

DE GRUYTER

Till Stüber

DER INKRIMINIERTER BISCHOF

KÖNIGE IM KONFLIKT MIT KIRCHENLEITERN IM WEST-
GOTISCHEN UND FRÄNKISCHEN GALLIEN (466-614)

m MILLENNIUM-STUDIEN

DE
—
G

Till Stüber

Der inkriminierte Bischof

Millennium-Studien

zu Kultur und Geschichte

des ersten Jahrtausends n. Chr.

Millennium Studies

in the culture and history

of the first millennium C.E.

Herausgegeben von / Edited by

Wolfram Brandes, Alexander Demandt, Helmut Krasser,

Peter von Möllendorff, Dennis Pausch, Rene Pfeilschifter,

Karla Pollmann

Band 82

Till Stüber

Der inkriminierte Bischof



Könige im Konflikt mit Kirchenleitern im westgotischen
und fränkischen Gallien (466–614)

DE GRUYTER

Diese Arbeit wurde von der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) finanziell unterstützt.

Diese Publikation wurde im Rahmen des Fördervorhabens 16TOA021 – *Reihentransformation für die Altertumswissenschaften („Millennium-Studien“)* mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Open Access bereitgestellt. Das Fördervorhaben wird in Kooperation mit dem DFG-geförderten *Fachinformationsdienst Altertumswissenschaften – Propylaeum* an der Bayerischen Staatsbibliothek durchgeführt.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International Lizenz. Weitere Informationen finden Sie unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

ISBN 978-3-11-061923-2
e-ISBN (PDF) 978-3-11-061967-6
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-062002-3
ISSN 1862-1139

Library of Congress Control Number: 2019950114

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com



Für Réka, Benjamin und Joel.

Vorwort

Dieses Buch ist die leicht überarbeitete und ergänzte Fassung meiner Arbeit, die im Rahmen eines Cotutelle-Verfahrens zwischen der Freien Universität Berlin und der Université de Strasbourg entstanden ist und im November 2017 als Dissertationsschrift angenommen wurde. Große Dankeschuld angehäuft habe ich gegenüber all denen, die mein Vorhaben unterstützt und mir, auf ganz unterschiedliche Weise, ihre Hilfe haben zuteilwerden lassen. Mein herzlichster Dank gebührt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Stefan Esders (Berlin), der das Thema angeregt und den Fortgang meiner Arbeiten stets mit Interesse und großer Hilfsbereitschaft begleitet hat. Er gab mir auch wiederholte Gelegenheit, meine Ergebnisse im Rahmen seines „Forschungskolloquiums zur Geschichte der Spätantike und des Frühen Mittelalters“ vorzustellen. Den lebhaften Diskussionen, die sich jeweils im Anschluß entspannen, verdanke ich ungezählte Anregungen und Denkanstöße.

Nicht minder verpflichtet bin ich meinem Zweitbetreuer, Herrn Professor Dr. Eckhard Wirbelauer (Straßburg), der mir fachlich mit Rat und Tat zur Seite stand und darüber hinaus immer wieder größte Hilfsbereitschaft zeigte, wenn es galt, die bürokratischen Hürden des Cotutelle-Verfahrens zu nehmen. Ihm sowie den Herren Proff. Stefan Rebenich (Bern) und Konrad Vössing (Bonn) verdanke ich außerdem die Aufnahme in das Trinationale Doktorandenkolleg „Masse und Integration in antiken Gesellschaften“, das von der Deutsch-Französischen Hochschule gefördert wird. Bei den halbjährlichen Treffen fand ich dankbare Gelegenheit, Konzeption und Ergebnisse meiner Arbeit zur Diskussion zu stellen und mich mit anderen Doktoranden, aber auch mit etablierten Wissenschaftlern auszutauschen. Auch diesem Kreis verdanke ich viele wertvolle Anregungen.

Mein ganz besonderer Dank gilt dem Evangelischen Studienwerk e. V. Villigst. Durch die Aufnahme in die Promotionsförderung genoß ich das unschätzbare Privileg, mich ganz um meine inkriminierten Bischöfe zu kümmern, ohne mich darüber um mein finanzielles Auskommen sorgen zu müssen. Ohne die großzügige und auch unbürokratische Unterstützung des Studienwerks wäre mein Forschungsprojekt kaum je über das Larvenstadium hinausgekommen.

Zu danken habe ich außerdem der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH), die mir nicht nur meine Forschungsaufenthalte in Straßburg finanziert, sondern darüber hinaus die Disputation bezuschußt hat – die restlichen Kosten hat dankenswerterweise die Straßburger Universität getragen. Die großzügige Unterstützung der DFH hat es mir überhaupt erst ermöglicht, meine Arbeit im Rahmen einer „Cotutelle de thèse“ zu verfassen. Daß ich dieser Förderung wertvolle Einblicke in die französische Wissenschaftslandschaft verdanke, die mir andernfalls verwehrt geblieben wären, braucht kaum erwähnt zu werden.

Profitieren durfte ich auch von den zahlreichen Anregungen, Kommentaren und Verbesserungsvorschlägen meiner Promotionskommission: Den Herren Professor

Dr. Ernst Baltrusch und Dr. Guido M. Berndt (beide Berlin), Frau Dr. Magali Coumert (Brest) und schließlich Herrn Professor Dr. Bertrand Lançon (Limoges), der die Présidence du jury übernahm, – ihnen allen sei herzlich gedankt. Auch meinen Kollegen, Herrn Michael Eber und Frau Pia Lucas (beide Berlin), die Teile meiner Arbeit im Vorfeld der Drucklegung gelesen haben, habe ich sehr zu danken. Mein Dank gilt auch meinem Vater, Herrn Dr. Jürgen Stüber, der mir bei der Erstellung des Literaturverzeichnisses eine große Hilfe war.

Großer Dank gebührt nicht zuletzt Herrn Professor Dr. Wolfram Brandes (Frankfurt) und dem Herausgeberkreis der Millennium-Studien, die meine Arbeit in diese Reihe aufgenommen haben. Gedankt sei auch Frau Katrin Hofmann und Frau Anne Rudolph für ihre Hilfsbereitschaft und die freundliche redaktionelle Betreuung im Verlagshaus De Gruyter.

Mein allergrößter Dank aber gilt meiner lieben Frau Réka, und zwar nicht nur für ihre Arbeit an den Verzeichnissen, an den Indizes und den Karten, sondern ganz besonders dafür, daß sie mir stets den Rücken gestärkt und während des jahrelangen, oft auch entbehrungsreichen Arbeitsprozesses viel Geduld mit mir hatte. Ihr und meinen beiden Söhnen sei dieses Buch gewidmet.

Berlin, im September 2019
Der Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Vorwort — VII

Teil I: Forschungsstand und methodische Vorbemerkungen

- 1 Einleitung — 3
- 2 Tendenzen der Forschung und Exposition des Untersuchungsgegenstands — 7
- 3 Fragestellung und Vorgehen — 30

Teil II: Fallstudien

- 1 **Fallstudien zum tolosanischen Westgotenreich — 41**
 - 1.1 Crocus und Simplicius: zwei Bischöfe im Exil — 41
 - 1.1.1 Crocus — 41
 - 1.1.2 Simplicius von Bourges — 49
 - 1.1.3 Fazit — 54
 - 1.2 Sidonius Apollinaris von Clermont — 58
 - 1.3 Faustus von Riez — 68
 - 1.4 Marcellus von Die — 78
 - 1.5 Zwei Exilierungen im westgotischen Tours — 88
 - 1.5.1 Volusianus von Tours — 89
 - 1.5.2 Verus von Tours — 96
 - 1.5.3 Fazit — 100
 - 1.6 Caesarius von Arles — 100
 - 1.6.1 Der erste Verratsvorwurf gegen Caesarius — 108
 - 1.6.2 Der zweite Verratsvorwurf gegen Caesarius — 120
 - 1.6.3 Fazit — 128
 - 1.7 Quintianus von Rodez/Clermont — 129
- 2 **Fallstudien zu den merowingischen Teilreichen — 144**
 - 2.1 Nicetius von Trier — 144
 - 2.2 Leontius II. von Bordeaux und der Konflikt um Emerius von Saintes — 165
 - 2.3 Munderich von Langres — 185
 - 2.4 Sagittarius von Gap und Salonius von Embrun — 198
 - 2.5 Zwei Konflikte unter Chilperich I. — 218

- 2.5.1 Praetextatus von Rouen — **218**
- 2.5.2 Gregor von Tours — **243**
- 2.6 Konflikte vor dem Hintergrund der Gundowald-Affäre — **265**
- 2.6.1 Theodor von Marseille — **265**
- 2.6.2 Zur Funktion des Zweiten Konzils von Mâcon (a. 585) — **288**
- 2.7 Egidius von Reims — **312**
- 2.8 Desiderius von Vienne — **326**
- 2.9 Konflikte im Zuge der Machtübernahme Chlotars II. in Burgund (a. 613/4) — **346**

Teil III: Auswertung

- 1 Konfliktgenerierende Faktoren — 371**
 - 1.1 Loyalität gegenüber auswärtigen Herrschern — **373**
 - 1.2 Unterstützung oppositioneller Netzwerke — **387**
 - 1.3 Geographische Lage des Metropolitansprengels — **389**
 - 1.4 Auseinandersetzungen innerhalb des Bistums — **397**
 - 1.5 Bischöfliche Identität — **404**
 - 1.5.1 Sagittarius und Salonius: Günstlinge des Königs — **405**
 - 1.5.2 Nicetius von Trier: im Spannungsfeld von Norm und Politik — **410**
 - 1.5.3 Leontius von Bordeaux: der gescheiterte Herausforderer — **415**
- 2 Austrag und Bewältigung von Loyalitätskonflikten — 419**
 - 2.1 Bischöfe vor Gericht — **419**
 - 2.1.1 Der Befund der normativen Texte — **422**
 - 2.1.2 Zwischen Konzil und Königsgericht — **436**
 - 2.2 Aspekte informaler Konfliktbewältigung — **466**
 - 2.3 Zur narrativen Darstellung bischöflicher Konflikte — **472**
- 3 Fazit — 487**

Quellen- und Literaturverzeichnis — 491

- Quellen — **491**
- Literatur — **500**

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis — 539

Indizes — 541

- Personenindex — **541**
- Ortsindex — **548**

**Teil I: Forschungsstand und methodische
Vorbemerkungen**

1 Einleitung

Im Herbst 549 machten sich dutzende Bischöfe mit ihrem Gefolge auf den Weg nach Orléans, um sich dort zu den drängenden Problemen ihrer Zeit zu beraten. Anlaß für die Zusammenkunft war indes eine ganz konkrete Angelegenheit: Marcus, der bereits seit einigen Jahren an der Spitze des dortigen Bistums stand, war von einer Gruppe von Anklägern beschuldigt worden, Verbrechen begangen zu haben, die derart schwerwiegend waren, daß er in der Folge von seinem Bischofssitz vertrieben und in die Verbannung geschickt worden war – *incriminato ab iniquis Marco episcopo et in exilium truso*, heißt es in einem zeitgenössischen Bericht, aus dem wir von diesen Vorgängen erfahren.¹ Die Ereignisse in Orléans hatten selbst den fränkischen König Childebert auf den Plan gerufen, der Einladungsschreiben an die Bischöfe des gesamten Frankenreiches geschickt hatte, damit sie in Orléans gemeinschaftlich in der Sache ihres Amtskollegen Stellung bezögen. Die versammelten Kirchenleiter kamen schließlich zu dem Ergebnis, daß die Vorhaltungen gegen Marcus unbegründet waren und verfügten die Rehabilitierung ihres gestürzten Amtsbruders.

Auch wenn Hintergründe und Inhalt der Beschuldigungen gänzlich unklar sind – auch wer Marcus' Ankläger waren, bleibt im dunklen –, werfen die geschilderten Ereignisse doch ein Licht auf bestimmte Eigentümlichkeiten, die das spezifische Amtsverständnis und die Machtfülle spätantik-frühmittelalterlicher Bischöfe reflektieren. So war es grundsätzlich Sache der eigenen Amtskollegen, über Schuld und Unschuld eines Bischofs zu befinden und ein abschließendes Urteil zu fällen. Gleichwohl waren die Befindlichkeiten des Episkopats keineswegs Angelegenheiten, die ausschließlich die Kirche und damit den ‚geistlichen Bereich‘ betrafen. Auch der König hatte offenbar ein lebhaftes Interesse daran, an wichtigen kirchlichen Entscheidungen Anteil zu nehmen. Nicht zuletzt zeigt der Ausgang der Ereignisse, daß es alles andere als einfach war, einen Bischof abzusetzen beziehungsweise aus seinem Bistum zu vertreiben. Marcus' anonyme Ankläger hatten versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem sie den Bischof „inkriminierten“, d. h. Verbrechen (*crimina*) in Anschlag brachten, mithin Tatbestände, die gleichermaßen nach weltlichem und kirchlichen Recht als strafwürdig galten.² Daß ihr Vorhaben schließlich

1 Greg. Tur. LVP 6,5; MGH SS. rer. Mer. I.2 (ed. KRUSCH), S. 233.

2 In diesem Sinne etwa Douzy (a. 871), Antworten der Bischöfe cap. 8: [...] *sicut leges publicae mortem inferunt delatoribus, id est calumniatoribus, ita ecclesiastica censura ecclesiasticos ministros gradu privati debere decernit* (MGH Concilia IV, ed. HARTMANN, S. 498); ferner Hinc. Rem. de div. Loth. regis, *responsio* 2: *Sic et quod leges civiles ministerio rei publicae morte condemnant, leges ecclesiasticę degradationis vel excommunicationis iudicio puniunt* (MGH Concilia IV suppl., ed. BÖHRINGER, S.126). Daß diese prägnanten Formulierungen aus dem neunten Jahrhundert keineswegs Neuerungen der Karolingerzeit beschreiben, sondern Rechtsauffassungen der Spätantike wiedergeben, zeigen beispielsweise Can. Apost. 25; Valence (a. 374) c. 4; Orléans (a. 511) c. 9; Agde (a. 506)

scheiterte, lag daher kaum daran, daß Verbrechen keinen legitimen Absetzungsgrund geboten hätten, sondern schlicht daran, daß Marcus letztlich unschuldig befunden wurde. Die Geschehnisse in Orléans werfen mithin ein Schlaglicht auf die Prekarität der bischöflichen Machtstellung und zugleich auf die wechselseitige Durchdringung von ‚Regnum‘ und ‚Sacerdotium‘. Nicht zuletzt legen sie nahe, daß bei bischöflichen Auseinandersetzungen zumindest ein gewisses Maß an Rechtsförmlichkeit vorausgesetzt werden kann. Damit sind bereits zentrale Aspekte angesprochen, die im Rahmen dieser Arbeit untersucht werden sollen.

Vorab seien einige Worte der Erklärung erlaubt, die zur vorliegenden Untersuchung, deren Gegenstand ja keineswegs zu den vernachlässigten Gebieten der Geschichtsforschung zählt, durchaus angezeigt sind. Schließlich standen Bischöfe im poströmischen Gallien bereits im Zentrum zahlreicher Studien. Für das Verhältnis von ‚Staat und Kirche‘, das im Untertitel angesprochen ist, gilt das um nichts weniger. In der Tat wurde der gallische Episkopat gerade unter verfassungsgeschichtlichen Gesichtspunkten eingehend untersucht. So sind unsere Kenntnisse über die politischen, rechtlichen, moralischen und sozialen Grundlagen bischöflicher Machtausübung in den letzten Jahrzehnten dank einer Vielzahl einschlägiger Studien beträchtlich angewachsen.³ Während die Forschung allerdings vorrangig auf Macht und Autorität der gallischen Kirchenleiter fokussierte, wurde demgegenüber kaum danach gefragt, unter welchen Voraussetzungen bischöfliche Macht herausgefordert werden konnte – und wie die historischen Akteure mit solchen Situationen umgingen. Diese Frage drängt sich besonders deshalb auf, weil die einstmals gängige Vorstellung, man könne die Stellung der gallischen Bischöfe in ihren Städten mit ‚Herrschaft‘ umschreiben, inzwischen vielfach auf Widerspruch gestoßen ist.⁴ In der Tat bezeugen die zeitgenössischen Quellen eine Vielzahl von Auseinandersetzungen zwischen Kirchenleitern und Königen und lassen zugleich keinen Zweifel daran, daß solche Kraftproben gerade für die Bischöfe durchaus existenzbedrohlich sein konnten.

Ein lohnenswerter Untersuchungsgegenstand sind diese Auseinandersetzungen deshalb, weil sie Einblick in das komplexe Beziehungsgeflecht zwischen König und

c. 3 (50) – nur in der Hispana überliefert; Epao (a. 517) c. 22; Orléans (a. 538) c. 9 (8) oder Mâcon (a. 581/3) c. 7.

³ Vgl. hierzu den Forschungsüberblick im folgenden Kapitel.

⁴ Vgl. etwa BRENNAN, *Image of Bishop*, 119, der schon im Jahr 1984 bemerkte: „A careful reading of the works of Gregory of Tours reveals that the bishop was anything but a figure of unquestioned authority. Clerical factionalism might undermine a bishop’s position, royal officials might actively oppose him in his city, or haughty women religious throw off his governance. We might also note that the Frankish kings asserted their control over episcopal appointments through their requirement that the bishop-elect obtain royal approval in the form of a *praeceptio* as well as the agreement of the metropolitan prior to consecration.“ Vgl. auch WOOD, *Ecclesiastical Politics*, 34; KRAUSE, *Sozialgeschichte*, 431.

Episkopat versprechen, das sich in vielerlei Hinsicht als konfliktträchtig erweisen konnte. Es scheint, daß dieses Konfliktpotential zuvorderst auf die eigentümliche Verschränkung wechselseitiger Loyalitätsverpflichtungen zurückzuführen ist, die Herrscher und Bischof eng miteinander verbanden, ihr Verhältnis aber auch nachhaltig beeinträchtigen konnten. Nicht anders als Laien waren die Kirchenmänner ihrerseits durch den Treueid zur politischen Loyalität gegenüber dem König verpflichtet. Seit der Zeit, da die gallischen Könige denjenigen Glauben bekannten, den die heimischen Bischöfe predigten – das war seit dem Merowinger Chlodwig der Fall, der von einem katholischen Bischof getauft worden war –, waren die Bischöfe ihrerseits für das Seelenheil der Könige verantwortlich: Sie bestimmten darüber, wer in die Gemeinschaft der Gläubigen aufgenommen und wer ausgestoßen wurde, wer Zugang zu den lebensspendenden Sakramenten erhielt und wem er verwehrt wurde. Sie wachten in letzter Konsequenz darüber, wer der Verdammnis anheimfiel und wer errettet wurde.⁵ Diese ‚Grundfunktionen‘ des Episkopats wurden von keinem zeitgenössischen Herrscher ernsthaft in Frage gestellt. Da es mithin gänzlich unterschiedliche Arten der Verbundenheit waren, die Bischöfe und Könige voneinander erwarteten, wird man zwar kaum sagen können, die wechselseitigen Verpflichtungen seien ‚reziprok‘ gewesen, um Loyalitäten, die gegenseitig eingefordert wurden, handelte es sich gleichwohl.

In welcher Form sich die Verbundenheit des Herrschers gegenüber der Kirche artikulieren konnte, zeigt eine eindruckliche Passage aus den „Historien“ Gregors von Tours. Als er sein Ende nahen fühlte, sei König Chlotar I. mit reichen Geschenken zur Bischofskirche von Tours gereist, wo er am Grab des Bekennerbischofs Martin um die Vergebung von Sünden gebeten habe, die er während seiner Regierungszeit begangen hatte. Kurz darauf habe der Herrscher das Zeitliche gesegnet: „Ach! was glaubt ihr,“ so soll er in seiner Todesstunde ausgerufen haben, „wie groß muß jener König des Himmels sein, der so mächtige Könige so elend umkommen läßt!“⁶ Vor dem Hintergrund seiner Handlungen am Martinsgrab, die letztlich ein Akt der Selbstdemütigung waren, zeigen Chlotars letzte Worte deutlich, daß mit der Macht des *rex caelestis* zugleich die Macht der Bischöfe angesprochen war, die über den Zugang zur göttlichen Gnade wachten. Gregor, der selbst Bischof von Tours war und

⁵ Die Konfliktträchtigkeit dieser verschränkten Loyalitäten kommt besonders prägnant in einem – sorgfältig stilisierten – Gespräch zwischen dem Merowinger Chilperich und Bischof Gregor von Tours zum Ausdruck, das Gregor in seinen „Historien“ selbst überliefert (vgl. hist. V 18). Der König wirft dem Bischof mangelnde *iustitia* vor, weil dieser sich weigert, einen seiner Amtskollegen, von Chilperich der *infidelitas* beschuldigt, zu verurteilen. Gregor hält dagegen, daß ein solches Urteil gegen kirchliche Normvorstellungen verstieße (die laut dem Bischof in weltlichem und kirchlichem Recht gründen) und hält dem König, von Gregor seinerseits fehlender *iustitia* beschuldigt, das drohende Gericht Gottes vor Augen. Vgl. zur Stelle auch REIMITZ, History, 41–43.

⁶ Greg. Tur. hist. IV 21: „*Wa! Quid potatis, qualis est illi rex caelestis, qui sic tam magnos regis interfecit?*“ (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 154. Übers. BUCHNER, Gregor I, 225.)

den Kult seines Amtsvorgängers mit großem Nachdruck propagierte, läßt keinen Zweifel daran, daß diese Macht der Bischöfe der Macht der Könige weit überlegen war. Geht es nach dem bischöflichen Geschichtsschreiber, blieb auch den Königen letztlich keine andere Wahl, als diese Überlegenheit anzuerkennen. Sind die Darstellungsabsichten des Autors nicht zu verkennen, zeigt diese Passage doch unmißverständlich, in welchem symbolhaftem Ausmaß gläubige Herrscher der Kirche Ehrerbietung schuldeten. Die kurze Textstelle läßt erahnen, daß auch bei Auseinandersetzungen zwischen Herrscher und Bischof das *tremendum* stets eine Rolle gespielt haben dürfte. Verkompliziert wurde das Verhältnis zwischen König und Episkopat noch dadurch, daß ‚weltlicher‘ und ‚geistlicher‘ Bereich in Spätantike und Frühmittelalter bekanntlich nicht klar voneinander getrennt waren und die Verantwortlichkeiten von Königen und Bischöfen einander auf vielerlei Gebieten überlappten.

Interesse verdient unser Untersuchungsgegenstand auch unter dem Gesichtspunkt, daß Bischöfe, die mit dem König in Konflikt gerieten, nicht notwendig isoliert sein mußten. Wie schon die eingangs referierte Begebenheit andeutet, verstanden sich die Bischöfe nachdrücklich als Kollektiv und agierten nicht selten auch als solches – ein Selbstverständnis, das insbesondere in Gestalt von Synodalversammlungen sehr deutlich zum Ausdruck kam. So ist es gewiß kein Zufall, daß es in vielen Fällen Bischofssynoden waren, auf denen die hier interessierenden Konflikte ausgefochten und verhandelt wurden. Es fragt sich, inwieweit der Herrscher auf die Unterstützung des Episkopats angewiesen war und unter welchen Bedingungen es ihm gelang (oder nicht gelang), die Kirchenleiter für die eigene Sache einzunehmen. Die zu untersuchenden Konflikte versprechen daher unter ganz unterschiedlichen Gesichtspunkten Aufschluß über das Verhältnis zwischen Königtum und Episkopat.

Weil der Blick auf Konflikte und deren Austrag notwendigerweise die historischen Akteure und deren Handlungen in den Mittelpunkt stellt, bietet die vorliegende Untersuchung nicht zuletzt einen anderen Zugang als herkömmliche Studien zur frühmittelalterlichen Verfassungsgeschichte, die weitaus stärker auf Normen(systeme) abheben und dazu tendieren, ein eher statisches Bild ihres Untersuchungsgegenstands zu zeichnen. Der Vorteil einer Fokussierung auf die Akteure liegt demgegenüber darin, die spezifische Dynamik und Wandelbarkeit, die institutionellen und personellen Konstellationen gerade in der Vormoderne eigneten, deutlicher abzubilden als bisher.

Zum Schluß noch eine technische Anmerkung: Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, stammen sämtliche Hervorhebungen in Quellenzitaten vom Verfasser dieser Zeilen. Selbiges gilt auch für Übersetzungen angeführter Textpassagen ins Deutsche.

2 Tendenzen der Forschung und Exposition des Untersuchungsgegenstands

Die Bischöfe, die während der Spätantike und des Frühmittelalters in den gallischen Städten residierten, waren schillernde Gestalten. Verantwortlich waren dafür ganz unterschiedliche Faktoren. So wurzelte das Bischofsamt in einer Reihe von Ambiguitäten, die sich nie vollständig überbrücken, geschweige denn überwinden ließen: Bereits das Bild des idealen Christen, das die Bischöfe von Amts wegen verkörperten, bestand aus Komponenten, die sich nicht ohne weiteres miteinander vereinbaren ließen. So waren die Askese und Weltabgewandtheit, die sich am Vorbild der antiken Wüstenväter orientierten, mit dem „tätigen Leben“ des Gemeindeführers, der sich aktiv für die Belange seiner Schäfchen einsetzte, in der Realität nur in Einklang zu bringen, wenn man dafür Abstriche in Kauf nahm.¹ Die konvergierenden, zum Teil widersprüchlichen Aspekte episkopaler Amtsführung stellten die Zeitgenossen außerdem vor die Frage, ob vorbildhafter, ja heiligmäßiger Lebenswandel Voraussetzung zum Bischofsamt war oder ob – umgekehrt – erst das Weiheamt seinen Inhaber heiligte. Zugespitzt formuliert: Machte der Heilige den Bischof oder machte der Bischof den Heiligen?²

Ein weiteres Spannungsfeld, das sich ebenfalls nie wirklich auflösen ließ, bestand im rechten Umgang mit bischöflicher Autorität: In Zeiten, da das Christentum staatlich gefördert und die Machtfülle der dereinst verfolgten Kirchenleiter um ein vielfaches angewachsen war, scheint mancher Prälat seine Schwierigkeiten damit gehabt zu haben, daß Jesus seinen Jüngern eingeschärft hatte, sich nicht wie „die weltlichen Fürsten“, sondern vielmehr wie Diener zu gebaren.³ Ein Ambrosius sah sich jedenfalls genötigt, seine Amtsbrüder daran zu erinnern, daß *episcopi sacerdotes se sciant esse, non dominos*.⁴ Gewiß nicht grundlos kennzeichnete es auch das Genre des merowingischen Bischofslobs, die Machtfülle episkopaler Zeitgenossen nie ohne den Verweis auf deren gelebte pastorale Verantwortung zu besingen.⁵

1 Zur Problematik grundlegend STERK, Renouncing. Vgl. ferner die Ausführungen zu den Forschungsergebnissen CLAUDIA RAPPS im weiteren Verlauf dieses Kapitels.

2 Vgl. zu dieser Situation im spätantiken Gallien insbesondere die Studien von DIEFENBACH, Bischofsherrschaft (bes. 133–135) und JUSSEN, Liturgie. Zu Legitimationsstrategien der Bischofsnachfolge im spätantiken Rom vgl. WIRBELAUER, Nachfolgebestimmung, bes. 398–421.

3 Mt 10,42–44: „Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen und die Mächtigen unter ihnen haben Gewalt. Aber also soll es unter euch nicht sein. Sondern welcher will groß werden unter euch, der soll euer Diener sein; und welcher unter euch will der Vornehmste werden, der soll aller Knecht sein.“

4 *Ambrosii epistula* 52; vgl. auch *epistula* 82, wo den Bischöfen eingeschärft wird, daß sie *patres se sciant esse non dominos*; zu diesen Stellen vgl. MOCHI ONORY, *Vescovi* I, 266 (Zitat ebd.).

5 Siehe Ven. Fort. carm. III 8, Z. 37f. (an Bischof Felix von Nantes): *ecce tuos natos ex coniuge sump-tos, et modo te gaudent quos patris umbra tegit*. Ebd. Z. 41–44: *insidiatores removes vigil arte Britan-*

Aufgrund der nahezu konkurrenzlosen Autorität, die die Bischöfe seit der Völkerwanderungszeit in den gallischen *civitates* verkörperten, waren sie außerdem gleichsam dazu prädestiniert, die Sache ‚ihrer‘ Städte nach außen hin zu vertreten,⁶ gegenüber „befellten Königen und purpurgewandeten Kaisern“, wie es ein Zeitgenosse ausdrückte.⁷ Daß diese Form von Verantwortung die Bischöfe nolens volens in die Tagespolitik hineinzog, führte zu einem nicht unproblematischen Verhältnis zum überkommenen Amtsverständnis, da es ursprünglich ja ein eminent kirchliches Amt war, das der Bischof bekleidete. Diese Ambivalenz scheint auch aus den Worten hervor, mit der Sidonius Apollinaris, der eben zitierte Zeitgenosse, gegenüber einer Wahlversammlung den – seiner Meinung nach – idealen Bischof beschreibt. Würde er, Sidonius, sich nicht für einen politisch erfahrenen Laien, sondern für die Wahl eines Mönches einsetzen, würde man ihm gewiß entgegenhalten, daß der Nominierte nicht „das Amt eines Bischofs, sondern eher das eines Abtes auszuüben vermag und eher vor dem himmlischen Richter für die Seelen Fürsprache einlegen kann, als vor dem irdischen Richter für die Leiber.“⁸ In den Augen vieler Zeitgenossen war ein Bischof offensichtlich eher für letzteres zuständig – daß das keineswegs alle so sahen, zeigt allerdings die Tatsache, daß sich Sidonius genötigt sah, die Abkehr vom Überkommenen mit dem Verweis auf die Zeitumstände zu rechtfertigen.⁹

Das politische Gewicht, mit dem das Bischofsamt besonders seit dem fünften Jahrhundert aufgeladen wurde, hatte außerdem zur Folge, daß nicht nur die Kirchenleiter ein Interesse daran hatten, sich mit den Herrschern der gentilen Reichsbildungen ins Benehmen zu setzen – dieses Interesse beruhte durchaus auf Gegen-

nos:/nullius arma valent quod tua lingua facit./tu quoque ieiunis cibus es, tu panis egenti:/quae sibi quisque cupit, hic sua vota videt (MGH Auct. Ant. IV.1, ed. LEO, S. 59); *carm. V 3, Z. 5f.* (an das Volk von Tours, das seinen neuen Bischof Gregor empfängt): *spes gregis ecce venit, plebis pater, urbis amator:/munere pastoris laetificentur oves.* Ebd. Z. 21–24: *pervigili cura stabulum sine labe gubernet/commissumque gregem nulla rapina gravet./muniat inclusos pretiosi velleris agnos/atque soporantes protegat ipse vigil* (S. 106); *carm. I 15, Z. 3f.* (an den Metropolitanen Leontius von Bordeaux): *civibus ex Gallis supereminet alta potestas:/tu potior reliquis et tibi nemo prior.* Ebd. Z. 41f.: *templa vetusta dei revocasti in culmine prisco/postque suum lapsum nunc meliora placent* (S. 16f.). Diesen Aspekt behandelt – in bezug auf Venantius' hagiographische Schriften, die der Dichter für bischöfliche Auftraggeber verfaßte – COLLINS, Form, Language.

⁶ Zu diesem Aspekt PIEPENBRINK, Selbstrepräsentation, 50–52.

⁷ Über einen angehenden Bischof heißt es bei Sid. Apoll. epist. VII 9,19: *Si necessitas arripiendae legationis incubuit, non ille semel pro hac civitate stetit vel ante pellitos reges vel ante principes purpuratos* (LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 58).

⁸ Sid. Apoll. epist. VII 9,9: *Hic qui nominatur, non episcopi, sed potius abbatis complet officium et intercedere magis pro animabus apud caelestem quam pro corporibus apud terrenum iudicem potest* (LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 55).

⁹ Vgl. CONSOLINO, Ascesi, 91–97.

seitigkeit: So griffen bereits die ‚arianischen‘¹⁰ Westgoten, nicht anders als späterhin die katholischen Merowinger, in Bischofswahlen ein.¹¹ Offenkundig taten sie das, weil sie sicherstellen wollten, daß die Bistümer ihres Herrschaftsgebietes mit politisch zuverlässigen Kandidaten besetzt wurden. Ganz wie die übrigen Untertanen der germanischen Herrscher waren nämlich auch die Bischöfe verpflichtet, einem neuen König den Treueid zu leisten: Nachgerade in den merowingischen Teilreichen, wo die Könige dem nizänischen Bekenntnis anhängen, führte dieser Umstand zu der eigentümlichen Konstellation, daß die Bischöfe dem Herrscher aufgrund des geleisteten Treueids zu politischer Loyalität verpflichtet waren,¹² während der König seinerseits dem Episkopat Gehorsam schuldete, der sich, anders als man zunächst meinen könnte, keineswegs nur auf religiöse Belange beschränkte. In der zeitgenössischen Korrespondenz äußerte sich diese wechselseitige Verpflichtung etwa darin, daß Bischof Desiderius von Cahors den König Dagobert I. als „ruhmreichsten und frommsten Herrn [und] Sohn der Katholischen Kirche“ anredete, während der Bischof sich selbst als *fidelis vester* bezeichnete.¹³ Einen Amtsbruder des Desiderius adressierte Dagobert seinerseits als „meinen heiligen und apostolischen Herrn und Vater“.¹⁴ Vor dem Hintergrund dieses Loyalitätsgeflechts läßt sich unschwer vorstellen, daß das Verhältnis von Herrscher und Bischof mancherlei Fallstricke bereithielt, über die auch die harmoniebedachten Anredeformeln des Desiderius nicht hinwegtäuschen. Auf der Ebene der Stadt war dieses Verhältnis bereits aus strukturellen Gründen problematisch: Die Merowingerkönige setzten in den gallischen Städten Grafen (*comites*) ein, die vor Ort im Namen des Königs Recht sprachen und im Auftrag des Herrschers für die Rekrutierung des Heeresaufgebotes verantwortlich

10 Auch wenn ich mir bewußt bin, daß dieser Kampfbegriff unter dogmengeschichtlichen Gesichtspunkten problematisch ist (dazu BRENNECKE, Arianismus), habe ich mich – wegen seines häufigen Gebrauchs in den Quellen sowie der einschlägigen Fachliteratur – dazu entschlossen, ihn in dieser Arbeit der Verständlichkeit halber (in der Folge ohne Anführungszeichen) zu verwenden. Nicht anders halte ich es mit „katholisch“: im Sprachgebrauch der Zeit nicht minder ein Kampfbegriff (vgl. SCHÄFERDIEK, Kirche, 19).

11 Vgl. VCaes. I 13; Sid. Apoll. epist. VII 8,3. Laut eigener Aussage gegenüber Dagobert I. verdankte Desiderius von Cahors sein Bistum *Deo auctore ex iussu vestro* (Desid. Cadurc. epist. I 5: MGH Epp. III, ed. ARNDT, S. 195).

12 Zur Thematik zusammenfassend PRINZ, Episkopat; KAISER, Königtum; siehe hierzu auch HEUCLIN, Hommes de Dieu. Zu Treueiden HEINZELMANN, Bischof, 72f., vgl. hierzu im einzelnen die Studien von BECHER, Eid und ESDERS, Sacramentum fidelitatis.

13 Desid. Cadurc. epist. I 5: *Domino gloriosissimo atque piissimo, ubique preferendo, undique precelso, sanctae ecclesiae catholicae filio, Dagoberto rege Desiderius servorum Dei et vester fidelis* (MGH Epp. III, ed. ARNDT, S. 195). An den Hausmeier Grimoald schreibt Desiderius: *Domino inlustri et a nobis peculiarius suspiciendo, domino et in Christo filio Grimoaldo maiorem domus Desiderius peccator* (epist. I 2: S. 194).

14 VDesiderii Cadurc. 14: *Domino sancto et apostolico domno meo et patri Sulpicio* [gemeint ist der Metropolit Sulpicius von Bourges] *papae Dagobertus rex* (MGH SS. rer. mer. IV, ed. KRUSCH, S. 572).

waren.¹⁵ Da der Zuständigkeitsbereich des Grafengerichts nicht eindeutig von demjenigen des Bischofsgerichts abgegrenzt war, ja beide Bereiche sogar miteinander konkurrierten,¹⁶ verwundert es nicht, daß sich gerade die hagiographischen Quellen an einer Vielzahl von Konflikten zwischen *comes* und Bischof abarbeiten.¹⁷ Diese innerstädtische Konkurrenz mit dem königlichen Amtsträger konnte selbstverständlich Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Bischof und König haben.¹⁸ Bereits diese flüchtig gestreiften Ambiguitäten machen deutlich, daß man sich den Bischöfen des spätantik-frühmittelalterlichen Galliens auf ganz verschiedene Weisen nähern kann. Ein knapper Überblick über die aktuellen Tendenzen der Forschung – gefolgt von einer Kontextualisierung der hier zu behandelnden Thematik – soll diese Feststellung etwas näher erläutern.¹⁹

In der deutschsprachigen Forschung, deren Fokus auf das Mittelalter traditionell von verfassungsgeschichtlichen Aspekten geprägt gewesen ist,²⁰ sind bis heute Fragestellungen beliebt, die die Grundlagen des bischöflichen Macht- und Prestigezuwachses in der Spätantike in den Blick nehmen. In der einschlägigen Literatur sind die verfassungsgeschichtlich-institutionellen Aspekte des Bischofsamts oft – wenn auch nicht immer – unter dem Leitwort ‚Bischofsherrschaft‘ untersucht worden;²¹ ein fremdsprachiges Pendant scheint es nicht zu geben.²² Wie wir gesehen

15 Zum merowingischen Komitat vgl. die Studien von KURTH, Ducs und CLAUDE, Comitatus. Vgl. zum westgotischen Gallien außerdem MAIER, Amtsträger, 250–262. Die Beziehungen zum Episkopat beleuchtet differenziert MÜLLER, Kurialen, 323–333. Für die spätrömische Zeit vgl. SLOOTJES, Governor.

16 Vgl. HARTMANN, Bischof als Richter 1995, 823f.

17 Vgl. etwa Ven. Fort. VGermani Paris. 30–31; Greg. Tur. LVP 4,3 und 8,3; hist. IV 43 und V 36; dazu PIETRI, Grégoire, 479 und GAUTHIER, Réseau de pouvoirs, 189f. U. a. zu späteren Entwicklungen vgl. ferner PRINZ, Klerus, 51–58; ders., Stadtherrschaft, 4; ANTON, Bischofsherrschaften, 471. Sehr aufschlußreich für die ausgehende Merowingerzeit ist die Fallstudie zu Le Mans von WEIDEMANN, Bischofsherrschaft, bes. 167f. und 171f.

18 Vgl. hierzu insbes. Teil II, Kapitel 2.5.2.

19 Weitere kurze Überblicke zur Thematik geben PATZOLD, Episcopus, 21–36; ders., Élités ecclésiastiques, passim; ders., Épiscopat; RAPP, Holy Bishops, 6–16 und PIEPENBRINK, Selbstrepräsentation, 39–42; zum Merowingerreich knapp KAISER, Römisches Erbe, 129.

20 Zur Tradition der mediävistischen Verfassungsgeschichte vgl. GRAUS, Verfassungsgeschichte, bes. 530–573.

21 Wichtig sind insbesondere die Arbeiten von PRINZ, Stadtherrschaft (1976), ders., Episkopat (1981) und ders., Herrschaftsformen (1988); HEINZELMANN, Bischofsherrschaft (1976) und ders., Bischof (1988); KAISER, Königtum (1988), frz. erschienen als ders., Royauté (1989); ANTON, Bischofsherrschaften (1996). Vgl. ferner für die Spätantike die Dissertationen von GASSMANN, Episkopat (1977) und BAUMGART, Bischofsherrschaft (1995). Für die späte Merowingerzeit nach wie vor besonders aufschlußreich sind EWIG, Milo (1954) und WEIDEMANN, Bischofsherrschaft (1989). Neuere Ansätze vertreten JUSSEN, Bischofsherrschaften (1995) und ders., Liturgie (1998), sowie neuerdings DIEFENBACH, Bischofsherrschaft (2013).

haben, läßt sich mit der Machtfülle des Bischofs eine ganze Bandbreite verschiedener Aspekte verbinden, die einerseits natürlich die Geschichte einer Institution, des Bischofsamtes, betreffen, andererseits aber auch verschiedene Probleme der staatlichen Verfaßtheit berühren. Wenngleich die Untersuchungen zum spätantik-frühmittelalterlichen Episkopat mithin ganz unterschiedliche Akzente setzen, stellt kaum jemand in Abrede, daß es seit der Spätantike zu einem eminenten Macht- und Bedeutungszuwachs gerade des gallischen Episkopats gekommen ist.²³ Daß Bischöfe in den gallischen Städten ab dem fünften Jahrhundert in Funktionen begegnen, die anscheinend einen säkular-öffentlichen Charakter hatten – man denke an die *cura pauperum*, Gegenmaßnahmen bei allgemeinen Ernährungsengpässen, die *episcopalis audientia*, die Aufrechterhaltung von Verteidigungsanlagen und Wasserversorgung, den Gefangenenloskauf, die Sklavenbefreiung, bisweilen sogar die Anführung der Stadtverteidigung –,²⁴ all das ist bei einem Amt, das ursprünglich einen rein auf die Kirche beschränkten Verwaltungscharakter²⁵ hatte, keineswegs selbstverständlich, es bedarf einer Erklärung. Bis vor kurzem stand es für die Forschung dabei außer Frage, daß dieser Machtzuwachs, der den Bischof binnen gut einhundert Jahren vom Vorsteher einer politisch randständigen, bisweilen auch von der Staatsmacht verfolgten Gemeinde zum ‚Stadtherrn‘ werden ließ, durch veränderte rechtliche Grundlagen verursacht gewesen sein müsse: So ging man davon aus, daß die sozio-politische Aufwertung des Bischofsamts am ehesten dadurch erklärt werden könne, daß gewisse, in rechtlichen Termini artikulierte Befugnisse und Kompetenzen, die zuvor das römische Staatswesen innegehabt habe, an die Bischöfe übergegangen seien.²⁶ Uneins war man sich hingegen darin, wie dieser Kompetenzzuwachs vonstatten ging. So diskutierten etwa Martin HEINZELMANN und Friedrich PRINZ darüber, ob die Kaiser besagte Befugnisse an die Bischöfe delegiert hätten, oder ob jene von letzteren eigenmächtig usurpiert worden seien, die bischöfliche Stadtherrschaft also – zugespitzt formuliert – auf einer illegalen Grundlage

22 Das stellt RAPP, *Holy Bishops*, 11 fest. Gleiches gilt übrigens für die „Verfassungsgeschichte“ in dem Sinne, wie der Begriff in der deutschen Historiographie gebraucht wird: vgl. hierzu GRAUS, *Verfassungsgeschichte*, 543–545 mit Anm. 43.

23 Das gilt, wenngleich in geringerem Maße, auch für den Episkopat in anderen Regionen des spätrömischen Reiches. Der Versuch Dietrich CLAUDES, die Herausbildung einer den gallischen Verhältnissen vergleichbaren bischöflichen Stadtherrschaft auch im griechischen Osten nachzuweisen (vgl. ders., *Stadt*, 121–129), ist von der byzantinistischen Forschung zurückgewiesen worden, vgl. RAPP, *Holy Bishops*, 11 mit Anm. 22. Den Unterschied zwischen Gallien und den übrigen Gegenden des spätrömischen Reiches betont ECK, *Einfluß*.

24 Vgl. zu diesen Funktionen im einzelnen etwa MOCHI ONORY, *Vescovi* I, 269–329, 555–600 (zur Situation im spätantiken Okzident), II, 99–179, 241–312, III, 199–238 (zum Italien der Ostgotenzeit und unter oströmischer Herrschaft), außerdem HEINZELMANN, *Bischof*, 37–54.

25 Vgl. zu den ur- und frühchristlichen Episkopen BEYER/KARPP, *Bischof*, 400–406.

26 Ein solcher Kausalzusammenhang ist noch selbstverständlich für BAUMGART, *Bischofsherrschaft*, 62f.

beruht habe. In seiner Dissertation zur epigraphischen Selbstdarstellung gallorömischer Bischöfe (1976) unterstreicht Heinzelmann die fundamentale Bedeutung der Tatsache, daß der gallische Episkopat zum Großteil derselben Schicht entstammte, die mit den Senatoren die alten Funktionsebenen der spätrömischen Reichsverwaltung gestellt hatte.²⁷ Wie er in einer späteren Untersuchung (1988) feststellt, führte diese personelle Kontinuität dazu, daß die eminente Machtstellung des Episkopats, die „Bischofsherrschaft“, auf „aristokratisch-charismatischen“ Grundlagen beruht habe. Allerdings könne sie, so Heinzelmann, aus diesen allein aber nicht hinreichend erklärt werden. Die Bischofsherrschaft sei vielmehr „institutionell bedingt“ gewesen, sie sei ins Leben gerufen worden durch eine „von der Staatsgewalt geförderte Ausstattung der Kirchenvorsteher mit öffentlichen Kompetenzen und den Mitteln zu ihrer Ausfüllung.“²⁸ Wie Heinzelmann durch eine breitgefächerte Quellenauswahl illustriert, lasse sich „[feststellen], daß das 4. Jahrhundert mit der Delegation vielfältiger öffentlicher Aufgaben an die Kirchen eine unerhörte Aufwertung des Bischofsamtes [...] mit sich gebracht“ habe.²⁹ Dieser Prozeß sei keineswegs auf die Spätantike beschränkt, sondern lasse sich im Grunde bis in die Karolingerzeit nachverfolgen.³⁰ Diese Grundthese ist – übrigens im selben Sammelbande, der auch die Untersuchung Heinzelmanns enthält – auf differenzierenden Widerspruch gestoßen: So sieht Friedrich Prinz – nicht erst bei der Entstehung der frühmittelalterlichen „Bistumsrepubliken“ (EWIG) – sehr wohl ein „usurpatorisches Moment“ am Werke, er möchte den Gegensatz zu Heinzelmanns Delegationsthese dennoch nicht überbetonen. Die Annahme eines derartigen Gegensatzes sei deshalb verfehlt, weil sie einerseits eine anachronistische Trennung von Staat und Kirche voraussetze,³¹ andererseits den Beteiligten intentional-zweckgeleitetes Handeln zur Erreichung eines bestimmten Status quo unterstelle. Demgegenüber möchte Prinz die eigentümliche Kräftekonstellation im spätrömischen Gallien als ausschlaggebenden Faktor verstanden wissen: So sei der Episkopat der „(einigermaßen) überlebende Partner“ der „Symbiose“ von Kaiserherrschaft und episkopaler Macht“ gewesen, was dann von seiten der Bischöfe zu „de-facto Usurpation und verstärkter Anwendung staatlich-militärischer Machtmittel“ geführt habe. Dies sei nicht bewußt um der Verschiebung des Kräfteverhältnisses willen geschehen, sondern habe sich aus der „katastrophalen Zwangslage der Völkerwanderungszeit“ gleichsam von selbst ergeben.³² An anderer Stelle resümiert Prinz: „Wer Schutz und Schirm zu geben vermag

27 Vgl. HEINZELMANN, Bischofsherrschaft, passim, bes. 94 und 243.

28 Vgl. HEINZELMANN, Bischof, 26f.

29 Vgl. HEINZELMANN, Bischof, 33.

30 Vgl. HEINZELMANN, Bischof, 27 und 81.

31 Hierzu grundsätzlich NOETHLICH, Materialien, 53f.

32 Vgl. PRINZ, Herrschaftsformen, 6f.

[...], dem wachsen von selbst politische und herrschaftliche Funktionen via facti zu.“³³

Hiergegen erhob Hans-Hubert ANTON (1996) den Einwand, daß vor allem Heinzelmann die „legislativen Maßnahmen spätrömischer Kaiser“ in ihrer Tragweite „überschätzt“ habe. Von einer „Usurpation staatlicher Kompetenzen“ könne ebensowenig die Rede sein.³⁴ Während Heinzelmann und Prinz die Annahme voraussetzen, daß die Genese der bischöflichen Stadtherrschaft hauptsächlich durch die Aneignung solcher Kompetenzen vonstatten gegangen sei, die dem staatlich-öffentlichen Bereich zuzuordnen seien, dem Bischofsamt also ursprünglich fremd waren, fragt Anton noch einmal grundsätzlich nach der Beschaffenheit dieser Befugnisse. In Wirklichkeit seien dies gar keine fremden, gleichsam ‚von außen‘ an die Bischöfe herangetragenen Kompetenzen gewesen, die deren Machtzuwachs herbeiführten.³⁵ Anton versteht jene „Art Herrschaft“, die die Bischöfe „in ihren Städten“ ausübten, als „Ausweitung ihrer Schutzfunktion“ über die *congregatio fidelium*, die dem Bischofsamt seit eh und je eignete: „Mehr als Ausfluß typisch geistlicher Pflichten (Caritas; Vertretung der Bürger) hatte sich im Ungleichen und Undifferenzierten des politisch-sozialen Organismus [...] eine bisweilen die Gegebenheiten des Staatskirchentums durchbrechende gesellschaftliche Rolle der Bischöfe entwickelt, die romanisch-aristokratisches Amtsbewußtsein und subsidiäre Schutzpflicht in ihrem Erbe verbanden.“³⁶ Während Anton die Eigenart der bischöflichen Kompetenzen zwar grundlegend anders charakterisiert als die bisherige Forschung,³⁷ bleibt doch die Frage, auf welche Weise die von Anton konstatierte „Ausweitung [der] Schutzfunktion“ vonstatten gegangen sei, ebenso unbeantwortet wie die nach den näheren Ursachen, die für diese Ausweitung den Ausschlag gaben.³⁸

Auch Bernhard JUSSEN billigt der kaiserlichen Gesetzgebung keine entscheidende Rolle bei der Ausbildung der spätrömischen ‚Bischofsherrschaften‘ zu. Im Mittel-

33 Siehe PRINZ, Stadtherrschaft, 12; vgl. auch ders., Herrschaftsformen, 2 und ders., Klerus, 44 mit Anm. 26 (Bezugnahme auf Otto BRUNNER). Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangt auch SCHEIBELREITER, Bischof, 172f., wengleich die Verfassungsgeschichte nicht im Mittelpunkt seiner Untersuchung steht, vgl. ebd. 7f.

34 Vgl. ANTON, Bischofsherrschaften, 462f.

35 Vgl. ANTON, Bischofsherrschaften, 463.

36 Siehe ANTON, Bischofsherrschaften, 468f.

37 Vgl. aber VOIGT, Staat und Kirche, 270f., der den Sachverhalt bereits ähnlich deutet.

38 Vgl. auch die Kritik bei PATZOLD, Episcopus, 26 Anm. 52. Bei ANTON, Bischofsherrschaften, 463 heißt es zu diesem Zusammenhang nur: „Die gallischen Bischöfe, oder richtiger gallische Bischöfe, übten oft schon faktisch eine Art Herrschaft in ihren Städten aus. Doch taten sie dies in von der gegebenen Situation geforderter oder ermöglichter gesellschaftlich-politischer Ausweitung ihrer Schutzfunktion, sie hatten diese ‚Herrschaft‘ nicht auf Grund einer staatlich-kaiserlichen Delegation inne.“ Nach ANTON/HAVERKAMP, Trier II, 34 sei in der frühen Merowingerzeit – zumindest in Trier – noch das „Bischofsregiment spätantiker Ausprägung“ anzutreffen gewesen, das „aus den faktischen Zuständen erwachsen und nicht verfassungsgemäß angelegt“ gewesen sei.

punkt seines Erklärungsansatzes (1995) steht vielmehr der Verweis auf Eigentümlichkeiten der kollektiven Mentalität, nämlich die Beobachtung, daß es in der Spätantike zu einem „Wandel der Autoritätsformen“ gekommen sei. Im Anschluß an die Arbeiten von Peter BROWN und Jochen MARTIN³⁹ konstatiert Jussen, daß die Wahrnehmung von Macht nunmehr weit häufiger im Rahmen eines religiösen Deutungszusammenhanges erfolgte, als das zuvor der Fall gewesen sei:⁴⁰ „Macht tendierte [...] dazu, zu einem Phänomen der Beziehung zwischen Menschen und Göttern zu werden; soziale und politische Beziehungen werden zunehmend religiös interpretiert.“⁴¹ Dieser neuartige Stellenwert des Transzendentalen sei naturgemäß besonders den Bischöfen, die „von Amts wegen dem Göttlichen besonders nahe“ standen, zugute gekommen.⁴² In der besonderen Situation der gallorömischen Bevölkerung Galliens, die sich im fünften Jahrhundert mit einem Machtvakuum konfrontiert sah und dem schwindenden Einfluß der kaiserlichen Zentrale etwas entgegenhalten mußte, war nunmehr die Stunde der aristokratischen Kirchenleiter gekommen. Im Gegensatz zu den überkommenen Ämtern der Reichsverwaltung hatte das Bischofsamt dabei den unabweisbaren Vorteil, daß es „selbständig, ohne den Denk- und Legitimationsrahmen des Imperiums definiert werden konnte“.⁴³ Auf diese Weise sei es den alten senatorischen Eliten gelungen, ihre politische Bedeutung zu wahren, ja sogar noch zu steigern. Da sie sich zu diesem Zwecke des Bischofsamtes bedienten, handelten sie durchaus innovativ: So hätten sie das kirchliche Weiheamt gleichsam der „Denkfigur“ des alt-ehrwürdigen *cursum honorum* integriert, „deuteten“ es also „mit ihren tradierten Vorstellungen politischer Ordnung“ und setzten damit „zugleich eine neue Definition des Bischofsamtes [durch]“.⁴⁴ Andererseits habe man die Askese, das althergebrachte Attribut des Gemeindevorstehers, zwar nicht über Bord geworfen – indem man eine Harmonisierung mit den Standesqualitäten der spätrömischen Senatsaristokratie anstrebte, habe man sie aber doch zumindest abgeschwächt, ja gleichsam domestiziert.⁴⁵ Mithin erscheinen die gallorömischen Bischöfe hier insgesamt als Fokuspunkt von „Transformationen der Denkfiguren, Bezugssysteme, Autoritätsformen und Repräsentationen“, die Jussen im poströmischen Gallien am Werke sieht.⁴⁶ Das Neuartige des Ansatzes von Jussen liegt darin,

39 Vgl. etwa BROWN, *Rise and Function*; ders., *Relics*; ders., *Macht*; MARTIN, *Macht*.

40 Vgl. JUSSEN, *Bischofsherrschaften*, 679.

41 Jochen MARTIN zit. nach JUSSEN, *Bischofsherrschaften*, 682.

42 Vgl. JUSSEN, *Bischofsherrschaften*, 682.

43 Vgl. JUSSEN, *Bischofsherrschaften*, 688 und 716f.

44 Vgl. JUSSEN, *Bischofsherrschaften*, 685, ihm folgt DIEFENBACH, *Bischofsherrschaft*, 100.

45 Vgl. JUSSEN, *Bischofsherrschaften*, 706.

46 Vgl. JUSSEN, *Bischofsherrschaften*, 697. Es stellt sich die Frage, inwieweit Jussen die von ihm postulierten Transformationen als Ergebnis zielgerichteten, von Intention getragenen Handelns auffaßt. Seine scharfe Zurückweisung der Erklärung von PRINZ, *Stadtherrschaft*, 12, wonach dem Episkopat „von selbst politische und herrschaftliche Funktionen *via facti* [zugewachsen]“ seien,

daß er sich nicht damit begnügt, eine primär rechtsgeschichtliche Deutung des bischöflichen Machtgewinns bloß abzulehnen, sondern zudem ein alternatives Erklärungsmodell entwickelt, das seiner Meinung nach den Wandel adäquater zu fassen vermag.⁴⁷

Auch Claudia RAPP (2005) sieht die Übernahme säkular-administrativer Aufgabenbereiche durch den Episkopat nicht durch die Delegation oder Usurpation gesetzlich umschriebener Befugnisse bestimmt. Vielmehr sei sie durch die verschiedenen Quellen legitimiert, aus denen sich bischöfliche Autorität etwa seit Anfang des dritten Jahrhunderts gespeist habe.⁴⁸ So habe auch die Konstantinische Wende nichts daran geändert,⁴⁹ daß das Ansehen, das den Bischöfen von ihren wachsenden Gemeinden entgegengebracht wurde, aus dreierlei Komponenten bestanden habe, die – wenngleich in jeweils wechselnden ‚Mischungsverhältnissen‘ – stets von fundamentaler Bedeutung gewesen seien: Während das Bischofsamt einerseits seinem Weihecharakter die geistige Komponente seiner Autorität („spiritual authority“) verdankte, war der Berufskleriker außerdem zur sichtbaren Nachfolge Christi aufgefordert, woraus ihm wiederum Verdienste um einen asketischen Lebenswandel erwachsen („ascetic authority“). Nicht zuletzt trugen auch die praktischen Verdienste um das Wohlergehen von Gemeindegliedern und Außenstehenden zur Steigerung des episkopalen Ansehens bei („pragmatic authority“). Für Rapp ist es dabei nicht von vorrangiger Bedeutung, ob diese praktischen Verdienste nun im Rahmen

legt eine solche Sichtweise zumindest nahe (vgl. Jussen, Bischofsherrschaften, 683f.). Es scheint jedoch fraglich, inwieweit man eine solche Intention unterstellen kann, die ja letzten Endes doch voraussetzen müßte, daß die Protagonisten den späteren Status quo vor Augen hatten. Nichtsdestotrotz scheint mir das prinzipielle „von selbst“ mit dem Ansatz Jussens zumindest unter der Voraussetzung vereinbar zu sein, wenn man es mit „ungelenkt“ übersetzt und den einmal ins Werk gesetzten Veränderungen eine Eigendynamik zugesteht, die die Handelnden nicht zu verantworten hatten. Das muß keineswegs heißen, der hier interessierende Machtzuwachs sei unvermittelt, voraussetzungslos vonstatten gegangen. Hierbei werden m. E. etwa dem sakralen Selbstverständnis und den Legitimationsmechanismen, die mit dem Bischofsamt seit eh und je aufs engste verstrickt waren, zentrale Funktionen zugekommen sein.

47 Vgl. etwa JUSSEN, Bischofsherrschaften, 679 und ders., Liturgie. Die Betonung außerrechtlicher Autoritätsformen scheint mir das Entscheidende an Jussens Ansatz zu sein, weshalb ich an dem Einwand von PATZOLD, *Élites ecclésiastiques*, 13, Jussen bleibe „in gewisser Weise dem Usurpationsmodell verhaftet“, kein Argument gegen die Originalität von dessen Erklärungsversuch sehen kann.

48 Die stadtrömische *traditio apostolica*, in der (wohl erstmals) die apostolische Binde- und Lösegewalt auf die *ἐπισκόποι* – im Gegensatz zu den *προφήται* und *διδάσκαλοι* der syrischen *Διδαχή* – übertragen wird und die Lehre der Apostolischen Sukzession entwickelt wird, ist nach RAPP, *Holy Bishops*, 29 ein früher Beleg für den Wandel von einem mit administrativen Funktionen betrauten Gemeindeamt zu einem voll ausgebildeten Weiheamt mit charismatisch-„pneumatophorischer“ Legitimationsgrundlage (vgl. hierzu aber auch ANDRESEN, *Kirchen*, 63–67; MARKSCHIES, *Antikes Christentum*, 198–214).

49 Vgl. RAPP, *Holy Bishops*, 301f.

ursprünglich staatlicher oder eben solcher Aufgabenbereiche erworben wurden, die den seelsorgerischen und administrativen Funktionen des Bischofsamts entsprangen. Entscheidend ist vielmehr ihre praktische Rolle bei der Ausbildung von Macht und Ansehen („authority“) des Bischofs.⁵⁰ Rapp fordert in diesem Zusammenhang die Abkehr von einer zu starken Dichotomie zwischen „secular“ und „religious“. Dieses ihrer Meinung nach anachronistische Entweder-Oder macht Rapp für die Sichtweise einiger „continental historians“ verantwortlich, wonach die Bedeutung der religiös-geistlichen Seite durch die fortschreitende „Einstaaturg“ (F. PRINZ) und Institutionalisierung seit dem vierten Jahrhundert mehr und mehr marginalisiert worden sei.⁵¹ Dieser, ihrer Meinung nach verfehlten Interpretation der Dinge setzt Rapp ein Modell entgegen, nach dem weltliche und religiöse Autorität vielmehr als „zwei entgegengesetzte Enden einer Gleitskala“ zu denken seien, auf der jedes einzelne Mitglied der spätantiken Eliten einen gesonderten Platz einnehme: dem Bischof komme zwischen den Extremen eine Position in der Mitte zu.⁵² Diese „Vermischung von weltlicher und kirchlicher Sphäre“ sieht Rapp allerdings nur im griechischen Osten vollends verwirklicht. Im Westen konstatiert sie ein „gänzlich verschiedenes Verständnis“ des Bischofsamts, das sich darin äußere, daß man – im Gegensatz zur ‚östlichen‘ Ekklesiologie – „Kirche und Welt in radikalem Widerstreit“ gesehen habe: „leadership within one was assumed to the exclusion of the other“. Dieses spezifisch westlich-lateinische Moment sei bereits im vierten Jahr-

50 Da diese drei – um mit Jussen zu sprechen – ‚Autoritätsformen‘ in Rapps monographischer Untersuchung der „heiligen Bischöfe“ zentrale analytische Kategorien darstellen, seien deren knappe Umschreibungen in den Worten der Autorin angeführt: „Spiritual authority indicates that its bearer has received the *pneuma*, the Spirit from God. Spiritual authority has its source outside the individual. It is given by God, as a gift. Spiritual authority is personal. It is given directly to a specific individual, without personal participation or preparation by its recipient. Finally, spiritual authority is self-sufficient. It can exist in the individual independent of its recognition by others“ (RAPP, Holy Bishops, 16). „Ascetic authority [...] has its source in the personal efforts of the individual. It is achieved by subduing the body and by practicing virtuous behavior. These efforts are centered on the self, in the hopes of attaining a certain ideal of personal perfection. Ascetic authority is accessible to all. Anyone who chooses to do so can engage in the requisite practices. [...] Finally, ascetic authority is visible. It depends on recognition by others, as it is made evident in the individual’s appearance, lifestyle, and conduct“ (ebd. 17). „Pragmatic authority is based on actions. [...] It arises from the actions of the individual, but in distinction from ascetic authority, these actions are directed not toward the shaping of the self, but to the benefit of others. Access to pragmatic authority is restricted. Its achievement depends on the individual’s wherewithal, in terms of social position and wealth, to perform these actions. Pragmatic authority is always public. [...] The recognition of pragmatic authority by others depends on the extent and success of the actions that are undertaken on their behalf“ (ebd. 17). Vgl. im einzelnen ebd. 23–152.

51 Diese von Rapp kritisierte Meinung wird auch für den poströmisch-gallischen Raum mit Nachdruck vertreten von BAUMGART, Bischofsherrschaft, 62f. und 176, die sich hierfür auf GAUDEMET, Charisme, 53 beruft.

52 Vgl. RAPP, Holy Bishops, 6.

hundert evident gewesen und in den nachfolgenden Jahrhunderten mit wachsendem Nachdruck vertreten worden.⁵³

Während nicht zu leugnen ist, daß im Westen in der Tat mitunter eine schroffe Trennung der weltlich-profanen und kirchlich-geistlichen Sphäre propagiert wurde, meine ich doch, daß wir es hier lediglich mit *einem*, durchaus nicht unstrittigen Aspekt ‚lateinischen‘ Denkens zu tun haben, wogegen sich aber auch andere, widersprechende Stimmen anführen lassen. So wurde es auch im Westen nie als unproblematisch angesehen, daß Bischöfe kraft ihres Amtes einerseits als Modell christlich-asketischer Lebensführung zu gelten hatten,⁵⁴ andererseits aber tief in die profanen Geschäfte der kleinen und großen Politik verstrickt waren. Insbesondere die mit dem Ausgang der Spätantike zunehmende Verehrung heiliger Bischöfe zeigt in diesem Zusammenhang aber, daß der *imitator Christi* nie vollends vom ‚rein weltlichen‘ Staatsmann überlagert, geschweige denn aufgesogen wurde. Auch war es kaum realistischer, den umgekehrten Weg zu gehen: Wenn einem dieser Entwicklung gegenüber skeptischen Beobachter wie Martin von Tours nachgesagt wird, er sei auch nach seiner Bischofswahl Mönch geblieben und habe sich ein abgelegenes Kloster außerhalb der Stadt errichtet,⁵⁵ kann die Propagierung dieses hohen Ideals nicht darüber hinweg täuschen, daß monastische *perfectio* mit den Pflichten des Bischofs gerade nicht vereinbar war: Eingeschlossen von Klostermauern ließ es sich schlecht Bischof sein.⁵⁶ Zum Gemeindevorsteher gehörte in aller Regel eben doch die

53 Vgl. RAPP, *Holy Bishops*, 132: „In the Greek tradition, the secular and ecclesiastical spheres were fused, and ecclesiastical leadership always carried overtones of secular leadership. The Latin fathers had a different view: to them, the church existed in radical opposition to the world, and leadership within one was assumed to the exclusion of the other. This fundamental difference in attitudes to the *saeculum* would become even more pronounced in the centuries to come.“

54 Als von grundlegender Bedeutung mag sich in diesem Zusammenhang 1. Tim 3,7 erwiesen haben, vgl. ferner Stat. eccl. ant. cc. 3 und 4 (CCSL 148, ed. MUNIER, S. 78).

55 Vgl. Sulp. Sev. VMartini 10 und dial. II 1.

56 DIEFENBACH, *Bischofsherrschaft*, 104 nennt Martin denn auch einen Bischof, der eigentlich „keiner sein wollte“. Nach Diefenbach (ebd. 106ff.) hätten es erst die Nachgeborenen – im Gegensatz zu Martin – vermocht, die asketische Lebensführung dem Habitus des Bischofs zu integrieren und damit zu gleichsam zu „domestizieren“, weshalb diese „den semantischen Charakter einer zeichenhaften Herausforderung der sozialen Ordnung“ allmählich verloren habe (Zitat: ebd. 122f.). Während das allmähliche Zurücktreten der Askese sich in der Tat beobachten läßt, berechtigt dieser Umstand m. E. jedoch nicht zu der Schlußfolgerung, das Spannungsfeld zwischen bischöflicher Amts- und Verdienstheiligkeit sei während des Frühmittelalters nicht mehr von Bedeutung gewesen, da wegen der fortschreitenden und erfolgreichen „kollektiven Selbstheiligung“ des Episkopats persönliche Heiligkeit des Amtsträgers gar nicht mehr vonnöten gewesen sei, sodaß ein „Wandel der *sanctitas* von einem individuellen zu einem kollektiven Merkmal“ zu konstatieren sei (ebd. 134). Daß persönliche *sanctitas* nach wie vor mit der Amtsheiligkeit des Kollektivs zu korrespondieren hatte, der einzelne Bischof mithin sehr wohl an seinen individuellen Bemühungen gemessen wurde, zeigt der Konflikt um Sagittarius von Gap und Salonius von Embrun sehr deutlich, vgl. dazu Teil II, Kapitel 2.4.

Bischofsstadt und mit ihr auch all jene politischen Implikationen, die dieser Umstand für den episkopalen Aufgabenbereich unweigerlich mit sich brachte.⁵⁷ Wie gesagt aber verhinderte dieser Umstand nicht das vermehrte Aufkommen von Bischofsheiligen, die im merowingischen Gallien schließlich sogar die Mehrzahl stellten.⁵⁸ Und selbstredend war der Bischofsheilige für diejenigen Gläubigen, die sich in eigener Sache an ihn wandten oder auf ihn beriefen, eine Autoritätsperson von hervorragender Bedeutung. Wir müssen also auch für den Westen davon ausgehen, daß auch hier der Bischof zugleich unterschiedliche, ja letzten Endes widersprüchliche Autoritätsformen verkörperte und bediente. Es ist demzufolge gut denkbar, daß die Untersuchungen C. Rapps auch für das poströmische Gallien aufschlußreiche Perspektiven eröffnen – vielleicht mehr, als die Autorin selbst annimmt.⁵⁹

Neben dem Wesen bischöflicher Macht ist die Frage nach der sozialen Rekrutierung des Episkopats ein weiteres wichtiges Themenfeld der Forschung. Während es zwar außer Zweifel steht, daß die Bischöfe ob ihrer funktionalen Bedeutung zur Elite gehörten (nichts anderes setzt die Rede von ‚Bischofsherrschaft‘ voraus), ist es

57 Vgl. etwa HEINZELMANN, *Bischofsherrschaft*, 199f. zum Quellenbefund und WIERUSZOWSKI, *Zusammensetzung*, 47–50, die zu Recht die These von LOENING, *Kirchenrecht I*, 120ff. zurückweist, es habe in Gallien zwei unterschiedliche Bischofstypen gegeben, nämlich den aristokratischstandesbewußten à la Sidonius Apollinaris und den monastisch-asketischen, wie ihn die Lerinenses verkörpert hätten. Tatsächlich kam kein Kirchenvorsteher umhin, beide – in letzter Konsequenz unvereinbaren – Lebensentwürfe eben doch miteinander in Einklang bringen zu müssen.

58 Vgl. SCHEIBELREITER, *Bischof*, 20 und ANTON, *Bischofsherrschaften*, 466. Statistisches Material liefert MARTIN, *Macht*, 458 Anm. 38: „[...] von ca. 1180 Heiligen, die [in der BHL] für die Zeit zwischen Konstantin und 700 aufgeführt werden, sind ca. 510 Bischöfe, von denen mindestens 240 sich auf Bistümer der gallisch-belgischen Gebiete verteilen. In nicht wenigen Bistümern werden mehrere Bischöfe als Heilige verehrt, so in Trier 13, in Auxerre 12, in Le Mans 10, in Toul 9, in Metz und Tours je 8, in Lyon und Verdun je 7, in Arles, Autun, Amiens, Reims, Sens, Soissons, Toulouse und Vienne je 4.“

59 Interessanterweise vertritt SCHEIBELREITER, *Episkopat*, 133 eine Auffassung zum östlichen und westlichen Bischofsbild, die derjenigen von RAPP nahezu diametral zu widersprechen scheint: „Nicht zu leugnen ist, daß im westlichen, lateinischen Christentum der heilige Bischof als höchste und vorbildliche Ausprägung des Christen erschien, während im griechischen Osten ganz andere Anschauungen herrschten: Als Musterchrist galt dort der Eremit, vor allem der Säulenheilige, der außerhalb Hierarchie und Gesellschaft stehende Wundermann.“ Und ebd. 138, wonach festzustellen sei, „daß auch in den [lateinischen Bischofs-]Viten [die] weltliche Komponente selten vergessen wird. In der Ostkirche schließen einander diese beiden Welten dagegen nahezu aus: Der ἀνὴρ κοσμικός, der ‚Christian man of the world‘, war ein absoluter Gegensatz zum weltfernen Heiligen“. Vgl. auch ebd. 140. Ohne Zweifel sind die divergierenden Ansichten von Rapp und Scheibelreiter den unterschiedlichen Quellen(-gattungen) geschuldet, die beide zur Untermauerung ihrer Thesen anführen: Während sich Rapp, *Holy Bishops*, 132 mit Ambrosius und Isidor auf normativ-theologische Lehrschriften berufen kann, stützt sich Scheibelreiter v. a. auf hagiographische Texte, die durch die Erfordernisse ihres Genres Idealvorstellungen mit der Schilderung des faktisch Gegebenen zu vereinbaren hatten. Dieser Umstand illustriert einmal mehr, inwieweit der Bischof im Spannungsfeld widerstrebender Ansichten gestanden haben muß.

eine weniger leicht zu beantwortende Frage, welcher sozialen Schicht sie mehrheitlich entstammten. Die Tragweite dieses Problems ist deshalb kaum zu überschätzen, weil es Aussagen über den Grad der Kontinuität spätrömischer Elitenbildung zulässt, anders gewendet auch Rückschlüsse auf die soziale Durchlässigkeit der kirchlichen Hierarchie erlaubt. Während – spätestens seit der Untersuchung von Helene WIERUSZOWSKI (1922) – über die soziale Homogenität des Episkopats und die Kontinuität gallorömischer Führungsschichten lange breiter Konsens herrschte,⁶⁰ ist die Diskussion seit den jüngsten Arbeiten von Steffen PATZOLD (2010 u. ö.) wieder etwas in Gang gekommen: Galt es bislang als gesichert, daß in den gallorömischen Episkopat fast ausschließlich Männer aufgenommen wurden, deren Familien dem spätrömischen Senatorenstand angehört hatten, hat Patzold die empirischen und methodischen Grundlagen dieser Annahme einer grundsätzlichen Kritik unterzogen. So wies Patzold zum einen auf die quellenbedingten Unzulänglichkeiten hin, die induktive Schlüsse und quantitative Aussagen zum frühmittelalterlichen Episkopat prinzipiell fragwürdig machen. Während man über die allermeisten Bischöfe ohnehin nichts weiter wisse als deren Namen, habe STROHEKER von den insgesamt 1400 bei DUCHESNE aufgeführten Bischöfen nur 73 als „Senatoren“ identifizieren können, also gerade einmal 5%.⁶¹ Zum anderen hält es Patzold für gut möglich, daß „im Gallien des 6. Jahrhunderts unter denjenigen Männern, die von ihren Zeitgenossen als *senatores* bezeichnet wurden, etliche Personen waren, die nicht von alten senatorischen Familien abstammten, sondern von städtischen *curiales*“, also gewissermaßen aus dem ‚Mittelstand‘ kamen.⁶² Grundsätzlich ist die Frage nach der Herkunft der Bischöfe auch für die Thematik der vorliegenden Arbeit von Interesse, darf man doch unterstellen, daß sich die soziale Zusammensetzung einer Gruppe auf deren Selbst- und Fremdwahrnehmung, schließlich auch auf deren Erfahrungs- und Erwartungshorizont auswirkt. Mithin bleiben also auch Konfliktursachen und Konfliktverhalten hiervon nicht unberührt. Zugleich aber müssen die von Patzold benannten Probleme zur Zurückhaltung gemahnen: So betreffen die eben skizzierten Unwegsamkeiten ja nicht allein die hierdurch fraglich gewordenen Aussagen der bisherigen For-

60 Angeregt von den Studien über den Episkopat des früheren und hohen Mittelalters (SIMON, Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter, Weimar 1908; PELSTER, Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter, Weimar 1909; MORRET, Stand und Herkunft der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun im Mittelalter, Bonn 1911; SCHULTE, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte, Stuttgart 1922) hat sich erstmals Helene WIERUSZOWSKI dieses Themas für die Spätantike und das Frühmittelalter angenommen, vgl. dies., Zusammensetzung (1922). Maßgeblich sind ferner die Studien von STROHEKER, Adel (1948) und HEINZELMANN, Bischofsherrschaft (1976), die den Befund von Wieruszowski bestätigen konnten und weiter präzisiert haben.

61 Vgl. PATZOLD, Sozialstruktur, 126f.

62 PATZOLD, Sozialstruktur, 125 beruft sich auf GILLIARD, Senators, 697.

schung, sondern gelten gleichermaßen eben auch für alternative Erklärungsansätze.

Wie gezeigt wurde, widmen sich die bisherigen Untersuchungen zum Episkopat in der Tat ganz unterschiedlichen Aspekten dieser Institution. So verschieden diese Herangehensweisen aber auch sind, ist doch fast allen gemein, daß sie – wenn nicht diachron, dann doch zumindest auf der synchronen Ebene – ein mehr oder weniger harmonisches Bild zeichnen, das den Konflikt als kennzeichnendes Merkmal weitgehend ausblendet.⁶³ So wurde der Episkopat, wie gesagt, lange Zeit als homogene Gruppe gesehen, zum anderen wird den Bischöfen innerhalb der sich neu formierenden Königreiche nicht selten ein Platz zugewiesen, der gleichsam Bestandteil eines organistisch verstandenen Ganzen ist. Diese eigentümliche Perspektive der Forschung ist zum Großteil sicherlich den spezifischen Fragestellungen geschuldet: Wenn etwa in der deutschsprachigen Forschung lange Zeit traditionell-verfassungsgeschichtliche Erkenntnisinteressen den Ausschlag gaben, sich dem frühmittelalterlichen Episkopat zuzuwenden, kann es kaum überraschen, daß die Ergebnisse ein eher statisches Gesamtbild widerspiegeln.⁶⁴ So scheint es, daß gerade die Fokussierung auf „Herrschaft“ einen grundsätzlich geschlossenen Erkenntnisgegenstand präjudiziert, da sie auf Kriterien von Funktionalität und Stabilität einer bereits fest etablierten Vorrangstellung abhebt und gerade deshalb, gleichsam *ex hypothesi*, die divergierenden Momente, die nachgerade im Konfliktverhalten zum Ausdruck kamen, von vornherein eher vernachlässigt.⁶⁵ Auch in der Prosopographie und der Erforschung der Herkunft der Bischöfe läßt sich eine in dieser Hinsicht vergleichbare Tendenz feststellen. Das ist zumindest der Fall, wenn von einer sozialen Kontinuität auf eine insgesamt reibungslose Fortführung des Alten geschlossen wird. So hat etwa HEINZELMANN aus den Ergebnissen seiner Dissertation (s. o.) gefolgert, daß man nunmehr „nicht mehr von dem in der modernen Historiographie immer wieder beschworenen Bild einer Kirche ausgehen [könne], die ihren

63 Diese Feststellung mag erstaunen, da doch das heuristische Potential des Konflikts gerade in der Mediävistik erkannt und – in bezug auf manches andere Themenfeld – intensiv genutzt wurde. Vgl. etwa die Arbeiten von ALTHOFF, Spielregeln; BROWN, Unjust Seizure; GEARY, Oathtaking; ders. *Vivre en conflit*; JEANNIN/LAURANSON-ROSAZ, *Résolution des litiges*; JÉGOU, *Évêque*; SPRINGENSGUTH, *Tod im Turm*; VOLLRATH, *Konfliktwahrnehmung* und WALZ, *Strategien, die Konflikte unter ganz unterschiedlichen Gesichtspunkten zum Gegenstand ihrer Untersuchung machen*. Zur Erforschung von Konflikten in der mittelalterlichen Geschichtsforschung vgl. einführend den Forschungsüberblick von PATZOLD, *Konflikte als Thema*, und ders., *Konflikte*, 20–51.

64 Vgl. etwa PRINZ, *Episkopat*, 114.

65 Auf diese Feststellung scheint auch die Kritik von GRAUS, *Verfassungsgeschichte*, 546 und 586f. hinauszulaufen, der darauf hinweist, daß insbesondere der Herrschaftsbegriff Otto BRUNNERS, der für die deutschsprachige Mittelalterforschung so einflußreich gewesen ist, das Vorhandensein von „Gewalt“ und gewaltsamen Auseinandersetzungen grundsätzlich ausblendet. Dies liege insbesondere daran, daß „die Allgemein-Konzeption der Verfassungsgeschichte geradezu zwangsläufig die Illusion einer Einheit des jeweiligen Ist- und Sollzustandes [erweckt]“ (Zitat S. 587).

Platz neben oder gar gegenüber den staatlichen Positionen einnimmt“. Da die Führungsschichten Galliens nach wie vor der Aristokratie entstammten, hätten sie das „Amt des Kirchenleiters“ ganz im Sinne ihrer eigenen Tradition an die „Seite von hohen staatlichen Chargen“ gestellt, die sie seit eh und je ausgefüllt hatten.⁶⁶ Wenngleich Friedrich PRINZ eine vollständige Integration des Episkopats in den Staatsapparat für das sechste Jahrhundert noch nicht annehmen will, geht er für diesen Zeitraum nichtsdestotrotz von einer „parataktischen“ Herrschaftsstruktur“ aus, während die institutionelle „Mediatisierung“ des Episkopats schließlich durch die legislativen und personellen Maßnahmen Chlotars II. vollends verwirklicht worden sei.⁶⁷ Prinz interpretiert hier Geschichte und Funktionen des Bischofsamts ganz aus der Sicht des Königtums und fragt nicht danach, ob auch divergierende, dieser Entwicklung entgegengesetzte Ansichten Eingang in das bischöfliche Selbstverständnis gefunden hatten. Mithin bleibt hier die Frage außen vor, was denn – in der Sichtweise der Zeitgenossen – eigentlich einen Bischof ausmachte und inwiefern spezifisch geistliche, nicht an innerweltlichen Begründungszusammenhängen orientierte Postulate bei der Herausbildung derjenigen Erwartungshaltungen ausschlaggebend waren, die Dritte – und auch die Bischöfe selbst – an die Kirchenvorsteher herantrugen.⁶⁸

Einen Vorbehalt wird man auch gegenüber solchen Erklärungsversuchen äußern können, die die Bedeutung der ethnischen Komponente bei der Entstehung eines homogenen – im Sinne des Königtums „mediatisierten“ – Episkopats besonders hervorheben: Trägt es zur Klärung dieses Problems wirklich bei, wenn zum siebenten Jahrhundert konstatiert wird, daß mit der Luxeuil-Bewegung die „neue germanische Oberschicht [...] gleichsam ‚episcopabilis‘“ geworden sei und der Episkopat nunmehr aufgehört habe, „ein Relikt der Spätantike zu sein“?⁶⁹ Unbesehen

⁶⁶ Vgl. HEINZELMANN, *Bischofsherrschaft*, 243. Ähnlich für das 7. Jahrhundert bereits EWIG, *Milo*, 436f.

⁶⁷ Vgl. PRINZ, *Episkopat*, 112–115.

⁶⁸ Vgl. bereits die kritische Frage von Jacques FONTAINE nach Rissen im von Prinz skizzierten „beau tableau“ (in: PRINZ, *Episkopat*, 135–138). Vgl. fernerhin BROWN, *Relics*, 246f. Insgesamt skeptisch ist auch PATZOLD, *Élites ecclésiastiques*, 17f.: „Bischöfe waren weder nur ‚Aristokraten in geistlichem Gewande‘ noch allein willfähige Amtsträger des Königs, sondern eine Gruppe, für deren Ausbildung die besondere Nähe zum sakralen Bereich konstitutiv war und deren spezifisches Handeln, deren besondere Vorstellungen und Wahrnehmungen erst noch zu untersuchen bleiben.“ Vgl. auch ders., *Episcopus*, 22f. und MOORE, *Sacred Kingdom*, 10–14.

⁶⁹ Siehe PRINZ, *Episkopat*, 115. Vgl. auch die Einschätzung von SCHEIBELREITER, *Bischof*, 268: „Sehr deutlich läßt sich im behandelten Zeitraum eine Änderung des bischöflichen Selbstverständnisses und der bischöflichen Denkweise feststellen. Im fünften und sechsten Jahrhundert war der Bischof zumeist Gallo-Römer und wurde nur äußerlich mit der germanischen Lebensform konfrontiert. Erst in den nächsten Jahrhunderten wird der Versuch einer Synthese antik-christlicher Tradition und germanischer Anschauungen für den Bischof, der jetzt häufig germanischer Herkunft ist, zum Grundproblem seiner Existenz.“

des Umstandes, daß derlei Charakterisierungen mittlerweile aus der Mode gekommen sein mögen, bleibt doch das Problem, daß sich kaum benennen läßt, was denn das spezifisch Germanische war, das die Höflinge Dagoberts – deren ethnische Zugehörigkeit sich ohnehin nur über den Umweg der Onomastik erraten läßt – von ihren bischöflichen Amtsvorgängern unterschieden haben soll.⁷⁰ Um so weniger wissen wir, inwiefern sich ihre präsumtive Volkszugehörigkeit auf den nunmehr gewandelten Episkopat auswirkte. Ließe sich mit gleichem Recht denn nicht auch behaupten, die neue ‚Bischöpfungsfähigkeit‘ der fränkischen Eliten sei umgekehrt Ausdruck ihrer fortgeschrittenen Romanisierung?

Im Rahmen des von Jean DURLIAT entwickelten Modells, wonach die Kirche schlichtweg Teil eines holistisch verstandenen Staatswesens gewesen sei,⁷¹ ist ebenfalls kein Raum für die zahlreich bezeugten Konflikte, obzwar diese der historischen Entwicklung des Episkopats unverkennbar ihren Stempel aufgedrückt haben. Werden die Bischöfe im Sinne dieser These allein als staatliche Funktionsträger im Dienste der königlichen Interessen verstanden, können Zeugnisse, die demgegenüber deutlich auf einen bestehenden, potentiell konfliktgenerierenden Interessengegensatz hinweisen, kaum zu ihrem Recht kommen.⁷²

Vor dem bisher skizzierten Hintergrund läßt sich konstatieren, daß die Fokussierung auf Herrschaft und Institutionen die wohlbekannte Tatsache in den Hintergrund rücken läßt, daß Autorität – nachgerade in vormodernen Gesellschaften – ein prekäres Gut war, über dessen Bedingungen in der Praxis immer wieder neu verhandelt werden mußte. Obzwar auf diesen Umstand in bezug auf den bischöflichen Machtzuwachs innerhalb der poströmischen Städte mit Nachdruck aufmerksam

⁷⁰ Vgl. auch die berechtigte Kritik von MURRAY, *Merovingian State*, 205f.

⁷¹ Vgl. DURLIAT, *Finances publiques*, zur merowingischen Kirche ebd. 139–151. Grundsätzliche Kritik am von Durliat entwickelten Modell übt WICKHAM, *Chute de Rome*, vgl. hierzu wiederum die Entgegnung von MAGNOU-NORTIER, *Chute de Rome*.

⁷² Siehe etwa die vielzitierte Klage Chilperichs: *Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae; nulli penitus nisi soli episcopi regnant; periet honor noster et translatus est ad episcopos civitatum* (Greg. Tur. hist. VI 46: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 320). Vgl. hierzu die Interpretation von DURLIAT, *Finances publiques*, 148f.: „Le budget des Eglises représente bien la part du budget de l’Etat affectée au culte. Normalement il dispose d’une autonomie au moins aussi grande que le budget local, le budget militaire ou le budget de l’administration civile. Mais cette autonomie n’a rien à voir avec une véritable indépendance car le souverain peut, quand les circonstances l’exigent, affecter tel ‚bien d’Eglise‘ à une autre dépense, en particulier à l’armée. Pendant la période d’expansion du christianisme, en particulier en Gaule, les besoins croissaient constamment et l’on ne ressentit pas la nécessité de diminuer les dotations pour les Eglises. Cependant dès la fin du VI^e siècle, on commence à se plaindre d’un excès de dépenses religieuses qui réduisent la part disponible pour les autres.“ Nicht weniger problematisch scheint mir auch die Einschätzung von ROUCHE, *Religio calcata*, 247; zutreffend dürfte dagegen das Urteil von KAISER, *Königtum*, 83f. sein, der Chilperichs Klage von der „Gefahr eines Ungleichgewichts und einer allzu großen Konkurrenz für die eigene Herrschaft“ veranlaßt sieht. Vgl. hierzu auch ders., *Bischofsherrschaft*, 69.

gemacht wurde,⁷³ hat man ihn für Beziehungen der Bischöfe untereinander und für das Verhältnis der Bischöfe zum Königshof bisher noch kaum berücksichtigt.⁷⁴ Diese Feststellung mag überraschen, bietet doch das Quellenmaterial zum spätantiken und frühmittelalterlichen Episkopat reichlich Gelegenheit zu untersuchen, *unter welchen Voraussetzungen* und *auf welche Weise* bischöfliche Autorität herausgefordert und auch gebrochen werden konnte.⁷⁵ Zu einer solchen Untersuchung eignet sich die Beziehung zwischen Bischof und Herrscher besonders deshalb, weil der König im Falle eines Konflikts grundsätzlich genügend Machtmittel zur Hand hatte, um einen Bischof, dessen Loyalität zum Königshaus in Frage stand, aus seiner Stadt zu entfernen. Dennoch hielt der König in aller Regel das Heft des Handelns nie vollständig in der Hand, sondern der Bischof – und mehr noch seine Amtskollegen – konnten dem Herrscher bisweilen durchaus Paroli bieten. Standen dem Bischof zwar keine Truppen zur Verfügung,⁷⁶ mit denen er sich dem Herrscher widersetzen

73 Vgl. die bereits zitierten Studien von JUSSEN und DIEFENBACH zum Phänomen der sog. ‚Bischofsherrschaft‘.

74 Diese Feststellung gilt ausdrücklich nicht für das Gebiet der literarischen Produktion, die von kirchlichen Autoren auf vielfältige Weise für die Propagierung und Legitimierung geistlicher und bischöflicher Autorität in Anspruch genommen wurde: vgl. zum frühmittelalterlichen Gallien etwa die Arbeiten von HEINZELMANN, Gregor von Tours; CRAIG, *Divine Blow*; KREINER, *Social Life*; BREUKELAAR, *Historiography*; HALSALL, *Preface*; FONTAINE, *Clé littéraire*; ders., *Hagiographie*; PIZARRO, *Images* oder MOORE, *Sacred Kingdom*, um nur einige zu nennen. Studien, die die Praktiken bischöflicher Autoritätsausübung auf der Ebene der gentilen Reichsbildungen untersuchen, sind demgegenüber für das poströmische Gallien noch ein Desiderat.

75 Den letzteren Aspekt spricht Paul FOURACRE in einer lesenswerten Studie (2003) an, in der er das auffällige Phänomen des Bischofsmordes im merowingischen Gallien untersucht. Fouracre fragt danach, weshalb dieses Übel gerade im Frankenreich grassierte (Fouracre zählt zwischen dem späten sechsten Jahrhundert bis zur Thronbesteigung Pippins d. J. 18 getötete Kirchenleiter – namentlich nicht bekannte nicht mitgerechnet), während es Bischöfen in anderen poströmischen Gebieten (etwa in England, Spanien oder Italien) weitaus seltener an den Kragen ging. Den Grund, weshalb man im Merowingerreich nachweislich seltener als anderswo vor dem Bischofsmord als ultima ratio des Konfliktaustrags zurückschreckte, sieht Fouracre vor allem in der eminenten Machtfülle des Bischofs, die ihn eben auch von seinen Amtskollegen in anderen poströmischen Gegenden unterschied (so erklärt auch PRINZ, *Stadtherrschaft*, 16 die häufigen Exilierungen bischöflicher Amtsträger). Während diese Feststellung Fouracres sicherlich Zustimmung verdient, vermag der Verweis auf die gestiegene Machtfülle freilich die konkreten Voraussetzungen und Interessenkonstellationen nicht zu klären, die das Blutvergießen gegen Bischöfe jeweils bedingen. Außerdem stellt sich die Frage – auf die Fouracre, dessen Schwerpunkt außerhalb des hier in Frage kommenden Untersuchungszeitraums liegt, nicht eingeht –, inwiefern es sich bei den Bischofstötungen tatsächlich um Morde oder um Hinrichtungen nach einem Todesurteil handelte, die sich gegenüber den Zeitgenossen zumindest unter rechtlichen und verfahrenspraktischen Gesichtspunkten legitimieren ließen.

76 Der Fall des Sidonius Apollinaris, der militärischen Widerstand gegen die westgotische Einnahme seiner Bischofsstadt organisiert hatte, scheint die Ausnahme zu sein, die die Regel bestätigt. Vgl. dazu Teil II, Kapitel 1.3.

konnte, ließ die geistliche Autorität des Bischofs die Könige oft genug davor zurückschrecken, einen Kirchenmann, der den König herausgefordert hatte, auf dieselbe Weise zu behandeln wie einen Laien, dem derselbe Vorwurf gemacht wurde.

Besonders deutlich zeigt das etwa die bemerkenswert nachsichtige Behandlung, die dem Bischof Leudemund von Sitten von seiten des Merowingerkönigs Chlotar II. zuteil wurde. Gemeinsam mit einer Reihe von Großen, die dem burgundischen Adel angehörten, hatte sich der Prälat an einer Verschwörung beteiligt, die darauf abzielte, Chlotar zu beseitigen und einen burgundischen Aristokraten – einen engen Vertrauten des Bischofs – an dessen Stelle auf den Thron zu erheben. Laut der Chronik des sogenannten Fregedar reagierte Chlotar prompt und ließ den Aristokraten samt seiner Mitverschwörer hinrichten – Leudemund blieb als einziger verschont und durfte in seine Stadt zurückkehren, weil Chlotar den Prälaten begnadigt hatte.⁷⁷ Wie die Akten eines zeitgenössischen Konzils nahelegen,⁷⁸ dürfte der Merowinger gegenüber dem verräterischen Bischof dabei nicht eigenmächtig oder gar willkürlich gehandelt haben, sondern er hatte sehr wahrscheinlich eine Versammlung von Leudemunds Amtskollegen einberufen, die den inkriminierten Prälaten durch ihren kollektiven Urteilsspruch zwischenzeitlich vom Amt suspendiert hatten. In der Tat wird der auffällige Unterschied zwischen der Behandlung Leudemunds und seiner aristokratischen Mitverschwörer kaum ein Zufall gewesen sein, sondern war letztlich dem Respekt geschuldet, den Chlotar der geistlichen, moralischen und politischen Autorität der Bischöfe entgegenbrachte. Chlotar war nicht der einzige frühmittelalterliche Herrscher, dem die Macht des Episkopats imponierte: Vierzig Jahre zuvor hatte der frankoburgundische König Guntram angeordnet, zwei Kirchenleiter, die die Thronfähigkeit des königlichen Nachwuchses angezweifelt hatten, in Haft zu setzen. Nachdem Guntram dies auf eigene Faust, ohne den Spruch einer Bischofssynode unternommen hatte, und die Söhne des Herrschers erkrankt waren, ging das Gerücht um, die Krankheit der Thronerben sei die göttliche Strafe für Guntrams eigenmächtiges Handeln gegenüber den inhaftierten Bischöfen. Folgen wir Gregor von Tours, zeigte sich der König hiervon nicht unbeeindruckt und ließ die Kirchenleiter wieder in ihre Städte zurückkehren.⁷⁹

Diese beiden Begebenheiten, die hier nur kurz gestreift wurden, lassen bereits erkennen, daß die Untersuchung von Loyalitätskonflikten zwischen Herrscher und Bischof in mancherlei Hinsicht Aufschluß verspricht. Die Analyse kann etwa illustrieren, wie sich das Verhältnis zwischen Bischof und Herrscher über einen längeren Zeitraum gewandelt hat. Läßt sich am Konfliktaustrag beispielsweise zeigen, in welchem Ausmaß und unter welchen Bedingungen sich die Könige kirchliche For-

⁷⁷ Vgl. Fredeg. chron. IV 43 und 44.

⁷⁸ Gemeint ist das Pariser Konzil von 614, dessen Unterschriften allein im *Codex Monacensis lat.* 5508 überliefert sind. Vgl. dazu die Ausführungen in Teil II, Kapitel 2.9.

⁷⁹ Vgl. Greg. Tur. hist. V 20; dazu Teil II, Kapitel 2.4.

derungen nach einem gesonderten Gerichtsstand der Kleriker zueigen machten, dann ist dies – nimmt man die Perspektive der beteiligten Bischöfe ein – zugleich auch ein Gradmesser für die ‚Verchristlichung‘ frühmittelalterlicher Herrschaftspraxis. Diese Feststellung ist gerade vor dem Hintergrund der konflikttheoretischen Erkenntnisse von Georg SIMMEL und Lewis COSER interessant, wonach Konflikte und deren Austrag mitunter eine produktive, d. h. „vergesellschaftende Wirkung“ zeitigen können, da die beteiligten Akteure zumindest durch die gegenseitige Anerkennung legitimer Mittel des Konfliktaustrags miteinander verbunden sind.⁸⁰ In verfassungsgeschichtlichen Begriffen ausgedrückt, wirft der in den Quellen bezeugte Umgang mit bischöflichen Loyalitätskonflikten ein Schlaglicht auf das Ausmaß der wechselseitigen Integration von Kirche und Königtum. Das gilt insbesondere unter der Voraussetzung, daß Könige und Episkopat letzten Endes darauf angewiesen waren, miteinander zu kooperieren und auch im Falle von schwerwiegenden, für das soziale Gefüge potentiell bedrohlichen Auseinandersetzungen ein starkes Interesse daran hatten, den Konflikt auf möglichst einvernehmlichem Wege zu bewältigen.⁸¹ Trifft diese Hypothese einigermaßen zu, ist bei der Beschäftigung mit dem Austrag von episkopalen Loyalitätskonflikten auch danach zu fragen, inwiefern sich im Laufe der Zeit mehr oder minder festgefügte – wenn man so will: institutionalisierte – Mechanismen ausbildeten, auf die die Zeitgenossen zur Bewältigung der hier interessierenden Konfliktsituationen zurückgriffen. Indem eine Untersuchung der Konfliktpraxis sich nicht auf normative Rechtstexte oder die sinnstiftenden Diskurse der hagiographischen Narrative beschränken kann (sie zugleich aber auch nicht ausblendet), sondern zuvorderst auf die Reaktionen, die Handlungsmotivationen und den -spielraum der beteiligten Akteure fokussiert, eröffnet sie zudem die

80 Vgl. SIMMEL, *Soziologie*, 285–289 und 304; COSER, *Theorie*, 151 u. ö.; ferner IMBUSCH/ZOLL, *Friedens- und Konfliktforschung*, 161 mit weiterer Literatur.

81 In diesem Sinne äußert sich COSER, *Theorie*, 93 zu „flexiblen Systemen“. Seine diesbezüglichen Erkenntnisse fügen sich m. E. auch gut zu den Verhältnissen in Räumen begrenzter Staatlichkeit, wie sie das Frühmittelalter kannte: „Flexible Systeme [...], die das Auftreten von Konflikt erlauben, verringern die Gefahr eines Bruchs in der Übereinstimmung. Wenn das stimmt, dann führt das Äußern und die Abreaktion von Aggressionen im Konflikt zu wechselseitiger und einseitiger Anpassung unter den verschiedenen Partnern. Institutionalisierte Kanäle, in denen solche Konflikte ausgetragen werden können, scheinen einen wichtigen ‚Ausgleichsmechanismus‘ in der Gesellschaft darzustellen. Wechselnde Verhältnisse von Stärke, die im und durch den Konflikt zwischen verschiedenen Gruppen sich zeigen, können durch kontinuierliche Anpassung so gelenkt werden, daß die Grundstruktur flexibel genug bleibt, um innere Spannungen auszuhalten. So ist also in solchen flexiblen Systemen die Gefahr von Konflikten, die die grundlegende Übereinstimmung stören, auf ein Minimum beschränkt.“ Vgl. auch ebd. 181. Mit Blick auf das Frühmittelalter stellt MEYER, *Freunde*, 247 (mit weiterer Literatur) fest, daß „Konflikte innerhalb einer Kultur dazu bei[tragen], neue Regeln und Normen zu schaffen oder die bestehenden ins Bewusstsein zu rufen und gegebenenfalls zu verändern.“ Ähnlich äußert sich auch WEITZEL, *Gewohnheitsrecht*, 78f.

Möglichkeit, zu analysieren, inwiefern sich zeitgenössischer Konfliktaustrag im Spannungsfeld zwischen Legalität und Legitimität bewegte.⁸²

Abgesehen vom Aspekt des Konfliktaustrags verspricht eine Untersuchung von Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Herrscher auch noch unter einem anderen Gesichtspunkt einen Erkenntnisgewinn, fragt man nach der *Art* dieser Konflikte.⁸³ Wurde die Loyalität eines Bischofs gegenüber dem Herrscher in Frage gestellt und ergriff dieser Maßnahmen, den Bischof aus seiner Stadt zu entfernen, läßt sich eine solche Konstellation zu Recht als Extremsituation bezeichnen, da sie für beide Kontrahenten existenziell bedrohlich sein konnte. Diese Extremsituationen, die schlichtweg zu häufig bezeugt sind, um lediglich als ‚Einzelfälle‘ betrachtet zu werden, reflektieren Risse im sozio-politischen Gefüge der gentilen Reichsbildungen, kritische Strukturelemente, die sich als konfliktträchtig erweisen konnten.⁸⁴

82 Im Gegensatz zur Frage, ob eine Handlung im Einklang mit dem positiven Recht steht, hebt der Aspekt der Legitimität darauf ab, ob die Handlung grundsätzlichen moralischen Prinzipien entspricht, die von den Zeitgenossen als verbindlich anerkannt wurden. Im Vordergrund steht mithin die Frage nach der subjektiven *Anerkennung* herrscherlichen und bischöflichen Handelns durch die Zeitgenossen. Nach WÜRTEMBERGER, *Legitimität*, 677 ist Legitimität demnach „im Gegensatz zur bloßen ‚Legalität‘, der Übereinstimmung des Handelns mit gesatztem Recht,“ zu sehen, da „die ‚Legitimität‘ die Rechtfertigung staatlicher Machtentfaltung durch allgemeinverbindliche Prinzipien [bezeichnet]. Der Legitimitätsbegriff transzendiert das bloß gesatzte Recht, indem er letzte Verbindlichkeitsgründe staatlicher Herrschaft ausdrückt.“ Unter dieser Voraussetzung ist die Legalität einer Handlung weder eine hinreichende noch eine notwendige Bedingung für deren Legitimität, gleichwohl kann eine Handlung durchaus zugleich legal und legitim sein. Für unseren Untersuchungsgegenstand empfiehlt sich der Legitimitäts- gegenüber dem Legalitätsbegriff auch deshalb, weil gerade bei kirchlichem Recht nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann, daß es von königlicher Seite stets auf Anerkennung stieß (das gilt freilich auch vice versa).

83 Eine derartige Untersuchungsperspektive gegenüber historischen Konflikten empfiehlt auch POHL, *Konfliktverlauf*, 169, der mit Niklas LUHMANN zu Recht feststellt, daß „Konflikte nicht als Störungen eines gesellschaftlichen Normalzustandes zu verstehen [seien], die einer Lösung bedürfen, sondern als Umstände ständigen Wandels, mit denen in verschiedener Weise umgegangen werden kann.“ Aufgabe des Historikers sei es deshalb nicht, danach zu fragen, „wie gut eine Gesellschaft Konfliktlösungen durchsetzen kann [um sie, wie ich hinzufügen möchte, womöglich noch danach zu bewerten], sondern *welche Art* von Konflikten sie hervorbringt und wie diese *bewältigt* werden.“ (Hervorhebungen von mir, T. S.)

84 Ich meine damit im Grunde dasselbe wie Patrick GEARY, der Konflikte und deren Austrag deshalb untersucht, weil er in diesen „des périodes significatives“ sieht, „durant lesquelles émergent au grand jour des structures conflictuelles plus profondes qui sont utilisées pour certains projets sociaux et qui semblent disparaître pour ressurgir plus tard“ (ders., *Vivre en conflit*, 1115). Anstatt von „structures conflictuelles latentes“ oder von „longs antagonismes“ zu sprechen (ebd.), ziehe ich es allerdings vor, von kritischen Strukturelementen bzw. von *potentiell* konfliktgenerierenden Faktoren zu sprechen, da sich diese nicht zwangsläufig als konfliktträchtig – mithin als potentiell destruktiv – erweisen mußten, sondern ebenso integrative, vergesellschaftende Effekte haben konnten, falls die Voraussetzungen hierzu gegeben waren. So konnte etwa die strukturell bedingte Tatsache, daß die germanischen Könige oftmals fremde Kirchenleiter einsetzten, die nicht aus der zu leitenden Diözese stammten, den Argwohn benachteiligter Kleriker auf den Plan rufen und

Die zeitgenössischen Narrative, die von den Konflikten berichten, werfen ein seltenes Schlaglicht auf diese Strukturelemente, über die wir in der übrigen Überlieferung sonst nur wenig erfahren, deren Konfliktrichtigkeit dem Historiker in keinem anderen Zusammenhang so deutlich vor Augen geführt wird.⁸⁵

Da die Autoren unserer Quellen in aller Regel nicht einmal den Anschein erwecken wollen, als sei es ihnen um die unparteiliche Darstellung des Geschehens zu tun, kann deren Untersuchung natürlich nicht darauf hinauslaufen, sich gleichsam ‚hinter‘ dem Narrativ auf die Suche nach den ‚wahren‘ Ursachen begeben zu wollen: Die Spezifika unserer Quellen determinieren letzten Endes auch unsere historische Erkenntnis; auch intensive Quellenkritik ist letztlich auf diese schmerzliche Einsicht verwiesen. Einen Mehrwert verspricht die Analyse der Narrative, nachgerade deren vergleichende Analyse, gleichwohl: So läßt sich zumeist zwar nicht mehr erweisen, inwieweit die Vorhaltungen und Verdächtigungen gegen einen bedrängten Kirchenleiter, die Anklagepunkte, die der König gegen einen Bischof vor Gericht geltend machte, der Wahrheit entsprachen – die Tatsache, daß sie überhaupt erhoben wurden, belegt nichtsdestotrotz, daß die Ankläger sie für grundsätzlich plausibel und potentiell glaubwürdig hielten. Das bedeutet, daß die Zeitgenossen ein historisch durchaus mögliches Szenario im Sinn hatten, wenn sie einem Bischof beispielsweise vorwarfen, er habe mit auswärtigen Feinden konspiriert oder habe seine Bischofsstadt unter die Herrschaft eines anderen Königs bringen wollen. Daß man es hier durchaus mit kritischen Strukturmerkmalen, mit potentiell konfliktrichtigen Faktoren zu tun hat, zeigt insbesondere die Tatsache, daß es sich hierbei nicht um vereinzelte Anschuldigungen handelte, sondern sich Verratsvorwürfe gegen Bischöfe wie ein roter Faden durch die Geschichte der Spätantike und des Frühmittelalters verfolgen lassen.⁸⁶

Analoges gilt, wenn sich ein wiederkehrendes Muster ausmachen läßt, nach dem die Vorwürfe erhoben wurden: Gehen sie etwa immer wieder von ambitionierten Klerikern aus der Diözese aus, die dem Bischof, der ein Ortsfremder ist, damit schaden wollen, dann ist diese Konstellation womöglich kein Zufall, vielmehr steht

Konflikte schüren. Ebenso gut aber war es möglich, daß der ‚fremde‘ Bischof seine auswärtigen Beziehungen zum Vorteil seiner Bischofsstadt einsetzte und auf diesem Wege nützliche Bindungen zur Reichsaristokratie knüpfte.

85 Bereits KAISER, *Mord im Dom*, 97 hat die heuristische Bedeutung der Erforschung von Konflikten betont, in die Bischöfe im Verlauf der Kirchengeschichte verwickelt waren: „[Im] Geschick [der Bischöfe], in ihrem gewaltsamen Tod [...] konzentrieren sich die Kämpfe und Krisen, welche die Kirche in ihrer zweitausendjährigen Geschichte zu überwinden hatte. Ein gut Teil der Geschichte der Kirche, ja geradezu die Charakteristika ihrer verschiedenen Epochen werden in diesen Grenzsituationen, die zu der Vertreibung und Ermordung der Bischöfe geführt haben, deutlich sichtbar. Die Konflikte und ihre gewaltsamen Lösungen sind prägende Zeichen der Zeit.“ (Kaisers Schwerpunkt liegt allerdings auf der Salier-, nicht auf der Merowingerzeit.)

86 Vgl. dazu Teil III, Kapitel 1.1 und 1.3.

zu fragen, ob sich auch hier ein kritisches Strukturmerkmal fassen läßt, dessen eingehendere Untersuchung lohnenswert erscheint.⁸⁷ Untersuchenswert sind selbstredend auch Konstellationen, wo Vorwürfe gegen den angefeindeten Bischof gar nicht zur Debatte stehen, sondern seine ‚Schuld‘ auch von dem Autor des historischen Narrativs, der für den Bischof Partei ergreift, bestätigt wird: So wurde etwa Nicetius, der Metropolit von Trier, von König Chlotar I. aus seiner Bischofsstadt verbannt, weil er den Merowinger, dem er Inzest vorwarf, exkommuniziert hatte. Gregor von Tours, der hiervon berichtet, sieht am Verhalten des Bischofs nichts Anstößiges – ganz im Gegenteil. Der Chronist sieht deshalb auch keinen Anlaß, den Grund des Zerwürfnisses zu verschleiern oder mit Schweigen zu übergehen. Ganz anderer Ansicht waren offenbar Nicetius’ Amtskollegen, die den Bischof vor seiner Exilierung absetzten und deshalb von Gregor als „Speichellecker“ bezeichnet wurden.⁸⁸ Der Konflikt zwischen Chlotar und Nicetius, der sich auch auf dessen Amtsbrüder ausweitete, verweist auf ein weiteres Strukturelement, das konfliktträchtig sein konnte. So lief die Auseinandersetzung auf die grundsätzliche Frage hinaus, wie weit der Episkopat bei der Formulierung moralischer Normen der Lebenswirklichkeit des Königtums und der Großen entgegenkommen konnte, ohne dabei den eigenen Anspruch über Bord zu werfen, eine traditions- und wahrheitsbewahrende Institution zu verkörpern.⁸⁹

Um Mißverständnissen und falschen Erwartungen vorzubeugen, soll an dieser Stelle noch deutlich gemacht werden, was mit unserem Fokus auf Konflikte *nicht* vorausgesetzt werden soll. Die verstärkte Beschäftigung mit Konflikten, die in der mediävistischen Geschichtsforschung spätestens seit den 1970er Jahren einsetzte, war ja in erster Linie durch die Frage motiviert, wie es Gesellschaften im hochmittelalterlichen Europa – etwa im Deutschland der Ottonen und Salier, im Frankreich der frühen Kapetinger – zuwege brachten, trotz des weitgehenden Fehlens staatlicher Institutionen und Zwangsmittel nicht zu zerbrechen und in Anarchie und Chaos zu versinken. Während Gerd ALTHOFF dabei einen primär verfassungsgeschichtlichen Ansatz verfolgt hat und nach den Funktionen des Konfliktaustrags innerhalb der Verfassung, nach den „Spielregeln“ und „ungeschriebenen Gesetzen“ des Zusammenlebens gefragt hat, fokussiert die frankophone und angelsächsische Konfliktforschung – stellvertretend seien Patrick GEARY, Stephen D. WHITE und Frédéric CHEYETTE genannt⁹⁰ – mit Vorliebe auf kleinräumige Konflikte und fragt insbesondere, welche Strukturen („structures conflictuelles latentes“) für diese Auseinander-

87 Vgl. dazu Teil III, Kapitel 1.4.

88 Vgl. Greg. Tur. LVP 17,3.

89 Vgl. zum Fall des Nicetius Teil III, Kapitel 1.5.2.

90 Neben den bereits angeführten Arbeiten von Geary sei auch auf dessen lesenswerte Studien zu „extra-judicial means of conflict resolution“ und zur „humiliation des saints“ verwiesen (vgl. ders., Extra-Judicial Means und Humiliation). Vgl. außerdem WHITE, Feuding und ders., Pactum legem vincit sowie CHEYETTE, Suum cuique tribuere.

setzungen verantwortlich waren.⁹¹ Auch wenn das hier verfolgte Vorhaben unverkennbar Berührungspunkte mit diesen beiden Forschungsrichtungen aufweist und sich den genannten Autoren daher verpflichtet weiß (so soll hier ja ebenfalls nach Strukturelementen und nach Mechanismen gefragt werden – wenngleich ich die Frage zunächst außen vor lassen möchte, inwieweit es sich hierbei tatsächlich um „ungeschriebene“ „Gesetze“ handelte), ist zugleich zu beherzigen, daß staatliche Strukturen, auch Zwangsmittel, im poströmischen Gallien sicherlich in größerem Maße vorhanden waren, als das im Hochmittelalter der Fall war. Auch wenn es durchaus Gegenstand der Debatte ist, in welchem Maße Strukturen aus der Römerzeit das Ende des Imperiums überdauert hatten, transformiert wurden oder verschwanden, dürften sich die meisten Historiker doch immerhin einig sein, was den konstatierten Gegensatz zum nachkarolingischen Frankreich angeht.⁹² Diese institutionelle Kontinuität muß erst recht für die frühmittelalterliche Kirche gelten, die ja in vielerlei Hinsicht als Erbin eines Zeitalters anzusehen ist,⁹³ das nicht zuletzt eben auch durch die nachdrückliche Kultivierung rechtsförmlichen Konfliktaustrags gekennzeichnet war. Mit Blick auf unseren Untersuchungsgegenstand liegt deshalb die Vermutung nahe, daß der hier zu analysierende Konfliktaustrag in höherem Maße rechtsförmlich und schriftbasiert gewesen sein dürfte, als bei den ‚klassischen‘ Objekten der mediävistischen Konfliktforschung. Be- oder widerlegen läßt sich diese Hypothese freilich nur durch eine empirische Untersuchung der Art, wie sie im folgenden Abschnitt skizziert werden soll.

91 S. o.

92 Vgl. einführend zu diesen Aspekten KAISER, *Römisches Erbe*, 65–77 und EWIG, *Fortleben*.

93 So bereits STEINACKER, *Deusdedithandschrift*, 116. Vgl. zur Problematik ANGENENDT, *Kirche als Träger* und HEN, *Church*, 238–244.

3 Fragestellung und Vorgehen

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß die Analyse von Konflikten zwischen Königen und Bischöfen im spätantik-frühmittelalterlichen Gallien insbesondere in zweierlei Hinsicht Aufschluß verspricht:

1. So gibt die Frage nach Art und Gegenstand der Konflikte Einblick in kritische Strukturmerkmale, die die sozio-politische Verfaßtheit der gentilen Reichsbildungen kennzeichneten und konfliktgenerierende Wirkung haben konnten.
2. Die Frage nach der Art und Weise, wie diese Konflikte jeweils ausgetragen wurden und welche Lösungsmöglichkeiten die Zeitgenossen entwickelten, um die Auseinandersetzungen beizulegen, verspricht zudem grundsätzliche Erkenntnisse über das Verhältnis der Konfliktparteien – d. h. Königtum und Episkopat – zueinander beziehungsweise darüber, ob und wie sich dieses Verhältnis mit der Zeit gewandelt hat.

Unsere Untersuchung soll auf die häufiger bezeugten Situationen fokussieren, in denen die Loyalität eines Bischofs gegenüber dem Herrscher angezweifelt wurde und der König deswegen den – sei es erfolgreichen oder vergeblichen – Versuch unternahm, den beargwöhnten Kirchenleiter aus seiner Stadt zu entfernen.

Um etwaige Veränderungen im Verhältnis von Königtum und Episkopat in den Blick zu bekommen, empfiehlt es sich, den Zeitrahmen der Untersuchung nicht auf *ein* frühmittelalterliches Königreich auf gallischen Boden zu beschränken, sondern zu Vergleichszwecken ein weiteres mit einzubeziehen. Dabei erscheint die Fokussierung auf die *regna* der Merowinger sowie auf das Westgotenreich von Toulouse besonders vielversprechend zu sein. So läßt sich auf der Grundlage eines so gefaßten Untersuchungsgegenstands insbesondere auf die Frage eingehen, ob – und wenn ja, in welcher Form – es in bezug auf die zu analysierenden Konflikte eine Rolle spielte, daß die westgotischen Könige Arianer waren und die Merowinger Katholiken, mithin demselben Bekenntnis anhängen wie ihre bischöflichen Kontrahenten.¹ Besonders die neuere Forschung zu den Westgoten tendiert dazu, es grundsätzlich abzustreiten, daß der Bekenntnisgegensatz in irgendeiner Form Auswirkungen auf unseren Untersuchungsgegenstand gehabt habe. Eine belastbare Einschätzung dieses Sachverhalts kann meines Erachtens aber nur auf der Grundla-

¹ Es käme unserer Untersuchung gewiß zugute, auch Loyalitätskonflikte zwischen westgotischen Herrschern und arianischen Bischöfen zu berücksichtigen. M. W. sind derartige Konflikte allerdings – zumindest in Gallien – nicht bezeugt, was natürlich nicht zu dem Schluß berechtigt, es hätte sie nicht gegeben.

ge einer vergleichenden Studie erfolgen, die auch die Reiche der Merowinger miteinbezieht.² Eine derartige Studie stand bislang noch aus.

Auch unter einem zweiten, keineswegs nebensächlichen Gesichtspunkt bietet sich eine Fokussierung gerade auf Westgoten und Merowinger an: Die Quellenlage ist für die Reichsbildungen beider vergleichsweise günstig – so sind aus dem tolosanischen Westgotenreich insgesamt zehn Konstellationen bekannt, die dem skizzierten Konflikttypus entsprechen,³ für die merowingischen Teilreiche bezeugt allein schon Gregor von Tours mindestens zwanzig Begebenheiten, die sich als Loyalitätskonflikte zwischen Herrscher und Bischof charakterisieren lassen.⁴

2 Ausgangspunkt unserer Untersuchung zum Westgotenreich müssen die wertvollen Beobachtungen von SCHÄFERDIEK, Kirche, 18–42 sein, der den Bekenntnisgegensatz zwischen Arianern und Katholiken für unseren Untersuchungsgegenstand zwar als irrelevant einschätzt, dabei aber keinen Vergleich mit der Merowingerzeit vornimmt (Schäferdieks Einschätzung folgt STADERMANN, Gothus, 120–126). Vgl. hierzu insbesondere die Überlegungen in Teil II, Kapitel 1.1.3 (nebst Angaben zu weiterem Schrifttum) sowie außerdem Teil III, Kapitel 2.1.2.

3 Crocus, dessen Bischofssitz unbekannt ist (Sid. Apoll. epist. VII 6,9), Simplicius (von Bourges?; ebd.), Sidonius Apollinaris von Clermont (Sid. Apoll. epist. VIII 3), Faustus von Riez (Fausti alior. epist. 2, 4 und 5), Marcellus von Die (*Vita Marcelli Diensis*), Volusianus von Tours (Greg. Tur. hist. II 26 und X 31), Caesarius von Arles (zwei Konfliktfälle: vgl. VCaes. I 21 und 29–31), Verus von Tours (Greg. Tur. hist. X 31), Quintianus von Rodez/Clermont (Greg. Tur. hist. II 35f. und LVP 4). Da die Quellenlage zu den Konfliktfällen aus der Westgotenzeit – Caesarius von Arles und Quintianus von Clermont ausgenommen – zusammengenommen recht dürftig ausfällt, sollen sämtliche der angeführten Fälle in vorliegender Arbeit untersucht werden, da belastbare Ergebnisse so am ehesten zu erzielen sind.

4 Es sind dies die Fälle von Desideratus von Verdun (Greg. Tur. hist. III 34f.), Nicetius von Trier (Greg. Tur. LVP 17,2f.), Leontius II. von Bordeaux (hist. IV 26), Munderich von Langres (hist. V 5), Praetextatus von Rouen (hist. V 18), Sagittarius von Gap und Salonius von Embrun (hist. V 20 und 27), Gregor von Tours (hist. V 47–49), Theodor von Marseille (hist. VI 11 und 24), Cartherius von Périgueux (hist. VI 22), Epiphanius (hist. VI 24), Aetherius von Lisieux (hist. VI 36), Nicasius von Angoulême (hist. VII 26 und VIII 2), Bertram von Bordeaux (hist. VII 31 und VIII 2), Orestes von Bazas (hist. VII 31 und VIII 20), Antidius von Agen (hist. VIII 2), Palladius von Saintes (hist. VIII 2), Faustianus von Dax (hist. VIII 20), Ursicinus von Cahors (hist. VIII 20) und Egidius von Reims (hist. X 19). Verglichen mit den Konfliktfällen aus der Westgotenzeit liegen zu den königlich-bischöflichen Auseinandersetzungen aus der Merowingerzeit dank Gregor von Tours zumeist ausführliche Informationen vor. Es kann daher darauf verzichtet werden, sämtliche der genannten Begebenheiten im Rahmen dieser Arbeit eingehend zu untersuchen. Es genügt, sich auf diejenigen Konflikte mit der aussagenkräftigsten Quellenlage zu beschränken und dabei besonders Begebenheiten zu berücksichtigen, für die Parallelüberlieferung – etwa in Form von Briefen, Gedichten oder Konzilsakten – vorliegt, mit deren Hilfe sich die Aussagen Gregors von Tours besser gewichten lassen. Nicht im Rahmen eigener Fallstudien behandelt werden deshalb die Konflikte um Desideratus von Verdun (zu ihm vgl. die knappen Ausführungen in Teil III, Kapitel 2.1.2), Eunius von Vannes, Cartherius von Périgueux, Epiphanius und Aetherius von Lisieux. Unberücksichtigt bleibt auch der Konflikt zwischen Childebert (I.?) und Ferreolus von Uzès, da dieser erst in karolingerzeitlichen Quellen belegt ist (hierzu vgl. PRÉVOT/GAUGE, *Évêques gaulois*, 324–337).

Als Anfang unseres Untersuchungszeitraums bietet sich das Jahr 466 an, der Zeitpunkt, da der Westgotenkönig Eurich die Nachfolge seines Bruders Theoderich II. antrat und den Föderatenvertrag mit dem Römischen Reich – sei es offiziell, sei es de facto – aufkündigte.⁵ Obgleich es – wegen der allmählichen Desintegration des Merowingerreiches und der wachsenden bischöflichen Autonomie – zweifellos wünschenswert wäre, empfiehlt sich die Quellenlage leider nicht dafür, die Untersuchung weit in das siebente oder gar ins achte Jahrhundert auszudehnen. So ist für diesen Zeitraum nahezu ausschließlich hagiographisches Quellenmaterial erhalten, das von bischöflich-königlichen Auseinandersetzungen zeugt. Während sich dieser Quellentypus zweifelsohne zur Analyse narrativer Verarbeitung und der Techniken eignet, die zur propagandistischen Aufarbeitung des Geschehenen eingesetzt wurden, ist er für die hier verfolgte Fragestellung, die weitgehend auf die Rekonstruktion historischer Ereignisverläufe angewiesen ist, weitaus weniger ergiebig.⁶ Davon abgesehen hätte der Versuch, die hochproblematische Überlieferung aus dem späten siebenten Jahrhundert auszuwerten, den Rahmen vorliegender Untersuchung mit Sicherheit gesprengt.⁷ Aus diesem Grund bietet sich das Jahr 614 als Endpunkt unserer Studien an, das Jahr, in dem es dem Neustrier Chlotar II. dank der Unterstützung durch weltliche und geistliche Eliten aus Burgund und Austrasien gelungen war, in diesen Gebieten Fuß zu fassen und die Alleinherrschaft über das geeinte Frankenreich anzutreten.⁸ Was das Verhältnis von Königtum und Episkopat anbelangt, läßt sich die Gesetzgebung dieses Königs durchaus als historische Zäsur bezeichnen, da sich Chlotar weitaus mehr als seine Vorgänger bereit zeigte, zahlreiche kirchliche Forderungen in das eigene Gesetzgebungswerk zu übernehmen und auf diesem Wege – wenngleich nicht immer ohne modifizierende

⁵ Eine offizielle Aufkündigung des Vertrages wird v. a. von Sid. Apoll. epist. VII 6,4 und Iord. Get. 237 nahegelegt, dazu CLAUDE, Westgoten, 32, WOLFRAM, Goten, 219–222, STROHEKER, Adel, 79 und ders., Eurich, 42. LOYEN, Débuts, 415 hält dagegen eine offizielle Aufkündigung des Vertrages im Jahre 475 (die dann in beiderseitigem Einvernehmen erfolgt sein müßte) für wahrscheinlicher. In diesem Sinne auch die Ausführungen von DELAPLACE, Fin de l'Empire, 253–256. Zu Eurich und seinem Bruder Theoderich vgl. PLRE II, 426f. und 1071–1073 (Nr. 3).

⁶ Die Fallstudien zu Marcellus von Die (Teil II, Kapitel 1.4), Desiderius von Vienne (Kapitel 2.8) und Lupus von Sens (Kapitel 2.9) sind ebenfalls in erster Linie auf die Auswertung hagiographischer Texte angewiesen. Glücklicherweise liegt in diesen Fällen allerdings zeitnahe Parallelüberlieferung vor, die es erlaubt, das in den Heiligenviten Berichtete zu gewichten und auf dessen historische Plausibilität zu prüfen.

⁷ Zum einschlägigen Quellenmaterial aus der späten Merowingerzeit vgl. die lesenswerten Einführungen von FOURACRE/GERBERDING, Late Merovingian France, 97–118 (*Vita Domnae Balthildis*), 166–179 (*Acta Aunemundi*), 193–215 (*Passio Leudegarii*), 254–270 (*Passio Praejecti*) sowie den Aufsatz von Fouracre, Merovingian History.

⁸ Vgl. hierzu SCHOLZ, Merowinger, 177–180.

Eingriffe – teilweise ausdrücklich anzuerkennen.⁹ Wie nicht zuletzt auch die hier zu behandelnden Konfliktfälle zeigen, markiert die Machtübernahme Chlotars in der Tat den ersten Höhepunkt einer Entwicklung, die durch die stetige Zunahme bischöflicher Autorität und die ideologische Durchdringung frühmittelalterlicher Herrschaftspraxis gekennzeichnet ist.¹⁰

Zum Abschluß unserer einleitenden Darlegungen soll auf den Aufbau dieser Arbeit kurz eingegangen werden. Die im Untersuchungszeitraum bezugten Konfliktfälle zwischen Herrscher und Bischof sollen im Rahmen von Fallstudien eingehend analysiert werden, die zum Ziel haben, das verfügbare Wissen zu diesen Konflikten zu bündeln. Diese Untersuchungen bilden Teil II, den empirisch-analytischen Teil vorliegender Arbeit, der in die Abschnitte „Fallstudien zum tolosanischen Westgotenreich“ und „Fallstudien zu den merowingischen Teilreichen“ gegliedert ist. Die Fallstudien bezwecken insbesondere, den Ereignisverlauf der jeweiligen Auseinandersetzung zu rekonstruieren, soweit es die Quellen erlauben. Um dem Leser das Zurechtfinden zu erleichtern, orientieren sich die Fallstudien alle am gleichen Muster:¹¹ Zu Beginn einer jeden Studie wird die Quellenlage zu dem jeweiligen Konflikt knapp beschrieben, außerdem ist auf den Werdegang des Bischofs, der im Fokus der Studie steht, kurz einzugehen. Dem folgt eine Paraphrase – oder bei kürzeren Textabschnitten: ein wörtliches Zitat – derjenigen Quellenpassage(n), die den Konfliktverlauf beschreiben. Diese zentralen Textstellen sollen nun näher untersucht werden, was natürlich stets mit Blick auf die Darstellungsabsicht des Autors und die konkrete Funktion des Konfliktnarrativs zu erfolgen hat. Bei der Analyse sollen insbesondere die folgenden Fragen leitend sein:

- Wann ereignete sich die zu untersuchende Begebenheit? (Datierung)
- In welchem historischen Kontext spielte sich die Auseinandersetzung ab?¹²

9 Grundlegend zur *praeceptio Chlotharii*, einem Kapitular Chlotars II., ist die monographische Untersuchung von ESDERS, Römische Rechtstradition. Zum Pariser Edikt von 614, einem weiteren Kapitular dieses Herrschers, steht eine Untersuchung von vergleichbarer Tiefe bislang noch aus. Vgl. hierzu die Arbeiten von KOCHER, Pariser Edikt; MURRAY, Immunity sowie SERVATIUS, Per ordinationem.

10 Im Zeitraum zwischen 591 (dem Endpunkt von Gregors „Historien“) und 614 sind drei Konfliktfälle bezeugt, deren Untersuchung sich dank der jeweiligen Quellenlage anbietet: Zwischen Desiderius von Vienne, Theuderich II. und seiner Großmutter Brunichilde; zwischen Lupus von Sens und Chlotar II.; außerdem zwischen Leudemund von Sitten und Chlotar II. Nicht untersucht werden demgegenüber die Fälle um Bertram von Le Mans und Betharius von Chartres (*Vita Betharii* c. 8–10: MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 616–618).

11 Das gilt nicht für Teil II, Kapitel 2.6.2, wo es um die Zusammenhänge der Gundowald-Affäre mit dem burgundischen Reichskonzil von Mâcon (a. 585) geht und mehrere Hochverratsfälle untersucht werden, weshalb ein starres Festhalten am sonst geübten Vorgehen der Lesbarkeit der Fallstudie abträglich wäre.

12 Die Vergegenwärtigung des ereignis- und strukturgeschichtlichen ‚Kontexts‘ hebt darauf ab, den zu untersuchenden Konflikt innerhalb seines breiteren Ursachen- und Wirkungsgeflechts zu

- Was ist über konkrete Anlässe bekannt, an denen sich der Konflikt entzündete?
- Werden konkrete Vorwürfe gegen den Bischof genannt? Wie sind diese zu deuten?¹³

Diesen Überlegungen folgt eine Untersuchung der Mittel des Konfliktaustrags, die während des Ereignisverlaufes zum Einsatz kamen: Wie verteidigte sich – falls bezeugt – der angefeindete Bischof gegen die Anschuldigungen? Wie hielten es seine Amtskollegen? War deren Reaktion einheitlich? Standen dem Bischof Möglichkeiten zu Gebote, sich einer Konfrontation mit dem Herrscher zu entziehen? Wie läßt sich das Vorgehen des Königs charakterisieren? Läßt sich ein rechtförmlicher Austrag des Konfliktes nachweisen und wenn ja, in welcher Form?

Soweit es die Quellenlage erlaubt, endet jede Studie mit der Betrachtung der konfliktgenerierenden Faktoren (etwa zur geographischen Lage des Bistums, zur Rolle des Bekenntnisgegensatzes zwischen König und Bischof, zu Loyalitätsverpflichtungen gegenüber anderen Herrschern, zur Zugehörigkeit des Bischofs zu personellen Netzwerken, zum Verhältnis des Bischofs zum eigenen Diözesanklerus, zum bischöflichen Selbstverständnis etc.), die in bezug auf den untersuchten Konflikt möglicherweise relevant waren. Da es sich bei den Ausführungen zu den konfliktgenerierenden Faktoren um das Fazit der Studie handelt, sind diese mit *** vom Rest des Textes getrennt. Bündeln die abschließenden Ausführungen die Ergebnisse mehrerer, inhaltlich aufeinander bezugnehmender Fallstudien, bilden sie ein eigenes Unterkapitel, das mit „Fazit“ überschrieben ist.¹⁴

Da die Fallstudien auf Rekonstruktion und Kontextualisierung von Ereignisverläufen abzielen, verstehen sie sich zugleich als Forschungsbeitrag zur politischen Geschichte der frühmittelalterlichen Reichsbildungen. Vielfach sind auch in bezug auf Datierungsfragen und Chronologie neue Erkenntnisse zu erwarten.

Es sei noch angemerkt, daß die Quellenlage zu den hier interessierenden Konflikten bisweilen höchst unterschiedlich ausfällt, weshalb auch die Fallstudien letzten Endes weniger gleichförmig ausfallen, als es das oben skizzierte Schema verlangen würde. Ich möchte dies an zwei – zugegebenermaßen extremen – Beispielen illustrieren: So beschränken sich die Informationen, die wir zur Verbannung der südgallischen Bischöfe Crocus – nicht einmal sein Bischofssitz ist bekannt – und Simplicius von Bourges besitzen, auf eine scheinbar beiläufige Erwähnung in

verorten und soll es ermöglichen, die historische Plausibilität des zu analysierenden Konfliktnarratives (insbesondere, was die überlieferten Anschuldigungen anbelangt) besser einzuschätzen. So können etwa Verratsvorwürfe – und deren Motivation – gegen einen Bischof ohne Berücksichtigung der spezifischen außenpolitischen Lage und der damaligen Bündnis-konstellationen nicht sinnvoll gedeutet werden.

13 Zu den strukturgeschichtlichen Auswertungsmöglichkeiten solcher Vorwürfe vgl. die Ausführungen in vorigem Kapitel.

14 Siehe Teil II, Kapitel 1.1, 1.5 und 1.6.

einem Brief des Sidonius Apollinaris, der an einen provençalischen Amtsbruder von der Situation der Galloromanen in Aquitanien berichtet.¹⁵ Hier wäre es kaum sinnvoll, an die Überlieferung die oben genannten Fragen zu richten, an eine Untersuchung des Konfliktaustrags ist natürlich erst recht nicht zu denken. Die Studie zu Bischof Crocus beschränkt sich daher notgedrungen auf den Versuch, sein Bistum zu identifizieren und seine Verbannung in den Wirren der westgotischen Expansionsbestrebungen wenigstens zeitlich zu verorten. Demgegenüber beansprucht der Konflikt zwischen dem merowingischen König Chilperich und dem Metropoliten Praetextatus von Rouen zehn dichtbedruckte Seiten der MGH-Ausgabe der „Historien“ Gregors von Tours.¹⁶ Würde man sich hier auf die oben genannten Fragen beschränken, hieße dies, ein Gutteil der Informationen, die Gregors Darstellung enthält, gleichsam durchs Raster fallen zu lassen. Da Gregor sich nur vordergründig für das historische Geschehen um den inkriminierten Praetextatus interessiert – dem Bischof wurde die Kollaboration mit einem Feind Chilperichs vorgeworfen – und den Synodalprozeß gegen Praetextatus vielmehr zum Anlaß nimmt, seinen Lesern eine ausgefeilte paradigmatische Darstellung des rechten Verhältnisses von Königtum und Episkopat sowie von Recht und Unrecht zu präsentieren, muß auf das von Gregor propagierte Gerechtigkeitsverständnis näher eingegangen werden, um das Geschilderte überhaupt kontextualisieren zu können. Nicht zuletzt stellt sich bei der Bewältigung des Praetextatus-Konfliktes die Frage nach personellen Verschiebungen innerhalb des politischen Machtgefüges der merowingischen Teilreiche, die auch den Ausgang späterer Konflikte nachhaltig beeinflussten. Die Behandlung gerade dieser Fragen drängt sich vor dem Hintergrund der spezifischen und besonders günstigen Quellenlage auf, bei anderen Konfliktfällen wäre ein analoges Vorgehen demgegenüber zum Scheitern verurteilt.

Die Ergebnisse der einzelnen Fallstudien werden anschließend in Teil III in Form einer Synthese präsentiert und dienen als Ausgangspunkt weiterführender Überlegungen. Dabei sind wiederum die Gesichtspunkte der potentiell konfliktgenerierenden Faktoren und des Konfliktaustrags maßgeblich, der dritte Teil dieser Arbeit ist daher in zwei entsprechende Abschnitte unterteilt. Im ersten Abschnitt werden die potentiell konfliktgenerierenden Faktoren, die sich bei den untersuchten Auseinandersetzungen als (mit)ursächlich erwiesen haben, näher untersucht. So wird die bischöfliche „Loyalität gegenüber auswärtigen Herrschern“ näher in den Blick genommen (Teil III, Kapitel 1.1), außerdem werden die „Unterstützung opposi-

¹⁵ Sidonius' Bemerkung lautet: *Taceo vestros Crocum Simpliciumque collegas, quos cathedris sibi traditis eliminatos similis exilii cruciat poena dissimilis. Namque unus ipsorum dolet se non videre quo redeat; alter se dolet videre quo non redit* (Sid. Apoll. epist. VII 6,9; LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 46).

¹⁶ MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 216–225. Die Überlieferung zum Konflikt zwischen Desiderius von Vienne und dem frankoburgundischen Königshof (vgl. Teil II, Kapitel 2.8) füllt 19 Quartformat-Seiten in der MGH-Edition (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 630–649).

tioneller Netzwerke“ durch die angefeindeten Bischöfe (Kapitel 1.2), „die geographische Lage des Metropolitansprengels“ (Kapitel 1.3) und die Rolle „lokaler Auseinandersetzungen innerhalb des Bistums“ (Kapitel 1.4) untersucht. Abschließend wird danach gefragt, inwieweit die Ausbildung beziehungsweise die Transformation einer spezifisch „bischöflichen Identität“ bei den untersuchten Konflikten eine Rolle gespielt hat (Kapitel 1.5). Was diese konfliktgenierenden Faktoren angeht, ist insbesondere von Interesse, inwieweit sich bereits bei den Zeitgenossen ein – mehr oder minder artikuliertes – Bewußtsein nachweisen läßt, daß es sich bei den beschriebenen Strukturmerkmalen um wiederkehrende Konstellationen handelte, die sich für das sozio-politische Gefüge als bedrohlich erweisen konnten. Es stellt sich die Frage, ob und wie man mit diesem Wissen – falls vorhanden – umging und ob die frühmittelalterlichen Eliten in der Lage waren, grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Besondere Aufmerksamkeit kommt hierbei dem Bereich des kirchlichen Rechts zu, dessen universell-diachroner Geltungs- und Regelungsanspruch nicht zuletzt auch darauf abgezielt haben dürfte, künftigen Konflikten vorzubeugen.

Der zweite Abschnitt wendet sich dem „Austrag und [der] Bewältigung von Loyalitätskonflikten“ zu. Dieser Abschnitt beschränkt sich nicht auf die Untersuchung der Mechanismen und Strategien des Konfliktaustrags der beteiligten Akteure, sondern trägt auch der Erkenntnis Rechnung, daß Konflikt narrative – sie stammen zumeist von kirchlichen und nie von unparteiischen Autoren – verfaßt wurden, um die geschilderten Auseinandersetzungen aus der Rückschau zu stilisieren. Sie können daher in gewisser Weise ebenfalls als Beitrag zur *Bewältigung* der Konflikte gelten. So dienten die Narrative, die in Teil II ausgewertet werden, nicht zuletzt dazu, kirchliche Vorstellungen von herrscherlichem Wohlverhalten zu propagieren. Ihre Autoren vergaßen es darüber nicht, ihrem Adressatenkreis die jenseitigen Strafen zu schildern, die ein König zu gewärtigen hatte, wenn er sich an der Kirche versündigte und ihre Bischöfe herausforderte. Von dieser Problematik, der „narrativen Darstellung bischöflicher Konflikte“, wird in Teil III, Kapitel 2.3, dem letzten Kapitel dieser Arbeit, zu handeln sein. Im Mittelpunkt der beiden vorangehenden Kapitel (2.1 und 2.2) steht demgegenüber die Praxis des Konfliktaustrags. Zunächst wird der Frage nachgegangen, inwieweit es im Untersuchungszeitraum zur Ausformung rechtsförmlicher Konfliktregulierungsmechanismen kam, die den beteiligten Akteuren die einvernehmliche Beilegung der Loyalitätskonflikte in Aussicht stellten. In welchem Maße gelang es den Zeitgenossen dabei, zu berücksichtigen, daß der Episkopat seinerseits die Gerichtsbarkeit über seine Amtskollegen beanspruchte und die Könige ihrerseits ein nachvollziehbares Interesse daran hatten, Kirchenleiter, die ihre Herrschaft bedrohten, zu entmachten? Während dieser Gesichtspunkt in Teil III, Kapitel 2.1 eingehend behandelt wird, werden in Kapitel 2.2 „Aspekte informeller Konfliktbewältigung“ untersucht: Dabei geht es um die Frage, welche Bedeutung nicht-institutionalisierten, gemeinhin als außer-gerichtlich bezeichneten Elementen im Rahmen des Konfliktaustrags zukommt. Der Fokus soll insbesondere auf

der Aktivierung von Freundschaften und Kontakten zu ‚Netzwerken‘ liegen, durch deren Unterstützung es angefeindeten Kirchenleitern bisweilen gelang, den Ausgang einer Auseinandersetzung mit dem König zu ihren eigenen Gunsten zu beeinflussen. Zum Abschluß der Arbeit werden die wichtigsten Ergebnisse noch einmal knapp zusammengefaßt.



Teil II: Fallstudien

1 Fallstudien zum tolosanischen Westgotenreich

1.1 Crocus und Simplicius: zwei Bischöfe im Exil

Die Epistel VII 6 des Sidonius Apollinaris enthält das früheste Zeugnis für Auseinandersetzungen zwischen Bischöfen und Königen im tolosanischen Westgotenreich: Der Brief bezeugt, daß Bischöfe während der Herrschaft Eurichs (466–484) aus ihren Städten verbannt wurden. Über Crocus und Simplicius, die beiden Prälaten, die hier begegnen, besitzen wir allerdings nur spärliche Informationen. Das einzige, was Sidonius unmittelbar von ihnen mitteilt, ist, daß beide von Eurich verbannt wurden. Man erfährt weder, wann sie ins Exil gingen (der terminus ante quem ist das Frühjahr 475, wohl die Abfassungszeit des Briefes: damals befanden sie sich im Exil),¹ wohin sie gingen, wie lange sie blieben, noch was anschließend mit ihnen geschah, geschweige denn, warum sie ihre Stadt verlassen mußten. Selbst über ihre Identität läßt Sidonius seine Leser im unklaren – hierüber lassen sich deshalb bestenfalls plausible Vermutungen anstellen. Um diese Exilierungen im historischen Geschehen zu verorten, ist es deshalb vonnöten, einen Blick auf die übrigen Entwicklungen zu werfen, die sich in Gallien in den ersten Regierungsjahren Eurichs vollzogen. Vor diesem Hintergrund kann dann der Versuch unternommen werden, das Schreiben des auvergnatischen Bischofs näher zu analysieren.

1.1.1 Crocus

Seine Epistel VII 6 richtete Sidonius an Basilius, den Bischof von Aix-en-Provence.² Basilius war einer von vier gallorömischen Bischöfen,³ die als offizielle Gesandtschaft im Dienste des Kaisers Julius Nepos im Jahre 475⁴ am westgotischen Königshof über die künftigen Geschicke der Auvergne verhandelten. Sidonius konnte zur damaligen Zeit nicht wissen, daß die Verhandlungen einen aus seiner Sicht äußerst ungünstigen Ausgang nehmen sollten: Die Auvergne, für deren Verbleib beim Reich

1 Die meisten Gelehrten datieren den Brief mit guten Gründen in die Jahre 474 bzw. 475; die verschiedenen Vorschläge nennt KAUFMANN, Sidonius, 287 (Nr. 15). Vgl. auch WAARDEN, Writing, 274.

2 Prosopographische Angaben zu Crocus finden sich bei PCBE IV.1, 533, HEINZELMANN, Prosopographie, 588, sowie WAARDEN, Writing, 327.

3 Basilius wurde begleitet von Leontius von Arles, Graecus von Marseille und Faustus von Riez. Zum Hintergrund der Verhandlungen zwischen Nepos und Eurich vgl. HARRIES, Sidonius, 237f. und STROHEKER, Adel, 82.

4 Datierung nach MATHISEN, Factionalism, 269.

sich Sidonius selbst unter größten Entbehrungen eingesetzt hatte,⁵ sollte nun offiziell, das heißt im Einverständnis mit Rom, an das Westgotenreich abgetreten werden. Im Gegenzug sicherte Eurich eine Respektierung des römischen Besitzstandes in der Provence und den südlichen Rhonelanden zu – es waren dies die letzten Gebiete Galliens, die noch zum Imperium gehörten.⁶ Da dieses Verhandlungsergebnis kaum als eigenmächtige Entscheidung der vier Bischöfe anzusehen ist, sondern im Einvernehmen mit dem Kaiser stand, gibt es allen Grund anzunehmen, daß die Geistlichen nach Toulouse reisten, um Eurich lediglich das Zugeständnis des Nepos zu unterbreiten: Einen großzügigen Entscheidungsspielraum werden die Bischöfe deshalb kaum gehabt haben.⁷ Der Bischof von Clermont ging allerdings davon aus, daß der Ausgang der Gespräche in der Hand der Bischöfe lag: Sidonius bemühte sich deshalb, seinem bischöflichen Korrespondenten die Lage der Kirche im westgotischen Herrschaftsbereich in auffällig düsteren Farben zu zeichnen.⁸ In jedem Falle war zu verhindern, daß die Auvergne und mit ihr die *civitas Arvernorum*, die den westgotischen Belagerern unter Führung ihres Bischofs noch unermüdlich die Stirn bot, in die Herrschaft Eurichs übergehe. Obwohl der Brief mit dieser Zielsetzung einer deutlichen Tendenz nicht entbehrt, sollte man davon absehen, den Informationsgehalt der Worte des Sidonius pauschal abzuwerten.⁹ Vielmehr sollte bei der Lektüre zwischen objektiven, das heißt für die damaligen Leser theoretisch über-

5 GRIFFE, Gaule II, 74 nennt Sidonius „l'âme de la résistance“, so auch STROHEKER, Senatoren, 298. Zur Verteidigung Clermonts vgl. insbes. STEVENS, Sidonius, 197–207 und KAUFMANN, Sidonius, 170–214.

6 Vgl. SCHMIDT, Ostgermanen, 492 und VAN DAM, Leadership, 161.

7 Dafür, daß sich die Dinge am ehesten auf diese Weise verhielten, spricht auch, daß in den Monaten vor der Bischofsgesandtschaft zwei weitere Gesandtschaften in Toulouse empfangen worden waren: Nachdem Licinianus, Nepos' *Quaestor sacri palatii*, bereits im Winter 474 zu Gesprächen mit Eurich zusammengetroffen war (vgl. Sid. Apoll. epist. III 7, dazu HARRIES, Sidonius, 237), folgte im Frühjahr des kommenden Jahres eine weitere Gesandtschaft, die Epiphanius, den Bischof von Pavia, in die westgotische Kapitale führte (vgl. Ennod. VEpiphanii 91). Weil die ersten beiden Anläufe anscheinend nicht zu einem allseits akzeptierten Ergebnis führten, ist anzunehmen, daß die dritte Gesandtschaft deshalb erfolgreich war, weil sie Eurich einen Vorschlag machte, mit dem er sich anfreunden konnte – die hierbei gegebenen Optionen werden aus römischer Sicht freilich bescheidener ausgefallen sein als bei den Verhandlungen des Licinianus und des Epiphanius. Entgegen der *communis opinio*, die etwa von GRIFFE, MATHISEN, HARRIES und BRUGUIÈRE vertreten wird, hält SCHMIDT, Ostgermanen, 491 und mit ihm ROUCHE, Aquitaine, 26 die Gesandtschaft des Epiphanius von Pavia für später als die Vierergesandtschaft: weil letztere gescheitert sei, habe schließlich Epiphanius vermitteln müssen, dessen Mission jedoch erfolgreich gewesen sei. Während dieser Ereignisverlauf zwar nicht völlig außerhalb des Möglichen liegt, ist er doch sehr unwahrscheinlich, da Sid. Apoll. epist. VII 7 an Graecus von Marseille von einem zwar unerfreulichen, aber doch erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen der Vierergesandtschaft ausgeht.

8 Zur rhetorischen Ausgestaltung des Briefes vgl. die quellenkritischen Überlegungen von WOOD, Continuity, 12f. sowie jetzt STADERMANN, Gothus, 117–119. Vgl. auch HARRIES, Treason, 300.

9 So etwa GRIFFE, Gaule II, 82–84 und YVER, Euric, 43.

prüfbareren Begebenheiten und subjektiv-tendenziösen Wertungen eben dieser Begebenheiten unterschieden werden. So läßt der Bericht des Sidonius tatsächlich Rückschlüsse auf eine desolante Lage der katholischen Kirche in Eurichs Herrschaftsgebiet zu¹⁰ – daß diese Lage den Intentionen des Briefschreibers sozusagen ‚entgegenkam‘, der ja im Falle einer westgotischen Herrschaftsübernahme berechnete Furcht vor Strafmaßnahmen gegen die eigene Person hatte und jene vermeiden wollte, verringert die grundsätzliche Glaubwürdigkeit seines Berichtes indes nicht.

Zum einen ist zu erfahren, daß es in mindestens neun Städten¹¹ (Bordeaux, Périgueux, Rodez, Limoges, Javols,¹² Eauze, Bazas, Comminges, Auch) keine Bischöfe mehr gab. Nachdem die Bischöfe dieser Städte gestorben waren, sei die Benennung eines Nachfolgers unterbunden worden.¹³ Zum anderen seien zwei Bischöfe namens Crocus und Simplicius in die Verbannung geschickt worden – der Kontext erlaubt keinen Zweifel darüber, daß Eurich selbst diese Verbannung zu verantworten hatte. „Ich schweige von euren Kollegen Crocus und Simplicius: sie wurden von den ihnen übergebenen Sitzen entfernt und es quält sie die gleiche Strafe des Exils auf ungleiche Weise. Den einen von ihnen schmerzt es nämlich, nicht zu wissen, wohin er zurückkehren soll, den anderen schmerzt es zu sehen, wohin er nicht zurückkehrt.“¹⁴

10 Gewiß wird man Eurich aufgrund des angeführten Sidonius-Briefes kaum zum fanatischen Katholikenverfolger machen können, wie dies Gregor von Tours getan hat, der sich dabei explizit auf Sidonius als seinen Gewährsmann beruft: *Truncabat passim perversitate suae non consentientis, clericus carceribus subegebant, sacerdotis vero alius dabat exilio, alius gladio trucidabat* (Greg. Tur. hist. II 25: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 70). Vgl. dazu im einzelnen die Kritik von STROHEKER, Eurich, 40–50 (mit Überblick über die Positionen der älteren Forschung, ebd. 37f. Anm. 2) sowie bereits GÖRRES, Staat und Kirche, 717f. und MOORHEAD, Gregory, 907f.; siehe ferner die Ausführungen in Teil III, Kapitel 2.3.

11 SCHÄFERDIEK, Kirche, 23 Anm. 65 hält den Zusatz *multoque iam maior numerus civitatum* (epist. VII 6,7: LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 45) wohl zu Recht für eine rhetorische Übertreibung: man darf annehmen, daß die aufgezählten Bischofssitze sämtliche waren, von deren Vakanz Sidonius wußte.

12 Nach FAVROD, Histoire politique, 256 Anm. 253 könnte mit *Gabali* statt Javols auch Mende gemeint sein.

13 Sid. Apoll. epist. VII 6,7: *Burdigala, Petrogorii, Ruteni, Lemovices, Gabalitati, Helusani, Vasates, Convenae, Auscenses, multoque iam maior numerus civitatum summis sacerdotibus ipsorum morte truncatus nec ullis deinceps episcopis in defunctorum officia suffectis, per quos utique minorum ordinum ministeria subrogabantur, latum spiritalis ruinae limitem traxit* (LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 45). Auf diese Passage wird in Kapitel 1.1.3 zurückzukommen sein.

14 Sid. Apoll. epist. VII 6,9: *Taceo vestros Crocum Simpliciumque collegas, quos cathedris sibi traditis eliminatos similis exilii cruciat poena dissimilis. Namque unus [sc. Crocus?] ipsorum dolet se non videre quo redeat; alter [sc. Simplicius?] se dolet videre quo non redit* (LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 46). Ich folge bei der Übersetzung den Vorschlägen von WAARDEN, Writing, 328. Vielleicht ist der letzte Teilsatz so zu verstehen, daß Simplicius in der Nähe seiner Bischofsstadt gefangengehalten wurde. Dies setzt jedenfalls die Übersetzung von LOYEN (ebd.) voraus, der *videre* buchstäblich versteht und mit „avoir sous les yeux“ wiedergibt. Eine ganz andere Deutung schlägt KIRNER, Due vite,

Da Sidonius über die näheren Umstände nichts weiter verlauten läßt, sind wir auf die Parallelüberlieferung angewiesen. Während Simplicius sehr wahrscheinlich der Bischof von Bourges war, auf den Sidonius mehrfach zu sprechen kommt (im folgenden Kapitel wird auf ihn zurückzukommen sein), wird ein Bischof namens Crocus nur hier erwähnt. Die gallische Konzilstradition wartet allerdings mit einem Dokument auf, in dem ein Bischof dieses Namens genannt wird: Es handelt sich um einen Brief, den ein Priester namens Lucidus an eine Bischofsversammlung richtete, die in Arles zusammengekommen war. Hierin distanzierte Lucidus sich von seinen bisher gehegten prädestinationistischen Überzeugungen und schloß sich der Lehrmeinung der Bischöfe an, die eine gemäßigtere Position vertraten, indem sie einen Mittelweg zwischen den Extremen des Augustinus und Pelagius einschlugen, den moderne Dogmatiker deshalb gemeinhin als „Semipelagianismus“ bezeichnen.¹⁵ Leider sind die Kanones der Synode selbst ebensowenig überliefert wie die Städte, in denen die Bischöfe residierten.¹⁶ Anhand der Episkopalfasten, die zu Anfang des letzten Jahrhunderts von Louis DUCHESNE zusammengestellt und ausgewertet wurden, sowie der übrigen Überlieferung, ist es allerdings gelungen, die Sitze von zwei Dritteln der Bischöfe mehr und weniger sicher zu bestimmen: So konnte Ralph MATHISEN neunzehn der dreißig Adressaten zuordnen, Crocus nicht mit eingerechnet.¹⁷ Wenn man von Ursicinus, einem mit Fragezeichen versehenen Adressaten, absieht (Mathisen erwägt Paris als seinen Wirkungsort), lagen die Sitze der Konzilsväter allesamt in Südostgallien.¹⁸ Es ist außerdem von keiner dieser Städte bekannt, daß sie zur Abfassungszeit des Sidonius-Briefes unter westgotischer Herrschaft gestanden hätte. Somit wäre es zwar nicht ausgeschlossen, aber es spräche doch ein wich-

315 vor, der von der Zerstörung einer der beiden Bischofsstädte ausgeht. Ein weiterer Deutungsvorschlag ist schließlich bei PRÉVOT/GAUGE, *Évêques gaulois*, 317 zu lesen: Demnach sei einer der Bischöfe außerhalb des westgotischen Herrschaftsbereichs geflüchtet, wobei es sich allerdings um einen Ort in der Nähe seiner Bischofsstadt handele. Die von Sidonius angesprochene *poena exilii* sei demnach kein terminus technicus, sondern ein „départ volontaire“ gewesen. Vgl. dagegen WAARDEN, *Writing*, 329: „[...] I think that the opposition [zwischen den beiden unterschiedlichen Möglichkeiten der Rückkehr, die sich Crocus und Simplicius jeweils darboten] is not about distance, but about the possibility to return at all, which is much more forceful and dramatic, and grammatically correct to boot.“

¹⁵ Vgl. dazu im allgemeinen PONTAL, *Synoden*, 61–63 sowie MARKUS, *Pelagius*. Zu Pelagius und seiner Theologie vgl. ferner LÖHR, *Pelagius*.

¹⁶ Die Empfängerliste des Briefes ist zuletzt in CCSL 148, S. 159f. ediert worden, der Brief des Lucidus (richtiger gesagt: der Brief, den zu unterschreiben ihm die Bischöfe auftrugen) ist außerdem übersetzt bei HEFELE/LECLERCQ, *Conciles II.2*, 908–912.

¹⁷ Vgl. MATHISEN, *Factionalism*, 252. Mathisen hält Crocus für den Bischof von Nîmes, nennt jedoch keine Gründe für seine Annahme, sondern verweist auf DUCHESNE, *Fastes I*, 312 Anm. 1, der allerdings Crocus gerade nicht als Bischof von Nîmes in Betracht ziehen möchte.

¹⁸ GRIFFE, *Gaule II*, 83 folgert deshalb „[...] on peut conjecturer que [la] ville épiscopale [de Crocus], qu'il faut situer en Aquitaine ou plutôt en Narbonnaise première, était voisine de la vallée du Rhône.“

tiger Punkt dagegen, den verbannten Crocus mit dem gleichnamigen Adressaten des Lucidus-Briefes zu identifizieren.¹⁹

Dieser Schluß verfängt allerdings nicht, zieht man einen Eintrag der sog. „Chronik des Jahres 511“ hinzu. Diese vermerkt für das 14. Regierungsjahr des ost-römischen Kaisers Leon I., also um 471, daß Eurich die Rhone überschritten habe, in Arles eingefallen sei, den Sohn des weströmischen Kaisers Anthemius und drei weitere *duces*, die allesamt germanische Namen trugen, getötet habe. Zudem habe der Westgote „alles verwüstet“.²⁰ Diese knappen Bemerkungen werden von Sidonius bestätigt: in einem Brief an Patiens von Lyon dankt er dem Metropolit für dessen großzügige Getreidelieferungen an diejenigen Städte, die wegen der *Gothica depopulatio* um ihre Ernte gebracht worden waren.²¹ Neben Clermont nennt Sidonius Arles, Riez, Avignon, Orange, Alba, Valence und Trois-Châteaux. Bis auf Clermont und Alba, das wohl mit dem heutigen westrhôdanischen Viviers zu identifizieren ist, liegen alle diese Städte östlich der Rhone. Patiens reagierte also aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Folgen der westgotischen Kampagne des Jahres 471.²² Vor dem Hintergrund dieser Ereignisse zeigt sich, warum der Schluß, daß der Crocus des Sidonius- und des Lucidus-Briefes nicht derselbe sein könne, zurückgewiesen werden muß: Es liegt durchaus im Bereich des Möglichen, daß Crocus Bischof in einer der Städte war, die unter Eurichs Verwüstungen zu leiden hatten. Dabei mag er im Verlaufe der Kämpfe in Gefangenschaft geraten sein und wurde in Zukunft daran gehindert, in seine Bischofsstadt zurückzukehren. Darüber, welcher Art die Gründe für diese Gefangennahme waren, lassen sich freilich nur Mutmaßungen anstellen. Immerhin ist denkbar, daß Crocus den gotischen Invasoren in irgendeiner Weise Widerstand geleistet hatte und deshalb aus seiner Stadt entfernt wurde.²³ Wenn man sich die überwiegend ablehnende Haltung vergegenwärtigt, die der gallorömische Klerus in jenen Jahren gegen die Westgoten einnahm und man auch die wichtige Rolle berücksichtigt, die mancher Bischof bei der Verteidigung seiner Stadt und der Motivation seiner Stadtgemeinde spielte – Sidonius' Briefe illustrieren beides unmißverständlich – ist eine politisch motivierte Gefangennahme

¹⁹ So SCHÄFERDIEK, Kirche, 21 Anm. 52: „Wenn diese geographische Verteilung der knappen Hälfte der Namen für die ganze Liste repräsentativ wäre – und nach dem Befund der arelatensischen Konzilien des fünften Jahrhunderts [...] ist das sehr wahrscheinlich – käme eine Identifikation des darin angeführten Crocus mit dem von Sidonius als verbannt genannten nicht in Betracht.“

²⁰ Chron. Gall. a. 511, Z. 649: *Antimiolus a patre Anthemio imperatore cum Thorisario, Everdingo et Hermiano com[itibus] stabuli Arelate directus est: quibus rex Euricus trans Rhodanum occurrit occisisque ducibus omnia vastavit* (MGH Auct. Ant. IX, ed. MOMMSEN, S. 664). WOLFRAM, Goten, 189 datiert diese Ereignisse mit Verweis auf STEIN in die „frühen Sommermonate des Jahres 471“. BURGESS, Chronicle of 511, 99 datiert dagegen auf 470/1.

²¹ Sid. Apoll. epist. VI 12,8.

²² Vgl. COVILLE, Lyon, 299; LOYEN, Sidoine Apollinaire II, XIX.

²³ Vgl. STROHEKER, Eurich, 54.

des Crocus um so plausibler.²⁴ Wenn es erlaubt ist, Analogieschlüsse zu ziehen, legen außerdem die Ereignisse um die Verbannungen des Simplicius, des Sidonius und nicht zuletzt des Caesarius von Arles (Kapitel 1.6) diese Einschätzung nahe. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, daß fünf der acht Städte, die von Patiens mit Getreide beliefert wurden, durch ihre Bischöfe am Arler Lucidus-Konzil vertreten waren.²⁵ Es spricht also nichts dagegen, die beiden zeitnah²⁶ erfolgten Erwähnungen eines südgalischen Bischofs namens Crocus auf ein und denselben Mann zu beziehen.²⁷

Nun stellt sich die Frage, wo sich der Bischofssitz des Crocus befand. In der Forschung ist dieser Name des öfteren mit Nîmes in Verbindung gebracht worden.²⁸ Diese Annahme geht auf eine Anmerkung Jacques SIRMONDS (1559–1651) zurück, die sich in seiner Ausgabe der Sidonius-Briefe findet: Hier heißt es knapp, ohne jegliche Begründung, daß Crocus Bischof von Nîmes gewesen sei.²⁹ Die Angabe ist daher bereits von den Autoren der *Gallia Christiana* (1739) in Zweifel gezogen worden, die

24 Der Einfluß, den ein Bischof auf die Haltung seiner Gemeinde gegenüber politischen Feinden auszuüben vermochte, sollte nicht unterschätzt werden: Während es Sidonius – nicht zuletzt durch seine homiletische Tätigkeit – über Jahre gelungen war, die Verteidigung des von den Westgoten belagerten Clermont aufrecht zu erhalten, obwohl in Clermont der lautstarke Ruf nach Kapitulation ertönte, bezeugt etwa die *Homilia in Litanis* aus der *Collectio Gallicana* des Ps.-Eusebius von Emesa (GRIFFE, Gaule II, 86 schreibt sie Faustus von Riez zu, so bereits ders., Sermons, passim) bischöfliches Engagement mit entgegengesetzter Stoßrichtung. In dieser Predigt wird die Gemeinde aufgefordert, sich mit der Präsenz der westgotischen Besatzer zu arrangieren, anstatt durch unkooperatives Verhalten die Lage noch zu verschlimmern. In dieser bedeutenden Stellung ist nicht zuletzt der wohl ausschlaggebende Grund für die Bischofsexilierungen zu sehen: sollte der Widerstand einer Stadt gebrochen werden, war kaum ein Mittel effektiver, als ihren Bischof aus dem Verkehr zu ziehen. MOCHI ONORY, *Vescovi* I, 578 vermutet, daß gerade durch die Tatsache, daß Bischöfe in der Völkerwanderungszeit sich vielfach um die Stadtverteidigung verdient machten, deren Autorität noch zunahm: „Si immette allora il vescovo nella vita pubblica cittadina, coi propri mezzi, sia pur talvolta del tutto singolari, e diventa perciò, nella struttura della vita pubblica di una *civitas*, uno degli elementi basilari di questo fortunoso periodo di tempo.“

25 Im Abgleich mit den Zuweisungen der Bischofssitze bei MATHISEN, *Factionalism*, 252 sind dies: Arles, Riez, Avignon, Orange und Trois-Châteaux.

26 Zur unsicheren Datierung des Arler Lucidus-Konzils s. u.

27 So auch, wenngleich ohne Angabe von Gründen, PRÉVOT/GAUGE, *Évêques gaulois*, 311.

28 Diese Ansicht vertritt, wie bereits erwähnt, etwa MATHISEN, *Factionalism*, 252; ders., *Emigrants*, 168 und ders., *Hierarchy*, 137. GRIFFE, Gaule II, 84 Anm. 44 entscheidet sich nicht für eine bestimmte Möglichkeit, nimmt aber an, daß Crocus, falls er Bischof von Nîmes gewesen sein sollte, von Eurich nach der Einnahme dieser Stadt exiliert worden sei. Auch LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 191 Anm. 29 ist unentschieden.

29 Die zweite Auflage der Ausgabe SIRMONDS (*Caii Sollii Apollinaris Sidonii Arvernorum episcopi opera*) von 1652 ist nachgedruckt in: Migne PL 58. Siehe Sp. 572 Anm. d.: *Croco episcopo inter alios inscripta est epistola Lucidi presbyteri. Ex quo liquet illum interfuisse synodo Arelatensi. Episcopus fuit Nemausensis.*

Crocus nicht zu den Kirchenleitern dieser *civitas* zählen.³⁰ Auch wenn DUCHESNE die Bischofsfasten von Nîmes mit Sedatus beginnen läßt, dessen Zuordnung durch seine Teilnahme am Konzil von Agde (a. 506) und seine Korrespondenz mit gallischen Bischöfen außer Zweifel steht, ist die Stadt immerhin schon zuvor als Bischofssitz bezeugt.³¹ Da keineswegs auszuschließen ist, daß Sirmond bei der Erstellung seiner Sidonius-Ausgabe im Collège de Clermont Materialien vorlagen, die mittlerweile verschollen sind, sollte die Feststellung SCHÄFERDIEKS, es fehle „jeder Anhaltspunkt“, in Crocus den Bischof von Nîmes zu sehen,³² zumindest mit einem Fragezeichen versehen werden, in jedem Fall bedarf sie weiterer Prüfung, die in diesem Rahmen nicht geleistet werden kann.

Zumindest soviel darf an dieser Stelle jedoch festgestellt werden: Sieht man von der Frage ab, welche Materialien Sirmond zur Verfügung standen, ist es mit dem Befund der übrigen Quellen durchaus vereinbar, in dem verbannten Crocus einen Bischof zu sehen, dessen Stadt von Eurich im Zuge seines Einfalls in bislang römisch und burgundisch beherrschte Gebiete eingenommen wurde. Daß diese Stadt Nîmes war, ist durch dessen geographische Lage nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich: Zum einen liegt Nîmes in unmittelbarer Entfernung zu den übrigen Städten, die am Arler Konzil vertreten waren (es könnte somit ebenfalls teilgenommen haben), zum anderen lag Nîmes an derjenigen römischen Straße, die das septimanische Narbonne mit dem provençalischen Arles verband.³³ Nun wissen wir, daß Eurich von einem Militäreinsatz in Spanien in Richtung Arles aufbrach, also von Süden kam und deshalb in jedem Fall mit seinen Truppen Nîmes passierte.³⁴ Während von Nîmes im allgemeinen angenommen wird, daß es erst 476/7, also während der endgültigen westgotischen Einnahme und Besetzung von Arles und der Provence westgotisch wurde, ist dies, wenn ich richtig sehe, keineswegs sicher bezeugt. Da Nîmes westlich der Rhone liegt, ist es wahrscheinlicher, daß es spätestens seit der Militärkampagne Eurichs von 471 in westgotischer Herrschaft verblieb. Dies legt eine Äußerung des Sidonius nahe, die sich in einem Brief an Mamertus von Vienne findet: Er schildert hier die verzweifelte Lage in seiner Bischofsstadt und fügt hinzu, daß die westgotische Belagerung dadurch motiviert sei, daß die Auvergne das einzige Landstück sei, das Eurich noch fehle, bis er ein Reich beherrsche, das vom Atlantik, der Loire und der Rhone begrenzt werde.³⁵ Falls in dieser

30 Vgl. Gallia Christiana. Bd. VI: Ubi de provincia Narbonensi, Paris 1739, Sp. 427f.

31 DUCHESNE, *Fastes* I, 310: „L'église de Nîmes existait certainement en 396.“

32 Vgl. SCHÄFERDIEK, *Kirche*, 21 Anm. 52, so auch PCBE IV.1, 533.

33 Vgl. das Straßennetz bei MATHISEN, *Ruricius*, xii.

34 Auch wenn Eurich einen Zwischenhalt in Toulouse gemacht haben sollte, wäre er auf dem Weg nach Arles ebenfalls durch Nîmes marschiert.

35 Vgl. Sid. Apoll. epist. VII 1,1: *Namque odiis inimicorum* [gemeint sind die Westgoten] *hinc peculiaris fomenta subministramus* [Subjekt sind die Arverni], *quia, quod necdum terminos suos ab Oceano in Rhodanum Ligeris alveo limitaverunt, solam sub ope Christi moram de nostra tantum obice pa-*

Behauptung nicht nur eine rhetorische Übertreibung zu sehen ist – dagegen ist man bei Sidonius selten gefeilt³⁶ – läßt sie den Schluß zu, daß zur Abfassungszeit die Westgoten ihre Herrschaft am Mittelmeer bereits bis zur Rhone ausgebreitet hatten, also auch Nîmes besetzt hielten.³⁷ Doch auch wenn Nîmes in der Zwischenzeit wieder in römische Hände gelangt sein sollte – die Chronologie der westgotischen Expansion hat viele dunkle Stellen³⁸ – gibt es doch keinen Grund anzunehmen, daß Eurich den Bischof, den er wegen seines Widerstandes gefangengenommen hatte, wieder in seine Stadt zurückkehren ließ.³⁹

Fassen wir unser Ergebnis zusammen: Vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen ist es wahrscheinlich, daß Crocus Bischof in einer Stadt war, die vor

tiuntur (LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 31). Der Brief wird von Loyen (ebd.) auf „printemps 473“ datiert; für unsere Belange ist wichtig, daß er noch während der Belagerungen von Clermont verfaßt wurde, damit also die Verhältnisse vor dem Abschluß der Verhandlungen zwischen Julius Nepos und Eurich und der Einnahme der Provence nach der Absetzung des Romulus Augustulus beschreibt.

36 Vgl. HARRIES, *Treason*, 299.

37 Mit diesem Schluß kongruent sind auch die Beobachtungen von YVER, Euric, 30.

38 Vgl. WOLFRAM, *Goten*, 190. LOYEN, Sidoine Apollinaire II, XV und XVI mit Anm. 1 geht wegen chron. Caesaraugust. ad a. 473 (*his coss. Arelatum et Massilia a Gotthis occupata sunt*; MGH Auct. Ant. XI, ed. MOMMSEN, S. 222), davon aus, daß Arles und Marseille 473 erneut von den Westgoten besetzt wurden und wahrscheinlich auch gehalten wurden. Nach der Absetzung des letzten weströmischen Kaisers sei es dann zu einem Ausbau der westgotischen Besitzungen im Zuge einer „*seconde occupation*“ der Provence gekommen. STEVENS, Sidonius, 209f. glaubt dagegen, daß die Westgoten nach der Eroberung der Provence, von der die „Chronik von Zaragoza“ berichtet, dieses Gebiet zwischenzeitlich wieder an die Römer verloren. Dies scheint mir vor dem Hintergrund der Bemerkung von YVER, Euric, 39 plausibel zu sein, da ja gerade die römische Bischofsgesandtschaft nach Toulouse zeige, daß Marseille und Arles (die Bischofssitze zweier Gesandtschaftsteilnehmer) zu diesem Zeitpunkt noch – oder wieder – zum Reich gehört hatten.

39 Die Datierung des Arler Lucidus-Konzils steht diesem Zuordnungsversuch nicht im Wege. Da Crocus derzeit noch nicht im Exil war, muß es vor den Ereignissen des Jahres 471 stattgefunden haben. MATHISEN, *Factionalism*, 253, datiert den terminus post quem dieses Konzils (einen Brief, den Faustus von Riez mit den Unterschriften zehn weiterer Bischöfe an den Presbyter Lucidus geschickt hatte) vor die Bischofsweihe des Sidonius Apollinaris, also spätestens auf das Jahr 469/70, sodaß – falls die hier vorgestellten Ergebnisse zutreffen – für das Arler Konzil ein knappes Jahr Vorbereitungszeit geblieben wäre (und noch weniger Zeit, wenn man in Rechnung stellt, daß gallische Konzilien in der Regel im Herbst tagten, vgl. MATHISEN, Ruricius, 45 mit Anm. 35). Diese Datierung ist jedoch alles andere als zwingend, denn sie beruht auf der Annahme, daß der Brief an Lucidus anläßlich der Weihe der St.-Justus-Kirche in Lyon (vgl. Sid. Apoll. epist. V 17) unterschrieben worden sei, da an diesem Ereignis mehrere Bischöfe teilnahmen. Weil auch Sidonius bei der Kirchweihe zugegen war (sie wird von LOYEN, Sidoine Apollinaire II, 256 auf den 2. September 469 datiert), will Mathisen im Fehlen seiner Unterschrift einen Beleg dafür sehen, daß er noch kein Bischof war: wäre er Bischof gewesen, hätte er den Brief gemeinsam mit seinen Kollegen unterzeichnet. Daß sich die Bischöfe zur Unterschrift aber nicht am selben Ort aufhielten, sondern den Brief reihum schickten, ist allerdings ebenso gut möglich. Es spricht daher nichts gegen eine Vordatierung des Briefes an Lucidus und damit der Synodalversammlung von Arles in die zweite Hälfte der 460er Jahre.

dem Jahre 471 unter römischer oder burgundischer Herrschaft stand. Seine Gefangennahme und Exilierung wäre dann im Zusammenhang mit der Einnahme dieser Stadt durch die Westgoten erfolgt. Ob Crocus' Bischofsstadt nur vorübergehend eingenommen wurde oder unter westgotischer Herrschaft verblieb, ist ungewiß, jedenfalls blieb der Bischof in westgotischer Gefangenschaft. Darüber, ob diese Stadt Nîmes war, wie des öfteren vermutet wurde, läßt sich zwar keine gesicherte Aussage machen, vor dem Hintergrund der Chronologie der westgotischen Expansion ist diese Zuordnung allerdings nicht unwahrscheinlich.

1.1.2 Simplicius von Bourges

Glücklicherweise sind wir über Simplicius, den zweiten verbannten Bischof, besser informiert, sodaß wir uns mit seiner Identifizierung nicht lange aufhalten müssen. So scheint es jedenfalls: Sidonius berichtet nämlich an anderer Stelle, daß er sich im Jahr 471 in Bourges aufgehalten habe, als ein Mann namens Simplicius dort zum Bischof erwählt worden sei.⁴⁰ Selbst wenn man die Umstände, die die Wahl begleiteten, außer acht läßt, gibt es gute Gründe anzunehmen, daß der Bischof von Bourges mit dem verbannten Simplicius identisch war: Einmal ist kein anderer Bischof dieses Namens in jener Zeit bezeugt,⁴¹ zum anderen ist auffällig, daß Sidonius die beiden Briefe, in denen er die Bedrohung der katholischen Kirche durch Eurich (VII 6) und die Folgen des Nepos-Vertrages beklagt (VII 7), mit Nachrichten über die Bischofswahl in Bourges einrahmt: Die Epistel VII 5 kündigt dem Metropolit von Sens die bevorstehende Wahl an, in epist. VII 8 wird die vorzügliche Eignung des Kandidaten Simplicius gepriesen, während epist. VII 9 die Ansprache überliefert, die Sidonius anlässlich Simplicius' Wahl vor den *cives* von Bourges gehalten hatte. Da der rhetorisch äußerst gewandte Briefschreiber in seinen Schriften kaum etwas dem Zufall überließ – die scheinbare Spontanität seines Stils vermag hierüber nicht hinwegzutäuschen – ist dieser Umstand bemerkenswert. Es scheint fast, als habe Sidonius das beklagenswerte Los, das der tugendhafte Bischof von Bourges unter dem ‚Ketzerkönig‘ Eurich erdulden mußte, in epist. VII 6 bewußt vorweggenommen, um dann in den Briefen VII 8 und 9 dessen beispielhafte Rechtschaffenheit unmißverständlich vor Augen zu führen. Die Verbrechen, die Eurich gegen die Orthodoxie

⁴⁰ Vgl. Sid. Apoll. epistt. VII 5, 8, und 9. Zu Simplicius, dem Bischof von Bourges, vgl. DUCHESNE, *Fastes* II, 27; HEINZELMANN, *Prosopographie*, 696 (Nr. 5); PCBE IV.2, 1816f.; PLRE II, 1015 (Nr. 9).

⁴¹ Vgl. die *Indices nominum* von MUNIER und DE CLERCQ in CCSL 148 (S. 241) und 148A (S. 371) sowie PCBE IV.2, 1814–1820.

begangen hatte, erscheinen durch diesen Kunstgriff um so verabscheuungswürdiger.⁴²

Mit Blick auf die spärlichen, aber doch informativen Auskünfte zu dem Bischofskandidaten Simplicius drängt sich eine Identifizierung des verbannten Simplicius mit dem Bischof von Bourges geradezu auf. Weil die Schilderung der Umstände, die die Bischofswahl begleiteten, vergleichsweise detailliert ausgefallen ist, hat manch dankbarer Gelehrte hieraus Rückschlüsse auf den regulären Ablauf spätrömischer Bischofswahlen ziehen wollen.⁴³ Die bemerkenswerten Vorkehrungen, die Sidonius traf, lassen die Wahl jedoch in jeder Hinsicht aus dem Rahmen fallen: Da Bourges und Clermont die einzigen Bischofsstädte der *Aquitania Prima* waren, die noch römisch und nicht in westgotische Herrschaft übergegangen waren, war Sidonius der einzige übriggebliebene Bischof der Provinz, der sich der Wahlmodalitäten annehmen konnte.⁴⁴ Allem Anschein nach stand es außer Frage, daß sich die übrigen Provinzialbischöfe an der Wahl beteiligten, Sidonius verwendet auf diese Möglichkeit keinerlei Überlegung.⁴⁵ Über die Gründe für diese Absenzen lassen sich zwar keine gesicherten Aussagen machen, doch ist es naheliegend, daß der westgotische Hof die Anreise katholischer Kleriker aus seinem Herrschaftsgebiet nach Kräften unterband. Demgegenüber läßt sich freilich auch fragen, warum Eu-

42 Zu gezielten Assoziationen, die Sidonius bei dem klassisch gebildeten Zeitgenossen zu wecken vermochte, hat OVERWIEN, Kampf, passim verblüffende, aber nichtsdestoweniger überzeugende Beobachtungen gemacht. Zur bewußten Anordnung von Briefen als Stilmittel vgl. ebd. 106.

43 Vgl. etwa CLAUDE, Bestellung, 14–16, HANSON, Church, 3–5 oder LOENING, Kirchenrecht I, 118f.

44 Die Bischöfe einer Kirchenprovinz (diese Einheiten entsprachen noch in der Merowingerzeit zum Großteil den spätrömischen Provinzen, vgl. EWIG, Teilungen (511–613), 654 und im einzelnen HARRIES, Church and State, passim) wählten den Nachfolger eines verstorbenen *comprovincialis* in der Regel gemeinsam. Es scheint, daß den *cives* und dem *clerus* in vielen Fällen lediglich die Akklamation anheimgestellt wurde (auch bei der Wahl des Simplicius war deren Zuständigkeit hierauf beschränkt, vgl. Sid. Apoll. epist. VII 9,16 und 25). Diese Praxis widersprach freilich den kanonischen Bestimmungen, vgl. Arles II (a. 442/502) c. 54.

45 HARRIES, Sidonius, 233 hat – bezugnehmend auf die neun vakanten Bischofssitze in epist. VII 6,7 – angenommen, die Wahl sei deshalb von Sidonius geleitet worden, weil er „the only surviving bishop of the province“ gewesen sei. Diese Einschätzung ist höchstwahrscheinlich unzutreffend, zumal die übrigen Bischofsstädte der *Aquitania Prima* erst vor kurzem von den Westgoten besetzt worden sein dürften (vgl. LOYEN, Sidoine Apollinaire II, XVIII). Es gibt keinen Grund anzunehmen, die betreffenden Stühle seien schon vor der Einnahme durch Eurich vakant gewesen. Andererseits waren während der Abfassungszeit von epist. VII 6 lediglich drei von sechs *comprovinciales* des Sidonius bereits tot (nämlich die Bischöfe von Rodez, Limoges und Javols). Während der Bischof von Bourges offensichtlich verbannt war, erwähnt Sidonius die Bistümer von Albi und Cahors nicht, woraus geschlossen werden kann, daß hier die Bischöfe noch am Leben waren). Da dieser Brief aber in den Winter 474/5 zu datieren ist, waren seit der Wahl in Bourges drei bis vier Jahre vergangen und es kann nicht vorausgesetzt werden, daß die Bischöfe von Rodez, Limoges und Javols bereits zu jener Zeit nicht mehr am Leben waren. Nicht zuletzt sagt Sidonius ja selbst, daß die besondere geopolitische Lage von Bourges und Clermont der Grund für das unkonventionelle Wahlprozedere war.

rich nicht statt dessen auf den Episkopat einwirkte, um einen ihm genehmen Mann zu diesem einflußreichen Amt zu verhelfen.⁴⁶ Schließlich war der Bischof von Bourges, auch wenn seine Stadt noch auf römischem Boden lag,⁴⁷ Metropolit der ersten aquitanischen Kirchenprovinz. Nun ist es sogar wahrscheinlich, daß der Westgote genau dies tat, nur konnte er dafür eben kaum auf die Unterstützung des katholischen Episkopats hoffen: Simplicius mußte sich gegen mehrere Konkurrenten durchsetzen, die sich zum Arianismus bekannten.⁴⁸ Da es kaum denkbar ist, daß es sich bei diesen Homöern um Gallorömer handelte, müssen es zweifelsohne Westgoten gewesen sein.⁴⁹ Welche Ziele sie verfolgten und ob sie mit Toulouse in Verbindung standen, ist aus der knappen Notiz des Sidonius nicht herauszulesen, sicher ist immerhin, daß sie gegen die Weihe des Simplicius Widerstand leisteten.⁵⁰ Nun tritt in den Briefen des Sidonius in jenen Jahren allenthalben eine dezidiert antigotische und prorömische Haltung zutage (er setzt diese Gesinnung auch bei seinen Korrespondenten voraus). Falls dieser Umstand Rückschlüsse auf den übrigen Klerus zuläßt, ist anzunehmen, daß das Ansinnen Eurichs, die eigene Herrschaft auf

46 Vgl. CLAUDE, Westgoten, 48f.

47 Ungeachtet des ausdrücklichen Zeugnisses von Sid. Apoll. epist. VII 5,3 hat STEVENS, Sidonius, 154 Anm. 4 angenommen, Bourges sei zur Zeit der Wahl bereits westgotisch gewesen und Eurich habe die Wahl eines neuen Bischofs gestattet; vgl. dagegen die zutreffenden Einwände von SCHÄFERDIEK, Kirche, 25f.

48 Sid. Apoll. epist. VII 8,3: *aemulos eius [...] qui fidem fovent Arrianorum [...]* (LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 51), vgl. dazu HARRIES, Sidonius, 173f.; BAUMGART, Bischofsherrschaft, 102 und WAARDEN, Writing, 398f.

49 Der Gnadenstreit und die intellektuelle Auseinandersetzung, die Faustus von Riez und Claudianus Mamertus von Vienne über die Körperlichkeit der Seele gegeneinander ausfochten, sind neben dem Bonosianismus und dem Neoprisillianismus die einzigen dogmatischen Streitigkeiten, die aus dem spätrömischen Gallien bekannt sind (vgl. hierzu SCHEIBELREITER, Bischof, 90 mit Anm. 189 zu weiterführender Literatur). Wir haben demgegenüber keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß sich Gallorömer während dieses Zeitraums dem Arianismus zuwandten, auch dann nicht, wenn sie für die westgotische Sache eintraten. (Die Arianer, die wir aus dem tolosanischen Westgotenreich mit Namen kennen, waren allesamt gotischer Herkunft, vgl. CLAUDE, Westgoten, 50.)

Die Tatsache, daß überhaupt Arianer, mithin Westgoten in der Stadt waren, ist vielleicht mit einer Nachricht von Greg. Tur. hist. II 18 in Verbindung zu bringen, wonach im Jahre 469 *Britanni de Bituricas [= Bourges] a Gothis expulsi sunt* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 65). Diese Goten wurden allerdings anschließend von einem fränkisch-römischen Heer unter dem *comes* Paulus geschlagen, das ihre Expansionsversuche nördlich der Loire zunichte machte (hiervon berichtet auch Iord. Get. 45). Es hat den Anschein, als hätten westgotische Truppen zwischenzeitlich Bourges besetzt; ihre militärische Präsenz kann jedoch nicht bis zur Bischofswahl in Bourges angehalten haben (vgl. LOYEN, Sidoine Apollinaire II, XVIII und CLAUDE, Westgoten, 32 mit Anm. 28). Die Behauptung von SCHMIDT, Ostgermanen, 489, wonach Bourges nach der Schlacht von Déols den Westgoten „als Siegespreis“ zugefallen und damit unter ihrer Herrschaft verblieben sei, wird nicht zuletzt durch Sidonius' Bericht über die Bischofswahl widerlegt.

50 ROUCHE, Aquitaine, 24 nimmt an, die arianischen Kandidaten seien „poussé[s] par des Romains favorables aux Wisigoths“.

Kosten des weströmischen Reiches zu vergrößern, zumindest bei der überwiegenden Mehrheit der katholischen Geistlichen auf Ablehnung stieß.⁵¹ Vor diesem Hintergrund mußte Eurich, schon aus politischen Gründen, daran gelegen sein, diese Männer an einer Beteiligung an der Kirchenpolitik im Römischen Reich, gegen das er in den Krieg gezogen war, zu hindern. Wenn nun gleichzeitig von einer arianischen Partei in Bourges die Rede ist, die einem – nimmt man Sidonius beim Wort: mehreren – Kandidaten auf die Kathedra verhelfen wollte, so hat man den Eindruck, daß die forcierte Abwesenheit der aquitanischen Bischöfe und die arianische Bischofskandidatur in einem kausalen Zusammenhang standen. Wie dem auch sei, ist es durchaus plausibel, daß Simplicius, ein Mann, der unter *diesen* Umständen zum Bischof geweiht worden war, in die Verbannung gehen mußte, sobald sich Eurich seiner Stadt bemächtigt hatte.

Dieser Eindruck wird von dem vorangegangenen Lebensweg des Simplicius noch erhärtet. In der Ansprache, die Sidonius anlässlich der Bischofsweihe an die *cives* von Bourges richtete, bemühte er sich, die Eignung des neuen Bischofs gegenüber seinen Mitbewerbern herauszustreichen:⁵² Obwohl Simplicius bislang noch keine kirchlichen Weihen erhalten habe, sei er doch der geeignete Mann für das Amt. Hätte Sidonius statt des Simplicius einen Mönch zum Bischof gemacht, wäre ihm dessen mangelnde Erfahrung in weltlichen Dingen vorgehalten worden: *Hic qui nominatur*, so hätte man gesagt, *non episcopi, sed potius abbatis complet officium et intercedere magis pro animabus apud caelestem quam pro corporibus apud terrenum iudicem potest.*⁵³ Simplicius war für diese Aufgabe anscheinend besser geeignet, besaß er doch in der Tat einige Erfahrung auf dem politischen Parkett: *Si necessitas arripiendae legationis incubuit, non ille semel pro hac civitate stetit vel ante pellitos reges vel ante principes purpuratos.*⁵⁴ Simplicius war also mehrfach gegenüber Barbarenkönigen (den *pelliti reges*)⁵⁵ und römischen Kaisern (den *principes purpurati*)

51 STROHEKER, Adel, 80 konstatiert diese Haltung bei der „überwiegenden Mehrheit“ der gallorömischen Senatoren (Seronatus und Arvandus seien demnach eher Ausnahme denn Regel; zu ihnen TEITLER, Un-Roman Activities). Es wäre nun zweifelsohne zu kurz gegriffen, wollte man diese Abneigung allein auf den religiösen Gegensatz zurückführen (ein Erklärungsansatz hingegen, der dieses Moment unberücksichtigt ließe, wäre nicht minder unvollständig). Neben kulturellen Faktoren (etwa dem Bewußtsein der Überlegenheit der eigenen Kulturleistungen; vgl. dazu MÜLLER, Freundschaften, bes. 444–449) gaben ebenso politische Gründe den Ausschlag. In Zeiten, als sich die Westgoten in ihrer Förderatenrolle gefielen und noch für die Sache des Reiches kämpften, konnte selbst ein Sidonius, der später zu ihrem verbitterten Gegner werden sollte, ihren König Theoderich II. als *Romanae columen et salus gentis* preisen (carm. 23, Z. 71: LOYEN, Sidoine Apollinaire I, 147).

52 Vgl. zu dieser Ansprache den Kommentar von CONSOLINO, *Ascesi*, 91–97.

53 Sid. Apoll. epist. VII 9,9 (LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 55), vgl. dazu KAUFMANN, Sidonius, 58f.

54 Sid. Apoll. epist. VII 9,19 (LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 58), vgl. HANSON, Church, 6.

55 Nach KAUFMANN, Sidonius, 115f. Anm. 281 müssen hiermit Westgotenkönige gemeint sein, da Sidonius das Epitheton *pellitus* ausschließlich auf Westgoten bezog.

für die Sache der Stadt eingetreten. Daneben scheint seine Familie ein Musterbeispiel der gallorömischen Senatorenschicht abgegeben zu haben. Wie Sidonius betont, konnte der *vir spectabilis* Simplicius hohe kirchliche und staatliche Würdenträger zu seinen Ahnen zählen: *parentes ipsius aut cathedris aut tribunalibus praesiderunt. Inlustris in utraque conversatione prosapia aut episcopis floruit aut praefectis*.⁵⁶ Simplicius war also alles andere als ein unbeschriebenes Blatt, was auch in kirchlicher Hinsicht galt. Er selbst war der Sohn seines Vorgängers Eulogius und war mit der Tochter des Palladius verheiratet, der vor Eulogius ebenfalls Metropolitan von Bourges gewesen war.⁵⁷

In diesem Zusammenhang verdient ein Detail besonderes Interesse: Sidonius erwähnt, daß Simplicius vor seiner Wahl bereits in *tenebris ergastularibus* der Barbaren gefangen gewesen sei, die sich auf wundersame Weise – hier werden bereits hagiographische Topoi vorweggenommen – geöffnet hätten.⁵⁸ Weiter ist über diese Begebenheit nichts zu erfahren. Ob Simplicius nun ausgerechnet in einem westgotischen Kerker einsaß oder bei einem Vertragsabschluß Geisel gewesen war, wie LOYEN vermutet, muß offenbleiben.⁵⁹ Immerhin sieht SCHÄFERDIEK in der Gefangenschaft ein Indiz dafür, daß „die politische Einstellung des Simplicius der des Sidonius verwandt gewesen sein muß.“⁶⁰ Daß wir eben dies bei dessen Engagement für Simplicius und der politischen Lage voraussetzen dürfen, macht es um so wahrscheinlicher, daß Simplicius nach der Einnahme der Stadt durch die Westgoten verbannt wurde. Diese Einnahme muß irgendwann zwischen der Wahl im Winter 470/1⁶¹ und der Abfassung von epist. VII 6 (Winter 474/5) stattgefunden haben. Wenn Sidonius' Charakterisierung, der *spectabilis* sei „standhaft in Gegnerschaft, treu auch in Zweifelsfällen“,⁶² auf die politische Gesinnung zu beziehen ist, die er zweifelsohne mit Sidonius, seinem Befürworter, teilte, ist vielleicht der Grund benannt, weshalb Simplicius in die Verbannung gehen mußte.⁶³ Ob er, wie vermutet wurde, Eurich Widerstand geleistet⁶⁴ oder sich ruhig verhalten hatte: Nach den bisherigen Ausführungen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß

⁵⁶ Sid. Apoll. epist. VII 9,17: LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 58.

⁵⁷ Vgl. HEINZELMANN, Prosopographie, 696.

⁵⁸ Sid. Apoll. epist. VII 9,20: *Postremo iste est ille, carissimi, cui in tenebris ergastularibus constituto multipliciter obserata barbarici carceris divinitus claustra patuerunt* (LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 58f.). Zum Topos vgl. u. a. JAMES, Beati pacifici, 41 und GRAUS, Gewalt.

⁵⁹ Vgl. LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 192 Anm. 54. Es ist immerhin denkbar, daß Simplicius während der Ereignisse um die Schlacht bei Déols in westgotische Gefangenschaft geraten war, s. o.

⁶⁰ SCHÄFERDIEK, Kirche, 22, vgl. auch BRUGUIÈRE, Littérature, 260.

⁶¹ Vgl. LOYEN, Sidoine Apollinaire II, XVIII: „sans doute dans les premiers mois de 471“.

⁶² Sid. Apoll. epist. VII 9,22: *in adversitas constans, in dubiis fidus* [...] (LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 59).

⁶³ Ähnlich auch STADERMANN, Gothus, 122f.

⁶⁴ Vgl. GRIFFE, Gaule II, 83: „Il dut mal s'accommoder de l'occupation de la ville de Bourges par Euric, occupation qui eut lieu peu après son élection. L'exil fut le châtement da sa résistance.“

Simplicius wegen seiner antigotischen Haltung kein Bischof war, den Eurich als Metropolit der *Aquitania Prima* auf Dauer akzeptieren konnte. Zu dem weiteren Verlauf seines Lebens ist nichts bekannt.⁶⁵

1.1.3 Fazit

Ziehen wir eine erste Zwischenbilanz: Nach den bisher vorgebrachten Überlegungen befanden sich die Bistümer von Crocus und Simplicius aller Wahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt ihrer Weihe noch unter römischer Herrschaft. Ihre Verbannung erfolgte schließlich, nachdem westgotische Truppen ihre Bischofsstädte besetzt hatten. Die Quellenlage ist zu schlecht, um über die Motivation ihres Exils belastbare Aussagen zu machen.⁶⁶ Während bei Crocus schon die Zuordnung seines Bistums Schwierigkeiten bereitet und sich über dessen politische Gesinnung – sprich: seine Haltung gegenüber den Westgoten – keine Anhaltspunkte finden,⁶⁷ lassen sich im

⁶⁵ MATHISEN, *Ruricius*, 33f. hält eine Unterstützung des Simplicius für Ruricius von Limoges Mitte der 480er Jahre für möglich; die Voraussetzung für diese Annahme müßte jedoch sein, daß Simplicius inzwischen wohlbehalten aus dem Exil zurückgekommen war. Hierfür finden sich allerdings keine Anhaltspunkte.

⁶⁶ Die historiographischen und epistolaren Quellen der poströmischen Zeit lassen es prinzipiell nicht zu, über die rechtliche Natur der Verbannung gesicherte Aussagen zu machen, dies umso weniger, weil bereits unter kaiserzeitlichen Juristen keine Einigkeit herrschte, was die verschiedenen Arten von Verbannung anging, die das römische Recht vorsah (vgl. hierzu im einzelnen WASHBURN, *Banishment*, 16–32). Sowohl in den juristischen als auch in den nicht-juristischen Texten begegnen zwar unterschiedliche Termini: *relegatio*, *deportatio* und *exilium* – bzw. abgeleitet *relegare*, *deportare* und *exulare* –, allerdings ist ihre Bedeutung keineswegs klar umrissen, auch weichen Ansichten zu den jeweiligen juristischen Konsequenzen z. T. erheblich voneinander ab. Allgemein anerkannt ist immerhin, daß die *deportatio* dem Verbannten ein härteres Los bescherte als die *relegatio*, weil sich erstere in der Regel auf die gesamte Lebenszeit erstreckte, während die *relegatio* dem urteilenden Magistraten eine freiere Handhabe ermöglichte, sodaß er diese Strafe *ad tempus*, aber eben auch *in perpetuum* verhängen konnte (vgl. KLEINFELLER, *Relegatio und ders., Deportatio in insulam*). Beide Verbannungsformen konnten, mußten aber nicht mit Vermögenskonfiskation einhergehen, das Vermögen konnte dabei auch an Angehörige des Verwandten übertragen werden. *Exilium* schließlich bezeichnete bei dem einen Kommentatoren einen Oberbegriff für *relegatio* und *deportatio*, bei dem anderen konnte es aber ebensogut als exklusives Synonym für jeweils *relegatio* oder *deportatio* gebraucht werden (vgl. Washburn, ebd. 19–22). Diese alles in allem schon in der hohen und späten Kaiserzeit sehr undurchsichtige Lage dürfte das völlige Verschwinden einer juristischen Distinktion befördert haben, wie es in der poströmischen Zeit – so das Ergebnis der Dissertation von MAWDSLEY, *Exile*, 62–69 – zu konstatieren ist. Vor diesem Hintergrund erscheint jeder Versuch aussichtslos, aus den uns zur Verfügung stehenden nicht-juristischen Quellen Schlußfolgerungen auf den Rechtscharakter der Verbannungen zu ziehen.

⁶⁷ Daß das Arler Lucidus-Konzil etwas über die politische Haltung der Teilnehmer aussagt, ist zwar möglich, allerdings müssen weitere Mutmaßungen hierüber Spekulation bleiben. Zumindest ist auffällig, daß sich in Arles Bischöfe aus Provinzen versammelten, die alle unter burgundischer oder

Fall des Simplicius jedoch hinreichende Gründe anführen, ihm eine antiwestgotische Haltung zuzuschreiben. Wie es sich damit nun im einzelnen verhalten haben mag, ob die beiden Bischöfe den westgotischen Eroberern aktiven Widerstand geleistet haben, wie es im Fall des Sidonius Apollinaris bezeugt ist – sicher ist immerhin, daß Eurich Zweifel an ihrer Loyalität gegenüber seiner Herrschaft hatte. Die Loyalität des Episkopats jedoch hatte er bitter nötig, da er sich mit dem Imperium seit der Schlacht bei Déols (469) im Krieg befand und dies bis zu seiner Besetzung der Provence 476/7 auch blieb (bei deren Annexion leistete Odoaker übrigens keinen nennenswerten Widerstand).⁶⁸

Daß die beiden Exilierungen Teil von flächendeckenden religionspolitischen Maßnahmen waren, mag bezweifelt werden, da Crocus und Simplicius anscheinend die einzigen relegierten Bischöfe waren, die Sidonius zu nennen mußte. Allerdings wäre es jedoch auch nicht zutreffend, wollte man in Eurichs Verhalten gegenüber dem Episkopat ausschließlich eine Anzahl punktueller Maßnahmen gegen unliebsame Einzelpersonen sehen.⁶⁹ Während man aus den Verbannungen des Crocus und Simplicius zwar gewiß keine grundsätzlich feindliche Haltung gegen den gesamten Episkopat herauslesen kann, deuten forcierte Sedisvakanz in neun Bischofsstädten⁷⁰ doch auf eine gezielte Maßnahme hin, die den Episkopat als solchen treffen sollte. Nachdem irgendwo in seinem Herrschaftsbereich ein Bischof gestorben war, ordnete Eurich an, daß kein Nachfolger mehr gewählt werden dürfe. Diese ‚Kirchenpolitik‘ Eurichs trug jedoch einen passiven, keinen aktiven Zug.⁷¹ Die hierzu in der Regel gestellte Frage, ob diese Maßnahmen nun aus religiösen oder aus politisch-pragmatischen Beweggründen erfolgten, geht von den Alternativen aus, daß Eurich entweder gezielte Arianisierungspolitik betrieb oder aber den Episkopat grundsätzlich der politischen Illoyalität verdächtigte.⁷² Es scheint allerdings, daß die Zuspitzung auf einander ausschließende Alternativen der Komplexität des histo-

römischer Herrschaft standen, nicht aber aus westgotisch beherrschten Gebieten kamen (das römisch-burgundische Verhältnis war damals auf ein Verteidigungsbündnis gegen die expandierenden Westgoten ausgerichtet, anscheinend hielt man Toulouse für bedrohlicher als Ravenna, vgl. YVER, Euric, 32). DUCHESNE, *Primatie*, 218–220 nimmt an, daß sich das Konzil kaum allein auf das Prädestinationsproblem beschränkte und daß der verirrte Priester Lucidus nur als Vorwand diente, um Dringlicheres zu besprechen, zumal gerade der Prädestinationismus in Gallien anscheinend kaum Adepten hatte. Daß das Konzil aber zweifelsohne ein drückendes Problem behandelte, zeigt die unverhältnismäßig große geographische Streuung der Teilnehmer: Im fünften Jahrhundert ist sonst keine Synode bekannt, an der Bischöfe aus sechs bis acht Provinzen versammelt waren (vgl. MATHISEN, *Factionalism*, 256f.). Da die Konzilsakten jedoch verloren sind, ist über deren Gegenstand nichts Näheres auszumachen.

68 Vgl. GRIFFE, *Gaule II*, 86.

69 So auch SCHÄFERDIEK, *Kirche*, 23f. (gegen STROHEKER, *Eurich*, 53f.).

70 Vgl. Sid. Apoll. epist. VII 6,7.

71 Vgl. SCHÄFERDIEK, *Kirche*, 29.

72 Neuere Forschungsliteratur referiert WAARDEN, *Writing*, 274–276.

rischen Geschehens nicht gerecht wird. Es ist nicht einzusehen – weder aus logischen noch aus sachlichen Gründen – warum die Richtigkeit des einen das andere ausschliesse. Gerade bei spätromischen Bischöfen scheinen derartige Alternativen heuristisch nicht besonders zielführend zu sein, da die Bischöfe in ihrem Amt und ihrem individuell gepflegten Habitus geistliche und säkulare Ausformungen von Autorität miteinander verbanden, die sich allenfalls in der Theorie sauber voneinander abgrenzen lassen. Für die Interpretation konkreter historischer Kausalzusammenhänge ist eine solche Trennung allerdings kaum zweckmäßig, dies um so weniger, als beim spätantik-frühmittelalterlichen Episkopat gerade die Steigerung des religiösen Ansehens für die Zunahme seines politischen Gewichts verantwortlich gewesen zu sein scheint. Beruht der im hier interessierenden Kontext immer wieder betonte Primat des politischen Kalküls gegenüber der religiösen Motivation daher nicht auf einer *question mal posée*? Schließlich halten auch die analysierten Quellen für eine derartige Alternative kaum her. Es ist doch vielmehr so, daß sich hierin Anzeichen für beides: Schwächung der *fides catholica* und politischen Pragmatismus ausmachen lassen. Einmal ist es angesichts der politischen Lage während der ersten Herrschaftsjahre Eurichs eine Selbstverständlichkeit, daß die politische Loyalität des gallorömischen Episkopats für ihn von essentieller Bedeutung war. Wenn ihm die Bischöfe nicht wohlgesinnt waren, sondern mehrheitlich römische Sympathien hegten, mußte die Machtstellung des Episkopats mit allen Mitteln gebrochen werden. Insofern liegt eine politisch-pragmatische Motivation der Maßnahmen auf der Hand.

Allerdings ist von Sidonius auch zu erfahren, daß es bei der Bischofswahl des Simplicius unter anderem eine arianische Gegenpartei gab. Diese Nachricht ist sehr ungewöhnlich, ist doch aus der späteren Geschichte des Westgotenreiches bekannt, daß die römisch-katholische und die gotisch-arianische Kirche als Institutionen organisiert waren, die separat und unabhängig voneinander existierten.⁷³ Im Fall der Simplicius-Wahl wurde allerdings der Versuch unternommen, einen arianischen Kandidaten innerhalb der katholischen Kirchenhierarchie unterzubringen. Es wurde versucht, den katholischen Klerus durch Männer homöischen Bekenntnisses teilweise zu ersetzen.⁷⁴ In Anbetracht der Tatsache, daß der Bischof von Bourges kein gewöhnlicher Suffragan, sondern Metropolit der *Aquitania Prima* war, ist es darüber hinaus sehr wahrscheinlich, daß sich die Unterstützer der arianischen Partei Konsequenzen auch für die Bistümer der übrigen Provinz erhofften.⁷⁵ Wenn die

73 Man wird einzig sagen dürfen, daß die Hierarchien nach ähnlichem Muster organisiert gewesen sein dürften. Einen detaillierten Überblick zur homöischen Kirchenstruktur im Westgotenreich bietet MATHISEN, *Barbarian Bishops*, 681–695.

74 Vgl. auch ORLANDIS, *Cristianismo*, 159.

75 Der Metropolit gab in der Regel bei der Besetzung seiner Suffraganbistümer den Ausschlag, außerdem war er allein berechtigt, die Bischöfe seiner Provinz zu einer Synode zu versammeln (vgl.

Kandidatur tatsächlich im Einvernehmen mit dem Königshof erfolgte, sollte diese Begebenheit zur Vorsicht im Umgang mit den übrigen Nachrichten gemahnen, die bei Sidonius über den Westgotenkönig zu lesen sind. Die Charakterisierung Eurichs, er sei eher der Anführer einer Sekte als der König seines Volkes, der nur bei der Erwähnung des Wortes „katholisch“ in Rage gerate, trägt gewiß alle Züge tendenzieller Rhetorik und bemüht sich auch nicht, die Zielsetzung des Briefes zu verhehlen.⁷⁶ Berechtigt dieser Umstand allerdings, im Umkehrschluß nun darauf zu schließen, daß das Ansinnen Eurichs gerade nicht religiös motiviert gewesen kann und es deshalb ausschließlich politischem Kalkül folgte?⁷⁷ Die Überlieferung bietet für eine solche Annahme keinerlei Veranlassung. Auch wenn die Quellen zu Eurichs Kirchenpolitik zu spärlich fließen, um über diese negative Feststellung hinauszugehen,⁷⁸ läßt sich doch zumindest konstatieren, daß eine ‚Arianisierungspolitik‘ von Eurich möglicherweise in Ansätzen verfochten wurde, obgleich die Forschung gegenwärtig dazu neigt, diese Möglichkeit von vornherein auszuschließen.⁷⁹ Falls

CLAUDE, Bestellung, 10 und FEINE, Rechtsgeschichte, 118f.; zum gallischen Metropolitansystem vgl. NORTON, Episcopal Elections, 156–161).

76 Sid. Apoll. epist. VII 6,6: *Tantum, ut ferunt, ori, tantum pectori suo catholici mentio nominis acet, ut ambigas ampliusne suae gentis an suae sectae teneat principatum* (LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 45). SCHÄFERDIEK, Kirche, 19 hat hierin die Handschrift des Sidonius sehen wollen, da sich die westgotischen Homöer aller Wahrscheinlichkeit selbst als Katholiken bezeichneten und die gallorömischen Orthodoxen schlicht „Römer“ nannten. Dagegen spricht jedoch, daß sich Sidonius wohl kaum auf den ohnehin verwerflichen Sprachgebrauch des Barbaren eingelassen hätte, nur um sich nomenklatorisch korrekt auszudrücken. Noch Isidor, dem Bischof von Sevilla, der ja ein gutes Jahrhundert später unter westgotischer Herrschaft lebte, war das Bekenntnis zum Arianismus nicht einfach Häresie, sondern im Grunde heidnische Mehrgötterei, die er nicht einmal des Namens christlich (geschweige denn katholisch) für würdig hielt (vgl. Isid. hist. Goth. 8).

77 So etwa MATHISEN, Emigrants, 168: „[...] for essentially political rather than religious reasons“; für KAUFMANN, Sidonius, 129 seien die Sedisvakanz eine Maßnahme gewesen, „die weniger [Eurichs] religiösem Eifer als vielmehr politischen Überlegungen entsprang“; siehe auch STROHEKER, Eurich, 52: „Es ist nicht um religiöse Dinge gegangen [...]“ und bereits GÖRRES, Staat und Kirche, 714f.: „Diese Katholikenhetzen [...] sind jedoch weit weniger auf konfessionelle, denn auf politische Motive zurückzuführen“. MAIER, Amtsträger, 79 spricht vor diesem Hintergrund sogar von „einer relativ toleranten bzw. zurückhaltenden Behandlung [der Katholiken]“. Diese Positionen der Forschung sind auch – und vor allem? – als Reaktion auf Stimmen der älteren Forschung zu verstehen, die den religiösen Gegensatz über das quellenmäßig Belegte hinaus betonten und Eurich zum Teil als fanatischen Verfolger sahen; diese Ansichten referiert knapp PONTAL, Synoden, 24.

78 So hat HARRIES, Sidonius, 174 angenommen, daß sich unter den Bewohnern des besetzten Clermont, die gegen Sidonius für eine Kapitulation optierten, auch Arianer befanden (und bereits SEMPLÉ, Apollinaris Sidonius, 154).

79 Selbst die Möglichkeit, daß es unter Eurich eine wie auch immer geartete ‚Katholikenverfolgung‘ gegeben haben könnte, kann m. E. nicht ausgeschlossen werden. Wenn sich unter den Beschlüssen des sog. „Zweiten Konzils von Arles“ Bestimmungen finden, wo von verfolgten Gläubigen die Rede ist (vgl. cc. 10: *de his qui in persecutione praevaricati sunt* [...], und 11: *Si qui vero dolore victi et pondere persecutionis negare vel sacrificare compulsi sunt* [...]), kann daraus zwar kaum – mit SCHÄFER-

Eurich erledigte Bischofsstühle deshalb vakant bleiben ließ, weil er die nizänischen Strukturen durch homöische ersetzen wollte, war dieser Politik allerdings kein dauerhafter Erfolg beschieden: Spätestens unter seinem Nachfolger Alarich II. waren die vakanten Stühle wieder mit katholischen Bischöfen besetzt.⁸⁰

1.2 Sidonius Apollinaris von Clermont

Wenden wir uns nun Sidonius Apollinaris⁸¹ zu, einem Prälaten, der uns bereits mehrfach begegnet ist. Der Bischof von Clermont, der mit größter Verbitterung auf

DIEK, Kirche, 28 Anm. 82 gegen LOENING, Kirchenrecht I, 515 Anm. 3 – auf die historische Situation zur Entstehungszeit dieser Sammlung geschlossen werden (zweite Hälfte des 5. Jahrhunderts). Dieser Schluß wäre deshalb unzulässig, weil es sich 1. um Kanones handelt, die z. T. Bestimmungen des Konzils von Nizäa nach der Abbreivatio Rufins bzw. deren Ergänzung wiedergeben (vgl. Schäferdiek, Zweites Konzil, 4f.) und 2., weil sich die Kanones eindeutig auf den Opferzwang und die Rückkehr zum Heidentum beziehen. Gegenüber dem größtenteils konservativen Charakter des „Zweiten Konzils von Arles“, das mehrheitlich aus Paraphrasen und Wiederholungen älterer Konzilsbestimmungen besteht, fällt allerdings das Zeugnis der *Statuta ecclesiae antiqua* weitaus stärker ins Gewicht. Hierbei handelt es sich um eine kanonistische Sammlung aus der Provence, die von Charles MUNIER, ihrem besten Kenner, in die Zeit um 480 datiert wird, also just in den Zeitraum, der für unsere Belange von Interesse ist (vgl. ders., *Statuta*, 225–236). Hier ist zum einen davon die Rede, daß Laien, die *pro catholica fide tribulationes* erlitten, von den Klerikern zu ehren und auch mit Lebensmitteln zu versorgen seien (Stat. eccl. ant. 70), zum anderen sollen Kleriker, *die in temptatio-nibus* standhaft geblieben seien, befördert werden, während andere, die ihr Amt vernachlässigt hätten, abgesetzt werden sollen (Stat. eccl. ant. 71 und 72: CCSL 148, ed. Munier, S. 177f.).

⁸⁰ Von Ruricius wird angenommen, daß er gegen 485 Bischof von Limoges wurde (vgl. DUCHESNE, *Fastes* II, 49f.; MATHISEN, Ruricius, 19). Faustus von Riez, der ebenfalls unter Eurich ins Exil gehen mußte, kehrte spätestens nach dessen Tod wieder auf seinen Bischofssitz zurück (vgl. Mathisen, *Suggested Addenda*, 373). Von den übrigen vakanten Bistümern kann allerdings erst durch ihre Vertretung am Konzil von Agde (a. 506) sicher festgestellt werden, daß sie einen katholischen Bischof hatten. So ist Bordeaux hier durch seinen Bischof Cyprianus bezeugt (vgl. Duchesne, *Fastes* II, 60; PCBE IV.1, 535f.), Périgueux durch Chronopius (Duchesne, *Fastes* II, 87; PCBE IV.1, 474f.), Rodez durch Quintianus (Duchesne, *Fastes* II, 40; PCBE IV.2, 1565–1567), Javols bzw. Mende durch Leoninus (Duchesne, *Fastes* II, 54), Eauze durch Clarus (Duchesne, *Fastes* II, 95; PCBE IV.1, 480), Bazas durch Sextilius (Duchesne, *Fastes* II, 101; PCBE IV.2, 1757f.), Comminges durch Suavis (Duchesne, *Fastes* II, 98; PCBE IV.2, 1835f.) und Auch durch Nicetius (Duchesne, *Fastes* II, 96; PCBE IV.2, 1368f.). Vgl. hierzu jedoch die weiteren Ausführungen im Kapitel über Faustus von Riez (Kapitel 1.3).

⁸¹ Vgl. DUCHESNE, *Fastes* II, 34f.; HEINZELMANN, *Prosopographie*, 556 (Nr. 3); STROHEKER, *Adel*, 217–219 (Nr. 358), vgl. auch ebd. 58–60; PLRE II, 115–118 (Nr. 6) und PCBE IV.2, 1759–1800. Zu Sidonius sind in den letzten Jahren eine Reihe monographischer Studien erschienen, die für den Historiker mittlerweile unverzichtbar sind. Die 1994 erschienene Untersuchung von HARRIES, *Sidonius*, beschäftigt sich mit den gallischen Verhältnissen während der letzten Jahrzehnte des weströmischen Reiches, soweit wir hierüber von Sidonius Kunde haben. Die im Jahre darauf veröffentlichte Doktordissertation von KAUFMANN, *Sidonius*, untersucht vor allem die Einstellung des Sidonius zu den

die Abtretung der Auvergne reagierte und seinen Kampf verraten glaubte,⁸² forderte seinen Kollegen Graecus von Marseille, der in seinen Augen das schmerzliche Verhandlungsergebnis mit zu verantworten hatte, dazu auf, Land für Verbannte und Flüchtlinge bereitzustellen: „Wenn du uns nicht retten kannst in unserer höchsten Not, sichere wenigstens durch unaufhörliches Beten, daß das Blut derer, deren Freiheit verloren ist, leben möge; bereite Land für die Verbannten vor, Lösegeld für die Gefangenen, Reisegeld für die Flüchtlinge.“⁸³ Auch wenn sich die Ereignisse um die neubesetzte Auvergne weniger dramatisch ausnahmen als Sidonius befürchtet hatte – eine kollektive Bestrafung und Versklavung der Stadtbevölkerung blieb aus –, sollte Sidonius selbst die Konsequenzen seines Widerstandes zu spüren bekommen. Er wurde zunächst in den Pyrenäen, nahe Carcassonne,⁸⁴ gefangengehalten und hielt sich anschließend in Bordeaux auf, durfte allerdings nach zwei Jahren des Exils wieder in seine Bischofsstadt zurückkehren, wo er bis zu seinem Tode sein Amt bekleidete.⁸⁵ Während Sidonius zu Gefangennahme und Rehabilitierung nur dunkle Andeutungen macht, erweist sich auch die Parallelüberlieferung nicht gerade als informativ: Avitus von Vienne dienen die Geschehnisse des Sidonius, auf die er inhaltlich nicht eingeht, als rühmliches Exempel *quantum clericus perpeti possit*.⁸⁶

verschiedenen Germanenvölkern, daneben leistet ein großzügiger prosopographischer Anhang wertvolle Dienste. Außerdem erschienen Kommentare mit philologisch-literaturhistorischem Schwerpunkt zum ersten (1995: KÖHLER, Buch I) und vierten Buch (2001: AMHERDT, Quatrième Livre). 2010 folgte ein Kommentar zu den Episteln VII 1–11 (WAARDEN, Writing). Weiterhin unentbehrlich ist die klassische Studie von STEVENS, Sidonius (1933). Unter philologisch-literaturgeschichtlichen Gesichtspunkten untersucht LOYEN, *Esprit précieux* (1943) das Werk des Sidonius. Weitere Literaturangaben finden sich bei BAUMGART, *Bischofsherrschaft*, 75 Anm. 36.

82 Sid. Apoll. epist. VII 7,2: *Facta est servitus nostra pretium securitatis alienae* (LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 47). Vgl. dazu DELAPLACE, *Fin de l'Empire*, 255.

83 Sid. Apoll. epist. VII 7,6: [...] *saltem hoc efficite prece sedula, ut sanguis vivat, quorum est moritura libertas; parate exulibus terram, capiendis redemptionem, viaticum peregrinaturis* (LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 49; Übers. F.-M. Kaufmann). Vgl. dazu MATHISEN, *Emigrants*, 167.

84 Im heutigen Livia, das dank der *Tabula Peutingeriana* identifiziert werden konnte, vgl. LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 75 Anm. 86.

85 Vgl. Greg. Tur. hist. II 21–23. Der Zeitpunkt seines Todes ist unbekannt, als terminus post quem gilt Sid. Apoll. epist. IX 16; als „testament politique et littéraire“ von LOYEN auf Februar 482 datiert (vgl. ders., Sidoine Apollinaire III, 178 und 219 Anm. 16). Terminus ante quem ist der Tod seines Nachfolgers Aprunculus im Jahre 490, von dem jedoch nicht bekannt ist, wann er Bischof von Clermont wurde. (Zu Aprunculus vgl. Greg. Tur. hist. II 23 und III 2, dazu KAUFMANN, Sidonius, 63 und 280.)

86 Vgl. Avit. Vienn. epist. 51 an Sidonius' Sohn Apollinaris: *Quoniam, si vos a patre vestro hoc didicistis virum saeculo militantem minus inter arma quam inter obloquia periclitari, exemplum a Sidonio meo, quem patrem vocare non audio, quantum clericus perpeti possit, adsumo* (MGH Auct. Ant. VI.2, ed. PEIPER, S. 80, Z. 14). Während diese Worte vereinzelt als Beleg für eine harte Behandlung im Exil gewertet wurden (vgl. KAUFMANN, Sidonius, 61; STEVENS, Sidonius, 162), beziehen sie sich m. E. wohl nicht in erster Linie (jedenfalls nicht ausschließlich) auf das Exil des Sidonius, sondern eher auf seinen Pontifikat als ganzen (Avitus erwähnt die Verbannung denn auch mit

Dennoch ist es sicher zutreffend, Sidonius' Entfernung aus seinem Bischofssitz in einem kausalen Zusammenhang mit seinem Widerstand gegen die westgotischen Angriffe auf die Auvergne zu sehen.⁸⁷ Sidonius kündigt in oben angeführtem Briefabschnitt gleichsam sein eigenes Exil an,⁸⁸ auch die wache Erinnerung an die Behandlung des Crocus und Simplicius wird eine bange Ahnung heraufbeschworen haben. Daß die Auvergne nach ihrer Eingliederung in das Westgotenreich besonderer Sicherung bedurfte, wird nicht zuletzt daran deutlich, daß der Sitz des *dux et comes Aquitaniae I*, Victorius,⁸⁹ gleich nach der Einnahme Clermonts hierhin versetzt wurde.⁹⁰ Es liegt auf der Hand, daß Eurich zudem kein Interesse daran haben konnte, diese strategisch so wichtige Stadt in den Händen eines Bischofs zu wissen, der seine offene Feindschaft wiederholt unter Beweis gestellt hatte. Schließlich grenzte die Auvergne an das Burgunderreich, mit dem es in den nächsten Jahren erneut zu kriegerischen Auseinandersetzungen kommen sollte. Die Burgunder hatten außerdem die Auvergne gegen die Westgoten verteidigt – formell taten sie dies im Dienste des Reiches: Ihre Könige Gundowech und Gundobad waren *magistri militum* gewesen.⁹¹ Die Aufgabe dieses Gebietes war jedoch nicht mehr zu verhindern, als sich der neue Kaiser Julius Nepos, der mit oströmischer Hilfe Gundobads „puppet emperor“ Glycerius gestürzt hatte, mit seinen Förderaten überworfen hatte und auf deren Waffenhilfe verzichten mußte.⁹²

Überdies war es dem tolosanischen Königshof gewiß nicht unbekannt, daß Sidonius während des Widerstandes der Auvergne auf die Unterstützung seiner einflußreichen Verwandtschaft bauen konnte. So hatte Sidonius' Schwager Ecdicius, seinerseits Sohn des Kaisers Eparchius Avitus, mit einem Privattheer den Kampf gegen die Westgoten vorangetrieben, wofür er von Julius Nepos die Patricius-Würde

keinem Wort). Diesen kann man, angefangen vom vierjährigen Abwehrkampf gegen die Westgoten bis zur bedrohlichen Opposition von seiten des Ortsklerus (bezeugt von Greg. Tur. hist. II 22–23) kaum als unbeschwert und gelungen bezeichnen.

87 Hierin ist sich die neuere Forschung einig: vgl. etwa STEVENS, Sidonius, 161f. und HARRIES, Sidonius, 238.

88 Vgl. Sid. Apoll. epist. VII 7,6.

89 Amtsbezeichnung und Aufgabengebiet sind freilich umstritten, vgl. zu den verschiedenen Forschungspositionen mit einem überzeugenden Lösungsversuch MAIER, Amtsträger, 250–255. Zu Victorius vgl. ferner ENSSLIN, Victorius, 2086, PLRE II, 1162–1164, HEINZELMANN, Prosopographie, 714 (Nr. 5), STROHEKER, Adel, 86 und KAUFMANN, Sidonius, 60 Anm. 88.

90 Vgl. Greg. Tur. hist. II 20. CLAUDE, Westgoten, 42 weist darauf hin, daß schon die frühen westgotischen Dukate gewöhnlich von römischen Provinzhauptorten aus geleitet wurden. Er folgert deshalb: „Wenn der Herzog Victorius in Clermont, und nicht in Bourges, der Hauptstadt der *Aquitania Prima*, residierte, so dürfte das darin begründet sein, daß Clermont als Zentrum des römischen Widerstandes besonderer Aufsicht bedurfte.“

91 Vgl. PLRE II, 523–525, HEINZELMANN, Prosopographie, 619. Zur Motivation der burgundischen Waffenhilfe vgl. YVER, Euric, 32.

92 Vgl. HARRIES, Sidonius, 226 und 237 sowie DELAPLACE, Fin de l'Empire, 252ff.

erhalten hatte und in der Nachfolge Gundobads zum *magister militum* ernannt worden war.⁹³ Nicht zuletzt war Sidonius alles andere als ein weltfremder Kleriker, denn er hatte, hierin ganz der Familientradition verpflichtet, im politischen Tagesgeschehen seit den fünfziger Jahren eine bedeutende Rolle gespielt, wobei er uns über die Einzelheiten im unklaren läßt. So hatte er 455/6 im Gefolge seines Schwiegervaters, des gallischen Hoffnungsträgers Avitus, ein Amt in Rom übernommen,⁹⁴ zehn Jahre später begegnen wir ihm bei einer gallischen Gesandtschaft am Hofe des Kaisers Anthemius, der Sidonius zum *praefectus urbis Romae* ernannte.⁹⁵ Wollte man in diesem Engagement eine grundsätzliche Kaisertreue erkennen und aus dieser eine Disposition zur Gegnerschaft wider die Goten ableiten, hieße dies, die Komplexität der damaligen Bündniskonstellationen zu verkennen. Gewiß war Sidonius weit davon entfernt, den Westgoten als solchen irgendwelche Sympathien entgegenzubringen.⁹⁶ Er vermochte den Barbaren überhaupt nur dann etwas Positives abzugewinnen, wenn sie römischer Lebensart und Bildung nacheiferten.⁹⁷ Allerdings war Sidonius Politiker und Pragmatiker genug, diese seine persönlichen Überzeugungen zu unterdrücken oder sogar einen gegenteiligen Anschein zu erwecken, wenn es die Staatsräson gebot. Dennoch meine ich, daß man Sidonius unrecht täte, wollte man ihn deswegen als prinzipienlosen Opportunisten sehen. Konstante Prinzipien scheint Sidonius gehabt zu haben, nur sind sie nicht immer auf den ersten Blick zu erkennen, da die wandelnden Zeitumstände ihm unterschiedliche Rollen zuwiesen, denen er, wollte er sein Überleben sichern, nolens volens zu genügen hatte. So stellte Sidonius seine politische Betriebsamkeit in den Dienst des Imperiums, solange es existierte und wünschte sich einen guten Kaiser, wie es sein Schwiegervater hätte werden können.⁹⁸ Ein guter Kaiser, darin stimmte Sidonius wohl mit dem Großteil der gallischen Senatsaristokratie überein, führte einen erfolgreichen Kampf für die Wahrung des römischen Besitzstandes und setzte dabei auf die Kräfte der ambitionierten gallischen Adeligen.⁹⁹ Die Loyalität gegenüber einem guten Kaiser schloß allerdings den Widerstand gegen einen schlechten nicht aus: es kam am Ende da-

93 Vgl. STROHEKER, Adel, 82.

94 Vgl. VAN DAM, Leadership, 159f.

95 Vgl. SIVAN, Sidonius Apollinaris, 92–94.

96 Vgl. ROUSSEAU, Sidonius, 374f.; GÖRRES, Staat und Kirche, 716. Diese Haltung kommt – vielleicht am deutlichsten – in folgenden Worten zum Ausdruck, die Sidonius an seinen Korrespondenten richtet: *barbaros vitas, quia mali putentur; ego etiamsi boni* (epist. VII 14,10; LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 72).

97 Gegen BAUMGART, Bischofsherrschaft, 100.

98 Vgl. die Kritik an den Nachkommen Theodosius' des Großen in den Panegyrici auf Majorian Sid. Apoll. carm. 5, Z. 361f. (dazu STROHEKER, Adel, 43f.) und auf Avitus carm. 7, Z. 538–543 (vgl. KAUFMANN, Sidonius, 88f.)

99 Vgl. STROHEKER, Adel, 51.

rauf an, daß der Sache des Reiches gedient war.¹⁰⁰ Daß es hierzu die tatkräftige Unterstützung der Förderaten brauchte, seien es Westgoten oder Burgunder, verstand sich angesichts der Alternativlosigkeit für die Zeitgenossen von selbst.¹⁰¹ Und so wurde es – zumindest in Gallien – keinesfalls als staatsfeindlicher Akt angesehen, als der Usurpator Eparchius Avitus mit westgotischen Truppen nach Rom zog, um von dort aus die Geschicke des Imperiums zu bestimmen.¹⁰² Auch die Beteiligung des Sidonius an der sog. *coniuratio Marcelliana*, die sich wohl gegen den mächtigen römischen Heermeister Ricimer richtete, ist vor diesem Hintergrund zu sehen.¹⁰³

In diesem Zusammenhang ist wichtig, daß Sidonius seine Abneigung gegen Eurich erst zu einem Zeitpunkt bekundete, als dieser den Förderatenstatus aufgekündigt hatte und das eigene Heeresaufgebot nun offen gegen das Imperium einsetzte, anstatt es in den Dienst des Kaisers zu stellen.¹⁰⁴ Mit allen Mitteln galt es, diesem Barbaren, der den eigenen Partikularismus auf Kosten des Reiches verfocht, und der zudem noch Arianer war, Einhalt zu gebieten.¹⁰⁵ Die Verbannung des Bischofs – sie läßt sich auf die Zeit zwischen 475 und 476/7¹⁰⁶ datieren – war deshalb gewissermaßen eine logische Konsequenz der eigenen Geisteshaltung, die er selbst so unmißverständlich zum Ausdruck gebracht hatte. Das Exil kam für Sidonius denn auch kaum überraschend.

Im Gegensatz zu den übrigen Konfliktfällen aus der Zeit der Westgotenherrschaft sind zu Sidonius eine ganze Reihe von Mitteln bekannt, derer sich der Königshof und der verbannte Bischof zur Konfliktführung bedienten: So bittet der verbannte Sidonius seinen alten Freund Faustus von Riez in einem Brief um Verständnis dafür, daß beide künftig – aus Gründen der politischen Klugheit – von

100 HARRIES, Treason, 306 spricht in diesem Zusammenhang von einem „climate of confusion over loyalties now prevalent in Gaul“, vgl. auch ROUSSEAU, Sidonius, 374.

101 Vgl. VOSS, Vom römischen Provinzialprozeß, 80–85.

102 Vgl. STEVENS, Sidonius, 39.

103 Sid. Apoll. epist. I 11,16, vgl. dazu STEVENS, Sidonius, 181–185, MAX, Political Intrigue, passim und MATHISEN, Resistance, 598–603.

104 So spricht etwa das Gedicht aus epist. IV 8,5, das Sidonius im Auftrag seines Freundes Evodius an Königin Ragnahild sandte, noch eine andere Sprache (a. 466/7). Hiergegen mag man einwenden, daß Sidonius die Königin kaum in einer anderen, etwa unterschwellig ablehnenden Diktion hätte anschreiben können. Das ist kaum zu bestreiten. Doch hätte Sidonius ein solches Gedicht, wenn die Zeitumstände andere gewesen wären, überhaupt verfaßt?

105 Auch hier ist die Frage, was nun Sidonius' ‚eigentliche‘ Triebfeder war: sein Antiarianismus oder politische Zielsetzungen, eine müßige. Sidonius sagt selbst deutlich, daß Katholizismus und Weltherrschaft zwei unabdingbare Merkmale der *romantitas* seien. Wenn diese politische Ambition zur Fiktion verkäme, müßten die Galloromanen doch wenigstens, was ihre Religion angeht, „römisch“ bleiben: *Agite, quatenus haec sit amicitiae concordia principalis, ut episcopali ordinatione permissa populos Galliarum, quos limes Gothicae sortis incluserit, teneamus ex fide, etsi non tenemus ex foedere* (epist. VII 6,10). Vgl. dazu auch MOCHI ONORY, Vescovi I, 590f.

106 Vgl. LOYEN, Sidoine Apollinaire I, XXVI–XXVIII; PCBE IV.2, 1787–1790.

reger Korrespondenz absehen sollten.¹⁰⁷ In Zeiten wie dieser, da alter Zwist zwischen den *regna* erneut aufgeflammt sei und Verträge gebrochen würden, seien überdies die Briefboten (*tabellarii*) beständigen Verdächtigungen ausgesetzt, sodaß ihnen ihre Arbeit kaum zuzumuten sei.¹⁰⁸ (Sidonius will offensichtlich andeuten, daß die *tabellarii* durch erzwungene Aussagen auch ihren Herrn in Bedrängnis bringen konnten.) Außerdem sei Sidonius wegen seiner Sorgen nicht in der Lage, Faustus wie gewohnt mit wohlgesetzten Zeilen zu bedenken: er sei an den Ort seiner Verbannung *relegatus variis quaquaversum frangor angoribus, quia patior hic incommoda peregrini, illic damna proscripti*.¹⁰⁹ Die *incommoda peregrini* umschreiben zweifellos die unangenehme und eines Bischofs unwürdige, nicht aber menschenverachtende Lage des Exilierten.¹¹⁰ Auch wenn Sidonius in diesem Brief nicht sagt, an welchem Ort er sich befand, scheint das *hic* am ehesten zu dem Pyrenäendorf Livia, der ersten Station des Exils, zu passen, von dessen Unannehmlichkeiten der Bischof auch in epist. VIII 3 berichtet.¹¹¹ Während Sidonius am Tage zur Erledigung nicht näher benannter *officia* angehalten war, wurde er des Nachts regelmäßig von dem Gezänke zweier alter, betrunkenere Gotinnen um seinen Schlaf

107 Sid. Apoll. epist. IX 3,1: *Ceterum ad praesens petita venia prius impetrataque cautissimum reor ac saluberrimum per has maxume civitates, quae multum situ segreges agunt, dum sunt gentium motibus itinera suspecta, stilo frequentiori renuntiare dilataque tantisper mutui sedulitate sermonis curam potius assumere conticescendi* (LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 134).

108 Die Aufgabe des Briefboten (zu diesem vgl. insbes. SOTINEL, Personnel épiscopal, 113f.) beschränkte sich in der Regel nicht darauf, eine schriftliche Botschaft zu überbringen, sondern er trug bisweilen auch mündliche Nachrichten seines Auftraggebers vor, die für die schriftliche Fixierung zu verfänglich waren (vgl. dazu NORBERG, Dyname, 47). Sid. Apoll. epist. IX 3,2: *Quarum ista calculo primore numerabitur, quod custodias aggerum publicorum nequaquam tabellarius transit inrequisitus, qui etsi periculi nihil, utpote crimine vacans, plurimum sane perpeti solet difficultatis, dum secretum omne gerulorum pervigil explorator indagat. Quorum si forte responsio quantulumcumque ad interrogata trepidaverit, quae non inveniuntur scripta mandata creduntur; ac per hoc sustinet iniuriam plerumque qui mittitur, qui mittit invidiam, plusque in hoc tempore, quo aemulantum invicem sese pridem foedera statuta regnorum denuo per condiciones discordiosas ancipitia redduntur* (LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 134f.). Nach Loyen (ebd. II, XXI Anm. 2) sind in den *regna* Burgunder und Westgoten zu sehen, die im Jahre 476 um die Herrschaft über die Provence kämpften (jedenfalls setzten sich die *tabellarii* des Sidonius zwischen Livia und Riez der Gefahr aus, durch die Kriegsfolgen Schaden zu nehmen). Auf diesen Krieg beziehe sich demnach auch der in epist. IX 5,2 geäußerte Wunsch nach Frieden. Ich schließe mich dieser Auffassung an, gerade auch weil es von einem militärischen Eingreifen der Römer in Gallien, sei es von Romulus oder von Odoaker, keinerlei Nachrichten gibt (vgl. GRIFFE, Gaule II, 86). Das Gegenargument von HARRIES, Sidonius, 175 Anm. 24, Sidonius habe andernorts *regnum* auch für das Römische Reich verwendet (vgl. epist. VII 6,10), besagt indes nicht, daß Sidonius auch hier von Römern und Westgoten geredet haben muß.

109 Sid. Apoll. epist. IX 3,3 (die recte gesetzten Buchstaben sind Konjekturen von LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 135 zu der Ausgabe von LUETJOHANN, in: MGH Auct. Ant. VIII).

110 So schon GRIFFE, Gaule II, 81 und STEVENS, Sidonius, 163.

111 Anders dagegen LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 217 Anm. 3 für den „plusieurs indices“, die er nicht weiter benennt, für Bordeaux als Abfassungsort sprechen.

gebracht. In Bordeaux, wo sich der noch immer Verbannte später aufhielt, hatten sich die Verhältnisse allem Anschein nach gebessert.¹¹² Die *damna proscripti*, die ihn *illic*, also in Clermont,¹¹³ getroffen hatten, beinhalteten wohl die Konfiszierung seines Besitzes in der Auvergne: Dies wird noch einmal dadurch verdeutlicht, daß sich Sidonius im selben Brief mit bitterer Ironie zu den Leviten zählt, *quibus terra non remanet*.¹¹⁴ Einem Brief an den Rhetor Lampridius¹¹⁵ ist zu entnehmen, daß es sich hierbei um das Erbe seiner Schwiegermutter handelte.¹¹⁶ Der kurze, schmeichelnde Panegyricus auf Eurich, den er Lampridius zusandte, sollte den König dazu bewegen, dem Dichter, der sich mit Vergils Meliboeus vergleicht,¹¹⁷ sein Land zurückzugeben.¹¹⁸ Auch zeugen wiederholte Eingaben an den Königshof von dem hartnäckigen Bestreben, wenigstens einen Teil des Erbes zu sichern.¹¹⁹ Ob er mit letzterem

112 Vgl. Sid. Apoll. epist. VIII 9.

113 Vgl. LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 204 Anm. 11.

114 Sid. Apoll. epist. IX 3,5; LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 136; vgl. 5. Mose 18,1.2.

115 Der Rhetor Lampridius (s. o.) stand offenbar, im Gegensatz zu Sidonius, in der Gunst Eurichs (zu ihm vgl. PLRE II, 656f. (Nr. 2); HEINZELMANN, Prosopographie, 633 und KAUFMANN, Sidonius, 316f.).

116 Vgl. Sid. Apoll. epist. VIII 9. HARRIES, Sidonius, 176 hat u. a. den Vermögensverlust des Sidonius zum Ausgangspunkt dafür genommen, die herkömmliche Datierung von epist. IX 3 (476, vgl. KAUFMANN, Sidonius, 304) in Frage zu stellen und die Abfassungszeit um 469 anzusetzen. Harries nimmt an, *illic* meine nicht Clermont, sondern Sidonius' Heimatstadt Lyon, nicht zuletzt weil die Apollinaren zwar in den Rhonelanden, nicht aber in der Auvergne Besitz hatten. Diese vermeintliche Schwierigkeit läßt sich m. E. aber aus dem Weg räumen, wenn man das verlorene Land von IX 3,5 mit der *hereditas socrualis*, dem schwiegermütterlichen Erbe, von VIII 9,2 gleichsetzt. Auch die übrigen Argumente, auf die Harries ihren Datierungsversuch stützt, sind, einzeln betrachtet, ebenso wenig haltbar und geben keine Veranlassung, eine Neudatierung vorzunehmen (vgl. im einzelnen die schlüssige Widerlegung von GOTOH, Consecration). Es sei in diesem Zusammenhang lediglich angemerkt, daß Harries zur Stützung ihrer These die – sonst nirgends belegte – Annahme machen muß, Sidonius sei vor seiner Bischofsweihe durch Patiens von Lyon zum Diakon geweiht worden. Harries geht folgerichtig davon aus, daß der Brief an Faustus auf ein „first exile“ (dies., Sidonius, 178 Anm. 35) des Sidonius verweise, das im Gegensatz zum „zweiten“ Exil in Livia, nicht vollends erzwungen, sondern „quasi-voluntarily“ (ebd. 175) gewesen sei. Einen Hinweis auf Freiwilligkeit aber sucht man in den Äußerungen des Sidonius, der das Los eines Proskribierten beklagt, vergebens.

117 Vgl. Verg. ecl. I 1: Der Hirte Meliboeus wurde nach der Schlacht von Philippi enteignet, vgl. dazu OVERWIEN, Kampf, 110.

118 Vgl. dazu COATES, Venantius Fortunatus, 1110.

119 Sidonius äußert sich hierzu in Worten, die dem heutigen Leser, mit den Details unvertraut, nur schwer verständlich sind (Sid. Apoll. epist. VIII 9,2: *Necdum enim quicquam de hereditate socruali uel in usum tertiae sub pretio medietatis obtinui*; LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 103). Es sei hier auf den interessanten Lösungsversuch von Loyen, ebd. 199f. Anm. 34 hingewiesen, der einen Zusammenhang mit den seit der Ansiedlung der Westgoten 418 geltenden *hospitalitas*-Regelungen sieht, wobei Sidonius auf die Hälfte des ihm zustehenden Anteils seiner Güter freiwillig verzichtet hätte, um Eurich zur Gewährung der anderen Hälfte zu bewegen. Vgl. aber auch GOFFART, Barbarians,

Erfolg hatte, ist ungewiß. Die Nachrichten, die uns Gregor von Tours zu den Streitigkeiten zwischen Sidonius und zwei Priestern über das auvergnatische Kirchenvermögen liefert, scheinen eher dagegen zu sprechen.¹²⁰

Erfolgreich war Sidonius allerdings, was die Aufhebung der Verbannungsstrafe betraf: Zunächst wurde er aus dem ‚Provinznest‘ in den Pyrenäen ins angenehmere Bordeaux gebracht, eine Anhebung der Lebensqualität, die Sidonius dem Betreiben seines Freundes Leo von Narbonne verdankte. Leo bekleidete bei Eurich ein einflußreiches Amt, wenn auch nicht bekannt ist, welches.¹²¹ Daß die Verbannung schließlich aufgehoben wurde, wird Sidonius ebenfalls der Fürsprache eines Freundes zu verdanken haben, weil kaum anzunehmen ist, daß Eurich den widerspenstigen Bischof von sich aus ohne eindringliche Überzeugungsarbeit wieder nach Clermont zurückgelassen hätte. Es ist angenommen worden, daß eine Äußerung in einem Brief an Magnus Felix (vielleicht 469 *PPO Galliarum*?¹²²) dazu Hinweise liefert, wer dieser Freund gewesen sein könnte. Sidonius kündigt Felix gegenüber an, ihn, wo immer er sich aufhalte,¹²³ besuchen zu wollen, falls es ihm sein *redux patronus* erlaube.¹²⁴ Da der Bischof gerade erst aus dem Exil zurückgekehrt war,¹²⁵ ist leicht

248ff., der eine andere Deutung vorschlägt, die sich mit seinen Thesen zur Ansiedlung der Westgoten vereinbaren läßt (vgl. bes. 103–126).

120 Greg. Tur. hist. II 23, vgl. dazu BAUMGART, Bischofsherrschaft, 98. Allerdings hatte sein Sohn Apollinaris keine Mühe, sich den Bischofsstuhl Clermonts von dem Merowingerkönig Theuderich I. *multis muneribus* zu erkaufen; damals waren jedoch bereits gut zwanzig Jahre seit dem Tode des Sidonius vergangen (vgl. Greg. Tur. hist. III 2).

121 Vgl. Sid. Apoll. epist. VIII 3,1: [...] *me tenuit inclusum mora moenium Livianorum, cuius incommodi finem post opem Christi tibi debeo* [...] (LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 86), hierzu NÄF, Standesbewusstsein, 134. Leo wird bei Greg. Tur. glor. mart. 91 Eurichs *consiliarius* genannt; aufschlußreich ist nicht zuletzt Sid. Apoll. epist. IV 22,3: *Cotidie namque per potentissimi consilia regis totius sollicitus orbis pariter eius negotia et iura, foedera et bella, loca spatia merita cognoscis* (LOYEN, Sidoine Apollinaire II, 161). STEVENS, Sidonius, 163 nennt Leo deshalb „one of the chief ministers of the Visigothic king“. Vgl. ferner KAUFMANN, Sidonius, 60 Anm. 93 und CLAUDE, Adel, 45f.; LIEBS, Jurisprudenz, 53–57.

122 Vgl. Genn. Mass. script. eccl. 85, dazu STEVENS, Sidonius, 196f. und PLRE II, 463f. (Nr. 21) sowie STROHEKER, Adel, 172 (Nr. 145).

123 Felix lebte derzeit Arles, vgl. Fausti alior. epist. 16,5 (MGH Auct. Ant. VIII, ed. KRUSCH, S. 282), nicht in Narbonne, wie KAUFMANN, Sidonius, 307 annimmt.

124 Vgl. AMHERDT, Quatrième livre, 278. Sid. Apoll. epist. IV 10,2: *Ceterum si caritatis tuae morem pristino colloquiorum cursui reddis, et nos vetustae loquacitatis orbitas recurremus, praeter haec avide praevio Christo, sicubi locorum fueritis, modo redux patronus indulgeat, advolaturi, ut rebus amicitia vegetetur, quae verbis infrequentata torpuerat* (LOYEN, Sidoine Apollinaire II, 133f.). Loyen (ebd.) übersetzt: „Quoi qu’il en soit, si vous consentez à reprendre le cours ancien de nos entretiens, en les honorant à nouveau des soins habituels de votre amitié, nous, de notre côté, nous aurons vite fait de retomber dans l’ornière de notre ancien bavardage, avide par surcroît de voler vers vous, en quelque lieu que vous soyez, (sous la conduite de Christ et pourvu que le patron qui a permis notre retour y consente), afin que nos actes raniment une amitié que la rareté des paroles échangées avait paralysée.“ Anders dagegen DALTON, Letters of Sidonius II, 20: „Nay more, if Christ will guide my

einzusehen, daß *redux* das Epitheton jenes Mannes ist, der Sidonius die Rückkehr ermöglichte.¹²⁶ Da er den *patronus* jedoch nicht beim Namen nennt, müssen weitere Zeugnisse herangezogen werden, um dessen Identität zu ermitteln. Die Forschung ist sich seit den Tagen SIRMONDS darin einig, daß es sich nur um Victorius, den schon genannten *dux et comes Aquitaniae I* handeln kann, von dem Sidonius in epist. VII 17,1 sagt, dieser sei *iure saeculari* sein *patronus*, *iure ecclesiastico* dagegen sein Sohn.¹²⁷ Der Galloromane und Katholik Victorius stand schon vor der Einnahme Clermonts im westgotischen Staatsdienst. Gregor von Tours berichtet, daß er von Eurich zum *dux* über sieben *civitates* eingesetzt wurde. Hiermit ist wahrscheinlich die Funktion eines Statthalters der *Aquitania Prima* gemeint, die ohne Clermont – jedoch mit Bourges – sieben Städte umfaßte.¹²⁸ Nach der Einnahme Clermonts verlegte Victorius seine Residenz hierhin, er war nun vielleicht auch mit dem Titel eines *comes civitatis Arvernorum* ausgestattet.¹²⁹ Es läßt sich nun aufgrund der wortkargen Überlieferung darüber streiten, welche Befugnisse Victorius von Amts wegen zustanden. Mag diese Frage für unsere Belange letzten Endes unerheblich sein, dürfte doch die Nachricht, daß Sidonius, immerhin weiter Bischof seiner Stadt, den *comes* um Erlaubnis bitten mußte, ins westgotisch besetzte Arles zu reisen, in jeder Hinsicht aus dem Rahmen fallen. Während es durchaus den damaligen Gepflogenheiten entsprach, daß gewöhnliche Geistliche ihren Bischof um eine Reisegenehmigung bitten mußten,¹³⁰ ist mir zumindest kein Fall bekannt, in dem ein Bischof seinen *patronus de iure saeculari* – also nicht seinen Metropoliten! – darum bitten mußte, ihm eine Genehmigung für eine Reise innerhalb desselben *regnum* zu erteilen.¹³¹ Da sich weitere Informationen über diesen merkwürdigen Umstand nicht mehr ermitteln lassen, kann nur vermutet werden, daß bei der Rückkehr des Sido-

steps and my patron on his return will only sanction my departure, how eagerly will I fly to meet you wherever you may be [...].“

125 Sid. Apoll. epist. IV 10,1: *Erumpo in salutationem licet seram, domine meus, annis ipse iam multis insalutatus, frequentiam veteris officii servare non audens, postquam me soli patrii finibus eliminatum peregrinationis adversa fregerunt* (LOYEN, Sidoine Apollinaire II, 133).

126 Zum Wortgebrauch im Verbund mit römischen Götternamen vgl. GEORGES' Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch II, s. v. *redux*, S. 2260.

127 LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 76. Zur Bedeutung des *patrocinium* bei Sidonius vgl. auch NÄF, Standesbewusstsein, 145f.

128 Vgl. Greg. Tur. hist. II 20, dazu BUCHNER, Gregor I, 101 Anm. 7.

129 Dies vermutet STROHEKER, Adel, 86; vgl. die Einwände von MAIER, Amtsträger, 252f.

130 Vgl. dazu die Untersuchung von FABRICIUS, Litterae formatae, bes. 81–86.

131 Es mag bei diesem konkreten Fall vielleicht eine Rolle gespielt haben, daß sich Felix während der Arvandus-Affäre auf der Seite von dessen gallorömischen Anklägern befand (dies vermutet jedenfalls HARRIES, Sidonius, 177–179). Sidonius hatte sich, zumindest ausweislich seiner Briefe, hierzu weniger deutlich positioniert. Zu Arvandus vgl. neben Sid. Apoll. epist. I 7 auch Cassiod. chron. 1287 (ad a. 469) und Paul. Diac. hist. Rom. XV 27. Zum Fall im einzelnen KÖHLER, Buch I, 229–257.

nius eine besondere Vereinbarung getroffen wurde, wonach Victorius, der sich für die Sache des verbannten Bischofs eingesetzt hatte, gegenüber diesem nunmehr eine Art Aufsichtsbefugnis wahrnahm.¹³² Trotz dieser Auflage kann angenommen werden, daß Sidonius nicht unter harschen Restriktionen zu leiden hatte. Auch wenn sich keine überzeugenden Anzeichen dafür finden lassen, daß Victorius selbst zu den Apollinaren gehört habe,¹³³ stand er mit der Familie des Bischofs in enger Verbindung. So verwandte sich der *comes* nicht nur für die Rückkehr des Sidonius aus dem Exil, er engagierte sich außerdem für den städtischen Kirchenbau und mußte schließlich, nachdem es zu blutigen Auseinandersetzungen mit dem *vir illustris* Eucherius gekommen war, zusammen mit Sidonius' Sohn Apollinaris nach Rom fliehen, wo er unter unklaren Umständen getötet wurde.¹³⁴

Unterm Strich läßt sich feststellen, daß für die Konfliktbewältigung das weitverzweigte Netz von Freundschaften, zu dessen Aktivierung es des schriftlichen und mündlichen Austausches von Nachrichten bedurfte, dem verbannten Bischof unverzichtbare Dienste leistete. Zugleich mußte der Austausch von Informationen, insbesondere über Grenzen hinweg, mit großer Sorgfalt vorbereitet werden, um dem Königshof keinen Anlaß für erneute Verdächtigungen zu geben.

Über die Umstände, unter denen Sidonius in die Verbannung geschickt wurde, ist weniger bekannt. Hiervon ist nur durch eine einzige Bemerkung zu erfahren, die sich ebenfalls im Brief an Faustus findet: Er sei durch den Vorwand einer auswärtigen Verpflichtung, tatsächlich aber durch *necessitas* unter Zwang,¹³⁵ aus seinem Vaterland vertrieben worden.¹³⁶ Welcher Art diese Verpflichtung war, ob Sidonius, wie vermutet wurde, von Eurich aufgefordert wurde, ihm den Treueid zu leisten, muß Spekulation bleiben.¹³⁷ Was man allenfalls vielleicht aus der Behandlung des Sidonius schließen kann – seine Worte sind ja recht unklar –, ist wohl, daß er keiner ‚regulären‘ Straftat beschuldigt wurde: es bedurfte einer Finte, des Bischofs habhaft zu werden, der so lange den Widerstand seiner Stadt vorangetrieben hatte. Auch wenn von einer Anklage oder einem Prozeß gegen Sidonius nirgends die Rede ist, sollte man doch davon absehen, e *silentio* zu weitreichende Schlüsse zu ziehen. Die

132 Demnach wäre Sidonius nicht in den Genuß einer „vollen Begnadigung“ gekommen, wie STROHEKER, Adel, 86 vermutet.

133 Dies nehmen WOLFRAM und CLAUDE an; vgl. dagegen KAUFMANN, Sidonius, 60 Anm. 88.

134 Vgl. Greg. Tur. hist. II 20 und glor. mart. 44; zu Eucherius STROHEKER, Adel, 168.

135 Für eine Wiedergabe von *necessitas* mit „Zwang“ vgl. GEORGES' Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch II, s. v. *necessitas*, S. 1124.

136 Sid. Apoll. epist. IX 3,3: [...] *per officii imaginem vel, quod est verius, necessitatem solo patrio exactus* [...] (LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 135). KAUFMANN, Sidonius, 59 übersetzt: „[...] denn ich bin von meinem eigenen Boden [d. h. Clermont] unter dem Vorwand einer Pflicht, in Wahrheit durch Zwang vertrieben worden.“ (*Solum patrium* für die Auvergne ist auch in epist. VIII 3,1 belegt, vgl. GOTOH, Consecration, 42.)

137 Vgl. LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 204 Anm. 10.

Informationen zur Verbannung des Sidonius sind letzten Endes zu spärlich. Immerhin kann festgestellt werden, daß sich die Strafe der Vermögenskonfiskation im Einklang mit dem in Rom üblichen Umgang mit Majestätsverbrechern befand.¹³⁸ Daß man Sidonius allerdings ein solches *crimen* zur Last legte, der während der Kriegshandlungen nicht weniger als die Bürgerpflichten eines kaiserlichen Untertanen erfüllt hatte, ist wenig wahrscheinlich, dies um so weniger, falls Eurich selbst der Ankläger gewesen wäre, der ja immerhin gerade einen Friedensvertrag mit Rom geschlossen hatte. Die Strafe als einen Beleg für eine Anklage wegen Hochverrats zu werten, hieße hinreichende und notwendige Bedingungen hierfür zu verwechseln.

Wie bei den Fällen des Crocus und Simplicius liefert auch die Verbannung des Sidonius Apollinaris für sich genommen keine Hinweise für eine grundsätzliche Frontstellung zwischen westgotischem Königtum und katholischem Episkopat während der ersten Jahre der Herrschaft Eurichs. Während die forcierten Sedisvakanz eine solche Frontstellung zwar nahelegen (vgl. Sid. Apoll. epist. VII 6), läßt sich ein kausaler Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen Eurichs und den untersuchten Bischofsrelegationen allerdings nicht herstellen. Bei den Verbannungen handelte es sich um Maßnahmen gegen einzelne Personen, die gegen die westgotische Expansion Widerstand geleistet hatten und deshalb für Eurich nicht in ihrer einflußreichen Position als Bischöfe belassen werden konnten.¹³⁹ Die Quellenlage ist insgesamt nicht ergiebig genug, um von der Aufhebung des Verbannungsurteils gegen Sidonius auf eine allgemeine Entspannung der Lage zu schließen: es muß daher zunächst im ungewissen bleiben, ob auf die Restitution des Sidonius auch die Neubesetzung der vakanten Bistümer folgte (vgl. zu dieser Frage die Ausführungen im folgenden Kapitel).

1.3 Faustus von Riez

Wie schon bei Sidonius sind wir auch vom Exil des Faustus¹⁴⁰ durch mehrere Briefe des Verbannten selbst unterrichtet.¹⁴¹ Dennoch ist gleich vorab zu sagen, daß eine

¹³⁸ Vgl. ROTH, Kollektive Gewalt, 52.

¹³⁹ Während diese Annahme für Sidonius als gesichert, für Simplicius als wahrscheinlich gelten kann, beruht sie im Falle des Crocus auf einem Analogieschluß, der allerdings durch die Lage seiner Bischofsstadt gestützt wird.

¹⁴⁰ Zu Faustus vgl. HEINZELMANN, Prosopographie, 607 (Nr. 2); MATHISEN, Suggested Addenda, 372f., KAUFMANN, Sidonius, 304–306 (mit weiteren Literaturangaben) und ebd. 209f. Anm. 639; DUCHESNE, Fastes I, 284; PCBE IV.1, 734–744. Die größeren Studien, die sich Faustus widmen, sind für die hier interessierenden Aspekte weniger ertragreich, da sie sich vornehmlich mit philologi-

Bilanz aus diesen Zeugnissen aus erster Hand noch weniger aussagekräftig ausfallen wird als bei dem Auvergnaten, um nicht zu sagen: enttäuscht. Wie zu zeigen ist, können die Vermutungen, die man in der Forschung zu den Hintergründen des Exils angestellt hat, nur geringe Plausibilität beanspruchen, was daran liegt, daß die Quellen insgesamt ein widersprüchliches Bild liefern. Aus diesem Grunde ist es meines Erachtens nicht möglich, hier tragfähige Ergebnisse zu konfliktgenerierenden Faktoren zu erzielen. Ich meine jedoch, daß eine Beschäftigung mit den Faustus-Briefen nichtsdestotrotz lohnenswert ist. Auch wenn zu den Umständen, die die Exilierung begleiteten, kaum etwas in Erfahrung zu bringen ist, erlauben die Quellen doch Aussagen zur Rehabilitation des Faustus. Anhand dieser Feststellungen können wiederum Rückschlüsse auf die Kirchenpolitik Eurichs gezogen werden: Wir werden zu dem Ergebnis kommen, daß eine Neubewertung seiner letzten Regierungsjahre in Erwägung gezogen werden sollte, auch wenn man die Vorläufigkeit der in vorliegender Arbeit erbrachten Ergebnisse in Rechnung stellt.

Faustus stammte wohl aus Britannien,¹⁴² hielt sich als junger Mann höchst wahrscheinlich in Lyon auf¹⁴³ und trat bald in die junge Klostergemeinschaft von Lérins ein, zu deren Abt er bereits 433, mit ungefähr dreißig Jahren, gewählt wurde. Um 460 ist Faustus dann Bischof von Riez geworden, das derzeit noch unter römischer Herrschaft stand und dies bis 477, nach der Absetzung des letzten Westkaisers, bleiben sollte. Für unsere Untersuchung ist es nicht zweckdienlich, sich mit den Einzelheiten seiner vielfältigen persönlichen Verbindungen aufzuhalten.¹⁴⁴ Es sei nur angemerkt, daß die aktive Beteiligung an verschiedenen Streitigkeiten in Faustus einen Menschen vermuten läßt, dem ein selbstbestimmtes Wesen eignete und der die Nachgiebigkeit mehr scheute als die Auseinandersetzung. So begegnet Faustus noch als Abt von Lérins als Parteigänger des Maximus, seines Vorgängers als Bischof von Riez,¹⁴⁵ bei einem Streit um die Verwaltung der Klostereinkünfte. Dabei zog Theodor, der Bischof von Fréjus, zu dessen Sprengel das Kloster eigent-

schen Aspekten und dem Denken des Bischofs beschäftigen. Zu nennen wären hier zuvorderst die Arbeiten von ENGELBRECHT, Faustus (1889), KOCH, Faustus (1895) und WEIGEL, Faustus (1938).

141 Vgl. Fausti alior. epist. 2 „*Propitia divinitate*“, 4 „*Tanta mihi*“, 5 „*Gratias ad vos*“ an Ruricius von Limoges und epist. 16 „*Magnum pietatis*“ an Magnus Felix.

142 Eine britannische Herkunft ist m. E. wahrscheinlicher als eine bretonische, wenn man davon ausgeht, daß der Kleriker Riochatus, der nach Sid. Apoll. epist. IX 9,6 einen Traktat des Faustus nach *Britannis tuis* (vgl. auch Avit. Vienn. epist. 3: *ortu Britannum*) gebracht habe, mit dem Heiligen Riochatus identisch ist, der in einem altwalisischen Hagiologium (LE NAIN DE TILLEMONT, Mémoires XVI, 421) genannt wird. Im Gegensatz zu STEVENS, Sidonius, 77 Anm. 1 hält LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 205 Anm. 26 die britische Herkunft des Faustus demnach für gesichert. Magali COUMERT verdanke ich zudem den Hinweis, daß im Sprachgebrauch der Zeit *ortu Britannum* für Britannien, nicht für die Bretagne verwendet wurde.

143 Vgl. GRIFFE, Gaule II, 323, der außerdem von „*attaches familiales à Lyon*“ ausgeht.

144 Hierzu vgl. insbesondere MATHISEN, Factionalism, 193–198 und 241–244.

145 Vgl. BRUGUIÈRE, Littérature, 257.

lich gehörte, gegen Faustus und seinen Verbündeten den kürzeren.¹⁴⁶ Nicht weniger durchsetzungsstark erwies sich Faustus auch im Streit mit dem Presbyter Lucidus, der zum Anlaß für die erwähnte Synode von Arles diente.¹⁴⁷ Auch Claudianus Mamertus hatte in den ontologischen Differenzen um die Körperlichkeit der Seele, die auf dem Felde der Publizistik ausgefochten wurden, das Nachsehen – jedenfalls im Urteil der Zeitgenossen.¹⁴⁸

Es mag sein, daß diese wenig konziliante Charaktereigenschaft bei Faustus' Verbannung den Ausschlag gab, doch kann hierzu nichts Sicheres gesagt werden. Wenn man allerdings voraussetzen darf, daß eine Homilie, die unter dem Namen des Eusebius von Emesa nach dem Tode des Faustus in Umlauf gebracht wurde, von diesem stammt,¹⁴⁹ scheint es dagegen, daß die Intransigenz des Bischofs wohl doch nicht der Grund für das Exil gewesen sein dürfte: Wie ein Widerständler klingt der Prediger jedenfalls kaum, der die Bevölkerung angesichts der westgotischen Einnahme seiner Stadt dazu ermahnt, Ruhe zu bewahren. Man wird zwar kaum unterstellen dürfen, der Verfasser der Predigt empfinde die Besetzung der Stadt als etwas Positives, er versteht die Einnahme allerdings als gerechtfertigte Strafe Gottes für die Verfehlungen der Gemeindeglieder.¹⁵⁰ Da Faustus hier versöhnliche Worte spricht und eine Diskrepanz gegenüber antigotischen Ausfällen des Sidonius augenfällig zu sein scheint, ist angenommen worden, die Relegation des Bischofs, die bald nach der Predigt stattgefunden haben muß, sei religiös-dogmatisch motiviert gewesen, nicht aber politisch: Da Gennadius von Marseille einen *parvus libellus* des Faustus gegen die Arianer erwähnt, geht man in der Regel davon aus, die Verbannung sei die Antwort auf dessen „antiarianische Aktivitäten“ gewesen.¹⁵¹ Dies ist

146 Die Konzilsakten sind ediert in CCSL 148 (ed. MUNIER), S. 131–134.

147 Zum sog. Lucidus-Konzil vgl. Kapitel 1.1.1.

148 Vgl. zu den philosophischen Hintergründen der Kontroverse BRITAIN, No Place.

149 Die Urheberschaft dieser Predigtsammlung, die aus dem südostgallischen Raum stammt und mit dem syrischen Bischof nichts zu tun hat, ist lange Zeit ungeklärt gewesen. Häufig geäußerte Vermutungen einer Verfasserschaft des Faustus (die Sammlung stammt unzweifelhaft von *einem* Autor) konnten schließlich 1954 durch die Untersuchung von Jean LEROY, *Œuvre oratoire*, bestätigt werden. Die Forschungsgeschichte wird zusammengefaßt von GRIFFE, *Gaule II*, 86f. Anm. 48 und 325–329. Eine religionsgeschichtliche Auswertung der Sammlung bietet jetzt BAILEY, *Monks*, passim.

150 *Collectio Gallicana, homilia in Litaniis: Interrogemus conscientias nostras si aliquem in nobis Deum profectum post castigationem primae hostilitatis invenerit, si maiorem in nobis postmodum tenuit religio sollicitudinem, elemosina largitatem, oratio intentionem, continentia puritatem, si nihil in nobis postmodum iniquitas vulneravit. Quod si his omnibus nos reos pro passionum diversitate cognoscimus, hinc forsitan divinae possumus imputare iustitiae quod minora pertulimus quam ratio poscebat offensae? Quae cum ita sint, in prima nos gothica vice patienter admonuit, sed quia parum profecimus in secunda misericorditer flagellavit* (zitiert nach GRIFFE, *Gaule II*, 89). Mit den zwei *hostilitates* sind offenbar die westgotischen Angriffe auf Riez ~470 bzw. ~477 gemeint.

151 Vgl. *Genn. Mass. script. eccl.* 85; KAUFMANN, *Sidonius*, 210 Anm. 639 (mit Verweis auf *Fausti alior. epist.* 20,1), so auch GRIFFE, *Gaule II*, 91; ENGELBRECHT, *Prolegomena*, X; STROHEKER, *Eurich*, 58 sowie jüngst PRÉVOT/GAUGE, *Évêques gaulois*, 312. Eine andere Erklärung hat MATHISEN, *Suggested*

zwar nicht auszuschließen, stichhaltige Belege für diese Annahme lassen sich allerdings nirgends ausfindig machen, sieht man einmal von Gennadius ab.¹⁵² Der Versuch, hier Licht ins Dunkel zu bringen, muß letzten Endes daran scheitern, daß die wenigen Informationen, die der Überlieferungszufall zu Faustus bewahrt hat, mit den Motiven von dessen Verbannung womöglich gar nichts zu tun haben. Das einzige, was den kunstvollen Episteln des Faustus zu den näheren Umständen der Verbannung zu entnehmen ist, ist ein Hinweis auf eine möglicherweise erfolgte Vermögenskonfiskation, die dem Exilierten zu schaffen machte. Aus Freude über eine fromme Tat des Ruricius,¹⁵³ des späteren Bischofs von Limoges, ruft Faustus aus: *praesenti insultamus exilio*. Er fügt hinzu: *sine sede propria possessores, sine possessione divites sumus*.¹⁵⁴ Dieses Schicksal jedenfalls scheint Faustus mit Sidonius geteilt zu haben – ob es in Zusammenhang mit einem geregelten Gerichtsverfahren zu bringen ist, in dem sich Faustus, weswegen auch immer, zu verantworten hatte, läßt sich nicht beurteilen.

Glücklicherweise sind wir über den weiteren Verlauf der Ereignisse etwas besser unterrichtet, wenn auch hier ebenfalls Vorsicht geboten ist. Es drängen sich mehrere Parallelen zu dem auf, was über die Behandlung des Sidonius bekannt ist: Zum einen hielt sich Faustus an mehreren Orten auf, nur war ihm eine Rückkehr in seine Heimatstadt verwehrt. Den Herrschaftsbereich Eurichs allerdings scheint er nicht verlassen zu haben, die Vita des Bischofs Licerius von Couserans verortet sein Exil im aquitanischen Aire.¹⁵⁵ Bemerkungen aus zwei Briefen an Ruricius ist zu entnehmen, daß sich Faustus zeitweise, wohl gegen Ende der Verbannung, bei jenem in Limoges aufhielt.¹⁵⁶ Zuvor war Faustus laut seinen eigenen Worten *in secreti religioni congruo et tranquillissimo in silentio*,¹⁵⁷ vielleicht in einem Kloster,¹⁵⁸ untergebracht. Zum anderen scheint Faustus seine Rückkehr dem Engagement seiner Freunde zu verdanken – Andeutungen in den Briefen an Ruricius machen diese Vermutung

Addenda, 373: „In 475 [Faustus] joined the bishops Basilius, Graecus and Leontius [...] as the representatives of Iulius Nepos on an embassy to the Visigothic king Euric (Sid. Apoll. Epist. 8.6.10), who responded by sending him into exile c. 477 [...]“.

152 Vgl. SCHÄFERDIEK, Kirche, 29.

153 Zu Ruricius vgl. PCBE IV.2, 1635–1649.

154 Fausti alior. epist. 2,1f.: MGH Auct. Ant. VIII (ed. KRUSCH), S. 267.

155 De S. Licerio vel Glycerio episcopo confessore Consorannis in Novempopulania (BHL 4916), in: AASS August VI, S. 47 (auctore Bernardo Guidonis): *Faustus pro causa Christi missus est in exilium in civitate Vico-Julio* [...]. Die Vorlage, auf die Bernhard Gui zurückgriff, ist allerdings von zweifelhaftem Wert: so hält sie Faustus für den Bischof von Tarbes (vgl. HEINZELMANN, Prosopographie, 607).

156 Besonders deutlich der Beginn von Fausti alior. epist. 5,1: *Gratias ad vos, dum nobis de patria scribimus, qui nobis patriam in perignatione fecistis* (MGH Auct. Ant. VIII, ed. KRUSCH, S. 270), vgl. auch epist. 4,1.

157 Fausti alior. epist. 2,1: MGH Auct. Ant. VIII (ed. KRUSCH), S. 266.

158 Vgl. ENGELBRECHT, Prolegomena, XI.

jedenfalls wahrscheinlich. Ruricius, ein juristisch gebildeter Aristokrat,¹⁵⁹ der zu bedeutenden westgotischen Amtsträgern Verbindungen unterhielt, sah in Faustus eine Art geistigen Mentor, den er als Vorbild christlichen Lebenswandels verehrte. Nachdem Faustus wieder aus seinem Exil zurückgekehrt war, bat er Ruricius zweimal, Menschen zu helfen, die versuchten, ihre Verwandten aus der Gefangenschaft – es handelte sich allem Anschein um Kriegsgefangene – zu befreien.¹⁶⁰ Faustus leitet eine seiner Bitten mit den Worten ein: *Tanta mihi de animi vestri benignitate fiducia est, ut ex eius fonte purissimo non iam solus haurire contentus sim, sed alios quoque, qui eius usu mecum reficiantur, invitem.*¹⁶¹ Er setzt also voraus, daß die Hilfe, die ihm durch Ruricius zuteil wurde, derjenigen ähnlich war, die er sich nun von seinem Freunde, diesmal zugunsten eines Dritten, erbittet.

Wie lange sich Faustus in der Fremde aufhielt und wann er wieder zurückkehren durfte, ist nicht klar. Daß er begnadigt wurde und weiterhin sein Bischofsamt ausübte, erhellt dagegen unmißverständlich aus seinen eigenen Worten.¹⁶² Dennoch herrscht unter den meisten Historikern grundsätzliche Einigkeit darüber, daß Faustus erst frühestens 485, nach dem Tode Eurichs, rehabilitiert worden sein kann.¹⁶³ Diese Annahme – nach einem Beleg sucht man vergebens – geht von der Prämisse aus, daß Eurich, der ja die Exilierung selbst zu verantworten hatte, zu seinen Lebzeiten eine Rehabilitierung kaum veranlaßt hätte. Warum eigentlich? Schließlich steht es zumindest in einem Fall, nämlich bei Sidonius Apollinaris, außer Zweifel, daß der Bischof nach zwei Jahren der Verbannung, etwa 477 – also noch zu Eurichs Lebzeiten – zurückkehren durfte. In der Forschung wird darüber

159 Zur forensischen Erfahrung des Ruricius vgl. MATHISEN, Ruricius, 29f. Ruricius war darüber hinaus über seine Frau Hiberia mit den auvergnatischen Aviti verschwägert, er selbst entstammte wohl dem einflußreichen Geschlecht der aquitanischen Leontii und zählte Angehörige der italienischen Anicii zu seinen Blutsverwandten, vgl. die Diskussion ebd. 19–31, sowie ders., Epistolography, 101–103 und SETTIPANI, Ruricius, passim.

160 Vgl. Fausti alior. epist. 4 und 5.

161 Fausti alior. epist. 4,1: MGH Auct. Ant. VIII (ed. KRUSCH), S. 270.

162 Vgl. die schon zitierten Anfangsworte der epist. 5,1.

163 Vgl. stellvertretend ENGELBRECHT, Prolegomena, XI: „Quodsi Euricus in causa fuit, ut Faustus a. 477 in exsilium pelleretur, illo demum mortuo i. e. anno 485 in patriam hunc rediisse veri simile est.“ Diese Vermutung teilen u. a. KAUFMANN, Sidonius, 305; PLRE II, 960; PCBE IV.1, 743; KRUSCH, in: MGH Auct. Ant. VIII, S. LVII; MATHISEN; Suggested Addenda, 373; STROHEKER, Eurich, 58; SCHMIDT, Ostgermanen, 499; DUCHESNE, Fastes I, 284 und ROUCHE, Aquitaine, 29. Bereits SCHÄFERDIEK, Kirche, 31 hat allerdings angemerkt, daß diese Annahme „durchaus nicht zwingend notwendig“ ist. Gegenüber weiteren Schlußfolgerungen ist er skeptisch: „Bleiben schon die konkreten Umstände der Verbannung des Faustus ganz im Dunkeln, so kann von diesem Ereignis erst recht kein Licht auf die allgemeinen kirchenpolitischen Verhältnisse fallen. Es muß daher die Frage offenbleiben, ob und wie weit Eurich seine vor 475 eingeschlagene Richtung der Kirchenpolitik gegenüber der katholischen Kirche weiter verfolgt hat.“ Ähnlich auch GRIFFE, Gaule II, 91f. sowie PREVOT/GAUGE, Évêques gaulois, 312: „On considère en général que Faustus dut attendre la mort d’Euric, c’est-à-dire 484, pour rentrer à Riez, mais ce n’est pas sûr du tout.“

hinaus zumeist angenommen, daß die vakanten Bistümer, die Sidonius in seinem Brief an Basilius aufzählt,¹⁶⁴ ebenfalls erst nach dem Tode Eurichs wieder besetzt wurden.¹⁶⁵ Der Grund für diese Annahme ist wohl darin zu sehen, daß die Rückkehr des Faustus aus dem Exil im Verbund mit der Wiederbesetzung der Bistümer auf einen ‚Politikwechsel‘ am westgotischen Hof hindeutet. Nun ist es tatsächlich so, daß die Wiederbesetzung der Bistümer höchst wahrscheinlich zur selben Zeit wie die Rehabilitierung des verbannten Faustus erfolgte, sodaß man auf ein Umschwenken des kirchenpolitischen Klimas schließen darf. Jedenfalls wurde Ruricius ungefähr zu derselben Zeit zum Bischof von Limoges gewählt (es gehörte zu den o. g. vakanten Stühlen), als Faustus aus dem Exil zurückkehren durfte: beide Ereignisse stehen in unmittelbarem zeitlichen und wohl auch politischem Zusammenhang.¹⁶⁶ Daß von seiten vieler Gelehrter die hieraus ersichtliche kirchenpolitische Zäsur in die Regierungszeit von Eurichs Sohn und Nachfolger, Alarich II., datiert wird, beruht allerdings auf einem *argumentum e silentio*. Wir sind über die Geschichte vieler gallischer Bistümer im letzten Drittel des fünften Jahrhunderts nur schlecht informiert, so schlecht, daß sich nicht einmal beurteilen läßt, wann das Ordinationsverbot Eurichs ausgesetzt wurde. Gesichert ist nur, daß diese Politik nicht auf Dauer beibehalten wurde, weil alle vakanten Bistümer, die Sidonius erwähnt, am Konzil von Agde (a. 506) durch ihre Bischöfe vertreten waren.¹⁶⁷ Daß die Wiederbesetzung der Bistümer Alarich II. und nicht Eurich zugeschrieben wird, hängt sicherlich auch mit dem verzerrten Bild des durchsetzungsschwachen und verweichlichten Königssohnes zusammen, der darauf angewiesen war, um die Gunst seiner katholischen Untertanen zu buhlen, um auf diese Weise die Katastrophe von Vouillé, ohnehin nur eine Frage der Zeit, noch etwas hinauszuzögern.¹⁶⁸ Weil die kirchenpolitische Umorientierung eher als Zeichen der Schwäche denn als kluge Einsicht gesehen wurde, lag es für manch einen Historiker wohl auf der Hand, sie in der Regierungszeit Alarichs II. und nicht Eurichs zu vermuten. Daß diese Vor-

164 Vgl. Sid. Apoll. epist. VII 6,7.

165 Vgl. MATHISEN, Ruricius, 33: „[...] however, Ruricius had obtained the episcopate [...]. This event would have occurred soon after the death of Euric on 28 December 484, when the vacant sees of Aquitanica were filled.“

166 Vgl. Fausti alior. epist. 5, in dem Faustus auf die Rückkehr aus dem Exil und auf Ruricius' Bischofsweihe zu sprechen kommt. MATHISEN, Ruricius, 104 datiert den Brief deshalb als „written shortly after Faustus' return to Riez and Ruricius' consecration as bishop.“

167 Vgl. Kapitel 1.1.3.

168 Offensichtlich liegt der Einschätzung von STROHEKER, Adel, 96 mit Anm. 66 eine *petitio principii* zugrunde: „So ließ [Alarich II.] schon bald nach seiner Thronbesteigung Ende 484 Faustus von Riez, der von König Eurich 477 in die Verbannung geschickt worden war, auf seinen Bischofssitz zurückkehren.“ Stroheker wertet dies als Beleg für „eine Politik der Versöhnung“, die Alarich „gegenüber dem Katholizismus“ eingeschlagen habe.

stellung die Leistungen Alarichs verkennt und zu historischen Fehleinschätzungen verleitet, soll unten noch weiter ausgeführt werden.¹⁶⁹

Wenn sich also keine zwingenden Gründe dafür finden lassen, das Ende der Verbannung des Faustus erst 485, nach achtjährigem Exil, anzusetzen, stellt sich die Frage nach *positiven* Anhaltspunkten für eine Datierung. Wie zu zeigen ist, fällt die Ausbeute hierbei gar nicht so mager aus, wie man zunächst erwarten könnte. Die Briefe, die Faustus vor, während und unmittelbar nach seiner Verbannung verfaßte, geben einige Hinweise auf die Zeitumstände. So nimmt, wie bereits erwähnt, das Thema der Gefangenenbefreiung in der Korrespondenz eine wichtige Rolle ein: Nach seiner Rückkehr nach Riez bat Faustus den Ruricius, einem Priester namens Florentius zu helfen, der *pro germanae suae absolute* in die Ferne, das heißt nach Limoges, gereist war. Florentius war kein Priester aus Faustus' eigenem Sprengel, da es von ihm heißt, er sei ihm *iam diu cognitum et exemplis magistri* [damit ist wohl der Bischof des Florentius gemeint] *adornatum*.¹⁷⁰ In einem weiteren Brief, den Faustus wohl nicht allzulange Zeit später schrieb, richtete er eine wiederholte Bitte an den Bischof von Limoges. Diesmal ging es um den nicht namentlich genannten Überbringer des Briefes, der selbst Gefangenschaft in der Lugdunensis erlitten hatte – hiermit wurde gemeinhin das *civitas*-Gebiet oder aber die Kirchenprovinz von Lyon im Burgunderreich bezeichnet – und nun Ruricius um Unterstützung bat, seine Frau und Kinder zu befreien, die sich noch in Knechtschaft (*servitus*) befanden.¹⁷¹ Diese Empfehlungsschreiben sind zwar für sich nichts Ungewöhnliches, da der Loskauf Gefangener gewissermaßen zu den Amtspflichten des Bischofs in der Völkerwanderungszeit gehörte.¹⁷² Da es sich aber hierbei in der Regel um Kriegsgefangene handelte,¹⁷³ stellt sich die Frage, unter welchen Umständen die betreffenden Personen in Gefangenschaft geraten sein könnten.

Zum ersten Fall, dem Priester Florentius, erfahren wir nur, daß er auf Reisen war (*peregrinatur*), um die *absolutio* seiner leiblichen Schwester zu erwirken. Wenn die Schwester im Zuge kriegerischer Auseinandersetzungen versklavt und aus ihrer Heimat ins Westgotenreich gebracht wurde, kommt am ehesten ein Krieg zwischen

169 Vgl. Kapitel 1.6.1 im Zusammenhang mit dem ersten Verratsverdacht gegen Caesarius von Arles.

170 Fausti alior. epist. 5,4: MGH Auct. Ant. VIII (ed. KRUSCH), S. 270.

171 Fausti alior. epist. 4,2f.: *His itaque caritatis inexasolubilem pensionem, quo solvantis magis census dilatetur, exhibeo et materiam boni operis ingerere pro laborantum commendatione praesumo, quia insinuationem meam ad fructum vestrum pertinere confido, et ideo misericordiam, quam miseris ecclesiastica praebere consuevit humanitas, harum portitori, qui in Lugdunensi pertulit captivitatem, negare non potui. [...] Et quia in se aliquatenus absolutus, in uxoris vel filiorum tenetur servitute captivus, praelatis officiis, quaeso, ut morem benignitatis vestrae etiam in huius consolatione teneatis et apud antepositos, quo poposcerit, litteris prosequaris* (MGH Auct. Ant. VIII, ed. KRUSCH, S. 270).

172 Vgl. KLINGSHIRN, Charity, 183; siehe etwa die Belege bei GRAUS, Gewalt, 94.

173 Vgl. SHANZER, Baptism, 45f.

dem Westgoten- und dem Burgunderreich in Betracht, entweder derjenige von 471 oder aber derjenige, der 476/7 um die Provence ausgefochten wurde.¹⁷⁴ Darauf deutet auch die Charakterisierung des Florentius hin, er sei Faustus seit langem bekannt: Von Faustus weiß man, daß er sich als junger Mann in Lyon aufgehalten hatte und noch während seines Pontifikats enge Bindungen nach dorthin unterhielt.¹⁷⁵ Auf einen westgotisch-burgundischen Krieg deutet schließlich auch der zweite Bittbrief (epist. 4) hin: Nur scheint hier die Lage gerade umgekehrt gewesen zu sein. Der Bittsteller war zusammen mit seiner Familie in Burgund *captivus* gewesen, ihm selbst war es allerdings gelungen, freizukommen. Daß er selbst aus westgotisch beherrschtem Gebiet stammte, wird nicht gesagt, es ist jedoch schon deshalb anzunehmen, weil er – aus naheliegenden Gründen¹⁷⁶ – kaum aus Burgund selbst gekommen sein dürfte, sondern dorthin verschleppt wurde. Wenn diese Annahmen zutreffen, ist in den Befreiungen versklavter Kriegsgefangener, von denen in Faustus' viertem und fünften Brief die Rede ist, eine Reaktion auf die burgun-

174 Vgl. YVER, Euric, 38. Für die Zeit nach der endgültigen westgotischen Einnahme der Provence – sie war 477 abgeschlossen – bis zum Tode Eurichs (484) ist kein weiterer Krieg bezeugt, an dem das Westgotenreich teilgenommen hätte. Zuvor hatten die Westgoten allerdings auch gegen das Imperium Krieg geführt – neben dem Waffengang, den Eurich um 471 gegen Arles unternahm (vgl. chron. Gall. a. 511, Z. 649; MGH Auct. Ant. IX, S. 664), ist eine westgotische Expedition nach Italien bezeugt: *Vincentius vero ab Eurico rege quasi magister militum missus ab Alla et Sindila comitibus Italia occiditur* (chron. Gall. a. 511, Z. 653). Zum Jahre 473 vermeldet die „Chronik von Zaragoza“ einen weiteren Feldzug Eurichs, der zu einer Einnahme von Marseille und Arles führte (vgl. chron. Caesaraugust. ad a. 473). Falls diese Kampagne nicht mit der Einnahme der Provence, die nach der Absetzung des Romulus erfolgte, identisch sein sollte und man es hier nicht mit einer chronologischen Ungenauigkeit zu tun hat (vgl. chron. Gall. a. 511 (nach BURGESS, Chronicle of 511, 99 ist die Angabe ad a. 476/7 zu beziehen): *Arelate capta est ab Eurico cum Massilia et ceteris castellis* (MGH Auct. Ant. IX, ed. MOMMSEN, S. 665, Z. 657) und Cont. Havn. ordo prior ad a. 476: *Gothi Eurico rege multas Galliae urbes vastant praecipuamque inter eas Arelas opibus exuunt et a Romana ditione suae ditioni subiugant*; MGH Auct. Ant. IX, S. 309), wird sie kaum ohne Widerstand der Römer vonstatten gegangen sein, wobei es sicherlich auch zu Gefangennahmen gekommen ist. Von der Einnahme der Provence 476/7 hingegen wissen wir, daß sie ohne den Widerstand Odoakers erfolgte, was mit ein Grund dafür gewesen sein mag, daß nun Westgoten und Burgunder um die Herrschaft über das Gebiet um die Rhönemündung Krieg führten (als Ergebnis dieser Auseinandersetzung dürfte die Durance als natürliche Grenze zwischen burgundischer und westgotischer Provence festgelegt worden sein, vgl. LOYEN, Sidoine Apollinaire II, XXI Anm. 2 wegen Sid. Apoll. epist. IX 5). Auch hierbei wird es zu Gefangennahmen gekommen sein. Nun ist es allerdings wahrscheinlicher, daß die Schwester des Florentius aus einem Gebiet stammte, das (inzwischen?) im Burgunderreich lag: Wäre sie in römischem, nun westgotisch beherrschtem Gebiet beheimatet, hätte sich die paradoxe Situation ergeben, daß sie Sklavin im eigenen Lande gewesen wäre.

175 Vgl. Sid. Apoll. epist. IX 3,5. In Burgund gab es um die Jahrhundertwende im übrigen zwei Bischöfe mit Namen Florentius (in Trois-Châteaux und Orange; vgl. HEINZELMANN, Prosopographie, 610, DUCHESNE, Fastes II, 44 und I, 264), vielleicht hatte der Priester zu diesen verwandtschaftliche Bindungen oder war sogar mit einem von ihnen identisch.

176 Er und seine Familie wären andernfalls in der eigenen Heimat versklavt gewesen.

disch-westgotischen Auseinandersetzungen in den 470er Jahren zu sehen, die 477 durch einen Vertragsschluß bereinigt wurden.¹⁷⁷ Die nächsten Kriegshandlungen, an denen sich die Westgoten beteiligten, ereigneten sich erst unter Alarich II.¹⁷⁸

Vor diesem Hintergrund kann es zwar nicht ausgeschlossen werden, allerdings ist es wenig wahrscheinlich, daß die betreffenden Briefe erst nach 484 geschrieben wurden. Man müßte dann nämlich unterstellen, daß die Befreiung der Kriegsgefangenen erst sieben Jahre nach Kriegsende in Angriff genommen wurde. Mit einer Vordatierung der beiden Briefe rücken sie übrigens in zeitliche Nähe zu Faustus' epist. 3, die wohl vor 477 entstand, da von einem Exil des Verfassers nichts verlautet und Ruricius noch Laie gewesen ist.¹⁷⁹ Hierin wird der fromme Ruricius dafür gelobt, daß er seinen irdischen Besitz auf den Freikauf Gefangener verwende und damit nicht zuletzt dem eigenen Seelenheil diene, da er „Vergängliches in ewigwährende Schätze verwandle“.¹⁸⁰ Die Worte *praesentia trepidae sollicitudinis*, mit denen Faustus die gegenwärtigen Verhältnisse umschreibt, passen dazu gut zu dem ungewissen und wechselhaften Zeitgeschehen der Jahre 476 und 477, als sich Eurich der Provence bemächtigte.¹⁸¹ Daß ein sachlicher Zusammenhang zwischen Faustus' Briefen Nr. 3, 4 und 5 besteht, ist ein weiteres Indiz dafür, kein allzu großes Intervall hinsichtlich ihrer Abfassungszeit anzunehmen. Da der dritte Brief vor, die Episteln Nr. 4 und 5 aber nach der Verbannung des Faustus geschrieben wurden, ist es kaum plausibel, daß sich das Exil mindestens acht Jahre lang hingezogen hat. Da es keinen hinreichenden Grund dafür gibt, die beiden späteren Briefe nach dem Tode Eurichs anzusetzen, ist darüber hinaus anzunehmen, daß die kirchenpolitische Zäsur, die die Wiederbesetzung der aquitanischen Bistümer im Verbund mit Faustus' Rückkehr markierte, nicht bis zum Herrscherwechsel in Toulouse auf sich warten ließ, sondern bereits zu Eurichs Lebzeiten veranlaßt wurde.

Falls diese Feststellung zutrifft, liefert sie Anhaltspunkte für eine Neubewertung der Kirchenpolitik Eurichs. Es ist dann nicht mehr davon auszugehen, daß der Status quo, den die Briefe des Sidonius aus der Mitte der 470er Jahre widerspiegeln, bis zum Tode des hierfür verantwortlichen Königs aufrecht erhalten wurde.¹⁸² Welche

¹⁷⁷ Vgl. hierzu auch die Ausführungen im folgenden Kapitel.

¹⁷⁸ Gegen Mitte der 490er Jahre, s. u. Kapitel 1.5.1. Vgl. zu Alarich auch PLRE II, 49 (Nr. 3).

¹⁷⁹ ENGELBRECHT, Prolegomena, XXV datiert Fausti alior. epist. 3 deshalb vor die Verbannung.

¹⁸⁰ Fausti alior. epist. 3,4: [...] *inde est, inquam, quod praesentium rerum relinquenda subsidia quasi avidus fenerator per pretia captivorum in sinu remuneratoris seminantis more commendas, de usu proprietatem facis et in perennes thesauros peritura convertis* (MGH Auct. Ant. VIII, ed. KRUSCH, S. 269). Auch in Fausti alior. epist. 2,1, die bereits während des Exils entstand, ist offenbar vom Freikauf Gefangener die Rede.

¹⁸¹ Fausti alior. epist. 3,2: MGH Auct. Ant. VIII (ed. KRUSCH), S. 269. Freilich kann sich diese unklare Wendung, wie MATHISEN, Ruricius, 102 Anm. 4 vermutet, auf die Verbannung des Faustus beziehen; ebensogut denkbar ist jedoch eine Charakterisierung der allgemeinen Zeitumstände.

¹⁸² Vgl. bereits die Vermutung von BRUGUIÈRE, *Littérature*, 260, die dies allerdings nicht weiter ausführt: „Euric semble avoir tôt renoncé à son arianisme militant.“ In diese Richtung weist auch

Gründe das Ordinationsverbot und die Relegationen auch immer gehabt haben mögen, ob sie eher ‚religiös‘ oder ‚politisch‘ motiviert waren – die Gründe für ein Umdenken in der Kirchenpolitik werden sicherlich von ganz pragmatischen Überlegungen geleitet gewesen sein. Offenbar verfügte Eurich über genug realpolitisches Gespür, daß er nach den vielfach bezeugten Widerständen des katholischen Klerus zur Einsicht kam, daß eine Stabilisierung der eigenen Herrschaft nur dann von Dauer sein konnte, wenn sie sich nicht gegen die Kirche richtete. Mögen seine persönlichen Neigungen dieser Einsicht widerstrebt haben, sie hinderten ihn jedenfalls nicht daran, hieraus praktische Konsequenzen zu ziehen.¹⁸³

die Bemerkung von WOOD, Gregory and Clovis, 255: „Sidonius’s outburst against Euric’s ecclesiastical policies is a rhetorical *tour-de-force*. It relates to a specific moment in time and is not an accurate representation of the state of affairs once the Visigoths had established control over the Auvergne.“ In den Zusammenhang passen auch die Bemerkungen von YVER, Euric, 44 sowie eine Beobachtung von GÖRRES, Staat und Kirche, 720, wonach die „die spanischen Katholiken gegen Ende der Regierung [Eurichs] sogar eine unverkürzte Glaubensfreiheit genossen“ hätten. Görres verweist auf Vict. Vit. hist. pers. III 29, worin berichtet wird, daß verfolgten afrikanischen Katholiken im westgotisch besetzten Spanien Asyl gewährt wurde.

183 Im Briefwechsel mit Ruricius fällt eine weitere Besonderheit auf, die nicht unerwähnt bleiben sollte: Man geht gewöhnlich davon aus, daß die Bischofsweihe des Ruricius eine kirchenpolitische Wende markiert, weil man annimmt, zu diesem Zeitpunkt seien auch die anderen, bislang vakanten Bistümer wieder besetzt worden. Auch ich habe in vorliegender Arbeit diese Vermutung geäußert. Nun ist hierzu allerdings einschränkend anzumerken, daß diese Hypothese auf einem Analogieschluß beruht: Von den übrigen Bistümern, deren Vakanz Sidonius beklagt, wissen wir eben nur, daß sie spätestens 506 (Agde) wieder einen Bischof hatten. Wenn ich Fausti alior. epist. 2 richtig verstehe, beglückwünscht Faustus hierin Ruricius, der damals mit Sicherheit noch kein Bischof war, zum Übertritt in den Klerikerstand. MATHISEN, Ruricius, 96 hat dagegen angenommen, Ruricius sei zur Abfassungszeit noch kein Kleriker gewesen: „Ruricius was still a layman, albeit a very pious one.“ Er begründet dies mit dem Gebrauch der Anrede *devinctissimus* („rather than *beatissimus*“) und damit, daß Faustus, wie er ja selbst sagt, den Brief im Exil verfaßte. Nun ist allerdings auffällig, daß in Fausti alior. epist. 1 und 3, den vorhergehenden Briefen, Ruricius noch als *filius* angeredet wird, während Faustus ihn von nun an als *frater* tituliert. Auch bringen die Worte des Faustus unmißverständlich zum Ausdruck, daß nun eine Wende im Leben des Ruricius eingetreten war: *Ego autem hanc primam munificentiam, domino largiente, percepi, quod piissimus meus Ruricius post vitae huius iactationes ad portum religionis proram salutis, excelsi manu gubernante, convertit [...]* (Fausti alior. epist. 2,3; MGH Auct. Ant. VIII, ed. KRUSCH, S. 267) Hierin wird man allerdings kaum eine plötzliche Hinwendung zur Frömmigkeit zu sehen haben, da Ruricius’ ernsthafte Religiosität auch in den beiden vorigen Briefen (Fausti alior. epist. 1 und 3, vgl. auch Rur. Lem. epist. I 1 und 2 *ad Faustum*) ganz unverkennbar ist. Am ehesten scheint mir Fausti alior. epist. 2 deshalb auf die Aufnahme in den Klerikerstand hinzuweisen, was besonders folgende Worte illustrieren: *Unde quanta dudum alacriate saecularibus studiis militavimus, tanta nunc devotione Domino serviamus* (Fausti alior. epist. 2,3; ebd.). Wenn diese Annahme zutreffend sein sollte, stellt sich die Frage, von wem Ruricius seine Weihe erhalten haben könnte (hierfür käme nur ein Bischof in Frage). Schließlich ist festzustellen, daß die Rekrutierung neuer Kleriker eine halbwegs intakte Kirchenorganisation voraussetzt, die allerdings wenige Jahre zuvor in der *Aquitania Prima* gerade nicht gegeben war (vgl. Sid. Apoll. epist. VII 6). Hatte sich seitdem etwas geändert?

1.4 Marcellus von Die

Während die Namen der übrigen Kirchenvorsteher, die im Abschnitt über das Westgotenreich behandelt werden, in der Forschungsliteratur regelmäßig im Zusammenhang mit Loyalitätskonflikten genannt werden, ist dies bei dem Bischof, um den es in folgendem Kapitel geht, nicht der Fall. Daß Marcellus,¹⁸⁴ der zwischen 463 und 510 in der rhoneländischen *civitas* Die das Bischofsamt bekleidete, in dieser Hinsicht bisher keine Würdigung zuteil wurde, liegt vor allem daran, daß die Lebensbeschreibung dieses Mannes erst 1983 durch die Edition von François DOLBEAU in Gänze zugänglich gemacht wurde.¹⁸⁵ Wenngleich die Existenz der *Vita* zuvor zwar nicht unbekannt war, bemühte sich Dolbeau als erster um eine objektive Beurteilung ihres historischen Werts, der bis dahin eher als geringfügig eingeschätzt worden war.¹⁸⁶ Dabei kam er zu dem Schluß, daß der Autor – sehr wahrscheinlich war er ein Amtsnachfolger des Bischofs und wirkte im frühen neunten Jahrhundert – eine ältere Marcellus-Vita als Vorlage verwandte, die aus dem sechsten Jahrhundert stammte.¹⁸⁷ Die Möglichkeit einer gewinnbringenden Auswertung kann daher nicht von vornherein in Abrede gestellt werden. So urteilt der Herausgeber, wenngleich er sich selbst nicht auf eine geschichtswissenschaftliche Nutzbarmachung des Materials einläßt, die *Vita* sei „une source assurément impure, mais non négligeable, de l’histoire littéraire des grandes invasions germaniques.“¹⁸⁸ Während also eine gewisse historische Authentizität des in der *Vita* Berichteten mit guten Gründen ange-

184 Vgl. die prosopographischen Lemmata bei DUCHESNE, *Fastes* I, 234; HEINZELMANN, *Prosopographie*, 645f. (Nr. 6); STROHEKER, *Adel*, 191 (Nr. 236) und PCBE IV.2, 1241–1243. Maßgebliche Studien sind: KIRNER, *Due vite* (1900) und DOLBEAU, *Vie en prose* (1983). Vgl. ferner KAMPERS, *Caretena*, 18f. und 24–27; MÜLLER, *Kurialen*, 220–222; MATHISEN, *Factionalism*, 211–217; LANGGÄRTNER, *Gallienpolitik*, 98–101; und HARRIES, *Sidonius*, 137–139.

185 Vgl. DOLBEAU, *Vie en prose*, 113–130. Einzelne Textfragmente der Prosa-Vita hat bereits KIRNER, *Due vite* (1900) ediert, der allerdings nur Zugriff auf eine einzige Hs. (Bologna, Bibl. Univ. 1232; saec. XVII) hatte, während Dolbeau erstmals auch eine weitere Hs., die die *Vita* als Teil eines hochmittelalterlichen *legendarium* enthält, hinzugezogen hat (Grenoble, Bibl. Mun. 49, Kat. 1171). Auch die Bollandisten haben bereits einen Teil des Textes ediert, der allerdings aus einem Dienser Breviar stammt, das von Dolbeau nicht identifiziert werden konnte (vgl. AASS April I, S. 826–829). Zur Überlieferung vgl. im einzelnen DOLBEAU, *Vie en prose*, 97–105 sowie STADERMANN, *Gothus*, 521f. Eine metrische Marcellus-Vita (ediert von Karl STRECKER in: MGH *Poetae latini* IV, S. 965–976), deren Autor *Posthumus Vulfinus* von Dolbeau mit dem karolingerzeitlichen Überarbeiter der ursprünglichen *Vita S. Marcelli* identifiziert wird (vgl. ders., *Vie en prose*, 109–112), hat gegenüber der hier untersuchten Prosa-Vita keinen eigenständigen Quellenwert.

186 Vgl. etwa STROHEKER, *Adel*, 191.

187 So betont der Verfasser der vorliegenden Version, er habe zusammengetragen, *quae de beato Marcello [...] vel audivimus vel sub veritate gesta vel legimus* (S. 113) bzw. *cuius [sc. Marcelli] historiam fidei relatione revocavimus ad statum primae narrationis [...]* (S. 130). Vgl. hierzu DOLBEAU, *Vie en prose*, 109–112 und bereits KIRNER, *Due vite*, 292.

188 DOLBEAU, *Vie en prose*, 112.

nommen werden kann, liefert diese Feststellung natürlich kein Patentrezept, mit dem sich Authentisches von Unauthentischem, Ursprüngliches von später Hinzugefügtem in jedem Falle treffsicher unterscheiden ließe. Wenn also im folgenden versucht werden soll, das Material zur behutsamen Rekonstruktion historischer Begebenheiten heranzuziehen, muß die Frage nach der Historizität im Einzelfalle immer wieder neu gestellt werden. Unabhängig davon, wie das Ergebnis dieser Fallstudie ausfällt, scheint mir doch, daß allein schon das weitgehende Fehlen vergleichbarer Auswertungsversuche den erforderlichen Aufwand rechtfertigt.¹⁸⁹

Daß die von Dolbeau edierte Marcellus-Vita einen gewissen Quellenwert für die Wende vom fünften zum sechsten Jahrhundert besitzt, kann nicht nur, wie der Herausgeber und weitere Historiker gezeigt haben, anhand verschiedener inhaltlicher Komponenten nachgewiesen werden,¹⁹⁰ sondern wird auch dadurch deutlich, daß sich mit der umstrittenen Bischofswahl, die die Vita nicht unerwähnt läßt, auch drei Briefe des Papstes Hilarus (461–468) beschäftigen, die in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Geschehen stehen.¹⁹¹ Während die Papstbriefe zu einer Rekonstruktion der Ereignisse insgesamt zwar mehr hergeben als die Vita, die die Involvierung wichtiger Personen wie des Wiener Metropoliten Mamertus und des burgundischen Heermeisters Gundowech verschweigt und ihren Schwerpunkt auf die bischöfliche Idoneität ihres Helden legt, spricht doch die Tatsache, daß die umstrittene Wahl in der Lebensbeschreibung nicht nur erwähnt, sondern auch ausführlich geschildert wird, insgesamt doch eher für den Quellenwert der Vita. Daß eine solch kompromittierende Begebenheit, die sicher nicht zu den Versatzstücken des hagiographischen Genres gehört, somit eine prominente Stellung einnimmt und der Autor sich umständliche Mühen macht, die eigentlich unrühmlichen Anfänge in einen besonderen Ausweis der Heiligkeit und Gotterwähltheit des Protagonisten umzumünzen, unterstützt den Gesamtbefund Dolbeaus, eine zeitnahe Vorlage anzunehmen: Ganz offensichtlich war eine Unterschlagung dieser dramatischen Ereignisse, die das

189 Im Anschluß an das positive Urteil Dolbeaus hat bereits MÜLLER, Kurialen, 220–222 die Vita in bezug auf Marcellus' Bischofswahl ausgewertet.

190 Zum Quellenwert vgl. insbesondere DOLBEAU, *Vie en Prose*, 109–112. Auch verweisen die zahlreichen Namen derjenigen, die von Marcellus' Wunderheilungen profitierten, in das fünfte bzw. sechste Jahrhundert (ebd. 122 Anm. 40 u. ö.). Außerdem rückt eine Beobachtung von KAMPERS, Caretena, 18 Anm. 65 die „Ur-Vita“ in zeitliche Nähe zur *Vita Apollinaris episcopi Valentinensis* (ed. KRUSCH, in: MGH SS. rer. Mer. III, S. 200ff.), weshalb „als *terminus post quem* ein nicht allzuweit nach 520 liegender Zeitpunkt für die älteste Fassung der Vita Marcelli gewonnen“ sei. Weitere Anhaltspunkte zugunsten einer historischen Verwertbarkeit der Vita liefert FAVROD, *Histoire politique*, 21f., wonach die „*distinction très marquée*“, die die Vita zwischen Römern und Barbaren vornimmt, im neunten Jahrhundert nicht mehr Usus gewesen sei. Nicht zuletzt weise die Erwähnung des Tributs, den die Stadt dem Burgunderkönig Gundobad zahlen mußte, ebenfalls auf eine zeitnahe Vorlage hin.

191 Hilari PP epistt. „*Qualiter contra sedis*“, „*Etsi meminimus*“ und „*Sollicitis admodum*“ (epistt. Arelat. 19–21), in: MGH Epp. III, S. 28–32.

Papsttum, den burgundischen König und eine gallische Synode beschäftigt hatten, in Anbetracht des informierten Adressatenkreises für den Vitenautor keine Option. Während die Papstbriefe Marcellus selbst zwar nicht beim Namen nennen, lassen die in der Vita genannten Pontifikatsjahre keinen Zweifel, daß es sich bei dem umstrittenen Dienser Bischof, um dessentwillen in Rom Klage geführt wurde, um Marcellus gehandelt haben muß.¹⁹² Die Anwesenheit des Marcellus am Arler Lucidus-Konzil, das sich im Rahmen der vorigen Ausführungen in die zweite Hälfte der 460er Jahre datieren ließ, bestätigt diesen Befund.¹⁹³

Angaben zu Herkunft und Werdegang des künftigen Bischofs lassen sich indes allein der Vita entnehmen. Die üblichen Wendungen zur edlen Geburt werden um die interessanten Details ergänzt, daß Marcellus aus Avignon stammte und sein älterer Bruder Petronius sein unmittelbarer Vorgänger auf dem Dienser Bischofsstuhl war. Da nicht nur zu erfahren ist, daß sich Petronius um seine Ausbildung kümmerte, sondern auch, daß er ihn zu seinem Nachfolger designierte und dies dem ausdrücklich um Kanonizität bemühten Autor einige apologetischen Umschweife abnötigt, ist anzunehmen, daß das in diesem Zusammenhang Berichtete authentisch ist.¹⁹⁴ Trotz der Betriebsamkeit des Petronius, der, wie berichtet wird, noch zu seinen Lebzeiten um die Herstellung eines öffentlichen Konsenses bezüglich seiner Nachfolge bemüht war,¹⁹⁵ gelang es dem Kandidaten Marcellus offenbar nicht, die Mehrheit der Bürgerschaft auf seine Seite zu ziehen. Während es in einem Brief des Hilarus heißt, Marcellus sei *invitis Deensibus* an seine Würde gelangt, gibt

192 Vgl. DOLBEAU, *Vie en prose*, 117 Anm. 18 und 128 Anm. 64; vgl. außerdem KIRNER, *Due vite*, 311f. und HEINZELMANN, *Bischofsherrschaft*, 226 Anm. 254.

193 Siehe CCSL 148 (ed. MUNIER), S. 159. S. o. Kapitel 1.1.1.

194 Vgl. VMarcelli 2.1: DOLBEAU, *Vie en prose*, 114. Vgl. auch CLAUDE, *Bestellung*, 67.

195 Vgl. VMarcelli 2.2 (DOLBEAU, *Vie en prose*, 114f.): *Ineffabili itaque Dei ordinatione, iam tunc quemadmodum summi pontificis ordine subarratur ut, dum memoratus sanctus Petronius imbuit fratrem, nutrisset sine dubio sibi successorem et, cui germana propinquitate fratris poterat proprio iure venire privata possessio, ne transiret ad alterum etiam in sacerdotio per testamentum novum matris ecclesiae spiritalis hereditas, sed administrationis pontificalis dispensatio maneret in pauperibus, sacrata donatione et sanctae ecclesiae publica attestazione in cathedra seniorum subrogatus, evangelii auctoritate praelatus docuisset annis plurimis senex quod in iuventute gravitate morum didicerat studiosus.* (Zu deutsch etwa: „Durch den unaussprechlichen Ratschluß Gottes wird er [sc. Marcellus] bereits damals gewissermaßen durch die Ordnung des höchsten Priesters aufgewertet, sodaß der oben genannte heilige Petronius, indem er seinen Bruder ausbildete, sich zweifelsohne seinen Nachfolger herangezogen hatte und denjenigen, dem durch die geschwisterliche Verwandtschaft der private Besitz des Bruders aufgrund eigenen Rechts zuteilwerden konnte, damit auch im Bischofsamt das geistliche Erbe der Mutter Kirche nicht durch ein neues Testament an einen anderen übergehe, sondern die bischöfliche Amtsführung für die Armen fortdauere, nachdem er [sc. Petronius] auf dem Thron der Vorgänger durch geheiligte Gabe und nach öffentlichem Zeugnis der heiligen Kirche als Nachfolger eingesetzt worden war, ausgestattet mit Verkündigungsautorität als alter Mann über viele Jahre hinweg ihn [sc. den Marcellus] das gelehrt hatte, was er selbst in seiner Jugend in sittlicher Standhaftigkeit als Lernbegieriger gelernt hatte.“)

selbst die Vita freimütig zu, daß die Unterstützer des Heiligen zunächst in der Minderheit waren, bis die Intervention des Heiligen Geistes, der sich in Gestalt einer Taube auf dem Haupt des Heiligen niederließ, auch die zweifelnde Mehrheit von der Sache des Marcellus überzeugt habe.¹⁹⁶ Daß der Heilige seine Weihe indessen dem gewaltsamen Einschreiten des Mamertus von Vienne verdankte, der *hostili more* in die Stadt eingedrungen war und Marcellus ordinierte, wird vom Vitenschreiber zwar unterschlagen, glücklicherweise geben aber die Papstbriefe hierüber Auskunft.¹⁹⁷ So hatte die unterlegene Partei beim Burgunderkönig Gundowech Protest eingelegt, der allerdings nicht selbst in die Affäre eingriff, sondern die Angelegenheit an den Papst referierte. Einen derartigen Streitfall vor den römischen Bischof zu bringen, war für den südgallischen Raum in jener Zeit keineswegs ungewöhnlich, nicht zuletzt, weil die institutionelle und rechtliche Verschränkung von Papsttum und säkularer Obrigkeit Voraussetzungen geschaffen hatte, den kirchenrechtlichen Jurisdiktionsanspruch des Papstes auch in den gallischen Provinzen durchzusetzen. Dazu kam, daß die Petenten gerade in diesem Falle guten Grund hatten, auf ein Absetzungsurteil des Papstes zu hoffen, da die Umstände der beanstandeten Bischofswahl just den ausdrücklichen Anordnungen Leos des Großen widersprachen, der 13 Jahre zuvor festgelegt hatte, daß die *civitas* Die dem Metropolitan von Arles unterstünde, über dessen Weihebefugnis sich nun Mamertus, der Wiener Metropolitan, hinweggesetzt hatte.¹⁹⁸ So läßt sich die Ordination durch Mamertus in einem größeren kirchenpolitischen Zusammenhang verorten: Es ist dies der Streit der Bistümer Arles und Vienne um die Oberhoheit über den Metropolitanbezirk von Vienne, der seit dem Ende des vierten Jahrhunderts virulent war.¹⁹⁹ Daß die geprellte Partei aber nicht an Leontius, den Bischof von Arles, appellierte, sondern sich offenbar bessere Erfolgsaussichten durch die Intervention des burgundischen Königs Gundowech erhoffte, mag einerseits mit den faktischen Machtverhältnissen zusammenhängen, es wirft andererseits aber auch ein Licht auf die hochkomplexe Interessenlage, die bei der Dienser Bischofserhebung zum Tragen kam und das Ziehen einfacher Trennlinien verbietet.

Wie also ist die Parteinahme Gundowechs zu erklären? Zum einen ist anzumerken, daß Gundowech offenbar nicht in seiner Funktion als *rex Burgundionum*, son-

196 Vgl. Hilari PP epist. „*Qualiter contra sedis*“ (epist. Arelat. 19), in: MGH Epp. III, S. 28; VMarcelli 3 (DOLBEAU, Vie en prose, 115–117). Vgl. zur Funktion des Wunders LOENING, Kirchenrecht I, 117 sowie neuerdings WIRBELAUER, Bischofswahlen, 296 und CRAIG, Divine Blow, 174–176.

197 Vgl. Hilari PP epist. „*Qualiter contra sedis*“ (epist. Arelat. 19), in: MGH Epp. III, S. 28.

198 Vgl. Leon. Magn. epist. „*Lectis dilectionis*“ (epist. Arelat. 13), in: MGH Epp. III, S. 20f.; ferner HARRIES, Sidonius, 138, siehe außerdem Teil III, Kapitel 1.3, Karte 1, wo die politische und und kirchliche Gliederung Galliens zu Beginn des sechsten Jahrhunderts approximativ wiedergegeben wird.

199 Vgl. im einzelnen hierzu die Arbeiten von GUNDLACH, Streit, 185–216; DUCHESNE, Primatie, passim; VÖLKER, Vikariatspolitik, 355–372 und LANGGÄRTNER, Gallienpolitik, passim. Weitere Einzelheiten siehe unten, Kapitel 1.6.

dern als *MVM per Gallias*, mithin als kaiserlich-römischer Amtsträger, in den Konflikt eingriff.²⁰⁰ Die Inhaber dieses spätrömischen Amtes waren nicht nur mit militärischen Anliegen betraut, sondern hatten überdies eine kirchenpolitische Aufsichtsfunktion inne, wonach es ihnen „als Vertreter des Kaisers“ oblag, „die Papstgewalt gegen die auch politisch zentrifugalen Tendenzen der Bischöfe [zu stärken].“²⁰¹ Daß die Involvierung Gundowechs vor dem Hintergrund eben dieser Prämisse zu sehen ist, wird nicht allein dadurch deutlich, daß er sich hier offenbar keine eigene Entscheidungsbefugnis anmaßte und die Sache nach Rom delegierte, sondern auch, daß ihn Hilarus ausdrücklich nicht als Burgunderkönig, sondern als *filius noster, vir inluster magister militum* bezeichnet.²⁰² Man kann deshalb, obzwar das bisweilen geschehen ist, aus der Einmischung des Burgunderkönigs nicht schließen, daß Die damals, im Oktober 463, bereits dem Burgunderreich angehörte,²⁰³ wenngleich doch selbstverständlich davon ausgegangen werden kann, daß die enttäuschte Dienser Gegenpartei kaum Interessen vertreten haben kann, die Gundowech zuwider liefen.²⁰⁴ Es ist daher gut vorstellbar, daß der namenlose Gegenkandidat der burgundischen Herrschaft größeres Wohlwollen entgegenbrachte als es Marcellus tat.²⁰⁵ Welche Hoffnungen sich mit der Eingabe an Hilarus im einzelnen verbunden haben mögen, sie wurden durch das päpstliche Antwortschreiben enttäuscht, das die Entscheidung in dieser heiklen Angelegenheit an eine Bischofssynode unter dem Arler Metropolitan Leontius delegierte. Diese Synode tastete den Status quo allerdings nicht an, weil man offenbar Marcellus als den richtigen Mann für die Dienser Kathedra ansah.²⁰⁶ Der Papst beließ es indes bei verbalen Drohungen gegen Mamertus,

200 Vgl. zu Gundowech, der auch als Gundioch, Gunderich o. ä. firmiert, PLRE II, 523f., SUNDWALL, *Weströmische Studien*, 85 (Nr. 214) und ebd. 15; ENSSLIN, *Heermeisteramt III*, 491f.; DEMANDT, *Magister militum*, 694; HENNING, *Res publica*, 87 und 231f. (NB. Die in der angegebenen Literatur überwiegend wiedergegebene Ansicht Ludwig SCHMIDTS, daß Gundowech erst um 470 verstarb, konnte FAVROD, *Histoire politique*, 245 unter Verwertung der *Vita Lupicini* schlüssig widerlegen: Demnach kann Gundowech nicht später als 467 gestorben sein.)

201 Vgl. DEMANDT, *Magister militum*, 673 mit Quellenangaben.

202 *Epist. Arelat.* 19: MGH *Epp.* III, S. 28. Vgl. ferner WOOD, *Royal Succession*, 65.

203 Diese Einschätzung vertritt LONGNON, *Géographie*, 71.

204 Es wird sicher den verschiedenen politischen Interessen nicht gerecht, wenn FUHRMANN, *Patriarchate I*, 167 im Verhalten Gundowechs lediglich einen Beleg dafür sieht, daß die Germanen „auf Wahrung der alten Sitte und Ordnung geachtet“ hätten.

205 So folgert bereits FAVROD, *Histoire politique*, 242: „Gondioc désirait profiter de la mort de l'évêque [sc. Petronius] pour placer un pontife plus conciliant, mais Mamert déjoua ses projets en nommant une personne digne de confiance, Marcel, le frère de celui qui avait su garder sa cité à l'Empire“ und 247f.: „La population de Die opposée à la nomination de Marcel comme évêque désirait sans doute voir les Burgondes occuper leur ville [...]“

206 Daß auch Hilarus den Marcellus womöglich als die bessere Wahl ansah, wenngleich diesem Kandidaten das Makel einer unkanonischen Weihe anhaftete (ein Makel, der durch die Bestätigung des Leontius behoben worden war), geht aus folgender Formulierung hervor: [...] *claret, praedictum privilegia certis conclusa terminis velle perdere plus volendo, qui abusus fratri et consacerdotis Leontii*

um apostolische Milde vor Bestrafung gehen zu lassen und die *eclesiarum quies* nicht zu gefährden.²⁰⁷ Daß dieser Schritt allerdings von einer vermeintlichen päpstlichen Ohnmacht diktiert worden wäre und es – trotz der Unterstützung des mächtigen Burgunderkönigs – keine praktikable Alternative gegeben hätte,²⁰⁸ ist keineswegs zwingend, da auch der Papst zur Sicherung seines Einflusses am Verbleib Dies im Imperium interessiert sein mußte, und Marcellus, wie gesagt, hierfür womöglich als der loyalere Kandidat galt.²⁰⁹

Während sich der Bericht zur Bischofswahl an der Parallelüberlieferung überprüfen läßt, erfährt man von der Verbannung, die Marcellus zusammen mit der Dienser Stadtbevölkerung auf Betreiben Eurichs erlitten haben soll, allein aus der Vita. Die Authentizität des hier Berichteten erweist sich beim ersten Hinsehen als zweifelhaft, was zum einen daran liegt, daß eine Einnahme von Die durch die Westgoten in keiner anderen Quelle bezeugt wird²¹⁰ und zum anderen daran, daß auch in der Vita des Bischofs Vivianus von Saintes, die dem Autor der Marcellus-Vita zweifelsohne als literarische Vorlage diente, von einer Verbannung des Protagonisten samt eines Teiles der Stadtbevölkerung durch die Westgoten die Rede ist.²¹¹ Diesen Einwänden zum Trotz scheinen mir jedoch die Gründe, die im großen und ganzen für die Zuverlässigkeit der Passage sprechen, gewichtiger zu sein. So konnte DOLBEAU nachweisen, daß die *Vita Bibiani* nicht dem Bearbeiter der *Vita Marcelli*, der zu Anfang des neunten Jahrhunderts die uns vorliegende Version verfaßt hat, sondern

moderantiae, Diensibus contra fas episcopum, etiamsi est meritus, non timuit [Subj. ist hier Mamer-tus] *consecrare* (epist. Arelat. 21; MGH Epp. III, ed. GUNDLACH, S. 31). Vgl. auch KIRNER, *Due vite*, 309f.

207 Vgl. epist. Arelat. 21; MGH Epp. III (ed. GUNDLACH), S. 31.

208 Vgl. MATHISEN, *Factionalism*, 217.

209 Es ist bezeichnend für die damaligen politischen Interessen des Papsttums, daß Hilarus kurz zuvor auf ähnliche Weise in einen Konflikt um den Narbonner Bischofssitz eingegriffen hatte: 461/2 war Hermes, der bis dahin die Kathedra von Béziers innegehabt hatte, seinem verstorbenen Freund Rusticus auf den Narbonner Bischofsstuhl gefolgt. Nachdem diese Stadt in den westgotischen Machtbereich gelangt war, erregte genannte Personalie das Mißfallen des westgotischen Prinzen Friedrich, der damals das *magisterium utriusque militiae per Gallias* bekleidete, das wegen der gewandelten Bündnispolitik Ricimers im nächsten Jahr an Gundowech fallen sollte (vgl. im einzelnen ANDERS, *Ricimer*, 431f.; zu Friedrich ferner: HEINZELMANN, *Prosopographie*, 611 („Fredericus“) und DEMANDT, *Magister militum*, 690f.). Friedrich beklagte sich wegen des unkanonischen Vorganges in Rom, woraufhin Hilarus den Hermes zwar im Amte beließ, dessen Metropolitanrechte aber entzog und an Constantius, den Bischof von Uzès, transferierte (vgl. Hilari PP epist. „*Miramur fraternitatem*“ (epist. Arelat. 15) und „*Quamquam notitiam*“ (epist. Arelat. 18), in: MGH Epp. III, S. 22f., 24–28). Daß der Papst sein Vorgehen ausdrücklich als Strafmaßnahme gegen unkanonisches Verhalten verstanden wissen sollte, darf indes über die politische Tragweite seiner Entscheidung nicht hinwegtäuschen: So gehörte, wie DUCHESNE, *Fastes I*, 130 bemerkt hat, Uzès im Gegensatz zu Narbonne noch zum römischen Machtbereich.

210 Vgl. KIRNER, *Due vite*, 316.

211 Vgl. DOLBEAU, *Vie en prose*, 108.

bereits dem Autor der ursprünglichen Version als Vorlage gedient hatte.²¹² Da diese ursprüngliche Version aber bald nach 520 entstanden sein muß,²¹³ kann nicht angenommen werden, daß eine Verbannung des Bischofs mit der gesamten Stadtbevölkerung vierzig oder fünfzig Jahre später ohne weiteres hätte dazu erfunden werden können.²¹⁴ Es versteht sich von selbst, daß sich dieses Ereignis tief in das kollektive Gedächtnis des Dienser Adressatenkreises²¹⁵ eingeprägt haben muß. Meines Erachtens sprechen diese Gründe klar für eine Behandlung dieser Begebenheit im Rahmen unserer Untersuchung.

Die Schilderung von Verbannung, Exil und Rückkehr des Marcellus nimmt in der Vita recht breiten Raum ein: Die Kapitel vier und fünf beanspruchen immerhin vier dicht bedruckte Seiten in der Ausgabe DOLBEAUS. Dennoch hält sich der Verfasser nicht lange bei der Angabe von Gründen beziehungsweise der Motivation der Verbannung auf, sondern führt diese auf die arianische Verblendung des Gotenkönigs zurück.²¹⁶ Der entsprechende Abschnitt, der nach einer knappen Charakterisierung der gottgefälligen Amtsführung des Marcellus unvermittelt beginnt, sei im folgenden wörtlich zitiert:

König Eurich, der damals über die Goten herrschte, unterwarf – wie es der Wandel der Zeiten mit sich bringt – die Gegend um Die seiner abscheulichen Herrschaft und befahl, eher aufgrund seiner arianischen Grausamkeit denn einer wahrheitsgemäßen und erwiesenen Anschuldigung, daß der heilige Bischof mit der gesamten Bevölkerung seiner Stadt in die Verbannung gehe, sodaß die entblößte Stadt zu einem Ort der Einsamkeit wurde, von dem Ordnung und Freiheit mitsamt den Bewohnern gewichen waren. Und so kam es, daß dieser finstere Fürst in seiner arianischen Grausamkeit befohlen hatte, daß sich der heilige Marcellus aufgrund unbarmherziger öffentlicher Strafverfolgung unter Bewachung nach Arles begeben mußte.²¹⁷

212 Vgl. DOLBEAU, Vie en prose, 109.

213 Vgl. KAMPERS, Caretena, 18 Anm. 65.

214 Diese überzeugenden Gründe machen KAMPERS, Caretena, 26 und FAVROD, Histoire politique, 258 geltend; vgl. auch MOCHI ONORY, Vescovi I, 587. Daß ein derartig dramatisches Szenario in den Bereich des politisch Möglichen fiel, erhellt etwa aus der Drohung Theudeberts I., die gesamte Einwohnerschaft des *castrum* Cabrières in die Gefangenschaft zu führen, wenn sie sich ihm nicht ergäbe (Greg. Tur. hist. III 21). Vgl. außerdem VCaes. I 38.

215 Die berichteten Begebenheiten der Vita verdeutlichen einen rein lokalen Fokus ihres Verfassers und setzen eine entsprechende Erwartung ihrer Zuhörerschaft voraus, vgl. DOLBEAU, Vie en prose, 109.

216 Vgl. hierzu auch Teil III, Kapitel 2.3.

217 VMarcelli 4,1: *Eoricho regi tunc genti goticae dominanti, cui pro varietate temporis Diensis provincia capta dicionis taedio serviebat, arrianae crudelitatis impulsu potius quam [suspicione] verae accusationis indicio, sanctum sacerdotem cum civibus universoque populo huius urbis praecepit imperio migrationis affligi, ut nudata civitas remanens efficeretur locus solitudinis, unde ordo cum incolis discesserat libertatis. Sicque dum instante arriana crudelitate iussa diri principis agerentur,*

Wie man sich die *publica executio*²¹⁸ im einzelnen vorzustellen hatte und was Marcellus dabei zum Vorwurf gemacht wurde, wird in den folgenden Abschnitten leider nicht erwähnt, statt dessen läßt der Autor eine wortreiche Würdigung der thaumaturgischen Qualitäten seines Helden folgen. So wird erzählt, daß Marcellus in einem auffälligen Gefängnis untergebracht worden sei, dessen Mauern bei einem stürmenden Gewitter einstürzten, was Marcellus mit seinen Begleitern unversehrt überlebte. In einer (spontan gebildeten?) Festprozession wird Marcellus zur Kirche gebracht.²¹⁹ Zu einem Freispruch durch den arianischen Herrscher kommt es indes nicht, Marcellus wird statt dessen für *duos ferme annos* nach Couserans geschickt, wo er sich als Wunderheiler einen Namen macht.²²⁰ Sein Ruf hallt bis nach Toulouse, wo ein Sohn Eurichs, dessen Name ungenannt bleibt, gerade im Sterben liegt. Ein Berater des Königs erinnert sich an die Ereignisse in Arles und empfiehlt ihm, Marcellus nach Toulouse zu holen. Als dieser der Einladung nachkommt und den Königssohn heilt, wird er begnadigt und darf gemeinsam mit seinen Landsleuten nach Die zurückkehren.²²¹

Während man den Detailreichtum teils der dichterischen Imagination des Verfassers, teils der oralen Tradition zu verdanken haben mag, ist für unsere Belange doch entscheidend, daß die Verbannung durch Eurich, die den Rahmen für die Erzählung abgibt, selbst kaum die Kopfgeburt eines Hagiographen sein dürfte. Auch ist keine Motivation zu erkennen, weshalb die Stationen Arles, Couserans und Toulouse nicht den historischen Tatsachen entsprechen sollten.

Wenn das Berichtete aber, zumindest in seinen Umrissen, als historisch angesehen werden muß, stellt sich die Frage nach einer Datierung des Konfliktes zwischen Marcellus und dem westgotischen Herrscher. Obgleich von einer westgotischen Einnahme Dies, wie gesagt, in keiner andere Quelle die Rede ist, ist von FAVROD und KAMPERS, die im Anschluß an DOLBEAU der Vita einen gewissen historischen Wert beigemessen haben, die westgotische Plünderungs- und Verwüstungsaktion des Jahres 471²²² als Hintergrund der Dienser Ereignisse gesehen worden²²³ – auch Dolbeau scheint dieser Verortung den Vorzug zu geben.²²⁴ Da von diesen Ereignissen nicht nur weite Teile der Provence, sondern auch Städte wie Valence und Alba in Mitleidenschaft gezogen wurden und damit eine geographische Nähe zu Die

sanctus Marcellus sub custodia in Arelatensem urbem inclementer publica executione pervenit (DOLBEAU, Vie en prose, 117f.).

218 Vgl. Mittellateinisches Wörterbuch III, s. v. *executio*, Sp. 1688.

219 Vgl. VMarcelli 4,2–3: DOLBEAU, Vie en prose, 118f.

220 Vgl. VMarcelli 4,4–5,2: DOLBEAU, Vie en prose, 119.

221 Vgl. VMarcelli 5,2–5,5: DOLBEAU, Vie en prose, 119–121. Zum Topos vgl. RAPP, Holy Bishops, 299.

222 Diese läßt sich aus Sid. Apoll. epist. VI 12,8 und aus Chron. Gall. a. 511, Z. 649 (MGH Auct. Ant. IX, ed. MOMMSEN, S. 664) erschließen. Vgl. hierzu Kapitel 1.1.1.

223 Vgl. FAVROD, Histoire politique, 258 und KAMPERS, Caretena, 26.

224 Vgl. DOLBEAU, Vie en prose, 118 Anm. 23.

festgestellt werden kann, scheint ein Zusammenhang mit den in der Vita berichteten Ereignissen zunächst plausibel zu sein. Weil in der Vita jedoch von einem anschließenden Aufenthalt des Marcellus im westgotisch besetzten Arles die Rede ist, können sich die Ereignisse allerdings unmöglich bereits 471 zugetragen haben, da Arles damals noch römisch war, und frühestens 473, spätestens 476/7 unter Eurichs Herrschaft gelangte.²²⁵ Aus diesem Grunde bietet sich meines Erachtens nur die Möglichkeit, die Verbannung des Marcellus vor dem Hintergrund der westgotisch-burgundischen Auseinandersetzungen (476) nach dem Ende des weströmischen Kaisertums zu sehen. Obgleich über Verlauf und Einzelheiten dieses Krieges so gut wie nichts bekannt ist und nicht einmal gesagt werden kann, welche Städte hiervon betroffen waren, ist doch die Annahme, daß es einen solchen Krieg gegeben hat, mit guten Gründen vertreten worden.²²⁶

Sollte diese zeitliche Kontextualisierung – und sie scheint mir angesichts der unsicheren Quellenlage, mit der wir nolens volens auskommen müssen, am plausibelsten zu sein – das Richtige treffen, stellt sich die Frage nach einer Interpretation der Ereignisse. Da Verbannung und Exil, wie die Vita explizit betont, von einer kurzzeitigen westgotischen Einnahme der Stadt veranlaßt wurden, berechtigt dieser Fall nicht, unmittelbare Schlüsse auf die Situation und den Integrationsgrad des

225 Das hat bereits KIRNER, *Due vite*, 316 richtig gesehen. Vgl. hierzu *chron. Caesar August. ad a. 473* (MGH Auct. Ant. XI, S. 222); *chron. Gall. a. 511, Z. 657* (MGH Auct. Ant. IX, S. 665); *Cont. Havn. ordo prior ad a. 476* (MGH Auct. Ant. IX, S. 309).

226 Vgl. ausführlich FAVROD, *Histoire politique*, 269–273; ferner STROHEKER, *Eurich*, 84 und KAISER, *Burgunder*, 53. Allerdings kann der von Stroheker angegebene Beleg (*Sid. Apoll. epist. IX 9,6* an Faustus von Riez: *Igitur hic ipse venerabilis apud oppidum nostrum cum moraretur, donec gentium concitatarum procella defremeret, cuius immanis hinc et hinc turbo tunc inhorreret* [...]; LOYEN, *Sidoine Apollinaire III*, 149) m. E. kaum zum Erweis dieses Krieges herangezogen werden, da Sidonius zur Zeit dieses Krieges wohl noch im Exil war, er den Brief aber aus Clermont schrieb. Der Brief dürfte daher, wie auch Loyen, ebd. 205f. Anm. 27 und 218 (mit Angabe weiterer Gründe) vermutet, bereits 471 entstanden sein. Ein klarerer Beleg, den Stroheker anführt, scheint mir dagegen *Sid. Apoll. epist. IX 3,1* zu sein – ein Brief, der zweifelsohne während Sidonius' Exil entstand und auf einen Krieg zwischen Burgundern und Westgoten hindeutet: *ceterum ad praesens petita venia prius impetrataque cautissimum reor ac saluberrimum per has maxume civitates, quae multum situ segreges agunt, dum sunt gentium motibus itinera suspecta, stilo frequentiori renuntiare dilataque tantisper mutui sedulitate sermonis curam potius assumere conticescendi* (Loyen, ebd. 134). Das wird auch der Hintergrund von *epist. VIII 9,5* sein, wonach „der Burgunder“ vor Eurich „sein Haupt beugt“ und ihn „um Frieden bittet“. Zu denselben Ereignissen berichtet *Iord. Get. 47 (244)*: [...] *quomodo Euricus rex Vesegotharum Romani regni vacillationem cernens Arelatum et Massilium propriae subdidit dicioni. Gyzerius [sc. Geiserich] etenim Vandalorum rex suis eum muneribus ad ista committenda inlicit, quatenus ipse Leonis vel Zenonis insidias, quas contra eum direxerant, praecaveret, egitque, ut Orientalem imperium Ostrogothas, Hesperium Vesegothae vastarent, ut in utramque rem publicam hostibus decernentibus ipse in Africa quietus regnaret. Quod Euricus grato suscipiens animo, totas Spanias Galliasque sibi iam iure proprio tenens, simul quoque et Burgunzones subegit Arelatoque degens nono decimo anno regni sui vita privatus est* (MGH Auct. Ant. V.1, ed. MOMMSEN, S. 120f.), vgl. dazu aber auch die Ausführungen von DELAPLACE, *Fin de l'Empire*, 287f.

Episkopats innerhalb des *regnum Visigothorum* zu schließen. So war Die im Jahre 474 höchstwahrscheinlich bereits eine burgundische Stadt²²⁷ und sollte das auch nach dem westgotischen Zwischenspiel, das wir in die Jahre 476/7 datiert haben, bleiben. Das bezeugt nicht zuletzt die Vita selbst, wenn sie von der Weihe der St.-Michaelisbasilika in Lyon berichtet, an der auch Marcellus teilgenommen hatte. Da die Weihe, wie der Vita außerdem zu entnehmen ist, zu Lebzeiten von Gundobads Gemahlin Caretena stattfand, kann sie und die fragmentarisch erhaltene Homilie, die Avitus von Vienne zu diesem Anlaß hielt, spätestens auf das Jahr 506, das Todesjahr der Königin, datiert werden.²²⁸ Weil Marcellus die Gelegenheit nutzte, um sich von Gundobad eine Steuerimmunität für seine Civitas zu erbitten, muß Die daher unterdessen wieder unter burgundische Herrschaft geraten sein.²²⁹ Wenn unmittelbare Rückschlüsse auf das tolosanische Reich daher zwar unzulässig sind, ist doch immerhin sicher, daß Marcellus beziehungsweise die Stadtbevölkerung auf die westgotischen Eroberungsversuche mit massivem Widerstand – sei es in geistig-moralischer, sei es in militärischer Form – reagiert haben muß: Anders wären derart drastische Sanktionen wohl kaum erklärbar.²³⁰

Insofern scheint – bei aller gebotenen Vorsicht – die in der *Vita Marcelli* bezeugte Exilierungsaktion doch in einem Bezug zu den übrigen Verbannungen und Loyalitätskonflikten zu stehen, die unter Eurich bezeugt sind: So haben sich Überlegungen, wonach Crocus, Simplicius, Sidonius Apollinaris und Faustus von Riez das Schicksal teilten, nach der westgotischen Einnahme ihre Städte verlassen zu müssen, als durchaus plausible Annahmen erwiesen – im Fall des Marcellus scheinen sich die Dinge ähnlich verhalten zu haben. Freilich unterscheidet sich das Verbannungsurteil gegen den Dienser – daß es in Arles zu einem Prozeß gegen ihn ge-

227 Vgl. KAISER, Burgunder, 54.

228 Die fragmentarisch erhaltene Predigt ist ediert in: MGH Auct. Ant. VI.2 (ed. PEIPER), S. 125f. Das Todesjahr Caretenas ist dem – im Original mittlerweile verschollenen – Lyoner Epitaph zu entnehmen, das bei KAMPERS, Caretena, 1f. übersetzt ist (das Grabgedicht ist ediert in: MGH Auct. Ant. VI.2, ed. Peiper, S. 185).

229 Vgl. VMarcelli 9 (DOLBEAU, Vie en prose, 124–126). Zur Funktion der auch anderweitig bezeugten bischöflichen Bitten um Steuerbefreiung vgl. BAUMGART, Bischofsherrschaft, 107f. und HEINZELMANN, Bischof, 46–48.

230 Einzig in der *Vita Bibiani* (vgl. MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 94–100), deren historischer Wert freilich umstritten ist, findet sich, wie gesagt, ein anderer Beleg für massive Sanktionen gegen eine ganze Stadt durch die Westgoten. Demnach soll ein westgotischer König namens *Theodorus* die *mediocres* aus Saintes in die Versklavung, die *nobiles* in die Verbannung geschickt haben, da sie sich weigerten, eine von ihm auferlegte Steuer zu zahlen. Zur Diskussion über die Historizität der Ereignisse vgl. LÉCRIVAIN, Épisode (1889); KRUSCH, in: MGH SS. rer. Mer. III, S. 92 (1896); LOT, Vita Viviani (1929); COURCELLE, Histoire, 339–347 (1964); SCHÄFERDIEK, Kirche, 9f. (1967).

kommen war, legt der Ausdruck *publica executio* (VMarcelli 4,1) nahe – von den übrigen Fällen allerdings darin, daß der vakante Bischofssitz nicht unter westgotischer Kontrolle bleiben sollte und wahrscheinlich schon ziemlich bald wieder an die Burgunder fiel, was ihnen dann wohl auch vertraglich zugesichert wurde.²³¹ Wenn die Rückkehr des Bischofs aber tatsächlich, wie die Vita betont, erst nach zwei Jahren, erfolgte,²³² ist es eher unwahrscheinlich, daß sie mit diesem Friedensschluß in einem unmittelbaren Zusammenhang stand. Damit bietet die Marcellus-Vita möglicherweise einen weiteren Beleg für die kirchenpolitische Wende im *regnum Tolosanum*, von der im Zusammenhang mit Faustus von Riez bereits ausführlich gehandelt wurde: Es ist anzunehmen, daß diese Wende durch die Notwendigkeit der politischen Konsolidierung der neuerobernten Gebiete motiviert gewesen war. Allem Anschein nach konnte auch der Bischof von Die – wengleich die Vita zu den näheren Umständen seiner Rehabilitierung keine verwertbaren Angaben macht – von dem gewandelten Klima profitieren.

1.5 Zwei Exilierungen im westgotischen Tours

Die Beschäftigung mit den weiteren Loyalitätskonflikten muß von unserer Feststellung ausgehen, daß in den letzten Jahren der Herrschaft Eurichs, spätestens bei der Regierungsübernahme Alarichs II. ein Wechsel in der Kirchenpolitik nachweisbar ist. Auf den ersten Blick mag es allerdings so scheinen, als sei dieser konziliantere Kurs nicht lange beibehalten worden, da auch während der Regierungszeit Alarichs Bischöfe von ihrer Kathedra verbannt wurden: Um 496 ereilte zunächst Volusianus von Tours, zehn Jahre darauf seinen Nachfolger Verus ein Schicksal, das sie mit den bisher behandelten Bischöfen teilten. 505 wurde schließlich Caesarius von Arles ins Exil geschickt. Im Gegensatz zu den bisher untersuchten Fällen sind wir jedoch bei ihnen in der glücklichen Lage, konkrete Informationen zu den Gründen ihrer Verbannung zur Hand zu haben. Zu all diesen Bischöfen ist jedenfalls zu erfahren, daß sie beschuldigt wurden, ihre Bischofsstadt einer auswärtigen Macht, das heißt Franken und/oder Burgundern ausliefern zu wollen. Die Frage, die hierbei zunächst zu beantworten ist, besteht darin, welche spezifischen Hintergründe sich zu den jeweiligen Verratsvorwürfen ermitteln lassen. Im Anschluß hieran ist leicht zu ersehen, ob und inwieweit sich hieraus Schlußfolgerungen für das Verhältnis zwischen

²³¹ Ein solcher Vertragsabschluß ist etwa von LOYEN, Sidoine Apollinaire II, XXI Anm. 2 aus Sid. Apoll. epist. VIII 9,5 Z. 34f. abgeleitet und ins Jahr 476 datiert worden: *hic Burgundio septipes frequentem/flexo poplite supplicat quietem*, hierauf weist auch das bereits angeführte Jordanes-Zitat *Euricus [...] Burgunzones subegit* (Iord. Get. 47 [244]) hin.

²³² Vgl. VMarcelli 5,2 (DOLBEAU, Vie en prose, 119). Die Rehabilitierung des Marcellus ereignete sich demnach nicht vor 478, sie dürfte also ungefähr zeitgleich mit der Rehabilitierung des Faustus gewesen sein.

nizänischem Episkopat und westgotischem Königtum gewinnen lassen. Wie zu zeigen ist, geben diese Fälle keinerlei Anlaß, um eine generelle Frontstellung ähnlich derjenigen während der ersten Herrschaftsjahre Eurichs anzunehmen.

1.5.1 Volusianus von Tours

Volusianus²³³ entstammte einer Familie, die seit Generationen die Bischöfe der Stadt von Tours gestellt hatte. In der Auflistung seiner Amtsvorgänger berichtet Gregor von Tours, daß Volusianus, *ex genere senatorio*,²³⁴ mit seinen beiden Vorgängern Eustochius (~442–459) und Perpetuus (459–489?) verwandt (*propinquus*) gewesen sein soll, wenngleich nicht gesagt wird, worin diese *propinquitas* genau bestand.²³⁵ Wenn es erlaubt ist, aus Gregors schwammiger Wendung, alle seine Amtsvorgänger seien, mit Ausnahme von fünf Bischöfen, dem „Geschlecht unserer Vorfahren verbunden“ gewesen, eine Verwandtschaft abzuleiten,²³⁶ dann war die Familie des Volusianus in Tours womöglich bereits seit langem eine feste Institution und sollte, freilich mit einigen Unterbrechungen, hier auch weiterhin die Zügel in der Hand behalten: Immerhin bekleidete Gregor, wie er selbst sagt, als 19. Nachfolger des Catianus den Turoner Bischofssitz.²³⁷ Daneben kann man ohne Zweifel von einer

233 Zu Volusianus vgl. DUCHESNE, *Fastes* II, 301; HEINZELMANN, *Prosopographie*, 717; KAUFMANN, *Sidonius*, 355f.; STROHEKER, *Adel*, 227 (Nr. 411); PCBE IV.2, 2001–2003; PLRE II, 1183 (Nr. 4).

234 Daß diese Bezeichnung im Wortgebrauch Gregors durchaus noch die Abstammung von einem römischen Senatorengelecht implizierte und nicht etwa untechnisch einen reichen, angesehenen Mann meinte, zeigt STROHEKER, *Senatoren*, 298f., vgl. aber auch BARNISH, *Transformation*, 138. Ruricius von Limoges redete Volusianus zudem mit *nobilitas tua* an (vgl. *Rur. Lem. epist.* II 64,2; MGH *Auct. Ant.* VIII, ed. KRUSCH, S. 350).

235 Vgl. *Greg. Tur. hist.* X 31; MGH *SS. rer. Mer.* I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 529 und 531. Mit Sicherheit läßt sich aus Gregors vagen Andeutungen über die Verwandtschaftsverhältnisse der Bischöfe von Tours nicht einmal beurteilen, ob es sich im Einzelfall um Blutsverwandte oder Verschwägere handelte (siehe dazu auch die folgende Anmerkung).

236 Vgl. *Greg. Tur. hist.* V 49: [...] *ignorans miser, quod praeter quinque episcopos reliqui omnes, qui sacerdotium Turonicum susceperunt, parentum nostrorum prosapiae sunt coniuncti* (MGH *SS. rer. Mer.* I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 262). Entgegen der bisherigen *communis opinio* haben WALTER/PATZOLD, *Episkopat*, 118f., darauf aufmerksam gemacht, daß Gregor hier strenggenommen gar kein Verwandtschaftsverhältnis postuliert, sondern eben nur behauptet, die meisten seiner Amtsvorgänger seien dem „Geschlecht unserer Vorfahren verbunden“ gewesen. Demnach könne seine Verwandtschaft mit Volusianus kaum als gesichert gelten, wenngleich sie sich auch nicht ausschließen lasse. Zu den präsumtiven Verwandtschaftsverhältnissen der Bischöfe von Tours vgl. MATHISEN, *Family*.

237 Vgl. *Greg. Tur. hist.* X 31; MGH *SS. rer. Mer.* I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 534. Catianus (vgl. ebd. 526) soll zur Zeit des Kaisers Decius auf päpstliches Geheiß zur Heidenmission nach Gallien entsandt worden sein (vgl. DUCHESNE, *Fastes* II, 299).

Zugehörigkeit zum einflußreichen gallo-italischen Geschlecht der Ceionii Volusiani ausgehen.²³⁸

Alter und Werdegang des Bischofs liegen im Dunkeln. Ein Brief, den Volusianus – der Adressat ist sicher mit unserem Bischof identisch²³⁹ – von Sidonius Apollinaris erhielt, zeugt davon, daß er bereits zehn Jahre vor seiner Bischofswahl in hohem Ansehen stand. Sidonius bittet ihn, das Kloster von St. Cyrgues nach einer gallischen Regel umzustrukturieren und fortan eine Art Oberaufsicht (*magisterium*) über die Bruderschaft auszuüben. Ungewöhnlich ist die Bitte des Sidonius allerdings, weil Volusianus diese Reform weder als Bischof²⁴⁰ noch als Abt verrichten, sondern dem Kloster *supra abbatem* vorstehen sollte, da Auxanius, der das Kloster gerade erst übernommen hatte, anscheinend kein Mann mit Führungsqualitäten war: *ingenio eoque parendi quam imperandi promptior exigit*.²⁴¹ Es ist wahrscheinlich, daß Volusianus selbst praktische Erfahrungen mit dem Zönobitentum gemacht hatte, Genaueres ist hierüber aber nicht auszumachen. Einem weiteren Sidonius-Brief ist immerhin zu entnehmen, daß Volusianus in Bayeux, in der damaligen *Lugdunensis Secunda*, über ein Landgut verfügte und daß er in den 460er Jahren ausgedehnte Reisen in diese Provinz unternahm.²⁴² Dieser Information entspricht Gregors Hinweis, der Bischof sei *valde dives* gewesen.²⁴³

Ein weiteres zeitgenössisches Zeugnis, das gewöhnlich mit dem Bischof von Tours in Verbindung gebracht wird, ist eine Epistel, die Volusianus von Ruricius, dem Bischof von Limoges, erhielt. Wegen der Überschrift *Ruricius episcopus fratri Volusiano episcopo* scheint eine Zuordnung außer Zweifel zu stehen, allerdings wurde bei der Autopsie des Manuskriptes festgestellt, daß die Anrede erst im nachhinein hinzugefügt wurde.²⁴⁴ In unserem Zusammenhang ist jedenfalls zu sagen, daß der Brief des Ruricius auch im Falle einer Identifikation seines Adressaten mit dem Bischof von Tours für ein Verständnis der hier interessierenden Begebenheiten unergiebig ist. Es ist hier zwar davon die Rede, daß sich Volusianus vor auswärtigen Feinden fürchtete, da sich aber keine brauchbaren Anhaltspunkte für eine Datie-

238 Vgl. ARNHEIM, Senatorial Aristocracy, 191 und 196; MOMMAERTS/KELLEY, Anicii, 120f.

239 Vgl. KAUFMANN, Sidonius, 355f.

240 St. Cyrgues lag in Sidonius' Bistum.

241 Sid. Apoll. epist. VII 17,4, siehe auch ebd.: *Quaeso, ut abbas sit frater Auxanius supra congregationem, tu vero et supra abbatem* (LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 78), vgl. hierzu HANSON, Church, 7.

242 Vgl. Sid. Apoll. epist. IV 18,2. Eine Identifikation dieses Volusianus mit dem Bischof von Tours ist ebenfalls sehr wahrscheinlich, zumal er in genanntem Brief mit Perpetuus von Tours in Verbindung gebracht wird (vgl. auch AMHERDT, Quatrième Livre, 405f.).

243 Vgl. Greg. Tur. hist. X 31 (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 531).

244 Vgl. HEINZELMANN, Prosopographie, 717. Ich verstehe nicht, warum Heinzelmann (mit ENGELBRECHT) vermutet, der Brief sei nicht an einen Bischof, sondern an einen Laien gerichtet. Daß Volusianus einen gemeinsamen Haushalt mit seiner Ehefrau führte, widersprach zwar den Kanones, war allerdings nichts Ungewöhnliches, wie schon das Beispiel seines Korrespondenten Ruricius zeigt (zu demselben Schluß kommt auch PATZOLD, PGE s. v. „Volusianus von Tours“).

rung finden lassen und zudem die Bedeutung von *hostes* in diesem Kontext unklar ist, können hieraus keine verwertbaren Rückschlüsse gezogen werden.²⁴⁵

Von Gregor erfahren wir, daß Volusianus zum Bischof eingesetzt wurde, nachdem sein Vorgänger Perpetuus dieses Amt dreißig Jahre lang ausgeübt hatte. Nach einem Pontifikat von sieben Jahren und zwei Monaten sei Volusianus dann in die Verbannung geschickt worden. Um aus diesen Daten Anhaltspunkte für eine absolute Chronologie zu gewinnen, müssen wir uns an Gregors Erwähnung der Heimkehr Chlodwigs von Vouillé (508) halten, die sich während des Pontifikats von Licinius ereignete.²⁴⁶ Da Licinius im ganzen zwölf Jahre, zwei Monate und 25 Tage Bischof von Tours war (diese genauen Zeitangaben sind sicherlich verlässlicher als die dreißig Amtsjahre des Perpetuus oder die siebzehn des Eustochius²⁴⁷), sein Vor-

245 Rur. Lem. epist. II 64: *Nam quod scribis te metu hostium hebetem factum, timere hostem non debet extraneum qui consuevit sustinere domesticum* (MGH Auct. Ant. VIII, ed. KRUSCH, S. 350). Volusianus hatte Ruricius in einem vorausgegangen, mittlerweile verlorenen Brief offenbar von seiner Furcht vor Feinden berichtet. Weil inzwischen die Boten des Ruricius von der *matrona* des Volusianus unwirsch behandelt worden waren, antwortete ihm Ruricius in grantigem Ton, daß er sich wegen eines *hostis extraneus* gar nicht zu beklagen brauche, wo er doch auch einen Feind, seine Gattin nämlich, im eigenen Hause dulde. Es ist verlockend, die hier genannten Feinde mit den Franken zu identifizieren, die um 496 die Loire überschritten, und Volusianus eine ihnen gegenüber wenig aufgeschlossene Haltung zu attestieren (so MATHISEN, Letters, 112 und ders., Ruricius, 236 Anm. 7). ROUCHE, Aquitaine, 30 identifiziert dagegen die Feinde mit den Westgoten und nimmt an, der Brief sei während einer fränkischen Besetzung von Tours – für die es freilich keinen Quellenbeleg gibt – geschrieben worden: Danach, so Rouche weiter, müsse Tours jedoch wieder von den Westgoten eingenommen worden sein, die daraufhin Volusianus, der ja mit den Franken kollaboriert hätte, ins Exil schickten; auch für diese Annahme fehlt jeder Beleg. Es ist jedoch ebensogut möglich – m. E. wahrscheinlicher –, daß die *hostes* gar kein feindliches Heer bezeichnen, sondern der Ausdruck im übertragenen Sinne gebraucht wird, zumal Ruricius ja offensichtlich einen ironischen Kontrast zwischen dem *hostis domesticus*, dem ‚Hausdrachen‘, und dem *hostis extraneus*, wer dies auch immer war, herstellen will (vgl. GEORGES’ Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch I, s. v. *hostis*, S. 3089). Der oben zitierte Satz könnte demnach auch im folgenden Sinne verstanden werden: „Wer seine Gäste so behandelt, braucht sich nicht darüber zu wundern, wenn er sich Feinde macht.“

246 Greg. Tur. hist. X 31: *Huius [sc. Licinii] tempore Chlodovechus rex victor de caede Gothorum Turonus rediit* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 531f.); davon berichtet auch Greg. Tur. hist. II 39.

247 Vgl. Greg. Tur. hist. X 31 (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 532 und 529). Nimmt man das Jahr 397 (*Briccius ordinatur episcopus anno Archadii et Honori secundo*: ebd. 528), den nächsten früheren Fixpunkt, den uns Gregor in seiner Turoner Bischofsgeschichte liefert, zum Ausgang für die Berechnung, ergibt sich eine Abweichung von zwei Jahren gegenüber dem nächsten Fixpunkt: Chlodwigs Aufenthalt in Tours nach dem Sieg gegen Alarich. Volusianus wäre demnach zwischen 489/91 und 496/8 Bischof gewesen. Da erstens die Wahrscheinlichkeit eines Fehlers beim späteren der beiden Fixpunkte geringer ist als bei dem älteren (die Schlacht von Vouillé war Gregor zudem ein Ereignis von großer Bedeutung) und zweitens das Jahr der Verbannung mit Cont. Havn. ad a. 496 (MGH Auct. Ant. IX, S. 331) zu korrespondieren scheint, werde ich für meine Be-

gänger Verus allerdings noch 506 in Agde als Bischof bezeugt ist, muß Licinius' Weihe etwa 507 stattgefunden haben. Da Gregor für den Pontifikat des Verus, der wiederum dem verbannten Volusianus auf die Kathedra folgte, eine Dauer von elf Jahren angibt, muß es etwa 496 zur Verbannung des Volusianus gekommen sein. Der kurze Bericht, in dem Gregor hierauf zu sprechen kommt, sei wörtlich angeführt:

Als der siebente Bischof aber wurde Volusianus eingesetzt, aus reichem senatorischen Geschlecht, ein frommer und sehr reicher Mann; auch er war ein Verwandter seines Vorgängers, des Bischofs Perpetuus. Zu seiner Zeit herrschte Chlodovech schon in einigen Städten Galliens. Und deswegen schöpften die Goten gegen diesen Bischof Verdacht, daß er sie unter die Herrschaft der Franken bringen wolle; er wurde daher verurteilt, in der Stadt Toulouse als Verbannter zu leben, und starb in der Verbannung. Zu seiner Zeit aber wurde der Ort Manthelan gebaut und die Kirche des heiligen Johannes in dem Großen Kloster [von Marmoutier]. Er war sieben Jahre und zwei Monate Bischof.²⁴⁸

Volusianus wird in Gregors Geschichtswerk ein weiteres Mal erwähnt: Die Stelle ist, wohl als zeitliche Orientierungshilfe, zwischen dem Bericht vom Christenverfolger Eurich und Chlodwigs Sieg gegen den „Römerkönig“ Syagrius plaziert.²⁴⁹ Diesem Bericht lassen sich jedoch keine weiteren Auskünfte entnehmen. Er weicht lediglich in dem Punkt ab, daß Volusianus nicht nach Toulouse, sondern nach Spanien in die Verbannung geschickt wird.²⁵⁰ Gregor selbst gibt keine Gründe an, weshalb man seinen Amtsvorgänger verdächtigte, die Grenzstadt Tours unter fränkische Herrschaft bringen zu wollen. Allerdings gebraucht er eine Formulierung, die andeutet, daß ihm und seinen Zeitgenossen die Gründe für die Verdächtigungen vollkommen klar waren – so klar, daß es einer Spezifizierung gar nicht bedurfte. Da Chlodwig bereits über einige Städte in Gallien herrschte, habe man Volusianus *ob hanc causam* verdächtigt – das heißt allein aufgrund der Tatsache, daß Chlodwig andernorts

rechnung nur den zweiten Fixpunkt berücksichtigen: es ergibt sich demnach, daß Volusianus von 489 bis 496 Bischof gewesen ist.

248 Greg. Tur. hist. X 31: *VII. vero Volusianus ordinatur episcopus, ex genere senatorio, vir sanctus et valde dives, propinquus et ipse Perpetui episcopi decessoris sui. Huius tempore iam Chlodovechus regnabat in aliquibus urbibus in Gallis. Et ob hanc causam hic pontifex suspectus habitus a Gothis, quod se Francorum dicionibus subdere vellit, apud urbem Tholosam exilio condempnatus, in eo obiit. Huius tempore vicus Mantolomaus aedificatus est et basilica sancti Iohannis ad Maiorem monasterium. Sedit autem annos VII, menses II* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 531. Übers. BUCHNER, Gregor II, 407).

249 Vgl. zu Chlodwig PLRE II, 288–290.

250 Greg. Tur. hist. II 26: *In cuius [sc. Perpetui] loco Volusianus, unus ex senatoribus, subrogatus est. Sed a Gothis suspectus habitus, episcopatus sui anno septimo in Hispaniis est quasi captivus adductus, sed protinus vitam finivit* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 71). Nach SCHÄFERDIEK, Kirche, 35f. Anm. 107 ist das präzisere Toulouse als Verbannungsort gegenüber der unpräzisen Angabe Spanien vorzuziehen, zumal nach dem Sprachgebrauchs zur Zeit Gregors „Spanien“ und „Gotenreich“ gleichbedeutend waren.

herrschte –, er wolle die eigene Stadt nun ebenfalls unter fränkische Herrschaft bringen. Wer Gregors Geschichtswerk kennt, weiß, daß das Motiv, das dem Autor hier als Selbstverständlichkeit vor Augen schwebte, nur das katholische Bekenntnis Chlodwigs gewesen sein kann:²⁵¹ Zweimal beteuert Gregor ausdrücklich, daß sich die Galloromanen im Westgotenreich den Tag herbeisehnten, an dem sie endlich von diesem rechtgläubigen Monarchen beherrscht würden.²⁵² Die ältere Forschung ist Gregor hierin mehrheitlich gefolgt: Auch wenn im Falle des Volusianus dieser Zusammenhang in den „Historien“ gar nicht explizit aufgestellt wird, hat man als Ursache für dessen Exil das Bekenntnis des Frankenkönigs sehen wollen.²⁵³ In der neueren Literatur jedoch stimmt man weitgehend darin überein, daß diese Kausalbeziehung nicht greift. Selbst wenn man die traditionelle Frühdatierung von Chlodwigs Taufe vertritt, wogegen meines Erachtens berechnete Einwände vorgebracht wurden,²⁵⁴ wird man diese doch kaum vor der Verbannung des Volusianus ansetzen können, da sie frühestens zu Weihnachten 496 gespendet wurde.²⁵⁵

Wenn religiöse Gründe nicht ausschlaggebend gewesen sein können, fragt sich, weshalb die fränkische Herrschaft für Volusianus sonst attraktiv gewesen sein mag. Auch wenn sich nicht beurteilen läßt, ob die Vorwürfe gegen Volusianus berechnete waren oder nicht: immerhin scheinen sie glaubwürdig gewesen zu sein. Bedenkt man, daß der Bischofssitz von Tours zugleich die erste Kathedra einer Kirchenprovinz war, vermag ein Blick auf die Landkarte vielleicht eine Antwort zu geben: Nachdem die Westgoten in den 470er Jahren sämtliche südwestgallischen Gebiete bis zur Loire erobert hatten – dazu gehörte auch Tours – war der Metropolitanbischof von Tours von allen seiner Suffraganbistümer abgeschnitten, da diese sämtlich nördlich der Loire lagen.²⁵⁶ Dieser Umstand markierte eine empfindliche Beeinträchtigung im kirchlichen Leben innerhalb des Turoner Metropolitansprengels, der

251 Zu Gregors grundsätzlich ablehnender Haltung gegenüber den Goten, vgl. WYNN, *Wars and Warriors*, 4.

252 Greg. Tur. hist. II 23: *Interea cum iam terror Francorum resonaret in his partibus et omnes eos amore desiderabili cupirent regnare [...]* und II 35: *Multi iam tunc ex Galleis habere Francos dominos summo desiderio cupiebant* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 69 und 84).

253 Vgl. SCHMIDT, *Ostgermanen*, 499 und noch BEAUJARD, *Évêque*, 135. Außerdem BRUCK, *Lex Romana Visigothorum*, 207 mit Anm. 32, der an dieser Stelle übrigens annimmt, Bischof Gallicinus von Bordeaux sei ebenfalls verbannt worden (so schon ARNOLD, *Cäsarius*, 218 Anm. 69). Die als Beleg angeführten Sidonius-Stellen (epistt. VIII 11 und VII 6) lassen jedoch nur den Schluß zu, daß eine Neubesetzung des Bischofsstuhls von Bordeaux nach dem (natürlichen) Tode des Gallicinus von Eurich unterbunden wurde.

254 Vgl. die Arbeiten von WOOD, *Gregory and Clovis*, bes. 265–272 und SHANZER, *Baptism*. Einen sehr knappen Überblick über die Diskussion bis 1993 bietet SPENCER, *Baptism*.

255 Nach GRIFFE, *Épiscopat 482–507*, 262 muß die Taufe gemäß der herkömmlichen Chronologie an einem von vier Tagen stattgefunden haben: am 25. Dezember 496, 497, 498 oder 499.

256 Hierauf weisen bereits SCHÄFERDIEK, *Kirche*, 36 und mit ihm NEHLEN, *Alarich II.*, 172 hin. Siehe Karte 1 (Teil III, Kapitel 1.3).

dem Gebiet der spätrömischen Provinz *Lugdunensis Tertia* entsprach.²⁵⁷ Vor allem aber setzte der Expansionsdrang Eurichs der Machtstellung des Metropoliten de facto ein Ende. Von nun an konnte Volusianus weder auf Bischofsbesetzungen in seinem Sprengel Einfluß nehmen noch Synoden einberufen: Die Subskriptionsliste des Konzils von Agde (a. 506) illustriert eindrucksvoll, daß der Bischof von Tours – fortan nur noch de jure Metropolit – innerhalb des Westgotenreiches drohte, in die Bedeutungslosigkeit abzusinken; außer dem Bistum Tours war kein Bischofssitz aus dem Metropolitansprengel vertreten.²⁵⁸ Man wird deshalb in der Annahme kaum fehlgehen, daß die wenig vorteilhafte geographische Lage für die Umtriebe des Volusianus den Ausschlag gab.

Daß die Verbannung des Volusianus, die wir anhand Gregors Angaben in das Jahr 496 datiert haben, von handfesten militärischen Auseinandersetzungen flankiert wurde, zeigt eine Notiz in der langobardischen *Prosperi Continuatio Havniensis*. Demnach habe Alarich II. im Jahre 496 Saintes erobert;²⁵⁹ zum Jahr 498 vermeldet die Chronik dann, daß die Franken bis nach Bordeaux vorgedrungen seien und die Stadt in ihren Besitz gebracht hätten. Dabei sei auch der gotische *comes* Suatrius in Gefangenschaft geraten.²⁶⁰ Auch wenn der fränkischen Expansion südlich der Loire vorerst noch kein dauerhafter Erfolg beschieden war – dies dokumentiert nicht zuletzt die Teilnehmerschaft des Konzils von Agde²⁶¹ –, sind die beiden knappen Bemerkungen doch ein deutlicher Hinweis auf einen wechselhaften Krieg gegen Alarich, der sich über mehrere Jahre hinzog.²⁶² Wenn Alarich Saintes 496 zurücker-

257 Vgl. NESSELHAUF, Verwaltung, 22.

258 Auch im Falle des Caesarius von Arles scheint eine vergleichbare Situation mit den Verratsvorwürfen in Zusammenhang gestanden zu haben, vgl. u. Kapitel 1.6. Bezeichnenderweise bot das Konzil von Orléans 511, die erste Bischofsversammlung im *regnum Francorum*, ein anderes Bild: hier war der Bischof von Tours mit fünf seiner Suffragane vertreten. Dies waren mehr Bischöfe, als jeder andere Metropolit hinter sich versammeln konnte, vgl. EWIG, Bischofslisten, 174.

259 Cont. Havn. a. 496: *Alaricus ann. XII regni sui Santones obtinuit* (MGH Auct. Ant. IX, ed. MOMMSEN, S. 331).

260 Cont. Havn. a. 498: *Ann. XIII Alarici Franci Burdigalam obtinuerunt et a potestate Gothorum in possessionem sui redigerunt capto Suatrio Gothorum duce* (MGH Auct. Ant. IX, ed. MOMMSEN, S. 331).

261 Dies bezeugt auch die Auflistung der von Chlodwig eroberten Städte unmittelbar vor und nach der ‚Entscheidungsschlacht‘ auf den Vogladensischen Feldern: Gregor von Tours nennt Poitiers und Tours, schließlich Bordeaux, Toulouse und Angoulême (Greg. Tur. hist. II 37; MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 85 und 88), vgl. LEVILLAIN, Crise, 545.

262 Auf diesen Krieg könnte auch eine Bemerkung in Ruricius’ Brief an Volusianus hindeuten: Die alte Freundschaft der beiden habe durch das lange Schweigen Schaden genommen, was allerdings nicht nur durch eigenes Verschulden, sondern auch durch *necessitate temporis* verursacht worden sei: *Ita, quod peius est, caritatem antiquam et insinitam nobis, partim, quam confitendum est, negligentia nostra, partim necessitate temporis, partim corporis infirmitate faciente, longa delevit oblivio, ut penitus immemores nostri facti non solum vos nullis officiis mutuis sed nec litteris requiramus* (Rur. Lem. epist. II 64,1; MGH Auct. Ant. VIII, ed. KRUSCH, S. 350).

obern konnte, muß es zuvor von den Franken erobert worden sein.²⁶³ Es gibt allen Grund anzunehmen, daß die Exilierung des Volusianus im Zusammenhang mit der fränkischen Kampagne südlich der Loire erfolgte. Wenn Volusianus, der Metropolit der Grenzstadt Tours, im Ruf stand, fränkische Sympathien zu hegen, mußte Alarich daran gelegen sein, diesen Mann aus seinem Amt und seiner Stadt zu entfernen. Vielleicht hat der tolosanische Hof durch diesen Schritt eine fränkische Übernahme der Stadt verhindern können und sah damit eine immanente Bedrohung vorerst gebannt. Volusianus jedenfalls sollte in seine Stadt nicht mehr zurückkehren: in der Verbannung, wohin man ihn „wie einen Gefangenen“ gebracht haben soll, habe er „alsbald sein Leben beschlossen.“²⁶⁴

Vor der Relegation scheint es zu einem regelrechten Hochverratsprozeß gekommen zu sein, da Gregor schreibt, Volusianus sei „zum Exil verurteilt“ worden (*exilio condempnatus*).²⁶⁵ Falls Volusianus als Majestätsverbrecher angeklagt wurde, ist festzustellen, daß die volle Härte des römischen Rechts nicht zur Anwendung kam, da Volusianus nicht hingerichtet wurde.²⁶⁶ Es mag sein, daß dies aus Rücksicht

263 Daß Alarich Saintes von den *Franken* zurückeroberte, ist in der Forschung, soweit ich sehe, noch nicht bestritten worden, und kann, angesichts der wörtlichen Erwähnung der Franken zwei Jahre später (vgl. Cont. Havn. a. 498: MGH Auct. Ant. IX, S. 331) als gesichert gelten. So CLAUDE, Westgoten, 34 und SCHMIDT, Ostgermanen, 497.

264 Greg. Tur. hist. II 26. Zur späteren hochmittelalterlichen Überlieferung, wonach Volusianus in Spanien enthauptet worden sei, vgl. PRÉVOT/GAUGE, *Évêques gaulois*, 313.

265 Greg. Tur. hist. X 31.

266 In den *Pauli sententiae* V 31,1, einem nachklassischen Kommentar zur augusteischen *Lex Iulia de maiestate*, der im Westgotenreich rezipiert und durch die Aufnahme ins *Breviarium Alaricianum* von seiten Alarichs II. ausdrücklich ratifiziert wurde, heißt es: *Lege Iulia maiestatis tenetur is, cuius ope consilio adversus imperatorem vel rempublicam arma mota sunt, exercitusve eius in insidias deductus est: quive iniussu imperatoris bellum gesserit, dilectumve habuerit, exercitum comparaverit, sollicitaverit, deseruerit imperatorem. His antea in perpetuum aqua et igni interdicebatur: nunc vero humiliores bestiis obiciuntur vel vivi exuruntur; honestiores capite puniuntur. Quod crimen non solo facto, sed et verbis impiis ac maledictis maxime exacerbatur* (CONRAT (COHN), *Breviarium*, 574f.). Der Paulus-Kommentar regelt neben einer Beschreibung der Tatbestände, die gemäß der *Lex Iulia de maiestate* als Delikte gelten, auch die Bestrafung, wobei verschiedene Arten der Todesstrafe bei Beachtung der Standeswürde genannt werden. Dabei fällt auf, daß die Verbannung für Majestätsverbrecher ausdrücklich ausgeschlossen wird und ein Hochverräter, dessen Schuld erwiesen ist, nur mit dem Tode bestraft werden konnte (die erwähnte *interdictio aquae et ignis* war in der frühen Republik eine gängige Strafmaßnahme, die verurteilten Schwerverbrechern auferlegt wurde, wenn sie sich unkooperativ zeigten und sich weigerten, ins Exil zu gehen: Der schuldig Gesprochene durfte fortan weder die Stadt betreten noch war es gestattet, ihn mit dem zum Leben Notwendigen zu unterstützen – d. h. mit „Wasser und Feuer“. Vgl. MOMMSEN, *Römisches Strafrecht*, 70–73 und LEAR, *Crime of Majesty*, 7f.). Laut Paulus gilt demnach als Majestätsverbrecher,

1. auf dessen Rat und Unterstützung hin (vgl. Lear, *Crimen Laesae Maiestatis*, 120) Waffen gegen den Kaiser oder die *res publica* erhoben wurden,

2. auf dessen Rat und Unterstützung hin das Heer des Kaisers getäuscht bzw. in einen Hinterhalt gelockt wurde,

auf die Stadtbevölkerung geschah, die ihrem Bischof sicherlich in vielfacher Weise verbunden war.

1.5.2 Verus von Tours

Die Annahme, daß die geopolitische Lage von Tours für die Verratsvorwürfe gegen Volusianus ausschlaggebend war, wird dadurch gestützt, daß es zehn Jahre später wieder ein Bischof von Tours war, der in die Verbannung geschickt wurde. Die einzige Bischofsverbannung, die sich ansonsten während der Herrschaft Alarichs ereignete, betraf Caesarius von Arles – auch hier durchschneidet die Grenze des Westgotenreiches den Metropolitanbezirk des Bischofs. Von Volusianus' Nachfolger wissen wir gerade einmal, daß er Verus oder Virus²⁶⁷ hieß und gegen Ende seines elfjährigen Pontifikats verbannt wurde. In Gregors Aufzählung der Bischöfe von Tours folgt dem knappen Bericht über Volusianus ein noch knapperer über dessen Nachfolger: „Als der achte Bischof wurde Verus eingesetzt. Auch er wurde wegen der gedachten Ursache²⁶⁸ von den Goten verdächtigt und in die Verbannung geschickt, in der er starb. Sein Vermögen vermachte er den Kirchen und denjenigen, die sich ihm verdient gemacht hatten. Er war elf Jahre und acht Tage Bischof.“²⁶⁹

Man ist versucht, die Verbannung im Jahre 507, das heißt elf Jahre nach der Relegation des Volusianus anzusetzen, eine Äußerung des Caesarius von Arles legt jedoch – im Verbund mit den Akten des Konzils von Agde – die Vermutung nahe, daß Verus bereits den Herbst des Vorjahres im Exil verbrachte: Zum einen war Verus

3. wer ohne Befehl des Kaisers Krieg führt,

4. wer ein Privatheer aushebt und unterhält,

5. wer vom Kaiser desertiert.

Die ersten beiden Bedingungen könnten bei Volusianus (und bei anderen Bischöfen, die in der Westgotenzeit exiliert wurden) relevant gewesen sein. Die Möglichkeit einer Verbannung (*deportatio in insulam*) des Beklagten bestand jedoch, falls ihm die Schuld an einer *seditione* nachgewiesen wurde. LRV, CTh IX 23,1: *Si quis contra evidentissimam iussionem suscipere plebem et adversus publicam disciplinam defendere fortasse tentaverit, mulctam gravissimam sustinebit*. Der Kommentar LRV, Pauli sent. V 24,1 lautet: *Auctores seditionis et tumultus vel concitatores populi, pro qualitate dignitatis, aut in crucem tolluntur aut bestiis obiciuntur aut in insulam deportantur* (CONRAT (COHN), *Breviarium*, 577).

²⁶⁷ Zu Verus vgl. DUCHESNE, *Fastes* II, 301f.; HEINZELMANN, *Prosopographie*, 712; PLRE II, 1157 und PCBE IV.2, 1939f.

²⁶⁸ Gregor verweist auf den vorangegangenen Abschnitt über Volusianus: Verus war aus demselben Grund wie dieser in die Verbannung geschickt worden, nämlich weil er für die Sache der Franken eingetreten war.

²⁶⁹ Greg. *Tur. hist.* X 31: *VIII. Virus ordinatur episcopus. Et ipse pro memoratae causae zelo suspectus habitus a Gothis, in exilio deductus vitam finivit. Facultates suas ecclesiis et bene meritis dereliquit. Sedit autem annos XI, dies VIII* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISION, S. 531. Übers. BUCHNER, Gregor II, 409, leicht abgeändert).

in Agde nicht selbst anwesend, sondern ließ sich von seinem Diakon Leo vertreten,²⁷⁰ zum anderen muß er sich jedoch unmittelbar vor dem Konzil (es tagte im Herbst 506) in Südgalien aufgehalten haben, da Caesarius an Ruricius von Limoges schreibt, er habe Verus vor kurzem persönlich getroffen.²⁷¹ Die Schlußfolgerung, daß Verus zur Zeit der Unterredung mit Caesarius bereits verbannt war, drängt sich deshalb geradezu auf, weil er es andernfalls kaum versäumt hätte, am Konzil selbst teilzunehmen, während er vom Tagungsort nicht allzuweit entfernt gewesen war.²⁷² Die sicherlich zuverlässigen²⁷³ Daten, die uns Gregor über die Amtsdauer seines Vorgängers mitteilt, beziehen sich demnach auf die Zeit von der Bischofsweihe bis zum Tode des Verus.

Als Gründe für die Verbannung führt Gregor fränkische Sympathien an, er macht zwischen den Umtrieben des Volusianus und seines Nachfolgers keinen Unterschied. Während die Loire auch im Jahre 506 weiterhin die Nordgrenze von Alarichs Herrschaftsbereich war und sich deshalb die benachteiligte Lage des Turoner Metropolitens nicht gebessert hatte, konnte das Bekenntnis des Frankenkönigs nun ein weiteres attraktives Motiv für einen Verrat liefern. Unabhängig davon, wie man die Glaubwürdigkeit Gregors in diesem Punkt bewertet und unabhängig von der Frage des Taufdatums ist ein zeitgenössisches Dokument erhalten, das katholische Neigungen des Frankenkönigs außer Zweifel stellt: In einem Brief, den Chlodwig an die *Domini sanctis et apostolica sede dignissimis episcopis* richtete, schreibt er, daß er seinem Heer bereits vor dem Einrücken in gotisches Gebiet Anweisung gegeben

²⁷⁰ CCSL 148 (ed. MUNIER), S. 214: *Leo diaconus missus a domino meo Vero episcopo Toronice civitatis subscripsi.*

²⁷¹ Verus hatte seinen Diakon Leo (von Tours?) über Limoges gesandt, um von dort Ruricius' Brief an Caesarius mitzunehmen, in dem Ruricius angekündigt habe, daß er am Konzil in Agde nicht teilnehmen könne. Nach Caesarius' eigenem Bekunden habe er diesen Brief aber nie erhalten (auch auf uns ist er nicht gekommen), er kenne dessen Inhalt nur aufgrund der Auskunft des Verus: *Dum nimium tribularetur animus meus, quare ad synodum vestram praesentiam [sc. Ruricii] non meruimus obtinere, sanctus et dominus meus Verus episcopus mihi dignatus est dicere, quod per suum diaconum mihi Agate vestras litteras destinasset, quas ego nescio quo casu aut qua negligentia me non retineo suscepisse (Caesarii epistula „Dum nimium“ (Fausti alior. epist. 13), MGH Auct. Ant. VIII, ed. KRUSCH; Nr. 12,1, S. 274).*

²⁷² Vgl. MATHISEN, Ruricius, 42f. Die Lage, in der sich Verus befand, fand möglicherweise auch in den Agder Konzilsbeschlüssen ihren Niederschlag. Bemerkenswerterweise heißt es im 35. Kanon, daß Bischöfe bei Synoden und Ordinationen ihrer Kollegen anwesend sein mußten, falls sie ihr Metropolit dazu ersucht hatte. Ausnahmen seien nur im Falle schwerer Krankheit oder einer *praeceptio regia* zulässig. Letzteres galt sicherlich (auch) exilierten Bischöfen wie Verus, die ihr Bistum aufgrund politischer Differenzen nicht offiziell vertreten durften: *Si metropolitanus episcopus ad comprovinciales episcopos direxerit, in quibus eos aut ad ordinationem summi pontificis aut ad synodum invitet, postpositis omnibus, excepta gravi infirmitate corporis aut praeceptione regia, ad constitutam diem adesse non differant [...]* (CCSL 148, ed. MUNIER, S. 208).

²⁷³ Vgl. GRIFFE, *Épiscopat* 482–507, 281f.

habe, die Interessen der Kirche nicht zu verletzen.²⁷⁴ Auch falls Chlodwig erst zu einem späteren Zeitpunkt die Taufe empfangen haben sollte, läßt sich kaum abstreiten, daß ein öffentliches Bekenntnis des Merowingers zur katholischen Orthodoxie den gallorömischen Episkopat nicht unbeeindruckt lassen konnte, was sicherlich auch für diejenigen Bischöfe galt, die außerhalb seines Herrschaftsbereiches lebten.²⁷⁵ Schließlich machte es aus Sicht der Bischöfe gewiß einen Unterschied, ob die Obrigkeit ihre eigenen Glaubensüberzeugungen teilte oder einer Häresie anhing, die über eigene Kirchenstrukturen verfügte. Wenn westgotische Könige bei Hofe über homöische Kleriker verfügten,²⁷⁶ bedeutete das auch, daß die Möglichkeiten der Einflußnahme für die katholischen Bischöfe geschmälert waren. Unabhängig davon, wie versöhnlich sich Alarich gegenüber den Katholiken zeigte, darf daher ohne Bedenken unterstellt werden, daß die Bischöfe des Westgotenreiches einen rechtgläubigen einem häretischen König vorgezogen hätten. Ob diese Haltung letzten Endes als *hinreichend* gelten kann, einen Verrat zu begehen, ist – zumindest im Falle des Verus – nicht mit Sicherheit zu beurteilen. Die Lage der Stadt und die Tatsache, daß nicht mehrere Verratsfälle zugunsten Chlodwigs überliefert sind, mögen eher dagegen sprechen.²⁷⁷

274 Vgl. *Chlodowici regis ad episcopos epistola: Enuntiante fama quod actum fuerit vel praeceptum omni exercitui nostro, priusquam in patria Gotorum ingrederemur, beatitudini vestrae praeterire non potuit* (MGH LL. I, ed. BORETIUS, S. 1). Vgl. dazu ESDERS, *Römische Rechtstradition*, 46 Anm. 196 und WOOD, Gregory and Clovis, 270.

275 Es sei nur an den emphatischen Brief des Avitus von Vienne an Chlodwig erinnert. Der Bischof feiert die Taufe des Frankenkönigs mit den Worten: *Vestra fides victoria nostra est [...] Gaudeat equidem Graecia habere se principem legis nostrae: sed non iam quae tanti muneris sola mereatur. Illustrat tuum quoque orbem claritas sua, et occiduis partibus in rege non novi iubaris lumen effulgorat. [...] Cuius ministeris [= die Taufe] si corporaliter non accessi, gaudiorum tamen communionem non defui; quandoquidem hoc quoque regionibus vestris divina pietas adiecerit* (Avit. Vienn. epist. 46 (41): MGH Auct. Ant. VI.2, ed. PEIPER, S. 75. Übersetzt bei SHANZER/WOOD, Avitus, 362–373). Daß das Bekenntnis des Frankenkönigs für die Zeitgenossen keineswegs ohne Bedeutung war, kommt in diesen Worten klar zum Ausdruck. Man wird dem Zeugnis des Avitus aus diesem Grund kaum gerecht, wenn man a priori annimmt, der Bekenntnisgegensatz *könne* bei Loyalitätskonflikten zwischen Königtum und Episkopat keine Rolle gespielt haben. Auch die Kausalzusammenhänge, die Gregor von Tours propagiert, sollten vor diesem Hintergrund nicht leichtfertig als spätere Hinzudichtung von der Hand gewiesen werden. Problematisch ist in Gregors Darstellung sicherlich, daß er Differenzen innerhalb des Westgotenreiches vollkommen auf den religiösen Aspekt reduziert, wengleich dieser zweifelsohne nicht irrelevant gewesen sein dürfte.

276 Vgl. Sid. Apoll. epist. I 2,4. Vielleicht gehört auch der Bischof *Petrus de palatio*, der unter den Signataren von Agde erscheint, in diesen Zusammenhang (vgl. CCSL 148, S. 213).

277 Selbstredend ist hierbei auch, daß Gregor offenbar nicht davor zurückschreckte, seine Behauptung, die Galloromanen hätten die Herrschaft Chlodwigs herbeigesehnt, durch andere Verratsvorwürfe gegen Bischöfe zu stützen, die gar nicht in diesen Zusammenhang gehören. So begründet Gregor die Beschuldigungen gegen Aprunculus von Langres mit dem Verdacht der arianischen Burgunder, er wolle die Stadt unter fränkische Herrschaft bringen. Daß Aprunculus aber ausgerechnet ins westgotische Clermont floh und dort sogar zum Bischof geweiht wurde, macht deutlich,

Es ist vermutet worden, daß Verus von Chlodwigs Taufgelübde, das er laut dem Zeugnis des Nicetius von Trier in Tours ablegte, beeindruckt worden sein könnte.²⁷⁸ Während sich diese Annahme zwar nicht ausschließen läßt, spricht doch dagegen, daß Gregor einen Aufenthalt Chlodwigs in Tours erst im Zusammenhang mit der Schlacht von Vouillé bezeugt. Da zur Zeit dieses Ereignisses nachweislich bereits Verus' Nachfolger Licinius Bischof war, kann das Gelübde, vorausgesetzt, es erfolgte im Rahmen eines bei Gregor erwähnten Aufenthaltes, frühestens in dessen Amtszeit fallen und steht mit dem Exil des Verus nicht in Verbindung.²⁷⁹

Die Feststellungen zu Verus stehen mit unseren bisherigen Beobachtungen im Einklang, wonach ein verbannter Bischof in der Regel nicht abgesetzt wurde, sondern, falls er den Tag seiner Begnadigung erlebte, wieder in sein Amt eingesetzt werden konnte. Der Bischofssitz blieb dann während der Zeit der Abwesenheit des Bischofs vakant – zumindest gibt es in keinem der westgotischen Konfliktfälle Nachrichten über die vorzeitige Einsetzung eines Nachfolgers.²⁸⁰ Ein interessantes Detail aus Gregors knapper Lebensbeschreibung weist allerdings auf Unterschiede

daß das Ereignis einen anderen Hintergrund gehabt haben muß, als uns Gregor glauben machen will, vgl. Greg. Tur. hist. II 23 (vgl. dagegen ROUCHE, Aquitaine, 28, der Gregors Auskünfte für bare Münze nimmt). Auch der Abschnitt über Quintianus von Rodez, den Gregor mit den vielzitierten Worten *Multi iam tunc ex Galleis habere Francos dominos summo desiderio cupiebant* (Greg. Tur. hist. II 35: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 84) beginnen läßt, kann sich unmöglich, wie Gregor suggeriert, auf ein Ereignis beziehen, das sich während des Konfliktes zwischen Chlodwig und Alarich II. abspielte (vgl. zu Quintianus Kapitel 1.7).

278 Vgl. SCHÄFERDIEK, Kirche, 37 und den Brief des Nicetius von Trier an die Langobardenkönigin Chlodosvinda: *Cum ista* [= die katholischen Glaubensinhalte], *quae supra dixi, propata cognovit* [Subj. ist Chlodwig], *humilis ad domni sancti Martini limina cecidit et baptizare se sine mora promisit* [...] (epist. Austr. 8,18: MALASPINA, Liber, 94/6).

279 Vergleicht man das Zeugnis über die Taufe Chlodwigs, das uns der Bischof von Trier an die Hand gibt, mit demjenigen des Bischofs von Tours, ist auffällig, daß ein Taufgelübde, das Chlodwig in Tours abgelegt haben soll, von letzterem nirgends erwähnt wird. Der Grund für dieses Schweigen dürfte jedoch nicht, wie GRIFFE, *Épiscopat 482–507*, 268, vermutet, darin liegen, daß es Gregor, der die Tradition gewiß kannte, auf dieses Detail nicht angekommen sei. Vielmehr muß ein solcher Hiatus wundernehmen, da für Gregor der hl. Martin und Chlodwig in seiner Darstellung eine derart prominente Rolle spielen. Es drängt sich der Verdacht auf, daß Gregor die Episode absichtlich unterdrückt hat, weil sie zu seinem Chlodwig-Bild (vgl. hierzu SAITTA, *Visigoti*, 77) und der damit verbundenen Chronologie in offenem Widerspruch gestanden hätte. Ein Grund hierfür ist leicht zu benennen: da die Taufe logischerweise nach dem Gelübde in Tours stattfand, Chlodwig aber erst in seinen letzten Lebensjahren in Tours Station machte, hätte Gregor die bis dahin erbrachten Erfolge des Frankenkönigs nicht als Folge seines rechtgläubigen Bekenntnisses darstellen können. Im Umkehrschluß hieße dies, daß Gregor die Episode sicherlich erwähnt hätte, wäre sie zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt (zu denken wäre hier an den Einfall in Alarichs Herrschaftsgebiet im Jahre 496).

280 Unter den Merowingern unterschied sich die Situation insofern, daß verräterische Bischöfe vor ihrem Exil in der Regel von ihren Amtskollegen abgesetzt wurden. An ihrer Stelle konnte dann ein Nachfolger eingesetzt werden. Vgl. hierzu ausführlich Teil III, Kapitel 2.1.2.

hin: Im Gegensatz zum Vorgehen gegen Sidonius und Faustus scheint der Besitz des Verus nicht konfisziert worden zu sein. Gregor erwähnt nämlich, Verus habe seine *facultates* den Kirchen und den *bene meriti* vermacht.²⁸¹ Nun ist es unwahrscheinlich, daß eine Begnadigung bereits auf Veranlassung Alarichs in die Wege geleitet wurde, da Verus noch in der Verbannung starb und Alarich im selben Jahr (im Frühjahr) auf dem Schlachtfeld sein Leben ließ. Wenn also Verus im Jahre 507 verstarb, ohne rehabilitiert worden zu sein, andererseits Besitztümer zu vererben hatte, dürfte eine Vermögenskonfiskation nicht zu den Strafmaßnahmen gegen den Bischof gehört haben. Wir müssen es bei der Beobachtung belassen, daß dieser vergleichsweise milde Umgang nicht mit dem Strafmaß im Einklang stand, welches die erst vor kurzem erlassene *Lex Romana Visigothorum* gegenüber Majestätsverbrechern und Hochverrätern vorsah.²⁸²

1.5.3 Fazit

Zu den Verbannungen der beiden Bischöfe von Tours läßt sich zusammenfassend feststellen, daß ein Zusammenhang mit einem grundsätzlichen Antagonismus zwischen Episkopat und westgotischem Königtum nicht auszumachen ist. Die untersuchten Begebenheiten eignen sich nicht, um daraus allgemeine Schlüsse über die Stellung der Bischöfe im Westgotenreich zu ziehen. Beide Exilierungen sind vielmehr auf die besondere geographische Lage der Stadt zurückzuführen. Während im zweiten Verratsfall nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Bekenntnisgegensatz das Seinige dazu tat, scheint er doch kaum ausschlaggebend gewesen zu sein (andernfalls wären andernorts ähnlich gelagerte Fälle bezeugt). Wie gezeigt wurde, kommt im Fall des Volusianus eine religiöse Motivation nicht in Betracht.

1.6 Caesarius von Arles

In dieser Untersuchung über Loyalitätskonflikte darf Caesarius von Arles unmöglich fehlen.²⁸³ Dieser Bischof mußte sich während seines Pontifikats gleich dreimal gegen

²⁸¹ Greg. Tur. hist. X 31: MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 531.

²⁸² Auf Hochverrat stand nach römischem Recht die Doppelsanktion von Hinrichtung und Vermögenszug. Vgl. LRV *Pauli sententiae* V 31,1 und ebd. V 24,1, dazu auch ROTH, Kollektive Gewalt, 52 und ders., Verrat, 230. Da im Falle einer Verurteilung „das Verbrechen nicht mit dem Urheber starb“ (vgl. LRV CTh IX 32,1), wurde diesem die Testierfähigkeit aberkannt.

²⁸³ Zu Caesarius vgl. DUCHESNE, *Fastes* I, 257f.; HEINZELMANN, *Prosopographie*, 573 (Caesarius 2); MATHISEN, *Suggested Addenda*, 368; STROHEKER, *Adel*, 158f. sowie den ausführlichen Eintrag PCBE IV.1, 386–410. Unter den älteren Arbeiten zum Leben des Caesarius sind nach wie vor hilfreich: ARNOLD, *Cäsarius* (1894) und MALNORY, *Saint Césaire* (1894). Auch zuvor war seit dem

Verratsvorwürfe zur Wehr setzten, die derart schwerwiegend waren, daß er jedesmal ernsthaft Gefahr lief, seines Amtes enthoben zu werden. Die Anschuldigungen fallen übrigens alle in die ersten zehn Jahre nach seiner Bischofsweihe: Nach der letzten Begebenheit dieser Art, die einen mehrmonatigen Italienaufenthalt nach sich zog, waren Caesarius noch beinahe dreißig, vergleichsweise unbeschwerte Jahre als Arler Metropolit vergönnt.²⁸⁴ Auch im überschaubaren Briefkorpus des Caesarius findet sich nichts zu weiteren Konflikten, die den hier behandelten vergleichbar gewesen wären.²⁸⁵ Allerdings gibt es immerhin genügend Anhaltspunkte, wonach Caesarius zu Anfang seiner Amtszeit vielfachen Widerständen seitens des örtlichen Klerus ausgesetzt gewesen sein dürfte, die er allerdings im Laufe der Jahre aus dem Weg zu räumen wußte. In Anbetracht dieser Tatsache ist es sicherlich, wie noch zu zeigen ist, kein Zufall, daß die drei schwerwiegenden Vertrauensbrüche gegenüber seiner Person sich zu Beginn seines Pontifikats ereigneten. Daß uns die Vitenschreiber überhaupt genügend Material an die Hand geben, das auf sehr ernsthafte Spannungen zwischen dem Klerus und seinem Bischof hindeutet, ist bemerkenswert: Die Hagiographen sind nämlich sichtlich darum bemüht, dem Leser einen Caesarius vor Augen zu führen, der das martinische Ideal des Mönchsbischofs aufs beste verkörperte.²⁸⁶ Hinter diesem guten Hirten sollen sich Geistlichkeit und katholische Stadtbevölkerung gleichermaßen in wohlgesinnter Einmütigkeit formieren. Die Zerwürfnisse, zu denen es aber dennoch kommt, werden so entweder der arianischen Obrigkeit oder, wie im Fall der Verbannung nach Bordeaux, einem Kleriker angelastet, der jedoch wie ein Einzeltäter gezeichnet wird, um gar nicht erst die Vermutung aufkommen zu lassen, daß hinter dieser Aktion das Interesse einer

17. Jahrhundert eine ganze Reihe literarischer Erzeugnisse entstanden, die wegen ihrer polemischen Ausrichtung heute in erster Linie von rezeptionsgeschichtlichem Interesse sein dürften. Ihre Thesen werden zusammengefaßt von GUNDLACH, Streit, 3–22; vgl. dazu auch SCHMITZ, Vikariat, 2–4). Die einzige Monographie, die seither zu Caesarius erschien, ist KLINGSHIRN, Caesarius (1994), der auch eine Reihe wertvoller Aufsätze zu diesem Bischof verfaßt hat.

284 In VCaes. II 45, also gegen Ende der grob chronologisch angelegten Bischofsvita, findet sich eine apologetische Bemerkung, daß Caesarius seine Bischofsstadt nicht verraten habe, *ut crimabantur Arianii* (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 499). Daß es zu dieser erneuten Erwähnung der Verratsvorwürfe im Zusammenhang mit der Abtretung der Provence an die Franken kommt, hat BARDY, Attitude politique, 255 zu der Vermutung veranlaßt, Caesarius könnte auch in diesem Zusammenhang des Hochverrats bezichtigt worden sein. Ausschließen kann man diese Möglichkeit zwar nicht, doch bleibt zu fragen, ob im Rahmen des bilateralen Abkommens zwischen Ostgoten und Franken für derartige Beschuldigungen überhaupt Platz war. Die Bemerkung aus VCaes. II 45 könnte sich demnach auch zusammenfassend auf alle drei derartigen Vorkommnisse beziehen, von denen die Vita berichtet.

285 Die meisten dieser Briefe sind als Teil der von GUNDLACH edierten *Collectio Arelatensis* auf uns gekommen, KLINGSHIRN hat sämtliche überlieferten Briefe von und an Caesarius übersetzt und mit Anmerkungen versehen: vgl. Klingshirn, Life, 77–139.

286 Daß die Vereinigung monastischer und pastoraler Eigenschaften spätestens seit Gregor von Nazianz als Voraussetzung für den idealen Bischof galt, zeigt LIZZI, Vescovi, 91–94.

oppositionellen Gruppe gestanden haben könnte. Ein flüchtiger Blick auf die *Vita Caesarii* könnte deshalb den Eindruck erwecken, Caesarius sei ein unangefochtener Führer seines Klerus und seiner Gemeinde gewesen, der allenfalls von „außen“, also von West- und Ostgoten, Anfeindungen ausgesetzt war. Aber eben nur auf den ersten Blick: Es ist den Vitenautoren nicht gelungen, die Sicht auf eine Wirklichkeit, die sich wohl etwas komplexer ausnahm, vollends zu verstellen.

Bevor auf die hier interessierenden Begebenheiten einzugehen ist, sind zur besseren Kontextualisierung einige Bemerkungen zu den äußeren Lebensumständen des Caesarius und seinem persönlichen Umfeld vorwegzuschicken. Im Vergleich zu den übrigen Bischöfen aus der Westgotenzeit sind wir über Caesarius außerordentlich gut unterrichtet.²⁸⁷ Caesarius wurde um 469/70 in Chalon-sur-Saône geboren,²⁸⁸ entstammte also einem Gebiet, das Mitte des Jahrhunderts unter burgundischer Herrschaft stand und dies bis zum Jahre 534 blieb. Die Namen seiner Eltern sind zwar unbekannt, immerhin ist aber zu erfahren, daß seine Familie als *magnum et praecipuum honoris ac nobilitatis exemplum* diene.²⁸⁹ Während über die Vorfahren des Caesarius nichts auszumachen ist, teilen uns die Hagiographen mit, daß sein Amtsvorgänger Aeonius, der bis zu seinem Tode 501/2 das Arler Bischofsamt bekleidete, ein *concivis* und *propinquus* war, also ebenfalls aus Chalon stammte und mit seinem Landsmann verwandt war, außerdem dessen Eltern persönlich kannte.²⁹⁰ In der *Vita* wird – möglicherweise nicht ohne apologetische Absicht – berichtet, daß Caesarius selbst nichts davon gewußt habe, daß der Bischof von Arles, den man in dieser Zeit ohne Abstriche als bedeutendsten Bischof des südgallischen Raumes bezeichnen kann, sein Verwandter war, und er erst von Aeonius persönlich davon erfahren habe. Nichtsdestotrotz bezeugt die *Vita*, daß Aeonius den Caesarius, den jungen Mönch aus Lérins, den sein Abt Porcarius aus Gesundheitsgründen ins

287 Den Großteil unserer Informationen zum Leben des Caesarius sind der *Vita* zu verdanken (BHL 1508–9), die von seiner Nichte, der Äbtissin Caesaria d. J., in Auftrag gegeben wurde. (Die Lebensbeschreibung entstand gut fünfzig Jahre nach der Bischofsweihe des Caesarius, vgl. ARNOLD, Cäsarius, 497f.) Die *Vita* ist in zwei Büchern angelegt, deren erstes von den Bischöfen Cyprrianus von Toulon, Firminus von Uzès und Viventius, dessen Sitz unbekannt ist, geschrieben wurde. Das zweite Buch wurde von dem Priester Messianus und dem Diakon Stephanus verfaßt. Messianus begegnet in der *Vita* bereits zum Jahr 513, als er sich in der Funktion eines *notarius* mit seinem Herrn in Ravenna aufhielt (vgl. VCaes. I 40), von Stephanus erfahren wir, daß er in der *cella* (VCaes. II 6) des Caesarius Dienst tat. Als weitere wichtige Quelle ist neben den Briefen das Testament des Caesarius zu nennen, daneben sind über 250 Predigten, zwei Klosterregeln und verschiedene theologische Traktate auf uns gekommen (vgl. ARNOLD, Cäsarius, 491–496 und KLINGSHIRN, Life, 141). Als wertvolles Zeugnis für die Ereignisgeschichte können daneben die Akten der Konzilien gelten, die unter Caesarius' Vorsitz stattfanden, und die MORIN aus diesem Grund in seine Werkausgabe des Arler Bischofs aufgenommen hat (Band 2, 35–89).

288 Vgl. KLINGSHIRN, Life, XI. Zum Datum vgl. ders., Church Politics, passim, besonders 84.

289 VCaes. I 3; MGH SS. rer. Mer. III (ed. KRUSCH), S. 458.

290 VCaes. I 10; MGH SS. rer. Mer. III (ed. KRUSCH), S. 461.

nahe gelegene Arles geschickt hatte, als eine Art Zögling behandelte und gezielt auf das Bischofsamt vorbereitete.²⁹¹ Daneben wissen wir von weiteren Verwandten des Caesarius, die sich während seines Pontifikats in Arles aufhielten. Caesarius engagierte sich zu Lebzeiten sehr für das Nonnenkloster, das er gegründet hatte und das zunächst von seiner Schwester Caesaria geleitet worden war. Nach ihrem Tod, der bald nach 524 eingetreten sein muß, wurde das Kloster von der Nichte des Bischofs, die ebenfalls Caesaria hieß, weitergeführt.²⁹² Außerdem ist ein Neffe des Caesarius, Teridius,²⁹³ der ebenfalls in Arles Presbyter war, bezeugt. Daneben ist es denkbar, daß noch weitere Verwandte des Caesarius nach Arles gekommen waren, nachdem dieser zum Bischof avanciert war: Im Zusammenhang mit der fränkisch-burgundischen Belagerung von Arles erfahren wir von einem jungen Arler Kleriker, der aus Angst vor der drohenden Gefangenschaft die Stadt verließ und sich den Belagerern freiwillig ergab. Als anschließend eine aufgebrachte Menschenmenge den Bischof des Verrats beschuldigte, begründete man diesen Verdacht damit, daß der Geflüchtete ein *consangineus* und *concivis* des Caesarius war und deshalb im Auftrag seines Verwandten gehandelt habe.²⁹⁴

Der Kreis derjenigen Personen, die Caesarius gegenüber loyal waren, kann, trotz der bezeugten Widerstände, kaum als zu groß veranschlagt werden. Dazu steht zu bedenken, daß der Bischof von Arles allein schon wegen seines Amtes einen für gallische Verhältnisse außerordentlich großen Einflußbereich hatte. Man muß sich diese Einflußsphäre sowohl territorial als auch personell vorstellen. Der Bischof von Arles war kein gewöhnlicher Bischof unter anderen Bischöfen. Er war nicht einmal ein ‚gewöhnlicher‘ Metropolit. Bei der Aufgabenstellung der vorliegenden Arbeit würde es zweifelsohne zu weit gehen, hier den Versuch zu unternehmen, darzulegen, was die Sonderstellung des Arler Bischof nun im einzelnen ausmachte, wir müssen es daher bei einem kurzen Überblick belassen:

291 Vgl. VCaes. I 11–13. Nachdem er Caesarius in Arles persönlich kennengelernt hatte, bat Aeonius den Abt Porcarius um dessen Entlassung, um ihn anschließend zum Diakon, dann zum Presbyter zu weihen. Er warb bei dem Klerus und der Bürgerschaft von Arles, aber auch am Hof in Toulouse um seinen designierten Nachfolger.

292 Vgl. HEINZELMANN, Prosopographie, 572f. („Caesaria 1“ & „2“).

293 Vgl. MORIN, Prêtre; STROHEKER, Adel, 223 (Nr. 384); HEINZELMANN, Prosopographie, 701 („Tetradius 6“). Dieser Neffe begegnet in der Literatur bald als *Tetradius*, bald als *Teridius*. In jedem Fall ist Tetradius als derjenige bezeugt, der die Mönchsregel seines Onkels diktierte (vgl. Migne PL 67, S. 1099f.). Allerdings lassen sich keine überzeugenden Anhaltspunkte dafür anführen, daß im fragmentarischen Epitaph CIL XII, 969 seine Grabinschrift zu sehen ist, wie ARNOLD, Cäsarius, 12 Anm. 11, vermutet hat.

294 Vgl. VCaes. I 29; MGH SS. rer. Mer. III (ed. KRUSCH), S. 467. Eine weitere Erwähnung der Verwandtschaft des Caesarius findet sich in dessen Testament (c. 4): Der Bischof will sicherstellen, daß nach seinem Ableben keiner seiner Verwandten Ansprüche auf Besitztümer erhebe, die der Erblasser der Kirche von Arles und seinem Nonnenkloster vermacht hat.

Seit dem ausgehenden vierten Jahrhundert²⁹⁵ versuchten die Arler Bischöfe, unter ihren provençalisch-rhonaländischen Amtskollegen eine Vorrangstellung auszubauen. Es gelang den Vorgängern des Caesarius, nicht nur in der *Viennensis*, der eigenen zivilen Verwaltungsprovinz, ihren Primatialanspruch größtenteils durchzusetzen,²⁹⁶ sondern diesen auch auf Teile der benachbarten Provinzen, der *Narbonenses Prima* und *Secunda* sowie der Meer Alpenprovinz auszuweiten. Zur Entwicklung dieses Einflußbereiches, der während des fünften und sechsten Jahrhunderts vielfachen Veränderungen unterworfen war, ist immer zu bedenken, daß von der Rechtslage – den Papstdekreten, derer sich die Bischöfe von Arles bedienten, um ihre Ansprüche zu untermauern – hier kaum je auf die faktisch geltenden Verhältnisse geschlossen werden kann.²⁹⁷ So wird deutlich, daß die Machtposition der Bischöfe von Arles kaum jemals allein von den Befugnissen abhing, die ihnen vom Papsttum konzidiert worden waren.²⁹⁸ Ihre Vorrangstellung verdankten die einzelnen Arler

295 Der Arler Primatialanspruch scheint darauf zurückzuführen zu sein, daß Arles, das innerhalb der Reichsverwaltung eine derart bedeutende Rolle spielte – gegen Ende des vierten Jahrhunderts war der Amtssitz des *PPO Galliarum* von Trier nach Arles verlegt worden – auch in kirchlicher Hinsicht entsprechend gewürdigt werden müsse. Die Sichtweise, daß Reichskirchen- und Zivilverwaltung einander entsprechen sollten, war durch Beschlüsse altkirchlicher Konzilien bekräftigt worden – u. a. Nizäa (325) c. 4; Antiochien (341) c. 9 – daß sie aber auch in kirchlichen Kreisen keinesfalls unumstritten war, zeigt ein Brief Innozenz' I. an Alexander von Antiochien (Migne PL 20, S. 547. Vgl. dazu MATHISEN, *Factionalism*, 22f.). Weil Arles zudem in derselben Provinz lag wie Vienne, das seit diokletianischer Zeit Hauptstadt derjenigen (zivilen) Diözese war, die später *septem provinciae* heißen sollte (vgl. Not. Gall. 11 = MGH Auct. Ant. IX, S. 600), mußte Arles schon bei der Anmeldung gewöhnlicher Metropolitanansprüche in einen Gegensatz zur alten Metropole Vienne geraten (zu den Einzelheiten dieses wechselvollen Rangstreites vgl. LANGGÄRTNER, *Gallienpolitik*, passim).

296 Diese Vorrangstellung wurde nicht zuletzt im Jahre 450 von Papst Leo anerkannt. Innerhalb der Provinz *Viennensis* standen laut seinem Urteilsspruch (JK 450 = epist. Arelat. 13: MGH Epp. III, S. 20f.) nur die Bistümer Genf, Grenoble, Valence und Tarentaise unter der Metropolitanhoheit von Vienne (vgl. DUCHESNE, *Primate*, 232), die übrigen Bistümer dieser Provinz wurden der Oberhoheit des Bischofs von Arles zugesprochen. Dazu muß angemerkt werden, daß eine Zuordnung der Bistümer, die laut päpstlicher Verfügung Arles unterstanden, in jedem Falle problematisch ist, weil Leo nur von *reliques civitates eiusdem provinciae* spricht, ohne allerdings eigens zu sagen, wie er *provincia* verstanden wissen will. Ich schließe mich der Ansicht H. FUHRMANNs an, der dafür argumentiert, daß sich die Provinzialteilung Leos nur auf die nachdiokletianische Provinz *Viennensis* bezogen haben könne, vgl. Fuhrmann, *Patriarchate I*, 161f. Anm. 166.

297 In der Forschung ist dieser Unterschied zwischen Recht und Rechtswirklichkeit viel zu selten adäquat berücksichtigt worden (auch nicht von LANGGÄRTNER, *Gallienpolitik*), teilweise scheint er gar nicht bemerkt worden zu sein (etwa von SCHMITZ, *Vikariat*). Vgl. hierzu die grundsätzlichen Überlegungen bei MAIER, *Amtsträger*, 38.

298 Diesen Sachverhalt mag folgendes Beispiel veranschaulichen: Bischof Patroclus von Arles wurde 417 von Papst Zosimus dazu ermächtigt, sämtliche Bischöfe nicht nur der *Viennensis*, sondern auch der drei anderen, eben genannten Provinzen als einziger zu ordinieren. Daneben war er befugt, alle Streitsachen unter den Bischöfen in diesen Provinzen an sich zu ziehen. Weiter verfügte der Papst, daß kein Kleriker *ex qualibet Galliarum parte* irgendeine Reise unternehmen dürfe, wenn

Bischöfe zwar zu einem Gutteil auch des ‚Kapitals‘, das ihnen aus dem Prestige und der Autorität ihres Sitzes und dem Erbe ihrer Vorgänger erwachsen war, um dieses Kapital aber zu nutzen und zu mehren, war es ebenso vonnöten, daß sie geschickte Politiker waren und einer einflußreichen Adelsclique angehörten. Am ehesten kam es darauf an, das Gros der südgallischen Bischöfe von der Legitimität des eigenen Primatsanspruchs zu überzeugen. Es scheint, daß es vor allem drei Mittel waren, die den Vorgängern des Caesarius zu ihrer Vorrangstellung verhalfen: Erstens die Pflege der *amicitia* in einem Ambiente einflußreicher Aristokraten,²⁹⁹ zweitens die Kontrolle der Bischofsordinationen und drittens die Einberufung von Synoden.

Obwohl sich die Anfänge des Caesarius in Arles vielversprechend ausnahmen,³⁰⁰ scheint es doch, als ob die Hürde, die ihn von der Bischofswürde trennte,

er nicht vom Arler Bischof einen Formatenbrief erhalten habe. Auf Initiative des Patroclus wurde hier kurzerhand bestimmt sowie durch einen römischen Konzilsbeschluß (vgl. Zosimus epist. „*Placuit apostolicae sedi*“ = epist. Arelat. 1) bekräftigt, daß sämtliche kirchlichen Angelegenheiten, die in Gallien von Belang waren, vom Arler Bischof kraft seines Amtes beaufsichtigt und geregelt werden sollten. Es überrascht bei der Kraßheit dieser Maßnahme kaum, daß diejenigen Bischöfe, die in den betroffenen Provinzen bis dahin die Metropolitangewalt ausgeübt hatten, entweder in Rom lebhaft Klage führten oder den Papstbeschluß schlichtweg ignorierten. Demgegenüber überrascht es um so mehr, wenn wir zwanzig Jahre später eine Situation vorfinden, in der die Anerkennung, die der Papst zuvor von den Bischöfen vergeblich eingefordert hatte, dem Bischof von Arles nun bereitwillig gezollt wurde, ohne daß es dazu irgendwelcher Zwangsmaßnahmen bedurfte. Was war geschehen? Hatte der Arler Bischof einfach nur Zeit gebraucht, bis er seine ‚Suffragane‘ zur Einsicht gebracht und dem päpstlichen Buchstaben zu seinem Recht verholfen hatte? Unsere Quellen legen eine andere Erklärung nahe: Mit Recht hat man darauf hingewiesen, daß Patroclus und sein Nachfolger Hilarius die Ambitionen nach der Vorrangstellung ihres Bistums miteinander teilten. Abgesehen davon aber war beiden Männern wenig gemein. Das sieht man nicht zuletzt an den unterschiedlichen Mitteln, mit denen sie ihre Ansprüche durchzusetzen suchten. Patroclus wandte sich nach Rom, weil ihm dieser Weg der einzig gangbare schien, um seine Ambitionen in die Tat umzusetzen. Zu Hause mangelte es ihm an tatkräftigen Unterstützern. Hilarius dagegen hatte den Weg nach Rom (vorerst) nicht nötig. Der Bischof hatte offenbar ein ausgeprägtes Sensorium, das ihm erlaubte, während seiner Jahre als Mönch in Lérins Kontakte zu den richtigen Leuten zu knüpfen und sich ihnen gegenüber als Autoritätsperson zu profilieren. In den darauffolgenden Jahren begegnen uns jedenfalls mehrere von Hilarius’ Klosterbrüdern auf wichtigen Bischofsstühlen. Bei einigen von ihnen ist mit guten Gründen anzunehmen, daß sie ihre Metropolitangewalt dem Hilarius freiwillig übertrugen (vgl. MATHISEN, *Factionalism*, 155).

299 Dazu zählen nicht nur die Freundschaften unter Klerikern wie MATHISENS „Lérins faction“ (vgl. hierzu auch ders., *Epistolography*, 104–108). Auch zu engen Bindungen zu einflußreichen Persönlichkeiten im Staatsdienst gibt es zahlreiche Belege. So hatte der Bischof von Arles schon wegen der geopolitischen Lage seiner Bischofsstadt häufigen Umgang mit dem dort ansässigen *PPO Galliarum*. Von Caesarius ist beispielsweise gut bezeugt, daß er mit Liberius, der dieses unter der Ostgotenherrschaft wiederbelebte Amt bekleidete, eng befreundet war (vgl. *Vita Apollinaris episcopi Valentiniensis* 10 und *VCaes.* II 10–12).

300 Auf Anraten des Leriner Abtes Porcarius ging Caesarius in ein Kloster nach Arles und wirkte dort drei Jahre als Abt (vgl. *VCaes.* I 13). Nachdem er dieses Kloster verlassen hatte, wurde er in Arles zunächst von dem *vir illustris* Firminus und seiner *proxima* Gregoria aufgenommen, die die

damit noch nicht genommen war. Wie William KLINGSHIRN überzeugend nachweisen konnte, gibt es Indizien, die darauf schließen lassen, daß Caesarius bei seiner Wahl mit beträchtlichen Widerständen zu kämpfen hatte.³⁰¹ So traf sein Vorgänger Aeonius bemerkenswerte Vorkehrungen, die Wahl jenes Mannes sicherzustellen, den er sich anscheinend schon seit einiger Zeit zu seinem Nachfolger ausersehen hatte:³⁰² Unmittelbar vor seinem Tode wandte er sich nicht nur an *clerus* und *cives*, um ihnen die Designation des Caesarius schmackhaft zu machen, er sandte auch Boten zu den *ipsos dominos rerum*, den Westgoten,³⁰³ *ut cum ipse, Deo volente, migrasset ad Christum, nullum sibi alterum quam sanctum Caesarium eligerent fieri successorum.*³⁰⁴ Es scheint, als seien die *domini* das Subjekt von *eligerent* – selbst wenn die Wahl nach kanonischen Bestimmungen Domäne des Klerus und Bürgern war,³⁰⁵ begegnen uns hier doch die westgotischen *domini* als Garanten für die Ordination des Bischofs, den Aeonius favorisierte.³⁰⁶ Für sich genommen läßt die königliche Unterstützung,

Vita als *illustrissima mater familias* und *illustrissima feminarum* bezeichnet (VCaes. I 8: MGH SS. rer. Mer. III (ed. KRUSCH), S. 460. Zu Firminus vgl. PLRE II, 471 („Firminus 4“) und STROHEKER, Adel, 174 (Nr. 156). Zu Gregoria: PLRE II, 520; Stroheker, Adel, 178 (Nr. 181). Während von Gregoria nichts weiter bekannt ist, begegnet Firminus auch als Korrespondent des Sidonius Apollinaris. Firminus gehörte der derselben Senatorenfamilie wie Magnus Felix Ennodius an (vgl. STROHEKER, Adel, 166, hierzu auch BARNISH, Transformation, 134), der in dieser Zeit als Diakon der Mailänder Kirche für die Sache des Papstes Symmachus eintrat (zum Laurentianischen Schisma vgl. insbes. WIRBELAUER, Zwei Päpste). Es ist gut möglich, daß Caesarius dem einflußreichen Senator Firminus von seinem Abt anempfohlen wurde, da ihn dieser ja nach Arles geschickt hatte und Caesarius ihm auch weiterhin Gehorsam schuldete. Es ist anzunehmen, daß Firminus seinen Gast in die Adelskreise seiner Heimatstadt einführte; jedenfalls soll er Caesarius nicht nur mit Aeonius bekannt gemacht haben, sondern auch mit dem afrikanischen Rhetor Iulianus Pomerius, der aus seiner Heimat vor den Vandalen geflüchtet war. Auch wenn die Vita ostentativ beteuert, Caesarius habe bei dem berühmten Gelehrten nur kurze Zeit grammatische Studien betrieben, um seine „mönchische Einfalt“ nicht durch eitle Weltweisheit zu verderben, unterliegt es keinem Zweifel, daß Caesarius, der in seinen dogmatischen und monastischen Schriften wenig originell war, von dem Denken dieses Mannes nachhaltig beeinflusst war (vgl. LOYEN, Derniers éclats, 280 und KLINGSHIRN, Caesarius, 75–82).

301 Vgl. KLINGSHIRN, Caesarius, 85.

302 Vgl. HARRIES, Sidonius, 182.

303 Aeonius wandte sich sehr wahrscheinlich an den Hof von Toulouse (so auch STROHEKER, Adel, 158). Eine derart wichtige Angelegenheit wurde mit Sicherheit nicht allein von der Zustimmung der örtlichen Verwaltungsbeamten abhängig gemacht (daß mit *domini* der König und seine Familienangehörigen gemeint gewesen sein dürften, zeigt ZUCKERMAN, Qui a rappelé, 4).

304 VCaes. I 13: MGH SS. rer. Mer. III (ed. KRUSCH), S. 461.

305 Vgl. Arles (a. 314) c. 20, Nizäa (a. 325) c. 4, Antiochien (a. 341) c. 23; vgl. auch die hilfreiche Zusammenstellung von diesbezüglichen Kanones (sie werden im Original angeführt) bei NORTON, Episcopal Elections, 246–259. Von einem kirchenrechtlichen Konsens kann allerdings keine Rede sein, gemeinsam ist den bei CLAUDE, Bestellung, 5–7 angeführten Quellen lediglich, daß auf die Bischofswahl nur von ‚kirchlicher‘ Seite Einfluß genommen werden dürfe (also von Mitbischöfen, Klerus und/oder Gemeinde), nicht aber von ‚staatlicher‘ (d. h. durch den Kaiser).

306 Vgl. SCHÄFERDIEK, Kirche, 54.

derer sich Aeonius versicherte, kaum auf eine umstrittene Wahl schließen, da die Beteiligung des Hofes bereits ganz dem ‚Standardprozedere‘ bei Bischofswahlen entspricht, wie wir es aus der Merowingerzeit kennen.³⁰⁷ Hier folgte dem *consensus*, dem Wahlbeschuß des örtlichen Klerus und der Bürger,³⁰⁸ im Idealfall die *praeceptio regis*, mit der der König der Wahl des Bischofs zustimmte. Erst wenn diese vorlag, konnte die Ordination erfolgen. Daß der Ausgang der Bischofswahl von der Zustimmung des Königs abhängig gemacht wurde, diente hier der Kontrolle über die Zusammensetzung des Episkopats in seinem *regnum*.³⁰⁹ Es ist naheliegend, daß auch bei der Wahl des Caesarius die Nachricht an König Alarich II. denselben Zweck hatte. Daß die Designation noch zu Lebzeiten des Aeonius erfolgte, ist hiergegen kein Einwand.

Für unsere Zwecke genügt es festzuhalten, daß die Wahl des Caesarius bei der westgotischen Obrigkeit in Toulouse auf Zustimmung stieß, während sich dieses Einvernehmen in Arles nicht nachweisen läßt. So führt der Biograph Gründe an, weswegen Aeonius gerade seinen jungen Landsmann zum Nachfolger bestimmte: Er erhoffte sich von Caesarius nicht nur, daß er die Kirchengrunder stärke und daß ihm durch die Wahl dieses *sanctissimus vir* Verdienste für die Ewigkeit erwachsen, sondern auch, daß er nach seinem Tode einen *socius* zurückließ, *qui etiam superstitis auctor extitit in decreto*.³¹⁰ Verweist diese Wendung auf eine Streitigkeit, möglicherweise dogmatischer Art, in der Diözese? Das Zeugnis der Vitenautoren wäre für sich genommen nur von geringer Bedeutung. Nimmt man einen Befund W. KLINGSHIRNS hinzu,³¹¹ entbehren diese Indizien jedoch nicht einer gewissen Brisanz. In der frühesten Fassung der Arler Episkopalfasten, die auf uns gekommen ist,³¹² folgt auf Aeonius nämlich nicht Caesarius, sondern ein gewisser Johannes. Erst nach diesem folgt der Name des Caesarius. Da Johannes allerdings in der Vita nirgends erwähnt wird und einige Namen in den Fasten als Interpolationen ausgewiesen werden konnten, hielt Louis DUCHESNE auch die Nennung des Johannes für eine Interpolation.³¹³ Klingshirn gelang es dagegen nachzuweisen, daß Caesarius mindestens vier Monate nach Aeonius' Tod zum Bischof geweiht wurde. Da eine derart lange Vakanz unüblich war und gemeinhin auf eine umstrittene Wahl hindeutet, kann das Zeug-

307 Z. B. Greg. Tur. hist. IV 7, IV 15, IV 26, VII 31, VIII 22 und IX 23.

308 Vgl. SERVATIUS, *Per ordinationem*, 28; CLAUDE, Bestellung, 25f. Bei Greg. Tur. hist. IV 15 findet sich hierfür der Ausdruck *suggestio*.

309 Vgl. zur Praxis der merowingerzeitlichen Bischofseinsetzung SCHEIBELREITER, Bischof, 128–171.

310 KLINGSHIRN, *Life*, 15 übersetzt: „Finally he wished by the hope of this election to leave behind an ally after his death, who would also succeed him as a spokesman in dogma.“

311 Den Verdacht auf eine umstrittene Wahl äußerte bereits MATHISEN, *Factionalism*, 276 Anm. 9. KLINGSHIRN, *Church Politics*, 86–88 hat diese Annahme erhärtet.

312 Die Handschrift Paris Bibl. nat. lat. 2812 wird von DUCHESNE, *Fastes I*, 250 auf den Beginn des 10. Jahrhunderts datiert.

313 Vgl. DUCHESNE, *Fastes I*, 257 Anm. 8.

nis der Fasten nicht ohne weiteres zurückgewiesen werden und es ist immerhin denkbar, daß es in Arles kurzzeitig einen Bischof namens Johannes gegeben hat.³¹⁴

1.6.1 Der erste Verratsvorwurf gegen Caesarius

Viel deutlicher als es die bisher angeführten Textstellen erlauben, läßt sich aus den beiden hier zu behandelnden Verratsfällen auf lokalen Widerstand gegen den neuen Bischof schließen. Ihnen wollen wir uns jetzt zuwenden. Weil die betreffenden Texte nicht sehr umfangreich sind, werden sie zunächst auszugsweise zitiert, um sie anschließend im Detail zu analysieren und einen Deutungsversuch zu unternehmen. Da hier nur die Verhältnisse während der Westgotenzeit von Interesse sind, genügt es, sich auf die ersten beiden der drei uns bekannten Vorkommnisse zu konzentrieren (der dritte ‚Fall‘ ereignete sich erst während der Herrschaft Theoderichs des Großen³¹⁵). Diese beiden ereigneten sich in den Jahren 504/5³¹⁶ beziehungsweise 507/8.³¹⁷ Zum ersten Fall heißt es in der Vita (I 21):

Doch die Ruhe des heiligen Mannes [sc. Caesarius] wurde nach wenigen Tagen von der neiderfüllten Feindschaft des Teufels gestört, der ihm, da er ihm kein fleischliches Laster entgegenhalten konnte, das Verbrechen eines Verräters entgegenschleuderte. So fing nach kurzer Zeit ein Verdammter damit an – er war einer der *notarii* des seligen Mannes und hieß Licinianus –, gegen den apostolischen Mann vorzugehen, wie sich auch der Jünger Judas nicht gescheut hatte, desgleichen gegen unseren Erlöser, den Sohn Gottes, zu unternehmen. Bewaffnet mit dem Gift einer furchtbaren Anschuldigung, hinterbrachte er dem König Alarich durch dessen Bera-

314 Auf eine umstrittene Wahl deutet auch der Wortlaut eines Briefes hin, den Ruricius von Limoges um die Jahrhundertwende an den Arler Priester Capillutus richtete (Rur. Lem. epist. II 31: MGH Auct. Ant. VIII, ed. KRUSCH, S. 335). Ruricius war von Capillutus wegen einer Bischofswahl in Arles um Rat gefragt worden – diese Anfrage ist leider verloren –, Ruricius antwortete dem Priester, daß man gut daran täte, einen Mann zum Bischof zu weihen, der durch den *communis consensus* gewählt worden sei. Der Name des neuen Bischofs bleibt indes ungenannt. Ruricius hielt es aber für nötig, daß Capillutus den neuen Bischof nachdrücklich zum Guten ermahne: *Sed admonete illum, ut veritati studeat, non falsitati, paci, non perditioni, disciplinae, non discordiae, utilitati publicae, non privatae cupiditati, iustitiae, non rapinae: tueatur bonos, emendet reos; miseros non faciat, sed defendat: corrigat sotes, custodiat innocentes, ut ita agens magis futuro possit placere iudicio quam presenti.* Wenn in diesen Worten mehr denn eine Anhäufung von Gemeinplätzen zu sehen ist, dann war der neue Bischof nach Auskunft des Capillutus ein fragwürdiger Kandidat, dessen Ordination nicht allenthalben auf Begeisterung stieß (vgl. MATHISEN, Ruricius, 189).

315 Vgl. VCaes. I 36.

316 KLINGSHIRN, Caesarius, 93: „In late 504 or early 505, Licinianus, a notary of the church of Arles, brought a charge of treason against Caesarius.“ Diese Datierung läßt sich aus Rur. Lem. epist. II 33 ableiten, wonach sich Ruricius und Caesarius im Winter 505/6 in Bordeaux einander persönlich getroffen hatten.

317 Zur Datierung vgl. Kapitel 1.6.2.

ter, daß der heilige Caesarius, weil er aus Gallien stammte, mit aller Kraft danach trachtete, das Territorium und die *civitas* von Arles unter burgundische Herrschaft zu bringen.

Es heißt weiter, die Anschuldigung stehe im Gegensatz zu Caesarius' unablässigem Gebet um die *pax gentium* und die *quies urbium*. Ein Grund mehr zu glauben, der Teufel habe die *ferocitas barbara* angestachelt, den Heiligen zu verbannen. Ohne daß die Wahrheit der Vorwürfe überprüft worden sei, habe man den Bischof aus seiner Stadt abgeführt: „So wurde den Hetzreden der Anwesenden und nicht der Unschuld Glauben geschenkt, nicht wurde von der Anklage Wahrheit gefordert, sondern er [sc. Caesarius] wurde auf falsche und unzulässige Anklagen hin verurteilt, aus Arles abgeführt und wie ein Verbannter nach Bordeaux geschafft.“³¹⁸ Während seines Aufenthaltes in Bordeaux habe der Bischof die Stadt auf wundersame Weise vor einer Feuersbrunst bewahrt (VCaes. I 22).³¹⁹ Leider ist nichts darüber zu erfahren, was sonst in der Verbannung geschah. Das Ergebnis der Verhandlungen mit Alarich II., die zweifelsohne stattgefunden haben müssen, wird in einem Satz zusammengefaßt: „Hernach, als die Unschuld des seligen Mannes entdeckt worden war, befahl der gottlose Fürst, daß der heilige Bischof in seine Kirche zurückkehren könne und sich den Bürgern und dem Klerus zeigen dürfe.“³²⁰ Nachdem sich nun herausgestellt hatte, daß Caesarius grundlos angeklagt worden war, habe Alarich befohlen, Licinianus zu steinigen,³²¹ was allerdings durch das barmherzige Eingreifen des Bischofs verhindert wurde. In VCaes. I 26 ist zudem noch zu erfahren, daß die ganze *fraternitas* der Christen ihren Bischof bei seiner Ankunft vor den Stadt-

318 VCaes. I 21: *Sed tranquillitatem huius sancti viri post paucos dies aemula diaboli perturbavit adversitas, et cui non habebat quae opponeret vitia corporis, crimen obicit traditoris. Etenim post aliquod tempus perditus quidam de notariis beati viri Licinianus nomine assumpsit gerere in virum apostolicum, quod discipulus Iudas non timuit adversus salvatorem nostrum, Dei filium, perpetrare. Veneno enim saevissimae accusationis armatus, suggessit per auricularios Alarico regi, quod beatissimus Caesarius, quia de Galliis haberet originem, totis viribus affectaret territorium et civitatem Arelatensem Burgundionum ditonibus subiugare [...].*

Igitur instigatione praesentium nec innocentiae fides attenditur, nec accusationis veritas flagitur, sed falsis et illicitis accusationibus condempnatus, cum ab Arelato fuisset abstractus, in Burdigalensem civitatem est quasi in exilio religatus [lies: relegatus] (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 465).

319 Vgl. dazu Teil III, Kapitel 2.3.

320 VCaes. I 24: *Post haec, comperta beati viri innocentia, poscit nefarius princeps, quatinus sanctus antistes ad pristinam reverteretur ecclesiam, seque civitati pariter praesentaret et clero* (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 466).

321 Diese alttestamentliche Bestrafungsart dürfte von Alarich II. kaum angeordnet worden sein, zumal falsche Ankläger laut der *Lex Romana Visigothorum* (CTh. IX 39 (= LRV IX 29), MOMMSEN/MEYER, Theodosiani libri I.2, 499f.: „*De calumniatoribus*“) in die Verbannung geschickt werden sollten. Am wahrscheinlichsten ist es wohl, daß die aufgebrachte Menge, von der VCaes. I 24 berichtet, begonnen hatte, Licinianus mit Steinen zu bewerfen, dann aber davon abließ, als Caesarius Fürsprache zugunsten seines Anklägers einlegte (so bereits ARNOLD, Cäsarius, 221).

mauern empfing³²² und daß der *adventus* des Heiligen den Bauern fruchtbringenden Regen bescherte, der bislang ausgeblieben war. Soweit die *Vita Caesarii*.

Schon der Vorwurf selbst wirft eine ganze Menge an Fragen auf: Caesarius wird von einem seiner engsten Mitarbeiter, seinem *notarius*,³²³ bei dem Westgotenkönig beschuldigt, er wolle seine Bischofsstadt mitsamt deren Sprengel an die Burgunder ausliefern. Eine derart schwerwiegende Anklage konnte Alarich kaum unbeeindruckt lassen. Wenn sie den Tatsachen entsprach, drohte sie, seine Herrschaft ernstlich in Gefahr zu bringen. Auch wenn man sich davor hüten sollte, die politische Lage des Westgotenreiches allein aus der Rückschau, also von Vouillé her zu beurteilen,³²⁴ läßt sich doch ebensowenig behaupten, die Lage Alarichs in jenen Jahren sei ungefährdet gewesen. So sah sich Alarich einem bedrohlichen Bündnis seiner beiden nördlichen Nachbarn, Franken und Burgundern, gegenüber. Obgleich der Balthe 502 die erfolgreiche Initiative zu einem Friedensvertrag mit Chlodwig ergriffen hatte,³²⁵ läßt sich kaum annehmen, daß Alarich dies als einen Grund sah, sich in Sicherheit zu wiegen: Seitdem Chlodwig das Reich des Syagrius 486/7 bezwungen hatte und damit bis zur Loire vorgedrungen war,³²⁶ waren Westgoten und Franken unmittelbare Nachbarn, doch war ihr Verhältnis alles andere als herzlich. Chlodwig ließ keinen Zweifel daran, daß er sein Reich weiter nach Süden auszudehnen gedachte.³²⁷ Noch vor 496 überschritten die fränkischen Fußsoldaten die Loire – sie sollten zwei Jahre später sogar Bordeaux einnehmen.³²⁸ Daß es Alarich gelang, die Franken wieder aus dem einstigen Förderatengebiet der Westgoten zu vertreiben, sollte uns davor bewahren, Isidors abschätzigem Urteil über den letzten tolosanischen König leichtfertigen Glauben zu schenken.³²⁹ Überdies hat die Forschung

³²² Auf diese Weise sollte sicherlich der *consensus* der Bischofsgemeinde betont werden, vgl. KLINGSHIRN, *Life*, 22 Anm. 36.

³²³ Zu kirchlichen *notarii* in der Spätantike vgl. TEITLER, *Notarius*, EWIG, *Fortleben*, 567f. sowie SOTINEL, *Personnel épiscopal*, 107–110, die diese Funktionsträger insbesondere in Metropolitanbistümern vermutet.

³²⁴ NEHLSSEN, *Alarich II.*, 164–168 hat – im Anschluß an SCHÄFERDIEK, *Kirche*, 32 – eindringlich vor einer solchen Sicht der Dinge gewarnt und Belege dafür angeführt, daß auch Alarich während seiner fast zwanzigjährigen Regierung bedeutsame militärische und gesetzgeberische Leistungen erbracht hat.

³²⁵ Vgl. *Greg. Tur. hist.* II 35.

³²⁶ Vgl. *Greg. Tur. hist.* II 27.

³²⁷ Vgl. GEARY, *Before France*, 86.

³²⁸ *Cont. Havn. aa.* 496 und 498 (MGH *Auct. Ant.* IX, S. 331), vgl. dazu CLAUDE, *Westgoten*, 34 und BECHER, *Merowinger*, 8.

³²⁹ Vgl. *Isid. hist. Goth.* 36: [...] *Eurico mortuo Alaricus filius eius apud Tolosensem urbem princeps Gothorum constituitur [...] qui cum a pueritia vitam in otio et convivio peregisset, tandem provocatus a Francis in regione Pictavensis urbis proelio inito extinguitur eoque interfecto regnum Tolosanum occupantibus Francis destruitur* (*Auct. Ant.* XI, ed. MOMMSEN, S. 281f.). In diesem Sinne urteilt etwa SCHMIDT, *Ostgermanen*, 497: „Der neue König [Alarich II.] war ganz das Gegenteil seines Vaters: eine schlaaffe, verweichlichte Natur, ohne Tatkraft und kriegerische Tüchtigkeit, Eigenschaften, die

betont, daß sich Alarich damals wegen der ungeklärten spanischen Verhältnisse in einem Zweifrontenkrieg befand, den er auf beiden Seiten zu seinen Gunsten entschied.³³⁰

Was die Burgunder betraf, mußte Alarich beunruhigen, daß auch diese eine Allianz mit den Franken geschlossen hatten.³³¹ Es zeichnete sich ab, daß sich dieses Bündnis als tragfähiger erweisen sollte als die Absprachen, die Alarich und Chlodwig zuvor auf einer Loireinsel getroffen hatten: Zu der Zeit, als Caesarius nach Bordeaux in die Verbannung geschickt wurde, hielt es Theoderich der Große jedenfalls für notwendig, seinen Schwager Chlodwig vor einem Waffengang gegen seinen südlichen Nachbarn zu warnen und drohte ihm, im Kriegsfall seinen Schwiegersohn Alarich zu unterstützen. An Gundobad von Burgund ließ er ausrichten, er solle auf jeden Fall davon absehen, mit Chlodwig gemeinsame Sache zu machen und mit diesem gegen Alarich vorzugehen.³³² Hinzu kommt, daß Alarich die Lage um so prekärer scheinen mußte, was die Provence betraf.³³³ Die Gegend um die Rhonemündung sicherte seiner Herrschaft reiche Einkünfte³³⁴ und war außerdem, als Brücke zu Italien und am Mittelmeer gelegen, in strategischer Hinsicht kaum zu überschätzen. Nicht umsonst hatte Eurich immer wieder versucht, Arles und die Provence einzunehmen, und auch der hartnäckige fränkische Vorstoß in den Süd-

alsbald nach seinem Regierungsantritt zutage traten.“ Ähnlich auch THIERRY, *Histoire Romaine*, 470 und GÖRRES, *Staat und Kirche*, 721, aber auch noch jüngere Autoren, wie GRIFFE, *Royautés barbares*, 267 oder BRUGUIÈRE, *Littérature*, 85.

330 Vgl. WOLFRAM, *Goten*, 196 und ARNOLD, *Cäsarius*, 242.

331 Dazu Cassiod. var. III 1–4; vgl. SCHMIDT, *Ostgermanen*, 498. Dieses Bündnis ist vor das Jahr 507 anzusetzen, wenn es mit dem Übertritt des Burgunderprinzen Sigismund zum Katholizismus (vgl. Avit. Vienn. epist. 8) in Zusammenhang zu bringen ist, dazu ZÖLLNER, *Franken*, 65.

332 Vgl. Cassiod. var. III 2.

333 ARNOLD, *Cäsarius*, 199, geht davon aus, daß Arles erst seit 500 unter westgotischer Herrschaft gestanden habe und zuvor burgundisch war (wegen der Nachricht bei Greg. Tur. hist. II 32, die den Burgundern die Herrschaft über die *provincia Massiliensis* bescheinigt. Die Glaubwürdigkeit dieser Angabe wurde jedoch von SCHMIDT, *Ostgermanen*, 152 Anm. 6 und von SCHÄFERDIEK, *Kirche*, 38f. Anm. 117 in Zweifel gezogen). Wenn dem so wäre, hätte die Nachricht von Caesarius' Verrat um so größere Glaubwürdigkeit gehabt und die Dekretale des Papstes Symmachus von 499, die die Begünstigung des Avitus durch seinen Amtsvorgänger Anastasius II. rückgängig gemacht hätte (dazu s. u.), wäre von höchst praktischer Bedeutung gewesen. Doch bekommt Arnolds Einschätzung, Licinianus' Anklage entspräche den Tatsachen, auch dadurch Gewicht, daß Arnold erstens meint, Alarich habe sich schon damals in der Position des Schwächeren gegenüber der Bedrohung aus dem Norden befunden, Caesarius habe das erkannt und die Gunst der Stunde zu nutzen versucht. Zweitens erklärt Arnold die Restituierung des Arelatensers durch den Westgotenkönig in Agde eben damit, daß es sich Alarich wegen seiner Schwäche nicht hätte leisten können, einen so mächtigen Mann zu schädigen. Daß aber der Vorwurf womöglich haltlos war und Caesarius gerade *deshalb* in Agde eine derart prominente Rolle einnehmen durfte, erwägt Arnold nicht.

334 Zur wirtschaftlichen Bedeutung etwa Marseilles bis zum Beginn des sechsten Jahrhunderts, vgl. LOSEBY, *Marseille*, passim.

ten, den Chlodwigs Sohn Theuderich bald nach der Schlacht von Vouillé unternehmen sollte, zielte darauf ab, den Franken dieses wichtige Gebiet zu sichern.³³⁵

Kommen wir zu dem Bericht der *Vita* zurück: Weil der Vorwurf von einem *notarius* des Caesarius stammte, konnte der tolosanische Hof nicht umhin, ihn sehr ernst zu nehmen. Als *notarius* war Licinianus,³³⁶ über den leider keine weiteren Quellen vorliegen, ein äußerst glaubwürdiger Informant, da kaum einer mit den Vorgängen in der bischöflichen *domus* so eng vertraut war wie er. Es ist sicherlich kein Zufall, daß viele derjenigen Stellen der *Vita Caesarii*, die von den Tätigkeiten des Bischofs in seinem Sprengel berichten, von einem Geistlichen stammen, der seinem Herrn ebenfalls als *notarius* gedient hatte. Dieser Geistliche namens Messianus hatte Caesarius 513 an den Hof Theoderichs begleitet,³³⁷ im folgenden Jahr begegnen wir ihm bei Symmachus in Rom, wo er dem Papst einen Brief des Arler Metropoliten überreichte.³³⁸ Ob die Anklage nun den Tatsachen entsprach oder nicht, es war für Licinianus gewiß ein leichtes, kompromittierende Dokumente seines Herren vorzuweisen oder eigens welche zu fabrizieren. Außerdem wußte Licinianus, daß er mit seiner Anklage gute Aussichten hatte, eine Exilierung seines Bischofs zu erwirken.

Interessant ist auch die Begründung des Vorwurfs: Weil Caesarius *de Galliiis*, mithin aus Burgund, stammte, wolle er die Herrschaft über seine Bischofsstadt an seine Landsleute bringen. Man muß wissen, daß dieser Grund nicht nur deshalb recht nahelag, weil Caesarius aus Chalon, also aus dem Burgunderreich gebürtig war und die ersten zwanzig Jahre seines Lebens dort verbracht hatte. Er pflegte auch als Bischof zu seiner Heimat enge Kontakte.³³⁹ Man kann davon ausgehen, daß sich die Anklage des Licinianus nicht im ‚gallischen‘ Patriotismus seines Dienstherrn erschöpfte. Die *Vita* läßt hierüber nichts weiter verlauten, doch gab es eine Angelegenheit, die sich Licinianus in diesem Zusammenhang gewissermaßen aufgedrängt haben muß, weil er dadurch seine Anklage ungemein stärken konnte: Auch in den Tagen des Caesarius waren die alten Rivalitäten zwischen Arles und Vienne nicht beigelegt, wie seinen Vorgängern machten sie ihm Zeit seines Lebens zu schaffen. Nachdem es Avitus von Vienne gegen Ende des fünften Jahrhunderts gelungen war, den Papst Anastasius II. davon zu überzeugen, seinen Metropolisansprengel zu Lasten des Arler Bischofs zu vergrößern, vermochte es Aeonius von Arles, diese Verfügung wieder rückgängig zu machen. Diesen Schritt konnte er bewirken, weil am 22. November 498 mit Symmachus ein Mann die *cathedra Petri* bestiegen hatte,

335 Vgl. BUCHNER, Provence, 2f.

336 Zu Licinianus vgl. PCBE IV.2, 1175 (Nr. 2); PLRE II, 683; HEINZELMANN, Prosopographie, 638.

337 Vgl. VCaes. I 40.

338 JK 769 = Epist. Arelat. 29; MGH Epp. III, S. 40.

339 BARDY, Attitude politique, 244f. ist der Ansicht, daß allein diese Beziehungen genügend Anlaß für Verdächtigungen boten; so ist wohl auch DUCHESNE, Église, 509 zu verstehen.

der offenbar andere politische Präferenzen vertrat als sein Vorgänger.³⁴⁰ Symmachus schrieb an Aeonius, daß die Verfügung Leos des Großen, die die *Viennensis* in zwei Metropolitansprengel zerschnitt, weiterhin gültig sei, was sich auch während der Amtszeit des Caesarius nicht ändern sollte.³⁴¹ Auch wenn damals der provençalischen Metropole nicht die ganze *Viennensis* zugesprochen wurde, konnten die Arler Bischöfe dennoch damit zufrieden sein, denn die Regelung begünstigte ihre Stellung eindeutig.³⁴² Das Problem dabei war allerdings, daß der Bischof von Arles auf die meisten jener Bistümer, die ihm hier zuerkannt wurden, gar keinen Zugriff hatte: Sie lagen auf burgundischem Gebiet.³⁴³ Dies war nicht unerheblich, denn die Disziplinargewalt eines damaligen Metropoliten endete de facto dort, wo auch das Königreich endete, in dem sein Bischofssitz lag.³⁴⁴ Im Falle des Caesarius war es der Fluß Durance, der seinen Einflußbereich nach Norden hin begrenzte. Das bedeutete unter anderem, daß Caesarius in diesen Gegenden keine Ordinationen vornehmen und die Bischöfe nicht dazu veranlassen konnte, Synoden zu besuchen, die er einberufen hatte. Die Bistümer nördlich der Durance standen damit faktisch unter der Oberhoheit von Vienne, dessen Metropolit Avitus als bedeutendster Prälat des Burgunderreiches gelten kann. Die Akten des burgundischen Reichskonzils von Epao³⁴⁵ bezeugen anschaulich, daß sich Avitus als ranghöchster Metropolit in Sigismunds Königreich verstand: Die Kanones, die er als erster unterzeichnete, wies er selbstbewußt aus als *constitutiones nostras*.³⁴⁶ Auf seine Unterschrift folgten die Namen des Metropoliten von Lyon und auch zahlreicher Bischöfe, die de jure zu Caesarius' Metropolitansprengel gehörten, durch die Durance allerdings von diesem abgeschnitten waren.³⁴⁷

Diese nicht gerade günstige Lage sollte uns aber nicht glauben machen, Caesarius hätte keine Möglichkeiten gehabt, seinen Einfluß auch nördlich der Durance geltend zu machen. Die Quellenlage erlaubt uns in diesem Zusammenhang keine direkten Aufschlüsse über die Zeit während der Herrschaft Alarichs II. Dennoch ist gesichert, daß sich Caesarius zumindest in späteren Jahren tatkräftig für die Belange ‚seiner‘ Bistümer nördlich der Durance einsetzte. Während er sich 513 in Italien aufhielt, verwendete er die kostbaren Geschenke, die er von Theoderich erhalten

340 Vgl. dazu im einzelnen CASPAR, Papsttum II, 87–129; MOORHEAD, Laurentian Schism; RICHARDS, Popes, 69–99 sowie WIRBELAUER, Zwei Päpste.

341 Vgl. JK 753 = Epist. Arelat. 23; MGH Epp. III, S. 33.

342 S. o. Kapitel 1.6.

343 Vgl. Karte 1 in: Teil III, Kapitel 1.3.

344 Vgl. SCHÄFERDIEK, Kirche, 39 Anm. 118, so auch CHAMPAGNE/SZRAMKIEWICZ, Conciles, 8. Siehe Karte 1 (Teil III, Kapitel 1.3).

345 Editionen: MGH Concilia I (ed. MAASSEN), S. 15–30 und CCSL 148A (ed. DE CLERCQ), S. 20–37. Kommentare: HEFELE/LECLERCQ, Conciles II.2, 1031–1042; PONTAL, Synoden, 34–46.

346 Zitiert nach MGH Concilia I (ed. MAASSEN), S. 29.

347 Vgl. MGH Concilia I (ed. MAASSEN), S. 29f.

hatte, größtenteils für den Freikauf von Kriegsgefangenen,³⁴⁸ die nach Ibbas' Rückeroberung der Provence in das Ostgotenreich deportiert worden waren.³⁴⁹ Die Biographen versäumen nicht, darauf hinzuweisen, woher diese Gefangenen stammten: „Unterdessen hatte [Caesarius] in Italien bald alle Gefangenen von jenseits der Durance aufgespürt und losgekauft, soweit er es vermochte. [Sie kamen] besonders aus der Stadt Orange, die in Gänze der Gefangenschaft übergeben worden war und die er zum Teil schon in Arles freigekauft hatte [...].“³⁵⁰ Caesarius setzte also seine Finanzmittel gezielt ein: Orange lag im Herrschaftsbereich der Burgunderkönige und war eines der Bistümer, die Arles zu seiner Kirchenprovinz zählte. Auch die Gefangenen, die Caesarius später im westgotischen Carcassonne freikaufte, stammten mit Sicherheit ebenfalls „von jenseits der Durance“.³⁵¹ Mit der Großmütigkeit, die der Bischof seinen Schäfchen im Burgunderreich erwies, war ihm nicht nur deren Dankbarkeit gesichert, sondern auch die Verbundenheit ihrer Könige: so schickten Gundobad und Sigismund dem Prälaten im Zeichen des Dankes drei Schiffe, die mit Getreide beladen waren.³⁵² Wenn man dem Zeugnis des Pariser Codex Bibl. Nat. lat. 5295³⁵³ Glauben schenken darf – er überliefert eine Handschrift der *Vita Caesarii* – habe der Arler Bischof, unmittelbar bevor er von Licinianus des Verrats bezichtigt wurde, von Alarich Geld erhalten, das zum Freikauf von Gefangenen vorgesehen war.³⁵⁴ Ob Caesarius dadurch Mißtrauen erregte, daß Alarich auf die politische Dimension dieser Tätigkeit aufmerksam gemacht wurde, läßt sich nicht mehr ermit-

348 Zum Freikauf Gefangener durch Caesarius vgl. KLINGSHIRN, Charity, passim.

349 Hierzu vgl. DELAPLACE, Provence, 484f.

350 VCaes. I 38: *Interea omnes captivos deultra Druentiam maximeque Aurisici oppidi, qui ex toto fuerat captivitati contraditus, cuius etiam partem Arelate liberaverat redimendo, mox inventos in Italia redemit, ut poterit* (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 471f.).

351 Vgl. VCaes. I 44 und KLINGSHIRN, Charity, 194f.

352 Vgl. VCaes. II 9.

353 Er stammt aus dem 11. Jahrhundert, vgl. KRUSCH, in: MGH SS. rer. Mer. III, S. 454.

354 VCaes. I 20. Es ist umstritten, ob dieser Bericht, der sich einzig in eben genannter Handschrift findet, ein Einschub eines späteren Kopisten ist: B. KRUSCH hält den Bericht für authentisch, während er von S. CAVALLIN verworfen wird, vgl. KLINGSHIRN, Life, 19 Anm. 31. Es sei hier lediglich darauf hingewiesen, daß der darauffolgende Passus VCaes. I 21 (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 465), der die Anklage des Licinianus schildert, mit *post paucos dies* eingeleitet wird. Daß sich diese Wendung nur auf ein konkretes Ereignis beziehen kann und dem Besuch bei Alarich nur allgemeine Charakterisierungen des Caesarius vorangehen, spräche immerhin für die Authentizität des Passus aus Codex Bibl. Nat. lat. 5295. Zudem ist in betreffendem Abschnitt davon die Rede, daß Alarich der Kirche von Arles Steuerfreiheit *in perpetuum* gewährt habe. Während eine derartige Angabe gewöhnlich eher gegen die Glaubwürdigkeit der Passage sprechen würde, ist hier gerade das Gegenteil der Fall, da auch Caesarius' Testament (zu dessen Authentizität vgl. Klingshirn, Life, 67–70) eine Steuerimmunität seiner Kirche erwähnt. *Testamentum Sancti Caesarii* 8: [...] *deus misericors per paruitatem meam etiam immunitatem tributorum tantum iuxta urbem et infra quam etiam in suburbanis et uillis ex maxima parte concesserit* (Césaire d'Arles, Œuvres monastiques I (SC 345), edd. DE VOGÜÉ/COURREAU, S. 390).

teln.³⁵⁵ Dennoch war es äußerst naheliegend, Caesarius zu unterstellen, er wolle seine Bischofsstadt unter burgundischer Herrschaft wissen, damit er die Oberhoheit über seine Kirchenprovinz, die er beanspruchte, auch faktisch ausüben könne. Falls die verräterischen Umtriebe tatsächlich der Wahrheit entsprochen haben sollten, so wird man das Motiv wohl hierin zu sehen haben.³⁵⁶ Sollte der *notarius* diesen Trumpf ausgespielt haben, dürfte es den Metropolitane einige Mühen gekostet haben, sich von diesem Verdacht freizumachen.³⁵⁷

Könnte der *notarius* Verbündete gehabt haben? Wie erwähnt, wird Licinianus von Caesarius' Biographen wie ein Einzeltäter gezeichnet: Der Teufel habe sich seiner bemächtigt, damit dieser zum Judas-Nachahmer werde und seinen Bischof verrate. Von den gotischen Herren der Stadt dürfte Licinianus zumindest kaum angestiftet worden sein, wäre es anders, hätten uns die Verfasser der *Vita* dies sicher nicht vorenthalten, denn ein solcher Bericht wäre ihren Intentionen durchaus entgegengekommen.³⁵⁸ Wenn es richtig ist, daß Caesarius' Wahl umstritten war,

355 Es sei angemerkt, daß Caesarius' Engagement für den Freikauf Gefangener auch innerhalb des Arler Klerus nicht allenthalben auf Gegenliebe stieß: So ist es für die Zeit nach dem Tode Alarichs bezeugt, daß Caesarius eine Menge Kriegsgefangener loskaufte, die die Ostgoten unter den fränkisch-burgundischen Belagerern seiner Bischofsstadt gefangen genommen hatten (a. 508). Da Caesarius zu jener Zeit keine anderen Geldquellen zur Verfügung standen, verkaufte er Meßgeschirr und ließ silberne Ornamente aus dem Kirchenbau entfernen, um deren Erlös für sein Vorhaben einzusetzen (VCaes. I 32). Daß er sich hierdurch vor Ort nicht nur Freunde machte, wird implizit bestätigt durch die Überlieferung von Argumenten, mit denen Caesarius sein Vorgehen verteidigte (ebd. I 33).

356 Mir scheint dies jedenfalls viel plausibler zu sein, als zur Erklärung den arianisch-katholischen Gegensatz zu bemühen, wie es SCHMIDT, Ostgermanen, 153 und BRUCK, *Lex Romana Visigothorum*, 206f. getan haben. Schmidt kann sich den Verrat des Caesarius nur damit erklären, daß die arianischen Burgunder mit den rechtgläubigen Franken verbündet waren: „Der Bischof hatte aber nur dann Anlaß zu solchen Bestrebungen, wenn die Burgunder die Alliierten der Franken waren; nur der Sieg der fränkischen Waffen konnte nach Ansicht der orthodoxen Geistlichkeit den Völkerfrieden herbeiführen, den Cäsarius, laut Aussage seines Biographen, täglich vom Himmel erlebte.“ NEHLSSEN, Alarich II., 173 scheint dieses Argument für konstruiert zu halten: „Wie L. Schmidt unterstellt Bruck offensichtlich den katholischen Romanen die Überlegung: Lieber unter dem Regiment der arianischen, aber mit den katholischen Franken verbündeten Burgunder als unter der Herrschaft der arianischen Westgoten.“ Nicht zuletzt muß man bedenken, daß auch Licinianus gallorömischer Angehöriger der katholischen Geistlichkeit war, die Vorhaltungen also aus Caesarius' eigenen Reihen kamen.

357 Vgl. SCHÄFERDIEK, *Kirche*, 38.

358 Die west- und ostgotischen Herren, vor allem Alarich, werden von den Autoren, die selbst unter merowingischer Herrschaft lebten und die Herrschaft Childeberts I. als *catholicissimum in Christi nomine regnum* (VCaes. II 45; MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 499) feierten, in düsteren Farben gezeichnet (vgl. hierzu PRINZ, *Frühes Mönchtum*, 89). Als Theodahat die Provence 536/7 an die Franken abtritt (vgl. Proc. bell. Goth. I (V) 13), bemerkt die *Vita*: *De hoc ergo homo Dei [sc. Caesarius] reffectus et pariter laetus despexit Arriomanitidas minas et crebras accusationes, falsiloquia, simulationes confictas* (ebd.). Die enge Zusammenarbeit mit Theoderichs *Praefectus praetorio*

liegt es nahe, in Licinianus einen Anhänger derjenigen Partei zu sehen, die erst drei oder vier Jahre zuvor ihrem Kandidaten Johannes zur kurzzeitigen Bischofswürde verholfen hatte. Anscheinend war es dem jungen Bischof bislang nicht gelungen, den Arler Klerus unter seiner Führung zu vereinen. Womöglich gab es in Arles Geistliche, die aus Sicht mancher Kleriker besser für das Bischofsamt geeignet schienen als der junge, aufstrebende Mönch aus Lérins.³⁵⁹ Bedenkt man die Hoffnung seines Vorgängers, Caesarius werde künftig die Disziplin der Kleriker fördern, ist der Stein des Anstoßes vielleicht schon genannt: Nach dem Verständnis der Zeitgenossen war Kirchenzucht unabdingbare Voraussetzung für die Mission, die eine der großen Leitlinien von Caesarius' Bischofstätigkeit war. Weil unsere Kenntnis des frühmittelalterlichen Galliens überwiegend von kirchlichen Autoren vermittelt wird, übersieht man leicht, daß die Christianisierung in jenen Gegenden weit weniger vorangeschritten war, als es der erste Eindruck suggeriert. Selbst in den rhoneländischen Gebieten, deren weitgehende Romanisierung sprichwörtlich war,³⁶⁰ sind heidnische Praktiken und Vorstellungen vor allem unter der Landbevölkerung, aber auch in den Städten bezeugt.³⁶¹ Nicht zuletzt die Predigten des Caesarius geben darüber vielfache Auskunft.³⁶² Um die Christianisierung voranzutreiben, mithin um die Position der Kirche nach außen zu stärken, mußten im Inneren der Kirche die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. Es war eine Reihe von Reformen nötig, die Caesarius während seines Pontifikats immer wieder beanspruchen sollten.³⁶³ Zum einen mußte sichergestellt werden, daß die Kleriker für ihre Aufgabe genügend qualifiziert waren, zum anderen war es wichtig, daß das Verhalten der Geistlichen keinen Anlaß zum Tadel bot. So mußte beispielsweise ein verbindliches Weihealter für Presbyter und Diakone festgelegt werden,³⁶⁴ die Kontrolle des Bischofs über die Zusammensetzung des Klerus bedurfte der Festigung, weshalb die Patronage weltlicher Großer und ‚simonistische‘ Auswüchse nach Möglichkeit be-

Liberius (vgl. hierzu O'DONNELL, Liberius, 47–52), der herzliche Empfang in Ravenna und nicht zuletzt der Vertrauensbeweis, den die exponierte Stellung des Caesarius in Agde bezeugt, liefern jedoch ein anderes Bild, sodaß es schwerfällt, dem Bericht der Vita hierin ohne weiteres zu folgen (vgl. dazu Teil III, Kapitel 2.3).

359 Vgl. KLINGSHIRN, Caesarius, 94 und ders., *Life*, 20 Anm. 32.

360 Man denke nur an die geläufige Bezeichnung *Gallula Roma Arelas* (vgl. Auson. *ord. urb. nob.*, ed. SCHENKL, S. 100, Z. 74) oder an den Bericht Gregors über Domnolus, der Chlotar I. bittet, ihn nicht zum Bischof von Avignon zu machen, da er so zum Gespött der gebildeten Römer werde. Domnolus wurde darauf zum Bischof von Le Mans geweiht (Greg. *Tur. hist.* VI 9; siehe dazu ESDERS, *Römische Rechtstradition*, 269ff.).

361 Vgl. etwa BRUGUIÈRE, *Littérature*, 254.

362 Vgl. KLINGSHIRN, Caesarius, 209–226; MALNORY, *Saint Césaire*, 221–226.

363 Für eine Darstellung dieser Maßnahmen vgl. KLINGSHIRN, Caesarius, 226–243.

364 Agde (a. 506), cc. 16 und 17; vgl. dazu den Kommentar von HEFELE/LECLERCQ, *Conciles* II.2, 989f. Anm. 1.

schnitten werden sollten.³⁶⁵ Aspiranten für die höheren Weihegrade sollten über ein Mindestmaß an geistlicher Bildung verfügen,³⁶⁶ die ihnen die nötigen Mittel an die Hand gab, ihren Amtspflichten in der Pfarrgemeinde nachzukommen. Manchen Bischöfen im Arler Metropolitansprengel mußte es darüber hinaus als unerhörte Neuerung erscheinen, daß Caesarius das Recht zu predigen, das bislang allein ihnen vorbehalten war, ausdrücklich den Presbytern übertrug.³⁶⁷ Aus der Vita ist außerdem wiederholt zu erfahren, daß Caesarius auch nach seiner Bischofswahl seinen mönchischen Lebenswandel beibehalten habe. Daß diese Beteuerungen nicht nur Topoi sein können, zeigt etwa die Bemerkung, Caesarius habe auch den Arler Klerus dazu angehalten, nach zönonitischen Gepflogenheiten zu leben; so sei es die erste ‚Amtshandlung‘ des neuen Bischofs gewesen, den Klerus zum öffentlichen Gesang aller mönchischen Stundengebete zu verpflichten.³⁶⁸ Auch wenn wir es bei Hypothesen belassen müssen, ist doch gut vorstellbar, daß Caesarius mit der ungewohnten Rigorosität, mit der er von seinem Klerus strenge kirchliche Disziplin einforderte, auch aneckte. Womöglich waren Caesarius’ Reformen und die Erwartungshaltung des jungen Bischofs ein entscheidender Grund dafür, daß ihm einige Kleriker schon zu Anfang die Gefolgschaft verweigerten und ihn jetzt sogar aus seinem Amt entfernen wollten. Daß hinter den Vorhaltungen gegen Caesarius mit guten Gründen eine Faktion des Arler Klerus vermutet werden kann, ist um so plausibler, als die Anklage des Licinianus ja nicht das einzige Vorkommnis jener Art geblieben ist.³⁶⁹ In jedem Fall läßt sich feststellen, daß die Ursachen für diesen Ver-

365 Vgl. die Bittschrift, die Caesarius an Papst Symmachus sandte (JK 764 = Epist. Arelat. 27: MGH Epp. III, S. 39).

366 Vgl. etwa VCaes. I 56, dazu KLINGSHIRN, Caesarius, 230f. und 241 sowie KRAUSE, Sozialgeschichte, 435.

367 Vgl. das von Caesarius geleitete Konzil von Vaison (a. 529) c. 2 (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 56).

368 Vgl. VCaes. I 15.

369 Eine starke Opposition innerhalb des Arler Klerus vermutet auch DELAPLACE, Relecture, 318 und 312.

In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, daß der Widerstand gegen Caesarius – zumindest zu Beginn seiner Amtszeit – allem Anschein nach nicht auf den Klerus von Arles beschränkt blieb. Ein Blick auf die Subskriptionsliste des Konzils von Agde zeigt, daß gerade diejenigen Provinzen, die Caesarius als Bischof von Arles als seinen Metropolitanbereich ansah (*Viennensis*, *Narbonensis II*, *Alpes maritimae*), am schlechtesten vertreten waren. Von den fünfzehn Bischofsstädten dieser drei Provinzen, die im westgotischen Herrschaftsbereich lagen (Arles, Aix, Marseille, Toulon, Riez, Glandèves, Vence, Nizza, Cimiez, Antibes, Senez, Digne, Fréjus, Avignon, Aps) waren gerade einmal vier von ihren Bischöfen vertreten (Arles, Antibes, Senez, Digne), zwei der Bischöfe hatten Vertreter gesandt (Fréjus, Avignon), vgl. MALNORY, Saint Césaire, 69f. (nachgedruckt in HEFELE/LECLERCQ, Conciles II.2, 978) und SCHÄFERDIEK, Kirche, 48ff. Anm. 136. Auch Bischof Caprarius von Narbonne, dessen Vorgänger spätestens seit den Tagen des Patroclus zu den Arler Bischöfen in einem angespannten Verhältnis standen (dazu vgl. etwa MATHISEN, Factionalism, 57 und 118), nahm nicht persönlich teil, sondern ließ sich von einem Priester vertreten (MALNORY,

ratsvorwurf kaum in einem wie auch immer gearteten Antagonismus zwischen Westgoten und Gallorömern zu suchen sind. Sollte Caesarius tatsächlich verräterische Absichten gehabt haben, so müssen hierbei am ehesten seine Interessen als Metropolit im Vordergrund gestanden haben, zumal ja sonst ein gutes Verhältnis zwischen Caesarius und Alarich bezeugt ist. Sollten die Vorwürfe fingiert gewesen sein, ist Parteienzwist innerhalb des Arler Klerus ein sehr plausibler Grund.

Ein Blick auf den Konfliktaustrag bestätigt dieses Ergebnis: Die Vita berichtet, Caesarius sei sogleich, nachdem der Vorwurf am Hof von Toulouse laut geworden war, aus seiner Stadt abgeführt worden, worauf man ihn nach Bordeaux *quasi in exilio* gebracht habe. Die Hagiographen betonen, man habe den Bischof aus Arles verbannt, ohne daß die Wahrheit der Vorwürfe erwiesen worden sei. Damit kann kaum gemeint sein, daß Licinianus versäumt hätte, schlagkräftige Beweise für die Schuld seines Dienstherrn vorzulegen. Alarich wird den Bischof von Arles, von Amts wegen der bedeutendste Bischof des gallischen Westgotenreiches, gewiß nicht leichtfertig aus seiner Stadt entfernt haben. Vielmehr dürften die Vitenschreiber hiermit meinen, daß bei Alarich II. nur *eine* Partei, die der Ankläger, Gehör fand und der König ausschließlich aufgrund ihres Zeugnisses gehandelt habe.³⁷⁰ In den nächsten Monaten aber war es Caesarius und seinen Anhängern offensichtlich ge-

Saint Césaire, 66 = HEFELE/LECLERCQ, Conciles II.2, 976: „Peut-être le point d'honneur empêcha-t-il ce dignitaire à se résigner à subir la présidence de l'évêque d'Arles dans sa propre province, dont Agde faisait partie.“) Da Beschlüsse eines Konzils stets einstimmig erfolgen mußten und für alle, die die Kanones unterschrieben hatten, bindend waren, blieb Andersgesinnten nur die Möglichkeit, nicht daran teilzunehmen (vgl. MATHISEN, Factionalism, 15f. und 111). In dem Gebiet, das Caesarius als Teil seines Metropolitanbereiches betrachtete, kommt erschwerend hinzu, daß diejenigen Bischöfe, die den Arler Ansprüchen Widerstand leisteten, mit ihrer Unterschrift nicht nur die Konzilsbeschlüsse, sondern auch gleichsam die Oberhoheit des Arler Metropoliten anerkannt hätten! (Dieser Umstand erlaubt im Umkehrschluß die Feststellung, daß diejenigen Bischöfe aus den drei ‚Arler‘ Provinzen, die in Agde ohne ihre Metropoliten zugegen waren, Parteigänger des Caesarius gewesen sein dürften.)

Dieser Unmut gegen Caesarius, wie sehr ihn auch die (fehlenden) Unterschriften von Agde bekunden, sollte allerdings nicht vorschnell mit den Verratsvorwürfen in Zusammenhang gebracht werden: Der Widerwille, dem Caesarius von seiten seiner *episcopi comprovinciales* ausgesetzt war, war zunächst einmal struktureller Natur. Da die Ansprüche des Bischofs von Arles mit dem Selbstverständnis anderer Metropolitanbischöfe kollidierten – die Bischöfe von Marseille/Aix und Embrun sahen sich ebenfalls als Metropoliten – war jeder Bischof von Arles von Amts wegen gefordert, seine Sache durchzusetzen. Es zeichnet Caesarius als erfolgreichen Politiker aus, wenn er auf den Konzilien, die er rund zwanzig Jahre später abhalten sollte, die meisten derjenigen Bistümer, die in Agde nicht vertreten waren, zur Teilnahme bewegen konnte. Wenn es richtig ist, daß sich die Verratsvorwürfe gegen die Person des Caesarius richteten, dann ist nicht einzusehen, weshalb sich seine Amtskollegen besonders engagiert haben sollten, Caesarius aus seinem Amt zu entfernen: jeder potentielle Nachfolger hätte mit denselben strukturellen Problemen zu kämpfen gehabt.

370 Diesen Schluß legt folgende Formulierung nahe: *Igitur instigatione praesentium* [sind hiermit die *auricularii* Alarichs gemeint, an die sich Licinianus gewandt hatte?] *nec innocentiae fides adtenuatur, nec accusationis veritas flagitatur* (VCaes. I 21: MGH SS.rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 465).

lungen, den Westgotenkönig von seiner Unschuld zu überzeugen, denn nicht genug, daß Caesarius wieder in seine Stadt zurückkehren durfte,³⁷¹ Alarich ließ ihn gewähren, den Vorsitz des Konzils von Agde zu übernehmen. Daß gerade Caesarius auf der wichtigsten Bischofsversammlung des tolosanischen Westgotenreiches eine derart exponierte Stellung einnahm, belegt eindrucksvoll, daß Caesarius den Balthen nicht nur erfolgreich von seiner Unschuld überzeugte, sondern daß Alarich ihm sogar sein Vertrauen schenkte.³⁷² Wie gesagt, ist der Vita nicht zu entnehmen, wie es zur Wiedereinsetzung des Caesarius kam. Es gibt aber guten Grund anzunehmen, daß es in Bordeaux zu umfangreicheren Verhandlungen kam, da einem Brief, den Ruricius nach dem Konzil in Agde an Caesarius schrieb, zu entnehmen ist, daß sich die beiden im Winter 505/6 in Bordeaux getroffen hatten.³⁷³ Sicherlich hatte Caesarius in Bordeaux ebenfalls Kontakt zu dem dortigen Metropolit Cyprianus,³⁷⁴ denn anscheinend konnte er sich in Bordeaux relativ frei bewegen. Auch hatte er Umgang mit Einheimischen³⁷⁵ und scheint sogar (in der Kirche?) gepredigt

371 Vgl. VCaes. I 24.

372 BRUCK, *Lex Romana Visigothorum*, 207 deutet die Rehabilitierung des Arelatensers freilich anders: „Alaric even authorized him [= Caesarius] to convoke and to direct the general Council of the Visigothic Church, an indication of the degree to which the king felt obliged to woo his Roman subjects.“ Da Bruck dazu tendiert, die Vorwürfe gegen Caesarius für zutreffend zu halten, geht er implizit davon aus, daß Alarich Caesarius nicht an die Spitze des Konzils setzte, weil er von dessen Unschuld überzeugt war, sondern weil er von seiten des katholischen Episkopats dazu gedrängt wurde. Gegen diese Sicht der Dinge spricht m. E., daß Agde wohl kaum als „desperate attempt to appease the Catholic Roman population“ (ebd. 206) gelten kann. Dies hieße zu übersehen, daß die Abhängigkeit der Versammlung vom Willen des Königs in den Akten doch sehr stark betont wird (vgl. CCSL 148, S. 192 (*prologus*), 208 (c. 35) und 212 (c. 48)). Der homöische König tritt hier zu prominent hervor, als daß man glauben könnte, das Konzil sei nur aufgrund katholischen Drucks zustande gekommen. Hätte Caesarius zu Alarich nicht in einem Vertrauensverhältnis gestanden, hätte es der Westgote sicherlich zu bewerkstelligen gewußt, einen anderen, dazu noch dienstälteren Bischof mit der Leitung des Konzils zu beauftragen. Männer wie Cyprianus von Bordeaux oder Tetradius von Bourges wären für diese Aufgabe sicherlich ebensogut in Frage gekommen wie Caesarius. Vgl. hierzu ferner die klugen Bemerkungen von WOOD, *Gregory and Clovis*, 258.

373 In *Rur. Lem. epist. II 33* antwortet Ruricius auf die Frage des Caesarius, warum er auf einer Synode – zweifelsohne derjenigen von Agde (a. 506) – nicht anwesend gewesen sei. Ruricius entschuldigt sein Fehlen mit Krankheit: *Quod vero scribitis, cur ad synodum, sicut colloctio habuit nostra, non venerim, fecit hoc infirmitas, non voluntas*. Auf ein persönliches Treffen zwischen den beiden Korrespondenten deutet neben der Wendung *colloctio nostra* auch der folgende Satz hin: *Ipsi etenim recolere potestis, quam fessum me Burdigala videritis, et hoc hieme, quando esse soleo fortior solito*. Das Treffen in Bordeaux dürfte demnach im Winter 505/6 stattgefunden haben (MGH *Auct. Ant. VIII*, ed. KRUSCH, S. 336), vgl. dazu MATHISEN, *Ruricius*, 41.

374 Vgl. MALNORY, *Saint Césaire*, 66 (entspricht: HEFELE/LECLERCQ, *Conciles II.2*, 976) und PONTAL, *Synoden*, 25.

375 Vgl. VCaes. I 22: [...] *casu accidit, ut nocte quadam civitas [sc. Bordeaux] saevo flagraret incendio, populique velociter concurrentes ad Dei hominem, proclamarent: „Sancte Caesari, orationibus tuis extingue ignem saevientem.“* (MGH *SS. rer. Mer. III*, ed. KRUSCH, S. 465.)

zu haben.³⁷⁶ Daß sich Ruricius in Bordeaux aufhielt, hatte womöglich noch einen anderen Grund als das Exil des Caesarius, jedenfalls wissen wir, daß während desselben Winters 120 Kilometer südlich von Bordeaux eine Kommission von Bischöfen und weltlichen Amtsträgern tagte, um jene Rechtssammlung zusammenzustellen, die später als *Lex Romana Visigothorum* bekannt wurde.³⁷⁷ Aus den Briefen des Ruricius wissen wir, daß er gute Kontakte zu hohen westgotischen Beamten pflegte.³⁷⁸ Es ist daher gut möglich, daß Ruricius, der zudem rechtskundig gewesen sein dürfte,³⁷⁹ zu den Beratungen nach Aire gereist war und sich dort für Caesarius' Freilassung einsetzte,³⁸⁰ nachdem er ihn in Bordeaux getroffen hatte. Während die Quellen keinen Anlaß zur Annahme bieten, Caesarius sei – kirchenrechtlich legitimierten Normvorstellungen entsprechend – von einer Bischofsversammlung rehabilitiert worden, liefern sie immerhin Anhaltspunkte dafür, daß die Rehabilitierung des Caesarius auf Fürsprache seiner Mitbischöfe zustande gekommen sein dürfte: Alarich scheint sich somit im Vorfeld des Konzils von Agde bemüht zu haben, dem Episkopat einen gewissen Entscheidungsspielraum, zumindest die Möglichkeit der Einflußnahme zuzugestehen.

1.6.2 Der zweite Verratsvorwurf gegen Caesarius

Die Unterstützung, die dem Bischof von Arles nach seiner Verbannung in der Heimat zuteil wurde, währte nicht lange.³⁸¹ Nur zwei Jahre³⁸² nachdem ihm, laut seiner

³⁷⁶ Vgl. VCaes. I 23: *Instruxit itaque et ibi [in Bordeaux] et ubique semper ecclesiam reddere quae sunt Caesaris Caesari et quae sunt Dei Deo [...]* (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 465).

³⁷⁷ Vgl. KLINGSHIRN, Caesarius, 95: die Kommission tagte in Aire sur l'Adour.

³⁷⁸ Man denke etwa an das gute Einvernehmen, in dem Ruricius mit Eudomius (PLRE II, 409) stand, einem wichtigen Berater Alarichs (an ihn ist der Trostbrief Rur. Lem. epist. II 39 gerichtet). Caesarius berichtet Ruricius in seinem Brief „*Dum nimium*“ (Fausti alior. epist. 13: MGH Auct. Ant. VIII, S. 274f.) von den Bemühungen des Eudomius, für das Jahr 507 ein westgotisches Reichskonzil zu organisieren, an dem erstmals auch die spanischen Bischöfe hätten teilnehmen sollen. Das Konzil wurde wahrscheinlich von den militärischen Erfolgen Chlodwigs im selben Jahre vereitelt (HALFOND, Vouillé, 151f.).

³⁷⁹ MATHISEN, Ruricius, 29f. bemerkt eine häufige Verwendung juristischer Termini im Briefkorpus des Bischofs, so daß er es für wahrscheinlich hält, daß Ruricius eine juristische Ausbildung genossen habe und als junger Mann *advocatus* gewesen sei. LIEBS, Jurisprudenz äußert sich nicht zu Ruricius.

³⁸⁰ Dies vermutet MATHISEN, Ruricius, 41.

³⁸¹ Wegen der problematischen Quellenlage muß sich dieser Abschnitt auf die quellenkritische Auswertung (zu Datierung, ereignisgeschichtlichen Kontext, Vorwürfen gegen den Bischof und Anlässen des Konflikts) des betreffenden Vitentextes (VCaes. I 29–33) beschränken. Von Überlegungen zu Mitteln des Konfliktaustrags wird hier daher abgesehen.

Vita, die Arler Katholiken mit Fackeln entgegen gezogen waren,³⁸³ wurde er von einer *popularis seditio*, einer aufgebrachten Menschenmenge, beschuldigt, die Stadt erneut den Feinden ausliefern zu wollen.³⁸⁴ Die Biographen berichten dieses Mal sogar davon, daß die brisante Anklage bei vielen Menschen bereitwillig Gehör fand, was den Bischof nun in ernsthafte Gefahr um Leib und Leben brachte. Der äußerst prekäre Belagerungszustand, in dem sich die Stadt befand, wird sicherlich dafür verantwortlich sein, daß sich die Geschehnisse auf derart dramatische Weise zu spitzten, wie es die Vita berichtet.

So lesen wir, Caesarius sei des Hochverrats beschuldigt worden, nachdem ein junger Kleriker, dazu noch ein *concivis* und *consanguineus* des Bischofs, aus der von Franken und Burgundern belagerten Stadt geflohen war. Weil die Truppen Theoderichs des Großen, der Alarich seinen Beistand bereits im Vorfeld des Krieges angekündigt hatte, über ein Jahr ausgeblieben waren (sie waren durch eine byzantinische Flottenexpedition in Süditalien von einem Entsatz nach dem Nordwesten abgehalten worden),³⁸⁵ war damals die Angst vor einem Erfolg der Belagerer und der drohenden Gefangenschaft nicht unbegründet. Folgt man dem Bericht der Vita, war es ebendiese Angst, die den Geistlichen dazu trieb, sich dem Feind gleich selbst zu ergeben. Dieses Motiv ließen augenscheinlich viele Bewohner der Stadt nicht als Erklärung gelten: man argwöhnte, der Bischof habe seinen Verwandten beauftragt, mit dem Feind gemeinsame Sache zu machen.³⁸⁶ Die westgotischen Truppen, die weiterhin zum Schutze der Rhonestadt stationiert waren, handelten umgehend. Sie ließen Caesarius gefangennehmen, führten ihn aus der *domus ecclesiae* und brachten ihn im ehemals kaiserlichen Palast unter. Plan der Goten sei es gewesen, den Bischof entweder in der Rhone zu ertränken oder ihn nach Beaucaire, fünfzehn Kilometer nördlich von Arles, zu verbannen. Da man, um nach Beaucaire zu gelangen, offenbar die feindlichen Belagerungsposten unbemerkt rhoneaufwärts passieren mußte, gelang es den Goten nicht, den Bischof aus der Stadt zu entfernen.³⁸⁷ Caesarius wurde – nun unter größter Geheimhaltung – zurück in den Palast gebracht.

382 Nach KRUSCH, in: MGH SS. rer. Mer. III, S. 467 Anm. 6 (mit Hinweis auf Cassiod. chron. a. 508 und Cassiod. var. I 24), wurden die Truppen Theoderichs am 24. Juni 508 auf die gallische Expedition geschickt.

383 Vgl. VCaes. I 26.

384 Vgl. VCaes. I 29.

385 Vgl. Marcell. com. chron. a. 508, Cassiod. var. I 16 & II 38, vgl. dazu MEIER, Anastasios I., 230 und AUSBÜTTEL, Theoderich, 120f.

386 VCaes. I 29: [...] *inuunt in sanctum virum [sc. Caesarium] populari seditione, certe et Iudaeorum turba inmoderatus perstrepente atque clamante, quod in traditionem civitatis ad adversarios personam compatrioticam noctu destinasset antistes* (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 467f.).

387 Vgl. hierzu die Landkarte bei FÉVRIER, Arles, 131.

Hierauf lassen die Hagiographen eine Begebenheit folgen, die nicht recht zu den Ereignissen um den Bischof passen will, die offenbar aber trotzdem dazu dienen soll, Caesarius' Unschuld zu erweisen. Nach dem Bericht der Vita hätten ganz besonders die Arler Juden großen Gefallen an der Behandlung des Caesarius gefunden. Die Juden sind es, die auch im Zusammenhang mit der *popularis seditio*, die den Heiligen lautstark beschuldigte, eigens genannt werden. Es wird nun berichtet, daß die Juden selber im Sinne hatten, mit dem Feind zu konspirieren. So habe ein jüdischer Bewachungsposten einen Brief, den er an einem Stein befestigt hatte, in Richtung der Belagerer geworfen. Der Nachricht war zu entnehmen, daß er und seine Glaubensbrüder gerne die Feinde in die Stadt einließen, wenn sie im Gegenzug von Raub und Gefangenschaft verschont blieben. Der Plan führte jedoch nicht zum gewünschten Erfolg, da der Brief nicht von den Belagerern, sondern von Belagerten aufgefunden wurde, die im Schutz der Trümmer morgendliche Ausflüge außerhalb der Stadtmauern unternahmen. Während die Schuld der Juden offenbar geworden sei, sei auch die Unschuld des Caesarius nunmehr erwiesen gewesen.

Kommen wir zunächst auf den historischen Kontext zu sprechen: Die Beschuldigung, der Bischof wolle Arles unter burgundischer oder fränkischer Herrschaft wissen, besaß naturgemäß in der Situation, in der sich die Stadt gerade befand, eine ungleich größere Sprengkraft als in den Jahren zuvor, als sich die Nachbarn wenigstens nominell noch im Frieden befanden. Hinzu kommt, daß die schweren Beschuldigungen nicht ganz unplausibel klingen, dies um so mehr, bedenkt man die merkwürdig-bemühte Geschichte, die Caesarius' Biographen zur Entlastung ihres Helden anführen. In der Tat mochte es in den ungewissen Monaten der Belagerung Ausweis politischen Geschicks sein, das Steuer gleich in die Hände des Chlodwig-Sohnes Theoderich und seiner Verbündeten zu legen. Das tolosanische Reich war nach der Katastrophe von Vouillé zwar noch nicht vollends an sein Ende gekommen,³⁸⁸ im Falle von Arles aber war es ausgemachte Sache, daß die Westgoten ohne Hilfe des großen Theoderich nicht in der Lage sein würden, die Belagerer in die Knie zu zwingen. Da eine Mobilmachung des ostgotischen Aufgebots erst im Juni 508 erfolgte, konnte – zumindest in den Monaten zuvor – in Arles niemand wissen, ob auf die angekündigte Intervention des Amalers tatsächlich noch Hoffnung bestand.³⁸⁹ Außerdem war das Kräfteverhältnis zwischen Chlodwig und Gundobad auf der einen

388 Vgl. WOLFRAM, *Goten*, 245. Anderer Ansicht ist SCHMIDT, *Ostgermanen*, 344, der Arles als „letzte[n] Stützpunkt der Westgoten in Gallien“ sieht, wogegen es allerdings bei Proc. bell. Goth. I (V) 12,41 heißt, daß die Westgoten damals zumindest noch Carcassonne mit einem Teil des Königsschatzes in ihrem Besitz hielten, während ihr neuer König Gesalech Narbonne nicht zu halten vermochte (vgl. Isid. hist. Goth. 37).

389 WOLFRAM, *Goten*, 246 geht davon aus, daß es nicht unbedingt das Symmachieversprechen an Alarich war (vgl. Cassiod. var. III 1), das Theoderich zum Eingreifen in Gallien bewog, sondern die militärischen Mißgeschicke Gesalechs, den er ursprünglich noch als legitimen Nachfolger Alarichs anerkannt hatte (vgl. Cassiod. var. V 43,2).

und Theoderich auf der anderen Seite ja keineswegs derart, daß ein Sieg des letzteren als gesichert erscheinen mußte, was nicht zuletzt durch den mäßigen Erfolg bestätigt wird, der dem General Ibbas bei der Rückeroberung jener Gebiete beschieden war, die die Franken unter ihre Herrschaft gebracht hatten.³⁹⁰ Für Caesarius jedenfalls mußte die gegenwärtige Konstellation im Verbund mit der Aussicht auf die baldige Wiedervereinigung seines Metropolitangebiets sicherlich eine gewaltige Versuchung gewesen sein – plausibel waren die Vorhaltungen also allemal.³⁹¹

Fragt man danach, wer dieses Mal dafür verantwortlich war, daß die vorgebliehen Absichten des Bischofs publik gemacht wurden, fällt im Unterschied zur Anklage des Licinianus auf, daß es den Biographen bei ihrer Schilderung einige Mühe bereitet, den Verratsfall nicht mit den Katholiken in Zusammenhang zu bringen. Da ihr Bericht gerade hier einige Ungereimtheiten enthält, ist er von der Forschung mehrfach bezweifelt worden.³⁹² In der Tat wird der Volksaufstand (*popularis seditio*), der sich gegen Caesarius nach der Flucht seines Verwandten erhob, kaum allein auf eine Anstachelung durch die Juden und die „Häretiker“³⁹³ zurückzuführen sein, denn wie gezeigt wurde, gibt es allen Grund zu glauben, daß Caesarius auch unter den orthodoxen Gallorömern genug Feinde hatte, die vor keinem Mittel zurückschreckten, wenn sie Gelegenheit hatten, ihren Bischof zu stürzen. Außerdem ist zu bedenken, daß die Belagerung die Stadtbewohner gewissermaßen in einen Entscheidungszwang versetzte: Entweder verhielt man sich mit den Besatzungstruppen konform und harrte weiter aus bis zur Ankunft der ostgotischen Befreier – deren Erfolg jedoch ungewiß war – oder man verhandelte im geheimen mit den Belagerten, die ja vor Ort waren. Hätte man die Belagerung durch gegenseitiges Einvernehmen beenden können, wäre der Stadtbevölkerung zunächst das Geschick er-

390 Vgl. PFEILSCHIFTER, Theoderich, 126. Obgleich Iord. Get. 58 von mehr als 30 000 Franken berichtet, die im Kampf gegen Ibbas den Tod fanden, konnten nur die Burgunder nachhaltig zurückgedrängt werden, nicht aber die Franken. Vgl. Proc. bell. Goth. I (V) 12,44f.: ἔπειτα δὲ Θεουδέριχου ζῆν τῷ Γότθων στρατῷ ἦκοντος δείσαντες Γερμανοὶ τὴν πολιορκίαν διέλυσαν. ἔνθεν τε ἀναχωρήσαντες Γαλλίας τὰ ἐκτὸς Ῥοδανοῦ ποταμοῦ ἐς ὠκεανὸν τετραμμένα ἔσχον. ὅθεν αὐτοὺς ἐξελάσαι Θεουδέριχος οὐχ οἷός τε ὦν ταῦτα μὲν σφᾶς ξυνεχώρει ἔχειν, αὐτὸς δὲ Γαλλίας τὰ λοιπὰ ἀνεσώσατο (*Opera omnia* II, edd. HAURY/WIRTH, S. 69).

391 Vgl. MIKAT, Caesarius und die Juden, 15f.

392 Vgl. KLINGSHIRN, Caesarius, 108 mit Anm. 162; KATZ, Jews, 114f.; LÉVI, Césaire et les Juifs, 295–298; MIKAT, Caesarius und die Juden, 14.

393 Gemeint sind die westgotischen Besatzer. Die Vita betont paradoxerweise das jüdische Einvernehmen mit den Westgoten, obwohl sie den Juden zugleich den Vorwurf der Untreue anlasten will! Vgl. VCaes. I 29: *Quod ubi Gothi intrinsecus agnoverunt, inruunt in sanctum virum populari seditione, certe et Iudaeorum turba inmoderatus perstreptente atque clamante, quod in traditionem civitatis ad adversarios personam compatrioticam noctu destinasset antistes. Nihil ergo fidei, nihil probationis nihilque purae conscientiae reservatur, Iudaeis praesertim et haereticis id ipsum absque reverentia et moderatione ulla clamantibus.* VCaes. I 31: *Dum ergo, diabolo exultante, ista geruntur in gaudio Iudaeorum, qui in nostros [= die Katholiken] ubique sine ullo respectu perfidiae proba ructabant [...]* (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 467f.).

spart geblieben, das die burgundisch-fränkischen Belagerer wirklich ereilen sollte, nachdem sie von Theoderich besiegt waren:³⁹⁴ Aus der Korrespondenz des Avitus von Vienne erfahren wir, daß zahlreiche Burgunder als Kriegsgefangene nach Italien deportiert worden waren, nachdem die Ostgoten den Kampf um Arles für sich entschieden hatten.³⁹⁵ Es ist deshalb geradezu natürlich, daß sich innerhalb der Arler Bevölkerung Parteien gebildet hatten, die jeweils eine dieser beiden Optionen vertraten. Nicht nur aus der griechischen Geschichte sind derartige Konstellationen bekannt,³⁹⁶ auch das Exil des Quintianus von Rodez war einer vergleichbaren Situation geschuldet. Das Zeugnis der *Caesarius-Vita* macht diesen Schluß um so plausibler, als hier davon berichtet wird, die Westgoten hätten Caesarius, nachdem seine Ausschiffung fehlgeschlagen war, unter strengster Geheimhaltung im alten Kaiserpalast gefangengehalten: „Die Goten [...] brachten den heiligen Mann des Nachts in den Palast zurück und hüllten [den Verbleib] seiner Person in Schweigen, sodaß kein Katholik wissen konnte, ob er noch am Leben war.“³⁹⁷ Man ließ also von

394 Es mag auf den ersten Blick plausibel scheinen, daß neben der Furcht vor Gefangenschaft und Plünderung auch die Beilegung des konfessionellen Gegensatzes zwischen gallorömischen Beherrschten und germanischen Herrschern ein Überwechseln ins fränkisch-burgundische Lager attraktiv machte. Bei näherem Hinsehen aber merkt man rasch, daß diese Motivation, so sie damals überhaupt eine Rolle spielte, kaum ausschlaggebend gewesen sein kann. Auch wenn man voraussetzt, daß seit Chlodwigs Taufe schon ein Jahrzehnt vergangen war, scheint dies doch kaum Auswirkungen auf das Bekenntnis der Belagerungstruppen gehabt zu haben: VCaes. I 32 berichtet nämlich, daß die siegreichen Ostgoten, nachdem sie nach Arles gekommen waren, eine große Zahl Gefangener (*captivorum immensitas*) mit sich führten, sodaß alles voll war von „Ungläubigen“: *replentur basilicae sacrae, repletur etiam domus ecclesiae constipatione infidelium*. Daß mit den *infideles* nicht (nur) die ostgotischen Soldaten gemeint sein können, zeigt die Tatsache, daß Caesarius große Mengen der Ungläubigen freikaufte. Zur Rechtfertigung dieses Loskaufes heißt es, Caesarius habe „dadurch die Kirche nicht entstellt, sondern geschmückt und geschützt, er hat den Söhnen den Mutterleib geöffnet, damit sie nicht verdammt würden.“ (VCaes. I 33: *Ornavit enim per hoc et tutavit, non deformavit ecclesiam; aperire fecit filiis matris viscera, non dampnavi [...]*; MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 469). KLINGSHIRN, Charity, 199–202 hat überzeugend gezeigt, daß sich das Bild des geöffneten Mutterleibes auf Neugetaufte bezieht, daß sich mithin viele der *captivi* nach ihrem Loskauf taufen ließen. Diese waren also nicht nur keine Katholiken, sondern Heiden – Homöer mußten ja beim Übertritt zum katholischen Glauben nicht wiedergetauft werden (vgl. Arles (a. 314) c. 17). Falls überdies ROUCHE mit seiner Annahme Recht haben sollte, Arles sei ausschließlich von Burgundern, nicht von Franken belagert gewesen, käme ein religiöser Gegensatz als Motivation des Verrats ohnehin nicht in Betracht (vgl. ders., Aquitaine, II/1 Anm. 1).

395 Vgl. Avit. Vienn. epist. 10 und 12. Es waren jene, von denen Caesarius bei seinem Italienaufenthalt so viele freikaufte (vgl. VCaes. I 38).

396 Ich meine die Parteienkämpfe, die sich innerhalb kleinerer Poleis über Loyalität gegenüber den Großmächten des östlichen Mittelmeers entzündeten.

397 VCaes. I 30: *Cum ergo ex utraque ripa drumonem quo iniectus fuerat [Subjekt ist Caesarius] obsidione hostium Gothi Dei nutu subigere non valerent, revocantes sub nocte in palatio sanctum virum, personam ipsius texere silentio, ut, utrum viveret, nullus catholicorum posset agnoscere* (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 468).

dem Ansinnen ab, den gefährlichen Renegaten umzubringen,³⁹⁸ andererseits bemühten sich die Westgoten, keinerlei Informationen über den Bischof an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Allem Anschein nach gab es also – trotz der *popularis seditio* – noch immer eine ernstzunehmende Gruppe, die weiterhin zu ihrem Bischof hielt. Die Goten mußten hier alle nur mögliche Vorsicht walten lassen: Zum einen galt es, die Anhänger des Caesarius nicht offen zu brüskieren, sodaß es sich verbat, den Bischof kurzerhand hinzurichten³⁹⁹ (schließlich war man zur Verteidigung der Stadt auf die tatkräftige Unterstützung aller Bewohner aufs dringlichste angewiesen). Ebenso mußte es aber auch vermieden werden, weiterhin Kontakt zwischen Bischof und Bevölkerung zu ermöglichen; es war wohl das Beste, wenn man die Stadt darüber in Unwissen hielt, ob Caesarius überhaupt noch am Leben war. Daß man Caesarius sogar wieder freiließ, ehe die Belagerung beendet war,⁴⁰⁰ hatte sicherlich ebenfalls zum Ziel, die Stadt zum einmütigen Widerstand gegen die Belagerer zu bewegen.⁴⁰¹ Es ist anzunehmen, daß es erst zur Freilassung kam, nachdem die Nachricht von der Entsendung des Ostgotenheeres in Arles eingetroffen war, also nach dem 24. Juni 508: Zu wissen, daß die Hilfe bereits auf dem Wege war, muß die Bereitschaft auszuharren gestärkt haben, während es denjenigen, die noch immer für eine Kapitulation eintraten, wohl den letzten Wind aus den Segeln nahm.

Ogleich mir diese Deutung der Ereignisse plausibel scheint, hat sie doch den unübersehbaren Makel, nicht mit dem Bericht der *Vita Caesarii* übereinzustimmen (sonst werden die Vorgänge in Arles nirgends erwähnt). Ich werde im folgenden versuchen, einen Lösungsvorschlag zu entwickeln: Glaubt man den Vitenschreibern, habe man Caesarius nicht aus der Gefangenschaft entlassen, weil politische Klugheit dies geboten hätte, sondern weil die Unschuld des Heiligen erwiesen worden war. Hätten es die Autoren bei dieser Konstatierung belassen, wäre sie uns sicherlich glaubwürdiger erschienen als in dem Zusammenhang, in dem sie zu lesen sind. Die *Vita* berichtet ja, die Schuld der Juden sei es gewesen, die Caesarius' Unschuld erwiesen habe: Nachdem der verräterische Brief der Juden entdeckt und auf dem Forum verlesen worden sei, habe man den Verantwortlichen „vorgeführt, ver-

398 Vgl. VCaes. I 29: *Extrahitur igitur e domo ecclesiae antistes atque in palatio artissime custodiae mancipatur, quatinus sub nocte aut profundo Rodani mergeretur aut certe in castro Ugernensi [= Beaucaire; vgl. FÉVRIER, Arles, 151] tenetur detrusus [...]* (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 468).

399 Nach dem Breviarium Alarichs wäre nur die Exekution des hochverräterischen Bischofs in Frage gekommen, vgl. LRV Pauli sent. V 31,1.

400 Der Wortlaut der *Vita* belegt eindeutig, daß die Freilassung des Caesarius noch vor der Einnahme der Stadt durch die Ostgoten erfolgte: Nachdem es heißt, die Schuld der Juden sei erwiesen worden, lesen wir: *Mox Danihel quoque noster, id est sanctus Caesarius de lacu leonum educitur [...]* *Fugatis denique obsidionibus et Arelato Gothis cum captivorum immensitate reversis* (VCaes. I 31f.: MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 468f.).

401 So auch KLINGSHIRN, Caesarius, 110.

urteilt und bestraft.⁴⁰² Die Vita fährt fort: *Tunc vero saeva Iudaeorum immanitas, Deo et hominibus invidiosa, tandem aperta luce confunditur. Mox Danihel quoque noster, id est sanctus Caesarius, de lacu leonum educitur, et satraparum accusatio publicatur*⁴⁰³ *et implementum est de eorundem auctore: „Lacum aperuit et effodit eum et incidit in foveam quam fecit.“*⁴⁰⁴ Zu Recht hat man die Glaubwürdigkeit der Episode in Zweifel gezogen, vor allem aus zwei Gründen:⁴⁰⁵ Einmal ist es doch wenig wahrscheinlich, daß eine größere Gruppe von Menschen auf eine derart unüberlegte und leichtsinnige Weise versucht, mit dem Feind in Verbindung zu treten; sicher gab es geschicktere Wege, dies zu bewerkstelligen. Zum anderen scheint der Bericht um so weniger plausibel zu sein, wenn man seine Funktion innerhalb der Vita betrachtet: So habe man Caesarius unschuldig gefunden und freigelassen, weil die Juden schuldig gewesen seien. Hiergegen spricht freilich, daß die Schuld des einen kaum etwas über die Unschuld des anderen aussagt, auch nicht umgekehrt.⁴⁰⁶ Wenn die Geschichte also kaum den Tatsachen entsprochen haben kann, mit anderen Worten, wenn sie sich nicht so zugetragen haben kann, stellt sich natürlich gleich die Frage nach dem ‚wahren Kern‘ des Berichts. JUSTER hat angenommen, es sei tatsächlich ein Brief auf dem Forum verlesen worden, allerdings sei dieser nicht jüdischer Provenienz gewesen, der Autor stammte vielmehr aus dem Lager des Caesarius, dessen Ziel es gewesen sei, den Verdacht von dem inhaftierten Bischof auf die Juden zu lenken.⁴⁰⁷ Das Problem an dieser Erklärung ist allerdings immer noch dasselbe, woran auch der Bericht der Vita krankt (es ist jetzt nur verschoben): Wenn von der Schuld des einen nicht auf die Unschuld des anderen zu schließen ist, ist nicht einzusehen, warum sich ein Fälscher des Briefes erhofft haben sollte, hiermit die Freilassung seines Bischofs zu erwirken. Daß dieser Sachzusammenhang für Cyprianus von Toulon, der wahrscheinlich unsere Passage verfaßte, schlüssig war, besagt indessen keineswegs, daß es auch den Versammelten auf dem Arler Forum, im Sommer 508, nach mehrmonatiger Belagerung eingeleuchtet hätte, daß Caesarius kaum hochverräterische Absprachen getroffen haben könne, weil es statt dessen die Juden gewesen seien, die dies getan hätten. Liefert nicht gerade der Umstand, daß gegenüber verschiedenen Gruppen jetzt plötzlich Verratsvorwürfe laut wurden, ein weiteres Indiz dafür, in der Stadt zwei Parteien zu sehen, die für beziehungsweise gegen die Kapitulation eintraten? Diesen strategischen Vorteil hatten diejenigen, die loyal gegenüber den Besatzungstruppen waren, ihren Kontrahenten gewiß vo-

402 VCaes. I 31: *Mox persona producitur, convicitur et punitur* (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 468).

403 Anlehnung an Dan 6,23.

404 Siehe Ps 7,16.

405 Vgl. KLINGSHIRN, Caesarius, 108f.

406 Auch LÉVI, Césaire et les Juifs, 296 und ARNOLD, Cäsarius, 247 machen auf diese Ungereimtheit aufmerksam.

407 JUSTER, Juifs II, 213 und KLINGSHIRN, Caesarius, 109, der Juster hierin folgt.

raus: ihr effektivstes Kampfmittel war es, den Gegner bei den Westgoten zu denunzieren. Nimmt man an, daß bei den gleichlautenden Anklagen gegen Caesarius und die Juden von eben diesem Vorteil Gebrauch gemacht wurde, dann liegt es auf der Hand, daß die ‚Wurfsendung‘ der Juden gerade nicht von den Anhängern des Caesarius gefälscht worden sein kann. Ein gegenteiliger Schluß krankte an der Prämisse, daß die Schuld der Juden genug Überzeugungskraft gehabt habe, die Gegner des Caesarius (die *popularis seditio!*) fortan glauben zu machen, der Bischof sei unschuldig. Es hat vielmehr den Anschein, daß es im Konflikt innerhalb der belagerten Stadt gar nicht zu einer jüdisch-katholischen Auseinandersetzung kam, wie uns die *Vita* suggeriert.⁴⁰⁸ Die Ereignisse sind meines Erachtens am ehesten in einen sinnvollen Zusammenhang zu bringen, wenn man annimmt, daß es in Arles zur Bildung von Parteien gekommen war.

Daß die *Vita* freilich ein ganz anderes Bild zeichnet, in dem die Juden als die Hauptverantwortlichen für Caesarius' Inhaftierung und als die ‚eentlichen‘ Hochverräter hingestellt werden,⁴⁰⁹ kann indes mit der Situation erklärt werden, in der die Lebensbeschreibung entstand. Die *Vita Caesarii* wurde von Caesaria d. J., der Nichte des prominenten Bischofs, in der Mitte des sechsten Jahrhunderts bei fünf Geistlichen in Auftrag gegeben, die Caesarius allesamt persönlich gekannt hatten.⁴¹⁰ Caesaria versprach sich von der offiziellen Lebensbeschreibung ihres Onkels sicherlich, das Prestige seiner Klostergründung zu mehren,⁴¹¹ die sie als Äbtissin leitete und die außerdem den Leichnam des Heiligen beherbergte.⁴¹² Nun ist es selbstverständlich, daß politischer Verrat und Heiligkeit nicht ohne weiteres miteinander in Einklang zu bringen sind: An einen Mönchsbischof, der dazu noch selber das Herrenwort im Munde geführt hatte, man solle dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, durfte man keinen Verdacht politischer Illoyalität herankommen lassen, wollte man die Aura seiner Heiligkeit nicht schmälern. Caesarius durfte wohl den häretischen König auf die Frevelhaftigkeit seines Glaubens hinweisen, keinesfalls aber durfte er ihm die Gefolgschaft in weltlichen Dingen aufkündigen.⁴¹³ Ob Caesarius nun tat-

408 In diesem Sinne äußert sich auch MIKAT, *Caesarius und die Juden*, 21: „Der Bericht der *Vita* über die Vorgänge während der Belagerung von Arles [sagt] über das Verhältnis des Caesarius zu den Juden überhaupt nichts aus und ebensowenig erlaubt er ein allgemein verbindliches Urteil über die Einstellung der Juden zu Caesarius [...]. Ein Schlaglicht fällt hingegen auf das Verhältnis der Verfasser des ersten Buches der *Vita Caesarii* zu den Juden.“

409 MALNORY, *Saint Césaire*, 94 geht mit seiner Einschätzung sogar weiter als die *Vita*, da er die Westgoten zu Ungunsten der Juden entlastet sieht: „Les Goths, dans cette affaire, n'avaient été que les ministres inconscients de la haine des Juifs.“ Vgl. dazu LÉVI, *Césaire et les Juifs*, 298.

410 S. o. Kapitel 1.6 und vgl. KLINGSHIRN, *Monastery*, 447f.

411 Vgl. KLINGSHIRN, *Monastery*, 464f.

412 Vgl. KLINGSHIRN, *Caesarius* 260f.

413 Fast wörtlich schreiben die Vitenautoren ihrem Helden diese Eigenart zu: *Instruxit itaque et ibi et ubique semper ecclesiam reddere quae sunt Caesaris Caesari et quae sunt Dei Deo, oboedire quidem*

sächlich Hochverrat begangen hatte oder nicht, war aus der Perspektive seiner Lobredner dabei von nachrangiger Bedeutung: In jedem Falle galt es, den Heiligen von jedem Argwohn reinzuwaschen (daß den Autoren hierbei nur mäßiger Erfolg beschieden war, mag für sich sprechen). Daß es in der Situation des Jahres 508 manchem als Akt politischer Klugheit scheinen mochte, sich dem Feind zu ergeben, um Schlimmeres zu verhindern, ist eine Annahme, die aus der Rückschau freilich kaum überzeugen konnte. Es ist deshalb denkbar, daß in den Jahren nach der Befreiung durch die Ostgoten die kollektive Erinnerung an den tatsächlichen Verlauf der Ereignisse bald durch eine Umdeutung der Vorkommnisse getrübt wurde. Den Anhängern des Caesarius mußte es im nachhinein gerade rechtgekommen sein, daß ein Jude ebenfalls des Verrates bezichtigt worden war. Auch wenn ursprünglich diesen beiden Episoden nur so viel gemeinsam war, daß sich gegen beide derselbe Vorwurf erhob, scheint der logische Unfug, hierdurch sei die Unschuld des Bischofs erwiesen worden, der Glaubwürdigkeit der Geschichte keinen Abbruch getan zu haben. Zu glauben, daß man hiermit Volksaufstände beschwichtigen könnte, hat nicht viel für sich, zumindest scheint diese Möglichkeit wenig plausibel.

1.6.3 Fazit

Welche konfliktgenerierenden Faktoren gaben den Ausschlag für die untersuchten Loyalitätskonflikte? Insbesondere im ersten, möglicherweise aber auch im zweiten Verdachtsfall stammte der Vorwurf, Caesarius wolle seine Bischofsstadt unter burgundische Herrschaft bringen, aus den Reihen des eigenen Klerus. Diese Vorhaltungen lassen sich – höchstwahrscheinlich – aus dem Umstand erklären, daß es bereits während der Sedisvakanz vor Caesarius' Pontifikat zur Bildung von Fraktionen innerhalb der lokalen Geistlichkeit gekommen war, die teils für den fremden Bischofsaspiranten Caesarius und teils für einen (einheimischen?) Gegenkandidaten Partei ergriffen hatten. Auch nach Caesarius' Ordination waren diese Spannungen nicht aus der Welt und sie dürften auch erklären, weshalb es gerade ein enger Mitarbeiter aus der bischöflichen *domus* war, der den Metropoliten des Hochverrats anklagte. Nicht nur weil Caesarius selbst aus dem Burgunderreich stammte, sondern vor allem deshalb, weil der Arler Metropolitansprengel größtenteils nördlich des Flusses Durance, also jenseits des westgotischen Herrschaftsbereiches lag, dürften die Vorwürfe nicht unplausibel gewesen sein. Neben der innergemeindlichen Fraktionenbildung ist die geographische Lage des Arler Bistums mithin ein weiterer ausschlaggebender Faktor; hinzu kommt die Tatsache, daß Episkopat und Königtum bereits in westgotischer Zeit aufeinander angewiesen waren und miteinander

iuxta apostolum regibus et potestantibus, quando iusta praecipunt, nam despectui habere in principe Arriani dogmatis pravitatem (VCaes. I 23; MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 465).

kooperieren mußten, sollte der gegenwärtige politische Status quo aufrecht erhalten werden. Dieses Aufeinander-Angewiesen-Sein zeigt sich nicht zuletzt in der prominenten Stellung, die dem gerade erst rehabilitierten Caesarius auf dem Reichskonzil von Agde, jener für die wechselseitige Integration von Kirche und Staat so wichtigen Versammlung, von seiten des westgotischen Königshofs zuerkannt wurde. Im Gegensatz zur Einschätzung der älteren Forschung läßt sich aus den Arler Ereignissen deshalb gerade nicht auf einen grundsätzlichen westgotisch-gallorömischen (oder gar katholisch-arianischen) Antagonismus schließen.⁴¹⁴

Beim zweiten Fall scheint diese Feststellung auf den ersten Blick nicht zuzutreffen, denn die hierfür verantwortlichen Parteienkämpfe drehten sich ja gerade um die Frage, ob Arles unter westgotischer oder burgundischer (beziehungsweise fränkischer) Herrschaft besser aufgehoben sei. Allerdings ist zu bedenken, daß es sich hierbei um eine Ausnahmesituation handelte, die als solche kaum dazu dienen mag, die Qualität der Beziehungen zwischen Römern und Westgoten zu illustrieren. Arles war eine der letzten Städte, die die Westgoten überhaupt noch in ihrem Besitz hielten. Gleichzeitig feierten Burgunder und ganz besonders Franken zunächst nahezu ungehemmt militärische Erfolge. Sollten die Ostgoten ihr Versprechen der Waffenhilfe nicht mehr einlösen, mußte es nur noch als Zeitfrage erscheinen, bis die Belagerer die Stadt einnahmen. Auch aus dem zweiten Verratsfall kann also kaum auf eine grundsätzliche Konfliktstellung zwischen Westgoten und Gallorömern geschlossen werden.

1.7 Quintianus von Rodez/Clermont

Von Quintianus⁴¹⁵ wird berichtet, daß er zunächst Bischof im westgotischen Rodez war, dann aber ins fränkisch besetzte Clermont flüchtete, wo er in der Folge zum Bischof avancierte. Gregor von Tours, der einzige zeitnahe Autor, der uns von Quintianus unterrichtet, zollte diesem Amtskollegen große Anerkennung: Er gilt ihm als Vorbild zeugnishafter Amts- und Lebensführung in Zeiten vielfältiger Anfeindungen, weshalb er im Mittelpunkt mehrerer Kapitel der „Historien“ steht. Außerdem hat Gregor ihm eine Lebensbeschreibung in seinem *Liber vitae patrum* gewidmet.⁴¹⁶ Während diese Voreingenommenheit unseres Gewährsmannes erfahrungsgemäß zu besonders großer Vorsicht mahnt, hat die Darstellung Gregors zugleich aber auch

⁴¹⁴ Vgl. auch WOOD, Gregory and Clovis, 257.

⁴¹⁵ Für prosopographische Angaben vgl. DUCHESNE, Fastes II, 35f. und 40; HEINZELMANN, Prosopographie, 678; PCBE IV.2, 1565–1567. Vgl. zu Quintianus ferner GRIFFE, Royautés barbares, 269f., COVILLE, Lyon, 305ff.; MÜLLER, Kurialen, 263–265; NEHLSSEN, Alarich II., 169; SCHEIBELREITER, Bischof, 167f.; SCHÄFERDIEK, Kirche, 34f.; ROUCHE, Aquitaine, 54; WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 152f. und 187; WOOD, Ecclesiastical Politics, bes. 43 und ders., Gregory and Clovis, 256f.

⁴¹⁶ Vgl. Greg. Tur. hist. II 36, III 2, III 12f. und IV 5; LVP 4.

den Vorzug, daß sein Onkel Gallus, bei dem Gregor einen Teil seiner Jugend verbrachte, seinerseits Zögling des Quintianus war und schließlich dessen Amtsnachfolger in Clermont wurde.⁴¹⁷ Man kann deshalb grundsätzlich zunächst einmal davon ausgehen, daß Gregor über das Leben und die Amtszeit des Quintianus gut unterrichtet war.⁴¹⁸ Weil jedoch Gregors Held Quintianus, wie gesagt, des öfteren in schwerwiegende Auseinandersetzungen verwickelt war, die der Bischof von Tours mit unverhohlener Parteinahme schildert, ist zugleich aber auch mit bewußten tendenziellen Verfärbungen und ‚Korrekturen‘ des Berichteten zu rechnen.

Zur Herkunft des Quintianus schreibt Gregor lediglich, daß er Afrikaner (*Afer natione*) und – *ut quidam ferunt* – der *nepos* eines Bischofs namens Faustus gewesen sein soll, der vielleicht mit dem gleichnamigen Bischof von Henchir ed Dakhla identifiziert werden kann, der bei Victor von Vita erwähnt wird.⁴¹⁹ Aus welchem Grund er nach Gallien kam, ob er bereits in seiner Heimat zum Kleriker geweiht worden war und wann er sich in Rodez niedergelassen hatte, ist nicht zu erfahren. Immerhin wissen wir, daß er nicht allein in die Fremde ging, sondern von Verwandten begleitet wurde.⁴²⁰ Es ist offenkundig, daß Gregor sein Wissen über Quintianus allein aus den Erzählungen seiner auvergnatischen Verwandtschaft schöpfte, was auch erklärt, daß er über dessen Leben *vor* seiner Flucht nach Clermont nur recht dürftige Informationen beizusteuern hat: So rühmt Gregor zum einen seine heiligmäßigen Tugenden (*sanctitas, virtutes, caritas, castitas*),⁴²¹ die ihn in den Augen der Einwohner von Rodez zum prädestinierten Bischof machten: [...] *ad episcopatum Rutenae ecclesiae elegitur, expetitur, ordinatur*. Außerdem weiß Gregor zu berichten, daß der neue Bischof die Basilika, die zu Ehren seines Amtsvorgängers Amantius errichtet worden war, vergrößerte und zu diesem Zweck die Gebeine des Heiligen umbettete.⁴²² Der Heilige nahm ihm diese Einnischung in seine Totenruhe jedoch übel und kündigte ihm in einem Traumgesicht die baldige Strafe seiner Vertreibung an, die

417 Zu Gallus vgl. insbes. LVP 6 und Ven. Fort. carm. IV 4, Z. 13f.: *Quintiano demum sancto erudiente magistro/pulchrius est auro corde probatus homo* [Subj. ist Gallus]. Vgl. auch WOOD, Gregory, 7f., ferner REIMITZ, Social Networks, 250f.

418 Vgl. WOOD, Gregory, 41.

419 Vgl. MGH Auct. Ant. III.1 (ed. HALM), S. 10 bzw. MGH SS. rer. Mer. I.2 (ed. KRUSCH), S. 224 Anm. 2. Wie die beiden MGH-Editoren auf diese Annahme kommen, ist mir nicht ganz klar, zumal PCBE I, 397f. (Nr. 4 bis 6) drei Bischöfe dieses Names nennt, die im fraglichen Zeitraum in Africa lebten.

420 In Greg. Tur. LVP 4,3 wird ein Honoratus als *quidam de parentibus sancti* bezeichnet, vgl. WOOD, Ecclesiastical Politics, 42 mit Anm. 28.

421 Zur Bedeutung dieser Eigenschaften als Komponenten bischöflicher Idoneität vgl. HEINZELMANN, Bischofsherrschaft, 152–162.

422 Es handelte sich offenbar um die spätere Église abbatiale de Saint-Amans, vgl. LONGNON, Géographie, 520. Zu Amantius vgl. ferner DUCHESNE, Fastes II, 40 und PCBE IV.1, 124.

dann auch nicht lange auf sich warten ließ.⁴²³ *Non post multum vero tempus*, so Gregor weiter, sei es zu einem Zerwürfnis zwischen dem Bischof und seinen Bürgern gekommen, das darin mündete, daß Quintianus die Stadt verlassen mußte. Den nun folgenden Bericht hat Gregor auch in seine „Historien“ (II 36) übernommen, fügt hier allerdings – wegen seiner spezifischen historiographischen Zielsetzungen, die in der *Vita patrum* nicht verfolgt werden – eine veränderte Sinnggebung hinzu. In der *Vita patrum*, dem älteren Text von beiden, liest sich der Bericht von Quintianus’ Vertreibung folgendermaßen:

Kurze Zeit später kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen den Bürgern und dem Bischof: Die Goten, die damals in erwähnter Stadt [sc. Rodez] weilten, schöpften Verdacht, der Bischof wolle sich der Herrschaft der Franken unterwerfen. Nachdem sie hierüber beraten hatten, erwo-gen sie, ihn mit dem Schwerte zu durchbohren. Als das dem heiligen Manne vermeldet wurde, erhob er sich des Nachts, verließ mit seinen treuesten Dienern die Stadt und zog nach Clermont.⁴²⁴

In Clermont, das, so ist hinzuzufügen, damals von den Franken beherrscht wurde, habe Quintianus dann großzügige Unterstützung von seinen Amtskollegen erfahren: „Dort wurde er von dem heiligen Bischof Eufra-sius, dem Nachfolger des Bischofs Aprunculus,⁴²⁵ empfangen und mit Häusern, Äckern und Weinbergen be-schenkt. Auch derjenige, der damals der Stadt Lyon vorstand,⁴²⁶ bedachte ihn mit der allergrößten Ehrerbietung.“⁴²⁷

423 Vgl. Greg. Tur. LVP 4,1: *In quo episcopatu ampliatis adhuc virtutibus, cum in Dei semper operibus cresceret, auctam beati Amanti antestitis basilicam, sanctum corpus in antea transtulit; sed non fuit sancto acceptabile hoc opus. Unde factum est, ut per visum apperens diceret ei: „Quia ausu temerario artus in pace quiescentes visus es amovisse, ecce ego removeam te ab hac urbe, et eris exul in regione altera; verumtamen non privaberis ab honore quo frueris“* (MGH SS. rer. Mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 224).

424 Vgl. Greg. Tur. LVP 4,1: *Non post multum vero tempus, orto inter cives et episcopum scandalo, Gothos, qui tunc in antedictam urbem morabantur, suspicio attigit, quod se vellit episcopus Francorum ditionibus subdere, consilioque accepto, cogitaverunt eum perfodere gladio. Quod cum viro sancto nuntiatum fuisset, de nocte consurgens, cum fidelissimis ministris suis ab urbe illa egrediens, Arvernus advenit* (MGH SS. rer. Mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 224).

425 Eufra-sius war ungefähr von 490–515 Bischof von Clermont; zu ihm und seinem Vorgänger Aprunculus vgl. DUCHESNE, *Fastes* II, 35 und PCBE IV.1, 665–667 und 172–174.

426 Gemeint ist Bischof Stephanus von Lyon; vgl. DUCHESNE, *Fastes* II, 164f.; PCBE IV.2, 1830–1832 und COVILLE, Lyon, 305. In jedem Fall ist die Aufnahme durch einen burgundischen Bischof interessant. Möglicherweise wird man daher trotz der Skepsis Maaßens und Sirmonds annehmen dürfen, daß Quintianus (aus welchem Grunde auch immer) von Avitus von Vienne ein Einladungsschreiben zur Synode von Epao erhielt (MGH *Concilia* I, S. 17 Anm. zu Z. 6f.).

427 Vgl. Greg. Tur. LVP 4,1: *Ibique a sancto Eufrasio episcopo, qui Abrunculo quondam antestiti successerat, receptus est, largitisque ei tam domibus quam agris et vineis, vel ille vel qui Lugdunensi urbi praeerat summa eum diligentia excolebant* (MGH SS. rer. Mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 224).

Der Abschnitt aus den Historien, der von denselben Ereignissen berichtet, stimmt mit dem Wortlaut der *Vita patrum* weitgehend überein. Da Gregor in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Lebensbeschreibung aus der *Vita patrum* verweist, ist klar, daß Gregor diesen Text, den er als Vorlage für den Bericht in den *decem libri* verwandte, früher verfaßte. Dennoch ist ein Blick in die „Historien“ keineswegs überflüssig: Während der entsprechende Abschnitt aus der *Vita patrum* ganz den Heiligen und seine Verdienste im Blick hat, erscheint die Vertreibung des Quintianus in den „Historien“ vor einem anderen Hintergrund. Gregor läßt seinen Bericht auf die Schilderung der fränkisch-westgotischen *amicitia* von Amboise (a. 505?)⁴²⁸ folgen, die, wie er betont, ein Zugeständnis an den verängstigten Alarich II. gewesen sein soll, den das aggressive Gebaren Chlodwigs beunruhigt habe.⁴²⁹ Gregor fährt fort: „Viele wünschten schon damals in allen gallischen Landen von ganzem Herzen, die Franken zu Herren zu haben.“⁴³⁰ Nun folgt die Beschreibung der Flucht des Quintianus, die, wie gesagt, beinahe wortwörtlich mit der entsprechenden Passage aus der *Vita patrum* übereinstimmt.⁴³¹

Die Forschung hat festgestellt, daß dieser zeitliche und – was das Entscheidende ist – kausale Zusammenhang kaum stimmig ist.⁴³² Weil die Teilnahme des Quintianus als Bischof von Rodez zum einen 506, an Alarichs Generalkonzil von Agde, zum anderen 511, an Chlodwigs Reichskonzil von Orléans, bezeugt ist,⁴³³ kann Quintianus nicht vor der Schlacht von Vouillé (507) aus Rodez vertrieben worden sein,

⁴²⁸ Vgl. die traditionelle Datierung bei CHAUME, *Francs et Burgondes*, 147.

⁴²⁹ Vgl. Greg. Tur. hist. II 35.

⁴³⁰ Greg. Tur. hist. II 35: *Multi iam tunc ex Galleis habere Francos dominos summo desiderio cupiebant* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISION, S. 84. Übers. BUCHNER, Gregor I, 129).

⁴³¹ Greg. Tur. hist. II 36: *Unde factum est, ut Quintianus Rutenorum episcopus per hoc odium ab urbe depelleretur. Dicebant enim ei: „Quia desiderium tuum est, ut Francorum dominatio possideat terram hanc.“ Post dies autem paucos, orto inter eum et cives scandalum, Gothos, qui in hac urbe morabantur, suspitio attigit, exprobantibus civibus, quod velit se Francorum ditionibus subiugare; consilioque accepto, cogitaverunt eum perfodere gladio. Quod cum viro Dei nuntiatum fuisset, de nocte consurgens, cum fidelissimis ministris suis ab urbe Rutena egrediens, Arvernus advenit. Ibique a sancto Eufrasio episcopo, qui quondam Aprunculo Divionensi successerat, benigne susceptus est, largitusque ei tam domibus quam agris et vineis, secum retenuit, dicens: „Sufficit huius facultas ecclesiae, ut utrumque susteneat: tantum caritas, quam beatus praedicat apostolus, permaneat inter sacerdotes Dei.“ Sed et Lugdunensis episcopus largitus est ei aliqua possessionis ecclesiae suae, quam in Arverno habebat. Reliqua vero de sancto Quintiano, tam insidiae quas pertulit quam illa quae per eum Dominus operare dignatus est, scripta sunt in libro Vitae [sc. LVP 4] eius (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISION, S. 84f.).*

⁴³² So bereits COVILLE, Lyon, 305ff. Demgegenüber tendiert die ältere Forschung (so WIERUSZOWSKI, Zusammensetzung, 16f., aber auch noch VOIGT, Staat und Kirche, 131f.) dazu, Gregors Chronologie für bare Münze nehmen.

⁴³³ Vgl. Agde (a. 506): *Quintianus episcopus Rotinae ciuitatis subscripsi* (CCSL 148, ed. MUNIER, S. 213) bzw. Orléans (a. 511): *Quintianus episcopus de Rotenus subscripsi* (MGH Concilia I, ed. MAASEN, S. 9).

wie Gregor uns glauben machen will. Allerdings verdient die Angabe, Quintianus sei aus dem *westgotisch* beherrschten Rodez wegen seiner profränkischen Gesinnung vertrieben worden, nichtsdestotrotz unseren Glauben, da Rodez eine der westgotischen Städte war, die die Söhne Theuderichs und Chlotars gegen 532 in ihre Gewalt brachten. Rodez war, wie Gregor in diesem Zusammenhang selbst ausdrücklich bemerkt, nach der Einnahme durch Chlodwig⁴³⁴ wieder an die Westgoten gefallen.⁴³⁵ Demgegenüber war Clermont, wohin der Bischof flüchtete, seit den Tagen Chlodwigs fränkisch geblieben.⁴³⁶ Demzufolge ist klar, daß Rodez erst nach 511 – dem Jahr, in dem das Erste Konzil von Orléans tagte – wieder westgotisch geworden war und auch das Exil des Quintianus frühestens jetzt erfolgt sein kann. Der terminus ante quem des Exils ergibt sich aus dem Tod des Bischofs Eufrasius von Clermont, der den geflüchteten Quintianus gastfreundlich aufnahm. Laut Gregors Auskunft starb Eufrasius vier Jahre nach Chlodwig, also um 515.⁴³⁷ Wie Ian WOOD festgestellt hat, paßt dieses neu gewonnene ‚Zeitfenster‘ einwandfrei zu dem Lob aus dem Munde des Chlodwig-Sohnes Theuderich, wonach Quintianus „aus Liebes-eifer zu uns“ (*nostri amoris zelo*) aus Rodez geflüchtet sei.⁴³⁸

Obzwar es offensichtlich ist, daß mit der Vertreibung des Quintianus ein Ereignis aus seinem eigentlichen historischen Zusammenhang gerissen wurde, um der Illustration eines historiographischen Anliegens des Bischofs von Tours zu dienen, nämlich des Versuchs, die Auseinandersetzung zwischen Chlodwig und Alarich auf den Gegensatz zwischen Orthodoxie und Häresie zuzuspitzen, sollte man mit dem Unterstellen unlauterer Absichten dennoch vorsichtig sein. Schließlich ist es nicht

434 Die Einnahme Rodez' erfolgte, unmittelbar nach der Schlacht von Vouillé, durch Chlodwigs Sohn Theuderich, vgl. Greg. Tur. hist II 37: *Chlodovechus vero filium suum Theudoricum per Albigensim ac Rutinam civitatem ad Arvernum dirigit* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 88).

435 Greg. Tur. hist. III 21: *Gothi vero cum post Chlodovechi mortem multa de id quae ille adquesierat pervasissent, Theudoricus Theudobertum, Chlothacharius vero Guntharium, seniore filium suum, ad haec requirenda transmittunt. Sed Gunthecharius usque Rutinus accedens [...]* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 121). Dieser Bericht wird übrigens von der Vita des Dalmatius, des – wohl nicht unmittelbaren – Nachfolgers des Quintianus bestätigt, wengleich mit dem Unterschied, daß die Einnahme der Stadt Theudebert I., nicht Gunthar, zugeschrieben wird (vgl. MGH SS. rer. Mer. III, S. 546). Tatsächlich war Rodez mit Dalmatius denn auch an Theudeberts Teilreichskonzil von Clermont (a. 535) vertreten. Zur politischen Geographie Rodez' vgl. auch LONGNON, Géographie, 518f., zum historischen Wert der *Vita Dalmatii* (BHL 2084) vgl. neben den skeptischen Ausführungen von Bruno KRUSCH (in: MGH SS. rer. Mer. III, bes. S. 544) auch die Einwände von DUCHESNE, Fastes II, 40, denen hinzuzufügen ist, daß die Schilderung der Weihe des Dalmatius dem Verfasser gute Kenntnisse der westgotischen Metropolitanverhältnisse attestiert. Nicht allein deshalb verdient das Zeugnis der Vita zunächst einmal ernstgenommen zu werden. Vgl. auch DUMEZIL, Gogo, 563 Anm. 68: „La datation de la Vie par Krusch, elle-même fondée sur une datation erronée de la Vita Genofae, [sic!] mériterait d'être totalement reconsidérée.“

436 Vgl. LONGNON, Géographie, 478.

437 Vgl. Greg. Tur. hist. III 2.

438 Vgl. WOOD, Gregory and Clovis, 256f.

Gregor selbst, der den schlagenden Beweis für die Unrichtigkeit seiner Kontextualisierung liefert, sondern die Signaturen des Konzils von Orléans, die Gregor kaum auswendig gekannt haben wird (auch das eben zitierte *nostri amoris zelo* läßt andere Deutungen als den *pluralis maiestatis* zu und kann durchaus auf die Franken als *gens* bezogen werden).⁴³⁹ So weisen die relativen Datierungen und Synchronismen, die für die Frühzeit des Merowingerreiches und die Expansionsphase angeführt werden, erhebliche Unsicherheiten und offensichtliche Fehler auf, was allerdings auch dann der Fall ist, wenn kein Motiv – mit anderen Worten die historiographischen Zielsetzungen unseres Gewährsmannes – für die Fehldarstellung ausfindig gemacht werden kann. Längst nicht immer also, wenn sich dem Turoner Bischof historiographische Fehlleistungen nachweisen lassen, kann dem Autor die Absicht bewußter Täuschung unterstellt werden.⁴⁴⁰

Ogleich sich die Episode recht präzise auf einen zeitlichen Rahmen von vier Jahren eingrenzen läßt, lassen sich über den näheren Hintergrund der Ereignisse nur Mutmaßungen anstellen, die bestenfalls eine gewisse Plausibilität beanspruchen können. So ist es sehr gut möglich, daß sich nach der westgotischen Rückeroberung von Rodez profränkische und progotische Parteien gebildet hatten und der Vorwurf gegenüber Quintianus aus dem letzteren Lager stammte. Obzwar Quintianus bereits zur Zeit Alarichs II. an seine Bischofswürde gekommen war,⁴⁴¹ muß

439 Vgl. dagegen die Einschätzung von WOOD, *Gregory and Clovis*, 257.

440 Vgl. WYNN, *Wars and Warriors*, 22. Das soll keineswegs heißen, Gregor sei allenthalben mit Absichten zu Werke gegangen, die nach modernen Vorstellungen von Geschichtswissenschaft als redlich gelten könnten. Das macht nicht zuletzt die hier behandelte Episode deutlich: Gregor will mit seiner Darstellung ja gerade demonstrieren, daß sich die Mehrheit der westgotisch beherrschten Gallorömer nach fränkischer Herrschaft sehnte. Genau dieses Zusammenhang aber wird aus der Schilderung der Ereignisse selbst widerlegt (und hierfür ist es unerheblich, ob der Leser um die verfehlte chronologische Kontextualisierung des Geschilderten weiß): Nach hist. II 36 waren es ja gerade die Ruthénois, die den Bischof wegen seiner fränkischen Sympathien anklagten. Die Stelle kann also, ob sie sich nun auf die Zeit vor 507 oder nach 511 bezieht, gerade nicht als Beleg für eine große Beliebtheit der Franken bei den aquitanischen Gallorömern herangezogen werden (vgl. SCHEIBELREITER, *Bischof*, 153). Sollte der Verratsvorwurf mehr als nur ein willkommenen Vorwand der Ruthénois gewesen sein, sich eines mißliebigen Bischofs zu entledigen, dann zeigt er gerade das Gegenteil dessen, was Gregor eigentlich illustrieren wollte.

441 Ein sicherer terminus ante quem für Quintianus' Bischofsweihe ergibt sich aus seiner Teilnahme am Konzil von Agde (a. 506). Falls die Zeitangaben aus der hochmittelalterlichen *Vita Licerii* (= BHL 4916; AASS August VI, S. 47–49) einigermaßen stimmen (HEINZELMANN, *Prosopographie*, 638 hält die Lebensbeschreibung – gegen DUCHESNE, *Fastes II*, 102 Anm. 2, dessen Argumente mich nicht überzeugen – für z. T. glaubwürdig; vorsichtiger sind die Autoren der PCBE, IV.1, 897, wonach „seuls quelques éléments [de la *Vita*] ne sont peut-être pas dépourvus de toute valeur“), ließe sich der Beginn seines Pontifikats sogar noch um einige Jahre vordatieren (Licerius, der Held der *Vita*, soll von Quintianus in Rodez zum Subdiakon, Diakon und Presbyter ordiniert worden sein, bevor er, etwa 504, zum Bischof von Couserans geweiht wurde; vgl. *Vita Licerii* 4, dazu AASS August VI, S. 46).

ihn doch allein schon die Teilnahme an Chlodwigs Reichskonzil, an dem die enge Zusammenarbeit zwischen Herrscher und Episkopat beschworen wurde und überdies die Umwidmung homöischer Sakralbauten in den ehemals westgotischen Gebieten beschlossen wurde,⁴⁴² in den Augen der Goten verdächtig gemacht haben.⁴⁴³ Auch wenn sich natürlich im nachhinein nicht mehr nachvollziehen läßt, inwieweit die Vorwürfe, Quintianus wolle Rodez wieder unter die Herrschaft der Franken bringen, gerechtfertigt waren, unterliegt es keinem Zweifel, daß ihn ein solcher Vorwurf in äußerste Gefahr brachte: Die Tatsache, daß ihm sogar der Tod drohte – ein Mittel, zu dem man gegenüber einem Bischof, wie schon der Fall des Caesarius gezeigt hat, nur in äußerst heiklen Situationen griff – läßt am ehesten damit erklären, daß die gotische Rückeroberung derzeit noch nicht abgesichert war und eine fränkische Revanche keine an den Haaren herbeigezogene, sondern eine realistische Option war. Die Gesandtschaft, die Theoderich der Große an seinen fränkischen Namensvetter Theuderich I. schickte, um, wie von berufener Seite angenommen wurde, eine Zusicherung des wiedergewonnen aquitanischen Besitzstandes des *regnum Gothorum* zu erreichen,⁴⁴⁴ kann ihren Auftrag also wohl erst nach Quintianus' Flucht aus Rodez ausgeführt haben.⁴⁴⁵

Auf weitere Anhaltspunkte, die auf andere Gründe hindeuten könnten, weshalb man Quintianus sein Bistum streitig machte, hat Ian WOOD aufmerksam gemacht. So sieht er im Engagement des Bischofs für den Kult seines Vorgängers Amantius den eigentlichen Auslöser für dessen Exil.⁴⁴⁶ In der Tat legt Gregors eigene Darstellung in der *Vita patrum* einen solchen kausalen Zusammenhang nahe: So habe Quintianus die Basilika, die dem Amantius geweiht war, zu dessen Ehren vergrößert und habe deswegen eine Umbettung des Heiligen veranlaßt. Anstatt die Baumaßnahmen seines Nachfolgers zu schätzen, fühlte sich Amantius aber in seiner Totenruhe gestört und bestrafte seinen Amtskollegen im Traum mit der Verbannung: *Quia ausu temerario artus in pace quiescentes visus es amovisse, ecce ego removeam te ab hac*

442 Vgl. Orléans (a. 511) c. 10 und ROUCHE, Aquitaine, 52.

443 Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Erwähnung des Metropolitanbischofs Stephanus von Lyon, der den geflüchteten Quintianus mit *aliqua possessionis ecclesiae suae* ausstattete. Stephan konnte es sich als ranghoher Prälat aus dem Burgunderreich, das damals noch mit dem *regnum Theuderici* verbündet war (vgl. CHAUME, Francs et Burgondes, 154), offenbar leisten, einen westgotischen Bischof, der aus politischen Gründen zu den Franken geflohen war, zu unterstützen. Es ist nicht auszuschließen, daß hierbei auch die undiplomatisch zum Ausdruck gebrachte Abneigung Stephans gegen den Arianismus eine Rolle spielte, die ihn offenbar in Burgund in Schwierigkeiten brachte, vgl. Avit. Vienn. epist. 28.

444 Vgl. WOLFRAM, Goten, 314.

445 Die Gesandtschaft ist durch einen Traktat über Ernährungskunde bekannt, den einer der Gesandten, der griechische Arzt Anthimus, König Theuderich widmete. Vgl. hierzu ZÖLLNER, Franken, 79f.

446 Vgl. WOOD, Gregory and Clovis, 256f.

*urbe, et eris exul in regione altera.*⁴⁴⁷ Nur ein paar Tage nach diesem Traumgesicht sei es dann zu dem *scandalum* zwischen Bischof und Bürgern gekommen und der Verratsvorwurf laut geworden. Wie ist diese im Wortsinne denkwürdige Passage zu verstehen? Zumindest geht aus dem Gregor-Text deutlich hervor, daß sich Quintianus mit großem Aufwand für den Kult seines Vorgängers – und vielleicht auch seines Förderers? – Amantius einsetzte. Wegen dieses Engagements hat die lokale Nachwelt dem Quintianus ein wohlwollendes Andenken bewahrt, weshalb die karolingerzeitliche *Vita Amantii* den Grabbau und die *translatio* des Heiligen lobend ausschmückt.⁴⁴⁸ Falls es nun zutreffen sollte, daß Quintianus wegen seiner Propagierung des Amantius-Kultes bei seinen Rodezer Zeitgenossen auf keine Gegenliebe stieß, dann muß doch zugleich irritieren, daß sich ausgerechnet Amantius selbst auf die Seite derer stellte, die den neuen Bischof gerade wegen dessen Engagements aus der Stadt vertreiben wollten.⁴⁴⁹ Angesichts dieser offenkundigen Ungereimtheit in Gregors Bericht muß es offen bleiben, ob der Amantius-Kult in irgendeinem Zusammenhang mit der Vertreibung des Quintianus stand.⁴⁵⁰

Ein weiteres interessantes Detail wurde ebenfalls mit der Stellung des Quintianus in Rodez in Verbindung gebracht: An späterer Stelle seiner „Historien“ berichtet Gregor, daß Dalmatius, der Nachfolger des Quintianus in Rodez, sein Testament an Childebert II. senden ließ, in dem er verfügte, daß kein *extraneus* zu seinem Nachfolger gewählt werden solle.⁴⁵¹ Nun könnte man annehmen, dieser Passus ziele primär darauf ab, eine Wiederholung des Zusammenstoßes zwischen Bürgern und

⁴⁴⁷ Vgl. Greg. Tur. LVP 4,1: MGH SS. rer. Mer. I.2 (ed. KRUSCH), S. 224.

⁴⁴⁸ *Vita Amantii* 11 (BHL 351): *Nondum quoque multorum emensa temporum orbe completo redierant curricula, cum sanctus Quintianus episcopus ante sacrosancta altaria capacem tumuli locum elegit, ubi ipsum miro opere et laudabili arte collocavit, nam prius in basilica sancti viri extensa sepluchrum velut praeifulgens lampas splendore propriae claritatis mentes expectantium illustrabat. Hoc itaque tam pulchrum facinus episcopus mente concepit, devotione sponndit consummatoque opere diem sacrae translationis constituit. Haec ergo celerrime fama percrebuit et non solum diffusae urbis conclusa fimbriis loca sed diversae etiam urbes confinesque provinciae vel pontifices ad id miserere vel populos* (MGH Auct. Ant. IV.2, ed. KRUSCH, S. 62).

⁴⁴⁹ Peter BROWN hat darauf hingewiesen, daß die Einrichtung eines neuen Reliquienkults in den Quellen für gewöhnlich nicht als bloß einseitige ‚Nutzung‘ der Reliquie durch ihren zumeist bischöflichen Propagator dargestellt werde, sondern vielmehr als eine Art „skilfully enacted dialogue between relic and bishop“, in dessen Verlauf sich die Reliquie durchaus auch *gegen* ihre Translation ‚aussprechen‘ könne (vgl. ders., *Relics*, 240 mit Anm. 71; vgl. auch BRENNAN, *Image of Bishop*, 126, der auf DE NIE, *Views*, 226 verweist). Allerdings ist die Ablehnung eines Kultes an die mangelnde Würdigkeit des Förderers geknüpft, weshalb sich der vorliegende Fall – Gregor will ja gerade die Heiligkeit des Quintianus erweisen – kaum in das übliche Schema hagiographischer Erklärungszusammenhänge fügt.

⁴⁵⁰ Dazu kommt, daß Amantius – im Gegensatz zu Quintianus – ein Einheimischer aus Rodez war, vgl. WIERUSZOWSKI, *Zusammensetzung*, 10.

⁴⁵¹ Vgl. Greg. Tur. hist. V 46.

Bischof, wie er sich zur Zeit des Afrikaners Quintianus abspielte, zu verhindern.⁴⁵² Wie andere in dieser Arbeit untersuchte Konfliktfälle nahelegen, ist es in der Tat nicht unwahrscheinlich, daß sich Quintianus' Herkunft – und nicht allein dessen fränkische Sympathien – auf dessen Verhältnis zur Stadtbevölkerung negativ ausgewirkt haben könnte.⁴⁵³ Es war gar nicht so selten, daß auswärtige Anwärter, die ihr Bistum oftmals ausschließlich königlicher Unterstützung verdankten, Anfeindungen des örtlichen Klerus auf sich zogen, da sich ambitionierte Kleriker zurückgesetzt fühlten.⁴⁵⁴ Dennoch ist es eher unwahrscheinlich, daß Dalmatius diese historischen Ereignisse – die immerhin fast siebzig Jahre zurücklagen! – im Sinn hatte, als er sein Testament abfaßte. Aus einer Kontextualisierung des von Gregor zusammengefaßten Dokuments ist zu ersehen, daß der Argwohn des scheidenden Bischofs nicht seinem toten Vorgänger Quintianus galt, sondern lebenden, ganz konkreten Personen, die bereits nach Dalmatius' Bistum schielten. Unter den „vielen“ Konkurrenten hebt Gregor die Rolle des Priesters Transobad besonders hervor, der ehemals den Rodezer Archidiakonats innegehabt hatte und sich nun gute Chancen auf das Bistum ausrechnete, weil er enge Bindungen zu Gogo, dem mächtigen *nutricius* des jungen Königs, unterhielt, dem er überdies die Erziehung seines Sohnes anvertraut hatte.⁴⁵⁵ Vor diesem ereignisgeschichtlichen Hintergrund muß die posthume Verfügung des Dalmatius gelesen werden. So versucht Dalmatius nicht nur zu verhindern, daß ein Fremder den Zuschlag Childeberts erhalten sollte, darüber hinaus sollte die Wahl auf „keinen Habsüchtigen“ und „keinen von Ehebanden Gefesselten“ fallen.⁴⁵⁶ Während Transobad – offensichtlich ein verheirateter Franke – diesen Anforderungen nicht genügen konnte, hatte Dalmatius' Archidiakon Theodosius ohne Zweifel bessere Karten, weshalb er von Childebert und seinen *proceres* das Bistum erhielt. Dalmatius hatte es freilich nicht versäumt, seiner Forderung mit Geschenken und „fürchterlichen Verwünschungen“ Nachdruck zu verleihen.⁴⁵⁷

Während sich den Quellen keine konkreten Informationen zur Konfliktführung entnehmen lassen, läßt sich anhand der Beziehung des Quintianus zu dem Mero-

452 Vgl. WOOD, *Ecclesiastical Politics*, 43.

453 Das vermutet auch BEAUJARD, *Culte des saints Arvernes*, 16.

454 Vgl. hierzu ausführlich Teil III, Kapitel 1.4.

455 Zu Gogo vgl. DUMÉZIL, *Gogo*, bes. 576, PLRE III, 541f. und SELLE-HOSBACH, *Prosopographie*, 101–103 (Nr. 112).

456 Greg. Tur. hist. V 46: *Condidirat autem episcopus testamentum, in quo regis exenium quid post eius obitum accepiret indecabat, adiurans terribilibus sacramentis, ut in ecclesia illa non ordinatur extraneus, non cupidus, non coniugali vinculo nexus, sed ab his omnibus expeditus, qui in solis tantum dominicis laudibus degebat, substitueritur* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 256). Üblich war demgegenüber die weniger strenge Forderung, daß ein Kandidat nur einmal verheiratet sein sollte, nicht aber mit einer Witwe (vgl. KRAUSE, *Sozialgeschichte*, 417f.).

457 Zum weiteren Verlauf der Ereignisse – Transobad sollte nach dem baldigen Tode des Theodosius ein weiteres Mal das Bistum beanspruchen – vgl. Greg. Tur. hist. VI 38. Vgl. auch SCHEIBELREITER, *Bischof*, 134f.

winger Theuderich I. der Handlungsspielraum eines frühmittelalterlichen Bischofs recht gut illustrieren. Gerade mit Blick auf Quintianus' Vertreibung aus Rodez ist dieser Ausblick auf sein anschließendes Pontifikat in Clermont aufschlußreich, da sich beide Episoden wie zwei Seiten derselben Medaille zueinander verhalten: War dem Bischof in Rodez seine enge Bindung zum merowingischen Königshaus zum Verhängnis geworden, konnte seine Bischofsstadt Clermont von dieser Bindung in besonderem Maße profitieren.

Hatte das Verhältnis zur Gotenherrschaft, die nach der Intervention Theoderichs des Großen wiedererstarkt war, in einer Katastrophe geendet, weil man Quintianus dessen fränkische Sympathien vorhielt, so konnte der geflüchtete Prälat um so mehr auf die Unterstützung durch den Frankenkönig Theuderich zählen. Nach dem Tode seines auvergnatischen Gönners Eufrasius – auf den der viermonatige Pontifikat des Sidonius-Sohnes Apollinaris gefolgt war – wurde Quintianus sein Amtsnachfolger. Wie Gregor nachdrücklich betont, war Theuderich hierbei treibende Kraft:

Als Theuderich dies [sc. die Nachricht vom Tode des Apollinaris] vernahm, befahl er, den heiligen Quintianus zu Clermont einzusetzen und ihm alle Gewalt über die Kirche zu übertragen; denn er sagte: ‚Dieser ist aus Liebeseiifer zu uns aus seiner Stadt verjagt worden.‘ Und sogleich sandte er Boten, und die Priester und das Volk traten zusammen und erhoben ihn auf den Bischofsstuhl der Kirche von Clermont [...]⁴⁵⁸

Daß Theuderich fortan großes Vertrauen in dieses Bistum setzte, wird besonders dadurch deutlich, daß er zum Revirement der mosel- und rheinländischen Bistümer auf auvergnatische Kleriker zurückgriff. So erfährt man nicht nur, daß Theuderich nach Quintianus' Einsetzung in Clermont *ex civibus Arvernensium clerici multi* nach Trier geholt habe,⁴⁵⁹ sondern auch, daß der König eine besonders freundschaftliche Beziehung zum auvergnatischen Senatorenproß Gallus pflegte, der seinerseits Zögling des Quintianus gewesen war.⁴⁶⁰ Auch überrascht es nicht, daß er Gallus, der als Diakon in seinem Gefolge gedient hatte, 524/5 als Nachfolger des verstorbenen Quintianus in Clermont einsetzte.⁴⁶¹

458 Greg. Tur. hist. III 2: *Cum autem haec Theudorico nuntiatum fuisset, iussit inibi sanctum Quintianum constitui et omnem ei potestatem tradi ecclesiae, dicens: „Hic ob nostri amoris zelo ab urbe suae eiectus est.“ Et statim directi nuntii, convocatis pontificibus a populo, eum in cathedra Arverne ecclesiae locaverunt [...]* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 98f. Übers. BUCHNER, Gregor I, 147, leicht abgeändert).

459 Vgl. Greg. Tur. LVP 6,2: *Nam tunc Theodoricus rex ex civibus Arvernensium clericos multos adduxit, quos Trevericae ecclesiae ad reddendum famulatum Domino iussit adsistere; beatum vero Gallum a se nequaquam passus est separari* (MGH SS. rer. Mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 231). Vgl. zu den aquitanisch-rheinländischen Beziehungen auch EWIG, Aquitaine, 42f. und ders., Trier, 85 mit Anm. 114.

460 Vgl. Ven. Fort. carm. IV 4.

461 Vgl. Greg. Tur. LVP 6,3; vgl. ferner WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 154.

Es wäre jedoch verfehlt, aus diesen Nachrichten auf ein ungeteiltes Einvernehmen zwischen Theuderich und der lokalen Aristokratie zu schließen. Unsere Quellen offenbaren vielmehr einen Riß quer durch die auvergnatischen Eliten, der erstmals bei den Querelen um die Amtsnachfolge des Eufrasius († 515) recht klar faßbar wird. Während sich der *populus* in der Wahl bereits für Quintianus ausgesprochen hatte, übte die Familie des Apollinaris – dessen Vater Sidonius ja auch schon das Bistum innegehabt hatte – Druck auf Quintianus aus, zugunsten ihres Verwandten auf sein Amt zu verzichten.⁴⁶² Gegen das mächtige und begüterte Senatorengelecht, das den König mit reichen Geschenken überzeugt haben soll, konnte sich der Fremdling aus Africa offenbar nicht durchsetzen, weshalb er schließlich nachgab.⁴⁶³ Daß Quintianus bald trotzdem den auvergnatischen Bischofsstuhl bestieg, verdankte er höherer Gewalt: Apollinaris war nach nur viermonatiger Amtszeit gestorben.⁴⁶⁴ Die Spannungen, die sich hinter diesen Ereignissen abzeichnen, waren allerdings mit dem Tod des Apollinaris keineswegs aus der Welt, sondern befeuerten die umtriebige lokale Opposition gegen das austrasische Königshaus. So mag gerade die enge Zusammenarbeit zwischen Quintianus und Theuderich besonders in der Familie des Apollinaris die – seit langem vorhandene – Abneigung gegen dieses Gespann genährt haben, zumal die Apollinares hierdurch das Scheitern der eigenen Ambitionen, den auvergnatischen Bischofsstuhl gleichsam zum Familienbesitz zu machen, allzu deutlich vor Augen hatten. Doch mögen durchaus noch andere Motive eine Rolle gespielt haben: Zum einen wissen wir, daß Apollinaris – derselbe Mann, den Theuderich zum Bischof machte – vormals unter Alarich II. ein wichtiger Funktionär gewesen war und auf dem *campus Vogladensis* ein auvergnatisches Aufgebot angeführt hatte, das für die westgotische Sache kämpfte. Außer-

462 Gregor spricht explizit von Alcima und Placidina, die Schwiegertochter und Tochter des verstorbenen Sidonius Apollinaris waren (hist. III 2). Zu ihnen vgl. STROHEKER, Adel, 144 (Nr. 13) bzw. 205 (Nr. 306).

463 Vgl. SCHEIBELREITER, Bischof, 167f.

464 Daß von diesen Ereignissen nur in den „Historien“ detailliert berichtet wird, während die *Vita patrum* allein die dreimonatige Amtszeit des Apollinaris erwähnt, die zwischen den Pontifikaten des Eufrasius und des Quintianus steht (Greg. Tur. LVP 4,1), hat MÜLLER, Kurialen, 263–265 zu der Annahme bewogen, der Ereignisverlauf der „Historien“ entspräche nicht den Tatsachen, auch sei eine solche Interims-Abdankung „historisch äußerst fragwürdig“ (264). Demgegenüber ist zu bedenken, daß sich die beiden Berichte aus der Feder Gregors keineswegs widersprechen: nur ist der zweite eben wesentlich ausführlicher als der erste. Mir scheint dieser Unterschied eher auf die unterschiedlichen Darstellungsabsichten Gregors als auf einen Überschuß narrativer Einbildungskraft zurückzugehen. So nimmt im dritten Buch der „Historien“ die Zuspitzung der Ereignisse in Gregors auvergnatischer Heimat, deren Klimax durch den „Senatorenaufstand“ des Arcadius markiert wird, breiten Raum ein. In diesem historiographischem Zusammenhang ist auch die Kritik am „mißbräuchlichen“ (*abutens*) Verhalten des Apollinaris zu sehen (Greg. Tur. hist. III 2), dessen Sohn Arcadius sich später wesentlich größerer Vergehen schuldig macht (hist. III 9 und 18). In der Lebensbeschreibung des Quintianus geht es dagegen ganz um Gregors Helden, die Familiengeschichte der auvergnatischen Apollinares fällt demgegenüber nicht ins Gewicht.

dem war es Theuderich gewesen, der Clermont schließlich eingenommen hatte.⁴⁶⁵ All dies stellte die Beziehungen zwischen Apollinaris' Familie zu dem Austrasier unter ungünstige Auspizien, sodaß das Bischofsamt für Apollinaris gewiß nicht als Anerkennung von dessen Idoneität, sondern vielmehr als Versuch Theuderichs gewertet werden kann, sich eine wichtige Aristokratenfamilie geneigt zu machen. Bei Quintianus deuteten die Voraussetzungen von Anbeginn dagegen in eine weit aus günstigere Richtung.

Die Oppositionsbewegung, an deren Spitze nicht zufällig Arcadius, der Sohn des Apollinaris, stand, richtete sich denn auch nicht, wie öfter behauptet wurde, gegen die Merowingerherrschaft als solche,⁴⁶⁶ sondern ganz eindeutig gegen Theuderich, den König aus Reims. Arcadius machte sich das Gerücht zunutze, König Theuderich sei im fernen Thüringen gefallen, um dessen Halbbruder Childebert einzuladen, die vermeintlich verwaiste Auvergne in Besitz zu nehmen. Auch wenn die Ursachen nur in Umrissen greifbar sind, zog Arcadius offenbar die Herrschaft Childeberts der Theuderich-Dynastie entschieden vor. Childebert ließ sich zunächst auf dieses Ansinnen ein und hielt in Clermont Einzug. Der Merowinger blieb allerdings nicht lange vor Ort, da er erfahren hatte, daß Theuderich wider Erwarten doch noch am Leben war.⁴⁶⁷ Während die Brüder Childebert und Chlotar gegen den Burgunderkönig Godomar zu Felde zogen und auch Theuderichs Soldaten hofften, in Burgund Beute zu machen, konnte letzterer seine Gefolgsleute von diesem Vorhaben abbringen, indem er ihnen statt dessen einen lukrativen Vergeltungsschlag gegen die begüterte Auvergne in Aussicht stellte.⁴⁶⁸

Gregor deutet an, daß es letzten Endes der Intervention des Quintianus zu verdanken war (*obtentu sacerdotis praestitum*), daß das Stadtgebiet Clermonts dann doch von den Plünderungen verschont blieb, obgleich Theuderich ursprünglich gerade dies im Sinn gehabt hatte. So blieb Quintianus, der den Arcadius-Verrat ja nicht zu verhindern gewußt hatte, auch das Schicksal eines erneuten Exils erspart, wohl weil sich kaum übersehen ließ, daß er gerade kein Parteigänger des Arcadius gewesen war.⁴⁶⁹ Daß in Clermont keineswegs Einigkeit über die Abneigung gegen

465 Vgl. Greg. Tur. hist. II 37: *Maximus ibi tunc Arvernorum populus, qui cum Apollinare venerat, et primi qui erant ex senatoribus corruerunt*. Daß Apollinaris in den letzten Jahren der Westgotenherrschaft einen hohen Rang bekleidete – wir wissen nicht, welchen – geht aus ein paar unklaren Andeutungen des Avitus von Vienne hervor, vgl. dessen epistt. 24, 51 und 52. Zum bewegten, wenn gleich nur lückenhaft dokumentierten Leben des Apollinaris vgl. STROHEKER, Adel, 145f. (Nr. 22).

466 So etwa ROUCHE, Aquitaine, 54 und DILL, Roman Society, 159.

467 Vgl. Greg. Tur. hist. III 9f.

468 Vgl. Greg. Tur. hist. III 11.

469 Vgl. Greg. Tur. LVP 4,2: *Porro Theodoricus rex cum cogitaret etiam muros urbis evertere, mollivit eum misericordia Domini et oratio sacerdotis sui [sc. Quintiani], quem in exilium retrudere cogitabat. Nam nocte pavore perterritus, de stratu suo exilit ac solus per viam publicam fugire nititur. Perdiderat enim sensum, nesciens quid ageret. Quod animadvertentes sui eumque retinere conantes, vix potuerunt, cohortantes, ut se signo salutare muniret. Tunc Hilpingus dux eius accedens propius ad*

Theuderich herrschte, zeigt nicht zuletzt die Bemerkung Gregors, Childebert habe bei seiner Ankunft das Stadttor verschlossen gefunden, woraufhin es Arcadius aufbrechen ließ.⁴⁷⁰ Obgleich unsere Quellen in diesem Zusammenhang zwar nicht ausdrücklich erwähnen, ob Quintianus die Partei Theuderichs oder diejenige Childeberts ergriff, gibt uns dessen erfolgreicher Einsatz gegen die drohende Plünderung doch allen Grund anzunehmen, daß der Bischof seinem königlichen Gönner weiterhin die Treue gehalten hatte.⁴⁷¹ Diese Annahme wird nicht zuletzt auch durch den Umstand gestützt, daß der Priester Proculus, ein ehemaliger *aerarius*, der Quintianus vormals erbittert bekämpft hatte, beim ‚Senatorenaufstand‘ ausgerechnet zu den Parteigängern des Arcadius zählte und deshalb von Theuderichs Soldaten niedergemetzelt wurde.⁴⁷²

Was den Handlungsspielraum des Quintianus angeht, so zeigt sich deutlich, daß sich gegenseitige Loyalitätsbindungen zwischen Bischof und König keineswegs immer einseitig zugunsten des Herrschers auswirkten. So war das Angebot Theuderichs, die reiche Auvergne zu plündern, die Reaktion auf eine Verlassungsdrohung seiner Gefolgsmänner gewesen. Weil sich Theuderich geweigert hatte, seine Halbbrüder gegen den mit ihm verschwägerten Godomar zu unterstützen, sahen sich Theuderichs Große offensichtlich von ihrem Treueid auf den Merowinger entbunden und drohten ihm, zu seinen Brüdern überzugehen: *Si cum fratribus tuis in Burgundiam ire dispexeris, te relinquimus et illos sequi satius praeoptamus.*⁴⁷³ Obwohl Theuderich in dieser durchaus heiklen Situation die Plünderung der „untreuen“ Auvergne,⁴⁷⁴ also des *civitas*-Sprenghels von Clermont, anbot, löste er dieses Angebot schließlich nur teilweise ein. In seiner Quintianus-Vita berichtet Gregor, daß Theuderich just in dem Moment, als die Belagerung Clermonts Erfolg gezeitigt hatte und die Einnahme der Stadt nichts mehr im Wege stand, doch noch von der Plünderung

regem, ait: „Audi, gloriosissime rex, consilium parvitas meae. Ecce muri civitatis istius fortissimi sunt, eamque propugnacula ingentia vallant. Quod ut plenius magnificentia vestra cognoscat, de sanctis, quorum basilicae muros illius urbis ambiunt, haec loquor; sed et antestis loci illius magnus apud Deum habetur. Noli facere quod cogitas; noli episcopo iniuriam inferre aut urbem evertere.“ Cuius consilium rex clementer accipiens, praeceptum posuit, ne ullus ab octavo urbis miliario laedetur. Quod obtentu sacerdotis praestitum nullus ambigat (MGH SS. rer. Mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 225).

470 Vgl. Greg. Tur. hist. III 9: *Cumque portae civitatis obseratae essent, et unde ingrederetur pervium patulum non haberet* [Subj. ist Childebert], *incisam Archadius serram unius portae eum civitati intromisit* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 106). Freilich rechtfertigt diese Episode keineswegs den Schluß, „daß die Einladung Childeberts durch Arcadius im wesentlichen von ihm allein ausgegangen sein dürfte, was die Bedeutung des Aktes mindert.“ So SCHNEIDER, Königswahl, 76. Vgl. dagegen etwa folgende Anm.

471 So auch ROUCHE, Aquitaine, 56.

472 Vgl. Greg. Tur. hist. III 13; LVP 4,1 und 4,2.

473 Vgl. Greg. Tur. hist. III 11: MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 107.

474 Greg. Tur. hist. III 11: *At ille* [sc. *Theudoricus*] *infidelis sibi exhistimans Arvernus* [...] (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 107).

der Stadt absah und eine Plünderung im Umkreis von acht Meilen verbot. Der Hagiograph weiß außerdem, daß dem König des Nachts „die Sinne vergingen“, bevor er seinen frevelhaften Plan zur Ausführung bringen konnte. Besonderen Eindruck sollen auch die Worte seines *dux* Hilping gemacht haben:⁴⁷⁵ In der Ansprache, die Gregor ihm in den Mund legt, schärft Hilping seinem König die Macht der Stadttheiligen und des Bischofs ein. Daß Theuderich daraufhin tatsächlich von der Zerstörung der Stadt absah, sahen die Zeitgenossen offenbar als Werk des großen Bischofs an: *Quod obtentu sacerdotis praestitum nullus ambigat*.⁴⁷⁶ Obzwar es historisch unwahrscheinlich ist, daß sich der Sinneswandel Theuderichs tatsächlich erst im allerletzten Augenblick vollzog – auch die vorübergehende Besessenheit des Übeltäters ist ein wohlbekannter Topos –, ist es in Anbetracht der zuvor in Frage gestellten Heeresfolge doch bereits mehr als erstaunlich, daß sich Theuderich überhaupt umstimmen ließ. Vor dem Hintergrund der bisher gezeigten Zusammenhänge kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Rettung der Stadt tatsächlich, wie Gregor betont, hauptsächlich dem greisen Bischof zu verdanken war. Neben seinem Psalmengesang, den Gebeten, der nächtlichen Wache und dem Fasten, die Gregor erwähnt, wird man dabei ganz besonders an die enge Verbundenheit Theuderichs gegenüber Quintianus und seinem Klerus zu denken haben, die Gregor hier nicht eigens erwähnt.⁴⁷⁷ So mögen auch Theuderichs Todesurteile, womit er seine eigenen Gefolgsleute für die Plünderung des St.-Julian-Schreins in Brioude strafte, letztlich darauf abgezielt haben, das Wohlwollen des örtlichen Klerus nicht zu verspielen (das Heiligtum lag etwa 50 Kilometer südöstlich von Clermont).⁴⁷⁸ Daß Theuderich kurze Zeit später, nachdem Quintianus das Zeitliche gesegnet hatte, ausgerechnet dessen Schüler Gallus zum Nachfolger erhob, zeigt deutlich, daß seine Beziehungen zur auvergnatischen Geistlichkeit nach wie vor stabil waren und dem Austrasier offenbar etwas galten.⁴⁷⁹

Im Lichte der hier vorgelegten Interpretation belegen die Ereignisse um die Vertreibung und die anschließende Bischofsernennung des Quintianus eindrücklich die

⁴⁷⁵ Zu Hilping vgl. SELLE-HOSBACH, Prosopographie, 115 (Nr. 121)

⁴⁷⁶ LVP IV 2: MGH SS. rer. Mer. I.2 (ed. KRUSCH), S. 225.

⁴⁷⁷ Auf eine ähnliche – nachträgliche – Stilisierung einer Belagerung durch Gregor macht BEAUJARD, Évêque, 128 aufmerksam.

⁴⁷⁸ Greg. Tur. virt. Iul. 13: *Quae [sc. die Plünderung] cum ad regem perlata fuissent, comprehensos ex his aliquos diversis mortibus condemnavit. [...] Qui vero de consentaneis latentes regi in patriam sunt regressi, correpti a daemone, diversis exitibus hanc vitam crudeliter finierunt. Haec audiens rex, omnia quae exinde sunt ablata reddidit. Praeceperat enim, ne in septimo a basilica miliario quis vim inferret* (MGH SS. rer. Mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 120).

⁴⁷⁹ Vgl. dazu auch CLAUDE, Bestellung, 35.

Möglichkeiten und Grenzen bischöflicher Handlungsspielräume zur Zeit der sich neu formierenden Germanenreiche. Gerade dadurch wird deutlich, welches Konfliktpotential damit einherging. Offenbar war der Episkopat eine willkommene und nahezu selbstverständliche Anlaufstelle für einen König, dem an Herrschaftssicherung gelegen war und sich nach mächtigen Verbündeten umschaute: Alarich II., Chlodwig und Theuderich I. haben aus dieser Einsicht Konsequenzen gezogen. Während ein Bischof aus seiner hierdurch besonders exponierten Stellung Kapital schlagen konnte, konnte ihm diese auch ebenso leicht zum Verhängnis werden, wenn sich die Machtverhältnisse gewandelt hatten und die zuvor geknüpften Loyalitätsbande des Bischofs zu offensichtlich waren, um sie noch zu verbergen.

Ein weiterer Faktor, der nur der Vollständigkeit halber angesprochen sei, tat im Falle des Quintianus möglicherweise ebenfalls das seine hinzu: So bargen die unvermeidlichen Loyalitätsbekundungen eine enorme Sprengkraft, weshalb es nun, vielleicht noch in größerem Maße als zuvor, Männer mit besonderem diplomatischen Geschick im Bischofsamt erforderte. Wenn man Gregors Charakterisierung des Quintianus einigermaßen trauen darf, dann besaß insbesondere Quintianus wenig von diesem Geschick oder hatte zumindest andere Prioritäten. Diese charakterliche Eigenart mag bei seinem Scheitern in Rodez ebenfalls eine Rolle gespielt haben.⁴⁸⁰

480 Die zahlreichen Verwicklungen als Bischof von Clermont legen jedenfalls nahe, daß Quintianus eine ausgesprochen unnachgiebige Natur war; man beachte etwa die Schilderung der Auseinandersetzung mit dem *comes Arvernorum* Hortensius, den Quintianus verfluchte (Greg. Tur. LVP 4,3 und hist. IV 35). Aus der Rückschau fällt es freilich schwer, hier zwischen historischen Gegebenheiten und hagiographischer Stilisierung zu unterscheiden.

2 Fallstudien zu den merowingischen Teilreichen

2.1 Nicetius von Trier

Wenngleich auch zu den im folgenden näher zu untersuchenden Begebenheiten wiederum Gregor von Tours unser hauptsächlicher Informant ist, ist die Quellenlage zu Nicetius¹ insgesamt dennoch vergleichsweise günstig, da wir hier auf mehrere Überlieferungsstränge zurückgreifen können, die voneinander unabhängig² sind: Zum einen finden sich unter den *Epistulae Austrasicae* eine Handvoll Briefe, deren Adressat beziehungsweise Autor Nicetius ist.³ Zum anderen scheint auch Gregor selbst aus zwei verschiedenen Quellen zu schöpfen: So fußt seine Nicetius-Vita aus dem *Liber vitae patrum* gänzlich auf mündlichen Berichten des Abtes Aredius von Saint-Yrieix im Limousin, der selbst Schüler des Nicetius war und mit unserem Turoner Gewährsmann freundschaftlich verkehrte. Gregor sah sich offenbar genötigt, seiner Nicetius-Vita eine kleine Apologie in eigener Sache voranzustellen, aus der hervorgeht, daß die Informationen zu seinem Protagonisten zwar nicht aus eigener Anschauung stammten, dennoch aber keine „Erfindungen“ seien, da sie auf dem Zeugnis des heiligen Abtes Aredius beruhten, „der vom Bischof Nicetius selbst erzogen und für den geistlichen Stand ausersehen wurde“.⁴ Demgegenüber dürften

1 Zu Nicetius vgl. PCBE IV.2, 1373–1377; DUCHESNE, *Fastes* III, 37f. und WEIDEMANN, *Kulturgeschichte* I, 221f. sowie die älteren, auf Nicetius' Biographie fokussierenden Arbeiten von GÖRRES, *Nicetius* (1906) und WINHELLER, *Lebensbeschreibungen*, 3–9 (1935) sowie EWIG, *Trier*, 97–106 (1954). Auf den für uns relevanten Aspekt seiner „judicial theology“ macht UHALDE, *Proof* (1999) aufmerksam, vgl. auch ders., *Expectations*, 62–65 (2007).

2 Zu diesem Schluß kommen die Überlegungen von BARRETT/WOUDHUYSEN, *Assembling*, 31f.

3 *Epist. Austr.* 5 & 6: Florian, Abt von Romenus, an Nicetius; 7: Nicetius an Kaiser Justinian; 8: Nicetius an die Königin Chlodovinda; 11: Mapinius von Reims an Nicetius; 21: Rufus (von Martigny oder Turin?, vgl. PATZOLD, *PGE* s. v. „Rufus von Sitten“) an Nicetius; 24: Brief eines unbekanntem Verfassers an Nicetius. Bei den *Epistulae Austrasicae* handelt es sich um eine Briefsammlung, die „wohl im letzten Jahrzehnt des 6. Jh.s am Hof der austrasischen Merowinger in Metz zur Regierungszeit von Childebert II. aus verschiedenen Archiven zusammengestellt“ wurde (vgl. zu Konzeption und Intention der Kompilatoren jetzt MÜLLER, *Briefkultur*, Zitat ebd. 308). Maßgeblich war lange Zeit die Edition von Wilhelm GUNDLACH, in: *MGH Epp.* III, S. 110–153. Im Jahr 2001 legte Elena MALASPINA eine Neuedition mit Kommentar und Übersetzung vor, auf die im folgenden zurückgegriffen wird (vgl. zur Edition im einzelnen Malaspina, *Liber*, 39–46). Vgl. zum Informationsgehalt der Briefe DUMÉZIL/LIENHARD, *Lettres austrasiennes*.

4 Vgl. Greg. Tur. *LVP* 17,1: *Unde et ego aliqua de sancti Niceti Treverici sacerdotis virtutibus, virilitate, magnanimitate, sanctitate scripturus, reprehendi ab aliquibus vereor, dicentibus mihi: ‚Tu cum sis iunior, quomodo seniorum gesta poteris scire, [aut] qualiter ad te eorum facta venerunt? Nempe non aliud nisi conficta a te haec quae scripta sunt decernuntur.‘ Qua de causa relatores huius operis in medio ponere est necesse, ut hi qui veritati derogant confundantur. Noverint igitur, a beato Aridio abbate urbis Lemovicinae, qui ab ipso Nicetio antestite enutritus et clericatus ordinem sortitus est [...]* (*MGH SS. rer. Mer.* I.2, ed. KRUSCH, S. 277).

diejenigen Passagen aus den „Historien“, die die damaligen Geschicke Triers und des Teilreichs der ersten austrasischen Dynastie betreffen,⁵ aus anderen, von Aredius jedenfalls unbeeinflussten Informationsquellen geschöpft sein, da Gregor mit dem Abt von Limoges offenbar erst später, nach der Abfassung jener Kapitel, in Kontakt kam.⁶ Daß Nicetius in den „Historien“ nur ein einziges Mal – bezeichnenderweise im Zusammenhang der im zehnten Buch eingefügten Lebensbeschreibung des Aredius – erwähnt wird,⁷ könnte sogar, wie Edward JAMES vermutet hat, darauf hindeuten, daß Gregor den Trierer Bischof erst durch die Unterredungen mit Aredius kennenlernte. Zu diesem Zeitpunkt dürfte aber die Darstellung des entsprechenden Zeitraums in den „Historien“ (Buch IV) bereits abgeschlossen gewesen sein.⁸ Weitere Quellen zu Nicetius, die für unseren Zusammenhang ebenfalls nicht zu vernachlässigen sind, sind die Konzilsbeschlüsse von Clermont (a. 535) und Orléans (a. 538).⁹ Außerdem hat Venantius Fortunatus zu dessen Lebzeiten zwei Lieder auf den Trierer Metropolen gedichtet.¹⁰

Zur Herkunft des Nicetius lassen sich nur Vermutungen anstellen: Bei Gregor lesen wir, daß ihn seine Eltern in den *litterae* unterwiesen, um ihn sodann zum Abt eines Klosters zu bringen, das aber nicht näher benannt wird.¹¹ Die späte, erst im elften Jahrhundert entstandene Vita des Nicetius-Nachfolgers Magnerich verortet

5 Vgl. v. a. Greg. Tur. hist. III 7, 11–13, 15 (Theuderich), III 20–28, 32–36 (Theudebert) und IV 6, 9 (Theudebald).

6 Vgl. zu diesem Aspekt im einzelnen die Ausführungen von WINHELLER, Lebensbeschreibungen, 6f. der zum Schluß kommt, die Abfassung von Gregors Nicetius-Vita könne erst zwischen 591 und 594 erfolgt sein. JAMES, Life, 105 Anm. 2 vermutet eine Abfassung „591 or 592“.

7 Vgl. Greg. Tur. hist. X 29.

8 Vgl. JAMES, Life, 110 Anm. 9. Vgl. auch WOOD, Gregory, 3. Zur Abfassungszeit der einzelnen Bücher der „Historien“ vgl. die vorsichtigen, nach wie vor überzeugenden Ausführungen von HEINZELMANN, Gregor von Tours, 97–102.

9 Nicetius' Teilnahme an den Konzilien von Clermont (a. 535), Orléans (a. 549) und Paris (a. 551/2) ist direkt durch seine Unterschrift bezeugt (die Signatur des am Pariser Konzil unterzeichnenden Metropolen *Etnecius* ist offenbar eine Fehlschreibung, vgl. GAUTHIER, Évangélisation, 178 mit Anm. 50 zu MGH Concilia I, S. 117 und bereits WINHELLER, Lebensbeschreibungen, 4 mit Anm. 6). Seine Teilnahme an einem ansonsten unbekanntem Konzil von Toul, das um 550 tagte, kann aus einem Schreiben des Bischofs Mapinius von Reims erschlossen werden (vgl. Wilhelm GUNDLACH, in: MGH Epp. III, S. 126 zu epist. Austr. 11).

10 Ven. Fort. carm. III 11 und 12 (MGH Auct. Ant. IV.1, ed. LEO, S. 63–65). Vgl. hierzu auch BRENNAN, Career, 56ff. und 76f.

11 Greg. Tur. LVP 17,1: *Exinde studiosissimis enutritis parentibus, litteris institutus, abbati cuidam in monasterio commendatur, in quo loco ita se devotum Deo exhibuit, ut, migrante abbate, ipse succederet* (MGH SS. rer. Mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 278). Die frühe Einweisung ins Kloster wird gestützt durch einen Brief des Mailänder Abtes Florianus von Romenus, der zu Nicetius sagt: [...] *cum ineunte pueritia dominicis militaveritis in castris* (epist. Austr. 5,1: MALASPINA, Liber, 74; zu Florianus vgl. die Studie RADICIOTTI, Floriano abate). Nicetius wird seine Ausbildung demzufolge auch dort genossen haben.

dieses Kloster in Limoges.¹² Der erheblichen zeitlichen Entfernung zum Trotz braucht man diese Angabe aber keineswegs für wertlos zu halten,¹³ da sie von mehreren Indizien gestützt wird, die zusammengenommen zumindest deutlich werden lassen, daß Nicetius nicht aus dem Raum Trier stammte, sondern aquitanischer Herkunft war.¹⁴ Wie Eugen EWIG zeigen konnte, legt nicht nur dessen Name eine Verbindung mit auvergnatischen Angehörigen der „gallischen Senatorenaristokratie“ nahe, sondern auch eine ganze Reihe von Besitzungen des Trierer Bistums, die südlich der Loire lagen und somit eine Verbindung auch dieses moselländischen Bistums nach Aquitanien belegen.¹⁵ Die Berufung des Nicetius zum Bischof von Trier, die gegen 525 durch den austrasischen König Theuderich (511–33) veranlaßt wurde, würde sich demzufolge bestens ins Bild einer Kirchenpolitik fügen, die sich aus Gregor in groben Umrissen erschließen läßt. Gesichert ist immerhin, daß Theuderich auf Kleriker aus den südlichen Teilen seines Herrschaftsgebietes zurückgriff, um die darbenende Kirchenorganisation im Nordosten seines *regnum* wiederzubeleben.¹⁶ Daß es bei dieser Erneuerung keineswegs ausschließlich um seelsorgerisch-geistliche Aspekte gegangen sein wird, legt nicht zuletzt der berühmte Festungsbau des Nicetius nahe.¹⁷ Auch wird der Umstand, daß das Engagement Theuderichs in

12 Vgl. *Vita Magnerici episcopi Treverensis auctore Eberwino* (BHL 5149), in: AASS Juli VI, S. 183.

13 Vgl. ANTON, Trierer Kirche, 62 Anm. 35 (im Anschluß an GREIF, Trierer Bischöfe, 46), der allerdings nichtsdestotrotz eine aquitanische Herkunft des Nicetius annimmt. Vgl. auch GAUTHIER, *Évangélisation*, 170f.

14 WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 221 schließt aus der Formulierung *dato consensu populi* (Greg. Tur. LVP 17,1), Nicetius sei den Treveri bei seiner Weihe bereits bekannt gewesen, weshalb er „einem Trierer Kloster als Abt“ vorgestanden sein dürfte. Demgegenüber geht aus dem Ausspruch, *Vere, [...] dico vobis, quia destinavit rex, ut me evulsum a monasterio huic oneri consecrari iuberet* des designierten Nicetius hervor, daß treibende Kraft hinter seiner Ordination der König war und die Bekanntheit bei den Treveri keineswegs eine Voraussetzung seiner Erwählung gewesen sein dürfte. Vgl. auch Greg. Tur. LVP 6,3: *Tunc [~ 525] etiam et Aprunculus Treverorum episcopus transiit; congregatique clerici civitatis illius, ad Theodoricum regem sanctum Gallum [gemeint ist der spätere Bischof von Clermont] petebant episcopum. Quibus ille ait: ‚Abscedite et alium requerite; Gallum enim diaconem alibi habeo destinatum.‘ Tunc elegentes sanctum Nicetium episcopum acceperunt [...]* (MGH SS. rer. Mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 232).

15 Vgl. im einzelnen EWIG, Trier, 97–100 (mit Quellenangaben), der in diesem Zusammenhang zum einen darauf hinweist, daß die späterhin bezeugten aquitanischen Besitztümer „moselländischer Kirchen in Aquitanien allenfalls bis ins dritte Viertel des 7. Jahrhunderts, jedoch nicht weiter herabgehen können, da nach 675 die Emanzipationsbestrebungen in Aquitanien einsetzten“ (S. 98). Zum anderen sei zu beachten, daß da, wo Besitzungen im Limousin auf königliche Schenkungen zurückgingen, diese Schenkungen nur „zu einer Zeit“ erfolgt sein könnten, „in der Limoges zum austrasischen Anteil an Aquitanien gehörte, d. h. unter der ersten austrasischen Dynastie (511/24–555)“ (S. 100).

16 Vgl. Greg. Tur. LVP 6,2; vgl. hierzu allgemein EWIG, Aquitaine, 42–49. Zum Zusammenhang mit Nicetius vgl. auch ANTON, Trierer Kirche, 62.

17 Vgl. PRINZ, Stadtherrschaft, 2f.

Thüringen just in denselben Zeitraum fällt, gewiß kein Zufall sein.¹⁸ Es spricht mithin einiges dafür, daß der Austrasier in jenen Jahren ganz gezielt auf loyale Kräfte aus dem südgallischen Raum zurückgriff, um deren Unterstützung am Rhein und an der Mosel in seinen Dienst zu nehmen: Schließlich handelte es sich bei den Bischöfen, die mit ihrem Gefolge nach Norden zogen,¹⁹ allem Anschein nach um potente Mitglieder der gallorömischen Aristokratie, die auf reiche Erfahrung in der Stadtverwaltung zurückblicken konnten und nicht zuletzt auch über ausreichend private Mittel verfügten, sich zugunsten des Gemeinwohls wirkmächtig zu engagieren.²⁰

Wenn man Gregors Worten in dieser Angelegenheit Glauben schenken darf, gestaltete sich das Verhältnis zwischen Theuderich und seinem Bischof ungetrübt, wenngleich es sich Nicetius noch als Abt nicht nehmen ließ, dem Herrscher seine Laster und Verbrechen vorzuhalten, um ihn hierdurch zu bessern. Aus Achtung vor dieser Charaktereigenschaft habe ihn Theuderich denn auch schließlich zum Bischof eingesetzt.²¹ Eine Veränderung sei erst unter dessen Sohn Theudebert (533–48) eingetreten: Auch dieser habe sich vieler *iniqua* schuldig gemacht, habe sich aber nur widerwillig, unter größtem Druck, den Zurechtweisungen des Bischofs gebeugt.²² Hierauf folgt in Gregors Darstellung die ultimative Kraftprobe zwischen Herrscher und Geistlichem: So kommt es unter König Chlotar, der den im Jugendalter verstorbenen Theudebald (548–55) beerbte, zur Eskalation. Die Zurückweisungen seiner *iniusta opera* münden in seine Exkommunikation durch den Bischof. Nicetius wird daraufhin in die Verbannung geschickt. Diese Ereignisse sind es, denen wir uns im folgenden näher zuwenden möchten. Wie noch zu zeigen ist, erlaubt

¹⁸ S. o. Kapitel 1.7.

¹⁹ Zu ihnen vgl. EWIG, Trier, 85 Anm. 114.

²⁰ So ist der Festungsbau des Nicetius nach KAISER, Bischofsherrschaft, 73 „mit den Kastellbauten des landsässigen Senatorenadels in Parallele zu setzen“, zustimmend ANTON, Kontinuität, 12. Die weitreichende Bautätigkeit des Nicetius erhellt außerdem aus epist. Austr. 21 (Bischof Rufus von Martigny-Octodurum schickt italienische Handwerker für den Dombau zu Trier) und womöglich auch Nr. 22, worin der *maior domus* Gogo den Bischof Petrus von Paris bittet, seine Grüße zu übermitteln: *Sed nec illum insalutatum relinquo, cuius gressibus indesinenter sanctorum limina visitantur et nunc super Musellae litoribus praecelsa templi cernitur construxisse iam culmina, et de cuius doctrina regum sunt ornata palatia* (Epist. Austr. 22,4: MALASPINA, Liber, 144). Vgl. hierzu ANTON/HAVERKAMP, Trier, 37; zur bischöflichen Bautätigkeit in Trier vgl. ebd. 22–27; MECKSEPER, Palast; CLEMENS/CLEMENS, Stadt Trier, 62f. ESDERS, Avenger, 32 hält darüber hinaus kirchenbauliches Engagement des Nicetius in Metz (St. Polyeuctus) für plausibel.

²¹ Vgl. Greg. Tur. LVP 17,1: *Venerabatur autem eum [sc. Nicetium] et rex Theodoricus magno honore, eo quod saepius vitia eius nudaret, ac crimina castigatus emendatior redderetur; et ob hanc gratiam, decedente Trevericae urbis sacerdote, eum ad episcopatum iussit arcessi* (MGH SS. rer. Mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 278). Vgl. dazu ANTON, Trier, 98.

²² Vgl. Greg. Tur. LVP 17,2. Augenfällig ist der Unterschied zu hist. III 25, wo Theudebert ja gleichsam als „roi idéal“ (REYDELLET, Royauté, 416) gezeichnet wird. Vgl. hierzu HEINZELMANN, Gregor von Tours, 121f. und BREUKELAAR, Historiography, 231–233.

diese Begebenheit, einen Aspekt etwas näher zu beleuchten, der, wie mir scheint, für das Verhältnis zwischen Königtum und Episkopat grundlegend war.

Der Zeitrahmen des Zerwürfnisses mit Chlotar läßt sich mit dessen kurzer Regierungszeit im austrasischen Teilreich für frühmittelalterliche Verhältnisse recht gut eingrenzen: Die Ereignisse müssen sich demzufolge zwischen 555 und 561 zugetragen haben.²³ In der Vita nimmt die hier zu behandelnde Angelegenheit keinen großen Raum ein, der betreffende Text sei deshalb in Gänze angeführt:

Täglich aber predigte der Bischof zum Volke, legte die Verbrechen eines jeden einzelnen bloß und betete unablässig für die Vergebung derjenigen, die geständig waren. Daher wuchs öfter das Gift des Hasses wider ihn, der er die Übeltaten so vieler wahrheitsgemäß zur Schau stellte. Vielen seiner Verfolger aber bot er sich aus freien Stücken dar und hielt seinen Nacken hin, wenn sie ihr Schwert zückten. Aber der Herr ließ es nicht zu, daß man ihm schadete. Doch wollte er für die Gerechtigkeit sterben, falls der Verfolger ausgeholt hätte. So sprach er: „Gerne will ich für die Gerechtigkeit sterben.“ Selbst als er den König Chlotar wegen seiner ungerechten Werke des öfteren exkommunizierte, fürchtete er nicht dessen Drohungen, ihn in die Verbannung zu schicken. So wurde er denn eines Tages in die Verbannung geführt, nachdem er von den übrigen Bischöfen, die sich als Speichellecker des Königs erwiesen hatten, abgesetzt worden und er von all den Seinigen verlassen worden war [...]²⁴

Die Exilierung durch Chlotar wird in Gregors Darstellung in einen Zusammenhang mit der Predigtstätigkeit des Bischofs gestellt. Gregor zeichnet seinen Amtskollegen ohne Abstriche als Verkörperung des idealen Bischofs, der kirchliche Moralvorstellungen gleichsam in ihrer Reinform postuliert und diese durch keinerlei Zugeständnisse geschmälert wissen will.²⁵ So schildert die Vita eine ganze Reihe von Auseinandersetzungen zwischen Nicetius und weltlichen Großen, die den Ruf des Bischofs als standfesten Verfechter kirchlicher Prinzipien begründen soll.²⁶ Den

23 Vgl. Greg. Tur. hist. IV 9 und 14. Für die Annahme von DUCHESNE, Fastes III, 38, das Exil müsse 561 erfolgt sein, gibt es keinerlei Anhaltspunkte (korrekt demgegenüber PCBE IV.2, 1376). Der Umstand, daß in der Vita der Tod Chlotars als dessen Endpunkt genannt wird, läßt keine Rückschlüsse auf die Dauer des Exils zu.

24 Vgl. Greg. Tur. LVP 17,2f.: *Cotidie autem praedicabat sacerdos populis, denudans crimina singulorum et pro remissione deprecans assidue confitentium. Unde adversus eum saepius odii virus exarsit, quod tam veraciter multorum facinora publicaret. Nam plerumque se persecutoribus ultro obtulit et gladio exserto cervicem praebuit, sed nocere eum Dominus non permisit; voluit enim pro iustitia mori, si persecutor fuisset infestior. Agebat enim: „Libenter moriar pro iustitia.“ Sed et Chlotharium regem pro iniustus operibus saepius excommunicavit, exiliumque minitanti numquam est territus. Quodam vero tempore cum iam ad exilium ductus, episcopis reliquis, qui adulatores regis effecti fuerant, removeretur, atque a suis omnibus derelictus [...]* (MGH SS. rer. Mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 280).

25 Vgl. UHALDE, Proof, 1 und ders., Expectations, 62–65. Mögliche Vorbilder dürften u. a. das Verhalten des Ambrosius gegenüber Theodosius (vgl. LEPPIN, Theodosius, 153–167) oder, eher noch, das Auftreten Martins von Tours gegenüber Magnus Maximus gewesen sein.

26 Greg. Tur. LVP 17,1: *Non enim honorabat personam potentis, sed Deum tantum et in corde et in operibus metuebat* (MGH SS. rer. Mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 279).

Anfang seines Pontifikats kommentiert Gregor mit den programmatischen Worten: „Wie uns eine lobpreisende Stimme bezeugt, legte er, kaum daß er Bischof geworden war, allen dar, daß ihnen ein furchtbarer Tod nahe bevorstünde, wenn sie Gottes Gebote mißachteten.“²⁷ Es verwundert kaum, daß dieser Bischofsheilige auch das Martyrium nicht scheute, sondern es geradezu zu suchen schien, wenn er ausrief, daß er gerne für die Gerechtigkeit sterben wolle. Daß der Trierer Metropolit, sollte er tatsächlich mit einem derartigen Rigorismus aufgetreten sein und den Leuten ihre Verfehlungen öffentlich vorgehalten haben, manch einem Zeitgenossen ein Dorn im Auge gewesen sein mußte, läßt sich unschwer vorstellen. In diesem Zusammenhang erscheint es wie eine hagiographische Klimax, wenn Gregor die häufigen Auseinandersetzungen und Verfolgungen, die er ja nicht weiter spezifiziert, in dem Konflikt mit dem mächtigen Merowinger Chlotar gipfeln läßt.²⁸ Als Nicetius nicht einmal davor zurückschreckt, den Herrscher wegen seiner *iniusta opera* des öfteren (*saepius*) zu exkommunizieren, muß er sich zwar der Macht des Königs – vorläufig – beugen, bleibt aber schlußendlich Sieger. Wie der weitere Verlauf des Berichtes zeigt, war es Gregors Darstellungsabsicht zu zeigen, daß sich die Gerechtigkeit Gottes und seiner Heiligen am Ende auch gegen die Willkür mächtiger Herrscher durchsetzt: Während der frevelhafte König sterben muß, erhält der heilige Bischof von dessen Nachfolger sein Amt zurück. Ja, die Übermacht des Heiligen wird noch dadurch gesteigert, daß er den baldigen Tod des Königs in einer Vision voraussieht, mithin an einem Wissen teilhat, das alles nur menschliche Erkenntnisvermögen übersteigt.²⁹

Gehen die konkreten Hintergründe des Zerwürfnisses mit Chlotar – jene „ungerechten Werke“, um derentwillen ihn der Bischof exkommunizierte – aus der Nicetius-Vita selbst zwar nicht hervor, gibt ein Blick auf die damalige Ereignisgeschichte

²⁷ Greg. Tur. LVP 17,2: *Adsumpto vero episcopatu, tam terribilem se praebuit omnibus, si Dei mandata non servarent, imminere mortem proximam, voce praeconia testaretur* (MGH SS. rer. Mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 279).

²⁸ Das Wissen, daß Chlotar I. (511–561), nach dem Tod seines Bruders Childebert I. 558 kurzzeitig Alleinherrscher des Frankenreiches, ein ungleich durchsetzungsstärkerer Herrscher war als sein austrasischer Vorgänger Theudebald (548–55), konnte Gregor bei seinem Publikum unzweifelhaft voraussetzen (hierzu vgl. etwa Greg. Tur. hist. IV 6 und VII 13; zu Chlotar vgl. PLRE II, 291f., zu Childebert ebd. 284f. und zu Theudebald PLRE III, 1227f.). Da Chlotar in seinem Herrschaftsbereich ein Drittel der kirchlichen Einnahmen zugunsten des Fiskus einziehen wollte, war er überdies bei Gregor nicht gerade wohlgefallen (vgl. hist. III 2), vgl. GOFFART, *Narrators*, 222.

²⁹ Vgl. Greg. Tur. LVP 17,3. Das Motiv, daß der heilige Bischof den baldigen Tod eines schlechten Königs voraussieht, kehrt bei Gregor auch an anderer Stelle wieder, etwa im Zusammenhang mit Charibert und Eufronius von Tours, vgl. glor. conf. 19. Nicetius, der in einem Traumgesicht die Lebensalter der Merowingerkönige erfährt, gehört ebenfalls in diesen Zusammenhang, vgl. LVP 17,5 (vgl. DE NIE, *Views*, 263f.). Vgl. hierzu auch DEVRIES, *Episcopal Identity*, 114; MOORE, *Sacred Kingdom*, 110f.; UHALDE, *Proof*, 3f. Zum Topos, der letztlich auf alttestamentliche Vorbilder zurückgeht, vgl. außerdem FONTAINE, *Clé littéraire*, 90f.

näheren Aufschluß. In seinen „Historien“ bemerkt Gregor, daß Chlotar 555 Theudebalds Erbe angetreten und auch dessen Witwe Wuldetrada zur Frau genommen habe, sie später aber an den Bayerndux Garibald vermählt habe, weil diese Verbindung das Mißfallen der Bischöfe erregte.³⁰ Nun spricht einiges dafür, daß die Ehe Chlotars mit der Langobardin Wuldetrada mit den hier zu behandelnden Ereignissen um Nicetius in Zusammenhang steht. Nicht allein, daß jene in den „Historien“ nur beiläufig erwähnte Affäre just in den kurzen Zeitraum fällt, als Chlotar über Trier herrschte, auch hatte sich Nicetius bereits mehrfach als entschiedener Gegner inzestuöser Verbindungen hervorgetan. So ließ sich Chlotars Verbindung mit Wuldetrada in zweifacher Hinsicht als Bruch des geltenden Kirchenrechts klassifizieren: Zum einen womöglich als *adulterium*,³¹ da Chlotar zuvor bereits mit mehreren Frauen ehe- oder außereheliche Verbindungen eingegangen war.³² Wegen der verwandtschaftlichen Nähe der beiden männlichen Ehepartner³³ konnte Chlotars Verhältnis zu der Langobardin zum anderen aber auch als Inzest eingestuft werden, ein Verbrechen, das insbesondere nach Ansicht des Nicetius aufs äußerste zu verurteilen war. Für unsere Belange ist dabei zentral, daß Nicetius eine kompromißlose Haltung gegenüber Inzest nicht nur von Gregor zugeschrieben wird,³⁴ mithin keineswegs eine nachträgliche, hagiographischen Erfordernissen geschuldete Ergänzung ist, sondern vielmehr in unabhängigen zeitgenössischen Quellen ihren Niederschlag findet.

In diesem Zusammenhang sei zunächst ein Brief des Reimser Metropolitens Mapinius an Nicetius angeführt – seine Herausgeber datieren ihn ins Jahr 550.³⁵ Mapinius berichtet hier, daß er eine Anweisung des Königs Theudebald erhalten habe, sich auf einer Bischofsversammlung in Toul einzufinden. Auf seine Nachfrage

30 Greg. Tur. hist. IV 9: *Qui paulatim decidens, septimo regni sui anno mortuos est, regnumque eius Chlothacharius rex accepit, copulans Vuldotradam, uxorem eius, stratui suo. Sed increpitus a sacerdotibus, reliquit eam, dans ei Garivaldum ducem, dirigensque Arvernus Chramnum, filium suum* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 141).

31 Die Konzilien behandeln *adulterium* explizit fast ausschließlich im Zusammenhang der kirchlichen Disziplin, indem sie Sanktionen gegen Kleriker aussprechen, die sich dieses Vergehens schuldig machen. Vgl. Orléans (a. 511) c. 1; Orléans (a. 538) cc. 4 und 8; Orléans (a. 541) c. 29; Tours (a. 567) c. 25; Auxerre (a. 561/605) cc. 20 und 23. Wie nicht zuletzt auch die Vorwürfe gegen Theudebert aus dem Umfeld des Nicetius zeigen, jener sei ein *adulterus* (vgl. LVP 17,2), wird man aus diesem Umstand aber keineswegs ableiten können, die Kirche sei gegenüber ehebrechenden Laien indifferent gewesen – das beweist auch Tours (a. 567) c. 15. Vgl. zur Thematik im einzelnen ESMYOL, Geliebte, 75–105.

32 Vgl. die Stammtafel bei EWIG, Namengebung, 53. Dazu die Ausführungen ebd. 54–56.

33 Vgl. ZÖLLNER, Franken, 102. Chlotar war der Großonkel Theudebalds. Da Chlotar und Theudebalds Großvater Theuderich allerdings nicht dieselbe Mutter hatten, waren sie nur Halbbrüder (vgl. hierzu EWIG, Namengebung, 49f.).

34 Vgl. Greg. Tur. LVP 17,2.

35 Vgl. MALASPINA, Liber, 249 Anm. 323.

erfährt Mapinius von dem Merowinger, daß am Konzil über das Vorgehen des Nicetius verhandelt werden sollte: Dieser habe *aliquos Francos pro incestis condicionibus* aus der Kirchengemeinschaft entfernt,³⁶ was zu *scandala seu anxietates multimodas* geführt habe. Es geht aus dem Kontext zwar nicht völlig eindeutig hervor, ob das Konzil auf Veranlassung der exkommunizierten *Franci* zustande kam, die beim Konzil gegen die Entscheidungen des Nicetius vorgehen wollten³⁷ oder ob das Konzil von Nicetius selbst veranlaßt wurde, um sein Vorgehen zu bekräftigen.³⁸ Daß Mapinius den moralischen Rigorismus seines Amtskollegen aber offensichtlich nicht teilte und sich für seine Abwesenheit am Konzil bei diesem entschuldigen läßt,³⁹ spricht allerdings eher für die zweite Möglichkeit. So traut der Reimser Metropolit dem Nicetius offenbar durchaus zu, daß sich dieser *pro pastorali diligentia* auch zu solchen Bannsprüchen hinreißen lasse, die den Kanones widersprachen: Er, Mapinius, wisse nicht, ob Nicetius den Kirchenbann „gemäß den kanonischen Vorschriften oder aus seelsorgerischem Eifer“ ausgesprochen habe, um „leichtere Verfehlungen zu bessern“. Mapinius fügt ironisch-beschwichtigend hinzu, daß er natürlich wisse, daß sich Nicetius in dieser Angelegenheit nichts Neues ausgedacht haben könne, was nicht schon die Väter der alten Kirche vertreten hätten.⁴⁰ Daß über den korrekten Umgang mit Inzestuösen und vielleicht auch über das, was überhaupt als Inzest zu gelten hatte, innerhalb der Kirche augenscheinlich keine Einigkeit herrschte, erhellt auch aus den vielen Ermahnungen von seiten des Mapinius, daß die Einmütigkeit der Bischöfe allem vorangehen müsse.⁴¹ Ganz unabhängig von der Frage, welche denn nun die konkrete Stoßrichtung des ansonsten gänzlich unbekanntes Konzils von Toul gewesen sein könnte, zeigt der Mapinius-Brief jedenfalls,

³⁶ Zum Begriff *Franci* vgl. REIMITZ, History, 57–60.

³⁷ So GAUTHIER, Évangélisation, 179; MALASPINA, Liber, 250 Anm. 333 und DUMÉZIL, Gogo, 575.

³⁸ Diese Ansicht vertritt bereits SCHMIDT, Trier und Reims, 26f., dem sich WINHELLER, Lebensbeschreibungen, 4; ANTON, Trier, 99 und UBL, Inzestverbot, 147 mit Anm. 155, angeschlossen haben. Es ist demzufolge auch auf eine einflußreiche Stellung des Nicetius am Hof Theudebalds in Reims zu schließen, da er den König dazu animieren konnte, gegen seine eigenen Großen vorzugehen. Mapinius, immerhin der örtliche Metropolit, wäre demnach augenscheinlich weniger einflußreich gewesen. In diesem Sinne auch COLLINS, Theodebert I, 24.

³⁹ Vgl. auch HEFELE/LECLERCQ, Conciles III.1, 164f.: „On est [...] porté à croire [que Mappinius] ne voulut pas s’y rendre: car Reims et Toul ne sont éloignées l’une de l’autre que d’environ quarante heures, et les deux villes appartenaien également au royaume d’Austrasie.“

⁴⁰ Epist. Austr. 11,3: *De qua re non mediocriter ingemescimus, quod nos relatione vestra scire non fecerit utrum ex canonica lectione damnantur an pro pastorali diligentia de mediocri reatibus corrigantur, licet nihil novi vos de his rebus invenire posse cognoscimus, quod prisca patrum sollertia non potuit repperire* (MALASPINA, Liber, 112).

⁴¹ Programmatisch ist schon der Beginn des Briefes mit den Worten: *Evangelicae lectionis doctrina testatur „regnum in se divisum stare non posse“*. *Si hoc de mundi amatoribus et in terrena cupiditate manentibus recte et non inmerito credatur, indubitanter rectius de sacerdotum personis sentitur, si discordantibus votis ac studiis inter se divid[ui] conprobentur* (Epist. Austr. 11,1; MALASPINA, Liber, 112).

daß die kirchlichen Vorstellungen über Inzucht und ganz besonders natürlich das, was von diesen Vorstellungen in die Praxis umgesetzt wurde, äußerst heikle Angelegenheiten waren, die auch auf politischer Ebene großes Konfliktpotential hatten, da hier Norm und Lebensgewohnheiten im Zweifelsfall kollidieren konnten. Der Brief illustriert auch, daß – anders als man zunächst erwarten würde – die Bruchlinien hier nicht vorrangig zwischen Laien und Klerus oder zwischen Gallorömern und Germanen verliefen, sondern auch und zuvorderst innerhalb des Episkopats selbst, der ja für die Formulierung und Durchsetzung des Inzestverbots zuallererst zuständig war.

Dieser Punkt verdient noch etwas vertieft zu werden: In seiner Diskussion des Mapinius-Briefes hat Karl UBL auf das Konzil von Clermont (a. 535) verwiesen, ein Reichskonzil Theudeberts, bei dem auch Nicetius zugegen war.⁴² Gegen Inzest forderten die Synodalen ein kompromißloses Vorgehen, weshalb Ubl insbesondere hinter der betreffenden Bestimmung die Einflußnahme des Trierer Metropoliten vermutete.⁴³ Nach dem 12. Kanon dieses Konzils begeht jeder, der sich des Inzests schuldig macht, ein Sakrileg und versündigt sich am göttlichen Gesetz und am Naturrecht. Schon der Apostel Paulus habe verlangt, den Inzestuösen aus der Kirchengemeinschaft zu entfernen, „solange er in diesem Verbrechen verharre“.⁴⁴ In den Augen der Konzilsväter war Inzest ein Verbrechen, das derart schwerwiegend war, daß es ohne Ausnahme die Exkommunikation des Delinquenten nach sich ziehen mußte. Die Bischöfe forderten mithin den Einsatz des schärfsten Sanktionsmittels, das der Kirche zur Verfügung stand und den sozialen Tod des Betroffenen zur Folge haben konnte. Darüber hinaus verstand sich die ausnahmslose Auflösung der Ver-

⁴² Für Reims nahm Flavius, der Vorgänger des Mapinius, am Konzil teil, vgl. MGH Concilia I, 70. Vgl. die Einträge bei DUCHESNE, *Fastes* III, 82f. Zum Konzil von Clermont vgl. PONTAL, *Synoden*, 76–78 und HEFELE/LECLERCQ, *Conciles* II.2, 1139–1142.

⁴³ Vgl. UBL, *Inzestverbot*, 146.

⁴⁴ Clermont (a. 535) c. 12: *Si quis relictam fratres, sororem uxoris, privignam, consubrinam sobrinamvae, relictam idem patruī adque abonculi carnalis contagii credederit consortio violandam et ausu sacrelego auctoretatem divinae legis ac iura naturae perruperet et, cui caritatis ac pii affectus solacia exhibere debuerat, suorum hostis ac pudicitiae expugnatur vim inferre timentaverit, apostolicae constitutionis sententia feriat et, quamdiu in tanto versator scelere, a Cristeano coetu adque convivio vel aeclesiae matris communione privabitur.* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 68). Übersetzung von MIKAT, *Inzestgesetzgebung*, 120, in leicht abgeänderter Form: „Wenn jemand die Witwe seines Bruders, die Schwester der Gattin, die Stieftochter, die Geschwistertöchter und -enkelinnen und die Witwe des Onkels väterlicher- oder mütterlicherseits meinte durch fleischliche Beschmutzung schänden zu dürfen und durch ein frevelhaftes Beginnen gegen die Autorität des göttlichen Gesetzes und des Naturrechts verstoßen hat und als Feind seiner Familie und deren Schamhaftigkeit versucht hat, derjenigen Gewalt anzutun, der er Hochachtung und fromme Zuneigung entgegenzubringen verpflichtet gewesen wäre, so soll er mit dem Urteilsspruch der Apostolischen Konstitution [= 1. Kor 5, vgl. DE CLERCQ, *Législation religieuse*, 19 Anm. 4] belegt werden und, solange er in einem solchen Verbrechen verharrt, vom Umgang und Zusammenleben mit den Christen sowie von der Gemeinschaft mit der Mutter Kirche ausgeschlossen sein.“

bindung für die auvergnatischen Synodalen von selbst. Wie so oft erhellt der Charakter dieser Bestimmung erst aus dem Vergleich mit anderen Kanones zur selben Angelegenheit, ein Umstand, auf den Paul MIKAT in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht hat.⁴⁵ Besonders kraß ist der Unterschied zum Inzest-Dekret des 3. Konzils von Orléans (a. 538), was um so stärker ins Gewicht fällt, wenn man bedenkt, daß nur drei Jahre zwischen den beiden Konzilien von Clermont und Orléans vergangen waren.⁴⁶ Wenngleich auch in Orléans zahlreiche Bischöfe aus dem Ostreich Theudeberts anwesend waren, gab es keinerlei personelle Überschneidungen zwischen den beschlußfassenden Amtsträgern beider Versammlungen. Auch Nicetius befand sich bezeichnenderweise nicht unter den Anwesenden, deren „veränderte geographische Verteilung [...] sich in einer Verschiebung der Mentalität [niedergeschlagen hatte]“.⁴⁷ Der maßgebliche Unterschied der betreffenden Bestimmungen besteht darin, daß die Konzilsväter von Orléans grundsätzlich nun doch die Möglichkeit einräumten, eine Inzestehe bestehen zu lassen und – was entscheidend ist – die Eheleute nicht mit dem Kirchenbann zu belegen. Diese Möglichkeit wurde ausdrücklich für den Fall gewährt, daß die Ehe vor der Hinwendung zum christlichen Glauben geschlossen wurde oder daß die Betroffenen sich auf eigene Unwissenheit bezüglich des Inzestverbots berufen konnten.⁴⁸ Der geänderte

45 Vgl. MIKAT, Inzestverbote Orléans, 21f.

46 Zum Konzil von Orléans vgl. die – allerdings in zentralen Punkten verfehlt – Interpretation von PONTAL, Synoden, 78–85 sowie HEFELE/LECLERCQ, Conciles II.2, 1155–1162.

47 Zitat: UBL, Inzestverbot, 150. Am Konzil von Clermont waren die Kirchenprovinzen von Bourges, Lyon, Reims, Trier, Narbonne, Köln und Vienne vertreten: LIMMER, Konzilien I, 212f. konstatiert, „dass der Norden Galliens (Germania I und II) beim Konzil stark repräsentiert war“. Am Dritten Konzil von Orléans nahmen demgegenüber Kleriker aus den Kirchenprovinzen Sens, Bourges, Rouen, Lyon und Tours teil (vgl. ebd. 217 und DE CLERCQ, Législation religieuse, 20f.). Auf beiden Synoden waren einzig die Bistümer Bourges, Clermont und Langres präsent, allerdings schickten sie nicht dieselben Geistlichen zum Konzil.

48 Orléans (a. 538) c. 11: *De incestis coniunctionibus ita quae sunt statuta seruentur, ut his, qui aut modo ad baptismum veniunt aut quibus patrum statuta sacerdotali praedicatione in notitiam antea non venerunt, ita pro novitate conversationis hac fidei suae credidimus consolendum, ut contracta hucusque huiusmodi coniugia non solvantur, sed in futurum, quod de incestis coniunctionibus in anterioribus canonibus interdictum est, observetur, id est, ut ne quis sibi coniugii nomine sociare praesumat relictam patris, filiam uxoris, relictam fratris, sororem uxoris, consubrinam aut subrinam, relictam avunculi vel patru. Quod si qui in hoc incesti adulterio potius quam coniugio fuerint sociati, quandiu se non sequestraverint, a communione ecclesiastica repellantur. Illud quoque adiciendum esse credidimus, ut in episcopi discussione consistat de his, qui in civitate sua hac territorio consistunt et tali sunt ordine sociati, utrum ignoranter ad illicita coniugia venerint, an per contumaciam, quae sunt interdicta, praesumpserint; quia, sicut his, qui per ignorantiam lapsi sunt, subvenitur, ita illis, quibus prius patrum statuta in notitia venerunt quique etiam contra sacerdotum interdicta in tali permixtione versantur, priorum canonum in omnibus statuta seruentur, ut non prius in communione recipiantur, quam incesti adulterium, sicut scriptum est, separatione sanaverint, quia in lege Domini manifeste legitur: ‚Maledictus, qui dormierit cum uxore patris sui, cum privigna vel sorore uxoris suae‘, et reliqua his similia. Quo fit, ut, quos Deus maledixit, nos nisi emendatos benedicere non possimus* (MGH Con-

Rechtssinhalt der Bestimmung von Orléans weist darauf hin, daß man kirchlicherseits dem Druck einiger Großen nicht allein im Tagesgeschäft nachgab – etwa dergestalt, daß man gewisse inzestuöse Verbindungen im Einzelfall einfach ignorierte –, sondern daß man darüber hinaus auch bereit war, bei der Formulierung von Konzilsbeschlüssen deren Wünsche recht unverblümt zu berücksichtigen. Hierauf verweist nicht nur der inhaltliche Unterschied zwischen Clermont (a. 535) c. 12 und Orléans (a. 538) c. 11, auch ist der Tonfall des letzteren wesentlich gemäßigter und konzilianter gehalten. Vom „frevelhaften Beginnen“, „Verbrechen“, von „fleischlicher Beschmutzung“, vom „Bruch des göttlichen Gesetzes und des Naturrechts“ verlautet hier nichts mehr.⁴⁹ Nicht zuletzt läßt sich an diesem Zugeständnis allerdings auch die praktische Bedeutung der kanonischen Bestimmungen in der kirchlichen Gerichtspraxis ermessen. Mithin waren Konzilsakten keineswegs toter Buch-

cilia I, ed. MAASSEN, S. 76f.). Übersetzung von MIKAT, Inzestverbote Orléans, 20 (geringfügig abgeändert): „Hinsichtlich der inzestuösen Verbindungen sollen die Vorschriften in der Weise beachtet werden, daß wir betreffs derjenigen, die entweder gerade zur Taufe kommen oder denen die Vorschriften der Väter durch priesterliche Unterweisung nicht vorher zur Kenntnis gekommen sind, angesichts der Kürze des Glaubenswechsels den Schluß zu fassen müssen glaubten, daß die bis dahin geschlossenen Ehen nicht aufgelöst werden sollen, sondern, daß in Zukunft das, was in älteren Kanones bezüglich inzestuöser Verbindungen als Verbot ausgesprochen worden ist, beobachtet werden soll, das heißt, niemand wage es, sich mit der Witwe des Vaters, der Tochter der Ehefrau, der Witwe des Bruders, der Schwester der Ehefrau, der Tochter oder Enkelin von Geschwistern, der Witwe des Onkels mütterlicher- oder väterlicherseits zu verbinden. Diejenigen, die demnach in einem solchen eher inzestuösen Verhältnis als einer Ehe zusammenleben, sollen aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden, bis solange sie sich nicht getrennt haben. Das glaubten wir noch hinzufügen zu müssen, daß es auf der Untersuchung eines Bischofs beruht, ob die, die in einer civitas oder auf deren Gebiet leben und durch eine solche Ordnung verbunden sind, unwissentlich die unerlaubte Ehe eingegangen sind oder ob sie aus Ungehorsam die Gebote zu übertreten gewagt haben; denn wie diesen, die aus Unkenntnis gefehlt haben, geholfen wird, so werden gegenüber denjenigen, denen vorher die Satzungen der Väter zur Kenntnis gekommen waren und die sogar gegen priesterliches Interdikt in solcher Verbindung verharren, alle Verordnungen der früheren Kanones aufrechterhalten, nämlich daß sie nicht eher wieder in die Gemeinschaft aufgenommen werden, bis sie das inzestuöse Verhältnis, wie geschrieben steht, durch die Trennung wieder gutgemacht haben. Denn im Gesetz des Herrn wird deutlich gesagt: ‚Verflucht, wer mit der Frau seines Vaters, seiner Stieftochter oder der Schwester der Frau schläft‘ [5. Mose 27,20], und weiteres dergleichen. Daraus folgt, daß wir die, die Gott verflucht hat, nicht segnen können, wenn sie ihren Fehler nicht gutmachen.“

49 Dieser Unterschied besteht im Grund schon zwischen den Bestimmungen von Orléans (a. 511) c. 18, wonach Unzüchtige in jedem Falle zu exkommunizieren seien (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 6: *Ne superstis frater tonum defuncti fratris ascendat; ne sibi quisque amissae oxores sororem audeat sociare. Quod si fecerint, ecclesiastica districtione feriantur*), und Epao (a. 517) c. 30, wonach zuvor geschlossene Ehen bestehen gelassen werden sollen (S. 26: *Quod ut a presenti tempore probemus, ita ea [gemeint sind inzestuöse Verbindungen], quae sunt antierius instituta, non solvemus*). Allerdings geht Orléans (a. 538) c. 11 in puncto Nachsichtigkeit noch einen großen Schritt weiter, da es den Rechtsgrundsatz *ignorantia legis non excusat* aufhebt und so – zumindest prinzipiell – allen erdenklichen Ausflüchten und argumentativen Taschenspielertricks ein Hintertürchen offenläßt.

stabe oder wirklichkeitsferne Kompilationen,⁵⁰ sondern hatten durchaus ihren „Sitz im Leben“, der sich mitunter sehr konkret manifestieren konnte. Wäre das anders, hätten sich die Bischöfe derart unangenehme Zugeständnisse gewiß erspart.

Wenden wir uns nun wieder Gregors Nicetius-Vita zu. Wenn der Bischof auch hier als unerschrockener Ankläger inzestuöser Verbindungen porträtiert wird, dann wird sich dies, wie gesagt, keineswegs als unglaubwürdige spätere Zutat des Hagiographen abtun lassen. So berichtet die Vita von einem spektakulären Zusammenstoß zwischen Nicetius und dem Merowingier Theudebert, wobei es um den Umgang mit inzestuösen Gefolgsleuten des Königs ging, die der Bischof exkommuniziert hatte.⁵¹ Als der Herrscher mit den gebannten Leudes die Sonntagsmesse in der Bischofskirche des Nicetius besucht, bricht der Bischof die Meßfeier demonstrativ vor dem Altarsakrament ab und verlangt von den Exkommunizierten, die Kirche zu verlassen. Andernfalls werde die Meßfeier nicht fortgeführt.⁵² Als sich Theudebert hierauf nicht einläßt, kommen andere Mittel zum Einsatz: So erhebt sich plötzlich ein besessener Jüngling „aus dem Volke“, der mit drastischen Worten die Tugendhaftigkeit des Bischofs mit der Schlechtigkeit des Königs kontrastiert und diesem die Verdammnis, jenem aber das Paradies als Belohnung voraussagt. Selbstverständlich verfehlt dieser Auftritt seine Wirkung nicht: Der König, *timore concussus*, beugt sich dem Willen des heiligen Bischofs.⁵³ Auch wenn der moderne Leser dazu

50 So aber z. B. MEIER-WELCKER, *Simonie*, 72 oder auch VOIGT, *Staat und Kirche*, 278f., der hinsichtlich der praktischen Relevanz von Konzilsbeschlüssen sehr skeptisch ist, da diese nur „die Wünsche des Episkopates“ aufzeigten, während „für die tatsächliche Gestaltung der Dinge [...] ausschließlich die Regelung durch den Staat maßgeblich“ gewesen sei. Vgl. zu diesem Problem auch die ausführlicheren Anmerkungen von HALFOND, *Archaeology*, 99–130 und bereits ders., *Cum consensu*, 549.

51 Vgl. COLLINS, *Theodebert I*, 23f.

52 Es scheint, daß sich Nicetius mit seiner Forderung im Einklang mit liturgischen Vorschriften befand, wonach Exkommunizierte vor der Austeilung der Kommunion den Kirchoraum verlassen mußten. (Das würde jedenfalls aus der Gleichbehandlung von Katechumenen und Exkommunizierten folgen, von der HEN, *Culture*, 68 mit Anm. 75 ausgeht und sich u. a. auf die *Expositio antiquae liturgiae gallicanae* I 15, S. 9 beruft.) Allerdings läßt die Reaktion auf das Verhalten des Bischofs und die ausdrückliche Bemerkung Gregors, daß Nicetius den Meßbordo gemäß den Kanones gefeiert habe (*lectis igitur lectionibus, quas canon sancxit antiquus, oblati muneribus super altare Dei [...]*) vermuten, daß die betreffenden Regelungen durchaus nicht ausnahmslos angewandt wurden, ganz besonders, wenn Große davon betroffen waren. Vgl. hierzu aber auch Greg. *Tur. hist.* VI 32, wo berichtet wird, daß ein exkommunizierter *comes* während einer Meßfeier der Kirche verwiesen werden mußte.

53 Greg. *Tur.* LVP 17,2: *Nam cum, Theodorico decedente, Theoderthus, filius eius, regnum ambisset ac multa inique exerceret, et ab eodem plerumque corripetur, cur vel ipse perpetraret vel perpetrantes non argueret, advenit dies dominicus. Et ecce rex cum his qui ab hoc sacerdote communioni abesse iussi fuerant ecclesiam est ingressus. Lectis igitur lectionibus, quas canon sancxit antiquus, oblati muneribus super altare Dei, ait sacerdos: „Non hic hodie missarum solemniam consummabuntur, nisi communione privati prius abscedant.“ Haec rege renitente, subito exclamat unus de populo, arreptus a daemone puer iuvenis, coepitque voce valida inter supplicia torturae suae et sancti virtutes et regis*

geneigt ist, sollte er die Schilderung dieser Auseinandersetzung nicht vorschnell als bloß nachträgliche Stilisierung abtun, die mit den ‚tatsächlichen‘ Ereignissen in der Trierer Bischofskirche unmöglich etwas zu tun haben könnte und bestenfalls literaturhistorisches Interesse verdiente. So konnte Georg SCHEIBELREITER am Beispiel hagiographischer Sterbeszenen zeigen, daß da, wo sich eine Darstellung geläufiger Topoi bedient, nicht automatisch etwas Unwahres berichtet werden muß. Vielmehr stehen diese Topoi ja für ideale Verhaltenszuschreibungen, sie hatten also vorbildhaften Charakter. Ein Bischof, der seinen Namen verdiente, hatte an diesen Verhaltenserwartungen bis zu einem gewissen Grad auch seinen eigenen Alltag auszurichten.⁵⁴ Daß dies auch für die spektakuläre Szene in der Trierer Bischofskirche gilt, zeigt ein Blick auf die Parallelüberlieferung. Im Rahmen eines Streites zweier Geistlicher um das Bistum Clermont erwähnt Gregor von Tours, daß einer der Kontrahenten von unlauteren Mitteln Gebrauch gemacht habe, um seine Heiligkeit und Eignung für das Bischofsamt zu propagieren:

[Der Priester Cato] war aber ganz in Eigendünkel aufgebläht, und meinte, daß niemand an Heiligkeit es ihm zuvortäte. So ließ er auch einstmals ein Weib, das er um Lohn gedungen hatte, gleichwie in Verückung in der Kirche ein Geschrei erheben, er sei ein großer Heiliger und wohlgefällig dem Herrn, der Bischof Cautinus aber sei aller Verbrechen schuldig und nicht würdig, das Bistum innezuhaben.⁵⁵

Die Ähnlichkeiten mit der Schilderung in der Nicetius-Vita sind frappant. Die Tatsache, daß sich beide Berichte eben nur in der Darstellungsabsicht ihres Verfassers unterscheiden, legt nahe, daß die sittliche Bloßstellung des Gegners durch verückte Seher jenseits aller Topik durchaus zum gängigen Repertoire in bischöflichen Auseinandersetzungen gehörte. Für unsere Belange ist dabei zentral, daß diese Praxis einen Einblick in den Charakter zeitgenössischer Autoritätsvorstellungen und Legitimationsstrategien erlaubt: So entbehrt es keineswegs einer – gewiß nicht nebensächlichen – Symbolik, wenn der besessene Seher aus den niederen Gesellschaftsschichten stammte oder gar von außerhalb kam. Unter ‚gewöhnlichen‘, all-

crimina confiteri. Dicetbatque episcopum castum, regem adulterum; hunc timore Christi humilem, illum gloria regni superbum; istum sacerdotio impollutum a Deo in posterum praeferendum, hunc ab auctore sceleris sui velociter elidendum. Cumque rex timore concussus peteret, ut hic inerguminus ab ecclesia eiceretur, dixit episcopus: „Prius illi qui [te] secuti sunt, id est incesti, homicidae, adulteri, ab hac ecclesia extrudantur, et hunc Deus silere iubebit.“ Et statim rex iussit omnes hos qui sacerdotis sententia damnati furant egredi ab ecclesia (MGH SS. rer. Mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 279).

⁵⁴ Vgl. SCHEIBELREITER, Bischof, 247 und 274 sowie ders., Episkopat, 137 und PIZARRO, Images, 29. Auch für die Ottonenzeit wird dieser Umstand von FICHTENAU, Vier Reichsbischöfe, 82 betont.

⁵⁵ Greg. Tur. hist. IV 11: *Erat enim vanitatis coturno elatus, nullum sibi putans in sanctitate haberi praestantiorum. Nam quadam vice conductam pecuniam mulierem clamare fecit in ecclesia quasi per inergiam et se sanctum magnum Deoque carum confiteri, Cautinum autem episcopum omnibus sceleribus criminis indignumque, qui sacerdotium debuisset adipisci (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEIVISON, S. 142. Übers. BUCHNER, Gregor I, 207).*

täglichen Umständen konnte die Magd, der Mittellose, der Halbfreie, der die Klage erhob, dem Beschuldigten nicht im entferntesten auf Augenhöhe entgegentreten. Dieser Kontrast, der jedem Anwesenden noch ungleich stärker ins Bewußtsein treten mußte als uns Heutigen, verfehlte auch nicht vor dem Hintergrund seine Wirkung, daß es strenggenommen nicht der Besessene, sondern der Dämon war, der aus dessen Munde sprach. Indem dieser Seher nun mit dem Anspruch auftrat, die absolute, unfehlbare Wahrheit zu verkünden und Verbrechen aufdeckte, die bloß menschlichem Bemühen unzugänglich waren,⁵⁶ stellte er die bestehende gesellschaftliche Ordnung nicht nur auf den Kopf, sondern erwies zugleich auch deren Nichtigkeit. Für uns ist dabei von Bedeutung, daß der besessene Seher, der den König durch seine Rede fürchten machte, nicht für sich selbst sprach, sondern gezielt für die Sache des Bischofs eintrat,⁵⁷ der in der Folge die Kraftprobe mit dem Herrscher denn auch für sich entscheiden konnte. Wie gesagt, ging es bei dieser Auseinandersetzung letztlich darum, wie die Kirche mit inzestuösen *potentes* umzugehen hatte, mit Leuten also, die sich gegen deren Sanktionen durchaus zur Wehr setzen konnten und das auch taten. Nicetius, der den Inzest auf eine Stufe mit Mord stellte,⁵⁸ war ganz offensichtlich bereit, für die Durchsetzung seiner rigorosen Vorstellungen empfindliche Konflikte in Kauf zu nehmen. Daß er überdies auch unbeugsam genug war, um bis zum äußersten zu gehen, wie sein *libenter moriar pro iustitia*⁵⁹ bezeugt, braucht nach den bisherigen Beobachtungen kaum bezweifelt zu werden.⁶⁰

Eben dieser Hintergrund ist es, vor dem auch der Konflikt zwischen Nicetius und Chlotar gesehen werden muß, der immerhin in der ersten Exkommunikation eines Merowingers gipfelt, die uns bezeugt ist.⁶¹ Um noch einmal zu dem zuvor vermuteten Zusammenhang zwischen hist. IV 9 und LVP 17,3 zurückzukommen: Nach all dem, was sonst über den Trierer Metropolitens bekannt ist, ist es wahrscheinlich, daß sich dieser unter denjenigen Bischöfen befand, die bei Chlotar wegen seiner Ehe mit Wuldetrada Beschwerde einlegten. Möglicherweise war Nicetius sogar deren Wortführer. Der Konflikt konnte wohl vor allem deshalb so sehr eskalieren, weil

56 UHALDE, Expectations, bes. 44–76 illustriert das Selbstverständnis bischöflicher Richter vor dem Hintergrund der Erfahrung, daß menschliche Gerichtsbarkeit vielfach fehlbar war.

57 Vgl. COATES, Venantius Fortunatus, 1134f.

58 Vgl. UBL, Inzestverbot, 146f.

59 Greg. Tur. LVP 17,2; MGH SS. rer. Mer. I.2 (ed. KRUSCH), S. 280.

60 Man wird in diesem Zusammenhang natürlich auch an den Brief des Nicetius an Justinian zu denken haben, in dem der Bischof den Kaiser mit allem nur denkbaren Nachdruck auffordert, den Häresien des Nestorios und des Eutyches (sic!) abzusagen und ihm, dem „Sohn des Teufels und Feind der Gerechtigkeit“, andernfalls mit ewigen Höllenqualen droht: *Et si non, quae distixeris et publica voce clamaveris: „Erravi, erravi, peccavi! anathema Nestorii! anathema Euticis!“*, cum ipsis te ad supplicia sempiterna tradidisti (Epist. Austr. 7,8f., MALASPINA, Liber, 86). Vgl. zum Brief im einzelnen POHLSANDER, Repentance sowie die Ausführungen bei STÜBER, Fifth Council, 95f.

61 Vgl. LOENING, Kirchenrecht II, 33.

hier bischöfliche Moralvorstellungen ganz augenscheinlich mit politischen Erfordernissen kollidierten, die nur dann in Einklang zu bringen waren, wenn man gewillt war, Abstriche in Kauf zu nehmen. Chlotar selbst scheint mit seiner Heirat mindestens zweierlei bezweckt zu haben: Indem er die Witwe des kinderlosen Theudebald ehelichte, signalisierte er – gemäß merowingischem Usus – zum einen, daß er die Herrschaftsnachfolge seines Großneffen anzutreten gedachte. So berichtet der byzantinische Geschichtsschreiber Agathias von Auseinandersetzungen zwischen Chlotar mit seinem Bruder Childebert, die sich offenbar beide mit dem Vorhaben getragen hatten, das Erbe der ersten austrasischen Dynastie anzutreten.⁶² Daß sich Chlotar gegen seinen Bruder durchsetzte, könnte zuletzt auch an seiner Ehepolitik gelegen haben.⁶³ Noch unter einem zweiten Gesichtspunkt entsprach die Ehe mit der Langobardin den Erfordernissen erfolgreicher Politikführung: Schon aus geopolitischen Gründen hatten die Herrscher der ersten austrasischen Dynastie stets versucht, die Angelegenheiten ihrer östlichen und südöstlichen Nachbarn in ihrem eigenen Interesse zu beeinflussen. Man kann in dieser Hinsicht von einer abwägenden Schaukelpolitik sprechen, der aufs Ganze gesehen durchaus Erfolg beschieden war.⁶⁴ Wie schon die Ehepolitik Theuderichs illustriert, der seinen Sohn Theudebert bereits mit einer langobardischen Prinzessin verlobt hatte, legte man im Ostreich traditionell auf gute Beziehungen zu den Langobarden besonderen Wert.⁶⁵ Es wird kein Zufall sein, daß Chlotar im Jahr 555 – also genau zu dem Zeitpunkt, als die Byzantiner den Gotenkrieg zu ihren Gunsten entschieden hatten – an eben diese Tradition anknüpfen wollte. Darauf verweist auch, daß er Wuldetrada, nachdem er sich dem bischöflichen Druck gebeugt hatte, nicht einfach verstieß, sondern sie an

62 Vgl. Agath. II 14.

63 Anderer Ansicht ist HARTMANN, Königin, 69, die darauf verweist, daß Chlotar es offenbar bei der Nachfolge Childeberts I. († 558), nicht nötig befand, auch dessen Witwe Ultrogotho zu ehelichen. Es ist allerdings zu bedenken, daß Chlotar nach dem Tod seines Bruders unbestritten als der rangälteste männliche Merowinger galt (vgl. Greg. Tur. hist. VII 13), nach dem nur dessen eigene Söhne zur Herrschaftsnachfolge berechtigt waren (Childebert hatte lediglich Töchter). Das war im Jahre 555 noch nicht der Fall. Schon dreißig Jahre zuvor, als es darum ging, sich das Erbe seines Bruders Chlodomer (PLRE II, 288) zu sichern, verhielt sich Chlotar überdies ähnlich wie 555, vgl. Greg. Tur. hist. III 6 (vgl. NOLTE, Königinwitwe, 181f.).

64 Vgl. hierzu insbesondere BEISEL, Theudebertus, 65–106; COLLINS, Theodebert I sowie ZÖLLNER, Franken, 86–101.

65 Sie hieß Wisigarde und war Tochter des Langobardenkönigs Wacho, vgl. zu ihr EWIG, Namengebung, 51. Darauf, daß diese Verbindung offenbar von einiger politischer Bedeutung gewesen ist, weisen Proteste aus fränkischen Adelskreisen hin, die Theudebert nach siebenjähriger Verlobung dazu drängten, seine Konkubine Deoteria zu verstoßen und Wisigarde endlich zu seiner Ehegattin zu machen (vgl. neben Greg. Tur. hist. III 20 und 27 auch Paul. Diac. hist. Lang. I 21 und *origo gentis Langobardorum* 4).

einen seiner vornehmsten Amtsträger, den Bayerndux Garibald, vermählte, dessen Amtsbereich an das langobardische Siedlungsgebiet grenzte.⁶⁶

Lassen sich Einzelheiten, wie dieser Konflikt ausgetragen wurde, näher benennen? Entgegen Gregors Darstellungsabsicht, die oben kurz skizziert wurde, lassen sich dem Text immerhin einige Anhaltspunkte dafür entnehmen, daß die Verbannung kein bloßer Gewaltakt war, sondern daß hierbei – zumindest formal – kirchenrechtlichen Standards Genüge getan wurde. So ging dem Exil offenbar immerhin eine Bischofssynode voraus, auf der Nicetius von seinen Amtskollegen abgesetzt worden war: Aus den prophetischen Worten, mit denen der Verbannte seine Rehabilitation ankündigt, erhellt, daß der Bischof nicht bloß verbannt worden, sondern auch seines Bischofsamts (*honor*) verlustig gegangen war: *Cras enim in hac hora et honorem recipio et ecclesiae meae restitutor*.⁶⁷ Nun fiel die Absetzung eines Bischofs kirchenrechtlich eindeutig in die Kompetenz seiner Amtskollegen.⁶⁸ Wie aus anderen in dieser Untersuchung behandelten Fällen hervorgeht, ist den Bischöfen dieses Recht niemals grundsätzlich streitig gemacht worden, auch nicht von seiten des Königtums.⁶⁹ Wohl konnte ein Bischof gewaltsam aus seiner Diözese vertrieben werden, er galt dann aber in den Augen der Kirche eben weiterhin als Bischof, der seine Rechte – wenigstens prinzipiell – weiterhin wahrnehmen konnte.⁷⁰ Um einen Bischof abzusetzen, brauchte es jedoch eine Bischofssynode, nach deren Dafürhalten die erhobenen Anschuldigungen schwerwiegend genug sein mußten, um eine Absetzungssentenz zu rechtfertigen. Daß dies auch im Falle des Nicetius nicht anders gehandhabt wurde, zeigen nicht zuletzt die moralisierenden Worte Gregors, wonach der Trierer Metropolit „von den übrigen Bischöfen, die sich als Speichellecker des Königs erwiesen hatten, abgesetzt worden“ war.⁷¹ Offenbar hatten sich

⁶⁶ Vgl. zu ihm SELLE-HOSBACH, Prosopographie, 98f. (Nr. 107).

⁶⁷ LVP 17,3; MGH SS. rer. Mer. I.2 (ed. KRUSCH), S. 280.

⁶⁸ Vgl. NISSEL, Gerichtsstand, 33.

⁶⁹ Vgl. insbesondere die Fallstudie zu Praetextatus von Rouen (2.5.1), siehe ferner Teil III, Kapitel 2.1.2.

⁷⁰ Vgl. hierzu im einzelnen meine obigen Ausführungen in Kapitel 1.5.2 sowie Teil III, Kapitel 2.1.2.

⁷¹ Greg. Tur. LVP 17,3: *Quodam vero tempore cum iam exilium ductus, episcopis reliquis, qui adulatores regis effecti fuerant, removeretur, atque a suis omnibus derelictus [...]* (MGH SS. rer. Mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 280). Bezeichnenderweise spielen bischöfliche *adulatores* auch im Prozeß gegen Praetextatus von Rouen eine ähnlich unrühmliche Rolle, vgl. z. B. Greg. Tur. hist. V 18: *Duo tamen adulatores ex ipsis – quod de episcopis dici dolendum est – nuntiaverunt regi, dicentes, quia nullum maiorem inimicum suis causis quam me haberet* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISION, S. 219). Die fehlende Klarheit der dargestellten Ereignisse um Nicetius zielt womöglich darauf zu kaschieren, daß sich der Turoner Bischof damit schwer tat, einzugestehen, daß das Recht Gottes und seiner Heiligen nicht unbedingt auf der Seite der Bischöfe zu finden sein mußte: Auch Synoden waren keineswegs unfehlbar. Vgl. hierzu auch die Ausführungen von MAGNOU-NORTIER, Géographie, 149. Unrichtig ist in jedem Fall die Einschätzung von LOENING, Kirchenrecht II, 117f., über Nicetius sei nur „die Strafe der Verbannung“ ausgesprochen worden, „ohne dass ein kirchliches Verfahren vor einem Concil vorhergegangen wäre“.

Nicetius' Amtskollegen auf Chlotars Drängen hin zusammengefunden und sich den Anweisungen des exkommunizierten Königs gefügt, den Bischof von Trier seines Amtes zu entheben.⁷² Wenngleich Gregor über die Einzelheiten dieser Absetzungssynode leider keinerlei weitere Anhaltspunkte liefert, ist dennoch aus kirchenrechtlichen Quellen bekannt, daß eine Exkommunikation prinzipiell nur von demjenigen Bischof zurückgenommen werden konnte, der sie ausgesprochen hatte.⁷³ Im Verbund mit der Bestimmung, daß Laien, die von einem bestimmten Bischof exkommuniziert worden waren, auch von dessen Amtsbrüdern nicht zum Offertorium zugelassen werden durften,⁷⁴ fußt jene Regelung offensichtlich auf dem Gedanken der Einheit des Episkopats und der Gleichheit seiner Glieder. Allerdings setzte sich demgegenüber aber schon sehr früh die Praxis durch, daß Laien, die ihre Exkommunikation für ungerechtfertigt hielten, bei einer Synode in Berufung gehen konnten, die den Kirchenbann dann wieder aufheben konnte.⁷⁵ Unter einem bestimmten

72 Die Vermutung Eugen EWIGS (vgl. ders., Trier, 88–90 – den Hinweis verdanke ich meinem Kollegen Michael EBER), daß Chlotar während Nicetius' Exil einen „Gegenbischof“ – oder richtiger: einen rechtmäßigen Nachfolger – einsetzte, hat einiges für sich: So ist in der frühkarolingischen Lebensbeschreibung des heiligen Goar von einem Trierer Bischof namens Rusticus die Rede, der zur Zeit Sigiberts I. sein Bischofsamt verloren haben soll, nachdem er mit dem rheinischen Eremiten aneinander geraten war (vgl. *Vita Goaris* capp. 8f.). Während Rusticus zwar von keiner anderen zeitgenössischen Quelle erwähnt wird, erscheint sein Name dennoch in sämtlichen Handschriften der Trierer Episkopalfasten, und zwar – zumindest in den älteren Redaktionen – zwischen Aprunculus (nach Greg. Tur. LVP 6,3 der direkte Vorgänger des Nicetius) und Nicetius (vgl. Duchesne, *Fastes* III, 33). Angesichts der wohlbezeugten Tatsache, daß bei Bischofsabsetzungen in der Regel zugleich ein Nachfolger designiert wurde, ist es sehr wohl möglich, daß es den in der *Vita Goaris* genannten Bischof tatsächlich gegeben hat.

73 So bereits Arles (a. 314) c. 17 (16.17), wo es im Anschluß an den 53. Kanon der Synode von Elvira (a. 306) heißt: *De his qui pro delicto suo a communione separantur, ita placuit ut, in quibuscumque locis fuerint exclusi, eodem loco communionem consequantur, ut nullus episcopus alium episcopum inculcet* (CCSL 148, ed. MUNIER, S. 12). Nicht anders noch Lyon (a. 567/70) c. 4: *Illud etiam, quod sancti patres salubriter ordinarunt, placuit iterari, ut, si quicumque episcopus pro reatu aliquo ququam a communione suspenderit, apud omnes sacerdotes eatenus a communione habeatur alienus usquequo eius iudicio debeat recipi, a quo meruerat pro reatu suo a charitate ecclesiastica sequestrari* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 140). Vgl. dazu GIRARDET, Kaisergericht, 82–84 und VOGEL, *Discipline pénitentielle*, 66f.

74 So Orange (a. 441) c. 10 (11): *Placuit in reatum uenire episcopum qui admonitus de excommunicatione cuiuscumque sine reconciliatione eius qui excommunicauit ei communicare praesumpserit, ut integra omnia, si reconciliatio intercesserit, de iustitia uel iniquitate excommunicationis proximae synodo reseruentur* (CCSL 148, ed. MUNIER, S. 81). Ruricius von Limoges (epist. II 58) gesteht einem Amtsbruder gegenüber ein, sich darüber hinweggesetzt zu haben, vgl. dazu VOGEL, *Discipline pénitentielle*, 66f. Vor diesem Hintergrund sind auch die Aussagen des Mapinius von Reims in epist. Austr. 11,3 zu verstehen.

75 Regelungsbedarf wird in dieser Hinsicht bereits vom Konzil von Nizäa (a. 325) c. 5 festgestellt: *De his qui communione priuantur, seu ex clero seu ex laico ordine, ab episcopis per unamquamque provinciam, sententia regularis obtineat ut hii qui ab aliis abiiciuntur non recipiantur ab aliis. Requiritur autem ne pusillanimitate aut pertinacia uel alio quolibet episcopi uitio uideantur a congregatione*

Aspekt weist ein derartiges Verfahrens Parallelen zum Charakter der konziliaren Inzestgesetzgebung auf: Wie zu erwarten, herrschte im Episkopat keineswegs immer Einmütigkeit über die konkreten Vergehen, die die drastische Maßnahme einer Exkommunikation rechtfertigten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine Bestimmung des westgotischen Konzils von Agde interessant, das auch in der Merowingerzeit als bedeutende kirchenrechtliche Autorität angesehen wurde.⁷⁶ So wurden die Bischöfe davor gewarnt, Exkommunikationen – die wegen ihrer krassen Konsequenzen nur in Ausnahmefällen ausgesprochen werden sollten – über *innocentes aut minimis causis culpabiles* zu verhängen.⁷⁷ Zeigte sich ein Bischof hierin uneinsichtig, könne der Betroffene an die Synode appellieren, die dem Gebannten die Kommunion nicht verweigern sollte, mithin also die Exkommunikation wieder aufzuheben hatte.⁷⁸ Während es klar war, daß der Kirchenbann nur bei schwersten Vergehen ausgesprochen werden durfte,⁷⁹ herrschte offenbar weniger Klarheit dar-

*seclusus. Ut hoc ergo decentius inquiratur, bene placuit annis singulis per unamquamque prouinciam bis in anno concilia celebrari; ut communiter omnibus simul episcopis prouinciae congregatis quaestiones discutantur huiusmodi, et sic qui suo peccauerunt euidenter episcopo rationaliter excommunicati ab omnibus aestimentur, usquequo uel in communi uel eidem episcopo placeat humaniorem pro talibus ferre sententiam. Concilia uero celebrentur, unum quidem ante quadragesimam paschae, ut omni dissensione sublata munus offeratur Deo purissimum, secundum uero circa tempus autumnii (EOMIA I.1.2, 259f.). Vgl. zu diesem Kanon insbesondere GIRARDET, Appellatio, 104–106. Vgl. außerdem Agde (a. 506) c. 3 (dazu s. u.) und Clichy (a. 626/7) c. 6, wo zum immernoch selben Problem verfügt wird: *Episcopus non temere quemquam excommunicare debet; nam excommunicatus si se existimat iniuste damnatum, in proxima synodo habeat licentiam reclamandi et, si iniuste damnatus fuerit, absoluitur, sin autem iuste, inpositae paenitentiae tempus exsoluat* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 198).*

76 Vgl. PONTAL, Synoden, 222 mit Anm. 17. Zur ausgiebigen Rezeption der Agder Kanones in der *Collectio Vetus Gallica* vgl. MORDEK, Kirchenrecht, 47f. und ebd. 657.

77 Ähnlich äußert sich bereits Leo der Große (Leon. Magn. epist. 10: Migne PL 54, Sp. 635), hierzu auch VOGEL, Buße, 450.

78 Agde (a. 506) c. 3: *Episcopi uero, si sacerdotali moderatione postposita, innocentes aut minimis causis culpabiles excommunicare praesumpserint et ad gratiam festinantes recipere fortasse noluerint, a vicinis episcopis cuiuslibet prouinciae litteris moneantur; et si parere noluerint, communitio illis usque ad tempus synodi a reliquis episcopis non negetur: ne fortasse in excommunicatoris peccatum excommunicati longo tempore morte praueantur* (CCSL 148, ed. MUNIER, S. 193f.). Vgl. auch Orléans (a. 549) c. 2. – Aufgrund einer anders lautenden Lesart, wonach es heißt: *et si parere noluerint, communitio illis usque ad tempus synodi a reliquis episcopis denegetur*, schließt VOGEL, Sanctions, 317 (so auch ders., Discipline pénitentielle, 105f.) darauf, daß ein Bischof, der sich dagegen verweigerte, einen reuigen Exkommunizierten zu rehabilitieren, selbst Gefahr lief, aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen zu werden. Dies kann kaum zutreffen, ist doch diese Lesart angesichts der nachfolgenden Begründung (*ne fortasse in excommunicatoris peccatum excommunicati longo tempore morte praueantur*) nicht sinnfälliger. Illis wird demnach kaum auf die sich verweigernden Bischöfe (*episcopi*), sondern auf die *innocentes aut minimis causis culpabiles* zu beziehen sein, vgl. die Übersetzung von LIMMER, Konzilien I, 154. Zur handschriftlichen Überlieferung des *Agathense* vgl. Charles MUNIER, in: CCSL 148, S. 189–191.

79 Bereits Augustin spricht sich in diesem Sinne gegenüber seinem Amtsbruder Auxilius aus, vgl. FOLLINET, Dossier, 140–143.

über, was denn nun als schweres Vergehen zu gelten hatte und was nicht. Der genannte Kanon hatte offensichtlich zum Zweck, bei Konflikten, die aus eben dieser Problematik erwachsen, eine Lösung aufzuzeigen. Wenn man sich nun die Äußerungen des Mapinius in Erinnerung ruft, daß Nicetius Laien womöglich wegen *reatibus mediocris* exkommuniziert hatte, was, wie Mapinius ausdrücklich bemerkt, den Kanones widersprach, dann hat es einiges für sich, daß auch im Synodalverfahren gegen Nicetius im Sinne der Agder Bestimmungen verfahren wurde. In jedem Fall illustriert das Vorgehen gegen Nicetius die dramatischen Konsequenzen, die die Uneinigkeit des Episkopats in kirchenrechtlichen Fragen nach sich ziehen konnte.

Wie oben gezeigt wurde, war Nicetius nach allem, was wir sonst aus voneinander unabhängigen Quellen über ihn erfahren, ein kompromißloser Verfechter jener rigorosen Linie gegen Inzestuöse, die im 12. Kanon des Konzils von Clermont (a. 535) ihren Niederschlag findet. Demnach genügte es nicht, eine Inzest-Ehe nur aufzulösen, darüber hinaus erforderte dieser „Bruch des göttlichen Gesetzes und des Naturrechts“ auch die Exkommunikation: „[...] so soll er mit dem Urteilspruch der Apostolischen Konstitution belegt werden, und, solange er in einem solchen Verbrechen verharret, vom Umgang und Zusammenleben mit den Christen sowie von der Gemeinschaft mit der Mutter Kirche ausgeschlossen sein.“⁸⁰ Da Gregors „Historien“ allerdings berichten, daß Chlotar seine Ehe mit Wuldetrada tatsächlich auflöste, mithin dem bischöflichen Druck letztlich nachgab, ist anzunehmen, daß sich der Konflikt mit Nicetius nicht vorrangig daran entzündete, daß dieser die Auflösung jener Verbindung forderte, sondern möglicherweise eher daran, daß er den König deswegen aus der Kirchengemeinschaft verstoßen hatte. Dieser Schritt war in seiner Drastik nicht nur eine historische Premiere und brachte Nicetius die Feindschaft Chlotars ein, sondern vollzog auch jenen Bruch mit seinen Amtsbrüdern, der sich schon im Brief des Mapinius angekündigt hatte. Natürlich kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, daß sich noch weitere Faktoren zum Nachteil des Nicetius auswirkten, die in den Quellen nicht mehr faßbar sind.

Zum weiteren Verlauf der Ereignisse ist nur bekannt, daß Nicetius unter Sigibert wieder rehabilitiert wurde und sein Bistum zurückerlangte.⁸¹ Auch dieses Ereignis der Vita wird wieder durch einen Brief aus den *Epistulae Austrasicae* bestätigt, dessen unbekannter Absender den Metropolen zu seiner Rückkehr beglückwünscht.⁸²

⁸⁰ Übersetzung in: MIKAT, Inzestgesetzgebung, 120.

⁸¹ Es kann angenommen werden, daß auch dieser Schritt, der ja zunächst einmal rein kirchlicher Natur war, nicht ohne Bischofssynode vonstatten ging: *Haec ille audiens, ad ecclesiam regressus, potestati restituitur, confusisque his a quibus derelictus fuerat, omnes in caritate recepit* (Greg. Tur. LVP 17,3; MGH SS. rer. Mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 280).

⁸² Epist. Austr. 24,3.4: *Gaudet ergo patria, qui tale[m] meruit post tenebras accipere lumen [...] und Fluvius Musellae congratulatur vos post tempora revidere, qui ante adventum vestrum se homines commanentes gaudiali exultatione praeferre non cessant* (MALASPINA, Liber, 162). COENS, Vies de

Ob die Tatsache, daß Sigibert für die Restitution verantwortlich zeichnete, berechtigt, eine geheime Absprache zwischen beiden anzunehmen, sei dahingestellt.⁸³ Jedenfalls muß festgestellt werden, daß die Unterstützung durch Sigibert kein besonders günstiges Licht auf die Beziehung zu seinem Vater Chlotar wirft: Zumindest sah der Austrasier kein Problem darin, einen notorischen Gegner seines Vaters auf den Bischofsstuhl einer der mächtigsten Diözesen seines Reiches zu setzen. Allerdings sollte es in Kenntnis unseres Turoner Gewährsmannes auch nicht überbewertet werden, wenn Gregor im folgenden nichts von Differenzen zwischen Sigibert und Nicetius, der wenige Jahre später starb, erwähnt.

Unser Blick auf die Synodaltätigkeit und die Absetzung des Bischofs von Trier zeigt, inwiefern die Funktion der Bischöfe, für die Formulierung und Durchsetzung kirchlicher Verhaltenserwartungen Sorge zu tragen, ein konfliktgenerierender Faktor sein konnte.⁸⁴ Außerdem wird deutlich, welche Wechselwirkungen im Einzelfall am Werke sein konnten, wenn Norm und Lebenswirklichkeit miteinander kollidierten. Die hiermit zusammenhängenden Konflikte waren nicht primär rechtlicher Natur, insofern es nicht unterschiedliche Rechtsauffassungen waren, die die Konflikte verursachten. Obgleich die Auseinandersetzungen innerhalb des Episkopats unter anderem durch legislative und jurisdiktionelle Mittel ausgetragen wurden – man denke an die Synoden von Clermont (a. 535) und Orléans (a. 538) sowie an die Absetzung des Nicetius –, wurzeln sie letztlich wohl in kollidierenden, für uns in ihren Einzelheiten nicht weiter faßbaren Moralvorstellungen der einzelnen Bischöfe. Diese Moralvorstellungen sind es, die sich im unterschiedlichen Rechtsinhalt – und in dessen Begründung – der jeweiligen Kanones niederschlagen. So scheint das hier untersuchte Zerwürfnis mit Chlotar darauf zurückzugehen, daß zwischen Nicetius und seinen Amtskollegen Uneinigkeit darüber herrschte, ob bestimmte inzestuöse Verbindungen nun schwere oder leichtere Verfehlungen waren. Die hier untersuchte Auseinandersetzung verweist auf ein grundsätzliches Dilemma, das die Entwick-

Cunibert, 357 schreibt den Brief aus stilistischen Gründen dem Mailänder Abt Florian von Romenus zu.

83 WIDDOWSON, Partitions, 10: „Nicetius of Trier, who was exiled under Chlothar I, predicted that the latter's death would result in Sigibert's accession and his own restoration to his see, which subsequently occurred. This looks like the passed-over king's son and the exiled bishop forging an alliance to their mutual benefit.“

84 Im Zusammenhang mit Nicetius heißt es bei Gregor bezeichnenderweise, daß es zum „Zensorenamt der Bischöfe“ gehöre, das Volk zu unterrichten und die Könige zu bessern. Greg. Tur. LVP 17,2: *Quibus de causis pauca loqui placet ad roborandam sacerdotum censuram vel ad instructionem populi sive etiam ad ipsorum regum praesentium emendationem* (MGH SS. rer. Mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 279).

lung der kirchlichen Gesetzgebung im Merowingerreich geprägt hat: So besaß der Klerus, voran die Bischöfe, eine hohe, im Grunde konkurrenzlose Autorität in der Artikulation *legitimer* Moralvorstellungen und hiermit korrespondierender Verhaltenserwartungen.⁸⁵ Diese Eigenschaft war nicht nur für das Selbstverständnis der Bischöfe konstitutiv, sie scheint durchaus auch mit einem Großteil derjenigen Erwartungshaltungen zu korrespondieren, mit denen man den Episkopat konfrontierte. Nun ist nicht zu übersehen, daß die Verhaltenserwartungen, die die Bischöfe bei der Wahrnehmung ihrer pastoralen Amtsaufgaben formulierten, oft genug im Widerspruch zu jenen Erfordernissen standen, die viele Große für erfolgreiches politisches Agieren für nötig hielten. Den Bischöfen mußte es deshalb naturgemäß als drängende Frage erscheinen, ob und in welchem Maße ihre Verhaltenserwartungen diesen Erfordernissen angepaßt werden konnten.⁸⁶ Die skizzierten Auseinandersetzungen um den Umgang mit Inzestuösen zeigen, daß diese Frage offenbar unterschiedlich beantwortet wurde. So bezeugt der Fall des Nicetius, daß Konflikte, die sich zunächst einmal am Widerstand des Königshofs und mächtiger Laien gegen kirchliche Normen entzündeten, auch innerhalb des Episkopates selbst reproduziert wurden, weil hier über eine adäquate Reaktion Uneinigkeit herrschte. Zum Problem wurde diese Uneinigkeit ohne Zweifel deshalb, weil das Postulat der bischöflichen Einheit nicht nur in horizontaler – also unter den Zeitgenossen –, sondern auch in vertikaler Hinsicht galt.⁸⁷ Neue Konzilstexte waren in der Regel nur unter der Bedingung zu rechtfertigen, daß sie sich entweder als Wiederherstellung älterer normativer Verlautbarungen ausgaben oder zumindest voraussetzten, mit diesen im Einklang zu stehen. Anpassungen von Rechtsinhalten waren demnach *kat'exochen* problematisch, bargen sie doch das Potential, ihre Verfechter unter Häresieverdacht zu stellen. Das wiederum führte dazu, daß Diskurse um als notwendig befundene Anpassungen – der Mapinius-Brief gibt uns hierin einen beredten Einblick – nicht als solche ausgewiesen wurden, sondern sich auf den ersten Blick scheinbar nur darum drehten, wer die alten Autoritäten denn nun ‚richtig‘ zitierte. Nichtsdestotrotz konnten sich, wie diese Fallstudie zeigt, hinter diesen scheinbar

85 In diesem Kapitel ist ausdrücklich nur die Situation des sechsten Jahrhunderts charakterisiert. Daß die den Bischöfen hier zugeschriebene ‚Monopolstellung‘ in Sachen legitimer Moralität im darauffolgenden Jahrhundert monastische Konkurrenz bekommen sollte, kann kaum bestritten werden. Wie etwa die bekannten Vorwürfe des Kolumban gegen Theuderich II. zeigen, stand das irofränkische Mönchtum in Sachen Sittenkritik Bischöfen vom Schlage des Nicetius in nichts nach.

86 Diesen Sachverhalt benennt treffend JUSSEN, Liturgie, 85: „Es zeichnet sich [zwischen 400 und 600] überdeutlich ein Konflikt ab um das richtige Bischofsbild. Immer wieder gerieten die politisch ambitionierten Interessenten am Bischofsamt an jene, die den Bischof nicht zum Politiker umfunktionieren wollten.“ Selbstverständlich gilt das auch für den Alltag in der Stadt, nicht nur für den Bereich der ‚großen‘ Politik, um den es in dieser Fallstudie geht. Zu ersterem Aspekt vgl. insbesondere KLINGSHIRN, Caesarius, bes. 188ff.

87 Vgl. BUC, Dangers, 89 sowie SIEBEN, Konzilsidee, 119.

oberflächlichen Meinungsverschiedenheiten tiefergehende Spannungen verbergen, die durchaus zu polarisieren vermochten. Paradoxerweise hat es daher den Anschein, daß *gerade* das Erfordernis bischöflicher *unanimitas* nicht automatisch integrative, sondern auch hochgradig destruktive, ja konfliktgenerierende Auswirkungen haben konnte.⁸⁸ Weil der Episkopat im Zweifelsfall eben mit einer Stimme sprechen mußte, bargen innere Meinungsverschiedenheiten das Potential der Spaltung: Im Falle des Nicetius führte dieser Umstand geradewegs zu dessen Absetzung.

2.2 Leontius II. von Bordeaux und der Konflikt um Emerius von Saintes

Ogleich wir auch zu diesem Fall in erster Linie von Gregor von Tours unterrichtet sind, gilt wiederum, daß sich der ereignisgeschichtliche Zusammenhang hier nur durch die Parallelüberlieferung rekonstruieren läßt, weshalb ein knapper Exkurs in die fränkische Konziliengeschichte vonnöten ist. Von Leontius⁸⁹ berichtet Gregor nur im Kapitel IV 26 seiner *Decem libri*: Dieser Abschnitt dient vorrangig dazu, die Herrschaftszeit König Chariberts (561–67) zu charakterisieren, der dabei, zumindest nach dem Urteil Gregors, nicht eben gut abschneidet.⁹⁰ Was ist über Leontius sonst bekannt? Während man von Gregor selbst nur erfährt, daß er als Metropolit von Bordeaux mit seinem Suffragan Emerius von Saintes⁹¹ eine schwerwiegende Auseinandersetzung hatte – Leontius setzte ihn ab und versuchte statt dessen einen Priester aus seiner eigenen Diözese einzusetzen –, sind dank des Umstandes, daß Leontius ein guter Bekannter des Venantius Fortunatus war, glücklicherweise auch einige weitere Informationen auf uns gekommen. Außerdem hat Leontius zumindest in den Konzilsakten von Paris (a. 556/73)⁹² seinen Namen hinterlassen.⁹³

⁸⁸ Zur Problematik vgl. auch KÖTTER, Suche; vgl. zum *unanimitas*-Gedanken GRAHN-HOEK, Quia Dei potentia, passim sowie knapp CRAIG, Divine Blow, 6f. In Teil III, Kapitel 1.5.2 wird auf die hier getroffenen Feststellungen zurückzukommen sein.

⁸⁹ Zu Leontius, dem zweiten Bordelaiser Bischof dieses Namens, vgl. neben den prosopographischen Angaben bei DUCHESNE, Fastes II, 61; HEINZELMANN, Prosopographie, 637; STROHEKER, Adel, 188 (Nr. 219); PLRE III, 774 (Nr. 4); PCBE IV.2, 1145–1149; WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 143 auch die Aufsätze von GRIFFE, Évêque, passim; BRENNAN, Image of Bishop, 123f. und GEORGE, Portraits, 191–194 und 196–200.

⁹⁰ Vgl. ROUCHE, Aquitaine, 67. Zu diesem Herrscher vgl. PLRE III, 283f.

⁹¹ Vgl. DUCHESNE, Fastes II, 73f.

⁹² Dem verbreiteten Usus entsprechend sei dieses Konzil hier mit den großzügigen Jahresangaben von MAASSEN (vgl. MGH Concilia I, S. 141f. Edition ebd. 142–146) genannt, die sich allerdings weiter einschränken lassen. Da mir das Konzil in einem kausalen Zusammenhang mit den hier zu behandelnden Ereignissen zu stehen scheint, wird auf das Problem seiner Datierung noch zurückzukommen sein. Für die Ausgabe von DE CLERCQ vgl. CCSL 148A, S. 204–210. Kommentare finden sich bei

Leontius scheint einem jener aquitanischen ‚Senatorengeschlechter‘ entsprungen zu sein, denen bereits Helene WIERUSZOWSKI eine bestimmende Rolle im gallorömischen Episkopat zugeschrieben hat.⁹⁴ Fortunat, der dem Bischof gleich mehrere Lieder⁹⁵ gewidmet hat, sieht das Geschlecht der Bordelaiser Leontii im stadtrömischen Senat vertreten.⁹⁶ Nicht allein durch seine Verdienste als Kirchenfürst sei Leontius zur *nobilitas* zu zählen, auch die Reihe seiner Vorfahren adle diesen Mann, wenngleich der Dichter über diese nichts Näheres zu berichten weiß.⁹⁷ Noch als Jugendlischer, so ist außerdem zu erfahren, nahm Leontius an einem Spanienfeldzug teil, der gemeinhin mit der Unternehmung Childeberts I. im Jahre 531 identifiziert wird.⁹⁸

Zur Begebenheit, der unsere Untersuchung gilt, berichtet Gregor von Tours folgendes: In der Regierungszeit Chariberts (561–567) beruft Leontius eine Provinzialsynode in Saintes ein, um Emerius, den Bischof jener Stadt, seines Amtes zu entheben. Emerius wird vorgeworfen, er sei *non canonice* zur Bischofswürde gelangt, da er ohne Zustimmung seines Metropoliten, das heißt Leontius, geweiht worden sei. Emerius soll von Chlotar I. (511–561) eigens ein *decretum* erhalten haben, das die Gültigkeit seiner Weihe ausdrücklich bestätigte, obgleich sie *absque metropolis consilium* erfolgt sei, da dieser bei der Ordination „nicht zugegen“ gewesen sei.⁹⁹ Zum Nachfolger des Emerius wird Heraclius, ein Priester aus Leontius’ eigener *civitas*, gewählt, für den eine Wahlurkunde (*consensus*) aufgesetzt wird. Heraclius begibt sich daraufhin mit dieser Urkunde persönlich an Chariberts Hof nach Paris.

HEFELE/LECLERCQ, Conciles III.1, 171–174, DE CLERCQ, Législation religieuse, 44f., PONTAL, Synoden, 122–126 und SUNTRUP, Politische Theologie, 93–98.

93 Auch in Orléans IV (a. 541), V (a. 549) und Paris II (a. 552) unterzeichnet für Bordeaux ein Bischof Leontius bzw. läßt sich vertreten, doch haben wir es hier zum Teil sicher mit dem gleichnamigen Vorgänger – bestimmt einem Verwandten – unseres Leontius zu tun (vgl. DUCHESNE, Fastes II, 61). Laut PLRE III, 774 war z. Z. von Orléans V und Paris II bereits Leontius II. Bischof von Bordeaux, in Orléans IV war die Stadt noch mit Leontius I. vertreten – doch sind diese Annahmen, die zudem nicht begründet werden, alles andere als sicher. Wahrscheinlicher ist es, daß der zweite Bischof dieses Namens in Paris II zugegen war, während Leontius I. z. Z. von Orléans IV und V Bischof war (so folgert plausibel GRIFFE, Évêque, 63 aus der Reihenfolge der Signaturen).

94 Vgl. WIERUSZOWSKI, Zusammensetzung, bes. 45f., 56–60. Es sei angemerkt, daß Steffen PATZOLD diesen Befund jüngst einer Teilrevision unterzogen und für eine differenziertere Beurteilung der Sozialstruktur des gallorömischen Episkopats plädiert hat, vgl. PATZOLD, Sozialstruktur.

95 Vgl. Ven. Fort. carm. I 6, 8–16, 18–20; IV 10. Erwähnt wird Leontius auch in carm. III 24. Vgl. hierzu im einzelnen GEORGE, Venantius, 108–113.

96 Ven. Fort. carm. IV 10: *Nobilitas altum ducens ab origine nomen./quale genus Romae forte senatus habet.*

97 Vgl. Ven. Fort. carm. I 15, Z. 15–32; zu den aquitanischen Leontii vgl. HEINZELMANN, Bischofsherrschaft, 217–220.

98 So etwa FELS, Gelegentlich Gedichte, 432 Anm. 37. Vgl. dazu Ven. Fort. carm. I 10, Z. 9; hierzu auch Greg. Tur. hist. III 10.

99 Greg. Tur. hist. IV 26: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 157.

Eufronius, Gregors Amtsvorgänger in Tours, den der Neugewählte unterwegs aufsucht, um ihn ebenfalls zur Unterzeichnung des *consensus* zu bitten, versagt ihm jedoch seine Unterstützung.¹⁰⁰ Am Königshof kommt es denn auch zu einem Eklat: Als ihm Heraclius eröffnet, man habe Emerius abgesetzt, der ja mit der Unterstützung von Chariberts Vater geweiht worden war, und habe statt dessen ihn, Heraclius, eingesetzt, platzt dem König der Kragen. „Meinst du,“ so soll er ihn angefahren haben, „von den Söhnen König Chlotars sei keiner mehr übrig, der die Taten (*facta*) seines Vaters aufrecht hält, da diese Menschen einen Bischof, den sein Wille bestellt hatte, ohne unser Urteil abgesetzt haben?“¹⁰¹ Er läßt Heraclius „auf einen mit Dornen bedeckten Wagen“ werfen und schickt ihn in die Verbannung.¹⁰² Emerius läßt er mit Hilfe abgesandter *virii religiosi* wieder in sein Amt einsetzen. Der wohlhabende¹⁰³ Leontius schließlich muß dem König tausend *solidi* zahlen, auch die übrigen Bischöfe werden nach Maßgabe ihrer Vermögensverhältnisse mit Geldstrafen belegt. Es überrascht, daß Gregor an dieser drastischen Reaktion gegenüber seinen Amtskollegen keinen Anstoß zu nehmen scheint, denn er schließt seinen Bericht mit der trockenen Bemerkung: „Und so wurde die Beleidigung des Fürsten gerächt.“¹⁰⁴

Betrachten wir diesen Bericht näher, dann ist zunächst zu bemerken, daß bereits die Umstände, die zu Emerius' Weihe geführt haben, auch für merowingerzeitliche Verhältnisse keineswegs alltäglich gewesen sein dürften (von seiner Abset-

100 Dieses Verhalten ist wohl mehr als Zeugnis eines umsichtigen Pragmatismus zu sehen denn als Anzeichen, daß Eufronius ein Unterstützer des Emerius gewesen sein könnte, vgl. VACANDARD, *Élections*, 151. Im Verbund mit der Tatsache, daß Eufronius zu den Signataren des Charibert-kritischen Konzils von Paris zählte (vgl. dazu die folgenden Ausführungen), sieht HEUCLIN, *Hommes de Dieu*, 86 im Verhalten des Turoners gegenüber Heraclius gar ein Zeugnis „de l'échec des volontés épiscopales“ gegenüber der Macht des Königs.

101 Greg. Tur. hist. IV 26: *Potasne, quia non est super quisquam de filiis Chlothari regis, qui patris facta custodiat, quod hi episcopum, quem eius voluntas elegit, absque nostrum iudicio proiecerunt?* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 158. Übers. BUCHNER, Gregor I, 229/31.)

102 Späterhin (nach dem Tode Chariberts) kehrt Heraclius wieder in seine Heimat zurück und wird sogar Bischof von Angoulême. Zu ihm vgl. Greg. Tur. hist. V 36; außerdem PCBE IV.1, 977 und DUCHESNE, *Fastes II*, 69.

103 Leontius besaß in der Nähe seines Bischofssitzes mehrere Landgüter, wo ihm Fortunat des öfteren einen Besuch abstattete, vgl. Ven. Fort. carm. I 18–20. Sein umfangreiches Vermögen kam auch den Sakralbauten in seinem Metropolitansprengel zugute. Daß Leontius seine Bautätigkeit bis nach Paris ausdehnte, wie FELS, *Gelegentlich Gedichte*, 432 Anm. 25 vermutet, ist sicher falsch, das von Ven. Fort. carm. I 11 beschriebene Dionysius-Patrozinium lag wohl in der Gegend von Bordeaux (vgl. DUCHESNE, *Fastes II*, 61 und PLRE III, 774).

104 Greg. Tur. hist. IV 26: *Et sic principis est ulta iniuria* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 158). Ich würde nicht so weit gehen, Gregor eine grundsätzliche Sympathie für das Verhalten Chariberts zu unterstellen (so etwa VOIGT, *Staat und Kirche*, 294), da dies mit den übrigen Urteilen des Turoners über diesen Merowinger nicht zu vereinbaren ist. Möglicherweise wollte Gregor mit dieser Wendung die pragmatisch-vorausschauende Haltung seines Vorgängers Eufronius honorieren. Vgl. zu diesem Punkt auch die folgenden Ausführungen.

zung ganz zu schweigen).¹⁰⁵ Während man sich einerseits denken kann, daß es zwischen einem Metropolit und seinem Suffragan, bei dessen Wahl der Wille des Königs ausschlaggebend gewesen war, leicht zu Spannungen kommen konnte, war es im Falle des Emerius doch offenbar nicht so, daß sich sein Metropolit hier einfach einer königlichen Personalentscheidung hatte fügen müssen, die er späterhin, als der verantwortliche König nicht mehr lebte, anzufechten suchte. Offenbar waren hier die Verhältnisse verwickelter: Als der Stuhl von Saintes irgendwann zwischen 558 und 561¹⁰⁶ – Eckdaten sind das Ableben Childeberts I. und der Tod seines Nachfolgers Chlotar I. – vakant geworden war und sich die Frage der Bischofsnachfolge stellte, kam Leontius offensichtlich gar nicht in die Verlegenheit, sich der Entscheidung Chlotars beugen zu müssen. Gregor schreibt nämlich, daß Leontius gar nicht anwesend war.¹⁰⁷ Man würde diese unauffällige Nebenbemerkung womöglich überfliegen und die Abwesenheit des Prälaten für eine bloße Ausflucht halten, wäre da nicht ein Gedicht des Fortunatus, das eine längere Abwesenheit des Leontius von seiner Bischofsstadt zum Thema hat.¹⁰⁸ Fortunat berichtet, daß es während der Abwesenheit des Bischofs schon zur Wahl eines Gegenkandidaten gekommen war, der zur Erleichterung seiner Nachfolge das Gerücht gestreut hatte, Leontius sei gar nicht mehr am Leben.¹⁰⁹ Auch jener Gegenbischof, dessen Namen Fortunat freilich verschweigt, hatte sich ein *decretum*, mithin wohl eine königliche Erlaubnis, ausgedungen, an Leontius' Statt auf die Bordelaiser Kathedra zu steigen.¹¹⁰ Zu seiner Weihe sei es allerdings nicht mehr gekommen, da Leontius im letzten Moment wieder in die Stadt einzog und der Usurpation ein Ende bereiten konnte. Da wir nicht erfahren, welchen Grund diese offenbar längere Abwesenheit hatte, ob sie erzwungen oder eine ausgedehnte Visitationsreise der Hintergrund war, und sich auch zu einer zeitlichen Einordnung bei Fortunat keinerlei Anhaltspunkte finden, wären weitergehende Schlußfolgerungen aus dieser Episode – so gern wir mehr über sie erführen – freilich Spekulation. Immerhin läßt sich feststellen, daß die Begebenheit aus dem Fortunatus-Gedicht sich gut zur Schilderung des Turoner Bischofs fügt. Daß es überhaupt möglich war, Chlotar persönlich darum zu bitten, der Wahl des Emerius *absque metropolis consilium* durch die Autorität seines königlichen Votums zum Nachdruck zu verhelfen, während man sich ohne Zweifel bewußt war, daß dieses

105 Vgl. SCHEIBELREITER, Bischof, 156.

106 Die *civitates* Bordeaux und Saintes, die bis 558 zum *regnum* Childeberts I. gehört hatten, waren nach dessen Tod unter die Herrschaft seines Bruders Chlotar I. gekommen, der nun für kurze Zeit an der Spitze des gesamten Frankenreiches stehen sollte, vgl. HIGOUNET, Bordeaux, 17.

107 Man beachte auch die diesbezüglichen textkritischen Ausführungen von VACANDARD, *Élections*, 138 Anm. 2.

108 Vgl. Ven. Fort. carm. I 16.

109 Vgl. Verse 5–8: *Bilinguis ore callido/crimen fovebat invidum,/ferens acerbum nuntium/hunc [sc. Leontium] iam sepulchro conditum* (MGH Auct. Ant. IV.1, ed. LEO, S. 19).

110 Vgl. Verse 19f.: [...] *ut iam sibi conscribet/decreta vivo antistite* (ebd.).

Vorgehen den kirchlichen Kanones widersprach,¹¹¹ kann eigentlich nur mit einer längeren Abwesenheit schlüssig erklärt werden, ganz wie diejenige, die Fortunat zum Thema seines Gedichtes macht.

Falls sich beide Autoren, Gregor und Fortunat, tatsächlich auf dieselbe Begebenheit beziehen, ließe sich auch erklären, warum Leontius späterhin einen derart dramatischen und riskanten Versuch unternahm, seinen ungeliebten Suffragan abzusetzen: Daß sich der machtbewußte Leontius, der sich von Fortunat als „mächtigsten Bürger Galliens“ feiern ließ,¹¹² angesichts der Übergehung seiner Person gekränkt fühlte, wird man sicher annehmen dürfen, doch wird dieses Sentiment kaum der alleinige Grund für das riskante Provinzialkonzil zu Saintes gewesen sein. Während die Tatsache, daß Emerius' Weihe unkanonisch war, die rechtliche Grundlage und Rechtfertigung für das Konzil zu Saintes war, wird man das handlungsleitende Motiv für diese in jeder Hinsicht heikle Unternehmung doch womöglich eher darin zu suchen haben, daß zwischen Leontius und seinem Suffragan schwerwiegende Differenzen persönlicher Natur standen. In einem Wort: Eher die Person des Kandidaten als die Umstände seiner Wahl scheint Stein des Anstoßes gewesen zu sein. Gerade die Wahl des Heraclius, eines Priesters aus Leontius' eigenem Stadtklerus, zeigt doch deutlich, daß sich Leontius für die Zukunft einen Bischof in Saintes wünschte, der ihm gegenüber loyal war. Wenn die Erhebung des Emerius zudem in die Zeit der Bistumsusurpation von Bordeaux fällt, dürfte man in Emerius, wie auch in dem namenlosen Bordelaiser Usurpator, womöglich die Exponenten einer klerikalen Faktion zu sehen haben,¹¹³ die sich offen gegen Leontius gewandt hatte.¹¹⁴

111 Das Fünfte Konzil von Orléans (a. 549) c. 10 hatte – hierin im Einklang mit älteren Bestimmungen – jüngst ausdrücklich festgelegt, daß ein Suffraganbischof nur durch seinen Metropolitan oder durch einen von diesem selbst bestimmten Vertreter geweiht werden könne: *Ut nulli episcopatum praemiis aut comparatione liceat adipisci, sed cum voluntate regis iuxta electionem cleri ac plebis, sicut in antiquis canonibus tenetur scriptum, a metropolitano vel, quem in vice sua praemiserit, cum conprovincialibus pontifex consecratur* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 103f.). An diesem Konzil hatte sich Leontius übrigen von dem Presbyter Vincentius vertreten lassen (vgl. ebd. 112).

112 Ven. Fort. carm. I 15, Z. 1–4: *Inter quos genuit radians Aquitanicus axis/egregiis meritis culmina prima tenes,/civibus ex Gallis supereminet alta potestas:/tu potior reliquis et tibi nemo prior* (Vgl. MGH Auct. ant. IV.1, ed. LEO, S. 16).

113 Auf die Existenz einer solchen Faktion weist auch der achte Kanon des Dritten Konzils von Paris hin, der, wie noch zeigen ist, vor diesem ereignisgeschichtlichen Hintergrund zu lesen ist. Darin werden die (Bordelaiser) Suffraganbischofe aufgefordert, einen exkommunizierten Amtskollegen nicht bei sich aufzunehmen; wer dies tue, werde ebenfalls exkommuniziert. Vgl. ferner WIDOWSON, Partitions, 11, der im Zusammenhang der Emerius-Affäre ebenfalls die Existenz von Faktionen voraussetzt.

114 Interessanterweise fallen die Wahl des Emerius und möglicherweise auch die Abwesenheit des Leontius gerade in die Zeit der dramatischen Auseinandersetzung zwischen Chlotar I. und seinem Sohn Chramn, so daß es durchaus möglich – wenn nicht sogar wahrscheinlich – ist, daß auch hiermit ein Zusammenhang bestand. Bedenkt man, daß Chramn in den 550er Jahren ein Bündnis mit seinem Onkel Childebert I. eingegangen war, das sich ausdrücklich gegen seinen Vater Chlotar

In der Forschung ist außerdem des öfteren vermutet worden, die Ereignisse in Saintes stünden in einem größeren kirchenpolitischen Zusammenhang: Frappierend ist jedenfalls die Ähnlichkeit des bei Gregor geschilderten Absetzungsbeschlusses – und besonders dessen Begründung – mit dem achten Kanon eines Konzils, das zwischen 556 und 573 in Paris tagte.¹¹⁵ Es hat den Anschein, als würde hier explizit auf die Vorgänge von Saintes Bezug genommen, was angesichts der Tatsache, daß sich auch der Name des Leontius unter den Pariser Signataren findet, um so wahrscheinlicher ist.¹¹⁶ Zur Verdeutlichung sei der genannte Kanon in Gänze zitiert:

Und weil in einigen Angelegenheiten die alte Gewohnheit vernachlässigt wird und die kanonischen Bestimmungen verletzt werden, wird gemäß alter Gewohnheit festgestellt, daß die Bestimmungen der Kanones befolgt werden sollen. Niemand soll gegen den Willen der Bürger zum Bischof geweiht werden, sondern nur der, welchen die Wahl des Volkes und des Klerus mit zahlreichem Willen ausgesucht hat. Kein [Bischof] soll auf Befehl des Königs oder durch sonst irgendwelche Bestimmungen gegen den Willen des Metropoliten und seiner Suffraganbischöfe aufgezwungen werden. Wenn es jemand in maßloser Verwegenheit wagt, auf Anordnung des Königs jenen Gipfel der Ehren [sc. das Bischofsamt] zu usurpieren, dann soll er, der bekanntermaßen auf ungebührliche Weise bestellt wurde, auf gar keinen Fall bei den Bischöfen seiner Provinz Aufnahme finden. Wenn einer der Provinzialbischöfe es wagt, ihn wider dies Verbot bei sich aufzunehmen, dann soll er von allen seinen Brüdern getrennt sein und von ihrer Liebe abgeschieden.

Schließlich fügt das Konzil, was ungewöhnlich ist, noch eine Regelung hinsichtlich jener Bischofswahlen hinzu, die bereits stattgefunden hatten und gegen den neuen Kanon verstießen: „Was diejenigen Bischofsweihen betrifft, die zuvor ausgeführt wurden, wird beschlossen, daß der Metropolit zusammen mit seinen Provinzialbischöfen oder mit denjenigen benachbarten Bischöfen, auf die seine Wahl fällt, an

richtete (Greg. Tur. hist. IV 17: *iurans, se patri esse certissimum inimicum*; MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISION, S. 150) und daß sich Chramn nach Childeberts Tod mit seinem Vater Kämpfe lieferte, so läßt sich vermuten, daß sich der politisch rührige Metropolit von Bordeaux in keiner einfachen Lage befand, als er plötzlich Chlotar die Treue schwören mußte. Gregor berichtet denn auch, daß Chramn, als er sich mit Childebert verbündete, in Poitiers Hof hielt (hist. IV 16: *ubi cum magna potentia resederet*, S. 148), das immerhin in Leontius' Metropolitansprengel lag (Leontius war zudem der Schwiegersohn des auvergnatischen Senators Arcadius, der seinerseits ein enger Vertrauter Childeberts war, vgl. GRIFFE, *Évêque*, 63). Allerdings ist von etwaigen Auswirkungen dieses innermerowingischen Konfliktes auf Bordeaux nichts Näheres bekannt und auch der (Bordelaiser?) Fund eines Goldtremissis mit der Legende CHRAMNREX (hierzu vgl. HIGOUNET, Bordeaux, 316) läßt gewiß keinen Aufschluß über Einzelheiten zu. Vgl. hierzu auch GRAHN-HOEK, Oberschicht, 185–188 und jüngst HALFOND, *Ecclesiastical Politics*.

115 So bereits LOENING, *Kirchenrecht II*, 180f.; ihm folgen u. a. HEFELE/LECLERCQ, *Conciles III.1*, 181, PONTAL, *Synoden*, 127 und SUNTRUP, *Politische Theologie*, 98.

116 So spricht SCHEIBELREITER, *Bischof*, 164 Anm. 137 von einer *lex Leontia*.

einem geeigneten Orte gemäß den alten Statuten und Kanones durch gemeinschaftliches Einvernehmen und Urteilsschluß entscheiden möge.“¹¹⁷

Auch in Saintes war es zur Wahl und Weihe eines Bischofs auf königliches Geheiß und zweifelsohne *contra metropolis voluntatem* gekommen, woraufhin der Metropolit eine Provinzialsynode einberief und den umstrittenen Suffragan absetzte. Während die Pariser Konzilsunterlagen, in deren Präambel weder ein Datum noch ein einberufender Herrscher genannt werden, sich allein mit Hilfe der Amtszeiten der Teilnehmer nur grob datieren lassen – MAASSEN benennt 556 als terminus post und 573 als terminus ante – läßt der offenkundige sachliche Zusammenhang mit den Vorgängen von Saintes doch vermuten, daß das Pariser Konzil noch vor diesen Ereignissen getagt haben muß. Schwer vorstellbar wäre indes die umgekehrte Reihenfolge, müßte man doch unterstellen, daß Leontius und seine Mit Bischöfe nach der drastischen Reaktion Chariberts es noch einmal gewagt hätten, den König mit derart scharfen Formulierungen in aller Offenheit herauszufordern.¹¹⁸ Weil die Bischofsversammlung von Saintes eher zu Beginn von Chariberts Herrschaft (561–567) getagt haben dürfte, wird man das Pariser Konzil spätestens in die Jahre 562 oder 563 datieren können, am wahrscheinlichsten aber ist das erste Jahr seiner Regierungszeit 561.¹¹⁹

117 Paris (a. 556/573) c. 8: *Et quia in aliquibus rebus consuetudo prisca negligitur ac decreta canonum violantur, placuit iuxta antiquam consuetudinem, ut canonum decreta seruentur. Nullus civibus invitis ordinetur episcopus, nisi quem populi et clericorum electio plenissima quesierit voluntate; non principes [lies: principis] imperio neque per quamlibet conditionem contra metropolis voluntatem vel episcoporum comprovincialium ingeratur. Quod si per ordinationem regiam honoris istius culmen pervaderi aliquis nimia temeritate praesumpserit, a comprovincialibus loci ipsius episcopus recepti penitus nullatenus mereatur, quem indebete ordinatum agnoscunt. Si quis de comprovincialibus recipere contra interdicta praesumpserit, sit a fratribus omnibus segregatus et ab ipsorum omnium caritate semotus. Nam de ante actis ordinationibus pontificum ita convenit, ut coniuncti metropolis cum suis comprovincialibus episcopis vel, quos vicinos episcopos eligere voluerit, in loco, ubi convenit, iuxta antiqua statuta canonum omnia communi consilium [sc. consilio?] et sententia decernantur* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 144f.).

118 So auch HALFOND, Charibert I, 8.

119 Da über die Datierung des Konzils von Paris in der Forschung weiterhin Uneinigkeit herrscht, allerdings eine zeitliche Verortung in bezug auf den hier behandelten Zusammenhang relevant ist, muß auf dieses Problem hier etwas näher eingegangen werden. Insbesondere drei Beobachtungen machen den hier favorisierten Datierungsansatz wahrscheinlich:

1. Zum einen läßt sich über den Weg, das Pariser Konzil anhand der Amtszeiten der teilnehmenden Bischöfe zu datieren, Sicherheit zunächst nur im Hinblick auf zwei Daten gewinnen: Das Konzil kann nicht früher als 556 getagt haben, da in diesem Jahr Eufronius zum Bischof von Tours geweiht wurde (vgl. Greg. Tur. virt. Mart. I 32). Der terminus ante quem ergibt sich daraus, daß am nächsten Pariser Konzil, das am 11. September 573 tagte, bereits Bischof Felix von Bourges teilnahm, der Probianus im Amte nachgefolgt war (vgl. CCSL 148A, S. 214). Was die übrigen Teilnehmer angeht, so weiß eine spätere Tradition, daß Paternus von Avranches im gleichen Jahr geboren wurde wie Benedikt von Nursia, also um 480 (vgl. AASS April II, S. 422). Da aus der *Vita Paterni* des Venantius Fortunatus zu erfahren ist, daß Paternus als Siebzjähriger zum Bischof geweiht wurde und nach

dreizehnjährigem Pontifikat verstarb (vgl. MGH Auct. ant. IV.2, S. 36f.), würde sich demnach ein Todesjahr um 563 ergeben, wengleich dieses Datum – im Gegensatz zur Einschätzung von PONTAL, Synoden, 123 Anm. 13 – natürlich nicht über jeden Zweifel erhaben ist.

2. Die geographische Zusammensetzung der teilnehmenden Bistümer bestätigt allerdings diesen chronologischen Befund: Es kann sich hierbei nur um ein Reichskonzil des *regnum Chariberthi* (561–567) gehandelt haben (vgl. DUCHESNE, *Fastes* II, 381), da sich 13 der 15 Teilnehmer diesem Teilreich zuordnen lassen (entgegen der irrigen Ansicht von PELLEGRINI, *Canoni* II, 243, wonach es sich um ein Konzil des Guntram-Reiches gehandelt habe). Die beiden vertretenen Bischöfe, für die sich eine Zugehörigkeit zum Reich Chariberts nicht nachweisen läßt, sind ein Prälat mit dem fränkischen Namen *Chardaricus*, über den sonst überhaupt nichts bekannt ist (vgl. MGH *Concilia* I, S. 146) und Probianus, der Metropolit von Bourges. Nun widerlegt die Tatsache, daß sich Probianus unter den Pariser Signataren befindet, keineswegs, daß es sich um ein Konzil des Charibert-Reiches handelte. Da im Vertrag von Andelot, wo die Anteile (*civitates*) Sigiberts und Chilperichs aus dem Chariberterbe aufgezählt werden, Bourges nicht genannt wird, geht EWIG, *Teilungen* (511–613), 677 ex negativo davon aus, daß Bourges bereits 561 an Guntram gefallen sein muß. So belegen denn die Angaben, die LONGNON, *Géographie*, 463f. zusammengestellt hat, auch eindeutig die Zugehörigkeit von Bourges zum Guntram-Reich, sie stammen aber, was für unseren Zusammenhang entscheidend ist, allesamt aus der Zeit *nach* dem Tode Chariberts.

3. Nicht zuletzt spricht auch der bereits aufgezeigte sachliche Zusammenhang mit der Provinzialsynode von Saintes, die verbürgerterweise ebenfalls zur Zeit Chariberts tagte (vgl. Greg. Tur. hist. IV 26), für unseren Ansatz, das *Parisiense* in die Anfangszeit von Chariberts Herrschaft zu datieren. Was Chariberts Herrschaftsantritt angeht, halte ich den plausiblen Datierungsansatz von ECKHARDT, *Decretio Childeberti*, 67 für maßgeblich (vgl. hierzu auch die Ausführungen von FAVROD, *Sources*, 16–20). Demnach waren Charibert und seine Brüder bereits vor dem Sommer des Jahres 561 an die Macht gelangt: Das Konzil von Paris fand womöglich also noch im selben Jahre statt (es weiter in die Herrschaftszeit Chariberts zu verlegen, ist unplausibel, da einerseits von einer noch wenig konsolidierten Machtstellung dieses Merowingers auszugehen ist – vgl. BASDEVANT-GAUDEMET, *Évêque*, 473 – und andererseits der Verweis auf Kirchengüter in anderen *regna* in c. 1 auf eine kürzlich erfolgte Reichsteilung hindeutet).

Ein wichtiges Argument steht freilich zu dieser Datierung in Widerspruch: So ist der Wortlaut des 26. Kanons des Konzils von Tours, dessen Beschlüsse am 18.11.567 unterzeichnet wurden, mit dem 1. Kanon des *Parisiense* identisch. Der Turoner Kanon ist allerdings wesentlich kürzer, er endet bereits mit den Worten: [...] *quia Dei potentia cunctorum regnorum terminos singulari dominatione concludit*. Der 1. Kanon des *Parisiense* läßt hierauf noch weitere Ausführungen folgen, die immerhin 35 Zeilen der CCSL-Edition füllen. Daraus folgert DE CLERCQ, *Législation religieuse*, 45, daß das Pariser Konzil nach demjenigen von Tours, mithin nach dem Tode Chariberts, getagt haben müsse, denn „on comprend mieux qu’il ait été développé qu’abrégé“ (dieser Ansicht schließt sich UBL, *Inzestverbot*, 160 an). Dieser Schluß ist leicht nachvollziehbar, denn warum sollte ein bereits ausführlich ausgearbeiteter Kanon bei seiner „Wiederverwertung“ rigoros abgekürzt werden? Ein Blick auf den Text des ersten Kanons des *Parisiense*, der im entsprechenden Turoner Kanon fehlt, macht jedoch verständlich, warum die Bischöfe in Tours genau dies getan haben dürften: So enthält der betreffende Abschnitt mehrere unverhohlene Angriffe auf das merowingische Königtum, das unmißverständlich als Verursacher gegenwärtiger Unbilden gebrandmarkt wird. Die Turoner Konzilsväter waren also gut beraten, den betreffenden Passus nicht in ihre Akten aufzunehmen, um das ohnehin schon sehr angespannte Verhältnis zu ihrem König nicht noch mehr zu belasten (das Konzil hatte mit Einwilligung Chariberts getagt).

Der hier zitierte Kanon 8 gewinnt besondere Relevanz, wenn man ihn mit dem bereits angeführten 10. Kanon des Fünften Konzils von Orléans vergleicht, der im Grunde dasselbe Problem behandelt, aber doch signifikant andere Bestimmungen enthält.¹²⁰ Die Synodalen von Orléans betonen nämlich, daß eine Bischofsweihe nur dann gültig ist, wenn sie vom Metropoliten durchgeführt wurde; im Unterschied zu den Forderungen des *Parisiense* aber kann die Weihe nur unter der Voraussetzung durchgeführt werden, daß der *König* zuvor der Person des Kandidaten zugestimmt hat. Ist er mit der Wahl, die von *clerus* und *populus* durchgeführt wurde, nicht einverstanden, kann er den Kandidaten ablehnen. Das *Aurelianense* erhebt also genau jene Praxis zum ersten Mal¹²¹ zu kanonischen Weihen, über die dank Gregor von Tours ja vielfache Informationen vorliegen. Von Gregor wissen wir, daß die Rolle des Königs bei der Bischofswahl durchaus nicht nur reaktiv war. Es blieb in der Praxis demnach nicht dabei, daß der Monarch einer Wahl zustimmte oder sie ablehnte, sondern er hatte durchaus die Freiheit, einen anderen Kandidaten, der seinen Wünschen entsprach, zur Wahl „vorzuschlagen“, die dann wiederum von *clerus* und *populus* durchgeführt wurde.¹²² Da das Konzil von Orléans eben diese Möglichkeit implizit zugesteht, wird hier auf geschickte Weise die merowingerzeitliche Praxis, wonach die personelle Entscheidung dem König zufiel, mit der Forderung altkirchlicher Kanones formell vereinbart, wonach die Bischofswahl *clerus* und *populus* anheimgestellt sein sollte.¹²³

Jüngst ist festgestellt worden, daß die Formulierungen des *Parisiense* in dieser Hinsicht keineswegs in einem logischen Widerspruch zueinander stehen, da ja in Paris nicht ausdrücklich gesagt wird, daß sich der König generell aus der Bischofswahl herauszuhalten habe.¹²⁴ Das ist zweifellos richtig. Gleichwohl wird man aber der hieraus gezogenen Folgerung, das *Parisiense* stehe deshalb in ungebrochener merowingischer Konzilstradition und zeuge von gutem Einvernehmen zwischen Königtum und Episkopat, kaum beipflichten können.¹²⁵ Vielmehr ist doch unver-

120 Vgl. auch BASDEVANT-GAUDEMET, *Évêques*, 7 und SUNTRUP, *Politische Theologie*, 95.

121 Vgl. NONN, *Zwischen König*, 34.

122 Vgl. CLAUDE, *Bestellung*, 5. So spricht ERKENS, *Bischofswahl*, 12 denn auch von einer zweifelsfrei belegten „königlichen Präponderanz bei der Besetzung von Bistümern“. Die Aussagen der Quellen zu merowingerzeitlichen Bischofswahlen sind gesammelt bei SERVATIUS, *Per ordinationem*, 18–28.

123 Ganz unverhohlen, aber nicht minder charakteristisch spricht so etwa die *Vita* des Bischofs Erembert von Toulouse davon, daß ihr Protagonist *iussu regum populique electione Tolosanae urbi ordinatur antistes* (MGH SS. rer. Mer. V, ed. LEVISON, S. 654).

124 Vgl. HALFOND, *Charibert I*, 22: „The canon is so worded as not to forbid royal involvement in episcopal elections, but only to prevent the exclusion of the provincial bishops in the selection process.“

125 Vgl. etwa HALFOND, *Charibert I*, 17: „Although the legislative program of this council has been described as a radical effort to defend ecclesiastical property and prerogative from royal encroachment, the canons themselves do not obviously support this reading. Rather, they reveal an effort by

kennbar, daß hier gleichsam der Ton die Musik macht, weshalb man auch dem, was *nicht* gesagt wird, ebenfalls Gewicht beimessen muß. Schon ein flüchtiger Blick auf die selbstbewußten und provokanten Formulierungen auch der übrigen Kanones zeigt, daß die versammelten Bischöfe dem Herrscher, dessen Name in den Konzilsakten überdies nirgends auftaucht, keineswegs Wohlwollen zollten. Auch wenn die Forschung über viele Aspekte dieses Konzils weiter uneins ist, stimmt sie insgesamt doch zumindest darin überein, daß es von einer deutlichen Distanz gegenüber dem Königtum zeugt.¹²⁶ Wie im folgenden zu zeigen ist, kann diese *communis opinio* auch angesichts der jüngst erhobenen Einwände durchaus aufrecht erhalten werden.

Gerade vor dem Hintergrund, daß der *consensus metropolitani* zur Zeit des *Parisiense* bereits fester Bestandteil der fränkischen Konzilstradition war – neben dem eben behandelten Fünften *Aurelianense* fordern ihn etwa die Synoden von Clermont (a. 535) c. 2 und Orléans (a. 538) c. 3¹²⁷ –, ist offensichtlich, daß man sich in Paris nicht damit begnügte, auf einen jener älteren Kanones zurückzugreifen und ihn allenfalls geringfügig zu modifizieren. Vergleicht man den achten Pariser Kanon mit dem zehnten Kanon von Orléans, ist leicht zu sehen, daß die Bestimmung von Orléans sicherlich kaum als alleiniges Ergebnis innerkirchlicher Verhandlungen gelten kann, sondern dem Einfluß des Königtums zuzuschreiben ist.¹²⁸ Es zeigt sich demnach, daß der achte Pariser Kanon in erster Linie auf das Unbehagen der Metropoliten

the episcopal attendees to negotiate controversial issues of relevance to both themselves and the king in an effort to locate a mutually-acceptable response.“ Ebd. 21: „At the Council of Paris, an effort was being made to restore balance, not to tip the scales in favor of the bishops.“

126 So etwa DE CLERCQ, *Législation religieuse*, 40, der eine „atmosphère d’hostilité contre la royauté“ konstatiert oder SUNTRUP, *Politische Theologie*, 93, der von einem „königskritischen Konzil“ spricht.

127 Clermont (a. 535) c. 2: *Placuit etiam, ut sacrum quis pontificii honorem non votis quaerat, sed meritis, nec divinum videatur munus rebus comparare, sed moribus, adque eminentissime dignitatis apicem electione conscendat omnium, non favore paucorum. Sit in elegendis sacerdotibus cura praecipua, quia inreprehensibilis esse convenit, quos praeesse necesse est corrigendis; diligenter quisque inspiciat praecium dominici gregis, ut sciat, quod meritum constituendi deceat esse pastores. Episcopatum ergo desiderans electione clericorum vel civium, consensu etiam metropolitani eiusdem provinciae pontifex ordinetur; non patrocina potentum adhibeat, non calleditate subdola ad conscribendum decretum alios ortetur praemiis, alios timore compellat. Quod si quis fecerit, aeclesiae, cui indigne praeesse cupit, communionem privabitur* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 66f.).

Orléans (a. 538) c. 3: *De metropolitanorum vero ordinationibus id placuit, ut metropolitani a metropolitano omnibus, si fieri potest, praesentibus conprovincialibus ordinentur, ita ut ipsi metropolitano ordinandi privilegium maneant, quem ordinationis consuetudo requirit. Ipse tamen metropolitano a conprovincialibus episcopis, sicut decreta sedis apostolicae continent, cum consensu clerus vel civium elegatur, quia aequum est, sicut ipsa sedis apostolica dixit: „Qui praeposendus est omnibus, ab omnibus elegatur.“ De provincialibus vero ordinandis cum consensu metropolitani clerus et civium iuxta priorum canonum statuta voluntas et electio requiratur* (S. 73f.).

128 PONTAL, Synoden, 94 gibt eine kurze historische Kontextualisierung.

ten zurückzuführen ist, die ihre eigenen gewohnten Befugnisse durch das Konzil von Orléans empfindlich geschmälert sahen: So kam ihnen laut des zehnten Kanons von Orléans nur noch das Recht zu, einen neuen Suffraganbischof zusammen mit den übrigen Provinzialbischöfen zu weihen, während ihnen die Auswahl der Person des Kandidaten (wenigstens *de jure*) versagt blieb.¹²⁹ Dies wollten sie offenbar nicht länger hinnehmen und waren gegenüber dem Sohn Chlotars, der gerade erst seine Regierung angetreten hatte, offenbar selbstbewußt genug, ihr Anliegen auch mit Nachdruck zu äußern.¹³⁰ Zwar ist auch in Paris im Zusammenhang mit der Bischofsordination explizit vom König die Rede, doch wird – im Gegensatz zu Orléans – mit keinem Wort gesagt, was der König darf, sondern nur, was ihm, geht es nach dem Willen der Bischöfe, verboten ist: Er soll dem Episkopat keine eigenmächtigen Personalentscheidungen zumuten, mit denen der Metropolit nicht einverstanden ist.

Wie gesagt, legen es die Zusammenhänge mit dem Provinzialkonzil von Saintes darüber hinaus nahe, daß die Formulierung und die inhaltlichen Einzelheiten des achten Kanons von Paris in erster Linie auf den Metropoliten von Bordeaux zurückgehen, der sein Vorgehen gegen Emerius zu rechtfertigen suchte. Offenbar fand Leontius in Paris unter seinen Amtskollegen den Rückhalt, den er sich erhofft hatte. Dies ist keineswegs selbstverständlich, da ihre Beschlüsse aufs Ganze gesehen einen delikaten Gegenstand berührten: So versuchten die Pariser Konzilsväter nichts Geringeres, als das Verhältnis zwischen Königtum und Episkopat neu zu definieren. Während man zwar keinen offenen, mithin logischen Widerspruch zur bisherigen Konzilstradition aus ihren Worten ableiten kann, ist doch ein Einschnitt, der mehr war als eine bloße Akzentverschiebung, kaum zu übersehen. Aufgrund der divergierenden Charakterisierungen, die das Königtum hinsichtlich der Bischofswahlen

129 THIER, Hierarchie, 130f., der keinen Unterschied zwischen der Aurelianenser und der Pariser Bestimmung erkennen will („[Dem] Regelungsansatz [des fünften Konzils von Orléans 549] entsprach schließlich auch die Formel des dritten Konzils von Paris“), übersieht, daß im *Aurelianense* dem Metropoliten explizit nur die Weihe eines Bischofs zugestanden wird (die eigentliche „Personalentscheidung“ wird hier ja, wie Thier an anderer Stelle (S. 214) treffend bemerkt, der *voluntas regia* anheimgestellt!), während das *Parisiense* so formuliert ist, daß der Metropolit und seine Provinzialbischöfe bei der Wahl letzten Endes den Ausschlag gaben.

130 Daß die Machtstellung Chariberts zu Beginn seiner Regierungszeit noch wenig gefestigt und der Leistung des Treueids offenbar Verhandlungen mit den Betroffenen vorausgingen, zeigt ein Passus in den „Historien“ Gregors. Demnach habe bereits Chlotar I. der Stadt Tours die Steuern erlassen. Im Gegenzug zur Eidesleistung des turonischen *populus*, so Gregor, habe Charibert an diesem status quo festgehalten: *Post mortem vero Chlothari regis Charibertho rege populus hic sacramentum dedit; similiter etiam et ille cum iuramento promisit, ut leges consuetudinesque novas populo non infligeret, sed in illo, quo quondam sub patris dominationem statu vixerant, in ipso hic eos deinceps retinere; neque ullam novam ordinationem se inflicturum super eos, quod pertinent ad spoliolum, sponndit* (Greg. Tur. hist. IX 30: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 448f.). Vgl. zur Stelle auch Teil III, Kapitel 1.1.

erfährt – einmal tritt es als maßgebliche Entscheidungsinstanz,¹³¹ einmal als bloßer ‚Usurpator‘ von Kompetenzen der Kirche in Erscheinung –, bleibt nur der Schluß, daß in Paris eine Vorrangstellung der bischöflichen gegenüber der Gewalt der Könige propagiert wurde (jedenfalls *in rebus ecclesiasticis*). Man würde den Bogen sicher überspannen, wenn man aus diesen Formulierungen den Schluß zöge, die Pariser Konzilsväter wollten dem König in Zukunft gar keinen Einfluß auf die Angelegenheiten der Kirche zuerkennen. Meines Erachtens aber spricht bereits die Tatsache, daß man die Rolle des Königs im Zusammenhang der Bischofswahlen nur negativ umschrieb, eine deutliche, und – wie ich meine – für merowingerzeitliche Maßstäbe drastische Sprache. Hätten die Bischöfe angesichts der obwaltenden Machtverhältnisse die Möglichkeit gehabt, ihr Ansinnen noch klarer zum Ausdruck zu bringen?

Dieser Befund wird auch durch die übrigen Pariser Kanones gestützt, die überall, wo die Sprache auf den Herrscher kommt, unmißverständlich auf Konfrontationskurs gehen: So fordert bereits der erste Kanon, der von geraubtem Kirchengut handelt, daß dieses bei Strafe der Exkommunikation zurückgegeben werden solle und daß auch Ausflüchte, man habe die Güter vom König selbst erhalten, für nichts gelten sollten. Die versammelten Bischöfe gehen sogar noch weiter, da sie ihre Forderung auch auf Güter bezogen wissen wollen, die bereits durch eine *promissio* Chlodwigs († 511) der Kirche entzogen worden waren.¹³² Kanon 3 legt, wie ich ihn verstehe, fest, daß sich auch Bischöfe kein Gut anderer aneignen dürften, auch dann nicht, wenn sie dieses auf Veranlassung des Königs erhalten haben.¹³³ In Ka-

131 Vgl. die Bewertung von SUNTRUP, *Politische Theologie*, 89, wonach „die königliche Einwilligung“ nunmehr „das Entscheidende ist. [Canon 10] wird in einer Weise formuliert, als sollten nicht nur jede Form von Simonie – ‚praemiis aut comparatione‘ – untersagt, sondern auch die freie Bischofswahl gegenüber allen sonstigen Manipulationen geradezu auf diese Weise unter den besonderen königlichen Schutz gestellt werden. Dem Metropoliten kommt dabei nur zu, den Designierten ‚cum conprouincialibus‘ zu weihen.“

132 Die betreffenden Stellen lauten: *Competitoribus etiam huiusmodi frenus distractionis* [sc. der Exkommunikation] *imponimus, qui facultates ecclesiae sub specie largitatis regiae improba subreptione pervaserint* [...] bzw. *Nunc tarde iniuriarum mole depressi damnis quoque dominicis* [sc. vom König zugefügte Schäden] *compellentibus excitamur* und *Accedit etiam, ut temporibus discordiae supra promissionem bonae memoriae domni Clodouei regis res ecclesiarum aliqui competissent ipsaque res in fata conlapsi propriis haeredibus reliquissent. Placet et hos quoque, nisi res Dei admoniti a pontifice agnita veritate reddiderint, similiter a sanctae communionis participatione suspendi, quoniam res Dei, quae auctores eorum maturata morte credendae sunt peremisse, non debent filii ulterius possidere* (Paris (a. 556/573) c. 1: MGH *Concilia I*, ed. MAASSEN, S. 142 und 143). Zur Charakterisierung dieses Kanons vgl. etwa den Kommentar von DE CLERCQ, *Législation religieuse*, 44: „[...] poursuivant les revendications jusqu’aux dernières limites, [le concile de Paris] précise que même les biens d’Église enlevés aux temps de Clovis doivent être restitués par les héritiers.“

133 Paris (a. 556/573) c. 3: *Et quia exempla boni operis a pontificibus debent primum Christo opitulante procedere, nullus episcoporum res competat alienas aut, si competitas aut a se aut ab auctore suo forte quis possedit, domino proprietatis possessionem propria absque praeiudicio liberalitatis regiae integra reformatione restituat, ut, quia Deus dona reprobatur iniquorum, non ad iudicium suum*

non 6 werden noch einmal alle Menschen, *universitas* [...], *tam sacerdotes quam principes omnique populus*, eindringlich aufgefordert, keine fremden Güter, insbesondere Witwen oder Töchter, unter dem Schutze königlicher Macht zu erheischen.¹³⁴ Die Bischöfe stellen mit seltener Deutlichkeit fest,¹³⁵ daß die Interessen der Kirche in manchen Aspekten mit den Interessen des Königs in offenem Widerspruch stehen konnten. An den guten Christen, der sich nachgerade durch Gehorsam gegenüber den Hirten der Kirche auszeichnete, stellen die Bischöfe die unmißverständliche Forderung, daß er im Konfliktfall der Kirche, nicht dem Königtum gegenüber loyal sein müsse.

Es stellt sich die Frage, ob die Verstimmung, die sich aus den Quellen für die Zeit nach Chariberts Herrschaftsantritt ableiten läßt, von Dauer oder gleichsam eine ‚Momentaufnahme‘ war. Mit Sicherheit läßt sich hierzu nur sagen, daß die kirchliche Überlieferung diesem Merowinger jedenfalls kein dankbares Andenken bewahrte. Wie sich die Dinge in Bordeaux in dieser Hinsicht entwickelten, läßt sich anhand der schwer zu deutenden Verse des Venantius Fortunatus leider nur schlecht beurteilen.¹³⁶ Interessant ist zumindest, daß Leontius, der um 570 gestorben sein muß,¹³⁷

ecclesiae res exteras derelinquat (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 143). Der Wortlaut dieses 3. Kanons ist nicht ganz eindeutig. Während zwar klar ist, daß er die Bischöfe in die Pflicht nimmt und auch von ihnen fordert, sie mögen sich kein fremdes Gut aneignen (Kirchengut wird damit nicht gemeint sein), ist die Wendung *absque praeiudicio liberalitatis regiae* erklärungsbedürftig: Man kann sie auch, wie es GAUDEMET/BASDEVANT, Canons II, 418 Anm. 1 alternativ vorschlagen, so verstehen, daß durch die Rückgabe des betreffenden Gutes die königliche Freiheit nicht angetastet werde (demgemäß: „ohne daß der königlichen Freiheit hierdurch Schaden [erwache]“). Ebenso können die Worte aber auch so übersetzt werden, daß der Bischof, der ungerechterweise Güter Dritter beansprucht, sich dabei nicht auf die königliche Freiheit berufen solle (demgemäß: „ohne daß durch die königliche Freiheit Unrecht [geschehe]“, in diesem Sinne die Übersetzung bei LIMMER, Konzilien I, 272; vgl. auch s. v. *praeiudicium*, in: NIERMEYER, Lexicon II, 1085f.). Letztere Option würde auch dem Tenor der übrigen Kanones entsprechen.

134 Paris (a. 556/573) c. 6: [...] *hoc universitas praecaveri quoque debet, tam sacerdotes quam principes omnesque populus* [lies: *principes omnique populus*], *ut nullus res alienas competere a regis audeat potestate. Nullus viduam neque filiam alterius extra voluntatem parentum aut rapere praesumat aut regis beneficio estimet postulandam* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 144). Zum Hintergrund dieser Bestimmung vgl. ESDERS, Römische Rechtstradition, 190–204.

135 Vgl. auch MAGNOU-NORTIER, Géographie, 155: „Jamais l’attaque contre [les rois] n’avait été aussi directe.“

136 Daß das Urteil Chariberts der prominenten Stellung des Leontius innerhalb der *Aquitania II* keinen Abbruch tat, belegt die Tatsache, daß der Metropolit in der Folge auch in Saintes als reger Bauherr auftrat (vgl. Ven. Fort. carm. I 12 & 13, hierzu GEORGE, Venantius, 109). Ob dies allerdings darauf schließen läßt, Leontius habe sich mit Emerius, der von Fortunat namentlich genannt wird, wieder versöhnt, muß offen bleiben (vgl. Ven. Fort. carm. I 12, Z. 5, DUCHESNE, Fastes II, 73f., dagegen BRENNAN, Image of Bishop, 125).

137 So folgert plausibel DUCHESNE, Fastes II, 61; vgl. auch GRIFFE, Évêque, 63.

in seinem Epitaph als „der Könige größter Liebling“ gefeiert wird.¹³⁸ Diese Aussage muß mehr als ein Körnchen Wahrheit enthalten haben, hätte sich doch andernfalls der Dichter ein ungebührliches Maß Zynismus zuschulden kommen lassen. Ob man aber soweit gehen kann, hieraus eine Versöhnung mit Charibert abzuleiten, ist zweifelhaft, die Tatsache, daß Leontius – und seine gesamte Provinz – nicht unter den Signataren von Chariberts Reichskonzil von Tours (18.11.567) anzutreffen sind, legt jedenfalls einen anderen Schluß nahe.¹³⁹ Außerdem kann es sich bei besagten *reges* auch um Chariberts Brüder gehandelt haben, die nach dem frühen Tod des Königs von Paris einen Krieg um dessen territoriales Erbe vom Zaun brachen.¹⁴⁰

Auch was den übrigen Episkopat anbelangt, finden sich kaum Belege, die auf eine einvernehmliche Koexistenz mit dem Königshof während der kurzen Herrschaftszeit Chariberts schließen lassen.¹⁴¹ Gewiß wird man die Worte Gregors von Tours, Charibert habe „die Geistlichen gehaßt, die Kirchen Gottes mißachtet, die Bischöfe geringgeschätzt und war mehr noch der Zügellosigkeit ergeben“, nicht als objektives Urteil eines Zeitzeugen zu werten haben, was um so mehr gilt, als die Sicht des Bischofs offenbar durch den Streit um das Turoner Landgut Nazelles getrübt war, das Charibert seinem *fiscus* einverleiben wollte.¹⁴² Die Tatsache jedoch, daß es hier wiederum um umstrittenes Kirchengut ging und damit – gegen Ende der Herrschaft Chariberts – gleichsam ein Leitmotiv des *Parisiense* wiederkehrt, läßt zumindest erahnen, daß unsere diesbezüglichen Zeugnisse mehr widerspiegeln als nicht-repräsentative Einzelfälle, wenngleich wir es bei dieser unbefriedigenden Feststellung belassen müssen. Die Beziehungen zwischen dem König und Gregors Vorgänger Eufronius († 573) waren denn auch derart angespannt, daß der Bischof

138 Vgl. Ven. Fort. carm. IV 10 (MGH Auct. ant. IV.1, ed. LEO, S. 86f.): *regum summus amor, patriae caput, arma parentum* (Z. 11). Vgl. auch Vers 21: *placabat reges, recreans moderamine cives* [...].

139 Besagte Liste ist ediert in MGH Concilia I (ed. MAASSEN), S. 135f.

140 Hierzu im einzelnen EWIG, Merowinger, 43f.

141 Das einzige Zeugnis, aus dem man dies ableiten könnte, ist Ven. Fort. carm. VI 2 „*De Chariberctho rege*“, wo Charibert nicht nur als frommster Sohn Chlotars gefeiert (Z. 54), sondern auch mit David, Salomon und Trajan verglichen wird (Z. 77–82). Doch nicht allein die Gepflogenheiten des panegyrischen Genres sollten zu interpretatorischer Zurückhaltung mahnen, auffallend ist auch die Tatsache, daß das Gedicht etwa zur Zeit des Konzils von Tours und der Exkommunikation des Königs entstand. Zu Fortunats *panegyricus* vgl. im einzelnen GEORGE, Venantius, 43–48; REYDELLET, Royauté, 328–330; LAPORTE, Royaume und BRENNAN, Image of Kings.

142 Vgl. Greg. Tur. virt. Mart. I 29: *Charibertus rex cum, exosis clericis, ecclesias Dei neglegeret, dispectisque sacerdotibus, magis in luxoria declinasset* [...]. (Vgl. MGH SS. rer. Mer. I 2, p. 152). Charibert beanspruchte (*fisci sui iuribus redeberi*) mit Nazelles einen *locus*, den die *basilica sancti Martini diuturno tempore retenebat*. Als seine *stabularii* von dem Heu, das dort wuchs, den Pferden zu fressen geben, werden diese irre, worauf sie Charibert bitten, das Gut (*rem illam iniustissime reteneri*) zurückzugeben: *Sive iuste sive iniuste redebeatur*, antwortet dieser, *regnante me, hoc basilica non habebit*. Nachdem er dies gesagt hatte, soll er *protinus* gestorben sein.

ein persönliches Treffen mit Charibert immer wieder aufgeschoben haben soll, bis in Tours die Nachricht eintraf, der König sei verstorben.¹⁴³

Davon, daß es auch sonst zwischen Charibert und seinem Episkopat nicht zum besten gestanden haben mag, zeugt nicht zuletzt die Tatsache, daß Germanus von Paris den Merowinger mitsamt seiner Beischläferin exkommunizierte: Charibert hatte seine Schwägerin Marcovefa, die überdies eine Nonne war, zur Frau genommen und verstieß auf diese Weise gleich doppelt gegen kirchliche Vorschriften – sie beide mußten ihr Leben als Gebannte beschließen.¹⁴⁴ Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, daß die ausführlichen Ausführungen zu Inzest (c. 22) und Nonnenraub (c. 21)¹⁴⁵ des Konzils von Tours – dessen Agenda sicherlich nicht dem Zufall geschuldet war – durch das Verhalten des Königs veranlaßt waren. Demnach müßte der Kirchenbann über den König wohl erst nach dem *Turonense* (18.11.567) anzusetzen sein, da es nur schwer vorstellbar ist, daß ein Exkommunizierter als Initiator einer Synode in Erscheinung treten konnte.¹⁴⁶ Gleichwohl befand sich der Konflikt zwischen Germanus (und, so möchte man hinzufügen, den in Tours versammelten Bischöfen) und Charibert bereits am Rande der Eskalation: So zeigt nicht zuletzt der mehrfache Verweis jenes Konzils auf die *impedimenta ordinationis regiae*, welche gemeinhin die Einberufung von Provinzialsynoden verhinderten, daß es um die kirchlichen Verhältnisse im *regnum Chariberthi* weiterhin wenig günstig bestellt war.¹⁴⁷ Wenn die Bischöfe den ersten Pariser Kanon auch unter die Turoner Be-

143 Vgl. Greg. Tur. glor. conf. 19. Vor dem Hintergrund des Streites um Nazelles widerspricht dieses Zeugnis der Einschätzung von WIDDOWSON, Partitions, 14, der in Eufronius einen Anhänger Chariberts sehen will.

144 Vgl. Greg. Tur hist. IV 26. Ob Meroflede, die Schwester der Marcovefa, noch am Leben war, sagt Gregor zwar nicht, allerdings fiel auch die Heirat einer Schwägerin, die nach dem Tod der ersten Gattin erfolgt war, gleichwohl unter das Verdikt der Kanones, vgl. Orléans (a. 511) c. 18; Epao (a. 517) c. 30; Clermont (a. 535) c. 12; Orléans (a. 538) c. 11 (10); Paris (a. 556/73) c. 4, vgl. hierzu im einzelnen die Studien von MIKAT, Inzestverbote Epao und ders., Inzestverbote Orléans. Ein Heiratsverbot von Nonnen legen bereits Orange (a. 441), Vannes (a. 461/91) c. 4 und Orléans (a. 549) c. 19 fest.

145 Diese beiden Kanones beanspruchen in der Edition von DE CLERCQ immerhin knapp 200 Zeilen (vgl. CCL 148A, S. 184–191). Dem 22. Kanon, nach REIMITZ, History, 41 „the longest canon in Merovingian conciliar history“ hat MIKAT, Inzestgesetzgebung, 41–127 eine umfangreiche Studie gewidmet. Vgl. hierzu auch UBL, Inzestverbot, 157–159.

146 Tours (a. 567) praefatio: *Quapropter Christo auspice in Toronica civitate consilio concordante iuxta coniventiam gloriosissimi domni Chariberthi regis aduentis [...]* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 122). Diese Meinung vertritt auch HALFOND, Charibert I, 25f. Vgl. dagegen MIKAT, Inzestgesetzgebung, 48, der eine solche Konstellation implizit für möglich hält. UBL, Inzestverbot, 157 plädiert dagegen für eine Einberufung des Konzils nach dem Tode der exkommunizierten Marcovefa, also kurz vor dem Ableben Chariberts, da dieser nunmehr „keinen Grund hatte, die Bestrebungen der Bischöfe zu durchkreuzen.“ Warum aber sollten dann die Bischöfe ihrerseits einen Grund gehabt haben, den Inzest (und die Nonnenheirat) derart ausführlich zu behandeln?

147 Vgl. Tours (a. 567) c. 1: *Placuit itaque sancto concilio interposita virtute domni Martini in sancta basilica conscribi, ut bis ad synodum annis singulis metropolis et comprovinciales sui in loco, quo*

schlüsse aufnahmen und ihn um seine offensivsten Spitzen kürzten, wird man dies deshalb kaum als Zeugnis der Versöhnung, sondern eher als einen Versuch zu werten haben, das gegenseitige Verhältnis, das ohnehin schon über Gebühr belastet war, nicht weiter zu strapazieren. Die Tatsache, daß das Konzil überhaupt zustande kam – schließlich tagte es ja mit Erlaubnis des *gloriosissimus dominus Chariberthus rex* – läßt vor diesem Hintergrund vermuten, daß Charibert kurz vor seinem Tode dem Druck der Bischöfe nachgegeben hatte.¹⁴⁸

Was die überlieferten Einzelheiten des Konfliktaustrages angeht, ist die Ansicht vertreten worden, daß das Verhalten der beteiligten Akteure in unterschiedlichen Rechtsauffassungen gründe. Den betroffenen Klerikern hätte das Verhalten Chariberts nur als offener Rechtsbruch gelten können, wohingegen der „halbbarbarische“ Merowinger sich nicht nur als Schützer, sondern zugleich auch als Beherrscher der Kirche verstand, dem die kanonisch legitimierte Ordnungsvorstellungen der Geistlichkeit im Grunde fremd waren.¹⁴⁹ Diese Gegenüberstellung von Herrscher und Bischof spricht in der Tat einen zentralen Aspekt an, wengleich mir dessen Herleitung aus ethnischen Prägungen wenig erhellend erscheint: So läßt sich meines Erachtens das Verhalten der Akteure in erster Linie auf unterschiedliche Ordnungsvorstellungen zurückführen. Nicht anders als es seine Vorgänger und bereits die christlichen Kaiser getan hatten,¹⁵⁰ nahm Charibert für sich das Recht in Anspruch, bei Bistumsbesetzungen das letzte Wort zu haben. Das Vorgehen des Leon-

*deliberatio metropolis elegerit, Deo propiciante convenient aut, si necessitas sicut actenus inevitabilis prepedit, vel semel in anno sine cuiuslibet excusatione personae, id est regiae vel privatae, sine cuiuscumque utilitatis obstaculo praeter infirmitates certissimae labore praevenit, nullius occasione velaminis, habeat unusquisque concursus; sed, sicut dictum est, neque impedimentum ordinationes [lies: ordinationis] regiae neque sub occasione utilitatis aut causae propriae debeat a concilio separari, apostolo praedicante: „Quis nos separavit a caritate Christi? tribulatio an angustia an persecutio an famis an nuditas an periculum an gladius?“ [Röm 8,35] et reliqua. Non debet spiritali opere etiam regalis preferre praeceptio [...] (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 122). Der Text fährt fort, indem er die geringere Autorität der *praeceptio regiae* der größeren des *praeceptum Domini* (sc. Christi) gegenüberstellt. Unzweifelhaft sind diese Bemerkungen als Kritik an der Praxis Chariberts zu werten, vgl. PONTAL, Synoden, 118 und 129 Anm. 28.*

148 Vgl. PONTAL, Synoden, 129: „[Das Konzil] kam auf Betreiben der Bischöfe zustande, die den geringen Widerstand des Königs gegen Ende seines Lebens ausnützten.“

149 SCHEIBELREITER, Bischof, 157: „Hier trafen zwei Männer aus entgegengesetzten Welten aufeinander: der souverän agierende gallorömische Adelige, der in seinem Denken noch ganz der spätantik-christlichen Welt verhaftet war, und dem gesetzwidrige Anordnungen halbbarbarischer Herrscher, die diesen Kosmos beeinträchtigten, einerseits als unverzeihliche Kompetenzüberschreitung, andererseits als primitives Unverständnis erscheinen mochten, stand dem oberflächlich christianisierten germanischen König gegenüber, dem Schutz der Kirche auch Herrschaft und Verfügungsgewalt über sie bedeuteten. Aus diesen beiden Grundanschauungen entwickelte sich auch sonst oft genug Konfliktstoff in der Frage der Bischofseinsetzungen und der Stellung des Königs zur Kirche überhaupt.“ In diesem Sinne auch GRAHN-HOEK, *Quia Dei potentia*, 19 Anm. 51.

150 Vgl. HINSCHIUS, *Kirchenrecht II*, 513ff. sowie grundlegend NORTON, *Episcopal Elections*, 81–117.

tius mußte ihm daher – berechtigterweise – als offener Angriff auf dieses Recht erscheinen. Leontius und seine Suffragane wußten wiederum die geistgewirkte Autorität des tradierten Kirchenrechtes auf ihrer Seite, das eine Beteiligung des Herrschers an Bischofswahlen mit keinem Worte erwähnte.

Doch muß hier, zumindest was den interessierenden Konfliktfall angeht, weiter differenziert werden. Zum einen muß erstaunen, daß Gregor von Tours, selbst Angehöriger der gallorömischen ‚Senatsaristokratie‘, die Reaktion Chariberts mit keinem Wort der Kritik bedenkt. *Et sic principis est ulta iniuria*, so lautet, wie bereits erwähnt, Gregors lakonisches Fazit zur Bestrafung des Leontius und seiner Kollegen.¹⁵¹ Gregor gesteht Charibert, immerhin ein Herrscher, den er zutiefst verabscheute, ausdrücklich zu, daß es sich bei der eigenmächtigen Übergehung des königlichen *decretum* um ein „Unrecht“ handelte, das Charibert „gerächt“ habe. Anders als es die deutsche Entsprechung suggeriert, hatte *ulcisci* im Frühmittelalter durchaus rechtstechnische Bedeutung, es bezeichnete in der Regel keinen Willkürakt, sondern ist – besonders im Verbund mit Sprüchen des Königsgerichts – treffender mit „rechtskräftig verurteilen“ wiedergegeben.¹⁵² Während es zum anderen zweifellos zutrifft, daß sich Charibert hier offen über die bischöfliche Rechtssetzung – die Verfügungen des jüngsten Pariser Konzils – hinwegsetzte, sollten hieraus keine allzu weitreichenden Schlußfolgerungen gezogen werden. So ist nur die Stellungnahme der Pariser Synodalen bekannt, wir wissen, daß sie die königliche Anordnung, Emerius zu weihen, als „maßlose Verwegenheit“ (*nimia temeritas*) betrachteten – wie Charibert sein Vorgehen rechtfertigte, läßt sich nicht mehr ermitteln. Immerhin bot sich auch ihm die Möglichkeit, sein Anliegen mit dem Verweis auf das Kirchenrecht zu legitimieren. So lag das Fünfte Konzil von Orléans nicht viel länger als ein Jahrzehnt zurück. Diese Option war naheliegender, als es zunächst scheint: Chilperich, Chariberts Halbbruder, sollte wenige Jahre später versuchen, auf diese Weise den Ausgang einer Gerichtssynode zu beeinflussen. Er präsentierte den Synodalen eine Kanonensammlung, nach deren Maßgabe sich eine Absetzung des Beklagten rechtfertigen ließ.¹⁵³ Zuletzt deuten auch die von Leontius eingeforderten tausend *solidi* darauf hin, daß das Strafmaß nicht willkürlich festgelegt wurde, sondern sich möglicherweise an konkreten rechtspraktischen Gepflogenheiten orientierte. So war es bereits in der Generation der Söhne Chlodwigs üblich, daß sich ein gewählter Bischof mit Geld oder *munera* zum König begab, um sich dessen Bestätigung (*praeceptio*) zu erwirken.¹⁵⁴ Man erfährt zumeist nicht, in welcher Größenordnung sich diese

151 Vgl. Greg. Tur. hist. IV 26.

152 Vgl. WEITZEL, Strafe Merowingerzeit, 93–96.

153 Vgl. zum Praetextatus-Prozeß Kapitel 2.5.1.

154 Zur ‚Simonie‘ in den Merowingerreichen SERVATIUS, Per ordinationem, 10–15. Das m. W. früheste explizite Zeugnis ist Greg. Tur. LVP 6,3, wo auf ironisierende Weise hervorgehoben wird, daß die Ernennung des Gallus, eines auvergnatischen Bischofs zur Zeit Theuderichs I., den Designierten

Beträge bewegten, doch ist von einem Fall in Clermont überliefert, daß der örtliche *comes* dem König tausend *solidi* bot, wenn er die Weihe eines mißliebigen Kandidaten aufschöbe.¹⁵⁵ Es handelte sich bei diesem Betrag mithin um eine Summe, die der König für die Ernennung eines Bischofs veranschlagen konnte.¹⁵⁶ Wäre es zu kühn, Chariberts Geldbuße für Leontius als angemessene Kompensation für das verletzte väterliche *decretum* anzusehen?

Es hat sich gezeigt, daß die kirchenpolitische Krisis, die sich während der Herrschaft Chariberts greifen läßt, keine rein punktuellen Gründe hatte, sondern vielmehr auf strukturelle Ursachen verweist, die das Verhältnis zwischen Kirche und Königtum schon länger belastet hatten. So gab es an der politischen Wirklichkeit des sechsten Jahrhunderts für manchen Bischof viel zu bemängeln, insbesondere weil sie mit dem historisch gewachsenen Erfahrungshorizont des gallorömischen Episkopats – in diesem Fall der Metropolen – stark auseinanderklaffte.¹⁵⁷ Insbesondere was die Reichweite der Einmischung der weltlichen Obrigkeit betraf, konnte ein Vergleich mit dem fünften Jahrhundert, das durch vergleichsweise große kirchliche Autonomie und eine vielerorts intakte Metropolitanverfassung geprägt war, in mancherlei Hinsicht den Unmut der Kleriker hervorrufen. Aus welchem konkreten Anlaß sich der Konflikt gerade jetzt entzündete, läßt sich zwar nicht mehr rekonstruieren; in jedem Fall war ein Teil der Bischöfe des neugeschaffenen *regnum Chariberthi*¹⁵⁸ der Ansicht, daß nun ein günstiger Augenblick für das Wagnis gekommen war, den neuen König mit Ansprüchen zu konfrontieren, die dessen eigene Interessen emp-

nichts weiter gekostet habe als einen Triens, den er dem Koch für die Zubereitung des Festmahles gezahlt habe: Es war dies offenbar die Ausnahme, die die Regel bestätigte.

155 Vgl. Greg. Tur. hist. IV 35.

156 CLAUDE, Bestellung, 59 Anm. 290 geht davon aus, daß es sich bei besagten tausend *solidi* um die übliche Höhe ‚simonistischer‘ Zahlungen handelte, die ein König für die Ausstellung einer Bestallungsurkunde erwarten konnte (man müßte als Konsequenz allerdings voraussetzen, daß Bischöfe in aller Regel aus sehr begüterten Schichten rekrutiert wurden, vgl. KRAUSE, Sozialgeschichte, 418). Erst Gregor der Große nimmt an diesen Zahlungen lebhaften Anstoß (vgl. z. B. Greg. Magn. reg. IX 216, 219; XI 47, 49–51), die gallischen Konzilien hingegen halten nur die Zahlungen an Geistliche und mächtige Adelige für Simonie, Zahlungen an den Königshof erwähnen sie nicht.

157 So stellt HEINZELMANN, Bischof, 78 fest: „Durch die [...] Kontrolle [erg. des Königs über Bischofswahlen und Kirchengut] wird ein gewisser Gegensatz zwischen dem spätantiken, in seiner Civitas relativ unabhängigen Bischof und seinem merowingischen Nachfolger sichtbar, dessen Amt ihn in immer stärkerem Maße zum Funktionär des Königtums werden ließ.“

158 Auch wenn die *sedes regia* dieselbe war, war das Reich Chariberts nicht mit demjenigen Childerberts I. deckungsgleich: die in Paris versammelten Bischöfe hatten, was die jeweiligen Ausprägungen merowingischer Königsherrschaft betraf, in der Vergangenheit durchaus unterschiedliche Erfahrungen gemacht, vgl. EWIG, Teilungen (511–613), 676f.

findlich einschränkten.¹⁵⁹ Hatte man sich 535 in der auvergnatischen Bittschrift an König Theudebert, den *filius elegans atque utilis* des gerade verstorbenen Theuderich,¹⁶⁰ noch wesentlich vorsichtiger und diplomatischer gezeigt, wählten die Bischöfe unter Charibert herausfordernde Worte, wenngleich sie damit denselben Sachverhalt angingen wie ihre Amtsbrüder ein Vierteljahrhundert zuvor in Clermont.¹⁶¹ Der ungewohnt drastische Tonfall des *Parisiense*, der auf gesteigerte Konfrontationsbereitschaft schließen läßt, zeugt demnach nicht von gewandelten Problemstellungen, sondern ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß die geminderte Präsenz königlicher Macht für derartige Verlautbarungen mehr Raum ließ als zuvor. Das wiederum macht es wahrscheinlich, daß die kühn anmutende Neubestimmung des Verhältnisses zwischen *regnum* und *sacerdotium* womöglich so neu gar nicht war; im Gegensatz zu früher schien es nun aber möglich, sie im Rahmen der offiziellen Konzilstadt zu verankern. Waren die früheren merowingerzeitlichen Kanones – aber auch die Beschlüsse der westgotischen und alzburgundischen Bischofsversammlungen – eher das Ergebnis wechselseitigen Verhandeln zwischen dem Episkopat und seinem königlichen Schutzherrn und sind somit als Zeugnis eines komplexen Beziehungsgeflechtes mit empfindlichen – durchaus gegenseitigen – Abhängigkeiten anzusehen,¹⁶² ist dies bei den Kanones des *Parisiense* (a. 556/73) offenbar gerade nicht der Fall. Man wird deshalb konstatieren dürfen, daß hier eine Tendenz bischöflichen Denkens offen zutage tritt, die sich für die übrigen merowingischen Synoden bestenfalls mittelbar fassen läßt. Zumindest kann dies für die Teilnehmer des Konzils angenommen werden, wenn auch nicht für den ‚Episkopat als solchen‘: Wie andere Bischöfe hierüber dachten, ob sie ihren Amtskollegen beipflichteten oder aber eine ganz andere Auffassung vertraten, wird man aus der Tatsache, daß sie in Paris nicht zugegen waren, schwerlich ableiten können, da man

159 So werden auch die wiederholten Verweise im 1. Kanon darauf, daß man erst jetzt die Stimme erhebe, wo doch das angeprangerte Unrecht schon lange im Schwange sei, mehr sein als schmückende Redewendungen (*sera namque de his rebus paenitudine commoventur* und *nunc tarde iniuriarum excitemur*).

160 So Greg. Tur. hist. III 1; eine differenzierte Beurteilung seiner Person gibt COLLINS, Theodebert I.

161 Vgl. MGH Concilia I (ed. MAASSEN), S. 71. Die hilfreiche Übertragung von GAUDEMET/BASDEVANT, Canons I, 223–225 ist der deutschen von LIMMER, Konzilien I, 216 m. E. vorzuziehen. Zum theologisch-ideengeschichtlichen Aspekt des Briefes vgl. den Kommentar von SUNTRUP, Politische Theologie, 84–86.

162 Eine detaillierte Auflistung aller merowingerzeitlicher Konzilspräambeln, die explizit die Einberufung auf einen König oder Hausmeier zurückzuführen, gibt HALFOND, Archaeology, 57f. Es sind dies fünfzehn Synoden: Orléans (a. 511), Orléans (a. 533), Clermont (a. 535), Orléans (a. 549), Paris (a. 551/2), Tours (a. 567), Mâcon (a. 581/3), Valence (a. 583/5), Paris (a. 614), Clichy (a. 626/7), Chalon (a. 647/53), Bordeaux (a. 662/76), Saint-Jean-de-Losne (a. 673/5), sog. *Concilium Germanicum* (a. 742), Soissons (a. 744) und Ver (a. 755). Zur Problematik für das westgotische Spanien sind grundlegend STOCKING, Bishops, Councils sowie ANTON, König.

nicht weiß, ob ihr Fehlen Zwang, Angst oder aber einer gegensätzlichen Überzeugung geschuldet ist.¹⁶³

Es verwundert vor diesem Hintergrund kaum, daß nicht allein die Frage des Kirchenguts,¹⁶⁴ sondern auch das Problem der Kompetenzen bei der Bischofswahl derart harsch und entschieden angegangen wurde. So deutet auch die Gegenreaktion Chariberts auf das Konzil von Saintes, der nicht nur Geldstrafen, sondern auch körperliche Züchtigung anordnete, daß der neue König die jüngsten Entwicklungen durchaus als Herausforderungen betrachtete, die seine Autorität gefährdeten. Die *iniuria*, die auf diese Weise geahndet werden sollte, stellte somit nicht nur Verfügungen des verstorbenen Chlotar in Frage, sondern verletzte zugleich Chariberts eigenen Herrschaftsanspruch.¹⁶⁵

163 Aus der Tatsache, daß man gemeinhin an einem Konzil nur teilnahm, wenn man die Meinung seiner Amtsbrüder teilte (vgl. MATHISEN, *Factionalism*, 15f.), folgt umgekehrt natürlich nicht, daß alle diejenigen Bischöfe, die an einem Konzil nicht teilnahmen, grundsätzlich anderer Meinung gewesen sein müssen. Allerdings weisen einige Formulierungen des *Parisiense* auf Differenzen innerhalb des Episkopats hin: Vgl. c. 3 sowie außerdem den Verweis auf *comprovinciales*, die einen abgesetzten Bischof bei sich aufnehmen (vgl. c. 8).

164 Vgl. hierzu die Überlegungen von MAGNOU-NORTIER, *Lettre synodale*, 523–528 und dies., *Confiscation*, 157–162 sowie die grundsätzliche Kritik von GRAHN-HOEK, *Quia Dei potentia*, 12–14 Anm. 31.

165 Vgl. HALFOND, *Archaeology*, 92. Daß sich die Auseinandersetzung zwischen Leontius und Charibert zugespitzt habe, weil sich der Bischof mit *apostolica sedis* und *papa* Zuschreibungen angemaßt habe, die allein dem römischen Bischof vorbehalten gewesen seien (so zuletzt wieder MEZEI, *Hatalom*, 49 und HILCHENBACH, *Viertes Buch*, 541), ist sicher unzutreffend und bereits von HEFELE/LECLERCQ, *Conciles III.1*, 182 Anm. 1 schlüssig widerlegt worden: Höchstwahrscheinlich gibt der Ausspruch *Numquid tu Romanam adisti urbem, ut papae illius nobis salutem deferat*, den Gregor Charibert in den Mund legt (vgl. *hist.* IV 26), die irrige Lesart eines späteren Kopisten wieder, da sich in der Hs. Montecassino 275, dem ursprünglichsten Textzeugen der „Historien“ (vgl. CONTRENI, *Gregory's Works*, 566f.) anstelle des *Romanam* ein *Turonicam* findet, was in den fränkischen Hss. nachträglich ‚korrigiert‘ wurde (vgl. Bruno KRUSCH in: MGH SS. rer. Mer. I.1, S. XXIII (zu Ms. „A1“) und 158 mit Anmerkungen). Tatsächlich war ja Heraclius, der Gesprächspartner Chariberts, gerade in Tours gewesen und hatte den dortigen Bischof um seine Unterschrift ersucht. Nicht zuletzt ist *papa* als Anrede in den gallischen Briefcorpora des fünften Jahrhunderts noch häufig bezeugt und war keineswegs dem römischen Bischof vorbehalten (auf gallorömische Bischöfe beziehen sich u. a. Sid. Apoll. *epist.* II 10,2; IV 2; VI 1–12; VII 1–11; VIII 13–15; IX 2–11; Rur. Lem. *epist.* II 18; Euphrasius von Clermont *epist.* „*Postquam taediosam*“, in: MGH Auct. ant. VIII, S. 273; Faustus von Riez *epist.* „*Quod pro sollicitudine*“, in: CSEL 21, S. 3). Auch im 6. Jahrhundert begegnet es noch in diesem Bedeutungszusammenhang, wie etwa Ven. Fort. *carm.* I 9, Z. 7; 11, Z. 9; 12, Z. 7; 13, Z. 1; 15, Z. 15; 19, Z. 15; III 1,1; 2,1; 4,1 belegen. Sparsamer ging man demgegenüber mit der ehrenvollen Bezeichnung *apostolica sedes* um, die ja besagte, ein Bischofsstuhl gehe mittelbar oder unmittelbar auf apostolische Gründung zurück. Während Tours zumindest den Vorzug beanspruchen konnte, auf Veranlassung eines Apostelschülers gegründet worden zu sein (vgl. Greg. Tur. *hist.* I 30 und X 31; so findet sich die Bezeichnung bei Faustus von Riez auch in bezug auf Limoges, vgl. Fausti alior. *epist.* „*Gratias ad vos*“, in: MGH Auct. ant. VIII, S. 270), erkannte Gregor der Kirche von Bordeaux vergleichbare Seniorität nicht zu. Falls Gregor also die Selbstzuschreibung *apostolica sedes* als Zeugnis von Hochmut verstanden wissen wollte, dann kann es sich hierbei nur um eine persönliche Spitze des

Unterm Strich ist festzuhalten, daß der Konflikt zwischen Leontius und seinem Suffragan Emerius, in den sich bald auch der Pariser Königshof einschaltete, vor dem Hintergrund eines größeren Zerwürfnisses zwischen Charibert und seinem Episkopat zu sehen ist, der sich bereits anhand des „königskritischen Konzils“ von Paris (SUNTRUP) nachweisen läßt. Hierbei ging es nicht allein um den Einzelfall, sondern um die grundsätzliche Bestimmung des institutionellen Verhältnisses zwischen Kirche und Königtum, das insbesondere bei den Bischofswahlen und dem Zugriff auf Kirchengut neuralgische Punkte aufwies. Wenngleich die personellen Änderungen, die Leontius in seinem Metropolitansprengel durchsetzen wollte, durch Chariberts rigides Eingreifen vereitelt wurden, konnte dies die Spannungen zwischen dem König und ‚seinem‘ Episkopat bis zum Ende seiner Herrschaft nicht abbauen, die schließlich in der Exkommunikation des Herrscherpaares durch den Bischof von Paris gipfelten.

2.3 Munderich von Langres

Munderich¹⁶⁶ ist uns allein dank seiner Erwähnung in den „Historien“ Gregors von Tours bekannt.¹⁶⁷ Der Umstand, daß es die Geistlichkeit von Langres war, die bei

Turoners gegen Leontius gehandelt haben, die jedoch mit dem Konflikt zwischen Charibert und Leontius nichts zu tun hatte.

166 Zu Munderich vgl. PCBE IV.2, 1345; WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 114f. und 164 sowie DUCHESNE, Fastes I, 305 und II, 187 und WIESELHUBER, Munderich; außerdem TOLKSDORF, Prozesse, 99f. (der allerdings Guntram, den Herrscher, mit dem Munderich in Konflikt gerät, mit Chilperich verwechselt!); CLAUDE, Bestellung, 33; KAISER, Bistumsgründungen, 22ff. und 25–28.

167 Vgl. Greg. Tur. hist. V 5. Munderich, dem nach seiner Vertreibung aus Langres ein neues Bistum im Languedoc (Arisitum) eingerichtet wurde, wird in der älteren Forschung mit einem Bischof namens *Modericus* von Arisitum identifiziert, der in der karolingerzeitlichen *Commemoratio de genealogia domni Arnulfi episcopi et confessoris Christi* erwähnt ist (so schon LEVISON, Metz, 156). *Modericus* soll laut der *commemoratio* ein Verwandter des Bischofs Agiulfs von Metz gewesen und von diesem in sein Bistum eingesetzt worden sein. JARNUT, Agilolfingerstudien, 18f. hat diese Identifizierung mit dem Hinweis auf die hiermit verbundenen chronologischen Unstimmigkeiten in Frage gestellt: die Weihe des *Modericus* hätte nämlich, wenn sie denn historisch ist, ein Vierteljahrhundert nach der Weihe des Munderich stattfinden müssen. Außerdem gilt *Modericus* der *commemoratio* als Nachfolger des Bischofs Deotarius, der der Bruder Agiulfs gewesen sein soll und ebenfalls von diesem die Weihe erhielt. Der Munderich, den Gregor erwähnt, war allerdings der erste Bischof des Bistums Arisitum, das Sigibert I. für ihn eigens neu eingerichtet hatte. Demgegenüber hat OEXLE, Karolinger, 257f. den Bischof *Modericus* für eine „Reminiszenz“ von Gregors Munderich gehalten. Unabhängig davon, wessen Einschätzung das Richtige trifft, ist für unsere Untersuchung, deren Schwerpunkt nicht auf der Einrichtung des neuen Bistums liegt, die Frage der Identifizierung nachrangig. Entweder ist die Nachricht aus der *commemoratio* historisch verlässlich, dann können Munderich und *Modericus* unmöglich derselbe Mann gewesen sein, oder sie ist tatsächlich aus Gregor von Tours geschöpft, dann aber kommt ihr kein historischer Informationswert zu. Nichtsdes-

König Guntram um die Einsetzung des Munderich bat, macht es wahrscheinlich, daß er aus Langres stammte. Jedenfalls war er vor Ort bekannt und hatte zuvor Gelegenheit gehabt, seine Eignung für das Bischofsamt zu demonstrieren.¹⁶⁸ Da er vor seiner Weihe noch die Tonsur erhielt, war er allerdings nicht selbst Teil des Ortsklerus gewesen, sondern Laie.¹⁶⁹ Nach Gregors Bericht verliefen die hier zu untersuchenden Ereignisse wie folgt:

Bald darauf¹⁷⁰ wurde der heilige Tetricus vom Schläge getroffen. Da die Mittel der Ärzte ihm nichts mehr halfen, geriet die Geistlichkeit in große Unruhe und bat, da sie gleichsam ihres Hirten schon beraubt war, um die Einsetzung des Munderich. Dieser wurde ihr auch vom König [sc. Guntram] zugestanden, erhielt die Tonsur und wurde zum Bischof eingesetzt, unter dem Anschein, daß er, solange der heilige Tetricus lebe, als Erzpriester den festen Ort Tonnerre verwalte und dort sich aufhalte, wenn jener aber abscheide, ihm dann folge. Während er nun auf jener Burg verweilte, zog er den Zorn des Königs auf sich. Es wurde nämlich gegen ihn aufgebracht, er habe dem König Sigibert, als er gegen seinen Bruder Guntram zog, Lebensmittel und Geschenke gebracht. Deshalb wurde er von dem Ort fortgeschleppt und in einem engen und dachlosen Turm am Ufer der Rhone festgesetzt; als er hier fast zwei Jahre unter schweren Leiden zugebracht hatte, wurde ihm auf Bitten des heiligen Bischofs Nicetius erlaubt, sich nach Lyon zurückzuziehen, und er wohnte zwei Monate bei Nicetius. Aber er konnte es nicht vom Könige erlangen, daß er wieder an den Platz gesetzt wurde, von wo er entfernt worden war; deshalb entwich er bei Nacht, trat zum König Sigibert über und wurde in dem Dorf Arisitum¹⁷¹ zum Bischof eingesetzt; hier hatte er unter sich ungefähr fünfzehn Kirchspiele, welche

totrotz ist die Kunde von (späteren?) Verbindungen zwischen Metz und dem südfranzösischen Arisitum schon für sich genommen von historischem Interesse.

168 Die Umstände seiner Wahl zeigen, daß rein politische Beweggründe hierfür weniger den Ausschlag gegeben haben dürften als die akute Notsituation, die durch die plötzliche Amtsunfähigkeit seines Vorgängers Tetricus herbeigeführt worden war (vgl. dagegen KAISER, Bistumsgründungen, 23, wonach derartige „Anwartschaften in einem eminenten Sinne politisch begründet“ gewesen seien). Tetricus hatte einen Schlaganfall erlitten, die *clerici* von Langres erbaten sich bei Guntram einen neuen Bischof, da sie *a pastore utpote destituti* waren (Greg. Tur. hist. V 5: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 200). Es ging dabei also ganz offensichtlich um die Sicherstellung, daß gewisse liturgisch-geistliche Funktionen, die einem Bischof vorbehalten waren, weiterhin ausgeführt werden konnten. Gleichwohl verstieß die Weihe eines Bischofs zu Lebzeiten seines Vorgängers gegen das Kirchenrecht.

169 Greg. Tur. hist. V 5: [...] *a rege indultus ac tonsoratus, episcopus ordinatur* [...] (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 201).

170 Nachdem er seinen Diakon Lampadius als seinen Verwalter (*creditor*) abgesetzt hatte.

171 Alais bzw. Alès im Languedoc, vgl. WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 114. Wie KAISER, Bistumsgründungen, 27 gezeigt hat, war dieses Bistum keineswegs ephemere, es fiel nach dem Tode Munderichs nicht, wie die Forschung bis dato meinte (so noch BEAUJARD, Cités, 20), an Rodez zurück, sondern bestand bis ins achte Jahrhundert fort.

zuvor die Goten besessen hatten, über die damals¹⁷² aber Dalmatius, der Bischof von Rodez, gebot.¹⁷³

Der Bericht illustriert einen der seltenen Fälle, in dem noch zu Lebzeiten eines Bischofs ein Nachfolger geweiht wurde.¹⁷⁴ Demgegenüber sind Designationen eines Nachfolgers, meist durch den Vorgänger, weitaus häufiger bezeugt.¹⁷⁵ Es ist nicht ganz klar, ob jene Maßnahme die vorübergehende Teilung des Bistums zur Folge hatte oder ob sie tatsächlich darauf hinauslief, daß zwei Bischöfe in ein und demselben Bistum gleichzeitig amtierten. Die Tatsache, daß Munderich sich trotz seiner Bischofsweihe nicht offiziell als *episcopus*, sondern als *archipresbyter* bezeichnen ließ, legt allerdings nahe, daß man sich für die zweite Option entschied: Demzufolge nahm man der kirchlichen Ordnung zuliebe offenbar in Kauf, daß der verfolgte Lösungsansatz mit den Kanones nicht zu vereinbaren war. Wie wir gesehen haben, kam Munderich nicht mehr in den Genuß der offiziellen Amtsnachfolge, da er noch vor dem Tode des Tetricus den Verdacht erregte, die Truppen des mit Guntram verfeindeten Sigibert zu unterstützen. Wie es scheint, ließ Guntram den Bischofsanwär-

172 Von der Übersetzung von BUCHNER, Gregor I, 287/9 wurde im Sinne des plausiblen Interpretationsvorschlags von KAISER, Bistumsgründungen, 27 (siehe folgende Anm.) abgewichen.

173 Greg. Tur. hist. V 5: *Interea beatus Tetricus a sanguine sauciatur. Cui cum nulla medicorum fomenta valerent, conturbati clerici et a pastore utpote destituti, Mundericum expetunt. Qui a rege indultus ac tonsoratus, episcopus ordinatur, sub ea specie, ut, dum beatus Tetricus viveret, hic Ternoderinsim castrum ut archipresbyter regerit atque in eo commoraretur, migrante vero decessore, iste succederet. In quo castrum dum habitaret, iram regis incurrit. Aderebatur enim contra eum, quod ipse Sigibertho regi adversus fratrem suum Guntchramnum venienti alimenta et munera praebuisset. Igitur extractus a castrum, in exilio super ripam Rhodani in turre quadam arcta atque detecta retruditur; in qua per duos fere annos cum grandi exitu commoratus, obtinente beato Nicetio episcopo, Lugduno regreditur habitavitque cum eo per duos menses. Sed cum obtinere non posset a rege, ut in loco, unde eiectus fuerat, restitueretur, nocte per fugam lapsus, ad Sigiberti regnum pertransiit et apud Arisitum vicum episcopus instituitur, habens sub se plus minus dioceses XV, quas primum quidem Gothi tenuerant, nunc vero Dalmatius Rutenensis episcopus iudicat* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 200f. Übers. BUCHNER, Gregor I, 287/9). Die Handschriften der D-Klasse lesen zum Schluß das plausiblere *iudicabat* (siehe KRUSCH, in: MGH SS. rer. Mer. I.1, S. 201), weshalb sich *nunc* nicht auf die Abfassungszeit des 5. Buches (*terminus post quem* ist ca. 580: vgl. WOOD, Gregory, 3) bezieht, sondern auf die Situation bis zur Einrichtung des Bistums von Arisitum, die spätestens gegen 573 erfolgt sein muß; so die Interpretation von KAISER, Bistumsgründungen, 27, die hier übernommen wurde. Zur Chronologie s. u.

174 Ein ähnlicher von Gregor bezeugter Fall ist derjenige des Austrapius, dem von Chlotar I. ein kleines Bistum im *castrum Sellense* innerhalb des Kirchsprengels von Poitiers eingerichtet wurde. Austrapius wurde dort noch zu Lebzeiten des Pientius von Poitiers zum Bischof eingesetzt. Jenem wurde in Aussicht gestellt, daß er nach dem Tode des Pientius das ganze Bistum erhalten würde. Chlotars Nachfolger Charibert aber machte einen anderen Kandidaten zu Pientius' Nachfolger. Nach dem Tode des Austrapius, dessen neugeschaffenes Bistum zunächst erhalten blieb, fielen seine Pfarren (*dioceses*) wieder an die Kirche von Poitiers zurück (vgl. Greg. Tur. hist. IV 18). Vgl. hierzu KAISER, Bistumsgründungen, 22 mit Anm. 71 für weiterführende Literatur.

175 Vgl. hierzu LOTTER, Designation.

ter ohne einen Synodalprozeß unter unwürdigen Bedingungen (*cum grandi exitu*) in Haft setzen, deren Beendigung erst zwei Jahre später durch den Einsatz des Metropoliten von Lyon erwirkt wurde. Da Guntram dem Munderich die Rückkehr in seine Diözese verweigerte, floh dieser heimlich in das Teilreich Sigiberts, der sich offenbar für die vorherige Hilfe erkenntlich zeigte und Munderich sogar eigens ein neues Bistum einrichtete, das aus dem Diözesansprengel des Bistums Rodez herausgetrennt wurde.

Die Ereignisse lassen sich anhand der genannten Bischöfe und deren Lebensdaten etwas genauer datieren, als dies bisher geschehen ist: Ausgangspunkt hierbei muß sein, daß Nicetius von Lyon, der Bischof, der Munderich unterstützte, am 2. April 573 verstarb.¹⁷⁶ Von Tetricus von Langres hingegen wissen wir, daß er an einem 18. März starb, nach KRUSCH kommen hierfür nur die Jahre 572 oder 573 in Betracht.¹⁷⁷ Von diesen beiden Alternativen scheint mir allerdings nur die frühere, 572, in Frage zu kommen: So erwähnt Gregor in seiner Geschichte der Bischöfe von Langres (= hist. V 5), daß nach dem Tode des Tetricus dessen Verwandter Silvester, der bereits die Priesterweihe erhalten hatte, nach Lyon aufbrechen wollte, um von dem dortigen Metropoliten, also Nicetius, die Bischofsweihe zu erhalten. Silvester starb aber noch vor der Abreise. In der Folge wurden Beschuldigungen gegen den Diakon Petrus laut, dieser habe durch schwarze Magie den Tod des Silvester herbeigeführt. Nachdem Petrus öffentlich angeklagt worden war, wurde in Lyon ein großes *placitum* in Gegenwart des Nicetius und anderer Bischöfe sowie Großer einberufen, vor dem sich Petrus mit einer Eidesleistung von den Beschuldigungen reinigte.¹⁷⁸ Da all diese Ereignisse sich kaum innerhalb von zwei Wochen zugetragen haben können – denn beim *placitum* war Nicetius, der am 2. April 573 starb, ja noch am Leben – muß das Sterbedatum des Tetricus auf den 18. März 572 gelegt werden.

Zum anderen wissen wir von der Gefangenschaft des Munderich, daß sie „fast zwei Jahre“ andauerte.¹⁷⁹ Da Munderich sich anschließend bei Nicetius in Lyon aufhielt, kann die Verdächtigung durch Guntram allerspätestens in das Jahr 571 fallen. Dieser terminus ante quem läßt sich noch etwas nach früher verschieben, denn die von Gregor in diesem Zusammenhang geschilderten Begebenheiten legen nahe, daß sich Munderichs Verhaftung wahrscheinlich noch vor 571 ereignete. Munderich scheint nämlich nach seiner Verdächtigung durch Guntram nicht abgesetzt worden zu sein, auch wird – wie gesagt – kein Konzil erwähnt, das Munderich zu irgendet-

176 Vgl. Bruno KRUSCH, in: MGH SS. rer. Mer. I.2, S. 245 Anm. 1.

177 Vgl. Bruno KRUSCH, in: MGH SS. rer. Mer. I.1, S. 201 Anm. 6.

178 Greg. Tur. hist. V 5: [...] *ipsum [sc. Petrum] inpetens publice parricidam. Porro ille [sc. Petrus] haec audiens, facto placito in praesentia sancti Niceti episcopi, avunculi matris meae, Lugduno dirigitur; et ibi, Siagrio episcopo coram adstante vel aliis sacerdotibus multis cum saecularium principibus, se sacramento exuit, numquam se in morte Silvestri mixtum fuisse* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 201). Zu dem *maleficium*-Prozeß gegen Petrus vgl. ZEDDIES, Religio, 253f.

179 Siehe Greg. Tur. hist. V 5: MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 201.

was verurteilt hätte. Nach der Darstellung Gregors waren sämtliche Maßnahmen, die Munderich widerfuhren, allein durch Guntram veranlaßt, dessen Zorn der Bischof erregt hatte.¹⁸⁰ Auch der Einsatz des Nicetius – der Metropolit der Kirchenprovinz, zu der Langres gehörte – für den Verbannten und für dessen Rückkehr in das Bistum läßt sich nur dahin deuten, daß Munderich nie abgesetzt worden, also weiterhin Bischof und designierter Nachfolger des Tetricus war. Dieser Befund wird durch die Wendung bestätigt, mit der Gregor von den Geschicken des Munderich zu denjenigen Silvesters, seines designierten Nachfolgers, überleitet. Nach der hier bereits angeführten Schilderung der Flucht des Munderich zu König Sigibert und der Gründung eines neuen Bistums fährt Gregor fort: *Quo [sc. Munderico] abeunte, iterum Lingonici Silvestrum, propinquum vel nostrum vel beati Tetrici, episcopum expetunt.*¹⁸¹ Die Frage ist nun, ob sich *quo abeunte* auf die erzwungene Entfernung des Munderich oder auf seine – etwa zwei Jahre später erfolgte – Flucht zu Sigibert bezieht. Nicht nur der Einsatz des Nicetius zugunsten Munderichs, sondern auch die Benutzung des Aktivs verweist auf die letztere der beiden Optionen: Im Gegensatz zur zuvor geschilderten Exilierung ist an dieser Stelle nun Munderich handelndes Subjekt, er wird nicht weggeschickt, sondern verläßt das Bistum selbst. In diesem Sinne übersetzt BUCHNER: „Als nun Munderich in die Ferne [damit meint Buchner: ins Teilreich Sigiberts] gezogen war, verlangten die von Langres dieses zweite Mal zu ihrem Bischof den Silvester [...]“¹⁸² Mithin hat es den Anschein, daß sich Munderich durch die Flucht in das – wie wir sehen werden – weiterhin verfeindete Teilreich Sigiberts gleichsam selbst absetzte. Jedenfalls mußte es den Zeitgenossen augenscheinlich sein, daß ihm jede Rückkehr nach Langres nunmehr definitiv verwehrt bleiben würde. Den Tod des Tetricus (+ 28. März 572) vermeldet Gregor allerdings erst nach der Flucht des erfolglosen Bistumsanwärters:¹⁸³ Als unmittelbare Reaktion auf den Tod des Tetricus soll Silvester sich angeschickt haben, nach Lyon

180 Greg. Tur. hist. V 5: *In quo castro dum habitaret, iram regis incurrit [...] Igitur extractus a castro, in exilio super ripam Rhodani in turre quadam arta atque detecta retruditur [...]* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 201).

181 Greg. Tur. hist. V 5: MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 201.

182 Siehe BUCHNER, Gregor I, 289.

183 Siehe den Zusammenhang bei Greg. Tur. hist. V 5: *Quo abeunte, iterum Lingonici Silvestrum, propinquum vel nostrum vel beati Tetrici, episcopum expetunt. Sed ut eum peterent, fratris mei hoc instinctu fecerunt. Interea transeunte beato Tetrico, hic, tonso capite, presbiter ordinatur, accepta omni potestate de rebus ecclesiae. Qui vero, ut benedictionem episcopalem Lugduno accipiat, iter parat* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 201). Gregor benutzt *interea* nicht nur im Sinne von „unterdessen“, sondern zumeist in der Bedeutung von „daraufhin“, so eindeutig im selben Kapitel: *Interea* [d. h. nach der Absetzung seines Diakons Lampadius] *beatus Tetricus a sanguine sauciatur*. Vgl. auch zum Tode des Chilperich-Sohnes Chlodwig (hist. V 39): *In qua custodia cultro percussus interiit ipsoque in loco sepultus est. Interea advenerunt nuntii ad regem, qui dicerent, quod ipse se ictu proprio perfodisset [...]* (S. 247) sowie VI 8 (S. 278) und VI 11 (S. 281). BONNET, Latin äußert sich nicht zur Bedeutung von *interea*.

aufzubrechen, um dort von Nicetius die Bischofsweihe zu erhalten – vor der Flucht Munderichs wäre dieser Schritt kaum sinnfällig gewesen. Es ergibt sich deshalb folgender Schluß: Wenn die nächtliche Flucht Munderichs noch zu Lebzeiten des Tetricus erfolgte – was, nach allem, wie wir gesehen haben, sehr wahrscheinlich ist –, ist der terminus ante quem für die Verdächtigungen gegen Munderich eher auf das Jahr 570 als auf das Jahr 571 zu legen.¹⁸⁴ Der terminus post quem wird indes kaum auf ein wesentlich früheres Datum zu legen sein.¹⁸⁵

Kommen wir nun zum ereignisgeschichtlichen Kontext des hier zu behandelnden Konfliktfalls. Zunächst ist festzuhalten, daß die Verdächtigungen gegen Munderich einen Kriegszug Sigiberts gegen Guntram voraussetzen – die Anschuldigungen wären andernfalls vollkommen gegenstands- und vor allem fruchtlos gewesen: *Adseebatur enim contra eum [sc. Mundericum], quod ipse Sigibertho regi adversus fratrem suum Guntchramnum venienti alimenta et munera praebuisset.*¹⁸⁶ Um zu bestimmen, um welchen Kriegszug es sich handelt, sind wir auf weitere Nachrichten bei Gregor von Tours angewiesen. BUCHNER und KRUSCH stellen diesen Kriegszug in den Zusammenhang mit einer früheren, etwas ängstlichen Erwähnung einer Auseinandersetzung zwischen diesen beiden Herrschern.¹⁸⁷ Zu Beginn des Kapitels hist. IV 47 heißt es:

Chlodwig, der Sohn Chilperichs, ging, als er aus Tours vertrieben worden war, nach Bordeaux. Danach, als er hier in aller Ruhe Hof hielt, überfiel ihn plötzlich ein gewisser Sigulf im Auftrag Sigiberts. Und als er floh, setzte Sigulf mit Trompeten und Hörnern hinter ihm drein, gleich als jagte er einen fliehenden Hirsch. Kaum blieb ihm ein Weg, um zu seinem Vater zurückzukehren. Doch kam er schließlich über Angers zu ihm heim. Als sich aber ein Streit erhob zwischen den Königen Guntram und Sigibert, versammelte König Guntram alle seine Bischöfe zu Paris, damit sie entschieden, wer unter ihnen recht habe. Doch daß der Bürgerkrieg zu noch größerem Verderben anwachse, weigerten sie sich nach unsrer Sünden Schuld, auf die Bischöfe zu hören.¹⁸⁸

184 Das bedeutet, daß auch die Gründung von Arisitum etwas früher anzusetzen ist, als man bisher annahm. Die Gründung erfolgte spätestens gegen 572. Jedenfalls wird man sie nicht, wie KAISER, *Bistumsgründungen*, 26 Anm. 90 schlußfolgerte, auf das Ende der Herrschaft Sigiberts legen können.

185 Auf den terminus post quem deutet auch die Unterzeichnerliste des Konzils von Lyon (a. 567/70) hin, an dem sich Tetricus vertreten läßt, allerdings nicht von Munderich, sondern von dem Presbyter Piolus (*Piolus presbyter directus a domino meo Tetreco episcopo ecclesiae Lingonicae subscripsi*; MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 147). War Munderich z. Z. dieses Konzils, das nach dem Dafürhalten von PONTAL, *Synoden*, 137 mit Anm. 5 eher 570 als 567 tagte, womöglich schon im Exil?

186 Greg. Tur. hist. V 5: MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISION), S. 201.

187 BUCHNER, Gregor I, 288 Anm. 1 und KRUSCH, in: MGH SS. rer. Mer. I.1, S. 201 Anm. 2 verweisen auf Greg. Tur. hist. IV 47.

188 Greg. Tur. hist. IV 47: *Chlodovechus vero, Chilperici filius, de Toronico eiectus, Burdegala abiit. Denique cum apud Burdigalinsim civitatem, nullum prorsus inquietante, resederet, Sigulfus quidam a parte Sigiberthi se super eum obiecit. Quem fugientem cum tubis et bucinis quasi labentem cervum*

In der Forschung ist die von Gregor erwähnte Pariser Bischofsversammlung immer wieder mit einem Reichskonzil Guntrams identifiziert worden, das ausweislich der – unabhängig von Gregor überlieferten – Synodalakten am 11. September 573 schloß.¹⁸⁹ Diese Identifizierung hat einiges für sich, paßt sie doch zum einen in den zeitlichen Kontext des Gregor-Narrativs, da sich die übrigen hier beschriebenen Ereignisse auf die Jahre 573 und 574 datieren lassen.¹⁹⁰ Im übrigen scheint es sich bei sämtlichen in Paris versammelten Bischöfen tatsächlich um den Episkopat des Guntram-Reiches gehandelt zu haben.¹⁹¹ Nicht zuletzt verhandelten die Bischöfe über einen Fall, der deutlich auf bestehende Differenzen zwischen Guntram und Sigibert hindeutet: So hatte Sigibert in der Festung Châteaudun ein neues Bistum gegründet, das allerdings im Kirchsprengel des Bistums Chartres lag. Egidius, der Metropolit von Reims, hatte die Weihe vorgenommen und damit nicht nur die Rechte des Pappolus von Chartres, sondern auch diejenigen des Metropoliten von Sens verletzt, weil Chartres zu dessen Suffraganbistümern gehörte.¹⁹² So war es im Zuge der Aufteilung des Chariberterbes zu einer Teilung der *civitas* Chartres zwischen den Reichen Sigiberts und Guntrams gekommen;¹⁹³ es war dies ein politisches Faktum, das nun

fugans, insequatur. Qui vix ad patrem regredi liberum habuit aditum. Tamen per Andigavus regressus, ad eum rediit. Cum autem intentio inter Gunthchramnum et Sigyberthum regis verteretur, Gunthchramnus rex apud Parisius omnes episcopus regni sui congregat, ut inter utrumque quid veritas haberit edicerent. Sed ut bellum civili in maiore pernicitate crescerit, eos audire, peccatis facientibus, distulerunt (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 183f. Übers. BUCHNER, Gregor I, 265).

189 Paris (a. 573), in: MGH Concilia I (ed. MAASSEN), S. 146–151, vgl. hierzu PONTAL, Synoden, 140–142; HEFELE/LECLERCQ, Conciles, III.1, 195–197; DE CLERCQ, Législation religieuse, 47f., WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 125, 271, 359f.; McDERMOTT, Felix, 9ff.; GRAHN-HOEK, Quia Dei potentia, 29–32.

190 Vgl. WOOD, Kingdoms, 89.

191 Vgl. PONTAL, Synoden, 141 mit Anm. 19. Eine – möglicherweise nicht unbedeutende – Ausnahme könnte Felix von Nantes gewesen sein, dessen *civitas* damals geographisch eher zu Chilperich als zu Guntram gehört haben dürfte. Die Annahme von LONGNON, Géographie, 310, Nantes habe im Jahr 573 zum Teilreich Guntrams gehört, sei späterhin aber an Chilperich gefallen, stützt sich allein auf die Teilnahme Felix’ an diesem Konzil.

192 Vgl. SCHEIBELREITER, Bischof, 162f. und WALLACE-HADRILL, Frankish Church, 103f.

193 Daß die nach dem Tode Chariberts getroffene vertragliche Vereinbarung zwischen Guntram und Sigibert eine Abspaltung der Festung Châteaudun (*castellum Dunum*) aus dem *civitas*-Sprengel von Chartres vorsah, ist dem Wortlaut des bei Gregor überlieferten Andelot-Vertrages zu entnehmen. Demnach seien gemäß der Vereinbarung sowohl Châteaudun als auch andere Gebiete aus dem *pagus* von Chartres Sigibert unterstellt worden; der Text stellt übrigens einen Zusammenhang dieser Maßnahme mit der Dreiteilung von Paris her. Daß die übrigen Gebiete von Chartres, insbesondere die *civitas* selbst, Guntram zugefallen waren, erwähnt der Vertrag demgegenüber zwar nicht ausdrücklich, es steht aber zu vermuten: *Similiter, quia domnus Gunthchramnus iuxta pactiorem, quam cum bonae memoriae domno Sigybertho inierat, integram portionem, quae de rigno Chariberthi ille fuerat consecutus, sibi diceret in integrum redebere et pars domni Childeberthi ea quae pater suus possiderat ad se vellit ex omnibus revocare, id inter ipsus constat fixa deliberatione finitum, ut illam tertiam portionem de Parisius civitatem cum terminibus et populo suo, quae ad domnum Sigyberthum de regno Chariberthi conscripta pactione pervenerat, cum castellis Duno vel Vindocino et*

auf der Ebene der Kirchenorganisation Anpassungen nötig machte. Daß dies freilich nicht der einzige Grund gewesen ist, weshalb das Konzil zusammentrat, geht aus der allgemeinen Wendung der Synodalen hervor, man habe sich in Paris mit *causis publicis privatorumque quaerellis* befaßt.¹⁹⁴ Gute Gründe sprechen mithin dafür, sich der genannten *communis opinio* anzuschließen und das bei Gregor erwähnte Konzil mit dem Pariser Konzil vom September 573 zu identifizieren.¹⁹⁵ Dies wirft allerdings das Problem auf, daß die in diesem Zusammenhang erwähnte *intentio inter Gunthchramnum et Sigyberthum*¹⁹⁶ sich nicht ohne weiteres auf die Nachricht des Kriegszugs Sigiberts gegen Guntram beziehen läßt, in dessen Kontext Munderich von Langres exiliert wurde. Die Exilierung muß ja, wie wir gesehen haben, bereits 571 oder sogar ein Jahr früher stattgefunden haben. Allerdings finden wir in den „Historien“ keine explizite Erwähnung von weitreichenderen Spannungen zwischen Guntram und Sigibert für diesen früheren Zeitpunkt, was wohl der Grund dafür sein dürfte, daß die Editoren meinten, die einschlägige Bemerkung aus der Geschichte der Bischöfe von Langres mit Verweis auf den gleichsam erratischen Vermerk aus hist. IV 47 erklären zu müssen.¹⁹⁷

Nichtsdestotrotz findet sich bei Gregor ein weiterer, wenngleich nicht ausdrücklicher Hinweis, der sich just auf denselben Zeitraum bezieht, in dem auch die Ver-

quicquid de pago Stampinse vel Carnotino in pervio illo antefatus rex cum terminibus et populo suo perciperat, in iure et dominatione domni Gunthchramni cum id, quod superstitute domno Sigybertho de regnodus Chariberthi antea tenuit, debeant perpetualiter permanere (Greg. Tur. hist. IX 20; MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 435). Vgl. auch GRAHN-HOEK, Quia Dei potentia, 30 Anm. 110.

194 Siehe MGH Concilia I (ed. MAASSEN), S. 147, vgl. auch ebd. 146.

195 Die Worte, die die Synodalen an Sigibert richten: *non absque coniventia gloriae vestrae, sicut credimus, evocati Parisius venientes* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 150), können kaum dahingehend gedeutet werden, daß das Konzil mit der Zustimmung Sigiberts sowie Guntrams zusammengetreten sei. Einerseits nahmen keine Bischöfe des Sigibert-Reiches teil und andererseits wurde der Synodalbeschuß, Promotus von Châteaudun abzusetzen und sein Gebiet dem Bistum von Chartres zu restituieren, in Sigiberts Reich ignoriert. Nach der Interpretation von KAISER, Bistumsgründungen, 21f. ließ die Befolgung des Konzilsbeschlusses bis 584 auf sich warten (gegen DE CLERCQ, Législation religieuse, 48), nachdem die *civitas* von Chartres ungeteilt dem Guntram-Reich eingegliedert wurde (vgl. dazu LONGNON, Géographie, 324). Die zitierte Formulierung ist demnach nicht mehr als ein diplomatischer Versuch, an Sigiberts Einlenkungsbereitschaft zu appellieren. Vgl. hierzu auch CLAUDE, Bestellung, 64.

196 *Intentio* ist hier als „Streit“ zu verstehen, vgl. NIERMEYER, Lexicon I, 718.

197 Die militärischen Auseinandersetzungen zwischen Sigibert und Guntram um Arles (vgl. Greg. Tur. hist. IV 30) scheinen bereits 568 mit einem Vertragsabschluß beendet worden zu sein, der den status quo ante wiederherstellte: Gregor erwähnt, daß das im Laufe der Auseinandersetzungen vom burgundischen Zentralpatricius Celsus eingenommene Avignon wieder an Sigibert zurückgegeben wurde: *Ac sic Gunthchramnus rex, recepta urbe illa, iuxta consuetudinem bonitatis suae Avennicam ditionibus fratres sui restituit* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 163). Vgl. dazu BUCHNER, Provence, 101, BACHRACH, Military Organization, 37f., ferner SELLE-HOSBACH, Prosopographie, 92 und STROHEKER, Adel, 175.

dächtigungen gegen Munderich (570/1) anzusetzen sind. So setzt die Weihe des Avitus von Clermont, die auf das Jahr 571 zu datieren ist, ebenfalls Mißhelligkeiten zwischen Guntram und Sigibert voraus, obzwar Gregor auf die politischen Implikationen dieser Ordination mit keinem Wort eingeht, sondern mit einigem rhetorischen Aufwand versucht, einen Gedanken an die politische Tragweite gar nicht erst aufkommen zu lassen. So wird Avitus nicht, wie üblich, von seinem Metropoliten in Bourges, sondern am Hof Sigiberts in Metz geweiht. Gregor läßt nicht nur die Zugehörigkeit Clermonts zum Bourger Metropolitanbezirk unerwähnt, sondern ebenfalls die Tatsache, daß Bourges im Reich Guntrams lag. Statt dessen ist zu lesen: „[...] ihn [sc. den Avitus] hielt der König¹⁹⁸ [sc. Sigibert] in so hohen Ehren, daß er ein wenig von der Strenge der Kirchengesetze absah und ihn in seiner Gegenwart zu weihen befahl, indem er sagte: ‚Ich möchte aus seiner Hand die Eulogien empfangen.‘ Dem König zu Liebe geschah es, daß er zu Metz geweiht wurde.“¹⁹⁹ Was in diesem Zusammenhang nur als billige Abweichung vom Gebotenen erscheint, erweist sich erst mit Blick auf das bereits erwähnte Konzil von Paris als durchaus delikate Angelegenheit. Dieses Konzil war ja von einem vergleichbaren Fall veranlaßt: Ein Metropolitan Guntrams sah sich in seinen Rechten durch einen anderen Metropolitan verletzt, der im Auftrag Sigiberts gehandelt und die Kirchenorganisation den obwaltenden politischen Begebenheiten angepaßt hatte. Vor dem Hintergrund unserer Datierung des Munderich-Exils ist es sehr wahrscheinlich, daß die Ereignisse um die Bischofswahl des Avitus in einem Zusammenhang mit militärischen Auseinandersetzungen zwischen Sigibert und Guntram standen. Außerdem steht zu bedenken, daß der Tod Chariberts zur Zeit des Pariser Konzils (a. 573) knapp sechs Jahre zurücklag, die auf dem Konzil behandelten Geschehnisse von den Synodalen allerdings als *nova* bezeichnet wurden.²⁰⁰ Wenn wir dazu noch in Rechnung stellen, daß sich Gregor über die Thematik des Konzils ausschweigt und wir auch zur *intentio inter Gunthchramnum et Sigyberthum* nichts weiter erfahren, drängt sich der Eindruck auf, daß Gregor hier ganz bewußt Informationen zurückhält.²⁰¹

Wenngleich über seine Motive keine Sicherheit erreicht werden kann, lohnt sich ein näherer Blick auf die Schilderung der *bella civilia* nach dem Tode Chariberts.²⁰² Aufs ganze gesehen ist auffällig, daß die Stellung Guntrams während dieser Jahre

198 Sigiberts Name bleibt im ganzen Kapitel unerwähnt, er wird durchweg nur *rex* genannt.

199 Greg. Tur. hist. IV 35: [...] *quem rex in tanto honore dilexit, ut parumper rigorem canonicum praeteriens, in sua eum praesentia benedici iuberet, dicens: „Merear de manu eius eulogias accipere“. Haec enim gratia fecit, ut apud Metensim urbem benediceretur* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 168. Übers. BUCHNER, Gregor I, 245, unwesentlich abgeändert).

200 Siehe MGH Concilia I (ed. MAASSEN), S. 150.

201 BUCHNER, Gregor I, 265 Anm. 4 verweist in diesem Zusammenhang bezeichnenderweise darauf, daß der Wortlaut *Gunthchramnus*, der in den Handschriften „einheitlich überliefert“ sei, nicht mit *Chilpericus* ersetzt werden dürfe!

202 Vgl. die Darstellung bei KAISER, Römisches Erbe, 28–30.

vergleichsweise farblos gezeichnet ist.²⁰³ Während die militärischen Auseinandersetzungen zwischen Sigibert und Chilperich ausführlich beschrieben werden, erfahren wir nicht, auf welcher Seite Guntram zu dieser Zeit stand. Beinahe erweckt Gregors Schweigen den Eindruck, Guntram habe sich daran gar nicht beteiligt.²⁰⁴ Allein die zuvor untersuchten Quellenstellen zeigen, daß das kaum der Fall gewesen sein kann.²⁰⁵ Möglicherweise liegt die Lösung dieses Problems in den Forschungsergebnissen, die Ian WOOD zu Gregors Schilderung des Prozesses gegen Egidius von Reims vorgelegt hat: Egidius, dessen Bistum zu Austrasien gehörte, war in den frühen 580er Jahren einer der Wortführer in den Bündnisverhandlungen zwischen Chilperich und Childebert II. gewesen – ein Bündnis, das sich ausdrücklich in erster Linie gegen Guntram von Burgund richtete.²⁰⁶ Nachdem es nach dem Tode Chilperichs († 584) zu einer allmählichen Annäherung zwischen Austrasien und Burgund gekommen war, die in dem Andelot-Vertrag (a. 587) gipfelte, wurde alles daran gesetzt, das frühere Bündnis zwischen Chilperich und seinem Neffen Childebert als verräterische Umtriebe einzelner Großer darzustellen, die gegen die Interessen Childeberts gehandelt hätten. Der Bischof von Reims wurde gleichsam zum Bauernopfer dieser politischen Kehrtwende, er wurde 590 abgesetzt und entging nur knapp einem Todesurteil.²⁰⁷ Auf dem Bischof von Tours, der die Zeitgeschichte kaum als unbeteiligter Beobachter schildern konnte, muß daher ein immenser Druck gelastet haben, den historiographischen Erfordernissen der Gegenwartspolitik Genüge zu tun. Wie Ian Wood gezeigt hat, beugte er sich diesem Druck im Falle des Bündnisses zwischen Chilperich und Childebert II. in den frühen 580er Jahren. Hierin könnte nun in der Tat der Schlüssel auch zu den im vierten Buch geschilderten *bella civilia* liegen, die sich noch zu Lebzeiten Sigiberts († 575) ereigneten. Während Gregor an der Feindschaft zwischen Sigibert, dem „rechtmäßigen“²⁰⁸ Herrscher über die Touraine, und Chilperich keinen Zweifel aufkommen läßt, hätte er auch eine Parteinahme des „guten“ Guntram zugunsten Sigiberts ganz gewiß nicht mit Schweigen übergangen. Demgegenüber hätte man sich eines einstigen Bündnisses zwischen Guntram und Chilperich, der ja späterhin auf Betreiben Guntrams als *semper inimi-*

203 Vgl. HALSALL, Nero and Herod, 340.

204 Vgl. EWIG, Merowinger, 44. Vgl. auch die PLRE-Einträge zu diesen drei Herrschern: III, 292–296 (Chilperich), 568–571 (Guntram) und 1146–1148 (Sigibert).

205 Vgl. Greg. Tur. hist. IV 35 und 47, V 5.

206 Vgl. Greg. Tur. hist. VI 3.

207 Siehe WOOD, Secret Histories, 268: „The description of Chilperic as *semper inimicus* at Egidius’s trial was simply untrue, but history had to be rewritten, and Egidius became a scapegoat in the process.“ Und ebd. 269f.: „[...] after 584 it was necessary to believe that Childebert had never entertained the thought of an alliance with Chilperic. Since the historical requirements of the dynasty changed month by month, truth had to be suppressed, history rewritten, and, inevitably, individuals like Egidius and, at Berny-Rivière, Gregory himself were persecuted.“ Vgl. auch ders., Gregory, 20.

208 Vgl. Greg. Tur. hist. IV 22.

cus des neustrischen Hauses tituliert wurde, nach dem Vertrag von Andelot nur sehr ungern erinnert. Dies gilt um so mehr, als Childebert II. zur Zeit seines *foedus* mit Chilperich selbst noch minderjährig war, dieses Bündnis also einigen seiner Großen zur Last gelegt werden konnte, während Guntram schon zur Zeit seiner Thronbesteigung (561) großjährig war, er mithin selbständig handeln konnte.²⁰⁹ Da das Pariser Konzil (a. 573)²¹⁰ allerdings von handfesten Spannungen zwischen Sigibert und Guntram zeugt und diese Spannungen just in einen Zeitraum fielen, als sich Sigibert und Chilperich bekanntermaßen bekriegten, ist in der Tat davon auszugehen, daß die Herrscher von Frankoburgund und Neustrien damals Bündnispartner waren. Daß die Geschichte auch hier umgeschrieben, ja ungeschehen gemacht werden mußte, erhellt aus weiteren Eigentümlichkeiten in Gregors Darstellung der Ereignisse. So erwähnt Gregor erst für das Folgejahr – 574 – tatsächlich ein Bündnis zwischen Chilperich und Guntram, er stellt es aber so da, als sei es völlig ephemeres gewesen und habe keinerlei militärische Folgen gehabt. Außerdem sei es nicht auf Veranlassung Guntrams, sondern Chilperichs zustande gekommen und hätte zum Ziel gehabt, ein weiteres Eskalieren des Bruderkriegs zu verhindern.²¹¹ Da sich Guntram in der Folge dem Heer Sigiberts nicht gewachsen gefühlt habe, sei er ein Bündnis mit Sigibert eingegangen, dem sich Chilperich, in die Ecke gedrängt, schließlich angeschlossen habe. Diesen unblutigen Drei-Königs-Frieden schreibt Gregor der Wunderkraft des heiligen Martin zu, was auch das Motiv dafür gewesen sein dürfte, daß der Turoner Bischof ihn überhaupt erwähnt.²¹² Ex negativo läßt sich die hier vorgebrachte These auch mit der Erwähnung eines Feldzugs unter der Leitung des späteren burgundischen *patricius* Mummolus²¹³ untermauern. Inmitten von

209 EWIG, Namengebung, 57 vermutet die Geburt Guntrams „spätestens 534, wahrscheinlich ein oder zwei Jahre vorher“, während Childebert II. um 570 geboren worden sein muß (ebd. 58). Als mündig (*aetatis legitimae*) wurde ein Merowinger nach seinem fünfzehnten Geburtstag angesehen, vgl. HARTMANN, Aufbruch, 64.

210 Die knappe Erwähnung dieses Konzils hat bei Gregor ganz offensichtlich nur zum Zweck, einmal mehr zu belegen, daß die *bella civilia* durch den Ungehorsam der Könige gegen ihre Bischöfe verursacht waren; vgl. dazu auch HEINZELMANN, Gregor von Tours, 100 mit Anm. 44 und 122f.

211 Greg. Tur. hist. IV 49: *Dum haec ageretur, Sigyberthus rex gentes illas quae ultra Renum habentur commovit, et bellum civili ordiens, contra fratrem suum Chilpericum ire destinat. Quod audiens Chilpericus ad fratrem suum Gunthchramnum legatus mittit. Qui coniuncti pariter foedus iniunt, ut nullus fratrem suum perire sinerit* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 185). Ähnlich dann auch IV 50 (a. 575), wo ein erneutes, ebenso kurzfristiges Bündnis zwischen Chilperich und Guntram mit den Worten eingeleitet wird: *Nam post annum iterum Chilpericus ad Guntchramnum fratrem suum legatus mittit, dicens: „Veniat frater meus, et videamus nos et pacificati persequamur Sigyberthum inimicum nostrum.“* (S. 187.)

212 Greg. Tur. hist. IV 49 schließt mit den Worten: *Sed nec hoc sine beati Martini fuisse virtutem ambigitur, ut hi sine bello pacificarentur; nam in ipsa die, qua hi pacem fecerunt, tres paralitici ad beati basilicam sunt directi* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 186). Vgl. auch virt. Mart. II 5–7.

213 Vgl. PLRE III, 899–901 (Nr. 2).

Ereignissen, die in die Jahre 573 und 574 fallen, erwähnt Gregor, daß Mummolus ein gemeinsames Heer Guntrams und Sigiberts angeführt habe, das gegen Chilperich gezogen sei. Bei näherem Hinsehen zeigt sich allerdings, daß Gregor hier sechs bis sieben Jahre zurückgreift, denn es ging hier um jene Auseinandersetzung, die die Teilung des Chariberterbes begleitete.²¹⁴ Vor dem Hintergrund unserer bisherigen Ausführung drängt sich auch hier wieder der Eindruck auf, als habe der Historiograph mit der Plazierung dieser Bündniskonstellation einen bestimmten Zweck verfolgt: So ist es gut möglich, daß sie erst nach dem Tode Chilperichs eingefügt wurde, um dessen militärische Isolation zu suggerieren. Zu diesem Zweck wurde die Geschichte zwar nicht buchstäblich umgeschrieben, Gregor gibt sich allerdings sichtbare Mühe, die Spuren von Bündniskonstellationen, die im Widerspruch zu der Lage nach Andelot standen, zu verwischen und die Aufmerksamkeit des Lesers statt dessen auf anderes zu lenken.²¹⁵

Im Hinblick auf den hier zu behandelnden Konfliktfall ist jedenfalls festzuhalten, daß die gegen Munderich aufgebrachten Vorwürfe, Sigiberts Truppen bei einem Feldzug gegen Guntram unterstützt zu haben, im Verbund mit den übrigen Quellenzeugnissen darauf hindeutet, daß Guntram und Chilperich spätestens seit 570/1 ein Bündnis gegen den König von Metz geschlossen hatten. In Zusammenhang mit diesem Bündnis ereigneten sich nicht allein die von Gregor ausführlich geschilderten Auseinandersetzungen zwischen Chilperich und Sigibert um die aquitanischen Gebiete des Chariberterbes, sondern auch militärische Streitigkeiten zwischen Sigibert und Guntram, wenngleich zu den Einzelheiten nichts in Erfahrung zu bringen ist.²¹⁶ Darauf, daß sich diese Konstellation zur Zeit des Pariser Konzils vom

214 Vgl. Greg. Tur. hist. IV 45.

215 Schwierigkeiten bereitet die gedrängte Paraphrase, die der sogenannte Fredegar von Gregors Schilderung der Bruderkriege liefert. Neben vielen Informationen, die augenscheinlich Gregor entnommen sind, findet sich Fredeg. III 71 der Bericht eines gescheiterten Bündnisses zwischen Sigibert und Chilperich, das sich gegen Guntram richten sollte. Statt dessen kam es nach Vermittlung durch Gesandte zu einem Friedenschwur zwischen den drei Brüdern, der in Saint-Loup-de-Troyes geleistet wurde. Wenngleich KUSTERNIG/HAUPT, Quellen, 139 diesen Einschub „trotz seines Detailreichtums [für] unglauwürdig“ halten, ist immerhin anzumerken, daß der putative Verfasser des betreffenden Abschnittes allem Anschein nach in Burgund beheimatet war (vgl. SCHNÜRER, Verfasser, 5f. zu den diesbezüglichen Ergebnissen KRUSCHS) und die besagte Information deshalb durchaus aus einer verlässlichen Überlieferung geschöpft sein könnte. Wie sich Fredegars Zeugnis aber in den Bericht Gregors einfügen bzw. in Einklang bringen läßt, vermag ich nicht zu beurteilen, da Fredegars Bericht sich nur lose an der von Gregor vorgegebenen Chronologie orientiert. Am ehesten wäre noch an das Jahr 575 zu denken, da Fredegar auf den Frieden von Troyes Chilperichs Flucht nach Tournai folgen läßt, die nach Gregor (vgl. Greg. Tur. Hist. IV 50) in dieses Jahr zu datieren ist. Das Bündnis von Troyes wäre demnach erst *nach* den hier interessierenden Ereignissen anzusetzen.

216 Es wäre denkbar, daß die in Greg. Tur. hist. IV 30 geschilderten Auseinandersetzungen um Arles auch bereits in diesen Kontext gehören, doch ist über diese Hypothese nicht hinauszukommen.

11. September 573 nicht gewandelt zu haben scheint, verweisen einmal die Konzilsakten selbst, zum anderen aber auch die Umstände, unter denen Munderich – sehr wahrscheinlich im Vorjahr – zu Sigibert floh, der sich für seine Loyalität ostentativ erkenntlich zeigte.

Somit haben wir keinen Anlaß, an den Vorwürfen, die Gregor überliefert, zu zweifeln, ja, es ist sogar erstaunlich, daß Gregor sie überhaupt erwähnt. Womöglich deutet die Formulierung, daß die Vorwürfe nicht von seiten des Königshofs, sondern von Dritten erhoben wurden (*adseebatur contra eum* [...]) darauf hin, daß Munderich innerhalb des Bistums nicht nur Freunde hatte; doch läßt sich hierüber nichts Genaueres aussagen.²¹⁷ Daß Munderich in der Lage gewesen ist, ein Heer mit *munera* und *alimenta* zu unterstützen, läßt außerdem auf ein gerüttelt Maß an wirtschaftlicher Prosperität schließen. Dies ist nichts Außergewöhnliches, wenngleich wir nicht wissen, ob Munderich Privat- oder Kirchenvermögen einsetzte.²¹⁸

Wenngleich Gregor zu den zwecks des Konfliktaustrags eingesetzten Mitteln kaum explizite Aussagen macht, können anhand des Verhaltens der beteiligten Akteure wenigstens die hierbei verfolgten Prinzipien erschlossen werden. Wie wir bereits gesehen haben, ließen beide Seiten – Kirche und Königshof – den kanonischen Grundsatz unangetastet, daß Bischöfe nur von Bischöfen abgesetzt werden konnten.²¹⁹ So blieb Munderich während seines gesamten Exils offiziell Bischof von Langres; Bürger und Geistlichkeit dieser Stadt erbaten sich erst einen neuen Bischof, als Munderich in Sigiberts Teilreich geflohen war und dort ein neues Bistum erhalten hatte. Diese, den Kanones konforme Konstellation wurde auch von Guntram nicht angetastet, der sich nicht anmaßte, nach der eigenmächtigen Inhaftierung Munderichs einen neuen Bischof einzusetzen. Wenngleich die Inhaftierung selbst mit kirchlichen Ordnungsvorstellungen zweifelsohne nicht zu vereinbaren war,²²⁰ wurde nichtsdestotrotz offenbar anerkannt, daß das einseitige Vorgehen des *brachium saeculare* eine Verurteilung durch die Amtskollegen Munderichs nicht ersetzte. Die Inhaftierung hatte in kirchenrechtlicher Hinsicht demnach auch keine Konsequenzen: Die Bemühungen Munderichs und des Metropoliten von Lyon um

217 Gregor zufolge war es innerhalb der Diözese zu Streitigkeiten zwischen dem Diakon Petrus, dem Bruder des Geschichtsschreibers, und dem abgesetzten Diakon Lampadius gekommen, da Petrus sich für dessen Absetzung eingesetzt hatte. Wie allerdings Munderich zu diesen Faktionen stand, ist nicht bekannt.

218 Zur Entwicklung der kirchlichen Vermögensverhältnisse in jenem Zeitraum vgl. jetzt WOOD, Entrusting.

219 Vgl. hierzu ausführlich Teil III, Kapitel 2.1.2.

220 Vgl. Mâcon (a. 581/3) c. 7 und Mâcon (a. 585) c. 9. Daß dies im Bewußtsein des Episkopats durchaus verankert war, bezeugt etwa der (erfolgreiche) Protest der Bischöfe gegen das Vorgehen der königlichen Beamten Childeberts II. gegen Egidius von Reims (Greg. Tur. hist. X 19), der *absque ulla audientia* aus seiner Stadt abgeführt worden war, d. h. ohne daß ein Bischofsgericht mit seinem Fall befaßt worden wäre (vgl. Orléans (a. 549) c. 17).

die Rückkehr in sein Bistum sprechen vielmehr dafür, daß es kirchlicherseits prinzipiell als möglich angesehen wurde, nach der Haftentlassung durch Guntram zum status quo ante zurückzukehren, wenngleich sich der König diesem Ansinnen erfolgreich widersetzte. Dennoch wird man die Behandlung des Munderich kaum als Aufeinanderprallen unterschiedlicher, letztlich unvereinbarer Rechtstraditionen werten können. Selbst die von den Kanones nicht gedeckte²²¹ Anwartschaft eines bereits zum Bischof geweihten Nachfolgers, der bereits zu Lebzeiten seines Vorgängers seinen Dienst versah, scheint nichtsdestotrotz gerade dem Bemühen um Kanonizität und liturgische Erfordernisse geschuldet gewesen zu sein. Da die Kanones nicht zwei Bischöfe am selben Orte duldeten, der amtierende Bischof aber nicht mehr fähig war, seine Amtspflichten zu erfüllen, griff man in Langres zu einer Behelfslösung, womit offenbar vermieden werden sollte, daß sakrale Amtsfunktionen – insbesondere die Verwaltung der Sakramente – von einer hierzu nicht befugten Person versehen wurden.

Das Zerwürfnis zwischen König Guntram und Munderich, das durch dessen Unterstützung des verfeindeten Sigibert veranlaßt wurde, veranschaulicht, weshalb bereits die Verfügung über große Mengen von Kirchengut, wie er Munderich aufgetragen war, durchaus konfliktgenerierend sein konnte. Angesichts des hohen Nahrungsmittelbedarfs von Heeren braucht es keine besondere Phantasie sich vorzustellen, daß Truppen im Bedarfsfall auch vor Kirchengut nicht haltmachten, wobei dessen landwirtschaftliche Erträge besonders begehrt waren. Wenn immer es sich um ein feindliches Heer handelte, konnte das den zuständigen Bischof prinzipiell in den Verdacht des Hochverrats bringen. Es versteht sich, daß dies um so mehr galt, wenn die Verproviantierung durch den Bischof, wie wir im Falle Munderichs annehmen können, freiwillig erfolgte.²²²

2.4 Sagittarius von Gap und Salonius von Embrun

Neben den „Historien“ Gregors, unserer Hauptquelle zu Sagittarius und Salonius,²²³ findet sich bei Marius von Avenches zu den beiden Bischöfen, denen wir uns im

²²¹ So CLAUDE, Bestellung, 34. Während Greg. Tur. hist. VI 15 einen analogen Vorgang „als nicht den Kanones entsprechend“ einstuft, räumt die Pariser Synode von 614 (c. 3) die Möglichkeit einer Anwartschaft ausdrücklich für den Fall ein, daß der amtierende Bischof des Kirchenregiments unfähig sei. Ed. Chloth. 2 bestätigt diesen Konzilsbeschuß.

²²² Vgl. WEIDEMANN, Kulturgeschichte II, 270f. mit weiteren Quellenangaben aus Gregor von Tours.

²²³ Zur Prosopographie vgl. PCBE IV.2, 1680–1683 und 1688–1690; WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 159f., 161 und 125f.; DUCHESNE, Fastes I, 287 und 291. Zu rechtshistorischen Aspekten knapp TOLKS-

folgenden zuwenden möchten, nur eine knappe Notiz; außerdem scheinen die Kanones des Konzils von Lyon (a. 567/70) für unsere Untersuchung relevant zu sein.²²⁴

Zur Herkunft der beiden Bischöfe ist Gregor lediglich zu entnehmen, daß Salonus und Sagittarius Brüder waren und als Zöglinge des Bischofs Nicetius von Lyon († 573) von diesem zu Diakonen geweiht wurden. Ob sich aus dem Hinweis, die beiden hätten es *huiusque tempore* („in der Zeit [des Nicetius]“) auch zu Bischöfen von Gap beziehungsweise Embrun gebracht, darauf schließen läßt, Nicetius habe auch in diesen *civitates* die Rechte eines Metropoliten ausgeübt, ist allerdings fraglich.²²⁵ Eher noch wird man hier an den Bischof von Vienne zu denken haben, der für sich in Anspruch nahm, seine Kirchenprovinz zu Lasten des Metropolitanbezirks von Arles auszudehnen, das ja bekanntlich von alters her der hauptsächliche Rivale im Streit um den Primat in der *Viennensis* gewesen war.²²⁶ Seit dem Tode Chlotars I. war die Provence zwischen dessen Söhnen Sigibert und Guntram geteilt.²²⁷ Dies hatte dazu geführt, daß Arles zwar – wie auch Vienne und die Suffragane Embrun und Gap –, zum Teilreich Guntrams gehörte, allerdings eine Enklave bildete, die vom Territorium Sigiberts umschlossen war.²²⁸ Diese politisch-geographischen Gegebenheiten scheint der Metropolit von Vienne zu seinem Vorteil ausgenutzt zu haben.²²⁹

Die hier zu untersuchenden Ereignisse hat Gregor von Tours mit seltenem Detailreichtum geschildert. Diese Ausführlichkeit wird nicht zuletzt damit zusammenhängen, daß Gregor die beiden Brüder gut gekannt haben dürfte, da er möglicherweise zur gleichen Zeit auch selber als Diakon bei Nicetius von Lyon seinen Dienst versah.²³⁰ Bevor wir uns mit den einschlägigen Quellentexten eingehender befassen, seien die hier interessierenden Ereignisse in der Form, wie Gregor sie schildert, kurz zusammengefaßt:

Beide Brüder machten sich, nachdem sie in ihren Städten Bischöfe geworden waren, mannigfacher Vergehen schuldig (*coeperunt in pervasionibus, caedibus, homicidiis, adulteriis diversisque in sceleribus insano furore crassari*).²³¹ Gregor erwähnt auch einen tätlichen Angriff auf einen provençalischen Amtskollegen:

DORF, Prozesse, 106f. und 129–131. Vgl. außerdem die interessanten Bemerkungen bei DE JONG, Transformations, 210f.

224 Greg. Tur. hist. IV 42, V 20.27, VII 39; Mar. Avent. ad a. 579; Lyon (a. 567/70).

225 Vgl. WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 169.

226 Hierzu nach wie vor grundlegend ist GUNDLACH, Streit.

227 Vgl. hierzu BUCHNER, Provence, 10.

228 Vgl. LONGNON, Géographie, 434 und PONTAL, Synoden, 138.

229 Vgl. die Subskriptionsliste des Konzils von Lyon (a. 567/70), dazu s. u.

230 Ähnlich bereits MURRAY, Chronology, 179 Anm. 75. Vgl. Greg. Tur. LVP 8,3; dazu WOOD, Gregory, 8 und PIETRI, Ville de Tours, 259 Anm. 76. HEINZELMANN, Gregor von Tours, 29 glaubt demgegenüber weder, daß Gregor dem Klerus des Nicetius angehörte noch daß er von diesem zum Diakon geweiht wurde.

231 Greg. Tur. hist. V 20: MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 227.

[...] so überfielen sie mit einer Schar einst Viktor, den Bischof von Saint-Paul-Trois-Châteaux, als er gerade das Jahresfest seiner Erhebung feierte, mit Schwertern und Pfeilen. Sie zerrissen ihm die Kleider, erschlugen seine Diener,²³² schleppten die Gefäße und alle anderen Zurüstungen zum Male fort und ließen den Bischof schwer beschimpft zurück.²³³

Es erhebt sich ein Tumult (*tumultus exoritur*), der letztlich dazu führt, daß König Guntram nach Lyon eine Synode einberuft, um den Fall zu klären. Das streitbare Brüderpaar wird nach einer Untersuchung „völlig schuldig“ gefunden und abgesetzt.²³⁴ Da Guntram den nunmehr Abgesetzten aber weiterhin wohlgesinnt ist, gestattet er ihnen, sich nach Rom zu begeben, um an den Papst – Johannes III. – gegen das Synodalurteil zu appellieren. Dieser kommt zu der Entscheidung, die Absetzung sei ungerechtfertigt und verlangt (Gregor sagt: *iubet*) von Guntram eine Wiedereinsetzung der Bischöfe.²³⁵ Der König folgt der päpstlichen Weisung. Wieder im Amte, zeigen die Brüder allerdings keinerlei Besserung. Empört erwähnt Gregor, daß sie in den Schlachten, die sich Guntrams *patricius* Mummolus in den frühen 570er Jahren mit den Langobarden lieferte, in eigener Person mitkämpften: Die beiden sollen dabei „viele mit eigenen Händen getötet haben“.²³⁶ Außerdem werden tätliche Übergriffe auf einige *cives* ihrer Städte erwähnt. „Daher drang das Klagegeschrei des Volkes wiederum bis zum König, und er ließ sie [sc. Salonius und

232 Mit den von Buchner als „Diener“ wiedergegebenen *ministri* könnten durchaus niedere Geistliche (etwa Lektoren oder *ostiarii*) gemeint sein, die noch keinen eigenen *ordo* bildeten, da sie nach damaligem Verständnis kein Weiheamt innehatten und deshalb gar nicht als Geistliche galten, sondern als Laien, die ihre Aufgaben im Dienste der Kirche verrichteten. Noch in der LBai. I 8 ist die Rede von *ministros ecclesiae id est subdiaconum, lectorem, exorcistam, acolitum, hostiarium* (MGH LL. nat. Germ. V.2, ed. SCHWIND, S. 278). Vgl. dazu die Ausführungen von NISSEL, Gerichtsstand, 19f. (mit Quellenangaben) und NIERMEYER, Lexicon II, 891f.

233 Greg. Tur. hist. V 20: [...] *quodam tempore, celebrante Victore Tricassinorum episcopo sollemnitatem natalicii sui, emissa cohorte, cum gladiis et sagittis inruerent super eum. Venientesque sciderunt vestimenta eius, ministros ceciderunt, vasa vel omne apparatus prandii auferentes, relinquentes episcopum in grandi contumelia* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 227. Übers. BUCHNER, Gregor I, 325).

234 Greg. Tur. hist. V 20: [...] *discussis causis, invenerunt eos de his sceleribus quibus accusabantur valde convictos; praeceperuntque, ut qui talia commiserant episcopatus honore privarentur* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 227).

235 Greg. Tur. hist. V 20: *Qui [Salonius und Sagittarius] accedentes coram papa Iohanne exponunt se nullius rationis existentibus causis dimotos. Ille vero ad regem epistolas dirigit, in quibus locis suis eosdem restitui iubet* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 227).

236 Gregor erwähnt dies bereits in einem früheren Kapitel (Greg. Tur. hist. IV 42: *Fueruntque in hoc proelio Salonius et Sagittarius fratres atque episcopi, qui non cruce caelesti moniti, sed galea ac lurica saeculari armati, multos manibu propriis, quod peius est, interfecisse referuntur*; MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 175), kommt aber in hist. V 20 auf die Kriegsbeteiligung der Bischöfe zurück.

Sagittarius] zu sich bescheiden.“²³⁷ Es wird eine Untersuchung am Königshof anberaumt, Guntram wünscht die beiden aber erst persönlich zu sehen, wenn sie unschuldig gefunden seien.²³⁸ Sagittarius reagiert gekränkt und spricht im Affekt den Söhnen Guntrams die Thronfähigkeit ab, da der König sie mit einer Unfreien gezeugt hatte. Gregor kommentiert: „Er wußte nicht, daß man jetzt, ohne auf das Geschlecht der Frauen zu achten, alle die Königskinder nennt, die von Königen gezeugt sind.“²³⁹ Anscheinend war die Fortführung der Untersuchung nunmehr hinfällig, der erzürnte Guntram läßt beide Bischöfe an getrennten Orten in Klosterhaft setzen.²⁴⁰ Er macht seinen Entschluß allerdings rückgängig, als seine *familiares* ihm nahelegen, daß die Erkrankung eines seiner Söhne vielleicht damit zusammenhänge, daß die Kirchenleiter womöglich unschuldig seien und sich Guntram an ihnen versündigt habe (*ne forte innocentes hi episcopi exilio condemnati fuissent*).²⁴¹ Erwartungsgemäß ändern die rehabilitierten Bischöfe ihren Lebenswandel allerdings nicht; nach anfänglicher Reue kehren sie auf ihre alten Wege zurück. Gregor zählt eine ganze Reihe von Lastern auf, die den Verhaltenserwartungen an einen Bischof diametral gegenüberstehen. Schließlich werden sie – von wem, sagt Gregor nicht, er spricht nur von der *ira Dei*, die zu der erneuten Verhandlung den Ausschlag gegeben habe – vor einer Synode in Chalon beklagt:²⁴²

Ihnen wurden einige Verbrechen vorgeworfen, und sie wurden nicht bloß der Unzucht (*adulterium*) allein, sondern auch des Totschlags (*homicidia*) angeklagt. Da aber die Bischöfe befanden, daß man sich hiervon durch Buße reinigen könne, wurde hinzugefügt, daß sie Majestäts-

237 Greg. Tur. hist. V 20: *In civibus vero suis, nonnullos commoti felle verberantes fustibus, usque ad effusionem sanguinis saeviebant. Unde factum est, ut clamor populi ad regem denuo procederet, eosdemque rex accessiri praecepit* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 228).

238 Diese sog. Voruntersuchung diente dazu, Beweismaterial für die Beschuldigungen zu prüfen. Erst wenn sich der Verdacht erhärtete, wurde ein Bischofskonzil anberaumt, das in der Regel mit einem Absetzungsurteil schloß. Brachte die Voruntersuchung indes ein negatives Ergebnis, galt das Verfahren als beendet, vgl. NISSEL, Gerichtsstand, 74 und PIETRI, Grégoire, 483.

239 Greg. Tur. hist. V 20: [...] *coepit ac dicere, quod filii eius regnum capere non possint, eo quod mater eorum ex familia Magnacharii quondam adscita regis torum adisset, ignorans, quod, praetermissis nunc generibus feminarum, regis vocitantur liberi, qui de regibus fuerant procreati* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 228. Übers. BUCHNER, Gregor I, 327).

240 Greg. Tur. hist. V 20: *His auditis, rex commotus valde, tam equos quam pueros vel quaecumque habere poterant abstulit; ipsosque in monasteriis a se longiori accensu dimotos, in quibus paenitentiam agerent, includi praecepit, non amplius quam singulos eis clericos relinquens; iudices locorum terribiliter commovens, ut ipsos cum armatis custodire debeant, ne cui ad eos visitandos ullus pateat aditus* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 228).

241 Greg. Tur. hist. V 20: MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 228.

242 Die Synode tagte in Chalon, auch Marius von Avenches erwähnt sie (ad a. 579): *Hoc anno duo germani Salonius et Sagittarius episcopi a senado [sic!] quae Cabalonne collecta est pro diversis criminibus ab episcopatus honore deiecti sunt* (FAVROD, Chronique, 84).

verbrecher und Vaterlandsverräter seien. Deshalb entkleidete man sie ihres bischöflichen Amtes (*ab episcopato discincti*) und hielt sie in der Kirche des heiligen Marcellus in Haft.²⁴³

Sie entkommen, kehren allerdings nicht mehr auf ihre Sitze zurück, wo zwei neue Bischöfe eingesetzt werden.²⁴⁴ Die beiden Brüder irrten indes „an verschiedenen Orten umher“.²⁴⁵ Soweit Gregor.

Die Datierung der geschilderten Begebenheiten bereitet keine größeren Schwierigkeiten. Sie zogen sich über die ganzen 570er Jahre hin. Die erste von Gregor erwähnte Synode in Lyon fand in jedem Fall vor 573 statt, dem Todesjahr des Bischofs Nicetius, dessen Anwesenheit Gregor ausdrücklich erwähnt.²⁴⁶ Die zweite Synode in Chalon, die das Brüderpaar endgültig absetzte, läßt sich wegen ihrer Erwähnung bei Marius von Avenches auf das Jahr 579 datieren.²⁴⁷ Teile der Forschung haben die erste Synode in Lyon mit einer Bischofsversammlung identifiziert, die ausweislich ihrer Akten entweder 567 oder 570²⁴⁸ in dieser Stadt tagte.²⁴⁹ Ihre Kanones und die

243 Greg. Tur. hist. V 27: *Obiciuntur eis crimina, et non solum de adulterium, verum etiam de homicidiis accusantur. Sed haec per paenitentiam purgari censentis episcopi, illud est additum, quod essent rei maiestatis et patriae proditores. Qua de causa ab episcopato discincti, in basilica beati Marcelli sub custodia detruduntur* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 233. Abgeänderte Übers. von BUCHNER, Gregor I, 335). Sagittarius begegnet später unter den Gefolgsleuten Gundowalds, vgl. Greg. Tur. hist. VII 39 u. ö. Vgl. hierzu auch MURRAY, Composition, 87. Zur Wahl von St.-Marcel als Haftort vgl. DE JONG, Monastic Prisoners, 305f.

244 Aredius von Gap und Emeritus von Embrun, vgl. zu ihnen PCBE IV.1, 192–195 und 624.

245 Greg. Tur. hist. V 27: *Ex qua per fugam lapsi, discesserunt per diversa vagantes, donec in civitatibus eorum alii subrogati sunt* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 233. Übers. BUCHNER, Gregor I, 335).

246 Vgl. Greg. Tur. hist. V 20.

247 Vgl. Greg. Tur. hist. V 27.

248 Die editio princeps von SURIUS (Bd. II, S. 677), deren zugrundeliegende Hs. unbekannt ist, nennt eine Datierung nach Herrschaftsjahren Guntrams, die dem Jahr 567 entspricht, und eine Indiktionsdatierung, die dem Jahr 570 entspricht (vgl. MAASSEN, in: MGH Concilia I, S. 139). M. E. plausible Argumente für die Spätdatierung bringt PONTAL, Synoden, 137 Anm. 5. Es steht außerdem zu bedenken, daß die territoriale Verteilung der Teilnehmer auf politische Spannungen zwischen Guntram und Sigibert hindeutet, da man den Metropolit von Arles vermißt. Dessen Stadt war vom übrigen Guntram-Reich durch einen Korridor getrennt, der zu Sigibert gehörte (vgl. DUMÉZIL, Patrice Dynamius, 128). Womöglich weigerte sich Sigibert, der 568 erfolglos versucht hatte, die Rhonestadt seinem Reich einzuverleiben (vgl. Greg. hist. IV 30), den Bischof Sapaudus durch sein Territorium ziehen zu lassen. Im Jahr 567 waren Guntram und Sigibert allerdings noch Verbündete gewesen und führten einen gemeinsamen Feldzug gegen ihren Bruder Chilperich. 570 waren die Beziehungen der einstigen Bündnispartner dagegen weniger herzlich (vgl. dazu im einzelnen Kapitel 2.3). Die politische Situation – die sich allerdings nicht auf die Agenda des Konzils ausgewirkt zu haben scheint – würde mithin ebenfalls für die von Pontal vorgeschlagene Spätdatierung sprechen.

249 So etwa PONTAL, Synoden, 137 gegen DE CLERCQ, Législation religieuse, 47. WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 359 spricht sich ebenfalls gegen eine Identifizierung der beiden Synoden aus, da ausweislich der Subskriptionen Philipp von Vienne und nicht Nicetius von Lyon den Vorsitz geführt habe, was der Darstellung Gregors widerspreche. Hiergegen ist einzuwenden, daß Gregor nicht

Subskriptionsliste sind auf uns gekommen.²⁵⁰ Der erste jener Kanones, die laut der Präambel aus gegebenem Anlaß²⁵¹ verabschiedet wurden, behandelt Angriffe eines Bischofs auf einen seiner Amtsbrüder.²⁵² Den Vorsitz des Konzils führte Philipp von Vienne, der Metropolit von Embrun und Gap. An zweiter Stelle firmiert Nicetius, Metropolit des Tagungsortes und Ziehvater des Sagittarius und des Salonius. Die Bischöfe von Embrun und Gap erscheinen demgegenüber nicht unter den Signataren, wohl aber Victor von Saint-Paul-Trois-Châteaux, der von einem *presbyter* namens Eusebius vertreten wird.²⁵³ Es ist daher durchaus plausibel, daß sich der Bericht Gregors auf die Synode von Lyon (a. 567/70) bezieht.

Unsere Quellen erwecken nicht den Eindruck, als stünde der Konflikt um das provençalische Brüderpaar in einem kausalen Zusammenhang mit der politischen Ereignisgeschichte beziehungsweise mit den daraus resultierenden BündnisKonstellationen in den 570er Jahren. Es hat vielmehr den Anschein, als handele es sich um eine rein innerkirchliche Angelegenheit, die wegen der Drastik der Vorgänge Wellen schlug, die bis an den Königshof drangen. Wenn sich Guntram anfänglich auf die Seite der Beklagten stellte, dann aber die Mehrheit des Episkopats unterstützte, läßt sich darin wohl kein veritabler Konflikt zwischen König und Bischöfen erkennen. Aus Gregors Darstellung scheint allerdings ein innerepiskopaler ‚Deutungskonflikt‘ hervor, der das bischöfliche Selbstverständnis betraf und der nicht zuletzt durch die Interessen des Königtums mitbedingt war.²⁵⁴

Unmittelbare Anlässe, die den Konflikt zwischen dem Brüderpaar und seinen Amtskollegen hervorriefen beziehungsweise nährten, nennt Gregor zuhauf: Allgemein spricht er von „Raub, Blutvergießen, Mord, Unzucht und anderen Verbrechen“,²⁵⁵ die in einen *tumultus* gegen die Bischöfe mündeten. Konkret geht Gregor

ausdrücklich behauptet, Nicetius hätte in Lyon den Vorsitz gehabt, sondern vielmehr, daß sich *coniunctique episcopi cum patriarcha Nicetio beato* in Lyon beraten hätten (Greg. Tur. hist. V 20: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 227).

250 Vgl. die Edition MAASSENS in: MGH Concilia I, S. 139–141.

251 Das Konzil tagte demnach *pro revovandis sanctorum patrum institutis, quae praesentis temporis necessario fecit oportunitas iterari, quam his quae assurgentibus undecunque querelarum materiis recentis definitionis ordo poposcit institui* [...] (praefatio: MGH Concilia I, ed. MAASSENS, S. 139)

252 C. 1: [...] *Et si quid inter fratres, id est coepiscopos nostros, contentionis ortum fuerit, si de una provincia sunt, metropolitani cum comprovincialibus suis iudicio sint contenti; si vero diversae provinciae duo fuerint sacerdotes, inter quos aliqua discrepantia oritur, convenientibus in unum metropolitanis ipsorum omnis eorum actio illorum iudicio terminetur, ita ut, si unus ex episcopis ab alio episcopo aut a quacunque persona iniuste fuerit aggravatus, communi fratrum studio cum Dei solatio defensetur* (MGH Concilia I, ed. MAASSENS, S. 139f.).

253 Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich dabei um den späteren Nachfolger Viktors, vgl. PCBE IV.1, 702f.

254 S. u.

255 Greg. Tur. hist. V 20: [...] *coeperunt in pervasionibus, caedibus, homicidiis, adulteriis diversisque in sceleribus insano furore crassari* [...] (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 227. Übers. BUCHNER, Gregor I, 325).

auf den Überfall auf ihren Amtskollegen Viktor ein. Nähere Gründe erfahren wir zwar nicht, doch daß der Überfall an der Jahresfeier seiner Bischofs-erhebung²⁵⁶ erfolgte, deutet im Verbund mit dem Zerreißen seines Gewandes (*scinderunt vestimenta eius*) recht unzweideutig darauf hin, daß sie Viktor das Bischofsamt streitig machen wollten oder die Gültigkeit seiner Weihe gar nicht erst anerkannten. Wenn, wie angenommen wurde, der erste Kanon des Konzils von Lyon (a. 567/70) auf die beiden Bischöfe bezug nimmt, wird die Absetzung des Brüderpaars mit dem Überfall auf Viktor begründet worden sein.²⁵⁷ Dies erhellt auch daraus, daß Viktor von Gregor als Kläger vor dem Konzil benannt wird (*publice accusans*). Auch für die beiden weiteren Male, als der innerepiskopale Konflikt nach der Rückkehr der Bischöfe erneut anschwillt, zählt unser empörter Gewährsmann ein ganzes Repertoire an *scelera* und *crimina* auf, derer er seine beiden Amtskollegen bezichtigt. So erwähnt er tätliche Angriffe auf die *cives* ihrer Städte,²⁵⁸ echauffiert sich über die persönliche, tatkräftige Teilnahme der Bischöfe an den Schlachten gegen die Langobarden und zählt schließlich einen ganzen Lasterkatalog auf, der sich wie ein negativer Bischofsspiegel ausnimmt: So sollen sie den Tag nicht mit Beten, Messelesen und Bibellektüre verbracht haben, sondern mit Unzucht, Völlerei, Weintrinken und Schlafen.²⁵⁹ Konkrete Kläger beziehungsweise Klägergruppen benennt Gregor – abgesehen von Viktor – nicht, er spricht einmal vom *clamor populi*, ein andermal von der *ira Dei*, die zu den Kriminalprozessen gegen das Brüderpaar Anlaß gegeben hätten. All dies deutet auf eine doppelte Opposition gegen Salonius und Sagittarius hin, zum einen aus der eigenen *civitas*, zum anderen aus den Reihen ihrer Amtskollegen. Gregor verliert übrigens kein Wort darüber, daß sich die übeltätigen Bischöfe mit ihrem eigenen Klerus überworfen hätten, obgleich das seinen Darstellungsabsichten durchaus entgegengekommen wäre.²⁶⁰ Die Tatsache, daß Gregor in seiner Darstellung sein eigenes Mißfallen mit der Haltung seiner kollektiv agierenden Amtskollegen vermischt, stellt dabei meines Erachtens nur begrenzt eine Schwierigkeit dar. So zeigt der Umstand, daß das Synodalurteil gegen Salonius und Sagittarius zum einen mit *adulterium* und *homicidia* (hist. V 27) begründet wurde, daß die von Gregor geschilderten Untaten tatsächlich zu den Anklagepunkten gehört haben dürften. Die recht unverhohlene Formulierung, es sei „hinzugefügt

256 NIERMEYER, *Lexicon* II, 930 übersetzt *natalicium* bzw. *sollemnitas natalitii* mit „Jahrestag einer Bischofsweihe“; vgl. dazu HEINZELMANN, *Neue Aspekte*, 36.

257 Dieser Kanon sieht zwar kein konkretes Strafmaß vor, er verfügt aber, daß sich streitende Bischöfe an ihren Metropolitane wenden sollen, um die Streitigkeit beizulegen oder, falls die Kontrahenden aus zwei Kirchenprovinzen stammten, sie sich gemeinsam mit beiden Metropolitane beraten sollten.

258 Dieser Begriff wird eher auf Mitglieder der gehobenen Schicht denn auf das ‚gemeine Volk‘ beziehen zu sein, vgl. CLAUDE, *Topographie*, 55f. Anm. 490.

259 Vgl. Greg. *Tur. hist.* V 20.

260 Vgl. TOLKSDORF, *Prozesse*, 129.

[worden], daß sie Majestätsverbrecher und Vaterlandsverräter seien“,²⁶¹ belegt darüber hinaus, daß die versammelten Bischöfe das Interesse einte, ihre beiden Amtskollegen in jedem Fall aus ihrer Mitte zu entfernen.²⁶² Insofern scheint der Bischof von Tours seine Abneigung mit den Konzilsvätern von Lyon und Chalon geteilt zu haben, die gegen das inkriminierte Brüderpaar vorgehen.

Wenden wir uns dem Austrag des Konflikts zu, ist zunächst auffällig, daß König Guntram gleich mehrfach in die innerepiskopalen Auseinandersetzungen eingriff.²⁶³ Bei näherem Hinsehen wird indes deutlich, daß auch dem König nur ganz bestimmte, kirchenrechtlich legitimierte Wege offenstanden, sich dem mehrheitlich bekundeten Willen seiner Bischöfe zu widersetzen. Daß er – zumindest im vorliegenden Fall – diese Wege bei dem Verfolgen eigener Interessen beachtete, unterstreicht den Respekt des Königs für die kirchlicherseits sanktionierten Modalitäten des Konfliktaustrags. Obzwar die Lyoner Synode, die die erste Absetzung der beiden Bischöfe verfügte, mit Guntrams ausdrücklicher Erlaubnis zusammentrat,²⁶⁴ schloß sie mit einem Ergebnis, das allem Anschein nach nicht seinen Interessen entsprach. Offenbar folgte das Vorgehen einem vielbezeugten Usus: Nach dem Überfall auf seine Person hatte Bischof Viktor Klage vor seinen Amtskollegen erhoben, die sich nun auf einer Synode versammelten, um kollektiv über die vorgebrachten Vorwürfe zu entscheiden.²⁶⁵ Es läßt sich Gregors Darstellung zwar nicht eindeutig entnehmen, weshalb die Synode gerade auf den Befehl Guntrams zusammentrat, allerdings wird man schon aufgrund der weitreichenden Implikationen der zu untersuchenden Vorwürfe dem König ein natürliches Interesse unterstellen dürfen. Daß der Ausgang der synodalen *discussio* aber nicht den Erwartungen entsprach, die Guntram in sie gesetzt hatte, zeigt die Tatsache, daß er sich in der Folge für eine Aufhebung der Depositionssentenz einsetzte. Gregor berichtet, daß Guntram dem abgesetzten Brüderpaar die Erlaubnis (*licentia*) gegeben haben soll, an den Papst zu appellieren.²⁶⁶

261 Vgl. Greg. Tur. hist. V 27.

262 So auch WEITZEL, Strafe Merowingerzeit, 86. Die Stelle erinnert an Tac. ann. III 38, der eine Majestätsanklage gegen einen Prokonsul zur Zeit des Kaisers Tiberius mit den sarkastischen Worten kommentiert, das Majestätsverbrechen sei der ursprünglichen Anklage (Erpressung) „hinzugefügt“ (*addito maiestatis crimine*) worden, *quod tum omnium accusationum complementum erat* (Annalen, ed. HELLER, S. 244).

Marius von Avenches faßt die Anklage zu Chalon mit den knappen Worten zusammen, daß die Absetzung *pro diversis criminibus* erfolgt sei. Er bestätigt immerhin das Zeugnis Gregors, wonach es mehrere Anklagepunkte waren, die gegen die Bischöfe vorgebracht wurden.

263 Vgl. DE JONG, Transformations, 211.

264 Greg. Tur. hist. V 20: *Quod cum rex Guntchramnus comperisset, congregari synodum apud urbem Lugdunensim iussit* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 227).

265 Vgl. Orléans (a. 549) c. 17 und Lyon (a. 567/70) c. 1.

266 Greg. Tur. hist. V 20: *At illi, cum adhuc propitium sibi regem esse nosset, ad eum accedunt, inplorantes se iniuste remotos, sibi que tribui licentiam, ut ad papam urbis Romae accedere debeant.*

Über diese merkwürdige Formulierung ist viel gerätselt worden. Man hat sie dahingehend gedeutet, daß es generell dem König vorbehalten gewesen sei, Klerikern Appellationen nach Rom zu gestatten.²⁶⁷ Karl VOIGT glaubte dagegen, daß sich Guntrams Erlaubnis und die päpstliche Entscheidung gar nicht auf die Synodalsentenz bezögen, sondern nur auf die Strafverfolgung der abgesetzten Bischöfe durch das Königsgericht. Nach dieser Lesart hätte Guntram seine eigene Gerichtskompetenz, die abgesetzten Bischöfe im Anschluß an das Synodalverfahren mit einer weltlichen Strafe zu belegen, gleichsam dem Papst übertragen und sich dessen Urteil anschließend freiwillig gebeugt.²⁶⁸ Beide Erklärungsversuche vermögen indes kaum zu überzeugen. Daß sich Salonius und Sagittarius an den Apostolischen Stuhl wandten, um eine Aufhebung des Synodalurteils ihrer gallischen Amtskollegen zu erreichen, geht deutlich aus den Worten Gregors hervor, jene hätten dem Papst auseinandergesetzt, daß sie „nicht aus wahrheitsgemäßen Gründen abgesetzt worden seien“. Auch die Reaktion des Papstes, er habe „Briefe an den König gerichtet, in denen er ihm befahl, sie wieder in ihre Stellen einzusetzen“, zeigt unzweideutig, daß Johannes III.²⁶⁹ nicht von einer freiwilligen Selbstbescheidung des Königs profitierte, sondern kraft eigener Autorität anordnete, die Entscheidung einer gallischen Synode zu kassieren.²⁷⁰ Der Umstand, daß diese Synodalentscheidung den Interessen des Königs widersprach, der dem Brüderpaar „noch immer wohlgesinnt“ war, zeigt, daß die Involvierung des Papstes als geschickter Schachzug Guntrams anzusehen ist.²⁷¹

Soweit bekannt, war es in Gallien zu dieser Zeit nicht üblich, gegen eine Synodalentscheidung an den Papst zu appellieren. Dennoch belegt die Geschichte der päpstlichen Beziehungen zum gallorömischen Episkopat, daß dies wohl der einzige legitime Weg war, ein Synodalurteil, an dem Metropolit mitgewirkt hatten, aufzuheben. So hatte zuletzt im Jahre 535 der Bischof Contumeliosus von Riez, den eine Provinzialsynode abgesetzt hatte, an Papst Agapet I. gegen dieses Synodalurteil appelliert. Der Papst gab dem Ansinnen des Bischofs statt und beauftragte eine

Rex vero annuens petitionibus eorum, datis epistolis, eos abire permisit (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 227).

267 Diese Ansicht, vertreten von HINSCHIUS, Kirchenrecht IV, 838 mit Anm. 3, verwirft bereits GRISAR, Rom, 468.

268 Vgl. VOIGT, Staat und Kirche, 302f.

269 Zu den dürftigen Nachrichten, die wir zu dessen Pontifikat besitzen, vgl. CASPAR, Papsttum II, 350. Es ist gut möglich, allerdings nicht nachweisbar, daß sich der Papst von seiner Unterstützung des frankoburgundischen Königs Hilfeleistungen gegen die Langobarden erhoffte. Zu den diesbezüglichen byzantinischen Verhandlungen mit dem austrasischen Hof vgl. GILLET, Love and Grief.

270 Greg. Tur. hist. V 20: *Qui accedentes coram papa Iohanne exponunt se nullius rationis existentibus causis dimotos. Ille vero ad regem epistolas dirigit, in quibus locis suis eosdem restitui iubet* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 227).

271 Das übersieht FERREIRO, Petrine Primacy, 10f., der davon ausgeht, Guntram und der Papst hätten von Anbeginn gegensätzliche Interessen im Hinblick auf die abgesetzten Bischöfe verfochten.

Gruppe eigener *iudices*, das Absetzungsurteil auf den Prüfstand zu stellen.²⁷² Gerade in der Provence, wo Berufungen und Anfragen an den Papst bereits eine lange und autoritative Tradition hatten, durfte der Episkopat dem päpstlichen Revisionsbeschluß kaum valide Argumente entgegenzusetzen haben.²⁷³ Dies gilt um so mehr, als bei Synodalbeschlüssen mit Präzedenzentscheiden argumentiert wurde, wozu – nicht nur im südostgallischen Raum – neben älteren Kanones mittlerweile eben auch Dekretalen gehörten.²⁷⁴ Daß bei all diesen Vorgängen – bei Appellation und Wiedereinsetzung des Brüderpaares – der König unübersehbar die Hand im Spiel hatte, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich Guntram sorgsam an die Spielregeln hielt, die die Bischöfe und ihre Tradition bestimmt hatten. Gregors Formulierung, Guntram habe auf die *petitiones* des abgesetzten Brüderpaares seine *licentia* gegeben, daß diese an den Papst appellieren durften, wird daher am ehesten als Ergebnis von Beratungen anzusehen sein, in denen sich König und Abgesetzte darüber austauschten, was man gegen den Willen der Episkopatsmehrheit tun könne. Zugespißt formuliert kann man also sagen, daß Bischöfe am ehesten mit ihren ‚eigenen Waffen‘ zu schlagen waren: Den traditionsbewährten und eng gesteckten Rahmen kirchenrechtlicher Legitimität vermochte selbst ein durchsetzungsstarker Herrscher wie Guntram nicht ohne weiteres zu ignorieren.

In diesem Zusammenhang verdient eine weitere Besonderheit unsere Beachtung: Gregor berichtet, daß Victor von Saint-Paul-Trois-Châteaux, der vor dem Konzil als Kläger gegen das rabiante Brüderpaar aufgetreten war, nach der Wiedereinsetzung der beiden Bischöfe exkommuniziert worden war: Nachdem er seinen Widersachern verziehen hatte, „wurde er im nachhinein von der Kommunion ausgeschlossen, weil er nämlich, der er ja öffentlich geklagt hatte, seine Feinde heimlich geschont hatte, ohne sich mit seinen Brüdern zu beratschlagen, vor denen er Klage erhoben hatte.“²⁷⁵ Man hat hierin die Anwendung eines römisch-rechtlichen Grundsatzes erblickt, wonach Viktor exkommuniziert worden sei, weil er die Ankla-

272 Vgl. PONTAL, Synoden, 220 und 58–60 sowie KLINGSHIRN, Caesarius, 247–250 und PCBE IV.1, 527–530.

273 Wie das Beispiel des Bischofs Briccius belegt, war allerdings auch in Tours, dessen Bistum als römisch-apostolische Gründung galt, die Erinnerung an Appellationen an das Papsttum lebendig geblieben (vgl. Greg. Tur. hist. II 1). Die These, daß sich eine Vorstellung von einem „päpstlichen Primat“ innerhalb der Schriften Gregors fassen läßt und von diesem auch anerkannt wurde, vertritt dezidiert FERREIRO, Petrine Primacy, der damit insbesondere der Deutung von NOBLE, Gregory of Tours widerspricht.

274 Vgl. epistt. Arelat. 34 und 35: MGH Epp. III (ed. GUNDLACH), S. 47–54. Zu Dekretalen, die in Konzilsbeschlüssen zitiert werden, vgl. PONTAL, Synoden, 219–225. Zu den spätantiken Voraussetzungen des Appellationsrechts beim Papst vgl. die Ausführungen von FEINE, Rechtsgeschichte, 108–117 sowie SIEBEN, Partikularsynode, 194–206.

275 Greg. Tur. hist. V 20: *Unde in posterum a communione suspensus est, pro eo quod, publice accusans, clam inimicis pepercisset absque consilio quibus accusaverat fratrum* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 227).

ge gegen das Brüderpaar fallen gelassen habe (*tergiversatio*).²⁷⁶ Gegen diese Annahme spricht jedoch, daß der Fall nach dem erfolgreichen Appell an Johannes III. den Bischöfen als abgeschlossen gelten mußte: So war die vorherige Depositionsentenz, weil sie „nicht aus wahrheitsgemäßen Gründen“ ergangen war, aufgehoben worden und die beiden Bischöfe waren wieder in ihre Bistümer zurückgekehrt. Daher ist es wahrscheinlicher, daß Viktor exkommuniziert wurde, weil er gegen zwei Amtsbrüder Anklagepunkte vorgebracht hatte, die die päpstliche Untersuchung als unzutreffend befunden hatte. Auf falsche Anklage eines Bischofs stand die Exkommunikation.²⁷⁷ Daß diese Regelung von höchst praktischer Bedeutung war, erhellt aus den Vorgängen auf der Synode von Berny-Rivière (a. 580), auf der Verratsvorwürfe gegen Gregor von Tours verhandelt wurden.²⁷⁸ Nachdem Gregor seine Unschuld durch einen Reinigungseid beteuert und zugesichert hatte, an drei Altären die Messe zu lesen, galt er den Synodalen als unschuldig. Daraufhin wandten sich die Bischöfe voller Sorge an König Chilperich und Bischof Bertram von Bordeaux, die zuvor als Ankläger aufgetreten waren: „Unser König, was soll mit dir nun anderes geschehen, als daß du gemeinsam mit Bertram, dem Ankläger unseres Bruders, der Kommunion verlustig gehst?“²⁷⁹ Chilperich wies dies von sich, indem er entgegnete, nur berichtet zu haben, was er von seinem *comes* Leudast gehört habe. Leudast wurde daraufhin tatsächlich aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen.²⁸⁰ Es scheint mithin durchaus möglich, daß Viktor, dem kaum dieselben Ausflüchte wie Chilperich zu Gebote standen, wegen einer Anklage gegen nachweislich unschuldige Bischöfe exkommuniziert wurde.²⁸¹

Bei all diesen Feststellungen darf jedoch nicht übersehen werden, daß im Vorgehen Guntrams Brüche zutage treten, die auf divergierende Konzeptionen von Legalität – und letztlich auch von Legitimität – verweisen: Folgen wir Gregor, reagiert Guntram mit Wut (*rex commotus valde*) auf die Worte des Sagittarius, der dessen Söhnen die Thronfähigkeit absprach.²⁸² Guntram läßt den Bischöfen ihr Eigen-

276 Vgl. WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 273f. und bereits BUCHNER, Gregor I, 326 Anm. 3.

277 Vgl. Stat. eccl. ant. 17 (= *Collectio Vetus Gallica* § 36 Nr. 2), Mâcon (a. 581/3) c. 19; CTh. XVI 2,41.

278 Vgl. hierzu unten, Kapitel 2.5.2.

279 Greg. Tur. hist. V 49: *O rex, quid nunc ad te, nisi ut cum Berthramno accusatore fratris communi- one priveris?* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 261.)

280 Vgl. Greg. Tur. hist. V 49.

281 Diese Exkommunikation entsprach übrigens nicht den Interessen Guntrams, sodaß dieser in der Folge die Rehabilitation Viktors erwirkte (hist. V 20).

282 Guntram hatte seine beiden Söhne namens Chlotar und Chlodomer mit der Magd eines seiner Großen gezeugt. Zu ihr, der Königin Austrechilde, vgl. HARTMANN, Königin, 73f. Diese beiden Söhne waren übrigens während dieser Ereignisse, wie Gregor im Zusammenhang selbst sagt, noch am Leben (hist. V 20: *superstes enim erant his diebus filii regis*). Marius von Avenches erwähnt ihren Tod erst zum Jahr 577, dem Jahr des Nachfolgeabkommens zwischen Guntram und Childebert II. in Pompierre. Die Leugnung der Thronfähigkeit dürfte also – im Gegensatz zur Einschätzung von WOOD, *Secret Histories*, 262 – durchaus eine praktische Relevanz gehabt haben und erklärt die

tum nehmen (*tam equos quam pueros vel quaecumque habere poterant abstulit*) und setzt sie in Klosterhaft, „wo sie Buße taten“.²⁸³ Wie es scheint, verzichtete Guntram auf den Spruch einer Bischofssynode und ordnete die Exilierung der Hochverräter wegen handhafter Tat an.²⁸⁴ Dem Herkommen entsprechend machte dies eine weitere Untersuchung überflüssig.²⁸⁵ Daß Guntram schließlich einen Zusammenhang zwischen der Erkrankung eines seiner Söhne und der Inhaftierung der Bischöfe herstellt, scheint mir ein Indiz dafür zu sein, daß gewisse Rechtsvorstellungen derzeit im Wandel begriffen waren. Wenn es von seiten königlicher *familiares* heißt, Guntram habe sich an den Bischöfen versündigt, da er diese „vielleicht unschuldig zum Exil verurteilt“ hatte,²⁸⁶ dürfte damit wohl am ehesten der Umstand gemeint sein, daß ihre Schuld nicht zuvor von einer Bischofssynode festgestellt beziehungsweise bestätigt worden war. Daran nämlich, daß der Tatbestand des Hochverrats als erwiesen galt, konnte aufgrund der Überführung bei handhafter Tat kein Zweifel bestehen. Es scheint also, als hätten wir hier eines jener seltenen Zeugnisse²⁸⁷ vor uns, die die Diskurse ein Stück weit beleuchten, die um das *privilegium fori* für Bi-

drastische Reaktion des Königs, der beide Bischöfe in die Verbannung schicken ließ. Das Thronfolgerecht der Austrechilde-Söhne scheint indes keineswegs so sicher gewesen zu sein, wie uns Gregor weismachen will, wenn er sagt, daß die Herkunft der Mutter bei der Nachkommenschaft von Königen nicht (mehr!) ins Gewicht falle (hist. V 20: [...] *ignorans, quod, praetermissis nunc generibus feminarum, regis vocitantur liberi, qui de regibus fuerant procreati*). Gerade im Hinblick darauf, daß nach Römischem Recht die Söhne unfreier Frauen ebenfalls als unfrei galten (CTh. IV 6,7), dürften die Äußerungen des Sagittarius eine heikle Angelegenheit betroffen haben. Vor demselben Hintergrund dürfte auch ein Todesurteil mit Güterkonfiskation zu sehen sein – des römisch-rechtlichen Strafmaßes für Majestätsverbrecher, vgl. LEAR, *Crime of Majesty*, 35 –, das Guntram gegen die Söhne seines *dux* Magnachar (zu ihm vgl. SELLE-HOSBACH, *Prosopographie*, 129: Nr. 142) aussprach, weil diese in *Austregildem reginam eiusque sobolis multa detestabilia atque exsecranda* gesagt hätten, was Gregor bezeichnenderweise nicht weiter spezifiziert; vgl. hierzu PROU, *Quelques passages*, 3f. und WEITZEL, *Strafe Merowingerzeit*, 110.

283 Greg. Tur. hist. V 20: *ipsosque in monasteriis a se longiori accensu dimotos, in quibus paenitentiam agerent* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 228).

284 Vgl. WEIDEMANN, *Kulturgeschichte I*, 125 und 273.

285 Vgl. BRUNNER, *Rechtsgeschichte II*, 314f. Vgl. zur Institution WERKMÜLLER, *Handhafte Tat*.

286 Greg. Tur. hist. V 20: *Ne forte innocentes hi episcopi exilio condemnati fuissent, et peccatum regis augeatur in aliquo, et ideo filius domini nostri pereat* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 228).

287 Daß diese Passage kaum eine Erfindung Gregors sein kann, zeigt allein schon der bedenkenswerte Umstand, daß er sie überhaupt erwähnt. Siehe SCHEIBELREITER, *Bischof*, 226 Anm. 98: „Merkwürdig ist allerdings die Haltung Gregors zu ihrer [sc. des Salonus und des Sagittarius] Freilassung aus klösterlicher Haft. Als des Königs Kinder erkrankten, rieten ‚familiares‘, Gunthramn möge Sagittarius und Salonus wieder einsetzen, da deren Haft Gott erzürnt habe. Deshalb sei die Krankheit über Gunthchramns Söhne gekommen. Gregor berichtet hier kommentarlos, obwohl er vorher einen ganzen Katalog ihrer Schändlichkeiten geboten hat.“

schöfe im Vorfeld des Pariser Edikts Chlotars II. geführt wurden.²⁸⁸ Guntram ließ sich im Verlauf der Ereignisse jedenfalls davon überzeugen, daß ein von Königen bislang praktiziertes Recht – die Verfolgung von Hochverrätern bei offenkundiger Schuld – die göttliche Rache heraufbeschwor, wenn man es gegenüber Bischöfen anwandte. Daß er sich hierbei von der Angst um den Fortbestand seiner Erblinie leiten ließ und die freigelassenen Bischöfe bat, für das Wohl seiner Kinder zu beten, belegt eindrücklich die Verquickung von positiv-rechtlichen und außerrechtlichen Ordnungsvorstellungen, die beim Aushandeln kirchlicher Rechts- und Immunitätsansprüche in die Waagschale geworfen wurden.²⁸⁹ Nicht zuletzt liefert die Episode auch einen Beleg dafür, daß gallische Bischöfe in dieser Zeit nicht nur eine persönlich zu akquirierende Verdienst-Heiligkeit beanspruchten, sondern auch eine Art von ‚Amtsheiligkeit‘, die aus der Natur des Bischofsamts als Weiheamt resultierte.²⁹⁰ Das Verhalten des frankoburgundischen Königs deutet jedenfalls darauf hin, daß all das ‚unbischöfliche‘ Verhalten der beiden Brüder ihrer Amtsheiligkeit keinen Abbruch getan hatte.

Ungeachtet des insgesamt erstaunlich hohen Ausmaßes an Rechtsförmlichkeit im Rahmen des Konfliktaustrags illustrieren die wechselnden Konstellationen, daß eine Seite – sei es das rabiate Brüderpaar, sei es die Episkopatsmehrheit – weitaus bessere Erfolgsaussichten hatte, wenn der König sie unterstützte: Hatte Guntram zunächst auf der Seite von Salonius und Sagittarius gestanden, verloren diese in der Folge – aus unbekanntem Gründen – dessen Gunst und wurden schließlich von ihren Mitbischöfen erfolgreich aus dem Amt gedrängt. Im Zusammenhang mit dieser Synode, die 579 in Chalon tagte, sind insbesondere die bereits zitierten Anklagepunkte von Interesse. Offenbar hielt Gregor die von ihm geschilderten Untaten für

288 Vgl. ed. Chloth. 4, das u. a. nach NISSL, Gerichtsstand, 119f. und 201f. so zu verstehen ist, daß selbst bei handhafter Tat in *criminalia negotia* ein Vorgehen des weltlichen Richters gegen einen höheren Kleriker unzulässig war. Über die Schuldfrage entschied auch hier das Bischofsgericht: *Ut nullum iudicium de qualibet ordine clericus de civilibus causis, praeter criminale negucia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convicitur manifestus, excepto presbytero aut diacono. Qui convicti fuerint, de crimine capitali, iuxta canones distringantur et cum ponteficibus examinentur* (MGH LL. I, ed. BORETIUS, S. 21). Vgl. zu dieser Bestimmung auch Teil II, Kapitel 2.9 und Teil III, Kapitel 2.1.1. In diesem Sinne ist auch LBai. I 10 zu verstehen, es ist dies eine Bestimmung, die SIEMS, Lebensbild, 43–45 mit Anm. 83 als vom o. g. Passus des *edictum Chlotharii* beeinflusst sieht (so auch SOHM, Geistliche Gerichtsbarkeit, 264). Demnach dürfe ein Bischof, wenn er *contra aliquem culpabilis apparet* (wenn also, so Siems, eine handhafte Tat vorliege) nicht einfach getötet (*occidere*) werden, *quia summus pontifex est*, sondern zunächst *mallet eum ante regem vel duces aut ante plebem suam. Et si convictus crimine negare non possit, tunc secundum canones ei iudicetur. Si talis culpa est, ut deponatur, deponatur aut exilietur. De homicidio, de fornicatione, si infra provinciam inimicos invitaverit [...]* pro istis culpis damnetur (MGH LL. nat. Germ. V.2, ed. SCHWIND, S. 282f.).

289 Vgl. hierzu auch die Überlegungen von CRAIG, Divine Blow, 197–199.

290 Vgl. dazu JUSSEN, Bischofsherrschaften, 715, außerdem DIEFENBACH, Bischofsherrschaft, 133f. und 122.

derart belastend, daß er sich nicht scheute, die Absichten der Konzilsväter von Chalon offen auszusprechen: So soll der Umstand, daß die Bischöfe des *adulterium* und *homicidia* überführt waren, nicht ausgereicht haben, sie ihres Amtes zu entheben – diese Verbrechen waren nach Ansicht der Synodalen nur mit Buße zu ahnden.²⁹¹ Zusätzlich wurden die Bischöfe daher als *rei maiestatis* und *patriae proditores* angeklagt, wurden – so ist zu ergänzen – schuldig gefunden und daher anschließend abgesetzt.²⁹² Sonderbar ist hieran nicht die bereits angesprochene Tatsache, daß die in Chalon versammelten Bischöfe in jedem Falle eine Absetzung ihrer Amtskollegen herbeiführen wollten, sondern vielmehr der Umstand, daß *adulterium* und *homicidia* hierfür offenbar nicht ausreichend waren. Wenngleich sich nicht mehr nachvollziehen läßt, worauf sich diese Rechtsauffassung im einzelnen stützte,²⁹³ zeigt sie

291 Die Formulierung: *sed haec per paenitentiam purgari censentis* [lies: *censentes*] *episcopi* [...] bezieht sich klar auf Verbrechen, die nach der Entlassung aus der Klosterhaft (vgl. Greg. Tur. hist. V 20) begangen wurden. M. E. läßt das hier verwendete Partizip Präsens aktiv keinen Raum für die Interpretation von DE JONG, Transformations, 211 (ihr folgt HILLNER, Prison, 302), die Konzilsväter seien der Ansicht gewesen, daß die Beklagten sich bereits durch Buße gereinigt hätten und es daher zusätzlicher Anklagepunkte bedurft habe. Gregors Worte besagen vielmehr, die Bischöfe hätten befunden, daß eine künftig abzuleistende Buße gegen *adulterium* und *homicidia* ausreichend sei.

292 S. o.

293 Während die – mutmaßlich Laien betreffenden – gallischen Kanones gegen *homicidae* eine Buße (*paenitentia*) bzw. Exkommunikation vorsehen (vgl. Epao (a. 517) c. 31; Orléans (a. 541) c. 28 und auch späterhin Clichy (a. 626/7) c. 11), fordert Orléans (a. 538) cc. 4 und 8 die Absetzung für Kleriker – einschließlich Bischöfe –, die des *adulterium* überführt sind. Darf man annehmen, daß die von Gregor dokumentierte Rechtspraxis eine veränderte Rechtsauffassung widerspiegelt?

In Erwägung zu ziehen wäre außerdem ein Zusammenhang mit dem Pariser Synodalprozeß gegen Praetextatus von Rouen, der zwei Jahre vor der Synode von Chalon-sur-Saône stattgefunden hatte und daher den burgundischen Bischöfen präsent sein mußte. Gregor berichtet als engagierter Augenzeuge von der Pariser Synode und erwähnt, daß nach dem Geständnis des Praetextatus, ein Mörder zu sein, Chilperich aus *canones quasi apostolicos* zitierte, in denen sich folgende Bestimmung gefunden habe: *Episcopus in homicidio, adulterio et periurio depræhensus, a sacerdotio divilatur* (Greg. Tur. hist. V 18: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 223). Da die Pariser Synodalen die Apostolizität dieser Kanones in Zweifel zogen, entging Praetextatus der Absetzung und wurde statt dessen zur Buße verurteilt (vgl. hist. VII 16). Falls der von Gregor überlieferte Wortlaut tatsächlich den von Chilperich herbeigezogenen *canones apostolici* entsprochen haben sollte, dann ließe sich hierdurch das Synodalurteil von Chalon schlüssig erklären: Die Bischöfe Guntrams hätten sich demnach die Auffassung der Pariser Synodalen zu eigen gemacht, wonach die Forderung nach Absetzung wegen *adulterium* und *homicidium* einer Kanonensammlung entnommen war, deren Autorität höchst dubios erschien. Analog zum Praetextatus-Prozeß wären diese Vergehen demnach auch in Chalon mit einer Buße geahndet worden. Folgen wir allerdings der These von KRUSCH (in MGH SS. rer. Mer. I.1, S. 223 Anm. 1), wonach es sich bei den von Gregor angeführten Worten um ein ungenaues Zitat aus den *canones apostolici* aus der Kirchenrechtssammlung des Dionysius Exiguus handelt (c. 25: *Episcopus [...] qui in fornicatione, aut perjurio, aut furto captus est, deponatur*; Migne PL 67, Sp. 144), dann scheint ein Zusammenhang zwischen Chalon (a. 579) und Paris (a. 577) wegen des abweichenden Wortlautes eher nicht in Frage zu kommen. Wie noch zu zeigen sein wird, lassen

doch eindrücklich, daß es gemäß der Rechtspraxis im Guntram-Reich Bischöfen kraft eigener Autorität kaum noch möglich war, ihre Amtskollegen durch Absetzung endgültig aus ihrer Mitte zu drängen. Erst ein kolportierter²⁹⁴ Angriff auf den König und sein *regnum* scheint hierfür eine sichere Gewähr geboten zu haben.²⁹⁵ Man darf vermuten, daß diese Eigentümlichkeit aus dem weithin bezeugten Interesse der Merowinger resultierte, die personelle Zusammensetzung des Episkopats nach Kräften selbst zu bestimmen. Die Loyalität des Bischofs zum König, die notwendige Bedingung seiner Ordination geworden war, war im Falle eines erwiesenen Majestätsverbrechens ipso facto ja nicht mehr gegeben: Daher stand dann auch einer Absetzung nichts mehr im Wege – im Gegenteil war die Absetzung durch ein Bischofsgericht in diesem Fall die Regel. Allerdings sollte aus dem Gewicht königlicher Interessen nicht vorschnell auf eine ‚Schwäche‘ des Episkopats geschlossen werden. Umgekehrt spricht gerade die – inzwischen kirchenrechtlich fixierte²⁹⁶ – regelmäßige Einflußnahme des Königs bei der Bischofswahl dafür, daß die Bischöfe nach wie vor einen derart bedeutenden Machtfaktor verkörperten, daß der Königshof gar nicht umhin konnte, sich ihrer Loyalität zu versichern.

In den Zeilen, die Gregor den Geschicken des provençalischen Brüderpaars widmet, scheint ein Grundsatzkonflikt um das bischöfliche Selbstverständnis hervor. Der unverhohlen zum Ausdruck gebrachte Wille des kollektiv agierenden Episkopats, die beiden – koste es, was es wolle – ihrer Bischofswürde zu entkleiden, zeigt, daß es in Chalon nicht allein darum ging, einzelne Vergehen abzustrafen. Die durchaus glaubwürdige Empörung, die aus jeder Zeile der engagierten Darstellung Gregors spricht, vermischt kirchenrechtlich strafwürdige Vergehen der Bischöfe mit einer

sich für die Richtigkeit der These von Krusch in der Tat gute Gründe anführen. Demzufolge wäre eine Verwendung der *collectio Dionysiana* am Pariser Konzil wahrscheinlich. Vgl. dazu Kapitel 2.5.1.

294 BACHRACH, *Anatomy*, 39 geht von einer Berechtigung des Vorwurfes aus, die beiden Bischöfe hätten Hochverrat begangen. Er erwägt die Möglichkeit, die Bischöfe hätten die byzantinische Sache gegen die Langobarden unterstützt. Hierfür finden sich in den Quellen freilich keinerlei Belege. Der explizite Hinweis Gregors, der Verratsvorwurf sei hinzugefügt worden, um eine Absetzung der Beklagten sicherzustellen, verdient allein schon deshalb unseren Glauben, weil Gregor auf Kanonizität so großen Wert legte. Vgl. zur Majestätsanklage ferner die interessanten Überlegungen von GOFFART, *Byzantine Policy*, 86 Anm. 54.

295 In diesem Sinne äußert sich bereits ESDERS, *Römische Rechtstradition*, 384f. Das Ansinnen der Synodalen dürfte auch durch den Umstand erleichtert worden sein, daß das römischrechtliche Majestätsverbrechen keinen festumrissenen Tatbestand umschrieb, sondern im Grunde jedwede beliebige Injurie gegen den Herrscher und sein Haus umfassen konnte (vgl. LEAR, *Crime of Majesty*, 19f.). Das hatte zur Folge, daß „jedes Delikt, jede Belanglosigkeit [...] aus politischen Gründen zum Vorwurf des Majestätsverbrechens herhalten“ konnte (siehe WEITZEL, *Majestätsverbrechen*, 48).

296 Vgl. Orléans (a. 549) c. 10; Ed. Chloth. 2. Vgl. zur Problematik im einzelnen Kapitel 2.2.

allgemeinen Kritik an deren Lebenswandel, der als Gegenteil dessen dargestellt wird, was einen Bischof eigentlich ausmachen sollte. Sagittarius und Salonius stehen mithin nicht für eine mehr oder minder zufällig geschilderte Folge spektakulärer Ereignisse, die sich gut in einem Geschichtsbuch ausnehmen. Dies zeigt bereits die erste Erwähnung des Brüderpaares im Zusammenhang mit einer Schlacht gegen die Langobarden: „Es waren aber in dieser Schlacht auch die Brüder und Bischöfe Salonius und Sagittarius zugegen, die aber nicht das himmlische Kreuz als Waffe führten, sondern die weltlichen Waffen, Helm und Harnisch, und was schlimmer ist, viele mit eigenen Händen getötet haben sollen.“²⁹⁷ Wenngleich sich Gregors Verhältnis zum Krieg nicht auf eine einfache Formel reduzieren läßt und er durchaus auch den gottbegnadeten Feldherrn nach dem Vorbild eines Josua kennt,²⁹⁸ kommt hier doch unzweideutig zum Ausdruck, daß sich Kriegshandwerk und Bischofswürde kaum miteinander vereinbaren ließen.²⁹⁹ Dies galt jedenfalls dann, wenn ein Kirchenleiter die ihm zugeordnete Sphäre verließ und die geistigen Waffen – deren Einsatz durchaus legitim und geboten war – mit den weltlichen vertauschte.³⁰⁰ Die Kritik Gregors muß vor dem Hintergrund einer spezifischen Konstellation gelesen werden, die durch die zunehmende Umverteilung politischer und ökonomischer Ressourcen gekennzeichnet war: Wie zahlreiche Beispiele belegen, war militärische Unterstützung für die Merowingerkönige stets ein prekäres Gut gewesen, dessen sie sich vor jeder Unternehmung immer wieder von neuem vergewissern mußten.³⁰¹ Nun verweisen unsere Quellen auf einen Zusammenhang zwischen Landbesitz und der Verfügung über potentielle Truppenkontingente, die entweder aus den Hintersassen rekrutiert oder aus dem von diesen erwirtschafteten Erträgen alimentiert werden konnten.³⁰² Bei massiv anwachsendem Grundbesitz der

297 Greg. Tur. hist. IV 42: *Fueruntque in hoc proelio Salonius et Sagittarius fratres atque episcopi, qui non cruce caelesti moniti, sed galea ac lurica saeculari armati, multos manibus propriis, quod peius est, interfecisse referuntur* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 175. Übers. BUCHNER, Gregor I, 255).

298 Vgl. WYNN, *Wars and Warriors*, 8–13 und 21–28.

299 Vgl. WYNN, *Wars and Warriors*, 6 mit Anm. 40. Das änderte sich nachweislich im siebenten und achten Jahrhundert, als militärische Tugenden auch Eingang in die Lebensbeschreibungen Heiliger fanden und allmählich positiv konnotiert wurden, vgl. dazu SARTI, *Perceiving War*, 330–340; dies., *Military*, 183f. sowie bereits PRINZ, *Klerus*, 58–60, der m. E. aber zu weit geht, wenn er von einer „Aristokratisierung des Heiligenideals“ spricht.

300 Vgl. SARTI, *Perceiving War*, 335ff.

301 Vgl. etwa BACHRACH, *Military Organization*, 30f.

302 Die klassische Ansicht von ROTH, *Beneficialwesen*, 245, „die Verleihungen der Merovinger [seien nicht nur rechtlich, sondern] auch factisch nicht die Grundlage der Heerverfassung“ gewesen, da diese „lediglich auf dem Dienst der Gaeingesessenen (Pagenses) unter dem Grafen“ beruht habe, kann in dieser Allgemeinheit mithin nicht aufrecht erhalten werden.

Kirche³⁰³ sah diese sich nolens volens immer wieder mit der Forderung seitens der Könige und ihrer Amtsträger konfrontiert, sich an den Aufwendungen für Heerzüge zu beteiligen. Ganz unzweideutig zeigt etwa die Schilderung eines Strafunders, mit dem der heilige Martin ein solches Ansinnen quittiert haben soll, was Gregor von Tours von einer kirchlichen Unterstützung von Kriegszügen hielt:³⁰⁴ Der Bischof vertrat auf energische Weise die Ansicht, daß die Kirche und ihr Besitz – und dazu gehörten nicht zuletzt ihre bäuerlichen Hintersassen – von derartigen Forderungen gänzlich unbehelligt bleiben sollten. Alle Versuche, das Gegenteil durchzusetzen, erschienen ihm als unverzeihlicher Frevel, der die Rache Gottes und seiner Heiligen auf den Plan rufen mußte. Nicht allein, daß ein Bischof, der andere Menschen „mit den eigenen Händen“ umbrachte, das Idealbild des friedfertigen Gemeindeleiters, der bereitwillig die andere Wange hinhielt, geradezu in sein Gegenteil verkehrte.³⁰⁵ Ebenso durfte die tatkräftige Kriegsteilnahme der beiden provençalischen Bischöfe, die das Heer des Mummolus wahrscheinlich mit eigenen Aufgeboten unterstützten,³⁰⁶ auch deshalb die Empörung des Turoner Geschichtsschreibers erregt haben, weil er eine dezidiert andere Auffassung von kirchlicher Kriegsbeteiligung vertrat. Wie die zahlreichen Kanones zum Schutze von Kirchenbesitz und den hieraus erbrachten Erträgen zeigen, kann Gregor – und das ist für unseren Zusammenhang zentral –, mit dieser Ansicht kaum alleine gestanden haben.³⁰⁷ Diese divergierenden

303 WOOD, *Entrusting* hat die These von ROTH, *Beneficialwesen*, 249 jüngst bekräftigt, wonach in der Merowingerzeit mindestens ein Drittel des gallischen Grundbesitzes Eigentum der Kirche gewesen sei. Anders als man hiergegen eingewandt hat, handele es sich bei Roths Schätzung eher um eine Unter- als um eine Übertreibung.

304 Vgl. Greg. Tur. hist. VII 42: *Post haec edictum a iudicibus datum est, ut qui [= die Hintersassen eines kirchlichen Landgutes] in hac expeditione [gemeint ist ein Heerzug gegen Gundowald] tardi [BUCHNER, Gregor II, 149 übersetzt: „säumig“] fuerant damnarentur. Biturigum quoque comes misit pueros suos, ut in domo beati Martini, quae in hoc termino sita est, huiusmodi homines spoliare deberent [gemeint ist der Einzug des Banngeldes, das von säumigen Heeresteilnehmern als Entschädigung verlangt wurde; vgl. V 26]. Sed agens domus illius resistere fortiter coepit, dicens: „Sancti Martini homines hii sunt. Nihil eis quicquam inferatis iniuriae, quia non habuerunt consuetudinem in talibus causis abire.“ At illi dixerunt: „Nihil nobis et Martino tuo, quem semper in causis inaniter proferis; sed et tu et ipsi pretia dissolvitis, pro eo quod regis imperium neglexistis.“ Et haec dicens ingressus est atrium domus. Protinus dolore percussus caecidit et graviter agere coepit. Conversusque ad agentem voce flebili ait: „Rogo, ut facias super me crucem Domini et invoces nomen beati Martini. Nunc autem cognovi, quod magna est virtus eius. Nam ingrediente me atrium domus, vidi virum senem exhibentem arborem in manu sua, quae mox extensis ramis omne atrium texit. Ex ea enim unus me adtigat ramus, de cuius ictu turbatus corruí.“ Et innuens suis rogabat, ut ei cereretur de atrio. Egressus autem invocare nomen beati Martini attentius coepit. Ex hoc enim commodius agens, sanatus est (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 364).*

305 Vgl. zu diesem Ideal die Arbeit von JAMES, *Beati pacifici*.

306 Vgl. GRAHN-HOEK, *Quia Dei potentia*, 32.

307 Die Auflistung bei GAUDEMET/BASDEVANT, *Canons II*, 617 nennt 46 merowingerzeitliche Synodaldekrete, die mit dem Kirchenbesitz und seinem Schutz befaßt sind.

Auffassungen könnten nun durchaus – wenngleich sich diese Annahme nicht beweisen läßt – auch für das anfangs gute Einvernehmen des Brüderpaares mit Guntram verantwortlich gewesen sein, der die beiden ja immerhin gegen die Mehrheit ihrer Amtskollegen verteidigte. Mit ihrer Heeresteilnahme bedienten sie nämlich genau jene Interessen des Königs, die ihr Kollege Gregor bei Chilperich oft genug unterlaufen hatte.³⁰⁸ Zu gern möchte man in diesem Zusammenhang wissen, ob diese Kriegsteilnahme den in Chalon versammelten Bischöfen gar als *homicidia* galt³⁰⁹ oder ob andere Verbrechen den Grund für diese Anklage lieferten, die von Gregor aber nicht explizit erwähnt werden.

Neben der episkopalen Kriegsbeteiligung ist auch der bereits erwähnte ‚negative Bischofsspiegel‘, worin Gregor den Lebenswandel der Brüder allgemein charakterisiert, einer näheren Betrachtung wert. Nach der Entlassung aus der Klosterhaft sollen diese „so von Reue erfaßt“ gewesen sein,

daß sie beim Psalmensingen niemals müde zu werden schienen und man sie immer fasten, Almosen spenden, bei Tage den Psalter Davids abbeten und die Nächte mit Hymnengesang und stiller Betrachtung der heiligen Texte durchwachen sah. Aber diese heilige Gesinnung (*sanctitas*) bleib nicht lange so rein und lauter, und sie wandten sich wiederum zum Schlechten; da brachten sie denn meist die Nächte schmausend und zechend zu, so daß sie sich noch einschenken ließen und Wein schlürften, während die Geistlichen in der Kirche die Frühmette lasen. Von Gott war nicht mehr die Rede, die Ordnung der täglichen Gebete war vergessen. Erst bei der Morgenröte standen sie vom Mahle auf, deckten sich mit weichen Gewändern zu, und vom Schlaf und Wein übernommen, schliefen sie bis zur dritten Stunde des Tages. Auch fehlte es nicht an Weibern, mit denen sie sich befleckten. Und wenn sie sich erhoben hatten, badeten sie und setzten sich zum Mahl; von ihm standen sie erst am Abend auf und widmeten sich dann gierig dem Abendbrot bis zu der Tageszeit, die wir oben angegeben haben. So machten sie es Tag um Tag, bis der Zorn Gottes über sie kam, wie wir in der Folge erzählen werden.³¹⁰

308 Vgl. Greg. Tur. hist. V 26.

309 SARTI, *Perceiving War*, 309f. nimmt an, das Brüderpaar sei insbesondere wegen seiner Kriegsteilnahme abgesetzt worden.

310 Greg. Tur. hist. V 20: [...] *ad civitates suas regressi sunt, et in tantum compuncti sunt, ut viderentur numquam a psallentio cessare, celebrare ieiunia, aelemosinas exercere, librum Davitici carminis explere per diem noctesque in hymnis ac lectionibus meditando deducere. Sed non diu haec sanctitas inlibata permansit, conversique sunt iterum retrorsum; et ita plerumque noctes epulando atque bibendo ducebant, ut, clericis matutinas in ecclesia celebrantibus, hi pocula poscerent et vina libarent. Nulla prorsus de Deo erat mentio, nullus omnino cursus memoriae habebatur. Renitente aurora, surgentes a cena, mollibus se indumentis operientes, somno vinoque sepulti, usque ad horam diei tertiam dormiebant. Sed nec mulieres deerant, cum quibus polluerentur. Exsurgentes igitur, abluti balneis, ad convivium discumbebant; de quo vespere surgentes, caenae inhiabant usque ad illud lucis tempus, quo superius diximus. Sic faciebant singulis diebus, donec ira Dei diruit super eos; quod in posterum memoraturi sumus* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 228f. Übers. BUCHNER, Gregor I, 329).

Bereits die antithetische Struktur dieser Charakterisierung macht deutlich, worauf es Gregor ankommt: Der Alltag des ‚guten‘ Bischofs ist von dessen monastischer Grundhaltung durchdrungen. Gregor scheut sich nicht, diese Haltung selbst bei Sagittarius und Salonius mit *sanctitas* zu umschreiben. Es ist dies eine *sanctitas*, die ganz den eigenen Bemühungen um Askese, Kontemplation und Wohltätigkeit entspringt.³¹¹ Dem einzelnen Bischof ist sie nicht bereits qua Amt gegeben, er muß sich immer von neuem um sie bemühen. Nach anfänglicher Reue (*conpunctio*) wenden sich Salonius und Sagittarius von dieser Grundhaltung ab. Gregor benützt die biblische Wendung: *conversi sunt retrorsum* (Jes 42,17). Der verweichlichte, unkeusche Lebenswandel, dem sie nunmehr nachgehen, wird als das schiere Gegenteil jener anfänglichen *sanctitas* stilisiert, er kennzeichnet mithin die Grundhaltung des ‚schlechten Bischofs‘, der sich gerade nicht unablässig um Askese bemüht, sondern als Sklave seiner Gelüste erscheint.

Zusammenfassend ergibt sich das Bild, daß die provençalischen Brüder insbesondere deshalb den Argwohn ihrer Amtskollegen erregten, weil sie gewisse, sagen wir ‚säkulare‘ Komponenten, die dem Bischofsamt inhärent waren, überbetonten, ja geradezu unverschämt wenig kaschierten.³¹² Dies ist zum einen bei der persönlichen Kriegsteilnahme der Fall: In der Tat läßt sich beobachten, daß gallische Bischöfe längst einen derart bedeutenden Machtfaktor repräsentierten, daß sie den Ausgang militärischer Auseinandersetzungen zu ihren Gunsten zu beeinflussen suchten und sich sogar, wie das vielzitierte Beispiel des Hilarius von Arles zeigt, bewaffneter Truppen bedienten, um eigene Interessen durchzusetzen.³¹³ Einen Bischof, der sich in eigener Person explizit an Kampfhandlungen beteiligte, sucht man demgegenüber vor dem siebenten Jahrhundert – sieht man von Sagittarius und Salonius ab – vergebens. Somit mag der Umstand, daß das Verhalten eines Sidonius, eines Hilarius oder auch eines Mamertus von Vienne³¹⁴ vom Großteil des gallorömischen Episkopats durchaus gut geheißsen wurde,³¹⁵ während das Gebaren des provençalischen Brüderpaars mehrheitlich nicht goutiert wurde, darauf hindeuten, daß die beiden den Bogen schlicht überspannt hatten. In einem ähnlichen Zusammenhang dürfte

311 Vgl. HEINZELMANN, *Sanctitas*, 745f. Der Ausdruck Gregors dürfte somit dem RAPPschen Konzept der „ascetic authority“ entsprechen, die ebenfalls durch Bemühungen des Bischofs erworben wird.

312 Vgl. auch SOTINEL, *Personnel épiscopal*, 119, die betont, daß es bei der Bestimmung bischöflicher Kompetenz- und Aufgabenbereiche bisweilen nicht leicht falle, zwischen amts- und sozialspezifischen Komponenten zu unterscheiden: „[...] il est donc difficile d'établir une distinction claire entre ce qui relève de l'exercice de la fonction épiscopale et ce qui appartient aux habitudes liées au rang social de l'évêque avant son accession au pontificat.“

313 Vgl. hierzu insbesondere die Fallstudien zu Simplicius von Bourges und Sidonius Apollinaris (Kapitel 1.1.2 und 1.2). Zu Hilarius, dessen Intervention in Besançon möglicherweise von Truppenkontingenten des *magister militum* Aetius unterstützt wurde, vgl. neben GRIFFE, *Église II*, 200–212 auch HEINZELMANN, *Bischofsherrschaft*, 78–82; PRINZ, *Klerus*, 42f. und MATHISEN, *Hilarius*.

314 Zu dessen gewaltsamem Vorgehen bei einer Bischofsweihe in Die vgl. Kapitel 1.4.

315 Vgl. HEINZELMANN, *Bischofsherrschaft*, 81.

auch die Kritik an dem ‚unbischöflichen‘ Lebenswandel zu sehen sein: Mochte die Askese als Amtsmerkmal des Bischofs mittlerweile „domestiziert“ (DIEFENBACH) worden sein,³¹⁶ wird aus dem Konflikt um Salonius und Sagittarius nichtdestotrotz deutlich, daß sie keineswegs aus dem Bewußtsein der Zeitgenossen verdrängt war. Ein Bischof wie Maurilio von Cahors, der krankheitsbedingte Schmerzen absichtlich verschlimmerte, indem er seine Beine mit glühenden Eisen traktierte, wird sicher die Ausnahme gewesen sein.³¹⁷ Daß es aber Männer solchen Schlages waren, die in den Quellen mitunter als ideale und vorbildliche Bischöfe porträtiert werden, zeigt, daß Askese und Selbstkasteiung nach wie vor als unabdingbare Leitmotive bischöflichen Wandels galten. Unabhängig von der müßigen Frage, inwieweit man sich an diesen Leitmotiven im Alltag tatsächlich orientierte, verdeutlicht die massive Kritik an dem Brüderpaar, daß kein Bischof es sich auf Dauer leisten konnte, diese Leitbilder ostentativ über Bord zu werfen. Mochten allzu ‚verweltlichte‘ Kirchenleiter wie die beiden Brüder eine Ausnahme sein,³¹⁸ scheint mir die Reaktion ihrer Amtskollegen darauf hinzudeuten, daß sie mit ihrem Verhalten gleichwohl einen neuralgischen Punkt berührten: In den zeitgenössischen Quellen wird die gestiegene Machtfülle der Bischöfe nahezu immer im Verbund mit der damit einhergehenden pastoralen Verantwortung und den Amtspflichten thematisiert.³¹⁹ Sagittarius und Salonius scheinen sich nun besonders darin versündigt zu haben, daß sie beide Bereiche – Macht und Verantwortung – voneinander entkoppelten und sich somit des Habitus selbst entledigten, dessen ein Bischof grundsätzlich bedurfte, um seine Machtfülle zu legitimieren.³²⁰ Daß der kollektiv auftretende Episkopat sich der hiermit verbundenen Problematik durchaus bewußt war, zeigen die zahlreichen Ermahnungen der Konzilien, wonach auf einem Bischof besonders große Verantwor-

316 Vgl. DIEFENBACH, Bischofsherrschaft.

317 Vgl. in diesem Sinne auch JUSSEN, Liturgie, 95, wo von einer „umdeutenden, veralltäglichen Aneignung der Qualität Askese“ die Rede ist. Im Gegensatz zur im Zusammenhang mit Salonius und Sagittarius angeführten Schilderung ist Greg. Tur. hist. V 42 ein positiver Bischofsspiegel, der nicht allein die persönliche Askese des Bischofs Maurilio betont, sondern auch dessen pastorale Verantwortung für die armen Glieder seiner Gemeinde. Als negative Entsprechung könnte bei den beiden ‚schlechten‘ Bischöfen die Bemerkung zu werten sein, daß sie einzelne Gemeindeglieder blutig geschlagen hätten.

318 Vgl. SCHEIBELREITER, Bischof, 226.

319 PRINZ, Klerus, 47 sieht im Verhalten des Brüderpaares denn auch „ein extremes Beispiel der Pervertierung bischöflicher Macht“. Er stellt weiter fest: „Es ist jedoch auch bei dieser eindeutigen Partei nehmenden Darstellung zu erkennen, daß der Turoner Amtskollege nicht den Gebrauch von Machtmitteln an sich durch die Bischöfe Sagittarius und Salonius tadelt, sondern lediglich den groben Mißbrauch derselben.“

320 Dieser Habitus wird von Iulianus Pomerius mit bezeichnenden Worten charakterisiert: *Haec sunt propter quae, non explendis voluptatibus ac fovendis, sed congregandis fratribus aut alendis expedit facultates ecclesiae possidere: ut uno sollicitudines omnium in sua societate viventium sustinente, omnes qui sub eo sunt fructuosa vacatione potiantur spiritualiter et quiete* (Iul. Pom. de vita contempl. II 16: Migne PL 59, Sp. 459).

tung laste, da er durch unangemessenes Verhalten die Reputation der ganzen Kirche in den Schmutz ziehen konnte.³²¹ Es versteht sich, daß die Autorität des Klerus, die ja zum Großteil auch eine moralische war,³²² auf eine ungetrübte Reputation baute. Die Bischöfe, die ihre beiden Amtskollegen in Lyon und Chalon absetzten, handelten insofern nicht zuletzt auch aus eigenem Interesse. Es überrascht daher nicht, daß die kollektive Kontrolle, die die Bischöfe über ihresgleichen ausübten, gerade im Falle des provençalischen Brüderpaars recht gut funktionierte.

2.5 Zwei Konflikte unter Chilperich I.

Von den insgesamt fünf Auseinandersetzungen zwischen Bischöfen und Herrscher, die im *regnum* Chilperichs I. (561–584) bezeugt sind,³²³ werden in diesem Kapitel die beiden aussagekräftigsten untersucht: Es sind dies die Loyalitätskonflikte um Praetextatus von Rouen und Gregor von Tours, deren Fälle auf zwei Bischofssynoden verhandelt wurden (Paris 577 und Berny-Rivière 580). Es steht zu hoffen, daß beide Fallstudien zu einer differenzierten Beurteilung der Beziehung dieses Königs zu seinem Episkopat beitragen.

2.5.1 Praetextatus von Rouen

Die Schilderung der Praetextatus-Affäre hat in den „Historien“ Gregors von Tours nicht nur bezüglich ihres Umfangs eine besondere Stellung, sondern auch, was ihre

321 Vgl. etwa Tours (a. 461) c. 1. Das Konzil von Tours (a. 567) c. 15 spricht von der *fama honestatis* der Geistlichen und Mönche, die es vor den Verdächtigungen solcher Laien, die von sich selbst auf andere schlossen, zu bewahren gelte (MGH Concilia I, ed. MAASSEN; 125). Vgl. auch die einleitende Bestimmung des frankoburgundischen Konzils von Mâcon (a. 581/3) c. 1, in der Sorge um den Ruf der Geistlichkeit zum Ausdruck kommt und gefordert wird, daß die „Bischöfe, Priester und Diakone im Lichte eines heiligen Gewissens erstrahlen“ und die Anschuldigungen ihrer Verleumder durch die eigene Rechtschaffenheit zerstreuen sollen: *Ideoque definitum est, ut episcopi, presbyteri adque diaconi ita sanctae conscientiae luce resplendant, ut effugiant in probitatem actuum maledicorum obloquia et testimonium in se divinum implere contendant* [...] (ebd. 156). Zu analogen Bestrebungen in der Spätantike vgl. BAUMGART, Bischofsherrschaft, 66f.; zu den patristischen Wurzeln dieses Gedankens vgl. ferner LIZZI, Vescovi, 89f. und 95 sowie RAPP, Holy Bishops, 41.

322 Vgl. BRENNAN, Image of Bishop, 119; VITTINGHOFF, Spätantike Stadt, 38; KLEIN, Staatliche Dimension, 6.

323 Neben den beiden hier behandelten sind das die Loyalitätskonflikte um Eunius von Vannes (Greg. Tur. hist. V 26, 29 und 40), Cartherius von Périgueux (hist. VI 22) und Aetherius von Lisieux (hist. VI 36); vgl. dazu auch die Angaben bei TOLKSDORF, Prozesse, 98f. (Eunius) sowie PCBE IV.1, 428f. (Cartherius) und 65f. (Aetherius).

Bedeutung innerhalb der Konzeption des Geschichtswerkes angeht.³²⁴ Den Synodalprozeß gegen Praetextatus,³²⁵ der im Jahre 577 in Paris stattfand, hat Gregor zum Anlaß genommen, eine grundsätzliche Charakterisierung des Verhältnisses von Königsherrschaft und Bischofsamt, von Gerechtigkeit und Unrecht vorzunehmen. So erhellend diese Ausführungen des Bischofs von Tours für den Gegenstand dieser Arbeit sind, so schwierig ist ihre Bewertung in bezug auf die geschilderten Ereignisse. Dies gilt um so mehr, weil Gregor keineswegs als Unbeteiligter von dem Geschehen berichtet, sondern selbst Mitglied des bischöflichen Urteilergremiums war, das über die Schuld des inkriminierten Amtskollegen zu befinden hatte. Erschwerend kommt hinzu, daß wir gänzlich auf Gregor angewiesen sind, da kaum ein anderer Zeitgenosse über Praetextatus berichtet. Auch spätere Quellen schweigen. Der sog. Fredegar, den immerhin neunzig Jahre von unserem Bischof trennen, deutet an, daß der politische Horizont der Nachgeborenen dessen Andenken nicht eben förderlich war. So hätten die Geschehnisse des Praetextatus, wie Georg SCHEIBELREITER treffend bemerkt hat, in der Tat die besten Voraussetzungen zu hagiographischer Nachdichtung, ja zur Stilisierung eines Martyriums geboten.³²⁶ Daß hieran offenbar niemand dachte, wird sicher auch damit zusammenhängen, daß der proaustrasische Gregor den Bischof von Rouen als Kronzeugen für die blutrünstige Boshaftigkeit des neustrischen Zweiges der Merowinger ins Feld führt. Nachdem es 613 einem neustrischen Herrscher gelungen war, sämtliche fränkischen Teilreiche unter seinem Zepter zu

324 Hist. V 18 dürfte nicht aus Zufall das längste Kapitel der gesamten „Historien“ sein, vgl. HEINZELMANN, Gregor von Tours, 105.

325 Zu Praetextatus (DUCHESNE, *Fastes* II, 206 und PCBE IV.2, 1515–1519) sowie zu seinem Synodalprozeß vgl. zusammenfassend WEIDEMANN, *Kulturgeschichte* I, 188–192 und 122ff.; TOLKSDORF, *Prozesse*, 92–96; PONTAL, *Synoden*, 146f. und KOEBNER, *Venantius Fortunatus*, 97f. Einzelne Aspekte untersuchen etwa BUC, *Dangers*, 88–123 (Bedeutung des Ritualen); GRADOWICZ-PANCER, *Femmes royales* (Gewaltanwendung); ESDERS, *Römische Rechtstradition*, 443–460 (Rechtsverständnis); JUSSEN, *Patenschaft*, 177–191 (Praetextatus als Pate des Merowech); REIMITZ, *History*, 39–43 (Selbstdarstellung Gregors).

326 Siehe SCHEIBELREITER, *Bischof*, 263: „Seine Ermordung wurde nicht als Krönung eines Heiligenlebens angesehen, obgleich sich die geschilderten Umstände dazu anboten: der auf der Betbank knieende Bischof, den die Mörder mitten in der Kirche niederstechen, das Erheben der blutigen Hände zum Altar, die Verfluchung der heuchlerisch herbeieilenden Fredegund, waren Ereignisse, die keine zusätzliche Topik mehr nötig hatten. Dennoch wirkte der gewaltsame Tod des Praetextatus nicht weiter.“ Gleichwohl findet sich ein Eintrag bei den Bollandisten, vgl. AASS Februar III, S. 464–468. Neben Auszügen aus Gregors „Historien“ wird hier der knappe Eintrag aus dem von Cesare BARONIO († 1607) zusammengestellten *Martyrologium Romanum* wiedergegeben: *Rotomagi passio S. Praetextati Episcopi & Martyris* (ebd. 465). Während Praetextatus im ursprünglichen *Martyrologium* des Usuard, der Vorlage Baronios, noch nicht erwähnt ist, wurde sein Name erst in späteren Ergänzungen hinzugefügt (zum 24. Februar), vgl. Migne PL 123, Sp. 794. André DU SAUSSAY gibt in seinem *Martyrologium Gallicanum* von 1637 eine etwas ausführlichere Lebensbeschreibung des Praetextatus, scheint hierbei aber ausschließlich auf Gregor von Tours zurückzugreifen. In der BHL findet sich zu dem Bischof kein Eintrag.

vereinen und seine austrasischen Gegenspieler auf brachiale Weise aus dem Weg zu räumen, konnte an einem solchen Heiligen kaum noch ernsthaftes Interesse bestehen. So kommt Fredegar, der eine äußerst gedrungene Zusammenfassung von Gregors Darstellung bietet, offenbar nur auf Praetextatus zu sprechen, um eigens hinzuzufügen, daß die Vorwürfe, die man diesem Prälaten gemacht habe, der Wahrheit entsprochen hätten. Bezeichnenderweise findet sich gerade diese Einschätzung in dieser pointierten Form bei Gregor nicht.³²⁷

Abgesehen von dem hier zu untersuchenden Konflikt ist über das Leben des Praetextatus kaum etwas bekannt. Das früheste Zeugnis, das sich diesem Bischof zuordnen läßt, ist seine Subskription in den Akten jenes königskritischen Pariser Konzils, das, wie oben gezeigt wurde, zu Beginn der Herrschaft Chariberts von Paris (561/2) getagt haben dürfte.³²⁸ Zu dieser Zeit dürfte Praetextatus allerdings schon eine Weile als Bischof amtiert haben. Während sein Vorgänger Flavius zuletzt im Jahr 541 bezeugt ist,³²⁹ war Praetextatus höchstwahrscheinlich bereits Metropolit von Rouen, als Chlotar I. im Jahre 558 die Nachfolge seines verstorbenen Bruders Childebert von Paris antrat. So weiß man von Praetextatus, daß er Taufpate des Königssohnes Merowech war, den Chilperich mit seiner ersten Gemahlin Audovera gezeugt hatte.³³⁰ Folgen wir Eugen EWIG, der die Geburt Merowechs auf das Jahr 556 datiert hat,³³¹ dann dürfte dessen Taufe durch Praetextatus unmittelbar nach dem Herrschaftsantritt Chlotars im Reich seines Bruders erfolgt sein. Die *compternitas* zwischen dem jungen Königssohn und dem Bischof hätte dann zum Ziel gehabt, die personellen Bindungen zwischen dem Chlotar-Reich und dem vormaligen Teilreich Childeberts zu festigen,³³² zwischen denen es zuletzt immer wieder zu Spannungen gekommen war.³³³ Daß die Wahl gerade auf Merowech, einen Sohn Chilperichs fiel, wird kaum ein Zufall gewesen sein, wenn man in Rechnung stellt, daß Chlotar seinen Sohn Chilperich favorisiert zu haben scheint und ihn, wie mit guten Gründen vermutet wurde, womöglich als alleinigen Thronfolger im ungeteilten Frankenreich vorgesehen hatte.³³⁴ Daß Chilperichs Brüder es nach dem Tode ihres Vaters nicht

327 Fredeg. chron. III 78: *Chilpericus Praetextatum Rothomensem episcopum exilium trudit, repotans ei, quod consilium Brunehilde husus, contra Chilpericum tractarit, quod veritate subsistebat* (MGH SS. rer. Mer. II, ed. KRUSCH, S. 114).

328 Siehe MGH Concilia I, S. 145. Vgl. zu diesem Konzil unsere obigen Ausführungen in Kapitel 2.2, die an den überzeugenden Datierungsvorschlag von PONTAL, Synoden, 123f. anschließen.

329 Siehe MGH Concilia I, S. 96 und 98; PCBE IV.1, 779 (Nr. 2).

330 Zu den Nachkommen Chilperichs vgl. die wertvollen Ausführungen von EWIG, Namengebung, 60ff. sowie die Stammtafel ebd. 59.

331 Vgl. EWIG, Merowingische Dynastie, 33.

332 Zu einer anderen Einschätzung kommt JUSSEN, Patenschaft, 179f.

333 Vgl. Greg. Tur. hist. IV 16 und Agath. II 14.

334 Ven. Fort. carm. IX 1, Z. 33–44 aus dem Panegyricus auf Chilperich sprechen m. E. eine deutliche Sprache: *In te, dulce caput, patris omnis cura pependit, inter tot fratres sic amor unus eras./agnoscebat enim te iam meliora mereri:/unde magis coluit, praetulit inde pater;/praeposuit*

dazu kommen ließen³³⁵ und daß gerade die Patenschaft des Meroweich dem Bischof von Rouen zwanzig Jahre später zum Verhängnis werden sollte, war zu Lebzeiten des alten Chlotar († 561) jedenfalls kaum abzusehen.

Bevor wir uns mit diesem Zerwürfnis in seinen Einzelheiten beschäftigen, seien die zentralen Punkte der detailreichen Schilderung Gregors zusammengefaßt: Im Anschluß an das Bündnis zwischen Childebert II. und Guntram in Pompierre (im Jahr 577)³³⁶ kommt Gregor auf Verdächtigungen gegen Praetextatus (V 18) zu sprechen, dem hochverräterische Umtriebe unterstellt wurden. So „hörte Chilperich, daß Praetextatus, der Bischof von Rouen, dem Volk gegen seinen Nutzen (*contra utilitatem suam*) Geschenke machte, und ließ ihn zu sich kommen.“³³⁷ In einer *discussio*, womit offenbar eine Voruntersuchung in Vorbereitung eines Bischofsgerichts gemeint ist, erhärteten sich die Verdachtsmomente: Bei Praetextatus wurden Gegenstände sichergestellt, die der austrasischen Königin Brunichilde gehört hatten.³³⁸ Das war heikel, weil Brunichilde vor kurzem Meroweich geheiratet hatte, der gegen seinen Vater Chilperich rebellierte. An der nun anberaumten Gerichtssynode, die die Schuld des Praetextatus zu bemessen und ein Urteil zu fällen hatte, nahmen – wie an anderer Stelle zu erfahren ist – 45 Bischöfe teil, darunter auch Gregor von Tours, der als Augenzeuge davon berichtet.³³⁹ Es kommt zur Nennung der Anklagepunkte, die von Chilperich persönlich vorgetragen werden: Praetextatus wird vorgeworfen, die Austrasierin Brunichilde mit Meroweich verheiratet zu haben, was im Gegensatz zu den unmißverständlichen Bestimmungen der *canonum statuta* stand, die die Heirat mit der Gemahlin des eigenen Onkels als inzestuös brandmark-

genitor cum plus dilexit alumnum:/iudicium regis frangere nemo potest./auspiciis magnis crevisti, maxime princeps,/hinc in amore manens plebis et inde patris./sed meritis tantis subito sors invida rerum,/perturbare parans regna quieta tibi,/concutiens animos populorum et foedera fratrum,/laedere dum voluit, prosperitate favet (MGH Auct. ant. IV.1, ed. LEO, S. 202). „Süßer Herrscher, an dir hing sämtliche Sorge des Vaters,/unter der Brüderzahl galt seine Geneigtheit nur dir./Denn er erkannte bereits, daß du für Höheres taugtest:/Weil er dich höher geschätzt, zog dich der Vater so vor;/weil er den Jungen mehr liebte, hat ihn der Vater bevorzugt:/Eines Königs Entscheid ficht niemand anderes an./Unter großen Auspizien wuchst du heran, höchster Herrscher,/hier in der Liebe des Volkes bleibend, des Vaters dort auch./Das wegen solcher Verdienste neidische Schicksal der Dinge/setzt dir das friedliche Reich plötzlich in Aufruhr jedoch,/trübt der Volksstämme Sinn, Eintracht der Brüder sogar;/schaden wollte es zwar, bleibt dir im Glück doch geneigt.“ (Übers. FELS, Gelegentlich Gedichte, 218.) Diese Zeilen sind gegen Greg. Tur. hist. IV 22 zu lesen. Vgl. dazu WIDDOWSON, Partitions, 12f. und REYDELLET, Royauté, 311.

335 Vgl. Greg. Tur. hist. IV 22.

336 Vgl. Greg. Tur. hist. V 17.

337 Greg. Tur. hist. V 18: *His ita gestis, audiens Chilpericus, quod Praetextatus Rothomagensis episcopus contra utilitatem suam populis munera daret, eum ad se accersire praecepit* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISION, S. 216).

338 Zur Königin vgl. PLRE III, 248–251.

339 Vgl. Greg. Tur. hist. VII 16. Die Synode tagte in der Pariser Apostel-Basilika, vgl. zum Kirchenbau KLUGE-PINSKER, Königliche Kirchen, 423–427.

ten.³⁴⁰ Außerdem habe Praetextatus Geld an die *plebs* seiner Bischofsstadt verteilt, damit sie den Treueid gegenüber Chilperich brähe. All dies sei, so Chilperich, in der Absicht geschehen, „daß mein *regnum* in die Hand eines anderen [gemeint ist Merowech] übergeben werde“.³⁴¹ Der Versuch, letzteres mit einem Zeugenbeweis zu untermauern, scheitert. Den Zeugen, die mitgebrachte Wertgegenstände mit dem Vorwurf kommentieren, Praetextatus habe hiermit ihre Treue gegenüber Merowech erkaufen wollen, entgegnet der Bischof, daß dies lediglich Gegengeschenke seien: „Ihr sagt die Wahrheit, daß ich euch öfters beschenkt habe; nicht aber tat ich dies, damit der König aus seinem *regnum* vertrieben werde. Denn da ihr mir die besten Pferde und andere Dinge gabet, was hätte ich da anderes tun sollen, als euch auf ähnliche Weise Gegengeschenke zu machen?“³⁴² Zur Überraschung des modernen Lesers stößt diese Erwiderung auf allgemeine Anerkennung.³⁴³ Chilperich zieht sich zurück, die Geistlichen sind nun unter sich. Nachdem sich der Pariser Archidiakon Aëtius zunächst für die Sache des Praetextatus ausgesprochen hatte, ergreift auch Gregor von Tours persönlich das Wort, um – in einer höchst symbolträchtigen Ansprache – seinen Amtskollegen das rechte Verhalten gegenüber Chilperich einzuschärfen. Aufgabe der Bischöfe sei es, den König von seiner Anklage gegen ihren Amtsbruder abzubringen, damit der König nicht „durch Gottes Zorn umkomme und Reich und Ruhm verliere“.³⁴⁴ Zwei seiner Amtskollegen – Gregor nennt sie *adolato-*

340 Vgl. Paris (a. 561/2) c. 4 und Tours (a. 567) 22, wo jeweils ausdrücklich die Verbindung mit der Witwe des Onkels inkriminiert wird. Delikaterweise hatte Praetextatus an der Ausarbeitung beider Kanones selbst mitgewirkt. – Brunichilde war die Witwe des 575 getöteten austrasischen Königs Sigibert I., Sigibert war Bruder Chilperichs und Onkel Merowechs gewesen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß sich in der C-Fassung der *Lex Salica*, wo die Interpretatio zu CTh. III 12,3 (= LRV III 12,2) zitiert wird, ein charakteristischer Zusatz findet, der, wie UBL, Inzestverbot, 179f. angenommen hat, darauf hindeutet, daß die C-Fassung z. Z. Chilperichs entstanden sein dürfte. Das im *Codex Theodosianus* vorgesehene Inzestverbot ist hier ausdrücklich um die Ehe der Frau des verstorbenen Onkels erweitert, der Zusatz beschreibt also exakt das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Merowech und Brunichilde! Vgl. hierzu auch GLATTHAAR, Edictus.

341 Greg. Tur. hist. V 18: *Quid tibi visum est, o episcopo, ut inimicum meum Merovechum, qui filius esse debuerat, cum amita sua, id est patruī sui uxore, coniungeres? An ignarus eras, quae pro hac causa canonum statuta sancxissent? Etiam non hic solum excessisse probaris, sed etiam cum illo egisti, datis muneribus, ut ego interficerer. Hostem autem filium patri fecisti, seduxisti paecuniam plebem, ut nullus mecum fidem habitam custodiret, voluistique regnum meum in manu alterius tradere* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 217).

342 Greg. Tur. hist. V 18: *Verum enim dicitis vos a me saepius muneratus; sed non haec causa extetit, ut rex eieceretur a regno. Nam et cum vos mihi et equos optimos et res alias praeberetis, numquid poteram aliud facere, nisi et ego vos simile sorte remunerarem?* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 217.)

343 Auf diesen Umstand macht JUSSEN, Patenschaft, 184 aufmerksam.

344 Greg. Tur. hist. V 18: [...] *adhibite ei consilium sanctum atque sacerdotalem, ne exardiscens in ministrum Dei pereat ab ira eius et regnum perdat et gloriam* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 218).

res – berichten Chilperich von Gregors Sermon, der daraufhin zum König zitiert wird. Es folgt ein – wiederum von Gregor mit Bedacht stilisierter – verbaler Schlagabtausch zwischen Herrscher und Bischof, in dessen Mittelpunkt der gegenseitige Vorwurf der Ungerechtigkeit steht. Das Streitgespräch endet mit dem ‚Sieg‘ des Bischofs: Chilperich verspricht, *lex* und *canones* nicht zu übertreten. In der Nacht kommt es zu einem Versuch „der Königin Fredegunde“, Gregors Votum in der Gerichtssynode durch Bestechung zu erkaufen. Der Bischof lehnt ab.

Am zweiten Prozeßtag wird Praetextatus vorgeworfen, die bei ihm gefundenen Wertgegenstände der Brunichilde gestohlen zu haben. Interessanterweise verteidigt sich der Bischof nicht nur damit, daß er die Gegenstände ja mit dem Wissen Chilperichs (!) bei sich aufbewahrt habe, sondern er verweist auch auf die bemerkenswerten Eigentumsverhältnisse, die nach frühmittelalterlichem Verständnis aus seinem Patenamnt resultierten. Von Diebstahl könne ohnehin keine Rede sein, da jener Besitz Brunichildes ja nunmehr auch ihrem Gatten Meroweich gehörte und, so der Bischof, „ich das, was meinem Sohn Meroweich gehörte, als mein Eigentum ansah, wo ich diesen doch aus dem Bade der Wiedergeburt empfangen hatte“.³⁴⁵ Auch diese Antwort wird allseits als überzeugende Verteidigung akzeptiert, Chilperich gibt sich wiederum geschlagen. Der König, der gegenüber seinen Vertrauten seine Niederlage eingesteht, greift nun zu einer List, um Praetextatus zu überführen. Seine Amtskollegen raten dem inkriminierten Prälaten, sich in allen Anklagepunkten schuldig zu bekennen und sich zu demütigen; dann würde der König ihm vergeben. Jener geht darauf ein und wirft sich am nächsten Verhandlungstag vor Chilperich zu Boden: „Ich habe gesündigt im Himmel und vor dir,³⁴⁶ barmherzigster König; ich bin ein ruchloser Mörder; ich wollte dich töten und deinen Sohn auf deinen Thron erheben.“³⁴⁷ Doch Chilperich hält sich nicht an die Absprache: Anstatt zu vergeben wirft sich der König nun seinerseits vor die Füße der Bischöfe und fordert die Absetzung des überführten Verbrechers. Diese will Chilperich auf die Autorität von Kanones stützen, deren Authentizität allerdings von Gregor bezweifelt wird. Gregors Darstellung schließt damit, daß die Forderung des Königs am Widerstand des Turoner Bischofs scheitert. Zu einem Urteilsspruch der Synode verliert der Chronist kein Wort, er verschweigt aber nicht, daß der König Praetextatus schwer geißeln läßt und ihn auf eine Insel verbannt. Wie Gregor seinen Lesern erst viele Seiten später, im achten Buch seiner „Historien“ mitteilt, war der Konflikt damit allerdings kaum beigelegt. Nachdem Praetextatus nach dem Tode Chilperichs († 584) auf seinen Bischofssitz zurückgekehrt war, wurde er auf Anstiftung der Kö-

³⁴⁵ Greg. Tur. hist. V 18: *Proprium mihi esse videbatur, quod filio meo Merovecho erat, quem de lavacro regenerationis excipi* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 222).

³⁴⁶ Vgl. Lk 15,18.

³⁴⁷ Greg. Tur. hist. V 18: *Peccavi in caelo et coram te, o rex misericordissime; ego sum homicida nefandus; ego te interficere volui et filio tuo in solio tuo eregere* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 222).

nigin Fredegunde – die nach Gregor auch die treibende Kraft hinter dem Pariser Synodalprozeß war – meuchlings ermordet.³⁴⁸

Daß es in Paris nicht um eine lokale Angelegenheit ging, sondern ein Politikum behandelt wurde, das das Herrschaftsgefüge des gesamten Frankenreiches berührte, dürfte schon aus der knappen Paraphrase deutlich geworden sein: Der Bischof von Rouen hatte, wie er nach Gregors Darstellung auch selbst bereitwillig zugab, einen ‚Staatsfeind‘ unterstützt, der gegen die *utilitas* Chilperichs gehandelt hatte. Obgleich der Bischof vorgab, nur seinen Verpflichtungen als Taufpate nachgegangen zu sein, brachte ihm sein Handeln nichtsdestotrotz eine Hochverratsklage ein. Mit Blick auf die politischen Verhältnisse dieser Zeit wird die Tragweite der Praetextatus-Affäre noch deutlicher. So hatte es Chilperichs und Fredegundes Herrschaftsanspruch im Jahre 577, als das Pariser Synodalgericht tagte, mit gleich zwei Herausforderungen zu tun: Da war zum einen das Verhalten des Königssohnes Merowech, der gegen den Willen seines Vaters Brunichilde geehelicht hatte, die Witwe des austrasischen Königs Sigibert († 575); zum anderen mußte das gerade erneuerte Bündnis der austrasischen und burgundischen Teilreiche dem neustrischen König Sorgen machen. Was Merowech mit seiner Heirat im einzelnen bezweckte, erhellt aus den Quellen nur unzureichend.³⁴⁹ Aus Sicht der Königinwitwe wird sicher eine Rolle gespielt haben, den Fortbestand des eigenen Teilreichs abzusichern, das vor allem seit dem Tod ihres Gatten zahlreichen, mitunter erfolgreichen Eroberungsversuchen Chilperichs ausgesetzt war, der insbesondere das Erbe seines 567 verstorbenen Bruders Charibert für sich beanspruchte.³⁵⁰ Noch wichtiger aber war ihr womöglich ein eher persönliches Anliegen: Die Tatsache, daß Merowech von den austrasischen Großen nicht aufgenommen wurde und sich deshalb vor den Nachstellungen seines Vaters in die Martinskirche nach Tours flüchten mußte,³⁵¹ zeigt, daß es der Königin offenbar an Zuspruch aus ihren eigenen Reihen mangelte.³⁵² Hatte die Verbindung mit Merowech, der selbst als Asylant noch über einen beachtlichen militärischen Anhang verfügte,³⁵³ womöglich gerade zum Zweck, die Stellung Brunichildes in Austrasien zu festigen? Mit der Heirat der austrasischen Königswitwe dürfte Merowech jedenfalls den Anspruch auf die – zumindest faktische – Nachfolge Sigiberts von Metz angemeldet haben:³⁵⁴ Brunichildes Sohn Childibert II., der anerkannte Nachfolger seines Vaters, war zum Zeitpunkt der königlichen Hochzeit erst sieben Jahre alt, sodaß er Gefahr lief, zum Spielball aristokratischer Faktionen am Hofe zu werden. Ob Merowech durch seine Heirat

348 Vgl. Greg. Tur. hist. VII 16, VIII 31. Vgl. zu Fredegunde PLRE III, 494.

349 Zur Motivation vgl. WOOD, Kingdoms, 128.

350 Vgl. hierzu EWIG, Merowinger, 43–45.

351 Vgl. Greg. Tur. hist. V 14 und V 18.

352 Anderer Meinung ist NELSON, Queens, 40f.

353 Vgl. BACHRACH, Military Organization, 48.

354 Vgl. HALSALL, Preface, 310.

auch die Absicht verfolgte, seinen Vater Chilperich von der Herrschaft in Neustrien zu verdrängen, ist allerdings fraglich. Mit völliger Sicherheit läßt sich diese Frage ausweislich der Quellen zwar nicht mehr beantworten, doch dürften Merowechs militärische Ressourcen zur Verwirklichung eines solchen Vorhabens kaum ausgereicht haben.³⁵⁵ Wenn dem Königssohn gerade dies aber immer wieder zum Vorwurf gemacht wurde,³⁵⁶ wird man hierin einen willkommenen Vorwand der Fredegunde zu sehen haben, die ihrem eigenen Nachwuchs die Herrschaftsnachfolge sichern wollte und in Merowech daher einen gefährlichen künftigen Konkurrenten sah. Zum Zeitpunkt des Praetextatus-Prozesses hatte Fredegunde einen dreizehnjährigen Sohn namens Chlodobert, der mithin kurz davor stand, das herrschaftsfähige Alter zu erreichen.³⁵⁷ Insofern werden die ausdrücklichen Hinweise Gregors, Fredegunde stünde hinter dem Pariser Bischofsprozeß, kaum als verzerrte Unterstellungen oder gar als Ausweis von Misogynie zu deuten sein, sondern sie haben durchaus eine gewisse Plausibilität. Nicht zuletzt würde sich das Verhalten der Fredegunde gut zu den Erkenntnissen der neueren Forschung fügen, wonach sich frühmittelalterliche Herrscherinnen in der Regel in der Verantwortung sahen, die Nachfolge der eigenen Söhne gegenüber deren Halbbrüdern durchzusetzen.³⁵⁸ Daß auch Fredegunde in diesen Bahnen dachte, bezeugt nicht zuletzt der schauerliche Zauberei-Prozeß, durch den die Königin schließlich ihren Stiefsohn Chlodwig – einen anderen Sohn Chilperichs und der Audovera – beiseite räumen ließ, weil sie diesen für den Ruhrtod ihrer beiden Söhne verantwortlich machte.³⁵⁹ Daß Merowech seine Position überdies gerade durch eine Heirat mit Brunichilde stärken wollte – nach Gregors ironischem Zeugnis verband beide Königinnen eine „alte Freundschaft“³⁶⁰ –, wird seiner Gunst bei Fredegunde auch nicht eben zuträglich gewesen sein.

Delikat war die Merowech-Praetextatus-Affäre auch aus einem anderen Grund. Wenngleich sich bei Gregor kein expliziter Hinweis auf einen Zusammenhang mit

355 GOFFART, Frankish Pretender, 27 nennt diese Möglichkeit „out of the question“.

356 So etwa im Zusammenhang mit einem Angriff der Champardennais gegen Soissons, die *sedes regia* Chilperichs (Greg. Tur. hist. V 3), oder in Form der Prophezeiung einer *phitonissa*, die Merowech den baldigen Tod Chilperichs und seine Herrschaftsnachfolge voraussagt (hist. V 14). Am deutlichsten wird der Vorwurf gegen Merowech aus dem Geständnis des Praetextatus („ich wollte dich töten und deinen Sohn auf deinen Thron erheben“), der hier ja genau das wiedergibt, dessen man ihn beschuldigt hatte (hist. V 18).

357 Vgl. EWIG, Namengebung, 61. Das Epitaph des 580 verstorbenen Königssohns ist Ven. Fort. carm. IX 4.

358 Vgl. etwa die inzwischen als klassisch anzusehenden Ausführungen von WOOD, Kings, der die Reichsteilung im Jahre 511 auf ein Kompromiß zwischen Chlodwigs Witwe Chrodechilde und Theuderich, dem ältesten Sohn Chlodwigs von einer Konkubine, zurückgeführt hat. Chrodechilde vertrat hierbei die Interessen ihrer drei Söhne Chlotar, Childebert und Chlodomer. Vgl. auch FOURACRE, Killed Bishops, 21.

359 Vgl. Greg. Tur. hist. V 39, ferner WOOD, Gregory, 48f. und ZEDDIES, Religio, 246–248.

360 Vgl. Greg. Tur. hist. IX 20; zur Ironie bei Gregor vgl. GOFFART, Narrators, 197–203.

dem Tag von Pompierre findet und ein solcher Zusammenhang sich im einzelnen nur unzulänglich rekonstruieren ließe, ist immerhin klar, daß sich das Bündnis zwischen Guntram und seinem Neffen Childebert II. explizit gegen Chilperich richtete. Als ihr Reich nach dem Tod ihres Königs Sigibert in eine existentielle Krise geraten war, hatten die austrasischen Großen keinen anderen Ausweg gesehen, als die Hälfte der ertragreichen *civitas* Marseille³⁶¹ an Guntram von Burgund abzutreten, um diesem einen Bündnisschluß mit dem Metzger Hof schmackhaft zu machen.³⁶² Daß der kinderlose Guntram seinen Neffen Childebert im Jahr 577, wohl unmittelbar vor dem Praetextatus-Prozeß, in Pompierre demonstrativ auf seinen Thron setzte und ihn an Sohnes statt annahm, war denn auch, so scheint es, nicht mehr als eine logische Folge dieses innermerowingischen Vertrages. Gregor läßt in seiner Darstellung keinen Zweifel daran aufkommen, worauf die demonstrative Geste von Pompierre abzielte: „Und sie aßen und tranken zusammen und ehrten sich durch wertvolle Geschenke; dann schieden sie in Frieden und schickten Gesandte an Chilperich, er solle ihnen zurückgeben, was er ihren Reichen genommen hätte; sollte er sich dessen weigern, so möge er ihnen den Kampfplatz bestimmen.“³⁶³

Angesichts der Tatsache, daß auch Gregor keine ernsthaften Anstalten macht, die Vorwürfe gegen Praetextatus zu widerlegen, lohnt sich nicht die Mühe, sich mit der Frage ihrer Berechtigung aufzuhalten. Weitaus interessanter ist es, einen Blick auf die Struktur des Narrativs zu werfen, in das Gregor das Geschehen des Praetextatus-Prozesses verwoben hat. Wie wir gesehen haben, verteidigt sich der inkriminierte Bischof nicht, indem er den Vorwurf der politischen Illoyalität bestritt. Er rechtfertigt sich vielmehr mit dem Verweis auf konkrete soziale Verpflichtungen, die ihm aus seiner Patenschaft zu Meroweich und aus der damals geübten Geschenkpraxis erwachsen. So leugnet er nicht, die Eheschließung abgeseget zu haben, auch nicht, seinem Patensohn *amicitiae* vermittelt zu haben, und schließlich auch nicht, seinen ‚Freunden‘ Königsgut geschenkt zu haben. Der beklagte Bischof stand also zum Ende seines Prozesses keineswegs mit einer völlig weißgewaschenen Weste da, und zwar auch nicht – was entscheidend ist – im Verständnis seiner Zeitgenossen. So gibt selbst Gregor, freilich an anderer Stelle, unumwunden zu, daß die Eheschließung mit der Witwe Sigiberts *contra fas legemque canonicam* erfolgt sei.³⁶⁴ In der Tat hätte Praetextatus durchaus die Möglichkeit gehabt, kirchenrechtli-

³⁶¹ Zur ungebrochenen wirtschaftlichen Bedeutung vgl. LOSEBY, Marseille, bes. 173ff.

³⁶² Vgl. dazu unten Kapitel 2.6.1.

³⁶³ Greg. Tur. hist. V 17: *Et manducantes simul atque bibentes dignisque se muneribus honorantes, pacifici discesserunt, ad Chilpericum regem legationem mittentis, ut redderet, quod de eorum regno minuerat; quod si differret, campum praepararet ad bellum* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISION, S. 216. Übers. BUCHNER, Gregor I, 311). Vgl. zu Pompierre auch SCHNEIDER, Königswahl, 117–121.

³⁶⁴ Siehe Greg. Tur. hist. V 2 (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISION, S. 195). Vgl. JUSSEN, Patenschaft, 182.

che Bedenken vorzuschützen und die Absegnung der Ehe zu verweigern, wenn er dies denn gewollt hätte. Wir stehen mithin vor dem offenkundigen Paradox, daß Gregor den Synodalprozeß zu einem paradigmatischen Lehrstück über den „Propheten vor dem gottlosen König“ umformte (Martin HEINZELMANN),³⁶⁵ sich hierzu aber einer historischen Begebenheit bediente, die als eher ungeeignet erscheint, weil sich die Rollenverteilung in Paris weniger antithetisch ausnahm, als Gregor im nachhinein suggerieren wollte.³⁶⁶

Wenn Gregor hier an Chilperich das Modell des ungerechten Monarchen explizierte, um so zu illustrieren, wie ein Herrscher sich gegenüber seinen Bischöfen *nicht* verhalten sollte, dann stellt sich die Frage, weshalb der Geschichtsschreiber gerade die Konfrontation zwischen Chilperich und Praetextatus auswählte, um sie zu einem *exemplum* zu stilisieren. Die Antwort mag überraschen: Die übrigen Bischofsprozesse Chilperichs hätten zu einem solchen Unternehmen noch schlechtere Vorlagen abgegeben als die Ereignisse um den Metropolit von Rouen. So endete nicht nur Gregors eigener Prozeß in Berny-Rivière mit einem Freispruch, der durch die ausdrückliche Verfügung Chilperichs erwirkt wurde: Der Bischof durfte sich durch einen Eid von den Anklagepunkten reinigen.³⁶⁷ Auch im Verfahren gegen Cartherius, der als Bischof von Périgueux beschuldigt wurde, hochverräterischen Kontakt zu König Guntram aufgenommen zu haben, gab sich Chilperich großherzig und übte christliche Tugenden: Er befand nicht nur den Bischof unschuldig, sondern vergab auch dessen Diakon, der gegen Cartherius mit fingierten Beschuldigungen aufgetreten war.³⁶⁸ Aetherius von Lisieux, ebenfalls des Hochverrats beschuldigt, wurde von Chilperich nach einer ‚Voruntersuchung‘, die ein Synodalgericht hätte vorbereiten sollen, schließlich ebenso entlastet.³⁶⁹ Insgesamt fügen sich diese Beobachtungen überdies gut zu den jüngsten Erkenntnissen der Forschung, wonach der historische Chilperich wohl weniger ‚kirchenfeindlich‘ eingestellt war, als derjenige, den Gregor uns präsentieren möchte.³⁷⁰

365 Zum hagiographischen Topos vgl. insbesondere FONTAINE, *Clé littéraire*, 89–91.

366 Vgl. hierzu auch HELLMANN, *Gregor von Tours*, 22f.

367 Vgl. *Greg. Tur. hist.* V 49.

368 Vgl. *Greg. Tur. hist.* VI 22.

369 Vgl. *Greg. Tur. hist.* VI 36.

370 Vgl. HALFOND, *Sis quoque, passim*, der dieser Frage in extenso nachgeht und ein ausgewogeneres Bild Chilperichs zeichnet. Ähnliche Zielsetzungen verfolgt ARMAND, *Chilpéric I^{er}*. Die ältere, unverkennbar unter dem Eindruck des Nachrufs (*Greg. Tur. hist.* VI 46) auf Chilperich stehende, Ansicht vertreten neben DILL, *Roman Society*, 331–335 etwa TOLKSDORF, *Prozesse*, 126 und KOCHER, *Pariser Edikt*, 17 Anm. 38.

Interessanter als die Feststellung einer Differenz zwischen dem historischen und stilisierten Chilperich scheint mir freilich die Frage, warum Gregor überhaupt ein so großes Interesse daran hat, Chilperich als Modell des „gottlosen Königs“ zu zeichnen – er bedarf dazu, wie auch die in diesem Abschnitt vorgebrachten Überlegungen zeigen, schließlich recht aufwendiger Mittel. Nimmt man mit MURRAY, *Chronology*, 196ff. an, daß sich Gregor an die Darstellung des Praetextatus-Prozesses

In jedem Fall stellt uns die Überlagerung des historischen Geschehens mit dessen narrativer Ausgestaltung vor die Herausforderung, den konkreten Synodalprozeß gegen den inkriminierten Praetextatus und dessen Ursachen von dem Metatext zu unterscheiden, mit dem Gregor seine eigene Anschauung vom Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Autorität zum Ausdruck brachte. Es handelt sich hier im Grunde um zwei Formen episkopaler Konfliktbewältigung, die beide für die hier verfolgte Aufgabenstellung von Belang sind: Zum einen illustriert der historische Bischofsprozeß, zu dem ja vergleichsweise viele Informationen vorliegen, den Handlungsspielraum, über den merowingische Herrscher verfügten, wenn es galt, einen politischen Gegenspieler zu bekämpfen, der dem Episkopat angehörte. Ebensoviel erfahren wir zu bischöflichen Möglichkeiten, sich hiergegen zu wehren. Zum anderen ist die narrative Aufbereitung der Ereignisse in Gregors Geschichtswerk unverkennbar selbst ein Mittel, vor allem bei den Königen erwünschtes Verhalten zu fördern und auf diese Weise künftige Konflikte im Sinne des Episkopats zu beeinflussen.³⁷¹ Ohne Zweifel waren nicht Chilperich und das neustrische Königshaus Adressat dieses negativen, gleichsam zwischen den Zeilen aufscheinenden Fürstenspiegels,³⁷² vielmehr wird man an Brunichilde und ihren Sohn Childebert zu denken haben. Wie Alexander Callander MURRAY festgestellt hat, bleiben beide Merowinger in Gregors historiographischem Œuvre auffallend farblos, der Geschichtsschreiber hält sich – sicher nicht zufällig – mit ausführlichen Charakterisierungen seiner

erst Jahre nach dem Tod Chilperichs machte, kann die Antwort nur in der politischen Großwetterlage zu finden sein, die das austrasische *regnum* gegen 590 prägte (so bereits MEYER, Gelegenheitsdichter, 115f.; einen knappen Überblick über die verschiedenen Abfassungsdatierungen gibt HALSALL, Preface, 306f.). Auch Anhänger herkömmlicher Entstehungshypothesen, die keine große zeitliche Differenz zwischen jeweiliger Abfassungszeit und historischem Geschehen annehmen möchten, müssen immerhin anerkennen, daß Gregor in seine Darstellung bisweilen Verweise auf wesentlich spätere Ereignisse einbaut, er also – vorausgesetzt, die herkömmlichen Entstehungshypothesen treffen im Kern zu – seine „Historien“ gegen Ende seines Lebens überarbeitet haben muß, vgl. HEINZELMANN, Gregor von Tours, 102 und ders., Structures typologiques, 569. Vgl. etwa die Verweise von Greg. Tur. hist. V 3 (a. 576) auf IX 9 (a. 587): Rauchings Ende; von hist. VI 4 (a. 581) auf IX 11 (a. 587): der *dux* Lupus wartet auf die Volljährigkeit Childeberts II. Für die kunst- und trickreiche Darstellung Chilperichs war also in jedem Fall ein Platz in der Endredaktion seines Werkes vorgesehen. So wäre etwa denkbar, daß Gregor besonders sein eigenes Verhältnis zu Chilperich in den düstersten Farben zeichnen wollte, weil sich der Bischof im Rahmen des Chilperich-Childebert-Bündnisses (zwischen 581 und 583) aus späterer Sicht kompromittiert haben könnte (vgl. zu Gregors Haltung die von HALSALL, Nero and Herod, 344f. zusammengetragenen Indizien).

371 Vgl. zu Gregors Intention auch Teil III, Kapitel 2.3.

372 An eine bewußte Konzeption eines solchen ‚Fürstenspiegels‘ läßt auch der betont modellhafte Charakter von Gregors Darstellung denken (siehe etwa Greg. Tur. hist. V 18: Praetextatus-Prozeß; V 19 und V 34: Kontrastierung der Herrschaft Chilperichs mit derjenigen des Kaisers Tiberius; VI 46: Nachruf auf Chilperich). Vgl. hierzu jetzt auch LUCAS, Magnus et verus.

königlichen ‚Vorgesetzten‘ zurück.³⁷³ Als Adressat in Betracht kommen könnte ebensogut aber auch der „gute“ Guntram, dessen Verhalten gegenüber dem Episkopat keineswegs unproblematisch war und der auch von Gregor selbst nicht durchweg positiv dargestellt wurde.³⁷⁴

Gregor richtet sich allerdings auch an seine eigenen Amtsbrüder, formuliert neben dem Fürsten- also auch einen ‚Bischofsspiegel‘, der in einem reziproken Verhältnis zu ersterem steht: Wie der ‚Fürstenspiegel‘ das rechte Verhalten des Herrschers gegenüber den Bischöfen thematisiert, zielt Gregors partieller Bischofsspiegel wiederum auf das ethisch gebotene Auftreten des Kirchenleiters gegenüber dem Herrscher. Angesichts des Konfliktes eines Amtsbruders mit dem Herrscher ist es Aufgabe der Bischöfe, sich schützend vor ihren Kollegen zu stellen und dem König ein *consilium sanctum atque sacerdotale* zu geben, durch das der König zum Wohlverhalten angehalten werden sollte.³⁷⁵ Gregor läßt in seiner Ansprache an die versammelten Bischöfe keinen Zweifel daran, daß es ihm nicht nur um den konkreten in Paris verhandelten Konfliktfall zu tun ist, sondern um grundsätzliche moralische Verhaltensnormen, die zu allen Zeiten Geltung haben. So führt Gregor zunächst die Forderung des Propheten Hesekiel an, einem sündigen Menschen seine Verfehlungen vorzuhalten, um nicht selber durch Schweigen zum Sünder zu werden.³⁷⁶ Er spannt daraufhin den Bogen zu den Bischöfen seiner eigenen, nachbiblischen Zeit (*novum gestum [...] tempore*),³⁷⁷ die in die Fußstapfen der alttestamentlichen Propheten getreten sind.³⁷⁸ Benennen die Bischöfe die Sünden (*peccata*) des Königs und er hört nicht auf sie, trifft sie selbst keine Schuld, schweigen sie aber, so wird niemand sie „fortan für Priester Gottes erachten“.³⁷⁹ Der König, der die priesterlichen Ermahnungen nicht beachtet, wird durch den Zorn Gottes zugrunde gehen, wie das historische *exemplum* des *Dei sacerdos* Avitus von Micy und des

373 Vgl. MURRAY, Chronology, 193 und ders., Composition, 94. In bezug auf die explizite Anrede von Königen im Prolog zum fünften Buch (*o reges!*: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 193) folgert Murray, ebd. 81: „The address to kings shows that Gregory hoped his books might function in the fashion of that rather indefinite genre known as ‚mirrors of princes‘. We can only guess who Gregory thought these kings might be (the sons of Childebert?) because his work was not published in his lifetime.“

374 Vgl. BUC, Dangers, 116f. sowie LUCAS, Magnus et verus, 137.

375 Vgl. dazu HEINZELMANN, Histoire, rois, 548.

376 Hes 33,6. Zur Rezeption der Stelle („the textual basis for the tradition of episcopal oversight“) vgl. UHALDE, Expectations, 62ff. Nämliches Schriftwort führt auch Eligius von Noyon als Rechtfertigung seiner Predigtstätigkeit an (vgl. ebd. 66), siehe MGH SS. rer. Mer. IV (ed. KRUSCH), S. 751.

377 Vgl. WYNN, War and Warriors, 15.

378 Vgl. zu diesem Selbstverständnis auch die Überlegungen von JUSSEN, Liturgie, 122–126.

379 Gregor sagt diese Worte nicht in „Eigenrede“ (THÜRLEMANN), sondern legt sie dem Archidiakon Aëtius in den Mund, der bezeichnenderweise kein Bischof ist: die Amtskollegen Gregors sagen nichts und sind „allesamt betroffen“ (*omnes intenti stupentes*: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 218).

Merowingers Chlodomer beweist, der den Rat des Geistlichen mißachtete und auf dem Feldzug gegen die Burgunder sein Leben verlor.³⁸⁰ Ein weiteres *exemplum* Gregors gilt dem Mißverhalten des Kaisers Magnus Maximus gegenüber dem heiligen Martin: Als der Kaiser den Heiligen zwingt, mit einem verbrecherischen Bischof Gemeinschaft zu halten, verliert der Kaiser seine Herrschaft und wird „durch die Verfolgung und den Urteilsspruch des ewigen Königs mit einem fürchterlichen Tode bestraft“.³⁸¹ – Wie gleich zu zeigen ist, ist die Verwendung rechtlicher Termini in diesem Zusammenhang kein Zufall.³⁸²

Ein Schlüssel zum Verständnis dieser und anderer Aussagen in den „Historien“, die Gottes Strafgericht über den ungerechten König thematisieren, ist der Dialog, den Bischof Gregor im Rahmen des Praetextatus-Prozesses mit König Chilperich führt. Zentral ist die Adresse aus dem Mund Gregors, der hier in die Rolle des zuvor skizzierten idealen Priesters schlüpft und nun in eigener Person die Tugenden verkörpert, die er von seinen Amtskollegen eingefordert hatte: „Wenn einer von uns [sc. den Bischöfen], o König, den Weg der Gerechtigkeit (*iustitia*) übertreten wollte, so kann er von dir zurecht gewiesen werden; wenn du aber abweichst, wer könnte dich zurechtweisen? Wir reden zwar zu dir – wenn du willst, dann hörst du zu – wenn du aber nicht willst, wer wird dich verurteilen, wenn nicht der, der von sich sagt, er sei selbst die Gerechtigkeit?“³⁸³ Grundlage königlichen Handelns, so lassen sich die Worte Gregors vorsichtig paraphrasieren, ist also die Beachtung der *iustitia*. Geht der König, der selbst von keinem anderen Menschen gerichtet werden kann, hierin fehl, ereilt ihn Gottes Gericht, das – gleichsam in oberster Instanz – für die Einhaltung der *iustitia* sorgt und diese auch durchsetzt, wo der irdische Herrscher seiner Aufgabe nicht gerecht wird. Es ist nicht zu übersehen, daß die vorangestellten historischen *exempla* dazu dienen sollen, diese allgemeine Aussage Gregors gegenüber Chilperich zu illustrieren. Den *rex iniustus*, der „den Weg der Gerechtigkeit übertritt“, ereilt, wie die Geschichte lehrt, schließlich Gottes Strafgericht. Äußerliches Merkmal der königlichen *iustitia* – die Rede Gregors an seine Amtsbrüder macht das überdeutlich – ist der Gehorsam gegen die Bischöfe. Der gerechte König

380 Vgl. auch Greg. Tur. hist. III 6.

381 Greg. Tur. hist. V 18: [...] *prosequente Regis aeterni iudicio, ab imperio depulsus Maximus morte pessima condemnatus est* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 218).

382 Juristischer Begrifflichkeiten bedient sich Gregor auch bei seiner Charakterisierung des jüngsten Gerichts: [...] *nec damnet reos pro criminis actione in perpetuo, quos pretiosi sanguinis commertio reparavit* (glor. mart. 106: MGH SS. rer. Mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 111); vgl. dazu MONROE, *Via Iustitiae*, 109. Zur Verwendung römischer Rechtsterminologie in der Patristik vgl. GAUDEMET, *Sources du droit I*, 69f.

383 Greg. Tur. hist. V 18: *Si quis de nobis, o rex, iustitiae tramitem transcendere voluerit, a te corrigi potest; si vero tu excesseris, quis te corripiet? Loquimur enim tibi; sed si volueris, audis; si autem nolueris, quis te condemnavit, nisi is qui se pronuntiavit esse iustitiam?* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 219.)

erhebt deren *consilium sanctum atque sacerdotale* zu seiner Richtschnur. Die *iustitia* des Königs wird mithin nicht an einem abstrakten, schwer faßbaren Prinzip bemessen, sondern schlichtweg an dem angemessenen Verhältnis zu den „Priestern Gottes“, denen der *rex iniustus* nur Hohn und Spott, der *rex bonus* aber Ehrerbietung entgegenbringt.³⁸⁴ Interessanterweise liefert Gregor aber nicht nur die – wie wir heute sagen würden – formalen Kriterien für königliche *iustitia*, sondern benennt auch inhaltliche Komponenten. Es ist im Praetextatus-Kapitel von zentraler Bedeutung, daß sich der König gegenüber dem Bischof Gregor durch sein Versprechen verpflichtet, *lex et canones* nicht zu übertreten. So offenbart sich, jedenfalls in Gregors Darstellung, die Ungerechtigkeit Chilperichs gerade dadurch, daß er sich am Ende nicht an *lex* und *canones* hält, sondern – entgegen seinem ausdrücklichen Versprechen – den beklagten Bischof eigenmächtig mißhandelt. Während es klar ist, daß bei den *canones* an positives Kirchenrecht zu denken ist, unzweifelhaft an diejenigen Kanones, die Synodalverfahren gegen Bischöfe regeln,³⁸⁵ ist die Bedeutung von *lex* weniger eindeutig. Gregor gebraucht *lex* in seinen „Historien“ in der Tat in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen. Wenn es um Juden beziehungsweise um die Geschichte des Volkes Israel geht, wird *lex* zumeist in seiner biblischen Bedeutung als *lex Moysaica* – in der Regel ohne dieses Adjektiv – verwendet.³⁸⁶ *Lex* kann also durchaus positives, geschriebenes Gesetz meinen. In der Auseinandersetzung mit Häretikern, zumeist Arianern, kann der Begriff freilich auch in einem breiteren, eher übertragenen Sinne begegnen. So heißt es etwa von dem westgotischen Königssohn Hermenegild, einem Arianer, er habe nach langem Zögern den Bekehrungsversuchen seiner rechthgläubigen Gattin nachgegeben und sei schließlich zur *lex catholica* konvertiert.³⁸⁷ Es lassen sich weitere Belegstellen anführen.³⁸⁸ Wir gehen sicher nicht fehl, wenn wir *lex* in dieser Bedeutung mit „Konfession“ übersetzen und auf die Gesamtheit der Glaubenssätze beziehen, die Angehörige einer bestimmten Glaubensrichtung bekennen. An diese eben genannten Bedeutungen von *lex* wird im uns interessierenden Fall gewiß kaum zu denken sein. Weiter kann *lex* – im Singular – bei Gregor endlich auch für bestimmte (gewohnheits-)rechtliche Normen des weltlichen Rechts stehen, auf die sich Gerichte zur

384 Vgl. BREUKELAAR, *Historiography*, 240.

385 Vgl. etwa Arles II (a. 442/502) c. 31; Angers (a. 453) c. 1; Vannes (a. 461/91) c. 9; Agde (a. 506) c. 32; Epao (a. 517) cc. 11, 24; Orléans (a. 538) cc. 13, 35; Orléans (a. 541) cc. 12, 20; Orléans (a. 549) cc. 12, 17; Auxerre (a. 561/605) cc. 35, 41, 43; Tours (a. 567) cc. 2, 16; Lyon (a. 567/70) c. 1.

386 Vgl. Greg. Tur. hist. I 11, V 11, V 43, V 44 und VI 40.

387 Vgl. Greg. Tur. hist. V 38: *Quod ille [Hermenegild] diu refutans, tandem commotus ad eius praedicationem, conversus est ad legem catholicam ac, dum crismaretur, Iohannis est vocitatus* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISION, S. 244).

388 Greg. Tur. hist. II 3; V 43.

Findung ihrer Urteilssprüche stützen.³⁸⁹ Daß auch im vorliegenden Fall weltliche Rechtsnormen gemeint sein dürften,³⁹⁰ zeigt nicht nur der Kontext des auf Urteilsfindung abzielenden Synodalprozesses, sondern geht auch aus der Formulierung hervor, die der Turoner Bischof an seinen König richtet: *Habes legem et canones; haec te diligenter rimari oportet, et tunc quae praeciperint si non observaberis, noveris, tibi Dei iudicium imminere.* – „Du hast ja *lex* und *canones*; die sollst du aufmerksam durchforschen,³⁹¹ und wenn du nun das, was sie vorschreiben, nicht beachtest, dann wisse, daß dir Gottes Gerichtsschluß bevorsteht.“³⁹² Chilperich wird hier also an eine Rechtsordnung verwiesen, die keineswegs nur subjektiv, in den Köpfen ihrer Rechtssubjekte besteht, sondern ganz objektiv einsehbar und nachprüfbar ist.³⁹³ Wir haben es daher zweifellos mit *lex scripta* zu tun. Da es hier ganz konkret um die Urteilsfindung in einem Bischofsprozeß geht, ist am ehesten an die Konstitutionen des *Codex Theodosianus* – beziehungsweise des westgotischen Breviars – zu denken, die den Gerichtsstand hochrangiger Kleriker betreffen.³⁹⁴ Daß römische Rechtshandschriften auf merowingischen Synoden Verwendung fanden, zeigen etwa die Beschlüsse des Konzils von Tours (a. 567), die sich auf die Autorität des römischen Rechts berufen und wörtlich aus dem *Breviarium Alaricianum* zitieren.³⁹⁵ Diese Zitate werden übrigens an die Seite von älteren Kanones gestellt, mit deren Autorität die neuen Turoner Konzilsbeschlüsse ebenfalls bekräftigt werden sollen. Wenn die Konzilsväter in diesem Zusammenhang von der *lex Romana* spre-

389 Greg. Tur. hist. VI 31: Hier geht es um eine Art *placitum*, an dem Bischöfe und Große als Urteiler auftraten, das Gregor wie folgt charakterisiert: *Mane autem concurrentibus legatis, pacem fecerunt, pollicentes alter ab alterutrum, ut quicquid sacerdotes vel seniores populi iudicarent, pars parte componeret, quae terminum legis exsesserat; et sic pacifici discesserunt* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 300). Hist. VII 47 schreibt Gregor über einen weltlich-geistlichen Dingbeschuß: *inventumque est a iudicibus, ut, qui nolens accepere/prius compositionem domus incendiis tradedit, medietatem praetii, quod ei fuerat iudicatum, amitteret – et hoc contra legis actum, ut tantum pacifici redderentur – aliam vero medietatem compositionis Sicharius redderet* (ebd. 367f.). Im Andelot-Vertrag (hist. IX 20) heißt es schließlich: *Et quicquid unicuique fidelium in utriusque regno per legem et iustitiam redebetur, nullum praeiudicium patiat, sed liceat res debetas possidere atque recipere, et si aliquid cuicumque per interregna sine culpa tultum est, audientia habita, restauretur* (ebd. 438).

390 So auch GOETZ, Vorstellungen, 104f. mit weiteren Quellenbelegen in Anm. 63.

391 NIERMEYER, Lexicon II, 1201 übersetzt *rimari* mit „rechercher“, „to investigate“, „nachforschen“.

392 Greg. hist. V 18: MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 220.

393 Vgl. zu diesem Aspekt auch DILCHER, Rechtsgewohnheit, 26 und VOLLRATH, Mittelalter, 583.

394 Vgl. zur spätromischen Gesetzgebung zum Episkopat allgemein NOETHLICH, Materialien, sowie zur westgotischen Rezeption CONRAT (COHN), Auszüge. Zur Bedeutung des *Breviarium Alaricianum* im Merowingerreich vgl. WOOD, Code.

395 Vgl. Tours (a. 567) c. 22; vgl. LIEBS, Jurisprudenz, 282f., zu den Konzilien von Mâcon (a. 581/3 und 585) vgl. VESSEY, Origins, 197 mit Zitaten in Anm. 55. Der Rückgriff von Konzilsvätern auf die kaiserliche Gesetzgebung war in Gallien bereits seit dem vierten Jahrhundert Usus, vgl. BASDEVANT-GAUDEMET, Évêques, 3f. Zu Kaisergesetzen in gallischen Kirchenrechtssammlungen vgl. außerdem MATHISEN, Between Arles, 40 mit Anm. 34.

chen, dürften sie sich auf dieselben Texte beziehen wie der Bischof von Tours, der zehn Jahre darauf – wiederum im Zusammenhang konziliarer Beschlußfassung! – die Beachtung der *lex et canones* einforderte.³⁹⁶

Die hieraus zu ziehende Konsequenz mag den modernen Leser befremden. So versagt sich Gregors Rechts- und Gerechtigkeitsverständnis einer grundsätzlichen Trennung von vollkommener göttlicher Gerechtigkeit und unvollkommenem, nur irdischem Recht. Nicht allein, daß weltliches und kirchliches Recht immer wieder in einem Atemzug genannt werden, überdies erscheint Gott als oberster Teil derselben gerichtlichen Instanzenhierarchie, der auch der König und das Bischofsgericht angehören. Für den Bischof von Tours ist Gott somit der Garant dafür, daß die Rechtsnormen, die auf Erden gelten, auch tatsächlich zur Geltung kommen. Nichts anderes besagt die eben angeführte Warnung Gregors an Chilperich: „[...] wenn du nun das, was sie [sc. die Rechtsnormen] vorschreiben, nicht beachtest, dann wisse, daß dir Gottes Gerichtsschluß bevorsteht.“ Die göttliche *iustitia* vollzieht sich mithin nicht außer- oder oberhalb menschlicher Gerichtspraxis, sondern ist integraler Teil ein und desselben Kosmos, in dem sich auch die täglichen Rechtsgeschäfte der Menschen abspielen.³⁹⁷ Wie die von Gregor bemühten historischen *exempla* zeigen, dient Geschichtsschreibung für Gregor auch und vielleicht zuvorderst dem Zweck, das Gerechtigkeitshandeln Gottes und seiner Heiligen in der Welt am Verlauf der Geschichte zu illustrieren, dem hierdurch belehrten Leser ganz konkret sichtbar zu machen. Wenn Gregor von Chilperich sagt, er sei durch seine „eigene Bosheit“ (*malitia sua*) zu Fall gebracht worden, dann will Gregor dies auf dessen mangelnde Gerechtigkeit, nicht zuletzt gegenüber Bischöfen, bezogen wissen.³⁹⁸

Wie die Forschung seit längerem erkannt hat, kommt Chilperichs Verhalten während des Praetextatus-Prozesses im Rahmen von Gregors didaktischen Bemühungen eine Schlüsselrolle zu: Die Darstellung zielt denn auch ganz darauf ab, Chilperich als gewalttätigen Tyrannen zu stilisieren, der keine *iustitia* an den Tag legt und *lex* und *canones* durch eigene Willkür ersetzt.³⁹⁹ Angesichts des eingangs

396 Zur Beurkundung spätantiker kirchlicher Gerichtsverfahren hat STEINWENTER, Rechtsgang, 25f. die bemerkenswerte Beobachtung gemacht, „daß in der Mehrzahl der kirchlichen Prozeßurkunden *κανόνες και νόμοι* einträchtig nebeneinander stehen und daß diese Formel den Gedanken der materiellen Übereinstimmung beider Rechtsordnungen nach außen betonen will [...]“

397 Vgl. auch PIETRI, Grégoire, 498, die bei Gregor die Überzeugung ausmacht, „que la justice, en quête de vérité, peut être éclairée par la raison humaine ou bien, lorsque cette dernière est défaillante, par une révélation venue de Dieu.“ Der in der Forschung oft vertretenen Einschätzung, die Kategorie des ‚geltenden Rechts‘ sei bei der historiographisch-hagiographischen Bewältigung empfundener Ungerechtigkeit grundsätzlich nicht Maßstab gewesen – so bereits GRAUS, Gewalt, 72 und 153, ebenfalls JAMES, Beati pacifici, 44 –, ist daher zumindest mit Vorsicht zu begegnen.

398 Vgl. Greg. Tur. hist. VIII 5; zur Stelle vgl. DE NIE, Views, 286 sowie BREUKELAAR, Historiography, 128.

399 HEINZELMANN, Gregor von Tours, 44 ist vorbehaltlos zuzustimmen, wenn er den modellhaften Charakter des Praetextatus-Prozeß und des „schlechten Königs“ Chilperichs betont. Weniger über-

festgestellten Unterschieds zwischen dem historischen Ereignis und dessen narrativ-moralisierender Bearbeitung stellt sich jedoch ganz grundsätzlich die Frage, inwiefern dieses Bild Chilperichs tatsächlich gerechtfertigt ist. Mit anderen Worten ist zu fragen, ob der historische Praetextatus-Prozeß tatsächlich derart unkanonisch, beziehungsweise *iniustus* war, wie Gregor uns dies vermittelt. In den Worten unserer leitenden Fragestellung ausgedrückt: Was ist hier über die tatsächlichen Mittel des Konfliktaustrags in Erfahrung zu bringen, derer sich die Parteien – Königtum und Episkopat – während des Synodalprozesses bedienen? Obwohl sich Gregors Einschätzungen nicht an Parallelquellen nachprüfen lassen, ist es durchaus lohnenswert, dieser Frage weiter nachzugehen, da uns Gregor den Synodalprozeß mit seltener Ausführlichkeit schildert und hierbei auch Informationen liefert, die seiner Darstellungsabsicht entgegenstehen. Diese Informationen gilt es nun näher zu betrachten.

Aufschlußreich ist hier zum einen der Bestechungsversuch der Fredegunde. So soll Gregor nach seiner Unterredung mit Chilperich des Nachts von *nuntii* der Königin geweckt worden sein, die Gregor Silber anboten, wenn dieser sich auf der Synode gegen Praetextatus aussprechen würde. Interessant ist die Begründung: „Schon von allen Bischöfen haben wir das Versprechen [gegen Praetextatus zu stimmen]; nur sei du uns nicht entgegen!“⁴⁰⁰ Die Vorgehensweise der Fredegunde, die, wie oben gezeigt wurde, großes Interesse an einer Absetzung des Praetextatus hatte,⁴⁰¹ zeigt eindrucksvoll, daß die in den Quellen immer wieder begegnende Qualifizierung, ein Konzilsbeschluß sei *unanimiter* erfolgt, keine leere Floskel war und auch keinen Mehrheitsbeschluß kaschierte. Die Absetzung eines Bischofs ließ sich somit nur unter der Bedingung durchsetzen, daß wirklich alle Mitglieder des bischöfli-

zeugend scheint mir seine These, der Praetextatus-Prozeß Chilperichs stünde in antithetischem Gegensatz zum Salonius-Sagittarius-Prozeß Guntrams (ebd. 127). Der burgundische König erweist sich hier kaum als nachahmenswerte Herrschergestalt: So kassiert er zunächst eine Synodalscheidung seines Episkopats, indem er zwei mordende Bischöfe wieder einsetzt, die von ihren Kollegen abgesetzt worden waren. Dann gerät Guntram in Zorn und läßt die beiden Bischöfe eigenmächtig in Haft setzen, ohne daß eine Bischofssynode befragt worden wäre (vgl. hierzu auch NISSEL, Gerichtstand, 58–60). Erst als seine Söhne erkranken, läßt er die Bischöfe frei, aus Angst, den Zorn Gottes durch sein Handeln erregt zu haben (vgl. Greg. Tur. hist. V 20).

Daß Gregor die Person des Herrschers so eindringlich den *leges* unterwirft, könnte gar auf eine Rezeption westgotisch-toletanischen Rechtsdenkens hindeuten, welches, was diesen Aspekt angeht, in Gegensatz zur spätantik-römischrechtlichen Auffassung getreten war, vgl. GUILLOT, Justice, 672f.

400 Greg. Tur. hist. V 18: *Iam omnium episcoporum promissionem habemus; tantum tu adversus non incedas* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 220).

401 Daß der vom Königshof initiierte Prozeß auf die Absetzung des Praetextatus abzielte, erhellt unzweideutig aus den ausdrücklichen Forderungen Chilperichs gegen Ende des Kapitels V 18. Zweifellos hätte eine Absetzung des Bischofs mit dessen Verurteilung vor dem Königsgericht geendet, vgl. HEINZELMANN, Gregor von Tours, 44.

chen Urteilergremiums diesen Beschluß mitgetragen hatten. Verweigerte sich auch nur ein Bischof, kam das Urteil schlichtweg nicht zustande. Paradoxerweise zeigt gerade der – zugegebenermaßen von den Kanones nicht abgedeckte – Bestechungsversuch der Fredegunde, daß selbst die *inimica Dei atque hominum*⁴⁰² den bischöflichen Institutionen ihren Respekt nicht versagte. In diesem Sinne hat Michael WALLACE-HADRILL auch zu Chilperich bemerkt: „Formally at least, Chilperic persued his vendetta with Praetextatus through the approved channels; he did not simply spirit him away and have him assassinated, as he might have done with an offending layman. He was far too impressed by the corporate power of the bishops to do any such thing.“⁴⁰³ Daß diese Feststellung ins Schwarze trifft, zeigt vor allem der Abschluß des Prozesses: Nachdem der inkriminierte Bischof das ihm zur Last Gelegte mit dramatischer Geste gestanden hat,⁴⁰⁴ ist die Voraussetzung für eine Urteilsfindung im Sinne des Königs geschaffen.⁴⁰⁵ Gregor berichtet von Chilperich, daß dieser

[...] selbst in seine Wohnung ging und ein Buch mit Kanones hinüberschickte, woran ein neuer Quaternio geheftet war, auf dem scheinbar apostolische Kanones standen, die folgendes enthielten: ‚Wird ein Bischof des Mordes, der Unzucht oder des Meineids überführt, so ist er des Amtes zu entheben.‘ Da dies verlesen wurde, stand Praetextatus voll Schrecken, Bischof Bertram⁴⁰⁶ aber sprach: ‚Höre, Bruder und Mitbischof, weil du die Huld des Königs nicht hast, kannst du auch aus unserer Liebe keinen Nutzen ziehen,⁴⁰⁷ bevor du nicht seine Vergebung verdient haben wirst.‘ Darauf erbat der König, daß jenem entweder der Rock zerteilet (*tonicam*

402 Vgl. hist. IX 20 (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 439). Es sind dies Worte, die Gregor dem König Guntram in den Mund legt.

403 Siehe WALLACE-HADRILL, Frankish Church, 44. Vgl. auch GOETZ, Spielregeln, 42–45.

404 Er gesteht, zumindest nach modernem Verständnis, sogar mehr als das: Er nennt sich einen *homicida nefandus* und bezieht sich damit auf die Intention, den König zu töten, nicht auf die Tat als solche, die ja nie zur Ausführung gelangte: *Peccavi in caelo et coram te, o rex misericordissime; ego sum homicida nefandus; ego te interficere volui et filio tuo in solio tuo eregere* (hist. V 18: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 222). Vgl. DE JONG, Transformations, 212f. BUC, Dangers, 105 spricht von einer „hyperbolic self-accusation“.

405 Zum Motiv der doppelten Selbstdemütigung des Praetextatus vor dem König und des Königs vor den Bischöfen vgl. BUC, Dangers, 103–106 sowie ALTHOFF, Macht der Rituale, 35f., der in der enttäuschten Verhaltenserwartung des Bischofs gegenüber Chilperich einen Beleg dafür sieht, daß in der Merowingerzeit „die Bindung an die rituellen Aussagen noch wenig stark ausgeprägt, die Freiheit zu Willkürhandlungen noch dominierend“ gewesen sei.

406 GEORGE, Poet, 9 nimmt an, Bertram, der Metropolitanbischof von Bordeaux, sei der Vorsitzende des Pariser Konzils gewesen.

407 [...] *nec nostram caritatem uti poteris*, von BUCHNER, Gregor I, 321 unzureichend übersetzt mit „du [...] kannst deshalb auch unser Freund nicht sein“, bezieht sich nach den Erkenntnissen von SCHOLZ, Ausgrenzung, 159–163 nicht notwendigerweise auf eine Exkommunikation, sondern auf den Ausstoß aus der Solidargemeinschaft der Bischöfe, die einander normalerweise gegenseitige Unterstützung schuldeten.

eius scinderetur)⁴⁰⁸ oder der 108. Psalm,⁴⁰⁹ der die Verfluchung des Judas enthält, über seinem Haupte gesungen werde, oder daß wenigstens ein Urteil gegen ihn aufgesetzt werde, daß er auf ewig exkommuniziert sei. Diesen Forderungen widerstand ich, damit, wie der König versprochen hatte, nichts entgegen den Kanones geschehe. Da wurde Praetextatus von unseren Augen entfernt und in Haft gesetzt. Als er in der Nacht versuchte, hieraus zu fliehen, wurde er aufs schwerste geprügelt und auf eine Meeresinsel verbannt, die bei der Stadt Coutances liegt.⁴¹⁰

Der Fokus liegt hier ganz auf der Gegenüberstellung *sacerdos Dei* (Gregor) – *rex iniustus*:⁴¹¹ Auf der einen Seite sehen wir Chilperich, der keine Skrupel hat, einen Bischofsprozeß nach eigenem Gutdünken zu manipulieren, ja sogar Kanones zu fabrizieren, die vorgeblich von den Aposteln verfaßt wurden. Auf der anderen Seite steht Gregor, der als einziger Bischof den Mut aufbringt, sich dem „Nero und Herodes“ seiner Zeit⁴¹² gegenüberzustellen. Der Verweis auf das zuvor gegebene Versprechen, *lex* und *canones* nicht zu übertreten, wird mit dem Gebaren Chilperichs kontrastiert, das sich völlig außerhalb kirchlichen Rechtsdenkens bewegt. Dieses Fazit wird zum Schluß noch einmal mit einem dicken Ausrufezeichen versehen: Als die Konzilsväter nicht zum erwünschten Ergebnis kommen, greift der König kurzentschlossen zur Selbstjustiz, führt seinen Feind ab und läßt die konsternierten Bischöfe in ihrer Konzilsaula zurück. Man hat den Eindruck, als sei das Konzil gar nicht selbst zu einem Ergebnis gekommen, die Behandlung des Praetextatus sei ein reiner Willkürakt Chilperichs. Erst spätere Aussagen Gregors erlauben es indes, diesen Eindruck auf die geschickte nachträgliche Stilisierung unseres Autors zurückzuführen: Als Praetextatus nach dem Tode Chilperichs wieder auf seinen Bischofsstuhl zurückkehren möchte, hält ihm Fredegunde entgegen, daß er „durch das Urteil von 45 Bischöfen von seinem Bischofsamt entfernt worden sei“. Ragnemod von Paris,

408 Gregor zitiert hier – sicher nicht zufällig – die Worte des Evangelisten Johannes aus der Passionsgeschichte, vgl. Joh 19,23.24: ... *tunicam* erat autem tunica inconsutilis desuper contexta per totum, dixerunt ergo ad invicem non *scindamus* eam etc. Zum symbolhaften Zerreißen der *tunica* bei Bischofsabsetzungen vgl. auch KOBER, Deposition, 49–53.

409 In der Luther-Bibel der 109. Psalm; vgl. Tours (a. 567) c. 25.

410 Greg. Tur. hist. V 18: *Ipse vero ad metatum discessit, transmittens librum canonum, in quo erat quaternio novus adnexus, habens canones quasi apostolicus, continentes haec: „Episcopus in homicidio, adulterio et periurio depraehensus, a sacerdotio divillatur.“ His ita lectis, cum Praetextatus staret stupens, Berthechramnus episcopus ait: „Audi, o frater et coepiscope, quia regis gratiam non habes, ideoque nec nostram caritatem uti poteris, priusquam regis indulgentia merearis.“ His ita gestis, petiit rex, ut aut tunicam eius scinderetur aut centesimus octavus psalmus, qui maledictionibus Scarioticas continet, super caput eius recitaretur aut certe iudicium contra eum scriberetur, ne in perpetuo communicaret. Quibus condicionibus ego restiti, iuxta promissum regis, ut nihil extra canones gereretur. Tunc Praetextatus a nostris raptus oculis, in custodia positus est. De qua fugire temptans nocte, gravissime caesus, in insola maris, quod adiacet civitati Constantinae, in exilio est detrusus (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 222f.).*

411 Vgl. HEINZELMANN, Gregor von Tours, 124–126.

412 Siehe Greg. Tur. hist. VI 46.

der als getreuer Gefolgsmann des neustrischen Hauses allen Grund gehabt hätte, Fredegunde hierin beizupflichten, erwidert, daß Praetextatus „von den Priestern zwar eine Bußstrafe auferlegt worden, ihm sein Bischofsamt aber durchaus nicht entzogen worden“ sei.⁴¹³ Offenbar ließ sich das Ergebnis des Konzils nicht ernsthaft bestreiten. Das Pariser Konzil hatte demnach sehr wohl mit einem Urteilsspruch, wenn auch nicht mit der Absetzung des Praetextatus, geendet.⁴¹⁴ Im Gegensatz zu einer Absetzung, die zur dauerhaften Entfernung eines Bischofs führte, konnte die Bußstrafe in der damals geübten Rechtspraxis eine zeitweilige Entfernung des Amtsinhabers aus seinem Bistum zur Folge haben.⁴¹⁵ In diesem Rahmen fände auch die

413 Greg. Tur. hist. VII 16: *Aderebat enim regina, eum non debere recepi, qui fuisset per iudicium quadraginta quinque episcoporum a sacerdotali officio segregatus. Cumque rex pro hac causa synodum excitare vellit, Ragnemodus huius urbis episcopus pro omnibus responsum reddidit, dicens: „Scitote ei paenitentiam indictam a sacerdotibus, non tamen eum prorsus ab episcopatum remotum“* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 337f.). Indirekt wird Ragnemods Aussage auch durch ein Zitat gestützt, das Gregor dem Bischof Praetextatus in den Mund legt, der der Fredegunde entgegenet, als diese ihm mit dem Exil droht: *Ego semper et in exilio et extra exilium episcopus fui, sum et ero* (hist. VIII 31: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 397). Zu Ragnemod vgl. ferner HALFOND, *Sis quoque*, 68 und 70 sowie WEIDEMANN, *Kulturgeschichte I*, 133.

414 Die von Chilperich und Fredegunde erzwungene Substituierung des Praetextatus mit dem Gegenbischof Melantius galt demgegenüber als unrechtmäßig, d. h. von den Beschlüssen des Pariser Konzils nicht gedeckt: Aus diesem Grund fordern die bischöflichen Gesandten König Guntrams, daß Melantius in Rouen niemals „priesterliche Amtshandlungen“ (*sacerdotes fungeretur officium*: Greg. Tur. hist. VIII 31) verrichten durfte. Als solche dürften das Feiern von Messen, das Weißen von Geistlichen, die Segnung des Chrisams und die Darreichung von Eulogien gegolten haben (vgl. hist. VIII 20).

415 Mit Recht spricht UHALDE, *Expectations*, 114 von einer „commonly accepted idea that bishops could do penance“. Für das späte sechste Jahrhundert stellt DE JONG, *Transformations*, 211 fest, „that there is no question of penance in a monastery being incompatible with episcopal office“. Die zahlreichen Quellenbelege, die beide Autoren anführen (vgl. außerdem HILLNER, *Prison*, 301ff., die eine vergleichbare Entwicklung im oströmischen Raum konstatiert), machen in der Tat deutlich, daß sich die Vorstellungen von Buße und deren Vereinbarkeit mit geistlichen Weiheämtern im Untersuchungszeitraum dahingehend gewandelt hatten, daß die Zeitgenossen Gregors von Tours – anders als noch in den Tagen des Caesarius von Arles! – keine grundsätzliche Schwierigkeit mehr darin sahen, wenn Kleriker nach abgeleiteter Buße wieder in ihr Amt zurückkehrten. Bereits das Dritte Konzil von Orléans (a. 538) verfügte, daß Bischöfe, die wissentlich Kleriker weihten, obwohl diese mit ihren Frauen in Unzucht lebten, eine dreimonatige Buße auferlegt bekommen sollten: *Quem si sciens episcopus suus in hac vilitate permixtionis viventem ad officium postea admiserit, et ipse episcopus ad agendam paenitentiam tribus mensibus sit a suo officio sequestratus* (Orléans (a. 538) c. 2: MGH *Concilia I*, ed. MAASSEN, S. 73). War der unzüchtige Kleriker wider seinen Willen geweiht worden, so verfügt es der 7. Kanon derselben Synode, müsse der ordinierende Bischof für ein Jahr von seinem Amt suspendiert werden: *Episcopus autem, qui invitum aut reclamantem praesumpserit ordinare, annuali paenitentiae subditus missas facere non praesumat* (ebd. 75); vgl. ferner DE LEO, *Deposizioni vescovili*, 26f. Während einer solchen *paenitentia* mußte ein amtierender Bischof nicht einmal notwendigerweise aus seiner *civitas* entfernt werden: So verurteilte das Zweite Konzil von Mâcon den Bischof Ursicinus von Cahors zu einer dreijährigen *paenitentia*, weil er gestanden hatte,

Inhaftierung und Exilierung des Praetextatus, wovon Gregor berichtet, ihre Erklärung. In jedem Fall können die Maßnahmen Chilperichs kaum noch als bloße Willkürakte eines einzelnen verstanden werden.⁴¹⁶ Möglicherweise wurde die Buße für die Segnung der inzestuösen Eheschließung verhängt, wie Margarete WEIDEMANN

den Thronprätendenten Gundowald unterstützt zu haben. Der büßende Prälat mußte dabei vor den Augen der Öffentlichkeit in seiner Stadt als *paenitens* leben, er mußte Haupthaar und Bart wachsen lassen und sich von Wein und Fleisch enthalten, außerdem durfte während seiner Buße keine „priesterliche Amtshandlungen“ mehr verrichten (vgl. dazu die vorige Anmerkung), seine Bischofskirche durfte er aber dennoch weiterhin leiten (vgl. Greg. Tur. hist. VIII 20).

Demgegenüber dürfte man (wie auch bei Praetextatus) häufiger zur weniger aufsehenerregenden privaten Buße gegriffen haben (sie wird bereits in Leon. Magn. epist. 167 gegenüber Rusticus von Narbonne empfohlen: Migne PL 54, Sp. 1203f.; dazu HELLINGER, Pfarrvisitation, 91), schon deshalb, weil diese geeigneter schien, das Ansehen des geistlichen Standes zu wahren. Im Jahre 533 verurteilte eine südgallische Bischofsversammlung einen Amtskollegen mit dem sprechenden Namen Contumeliosus dazu, zeitweilige Buße in einem Kloster abzuleisten. Contumeliosus hatte gestanden, Kirchengut veruntreut und Unzucht getrieben zu haben: *Cum ad civitate Massiliensem propter requirenda et discutienda ea, quae de fratre nostro Contumilioso episcopo fuerant divulgata, sacerdotes Domini convenissent, residentibus sanctis episcopis cum grandi diligentia discussis omnibus secundum quod gesta, quae nobis praesentibus facta sunt, continent, multa turpia et inhonesta supra dictus Contumiliosus convictus ore proprio se confessus est perpetrasse, ita ut non solum revincere testis non potuerit, sed etiam publice in conventu episcoporum et laicorum, qui interfuerant, in terram se proiciens clamaverit se graviter in Deum et in ordine pontificali peccasse. Pro qua re propter diciplinam catholicae religionis utile ac salubre omnibus visum est, ut supra dictus Contumeliosus in Casensi monasterio ad agenda paenitentiam vel ad expianda ea, quae ammiserat, mitteretur; quam rem stodio paenitendi et ipse libenter amplexus est* (Marseille (a 533): MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 60). Der umfangreiche Briefwechsel (ediert als epist. Arelat. 31–35 und 37, in: MGH Epp. III, ed. GUNDLACH, S. 44–57), der sich anlässlich des Synodalurteils entspannt, zeigt allerdings, daß über die Frage, ob ein büßender Bischof in sein Amt zurückkehren könne oder auf Lebenszeit abzusetzen war, noch keine Einigkeit herrschte (insbesondere Caesarius von Arles trat vehement für die letztere Option ein, er konnte die Mehrheit seiner Amtskollegen allerdings nicht für sich gewinnen; vgl. hierzu VOGEL, Discipline pénitentielle, 144–146). Erst recht scheinen Caesarius' Vorbehalte von späteren Generationen nicht mehr beachtet worden zu sein: Im Jahr 577 setzte es ein burgundisches Konzil als Selbstverständlichkeit voraus, daß *homicidia* und *adulterium* nicht zur Amtsenthebung eines Bischofs berechtigten, sondern nur eine zeitweilige Buße nach sich zögen (vgl. Greg. Tur. hist. V 27). Die burgundischen Bischöfe orientierten sich damit am Vorgehen der Synode von Marseille, ungeachtet der Tatsache, daß Caesarius von Arles hiergegen 40 Jahre zuvor noch heftig protestiert hatte. Gregor von Tours sah in diesem Vorgehen ebenfalls nichts Unerhörtes, da er eine Episode, die problemlos in seine eigene Zeit gepaßt hätte, einem Bischof zuschrieb, der im vierten Jahrhundert gelebt hatte: Urbicus von Clermont soll zeitweilig in einem Kloster Buße getan haben, weil er mit seiner Frau Unzucht getrieben hatte. Anschließend sei er wieder in seine Bischofsstadt zurückgekehrt: *Dehinc tardius ad se reversus et de perpetrato scelere condolens, acturus paenitentiam, diocesis suae monasterium appetit, ibique cum gemitu ac lacrimis quae commiserat diluens, ad urbem propriam est reversus* (Greg. Tur. hist I 44: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISION, S. 29).

416 DE JONG, Transformations, 214 bemerkt zu Praetextatus' Geständnis vor seinen versammelten Amtskollegen, daß „the open avowal of guilt merited a public penance according to ancient and authoritative canonical texts [...]“.

vermutet hat.⁴¹⁷ Daß Gregor die *paenitentia* in seiner Schilderung des Praetextatus-Prozesses unterschlägt, ist angesichts seiner Erzählstrategie kaum überraschend: Ohne Zweifel hatte er die Verhängung dieser Strafe selbst mitgetragen und war auf diese Weise dem Anliegen des neustrischen Königshauses ein ganzes Stück entgegengekommen. Aufs ganze gesehen wird man sicher nicht sagen können, Chilperichs Vorgehen sei in verfahrenstechnischer Hinsicht über jeden Zweifel erhaben,⁴¹⁸ allerdings hält weder das strahlende Weiß, in das Gregor seine eigene Person kleidet, noch das düstere Schwarz des Chilperich den Quellen stand. Grautöne kämen der historischen Wirklichkeit wohl um einiges näher. Insgesamt kennzeichnet den Praetextatus-Prozeß also ein recht hohes – auf den ersten Blick nicht ersichtliches – Maß an Rechtsförmlichkeit und attestiert dem neustrischen Herrscherpaar vergleichsweise hohen Respekt vor dem kollektiv agierenden Episkopat und seinen Institutionen.⁴¹⁹

Es bleibt das keineswegs uninteressante Detail der gefälschten Kanones. Seit langem ist es Konsens der Forschung,⁴²⁰ daß es sich bei den *canones quasi apostolici*, mit denen Chilperich die Absetzung des Praetextatus begründen wollte, wohl um jene Sammlung von fünfzig Kanones handelte, die bei Dionysius Exiguus unter der gleichlautenden Überschrift „Apostolische Kanones“ begegnen.⁴²¹ Unter diesen findet sich in der Tat eine Bestimmung, die die Absetzung von Bischöfen betrifft. Allerdings unterscheidet sich der Wortlaut dieses Textes von demjenigen, den uns Gregor überliefert. Während bei Gregor *Episcopus in homicidio, adulterio et periurio depræhensus, a sacerdotio divillatur* zu lesen ist,⁴²² findet sich bei Dionysius Exiguus folgende Formulierung: *Episcopus aut presbiter aut diaconus qui in fornicatione, aut periurio aut furto captus est deponatur*.⁴²³ Beide Zeugnisse stimmen also darin über-

⁴¹⁷ Vgl. WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 191.

⁴¹⁸ Gerade die Installierung des Gegenbischofs Melantius während Praetextatus' Abwesenheit, der ja auch als exilierter Büsser weiterhin Bischof von Rouen blieb, sowie die Prügelstrafe entsprachen ganz sicher nicht kirchlich-kanonischen Ordnungsvorstellungen.

⁴¹⁹ Vgl. die Einschätzung von PIETRI, Grégoire, 488: „Bien que truqué, le procès intenté à Praetextatus de Rouen met en oeuvre l'arsenal d'une procédure apparemment régulière [...]“. Vgl. allgemein zur Bedeutung von Rechtsförmlichkeit und Respektierung von Rechtspluralität im merowingzeitlichen Rechtsgang die Folgerungen von GUILLOT, Justice, 689f.

⁴²⁰ Vgl. zuletzt Ian WOOD (Rez. HALFOND, Archaeology, in: The American Historical Review 116.3 (2011), S. 855) sowie bereits MAASSEN, Geschichte der Quellen, 438f.; Bruno KRUSCH, in: MGH SS. rer. Mer. I.1, S. 223 Anm. 1 und BUCHNER, Gregor I, 318f. Anm. 5. Anderer Ansicht ist DE JONG, Transformations, 213 Anm. 89.

⁴²¹ Zu Dionysius Exiguus vgl. einführung MORDEK, Dionysius Exiguus und WIRBELAUER, Dionysius Exiguus.

⁴²² Die Abweichungen in den verschiedenen von KRUSCH herangezogenen Gregor-Handschriften sind lediglich orthographischer Natur.

⁴²³ Can. Apost. 25; zitiert nach der Ausgabe von TURNER, EOMIA I.1.1, 18, deren rechte Spalte die in Gallien verbreitete *interpretatio Dionysii secunda* bringt (vgl. KÉRY, Canonical Collections, 9). Die Benutzung der *interpretatio secunda* läßt sich etwa im neustro-burgundischen Reichskonzil von

ein, daß ein Bischof wegen Unzucht und Meineids seines Amtes enthoben werden kann. Wo Gregor allerdings „Mord“ als Absetzungsgrund benennt, bringt die Kirchenrechtssammlung des Dionysius „Diebstahl“ ins Spiel. Trotz dieser Abweichungen halte ich es für unwahrscheinlich, daß der Fälschungsvorwurf gegen Chilperich nun gerade darauf abzielte, der König habe „Diebstahl“ mit „Mord“ ersetzt, um eine Absetzung zu erwirken.⁴²⁴ Vielmehr zitiert Gregor jenen Satz, wie er es öfter tut, wohl schlichtweg aus dem Gedächtnis: Daß der letzte Prozeßtag mit Chilperichs Anklage eröffnet wurde, Praetextatus sei beim Diebstahl ertappt worden und sei deshalb, wie es die Kanones verlangten, seines Amtes zu entheben,⁴²⁵ zeigt denn auch deutlich, daß die Anklage nach dem originalen Wortlaut der *Collectio Dionysiana* gemodelt war. Nicht zuletzt hätte man den Bischof kaum aufgrund bloßer *Planung* des Regizids zum Mörder stilisieren können – Diebstahl, womöglich auch Meineid, begründeten seine Absetzung allemal besser.⁴²⁶

Allerdings konnte sich Chilperich mit dieser Forderung nicht durchsetzen: Praetextatus wurde nicht abgesetzt – nach Auffassung seiner Amtskollegen blieb er auch während seines Exils weiterhin legitimer Bischof von Rouen.⁴²⁷ Das – zumindest partielle – Scheitern des königlichen Anliegens dürfte allerdings nicht darauf zurückzuführen sein, daß man Chilperich die Manipulierung einer ursprünglich einwandfreien Kirchenrechtshandschrift vorwarf, sondern darauf, daß die verwendeten Kanones selbst nicht über jeden Zweifel erhaben waren. Der Grund dürfte darin zu sehen sein, daß Dionysius selbst in der zweiten Rezension seiner *Collectio* – der in Gallien am meisten verbreiteten Fassung – gegenüber Stephanus von Salona einleitend bemerkt:

Zunächst haben wir also die Kanones, die die Apostolischen genannt werden, aus dem Griechischen übertragen: Wir möchten Eure Heiligkeit jedoch nicht darüber in Unkenntnis lassen, daß

Mâcon (a. 585) c. 6 direkt nachweisen (dazu DE CLERCQ, *Législation religieuse*, 54), sie fand überdies Aufnahme in die *Collectio Albigensis* und die *Collectio Vetus Gallica* (vgl. MORDEK, *Kirchenrecht*, 38f.).

424 Das nimmt etwa HEUCLIN, *Hommes de Dieu*, 91 an.

425 Greg. Tur. hist. V 18: *Convenientibus autem nobis in basilica sancti Petri, mane rex adfuit dixitque: „Episcopus enim in furtis depraehensus ab episcopali officio ut avellatur, canonum auctoritas sancxit.“* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 221), vgl. dazu TURNER, *EOMIA* I.1.1, 33.

426 Als Majestätsverbrecher hätte Praetextatus freilich bereits durch die Erwägung (*cogitare*) eines solchen Verbrechens gegolten, vgl. BRUNNER, *Rechtsgeschichte* II, 688 mit Anm. 23.

427 Unrichtig ist vor dem Hintergrund unserer bisherigen Ausführungen die in der Forschung öfters begegnende Auffassung, Praetextatus sei in Paris auf Grundlage der „Apostolischen Kanones“ abgesetzt worden. WEIDEMANN, *Kulturgeschichte* I, 191 stellt diesen Sachverhalt richtig. Daß „das Concil seine [des Praetextatus] Absetzung nicht aus[sprach], sondern nur eine leichtere Kirchenstrafe“, erkannte übrigens bereits LOENING, *Kirchenrecht* II, 522; ähnlich äußern sich SCHEIBELREITER, *Bischof*, 142 Anm. 50 und SCHOLZ, *Merowinger*, 135.

viele diesen [Kanones] nicht leichthin ihre Zustimmung geben, obzwar doch einige spätere Bestimmungen der Päpste anscheinend aus eben diesen Kanones schöpfen.⁴²⁸

Die Weigerung Gregors, diesen Kanones Autorität zuzuerkennen, läßt sich mithin als Reaktion auf jene Zweifel verstehen, die der Kompilator in seiner eigenen Ausgabe äußerte. Daß Gregor sich hiermit durchsetzen konnte und damit das Vorhaben Chilperichs, eine kanonisch einwandfreie Absetzung des Praetextatus zu erwirken, vereitelte, unterstreicht einmal mehr die zentrale Bedeutung kirchenrechtlicher Ordnungsvorstellungen im sechsten Jahrhundert: Auch bei politisch hochbrisanten Entscheidungen führte hieran kaum ein Weg vorbei.⁴²⁹

Nira GRADOWICZ-PANCER hat ihre Untersuchung zur Ermordung des Praetextatus mit der Feststellung geschlossen, daß man in den merowingerzeitlichen Bischofsmorden keine „enjeux idéologiques“ zu sehen habe, sondern „purement et simplement [des] luttes d'intérêts séculiers“.⁴³⁰ Dieser Einschätzung wird man sich auch im Hinblick auf den Praetextatus-Prozeß anschließen müssen. Jedenfalls richtete sich Chilperichs Handeln nicht gegen die Kirche als solche, auch war eine Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Königtum und Episkopat nicht beabsichtigt. Es ging letzten Endes darum, einen gefährlichen politischen Gegner unschädlich zu machen. Die Schwierigkeiten der Darstellung Gregors resultieren letztlich daher, daß der Autor rechtsverbindliches Handeln als maßgebliches Gerechtigkeitskriterium ansah und Chilperich als ungerechten Herrscher zeichnen wollte, obgleich dieser den angelegten Maßstäben grosso modo genügte. „Banal“, wie die Autorin diesen Konflikt weiter charakterisiert,⁴³¹ war er aber dennoch nicht. So eröffnet die Frage nach dem Grund und Zeitpunkt der Auseinandersetzung einen Blick auf das komplizierte Beziehungs- und Loyalitätsgeflecht, in dem sich frühmittelalterliche Bischöfe bewegten.⁴³² Nicht immer und überall führten diese sozialen Gegebenheiten zum Konflikt. Wenn es doch dazu kam, lohnt es sich daher zu fragen: Warum

428 *Praefatio interpretationis Dionysii secundae: In principio itaque Canones qui dicuntur Apostolorum, de Graeco transtulimus – quibus quia plurimi consensum non praebere facilem, hoc ipsam uestram nolimus ignorare sanctitatem; quamvis postea quaedam constituta pontificum ex ipsis Canonibus assumpta esse uideantur* (CCSL 85, ed. GLORIE, S. 40f.; – bei TURNER nicht ediert). Vgl. dazu MAASSEN, *Geschichte der Quellen*, 408.

429 Einen ähnlichen Befund für das spätmerowingische Gallien hat MORDEK, *Bischofsabsetzungen*, 44 vorgelegt.

430 GRADOWICZ-PANCER, *Femmes royales*, 46.

431 GRADOWICZ-PANCER, *Femmes royales*, 43: „[...] Grégoire transforme une banale affaire de lutte d'intérêts séculiers en un conflit idéologique concernant la place et la fonction de l'institution ecclésiastique dans les réseaux du pouvoir.“

432 Vgl. hierzu auch WENSKUS, *Probleme*, 34.

gerade jetzt? Bei Praetextatus lassen sich mindestens vier Arten von sozialen Bindungen unterscheiden: Einmal war da zweifellos die Loyalität gegenüber dem König, auf die er sich durch einen Treueid verpflichtet hatte.⁴³³ In seinen Äußerungen setzt Chilperich dieses Verhältnis zwischen Bischof und König als selbstverständliche Gegebenheit voraus, auch Gregor macht keinen Versuch, ihm hierin zu widersprechen.⁴³⁴ Als zweites sind die Verpflichtungen gegenüber dem Patensohn Meroweich zu nennen, die, wie gezeigt wurde, ebenfalls von keinem der in Paris Anwesenden grundsätzlich angezweifelt wurden.⁴³⁵ Das Gewicht dieser Patenschaft mag erstaunen, doch wird der mehrmalige Verweis hierauf sicher mehr als ein Vorwand gewesen sein: Daß Patenschaften durch ihr bloßes Bestehen ein politisches Kapital sein konnten, das sich gegen konkurrierende Loyalitätsbindungen ausspielen ließ, zeigt etwa das Verhalten des Guntram Boso, eines Gefolgsmannes Childeberts II., der der Vollstreckung seines Todesurteils dadurch entgehen wollte, daß er sich zu Bischof Agerich von Verdun flüchtete. Agerich war der Taufpate König Childeberts, weshalb Guntram Boso dessen Behausung als besonders sicheren Asylort ansah!⁴³⁶ Als drittes sind die Gepflogenheiten der frühmittelalterlichen Geschenkpraxis zu erwähnen: Offenbar konnte man den Beschenkten durch großzügige Geschenke dazu nötigen, dem Schenker unversehens ebenso großzügige Gegengeschenke zu machen, ihn sogar noch zu übertreffen.⁴³⁷ Auch diese Verpflichtung stellte niemand in Frage. Schließlich ist die Bindung an das Kirchenrecht zu nennen, auf das sich der Bischof qua Amt verpflichtete: Die Gemeinschaft der Kleriker war nicht zuletzt eine Rechtsgemeinschaft. Ganz allgemein läßt sich sagen, daß die Teilhabe an benannten sozialen Bindungen sich dann als problematisch erwies, wenn sie Verhaltenserwartungen einforderten, die miteinander konkurrierten, ja einander ausschlossen.⁴³⁸ Das war bei Praetextatus, wie gezeigt wurde, gleich in

433 Vgl. HEINZELMANN, Bischof, 72f. und ders., Gregor von Tours, 35f.

434 Vgl. dazu detailliert ESDERS, Römische Rechtstradition, 446f., vgl. auch BRATTON, Tours, 216f.

435 Wie GLATTHAAR, Edictus überzeugend zeigt, gehörten zu den in der Pariser Apostel-Basilika Versammelten nicht nur Bischöfe, sondern auch weltliche Große, was Gregor mit *multitudo Francorum* wiedergibt.

436 Vgl. Greg. Tur. hist. IX 8; dazu JUSSEN, Patenschaft, 192–199; ZITTEL, Zwischen Emotion, 189f. und GAUTHIER, Évangélisation, 191f.

437 Vgl. zu diesem hochinteressanten Aspekt, auf den in diesem Rahmen nicht weiter einzugehen ist, die Ausführungen von JUSSEN, Patenschaft, 181–184; vgl. außerdem ALTHOFF, Spielregeln, 145–152.

438 Die soziologische Konfliktforschung hat festgestellt, daß das Bestehen solcher unterschiedlicher Konfliktlinien sich gerade in „flexiblen“ sozialen Systemen – etwa im Falle jener begrenzten Staatlichkeit, die das Frühmittelalter kennzeichnete – im Normalfall gesellschaftlich stabilisierend auswirkt, zum einen weil sich solche Gesellschaften im Umgang mit Konflikten als grundsätzlich flexibel und konstruktiv zeigen, zum anderen vor allem deshalb, weil die „vielfache Gruppenzugehörigkeit der Individuen eine Vielzahl von Konflikten schafft, die die Gesellschaft durchkreuzen. Solche partielle Teilnahme kann dann eine Art Ausgleichmechanismus ergeben, der tiefe Spannun-

mehrfacher Hinsicht der Fall: Die Verpflichtungen gegenüber seinem Patensohn Merowech brachten den Bischof deshalb just zu dem Zeitpunkt in Bedrängnis, als sich Chilperich von seinem Sohn herausgefordert sah. Wie die Konstellation des Bischofskonzils in Paris zeigt, machte sich Praetextatus durch sein Verhalten aber auch bei seinen Amtskollegen unbeliebt. Das Verhalten der sogenannten *adolatores* Bertram von Bordeaux und Ragnemod von Paris zeigt, daß keineswegs alle so dachten wie Gregor von Tours. Daß diese Konstellation zu einem veritablen Politikum wurde, daß sie die „*intérêts séculiers*“ so sehr tangierte, liegt ganz einfach an dem politischen Gewicht, über das Praetextatus durch sein Bischofsamt verfügte. Soweit sich erkennen läßt, äußerte sich dieses Gewicht im vorliegenden Fall nicht in bestimmten Herrschaftsrechten, sondern in dem sozialen Prestige und der ökonomischen Potenz, die der Bischof zugunsten seines Patensohnes einzusetzen wußte.

2.5.2 Gregor von Tours

Gleichermaßen aufschlußreich wie komplex ist auch die Auseinandersetzung, in deren Mittelpunkt Gregor von Tours selbst steht. An den Leser stellt sie nicht nur deshalb hohe Anforderungen, weil der Chronist hier seine eigene Rolle als beklagter Bischof schildert, sich also wiederum selbst zum Protagonisten seines eigenen Narrativs macht, sondern auch deswegen, weil Gregor rückblickend seine Beziehungen zu Chilperich beschreibt. Das war zur Zeit, als Gregor schrieb, aus politischer Sicht ein heißes Eisen, da sich mit dem Tod des Königs die Voraussetzungen politischer Bündnisse gewandelt hatten und dessen ehemalige Anhänger keinen günstigen Stand hatten.⁴³⁹ Da – abgesehen von einem Lobgedicht von Gregors Freund Venantius Fortunatus, das nur aus dem Kontext verständlich wird – keine weiteren Quellen von der Auseinandersetzung berichten, ist im folgenden um so größere Vorsicht geboten.⁴⁴⁰

An dieser Stelle muß darauf verzichtet werden, die auf uns gekommenen biographischen Informationen zu diesem Bischof zusammenzutragen: Sie sind schlicht zu zahlreich und könnten problemlos eine Arbeit monographischen Zuschnitts fül-

gen einer einzigen Achse entlang verhütet.“ (Vgl. COSER, Theorie, 93 unter Berufung auf Georg SIMMEL und E. A. ROSS.) Praetextatus, so wäre hieraus zu folgern, wäre dann gesellschaftlichen Strukturen zum Opfer gefallen, die im Normalfall – und von einem holistischen Blickwinkel aus betrachtet – stabilisierende Wirkung haben.

439 Vgl. zum Problem neben meinen Ausführungen in Kapitel 2.7 auch MURRAY, Chronology, passim.

440 Die Quellen, die in diesem Abschnitt ausgewertet werden müssen, sind insbesondere Greg. hist. V 47–50 sowie Ven. Fort. carm. IX 1.

len.⁴⁴¹ Aspekte von Gregors Lebenslauf werden im Laufe dieser Untersuchung noch zu behandeln sein.

Die Zusammenfassung des von Gregor Berichteten kann in diesem Rahmen ebenfalls nur knapp erfolgen. Chronologisch zu Beginn des Konfliktes – oder, um es vorsichtiger zu sagen, dessen Zuspitzung – steht die Absetzung des Turoner *comes* Leudast⁴⁴² auf Veranlassung des Bischofs von Tours. Wie im einzelnen noch zu zeigen ist, ist dieser von Gregor hergestellte Zusammenhang tatsächlich glaubwürdig:

Als aber Chilperich von all dem Bösen hörte, das Leudast den Turoner Kirchen und dem ganzen Volke antat, schickte er Answald dorthin. Dieser kam zum Festtage des heiligen Martin und da er uns [und]⁴⁴³ dem Volk die Wahl überließ, wurde Eunomius zum Grafen erhoben. Als Leudast nun sah, daß er abgesetzt war, begab er sich zu Chilperich und sagte: ‚Bis jetzt, frommster König, habe ich über die *civitas* Tours gewacht; jetzt aber, da ich von meinem Amte abgesetzt bin, siehe selbst zu, wie über sie gewacht werden soll. Denn wisse, daß der Bischof Gregor danach trachtet, sie dem Sohne Sigiberts zu übergeben.‘ Da das der König hörte, sprach er: ‚Wohl kaum, sondern weil du abgesetzt bist, deshalb ersinnst du so etwas.‘ Jener sagte darauf: ‚Mehr noch sagt der Bischof von dir; er behauptet nämlich, deine Königin treibe Ehebruch mit dem Bischof Bertram.‘ Da erzürnte der König und befahl, ihn [sc. Leudast] mit Fausthieben und Tritten zu malträtieren, in Ketten zu legen und einzukerkern.⁴⁴⁴

441 Soweit ich sehe, steht eine solche Monographie noch aus. Äußerst hilfreich sind die biographischen Abrisse zu Gregor von Tours (prosopographische Eckdaten bieten DUCHESNE, *Fastes* II, 304 und STROHEKER, *Adel*, 179f. (Nr. 183)) in WEIDEMANN, *Kulturgeschichte* I, 205–220, PIETRI, *Ville de Tours*, 247–264 und PCBE IV.1, 915–954, außerdem HEINZELMANN, *Gregory*, bes. 20–30.

442 Vgl. zu Leudast SELLE-HOSBACH, *Prosopographie*, 122–124 (Nr. 134) und WEIDEMANN, *Kulturgeschichte* I, 78f. sowie KURTH, *Comtes et ducs*, 208–211.

443 Um eine verständliche Aussage zu erhalten, muß der Wortlaut Gregors (*data nobis populo optionem*) um ein *et* ergänzt werden: *data nobis et populo optionem*. Demnach hätte man Gregor und den *Turonici* die Wahl über ihren künftigen Grafen zugestanden. Vgl. allerdings BUCHNER, *Gregor I*, 367 Anm. 7: „Das ‚und‘ fehlt im Archetyp der Überlieferung, nur schlechte Handschriften ergänzen es auf verschiedene Weise [die betreffenden Lesarten bringt Bruno KRUSCH, in: MGH SS. rer. Mer. I.1, S. 257]. Der überlieferte Text ist unverständlich, wie Gregor geschrieben hat, m. E. nicht mehr feststellbar. Daher ist fraglich, ob die – nur hier scheinbar bezeugte – Mitwirkung des Volkes an der [Grafen]wahl wirklich aus dieser Stelle gefolgert werden darf.“

444 Greg. Tur. hist. V 47: *Audiens autem Chilpericus omnia mala, quae faciebat Leudastis ecclesiis Toronicis vel omni populo, Ansovaldum illuc dirigit. Qui veniens ad festivitatem sancti Martini, data nobis populo optionem, Eunomius in comitatum erigitur. Denique Leudastis cernens se remotum, ad Chilpericum dirigit, dicens: „Usque nunc, o piissime rex, o custodivi civitatem Turonicam; nunc autem, me ab actione remoto, vide, qualiter custodiatur. Nam noveris, quia Gregorius episcopus eam ad filium Sygiberthi tradere destinat.“ Quod audiens rex, ait: „Nequaquam, sed quia remotus es, ideo haec adponis.“ Et ille: „Maiora“, inquit, „de te ait episcopus; dicit enim, reginam tuam in adulterio cum episcopo Berthramno misceri.“ Tunc irat us rex, caesum pugnibus et calcibus, oneratum ferro recludi praecepit in carcere* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 257).

Gregor fährt damit fort, die ‚Vorgeschichte‘ seines eigenen Konfliktes mit Leudast zu schildern.⁴⁴⁵ Er verwebt sie mit einem Abriß der wechselnden politischen Zugehörigkeiten seiner Bischofsstadt, der sich mit Hilfe historischer Informationen, die Gregor andernorts gibt, ergänzen läßt. Aus dieser Vorgeschichte wird zum einen ersichtlich, daß Leudast bereits unter König Charibert († 567) zum Grafen von Tours befördert wurde, das Grafenamt also bereits zu einer Zeit bekleidete, als Gregor noch nicht Bischof war. Nach dem Tode Chariberts war Tours zwischen den Herrschern Austrasiens (Sigibert) und Neustriens (Chilperich) umstritten. Leudast ergriff im Jahr 567 Partei für den neustrischen König. Jedesmal, wenn die Truppen Sigiberts die Stadt einnahmen – das war Ende 567, dann gegen 571, schließlich 574 der Fall – verlor Leudast sein Amt. Unter der Herrschaft Chilperichs erlangte er dagegen immer wieder den Komitat zurück.⁴⁴⁶ Während all dieser Jahre scheint Leudasts Verhältnis zu Gregor, seit August 573 auf Veranlassung Sigiberts Bischof von Tours, äußerst angespannt gewesen zu sein: Gregor deutet jedenfalls erpresserische Gerichtsurteile des Grafen an und beklagt brachiale Auseinandersetzungen mit Klerikern sowie die Aneignung von Kirchengut.⁴⁴⁷

Nachdem es schließlich zur – oben im Wortlaut Gregors geschilderten – endgültigen Absetzung des Leudast gekommen war, schien dessen Versuch, Gregor des Landesverrates zu beschuldigen, bei Chilperich auf taube Ohren gestoßen zu sein. Der Vorwurf, Fredegunde des Ehebruchs bezichtigt zu haben, wog dagegen offenbar schwerer oder wurde zumindest für plausibler gehalten. Die Krise, die sich im folgenden anbahnte und Gregor, seinen eigenen Worten zufolge, in ernsthafte Bedrängnis brachte, konnte jedenfalls erst durch einen Reinigungseid des Bischofs beendet werden, durch den er diesen Verdacht von sich wies. Bis es soweit kam, war es in aufwendigen Untersuchungen, die sich über ein Dreivierteljahr hinzogen, in erster Linie darum gegangen, die Wahrheit des Verleumdungsvorwurfes zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wurde erst Leudast frei gelassen, ein Turoner Subdiakon namens Rikulf wurde darauf an seiner Stelle inhaftiert, um gegen Gregor, auf den er nicht gut zu sprechen war, auszusagen. Zu Ostern 580 gelang Leudast ein Anschlag auf zwei weitere Turoner Kleriker, diesmal Vertraute Gregors, von denen sich Leudast ein belastendes Geständnis erhoffte: Leudast, der hier offenbar im Auftrag Chilperichs handelte, brachte die beiden Kleriker an den Königshof. (In der damaligen Gerichtspraxis galt die Aussage eines Gefolgsmannes, das wird man diesem Vorgang wohl entnehmen dürfen, mehr als die eines erklärten Feindes.) Die

445 Vgl. Greg. Tur. hist. V 48.

446 Leudast scheint demnach Graf gewesen zu sein bis 567, dann wieder 568–571, ein Dreivierteljahr 573/4, schließlich von 576 bis zu seiner Absetzung am 11.11.579, von der Gregor hist. V 47 berichtet. Ich folge hierin HEINZELMANN, Gregor von Tours, 35 und PIETRI, Ville de Tours, 210f. mit Anm. 164, deren Rekonstruktion gegen den älteren Datierungsansatz von KURTH, Comtes et ducs, 209, wonach Sigibert von 567 bis 573 die Stadt besetzt gehalten hätte, überzeugt.

447 Vgl. Greg. Tur. hist. V 48 und 49.

Ereignisse am Ostertag markieren eine Verschlechterung der Lage Gregors: Chilperich wagte es zwar nicht, den Bischof selbst zu verhaften, er ließ jedoch zwei seiner engsten Vertrauten ergreifen.⁴⁴⁸ Gerüchte von einem drohenden feindlichen Angriff wurden außerdem zum Anlaß genommen, die Stadttore von Tours zu bewachen: „In trügerischer Absicht ließen sie Wachen an den Toren aufstellen, die so taten, als schützten sie die Stadt, in Wirklichkeit aber bewachten sie mich [sc. Gregor].“⁴⁴⁹ Offenbar sollte eine Flucht des Bischofs verhindert werden.

Es folgten weitere Untersuchungen in Paris, bei denen auch Gregor anwesend war.⁴⁵⁰ Schließlich kam es im August 580⁴⁵¹ zu einer Bischofssynode in der königlichen Villa Berny-Rivière, die offenbar auf eine Verurteilung des Bischofs abzielte. Gregor berichtet von der Synode nur knapp: Sie begann mit der Anklage durch Bertram von Bordeaux, der sich offenbar als Geschädigter ansah, da der Vorwurf im Raume stand, Gregor habe ihn des *adulterium* mit der Königin bezichtigt. Gregor konnte dies erfolgreich zurückweisen: Er habe dieses Gerücht selbst zwar von Dritten gehört, habe es aber nicht selbst verbreitet. Chilperich, dessen Gegenwart am Konzil von Gregor notiert wird, nennt die zu erörternden Gerüchte ein *obproprium* für seine eigene Person. Der König stellte weitere Zeugen vor, die die Schuld Gregors belegen sollten. Da es sich hierbei um *personae inferiores* handelte, befand sie die Synode jedoch nicht zeugnisfähig: „Da sprachen alle: ‚Nicht kann man einer *persona inferior* gegen einen Bischof Glauben schenken.‘“⁴⁵² Gregor wurde die Möglichkeit gegeben, sich durch einen Eid von den Anschuldigungen zu reinigen, zuvor mußte er an drei Altären die Messe lesen. Als die Bischöfe den König und Bertram, die beiden Ankläger Gregors, daraufhin mit dem kirchlichen Usus konfrontierten, Ankläger unschuldiger Bischöfe mit Exkommunikation zu strafen,⁴⁵³ verteidigte sich

448 Es handelte sich um Galienus, von Gregor als *amicus noster* bezeichnet, und Plato, seinen Archidiakon.

449 Greg. Tur. hist. V 49: *Ponunt portis dolose custodes, qui civitatem tueri adsimilantes, me utique custodirent* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 260). Eine alternative Deutung schlägt WIDDOWSON, Partitions, 18 vor: Demnach habe Berulf, der örtliche *dux*, gemeinsam mit dem *comes* Eunomius Gregor vor dem Zugriff Chilperichs schützen wollen. Ausschließen läßt sich diese Möglichkeit zwar nicht, doch scheint mir die gängige Interpretation, man habe einer Flucht des Bischofs zuvorkommen wollen, die plausiblere zu sein (vgl. dazu auch PIETRI, Ville de Tours, 286f.).

450 Vgl. Greg. Tur. hist. V 49. In denselben Zusammenhang gehört auch hist. IX 6, vgl. HEINZELMANN, Gregor von Tours, 43.

451 Vgl. MEYER, Gelegenheitsdichter, 115.

452 Greg. Tur. hist. V 49: *Tunc cunctis dicentibus: „Non potest persona inferior super sacerdotem credi“* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 261).

453 So bereits Arles (a. 314) c. 15 (14); die Sammlung des „Zweiten Konzils von Arles“ (c. 24) und Agde (a. 506) c. 32. Im sechsten Jahrhundert greift das Konzil von Orléans (a. 549) c. 17 diese Forderung auf. Dem kirchlichen Strafmaß der Exkommunikation entspricht die römischrechtliche Infamie, mit der Falschankläger gegen Kleriker bestraft werden sollen. So heißt es in einer Konstitution der Kaiser Honorius und Theodosius II.: *Si quis ergo circa huiusmodi personas [sc. clericos] non probanda detulerit, auctoritate huius sanctionis intellegat se iacturae famae propriae subiacere, ut*

Chilperich damit, daß er nur vorgetragen habe, was er von Leudast gehört habe. Daraufhin beschloß das Konzil die Exkommunikation des ehemaligen Grafen, der in der Folge nach Bourges floh, das zum Herrschaftsgebiet Guntrams gehörte.⁴⁵⁴ Gregor kehrte in seine Bischofsstadt zurück, wo er sich gegen einen oppositionellen Priester durchzusetzen hatte – er hieß ebenfalls Rikulf –, der sich bereits als Bischof von Tours gerierte. Der andere Rikulf, der Subdiakon, der gegen Gregor ausgesagt hatte, gestand schließlich unter Folter, daß die ganze Leudast-Affäre Teil eines größeren Komplottes gewesen sei, das zum Ziel gehabt habe, Chilperich und seine Söhne von Fredegunde zu vernichten und den Königssohn Chlodwig zum neustrischen Alleinherrscher zu machen. Leudast hätte dabei zum *dux* avancieren sollen, der Subdiakon Rikulf wäre Archidiakon geworden, der Priester Rikulf schließlich Bischof von Tours.⁴⁵⁵

Eine Datierung der hier zu untersuchenden Ereignisse erweist sich ausgehend von dem komplexen Bericht Gregors als nicht ganz einfach. Die Forschung ist sich immerhin darin relativ einig, was die Eckdaten des eben skizzierten Konfliktverlaufes angeht. Die Absetzung Leudasts, die als Anfang der zugespitzten Auseinandersetzung – wenngleich nicht als deren Ursache – zu sehen ist, fiel nach dem Zeugnis Gregors auf die *festivitas sancti Martini*.⁴⁵⁶ Aus den übrigen Angaben des Geschichtsschreibers ergibt sich, daß es sich um den 11. November 579 handeln muß.⁴⁵⁷ An Ostern des folgenden Jahres ist demnach die Gefangennahme der Gregor wohlgesinnten Kleriker zu datieren, während die Synode zu Berny etwa im August anzusetzen ist, da die beiden Söhne der Fredegunde bereits im September 580 starben, was, wie Gregor ausdrücklich erwähnt, zwanzig Tage nach dem Abschluß der Synode geschah.⁴⁵⁸ Das finale Geständnis Rikulfs dürfte, wie unten noch näher zu erläutern ist, noch später, im Spätherbst desselben Jahres (Oktober/November?) erfolgt sein.

Es ist leicht zu sehen, daß Gregor sich bei der Schilderung seines eigenen Prozesses nicht an der relativen Chronologie der Ereignisse orientiert hat. Weil er hier von einem ansonsten geübten Usus abweicht, liegt die Vermutung nahe, daß er dies nicht grundlos getan hat, sondern um des dramatischen Effektes willen, den er auf

damno pudoris, existimationis dispendio discat sibi alienae verecundiae impune insidiari saltem de cetero non licere (CTh. XVI 2,41 vom 11. Dezember 411; MOMMSEN/MEYER, Theodosiani libri I.2, 850). Angesichts der ungebrochenen praktischen Relevanz ist es wohl kaum ein Zufall, daß die Originalfassung dieses Gesetzes in der Sammlung der sog. *Constitutiones Sirmondianae* (= Nr. 15) fragmentarisch erhalten ist, die im merowingischen Gallien kirchlicherseits rezipiert (vgl. LIEBS, Jurisprudenz, 119 und 97 Anm. 20) wurden. Zur *calumnia* gegenüber Klerikern vgl. ferner UHALDE, Expectations, 32–34.

454 Vgl. Greg. Tur. hist. V 49.

455 Vgl. Greg. Tur. hist. V 49.

456 Vgl. Greg. Tur. hist. V 47.

457 Vgl. PIETRI, Ville de Tours, 286 Anm. 191.

458 Vgl. Greg. Tur. hist. V 50; vgl. dazu PIETRI, Ville de Tours, 287 Anm. 198.

diese Weise erzielt.⁴⁵⁹ So endet das fünfte Buch mit dem persönlichen Triumph des Ich-Erzählers über seinen Widersacher, den *comes* von Tours. Zugleich kann sich Gregor einmal mehr gegen Chilperich durchsetzen, dessen Bestrafung in einer prophetischen Vision am Schluß des Buches heraufbeschworen wird: In einem Gesicht erblickt der heiligmäßige Bischof Salvius von Albi das „gezückte Schwert des göttlichen Zorns“ über dem Hause Chilperichs. Zwanzig Tage darauf, so Gregor, sterben dessen beiden Söhne, Chlodobert und Dagobert (hist. V 50).⁴⁶⁰ Weil deren Ableben allerdings schon früher, im Kapitel V 34, geschildert wird und Gregor im Kapitel V 39 ein Ereignis beschreibt, das den Tod der Söhne Chilperichs voraussetzt,⁴⁶¹ ist offenkundig, daß Gregor in der Ereignisfolge bewußt vorgreift, um den eigenen Gerichtsprozeß um so wirkungsvoller in Szene zu setzen.⁴⁶² So fand auch das Gespräch, in dem Gregor Chilperichs trinitätstheologische Spekulationen zurückweist (hist. V 44), im Rahmen der Synode von Berny-Rivière statt, offenbar unmittelbar nach Gregors Freispruch, den er erst im Kapitel V 49 schildert.⁴⁶³ So aufschlußreich diese chronologischen Abweichungen im Hinblick auf Gregors Erzählstrategie sind, scheinen sie doch die Folgerung nicht zu rechtfertigen, die man aus dieser Beobachtung gezogen hat: Demnach habe die Zukunft Gregors in Berny keineswegs auf dem Spiel gestanden, die Synode sei nicht mehr als ein „kirchenrechtliches Nachspiel“ des Konflikts zwischen Leudast und Gregor gewesen, der bereits Monate zuvor, mit der Absetzung des Grafen, seinen Höhepunkt erreicht hatte: „In Wirklichkeit hatte [Leudasts] Demütigung, d. h. seine Absetzung, längst stattgefunden. Der Prozeß [in Berny] erscheint als Abschluß einer dramatischen Entwicklung“, die in einem Zusammenhang mit dem bereits erwähnten Putschversuch Chlodwigs zu sehen sei.⁴⁶⁴ Wie zu zeigen ist, scheinen die Äußerungen Gregors, wonach es erst durch die Absetzung Leudasts zu einer dramatischen, für den Bischof tatsächlich bedrohlichen Zuspitzung des Konfliktes kam, entgegen der referierten Hypothese im großen und ganzen nichtsdestotrotz glaubwürdig zu sein.

So läßt sich zwar nicht mehr beurteilen, ob die gegen Gregor erhobenen Anschuldigen begründet waren, aber es läßt doch aufhorchen, daß sich Leudast offen-

⁴⁵⁹ Vgl. HEINZELMANN, Gregor von Tours, 45f.; HALSALL, Nero and Herod, 341 Anm. 19.

⁴⁶⁰ Greg. Tur. hist. V 50: „*Video ego evaginatam irae divinae gladio super domum hanc dependentem.*“ *Verumtamen non fefellit dictio sacerdotem; nam post dies viginti duo filii regis, quos superius mortuos scripsimus, obierunt* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISION, S. 263).

⁴⁶¹ Die Ermordung Chlodwigs, eines Sohnes, den Chilperich mit der Audovera gezeugt hatte, ereignete sich nach WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 211 am 11. Oktober 580. Dagobert und Chlodobert dürften bereits im September gestorben sein, vgl. HEINZELMANN, Gregor von Tours, 195 Anm. 19 und EWIG, Namengebung, 61f.

⁴⁶² Vgl. auch HELLMANN, Gregor von Tours, 15f.

⁴⁶³ Vgl. HEINZELMANN, Gregor von Tours, 128.

⁴⁶⁴ Vgl. HEINZELMANN, Gregor von Tours, 128 und 46. Auch PIETRI, Ville de Tours, 285ff. hat als eigentlichen Motor des Konflikts eine Verschwörung Chlodwigs identifiziert.

bar Hoffnungen auf Erfolg machte. Was den Verleumdungsvorwurf bezüglich Fredegunde betraf, standen seine Chancen zeitweilig nicht einmal so schlecht, jedenfalls wenn man Gregors Darstellung folgt. Demnach habe erst die Weigerung der Bischöfe, einer Person niederen Ranges Gehör zu schenken, Gregor gleichsam in letzter Minute gerettet und eine plötzliche Wendung zum Nachteil des Leudast gebracht, der nun als *calumniator* seines Bischofs dastand und sich seiner Verurteilung schließlich durch Flucht entzog. Der von Gregor postulierte Zusammenhang, daß der abgesetzte *comes* Hoffnungen hatte, sich bei dem Bischof für seine Absetzung zu revanchieren, legt nahe, daß Gregors Bericht glaubwürdig sein dürfte. Daß der Prozeß von Berny durchaus einen offenen Ausgang hatte, Gregor sich mithin in ernsthafter Gefahr befand, wird auch durch den Umstand gestützt, daß Leudast zu Beginn der Synode anwesend war, was er – hätte er Gregors Freispruch voraussehen können – kaum getan hätte.⁴⁶⁵ Als die versammelten Bischöfe beschließen, Leudast wegen seiner falschen Anklage zu exkommunizieren, stellt Gregor fest, der *comes* sei inzwischen geflohen: „Dieser aber hatte sich, als er der Schwäche seiner eigenen Aussagen und seines Vorhabens gewahr wurde, schon auf die Flucht begeben. Da beschlossen alle Bischöfe, daß der Urheber des Ärgernisses, der Verleumder der Königin, der Ankläger des Bischofs, aus allen Kirchen ausgeschlossen werde, und zwar deswegen, weil er sich des Verhörs entzogen hatte.“⁴⁶⁶ Daß Gregors Gegner noch während des Prozesses einen Ausgang zu ihren Gunsten erwarteten, erhellt nicht zuletzt aus dem Verhalten des Priesters Rikulf, der sich während Gregors Abwesenheit ein Verzeichnis des Kirchenbesitzes angelegt hatte, wie es die Kanones im Falle einer Sedisvakanz forderten.⁴⁶⁷ Außerdem suchte er Unterstützer für die eigene Anwartschaft zu gewinnen, bereitete mithin seine Wahl zum Bischof vor.⁴⁶⁸

465 Vgl. PONTAL, Synoden, 148.

466 Greg. Tur. hist. V 49: [...] *ille autem secundum infirmitatem vel consilii vel propositionis suae iam fugam inierat. Tunc placuit omnibus sacerdotibus, ut sator scandali, infitiator reginae, accusator episcopi, ab omnibus arceretur ecclesiis, eo quod se ab audientia subtraxisset* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 261).

467 Vgl. etwa Orléans (a. 533) c. 6: *Ut episcopus, qui ad sepeliendum episcopum venerit, evocatis presbyteris in unum domum ecclesiae adeat discriptamque idoneis personis custodiendam sub integra diligentia derelinquat, ut res ecclesiae ullorum improbitate non pereant* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 62). Treffend bemerkt WOOD, Gregory, 16: „Effectively Riculf had declared that Gregory was legally dead.“

468 Wenn Gregor beklagt, Rikulf habe die hochrangigen Kleriker beschenkt, die niederrangigen mit Schlägen eingeschüchtert (*Maiores clericos muneribus ditat, largitur vineas, prata distribuit; minoribus vero fustibus plagisque multis etiam manu propria adfecit*, Greg. Tur. hist. V 49; MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 262), bezeugt das nichts anderes, als daß sich der Priester gängiger Mittel bediente, um die Ausstellung einer Wahlurkunde (*consensus*) zu seinen Gunsten herbeizuführen. Vgl. den Brief des Papstes Symmachus an Caesarius von Arles (a. 513): *Episcopatum desiderans data pecunia potentis personas minime suffragatricis adhibeat, nec ad decretum sibi faciendum clericus vel cives suscribere, adhibeto cuiuslibet generis timore, conpellat, vel praemiis aliquibus orte-*

Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch das Verhalten der Königstochter Rigunthe, die während der Synode *cum omni domo sua* gefastet habe, bis sie Nachricht davon erhielt, daß sich Gregor erfolgreich von den Anschuldigungen gereinigt hatte.⁴⁶⁹ Die genannten Punkte machen deutlich, daß das von Gregor Berichtete im ganzen glaubwürdig ist, sich die Auseinandersetzung zwischen Bischof, *comes* und Herrscherpaar über mehrere Etappen erstreckte, deren jeweiliger Ausgang im voraus nicht absehbar war. Wenn sich der Bischof zu Beginn dieser Auseinandersetzung gegen den *comes* (November 579) durchsetzte und ein Dreivierteljahr später erneut als Sieger hervorging, so können die Kontrahenten der Jahre 579 und 580 die Auseinandersetzung kaum anders als ergebnisoffen wahrgenommen haben.

Auch die von Gregor geschilderten Anlässe des Konflikts müssen durchaus als glaubhaft angesehen werden: Mit der Amtsenthebung des Grafen setzte sich der Bischof gegen einen langjährigen Widersacher durch, ein Vorgang, der den Gedeimütigten, wie gesagt, zu einer Art Racheakt verleitete. Die verschiedenen Informationen, die sich über diese schwierige personelle Konstellation in Erfahrung bringen lassen, liefern ein in sich stimmiges Gesamtbild: So spielte es zum einen eine Rolle, daß Leudast seit dem Tode Chariberts ein verlässlicher Gefolgsmann Chilperichs gewesen, Gregor dagegen von Sigibert eingesetzt worden war. Diese beiden Personalentscheidungen werden gerade in der Touraine kaum dem Zufall überlassen worden sein, verstanden sich doch sowohl Chilperich als auch Sigibert nach dem Ableben Chariberts als rechtmäßige Herren dieser *civitas*. Mit Gregor fiel die Wahl denn auch auf einen Kandidaten, der einer der ersten Familien von Clermont entstammte, einer Stadt, die schon seit mehreren Generationen zum Herrschaftsbereich der austrasischen Könige gehört hatte.⁴⁷⁰ In diesem Zusammenhang spielte es außerdem eine Rolle, daß Gregor seine Weihe nicht, wie es kirchlicher Brauch war, in Tours erhielt, sondern in Sigiberts Residenzstand Metz von dem Metropolitens Egidius von Reims ordiniert wurde.⁴⁷¹ Daß all dies die Opposition des Turoner Ortsklerus auf den Plan gerufen haben dürfte, liegt nahe. Es wird indirekt durch die oft zitierten Worte des Priesters Rikulf bestätigt, der sich während der Abwesenheit Gregors als neuer Bischof gerierte: „Erkennt [mich als] euren Herrn an, der den Sieg über die Feinde davontrug, durch dessen Klugheit die Stadt Tours von diesem Arvernervolk

tur (epist. Arelat. 26; MGH Epp. III, ed. GUNDLACH, S. 39). Der Brief wird im 2. Kanon des Konzils von Clermont (a. 535) zitiert (vgl. GAUDEMET, *Élections*, 51 Anm. 6).

469 Vgl. Greg. Tur. hist. V 49.

470 Nach dem Tod Chlodwigs (511) wurde Clermont dem *regnum* Theuderichs I. von Reims zugesprochen und verblieb in der Folge unter der Herrschaft der „ersten austrasischen Dynastie“ (E. EWIG), bis diese mit dem Tod König Theudebalds, ein Enkel Theuderichs, im Jahre 555 ausstarb. Clermont stand anschließend unter der Herrschaft Chlotars I. († 561). Nach dessen Tod kam es an seinen Sohn Sigibert († 575). Vgl. LONGNON, *Géographie*, 478f.

471 Vgl. Ven. Fort. carm. V 3, dazu HEINZELMANN, *Gregory*, 24.

gereinigt wurde.⁴⁴⁷² Sicher wird Gregor nach seiner Weihe auch Kleriker aus seiner Heimat nach Tours ‚importiert‘ haben. Daß die Feindschaft zwischen Rikulf und Gregor, die sich mit der Bistumsusurpation von 580 Bahn brach, bis zur Bischofsweihe Gregors zurückreichte, erhellt auch aus der Charakterisierung, mit der Gregor seinen Konkurrenten würdigt: „Dieser [sc. Rikulf], aus ärmlichen Verhältnissen stammend, war von Bischof Eufronius aufgenommen und zum Archidiakon geweiht worden. Später wurde er zum *presbyter* befördert und zog sich in seinen eigenen Haushalt (*ad propria*) zurück. Stets war er hochmütig, aufgeblasen, vermessen.“⁴⁴⁷³ Daß Rikulf von Gregors Vorgänger Eufronius⁴⁷⁴ in den Ortsklerus aufgenommen wurde und dann zum Archidiakon, de facto also zum zweiten Mann in der Diözese, avanciert war, kann durchaus als Indiz dafür gewertet werden, daß sich der Geistliche berechnete Hoffnungen auf die Nachfolge im Bistum gemacht hatte.⁴⁷⁵ Die ‚Beförderung‘ zum Priester und der anschließende Rückzug *ad propria* (BUCHNER: „an den eigenen Herd“) – mit anderen Worten die Weigerung, mit den übrigen Klerikern in der *domus ecclesiae* zu wohnen – reflektiert Rikulfs Reaktion auf die Bischofsweihe Gregors. Ein weiteres Indiz für die klerikale Opposition, mit der sich Gregor seit Beginn seiner Amtszeit konfrontiert sah, ist das Verhalten seines Suffragans Felix, des Bischofs von Nantes. So hatte Felix nicht nur Rikulf nach seinem gescheiterten Usurpationsversuch bei sich aufgenommen und hatte, wie eine unklare Andeutung Gregors in diesem Zusammenhang verrät, sich dem Beklagten in Berny entgegengestellt.⁴⁷⁶ Felix hatte sich auch als einziger Reichsbischof Chilperichs an einer Synode beteiligt, die König Guntram im September 573 nach Paris einberufen hatte.⁴⁷⁷ Felix’ Teilnahme ist deshalb von Bedeutung, weil sich diese Synode ausdrücklich gegen die Kirchenpolitik König Sigiberts richtete und insbesondere Egidius von Reims kritisierte, der eine unkanonische Bischofsweihe vorgenommen hatte. Sigibert hatte auf dem Gebiet des Bistums Chartres eigenmächtig ein neues Bistum

472 Greg. Tur. hist. V 49: *Recognoscite dominum vestrum, qui victoriam de inimicis obtinuit, cuius ingenium Turonicam urbem ab Arvernibus populis emundavit* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 262).

473 Greg. Tur. hist. V 49: *Nam hic sub Eufronio episcopo de pauperibus provocatus, archidiaconus ordinatus est. Exinde ad presbiterium admotus, recessit ad propria. Semper elatus, inflatus, praesumptuosus [...]* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 262).

474 Zu Eufronius vgl. HEINZELMANN, Gregor von Tours, 15f. und STROHEKER, Adel, 170 (Nr. 130).

475 Vgl. WOOD, Gregory, 10.

476 Rikulf wurde von Gregors Suffraganen in Klosterhaft gehalten, entkam aber: *Cumque ibidem artius distringeretur* [Subj. ist Rikulf], *intercedentibus Felicis episcopi missis, qui memoratae causae fautor extiterat, circumventum periuriis abbatem, fuga labitur et usque ad Felicem accedit episcopum, eumque ille ambienter collegit, quem execrare debuerat* (Greg. Tur. hist. V 49: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 262). Mit der *memorata causa* ist möglicherweise die Anklage gegen Gregor (MURRAY, Chronology, 182 Anm. 81), die Bestallung des Rikulf oder aber beides gemeint. Vgl. dazu McDERMOTT, Felix, 16.

477 Siehe MGH Concilia I (ed. MAASSEN), S. 148.

gegründet, Egidius, zu dessen Metropolitanbezirk Chartres nicht gehörte, hatte den neuen Bischof geweiht. Pappolus, als Bischof von Chartres eigentlich für die ganze Angelegenheit zuständig, war erst gar nicht nach seiner Meinung gefragt worden.⁴⁷⁸ Daß das Engagement des Felix gegen Sigibert auch und gerade im Hinblick auf die Bischofsweihe Gregors besonders heikel sein mußte, ergibt sich nicht nur daraus, daß Gregor sein Amt ebenfalls Sigibert und Egidius verdankte, sondern auch daraus, daß es sich dabei um eine ebenso unkanonische Ordination handelte, da sie nicht im Beisein der Turoner Komprovinzialen (zu denen Felix gehörte) erfolgt war.⁴⁷⁹ Das Konzil in Paris richtete sich also gegen einen Vorgang, der der Amtseinsetzung Gregors von Tours bemerkenswert ähnlich war. Delikaterweise fand die Weihe Gregors nur wenige Tage vor dem Pariser Konzil Guntrams statt, es bestand also nicht nur ein personeller und kirchenrechtlicher, sondern auch ein chronologischer Zusammenhang mit den Vorgängen in Chartres.⁴⁸⁰ Es dürfte vor diesem Hintergrund kaum überraschen, daß Gregor nicht nur über seine eigene Bischofsweihe kein Wort verliert,⁴⁸¹ sondern auch das Reichskonzil Guntrams nur in einer knappen und mißverständlichen Wendung erwähnt – wir sind von dessen Gegenstand nur dank der Parallelüberlieferung unterrichtet.⁴⁸²

Selbstverständlich waren die Vorgänge um Gregors Bischofswahl keineswegs von bloß innerkirchlicher Bedeutung, sondern waren mit dem politischen Tagesgeschehen aufs engste verwoben: Luce PIETRI gelang gegenüber der älteren Forschung der Nachweis, daß die Präsenz Chilperichs in Tours nach 567 kontinuierlicher war, als zuvor angenommen. Demnach war die Stadt von 568 bis 571 von neustrischen Truppen besetzt.⁴⁸³ Während dieser drei Jahre residierte Chlodwig, der Sohn des Chilperich und der Audovera, in Tours. Im Rückgriff auf diese Erkenntnisse hat Martin HEINZELMANN die plausible Vermutung aufgestellt, es habe sich in der Touraine in diesen Jahren eine „pro Chilperich eingestellte lokale Partei [...] um den Chilperichsohn Chlodwig“ gebildet.⁴⁸⁴ Dieser Partei dürfte nicht nur Leudast angehört haben, der später denn auch beschuldigt wird, einen Verschwörerkreis um Chlodwig unterstützt zu haben, sondern auch Rikulf, der spätere Priester, von dem Gregor sagt, er sei „schon zur Zeit des seligen Bischofs Eufronius ein *amicus* Chlodwigs

478 Vgl. SCHEIBELREITER, Bischof, 162f.; WALLACE-HADRILL, Frankish Church, 103f.

479 Vgl. dazu PANGERL, Metropolitanverfassung, 9f. Vgl. zur Problematik ferner die Ausführungen in Teil III, Kapitel 1.3.

480 Gregors Weihe erfolgte im August 573 (PIETRI, Ville de Tours, 247 Anm. 1), das Konzil Guntrams tagte am 11. September desselben Jahres.

481 Vgl. dazu WOOD, Individuality, 43.

482 Zu dieser Synode vgl. die obigen Ausführungen in Kapitel 2.3; Literaturhinweise ebd.

483 Vgl. PIETRI, Ville de Tours, 210f. mit Anm. 164.

484 Siehe HEINZELMANN, Gregor von Tours, 35.

gewesen“.⁴⁸⁵ Der Umstand, daß der Priester Rikulf und Leudast an einem Strang zogen, als es darum ging, Gregor bei Chilperich zu belasten,⁴⁸⁶ macht es vor diesem Hintergrund mehr als wahrscheinlich, daß die Absetzung des Leudast in einem größeren Zusammenhang stand: So lassen sich die Anlässe jener Auseinandersetzung nur im Lichte der zählebigen personellen Konstellationen verstehen, die sich in Tours während der *bella civilia* nach dem Tode Chariberts gebildet hatten. Auf diese Weise hatte die Konfrontation zweier merowingischer Herrscher dazu geführt, daß das schon aus konstitutionellen Gründen nicht unproblematische Verhältnis zwischen *comes* und Bischof sich noch weiter verschärfte.⁴⁸⁷ Es kam darüber zunächst allerdings nur zu einem lokalen Konflikt, der erst durch die Absetzung Leudasts an den Königshof gelangte. Um genau zu sein, hatte sich Gregor selbst um Chilperichs Unterstützung bemüht, indem er sich bei dem König über Leudast beklagte. Der ganze Vorgang ist insofern bemerkenswert, weil er zeigt, daß die Rollen hier keineswegs so klar verteilt waren, wie man auf den ersten Blick annehmen möchte: Ganz offensichtlich läßt sich weder die Stellung Leudasts noch die Gregors verstehen, wenn man den einen bloß als Statthalter Chilperichs, den anderen als austrasischen Loyalisten sieht. Es ist nicht weniger bemerkenswert und spricht für die starke Stellung des Bischofs in Tours, daß Chilperich, soweit bekannt, nicht einmal den Versuch unternahm, Gregor nach seiner Herrschaftsübernahme abzusetzen, ein Vorgehen, das bei den *comites* demgegenüber eine Selbstverständlichkeit war.⁴⁸⁸ So zeigen gerade die häufig wechselnden Ämtervergaben während der Kriegsjahre in Tours eindrucklich, daß der *comes* seinerseits nicht dem Bischof unterstellt war, der Bischof dagegen kaum als Amtsträger des Königs angesehen werden kann, wenngleich der König dessen Einsetzung beeinflussen konnte. Die wiederholten Eide, die Leudast gegenüber Gregor am *sepulchrum Martini* ablegte, er werde „sich in Zukunft niemals gegen die Ordnung der Vernunft stellen und mir [sc. Gregor] in allem, sowohl in meinen eigenen Belangen als auch in den kirchlichen Notwendigkeiten, treu sein“,⁴⁸⁹ lassen sich daher wohl kaum als Ausdruck einer

485 Greg. Tur. hist. V 49: [...] *iam a tempore beati Eufronii episcopi amicus erat Chlodovechi, episcopatum Turonicum ambiret* [...] (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 262).

486 Greg. Tur. hist. V 49: *Igitur post multa mala quae in me meisque intulit, post multas direptiones rerum ecclesiasticarum, adiuncto sibi Riculfo presbitero simili malitia perverso, ad hoc erupit, ut diceret, me crimen in Fredegundem reginam dixisse* [...] (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 259).

487 Vgl. zum gallischen *comes* und seiner Stellung im Gefüge der spätantik-frühmittelalterlichen *civitas*: MÜLLER, Kurialen, 67–80.

488 Daß der Komitat in Tours mit jedem Herrschwechsel neu besetzt wurde, der *comes* mithin ohne Abstriche als Statthalter des Königs angesehen werden muß, zeigt die Untersuchung von KURTH, Comtes et ducs, 208–211.

489 Greg. Tur. hist. V 48: *Multum se nobis humilem subditumque reddebat, iurans saepius super sepulchrum sancti antistitis, numquam se contra rationis ordinem esse venturum seque mihi tam in*

verfassungsmäßigen Unterstellung des Grafen unter den Bischof lesen. Diese ritualisierten Schwüre dürften vielmehr auf das persönliche Interesse Gregors zurückgegangen sein, einen potentiellen Widersacher soweit wie möglich an kirchliche Ordnungsvorstellungen zu binden, die auf dem Gehorsam gegenüber dem Bischof gründeten. Leudast hätte sich dem bischöflichen Anerbieten kaum entziehen können, hätte er doch andernfalls die Gefahr der Exkommunikation auf sich gezogen. Schließlich lassen sich auch die oben angeführten Worte, die Leudasts Absetzung schildern, nicht in dem Sinne verstehen, daß Gregor in seiner Funktion als bischöflicher „Stadtherr“ den widerspenstigen *comes* selbst abgesetzt habe.⁴⁹⁰ Der Bericht Gregors läßt keinen Zweifel daran, daß die Initiative vom Königshof ausging, nachdem sich der Bischof über den *comes* beklagt hatte. Der Bischof hatte zwar offenkundig darauf hingewirkt, Leudast durch einen ihm genehmeren Kandidaten zu ersetzen.⁴⁹¹ Daß er dabei erfolgreich war, hatte er aber kaum seiner stadtherrlichen Stellung, sondern dem Entgegenkommen Chilperichs zu verdanken, das letzten Endes auf Freiwilligkeit beruhte.⁴⁹²

Schauen wir uns die Vorwürfe, die Leudast und der Priester Rikulf gegen Gregor vorbrachten, etwas genauer an. Zum einen wurde die mangelnde Treue gegenüber Chilperich in die Waagschale geworfen: Es hieß, der Bischof mache Anstalten, die Stadt an den austrasischen König Childebert zu übergeben. Zum anderen wurde der Vorwurf erhoben, Gregor habe Fredegunde des *adulterium* mit einem seiner Amtsbrüder, dem Bischof Bertram von Bordeaux, geziehen. Es scheint auf den ersten Blick erstaunlich, daß der Vorwurf des Landesverrates bei Chilperich offenbar kein Gehör fand. Gregor war ja, auch wenn er es in seinem eigenen Geschichtswerk verschweigt, auf Geheiß des austrasischen Königs zum Bischof geweiht worden, nicht zuletzt sicher auch deshalb, weil man sich von dem gebürtigen Auvergnaten eine besondere Loyalität zur austrasischen Dynastie erhoffte.⁴⁹³ Nun gibt es auch genügend Zeugnisse aus Gregors Feder, die recht unverhohlen voraussetzen, daß der Bischof die austrasischen Könige der Herrschaft Chilperichs vorzog: Etwa, wenn Gregor die Ansprüche Chilperichs mit der eigenen Einschätzung konfrontiert, Sigiberts Herrschaft über die Touraine sei ein *per pactum verum dominium* gewesen, oder wenn er seine Chronik (seit 575/6) grundsätzlich nach austrasischen Herrschaftsjahren datiert. Schließlich brächten es selbst mit größtem Aufwand betriebe-

causis propriis quam in ecclesiae necessitatibus in omnibus esse fidelem (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISION, S. 258).

490 Dieser Meinung sind etwa GEARY, *Before France*, 131f. und BACHRACH, *Anatomy*, 53 (letzterer zu Greg. Tur. hist. VI 11).

491 Zu Eunomius vgl. SELLE-HOSBACH, *Prosopographie*, 88f. (Nr. 87) und KURTH, *Comtes et ducs*, 211f.

492 Zu Recht folgert MURRAY, *Immunity*, 29: „[...] the appointment of the count by the bishop appears to be an exception in the late Merovingian kingdom.“ Vgl. dazu Teil III, Kapitel 1.1.

493 Vgl. auch HEINZELMANN, *Gregory*, 13 und 25.

ne geschichtswissenschaftliche Dekonstruktionsbemühungen nicht zuwege, zentrale Passagen wie den Nachruf auf Chilperich (hist. VI 46) oder den Praetextatus-Prozeß (V 18) in Aussagen umzumünzen, die eine positive Darstellung der neustrischen Königsherrschaft intendierten. Kurzum: Aus Sicht des modernen Betrachters, der die hier zu behandelnden Passagen vor dem Hintergrund von Gregors übrigen Aussagen liest, muß der Umstand, daß der Verratsvorwurf nicht auf Resonanz stieß, in der Tat erstaunen, da Gregor in seinen Schriften ja selbst genügend Beweisgründe für seine Illoyalität gegenüber Chilperich liefert. Doch sollte nicht aus den Augen verloren werden, daß Gregor seine „Historien“ zu einem Zeitpunkt schrieb,⁴⁹⁴ als Chilperich bereits tot war und am austrasischen Hof ein Klima vorherrschte, das ehemaligen Anhängern des Neustriers gefährlich werden konnte. Dem schreibenden Metropoliten, der tief in die politischen Tagesgeschäfte verstrickt war, mußte deshalb daran gelegen sein, in seiner Darstellung des Zeitgeschehens den Eindruck zu vermitteln, er sei seit jeher ein verlässlicher Anhänger des Königs von Metz und zugleich stets ein erklärter Gegner Chilperichs gewesen. In diesem Sinne hat A. C. MURRAY unlängst deutlich gemacht, daß der geschichtsschreibende Bischof zweifellos wußte, welch verheerende Folgen sein Manuskript in den Händen Dritter für ihn haben konnte. Daher ist es kaum vorstellbar, die zeitgeschichtlichen Teile der „Historien“ – zumindest in der Form, in der sie uns heute vorliegen – seien bereits zu Lebzeiten Chilperichs entstanden.⁴⁹⁵ Entgegen einer früheren Ansicht dürfte sich die Anklage von 580 also kaum darauf gestützt haben, daß sein Manuskript in die Hände der falschen Leute gelangt wäre.⁴⁹⁶ Im Gegenteil zeigt gerade die Tatsache, daß Leudasts Vorwürfe am Königshof ungehört verhallten, daß Gregors Manuskripte kaum im Spiele gewesen sein können.

Wie bereits erwähnt, stach der Vorwurf der Verleumdung wegen Ehebruchs gleichsam in ein Wespennest. Leudast konnte kaum entgangen sein, daß die Sicherung der Herrschaftsnachfolge gerade für Königin Fredegunde ein Problem allerersten Ranges war. Die Hintergründe des Praetextatus-Prozesses, auf die bereits näher eingegangen wurde, zeigen dies eindrucksvoll.⁴⁹⁷ Der Turoner *comes* hatte die Königin nicht zuletzt in ihrem Kampf gegen den vorgeblichen Usurpator Merowech selbst unterstützt, als dieser in Saint-Martin Asyl genommen hatte.⁴⁹⁸ Leudast wußte daher sehr wohl, daß derartige Vorhaltungen, die ja letzten Endes die Legitimität

494 Zur Abfassungszeit vgl. u. a. ZUCKERMAN, *Qui a rappelé*, 16 mit Anm. 47 (mit Literatur).

495 Vgl. MURRAY, *Chronology*, 186–194 und ders., *Composition*, 84.

496 Vgl. WOOD, *Secret Histories*, 257 sowie ders., *Gregory*, 17 und bes. 50, wonach die Erfahrungen von Berny-Rivière und die Rückkehr nach Tours ein Wendepunkt in Gregors schriftstellerischer Tätigkeit gewesen seien: „[...] while Berny-Rivière taught Gregory what he could not speak, his return to Tours taught him what he could not write, since it was clear that his possessions could easily fall into the hands of opponents.“

497 Siehe oben Kapitel 2.5.1.

498 Vgl. Greg. Tur. hist. V 14.

des königlichen Nachwuchses in Frage stellten, den verhaßten Bischof in Bedrängnis bringen konnten. Daß sich Fredegunde auch im Jahre 580 – also drei Jahre nach dem Praetextatus-Prozeß –, weiterhin Sorgen um ihre eigenen Nachkommen machte, die Verleumdungsvorwürfe also nach wie vor aktuell waren, erhellt nicht zuletzt aus der Rolle, die diese Vorwürfe während der Synode von Berny-Rivière spielten: Die langwierigen Untersuchungen im Vorfeld und der Verlauf der Synode zeigen, daß es Chilperich primär darum ging, den auf Fredegunde zielenden Vorhaltungen ein Ende zu machen.

Vor dem Hintergrund unseres Resultats, daß die Synode von Berny in der Tat als so ergebnisoffen angesehen werden muß, wie Gregor sie schildert, lohnt sich ein Blick auf die Modalitäten des Konfliktaustrags. Es zeigt sich auch hier wieder, daß der kollektiv agierende Episkopat eine immense Autorität besaß, wenn es darum ging, einen Amtskollegen vor den Anfeindungen Dritter zu schützen. Daß hier gerade ein, wenn man so will, kirchenrechtlicher Kniff – die Weigerung, eine *persona inferior* zur Aussage zuzulassen – den Ausschlag geben konnte, den Verlauf der Synode zugunsten des Beklagten zu ändern, illustriert einmal mehr den großen Respekt, der sich durch eine Berufung auf das Kirchenrecht sichern ließ.⁴⁹⁹ Waren die Folgen des Konzilsverlaufs in bezug auf Gregor und Leudast – die hauptsächlich Kontrahenten – eindeutig, ist die Position Chilperichs in diesem Zusammenhang weniger klar: Kann die Absetzung Leudasts noch als Beleg dafür gewertet werden, daß sich Chilperichs Gunst gegen Ende 579 zu dem Bischof von Tours neigte, unterstützte Chilperich einige Monate später den ehemaligen *comes*, als dieser zwei enge Vertraute des Bischofs verhaftete.⁵⁰⁰ Diesen Gesinnungswandel Chilperichs bestätigt nicht zuletzt die Bewachung der Stadtmauern – eine Aktion, die sich sehr wahrscheinlich gegen den Bischof richtete. In diesem Sinne ließe sich der Verlauf der Synode zugunsten Gregors als Niederlage Chilperichs interpretieren. Gregors eigene Darstellung der Ereignisse legt diese Sichtweise in der Tat nahe, die

499 Die in Gallien bereits im sechsten Jahrhundert verbreitete *interpretatio secunda* der *Collectio Dionysiana* enthält den 129. Kanon der karthagischen Synode von 419, der verfügt, daß *servi et liberti* nicht zur Anklage (*accusatio*) vor einem Bischofsgericht zugelassen sind. Unter der Rubrik *Quod servi et liberti, omnesque infames personæ non debeant accusare* findet sich folgende Bestimmung, die sich explizit auf das Vorbild der *leges publicæ* beruft: *Item placuit ut omnes servi vel proprii liberti ad accusationem non admittantur, vel omnes, quos ad accusanda publica crimina leges publicæ non admittunt. Omnes etiam infamiæ maculis aspersi, id est, histriones, ac turpitudinibus subjectæ personæ, hæretici etiam, sive pagani, seu Judæi: sed tamen omnibus quibus accusatio denegatur, in causis propriis accusandi licentia non neganda* (Migne PL 67, Sp. 222). Die genannten Personengruppen sind nach c. 131 auch nicht als Zeugen zugelassen (*testes autem ad testimonium non admittendos*: ebd. Sp. 223). Die beiden Kanones fanden auch Eingang in die *Vetus Gallica*, wengleich nicht in ihre ursprüngliche Fassung, vgl. MORDEK, Kirchenrecht, 324 Anm. 36. Vgl. zu den Bestimmungen auch STEINWENTER, Rechtsgang 26.

500 Vgl. Greg. Tur. hist. V 49.

von der Forschung denn auch mehrheitlich geteilt wird.⁵⁰¹ Nachdem sich Gregor von den Anschuldigungen durch einen Eid gereinigt hatte,⁵⁰² sollen sich die versammelten Bischöfe mit folgenden Worten an Chilperich gewandt haben: „Alles, was dem Bischof befohlen wurde, ist ausgeführt. O König, was soll nun anderes mit dir geschehen, als daß du gemeinsam mit Bertram, der Beschuldiger (*accusator*) seines Bruders, der Kirchengemeinschaft verlustig gehst?“ Nur indem Chilperich nun seinerseits Leudast beschuldigte, der eigentliche Ankläger zu sein, konnte er, Gregor zufolge, seine eigene Exkommunikation verhindern: „Er sprach: ‚Nein, ich habe nur erzählt, was ich gehört habe.‘ Und als jene [sc. die Bischöfe] ihn fragten, wer dies gesagt habe, antwortete er, daß er es von Leudast gehört habe.“ Die Bischöfe faßten daraufhin den Beschluß, Leudast zu exkommunizieren.⁵⁰³

Dieser Wortwechsel, wie ihn Gregor überliefert, illustriert zum einen, welchen großen Wert man unter den Bischöfen auf eine kirchenrechtlich einwandfreie Durchführung des Synodalprozederes legte.⁵⁰⁴ Zum anderen zeigt er aber auch, daß eine Konstellation, die zunächst als Niederlage gewertet werden mußte, eben keine Niederlage bleiben mußte. In verfahrenstechnischer Sicht wurde dieser Usus möglicherweise durch den Umstand erleichtert, daß der Terminus *accusator* im Frühmittelalter offenbar vergleichsweise flexibel gehandhabt wurde. *Accusator* mußte daher nicht unbedingt in einem förmlich-technischen Sinne („Ankläger vor Gericht“) verstanden werden – obgleich dies durchaus möglich war.⁵⁰⁵ Der Terminus konnte auch einfach jemand bezeichnen, der einen anderen öffentlich einer Schuld bezichtigte, sich über ihn beklagte.⁵⁰⁶ Vor diesem Hintergrund wird meines Erachtens am ehesten verständlich, weshalb Chilperich und Bertram, obzwar deren Klage für die Einleitung des Gerichtsverfahrens ausschlaggebend gewesen war, kurzerhand Leudast als den eigentlichen *accusator* und Verleumder des entlasteten Bischofs beschuldigen konnten. Die Möglichkeit einer derartigen ‚Schuldübertragung‘ ist nicht

501 Vgl. etwa KOEBNER, Venantius Fortunatus, 100.

502 Zur dieser Institution vgl. ESDERS, Reinigungseid.

503 Greg. Tur. hist. V 49: „*Impleta sunt omnia ab episcopo quae imperata sunt. O rex, quid nunc ad te, nisi ut cum Berthramno accusatore fratris communione priveris?*“ *Et ille: „Non“, inquit, „ego nisi audita narravi.“* *Quaerentibus illis, quis hoc dixerit, respondit, se haec a Leudaste audisse. Ille autem secundum infirmitatem vel consilii vel propositionis suae iam fugam inierat. Tunc placuit omnibus sacerdotibus, ut sator scandali, infitiator reginae, accusator episcopi, ab omnibus arceretur ecclesiae, eo quod se ab audientia subtraxisset* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 261).

504 Entgegen ROBERTS, Ordnung, 143. In diesem Sinne ist auch die Reaktion Gregors zu verstehen, der trotz des günstigen Ausgangs der Synode einschränkend bemerkt, daß die Forderung des Reinigungseids und das Lesen der Messen an drei Altären – offenbar in der Erwartung auf die Reaktion dreier Heiliger auf einen potentiell meineidigen Zelebranten – *canonibus* [...] *contraria* gewesen sei, aber dem Wunsch des Königs entsprochen habe.

505 Vgl. ROTH, Anklage.

506 Vgl. WEITZEL, Strafe Merowingerzeit, 129–131 mit weiteren Beispielen; vgl. außerdem Mittellateinisches Wörterbuch I, s. v. *accuso*, Sp. 106f.

zuletzt in sozio-politischer Hinsicht interessant. So trug die Exkommunikation des Leudast auf der einen Seite dem – nachvollziehbaren – Bedürfnis des Königs Rechnung, sein Einvernehmen mit den Bischöfen zu demonstrieren, den Konsens, der durch den nicht vorhersehbaren Ausgang der Synode gestört worden war, wiederherzustellen. Dieses Bedürfnis Chilperichs war ohne Zweifel zugleich das Bedürfnis des versammelten Episkopats, der auf königliche Unterstützung angewiesen war. Diese Rekonziliation durfte aber, gerade weil sie demonstrativ erfolgte und ‚Öffentlichkeit‘ herstellen wollte, nicht auf Kosten des kirchenrechtlich sanktionierten Synodalprozederes erfolgen, über dessen Beobachtung die Bischöfe eifersüchtig wachten. Die Exkommunikation des Leudast ermöglichte es nun, diese beiden Anliegen miteinander zu vereinbaren: Der König war gleichsam von allen Beschuldigungen reingewaschen, die kanonische Strafe des kollektiven Verdammungsurteils traf statt dessen den ehemaligen *comes*, den ‚wahren‘ Verleumder des unschuldigen Bischofs.

Noch deutlicher als Gregor, der im nachhinein natürlich ganz andere Darstellungsabsichten verfolgte, als die kollektive Übereinkunft mit Chilperich zu zelebrieren, reflektiert eine andere Quelle den Ausgang der Synodalverhandlungen. So ist das Lobgedicht,⁵⁰⁷ das Gregors Freund Venantius Fortunatus vor den versammelten Bischöfen an Chilperich richtete, kaum als kriecherische Huldigung eines falschen Freundes zu lesen, der damit einem despotischen Herrscher schmeicheln wollte. Diese Meinung hat Samuel DILL pointiert vertreten.⁵⁰⁸ Nicht weniger verkennt eine jüngere Deutung die Funktion des Gedichts: Demnach habe der Dichter vor Verhandlungsbeginn den König mit einem Idealbild von Herrschertugenden konfrontiert, die dieser anerkanntermaßen nicht besessen habe. Auf diese suggestive Weise habe Chilperich zu sittlich gebotenen Handeln angespornt werden sollen, um sich zugunsten des Bischofs von Tours auszusprechen.⁵⁰⁹

Setzen wir voraus, daß Fortunat seinem Gönner Gregor keinen Schaden zufügen wollte, dann müssen wir allerdings zugestehen, daß er ihm mit seinem Lobgesang *im Vorfeld* der Synode womöglich einen gewaltigen Bärenienst erwiesen hätte, auf

507 Nach wie vor lesenswert ist die Analyse von MEYER, Gelegenheitsdichter, 113–126.

508 DILL, *Roman Society*, 333f.: „[At the royal villa of Berny,] the reverend fathers were saluted in a long eulogy of Chilperic by that venal flatterer Venantius Fortunatus. He was a decadent alike in style and morals. His first thought was to secure safety and patronage; and with no other guiding principle, his perverted skill in manipulating words, above all his art of silence and suppression where truth would have been inconvenient or dangerous, he gained all that he cared for, ignorant applause and sensual ease. In this poem, while Chilperic is extolled for unflinching justice, gallantry, and culture, Fredegundis is a model of all the graces and virtues. But there is not a word of the serious business for which the Council had met. Above all, and worst of all, the shameless versifier has no word of sympathy for the great bishop who had befriended and sheltered him when he was an ‚esurient‘ adventurer.“

509 Diese These ist Ausgangspunkt der Überlegungen von GEORGE, Poet, die von COATES, Venantius Fortunatus, 1136 aufgegriffen wurden.

jeden Fall wäre der Dichter ein höchst riskantes Unternehmen eingegangen. Das Gedicht endete immerhin mit der Aufforderung an den Herrscher, der als „Gipfel der Rechtgläubigkeit“ gepriesen wird, „seine Feinde (*hostes*) zu bezwingen, die Getreuen (*fideles*) mit Liebe zu schützen“.⁵¹⁰ Nun stand ja in Berny gerade zur Debatte, wer als Feind, wer als Getreuer des Königs zu gelten hatte. Diese Frage fiel erst eindeutig zugunsten Gregors aus, nachdem dieser seinen Reinigungseid abgelegt hatte und die Rache der Heiligen ausgeblieben war. Erst in dieser Situation, als Leudast exkommuniziert, der König sein Gesicht gewahrt hatte und der allgemeine Konsens der Anwesenden hergestellt war,⁵¹¹ konnte das Gedicht seiner angedachten Funktion gerecht werden. Es galt nun, den erreichten Status quo zu bekräftigen und ihn in der altbewährten Form des Herrscherlobes auf prägnante Formeln zu bringen. Erst jetzt war es sinnfällig, den König als einen Herrscher zu preisen, der mit allen Tugenden ausgestattet war und sich nicht zuletzt als unfehlbarer Richter hervortat. Der vereitelte Gesichtsverlust des Königs wurde auf diese Weise in einen Sieg der Gerechtigkeit umgemünzt, die gleichsam zu den Wesenszügen des Monarchen erklärt wurde:

Wie könnt' ich mich zügeln, sprech' von Gerechtigkeit ich, o Fürst?
 Der niemand mit Schlechtem vergilt, wenn um Gerechtes er bittet,
 in dessen sittsamem Munde die Waage des Maßes steht,
 der den Lauf der Gerichtsprozesse (*causae*) auf geradem Wege entlangschreitet.
 Die Wahrheit hält kein Zögern auf, nicht breitet aus sich falscher Trug,
 in deinen Urteilen, da flieheth die Täuschung, kehrt Ordnung zurück.⁵¹²

Die eigentlichen Ursachen des untersuchten Konfliktes sind leicht benannt: Es handelt sich um die Zuspitzung einer langwierigen, primär lokalen Auseinandersetzung zwischen Bischof und *comes*, die anfangs offenbar durch unterschiedliche Loyali-

⁵¹⁰ Ven. Fort. carm. IX 1, Z. 143f.: *edomites [hostes], tuearis amore fideles,/sis quoque catholicis religionis apex* (MGH Auct. ant. IV.1, ed. LEO, S. 205).

⁵¹¹ ROBERTS, Venantius Fortunatus, 46, dessen Aufsatz mir beim Abfassen dieses Kapitels noch nicht zugänglich war, kommt – wenn auch aus anderen Gründen – zum selben Ergebnis: „In all probability, then, the poem was delivered at the end of the proceedings and served to celebrate restoration of order and to seal the renewed compact between the king and the bishops who had commissioned Fortunatus' poem.“ Von einem Vortrag zum Abschluß der Synode gehen auch KOEBNER, Venantius Fortunatus, 101 und REYDELLET, Tours, 162 aus. Vgl. zur für merowingerzeitliche Herrschaftsträger gleichsam essentiellen Bedeutung des *consensus* auch BROWN, Relics, 247–249 (gegen GAUTHIER, Réseau de pouvoirs, 184).

⁵¹² Ven. Fort. carm. IX 1, Z. 85–91: *Quid de iustitiae referam moderamine, princeps?/quo male nemo redit, si bene iusta petit,/cuius in ore probo menesurae libra tenetur/rectaque causarum linea currit iter./Nec mora fit vero, falsus nihil explicat error/iudiciisque tuis fraus fugit, ordo redit* (MGH Auct. ant. IV.1, ed. LEO, S. 203).

tätsverpflichtungen begünstigt, wenn nicht gar verursacht wurde. Bereits in den frühen 570er Jahren scheint es zur Bildung einer Freundschaft zwischen dem *comes* Chilperichs und dem Archidiakon Rikulf gekommen zu sein, der sich Hoffnungen auf die Nachfolge im Bischofsamt machte. Diese Hoffnungen wurden indes jählings erschüttert, als der amtierende Bischof Eufronius zu einem Zeitpunkt starb, da Sigibert die Herrschaft über Tours ausübte. Als Sigibert seinem eigenen Kandidaten zur Bischofswürde verhalf, führte dies, wie zu erwarten, zu anhaltenden Animositäten zwischen den Unterstützern Rikulfs und den Anhängern Gregors, des neuen Bischofs.⁵¹³ Die Rückkehr der Stadt unter die Herrschaft Chilperichs und die Wiedereinsetzung des – zur Zeit Sigiberts zwischenzeitlich abgesetzten – *comes* Leudast führten zur Verschärfung der Fronten, da Leudast den düpierten Archidiakon unterstützte und wiederholt Anstalten machte, Gregor aus seinem Amt zu verdrängen.⁵¹⁴ Als sich Chilperich schließlich zugunsten des Bischofs einsetzte und Leudast seines Amtes enthob, versuchte sich dieser bei dem König zu rehabilitieren, indem er den Bischof des Hochverrates beschuldigte. Die Bischofssynode, die über Gregors Schuld zu befinden hatte, brachte Leudasts Strategie jedoch endgültig zum Scheitern.

Weitaus interessanter als die Ursachen des Konfliktes erscheint mir allerdings die Frage, warum er so glimpflich verlief. Mit anderen Worten: Warum ergriff Chilperich anfänglich für Gregor und nicht für Leudast Partei, weshalb reagierte er auf die Beschwerden Gregors mit einer Absetzung des *comes*? Vor dem Hintergrund der übrigen Darstellung Gregors scheinen sich für eine stichhaltige Erklärung dieses Vorganges keinerlei Anhaltspunkte zu finden: Leudast erscheint hier eindeutig als Günstling Chilperichs, von Gregor läßt sich mit guten Gründen annehmen, daß er seine Bischofswürde seiner Verbundenheit mit Sigibert verdankte.⁵¹⁵ Trotz alledem stellte sich Chilperich in einer Auseinandersetzung der beiden auf die Seite Gregors. Ich meine, daß die Erklärung für die Haltung Chilperichs im Verlauf des Praetextatus-Prozesses (a. 577) zu suchen ist. Gregor stellt diesen Synodalprozeß als ultimative, gleichsam paradigmatische Konfrontation zwischen dem schlechten Herrscher und seiner eigenen Person dar, die als idealisierter Bischof gegen den König Stellung bezieht und ihn für sein Fehlverhalten zurechtweist. Aufgrund dieser Darstellung wurde in der Forschung die Ansicht vertreten, Gregor habe durch sein beherztes Auftreten auf der Pariser Synode Chilperich zu seinem erbitterten Feind gemacht. Die brenzlige Lage des Bischofs in Berny-Rivière wurde in diesem Sinne

513 Vgl. Greg. Tur. hist. V 49.

514 Die Ereignisse von 580 waren nicht der erste Versuch dieser Art, vgl. Greg. Tur. hist. V 14 und V 48.

515 Vgl. hierzu im einzelnen WOOD, Gregory, 11f.

als logische Konsequenz der Parteinahme für Praetextatus gedeutet.⁵¹⁶ Wie im vorigen Kapitel gezeigt wurde, läßt sich diese Einschätzung des Praetextatus-Prozesses anhand von Informationen, die Gregor an anderer Stelle seiner „Historien“ selbst liefert, widerlegen. Der ‚historische‘ Pariser Synodalprozeß genügt den üblichen Anforderungen kanonischer Regularität jedenfalls weitaus mehr, als uns Gregor glauben machen will. Für uns ist zentral, daß die Synode mit einer Verurteilung des Bischofs von Rouen endete, die Gregor selbst mitgetragen hatte. Ganz wie der übrige Episkopat hatte Gregor damit nolens volens in letzter Konsequenz das Anliegen Chilperichs unterstützt, sich eines mächtigen Prälaten zu entledigen, der sich mit einem ‚Staatsfeind‘ verbündet hatte. Nun war diese Angelegenheit gerade im Hinblick auf den Bischof von Tours besonders delikate, und zwar deshalb, weil Gregor wegen Merowechs Kirchenasyl in der Martinsbasilika Anschuldigungen auf sich zog, die denjenigen gegen Praetextatus sehr ähnlich waren: Als Gregor einen seiner Diakone und einen Verwandten an den Königshof schickte, um Fredegunde die Nachricht von Merowechs Asyl zu überbringen, wurden beide verhaftet und verbrachten sieben Monate im Exil (*expoliatis in exilio retrudi praecepit*). Die Königin hielt die Gesandten Gregors für Spione Merowechs. Die Chronologie macht deutlich, daß sie erst zur Zeit des Praetextatus-Prozesses wieder aus dem Exil entlassen worden sein dürften.⁵¹⁷ Ein weiteres relevantes Zeugnis bringt Gregor an anderer Stelle. So heißt es, Merowech habe während seines Kirchenasyls den Besitz des *comes* Leudast geplündert. Nachdem Merowech nach zweimonatigem Aufenthalt in Saint-Martin aus Tours geflohen war, kam es offensichtlich zu Beschuldigungen Gregors am Königshof:

Als Merowech, der dessen [sc. Leudasts] Sachen geplündert hatte, [Tours] verlassen hatte, trat dieser [sc. Leudast] als unser Verleumder auf, indem er fälschlicherweise beteuerte, Merowech habe ihm auf unseren Rat seine Sachen abgenommen. Aber nach dem Schaden, der uns hie-

516 Vgl. GEORGE, Poet, 8f.; GRAHN-HOEK, Quia Dei potentia, 38 Anm. 162 und KOEBNER, Venantius Fortunatus, 98: „Seit diesen Ereignissen [dem Praetextatus-Prozeß] hatte der König ein dringendes Interesse daran, Gregor zu stürzen.“

517 Vgl. Greg. Tur. hist. V 14: *His diebus Necetius, vir neptis meae, propriam habens causam, ad Chilpericum regem abiit cum diacono nostro, qui regi fugam Merovechi narraret. Quibus visis, Fredegundis regina ait: „Exploratores sunt et ad sciscitandum quid agat rex advenerunt, ut sciant, quid Mervecho renuntient“. Et statim expoliatis in exilio retrudi praecepit; de quo mense septimo relaxati sunt* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 208). Während die Dauer des Exils von sieben Monaten handschriftlich eindeutig belegt ist (vgl. ebd.), hielt sich Merowech insgesamt *prope duos menses* (ebd. 213) in St.-Martin auf. Gregors Bericht (hist. V 14) verortet Merowechs Asyl um den Jahreswechsel 576/7 (BACHRACH, Military Organization, 48 setzt seine Flucht nach Tours „in late November or early December of 576“ an). Die Gesandten Gregors hatten sich bereits gegen Ende des Jahres 576 an den Königshof begeben, um Chilperich den Aufenthalt Merowechs anzuzeigen, der ja aus der Klosterhaft geflohen war, die ihm sein Vater verordnet hatte. Da die Pariser Synode erst im Folgejahr zusammentrat, ist ein zeitlicher Zusammenhang mit der Befreiung von Gregors Gesandten sehr naheliegend.

raus erwachsen war, wiederholte er zum wiederholten Male seine Eide, indem er den Vorhang am Grabe des seligen Martin zum Bürgen nahm, daß er uns künftig niemals entgegen sein würde.⁵¹⁸

Beide Zeugnisse sind als Folie des Praetextatus-Prozesses zu lesen: Schon während Merowechs Aufenthalt in Tours kam es am Königshof zum Verdacht gegen Gregor, Leudast erhob gegen ihn Beschuldigungen.⁵¹⁹ Aufs ganze gesehen berechtigen uns diese Indizien zu dem Schluß, die Pariser Gerichtssynode habe – sozialpsychologisch gesehen – eine stabilisierende und integrative Wirkung gehabt.⁵²⁰ Dies scheint

518 Greg. Tur. hist. V 48: *Discedente autem Merovecho, qui res eius diripuerat, nobis calumniator existit, adserens fallaciter Merovechum nostro usum consilio, ut res eius auferret. Sed post inlata damna iterat iterum sacramenta pallamque sepulchri beati Martini fideiussorem donat, se nobis numquam adversaturum* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 258). Weil die Reihenfolge der Sätze in sämtlichen Mss. von hist. V 48 vertauscht wurde (MEYER, Gelegenheitsdichter, 6 Anm. 1 führt dies darauf zurück, daß spätere Kopisten zwei Randbemerkungen Gregors – hier mit den Nummern 2 und 5 versehen – an die falsche Stelle eingefügt haben; dieser Sichtweise hat sich KRUSCH, in: MGH SS. rer. Mer. I.1, S. 258 mit Anm. 5 angeschlossen) bezieht JONES, Social Mobility, 111 den zitierten Satz irrtümlich auf die Zeit vor dem Tod Sigiberts († 575). Es kann sich, schon vor dem Hintergrund, daß hist. V 14 von schwerwiegenden Auseinandersetzungen zwischen Leudast und Merowech während der Jahre 576 und 577 berichtet, bei hist. V 48 allerdings nur um eine Rekapitulation der Ereignisse während Merowechs Kirchenasyl handeln (so auch KURTH, Comtes et ducs, 210). Ein Aufenthalt Merowechs in Tours zu Lebzeiten Sigiberts ist überdies nirgends bezeugt. Die ursprüngliche, von Gregor intendierte Abfolge ist mit BUCHNER, Gregor I, 370f. Anm. 5 die folgende:

1. [...] *Timebat* [Subjekt ist Leudast] *enim, quod postea evenit, ne urbem illam iterum rex Sigiberthus in suo dominio revocaret* (entspricht KRUSCH, S. 258, Z. 16f.).

2. *Sed hic, dum Sigiberthus duos annos Turonus tenuit, hic in Britanniis latuit* (Z. 19f.).

3. *Quo defuncto, succedente iterum Chilperico in regno, iste in comitatum accedit* (Z. 17f.).

4. *Qui, adsumpto, ut diximus, comitatu, in tali levitate elatus est, ut in domo ecclesiae cum toracibus atque loriceis, praecinctus pharetra et contum manu gerens, capite galeato ingrederetur, de nullo securus, quia omnibus erat adversus. Iam si in iudicio cum senioribus vel laicis vel clericis resedisset et vidisset hominem iustitiam prosequentem, protinus agebatur in furias, ructabat convicia in civibus; presbiteros manicis iubebat extrahi, milites fustibus verberari, tantamque utebatur crudelitatem, ut vix referri possit* (Z. 20–26).

5. *Adveniente autem Turonus Merovecho, omnes res eius usquequaque diripuit* (Z. 18f.).

6. *Discedente autem Merovecho, qui res eius diripuerat, nobis calumniator existit, adserens fallaciter Merovechum nostro usum consilio, ut res eius auferret. Sed post inlata damna iterat iterum sacramenta pallamque sepulchri beati Martini fideiussorem donat, se nobis numquam adversaturum* (Z. 26–29).

519 Daß St.-Martin in Tours als eine der bedeutendsten fränkischen Asylstätten den merowingischen Herrschern als zumindest latenter Hort der Opposition erscheinen mußte und der Turoner Bischof daher stets Gefahr lief, entsprechende Verdächtigungen auf sich zu ziehen, betont MEENS, Sanctity, 286.

520 Die soziologische Konfliktforschung hat bereits seit längerem die Beobachtung gemacht, daß Konflikte oftmals keine primär destruktiven, „dysfunktionalen“ Auswirkungen haben, sondern daß sie – umgekehrt – die gesellschaftliche Kohäsion sogar förderten. Vgl. IMBUSCH/ZOLL, Friedens- und Konfliktforschung, 76 und COSER, Theorie, 8 u. ö. (mit weiterer Literatur). Zumindest die vorliegende Fallstudie scheint diesen Schluß zu belegen.

um so mehr der Fall zu sein, bedenkt man, daß zu dem Zeitpunkt, als die Synode tagte, Merowech keine reale Gefahr mehr darstellte: Der *inimicus* Chilperichs war bereits isoliert.⁵²¹ Wenn, wie hoffentlich deutlich wurde, die Synode mit einer kollektiven Verurteilung des Praetextatus durch den Episkopat schloß, die versammelten Bischöfe ihrem König mithin ein gutes Stück entgegen kamen, dann geschah dies mit der Konsequenz, daß ein allseitiges Einvernehmen der Anwesenden hergestellt wurde.⁵²² Diese Konsequenz wird keineswegs ein unbeabsichtigtes Zufallsprodukt gewesen sein. Vor dem Hintergrund unserer bisherigen Beobachtungen ist es sehr wahrscheinlich, daß Gregor von dieser Synodalentscheidung besonders profitierte: Die ihm nahestehenden Gesandten wurden freigelassen, zugleich wurde das Einvernehmen mit Leudast wiederhergestellt und mit Eiden bekräftigt. Die gefährlichen Vorwürfe gegen Gregor waren nunmehr vom Tisch. Es ist durchaus denkbar, wengleich nicht mehr nachweisbar, daß auch andere Mitglieder des Episkopats es verstanden, sich den Synodalbeschuß auf ähnliche Weise nutzbar zu machen, wie der Bischof von Tours.

In Anbetracht dieser Zusammenhänge erklärt sich nun auch die auf den ersten Blick unverständliche Parteinahme Chilperichs zugunsten Gregors. Spätestens seit der Pariser Bischofssynode hatte Chilperich in dem mächtigen, gut vernetzten Metropolit von Tours einen wichtigen Verbündeten, auf dessen Unterstützung er zur Sicherung seiner ‚Herrschaft‘ zurückgreifen konnte.⁵²³ Als es zur Auseinandersetzung dieses Bischofs mit einem königlichen Amtsträger kam, entschied sich Chilperich daher zunächst für den Bischof und ließ seinen *comes* fallen, zumal dieser als Emporkömmling gänzlich von königlichen Gunstbezeugungen abhängig war.⁵²⁴ Erst Leudasts Versuch, den Bischof aus seinem Amt zu drängen, indem er schwerwiegende Vorwürfe aufbrachte, die auf die Legitimität von Chilperichs Nachkommenschaft zielten, brachte eine vorübergehende Wende zugunsten des ehemaligen *comes*. Wie gezeigt wurde, war diese Wende indes nicht von Dauer.

521 Das geht daraus hervor, daß Merowech sich nach Greg. Tur. hist. V 14 bereits im Frühjahr 577 in die Gegend von Reims geflüchtet hatte, weil er von den austrasischen Großen verfolgt wurde. Unmittelbar nach dem Abschluß des Praetextatus-Prozesses (*post haec*) heißt es hist. V 18: *Mero-vechus vero, dum in Remensem campaniam latitaret nec palam se Austrasiis crederit, a Tarabannensibus [= die Einwohner des neustrischen Théroouanne] circumventus est, dicentibus, quod, relicto patre eius Chilperico, ei se subiugarent, si ad eos accederit* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISION, S. 224). Vgl. auch GOFFART, Frankish Pretender, 27.

522 Vgl. BARION, Synodalrecht, 99; BASDEVANT-GAUDEMET, Évêque, 492. Zur konstitutiven Bedeutung, die der Konsens bereits im Konzilswesen der alten Kirche hatte, vgl. SIEBEN, Konzilsidee, 307–314 sowie ders., Partikularsynode, 23–25.

523 Vgl. REIMITZ, Cultural Brokers, 272. Die nunmehr enge Bindung zwischen Gregor und dem König wird auch durch die Taufpatenschaft unterstrichen, die jener für den Sohn von Chilperichs *cubicularius* Eberulf übernahm, vgl. Greg. Tur. hist. VII 22.

524 Aufschlußreich sind Gregors Angaben zur Karriere des Leudast, vgl. Greg. Tur. hist. V 48; dazu ausführlich JONES, Social Mobility, 107–112.

Vor dem Hintergrund unserer Ergebnisse lohnt es sich abschließend, einen Blick auf jene angebliche Verschwörung um den Chilperichsohn Chlodwig zu werfen, über die der Subdiakon Rikulf auf der Folterbank aussagte. Obzwar sich die Historizität eines solchen Vorhabens heute weder sicher beweisen noch widerlegen läßt, spricht die Chronologie doch insgesamt dagegen, dem erzwungenen Geständnis einen Wahrheitsgehalt beizumessen. So fällt es ins Gewicht, daß das Geständnis des Rikulf erst einige Zeit nach der Synode von Berny erfolgte: Nach Beendigung der Synode wurde der Subdiakon (vom Königsgericht⁵²⁵) erst zum Tode verurteilt. Von der Vollstreckung wurde durch Gregors Fürsprache dann aber abgesehen. Rikulf wurde daraufhin über einen längeren Zeitraum gefoltert, bevor er den Umsturzversuch Chlodwigs entdeckte: „Als er aber schon an seinem Ende war, da bekannte er die Wahrheit und gestand öffentlich einen geheimen Anschlagsplan.“⁵²⁶ Demnach hätte Chlodwig nach der Tötung der Fredegunde-Söhne Alleinherrscher werden sollen, Leudast wäre zum *dux* aufgestiegen. Augenscheinlich erfolgte das Geständnis zu einem Zeitpunkt, als die Söhne der Fredegunde gar nicht mehr lebten, weil sie inzwischen einer Ruhrepidemie zum Opfer gefallen waren.⁵²⁷ Nun ist an anderer Stelle zu erfahren, daß der Tod der beiden Fredegunde-Söhne der Auslöser einer Strafverfolgung gegen Chlodwig war, in deren Verlauf der Königssohn verhört und gewaltsam aus dem Weg geräumt wurde. Bezeichnenderweise wurde er beschuldigt, den Tod seiner Halbbrüder mit Hilfe von Hexerei herbeigeführt zu haben, um selber die alleinige Nachfolge in Chilperichs Reich anzutreten.⁵²⁸ Der Zusammenhang legt nahe, daß die Verhöre Chlodwigs und Rikulfs ganz bewußt koordiniert waren. Die Inquisitionen hatten demnach zum Ziel, belastende Geständnisse zu sammeln, die eine Schuld Chlodwigs am Tod der Fredegunde-Söhne belegten, letzten Endes also einem Bedürfnis nach Kontingenzbewältigung entsprangen.⁵²⁹ Man wird Rikulfs Aussage daher kaum als Geständnis der ‚wahren Hintergründe‘ werten können, sondern auf den – aus heutiger Sicht irrational und grausam erscheinenden

525 Daß das Todesurteil in diesem Fall allein dem Königsgericht vorbehalten gewesen sein dürfte, zeigt WEITZEL, *Strafe Merowingerzeit*, 125ff.: „Ging es dem vollberechtigten Franken außerhalb handhafter Tat an den Hals, so bedurfte es zu Gregors Zeiten dazu grundsätzlich der vom König persönlich ausgeübten Gerichtsgewalt.“ (Zitat ebd. 127 mit Anm. 258.)

526 Greg. Tur. hist. V 49: *Cum autem iam in discrimine esset, tunc aperuit veritatem et archana doli publice patefecit* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 261).

527 Wie bereits erwähnt starben Chlodobert (*565) und Dagobert (*580) zwanzig Tage nach der Abreise der Synodalteilnehmer (vgl. hist. V 50), und zwar im September 580 (vgl. EWIG, *Namengebung*, 61f.).

528 Vgl. Greg. Tur. hist. V 39. Fredegundes Furcht vor Hexerei scheint durchaus real gewesen zu sein. Nach der Geburt ihres Sohnes Chlotar (II.) suchte sie Hexerei zum Schaden des Neugeborenen von vornherein zu verhindern, indem sie das Kind dem Zugriff der Öffentlichkeit entzog (vgl. hist. VI 41).

529 Auch GOFFART, *Byzantine Policy*, 87 bemerkt, daß die Vorwürfe gegen Chlodwig „trumped up“ gewesen seien.

den – Wunsch der Königin zurückführen, nach dem Tod der eigenen Söhne die Herrschaftsnachfolge anderer auszuschließen. So zielte der Racheakt gegen Chlodwig auf dessen gesamte Familie: Nicht nur dessen Geliebte und deren Mutter fanden hierbei den Tod, sondern auch Audovera, die als Mutter Chlodwigs und ehemalige Geliebte Chilperichs den besonderen Haß der Fredegunde auf sich gezogen haben dürfte.⁵³⁰ Die Leudast-Affäre in Tours scheint somit nicht mehr als ein willkommener Anknüpfungspunkt für Ermittlungen gegen Chlodwig gewesen zu sein. Dies aber wurde erst möglich, nachdem Leudast mit dem Synodalentscheid von Berny die Gunst Chilperichs endgültig verloren hatte.⁵³¹

2.6 Konflikte vor dem Hintergrund der Gundowald-Affäre

Die beiden folgenden Fallstudien behandeln Loyalitätskonflikte, die in einem Zusammenhang mit der Affäre um den Thronprätendenten Gundowald († 585) stehen. Gundowald, der behauptete, ein Sohn Chlotars I. (511–561) zu sein, kontrollierte Anfang der 580er Jahre einen Großteil des südlichen Galliens, wo zahlreiche Bischöfe mit ihm kollaborierten. Im folgenden geht es um die Schwierigkeiten, die den Bischöfen aus dieser Zusammenarbeit erwachsen: Der Loyalitätskonflikt um Theodor, den Bischof von Marseille, ist Gegenstand der ersten Fallstudie (2.6.1). Im Fokus der zweiten Fallstudie (2.6.2) steht das Zweite Konzil von Mâcon (a. 585), das über die Schuld mehrerer bischöflicher Kollaborateure Gundowalds zu befinden hatte.⁵³² Ich versuche in diesem Zusammenhang aufzuzeigen, daß die legislative Agenda des Konzils von konkreten zeithistorischen Ereignissen, mithin der Gundowald-Affäre, nachhaltig geprägt ist.

2.6.1 Theodor von Marseille

Theodor⁵³³ scheint schon eine ganze Weile Bischof von Marseille gewesen zu sein, als sich die hier interessierenden Begebenheiten ereigneten. Die Forschung ist sich jedenfalls darin einig, daß in jenem *Theodorus* aus Marseille, dem Venantius For-

⁵³⁰ Vgl. EWIG, Namengebung, 60.

⁵³¹ Versuche, Leudast zu rehabilitieren, scheiterten am Widerstand der Fredegunde, die Leudast schließlich umbringen ließ, vgl. Greg. Tur. hist. VI 32; dazu PROU, *Quelques passages*, 5f.

⁵³² Es sind dies Faustianus von Dax, Antidius von Agen, Bertram von Bordeaux, Nicasius von Angoulême, Orestes von Bazas, Palladius von Saintes und Ursicinus von Cahors. Die Schuldfrage bezüglich Theodors von Marseille wurde in Mâcon ebenfalls wieder aufgerollt.

⁵³³ Prosopographisches: DUCHESNE, *Fastes* I, 275; WEIDEMANN, *Kulturgeschichte* I, 172–174; PCBE IV.2, 1876–1879. Eine knappe, aber unkritische Zusammenfassung der interessierenden Ereignisse gibt TOLKSDORF, *Prozesse*, 100–102. Lesenswert ist ferner WOOD, *Kingdoms*, 84–86.

tunatus in seinem *carmen* VI 10 seine Grüße ausrichten läßt, der hier interessierende Bischof zu sehen ist.⁵³⁴ Da das Gedicht gegen 566/7 entstanden sein dürfte, hat Theodor sein Amt nach aller Wahrscheinlichkeit während der Regierungszeit Sigiberts I. erlangt.⁵³⁵ Es ist sehr gut möglich, daß schon in jener Zeit eine enge Bindung zum austrasischen Hof bestand. Daß Theodor deshalb ein Ortsfremder wie Gregor von Tours gewesen sein müsse, ist allerdings Spekulation, wenngleich es durchaus im Bereich des Möglichen liegt.⁵³⁶

Unser hauptsächlicher Gewährsmann ist wiederum Gregor von Tours, der von Theodor im sechsten Buch seiner „Historien“ berichtet – v. a. in den Kapiteln 11 und 24. Bevor wir uns den Einzelheiten zuwenden, sei das Geschilderte in groben Zügen zusammengefaßt. Zunächst zu hist. VI 11: Ohne daß Gregor hier einen konkreten Anlaß nennt, habe Dynamius,⁵³⁷ als *rector Provinciae* Nachfolger des spätantiken *praefectus praetorio per Gallias*, plötzlich damit begonnen, den Bischof „schwer zu belästigen“ (*graviter insidiari*). Theodor will sich zu Childebert II. begeben, Dynamius läßt ihn verhaften, läßt ihn dann aber wieder frei. Als Theodor ein zweites Mal versucht, Childebert aufzusuchen, wird er gemeinsam mit dem *ex praefectus* Iovinus, dem Amtsvorgänger des Dynamius, aufgegriffen und von König Guntram in Haft gehalten. Der Klerus von Marseille, der sich mit Dynamius verbündet hatte, bereitet bereits die Wahl eines neuen Bischofs vor und beschuldigt Theodor *diversa crimina*; eine Untersuchung kann diese Vorwürfe allerdings entkräften.⁵³⁸ Als sich Dynamius und der Klerus weigern, Theodor wieder in die Stadt zu lassen, schickt Childebert seinen *dux* Gundulf nach Marseille, der nur durch eine List eine Aussöhnung zwischen Dynamius und Theodor erwirken kann. Gundulf nimmt Dynamius Eide ab, er wolle „dem Bischof und auch dem König künftighin treu“ sein.⁵³⁹ Nach-

534 Die betreffenden Zeilen lauten: *sacris Theodoro primo lare sede, Sapauda/Felici egregio, quem dedit orbis honor./Albino eximio, Heliae claroque Iovino/pro Fortunato redde salutis opus*. Ven. Fort. *carm.* VI 10, Z. 67–70 (MGH Auct. Ant. IV, ed. LEO, S. 152). Zur Identifikation der übrigen Personen vgl. DUMÉZIL, Gogo, 561f.

535 Vgl. WOOD, Kingdoms, 85. Zur Datierung siehe BUCHNER, Provence, 94 und PCBE IV.2, 1876f.

536 So die vorsichtige Annahme von DUMÉZIL, Patrice Dynamius, 173.

537 Zu Dynamius, der sich auch literarisch betätigte, vgl. neben PLRE III, 429f. (Nr. 1), SELLEHOSBACH, Prosopographie, 80–82 (Nr. 74) und STROHEKER, Adel, 164f. (Nr. 108) die Studie von DUMÉZIL, Patrice Dynamius. Primär philologischen Fragen widmen sich NORBERG, Dynamie und BERSCHIN/BLUME, Dinamius Patricius.

538 Hinter dieser *discussio* am Königshof, die ja häufig belegt, wenngleich hier nur angedeutet ist (vgl. BUCHNER, Gregor II, 26 Anm. 1) wird man sich eine Untersuchung vorzustellen haben, die zum Ziel hatte, Beweismittel gegen den beklagten Bischof zu sammeln und – war die Schuld offenkundig – eine Bischofssynode vorzubereiten, die den Amtsbruder dann in der Regel absetzte (vgl. BEAUCHET, Organisation, 113f.).

539 Greg. Tur. hist. VI 11: *Tunc Dinamius haec omnia cernens, veniam petens, datis duci multis muneribus, reddita etiam sacramenta, se fidelem episcopo deinceps regique futurum, suis induitur indumentis* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 281).

dem Gundulf abgezogen ist, „[vergißt] Dynamius der Treue, die er Childebert versprochen hatte“ und rät Guntram, Theodor aus dem Amt zu entfernen, da Guntram sonst seinen Teil der Stadt Marseille – die Stadt war seit dem Tode Sigiberts zwischen Guntram und Childebert geteilt – verlieren würde.⁵⁴⁰ Gregor selbst fügt erläuternd hinzu, Childebert habe nach dem Bündnisschluß mit Chilperich (a. 581) eine Gesandtschaft an Guntram gerichtet, die von diesem gefordert hatte, die Hälfte des ertragreichen Marseille an den Austrasier zurückzugeben. Erwartungsgemäß habe Guntram abgelehnt. Auf Anraten des Dynamius läßt Guntram den Bischof zum wiederholten Mal verhaften, er wird aber wiederum unschuldig gefunden und darf nach Marseille zurückkehren.

Hier enden die Auseinandersetzungen allerdings nicht: In hist. VI 24, dem zweiten für uns zentralen Kapitel, berichtet Gregor wiederum über Theodor, der abermals (nun zum vierten Mal!) in Haft gerät. Auf den ersten Blick haben diese Ereignisse mit den eben geschilderten nichts zu tun, weil hier der Thronprätendent Gundowald⁵⁴¹ als Auslöser benannt wird, von dem in hist. VI 11 noch gar nicht die Rede ist. Doch lassen wir Gregor selbst zu Wort kommen:

[Gundowald] landete in Marseille und fand bei Bischof Theodor Aufnahme. Von diesem erhielt er Reiter und begab sich zu dem *dux* Mummolus. Mummolus aber hielt sich damals [...] zu Avignon auf.⁵⁴² Darauf nahm der *dux* Guntram [Boso]⁵⁴³ den Bischof Theodor fest und brachte ihn wegen dieser Sache in den Kerker; denn er warf ihm vor, daß er einen Fremdling in Gallien aufgenommen hätte und so das Frankenreich unter die Herrschaft des Kaisers habe bringen wollen. Jener wies aber, wie man erzählt, einen Brief vor, der von den Großen König Childeberts geschrieben war, und sprach: ‚Nichts habe ich aus eigenem Antrieb getan, sondern das, was mir meine Herren und Oberen geboten haben.‘ Der Bischof wurde darauf in einer Zelle bewacht und durfte die Kirche nicht betreten. Als er aber einst in der Nacht inbrünstig zum Herrn betete, wurde die Zelle von überhellem Glanz erleuchtet, so daß der Begleiter, welcher ihn bewachte, gewaltig erschrak; und über dem Haupte des Bischofs sah man zwei Stunden

540 Greg. Tur. hist. VI 11: *Sed Dinamius in memor fidei, quam Childeberto regi promiserat, ad Guntchramnum regem nuntios dirigit, dicens, quod partem sibi debitam civitatis per episcopum perderet nec umquam Massiliensem urbem suo potiretur dominio, nisi hic evellatur ab ea* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 281).

541 Die langwierige Affäre um den Usurpator Gundowald (PLRE III, 566f.), der mit dem Anspruch auftrat, ein leiblicher Sohn Chlotars I. († 561) gewesen zu sein, gehört zu den komplexesten Begebenheiten der merowingischen Geschichte und ist von der Forschung entsprechend oft und kontrovers behandelt worden. Die Literatur seit den fünfziger Jahren nennt GOFFART, Frankish Pretender, 1 Anm. 1. Einigkeit ist, auch in zentralen Punkten, bisher nicht erzielt worden, dazu s. u.

542 Als burgundischer Zentralpatricius war Mummolus der ranghöchste Militär in Guntrams Reich (zu seinem Amt vgl. die Ausführungen von BUCHNER, Provence, 86–90). Er war 581, d. h. im Vorjahr des hist. VI 24 Berichteten, zu Childebert übergelaufen (vgl. Greg. hist. VI 1). Er hielt sich seitdem im befestigten Avignon auf.

543 Gemeint ist Guntram Boso, *dux* aus Clermont, der im Dienste des austrasischen Hofes stand. Zu ihm vgl. PLRE III, 571–574, PCBE IV.1, 960–963, SELLE-HOSBACH, Prosopographie, 110–114 (Nr. 120) und WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 47–53.

lang eine Kugel, die hatte einen unendlichen Lichtglanz. Am Morgen erzählte dies der Begleiter den übrigen, die bei ihm waren. Danach aber wurde Theodor zu König Guntram gebracht und mit ihm der Bischof Epiphanius,⁵⁴⁴ der damals vor den Langobarden nach Marseille geflüchtet war, denn auch er sollte um diese Sache gewußt haben. Sie wurden nun vom Könige zur Untersuchung gezogen, aber keines Verbrechens schuldig befunden. Dennoch befahl der König sie in Haft zu halten, in der Epiphanius nach vielen Leiden starb.⁵⁴⁵

Das Kapitel schließt damit, daß Guntram Boso den Schatz des Gundowald mit einem *dux* König Guntrams – gemeint ist offenbar Mummolus – teilte.

Wann die Entlassung Theodors erfolgte, der nicht in der Haft verstarb, läßt Gregor zwar unerwähnt, doch dürfte Margarete WEIDEMANN mit ihrer Einschätzung recht haben, wonach Theodor erst nach zwei Jahren in seine Bischofsstadt zurückkehren durfte. Damals, im Jahre 584, war es zu einer Einigung zwischen Guntram und seinem Neffen bezüglich Marseilles gekommen.⁵⁴⁶ Noch 591 ist Theodor als amtierender Bischof von Marseille bezeugt.⁵⁴⁷

In welchem ereignisgeschichtlichen Umfeld bewegen wir uns? Wenngleich sich die Jahreszeit leider nicht genauer ermitteln läßt, ist immerhin klar, daß die ersten von Gregor erwähnten Auseinandersetzungen mit dem *rector Provinciae* Dynamius im Jahre 581 einsetzten.⁵⁴⁸ Sie scheinen eine unmittelbare Reaktion auf den Bündnisbruch zwischen Chilperich und Childebert II. gewesen zu sein, der womöglich im Frühjahr desselben Jahres auf der Pfalz von Nogent-sur-Marne ausgehandelt

544 Gemeinhin sieht man in Epiphanius den Bischof von Fréjus, doch wird diese Annahme überzeugend widerlegt von BACHRACH, *Anatomy*, 214 Anm. 3.

545 Greg. Tur. hist. VI 24: [...] *ut veniret in Galliis, Massilia adpulsus, a Theodoro episcopo susceptus est. Ab eodem etiam acceptis aequitibus, Mummolo duci coniunctus est. Erat autem tunc Mummolus in civitate Avennica, sicut supra iam diximus. Gunthchramnus vero dux adpraehegensum Theodorum episcopum in custodia pro hac causa detrusit, repotans, cur hominem extraneum intromissit in Galliis voluissetque Francorum regnum imperialibus per haec subdere ditionibus. At ille epistolam, ut aiunt, manu maiorum Childeberthi regis subscriptam protulit, dicens: „Nihil per me feci, nisi quae mihi a domnis nostris et senioribus imperata sunt“. Custodiebatur igitur sacerdos in cellula nec permittebatur ecclesiae propinquare. Quadam vero nocte, dum adtentius oraret ad Dominum, refulsit cellula nimio splendore, ita ut comes, qui erat custos eius, ingente pavore terreretur; visusque est super eum lucis immense globus per duarum horarum spatium. Mane autem facto, narrabat haec comes ille ceteris, qui cum eo erant. Post haec autem ductus est ad Gunthchramnum regem cum Epyfanio episcopo, qui tunc a Langobardus fugiens Massilia morabatur, scilicet quod et ipse conscius huius causae fuisset. Discussi igitur a rege, in nullo inventi sunt crimine. Rex tamen iussit eos sub custodia degere, in qua post multa supplicia Epyfanius episcopus obiit* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 291f. Übers. BUCHNER, Gregor II, 43, leicht abgeändert).

546 Vgl. WEIDEMANN, *Kulturgeschichte I*, 173 zu Greg. Tur. hist. VII 33. Siehe auch GOUBERT, *Byzance* II.1, 57.

547 Er ist Empfänger eines Briefes Gregors des Großen: Greg. Magn. reg. I 45. Vgl. dazu DUMÉZIL, *Gogo*, 587.

548 Nach DUMÉZIL, *Gogo*, 582, der seine Datierung allerdings nicht begründet, eskalierte der Konflikt „au début de l'année 581“.

wurde. Dieses Bündnis hatte unter anderem zum Ziel, den jungen Childebert (* 570)⁵⁴⁹ zum Erben des Königs von Neustrien einzusetzen, dessen Söhne im Vorjahr ums Leben gekommen waren.⁵⁵⁰ Diese Vereinbarung war allerdings eine Abkehr vom bisherigen Kurs der austrasischen Regentschaft, die seit dem Tode Sigiberts I. († 575) stets proburgundisch gewesen war. So war es 577 in Pompierre zum Abschluß eines *foedus* zwischen Childebert und Guntram von Burgund gekommen, das, ganz wie in Nogent, eine Annahme des Neffen an Sohnes statt zum Gegenstand hatte. Auch Guntram hatte, wie später Chilperich, kurz zuvor seine direkten Thronerben verloren.⁵⁵¹ Durch die Vereinbarungen von Nogent waren diese Regelungen nun hinfällig. Guntram mußte diese Vorgänge als ungeheuren Affront gegen sein *regnum* verstehen, nicht zuletzt, weil die Verbündeten von Nogent ihn auch militärisch bedrohten.⁵⁵² Vor diesem Hintergrund sind die Streitigkeiten in Marseille zu sehen.

Daß es gerade Marseille war, wo die Situation so rasch eskalierte, scheint allerdings kein Zufall gewesen zu sein: Die Stadt war ja, wie gesagt, seit dem Tode Sigiberts zweigeteilt, wobei die eine Hälfte Guntram, die andere Childebert unterstand. Während die *civitas* zuvor gänzlich zum Teilreich Sigiberts gehört hatte, hatte Childeberts Vormundschaftsregierung die Hälfte der Stadt an König Guntram abgetreten. Daß sie dies ganz sicher nicht leichten Herzens tat, wird man – trotz fehlender Nachrichten – voraussetzen dürfen. Der Grund wird sicherlich in der existentiellen Bedrohung zu sehen sein, der sich das austrasische Teilreich durch die militärischen Angriffe Chilperichs ausgesetzt sah.⁵⁵³ Durch den Verzicht auf einen Teil des fiskalisch äußerst bedeutsamen Marseille wollte man Guntram offenbar zur Waffenhilfe für die gebeutelten Austrasier bewegen. War seit der Reichsteilung von 561 die Provence zwischen Burgund und Austrasien aufgeteilt,⁵⁵⁴ galt dies seit 575/6 daher auch für die *civitas* Marseille,⁵⁵⁵ die allein schon deshalb so begehrt war, weil ein Großteil des Fernhandels ihren Hafen passieren mußte, um ins Frankenreich zu

549 Vgl. zur Datierung seiner Geburt EWIG, Namengebung, 58.

550 Vgl. hierzu Kapitel 2.5.2.

551 Siehe Greg. Tur. hist. V 17. Den Tod der Söhne Guntrams erwähnt Mar. Avent. ad a. 577.

552 Vgl. zum Bündniswechsel von Nogent die Darstellungen von WOOD, Kingdoms, 90; EWIG, Merowinger, 45f. sowie zuletzt SCHOLZ, Merowinger, 136f.

553 Siehe Greg. Tur. hist. VI 12 und X 10.

554 Die Zweiteilung der Provence hat mit der Situation nach Sigiberts Tod nichts zu tun. Sie wurde bereits bei der Reichsteilung von 561 zwischen Sigibert und Guntram in einen austrasischen und einen burgundischen Teil geteilt. Vgl. im einzelnen EWIG, Teilungen (511–613), 678.

555 Vgl. WOOD, Kingdoms, 84. Die Annahme von LONGNON, Géographie, 447f., die Teilung von Marseille sei bereits nach dem Tode Chlotars I. erfolgt, ist abzulehnen. Greg. Tur. hist. VI 11 läßt keine andere Deutung zu als diejenige Woods: *Childebertus vero, postquam cum Chilperico pacificatus est, legatos ad Gunthramnum regem mittit, ut medietatem Massiliae, quam ei post obitum patris sui [sc. Sigiberti] dederat, reddere deberet* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISION, S. 281).

gelangen.⁵⁵⁶ Wie Rudolf BUCHNER herausgearbeitet hat, ist es recht wahrscheinlich, daß man das Amt des *rector Provinciae*, des höchsten königlichen Amtsträgers in der Provence, zur Zeit Guntrams (561–592) doppelt besetzte, wenngleich sich letzte Sicherheit in dieser Frage nicht erreichen läßt.⁵⁵⁷ Dynamius wäre dann ein Amtsträger Sigiberts und Childeberts II. gewesen, der sich allerdings – zumindest nach den Ereignissen von Nogent – loyal gegenüber Guntram verhielt.⁵⁵⁸

Lassen sich die Gründe für diese Parteinahme in ihren Einzelheiten nicht mehr rekonstruieren, dürfte doch sicher ins Gewicht gefallen sein, daß Dynamius einem reichsweiten Netzwerk einflußreicher Aristokraten angehörte, in dem Gogo, der *nutritor* des minderjährigen Childebert, eine sehr bedeutende Stellung eingenommen zu haben scheint. Gogo hatte sich während seiner Amtszeit für gute Beziehungen zu Burgund eingesetzt.⁵⁵⁹ 581, in dem Jahr, als sich die Situation in Marseille so rasch zuspitzte, war Gogo verstorben. Kurz vor seinem Tod hatte eine Gruppe von Großen des austrasischen Hofes die Vereinbarungen von Nogent ausgehandelt. Daß

556 Zur wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt im Frühmittelalter vgl. LOSEBY, Marseille, passim; ferner FISCHER, Karl Martell, 123.

557 Zum Amt sowie zur Amtsbezeichnung vgl. die instruktiven Angaben bei CLAUDE, Niedergang, 361–376 sowie BUCHNER, Provence, 86. Die Quellenbelege zur doppelten Besetzung dieses Amtes, das sich aus der spätantiken gallischen Prätorianerpräfektur entwickelte, die unter der Ostgotenherrschaft wieder eingerichtet wurde, fallen insgesamt recht spärlich aus (zur Wiederherstellung durch Theoderich d. Gr. vgl. Claude, ebd. 363ff.). Darauf, daß zumindest in den späten 580er Jahren eine Dopplung des Amtes bestanden haben muß, weist zumindest die Formulierung von Greg. Tur. hist. VIII 43 hin: *Anno quoque duodecimo Childeberthi regis [= 587] Nicetius Arvernus rector Massiliensis provinciae vel reliquarum urbium, quae in illis partibus ad regnum regis ipsius pertinebant, est ordinatus* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 409). Die angeführte Stelle ergibt nur dann einen Sinn, wenn man von der Existenz eines weiteren Amtssprengels ausgeht, der alle diejenigen Gebiete umfaßte, die *nicht* zur „Marseiller Provence oder den übrigen Städten“ gehörten, über die Childebert herrschte. Gregor spricht denn auch folgerichtig von der *provincia Arelatensis* (hist. IV 44 u. ö.) und meint damit den Teil der Provence, der Guntram unterstand. Die Forschung nimmt deshalb an, daß die Zweiteilung der Provence auch die Dopplung des *rector provinciae* mit sich brachte (Claude, ebd. 370f.). Während die im austrasischen Marseille residierenden Rektoren insgesamt recht gut bezeugt sind, bereitet die Identifikation der burgundischen Rektoren von Arles größere Schwierigkeiten, vgl. dazu im einzelnen Buchner, Provence, 93–96 und 104–106 sowie SELLE-HOSBACH, Prosopographie, 19.

558 Daß Dynamius nunmehr ganz offen gegen die austrasischen Interessen agierte, zeigen auch die turbulenten Ereignisse um die Besetzung des (austrasischen) Bistums Uzès, wo Dynamius sogar eine eigene Wahlsynode (*convocatis conprovincialibus*) versammelte, um einen ihm genehmen Kandidaten ins Amt zu bringen, ohne die Wünsche des Metzger Hofes zu berücksichtigen, vgl. Greg. Tur. hist. VI 7.

559 Die Existenz eines solchen „réseau“ fränkischer und gallorömischer Adelige hat DUMÉZIL, Gogo, 560–563 nachgewiesen (vgl. auch ders., Patrice Dynamius, 175–177 sowie bereits SELLE-HOSBACH, Prosopographie, 80). Dumézil illustriert außerdem, daß derartige „Netzwerke“ sehr zählig sein konnten und die wechselseitigen Verbindungen der einzelnen Mitglieder auch ihre Familien mit einschlossen, sodaß ein Netzwerk über mehrere Generationen fortbestehen konnte.

Gogo mit von der Partie gewesen wäre oder dem Bündniswechsel zugestimmt hätte, ist in der Fachliteratur zwar immer wieder zu lesen, die Quellen liefern hierfür allerdings keinen Anhaltspunkt.⁵⁶⁰ Nicht nur zu Gogo, auch zu dem Klerus der Bischofsstadt scheint Dynamius gute Beziehungen gepflegt zu haben. Jedenfalls schlugen sich Geistliche und Mönche prompt auf die Seite des Rektors, als es zu den ersten Auseinandersetzungen mit dem Bischof kam: Gregor benennt einen Priester namens Proculus und den Abt Anastasius – dieser war möglicherweise Vorsteher des Klosters St. Viktor – als treibende Kräfte.⁵⁶¹ Gewiß könnte diese Parteinahme auf rein innerkirchliche Streitigkeiten um die Bekleidung des Bischofsamts zurückgehen. Die Verhaftung des Amtsinhabers wäre seinen Widersachern dann als günstige Gelegenheit erschienen, das Heft selbst in die Hand zu nehmen. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß auch anderweitig gute Verbindungen des Dynamius und seiner Familie zum kirchlichen und monastischen Milieu in Südgallien und insbesondere in Marseille bezeugt sind. Bruno DUMÉZIL hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der hochgebildete Dynamius womöglich im Auftrag des Bischofs Urbicus von Riez die Heiligenvita des Maximus, eines seiner Amtsvorgänger auf dem Riezer Bischofsstuhl, für den liturgischen Gebrauch überarbeitete.⁵⁶² In der *praefatio* bezeichnet Dynamius seinen bischöflichen Auftraggeber ehrfurchtsvoll als *domne uere sancte et beatissime papa*.⁵⁶³ Urbicus war ein Reichsbischof König Guntrams, der an der Synodalgesetzgebung dieses Herrschers mitwirkte.⁵⁶⁴ Was die Bischofsstadt Theodors angeht, sind darüber hinaus enge Verbindungen der Familie des Dynamius zum Marseiller Nonnenkloster St. Cassian bezeugt.⁵⁶⁵ Dumézil hat angenommen, daß sich der sozio-politische Ertrag dieser Verbindungen im Konflikt mit Theodor zugunsten des Dynamius auswirkte.⁵⁶⁶

560 Vgl. etwa BACHRACH, *Anatomy*, 48. GOFFART, *Byzantine Policy*, 94 stellt dagegen zu Recht fest: „The notables appear to have considered the succession treaty with Chilperic principally as a means to overthrow Gogo’s regency.“

561 Vgl. Greg. Tur. hist. VI 11. Zu den baulichen Überresten von St. Viktor vgl. Jean GUYON, in: *Topographie chrétienne III*, 129f.

562 Es handelt sich um die *Vita S. Maximi episcopi Reiensis auctore Dinamio Patricii* (BHL 5853); ediert von Salvatore GENNARO, in: *Dinamii Vita sancti Maximi episcopi Reiensis. Fausti Reiensis sermo de sancto Maximo episcopo et abbate*, Catania 1966. Vgl. DUMÉZIL, *Patrice Dynamius*, 177–179 und BERSCHIN/BLUME, *Dynamius Patricius*, 20.

563 Zitiert nach der Edition von DUMÉZIL, *Patrice Dynamius*, 191.

564 Er nahm am Konzil von Mâcon (a. 585) teil, siehe MGH *Concilia I* (ed. MAASSEN), 173. HALFOND, *King’s Men*, 81 sieht Urbicus als Teil einer „group of seventeen bishops who appear to have formed the core of ecclesiastical support for Guntram’s regime“.

565 Wie ein Brief Gregors des Großen (reg. VII 12: CCSL 140, S. 461; ed. NORBERG) aus dem Jahr 596 zeigt, hat ein *filius noster Dynamius* – nach DUMÉZIL, *Patrice Dynamius*, 183 „probablement un fils ou cousin“ des *rector provinciae* – Besitz an das Nonnenkloster von St. Cassian übertragen, für das er vom Papst die Exemption von der bischöflichen Verfügungsgewalt erbat.

566 Vgl. DUMÉZIL, *Patrice Dynamius*, 183.

Was die ungebrochene Loyalität Theodors zum austrasischen Hof anbelangt, sind die Quellenbelege weniger aufschlußreich: So läßt sich der Prälat keinem Adelsnetzwerk zuordnen, auch über seine Herkunft ist nichts bekannt.⁵⁶⁷ Immerhin ist die ostentative Sympathie Gregors von Tours für den Bischof auffällig, der Theodor als heiligen Amtsbruder darstellt, und das, obwohl der „gute König“ Guntram für ihn offensichtlich nur Haß übrig hatte.⁵⁶⁸ Wenn es zutrifft, daß Theodor sein Pontifikat Sigibert verdankte, dann hatte sich dessen ‚Personalpolitik‘ in diesem Falle verdient gemacht. Mit einem weniger loyalen Ortsbischof wäre es den Austrasiern jedenfalls kaum gelungen, die Stadt zu halten: Während Ortsklerus und Mönche massiven Widerstand gegen Theodor betrieben, gelang es diesem immerhin, die *cives* und die *seniores civium* auf seine Seite zu ziehen.⁵⁶⁹

Unmittelbare Anlässe des Konfliktes mit Dynamius sind nicht überliefert: Während es im Zusammenhang mit der Landung Gundowalds klar ist, daß die Aufnahme durch den Bischof der Stein des Anstoßes war, ist Gregor bei der Konfrontation mit Dynamius weniger deutlich. Es heißt hier nur: *Apud Massiliense vero urbe Dynamius rector Provinciae graviter insidiari Theodoro episcopo coepit*. Der Leser hat zunächst den Eindruck, als sei der Anlaß allzu offensichtlich, da ja auch Gregor ihn im Rahmen des Kapitels ausdrücklich nennt: Vor dem Hintergrund des Bündnisses von Nogent machte sich Guntram berechtigterweise Sorgen, seinen Teil von Marseille zu verlieren. Können diese, beinahe schon selbstevidenten Zusammenhänge kaum von der Hand gewiesen werden, zeigt ein zweiter Blick auf die Schilderung des Konfliktbeginns, daß Gregor seine Leser nichtsdestotrotz – gewiß kaum zufällig – über zentrale Fragen im unklaren läßt:

In der Stadt Marseille aber begann Dynamius, der *rector provinciae*, den Bischof Theodor schwer zu bedrängen (*insidiari*). Als dieser Vorkehrungen traf, sich rasch zum König zu begeben, wurde er von jenem ergriffen, inmitten der Stadt festgehalten und schwer mißhandelt, dann aber wieder freigelassen. Die Marseiller Kleriker setzten aber mit Dynamius eine List ins Werk, damit er vom Bischofsamt abgesetzt werde. Als dieser zum König Childebert unterwegs

⁵⁶⁷ Vgl. WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 172.

⁵⁶⁸ Viermal steht Theodor, der zur Abfassungszeit der „Historien“ womöglich noch lebte, im Mittelpunkt eines Wunderberichtes: Greg. Tur. hist. VI 24 wird der Kerker des zu unrecht Inhaftierten wunderbar erleuchtet; VIII 12 martert Theodor durch seine Wunderkraft Dämonen; im selben Kapitel straft Gott die Feinde des Bischofs mit Krankheit und Tod; IX 22 schützt Theodor seine Bischofsstadt durch sein Gebet vor der Pest.

⁵⁶⁹ Vgl. Greg. Tur. hist. VI 11: So üben die *seniores civium* (BUCHNER, Gregor II, 27: „die angesehenen Bürger der Stadt“) gemeinsam mit dem *dux* Gundulf Druck auf Dynamius aus, Theodor den Einlaß in die Stadt zu gewähren. Die *cives* nehmen Theodor *cum grandi [...] laude* auf (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 281 und 282).

war, befahl König Guntram, er [sc. Theodor] solle mit Iovinus, dem ehemaligen Präfekten, in Haft gehalten werden.⁵⁷⁰

Man hat zunächst den Eindruck, Theodor habe Childebert aufsuchen wollen, weil er von Dynamius bedrängt wurde. Das ist nicht unmöglich, ausdrücklich sagt Gregor dies allerdings nicht. Ebenso gut möglich ist es, die umgekehrte Ereignisfolge anzunehmen: Theodor wurde von Dynamius bedrängt, weil er Childebert aufsuchen wollte. Für diese Option spricht, daß beide Inhaftierungen des Bischofs Reaktionen auf dessen Versuche sind, an den Metzger Königshof zu gelangen.⁵⁷¹ Es ist daher alles andere als zwingend, daß der Bischof in erster Linie nach Metz gehen wollte, um eine Absetzung des Dynamius zu erwirken. Tatsache ist, daß Gregor die Gründe für die Reise nach Metz nicht erwähnt, obwohl er sie sicherlich kannte. Tat er das, weil sie für redundant hielt – das wäre bei einer Beschwerde gegen Dynamius der Fall gewesen – oder, weil er sie nicht nennen wollte? Die historischen Zusammenhänge sprechen für die zweite Möglichkeit.⁵⁷² So verdient ein weiterer Aspekt unsere Aufmerksamkeit: Als Theodor vor Guntram vor Gericht steht, wird er von den Klerikern beschuldigt, *diversa crimina* begangen zu haben.⁵⁷³ Auch zu deren Inhalt schweigt Gregor. Könnte es einen Bezug zur Reise nach Metz gegeben haben, die ja wiederholt verhindert wurde?

Insgesamt machen es weitere Quellenaussagen und Chronologie recht wahrscheinlich, daß hier bereits ein Zusammenhang mit der Gundowald-Affäre bestand, wenngleich der Name des Thronprätendenten im Rahmen der Auseinandersetzungen mit Dynamius nicht genannt wird. Um diese Hypothese näher zu erläutern, muß etwas weiter ausgegriffen werden. Hierzu seien zunächst die Zeilen angeführt, mit denen Gregor das sechste Buch seiner „Historien“ einleitet. Er gibt hier gleichsam einen Ausblick auf die hauptsächlich politischen Konstellationen, die das begonnene Buch beherrschen, das den Zeitraum zwischen 581 und 584 behandelt:

Im sechsten Jahre seiner Herrschaft [= 581] brach König Childebert den Frieden mit König Guntram und verband sich mit Chilperich. Nicht lange nachher starb Gogo, an seine Stelle trat Wandalen. Mummolus entfloh aus dem Reiche Guntrams und schloß sich in die festen Mauern von Avignon ein. Zu Lyon traten die Bischöfe zu einer Synode zusammen, sie bereinigten verschiedenartige Streitigkeiten und verurteilten die, welche die kirchlichen Gebote vernachläss-

570 Greg. Tur. hist. VI 11: *Apud Massiliense vero urbe Dinamius rector Provinciae graviter insidiari Theodoro episcopo coepit. At ille ad regem properare disponens, comprehensus ab eo, in medium civitatis tenetur, et graviter iniuriatus, tandem laxatus est. Clerici autem Massiliensis dolum cum Dinamio moliebantur, ut ab episcopatum eiceretur. Sed dum ad regem Childebertum ambularet, cum Iovino ex praefectum a Gunthramno rege deteneri iubetur* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 280).

571 In diesem Sinne auch die Darstellung von TOLKSDORF, Prozesse, 100.

572 Zu diesem Schluß kommt auch BACHRACH, Anatomy, 214 Anm. 6.

573 Greg. Tur. hist. VI 11: [...] *diversa crimina de pontifice proloquentes, quae falsa Christo auspice deprehenduntur* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 280).

sigten. Die Synode begab sich zum Könige [sc. Guntram] und beriet mit ihm vieles über die Flucht des *dux* Mummolus, manches über die ausgebrochenen Zwistigkeiten.⁵⁷⁴

Einem knappen Hinweis auf die politische Neuorientierung von Nogenet folgt die Angabe, daß Gogo, der bislang die Vormundschaftsregierung für Childebert geführt hatte, kurz nach dem Abschluß der Verträge starb und durch einen Mann namens Wandalen ersetzt wurde – einer Person, von der ansonsten kaum etwas bekannt ist.⁵⁷⁵ Dann folgt, wiederum ohne Erklärung und ohne erkennbaren Zusammenhang mit dem zuvor Gesagten die knappe Information, daß Mummolus, ein Amtsträger König Guntrams, nach Avignon geflohen war. Das Kapitel schließt mit einer nicht minder dunklen Angabe zu einer Synode in Lyon – dem kirchlichen Zentrum des Guntram-Reiches –, die sich mit *diversarum causarum altercationes* und *discordiae* befaßte sowie, im Beisein des Königs, *multa de fuga Mummoli* beriet. Man wird dem Bericht immerhin soviel entnehmen dürfen, daß die Flucht des Mummolus im *regnum* Guntrams für enormes Aufsehen sorgte.⁵⁷⁶ Das ist kaum verwunderlich, handelte es sich bei ihm nicht um irgendeinen Großen, sondern um den ranghöchsten militärischen Befehlshaber des Burgunderreichs. In anderer Funktion hatte Mummolus bereits in den sechziger Jahren für seinen König erfolgreiche Schlachten gefochten.⁵⁷⁷ Außerdem lag Avignon im Teilreich Childeberts. Die Flucht dieses fähigen Militärs war also ein Überlaufen ins feindliche Lager, das Guntram durchaus gefährlich werden konnte. Die Erklärung, daß Mummolus mit den Initiatoren des Nogenet-Abkommens gemeinsame Sache machte, scheint auf der Hand zu liegen, greift bei näherem Hinsehen aber dennoch zu kurz. Denn Mummolus suchte nicht etwa Kontakt zu austrasischen oder neustrischen Großen, sondern verschanzte sich in Avignon, wo er sich bis zum Tode Chilperichs (+ 584) aufhielt. Auch an den militärischen Unternehmungen der Neuverbündeten gegen Guntram war er, soweit

574 Greg. Tur. hist. VI 1: *Anno igitur sexto regni sui Childeberthus rex, reiectam pacem Gunthchramni regis, cum Chilperico coniunctus est. Non post multum tempus Gogo moritur; in cuius locum Wandelenus subrogatur. Mummolus a regno Guntchramni fuga dilabatur et se infra murorum Avennicorum monitione concludit. Apud Lugdunum sinodus episcoporum coniungitur, diversarum causarum altercationis incidens neglegentioresque iudicio damnans. Sinodus ad regem revertitur, multa de fuga Mummoli ducis, nonnulla de discordiis tractans* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 265f. Übers. BUCHNER, Gregor II, 5, leicht abgeändert).

575 Wandalen wird von Gregor erst wieder anlässlich seines Todes im Jahre 585 erwähnt (hist. VIII 22). Fredegar nennt seinen Namen überhaupt nicht. SELLE-HOSBACH, Prosopographie, 167f. (Nr. 210) spricht von einer „unbedeutenden [...] Persönlichkeit“, deren „Einfluß mit dem [ihres] Vorgängers nicht vergleichbar gewesen sein [wird]“ (ebd. 167).

576 Vgl. GOFFART, Byzantine Policy, 91 Anm. 79.

577 Das Amt des burgundischen Zentralpatricius bekleidete Mommulus etwa seit 570, zu ihm vgl. PLRE III, 899–901 (Nr. 2), WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 40–43 und SELLE-HOSBACH, Prosopographie, 133–137 (Nr. 151).

bekannt, nicht beteiligt.⁵⁷⁸ Um eine rein ‚private‘ Angelegenheit kann es sich allerdings auch nicht gehandelt haben, da Mummolus den merowingischen Thronprätendenten Gundowald († 585) in Avignon beherbergte und ihn, nach der Ermordung Chilperichs, auch militärisch unterstützte.⁵⁷⁹ Die Flucht des Mummolus zählt somit nach wie vor zu den geheimnisvollsten Episoden der fränkischen Geschichte. Nichtsdestotrotz lassen sich zwei eindeutige Feststellungen treffen: So ist sich die Forschung zum einen darin einig, daß Mummolus von Anfang an auf der Seite des Usurpators Gundowald stand. Zum anderen wurde die „Gundowald option“ (Bernard BACHRACH) zu keiner Zeit vom burgundischen Hof unterstützt.⁵⁸⁰ Die Ereignisse um Mummolus sind folglich in einer engen Verbindung zur Gundowald-Affäre zu sehen, die allerdings keine lokale Angelegenheit war, sondern alle drei fränkischen Teilreiche – Austrasien, Neustrien und Burgund – tangierte. Zusätzlich bestanden offenkundige Zusammenhänge mit den fränkischen Beziehungen zu auswärtigen Mächten, insbesondere zu Byzanz.⁵⁸¹ Um den Versuch einer Lösung zu wagen und einen Bogen nach Avignon und Marseille zu schlagen, empfiehlt es sich daher, einen Schritt zurücktreten und die Umrisse des Bildes nachzuzeichnen, das Gregor uns präsentiert.⁵⁸² Eine auch nur im Ansatz erschöpfende Behandlung des Gundowald-Problems soll und kann in diesem Rahmen natürlich nicht geboten werden.

Die Forschung ist sich nach wie vor über zentrale Aspekte der Gundowald-Affäre uneinig. Für die einen wurde der Prätendent, der sich als leiblicher Sohn Chlotars I. ausgab, von unzufriedenen Großen aller drei Teilreiche eingeladen, nach Gallien zu kommen.⁵⁸³ Andere sehen in seiner Ankunft in Gallien einen Schachzug derselben Großen, die das Bündnis von Nogent ausgehandelt hatten: Demnach sollte Gundowald wahlweise Guntram aus seinem Reich verdrängen⁵⁸⁴ und/oder eine Art Ersatzerbe Chilperichs in Neustrien sein, falls dieser ohne direkte Nachkommen sterben sollte.⁵⁸⁵ Alternativ wurden byzantinische Interessen für aus-

578 Siehe WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 42: „Für die Zeit von Ende 582 bis Anfang 584 liegen keine Nachrichten über Tätigkeiten des Mummolus vor.“

579 Vgl. SELLE-HOSBACH, Prosopographie, 135.

580 Vgl. etwa SCHOLZ, Merowinger, 140–142; WOOD, Secret Histories, 266.

581 Sehr stark betont BACHRACH, Anatomy die außenpolitischen Implikationen der Affäre. Auch wenn deren Gewicht in der Forschung unterschiedlich stark eingeschätzt wird, besteht doch Konsens darüber, daß die Byzantiner Gundowald finanziell ausstatteten und mit seiner Überfahrt nach Gallien eigene Interessen verfolgten (vgl. u. a. GOFFART, Frankish Pretender, 4; ders., Byzantine Policy, 95; ZUCKERMAN, Qui a rappelé, 12 und besonders EWIG, Merowinger und Imperium, 33–42).

582 Die fundamentale Abhängigkeit jedes Rekonstruktionsversuchs der Gundowald-Affäre von den selektiven Informationen, die uns Gregor von Tours gibt, betont GOFFART, Frankish Pretender, 1f.

583 Vgl. WOOD, Kingdoms, 93–100. ROUCHE, Aquitaine, 70 sieht in der Gundowald-Affäre einen „complot“, der auf die „aristocratie austrasienne et neustrienne“ zurückging.

584 Vgl. GOFFART, Byzantine Policy, 94f.

585 Vgl. GOFFART, Frankish Pretender, 11.

schlaggebend gehalten.⁵⁸⁶ Ich ziehe gegenüber diesen Erklärungsversuchen die Interpretation vor, die Constantin ZUCKERMAN 1998 vorgelegt hat.⁵⁸⁷ Ich halte seine Argumentation im großen und ganzen für überzeugend, da sie die einzelnen Angaben Gregors – unserer zentralen Quelle zu Gundowald – zu einem stimmigen Gesamtbild verbindet. Soweit ich sehe, konnte der Ansatz von Zuckerman bislang nicht schlüssig widerlegt werden.⁵⁸⁸ Nach dieser Interpretation ging die Einladung Gundowalds aus Konstantinopel auf die Initiative der austrasischen Königin Brunichilde zurück, die durch eine Heirat mit dem Merowinger den Fortbestand ihres eigenen Teilreiches sichern wollte.⁵⁸⁹ Während ich die primäre Initiative ebenfalls bei der Königinwitwe sehe, möchte ich als Grund ihrer Motivation eher annehmen, daß es ihr weniger um die Integrität des *regnum* als um die Sicherung der eigenen Vormachtstellung am Hofe ging, die seit dem Tod ihres Mannes Sigibert stets prekär gewesen war.

Eine ganz grundsätzliche Überlegung vorweg. Unabhängig davon, was Gregor im einzelnen sagt, läßt schon die Art und Weise aufforchen, wie Gregor über die Gundowald-Affäre berichtet. Auffällig ist doch, daß Gregor mit größtmöglicher Umsicht versucht, den eigentlichen Grund von Gundowalds Aufenthalt in Gallien nicht ausdrücklich zu benennen – wenngleich er diesen Grund unzweifelhaft gekannt haben dürfte. Statt dessen legt er die zahlreichen Informationen, die er seinen Lesern zur ‚Einladung‘ des Thronprätendenten mitgibt, seinen Protagonisten in den Mund. Dabei geht Gregor keineswegs immer auf diese Weise vor: So nimmt der Geschichtsschreiber, etwa was seine Meinung über Chilperich angeht, kein Blatt vor den Mund. Bei der Charakterisierung des austrasischen *dux* Rauching, um ein weiteres Beispiel zu nennen, nimmt er sich ebenfalls nicht zurück.⁵⁹⁰ Als Gregor schrieb,

586 Vgl. BACHRACH, *Anatomy*, passim.

587 Vgl. ZUCKERMAN, *Qui a rappelé*. Zustimmung äußern sich EWIG, *Merowinger*, 235 sowie HARTMANN, *Aufbruch*, 64.

588 GOFFART, *Frankish Pretender*, 21–25 hat gleichwohl versucht, die Thesen von Zuckerman zu widerlegen. Seine Ausführungen basieren letztlich auf der unhaltbaren Annahme, daß „the idea of a marriage of Brunhild to Gundowald seems of no advantage to its putative fomenter [sc. Brunichilde]; it called for a strong woman with a royal son to give up her political standing, to go out of her way, and a dangerous way at that, to surrender the assets of widowhood and subordinate herself and her son to a pretender with sons of his own [...]“ (ebd. 23). Ähnlich äußert sich DUMÉZIL, *Brunehaut*, 266f., siehe hierzu den Einwand von DELAPLACE, *Affaire Gondoald*, 204 Anm. 15.

589 Siehe ZUCKERMAN, *Qui a rappelé*, 7: „Les Grands austrasiens n’ont pas lancé l’appel au prince exilé à Constantinople pour entamer une guerre contre la Bourgogne et, éventuellement, la Neustrie au nom de la réunification de l’ancien royaume de Clotaire. Leur projet politique, simple et concret, consistait à élever Gondoald sur le trône d’Austrasie. [...] L’installation de Gondoald comme roi d’Austrasie devait se faire par le biais d’un mariage avec Brunehaut.“ GOUBERT, *Byzance II.1*, 61 stellt bereits im Jahr 1955 fest: „En faisant donc la part des exagérations et des calomnies, on doit pourtant reconnaître en Brunehaut le plus ferme appui du prétendant“.

590 Vgl. Greg. *Tur. hist.* VI 46 (zu Chilperich) und V 3 (zu Rauching).

konnten ihm weder Chilperich († 584) noch Rauching († 587) gefährlich werden. Weshalb drückte sich Gregor in seiner Schilderung des Gundowald-Aufstandes nicht ebenso unmißverständlich aus?⁵⁹¹ Die Antwort scheint unausweichlich: Obzwar der Prätendent zu der Zeit, als Gregor schrieb, selbst nicht mehr am Leben war, war die Affäre um Gundowald noch nicht ‚ausgestanden‘.⁵⁹² Diejenigen, die seine Überfahrt nach Gallien zu verantworten hatten, waren offenbar nach wie vor am Leben und, was wichtig ist, auch an der Macht. Das trifft weder auf Chilperich noch auf Mummolus († 585) noch auf Guntram Boso († 587) zu. Letzterer hatte als austrasischer Gesandter in Konstantinopel an Gundowald die Einladung ausgesprochen, nach Gallien zu kommen, weswegen er von manchen Historikern als hauptsächlicher Drahtzieher der Gundowald-Affäre angesehen wurde.⁵⁹³ Egidius von Reims, der – trotz fehlender Quellenbelege – des öfteren als graue Eminenz in Sachen Gundowald gehandelt wurde,⁵⁹⁴ lebte zwar noch, er war 590 wegen seiner Rolle in Nogent allerdings abgesetzt worden und nur knapp einer Hinrichtung entgangen.⁵⁹⁵ Brunichildes Machtstellung am austrasischen Hof war demgegenüber – jedenfalls seit dem endgültigen Scheitern der Allianz von Nogent – ungeschmälert.⁵⁹⁶ Vor diesem Hintergrund drängt sich der Schluß geradezu auf, daß die zahl-

591 Damit soll nicht gesagt sein, daß Gregor über Gundowald ähnlich negative Ansichten vertreten hätte. Im Gegenteil: Gregor scheint durchaus Sympathien für den Prätendenten empfunden zu haben. Allerdings äußert er diese nicht direkt, sondern nur andeutungsweise in Verhaltensweisen und Aussagen, die er Gundowald zuschreibt. So spricht etwa das Ende des Thronprätendenten in hist. VII 38 eine in dieser Hinsicht besonders deutliche Sprache. So sagt Gundowald dem meineidigen Mummolus, der ihn listerwise an die Gefolgsleute König Guntrams ausliefern will, *„Ego vero, iuxta Dei auxilium spem omnem in vobis positam, vobis consilium meum credidi, per vos regnare semper obtavi. Nunc cum Deo vobis sit actio, si quid mihi mendacii dixeritis; ipse enim iudicet causam meam“* und in Gegenwart seiner Mörder: *„Iudex aeternae et ultio vera innocentium, Deus, a quo omnes iustitia procedit, cui mendacium non placet, in quo nullus dolus neque versutia malitiae continetur, tibi commendo causam meam, dipraecans, ut sis velociter ultor super eos, qui me insontem in manibus tradiderunt inimicorum.“* *Haec cum dixisset, consignans se cruce dominica [...]* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 360 und 361).

592 Zur Abfassungszeit der „Historien“ vgl. die überzeugenden Darlegungen von MURRAY, Chronology und ders., Composition.

593 Vgl. GOFFART, Frankish Pretender, 21f. Der Hinweis auf den offensichtlichen Umstand, daß es in der Tat Guntram Boso war, der Gundowald ‚einlud‘ (Goffart nennt folgende Quellenbelege: Greg. Tur. hist. VI 26; VII 14, 32 und 36), gibt keine Antwort auf die Frage, *in wessen Auftrag* Boso handelte. Hätte der *dux* Childeberts und Brunichildes aus Eigeninitiative gehandelt, hätte Gregor in den 590er Jahren keinen Grund gehabt, dies zu verheimlichen (so bereits BUCHNER, Gregor II, 42 Anm. 1).

594 WOOD, Kingdoms, 97f. tut sich sichtlich schwer damit, seine These, Egidius habe in der Gundowald-Verschwörung einen aktiven Part gespielt, mittels Analogieschlüssen zu untermauern. Obgleich auch HALSALL, Nero and Herod, 346 seinerseits „ample indications in the Histories“ sehen will, die eine Unterstützung Gundowalds durch Egidius nahelegen, benennt er keinen dieser Hinweise explizit.

595 Vgl. hierzu unten, Kapitel 2.7.

596 Vgl. HEYDEMANN, Gestaltung, 78.

reichen Hinweise zur Motivation der Gundowald-Affäre, die Gregor seinen Protagonisten in den Mund legt, nicht in Bausch und Bogen ignoriert werden sollten. Vielmehr sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, sie als gezielte Versuche eines Geschichtsschreibers zu lesen, solche Zusammenhänge wenigstens anzudeuten, die politisch viel zu verfänglich waren, um sie direkt auszusprechen.

Die Verdächtigungen, die König Guntram über Brunichilde äußert, wonach diese in engem Kontakt mit Gundowald stand und eine Heirat mit dem präsumtiven Merowinger anstrebte,⁵⁹⁷ sollten demzufolge nicht als haltlose Gerüchte abgetan werden. Neben weiteren inhaltlichen Indizien, die ZUCKERMAN ausführlich diskutiert,⁵⁹⁸ spricht für die Plausibilität seiner These auch eine weitere, grundsätzliche Überlegung. Wer, wenn nicht Brunichilde, konnte ernsthaftes Interesse daran haben, einen großjährigen, männlichen Merowinger nach Gallien einzuladen?⁵⁹⁹ Wenn ein Interesse König Guntrams, der ja von Anbeginn als eindeutiger Gegner Gundowalds auftritt, ausgeschlossen werden kann,⁶⁰⁰ dann gilt dies ebenso für Chilperich. So wäre es kaum sinnvoll gewesen, einen Merowinger seiner eigenen Generation⁶⁰¹ als potentiellen Nachfolger in Stellung zu bringen, dies um so weniger, als die Vereinbarungen von Nogent seinem Neffen Childebert eben diese Rolle zuwiesen.⁶⁰² Bleiben der austrasische Hof und die Königin Brunichilde. Daß ihre Stellung nach dem Tode ihres Mannes prekär gewesen und vom Wohlwollen ihrer Großen abhän-

597 Vgl. Greg. Tur. hist. VII 34, IX 28 und 32.

598 U. a. sind hier zu nennen: ZUCKERMAN, Qui a rappelé, 4 zu den *domnis nostris* (hist. VI 24), die Bischof Theodor laut dessen Aussage die Aufnahme Gundowalds in Marseille befehlen und mit Brunichilde und Childebert II. gleichzusetzen sind. Vgl. ebd. 7 zu Gregors nicht (!) in direkter Rede vorgebrachter Feststellung, Gundowald sei *a quodam* [ZUCKERMAN: Brunichilde], *ut ferunt, invitatus* (hist. VI 24; MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 292 und 291) nach Gallien gekommen. Vgl. außerdem ebd. 6f. zur Identifikation von *regnum illum* (hist. VII 36; MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 358) mit dem austrasischen Teilreichs Childeberts („Eigenrede“ Gundowalds).

599 Die meisten Historiker halten Gundowalds kolportierte Abstammung mittlerweile für glaubwürdig. Gregor von Tours dürfte diese Ansicht geteilt haben, vgl. WOOD, *Secret Histories*, 264.

600 Siehe oben zur Flucht seines Zentralpatricius Mummolus.

601 Nach den Berechnungen von Eugen EWIG war Gundowald, der „um 545/48“ geboren wurde, etwa zehn Jahre jünger als Chilperich, dessen Geburt er auf „um 534“ datiert. Vgl. Ewig, *Namengebung*, 63 und 55f.

602 Ein aussagekräftiges Indiz dafür, daß sich Gundowald ausdrücklich nicht als Nachfolger Chilperichs gerierte, ist sein Eingreifen in eine Bischofswahl in Dax im Jahre 585. So soll die Bestellung eines Bischofs durch Gundowald auf das Mißfallen des örtlichen *comes* gestoßen sein, da dieser selbst eine *praeceptio* Chilperichs vorweisen konnte, die ihm eine Erwartung auf das Bistum garantierte. *Sed Gundowaldus*, so fügt Gregor erklärend hinzu, *distruere nitens eius* [sc. *Chilperici*] *decreta* (Greg. Tur. hist. VII 31; MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 352). Demgegenüber heißt es hist. VII 26, Gundowald habe in den Städten, die zu den Teilreichen Chilperichs und Guntrams gehörten, den Treueid auf seinen eigenen Namen abnehmen lassen, dagegen forderte er in den Städten, *quae Sigyberthi regis fuerant*, den Treueid auf Childebert II. (hist. VII 26; MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 345).

gig war, zeigt bereits ihre Eheverbindung mit dem Merowinger Meroweck.⁶⁰³ Daß dieses Unternehmen kläglich scheiterte, lag, kaum überraschend, in erster Linie am Widerstand ihrer Großen, die sich weigerten, Meroweck zu „empfangen“.⁶⁰⁴ Im Unterschied zur Königin vermochten diese darin keinen Vorteil für sich zu erkennen. Mochte sich die Stellung der Königin während der zwischenzeitlichen Annäherung an Burgund und der Vormundschaft Gogos gefestigt haben (575–581), war die Opposition gegen die Königinwitwe doch keineswegs erloschen. Sehr deutlich illustriert dies eine Episode, die im zeitlichen Umfeld der Vereinbarungen von Nogent zu verorten ist. So habe Brunichilde einen ihrer Getreuen, den *dux* Lupus, vor den Nachstellungen seiner Widersacher, den Adligen Ursio und Bertefred, schützen wollen. Ursio entgegnet ihr mit den Worten: „Weiche von uns, Weib! Es sei dir genug, daß du die Herrschaft führtest unter deinem Gemahl; jetzt aber herrscht dein Sohn, und nicht du, sondern wir schützen seine Herrschaft. Weiche also von uns, daß nicht die Hufe unserer Rosse dich zu Boden treten“.⁶⁰⁵ Bezeichnenderweise konnte sich die Königin in dieser Sache nicht durchsetzen: Lupus zog es vor, sich ins Reich Guntrams zu begeben, wo er sich offensichtlich sicherer fühlte als unter dem Schutz Brunichildes. Da Ursio und Bertefred in enger Verbindung zu Bischof Egidius standen, wird man in ihnen Anhänger der „Palastrevolution“ (EWIG) zu sehen haben, die vom Metropoliten von Reims angeführt wurde sich gegen die Adelsclique um Gogo richtete.⁶⁰⁶ Die Worte Ursios nehmen, so würde ich meinen,

603 Vgl. hierzu oben, Kapitel 2.5.1.

604 Vgl. Greg. Tur. hist. V 14: [...] *ab Austrasiis non est collectus* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 213).

605 Greg. Tur. hist. VI 4: *Recede a nobis, o mulier. Sufficiat tibi sub viro tenuisse regnum; nunc autem filius tuus regnat, regnumque eius non tua, sed nostra tuitione salvatur. Tu vero recede a nobis, ne te unguulae equorum nostrorum cum terra confodiant* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 268. Übers. BUCHNER, Gregor II, 9, leicht abgeändert).

606 Das machen Ereignisse in den späten 580er Jahren deutlich, als ein – vorgeschobener oder tatsächlicher? – Umsturzversuch um Ursio und Bertefred aufgedeckt wird, an dem auch Egidius von Reims beteiligt gewesen sein soll (vgl. Greg. Tur. hist. IX 9 und 14; X 19). Den Verschwörern wird vorgeworfen, sie hätten Childebert und seine Mutter beseitigen wollen, um anschließend für Childeberts minderjährige Söhne die Regentschaft zu führen. (Auch hier wieder eine aufschlußreiche Parallele zu 581!) Die Verschwörer sollen außerdem mit neustrischen Großen in Kontakt gestanden haben. Vor dem Hintergrund, daß zum selben Zeitraum Männer wie Dynamius von Marseille und der *dux* Lupus in Austrasien offiziell rehabilitiert wurden (hist. IX 11), wird deutlich, daß es am Metzger Hof zu einer Kräfteverschiebung gekommen war, die sich zu Lasten der alten proneustrischen Adelsgruppe auswirkte, die offenbar über einen langen Zeitraum auffällig stabil geblieben war. Der Umsturzversuch Ursios und Bertefreds ist sicherlich eher Folge als Ursache dieser Kräfteverschiebung gewesen (nicht anders die Einschätzung von HEINZELMANN, Gregor von Tours, 62f.). Gregor (hist. IX 12) subsumiert die Wende mit der auffällig dunklen Wendung: *Multi autem his diebus pertimiscentes regem [sc. Childeberthum], in aliis regionibus abscesserunt. Nonnulli etiam a primatu ducatus remoti sunt, in quorum ordine alii successerunt* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 427).

das zentrale Motiv für die Einladung des exilierten Thronprätendenten gleichsam vorweg.⁶⁰⁷ Wenn es der Königinwitwe gelingen würde, den exilierten Sohn Chlotars an ihren Hof zu holen, würden sich dergleichen Vorfälle nicht mehr wiederholen, Brunichilde könnte wieder „die Herrschaft führen“ (*regnum tenere*), wie sie es zu Lebzeiten Sigiberts, ihres ersten Gemahls, getan hatte. Treffen diese Überlegungen zu, zeigt die Einladung des Thronprätendenten, daß Brunichildes politische Zielsetzungen über Jahre hinweg konstant blieben. Alles in allem macht es die Chronologie dennoch unwahrscheinlich, daß die Einladung Gundowalds durch Brunichilde eine Reaktion auf die Ereignisse von Nogent war. Der abrupte Umschwung wird vielmehr, so steht zu vermuten, eine Antwort unzufriedener Großer auf die Einladung des Prätendenten gewesen sein.⁶⁰⁸

Diese Feststellungen liefern die Grundlage für die Interpretation der hier interessierenden Ereignisse. Zunächst ist auf die Flucht des *patricius* Mummolus zurückkommen: Wenn unsere bisherigen Ausführungen das Richtige treffen, dann muß Mummolus, der langjährige Unterstützer Gundowalds, in Abstimmung mit Brunichilde gehandelt haben, als er sich in den Mauern von Avignon einschloß.⁶⁰⁹

607 Daneben ist, völlig zu Recht, wiederholt auf byzantinische Interessen am Gundowald-Unternehmen hingewiesen worden. Da der geschafte Merowinger einige Jahre in Konstantinopel verbrachte und beträchtliche Schätze mit sich nach Gallien brachte, kann von einer Unterstützung mit byzantinischen Finanzmitteln ausgegangen werden. Letzten Endes wird diese Unterstützung darauf abgezielt haben, einen austrasischen Feldzug gegen die Langobarden zu ermöglichen, die seit 568 die Apennin-Halbinsel besetzt hielten. Nicht zuletzt trafen sich mit dieser Zielsetzung auch die Interessen der Brunichilde, deren Enkel Athanagild (vgl. PLRE III, 141) in Konstantinopel gleichsam als Faustpfand für die austrasische Unterstützung in Italien gehalten wurde (zur diesbezüglichen byzantinisch-austrasischen Diplomatie in den späten 580er Jahren vgl. GILLET, Love and Grief und ders., Ethnography).

Daß die austrasischen Großen um Egidius ihrerseits für ein italisches Unternehmen besonders empfänglich gewesen wären – ein solches Interesse wäre die Voraussetzung für deren präsumtive Unterstützung Gundowalds – kann ich nicht erkennen. Zum einen kam es zwischen 581 und 584 zu einer Annäherung zwischen Chilperich und dem dezidiert antibyantinischen Westgotenherrscher Leovigild, zum anderen fand die erste austrasische Unternehmung gegen die Langobarden erst 584 statt, *nachdem* es zu einer Annäherung an Guntram und zum Bruch mit Chilperich gekommen war (vgl. Greg. hist. VI 42; Ioh. Bicl. ad a. 584). Gregor erwähnt in diesem Zusammenhang eine Summe von 50'000 *solidi*, die der byzantinische Kaiser Maurikios *ante hos annos* an Childebert gezahlt hatte (das Geld stammte vermutlich eher von Tiberios II., vgl. EWIG, Merowinger und Imperium, 37f. sowie die ausführliche Diskussion von GOFFART, Frankish Pretender, 12–17).

608 So ist die austrasische Gesandtschaft des Guntram Boso, die die Einladung an Gundowald überbrachte, bereits zwischen 578 und 580 in Konstantinopel gewesen, vgl. EWIG, Merowinger und Imperium, 33.

609 Es gibt – neben den bereits angeführten Anhaltspunkten – in den Quellen Hinweise, die eine Abstimmung mit Brunichilde vermuten lassen. Auffällig ist zum einen, daß Fredeg. chron. III 89 zur Gundowald-Affäre zwar die Angaben von Gregor nur äußerst knapp zusammenfaßt, dabei allerdings die Namen zweier Unterstützer des Mummolus hinzufügt, die Gregor nicht nennt: *Cum exinde fuisset reversus* [sc. als Gundowald aus Konstantinopel zurückgekehrt war], *a Mummolo patricio fuit*

Da der Überfahrt Gundowalds langwierige Vorbereitungen vorausgingen, wird man voraussetzen müssen, daß die Flucht des *patricius* bereits in der Absicht erfolgte, Gundowald in Avignon aufzunehmen.⁶¹⁰ Meine Hypothese ist, daß als weiterer Schritt die Weiterreise des Merowingers über Avignon nach Metz geplant war: Bischof Theodor, der Gundowald mit Reitern versorgte, um ihm seine Überfahrt nach Avignon zu gewährleisten, muß in diesen Plan eingeweiht gewesen sein. Theodors wiederholte Versuche von 581, an den austrasischen Hof zu gelangen, – im Jahr der Desertion des Mummolus – dürften daher einen Bezug zu den Vorbereitungen gehabt haben, mit denen die Königin ihrem Vorhaben zum Erfolg verhelfen wollte. Dabei ist zu betonen, daß Brunichilde *nicht* im Einklang mit der Gruppe um Egidius

susceptus factione Siagriæ [sic!] et Flavi episcopis, ut Gunthramnum degradarint a regnum et sublimarint Gundualdo. Die handschriftlich eindeutig bezeugte Nennung der beiden Bischöfe, die KRUSCH (MGH SS. rer. Merow. II, S. 117) mit Syagrius von Autun (561–599) und Flavius von Chalon-sur-Saône (581–591) identifiziert, ist mysteriös. Es scheint sich auf den ersten Blick um eine Fehlinformation zu handeln, da beide Präläten in den 580er Jahren weiterhin an der Seite Guntrams erscheinen: So nahmen sie an Synoden (Lyon (a. 567/70), Mâcon (a. 581/3), Lyon (a. 583), Mâcon (a. 585)) teil, außerdem zelebrierten beide Bischöfe an der Seite König Guntrams die Taufe Chlotars II. (Anlaß für HALFOND, *King's Men*, 87–89, die Angaben für unglaubwürdig zu halten.) Doch welchen Grund sollte der Chronist gehabt haben, die Namen sieben Jahre später wider besseres Wissen in seinen Bericht einzufügen? Die ebenso knappe wie dunkle Erwähnung Gregors (hist. VI 1) von Guntrams Konzil in Lyon – von seinen Akten ist nichts überliefert –, das sich eingehend mit der Flucht des Mummolus befaßt hatte, läßt durchaus Raum für die Annahme, daß Syagrius und Flavius sich hier zu verantworten hatten und in der Folge freigesprochen wurden. Daß Syagrius nach Guntrams Tod eine sehr prominente Stellung in Brunichildes Reichsepiskopat einnahm – Gregor der Große verlieh ihm auf Betreiben der Königin sogar das Pallium, das bisher allein dem Metropolit von Arles in seiner Funktion als päpstlicher Vikar vorbehalten gewesen war (vgl. Greg. Magn. reg. IX 213) – und von Brunichilde mit Kloster- und Kirchengründungen in seiner Bischofsstadt bedacht wurde (ein *coenobium S. Martini* nennt AASS August VI, S. 90; vgl. hierzu im einzelnen KRÜGER, *Königsgrabkirchen*, 156–163), könnte ein Indiz dafür sein, daß Fredegars Angaben nicht aus der Luft gegriffen waren (zu Syagrius vgl. STROHEKER, *Adel*, 221f. (Nr. 375) und MATHISEN, *Syagrius*). Ein weiterer Hinweis betrifft die Finanzmittel des Mummolus: Bei Mar. Avent. ad a. 581 ist davon die Rede, daß *eo anno*, also bereits vor dem Eintreffen des Gundowald-Schatzes *Mummolus patricius/cum uxore et filiis et multitudine familiae ac divitiis multis in marca Childiberti regis, id est Avinione, confugit* (FAVROD, *Chronique*, 86). Woher stammte dieses Geld? Gregor von Tours spricht von 250 *talenta* Silber und 30 *talenta* Gold, die Mummolus bis zu seinem Tod in Avignon gehortet hatte. Er sagt davon allerdings nicht, sie seien dem Schatz des Gundowald entnommen, der z. T. ja ebenfalls in Avignon untergebracht war. Auch entstammten sie nicht der Mitgift der Rigunthe, die 584 in die Hände der Gundowald-Unterstützer gelangt war (vgl. hist. VII 9 und VII 32). Vielmehr heißt es: *Sed haec [die Reichtümer des Mummolus], ut ferunt [!], de reperto antiquo thesauro abstulit* [Subj. ist Mummolus] (hist. VII 40: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 363). GOFFART, *Frankish Pretender*, 17 bemerkt: „There is a mystery here, but no evidence allowing it to be solved.“ Ist Gregors auffällige Formulierung vielleicht dadurch motiviert, daß es sich um Gelder handelte, die Brunichilde dem *patricius* hatte zukommen lassen? Völlig unplausibel ist diese Hypothese m. E. nicht.

610 Vgl. WEIDEMANN, *Kulturgeschichte I*, 42.

von Reims handelte, sondern, wenngleich deutlich geschwächt, am Metzger Hof immerhin noch über genügend Machtmittel verfügte, um mit ihren Verbündeten in der Provence zu kommunizieren. Die teils widersprüchliche Politik des austrasischen Hofes nach dem Bündnis mit Chilperich läßt sich, wie weiter zu zeigen ist, nur erklären, wenn man voraussetzt, daß die Königin auch noch nach der „Palastrevolution“ von Nogent über einen, wenngleich überschaubaren, Kreis loyaler Großer verfügte, dessen Unterstützung sie zu aktivieren mußte.⁶¹¹

In seiner Darstellung des Jahres 585 fügt Gregor einen Bericht aus dem Munde des Bischofs Magnerich von Trier ein, wonach Theodor *ante hos annos* unter größter Geheimhaltung in Trier Station gemacht habe, um an den Hof Childeberts nach Metz zu gelangen.⁶¹² Wenngleich Gregor auch hier nichts zu den Hintergründen der Reise verlauten läßt, paßt doch die Begebenheit gut in die Zeit um 581 und 582, unmittelbar vor der Landung Gundowalds in Marseille.⁶¹³ Die Geheimhaltung der Reise ist gewiß vor dem Hintergrund der vereitelten Versuche zu sehen, eine Kontaktaufnahme zum Hof herzustellen, und dürfte sicher auch im Verbund mit der zeitgleichen Anweisung Guntrams stehen, die burgundischen Verbindungswege zwischen der austrasisch beherrschten Provence und dem Ostreich zu blockieren.⁶¹⁴ Offenbar sollte auf diese Weise der Zufluß von Truppen sowie der Austausch von Informationen erschwert werden. Die Tatsache, daß der Bischof allerdings auch auf austrasischem Territorium inkognito reiste, deutet darüber hinaus darauf hin, daß er im Auftrag der Königin Brunichilde unterwegs gewesen sein dürfte und nicht im Interesse der dominierenden Adelsfaktion um Egidius von Reims.

Rätselhaft erscheint nach wie vor das Verhalten von Childeberts *dux* Guntram Boso. So wird Boso von Gregor glaubhaft und unmißverständlich als der Leiter jener austrasischen Gesandtschaft identifiziert, die gegen 579 nach Konstantinopel aufgebrochen war, um die Überfahrt Gundowalds auszuhandeln.⁶¹⁵ Widersprüchlich ist deshalb sein Verhalten in Marseille: So ließ Boso nach der Landung des Gundowald den Ortsbischof festnehmen, mit der Begründung, daß dieser „einen Fremdling in Gallien aufgenommen hätte und so das fränkische Reich unter die Herrschaft des

611 Brunichilde verfügte überdies über einen eigenen Hausstand (vgl. MURRAY, *Merovingian State*, 207). Zur Prosopographie vgl. SELLE-HOSBACH, *Prosopographie*, 94 (Nr. 96: der *maior domus* Florentianus), 108 (Nr. 117: der Patrimonienverwalter Gunduarius), 116f. (Nr. 125: der *comes* Innocentius) In diesem Zusammenhang ist möglicherweise auch die Information von Interesse, daß einzelne Große in einem herausgehobenen Schutzverhältnis zur Königin standen (*in verbo suo posuerat*), vgl. Greg. hist. IX 19 (Sichar von Tours).

612 Vgl. Greg. Tur. hist. VIII 12.

613 Die Landung Gundowalds läßt sich mit ROUCHE, *Aquitaine*, 499 Anm. 144 auf die Zeit zwischen dem 18. September und dem 8. November 582 eingrenzen.

614 Greg. Tur. hist. VI 11: [*Gunthchramnus*] *vias claudi praecepit, ut nulli per regnum eius transeundi aditus panderetur* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 381).

615 Vgl. Greg. Tur. hist. VI 24, VII 14 und 32. Zur Datierung der Gesandtschaft Childeberts II. und ihrer Stellung zur Gesandtschaft Chilperichs nach Konstantinopel vgl. EWIG, *Merowinger*, 45.

Kaisers habe bringen wollen.⁶¹⁶ Anschließend soll Boso den Schatz des Gundowald mit einem *dux* König Guntrams geteilt haben (*divisit*), dessen Namen Gregor allerdings nicht nennt. Boso brachte seinen Teil des Schatzes dann nach Clermont, wo er begütert war.⁶¹⁷ Die Forschung hat den *dux* König Guntrams mit Mummolus identifiziert, der in Gregors „Historien“ des öfteren mit dieser Amtsbezeichnung begegnet.⁶¹⁸ Diese Identifizierung ist sicherlich berechtigt, da Gundowald später selbst davon spricht, daß ein Teil seiner Schätze bei Mummolus in Avignon aufbewahrt worden sei (*retenetur*), während Guntram Boso den anderen Teil geraubt habe (*diripuit*).⁶¹⁹

Die Abfolge der bei Gregor genannten Ereignisse ist allerdings kaum sinnfällig: Wenn Boso den Bischof Theodor anklagt, handelt Boso offen gegen die Interessen Gundowalds, wenn er *anschließend* dessen Schatz einvernehmlich mit Mummolus teilt, macht er mit dessen prominentestem Unterstützer gemeinsame Sache.⁶²⁰ Wie die folgenden Überlegungen zeigen, ging die Teilung des Schatzes höchstwahrscheinlich der Verhaftung Theodors voraus: Zunächst ist in Rechnung zu stellen, daß die Nachricht von der Teilung des Schatzes nur ein Nebenschauplatz in einem Kapitel ist, das vorrangig das Unrecht gegen Bischof Theodor und seinen Amtsbruder Epiphanius thematisiert. Zentral ist für Gregor dabei die wunderbare Beleuchtung des Kerkers, nicht die nähere Erklärung von Bosos Verhalten.⁶²¹ Die Leiden der beiden Amtsbrüder erstreckten sich allerdings über einen längeren Zeitraum, der mehrere Etappen umfaßte. Zunächst ließ man Theodor noch ungehindert gewähren: So blieb ihm nach der Landung des Thronprätendenten immerhin noch genügend Zeit, diesen *summa benignetate* aufzunehmen und ihn für die Weiterreise nach Avignon auszustatten, wo er von Mummolus aufgenommen wurde.⁶²² Erst jetzt wurde Theodor von Guntram Boso festgenommen und des Hochverrats angeklagt. Der Bischof konnte sich durch das Vorzeigen eines Briefes verteidigen, der von den *maiores Childeberthi regis* unterzeichnet war: „Nichts habe ich aus eigenem Antrieb getan, sondern das, was mir meine Herren und Oberen geboten haben.“ Daß Boso mit diesem Schritt allerdings selbst zum Verräter wurde und seine Klage an den

616 Vgl. Greg. Tur. hist. VI 24.

617 Vgl. SELLE-HOSBACH, Prosopographie, 114 Anm. 15.

618 Belege stellt WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 40f. zusammen.

619 Greg. Tur. hist. VII 38: [...] *thesaurus vero meos, in quibus inmensum pondus argenti continetur et auri ac diversarum specierum, aliquid in Avennica urbe retenetur, aliquid Gunthchramnus Boso diripuit* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 360).

620 ROUCHE, Aquitaine, 70 hat das Verhalten Bosos einen „coup de théâtre incompréhensible“ genannt.

621 Vgl. WEITZEL, Strafe Merowingerzeit, 109. Zu diesem Wundertypus vgl. GRAUS, Gewalt, 120.

622 Greg. Tur. hist. VII 36 sagt Gundowald: *Veni enim Massilia, ibique me episcopus summa benignetate suscepit* [...] *Ex hoc enim Avenione accessi iuxta placita patricii Mummoli* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 358).

burgundischen Königshof richtete, läßt sich dem Bericht Gregors nicht entnehmen. Aus seinen Wortlaut geht vielmehr hervor, daß Theodor zunächst in Marseille gefangengehalten wurde, wo er seine Bischofskirche nicht betreten durfte.⁶²³ Weil Theodor später tatsächlich vor dem Königsgericht Guntrams stand, ist immer wieder angenommen worden, Boso habe den Bischof im Auftrag des burgundischen Königs verhaftet.⁶²⁴ Das ist allerdings mehr als fraglich. Die Tatsache, daß sich Guntram Boso in der Folge – das heißt nachdem er seinen Teil des Schatzes nach Clermont gebracht hatte – an den austrasischen Königshof begab, zeigt deutlich, daß er nach wie vor im Einklang mit der Vormundschaftsregierung Childeberts stand. Zum eigentlichen „Verrat“ Bosos kam es erst, als er von der Rückreise aus Metz durch das Reich Guntrams – offenbar war er auf der Reise nach Marseille – von dessen Truppen ergriffen wurde und man ihm vorhielt, selbst für die Einladung Gundowalds verantwortlich zu sein.⁶²⁵ Erst diese Konstellation lieferte die Voraussetzung für die Überweisung Theodors – und auch seines Amtsbruders Epiphanius – an den burgundischen Königshof, die ja, wie Gregor ausdrücklich sagt, erst nach seiner Kerkerhaft in Marseille erfolgte (*post haec*). Die von Guntram veranlaßte Haft zog sich allerdings, wie bereits gezeigt wurde, bis zum Jahre 584 hin. Die in Gregors Bericht *nachfolgenden* Angaben zur Teilung des Schatzes stehen folglich in einem anderen Zusammenhang und setzten keineswegs die vorherige Verhaftung des Bischofs Theodor voraus.

Bosos widersprüchliches Verhalten gegenüber der Gundowald-Unternehmung kann nur vor dem Hintergrund der wechselnden Bündnispräferenzen des austrasischen Hofes verstanden werden. So stand dessen Gesandtschaft nach Konstantinopel, als er Gundowald einlud, nach Gallien zu kommen, ganz im Einklang mit den Plänen der Königin Brunichilde und der Vormundschaftsregierung um Gogo. Von Boso wird berichtet, er habe Gundowald damals an „zwölf heiligen Stätten Eide geschworen“, seine Überfahrt ins Reich Childeberts zu sichern.⁶²⁶ Als Gundowald

⁶²³ Greg. Tur. hist. VI 24: *Custodiebatur igitur sacerdos in cellula nec permittebatur ecclesiae propinquare* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 292).

⁶²⁴ Vgl. etwa WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 42.

⁶²⁵ Vgl. Greg. Tur. hist. VI 26.

⁶²⁶ Guntram Boso soll ihm, Gundowald, versichert haben, daß er kommen solle, „*quia ab omnibus regni regis Childeberthi principibus invitans, nec quisquam contra te muttire ausus est. Scimus enim omnes, te filium esse Chlothacharii, nec remansit in Galliis qui regnum illum regere possit, nisi tu advenias.*“ *At ego, datis ei multis muneribus, per duodecim loca sancta ab eo suscipio sacramenta, ut securus in hoc regnum accederim* (Greg. Tur. hist. VII 36: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 358). Ich folge bei der Übersetzung des Texts den überzeugenden Interpretationsvorschlägen von ZUCKERMAN, Qui a rappelé, 6: „Komm, weil du [sc. Gundowald] von allen Großen im Reich des Königs Childeberts eingeladen wirst, und nicht einer wird es wagen, gegen dich aufzumucken. Wir wissen doch alle, daß du der Sohn Chlotars bist, und es gibt in Gallien keinen mehr, der dieses Reich [sc. das Reich Childeberts] regieren könnte, wenn du nicht kommst.“ Daraufhin gab ich ihm

dann tatsächlich in Marseille landete, hatte sich politische Lage in Austrasien dramatisch gewandelt: Die inzwischen an die Macht gekommene Adelsfaktion um Egidius von Reims brauchte keinen zusätzlichen Merowinger in Gallien. Diejenigen, die Gundowald weiterhin unterstützten, waren isoliert. Meine Erklärung für Bosos Verhalten ist nun, daß er sich diese Isolation nach der Landung des Prätendenten zunutze machte, indem er zunächst sein Einvernehmen mit Mummolus und Gundowald vortäuschte, um sich einen Teil von dessen Schatz zu sichern, den er zu schützen vorgab. Erst nachdem Gundowald auf diese Weise nach Avignon gelangen konnte, „vergaß Guntram [Boso]“, so die Worte Gundowalds, „aber seines Eides und Versprechens, nahm meine Schätze weg und brachte sie in seine Verfügungsgewalt.“⁶²⁷ Mit der Anklage Theodors verfolgte Guntram Boso offenbar den Zweck, von seiner bisherigen Unterstützung Gundowalds abzulenken. Der Bischof sollte, so scheint jedenfalls der Plan gewesen zu sein, als Bauernopfer für den Herzog herhalten. Theodor wußte sich allerdings zu verteidigen, indem er nachwies, daß seine Aufnahme Gundowalds noch bis vor kurzem der offiziellen austrasischen Politik entsprochen hatte.

Ein Blick auf die Mittel des Konfliktaustrags zeigt zum einen, daß der Austausch von Informationen ein zentrales Moment darstellte. So reagierte, wie gezeigt wurde, der proburgundische Dynamius auf die Versuche Theodors, an den austrasischen Hof zu gelangen, zweimal mit dessen Verhaftung. Außerdem dürfte der Versuch König Guntrams, die austrasische Exklave in der Provence durch die Kontrolle der burgundischen Transitwege vom Norden zu trennen, ebenfalls dadurch motiviert gewesen sein, daß der Informationsaustausch innerhalb des verfeindeten Teilreichs erschwert werden sollte. War Kommunikationsfluß über große Distanzen im frühmittelalterlichen Gallien ohnehin stets prekär gewesen, galt dies in politisch brisanten Situationen verständlicherweise um so mehr.⁶²⁸ Daß sich Dynamius überhaupt gegen den Bischof durchsetzen konnte, dessen Stellung in Marseille sich mithin kaum als ‚Herrschaft‘ charakterisieren läßt, verdankte der *patricius* womöglich seinen guten Beziehungen zum örtlichen Klerus, der dessen Ansinnen klar unterstützte. Während der ersten Auseinandersetzung um den Bischof, die sich nicht nur um die Rückgabe der Stadt Marseille drehte, sondern sehr wahrscheinlich auch um die

[sc. dem Boso] viele Geschenke und empfing seine Eide an zwölf heiligen Stätten, daß ich sicher in dieses Reich gelangen könne.“

627 Greg. Tur. hist. VII 36: *Gunthchramnus vero inmemor sacramenti ac promissiones suae, thesauros meos abstulit et in sua dicione subegit* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 358). Diese Charakterisierung Guntram Bosos aus dem Munde des Thronprätendenten scheint ganz offensichtlich Gregors eigene Sicht der Dinge wiederzugeben, da er Boso an anderer Stelle „wohlgeübt in Meineiden“ nennt. (Vgl. hist. V 14: *Gunthchramnus vero alias sane bonus – nam in periuriis nimium praeparatus erat – verumtamen nulli amicorum sacramentum dedit, quod non protinus omisisset*. MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 211. Übers. BUCHNER, Gregor I, 305.)

628 Vgl. NORBERG, *Dyname*, 47.

bevorstehende Aufnahme des Thronprätendenten Gundowald, konnte sich Theodor demgegenüber nur mit militärischer Unterstützung aus Austrasien den Wiedereinzug in seine Bischofsstadt sichern.⁶²⁹ Immerhin scheint Dynamius trotz seines wiederholten Treueides auf Childebert nach dem Abzug des austrasischen *dux* Gundulf nur eine verringerte Amtsgewalt besessen zu haben: Wenngleich man ihm nach geleistetem Treueid seine Amtsgewandung (*indumenta*) zurückgegeben hatte, verfügte er nunmehr nicht mehr über die Möglichkeit, den Bischof in seiner Bischofsstadt in Haft zu setzen. So mußte Dynamius auf die Gelegenheit einer Kirchweihe *ruris suburbani* warten, um den Bischof festzunehmen.⁶³⁰

Was die Bedeutung des Kirchenrechts angeht, zeigt der Fall des Theodor, daß sich König Guntram zunächst zwar wiederholt an den überkommenen kirchlichen Ordnungsvorstellungen orientierte, sich schließlich aber darüber hinwegsetzte, als ihm das aus politischen Gründen ratsam schien. Wurde Theodor – im Rahmen der Auseinandersetzungen mit Dynamius – zweimal an den Hof König Guntrams gebracht, um in einer Voruntersuchung dessen Schuld zu erweisen, wurde er daraufhin jeweils nach Marseille zurückgelassen, nachdem man ihn unschuldig befunden hatte. Nach der Landung des Gundowald wurde Theodor vor dem Königsgericht wiederum unschuldig befunden – nun zum dritten Mal –, allerdings ließ ihn Guntram nichtsdestotrotz in Haft. Gregor kritisiert das königliche Gebaren zwar nicht direkt, der Mirakelbericht von der erleuchteten Zelle zeigt immerhin, daß die götli-

629 Da es dem *dux* Gundulf gelang, Marseille unter die Herrschaft Childeberts zu bringen (*subiugatam civitatem in Childeberthi regis ditione*; hist. VI 11: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 281) und er außerdem die Strafverfolgung der örtlichen Geistlichen aufnahm (*multi tamen eorum per idoneos fedeiussores dimissi, ad regem iussi sunt ambulare*, ebd.: hiermit sollte offenbar verhindert werden, daß sich die Geistlichen ins Reich Guntrams absetzten), ist davon auszugehen, daß er im Auftrag der Vormundschaftsregierung König Childeberts handelte und nicht im Namen der Königin Brunichilde. So heißt es von Gundulf in demselben Zusammenhang, er sei *ex domestico duce facto* (ebd.), wenngleich der Leser nicht ausdrücklich davon unterrichtet wird, ob diese Promotion im Rahmen des Bündniswechsels von Nogen t erfolgte.

Auch die Entsendung Gundulfs in das von Guntram Boso belagerte Avignon wird kaum im Auftrag der isolierten Brunichilde-Faktion geschehen sein (gegen die Ansicht von ROUCHE, Aquitaine, 75). Der Stein des Anstoßes war vielmehr, daß Boso die Belagerung mit einem Heer König Guntrams und nicht auf Befehl Childeberts durchführte: *Obsedente quoque Gunthchramno ipsam urbem cum exercitu Gunthchramni regis, nuntiata sunt haec Childebertho. At ille ira commotus, cur haec non iussus ageret [...]* (hist. VI 26: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 294). Daß die ‚offizielle‘ Metzger Regierung in der Bewertung des Mummolus – und des Gundowald – mit König Guntram übereinstimmte, zeigt die Tatsache, daß Gundulf den Mummolus nach aufgehobener Belagerung nach Clermont führte, dieser aber wiederum nach Avignon floh: *Qui, amota obsidione, Mummolum Arvernus adduxit* [Subj. ist Gundulf]. *Sed post paucos dies Avennionem regressus est* (ebd.). Zu Gundulf vgl. SELLE-HOSBACH, Prosopographie, 108f. (Nr. 118) sowie WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 57.

630 Vgl. Greg. hist. VI 11.

che Gerechtigkeit auf der Seite des Bischofs stand. Wie bereits gezeigt wurde, galt der Bischof für Gregor deshalb auch nach ‚weltlichem‘ Recht als Unschuldiger.⁶³¹

Der Konflikt um Theodor von Marseille illustriert die praktische Bedeutung des vom Bischof geleisteten Treueides.⁶³² So eskalierte die Situation im zweigeteilten Marseille just zu dem Zeitpunkt, als das bisherige Bündnis zwischen den beiden Herrschern aufgekündigt wurde. War die Amtszeit des Bischofs bislang ungetrübt verlaufen – ja, es läßt sich sogar eine freundschaftliche Beziehung zu Dynamius⁶³³ nachweisen –, änderte sich dies schlagartig, als es im Frankenreich zu besagter Bündnisverschiebung kam. Weil Theodor nach wie vor dem austrasischen Herrscherhaus treu blieb, sah König Guntram in ihm eine Gefahr für seinen Anteil von Marseille. Nachdem Theodor noch zudem den Thronprätendenten Gundowald unterstützt hatte, beließ Guntram den Bischof für zwei Jahre in Haft, obwohl sich die Annahme seiner Schuld nicht erhärten ließ. Vor der Voraussetzung, daß sich Guntram in anderen Fällen an kirchlich legitimierten Normvorstellungen orientierte, wird ersichtlich, daß es sich hier um eine politisch äußerst brisante Situation gehandelt haben muß. Die Vorhaltungen, die man dem Prälaten machte, dürften demnach eine gewisse Plausibilität gehabt haben, auch wenn sich konkrete Beweise für die Mittäterschaft des Bischofs nicht erbringen ließen.

Die Tatsache, daß der Konflikt um Marseille mit dem innermerowingischen Bündniswechsel zusammenfällt, lag auch daran, daß die *civitates* innerhalb des Merowingerreiches die lokale Grundeinheit der Herrschaftsorganisation waren.⁶³⁴ Politische Stabilität, das illustriert nicht zuletzt vorliegende Fallstudie, konnte daher am ehesten unter der Voraussetzung gewährleistet werden, daß diese Grundeinheiten der *regna* als Ganzes erhalten blieben und im Zuge von Reichsteilungen nicht selbst geteilt wurden. Kam es dennoch zu einer Teilung des *civitas*-Gebietes, empfahl es sich aus der Sicht des Königshofes, die leitenden Ämter zu verdoppeln. Diese Einsicht wird auch bei den mehrfach belegten Neugründungen kleinerer Bistümer den Ausschlag gegeben haben, mit denen die Merowinger darauf reagierten,

631 Vgl. Kapitel 2.5.1; außerdem Teil III, Kapitel 2.3.

632 Daß auch Bischöfe bereits in der Merowingerzeit einen Treueid auf den Herrscher schworen, zeigt HEINZELMANN, Bischof, 72f., vgl. hierzu ferner Teil III, Kapitel 1.1.

633 Das legt Ven. Fort. carm. VI 10 nahe, das an Dynamius gerichtet ist: Der Dichter bittet den Adressaten, Bischof Theodor seine Grüße auszurichten. Vgl. dazu DUMÉZIL, Patrice Dynamius, 172f.

634 Vgl. etwa EWIG, Teilungen (511–613), 654 und ESDERS, Gallic Politics, 458f. DA SILVA, Cités hat die Bedeutung der *civitas* als Besteuerungseinheit für die merowingische Reichsteilungspraxis herausgearbeitet.

daß *civitates*-Sprenkel durch Reichsteilungen zerschnitten wurden.⁶³⁵ Der Loyalitätskonflikt um Theodor zeigt deutlich, zu welchen Verwerfungen es kommen konnte, wenn man die Bistumsorganisation in einem solchen Fall unangetastet ließ.

2.6.2 Zur Funktion des Zweiten Konzils von Mâcon (a. 585)

Im folgenden Kapitel geht es um die Konflikte der bischöflichen Kollaborateure Gundowalds mit König Guntram von Burgund. Der Schwerpunkt liegt auf der Anklage dieser Bischöfe vor der burgundischen Teilreichssynode von Mâcon. Ich ziehe es vor, die betreffenden Konfliktfälle zusammen und nicht im Rahmen jeweils gesonderter Fallstudien zu behandeln, da dies auf Kosten der Anschaulichkeit der Darstellung gehen und überflüssige Wiederholungen erfordern würde.

Obwohl die Gundowald-Affäre in der Forschung große Beachtung gefunden hat, hat man sich um einen ihrer zentralen Aspekte nur wenig gekümmert: Den Versuch der Zeitgenossen, diesen Konflikt zu ‚bewältigen‘, der ja auch nach den blutigen Ereignissen von Comminges nicht einfach aus der Welt war. Hatten die Anführer des Aufstandes – der Heerführer Mummolus, Bischof Sagittarius und der Thronprätendent selbst – vor der Pyrenäenfestung ihr Leben verloren, waren weiterhin zahlreiche Große am Leben, die sich durch ihre Unterstützung Gundowalds († 585) kompromittiert hatten.⁶³⁶ Obzwar es bereits im Vorjahr zu einer Annäherung zwischen dem austrasischen und dem frankoburgundischen Hof gekommen war, die die Rückgabe der ungeteilten Stadt Marseille an Childebert II. zur Folge hatte, bemühten sich die Austrasier, ehemalige Gundowald-Unterstützer, die sich den Zorn Guntrams zugezogen hatten, vor Strafverfolgung zu schützen. Dies gelang ihnen etwa im Falle Waddos, eines ehemaligen *comes* Chilperichs, der nach Gundowalds Ende zu Brunichilde geflohen war und von ihr aufgenommen wurde.⁶³⁷ Gregor von Tours verwandte sich seinerseits erfolgreich bei König Guntram für Bladast und Gararich, zwei weitere Gundowald-Anhänger, die in der Turoner Martinsbasilika Asyl genossen hatten.⁶³⁸ Dem Einsatz des Bischofs von Tours gegenüber Guntram hatte es auch der Sachse Chulderich, ebenfalls ein Gefolgsmann des Usurpators, zu verdanken, daß er sich in Austrasien niederlassen konnte. Childebert II. ernannte ihn darauf

⁶³⁵ Beispiele für teilungsbedingte Neugründungen sind Châteaudun (vgl. Konzil von Paris (a. 573), Greg. Tur. hist. VII 17), Maurienne (vgl. Greg. Magn. reg. IX 214 und 226) oder die Verkleinerung des Bistums Sens (vgl. MGH Epp. III, S. 438). Vgl. neben SCHEIBELREITER, Bischof, 162f. und KAISER, Bistumsgründungen, 10–23 auch die Ausführungen Teil III, Kapitel 1.3.

⁶³⁶ Zur Belagerung von Saint-Bertrand-de-Comminges durch Truppen Guntrams vgl. BACHRACH, Anatomy, 119–148 und DELAPLACE, Affaire Gondovald.

⁶³⁷ Zu Waddo vgl. PLRE III, 1397f. (Nr. 2) und SELLE-HOSBACH, Prosopographie, 164f. (Nr. 205).

⁶³⁸ Vgl. Greg. Tur. hist. VIII 6. Zu Bladast vgl. PLRE III, 233 und SELLE-HOSBACH, Prosopographie 59f. (Nr. 39), Gararich ebd. 97 (Nr. 105).

zum *dux in civitatebus ultra Garonnam*, also ausgerechnet in jenen Gegenden, die vormalig zu Gundowalds Herrschaftsbereich gehört hatten.⁶³⁹ Auf die militärische Expertise des Desiderius, eines der hauptsächlichen Strategen des Gundowald-Unternehmens, wollte Guntram schließlich selbst nicht verzichten. Auf die Bitten einiger von Gregor nicht namhaft gemachter Bischöfe und des heiligmäßigen Abtes Aredius von Limoges begnadigte er ihn und vertraute ihm sogar die Leitung eines Feldzuges gegen die Westgoten an.⁶⁴⁰

Die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den Anhängern des Thronprätendenten stellten allerdings die aquitanischen Bischöfe. Von diesen sind gerade zwei bekannt, die Gundowald die Aufnahme in ihre Städte versagten.⁶⁴¹ Die restlichen unterstützten ihn entweder aktiv oder mußten sich im nachhinein zumindest vorhalten lassen, keinen Widerstand geleistet zu haben.⁶⁴² Auch falls Schätzungen, wonach Gundowalds Herrschaftsbereich zum Zeitpunkt seiner größten Ausdehnung ein Drittel Galliens umfaßte, dem Usurpator zu viel Ehre angedeihen lassen, kommt selbst die vorsichtigeren Einschätzung von Michel ROUCHE auf immerhin 19 *civitates*, die Gundowald unterstanden.⁶⁴³ Nachdem König Guntram den Thronprätendenten besiegt hatte, setzte er darauf, die bischöflichen Kollaborateure auf einer Reichssynode in Mâcon zu verurteilen.⁶⁴⁴ Daß er mit diesem Vorhaben allerdings nur in zwei Fällen Erfolg hatte – und auch hier, wie zu zeigen ist, nur in begrenztem Maße – illustriert die ungebrochene Autorität der kollektiv agierenden Kirchenleiter. Diese waren offensichtlich nur bedingt willens, die Institution des Bischofskonzils für politische Anliegen vereinnahmen zu lassen und stellten sich schützend vor ihre Amtsbrüder. Ein Blick auf die zum Konzil erhaltenen Quellen kann die hierbei zum

639 Vgl. Greg. Tur. hist. VIII 18. Zu Chulderich vgl. SELLE-HOSBACH, Prosopographie, 72f. (Nr. 63) und WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 55.

640 Vgl. Greg. Tur. VIII 27. Zu Desiderius vgl. PLRE III, 396–398 (Nr. 2) und SELLE-HOSBACH, Prosopographie, 76–80 (Nr. 73).

641 Cartherius von Périgueux und Magnulf von Toulouse (hist. VII 26 und 27). BACHRACH, Anatomy, 99f. nimmt überdies an, der Bischof Rusticus von Aire habe sich ebenfalls gegen Gundowald gestellt. Das ist sehr wohl möglich, da Rusticus der Bruder des *comes* Nicetius war, dem Chilperich eine Anwartschaft auf das Bistum Dax zugesichert hatte, aber von Gundowald übergangen worden war; vgl. auch HALFOND, Archaeology, 34. Belegen läßt sich diese Gegnerschaft freilich nicht.

642 ROUCHE, Aquitaine, 77 nennt die Zahl von sechs aquitanischen Bischöfen, die Gundowald aktiv unterstützten. Rechnet man Faustianus von Dax, der unter dem Prätendenten das Bischofsamt erhalten hatte, nicht mit, bleiben Antidius von Agen (WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 135; Greg. Tur. hist. VIII 2), Bertram von Bordeaux (ebd. 143f.; hist. VII 31, VIII 2), Nicasius von Angoulême (ebd. 138; hist. VII 26, VIII 2), Orestes von Bazas (ebd. 142; hist. VII 31, VIII 20), Palladius von Saintes (ebd. 193f.; hist. VII 31, VIII 2) und Ursicinus von Cahors (ebd. 147; hist. VIII 20).

643 Vgl. die Karte in: ROUCHE, Aquitaine, 72. Die Schätzung, das Gundowald-Reich habe in seinen Glanzzeiten ein Drittel Galliens umfaßt, findet sich bei GOUBERT, Byzance II.1.

644 Zum Konzil vgl. die Kommentare von DE CLERCQ, Législation religieuse, 51–55; PONTAL, Synoden, 161–167; SUNTRUP, Politische Theologie, 103–109; außerdem ESDERS, Römische Rechtstradition, 298–316 sowie EWIG, Bischofslisten, 175f.

Einsatz gekommenen Mechanismen etwas näher beleuchten. Maßgeblich sind hierfür nicht nur die auf uns gekommenen Synodaldekrete mit den Subskriptionslisten, sondern auch ein Bericht aus der Feder Gregors von Tours, der sich über die Verhandlungen äußerst informiert zeigt, auch wenn er selbst nicht anwesend gewesen sein dürfte, da sein Name nicht unter den Signataren erscheint:

Inzwischen kam der Tag der Zusammenkunft heran, und die Bischöfe traten auf Geheiß König Guntrams bei der Stadt Mâcon zusammen. Faustinus, der auf Gundowalds Befehl zum Bischof von Dax geweiht war, wurde hier abgesetzt mit der Bestimmung, daß ihn Bertram, Orestes und Palladius,⁶⁴⁵ die ihn geweiht hatten, abwechselnd unterhalten und ihm jährlich hundert Goldgulden [= *solidi*] zahlen sollten. Nicetius aber, ein einstiger Laie, der seine Bestallung schon von König Chilperich erwirkt hatte, erhielt das Bistum in der Stadt. Der Bischof Ursicinus von Cahors wurde exkommuniziert, da er öffentlich bekannte, Gundowald aufgenommen zu haben; es wurde ihm auferlegt, daß er drei Jahre Buße tun, und nicht Haupthaar noch Bart scheeren und von Wein und Fleisch sich enthalten solle; ferner sollte er sich nicht unterfangen, Messen zu lesen, Geistliche zu weihen, Kirchen oder Chrisam zu segnen oder Eulogien zu reichen; die äußeren Angelegenheiten der Kirche sollten jedoch nach seiner Anordnung ganz in gewohnter Weise besorgt werden. [...]

Es entstand damals ein blutiger Hader zwischen den Dienern des Bischofs Priscus und des Herzogs Leudegisel, und Bischof Priscus ließ es sich viel Geld kosten, den Frieden zu erkaufen.⁶⁴⁶ In diesen Tagen erkrankte König Guntram so schwer, daß manche glaubten, er würde keineswegs durchkommen können. Das tat, glaube ich, Gottes Vorsehung. Denn der König hatte im Sinn, viele Bischöfe in die Verbannung zu schicken. So aber kehrte Bischof Theodor [von Marseille] zur Freude allen Volkes in seine Stadt zurück und wurde mit großem Jubel empfangen.⁶⁴⁷

645 Bertram von Bordeaux, Orestes von Bazas und Palladius von Saintes.

646 Priscus war Bischof von Lyon und Leudegisel ein *dux* Guntrams (vgl. WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 170 und 44).

647 Greg. Tur. hist. VIII 20: *Interim dies placiti advenit, et episcopi ex iusso regis Guntchramni apud Maticensim urbem collecti sunt. Faustinus autem, qui ex iusso Gundowaldi Aquinsi urbi episcopus ordinatus fuerat, ea condicione removitur, ut eum Bertchramnus Orestesque sive Palladius, qui eum benedixerant, vicibus pascerent centinusque ei aureus annis singulis ministrarent. Nicetius tamen ex laico, qui prius ab Chilperico regi praeceptum elicuerat, in ipsa urbe episcopatum adeptus est. Ursicinus Cadurcensis episcopus excommunicatur, pro eo quod Gundowaldum excipisse publice est confessus, accepto huiusmodi placito, ut, paenitentiam tribus annis agens, neque capillum neque barbam tonderit, vino et carnibus abstinere, missas celebrare, clericus ordinare aeclesiasque et crisma benedicere, eulogias dare paenitentia non auderet, utilitas tamen aeclesiae per eius ordinationem, sicut solita erat, omnino exerceretur. [...]*

Caedis enim magna tunc inter famulus Prisci episcopi et Leudeghisili ducis fuit. Priscus tamen episcopus ad coemendam pacem multum paecuniae obtulit. His etenim diebus Guntchramnus rex graviter aegrotavit, ita ut potaretur a quibusdam non posse prorsus evadere. Quod, credo, providentia Dei fecisset. Cogitabat enim multus episcoporum exsilio detrudere. Theodorus itaque episcopus ad urbem suam regressus, favente omni populo, cum laude susceptus est (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISION, S. 386 und 387. Übers. BUCHNER, Gregor II, 187/9, leicht abgeändert).

Die zentrale Aussage dieses Berichts besteht darin, daß der König zwar vorhatte, „viele Bischöfe in die Verbannung zu schicken“, ihm dies aber nicht gelang, weil sich statt dessen die göttliche Gerechtigkeit Bahn brach und den frevelnden König mit Krankheit bestrafte. Diese Wertung Gregors muß überraschen, da Guntram ja einerseits als *rex bonus* und gleichsam als Heiliger gezeichnet wird, andererseits in Mâcon kein Willkürakt geplant war, sondern die kirchenrechtlich legitimierte Bestrafung von Bischöfen, die sich gegenüber diesem König meineidig gezeigt hatten. Nun war Meineid nach verbreiteter kirchlicher Auffassung kein Kavaliersdelikt.⁶⁴⁸ Außerdem läßt Gregor zumindest an zwei der beschuldigten Prälaten – Bertram von Bordeaux und Palladius von Saintes – kein gutes Haar, auch wenn ihm Theodor von Marseille ohne Zweifel als Heiliger galt.⁶⁴⁹

Man fühlt sich an die bereits besprochene Stelle zum Konflikt Guntrams mit den Bischöfen Sagittarius von Gap und Salonius von Embrun erinnert: Hier erkrankten die Söhne des Königs, was seine Berater darauf zurückführen, daß die Inhaftierung der beiden Amtsbrüder möglicherweise ungerechtfertigt war. Dabei hielt Gregor beide Bischöfe keineswegs für vorbildliche Amtskollegen, sondern sie verkörpern – fast schon paradigmatisch – das Gegenteil all dessen, was einen guten Bischof ausmachte.⁶⁵⁰ Daß Gregor diese Erkrankungen dennoch nicht verschweigt, sondern sie ausdrücklich in einen Kausalzusammenhang mit dem juristischen Vorgehen gegen die Bischöfe stellt, läßt keinen Zweifel daran, daß der Historiograph in diesem Vorgehen trotz allem eine Ungerechtigkeit sah. Der Bischof von Tours betrieb Geschichtsschreibung offenbar auch zum Zweck, bestimmte Rechtsauffassungen zu propagieren. Daß in diesem Rahmen dem Gerichtsstand der Kleriker tragende Bedeutung zukam, kann angesichts der wechselvollen Ereignisgeschichte, in deren Schlingen Gregor in Berny-Rivière ja auch selbst geraten war, kaum überraschen. Es

648 Vgl. Orléans (a. 511) c. 1, der den Meineid eines Schutzsuchenden in Kirchenräumen damit bestraft, daß dieser *non solum a communione ecclesiae vel omnium clericorum, verum etiam a catholicorum convivio separetur* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 3); Mâcon (a. 581/3) c. 18 (= *Collectio Vetus Gallica* 50,2), der sich allerdings nicht explizit an Kleriker richtet, daher in erster Linie Laien im Blick gehabt haben dürfte, bestraft Meineidige mit lebenslanger Exkommunikation. Orléans (a. 538) c. 9 bedroht meineidige Kleriker mit zweijähriger Exkommunikation, möglicherweise, wie aus dem Kontext hervorzugehen scheint, auch mit Absetzung (vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht IV, 834 Anm. 9; PONTAL, Synoden, 84).

649 Zu Theodor von Marseille vgl. Kapitel 2.6.1. Aussagekräftig zu Bertram ist etwa seine Rolle im Prozeß gegen Praetextatus von Rouen – Gregor nennt ihn hist. V 18 einen *adolator* Chilperichs – oder sein gescheiterter Versuch, für Gundowald bei einem syrischen Kaufmann eine Reliquie des heiligen Sergius zu entwenden (hist. VII 31). Zu Palladius und Bertram heißt es Greg. Tur. hist. VIII 7: *Nam cum iterato ad convivium regis Palladius atque Berthchramnus acciti fuissent, commoti in invicem multa sibi de adulteriis ac fornicatione exprobraverunt, nonnulla etiam de periuriis. Quibus de rebus multi ridebant, nonnulli vero, qui alacriores erant scientiae, lamentabant, cur inter sacerdotes Domini taliter zezania diabuli pollularet* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 375f.).

650 Vgl. Greg. Tur. hist. V 20; dazu Kapitel 2.4.

scheint, als habe er den Anspruch verfochten, daß Bischöfe einer Rechtssphäre angehörten, die von der weltlichen Jurisdiktion rigoros getrennt war: Während sich Bischöfe zwar durchaus in schwere Schuld verstricken konnten, war es ausschließlich Sache ihrer Amtskollegen, hierüber zu befinden. Laien, auch der König, mußten sich allenfalls mit der Rolle des Anklägers zufriedengeben, das Urteil aber blieb allein den Kirchenleitern vorbehalten.⁶⁵¹ Mag die Erkrankung Guntrams ein nachträgliches stilistisches Mittel Gregors gewesen zu sein, um die Legitimität dieses Anspruches zu unterstreichen, stand der Bischof von Tours mit seiner Ansicht doch keineswegs allein. Daß diese im großen und ganzen auch der Auffassung der in Mâcon versammelten Bischöfe entsprach, zeigt ein Blick auf die Synodalkanones. Besonders klar kommt dies im Kanon 9 zum Ausdruck, der zum Gerichtsstand von Bischöfen Stellung nimmt, die von Laien beklagt werden. Motivation und Stoßrichtung dieses Kanons lassen sich, wie ich meine, nur vor dem konkreten tagespolitischen Hintergrund der Gundowald-Affäre hinreichend beurteilen. Der Kanon sei in voller Länge zitiert:

Ogleich die hochverehrten Kanones und die heiligsten Gesetze beinahe seit Anbeginn der Christenheit Festlegungen über das Bischofsgericht getroffen haben, werden diese doch hintangesetzt und es wächst die Verwegenheit der Menschen wider die Diener Gottes, sodaß sie diese aus den Vorhöfen der verehrungswürdigen Kirchen brutal herausreißen und sie in öffentliche Gefängnisse werfen. Deshalb bestimmen wir, daß kein weltlicher Amtsträger hier auf widerspenstige und ungerechte Weise nach seinem eigenen Recht verfare und es nicht wage, einen Bischof aus der heiligen Kirche, der er vorsteht, zu reißen. Wenn aber eine mächtige Person Streit (*intentiones*) mit einem Bischof haben wird, dann möge sie sich zum Metropolitanbischof begeben und ihm die Anklagepunkte vorbringen. Dieser hat dann die Befugnis, den Bischof, um den es geht, auf ehrenvolle Weise vorzuladen, damit er in dessen Gegenwart dem Ankläger antworte und sich dem Prozeß stelle. Wenn aber der Fall derart umfangreich ist (*si talis fuerit immanitas causae*), daß der Metropolit alleine es nicht vermag, zu einem Urteil zu kommen, dann soll er sich einen oder zwei Mitbischöfe beigesellen. Wenn aber auch sie im Zweifel sind, dann sollen sie ein kleines Konzil zu festgesetztem Tag und Zeitpunkt einberufen, auf dem die ganze ordnungsgemäß versammelte Bruderschaft die Angelegenheit ihres Mitbischofs untersucht und ihn, wie er es verdient hat, frei oder schuldig spricht. Ein Frevel ist es nämlich, wenn ein Bischof durch die Hände oder auf Befehl dessen aus seiner Kirche gerissen wird, für den er immer zu Gott betet und ihm oft, nachdem er den Namen des Herrn angerufen hat, zur Errettung seines Leibes und seiner Seele die Eucharistie dargereicht hat. Wenn jemand diese Bestimmung, die wir aufgesetzt haben, kühn übertreten haben wird, so sollen er und alle, die ihm beipflichten, bis zum nächsten Generalkonzil durch ein Anathem aus der Kirche ausgeschlossen sein.⁶⁵²

651 Vgl. BREUKELAAR, *Historiography*, 123.

652 Mâcon (a. 585) c. 9: *Licet reverentissime canones atque sacratissime legis de episcopali audientia in ipso pene Christianitatis principio sententiam protulerint, tamen quoniam eandem postpositam humanam [lies: humana] in sacerdotibus Dei incrassatur temeritas, ita ut eos de atriis venerabilium ecclesiarum violenter abstractos ergastulis publicis addicant, censemus, ut episcopum nullus saecula-*

Obzwar sich der Kanon ausdrücklich auf die kirchen- und römisch-rechtliche Tradition beruft, ja seinen Inhalt „beinahe seit Anbeginn der Christenheit“ in Geltung weiß, markiert der Konzilsbeschuß doch „a new departure in both the style and substance of Gallic conciliar pronounciation“, wie Mark VESSEY festgestellt hat.⁶⁵³ Diese Neuartigkeit betrifft in der Tat beinahe noch mehr die Begründung als den Rechtsinhalt. So kommt der Grundsatz, daß Bischöfe prinzipiell nur von ihren Amtsbrüdern gerichtet werden dürfen, bereits in einer Konstitution Constantius' II. (a. 355) zum Ausdruck.⁶⁵⁴ Da dieses Gesetz – wenngleich gemeinsam mit weiteren, abweichenden Regelungen – in die *Lex Romana Visigothorum* aufgenommen wurde, kann man davon ausgehen, daß es dieses war, das die Konzilsväter von Mâcon im Sinne hatten, als sie sich auf die Autorität der *sacratissimae leges* beriefen.⁶⁵⁵

*rium fascibus praeditus iure suo contumaciter ac perpere agens de sancta ecclesia, cui praeest, trahe-
re audeat; sed si quas intentiones adversus episcopum potentior persona habuerit, pergat ad metropo-
litanum episcopum et ei causas adlegit et ipsius sit potestatis honorabiliter episcopum, de quo agitur,
evocare et in eius presentiam accusatore respondeat et oppositas ibi actiones exerceat. Quod si talis
fuerit inmanitas causae, ut eam solus metropolitanus definire non valeat, advocet secum unum vel
duos quoepiscopos; quod si et ipsius dubietas fuerit, conciliabulum definitum diem vel tempore institu-
ant, in quo universa rite collecta fraternitas coepiscopi sui causas discutiat et pro merito aut iustificet
aut culpet. Nefas est enim, ut illius manibus episcopus aut iussione de ecclesia trahatur, pro quo sem-
per Deum exorat et cui invocato nomine Domini ad salvationem corporis animaeque eucharistia saepe
porrexit. Hoc enim decretum a nobis infixum qui fuerit audaciter transgressus, tam ipse quam omnes,
qui ei consenserint, usque ad generalem concilium anathemate de ecclesia suspendantur* (MGH Con-
cilia I, ed. MAASSEN, S. 168f.).

653 Siehe VESSEY, *Origins*, 197. Vesseys Feststellung bezieht sich auf die beiden Konzilien von Mâcon im allgemeinen, die in einer Zeit und einem Milieu entstanden seien, „in which special efforts were being made to coordinate Roman law with the law of the church and to produce (or at least invoke) the textual warrant for both.“ (Ebd.)

654 CTh. XVI 2,12 (= LRV CTh. XVI 1,2): *Mansuetudinis nostrae lege prohibemus, in iudiciis episcopos accusari, ne, dum adfutura ipsorum beneficio impunitas aestimatur, libera sit ad arguendos eos animis furialibus copia. si quid est igitur querelarum, quod quispiam defert, apud alios potissimum episcopos convenit explorari, ut opportuna atque commoda cunctorum quaestionibus audientia commode-
tur* (MOMMSEN/MEYER, *Theodosiani libri I.2*, 838). Die *interpretatio* lautet: *Specialiter prohibetur, ne quis audeat apud iudices publicos episcopum accusare, sed in episcoporum audientiam perferre non differat, quicquid sibi pro qualitate negotii putat posse competere, ut in episcoporum aliorum iudicio, quae asserit contra episcopum, debeant definiri* (CONRAT (COHN), *Breviarium*, 795).

655 Das stellen bereits NISSL, *Chlotharisches Edict*, 368 und HINSCHIUS, *Kirchenrecht IV*, 856 Anm. 3 fest. Daß man auf dem Konzil, das von dem rechtskundigen Metropolitan Priscus von Lyon geleitet wurde, auch an anderer Stelle römische Rechtshandschriften konsultierte, zeigt der Verweis auf das Asylrecht der Kaiserstatuen in c. 8: Es ist dies ein Gesetz, das nicht in die *Lex Romana Visigothorum*, sondern nur in den *Codex Theodosianus* aufgenommen wurde (CTh. IX 44,1: vgl. GAUDEMET/BASDEVANT, *Canons II*, 466 Anm. 1). Nissl (ebd. 382–384) hat außerdem die Rezeption einiger Novellen Justinians zum Gerichtsstand der Kleriker erwogen, wenngleich sich diese Annahme nicht sicher belegen läßt. Vgl. ferner CONRAT (COHN), *Römisches Recht*, 32f. Anm. 2, der insbesondere bei den cc. 17 und 18 des Zweiten Konzils von Mâcon eine Verwendung Justinianischen Rechts (des

Außerdem kommt der 17. Kanon des Konzils von Orléans (a. 549) als Vorlage in Betracht, wonach Klagen gegen Bischöfe zunächst vor dem Metropolit, im Berufungsfall vor einer Synode zu führen sind.⁶⁵⁶ Eine bloße Wiederholung des älteren Kanons ist die Bestimmung von Mâcon allerdings nicht, da der Schwerpunkt auf der gewaltsamen Gefangennahme des Bischofs durch weltliche Amtsträger (*saecularium fascibus praeditus*) liegt, die in Orléans gar nicht zur Debatte stand.⁶⁵⁷ Die Begründung dieses Verbots, die das Vergehen zu einem frevlerischen Akt erklärt (*nefas*), ist ebenfalls neu: Es wird explizit auf die sakrale Würde des Bischofs und seine liturgischen Funktionen verwiesen, die sich nach Ansicht der Synodalen nicht mit dem weltlichen Gerichtsstand vereinbaren lassen. Als Zelebrant der Meßfeier, als derjenige, der bei Gott um das Seelenheil seiner Gemeinde bittet, schulden ihm die Gemeindeglieder ihrerseits Ehrerbietung. Die besondere Amtswürde macht den Bischof – und nicht weniger die übrigen Geistlichen, die Weiheämter versehen⁶⁵⁸ – zum Angehörigen einer gesonderten Sphäre, die vom Lebensbereich der Laien zunehmend rigoros getrennt wird.⁶⁵⁹ Dieses Selbstverständnis der Synodalen zieht sich wie ein roter Faden durch die Bestimmungen des Konzils, die beiden Kanones zum Gerichtsstand der Kleriker – cc. 9 und 10 – mögen zwar im Zentrum der Beschlußfassung stehen, allerdings sind auch andere Kanones in dieser Hinsicht nicht weni-

Codex Iustinianus und „Institutionen“) für möglich hält, während er bei c. 9 desselben Konzils eine Nutzung der *Lex Romana Visigothorum* vermutet.

Sehr plausibel erscheint der Gebrauch des sog. Codex Lugdunensis (heute geteilt in die Mss. St. Petersburg F.v.II.3 und Berlin Staatsbibl. lat. 83 = Phill. 1745), der u. a. gallische Konzilien und apokryphe Kaisergesetze (die *Constitutiones Sirmondianae*) enthält. Diese 18 Kaisergesetze, die zwischen 333 und 425 entstanden, enthalten allesamt Gesetzgebung zugunsten der Kirche und dürften daher mit einiger Sicherheit in einem kirchlichen Milieu kompiliert worden sein. Obgleich die zeitliche und örtliche Zuordnung des Archetyps der Konstitutionensammlung Gegenstand der Debatte ist – LANDAU, Findelkinder, 45 geht von ihrer Zusammenstellung „kurz vor 440 in Südgalien“, während VESSEY, Origins, 198 den Zeitraum zwischen 581 und 585 und Lyon als Entstehungsort annimmt –, führt Vessey gute Gründe dafür an, die für eine Entstehung zumindest des Codex im unmittelbaren Umfeld des Konzils von Mâcon (a. 585) sprechen. Vgl. zum Berliner Teil der Handschrift auch die Kommentare von ROSE, Verzeichniß, 167–171 und MORDEK, Bibliotheca, 58.

656 Vgl. PONTAL, Synoden, 165. Zu diesem Kanon vgl. auch PANGERL, Metropolitanverfassung, 7f. und die detaillierteren Ausführungen in Teil III, Kapitel 2.1.1.

657 Hierauf weist bereits HINSCHIUS, Kirchenrecht IV, 857 Anm. 3 hin. Vgl. auch BEAUCHET, Organisation judiciaire, 112f.

658 In c. 10 wird die für den Bischof geltenden Bestimmungen auf die Priester, Diakone und Subdiakone ausgeweitet.

659 Vor diesem Hintergrund wird auch c. 19 verständlich, der es Geistlichen verbietet, bei Verhören oder Hinrichtungen zugegen zu sein. Ein zuwiderhandelnder Kleriker gehe seiner „Amtsstola“ (*honoris stola*) verlustig und werde „den Herden der Examinatoren zugerechnet, die er den göttlichen Diensten vorgezogen hat“ (*Si tamen et nunc aliquis eorum definita contempnens illuc accesserit aut interfuerit, defraudatus onesti honoris stola illis gregibus examinatum societatur, quos divinis pretulit ministeriis*: MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 171).

ger aussagekräftig. So begründet der 5. Kanon die Verpflichtung der Laien zum Kirchenzehnt – hier erstmals⁶⁶⁰ anzutreffen – mit der Sicherung der kirchlichen Armenfürsorge und des Loskaufs Gefangener. Im Gegenzug wirken die *sacerdotes* als erfolgreiche Fürsprecher bei Gott und sichern „durch ihre Gebete dem Volk Frieden und Heil“.⁶⁶¹ Eine bis dahin ungekannte Stoßrichtung hat auch die Aufforderung zur Heiligung des Sonntags (c. 1): Der Sonntag ist dem Gottesdienst und dem Gebet vorbehalten, wer dennoch arbeitet, ruft den Zorn Gottes herauf, der freilich durch harte Bestrafung wieder gestillt werden kann. Die in Mâcon versammelten Bischöfe sehen ihre Aufgabe darin, konkrete Strafen für Übertreter zu benennen, um die notwendige Versöhnung Gottes mit der Gemeinde herbeizuführen.⁶⁶² Die Befähigung, dieses Strafmaß festzusetzen, führen sie auf „göttliche Eingebung“ zurück (*divinitus*). Der Übertreter

möge wissen, daß er, wie er es verdient, in erster Linie von Gott bestraft wird und sodann auch dem unbesänftigten Zorn der Bischöfe anheimfällt. Ist er Rechtsbeistand, soll er seinen Fall unwiderruflich verlieren; ist er Bauer oder Sklave, soll er mit schweren Fausthieben geschlagen werden; ist er Kleriker oder Mönch, soll er sechs Monate lang von der Gemeinschaft der Brüder

660 Die sog. *epistula episcoporum provinciae Turonensis ad plebem*, die gemeinhin dem Konzil von Tours (a. 567) zugeschrieben wird, fordert die Zahlung des Zehnten in weniger verbindlichen Worten (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 136–139). Die Ausführungen von UBL, Inzestverbot, 161–165, der das Turoner Pastoral Schreiben im Kontext des Dritten Konzils von Paris (a. 561/2?), nicht aber des *Turonense* (a. 567) verortet, sind, was die Ausscheidung des *Turonense* betrifft, plausibel: Wäre der Brief anlässlich des Turoner Konzils verfaßt worden, trüge es auch die Unterschrift des Bischofs Victurius von Rennes, der in Tours anwesend war. Aus dieser Feststellung folgt aber nicht, daß man annehmen müßte, das Schreiben sei im Rahmen des Pariser Konzils abgefaßt worden: Einmal ist dort die Anwesenheit des Domnolus von Le Mans, der das Pastoral Schreiben unterzeichnete, nicht bezeugt, andererseits vermißt man auf dem Schreiben die Unterschrift des Bretonen Samson von Dol, der in Paris wiederum anwesend war. Obzwar das Schreiben in einem überlieferungstechnischen Zusammenhang mit dem *Parisiense* steht (mit diesem ist es in den Mss. Paris, Bibliothèque Nationale de France, latin 1454, 1458 und 3842A überliefert), nicht aber mit dem *Turonense*, muß man sich gleichwohl fragen, ob es zur Abfassung eines solchen Provinzialschreibens überhaupt den Rahmen eines Teilreichskonzils bedurfte.

661 Mâcon (a. 585) c. 5: *Unde statuimus ac decernimus, ut mos antiquus a fidelibus reparatur et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populos omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usibus aut captivorum redemptionem prerogantis suis orationibus populo pacem ac salutem impetrent* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 167).

662 SCHOLZ, Merowinger, 155: „Die Vorstellung, Gott könne durch Bestrafung der Missetäter versöhnt werden, findet sich nicht in den Kanones früherer merowingischer Synoden und erinnert an alttestamentliche Gottesvorstellungen.“ Vgl. zur grundlegenden Bedeutung dieser Vorstellung im mittelalterlichen Strafrechtsdenken auch KÉRY, Kirchenrechtliche Grundlagen, 129 mit weiterer Literatur.

getrennt sein. Denn all dies befriedet den Geist Gottes gegen uns und treibt die Plagen der Krankheit und der Dürre fort und hält sie zurück.⁶⁶³

Die Bischöfe weisen sich damit eine essentielle Rolle innerhalb einer von ihnen propagierten verchristlichten Gesellschaft zu, einer Gesellschaft, die sie selbst als *populus christianus* bezeichnen.⁶⁶⁴ Ihnen obliegt nicht nur die Verantwortung für das Seelenheil der Gläubigen; der Gehorsam gegenüber ihren Geboten garantiert auch das Wohlergehen des Gemeinwesens. In seinem Edikt, das wenige Tage nach dem Konzil von Mâcon veröffentlicht wurde, macht sich König Guntram diese Sichtweise zu eigen: Um das Wohlwollen der Gottheit und mithin den Bestand des Reiches sicherzustellen, sollten Sonntagsfrevler bestraft werden. Die Bischöfe werden ausdrücklich aufgefordert, für diese existentielle Aufgabe mit den weltlichen Richtern zusammenzuarbeiten, die über die Durchsetzung der Strafen wachen sollen.⁶⁶⁵ Diese neue Qualität bischöflichen Selbstverständnisses spiegelt sich schließlich auch in der Bestimmung, daß Geistliche in jedem Fall einen protokollarischen Vorrang gegenüber Laien genießen: So sollen sich, wie ausdrücklich betont wird, auch hochangesehene Laien verbeugen, wenn sie einem Kleriker niedrigen Ranges begegnen. Ist der Laie zu Pferde, der Kleriker aber zu Fuß, soll der Laie absteigen und so seiner Ehrerbietung Ausdruck geben.⁶⁶⁶ Die Wirkung derartiger Bestimmungen, die sich bezeichnenderweise am altrömischen Verhalten gegenüber Senatoren und Magistraten orientieren,⁶⁶⁷ können für die Gesellschaft des Frühmittelalters kaum hoch genug eingeschätzt werden.

Relevant ist für unseren Zusammenhang auch die betonte Sakramentsfrömmigkeit, die in Kanon 6 zum Ausdruck kommt: Demnach soll der Zelebrant das Meßopfer nur im nüchternen Zustand feiern, denn es sei „ungerecht, daß die leibliche Nahrung Vorrang hat vor der geistlichen“. Vermittelt durch die *Collectio Dionysiana* geht diese Bestimmung ursprünglich auf das *Breviarium Hipponense* zurück, einer

663 Mâcon (a. 585) c. 1: [...] *sciatur se pro qualitatis merito principaliter a Deo punire et deinceps sacerdotali quoque irae implacabiliter subiacere; si causedicus fuerit, irreparabiliter causam amittat; si rusticus aut servus, gravioribus fustium ictibus verberabitur; si clericus aut monachus, mensibus sex a consortio suspendetur fratrum. Haec namque omnia et placabilem erga nos Dei animum reddunt et plagas morborum vel sterilitatum amovent atque repellunt* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 165).

664 Vgl. c. 1; zum Konzept des *populus christianus* vgl. außerdem MOORE, *Sacred Kingdom*, 153–160 und COATES, *Venantius Fortunatus*, 1126.

665 Vgl. *Gunthchramni regis edictum: Sed vos, apostolici pontifices, iungentes vobiscum consacerdotes vestros et filios senioris ecclesiae ac iudices locorum, quoscumque agnoscitis quod vitae qualitas honesta commendat, ita universam populi multitudinem constanti vel Deo placita iugiter praedicatio- ne corrigite [...] Enimvero quicumque sacerdotum aut secularium intentione mortifera perdurantes crebrius admoniti emendare neglexerint, iuxta quod conditiones causarum aut excessus personarum exegerint, alios canonica severitas corrigat, alios legalis poena percussat [...]* (MGH LL. I, ed. BORETIUS, S. 11f.).

666 Vgl. Mâcon (a. 585) c. 15.

667 Den Bezugsrahmen des Kanons diskutiert ausführlich ESDERS, *Römische Rechtstradition*, 303f.

afrikanischen Kanonessammlung aus dem späten vierten Jahrhundert. Demgegenüber wird die Sorge um die übriggebliebenen Reste des konsekrierten Brotes weder in der zugrundeliegenden Sammlung noch von einem anderen merowingischen Konzil thematisiert.⁶⁶⁸ Diese sollen in der Sakristei aufbewahrt und zweimal wöchentlich an die *innocentes* verteilt werden, worunter offenbar kleine Kinder zu verstehen sind.⁶⁶⁹ Ist diese ehrfürchtige Haltung gegenüber dem Altarsakrament sicher durch den in Gallien verbreiteten Glauben an die Realpräsenz bedingt,⁶⁷⁰ ist es dennoch charakteristisch, daß gerade das Zweite Konzil von Mâcon die Bedeutung der Eucharistie besonders hervorhebt. So war der gesonderte Gerichtsstand der Bischöfe ja ausdrücklich mit dem Hinweis auf die Verwaltung des Meßopfers begründet worden. Diese verlieh den *sacerdotes* offenbar eine sakrale Würdigkeit, gegen die sich Laien versündigten, wenn sie Maßnahmen zur Strafverfolgung ergriffen.

Neben den liturgischen Funktionen des Bischofs zugunsten der Gläubigen ist in Kanon 9 noch ein weiterer Aspekt von Bedeutung. So ist nicht allein die Person des geweihten Geistlichen schützenswert, sondern auch die *sancta ecclesia*, der geheiligte Kirchenraum, wo die Reliquien der Heiligen aufbewahrt und kultische Handlungen vollzogen werden.⁶⁷¹ In Kanon 8 heißt es, daß derjenige, der sich vor seinen Verfolgern in die Kirche flüchtet, unter der Obhut des Bischofs und „unter dem Schutz (*patrocinium*) des unsterblichen himmlischen Königreiches stehe“. Die Kirche wird als „Wohnung Gottes“ qualifiziert, wer einen Flüchtigen hinauszerzt, „verletzt“ diese und gilt den Synodalen als „Pseudochrist, der seine Religion vergessen“ hat.⁶⁷² Wenngleich sich die merowingischen Konzilien insgesamt recht häufig mit

668 DE CLERCQ, *Législation religieuse*, 54 und PONTAL, *Synoden*, 165 Anm. 48 verweisen auf c. 28 des *Breviarium Hipponense* (entspricht dem 41. Kanon des Konzils von Karthago (a. 419) gemäß der *Collectio Dionysiana*, siehe Migne PL 67, Sp. 194), ediert in: CCSL 149 (ed. MUNIER), S. 41. Das Altarsakrament zum Gegenstand haben ansonsten noch zwei Kanones (cc. 12 und 36) der Provinzialsynode von Auxerre (a. 561/605), vgl. die Zusammenstellung bei LIMMER, *Konzilien I*, 382.

669 Vgl. HINSCHIUS, *Kirchenrecht IV*, 67 Anm. 4 und HEFELE/LECLERCQ, *Conciles*, III.1, 210.

670 Nach BROWE, *Eucharistie*, 431 war in Gallien schon seit dem Ende des fünften Jahrhunderts eine realistische Abendmahlsauffassung vorherrschend: „Von der heutigen [römisch-katholischen] Lehre trennt sie nur die scholastisch-philosophische Formulierung.“ Siehe auch ebd. 433: „Eine praktische Folge dieser Lehre war die angstvolle Sorgfalt, mit der die Gläubigen auch die kleinsten Teile der geweihten Hostie behandelten.“

671 Vgl. auch MARKUS, *End*, 149f.

672 Mâcon (a. 585) c. 8: [...] *comperimus quosdam Seudochristianos de sacrosanctis ecclesiis suae religionis oblitus fugitivos subtrahere. [...] Si enim mundani principes suis legibus consuerunt, ut, quicumque ad eorum statuas fugiret, inlesus habeatur, quanto magis hi permanere debeant indemnati, qui patrocinia immortalis regni adepti sunt celestis? Si tamen aliquo facto tenentur obnoxii, qui ad ecclesiam sunt fugam versi, quorum sacerdote culpae eorum innotescant et ipsi consultum ferant, qualiter Dei habitaculum per subtractione non violetur illorum* (MGH *Concilia I*, ed. MAASSEN, S. 168). Die Regelung wird explizit mit einem Verweis auf die Schutzfunktion der Kaiserstatuen begründet,

dem Kirchenasyl befassen, ist das Konzil von Mâcon doch das einzige, das seine Forderungen näher mit der Heiligkeit des Kirchenraumes begründet.⁶⁷³ Daß dies gewiß kein Zufall ist, zeigen die offenkundigen Parallelen zum gesonderten Gerichtsstand der Bischöfe, wie ihn das Konzil beschreibt: Ebenso wenig wie man als guter Christ einen Geflohenen aus der Kirche reißen kann, darf man dies mit einem Bischof oder einem anderen Kleriker tun. Laut Kanon 9 gelten Kirche und *atria* ja explizit als Räume, wo das weltliche Recht keine Geltung hat, eine vorbehaltlose Anwendung dieses Rechts gar einem Sakrileg gleichkommt. Der Schutz vor Strafverfolgung, den der Geistliche nunmehr innerhalb seiner Kirche beansprucht, scheint von derselben Art zu sein wie die Schutzwürdigkeit des Asylsuchenden.⁶⁷⁴

Neben diesen rechtsgeschichtlichen und theologischen Aspekten, deren innovativer Gehalt bei allem ostentativen Traditionalismus nicht übersehen werden sollte, hatten die Bestimmungen zum bischöflichen Gerichtsstand auch eine unmittelbar praktische, verfahrenstechnische Relevanz. So sind sie ohne Zweifel als Kritik an dem Rechtsbrauch zu lesen, daß Bischöfe, gegen die eine Anklage des Königshofs vorbereitet wurde, gegen ihren Willen in ‚Untersuchungshaft‘ gehalten wurden. Es ging in Mâcon daher zuvorderst darum, „den Zwang der Richter gegen die Person der Kleriker [...] auszuschliessen“.⁶⁷⁵ Für die Gefangennahme waren weltliche Funktionsträger, oft ausgesandte *comites* oder *duces*, verantwortlich.⁶⁷⁶ Wenn gleich hiervon der Anspruch, daß Bischöfe nur von ihresgleichen gerichtet werden dürfen, zumeist unberührt blieb, da die Gefangennahme zur Vorbereitung einer Bischofssynode erfolgte, regte sich von kirchlicher Seite offenbar Widerstand gegen dieses Vorgehen. Unmittelbar betroffen waren nicht zuletzt auch Bischöfe, die 585 in Mâcon zugegen waren. So war Theodor, der Bischof von Marseille, mehrfach auf Betreiben Guntrams festgenommen und in Haft gehalten worden.⁶⁷⁷ Palladius von Saintes, einem weiteren Teilnehmer von Mâcon, war es noch zwei Jahre nach dem

die a fortiori für die christlichen Kirchen gelte (vgl. JONKERS, Application, 341f.). Das zitierte Kaisergesetz ist CTh. IX 44,1; vgl. SIEMS, Entwicklung Kirchenasyl, 141 Anm. 11.

673 Dies stellt CZOCK, Gottes Haus, 76–79 fest; vgl. zum Kanon außerdem ESDERS, Rechtsdenken, 113f. Eine Parallele findet sich bei Greg. Tur. hist. IX 12, wo ein Bischof den Tod eines Schutzsuchenden beklagt: [...] *multum ex hoc episcopus dolens, quod eum non solum defensare non potuit, verum etiam locum, in quo orare consueverat et in quo sanctorum pignora adgregata fuerant, sanguine humano pollui vidit* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 427). Vgl. zu den übrigen merowingischen Synodaldekreten zum Kirchenasyl den Kommentar von SIEMS, Entwicklung Kirchenasyl, 167–176. Zur spätantiken Kaisergesetzgebung vgl. MEENS, Sanctity, 279f.

674 ESDERS, Römische Rechtstradition, 306 weist darauf hin, daß die zu Mâcon erhobene „Forderung nach der Zuständigkeit geistlicher Gerichte für Bischöfe [...] in engster Verbindung mit dem Gedanken des Asylrechts [entwickelt]“ wurde. Vgl. auch BEAUJARD, Évêque, 140.

675 So NISSEL, Chlotharisches Edict, 383.

676 Vgl. WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 272.

677 Vgl. Greg. Tur. hist. VI 11, 24; VIII 13.

Konzil ähnlich ergangen: Guntram hatte einen *dux*⁶⁷⁸ ausgesandt, der den Bischof, gegen den Verratsvorwürfe laut geworden waren, festnehmen sollte. Palladius konnte sich seinem Verfolger nur durch Bestechung entziehen.⁶⁷⁹ Nichtsdestotrotz scheint die harsche Kritik, die in Mâcon an derartigen Verhaftungen geübt wurde, nicht vollkommen wirkungslos geblieben zu sein: So kam es 590, als Childebert II. einen Synodalprozeß gegen den Metropolitanen von Reims vorbereitete, zum Protest seiner Mitbischöfe, die anmahnten, ihr Kollege sei „ohne Anhörung aus seiner Stadt gerissen und in Gefangenschaft gestoßen worden“. Tatsächlich durfte der Beklagte daraufhin zunächst in seine Stadt zurückkehren.⁶⁸⁰ Doch bereits im Vorfeld des Konzils von Mâcon, das ja nicht nur eine gesetzgebende, sondern auch eine urteilende Bischofsversammlung war, scheint die kirchliche Rechtsauffassung berücksichtigt worden zu sein. Zwei Bischöfen, denen hier der Prozeß gemacht werden sollte, erlaubte Guntram, sich bis zum Beginn der Synode in ihren Städten aufzuhalten. Allerdings verließ sich der König nicht auf das bloße Versprechen der Prälaten, zur Synode zu erscheinen, sondern verlangte die Stellung von *cautiones et fideiussores*, um ihre Säumigkeit zu verhindern.⁶⁸¹

Bevor wir uns mit den Urteilssprüchen der Synode näher beschäftigen, ist kurz auf die Frage einzugehen, wie sich deren Ablauf gestaltete. Beschäftigte sich das Konzil zunächst mit dem Diskutieren und Formulieren der Kanones oder hatten die Verhandlungen über die inkriminierten Bischöfe Vorrang? Die Unterlagen legen nahe, daß letzteres der Fall war: So finden sich in der Subskriptionsliste, die die Autorität der Kanones bekräftigte, drei *episcopi qui in ea sinodo fuerunt non habentes sedes*. Einer von ihnen ist ein gewisser *Fautianus*, bei dem sinnfälligerweise die Angabe einer Bischofsstadt fehlt.⁶⁸² Es kann sich bei ihm nur um Faustianus, den

678 Zum *dux* Antestius vgl. SELLE-HOSBACH, Prosopographie, 44 (Nr. 14).

679 Vgl. Greg. Tur. hist. VIII 43.

680 Greg. Tur. hist. X 19: *Nec mora, rapitur episcopus et ad Metensim urbem, cum esset valde ab aegrotatione longinqua defessus, adducitur; ibique sub custodia degens, rex episcopus arcessiri ad eius examinatione praecepit, scilicet ut in initio mensis octavi apud Viridunensim [= Verdun] urbem adesse deberent. Tunc ab aliis sacerdotibus increpatus, cur hominem absque audientia ab urbe rapi et in custodia retrudi praecipisset, permisit eum ad urbem suam redire, dirigens epistulas, ut supra diximus, ad omnis regni sui pontifices, ut medio mense nono ad discutiendum in urbe supradicta adesse deberent* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 510).

681 Vgl. Greg. Tur. hist. VIII 7.

682 Siehe MGH Concilia I (ed. MAASSEN), S. 173. Der zweite Bischof ohne Sitz ist Promotus, dessen Bistum Châteaudun durch Sigibert nach der Teilung des Chariberterbes von der Diözese Chartres abgetrennt wurde (nach KAISER, Bistumsgründungen, 21f. erfolgte die Aufhebung dieses Bistums nicht, wie üblicherweise angenommen, nach dem Tode Sigiberts, sondern erst nach der Ermordung Chilperichs, also im Vorfeld der Synode von Mâcon, als Chartres und Châteaudun unter der Herrschaft Guntrams vereinigt waren). Der dritte Bischof ist Fronimius aus dem septimanischen Agde, der vor den Westgoten geflohen war und im Frankenreich Zuflucht gefunden hatte (vgl. Greg. Tur. hist. IX 24).

Bischof von Dax, handeln. Faustianus war während der Vakanz dieses Bischofsstuhles auf Veranlassung Gundowalds geweiht worden. Gregor schreibt, Faustianus sei deshalb in Mâcon „entfernt worden“ (*removitur*). Offenbar hatte er seine Bischofswürde dennoch nicht verloren, da er nicht nur die Synodalkanonese mitunterschied, sondern auch von seinen Ordinatoren auf Lebenszeit auf hohem Niveau – 100 *solidi* pro Jahr⁶⁸³ waren eine ansehnliche Apanage – unterhalten werden mußte.⁶⁸⁴ Daß Nicetius, Nachfolger des Faustianus auf dem Daxer Bischofsstuhl, nicht unter den Synodalen auftaucht, hängt sicherlich damit zusammen, daß er in Mâcon nur designiert worden war, aber die Wahl vor Ort und der Weiheakt noch nicht stattgefunden hatten. Demnach galt Nicetius, im Gegensatz zu Faustianus, nicht als ordentlicher Bischof und hatte in Mâcon noch keine Berechtigung, die Synodaldekrete zu unterzeichnen. Der Umstand, daß auch Ursicinus, der als Bischof von Cahors in Mâcon „exkommuniziert“ (Gregor von Tours) worden war,⁶⁸⁵ dennoch unter den

Die in Mâcon bezeugte Beibehaltung der Bischofswürde scheint ihre historisch-kirchenrechtliche Präzedenz im achten Kanon des Konzils von Nizäa (a. 325) zu haben, wo büßenden „katharischen“ Bischöfen (d. h. ehemaligen Anhängern des novatianischen Schismas), die sich der katholischen Mehrheitskirche angeschlossen haben, die Möglichkeit eingeräumt wird, das *nomen episcopi* beizubehalten, ihr Bistum aber abzutreten. In der *abbreviatio* Rufins (hist. eccl. X 6) lautet der Kanon: *Et ut Catharos [...] si forte pœnitentes ad Ecclesiam convertantur confessos Ecclesiastica dogmata, clericos in ordine quidem suo suscipi debere: sed in ordinatione data. Sane si Episcopus ipsorum veniat ad Episcopum nostrum debere eum in Presbyterorum loco sedere. Episcopi vero nomen manere apud illum solum, qui catholicam semper tenuit fidem, nisi sua voluntate ipse eum tali nomine honorare voluerit [...]* (Migne PL 21, Sp. 474). Vgl. zu dieser Bestimmung auch BARONE-ADESI, Urbanizzazione, 51f. sowie WIRBELAUER, Exil, 41. Das Konzil von Riez (a. 439), das in mehreren gallischen Kirchenrechtssammlungen tradiert wird (u. a. im *Codex Lugdunensis*, der den Konzilsvätern von Mâcon möglicherweise vorlag), bezieht sich ausdrücklich auf die nizänische Bestimmung und verfügt, daß ein abgesetzter (*remotus*) Bischof nach Verlust seines Amtes als *chorepiscopus* amtieren könne, falls sich einer seiner Brüder (sc. ein Bischof) bereit fände, ihm *caritate prouocatus* eine Pfarre (*parrocia*) abzutreten: *Quod ergo in quibusdam schismaticis [...] recipiendis Nichenum concilium statuit, a singulis per territoria sua hoc etiam praesens conuentus in hoc statuit ab omnibus debere seruari, idest ut cuicumque de fratribus tale aliquid caritatis consilia dictauerint, liceat ei unam parrociarum suarum ecclesiam cedere, in qua aut chorepiscopi nomine, ut idem canon loquitur, aut peregrina, ut aiunt, communione fruere* (c. 3: CCSL 148, ed. MUNIER, S. 66).

683 Zum Vergleich: Für den Unterhalt eines Kirchgebäudes und zur Versorgung der zugehörigen Presbyter veranschlagt Gregor der Große ein Jahresbudget von 10 *solidi*, vgl. Greg. Magn. reg. II 6; dazu KRAUSE, Sozialgeschichte, 419 und 424.

684 CHADWICK, Church, 590 weist im Zusammenhang des Konzils von Chalkedon (a. 451) darauf hin, daß selbst ein abgesetzter Bischof im griechischen Osten in den Genuß städtischer Unterhaltszahlungen kommen konnte, deren Höhe vom Konzil festgesetzt worden war. Das Dritte Konzil von Orléans (a. 538) c. 22 (19) bestimmt, daß zeitweilig büßende Kleriker von ihrer Bischofskirche für die Dauer ihrer *paenitentia* unterhalten werden sollten. KOBER, Deposition, 18–21 bemerkt hierzu allerdings, daß es sich bei dieser „milden und schonenden Behandlung“ nur um eine Ausnahme gehandelt habe, die die Regel bestätigte, daß „die Absetzung selbstverständlich und *ipso facto* auch den Verlust sämtlicher Einkünfte nach sich gezogen habe“ (ebd. 19 und 21).

685 Vgl. Greg. Tur. hist. VIII 20.

Subskribenten auftaucht, dürfte daher nicht damit zusammenhängen, daß das Urteil über ihn noch gar nicht ergangen war. Vielmehr galt Ursicinus weiterhin als Bischof seiner Stadt, da in seinem Fall eine Bußstrafe verhängt wurde, die auf drei Jahre begrenzt war: Ursicinus durfte während dieser Zeit zwar keine Sakramente verwalten oder Weihandlungen vollziehen, die Leitung seiner Gemeinde war ihm nichtsdestotrotz weiterhin anvertraut. Eine Exkommunikation ging demzufolge offenbar nicht automatisch mit der Absetzung des betroffenen Geistlichen einher.⁶⁸⁶ Der Umstand, daß der jurisdiktionellen Agenda in Mâcon Vorrang vor den gesetzgeberischen Aufgaben des Konzils eingeräumt wurde, unterstreicht die Wichtigkeit, die die Teilnehmer der Bewältigung der Gundowald-Affäre beimaßen. Es ist immerhin auffällig, daß die Synodalen hiermit frühere Festlegungen zum Konzilsablauf mißachteten, die explizit den Vorrang der legislativen Agenda betonten, da diese den pastoralen Aufgaben der Bischöfe dienlich sei.⁶⁸⁷ Demgegenüber sprach für das Vorgehen in Mâcon sicherlich auch der Umstand, daß es sinnfälliger war, zuallererst die strittige Zusammensetzung der Synode zu klären, um sich dann den legislativen Aufgaben zuzuwenden.

Bei den politischen Prozessen, die auf der Synode verhandelt wurden, steht für uns die Frage im Vordergrund, inwieweit sie zu einer ‚Bewältigung‘ des Gundowald-Konflikts beitragen konnten. Wie Gregor von Tours betont, setzte sich Guntram mit seinem Ansinnen, *multus episcoporum exsilio detrudere*, in Mâcon nicht durch. Wie gezeigt wurde, qualifizieren nicht einmal die Urteile gegen Faustinus von Dax und Ursicinus von Cahors als Absetzungssentenzen, die die kirchenrechtliche Voraussetzung für langfristige Exilierungen geboten hätten. Auch wenn nicht alle Namen der übrigen Bischöfe bekannt sind, die Guntram absetzen lassen wollte, gibt uns Gregor immerhin genügend Informationen zu Gundowalds Unterstützerschaft, so daß sich ein ungefähres Bild machen läßt. Sicher ist zumindest, daß Guntram nicht nur die Absetzung des Faustinus plante, sondern auch den Metropoliten Bertram von Bordeaux und seinen Suffraganbischof Palladius von Saintes strafrechtlich

686 Vgl. Can. Apost. 6: *Episcopus aut presbiter [aut diaconus] uxorem propriam nequaquam sub optentu religionis abiciat, si uero reicerit, excommunicatur, sed si perseuerauerit deiciatur* (bzw. *deponatur* laut der *interpretatio prima*); TURNER, EOMIA I.1.1, 10f. Vgl. hierzu auch MATHISEN, *Pratiques*, 551f.

687 Vgl. Clermont (a. 535) c. 1: *In primis placuit, ut, quotiens secundum statuta patrum sancta synodus congregatur, nullus episcoporum aliquam prius causam suggerere audeat, quam ea, quae ad emendationem vitae, ad severitatem regulae, ad animae remedia pertinent, finiantur* (MGH *Concilia* I, ed. MAASSEN, S. 66). Es ist freilich anzumerken, daß in Mâcon kein Bischof Klage erhoben haben dürfte (*causam suggere*), sondern der König, was sicherlich ein gewichtiger Grund war, die betreffenden Angelegenheiten vorrangig zu behandeln. Vergleichbaren Regelungsbedarf scheint es auch in der spanischen Kirche gegeben zu haben: *De tribus diebus, quibus in initio concilii nichil aliud agendum iubetur, nisi tantum de fide rebusque spiritualibus, nullo saecularium interposito* (Toledo XVII (a. 694) c. 1, ed. VIVES, S. 528). Vgl. dazu auch SIEBEN, *Partikularsynode*, 18–20.

verfolgen wollte, die für dessen Weihe verantwortlich waren. Auf einer Zusammenkunft in Orléans mit einer Anzahl von Bischöfen, die am Martinstag, dem 4. Juli 585, begann, brachte der König schwerwiegende Anschuldigungen gegen die beiden Prälaten vor.⁶⁸⁸ Im Beisein der Bischöfe – unter ihnen auch Gregor von Tours – wurde Palladius bezichtigt, „zum dritten Male“ meineidig gegenüber Guntram gewesen zu sein.⁶⁸⁹ Dem Metropoliten Bertram, der mit Guntrams Mutter Ingunde verwandt war, dankte der König ironisch für die Treue, die er „gegenüber seinem Geschlechte bewahrt“ habe, indem er „die auswärtige Pest über seine Sippschaft brachte“, mit hin Gundowald tatkräftig unterstützt hatte.⁶⁹⁰

Gregor von Tours zeichnet schließlich auch ein Bild Bertrams als aktivem Unterstützer Gundowalds, dessen Verantwortung über die Bischofsweihe des Faustianus weit hinausreichte. So erzählt Gregor eine kuriose Episode über die Zusammenarbeit Bertrams mit Gundowald und Mummolus in Bordeaux: Um Gundowalds Unterneh-

688 Da in Orléans noch keine Entscheidungen bezüglich kompromittierter Bischöfe getroffen wurden, wohl aber – noch im Vorfeld dieses Treffens? – erste Untersuchungen in Abwesenheit des Königs durchgeführt wurden (Greg. hist. VIII 2: *discussi enim ante paulolum fuerant a reliquis episcopis et optimatibus regis*; MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 371), läßt sich das Treffen nicht als Synode bezeichnen (zu verschiedenen Typen von Synoden vgl. PONTAL, Synoden, 3f.). Eher wird man an eine nicht-institutionalisierte – wenngleich keineswegs formlose (vgl. BUC, Dangers, 113–118) – Zusammenkunft Guntrams mit seinem Episkopat und einigen Großen zu denken haben, die zum einen darauf abzielte, eine Bischofssynode vorzubereiten. Gregor, dessen Bischofsstadt nicht (mehr) zu Guntrams Herrschaftsgebiet gehörte, war als eine Art Botschafter des austrasischen Hofes in Orléans anwesend. Die Aufnahme der ‚Tuchföhlung‘ mit Bischöfen, die ehemals zum Herrschaftsgebiet Gundowalds gehört hatten, scheint in diesem Zusammenhang ein wichtiges Moment gewesen zu sein. Zum anderen ging es Guntram unverkennbar auch um effektive Herrschaftsrepräsentation, die wenige Wochen nach dem Sieg über den Usurpator die Verbundenheit zwischen Herrscher und *cives* unterstreichen sollte (besonders deutlich in hist. VIII 1, das sich an Schilderungen antiker Adventus-Zeremonie anlehnt). Vgl. zum Treffen auch MEENS, Sanctity, 285.

689 Greg. Tur. hist. VIII 2: *Tertio enim mihi, quod de episcopo dici iniquum est, periurasti* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 372). Vgl. auch hist. VIII 7. Guntram bezieht sich in VIII 2 unmißverständlich auf die Einnahme von Saintes durch Chilperichs Sohn Chlodwig im Jahre 576, die auf die schriftliche Einladung des Palladius hin erfolgte (vgl. hist. V 13). Guntram wußte von diesen Briefen offensichtlich deshalb, weil das Archiv Chilperichs nach dessen Tod in seine Hände gekommen war (vgl. hist. VII 6; unbegründet erscheinen mir die Einwände von BACHRACH, Anatomy, 102f.). Dieses belastende Material sollte auch beim Prozeß gegen Egidius von Reims zum Einsatz kommen. Palladius wird außerdem beschuldigt, Schmähschriften (*indicolos dolositate plenus*) gegen Guntram verbreitet zu haben. Die dritte Gelegenheit zum Meineid, d. h. den Bruch des Treueides, bot die Unterstützung für Gundowald, von der Palladius versichert, sie sei *invitus* und durch Zwang erfolgt.

690 Greg. Tur. hist. VIII 2: *Gratias [...] agimus, quod sic custodisti fidem generationi tuae. Scire enim te oportuerat, dilectissime pater, quod parens eras nobis ex matre nostra, et super gentem tuam non debueras inducere pestem extraneam* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 372). Zur Verwandtschaft Bertrams vgl. die ausführlichen Überlegungen von EWIG, Merowingische Dynastie, 52–56.

men zum Erfolg zu verhelfen, entwendete Bertram einem syrischen Kaufmann einen Knochensplitter des kappadozischen Märtyrers Sergius, dessen Reliquien der Syrer in seinem Haus aufbewahrte. Gregor erklärt den Ausgang des gescheiterten Gundowald-Unternehmens unter anderem damit, daß der Märtyrer den Verschwörern seine Gnade versagt habe.⁶⁹¹ Während von Palladius nicht weiter ausgeführt wird, inwieweit er Gundowald unterstützte, hat Bernard BACHRACH darauf hingewiesen, daß Waddo, einer der prominentesten Gefolgsleute des Usurpators, *comes* von Sain-tes gewesen war, wo Palladius Bischof war.⁶⁹² Beim Treffen in Orléans wurden außerdem die Bischöfe von Angoulême und Agen implizit beschuldigt, mit Gundowald kooperiert zu haben. Beide Bischöfe firmieren ebenfalls unter den Signataren von Mâcon II und verblieben auch in der Folge unangefochten in ihrem Amt.⁶⁹³

Daß es – abgesehen von Mâcon – zu konkreten Maßnahmen gegen Bischöfe gekommen wäre, ist nur im Fall von Bertram und Palladius zu erfahren. Unmittelbar vor der Zusammenkunft in Orléans⁶⁹⁴ fand eine „Untersuchung“ (*discussio*)⁶⁹⁵ durch die *reliquis episcopis et optimatibus regis* darüber statt, „warum sie [sc. Bertram und Palladius] Gundowald aufgenommen hatten und warum sie auf dessen völlig nichtigen Befehl Faustianus zum Bischof von Dax geweiht hatten“.⁶⁹⁶ Eine Verurteilung im Rahmen dieser Untersuchung war offenbar nicht vorgesehen, ebensowenig scheint sie mit einem entlastenden Ergebnis geendet zu haben, da die Weihe des Faustianus bekanntermaßen Gegenstand der Verhandlungen von Mâcon war. Es handelte sich bei der Untersuchung durch Bischöfe und Große demnach wohl um die Vorbereitung einer Anklage, über deren Fundiertheit erst in Mâcon ein abschließendes Urteil gefällt werden sollte.⁶⁹⁷ Die in Mâcon ausgesprochene Verurteilung

⁶⁹¹ Vgl. Greg. Tur. hist. VII 31. Zu Reliquien als frühmittelalterliche Schlachtenhelfer vgl. BUC, *Rituel politique*, 851f.

⁶⁹² Vgl. BACHRACH, *Anatomy*, 98f. Zu Waddo vgl. auch SELLE-HOSBACH, *Prosopographie*, 164f. (Nr. 205).

⁶⁹³ Es handelt sich um Nicasius von Angoulême und Antidius von Agen. Greg. hist. VIII 2: *Nicasio autem et Antidio episcopis dixit* [Subjekt ist Guntram]: „*Quid vos, o sanctissimi patres, pro regiones utilitate vel regni nostri sospitate tractastis, edicite.*“ *Illis quoque tacentibus, ablutis rex manibus, accepta a sacerdotibus benedictione, ad mensam resedit laeto vultu et hilare faciae, quasi nihil de contempto suo fuisset effatus* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 372).

⁶⁹⁴ Möglicherweise anlässlich der Synode von Valence vom 22. Juni 585, an der siebzehn Bischöfe teilnahmen (vgl. die Subskriptionsliste in MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 163). Die Synode wird erwähnt von Fredeg. chron. IV 1.

⁶⁹⁵ Zur Terminologie vgl. WEITZEL, *Strafe Merowingerzeit*, 111.

⁶⁹⁶ Greg. Tur. hist. VIII 2: *Discussi enim ante paulolum fuerant a reliquis episcopis et optimatibus regis, cur Gundowaldum suscepissent, cur Faustianum Aquis episcopum ad praeceptionem eius levisimam ordinassent* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 371. Übers. BUCHNER, Gregor II, 163, leicht abgeändert).

⁶⁹⁷ Greg. Tur. hist. VIII 13 ist von einer burgundo-austrasischen Synode die Rede, deren Zusammenkunft wohl für 585 in Troyes geplant war. Demgegenüber wird hist. VIII 7 nur erwähnt, daß Bertram und Palladius auf dem Treffen in Orléans (Juli 585) versprochen, daß sie am 23. Oktober zur

der an der Weihe des Faustianus beteiligten Bischöfe inkriminierte allerdings nicht die Zusammenarbeit mit Gundowald im allgemeinen, sondern nur den Weiheakt, der zwar nicht rückgängig gemacht, aber für illegitim erklärt wurde. Jedenfalls wurde, wie gesagt, Faustianus im Amte belassen, er verlor aber seinen Bischofssitz und hatte fortan keinen Tätigkeitsbereich mehr, in dem er seine Befugnisse konkret ausüben konnte.⁶⁹⁸

Es hat den Anschein, als seien die Urteile in Mâcon wesentlich davon abhängig gewesen, daß die Angeklagten das ihnen Vorgeworfene zugaben; offenbar fehlte es an materiellen Beweismitteln, die einen Vorwurf eindeutig belegten. Außerdem gab es im Falle einer unleugbaren Kooperation mit Gundowald immer noch den Ausweg zu beteuern, man habe aus Zwang (*vi*) oder unwillentlich (*invitus*) gehandelt. Von Palladius von Saintes zumindest wissen wir, daß er sich mit dieser Ausflucht behalf.⁶⁹⁹ Von Ursicinus von Cahors, dem einzigen Bischof, der in Mâcon ausdrücklich wegen seiner Unterstützung des Gundowald verurteilt wurde, heißt es, er habe *publice* bekannt, „Gundowald aufgenommen zu haben“ (*excipisse*).⁷⁰⁰ Das legt umgekehrt nahe, daß die übrigen Bischöfe, deren Städte dem Thronprätendenten gehuldigt hatten, die Freiwilligkeit seiner Aufnahme in Abrede gestellt haben dürften. Bekräftigten sie diesen Standpunkt womöglich mit Reinigungsseiden? Dies würde die ausgebliebenen Verurteilungen in Mâcon zumindest verfahrenstechnisch erklären.

Wie Bernard BACHRACH vermutet hat, könnte die Bischofsweihe des Faustianus jedoch eine Angelegenheit gewesen sein, deren Bedeutung über innerkirchliche Belange weit hinausging. Gregor nennt nur drei Bischöfe mit Namen, die sich daran

Synode kämen, ohne jedoch ausdrücklich zu sagen, wo die Synode – Troyes oder Mâcon? – tagen sollte. Folgende Erklärung halte ich für die plausibelste: Wie es bei Gregor von Tours ausdrücklich heißt, war ursprünglich eine gemeinsame Synode der Bischöfe Guntrams und Childeberts in Troyes geplant. Da die Bischöfe Childeberts wegen neuer Differenzen zwischen den beiden Merowingern ihre Teilnahme aufkündigten (vgl. hist. VIII 13), entschied sich der Episkopat Guntrams kurzerhand für das zentraler gelegene Mâcon, wo man wenige Jahre zuvor bereits eine burgundische Reichssynode abgehalten hatte. Daß das Konzil am 23. Oktober begann, ist sehr gut möglich, da das Edikt Guntrams, das den Abschluß des Konzils voraussetzt, vom 11. November 585 datiert. Zum selben Schluß kommt auch WEIDEMANN, Chronologie 6. Jahrhundert, 480. Vgl. auch HEFELE/LECLERCQ, Conciles III.1, 208 Anm. 1.

698 Vgl. Greg. Tur. hist. VIII 20.

699 Greg. Tur. hist VIII 2: *Sed hanc causam ordinationis Palladius episcopus a Bertechramno metropole suo auferens, super se divolvit, dicens: „Oculi metropolis mei valde doloribus artabantur, et ego spoliatus et contemptus, invitus in eo loco adductus sum. Non potui aliud facere, nisi quae ille, qui omnem principatum Galliarum se testabatur accipere, imperabat.“* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 371f.) Ähnlich argumentiert Anfang der 590er Jahre auch der Bischof von Vannes, er habe die eidlich zugesicherten Verpflichtungen gegenüber seinen königlichen Herren nicht erfüllen können, da seine Stadt *in capitivitate* unter dem Joch der Bretonen seufzen mußte, vgl. hist. X 9.

700 Siehe Greg. Tur. hist. VIII 20.

beteiligen, „nachdem Gundowald die Bischöfe einberufen hatte“:⁷⁰¹ Es sind dies dieselben, die auch tatsächlich dazu verurteilt wurden, den Ordinierten fortan auf eigene Kosten zu unterhalten. Hierbei fällt auf, daß zwar Bertram von Bordeaux, der Metropolit der *Aquitania II*, zugegen war, Laban von Éauze, der als Metropolit der *Novempopulana* eigentlich für Dax zuständig gewesen wäre, dagegen nicht.⁷⁰² Palladius, der Bischof von Saintes, war ein Suffragan Bertrams, während Bazas, das Bistum des ebenfalls anwesenden Orestes, zur Kirchenprovinz von Éauze gehörte. Die Weihe selbst fand in Bordeaux statt. Da diese Zusammensetzung über die Grenzen der kirchlichen Verwaltungseinteilung hinausreicht, ist es gut möglich, daß Palladius im Rahmen einer Zusammenkunft geweiht wurde, die als eine Art Teilreichskonzil Gundowalds qualifizieren könnte. So hat es einiges für sich, „that Gundowald gathered as many of the prelates from his new realm as possible at Bordeaux at this time“.⁷⁰³ Eine solche Bischofssynode hätte dann sicherlich – ganz allgemein gesprochen – darauf abgezielt, herrschaftssichernde Maßnahmen für den Thronprätendenten zu treffen, was man sich hierunter im einzelnen auch vorstellen mag. Wenn diese Überlegungen zutreffen sollten, dann ist es um so erstaunlicher, daß die beteiligten Prälaten in Mâcon vergleichsweise unbeschadet davon kamen. Doch beruht diese Rekonstruktion der Bordelaiser Ereignisse letzten Endes auf unbeweisbaren Annahmen und ist keineswegs so unanfechtbar, wie es Bachrach voraussetzt.

Ins Gewicht fiel beim Urteilsspruch gegen die Ordinatoren des Faustianus in jedem Fall auch eine weitere Komponente. Daß ausgerechnet Nicetius, der ehemalige *comes* von Dax, in Mâcon zum Nachfolger des abgesetzten Prälaten erklärt wurde, wurde damit begründet, daß er zu Lebzeiten des vorigen Bischofs von Dax⁷⁰⁴ eine *praeceptio* König Chilperichs erhalten hatte, er dürfe nach dem Tod des Amtsinhabers dessen Nachfolge antreten. In dieser Entscheidung läßt sich nun eindeutig die Handschrift König Guntrams erkennen. So war Nicetius zunächst ausdrücklich deshalb übergangen worden, weil Gundowald die Verfügungen Chilperichs als nichtig ansah: *distruere nitens eius decreta* heißt es von dem Thronprätendenten.⁷⁰⁵ Gun-

701 Siehe Greg. Tur. hist. VII 31.

702 PONTAL, Synoden, 163f. und SUNTRUP, Politische Theologie, 104 gehen davon aus, daß die Übergehung Labans der Grund für die Absetzung des Faustianus in Mâcon gewesen sei. Dies ist jedoch keineswegs sicher, da die Weihe ja dennoch als gültig angesehen wurde, was bei einer Verletzung des kanonischen Wahlverfahrens eher nicht der Fall gewesen wäre (ein Beispiel für eine solche Absetzung bietet der Fall des Emerius von Saintes, vgl. Greg. Tur. hist. IV 26).

703 Zitat: BACHRACH, Anatomy, 232 Anm. 43. HALFOND, Archaeology, 34 hat sich dieser Meinung angeschlossen.

704 Sein Name ist unbekannt. Vielleicht handelte es sich um Liberius, dessen Name zuletzt 551, anlässlich eines Provinzialkonzils in Éauze, bezeugt ist. Vgl. DUCHESNE, Fastes II, 97.

705 Greg. Tur. hist. VII 31: *Dum autem in hac urbe morarentur, Faustianum presbiterum Aquinsi urbi episcopum ordinare praecipunt. Nuper enim in Aquinsi urbe episcopus obierat, et Nicetius comes loci illius, germanus Rustici Vici Iuliensis [= Aire] episcopi, praeceptionem ab Chilperico elicuerat, ut*

tram betrachtete seinerseits die Verfügungen Gundowalds als ungültig, zumal er ja auch dessen merowingische Abkunft und Herrschaftslegitimierung grundsätzlich in Abrede stellte. Deutlich wird diese Haltung Guntrams nicht zuletzt in der öffentlichkeitswirksamen Zerstörung der Kirche von Brive-la-Galliarde, dem Ort, wo Gundowald von seinen Anhängern zum König erhoben worden war.⁷⁰⁶ Weil die Designierung des Nicetius die Wiederherstellung der kassierten *decreta* Chilperichs implizierte, läßt sich dieser Akt als Beitrag zur rechtstechnischen Bewältigung des Gundowald-Konfliktes verstehen. In diesem Lichte betrachtet, reflektiert die Entscheidung zugunsten des Nicetius auch die Bemühungen Guntrams, sich als der Vormund seines kleinen Neffen Chlotar II. zu gerieren, nachdem er ihn offiziell als rechtmäßigen Erben Chilperichs anerkannt hatte.⁷⁰⁷ Von Nicetius, der *ex laico* zum Bischof erhoben wurde, war nicht zuletzt zu erwarten, daß er Guntram gegenüber loyal sein würde.⁷⁰⁸ Doch zeigt sich an diesem Punkt nichtsdestotrotz ein gewisser Gegensatz zur Ansicht der Konzilsväter von Mâcon: Während Faustianus zwar sein Bistum verlor, wurde seine Weihe nicht für nichtig erklärt, da er von den Synodalen unter die *episcopi [...] non habentes sedes* gerechnet wurde und, gewiß nicht im Einvernehmen Guntrams, an der konziliaren Beschlußfassung teilnehmen durfte. Die Bischöfe handelten hier ganz im Geiste ihrer eigenen Gesetzgebung, die die Unverletzlichkeit der sakralen Würde des bischöflichen Weiheamts ja mit Nachdruck betonte.

Diese Hochschätzung der priesterlichen Funktionen sowie die Unterscheidung zwischen geistlichen und eher weltlichen Dimensionen des Bischofsamts schlug sich auch in der Behandlung des Bischofs von Cahors nieder, der wegen seiner un-

tonsoratus civitati illi sacerdos daretur. Sed Gundovaldus destruere nitens eius decreta, convocatis episcopis, iussit eum benedici (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 351f.).

706 Vgl. BACHRACH, *Anatomy*, 98, der von einer *damnatio memoria* des Heiligen spricht: die Kirche war ein Patrozinium des hl. Martin, eines Schülers des gleichnamigen Bischofs von Tours; vielleicht handelte es sich bei jenem schlicht um eine ‚Dublette‘ des prestigeösen Mönchsbischofs.

707 So argumentieren Abgesandte aus Tours gegenüber den Poitevins bereits a. 584 (vgl. zu dieser Gesandtschaft GILLET, *Envoys*, 270), im Rahmen des Krieges Guntrams gegen Gundowald: *Hunc [sc. Guntram] esse nunc patrem super duos filios, Sigyberthi scilicet et Chilperici, qui ei fuerant adoptati; et sic tenere regni principatum, ut quondam Chlotharius rex fecerat, pater eius* (Greg. Tur. hist. VII 13: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 334). Vgl. auch, gerade im Vorfeld des Zweiten Konzils von Mâcon, hist. VIII 18: *Guntchramnus vero rex volens regnum nepotis sui Chlotchari, fili scilicet Chilperici, regere, Theodulfum Andegavis [= Angers] comitem esse decrevit* (S. 385). Auf den Widerstand der örtlichen Bevölkerung stößt, wie auch schon die Einsetzung des *comes* Theodulf, Guntrams Ernennung des Bepolen zum *dux* von Rennes und Angers (vgl. hist. VIII 42; Fredeg. chron. IV 12). Daß Guntram beanspruchte, selbst richterliche Befugnisse in Neustrien auszuüben, geht aus hist. VIII 43 hervor. Die feierliche Beisetzung der Chilperich-Söhne Chlodwig und Merowech in der Pariser Vincentius-Basilika, die auf Guntrams Initiative erfolgt war, gehört ebenfalls in diesen Zusammenhang, vgl. HEUCLIN, *Hommes de Dieu*, 95.

708 Zu ihm vgl. WEIDEMANN, *Kulturgeschichte I*, 157 und SELLE-HOSBACH, *Prosopographie*, 140f. (Nr. 157).

leughbaren Unterstützung des Gundowald auf drei Jahre exkommuniziert worden war. Ursicinus hatte sich während dieser Zeit für jedermann sichtbar als Büsser zu präsentieren: Er durfte sich weder Haar noch Bart scheren – verlor also seine Tonsur⁷⁰⁹ – und durfte weder Wein noch Fleisch zu sich nehmen. Offenbar ließ sich diese Bußstrafe – Gregor von Tours spricht ausdrücklich von einer *paenitentia* – nicht mit den liturgisch-sakralen Aufgaben eines Bischofs vereinbaren.⁷¹⁰ So war es Ursicinus während seiner Buße ausdrücklich verboten, Messen zu feiern, Kirch- und Klerikerweihen zu spenden, das Chrisam zu segnen und Eulogien auszuteilen, außerdem durfte er sich seine Tonsur nicht nachschneiden.⁷¹¹ Die untersagten Handlungen waren in den Augen der Synodalen allerdings von einer grundsätzlich anderen Qualität als die übrigen bischöflichen Amtspflichten, die Gregor als *utilitas ecclesiae* bezeichnet.⁷¹² Dieser Aspekt, der etwa die Sicherung des Kirchengutes und weitere administrative Aufgaben innerhalb des Bistums betraf, blieb von der Strafe gegen den Bischof unberührt, sie waren mit dessen Büsserstand offenbar problemlos zu vereinbaren.⁷¹³ Wie eine Forderung der Bischöfe Guntrams gegenüber ihren neustrischen Kollegen zeigt, spielten derlei Ansichten auch außerhalb des Konzils von Mâcon eine Rolle. So sollte Melantius, der es unter höchst fragwürdigen Umständen zum Metropolit von Rouen gebracht, ja womöglich den Tod seines Vorgängers verschuldet hatte, nach dem Willen der Amtskollegen keine „priesterlichen Aufgaben ausüben“ dürfen (*sacerdotes fungeretur officium*). Zweifelsohne liegt dieser Forderung ein Amtsverständnis zugrunde, wie es in Mâcon propagiert worden war.⁷¹⁴

709 Vgl. KOBER, Deposition, 16ff.

710 Eine ähnliche Auffassung tritt auch im Synodalschreiben an den Bischof Theodor von Arles zutage, dem zwischen 647 und 653 von der Synode von Chalon-sur-Saône aufgetragen wird, *episcopalem cathedram nec tenere nec regere*, da den Synodalen zu Ohren gekommen sei, daß er *publice penitentiam profitetur* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 214). Vgl. dazu VOGEL, Discipline pénitentielle, 55–58; HALFOND, Archaeology, 43.

711 Zu diesen Handlungen in der Merowingerzeit vgl. WEIDEMANN, Kulturgeschichte II, 218–223 (Meßfeier); DUCHESNE, Christian Worship, 305–308 (Segnung des Chrisam) und 407–418 (Kirchweihe) sowie ANGENENDT, Offertorium, 219–222 und BROWE, Eucharistie, 437 (Eulogien).

712 Auf eine allmähliche, zumindest gedanklich-konzeptionelle Trennung beider Bereiche weist auch die Beobachtung von SERVATIUS, Per ordinationem, 28 mit Anm. 115 hin, daß „dem Bischof die Kirchengüter auch schon mit der königlichen Einsetzung und nicht erst mit der kirchlichen Weihe übergeben“ werden.

713 Während des sechsten Jahrhunderts hatte sich – entgegen früherer Anschauungen – die Vorstellung herausgebildet, daß Buße und Bischofsamt vereinbar seien. Vgl. hierzu die obigen Ausführungen in Kapitel 2.5.1 mit Literaturnachweisen.

714 Vgl. Greg. Tur. hist. VIII 31. Die praktische Trennung zwischen den sakral-priesterlichen und den übrigen Amtshandlungen, die ein verurteilter Kleriker zu gewärtigen hatte, ist keine Neuerung der Merowingerzeit, sondern beruht auf spätantiken Usancen – gleichwohl steht die Praxis von Mâcon im Gegensatz zu einer Bestimmung der Provinzialsynode von Riez (a. 439) c. 3, die einem abgesetzten Bischof erlaubte, Neugetaufte zu konfirmieren und die Eucharistie zu feiern: siehe CCSL

In seinem Kommentar zu dieser Synode deutet Gregor außerdem an, daß Guntram vorgehabt hatte, auch Theodor von Marseille zu exilieren. Da dessen Bischofsstadt seit dem Vorjahr wieder ungeteilt zum *regnum* Childeberts gehörte, war Guntram auf eine Zusammenarbeit mit dem austrasischen Königshof angewiesen. Dieser ließ sich in der Tat dazu bewegen, gegen Theodor eine Untersuchung einzuleiten.⁷¹⁵ Gregor zufolge soll der hiermit beauftragte *dux* allerdings seine Kompetenzen überschritten haben. Statt den Fall zu untersuchen, ließ er Theodor verhaften und brachte ihn zu Guntram, der ihn in Mâcon verurteilen lassen wollte.⁷¹⁶ Dieses Vorhaben erregte den Unmut der austrasischen Bischöfe, die daraufhin ihre Teilnahme am Konzil, die sie bereits zugesagt hatten, verweigerten.⁷¹⁷ Über die Vorwürfe Guntrams gegenüber dem Bischof geben folgende Zeilen Aufschluß, die Gregor im Anschluß an eine Warnung Guntrams vor Brunichilde plaziert hat:

Vieles brachte er [sc. Guntram] damals gegen Theodor vor und ließ auch verlauten, daß er, wenn er zur Synode käme, wiederum ins Exil geschickt würde. Er sagte: ‚Ich weiß nämlich, daß er wegen der Sache dieser [Menschen] meinen Bruder Chilperich umbringen ließ. Deshalb dürf-

148 (ed. MUNIER), S. 67. Die Konzilsväter von Nizäa nehmen in ihrem Synodalschreiben an die ägyptischen Bischöfe, das freilich im lateinischen Okzident kaum bekannt war (vgl. MAASSEN, Geschichte der Quellen, 50), zu Meletios von Lykopolis folgendermaßen Stellung: Ἐδοξεὶν οὖν Μελίτιον μὲν φιλανθρωπότερον κινηθείσης τῆς συνόδου [...] μένειν ἐν τῇ ἑαυτοῦ πόλει καὶ μηδεμίαν ἐξουσίαν ἔχειν μήτε προχειρίζεσθαι μήτε χειροθετεῖν μήτε ἐν χώρᾳ μήτε ἐν πόλει ἑτέρα φαίνεσθαι ταύτης τῆς προφάσεως ἔνεκα, ψιλὸν δὲ τὸ ὄνομα τῆς τιμῆς κεκτῆσθαι (COD I, edd. ALBERIGO et al., S. 17). Vgl. zu dieser Bestimmung auch Socr. hist. eccl. I 9. Bereits Ankyra (a. 314) c. 1 (TURNER, EOMIA II.1, 54f. und 20) urteilt über Priester, die in der in der diokletianischen Verfolgung abgefallen waren, daß sie nach wie vor zwar an der Würde (*honor*) ihres Sitzes Anteil hätten, aber keine *sacerdotalia officia* mehr ausüben sollten, wozu das Meßopfer (*offere*) und die Predigt (*sermo ad populum*) gerechnet wurden.

715 Vgl. Greg. Tur. hist. VIII 12: *Denique cum rex maxima intentione Theodorum episcopum iterum persequi conaretur et Massilia iam in Childeberthi regis dominatione revocata fuisset, ad discutiendas causas Ratharius illuc quasi dux a parte regis Childeberthi diregitur. Sed postposita actione, quae ei a rege iniuncta fuerant, episcopum vallat, fideiussores requirit et ad praesentiam regis Gunthchramni direxit, ut scilicet ad synodum, quod Matiscone futurum erat, quasi ab episcopis damnandus adesset* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 378). Aus dem Kontext scheint hervorzugehen, daß es nicht die Durchführung eines Gerichtsprozesses war, womit der *dux* Ratharius beauftragt worden war. Vielmehr handelte es sich um eine Untersuchung, die klären sollte, ob die Anschuldigungen gegen den Bischof zutrafen, m. a. W. die Einberufung eines Synodalgerichts überhaupt notwendig war (deutlich zeigt das der bei Gregor auch sonst vorkommende Ausdruck: *discutiendas causas*). Der Terminus *actio* konnte sich im Mittelalter unspezifisch auf nahezu jeden Teil eines Rechtsverfahrens beziehen, vgl. Mittellateinisches Wörterbuch I, S. 132f.

716 Bei Greg. Tur. hist. VIII 12 ist ausdrücklich von *synodum, quod Matiscone futurum erat* die Rede; womöglich war aber zu diesem Zeitpunkt noch Troyes als Versammlungsort vorgesehen, s. o.

717 Vgl. Greg. Tur. hist. VIII 13. In Mâcon waren – bis auf den unter den Signataren firmierenden Theodor von Marseille – denn auch nur Bischöfe aus den Reichen Guntrams und Chlotars II. anwesend.

ten wir nicht mehr als Männer gelten, wenn wir es nicht vollbrächten, seinen Tod noch in diesem Jahre zu rächen.⁷¹⁸

Wer „diese Menschen“ sind, deren „Sache“ Theodor unterstützt habe, sagt Guntram zwar nicht ausdrücklich, doch kann es angesichts der bisherigen Ereignisse keinen Zweifel geben, daß die Anhänger des Thronprätendenten Gundowald gemeint sind.⁷¹⁹ Ein Nexus zwischen der Unterstützung des Prätendenten und dem Mord an Chilperich begegnet hier zwar zum ersten Mal, dürfte aber nicht jeglicher Grundlage entbehren, wenn man voraussetzt, daß Gundowald von Kreisen unterstützt wurde, die dem Bündnis von Nogent-sur-Marne eher distanziert gegenüberstanden.⁷²⁰ Die – wenngleich ebenfalls nicht unvoreingenommene – Fredegar-Chronik schreibt denn den Mord an Chilperich auch ausdrücklich einem *missus* der Brunichilde zu, während Gregor von Tours Fredegunde im Blick hat.⁷²¹ Vielsagend in diesem Zusammenhang sind die Worte, mit denen Gregor auf die Anschuldigungen Guntrams reagiert. So lenkt Gregor von der Frage nach der konkreten Verantwortung geschickt ab, indem er feststellt, Chilperich sei letztlich durch „seine eigene Bosheit“ zu Tode gekommen, schließlich habe auch Guntram selbst für sein Ende gebetet.⁷²² Daß sich die Austrasier in der Folge für Bischof Theodor einsetzten, Childebert gegenüber einem Gesandten Guntrams ja sogar eine implizite Kriegsdrohung aussprach,⁷²³ scheint jedenfalls nahezuliegen, daß die Anschuldigungen nicht aus der Luft gegriffen waren: Während Brunichilde dem Bischof Dank für die Unterstützung des eingeladenen Merowingers schuldete, machte gerade diese Haltung den Prälaten in den Augen Guntrams zum Hochverräter. Ob letzten Endes der Widerstand aus Austrasi-

718 Greg. Tur. hist. VIII 5: *Multa tunc et in Theodorum adversa locutus est, protestans, quod, si ad synodum veniret, iterum exilio truderetur, dicens: „Scio enim, quod horum causa germanum meum Chilpericum interfeci fecit. Denique nec nos pro viris habere debemur, si eius necem ulciscere non valemus hoc anno“* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 374). Im Gegensatz zu den Übersetzungen von BUCHNER und THORPE, die Guntrams Rede durchweg in der ersten Person Sg. wiedergeben, sein *nos* also für einen pluralis maiestatis halten, scheint mir der Wechsel zwischen der 1. P. Sg. und Pl. darauf hinzudeuten, daß Guntram mit *nos* sich und die Bischöfe meint, denen seine Adresse gilt. Vgl. zur Stelle ferner MEYER, Freunde, 237 mit Anm. 94.

719 Vgl. EWIG, Merowinger und Imperium, 39 Anm. 161.

720 Vgl. hierzu ausführlicher Kapitel 2.6.1.

721 Vgl. Fredeg. chron. III 93: *Nec post mora extante Chilpericus Cala villam [= Chelles] nec procul a Parisius ab homine nomen Falcone, qui missus a Brunehilde fuerat, est interfectus: crudelissimam vitam digna morte finivit* (MGH SS. rer. Mer. II, ed. KRUSCH, S. 118). Greg. Tur. hist. VII 21 setzt demgegenüber voraus, daß Fredegunde die Urheberin des Mordes gewesen sei (*cum rex Gunthchrammus Cabillonno regressus mortem fratris conaretur inquirere et regina crimen super Eberulfum cobicularium inposuisset*: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 339). Der *Liber historiae Francorum* (cap. 35) sieht ebenfalls Fredegunde in der Verantwortung und schmückt Gregors Hinweise legendenhaft aus (vgl. MURRAY, Merovingian State, 199f.).

722 Vgl. Greg. Tur. hist. VIII 5.

723 Vgl. Greg. Tur. hist. VIII 13.

en oder die Haltung des eigenen Episkopats ausschlaggebend dafür war, daß Theodor in Mâcon nicht verurteilt wurde und in seine Bischofsstadt zurückkehren durfte, ist nicht mehr zu ermitteln. Sicher ist nur, daß Theodor äußerst mächtige Unterstützer hatte, da Guntram sein ursprüngliches Vorhaben nicht durchsetzen konnte.

Ein Blick auf das Zweite Konzil von Mâcon zeigt, daß die Synodalen die Zusammenkunft nutzten, um die Autorität der Bischöfe zu festigen und ihre Bedeutung für die Laien mit Nachdruck zu unterstreichen. Zum einen läßt sich feststellen, daß man durch den mehrfachen Verweis auf die priesterlichen Aufgaben der Bischöfe und der übrigen Geistlichen eine ‚Sakralisierung‘ des Klerus vorantrieb, was sich auch und zuvorderst auf das kirchliche Rechtsdenken auswirkte: Der gesonderte Gerichtsstand wurde mit der sakralen Würdigkeit der Geistlichen begründet. Da man gleichzeitig den Laien, dem *populus christianus*, die essentielle Bedeutung der priesterlichen Funktionen einschärfte und sie nachdrücklich zur Beteiligung am Gottesdienst aufforderte, lassen sich die Kanones von Mâcon auch als Propagierung eines bestimmten Gesellschaftsbildes verstehen: Die Sakralisierung des Klerus ging mit einer verstärkten ‚Liturgisierung‘ der Gesellschaft einher.⁷²⁴ Hiervon zeugen etwa die Aufforderungen zur Heiligung des Sonntags (c. 1), zur Karwoche (c. 2), zum Katechumenat (c. 3), zum Kirchenzehnt (c. 5) oder zur Kinderkommunion (c. 6). Besonders pointiert bringt auch der vierte Kanon die klerikale Sichtweise zum Ausdruck. Hier wird die Pflicht aller Gläubigen betont, vor der Meßfeier Opfergaben auf den Altar zu legen:

Wir haben [...] gehört, daß manche Christen an einigen Orten sich vom Gebot Gottes entfernt haben, sodaß niemand dem gebührenden Dienst an der Gottheit sich unterordnen will und zu den heiligen Altären keine Opfergabe gebracht wird. Deswegen bestimmen wir, daß an allen Sonntagen von allen, Männern und Frauen, Brot und Wein am Altar geopfert werde, sodaß sie durch dieses Opfer von den Banden ihrer Sünden frei seien und es verdienen, Genossen Abels und der übrigen zu sein, die recht geopfert haben.⁷²⁵

724 Siehe bereits HEINZELMANN, Gregor von Tours, 162: „Das zweite Konzil von Mâcon vom 23. Oktober 585 bedeutet durch die Einführung eines für alle Gläubigen obligatorischen Zehnten [...], durch die ebenso obligatorische Teilnahme am Abendmahlsoffer [...], durch die Festsetzung eines protokollarischen Vorranges der Geistlichkeit vor den Laien [...] und andere Dispositionen einen großen Schritt hin zu einer weitgehend klerikalisierten Gesellschaft.“ JUSSEN, Liturgie, 106–108 beschreibt das Propagierte treffend als „expansive Liturgie“, mit deren Hilfe gallische Bischöfe im Frühmittelalter „den Raum und die Zeit neu koordinierten und zunehmend die Gesellschaft neu sichtbar kategorisierten“.

725 Mâcon (a. 585) c. 4: [...] *cognovimus quosdam Christianos relato fratrum a mandato Dei aliquibus locis deviasse, ita ut nullus eorum legitimo obsecundationis parere vellit officio Deitatis, dum sacris altaribus nullam admovent hostiam. Propterea decernimus, ut omnibus Dominicis diebus aris oblatio*

Während die Einhaltung der kultischen Vorschriften als Garantie des allgemeinen Wohlergehens präsentiert wird, kennzeichnet das Konzil auch das Bemühen, die Kanones in den einzelnen Kirchengemeinden der Allgemeinheit bekannt zu machen, „damit ein jeder sich aneigne, was zu beachten gilt, und zwar ohne jede Ausrede“.⁷²⁶

Vor dem Hintergrund, daß die Bischöfe in erster Linie auf Guntrams Wunsch hin zusammengekommen waren, der das Konzil dazu nutzen wollte, gegen einen Gutteil seiner Teilnehmer vorzugehen, sich in der Folge aber nicht durchsetzen konnte, bekommen die selbstbewußten Kanones eine eigentümliche Note. So dürfte es kaum ein Zufall gewesen sein, daß gerade auf diesem Konzil die Ausweitung der bischöflichen Autorität mit derartigem Nachdruck propagiert wurde. Die Sakralisierung, ja die Selbstheiligung der versammelten Prälaten dürfte wenigstens zum Teil auf deren Bedürfnis zurückzuführen sein, sich gegen derartige Angriffe von seiten des Königtums immun zu machen.⁷²⁷ War an Inhaftierungen und ‚politischen‘ Prozessen gegen Bischöfe in aller Regel der König beteiligt, wenn nicht sogar treibende Kraft, müssen die Bestimmungen zum Gerichtsstand als deutliches Signal an Guntram gewertet werden, sich den propagierten bischöflichen Rechtsvorstellungen zu fügen. Die auf den ersten Blick beiläufige Bemerkung Gregors von Tours, der die Erkrankung Guntrams als göttliches Zuchtmittel für den widerstrebenden König interpretiert, ist demzufolge nicht als dramatisierende Rhetorik zu verstehen, sondern als gezielte Parteinahme des Bischofs zugunsten der Synodalen. Daran tat offenbar auch der Umstand keinen Abbruch, daß Gregor den Metropoliten Priscus von Lyon, den Leiter des Konzils, nicht eben gut leiden mochte.⁷²⁸ Bezüglich ihrer

ab omnibus viris vel mulieribus offeratur tam panis quam vini, ut per has immolationes et peccatorum suorum fascibus careant et Abel vel ceteris iuste offerentibus promereantur esse consortes (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 166).

726 Mâcon (a. 585) praefatio: *Hoc universae vestrae fraternitate suademus, ut ea, quae Spiritu sancto dictante per ora omnium nostrorum terminata fuerint, per omnes ecclesias innotiscant, ut unusquisque, quid observare debeat, sine aliqua excusatione condiscat* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 165). Vgl. dazu HALFOND, *Archaeology*, 134f. Zu ähnlich lautenden, wenngleich weniger nachdrücklichen Formulierungen früherer gallischer Synoden vgl. GOTTLIEB, *Formale Bestandteile*, 259f.

727 So stellt ESDERS, *Römische Rechtstradition*, 299 zu den beiden Konzilien von Mâcon fest, hier sei u. a. das „Ziel“ verfolgt worden, „Übergriffe seitens weltlicher Richter oder von *potentes* (den König eingeschlossen) zu unterbinden, einen ordnungsgemäßen Ablauf auch der weltlichen Rechtsprechung zu garantieren und dabei die Interessen kirchlicher Klientelgruppen zu berücksichtigen.“

728 Vgl. Greg. Tur. hist. IV 36, wonach Priscus ein flammender Gegner seines Vorgängers Nicetius war, der wiederum von Gregor, seinerseits Neffe des Nicetius, hochgeschätzt wurde. In Gregors Schilderung der Synode von Mâcon kommt Priscus nicht gut weg, da Gregor die Rangeleien zwischen seinen Männern und den Leuten des Leudegisel eigens erwähnt, die Priscus nur mit einer Geldzahlung begleichen kann (hist. VIII 20). Priscus firmiert in den Synodalakten, protokollarisch sichtbar gegenüber den anderen Metropoliten hervorgehoben, als *patriarcha*, ein Titel, der in merowingischen Synoden sonst nirgends begegnet, vgl. auch EWIG, *Bischofslisten*, 176.

Ansichten von der Stellung der Bischöfe lassen sich jedenfalls keine merklichen Differenzen zwischen beiden Männern ausmachen.

Entgegen dem Anschein ist die Frage dennoch müßig, ob die Verhandlungen von Mâcon, wo die stattliche Anzahl von sieben Metropolitane und 47 Suffragane zusammenkam, als Niederlage Guntrams angesehen werden müssen. Niederlagen waren, wie etwa die Konzilien Chilperichs von Paris (a. 577) und Berny-Rivière (a. 580) zeigen, eine durchaus ambivalente Angelegenheit: Letzten Endes konnte das ‚Scheitern‘ Guntrams auch kluger Einsicht statt einer Schwäche entsprungen sein, den Episkopat für eine längerfristige Kooperation zu gewinnen.⁷²⁹

Die Frage schließlich, weshalb Gundowald überhaupt eine so zahlreiche Unterstützung unter den aquitanischen Bischöfen fand, läßt sich nur mit einer Hypothese beantworten. Abgesehen vom Zwang, den Gundowald offenbar auch anwandte, könnte ins Gewicht gefallen sein, daß bei einem neugekrönten Merowinger ein gewisser Spielraum für Zugeständnisse bestand, die im Gegenzug für eine Treueleistung verlangt wurden. Vielleicht ist es daher kein Zufall, daß das Machtzentrum Gundowalds gerade in Bordeaux lag, jene Stadt, in der sich – knapp zwanzig Jahre zuvor – beim Herrschaftsantritt Chariberts heftiger Widerstand gegen die merowingische Kirchenpolitik formiert hatte.⁷³⁰

2.7 Egidius von Reims

Der Bischof, der uns im folgenden Kapitel beschäftigen wird, war auch für merowingische Verhältnisse ein politisch außerordentlich aktiver Prälat.⁷³¹ Wenn man so will, liegt es daher gewissermaßen im Rahmen des Erwartbaren, daß seine Karriere schließlich mit einem jener größeren Bischofsprozesse, die Gregor von Tours schildert, ihr Ende fand. An der Spitze des Reimser Metropolitanbistums stand er bereits im Jahre 573:⁷³² Für dieses Jahr ist überliefert, daß Egidius die Weihe seines Amtskol-

729 Zur Kooperation Guntrams mit seinem Episkopat vgl. HALFOND, King's Men.

730 Vgl. dazu Kapitel 2.3. Daß, wie ROUCHE, Aquitaine, 76f. vermutet, sich die Unterstützer Gundowalds hauptsächlich von anti-barbarischen Ressentiments gegenüber den Merowingern leiten ließen, scheint mir eher unwahrscheinlich zu sein, da Gundowald seinen Herrschaftsanspruch gerade mit seiner merowingischen Abstammung begründete. Wenn der Prätendent von seinen Gegnern als *pestis extranea* oder als Mittelsmann des byzantinischen Kaisers (vgl. Greg. Tur. hist. VI 24; VIII 2) gezeichnet wurde, darf die bewußt diffamierende Zielsetzung dieser Propaganda nicht übersehen werden. Daß man offenbar glaubte, eine solche Kampagne würde verfangen, zeigt doch, daß das aquitanische Ressentiment so stark nicht gewesen sein kann.

731 Zu Egidius vgl. die prosopographischen Angaben PCBE IV.1, 615–618; DUCHESNE, Fastes III, 83 und WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 123f. sowie ebd. 182–186; ferner die Darstellungen von TOLKSDORF, Prozesse, 87–91, 123–125; SCHENK ZU SCHWEINSBERG, Reims, 99–109 sowie ISAÏA, Egidius.

732 Nach MEYER, Gelegenheitsdichter, 40f., der Fortunats Bischofslob (carm. III 15) zu dessen frühesten gallischen Gedichten zählt, ist Egidius bereits gegen 566 Bischof von Reims gewesen.

legen Gregor von Tours vornahm.⁷³³ Als Egidius im selben Jahre in der Festung Châteaudun ein neues Bistum einrichtete, dessen Gebiet zum Diözesansprengel des Bischofs von Chartres gehörte, handelte er sich eine scharfe Rüge einer frankoburgundischen Bischofssynode ein, die eigens aus diesem Anlaß zusammengekommen war.⁷³⁴ Zum Jahre 577 erwähnt ihn Gregor im Zusammenhang mit der Ermordung des Königssohnes Merowech, um dessen Tod sich viele Gerüchte rankten:

Damals [sc. 577] sagten die Leute, daß Bischof Egidius und Guntram Boso hauptsächlich für jene Ränke [sc. durch die Merowech zu Tode gekommen war] verantwortlich gewesen seien, und zwar deshalb, weil Guntram wegen der Ermordung des Theudebert in der geheimen Gunst der Königin Fredegunde stand;⁷³⁵ Egidius aber, weil er ihr lange schon teuer gewesen sei.⁷³⁶

Die knappe Passage ist aus ihrem unmittelbaren textuellen Umfeld heraus nur schwer zu deuten, möglicherweise handelt es sich um einen späteren Einschub, der zum Zweck hatte, die langjährige Verbundenheit des Bischofs mit der neustrischen Königin aus der Rückschau zu unterstreichen.⁷³⁷ Egidius tritt darauf denn auch als Haupt einer austrasischen Adelspartei in Erscheinung, die 581 ein Bündnis mit dem neustrischen Königshof aushandelte, mithin eine Abkehr vom bisherigen burgunderfreundlichen Kurs der austrasischen Regentschaftsregierung einleitete.⁷³⁸ Bis Mitte der 580er Jahre scheint Egidius seine einflußreiche Stellung am Metzter Hof bewahrt zu haben, ist er doch als Leiter mehrerer Gesandtschaften bezeugt, die im Namen des minderjährigen Königs Childebert Politik machten.⁷³⁹ Nach 585 – zweifellos im Zusammenhang mit der erneuten austrasischen Annäherung an König Guntram von Burgund – scheint sein Stern gesunken zu sein: Der umtriebige Metropolit war von nun an jedenfalls in keiner Gesandtschaft mehr vertreten.⁷⁴⁰ Im Jahre

733 Vgl. Ven. Fort. carm. V 3.

734 Vgl. Paris (a. 573), in: MGH Concilia I (ed. MAASSEN), S. 146–151; vgl. dazu KAISER, Bistumsgründungen, 20–22; GRAHN-HOEK, Quia Dei potentia, 39f.

735 Theudebert († 575) war ein Sohn Chilperichs und der Audovera, seinen Tod hatte Guntram Boso zu verantworten: vgl. Greg. Tur. hist. IV 50; zu Guntram Boso vgl. SELLE-HOSBACH, Prosopographie, 110–114 (Nr. 120). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Fredegunde aus diesem Grund Sympathien gegenüber Boso hegte.

736 Greg. Tur. hist. V 18: *Loquebantur etiam tunc homines, in hac circumventionem Egidium episcopum et Gunthchramnum Bosonem fuisse maximum caput, eo quod Gunthchramnus Fredegundis reginae occultas amicitias potiretur pro interfectione Theodoberthi; Egidius vero, quod ei iam longo tempore esset carus* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 225).

737 Es ist, was die historiographische Motivation dieser Zeilen angeht, möglicherweise von Bedeutung, daß sowohl Guntram Boso († 587) als auch Egidius († nach 590) in den späten 580er Jahren am austrasischen Hof in Ungnade fielen, als die Königinmutter Brunichilde – selbst eine langjährige Feindin der Fredegunde – die maßgebliche Leiterin der Reichsgeschäfte war.

738 Vgl. SCHOLZ, Merowinger, 136–138.

739 Vgl. SCHEIBELREITER, Bischof, 231f.

740 Vgl. SCHOLZ, Merowinger, 142; GOFFART, Byzantine Policy, 115.

590 kam es schließlich zu jener austrasischen Bischofssynode, die Egidius absetzte. Dieser gelten die nachfolgenden Überlegungen.

Der Verlauf des Synodalprozesses sei zunächst kurz zusammengefaßt: Sunnegisel, der *comes stabuli* Childeberts II., der im Vorjahr an einer Verschwörung gegen den König teilgenommen hatte, wurde 590 auf die Folter gebracht.⁷⁴¹ Er sagte unter anderem aus, daß Egidius 587 an einer weiteren Verschwörung, die ebenfalls gegen Childebert gerichtet war, teilgenommen hatte.⁷⁴² Egidius wurde daraufhin *nec mora* in Reims gefangengenommen und nach Metz gebracht, Childebert befahl seinen Bischöfen zu einem Konzil zusammenzukommen, das schließlich nach Verzögerungen im November 590 in Metz tagte. Auf dem Konzil warf der König dem Egidius vor, ein *inimicus regis* sowie ein *sibi regionis proditor* zu sein. Die weitere *prosecutio* wurde Ennodius, einem ehemaligen *dux* Childeberts, angetragen.⁷⁴³ Sämtliche Anklagepunkte gegen Egidius betrafen seine Rolle im Zusammenhang des austrasisch-neustrischen Bündnisses von 581/3 – der Bischof wird als dessen maßgeblicher Initiator gezeichnet. Die Verschwörung von 587 wird in Gregors Bericht über die Metzger Synode nicht mehr erwähnt.⁷⁴⁴ Es wird vorausgesetzt, daß sich das Bündnis mit Chilperich gegen den jungen Childebert gerichtet habe, da jener dem austrasischen Hause *semper inimicus* gewesen sei. Das Engagement des Reimser Bischofs wird auf diese Weise zum Hochverrat, zum Bruch des geleisteten Treueids: „Sag mir, Bischof, was dachtest du dir, als du den König verließest, in dessen Stadt du das Bischofsamt bekleidet hast, und dich in die Freundschaft König Chilperichs begeben hast, von dem bewiesen ist, daß er unserem Herrn König stets feind gewesen ist, der seinen Vater ermordete, seine Mutter zum Exil verdammt und sein Königreich verheerte [...]?“⁷⁴⁵ Da die Beweislast erdrückend ist und es Egidius nicht gelingt, seine Verbindungen zu Chilperich glaubhaft abzustreiten, räumen ihm die Bischöfe eine dreitägige Bedenkzeit ein, „[...] damit Egidius vielleicht wieder zur Besinnung komme und er einen Weg finde, wie er sich von den Vergehen, die ihm

741 Die Verschwörung um Sunnegisel schildert Greg. Tur. hist. IX 38, zum Prozeßverlauf vgl. WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 287f.; vgl. zu Sunnegisel und seinem Mitverschwörer Gallomagnus auch SELLE-HOSBACH, Prosopographie, 158 (Nr. 190) und 96f. (Nr. 103).

742 Greg. Tur. hist. X 19: *Inter quas confessionis addedit etiam, Egidium Remensim episcopum socium fuisse in illo Rauchingi, Ursionis ac Berthefredi consilio ad interficiendum Childeberthum regem* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 510). Gemeint ist die Verschwörung um Rauching, Ursio und Bertefred, die in hist. IX 9–14 geschildert wird.

743 Zu ihm vgl. SELLE-HOSBACH, Prosopographie, 86f. (Nr. 84) und WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 53.

744 Vgl. TOLKSDORF, Prozesse, 91 Anm. 2.

745 Greg. Tur. hist. X 19: *Dic mihi, o episcopo, quid tibi visum fuit, ut, relicto rege, in cuius urbe episcopati honus fruebaris, Chilperici regis amicitias subderis, qui semper inimicus domino nostro rege fuisse probatur, qui patrem eius interfecit, matrem exilio condemnavit regnumque pervasit [...]* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 510f.).

vorgeworfen wurden, freimachen könnte“.⁷⁴⁶ Als die Synode sich wieder versammelt, legt Egidius im Ton der Verwirrung (*confusus ait*) ein umfassendes Geständnis ab: „Zögert nicht, über den Schuldigen das Urteil zu sprechen: denn ich weiß, daß ich als Majestätsverbrecher des Todes schuldig bin, der ich immer gegen den Nutzen dieses Königs und seiner Mutter gehandelt habe; auf meinen Rat wurden viele Kämpfe gefochten, durch die einige Orte in Gallien entvölkert wurden.“⁷⁴⁷ Die Bischöfe erwirken ihm beim König das Leben, „entfernten“ ihn aber „aus dem Priesterstand“, nachdem die entsprechenden kirchenrechtlichen Sanktionen verlesen worden waren.⁷⁴⁸ Egidius wird dazu verurteilt, nach Straßburg ins Exil zu gehen; Romulf, ein Sohn des proburgundischen *dux* Lupus, folgt ihm im Amte nach. Derjenige Teil seines Besitzes, den Egidius seinen guten Beziehungen zu Chilperich zu verdanken hat, wird den *regalibus thesauris* zugeführt, der Rest verbleibt der Kirche von Reims.⁷⁴⁹

Dank der ausführlichen Angaben Gregors – er war sehr wahrscheinlich selbst einer der Synodalen⁷⁵⁰ – läßt sich die Synode sehr genau datieren: Childebert hatte *omnes regni sui pontifices* bereits für Anfang Oktober 590 nach Verdun bestellt, das Treffen verzögerte sich allerdings bis Mitte November desselben Jahres, da einige Bischöfe gegen die Behandlung des Egidius protestiert hatten. Dieser war sofort nach der belasteten Aussage des Sunnegisel gefangengenommen (*rapitur*) und *absque audientia* in Metz in Haft gehalten worden (*sub custodia degens*). Nach dem Protest der Amtskollegen, die sich immerhin auf eine kürzlich zuvor erlassene Bestimmung des Zweiten Konzils von Mâcon berufen konnten,⁷⁵¹ traten die Bischöfe erst im Folgemonat in Verdun zusammen. Bemerkenswert ist die Nachricht, die Bischöfe seien zunächst in Verdun zusammengekommen, dann aber nach Metz gebracht worden, wo das Konzil schließlich tagte. Möglicherweise ist dieser merkwürdige Vorgang damit zu erklären, daß sich das königliche Archiv in Metz befand, aus dem während des Prozesses belastende Beweismittel produziert worden.

Was den historischen Hintergrund der Ereignisse in Metz angeht, ist zuvorderst an die jüngsten Kräfteverschiebungen in Austrasien zu denken, die spätestens seit

746 Greg. Tur. hist. X 19: [...] *ut forsitan respiscens Egidius ullum modum repperire possit, per quem se ab his noxis, quae ei obiciebantur, excusare valeret* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 512).

747 Greg. Tur. hist. X 19: *Ad sententiam dandam super culpabilem ne moremini; nam ego novi, me ob crimen maiestatis reum esse mortis, qui semper contra utilitatem huius regis matrisque eius abii, ac per meum consilium multa fuisse gesta certamina, quibus nonnulla Galliarum loca depopulata sunt* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 512f.).

748 Greg. Tur. hist. X 19: *Haec episcopi audientes ac lamentantes fratres [lies: fratris] obpropriam, obtenta vita, ipsum ab ordine sacerdotali, lectis canonum sanctionibus, removerunt* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 513).

749 Vgl. dazu ROTH, Beneficialwesen, 319.

750 Vgl. HEINZELMANN, Gregor von Tours, 73.

751 Vgl. Mâcon (a. 585) c. 9.

dem Vertrag von Andelot (a. 587)⁷⁵² allenthalben zu spüren waren: Jene Gruppe von Magnaten, die zu Beginn der 580er Jahre die austrasischen Regentschaftsgeschäfte geführt hatte und in einem unüberbrückbaren Gegensatz sowohl zu Brunichilde als auch zum burgundischen Königshof stand, sah sich seit 585, der Zeit der erneuten austrasischen Annäherung an Guntram, zunehmend an den Rand gedrängt. Zwei – vorgebliche oder reale? – Adelsverschwörungen, die sich anscheinend vor allem gegen Brunichilde richteten, waren die Folge. Im Gegenzug kam es, wie Gregor an einer bewußt undeutlichen Stelle andeutet, zur vermehrten Auswechslung weltlicher Funktionsträger: „In jenen Tagen wurden viele von Furcht ergriffen vor dem König [sc. Childebert] und zogen sich in andere Gegenden zurück. Einige wurden auch aus der Leitung ihrer Dukate entfernt, worauf andere in ihren Rang aufrückten.“⁴⁷⁵³ Daß selbst ein mächtiger Prälat nicht davor gefeit war, in den Strudel dieser Ereignisse gerissen zu werden – im Gegensatz zu den *duces* waren Bischöfe nicht nach Belieben des Königshofes absetzbar –, wirft ein Licht auf die Vehemenz der damit einhergehenden Erschütterungen.

Daß es bei alledem in erster Linie gar nicht um Politik von gestern ging, sondern das vermeintlich Vergangene sehr aktuell blieb, wird bei näherem Hinsehen deutlich. Es zeigt dies schon der Anlaß unseres Konfliktfalls. So wurde Egidius in Reaktion auf eine belastende, unter Folter getätigte Aussage inhaftiert, die ihn als Mitverschwörer einer austrasischen Adelsgruppe auswies (statt des klassischen Begriffs *coniuratio* spricht Gregor hier von einem *consilium*). Diese Verschwörung des *dux* Rauching⁷⁵⁴ sowie der austrasischen Großen Ursio und Bertefred soll,⁷⁵⁵ so Gregor, darauf abgezielt haben, König Childebert zu ermorden und in Vertretung seiner beiden Söhne⁷⁵⁶ die Regentschaft zu führen. Die Verschwörer richteten sich außerdem explizit gegen Brunichilde und König Guntram, sie sollen zudem in Absprache mit den *priores regni Chlothari* gehandelt haben.⁷⁵⁷ Wie bereits erwähnt, ist Egidius’

752 Zur sprachlichen Form dieses bei Gregor von Tours im Wortlaut überlieferten Vertragswerkes vgl. DRABEK, Merowingervertrag.

753 Greg. Tur. hist. IX 12: *Multi autem his diebus pertimiscetes regem, in aliis regionibus absceserunt. Nonnulli etiam a primatu ducatus remoti sunt, in quorum ordine alii successerunt* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 427), vgl. zur hier angedeuteten Kräfteverschiebung auch ISAIA, Egidius, 92f.

754 Vgl. zu Rauching WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 54 und SELLE-HOSBACH, Prosopographie, 150f. (Nr. 177).

755 Vgl. zu ihnen IRSIGLER, Frühfränkischer Adel, 139–142.

756 Theudebert II. (* 585) war gerade erst zwei Jahre, Theuderich II. (* 587) erst wenige Monate alt, vgl. EWIG, Namengebung, 62.

757 Greg. Tur. hist. IX 9: *Post haec Rauchingus cuniunctus cum prioribus regni Chlothari, fili Chilperici, confingens se quasi tractaturus de pace, ut inter terminum utriusque regni nulla intentio aut dereptio gereretur, consilium habuerunt, ut scilicet, interfecto Childebertho rege, Rauchingus cum Theodertho, seniore eius filio, Campaniae regnum teneret, Ursio vero ac Berthefredus, iuniorum filium nuper genitum, qui Theodericus cognominatur, in se susceptum, excluso Gunthchramno rege, reliquum*

Verstrickung in die zwei Jahre zurückliegende Rauching-Affäre, soweit wir von Gregor wissen, allerdings nicht mehr Gegenstand der Verhandlungen in Metz gewesen, es ging hier ausschließlich um die Stellung des Bischofs im Zusammenhang mit dem Bündnis von Nogent-sur-Marne zu Beginn der 580er Jahre. Entgegen dem Anschein dürfte die Rauching-Affäre keineswegs einen fadenscheinigen Vorwand für die Verhaftung des Bischofs abgegeben haben: So hatten sich Ursio und Bertefred und möglicherweise auch Rauching an der Seite des Egidius einst für das Bündnis mit Chilperich eingesetzt,⁷⁵⁸ eine Verstrickung des Metropoliten in die Rauching-Affäre wäre also – immer vorausgesetzt, es hat diese Affäre tatsächlich gegeben – so unplausibel nicht.⁷⁵⁹ Insofern gibt der Bischofsprozeß gegen Egidius auch Aufschlüsse über das innermerowingische Machtgefüge um 590, auch wenn die Anklage nur mit Ereignissen zu Lebzeiten Chilperichs († 584) befaßt war.

Die einzelnen Anklagepunkte werden von Gregor ausführlich referiert: Die eingangs von Childebert persönlich vorgetragenen Vorwürfe, Egidius sei ein *inimicus regis* und ein *sibi regionis proditor*, bilden gleichsam die Quintessenz der konkreten Anschuldigungen, die in der Folge von Ennodius vorgebracht werden. Es lassen sich insgesamt drei Anklagepunkte (*propositiones*) unterscheiden:

1. Egidius sei mit Chilperich, der Childebert II. *semper inimicus* gewesen sei, eine *amicitia* eingegangen, obzwar er in einer Stadt Childeberts das Bischofsamt innegehabt habe und ihm somit zur Treue verpflichtet gewesen wäre. In der Folge habe Egidius von Chilperich Fiskalbesitz erhalten, der eigentlich Childebert gehörte, da er in Städten lag, die Chilperich diesem *iniquo pervasionis ordine* abgenommen habe.⁷⁶⁰ Außerdem, das tritt im weiteren Prozeßverlauf zutage, soll Egidius von Chilperich beachtliche Geldsummen *pro conservanda* [...] *amicitia* erhalten haben.⁷⁶¹

regni teneret, multa etiam contra Brunehilde reginam frementes, ut eam in contumeliam redigerent, sicut prius fecerant in viduetate sua (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 421f.).

758 Greg. Tur. hist. VI 4 erwähnt zwar nur Ursio und Bertefred, eine proneustrische Parteinahme des Rauching bereits zu Beginn der 580er Jahre ist nicht ausdrücklich belegt. Für dessen Absprachen mit neustrischen Großen dürfte allerdings eine Rolle gespielt haben, daß Rauchings Dukat mit Soissons und Meaux Städte umfaßte, die ehemals zum *regnum Chilperici* gehört hatten.

759 Vgl. auch Greg. Tur. hist. IX 14.

760 Greg. Tur. hist. X 19: *Dic mihi, o episcopo, quid tibi visum fuit, ut, relicto rege, in cuius urbe episcopati honus fruebaris, Chilperici regis amicitia subderis, qui semper inimicus domino nostro rege fuisse probatur, qui patrem eius interfecit, matrem exilio condemnavit regnumque pervasit, et in his urbibus, quas, ut diximus, iniquo pervasionis ordine suo dominio subiugavit, tu ab eodem possessionum fiscalium praedia meruisti?* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 510f.).

761 Greg. Tur. hist. X 19: [...] *dicens, quod duo milia aureorum speciesque multas pro conservanda regis Chilperici amicitia accepisset* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 512).

2. Egidius habe mit Chilperich Briefe gewechselt, die die Planung eines Mordanschlages gegen Brunichilde und Childebert erkennen lassen sollen.⁷⁶²
3. Egidius sei der hauptsächlichliche Initiator der austrasisch-neustrischen Verträge (*pactiones*) gewesen, die auf eine Verdrängung König Guntrams von der Herrschaft abzielten. Die Angriffe Chilperichs auf Städte Guntrams seien Folge dieser Verträge gewesen.⁷⁶³

Völlig zu Recht wurde in der Forschung darauf hingewiesen, daß der Egidius-Prozeß einem Bedürfnis der ‚Vergangenheitsbewältigung‘ entsprach, das durch die spezifischen machtpolitischen Konstellationen der Gegenwart genährt wurde: Ließ sich Geschichte schon nicht ungeschehen machen, konnten Wertungen und Verantwortlichkeiten von Vergangenen durchaus in einem Sinne verschoben werden, der den gewandelten politischen Präferenzen Rechnung trug.⁷⁶⁴ Die Anschuldigungen gegen Egidius illustrieren dieses Vorgehen in zweierlei Hinsicht: Zum einen setzte die Anklage voraus, daß sich der austrasische Pakt mit Chilperich im wesentlichen gegen Childebert II. gerichtet hatte – von jenem galt nunmehr, daß er *semper inimicus domino nostro rege fuisse*. Die historische Wahrheit nahm sich indes, soweit bekannt, anders aus: Während zwar mit guten Gründen anzunehmen ist, daß die Annäherung an den neustrischen Hof bei Brunichilde kaum auf Gegenliebe gestoßen war,⁷⁶⁵ hatte ihr Sohn dagegen durchaus einen Nutzen daraus ziehen können. So war es ja erklärtes Ziel der Verträge von Nogent gewesen, Childebert zum neustrischen Thronerben zu machen; ein weiteres Ziel der Verbündeten war die austrasische Kontrolle des ungeteilten Marseille, wovon Guntram nach wie vor die Hälfte

762 Greg. Tur. hist. X 19: *Post haec epistulae prolatae sunt, in quibus multa de inproperiis Brunichildis tenebantur, quae ad Chilpericum scriptae fuerant, similiter et Chilperici ad episcopum dilatae, in quibus inter reliqua habebatur insertum, quia: „Si radix cuiuslibet rei incisa non fuerit, culmis, qui terris est editus, non ariscit.“ Unde prorsus manifestum est, ideo haec scripta, ut, superata Brunichilde, filius eius obpremeretur* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 511).

763 Greg. Tur. hist. X 19: *Deinde prolatae sunt pactiones quasi ex nomine Childeberthi ac Chilperici regis, in quibus tenebatur insertum, ut, eiecto Gunthchramno rege, hi duo reges inter se eius regnum urbisque dividerint; sed negavit haec rex cum suo factum consilio, dicens, quia: „Tu commisisti patruos meos, ut inter illos bellum civile consurgeret, unde factum est, ut commotus exercitus Bituricas urbem pagumque Stampensim vel Mediolanensim castrum adterrerent atque depopularent. In quo bellum multi interempti sunt, quorum, ut puto, animae erunt Dei iudicio de tuis manibus requirendae.“* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 511f.) Die Anklage aus dem Munde Childeberts bezieht sich auf die Verwüstung von Bourges, des *pagus Étampes* und der Festung Châteaumeillant, die 583 zum Guntram-Reich gehörten, vgl. hist. VI 31 und CLAUDE, Topographie, 65.

764 Siehe WOOD, Secret Histories, 269f.: „[...] after 584 it was necessary to believe that Childebert had never entertained the thought of an alliance with Chilperic. Since the historical requirements of the dynasty changed month by month, truth had to be suppressed, history rewritten, and, inevitably, individuals like Egidius and, at Berny-Rivière, Gregory himself were persecuted.“

765 Vgl. HARTMANN, Königin, 76.

beanspruchte.⁷⁶⁶ Die Eigenwilligkeit im Umgang mit der ungeliebten Vergangenheit zeigt sich zum zweiten an der herausragenden Rolle, die man Egidius in diesem Zusammenhang zuwies. Auch wenn sich im einzelnen nicht mehr ausmachen läßt, ob es tatsächlich Egidius war, der in Nogent die Initiative ergriffen hatte, läßt sich doch immerhin feststellen, daß der Bischof stets im Rahmen eines Kollektivs austrasischer Großer handelte: Dieser Gruppe sind namentlich Männer wie Ursio und Bertefred, Guntram Boso, der *nutritor* Wandalen und möglicherweise auch der *dux* Rauching zuzurechnen.⁷⁶⁷ Wie bereits erwähnt, war für diese Großen während der austrasischen Wiederannäherung an Guntram die Luft zusehends dünner geworden. Während Wandalen bereits 585 verstorben war,⁷⁶⁸ war Guntram Boso zwei Jahre später in Ungnade gefallen und durch einen gemeinsamen Richterspruch der Könige Guntram und Childebert zum Tode verurteilt und hingerichtet worden.⁷⁶⁹ Gregor nennt als entscheidendes Motiv für die Strafverfolgung des ehemaligen *dux*, daß er, „als König Childebert noch minderjährig war, die Königin Brunichilde oft mit Lästerreden und Beschimpfungen anging; auch war er der Urheber jener Schandtaten, die ihr von ihren Feinden zugefügt wurden.“⁷⁷⁰ Unmittelbar nach Bosos Fall brach die besagte Adelsrevolte um Ursio, Bertefred und Rauching los – Fredegar zufolge soll sogar ein Zusammenhang mit Guntram Boso bestanden haben.⁷⁷¹ Von dieser Revolte wurde plausiblerweise angenommen, daß sie eine Reaktion auf das sich verschiebende politische Koordinatensystem am austrasischen Hof gewesen war: Wenngleich Rauching bereits einen guten Monat vor dem Abschluß des Andelot-Vertrages (vom 28. November 587) den Tod fand, dürfte es, wie Martin HEINZELMANN angenommen hat, zur Ausarbeitung des Vertragswerkes längerer Vorbereitungen erfordert haben.⁷⁷² In der Tat regelte das Bündnis von Andelot weit

766 Vgl. Greg. Tur. hist. VI 3 und 11.

767 Vgl. EWIG, Teilungen (511–613), 681f., der auch auf Wintrio, den Nachfolger des Lupus als *dux* der Champagne, hinweist. Gemäß einer Notiz Fredegars (chron. IV 8) dürfte auch Leudefred, der *dux Alemanorum*, diesem Kreis angehört haben, da er zur selben Zeit in Ungnade fiel, vgl. SELLEHOSBACH, Prosopographie, 124 (Nr. 135: Leudefred) und 170f. (Nr. 216: Wintrio).

768 Vgl. Greg. Tur. hist. VIII 22.

769 Vgl. dazu im einzelnen BUND, Thronsturz, 275f.

770 Greg. Tur. hist. IX 8: *Nam cum rex Childeberthus esset iunior, Brunechildem reginam saepe conviciis atque inproperiis lacessibat; sed et iniuriis, quae ei ab adversis inferebantur, fautor exteterat* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 421).

771 Vgl. Fredeg. chron. IV 8. Schon unmittelbar nach der Niederschlagung der Revolte von 587 war der Verdacht einer Beteiligung auch auf Egidius gefallen. Dem Bischof gelang es, Childebert *cum magnis muneribus* zu besänftigen. Daß seine Versöhnung (*pax*) mit dem proburgundischen und im Zuge des Andelot-Vertrages auch in Austrasien rehabilitierten *dux* Lupus zur selben Zeit erfolgte, macht es wahrscheinlich, daß dieser Schritt zur Verteidigungsstrategie des Egidius gehörte, der offenbar Anschluß an die einstige Opposition gegen das Bündnis von Nogent suchte (Greg. Tur. hist. IX 14; MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 428).

772 Vgl. im einzelnen HEINZELMANN, Gregor von Tours, 62f.

mehr als nur die Erb- und Thronfolge zwischen Austrasien und Burgund, der Vertrag hatte auch unmittelbare Auswirkungen auf die gegenwärtige Stellung der Großen. Der Vertragstext, von Gregor im Wortlaut überliefert, enthält hierzu eine interessante Bestimmung:

Desgleichen kam man überein, daß gemäß den Verträgen, die zwischen dem Herrn Guntram und dem Herrn Sigibert guten Angedenkens geschlossen wurden, jene *leudes*, die nach dem Heimgange des Herrn Chlotar [† 561] zuerst dem Herrn Guntram Eide geleistet haben und die erwiesenermaßen in das andere Reich übergegangen sind, von den Orten, an denen sie sich jetzt aufhalten, entfernt werden müssen (*removeri*). Desgleichen gilt auch von jenen, die nach dem Heimgange des Herrn Chlotar erwiesenermaßen zuerst dem Herrn Sigibert Eide geleistet haben und sich in das andere Reich begeben haben, daß sie in gleicher Weise entfernt werden sollen.⁷⁷³

Diese Bestimmung scheint insofern eine besondere Brisanz gehabt zu haben, als das Bündnis nicht nur mit Absichtserklärungen und symbolischen Akten besiegelt wurde, sondern auch bereits mit seiner teilweisen Umsetzung. So heißt es bei Gregor in diesem Zusammenhang, daß Dynamius, der ehemalige *rector Provinciae*, sowie der *dux* Lupus, die sich während der letzten sechs Jahre im Umfeld Guntrams aufgehalten hatten, zu Childebert zurückgekehrt und von diesem aufgenommen worden waren.⁷⁷⁴ Die beiden Großen, die bereits zur Zeit Sigiberts († 575) austrasische Funktionsträger gewesen waren, waren im Zuge des Politikwechsels von Nogent-sur-Marne (a. 581) zu Guntram übergegangen.⁷⁷⁵ Vor dem Hintergrund des angeführten Vertragstextes erscheint ihre Rehabilitation daher bemerkenswert: Anstatt ihren einstigen Treubruch mit der „Entfernung von den Orten, an denen sie sich jetzt aufhalten“ – was zweifelsohne ihre Absetzung implizierte⁷⁷⁶ – zu ahnden, wurden sie offiziell rehabilitiert. Zumindest von Dynamius wissen wir, daß er daraufhin in sein altes Amt wiedereingesetzt wurde.⁷⁷⁷ Dieses Vorgehen zeigt, daß das Verhalten der beiden Großen während des austrasisch-neustrischen Bündnisses nicht als Treubruch gegenüber Childebert gewertet wurde: Es ist dies eine Einschätzung, zu

⁷⁷³ Greg. Tur. hist. IX 20: *Similiter convenit, ut secundum pactionis inter domnum Gunthchramnum et bonae memoriae domnum Sigyberthum initas leudes illi, qui domnum Gunthchramnum post transitum domni Chlothari sacramenta primitus praebuerunt, et, si postea convincuntur se in parte alia tradidisse, de locis ubi conmanere videntur convenit ut debeant removeri. Similiter et qui post transitum domni Chlothari convincuntur domnum Sigyberthum sacramenta primitus praebuisse et se in alia parte transtulerunt, modo simile removantur* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 438).

⁷⁷⁴ Greg. Tur. hist. IX 11: *Tunc Dinamium et Lupum ducem redditus* [alternative Lesart: *redditos*] *rex Childeberthus recepit* [...] (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 426). Vgl. dazu auch WID-DOWSON, Partitions, 19.

⁷⁷⁵ Vgl. Greg. Tur. hist. VI 4 und 11.

⁷⁷⁶ Im Sprachgebrauch der Spätantike konnte *remove* auch „absetzen“ meinen, vgl. NIERMEYER, Lexicon II, 1184; KOBER, Deposition, 4 mit Anm. 8.

⁷⁷⁷ Vgl. Greg. Magn. reg. III 33 (a. 593).

der man sechs Jahre zuvor ganz gewiß nicht gekommen wäre.⁷⁷⁸ Daß der Andelot-Vertrag eine derartige Sichtweise auf die jüngste Zeitgeschichte voraussetzt, illustriert, daß die Umdeutung des Vergangenen, die man sich im Prozeß gegen Egidius zu eigen machte, kein gänzlich neues Phänomen war, sondern bereits seit längerem zur offiziellen austrasisch-burgundischen Lesart der Ereignisse gehörte. Die Abkehr von Childeberts Regentschaftsregierung wurde einstigen Funktionsträgern nicht als Treubruch ausgelegt, da fortan galt, daß diese Regierung nicht im Einvernehmen des jungen Childebert gehandelt hatte, sondern letztlich auf dessen Vernichtung aus war. Von daher ist es nur folgerichtig, daß Egidius wegen seines Einsatzes für das Bündnis mit Chilperich nunmehr als Majestätsverbrecher galt. Es verwundert nicht, daß Egidius' Verteidigung, er sei zwar *amicus* Chilperichs gewesen, doch habe diese Freundschaft Childebert stets zum Nutzen gereicht, unter derartigen Voraussetzungen kaum verfangen konnte.⁷⁷⁹

Daß Egidius im Rahmen des Metzger Synodalprozesses zum Hauptverantwortlichen, ja gleichsam zum Einzelakteur des ungeliebten Bündnisschlusses stilisiert wird, lag zum einen sicher daran, daß andere Verantwortungsträger im Jahre 590 bereits tot waren. Ein weiteres Motiv lag möglicherweise aber auch darin, weitere, bislang unbehelligt gebliebene Akteure zu entlasten und sie mit dem Königshof zu versöhnen.⁷⁸⁰ Einen Hinweis hierauf liefert die Verteidigungsstrategie einiger austrasischer Gesandter – Gregor läßt ihre Namen unerwähnt –, die in Metz gegen den Metropolitan aussagten. So ist hinsichtlich der Egidius angelasteten Militäraktionen Chilperichs zu lesen: „Es waren auch Gesandte anwesend, die mit diesem [sc. Egidius] zu dem besagten König [sc. Chilperich] gegangen waren. Sie sagten: ‚Als wir zurückblieben, besprach er sich lange mit ihm alleine: Von ihren Worten verstanden wir nichts, [das taten wir] erst späterhin, als wir der zuvor genannten Verwüstung und Verfolgung gewahr wurden.‘“⁷⁸¹

In der Tat findet sich Egidius' Stilisierung als Einzelakteur auch in Gregors Darstellung des austrasisch-neustrischen Feldzugs gegen Burgund, die sich bei nähe-

778 Das geht deutlich etwa aus Greg. Tur. hist. VI 31 (ad a. 583) hervor, wonach Childebert II. mit Guntram keinen Frieden halten könne, *quia partem Massiliae ei post mortem abstulit patris* [sc. Sigiberts] *fugacesque suos retinet nec eos vult ei remittere* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 299). Mit jenen „Flüchtlingsen“ dürften, das macht der Kontext deutlich, in erster Linie Männer wie Dynamius und Lupus gemeint gewesen sein.

779 Greg. Tur. hist. X 19: *Quod fuerim amicus regis Chilperici, negare non potero, non tamen contra utilitatem regis Childeberthi haec amicitia pullulavit* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 511).

780 WOOD, *Secret Histories*, 268 spricht von Egidius in diesem Zusammenhang zu Recht als einem „scapegoat“.

781 Greg. Tur. hist. X 19: *Adsteteruntque etiam et legati, qui cum eodem ad memoratum regem fuerant, dicentes, quia: „Nobis relictis, solus cum eodem diutius collocutus est; de quibus verbis nihil intelleximus, nisi supradicti excidii prosecutionem in posterum cognuscentes.“* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 512).

rem Hinsehen nicht als nüchterner Tatsachenbericht, sondern als sorgsam gestaltetes Narrativ erweist. Während das Heer Chilperichs gegen burgundische Kirchen wütete, in Bourges eine *stragis magna* anrichtete und sich selbst in Tours benahm, *sicut solet contra inimicos fieri*, „verblieb König Childebert mit seinem Heer an einem Ort“. Obgleich sich austrasische *duces*, *legati* sowie Geisel während der neustrischen Militäraktionen an der Seite Chilperichs befanden und sich Egidius gemeinsam mit Childeberts *duces* in Chilperichs Heerlager aufhielt, ist Egidius der einzige unter den austrasischen Beteiligten, den Gregor beim Namen nennt. Stellvertretend steht Egidius denn auch in der anschließenden Meuterei des austrasischen *populus minor* für alle diejenigen Großen, denen die Meuterer vorwerfen, daß „sie das Königreich verkaufen, seine [sc. Childeberts] Städte in die Gewalt eines anderen bringen, seine Völker der Herrschaft eines anderen Königs übertragen“. Stilisiert erscheint in diesem Zusammenhang auch die Darstellung Guntrams. Im Gegensatz zu Chilperich, der sein Heer nicht vom Plündern von Kirchengut abzuhalten vermochte und von Egidius zu einem ungerechten Bruderkrieg verleitet wurde, „setze Guntram seine ganze Hoffnung auf das Urteil Gottes“ und trug schließlich einen überwältigenden Sieg davon; von allfälligen Plünderungen verlautet nichts.⁷⁸²

Während die Rollenzuschreibungen der merowingischen Herrscher im Zusammenhang mit dem Feldzug von 583 eine deutliche Sprache sprechen, bietet die Schilderung des Egidius-Prozesses ein weniger eindeutiges Bild. Beim ersten Hinsehen scheint es zwar, als sei der Prozeß eine inner-austrasische Angelegenheit gewe-

782 Der Gegensatz zwischen dem Verhalten Chilperichs und Guntrams tritt in folgenden Worten klar zutage: [...] *factaque est ibi stragis magna, ita ut de utroque exercitu amplius quam septim milia caecidissent. Duces quoque cum reliqua parte populi ad civitatem pervenerunt, cuncta deripientes vel devastantes; talisque depopulatio inibi acta est, qualis nec antiquitus est audita fuisse, ut nec domus remaneret nec vinea nec arbores, sed cuncta succiderent, incenderent, debellarent. Nam et ab eclesiiis auferentis sacra ministeria, ipsas incendio cremabant. Gunthchramnus vero rex cum exercitu contra fratrem suum advenit, totam spem in Dei iudicio conlocans. Qui die una iam vespere, misso exercitu, maximam partem a germani sui exercitu interficit. Zum Heer Childeberts heißt es: *Sed dum haec agerentur, Childeberthus rex cum exercito suo uno in loco resedebat. Nocte autem quadam commutus exercitus, magnum murmur contra Egidium episcopum et ducibus regis minor populus elevavit ac vociferare coepit et publicae proclamare: „Tollantur a faciae regis, qui regnum eius venundant, civitates illius dominatione alteri subdunt, populus ipsius principis alterius dicionibus tradunt.“* (Greg. Tur. hist. VI 31: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 300 und 301.)*

Gregors ‚engagierte‘ Geschichtsschreibung in Sachen Egidius, die ja letztlich die offizielle Sichtweise des austrasischen Hofes um 590 wiedergibt, macht es eher unwahrscheinlich, daß Gregor für seinen Ordinator insgeheim irgendwelche Sympathien hegte, so auch MURRAY, *Chronology*, 196 Anm. 119. Zutreffend ist sicherlich aber auch die Annahme von WOOD, Gregory, 20, wonach sich Gregor während des Childebert-Chilperich-Bündnisses selbst kompromittiert haben dürfte. Es ist kaum vorstellbar, daß er sich als einflußreicher Reichsbischof Chilperichs aus den Verhandlungen heraushalten konnte, überdies hielt sich Gregor in der neustrischen Pfalz Nogent auf, als die austrasische Gesandtschaft des Egidius dort eintraf (Greg. Tur. hist. VI 2 und 3); vgl. auch HALSALL, *Nero and Herod*, 344f.

sen, doch ist es – vor dem Hintergrund der skizzierten politischen Entwicklungen – kaum vorstellbar, daß die Bischofsversammlung nicht in enger Abstimmung mit dem burgundischen Hof einberufen wurde. So geht aus einer ganzen Reihe von Hinweisen unmißverständlich hervor, daß Egidius gerade dem König Guntram wegen seiner Politik verhaßt war, während aus dem Munde der austrasischen Herrscher ebenso deutliche Äußerungen nicht überliefert sind.⁷⁸³ Auffällig ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Strafverfolgung des Guntram Boso sowie der Verschwörer um Rauching von König Guntram initiiert wurde,⁷⁸⁴ während Brunichilde und Childebert dem merowingischen Senior offenbar das Versprechen geleistet hatten, in „größeren Angelegenheiten (*maiores causae*) nichts zu tun, ohne sich mit ihm beratschlagt zu haben“.⁷⁸⁵ Somit hat es den Anschein, daß Guntram das Einvernehmen mit dem austrasischen Hof gezielt dazu nutzte, gegen mißliebige Große vorzugehen.⁷⁸⁶ Motiviert wurde dieses Vorgehen sicherlich auch dadurch, daß die inneraustrasische Opposition nach der Annäherung des Hofes an Guntram Anbindung an neustrische Große suchte, während der Burgunder seinerseits gegen den örtlichen Widerstand versuchte, in Neustrien seinen Einfluß als Senior geltend zu machen. So stieß etwa die Einsetzung von *comites* in Angers und Meaux auf lokalen Widerstand, auch in Angers und Rennes, wo der Dukat durch einen Günstling Guntrams besetzt werden sollte, konnte sich der Kandidat des burgundischen Hofes nicht halten.⁷⁸⁷

Beim Blick auf die Mittel, derer sich die Parteien beim Konfliktaustrag bedienen, fällt zunächst deren Heterogenität auf: Da dem beschuldigten Bischof klar gewesen sein dürfte, daß er über seine Gegner kaum den Sieg davon tragen konnte, standen ihm im Prinzip nur Methoden der Schadensbegrenzung zu Verfügung. So

783 Vgl. etwa Greg. Tur. hist. VII 6, 14, 33; IX 14.

784 Vgl. Greg. Tur. hist. IX 8 und 9. Vgl. dazu WIDDOWSON, Partitions, 19, wiewgleich dessen Schlußfolgerung, „the priority was incriminating Rauching rather than saving the king“ etwas zu weit gehen dürfte.

785 Auf eine Heiratsanfrage des westgotischen Herrschers Rekkared entgegen Brunichilde und Childebert: *Promissio nostra ex hoc habile dabitur, sed sine patrum nostri Gunthchramni regis consilio haec facere non audemus. Promissum enim habemus de maioribus causis nihil sine eius consilio agere* (Greg. Tur. hist. IX 16; MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 431).

786 Gleichwohl scheint es bei der Durchsetzung dieser Ziele immer wieder zu Mißhelligkeiten gekommen sein, der Ablauf gestaltete sich keineswegs so reibungslos, wie von Guntram erhofft. So beschwerte sich Guntram gegenüber Gregor von Tours, der im Jahr 588 eine austrasische Gesandtschaft anführte: *Homines, quos pro utilitate mea, quia mihi infensi erant, migrare volui, non permiserunt* (Greg. Tur. hist. IX 20; MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 434). Guntram berief sich hier auf die bereits angeführte Bestimmung des Andelot-Vertrages, er monierte auch die ausbleibende Umsetzung weiterer Abmachungen.

787 Vgl. Greg. Tur. hist. VIII 18 und 42; zu Theodulf, dem *comes* von Angers, vgl. WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 67 und SELLE-HOSBACH, Prosopographie, 160f. (Nr. 195); zu Gundowald, dem *comes* von Meaux, vgl. Weidemann, S. 75 und Selle-Hosbach, S. 107f. (Nr. 116); zu *dux* Beppolen von Rennes und Angers vgl. Selle-Hosbach, S. 54f. (Nr. 33).

griff der Metropolit zunächst, als er 587 das erste Mal der Komplizenschaft an der Rauching-Affäre beschuldigt wurde, auf seine umfangreichen Geldmittel zurück, was den jugendlichen Childebert bewog, den Fall vorerst nicht weiter zu verfolgen. Es ist anzunehmen, daß Egidius' Unschuld in diesem Zusammenhang offiziell anerkannt worden war, da es zur Wiederaufnahme des Prozesses – drei Jahre später – ja erneuter Beweismittel bedurft hatte. Wie bereits erwähnt, scheint die zeitgleiche *amicitia* mit dem *dux* Lupus – hierüber zeigte sich König Guntram besonders erbittert – ebenfalls zur Verteidigungsstrategie des Bischofs gehört zu haben.⁷⁸⁸ Im Mittelpunkt des Metzger Synodalprozesses stand schließlich die Auseinandersetzung um schriftliche Beweismittel. Egidius versuchte seinerseits zu belegen, daß er die inkriminierten Landschenkungen nicht, wie von der Anklage behauptet, von Chilperich bekommen hatte, sondern von Childebert: Er legte entsprechende Urkunden (*chartae*) vor, die vorgeblich in der austrasischen Hofkanzlei unterfertigt worden waren. Der anwesende *referendarius*, der die Urkunden rekognosziert haben sollte, verneinte, daß die *subscriptio* von ihm stammte und bezeichnete sie als Fälschung (*conficta [...] manus*).⁷⁸⁹ Man möchte zu gerne wissen, ob hier bereits Mittel der äußeren Urkundenkritik angewandt wurden oder ob lediglich Aussage gegen Aussage stand. Egidius wurde außerdem mit Briefen konfrontiert, die mit Chilperichs Archiv nach dessen Tod an den austrasischen Hof gelangt waren.⁷⁹⁰ Aus den Vorwürfen gegen Egidius, es werde hierin auf einen Mordplan gegen Brunichilde und Childebert angespielt, wird ersichtlich, daß selbst gänzlich unklare, metaphorische Wendungen, die nach heutigen Maßstäben vielleicht nicht vollkommen unbedenklich, auf keine Weise aber justiziabel wären, in der damaligen Rechtspraxis einen Schuldspruch rechtfertigen konnten: Die bewußt mehrdeutigen Formulierungen waren offensichtlich verfänglicher – und den Zeitgenossen auch verständlicher – als man zunächst meinen könnte.⁷⁹¹ Als die Verteidigungsversuche des Bischofs schließlich gescheitert waren und ein Schuldspruch unabwendbar schien, griff Egidius zu dem letzten Ausweg, der einem frühmittelalterlichen Angeklagten, seiner Schuld überführt, noch zu Gebote stand: Im Zustand emotionaler Bewegung, Reue und Zerknirschung gestand der Beklagte vor dem versammelten Gericht seine Schuld und benannte auch gleich das angemessene Strafmaß: „[...] ich weiß, daß ich als Majestätsverbrecher des Todes schuldig bin.“⁷⁹² Ganz wie der sündige Büsser

⁷⁸⁸ Vgl. Greg. Tur. hist. IX 14.

⁷⁸⁹ Vgl. Greg. Tur. hist. X 19. Zum merowingischen *referendarius*, zu dessen Aufgaben das Abfassen von Urkunden gehörte, vgl. MURRAY, Merovingian State, 210.

⁷⁹⁰ Vgl. Greg. Tur. hist. VII 6.

⁷⁹¹ Inkriminiert wurde folgende Wendung: *Si radix cuiuslibet rei incisa non fuerit, culmis* [lies: *culmus*], *qui terris est editus, non ariscit*; die „Wurzel“ wurde auf Brunichilde, der „Halm“ auf ihren Sohn bezogen (Greg. Tur. hist. X 20: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 511). Zur zeitgenössischen Epistolographie vgl. jetzt WILLIARD, Letter Writing sowie TYRRELL, Merovingian Letters.

⁷⁹² Vgl. Greg. Tur. hist. X 19.

zwar die Verdammnis verdiente, bei Gott aber auf Gnade hoffen durfte, hatte der reuige Verbrecher bei seinen Richtern Aussicht auf Milde, so denn den christlich geprägten Verhaltenserwartungen Genüge getan wurde.⁷⁹³ Die Hoffnungen des Bischofs wurden nicht enttäuscht. Gregor umreißt die Urteilsfindung nur mit knappen Worten, doch dürfte der Ausgang des Prozesses dahingehend zu verstehen sein, daß die Bischöfe, bevor sie das kollektive Absetzungsurteil aussprachen, sich vom König versichern ließen, daß der in den Laienstand zu versetzende *culpabilis* nicht mit dem Tode bestraft würde (*obtenta vita*). Damit orientierte man sich an der überkommenen, bereits im vierten Jahrhundert gängigen Praxis, bei laisierten Prälaten die römischrechtliche *poena capitalis* in eine Verbannungssentenz umzuwandeln.⁷⁹⁴

Konkret dürfte die Zuspitzung des Konfliktes um Egidius in den späten 580er Jahren in erster Linie einem Bedürfnis nach ‚Vergangenheitsbewältigung‘ am austrasischen Hof geschuldet sein. Egidius hatte sich zu Lebzeiten Chilperichs für eine proneustrische Politik stark gemacht, die nunmehr – in Zeiten des Bündnisses mit Guntram von Burgund und dem vermehrten Einfluß der Königin Brunichilde – aufs höchste inopportun erscheinen mußte. Egidius war insofern eine willkommene Zielscheibe politisch motivierter Anfeindungen. Aufs ganze gesehen läßt sich deshalb der wenig überraschende Schluß ziehen, daß dezidiertes politisches Engagement zugunsten einer bestimmten Bündniskonstellation unter den Bedingungen der fränkischen Reichsteilungspraxis für die betreffenden Großen gefährlich sein konnte. Insofern hatte derartige Engagement immer auch Konfliktpotential. Dieses Potential wurde insbesondere dadurch verschärft, daß die informellen Netzwerke merowingischer Großer enorme Beharrungskräfte besaßen, die wesentlich zählebiger waren als die gleichsam ephemeren Bündniskonstellationen zwischen den Teilreichen.⁷⁹⁵ Für den hier untersuchten Konfliktfall bedeutet das, daß jene Großen, die sich einst gemeinsam für das austrasische Bündnis mit Chilperich eingesetzt hatten, auch dann noch gemeinsame Sache machten und auch eigenständige politische Interessen verfochten – nämlich eine starke Stellung der Großen bei Hofe und einen proneustrischen Kurs –, als sich die Bündnispolitik des Hofes gewandelt hatte und andere Netzwerke an Einfluß gewonnen hatten. Dem Königtum dürfte diese Konstellation eine Aufgabe aufgedrängt haben, die keineswegs einfach war: So mußten die führenden oppo-

793 Eine gegenläufige Reaktion auf die ostentative Selbstbechtigung, die nicht Gnade auf Reue folgen ließ (etwa die Reaktion Chilperichs auf das Geständnis des Praetextatus, vgl. Greg. Tur. hist. V 18), war den Zeitgenossen infolgedessen nicht allein „bad rituality“ (im Sinne von BUC, Dangers), sondern vielmehr noch Ausdruck einer unchristlichen Gesinnung. Vgl. hierzu auch ALTHOFF, Spielregeln, 121.

794 Vgl. NISSEL, Gerichtsstand, 37–40 sowie LEMOSSE, Lèse-majesté, 11 mit Anm. 22.

795 Diesen Umstand illustriert DUMÉZIL, Gogo.

sitionellen Großen ins Abseits gedrängt werden, allerdings ohne dadurch den Widerstand der übrigen Aristokraten zu provozieren. Dieser Strategie scheint nicht zuletzt das Metzzer Bischofskonzil gedient zu haben, das anscheinend ganz darauf abzielte, die singuläre Rolle des Egidius zu betonen, ohne andere Große, die am Bündnisschluß mit Chilperich ebenfalls beteiligt gewesen waren, zu belasten.

Eine zweite Erkenntnis läßt sich aus dem Egidius-Fall gewinnen: Die Großen, die im Auftrag des Königshauses handelten, waren in der Regel weit mehr als bloße Funktionsträger, sondern versuchten eine Politik zu verfolgen, die ihren eigenen Interessen entgegenkam. Bei Egidius, der aufgrund seines Amtes ohnehin nicht als bloßer Funktionsträger anzusehen ist, dürfte daher auch zum Tragen gekommen sein, daß *civitates* zu seinem Metropolitansprengel gehörten, die im *regnum Chilperici* lagen.⁷⁹⁶ Nur auf der Grundlage eines austrasisch-neustrischen Bündnisses ließ es sich bewerkstelligen, den eigenen Machtbereich auf diese Gebiete auszudehnen.

2.8 Desiderius von Vienne

Im Unterschied zu den meisten in dieser Arbeit behandelten Bischöfen ist eine ganze Reihe von mehr oder minder zeitnahen Quellen auf uns gekommen, die von Desiderius berichten.⁷⁹⁷ Nichtsdestotrotz erweist sich unser Untersuchungsgegenstand als überaus spröde, was nicht zuletzt auch daran liegen dürfte, daß das hagiographische und historiographische Schaffen zu diesem Bischof „wenig mit diesem direkt zu tun hat, sondern eher auf die Ansichten der betreffenden Autoren zurückgeht.“⁷⁹⁸ Das Interesse von Zeitgenossen und Nachgeborenen verdankte Desiderius († 606/7) denn auch nicht seinem Kontakt zu Papst Gregor dem Großen⁷⁹⁹ oder seiner Amtsführung, sondern dem Umstand, daß er bereits unmittelbar nach seinem Tode als Märtyrer verehrt wurde, was in der Merowingerzeit nicht allzu häufig vorkam. Von den dreien in den *Monumenta Germaniae Historica* edierten Lebensbeschreibungen stammt – ein weiteres Kuriosum! – die früheste aus der Feder des

⁷⁹⁶ Vgl. ESDERS, *Gallic Politics*, 442 sowie Karte 2 (Teil III, Kapitel 1.3).

⁷⁹⁷ Prosopographische Angaben finden sich bei STROHEKER, *Adel*, 163 (Nr. 102); DUCHESNE, *Fastes I*, 207f. und PCBE IV.1, 566–569. Vorrangig mit unserem Bischof bzw. mit der nicht unproblematischen Überlieferung beschäftigen sich mehrere Arbeiten: KURTH, *Reine Brunehaut*, 323–335; FONTAINE, *Vita Desiderii*; FEAR, *Ghost*; FOX, *Bishop*. Englische Übersetzungen wichtiger Quellen (die Briefe Sisebuts, die Briefe Gregors des Großen an Desiderius, Sisebuts *Desideriusvita*) bietet neben einem knappen Kommentar MARTYN, *King Sisebut*. Nicht zugänglich war mir: J. DUBOIS, *Le dossier historique d'un saint au haut Moyen Âge. Saint Didier, évêque de Vienne et martyr*, in: *Bulletin d'histoire et d'archéologie du diocèse de Belley*, 20^e année, 40 (1965), S. 33–57.

⁷⁹⁸ So die berechnete Einschätzung von FOX, *Bishop*, 177.

⁷⁹⁹ Vgl. *Greg. Magn. reg.* VI 55 (Juli 596), IX 158 (Mai/Juni 599), IX 219 (a. 599), IX 221 (Juli 599), XI 34 (Juni 601).

westgotischen Königs Sisebut (reg. 612–621), während eine weitere Passio nur unwesentlich später in Desiderius' Bischofsstadt entstanden sein dürfte. An dritter Stelle ist die *Passio sancti Desiderii episcopi* seines Amtsnachfolgers Ado von Vienne († 875) zu nennen, der schon wegen ihres großen zeitlichen Abstands geringere Bedeutung beigemessen werden muß.⁸⁰⁰ Zusätzliche, wertvolle Angaben zu Desiderius finden sich in der Chronik des sogenannten Fredegar.⁸⁰¹ Sein Name fällt außerdem in der *Vita Columbani* des Jonas von Bobbio, wenngleich diesen knappen Informationen kein eigenständiger Wert zukommt, da sie sich auf eine ältere Lebensbeschreibung, womöglich die Wiener Passio, stützen.⁸⁰² Die frühe Einrichtung seines Kultes, von der der Wiener Anonymus berichtet, wird von einer Notiz aus der zeitgenössischen *Vita Rusticulae sive Marciae abbatis Arelatensis* bestätigt.⁸⁰³ Eine spätere hagiographische Zutat dürfte hingegen ein Gespräch zwischen Desiderius und seinem Kollegen Arigius von Gap sein, das anlässlich des Synodalprozesses stattgefunden haben soll, in dem der Wiener Metropolit abgesetzt wurde: Während sich in der ursprünglichen, aus dem siebenten Jahrhundert stammenden Fassung der *Vita Arigii* hiervon noch keine Spur findet, ist diese Unterredung erst in bedeutend jüngeren Handschriften zu finden.⁸⁰⁴

800 Vgl. MGH SS. rer. Mer. III (ed. KRUSCH): die *Vita vel passio sancti Desiderii a Sisebuto rege* siehe S. 630–637; die anonyme Wiener *Passio sancti Desiderii episcopi et martyris* siehe S. 638–645; die auszugsweise edierte Passio aus der Feder des Ado siehe S. 646–648 (die gesamte Vita ist ediert in: Migne PL 123, Sp. 435–442). Die Vita des Sisebut ist jetzt neu ediert in: MARTÍN, Nouvelle édition, 147–163 (ich zitiere im folgenden nach Martins Edition). Was die Passio aus Vienne angeht, ziehe ich den Text Kruschs demjenigen von C. DE SMEDT (in: *Analacta Bollandiana* 9 (1890), S. 252–262) vor, jener scheint mir insgesamt besser und verständlicher zu sein.

801 Vgl. Fredeg. chron. IV 24 und 32. SCHNÜRER, Verfasser, 53f. hat angenommen, daß Fredegar – obgleich er Beteiligte namhaft macht, die die Hagiographie verschweigt – die betreffenden Stellen unter dem Einfluß einer Heiligenvita, und zwar derjenigen des Sisebut, geschrieben habe. Vgl. auch COLLINS, Fredegar-Chroniken, 48f.

802 Vgl. Ion. VColumbani I 27. Bei Jonas heißt es zu Desiderius: *cuius gesta scripta habentur* (MGH SS. rer. Germ. in us. schol. 37, ed. KRUSCH, S. 214). Worauf hier Bezug genommen wurde, ist in der Forschung umstritten. Daß hiermit die Vita des Sisebut gemeint war, vermutet DE VOGÜÉ, En lisant, 85f. WOOD, Vita Columbani, 70f. geht demgegenüber – und, wie ich meine, mit größerem Recht – von der Wiener Passio als Vorlage aus.

803 Vgl. VRusticulae 14: MGH SS. rer. Mer. IV (ed. KRUSCH), S. 346. Vgl. dazu die Ausführungen im nachfolgenden Kapitel.

804 Diese Vita ist in einer bereits überarbeiteten Fassung aus dem elften Jahrhundert überliefert (BHL 670), die die Unterredung zwischen Arigius und Desiderius allerdings noch nicht enthält. Diese versio prisca ist ediert in: AASS Mai I, S. 110ff. Erst eine spätere Überarbeitung aus dem 13. Jahrhundert, Grenoble, Bibliothèque municipale Ms. 49, enthält dieses Gespräch. Diese Fassung ist ediert in: *Analecta Bollandiana* 11 (1892), S. 384–401. Vgl. hierzu DUCHESNE, *Fastes* I, 287 Anm. 5; STADERMANN, *Gothus*, 498f. sowie JUDIC, *Influence*. Möglicherweise ging es dem späteren Überarbeiter darum, seinen Protagonisten im Rahmen der Verfolgung des Märtyrerbischofs, der auch noch im Hochmittelalter verehrt wurde, in ein rechtes Licht zu rücken. Zur sonstigen späteren Überlieferung

Das starke zeitgenössische Interesse am ‚roten‘ Martyrium des Wiener Bischofs hat leider dazu geführt, daß zum übrigen Lebenslauf des Desiderius kaum weitere Informationen vorliegen. Da sich die Darstellung seines Martyriums trotz des kurzen zeitlichen Abstandes genre-spezifischen Erfordernissen verpflichtet sah,⁸⁰⁵ liegen insbesondere kaum Nachrichten vor, die eine eindeutigere und belastbare Kontextualisierung der zugrundeliegenden Ereignisse zuließen. Ziel nachfolgender Überlegungen kann daher nur sein, die verschiedenen Mosaiksteinchen der Überlieferung etwas eingehender in Augenschein zu nehmen und in einen, wie ich hoffe, plausiblen Zusammenhang zu stellen, der notwendigerweise dem Provisorischen verhaftet bleiben muß.

Den Briefen Gregors des Großen ist zu entnehmen, daß Desiderius zum Kreis derjenigen südgallisch-rhone-ländischen Bischöfe gehörte, die der Papst für eine Reform der fränkischen Kirche zu gewinnen suchte: In Gregors Briefen geht es um Simonie sowie um Laien, die tonsuriert und zu Bischöfen geweiht wurden, ohne die kirchlichen Weihegrade durchlaufen zu haben.⁸⁰⁶ Ein Brief vom Juli 596, in dem Desiderius um die Unterstützung des *servus Dei* Augustinus gebeten wird – des späteren Erzbischofs von Canterbury – ist das früheste Stück dieser Korrespondenz. Es ergibt sich hieraus der terminus ante quem für Desiderius' Amtsantritt.⁸⁰⁷ Die zeitnahe narrative Überlieferung stimmt immerhin, was den Ablauf der hier interessierenden Ereignisse angeht, in groben Zügen überein: So wurde Desiderius auf einer Bischofssynode angeklagt, abgesetzt und auf eine Insel verbannt.⁸⁰⁸ Laut Fre-

bezüglich Desiderius vgl. auch WEBER, Merovingerkönigin, 68f. sowie GRUBER, Desideriuskult, passim.

805 Vgl. UYTFANGHE, *Stylisation biblique*, 106.

806 In dieser Hinsicht besonders aussagekräftig ist Greg. Magn. reg. IX 219. Desiderius wird hier gemeinsam mit seinen Amtskollegen Syagrius von Autun, Aetherius von Lyon und Virgilius von Arles angeschrieben. Vgl. zu den Reformvorhaben Gregors in Gallien PIETRI, Grégoire le Grand, passim.

807 Vgl. Greg. Magn. reg. VI 55.

808 In der Wiener *Passio* findet sich der bislang nicht lokalisierte Name *Levisium* (c. 3), wo sich ein Kloster befunden haben soll, vgl. MGH SS. rer. Mer. III, S. 639 Anm. 1 (PONTAL, Synoden, 120 Anm. 52 vermutet, ohne Angabe von Gründen, die Île Barbe bei Lyon als Exilort). Zu den rechtlichen Grundlagen der sog. Klosterhaft vgl. NOETHLICH, Kloster, sowie DE JONG, *Monastic Prisoners*, die gegenüber der früheren Forschung die bewußte Elastizität dieses Strafkonzepthes betont, das etwa die Möglichkeit offen ließ, einen vorübergehend in Ungnade gefallenen ‚Gefangenen‘ wieder auf die Bühne des politischen Handelns zurückzuschicken. Bei endgültig abgesetzten oder auch nur zeitweilig büßenden Bischöfen – bei Desiderius dürfte ersteres der Fall gewesen sein – scheint m. E. daneben auch zum Tragen gekommen sein, daß alternative Möglichkeiten des Freiheitsentzugs, die, wie etwa die Arbeit in einem Bergwerk oder die Versklavung, mit körperlichen Entbehrungen verbunden waren, die nach zeitgenössischer kirchlicher Auffassung der hohen Geistlichkeit nicht zugemutet werden konnten. Wie mehrere Beispiele bei Gregor von Tours zeigen, waren zudem Leibesstrafen bei Klerikern niederer und höherer Weihegrade üblich, nicht aber bei Bischöfen (vgl.

degar tagte diese Synode im Jahr 602 oder 603 in Chalon-sur-Saône.⁸⁰⁹ An Stelle des abgesetzten Desiderius erhielt ein Mann namens Domnolus die Bischofsweihe.⁸¹⁰ Nach mehrjährigem Exil wurde der Bischof von Vienne schließlich wieder rehabilitiert, wurde aber bald darauf – auch hierin stimmt die Überlieferung überein – gesteinigt.⁸¹¹ Einhelligkeit herrscht auch darüber, daß von Anbeginn die Auseinandersetzungen um Desiderius in einem Bezug zum frankoburgundischen Königtum standen: In den hagiographischen Texten wird die bestimmende Rolle der Königin Brunichilde und ihres jugendlichen Enkels Theuderich II. (* 587) betont,⁸¹² die treibende Kräfte bei der Verurteilung des Märtyrerbischofs gewesen sein sollen. So ist bei dem Wiener Anonymus zu lesen:

Der verehrte Bischof Desiderius [...] wollte sich Gott zum Opfer darbringen, als die zweite Isebel⁸¹³ unserer Zeit, vom Dämon ergriffen, sich erhob und, obgleich sie zum Schein behauptete, Christus zu bekennen, nicht einen in Christus, [sondern] Christen kreuzigen ließ. [...] Diese [...] Isebel legte, wie alle Welt bezeugt, eine überaus große Bosheit an den Tag, mit der sie die Verfolgung des heiligen Bekenners aus Falschheit betrieb: Wieviele Männer und Frauen sie bei dem Verbrechen gegen ihn mit Geschenken versah und, wie sie sagten, gegen ihren Willen ver-

Greg. Tur. hist. V 28, VII 20, 30, VIII 11 und 28f. sowie FOURNIER, Constantine, 50 und KRAUSE, Sozialgeschichte, 429f. mit weiteren Quellen), vgl. auch LBai. I 10, dazu SIEMS, Lebensbild, 43–45.

809 Siehe Fredeg. chron. IV 24: *Anno 8. regni Teuderic* [...] *senodus Cabillomo collegitur. Desiderium Viennensem episcopum deieciunt, instigante Aridio Lugdunensi episcopo et Brunehilde, et subrogatus est loco ipsius sacerdotale officio Domnolus; Desiderius vero in insula quedam exilio retrudetur. Eo anno sol obscuratus est* (MGH SS. rer. Mer. II, ed. KRUSCH, S. 130). Daß es sich um ein Bischofskonzil handelte, wird auch aus der textlich problematischen Wiener Passio immerhin deutlich. Passio s. Desiderii 2: *Sanctum Dei virum imminente perfidia tyrannidis, cum fratres et socii formidarent diabolum [...], in nece et morte eius persistere, ex falsitate adstruentium dampnatio iusti consentitur a fratribus* (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 639). Mein Übersetzungsversuch: „Der heilige Mann Gottes widerstand in Mord und Todesgefahr, da seine Brüder und Gefährten den [...] Teufel fürchteten und, angestiftet von der treulosen Tyrannin [sc. Brunichilde], sich auf Falschheit stützend der Verurteilung dieses Gerechten zustimmten.“ Obgleich in der Vita des Sisebut Brunichilde und ihr Enkel Theuderich II. ganz im Vordergrund stehen und andere Protagonisten kaum beim Namen genannt werden, spricht er immerhin von *compares quosdam* und von *praesidentes*, die über den Bischof eine *sententia* sprechen, ihn absetzen und exilieren: *Quem statim homines punituri ab honore priuato exilio ad monasterium <in> insula religarunt* (Vita vel passio Desid. auct. Siseb. 4: MARTÍN, Nouvelle édition, 149f.).

810 Vgl. Fredeg. chron. IV 24. Die wenig schmeichelhafte Bezeichnung *pseudosacerdos*, die ihm Sisebut (MARTÍN, Nouvelle édition, 150) beilegt, entspricht ganz seinen Darstellungsabsichten (hierzu s. u.) und dürfte sich um hagiographische Stilisierung handeln (vgl. auch FONTAINE, Vita Desiderii, 104f.).

811 Vgl. Fredeg. chron. IV 32; Vita vel passio Desid. auct. Siseb. 18; Passio s. Desiderii 9.

812 Zu Theuderich vgl. PLRE III, 1237–1239 (Nr. 4).

813 Brunichilde ist gemeint. Zur Gleichsetzung mit der alttestamentlichen Königin Isebel, die einen Scheinprozeß gegen den Jesreeliter Naboth anstrebte, der zu Naboths Steinigung führte (I. Kön 21), vgl. NELSON, Queens, 58f.

leitete, ja, wer könnte soviel Böses aus eigener Anschauung bezeugen oder mit seiner Zunge hervorbringen?⁸¹⁴

Die Fredegar-Chronik weicht von dieser Schilderung in einem entscheidenden Punkt ab, wenn sie Aridius,⁸¹⁵ den Metropolitanen von Lyon, als Mitverantwortlichen ausweist, da die Absetzung des Bischofs *instigante Aridio Lugdunensi episcopo et Brunehilde* geschehen sei.⁸¹⁶ Über die Steinigung ist bei Fredegar zu lesen: „Theuderich machte frevelhaften Gebrauch vom Rat des Bischofs Aridius von Lyon und befahl auf Überredung seiner Großmutter Brunichilde den heiligen Desiderius, der aus dem Exil zurückgekehrt war, zu steinigen.“⁸¹⁷ Fredegars knappe Charakterisierung deutet darauf hin, daß die personelle Konstellation, die zum Konflikt um Desiderius führte, komplizierter gewesen sein dürfte als die hagiographischen Zeugnisse auf den ersten Blick nahelegen. Es stand demzufolge womöglich mehr im Raume als ein Zerwürfnis eines einzelnen Bischofs mit zwei merowingischen Herrschern.

Was die Datierung der interessierenden Ereignisse angeht, sind wir auf Fredegar angewiesen, der als einziger Autor explizite chronologische Angaben macht: Demnach fiel das Konzil von Chalon in das achte Regierungsjahr Theuderichs II., es fand also zwischen 602 und 603 statt.⁸¹⁸ Die Tatsache, daß das Konzil von Aridius von Lyon geleitet wurde, erlaubt es, es ins Jahr 603 zu datieren, da Aridius im Vorjahr noch nicht Bischof war.⁸¹⁹ Weniger eindeutig sind die Angaben zum Ende des

814 Passio s. Desiderii 2: [...] *venerabilis antestis Desiderius nomine [...] se Deo hostiam voluisset offerre, tunc usurpata daemonio secunda Iezabel nostris est suscitata temporibus et, dum se sub specie Christum diceret confitere, non unum in Christo christianos suis temporibus fecit crucifigi. [...] Nam Iezabel illa superius nominata quam teste mundo sequepedita est malitiae super ipsius sancti confessoris persecutione ex falsitate reperta, quantos quantasque in eius crimine et instruxit premiis et, ut dicerent, duxit invitus, quis aut ore valeat aut tantum mali lingua promere possit?* (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 638f.) Vgl. auch Vita vel passio Desid. auct. Siseb. 4 und Ion. VColumbani I 27, die ebenfalls Brunichilde im Blick haben, sie aber im Verein mit ihrem Enkel Theuderich nennen.

815 Vgl. zu ihm PCBE IV.1, 196–198.

816 Siehe Fredeg. chron. IV 32. Zur Wortwahl vgl. HEYDEMANN, Gestaltung, 79 Anm. 34.

817 Fredeg. chron. IV 32: [...] *Teudericus consilio Aridio episcopo Lugduninse perfedum utens et per suasum avae suae Brunehilde sanctum Desiderium de exilium egressum lapidare praecipit* (MGH SS. rer. Mer. II, ed. KRUSCH, S. 133).

818 Vgl. KUSTERNIG/HAUPT, Quellen, 179 Anm. 11, die hier KRUSCH, Chronicae, 458 folgen. Zu dieser Synode vgl. HEFELE/LECLERCQ, Conciles III.1, 246f. und PONTAL, Synoden, 152.

819 Gregor der Große wählte im November 602 den Bischof Aetherius von Lyon noch am Leben (vgl. reg. XIII 6). Zwischen Aetherius und Aridius findet sich im Martyrologium der Lyoner Kirche ein Bischof namens Secundinus, was die Fredegar-Chronik bestätigt (vgl. Fredeg. chron. IV 22: *Eo anno Aetherius episcopus Lugdunensis obiit; ordenatur loco ipsius Secundinus episcopus*; MGH SS. rer. Mer. II, ed. KRUSCH, S. 129. Vgl. DUCHESNE, Fastes II, 169 und PCBE IV.2, 1724). Wenn Aridius, wie aus Fredegar ja ebenfalls hervorgeht, bereits zur Zeit des Konzils von Chalon der Lyoner Kirche vorstand, kann Secundinus nur wenige Monate amtiert haben. Vgl. COVILLE, Lyon, 352–356, der diesem Problem in extenso nachgeht.

Exils und zum gewaltsamen Tod des Desiderius: Im eben zitierten Textabschnitt (chron. IV 32) datiert Fredegar die Steinigung des Wiener Metropoliten in das zwölfte Jahr Theuderichs, das heißt 606/7. Die Rückkehr aus dem Exil setzt der Chronist voraus, macht aber keine Angaben zu dessen Dauer.⁸²⁰ Die *vita vel passio* Sisebuts stellt die Rückkehr in Zusammenhang mit dem Tod eines namenlosen Widersachers, den der Autor dunkel ausweist als *inuentorem magicæ artis nefandi consilii, qui dudum Christi militem uisus est condemnasse*, ihm mithin eine bestimmende Rolle bei Desiderius' Verurteilung zuschreibt.⁸²¹ Laut Sisebut verlor der Namenlose, der sich den Haß der burgundischen *plebs* zugezogen hatte, in einem tumultartigen Handgemenge im Beisein Theuderichs sein Leben. Wie die Forschung festgestellt hat, kann es sich hierbei nur um Protadius handeln,⁸²² der sich am Hof in Chalon großer Beliebtheit – insbesondere bei Brunichilde – erfreut haben soll und daher zum Hausmeier befördert worden war.⁸²³ Laut Fredegar war Protadius zunächst zum *patricius* ernannt⁸²⁴ und daraufhin *instigante Brunehilde, Teuderico iubente* zum burgundischen Hausmeier erhoben worden. Der Chronist läßt kein gutes Haar an Protadius, auf den er übrigens gleich nach der Synode von Chalon zum ersten Mal zu sprechen kommt:

Dieser war zwar überaus wortgewandt und in allem sehr strebsam, doch war seine Ungerechtigkeit gegen die Menschen ungeheuer; was die Steuer (*fiscus*) anging, war er äußerst hart, denn das Eigentum der Leute suchte er geschickt dem Fiskus einzuverleiben und sich auch selbst daran zu bereichern. Wenn er einen Adligen antraf, suchte er ihn vollends kleinzuhalten, damit nicht einer gefunden werden könnte, der das, was ihm entrissen worden war, wieder dankbar hätte an sich nehmen können. Weil er [den Leuten] nun auf diese und andere Weise mit großer Umtriebigkeit zugesetzt hatte, hatte er sich fast alle im Königreich Burgund zu Feinden gemacht.⁸²⁵

820 Fredeg. chron. IV 32: *Eo anno [sc. anno 12. regni Teuderici: chron. IV 28] Teudericus consilio Aridio episcopo Lugduninse perfedum utens et per suasum avae suae Brunehilde sanctum Desiderium de exilium egressum lapidare praecipit* (MGH SS. rer. Mer. II, ed. KRUSCH, S. 133). Entgegen der Einschätzung von WOOD, *Vita Columbani*, 70f. datiert Fredegar also nicht das Ende des Exils, sondern die Anweisung der Steinigung ins Jahr 606/7, vgl. die korrekte Interpretation des Textes von DE VOGÜÉ, *En lisant*, 86 Anm. 116.

821 *Vita vel passio Desid. auct. Siseb. 8*: MARTÍN, *Nouvelle édition*, 152.

822 So bereits KURTH, *Reine Brunehaut*, 326 mit Anm. 2 und GRUBER, *Desideriuskult*, 216; außerdem FONTAINE, *Vita Desiderii*, 106 Anm. 1 sowie FOX, *Bishop*, 188f.

823 Vgl. zu Protadius SELLE-HOSBACH, *Prosopographie*, 146f. (Nr. 171) und PCBE IV.2, 1559.

824 Und zwar in *pago Ultraiorano et Scotingorum* (Fredeg. chron. IV 24); sein Sprengel hatte daher womöglich nicht die Ausdehnung des herkömmlichen burgundischen Zentralpatriziats, vgl. BUCHNER, *Provence*, 102f. und MARTIN, *Études critiques*, 371–379.

825 Fredeg. chron. IV 27: [...] *cum esset nimium argutissimus et strenuus in cunctis, sed saeva illi fuit contra personas iniquitas; fiscum nimium stringens, de rebus personarum ingeniose fisco vellens implere et se ipsum ditare. Quoscumque de gentem nobilem repperiret, totusque humiliare conabat, ut nullus repperiretur, qui gratum quem adriperat potuisset adsumere. Haec his et alies nimia sagatitate*

Als Protadius den jugendlichen Herrscher zu einem Feldzug gegen seinen Bruder Theudebert II. von Austrasien verleitete, kam es zu einer Meuterei, in deren Verlauf Protadius im Beisein Theuderichs getötet wurde.⁸²⁶ Die Wiedereinsetzung des Desiderius in sein Bistum, die laut der Wiener Passio wiederum von einer Bischofsversammlung beschlossen wurde,⁸²⁷ könnte demnach durch einen Politikwechsel am burgundischen Hof motiviert worden sein, der vom Tod des Hausmeiers veranlaßt worden war. So berichtet die Fredegar-Chronik davon, daß Claudius, der Protadius im Amte gefolgt war, sich angesichts „der Beispiele seiner Vorgänger fürchtete und sich mild und friedfertig zeigte, sobald er dieses Amt erhalten hatte“.⁸²⁸ Da Fredegar das Ende des Protadius auf das Jahr 604/5 datiert beziehungsweise den Amtsantritt seines Nachfolgers auf das Folgejahr, ergibt sich ein plausibler, wenn auch hypothetischer Zeitrahmen für die zeitweilige Rehabilitierung des Desiderius.⁸²⁹

Trotz den eindeutigen Jahresangaben der Fredegar-Chronik zum Tod des Desiderius ist sein Sterbejahr kontrovers diskutiert worden. Grund hierfür ist die Angabe des Wiener Hagiographen, die Gebeine des Desiderius seien in der Regierungszeit Chlotars II. *transacto tercio anno, quarto adveniente* nach Vienne überbracht worden.⁸³⁰ Für Bruno KRUSCH, der die Passio für die MGH ediert hat, waren diese Worte Grund genug, den anonymen Autor für einen späteren Fälscher zu erklären, der seine Zeitzeugschaft, die andere Textstellen voraussetzen, nur vorgetäuscht habe: Wenn die Fredegar-Chronik den Tod des Desiderius auf die Jahre 606/7 datiert, könne Chlotar dessen Translation nicht bereits nach drei Jahren angeordnet haben,

vexatus, maxime cunctos in regno Burgundiae locutus est inimicus (MGH SS. rer. Mer. II, ed. KRUSCH, S. 131). Dieser Charakterisierung entspricht der Wortlaut Sisebuts: *Haec pestilentiosa persona ac infelicitate memoranda multis uitis criminibusque tenebatur obnoxia. Proprium illi tamen inter nefanda scelera cupiditas opus et criminatio fuit, quae res ad necandum monstruosum opprobrium plebem maximam excitauit* (Vita vel passio Desid. auct. Siseb. 8: MARTIN, Nouvelle édition, 152).

826 Vgl. Fredeg. chron. IV 27.

827 Passio s. Desiderii 7: *Quod credentes synodalis congregatio fratrum, revocatur de insulae loco ad ordinem sacerdotii, quem numquam ipsum apud Deum constitit perdidisse; iam inibi et merito excipitur, et receptam urbem, ut decet pontificem, operi adsignatur* (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 640).

828 Fredeg. chron. IV 28: *Priorum exempla metuens, lenem se et patientem huius gradus ascensus ostendit* (MGH SS. rer. Mer. II, ed. KRUSCH, S. 132). Zu Claudius vgl. SELLE-HOSBACH, Prosopographie, 74 (Nr. 67, eventuell identisch mit Nr. 68).

829 Ohne sich die unverhohlenen tendenziöse Wertung der Fredegar-Chronik zu eigen zu machen, wird man doch immerhin soviel zugestehen müssen, daß in den Quellen ein Gegensatz in der politischen Agenda der beiden aufeinanderfolgenden Hausmeier zutage tritt (vgl. Fredeg. chron. IV 28). Hier einen kausalen Zusammenhang zur Rehabilitation des Desiderius herzustellen, scheint mir daher die am ehesten in Frage kommende Erklärungsmöglichkeit zu sein.

830 Passio s. Desiderii 16: MGH SS. rer. Mer. III (ed. KRUSCH), S. 644. Die offenbar bereits als wunderartig geltenden Gebeine waren zunächst *in Prisciniano vico* (cap. 11) untergebracht, dem heutigen St.-Didier-sur-Chalaronne an der Saône.

da er erst 614 die Herrschaft in Burgund antrat.⁸³¹ Knapp einhundert Jahre dauerte es, bis José Carlos MARTÍN diesen vermeintlichen Widerspruch auflöste und damit die lange Zeit eher stiefmütterlich behandelte Passio aufwertete. Kurioserweise hatte bis dato niemand die naheliegende Frage gestellt, seit wann denn – laut dem Wiener Hagiographen – „drei Jahre vergangen“ waren. Die von Krusch monierte Unvereinbarkeit mit der Fredegar-Chronik besteht nämlich nicht, wenn man die „drei Jahre“ seit der Machtübernahme Chlotars in Burgund zählt und nicht seit dem Martyrium des Desiderius. In der Passio folgen auf den Tod des Märtyrers (cap. 9) Berichte von postmortalen Wundern (capp. 10–13), sodann folgt die Schilderung des „wohlverdienten Endes“ der *fautrix malorum* Brunichilde († 613), die in ein Loblied auf Chlotar II. mündet (capp. 14 und 15), der sich um die Einrichtung des Kultes in Vienne verdient gemacht hatte. Erst im Folgekapitel ist davon die Rede, daß die Translation erfolgte, „nachdem drei Jahre vergangen waren“ (cap. 16) – nach dem Erklärungsansatz von Martín bezieht sich diese Aussage auf das Jahr 617.⁸³² Insofern kann das aus Fredegar gewonnene Todesjahr (606/7) problemlos beibehalten werden, gleichzeitig liefert die Neuinterpretation ein gewichtiges Argument dafür, die Wiener Passio stärker als bisher geschehen auf ihren historischen Aussagegehalt zu prüfen.⁸³³

Vor diesem Hintergrund ergibt sich, daß sich der Konflikt um Desiderius zwischen 603 und 607 zuspitzte. Die Angaben bei Fredegar sind allerdings zu unklar, um konkrete ereignisgeschichtliche Bezüge mit Sicherheit feststellen zu können. Fest steht allein soviel, daß der innenpolitische Wechsel, den der Tod des Protadius markiert haben dürfte, langfristig keine Entspannung zugunsten des Desiderius brachte. Dies wird sicher auch damit zusammenhängen, daß Aridius von Lyon, der bereits der Synode von Chalon (a. 603) präsierte, nach wie vor im Amte war und weiterhin im Gegensatz zu Desiderius stand, wenngleich sich über den Gegenstand dieser Differenzen nur Mutmaßungen anstellen lassen. Aridius, der als enger Berater der Brunichilde tätig war, wird denn auch von Fredegar als maßgeblicher Verantwortlicher für die erneute Verfolgung des Desiderius genannt. Daß Aridius weiterhin das Vertrauen der Königin genoß, zeigt auch seine Teilnahme an einer Gesandtschaft nach Toledo, wo der Metropolit die Eheschließung zwischen Ermenberga, der Tochter des Westgotenkönigs Witterich (reg. 603–610), und Theuderich II. aushandelte.⁸³⁴

⁸³¹ Vgl. MGH SS. rer. Mer. III, S. 627.

⁸³² Vgl. MARTÍN, Possible datación, bes. 446–448.

⁸³³ Alternative Datierungsansätze bieten WOOD, *Vita Columbani*, 70f. und ders., *Forgery*, 373–375 (gefolgt von FOX, *Bishop*, 185) sowie DE VOGÜÉ, *En lisant*, 85f.

⁸³⁴ Vgl. Fredeg. chron. IV 30. Daß dieses Vorhaben scheiterte, Ermenberga vom Hof verstoßen und ihre Mitgift einbehalten wurde, lastet Fredegar wiederum der Brunichilde an. Vgl. hierzu die wohl berechtigte Kritik von KURTH, *Reine Brunehaut*, 320f. Aridius erscheint auch in der *Vita Romarici* 3 (MGH SS. rer. mer. IV, ed. KRUSCH, S. 222) als enger Berater der Königin. COVILLE, *Lyon*, 359f. hält die

Während sich in den Quellen keine konkreten Angaben zu den Anlässen der Bischofssynode in Chalon finden, äußert sich die Wiener Passio immerhin zu den Hintergründen des erneuten Zerwürfnisses zwischen Desiderius und dem Königshof. So habe die *insatiabilis persecutrix* den Gottesmann nicht aus Wohlwollen aus dem Exil entlassen, sondern weil sie ihn ob seiner Wundertätigkeit „benedet“ habe. Die rehabilitierende Bischofsversammlung habe sie nur zum Schein (*per simulationem*) einberufen, derweil sie Ränke ersonnen habe, den Heiligen zu töten.⁸³⁵ Desiderius sei wenig später an den Königshof (nach Chalon) gerufen worden, wo ihm Theuderich die Fangfrage gestellt habe, „was besser sei, sich eine Ehefrau zu nehmen oder in Fleischeslust zu schwelgen“. Als der Gottesmann wie erwartet antwortete und implizit die Legitimität des königlichen Nachwuchses anzweifelte, habe der König eine *seditio populi* gegen den Bischof aufgestachelt, Desiderius sei noch in seiner Kirche von den Truppen des Königs ergriffen worden.⁸³⁶

Daß die Motive für Desiderius' Rehabilitation nicht glaubhaft sind, muß kaum weiter ausgeführt werden. Im Rahmen der Passio bot sich indes keine andere Möglichkeit, als der *insatiabilis persecutrix*, der vom Teufel angestifteten Widersacherin des Märtyrers, durchweg böse Absichten zu unterstellen.⁸³⁷ Welchen Sinn aber hätte es gehabt, einen abgesetzten Bischof eigens wieder in sein Amt einzusetzen, wenn man ihn von vornherein doch wieder verdrängen wollte? Auf den ersten Blick erscheinen die Vorwürfe hinsichtlich Theuderichs Sexualmoral dennoch nicht bar jeder Plausibilität. So erinnert die Passage an die bekannten Vorhaltungen Kolumbans – die allerdings möglicherweise von Jonas von Bobbio nach dem Vorbild der Wiener Passio gemodelt wurden⁸³⁸ –, auch ein Vergleich mit der Lebensbeschreibung des Sisebut gibt zu denken. Unmittelbar vor dem Martyrium des Protagonisten

Angaben der Vita im großen und ganzen für glaubwürdig, wenn auch nicht über jeden Zweifel erhaben. Wie die Signaturen des Pariser Konzils (a. 614) zeigen, konnte Aridius seine Stellung auch unter Chlotar II. behaupten: der Lyoner Metropolit firmiert hier an erster Stelle, vgl. MGH Concilia I, S. 190.

835 Passio s. Desiderii 7: *Et dum ista et his similia [gemeint sind im Exil gewirkte Wunder] per famulum sanctum Christus dominus operaretur assidue, invidet insaciabilis persecutrix, et nimio livore redacta, quod per sanctum Dei virum magis magisque inclita apud Deum fama adcreveret, tunc per simulationem temptat adpetere, qualiter Dei hominem posset suis studiis supplantare. Quod credentes synodalis congregatio fratrum, revocatur de insulae loco ad ordinem sacerdotii, quem numquam ipsum apud Deum constitit perdidisse [...]* (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 640.)

836 Passio s. Desiderii 8: *Interrogatur ab ipso principe mundi, si melius esset sortire coniugium, quam per carnis miseriam debaccari. Quid vir sanctus suadere potuit, nisi quod dominus Christus per apostolorum dogma euangelicamque doctrinam dignatus est praedicasse: Bonum est uxorem accipere atque, ut decet, legitimos filios procreare?* (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 640.) – die Hl. Schrift wird hier nicht wörtlich zitiert.

837 Zur Charakterisierung der Brunichilde vgl. BERSCHIN, Biographie II, 181.

838 So weigerte sich Kolumban, die Söhne Theuderichs II. zu segnen, da sie *ex lupanaribus* stammten (Ion. VColumbani I 18: MGH SS. rer. Germ. in us. schol. 37, ed. KRUSCH, S. 187); nach FOX, Bishop, 183f. diente die Wiener Passio Jonas als „literarisches Modell“ für seine *Vita Columbani*.

wird hier sein hauptsächlichlicher Widersacher (*inimicus*), der nicht von der Seite der Könige gewichen sei, mit folgenden Worten zitiert: *Desiderium moribus nostris infestum et operibus inimicum lapidum ictibus uerberatum multoque genere poenarum afflictum animaduerti complacuit.* – „Desiderius steht unseren Gebräuchen entgegen und ist feind unseren Werken, es gefällt uns, wenn er durch Steinschläge und durch vielerlei Strafen hingerichtet wird.“⁸³⁹ War moralischer Rigorismus also Grund der Auseinandersetzungen? Aus dem Text selber erhellt nicht, was unter *mores* und *opera* zu verstehen ist, immerhin ist dank Fredegar bekannt, daß es sich bei dem mächtigen *inimicus* um Aridius von Lyon gehandelt haben muß.⁸⁴⁰ Dieser Umstand wiederum legt nahe, daß der Konflikt um Desiderius eine innerkirchliche Dimension hatte, sich mithin kaum in der Sittenkritik am Herrscherhaus erschöpft haben dürfte. Daß Sisebut den Leser über die Identität dieses und anderer Akteure im unklaren läßt, kann am ehesten damit erklärt werden, daß er gerade nicht im Sinn hatte, Kritik am gallischen Episkopat zu üben, sondern umgekehrt das gebührende Verhalten der Herrscher gegenüber den Klerikern in den Mittelpunkt rücken wollte.⁸⁴¹

839 Vita vel passio Desid. auct. Siseb. 16: MARTÍN, Nouvelle édition, 158. Nach der Übersetzung von FEAR, Lives, 10 ist es König Theuderich, den Sisebut in direkter Rede zitiert. Das ist m. E. unrichtig, da im vorigen Satz der namenlose *inimicus* des Desiderius das regierende Subjekt ist, dessen *os sacrilegum et in conuiciis semper armatum* die zitierten Worte ausspricht.

840 Vgl. Fredeg. chron. IV 32.

841 Über die Motivation(en), die einen westgotischen Herrscher dazu bewog(en), eine Vita über einen merowingischen Bischof zu schreiben, ist viel gerätselt worden, zumal sich ein Desideriuskult auf der iberischen Halbinsel nicht nachweisen läßt (vgl. FEAR, Ghost, 80). Der auf den ersten Blick naheliegenden Erklärung, Sisebut habe ein „anti-fränkisches Manifest“ schreiben wollen (so J. N. HILLGARTH), ist zu Recht entgegengehalten worden, daß Brunichilde selbst Westgotin war und mit ihrem Enkel nur ein Drittel des Merowingerreiches beherrschte. Außerdem waren beide zur Abfassungszeit bereits tot (vgl. die Einwände von HEN, Roman Barbarians, 137). Eine alternative Interpretation sieht das hauptsächlichliche Ziel des Werkes darin, durch Verbalattacken auf die tote Königin die Rolle Chlotars II., der ja für Brunichildes Tod verantwortlich war, aufzuwerten und auf diese Weise gute Beziehungen zum neuen fränkischen Alleinherrscher zu fördern. Die Vita wäre dann gewissermaßen als Hagiographie im Dienste der Diplomatie anzusehen (vgl. FONTAINE, Vita Desiderii, 124f.). Der Name des Aridius wäre demnach unterschlagen worden, weil dieser auch unter Chlotar II. weiterhin eine wichtige Rolle spielte und seine Kompromittierung Sisebuts Intentionen konterkariert hätte (so die Ansicht von FOX, Bishop, 192f.). Auch dieser Erklärungsansatz hat seine Probleme: So wird Chlotar in der Vita überhaupt nicht erwähnt, obzwar sich seine positive Hervorhebung – setzt man Sisebuts präsumtive causa scribendi voraus – geradezu aufgedrängt hätte. (Das zeigt eindrucksvoll die Darstellung Chlotars in der Wiener Passio, wo er als Personifizierung aller erdenklicher Herrschertugenden gezeichnet und zum exakten Kehrbild der Brunichilde stilisiert wird; vgl. etwa die antithetische Gegenüberstellung der Charakterisierung der Brunichilde: *Nam Iezabel illa superius nominata quam teste mundo sequipeda est militiae super ipsius sancti confessoris persecutione ex falsitate reperta, quantos quantasque in eius crimine et instruxit premiis et, ut dicerent, duxit inuitus, quis aut ore valeat aut tantum mali lingua promere possit?* mit derjenigen Chlotars: *Cuius regis et principis mundo et populo moderantis si paciencia, quae virtus est animae, aut bonitatem incipiam disputare, huius mansuetudinis virum virtute cum pietatem, iusticiam et severitatem*

Zum Verhältnis zwischen Aridius und Desiderius sind deshalb andere Quellen zu befragen.

In der Chronik des Ado von Vienne heißt es, daß Desiderius *Augustodunensis genere* war, also aus Autun stammte, in Vienne aber seinen Dienst als Diakon versehen hatte.⁸⁴² Diese Information läßt aufhorchen, da Syagrius, im fraglichen Zeitraum Bischof von Autun, als einer der ambitioniertesten und mächtigsten Kleriker der

tenentem, tantam bonam in unum hominem desuper fuisse fundatam nec lingua promere nec ore possumus enarrare; Passio s. Desiderii 2 und 14: MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 638f. und 643.) Außerdem bleibt nicht nur Aridius ungenannt, sondern u. a. auch Protadius, der tote Günstling der Brunichilde, obwohl es für Sisebut keinen Grund gab, ihn zu schonen.

Das am ehesten in Frage kommende Motiv scheint mir daher die Propagierung einer politisch-theologischen Ideologie zu sein, in deren Zentrum das rechte Verhältnis zwischen Herrscher und *vir Dei* stand: Die Desideriusvita, die dieses Verhältnis am Beispiel eines auswärtigen Königreiches vorexerziert, wäre demnach als eine Art negativer Fürstenspiegel konzipiert gewesen. Als Kernstück dieser Konzeption wäre womöglich das 15. Kapitel anzusehen, auf dessen Bedeutung bereits Fontaine, ebd. 107 aufmerksam gemacht hat (MARTIN, Nouvelle édition, 158f.): *Cum non prodesse, sed obesse, et magis perdere quam regere Theudericus pariter et Brunigildis uitii cernerentur infestis atque labe<m> periurii reserati et foedera sacramenti deserti mente sacrilega perfidi ad non esse pertenderent, nec quippiam de flagitiis uel facinus remaneret, his Dei martyr malis inspector et pontifex more nempe prophetico clangore tubae personuit seseque totum pro depellendis erroribus eorum inuexit, quatenus Deo faceret proprios quos fecerat diabolus alienos, illud divinae auctoritatis eloquium <m>eminens: ‚qui conuertit impium saluat animam eius et suorum multitudinem operiet peccatorum.‘* („Da Theuderich wie auch Brunichilde offensichtlich nicht nützten, sondern schadeten, und durch unselige Laster und durch die Masse offensichtlichen Unrechts mehr verdarben als regierten und treulos in verbrecherischem Sinn darauf beharrten, daß gar keine Bündnisschwüre existieren würden, damit nichts von ihren Fehlern oder keine Schandtät bestehen bliebe, erscholl ob diesen Übeln [der Ruf] des Märtyrers Gottes, der zugleich Aufseher und Priester war, wie [der Ruf] eines Propheten mit dem Klang der Posaune. Er tat sich selbst Leid an, um ihre Fehler von ihnen zu nehmen, damit Gott zu den Seinen mache, die der Teufel zu Fremden gemacht hatte. Denn das ruft uns das Wort der Gottesmacht ins Gedächtnis: ‚Wer den Sünder bekehrt, rettet dessen Seele und wird die Menge seiner Sünden verbergen.‘ [Jak 5,20]“) Nach Sisebuts Verständnis kommt dem Eideschwur und seiner Einhaltung demnach eine konstitutive Rolle für die Königsherrschaft zu. So hätten Theuderich und Brunichilde mit ihrem eidbrüchigen Verhalten nicht nur ihr Seelenheil, sondern zugleich auch ihr Reich aufs Spiel gesetzt (*magis perdere quam regere*). Weil sie den *vir Dei*, der sie hiervoor warnte, umbrachten, ereilte sie letztlich selbst, „nicht unverdient“ (cap. 21), die göttliche Rache. Zur eminenten Bedeutung, die dem Eid nachgerade im politischen Denken des toletanischen Westgotenreiches beigemessen wurde, vgl. DUMÉZIL, Crime de parjure.

842 Ado Viennensis chron. [ad a. 583]: *Huius tempore Desiderius, Augustodunensis genere, in ordine diaconi ecclesiae Viennensis seruebat [...]* (MGH SS. II, ed. PERTZ, S. 317). Im *Liber episcopalis Viennensis ecclesiae* des Leodegar von Vienne (saec. XI) heißt es zudem, Desiderius habe „bis zu seinen reiferen Jahren“ in Autun gelebt: *Sanctus Desiderius Viennensis episcopus Mauritiū imperatoris tempore floruit. Idem autem sanctus vir fuit enutritus a sanctissimo episcopo Naamato* [sc. Namatius von Vienne, † 559] *in ecclesiasticis doctrinis, a tempore Chlotharii usque ad tempus Childeberti, cuius tempore in episcopatu sublimatus ubique relaxit. Augustodunensis genere usque ad maturiores annos Augustoduni nutritus, postmodum magisterio b. Veri Viennensis episcopi adhaesit* (ediert in: DUCHESNE, *Fastes I*, 193).

Merowingerzeit anzusehen ist.⁸⁴³ Wie das mehrfache Engagement der Brunichilde in Autun zeigt – die Königin stiftete hier eine *ecclesia* mit Martinspatrozinium, ein *xenodochium* und ein Nonnenkloster –, stand Syagrius bei der Merowingerin in hohem Ansehen und verstand es, hieraus auch Kapital zu schlagen.⁸⁴⁴ Im Verbund mit Brunichilde gelang es ihm sogar, Papst Gregor den Großen davon zu überzeugen, ihm das Pallium zu verleihen, was bislang exklusives Vorrecht des Bischofs von Arles gewesen war.⁸⁴⁵ An das Pallium waren traditionell Sonderrechte gegenüber den übrigen Bistümern in Gallien geknüpft. So sprach Gregor die Verleihung an Syagrius explizit unter der Bedingung aus, ein Konzil einzuberufen, das sich gegen Simonie und die verbreitete Praxis richten sollte, Laien zu Bischöfen zu weihen.⁸⁴⁶ Soweit bekannt, blieben die Bitten des Papstes erfolglos, die Synode kam nicht zustande. Das begehrte Ehrenzeichen, das ihn vor seinen übrigen Amtskollegen auszeichnete, hat Syagrius dennoch erhalten. Ralph MATHISEN hat auf Indizien aufmerksam gemacht, die nahelegen, daß Syagrius – womöglich aber auch bereits sein Vorgänger Nectarius – in der Tat langfristige Ambitionen verfolgte, eine Art gesamtgallischen Primat zu errichten.⁸⁴⁷ So findet sich in zwei Handschriften der *Collectio Laureshamensis*, einer Kirchenrechtssammlung, die „in Südgallien, wohl in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts“ kompiliert wurde,⁸⁴⁸ die interpolierte Fassung einer Dekretale, die dem Bischof von Arles die Obermetropolitangewalt über den gallischen Episkopat zuerkannte.⁸⁴⁹ Doch anstelle der Namen des Zosimus († 418), des ausstellenden Papstes, und des Patroclus, des adressierten Arler Bischofs, sind hier die Namen des Papstes Silvester und des begünstigten Bischofs

843 Vgl. zu Syagrius neben dem aufschlußreichen Artikel von MATHISEN, Syagrius auch die Einträge bei DUCHESNE, *Fastes* II, 178f.; STROHEKER, *Adel*, 221f. (Nr. 375) und PCBE IV.2, 1847–1853 (mit weiteren Quellenangaben).

844 Vgl. KRÜGER, *Königsgrabkirchen*, 156–163; GAUTHIER, *Réseau de pouvoirs*, 180f.

845 Vgl. KLINGSHIRN, *Caesarius*, 130.

846 Die Verleihung des Palliums an Syagrius wird von Gregor in reg. VIII 4 (Sept. 597) bestätigt und dem päpstlichen Patrimonienverwalter Candidus übertragen. An Arigius von Gap (reg. IX 220 vom Juli 599) schreibt Gregor explizit, die Verleihung des Palliums an Syagrius sei an dessen Versprechen gekoppelt, die gewünschte Reformsynode abzuhalten: *Praeterea in ea synodo, quam contra simoniacam haeresem per fratrem et coepiscopum nostrum Syagrium decreuimus congregari, sanctitatem uestram uolumus interesse atque eidem fratri ita pallium quod transmisimus tribui, si prius se promiserit illicita, quae prohibuimus, per definitionem synodi a sancta ecclesia remouere* (CCSL 140A, ed. NORBERG, S. 792).

847 Vgl. MATHISEN, *Syagrius*, 268–273 und ders., *Between Arles*, 37.

848 So die Einschätzung von MORDEK, *Kirchenrecht*, 9 Anm. 33. Zur Lorschener *collectio*, die in zwei Handschriften überliefert ist (Cod. Vat. Pal. lat. 574, saec. VIII/IX: CLA 1, Nr. 96 und Cod. Gotha, Mbr. I 85, saec. VIII/IX: CLA 8, Nr. 1209) vgl. ferner MAASSEN, *Geschichte der Quellen*, 585–591, der das Gothaer Ms. allerdings nicht einbezieht.

849 Es handelt sich um die Dekretale „*Placuit apostolicae sedis*“ vom 22. März 417 (epist. Arelat. 1), die in MGH Epp. III (ed. GUNDLACH), S. 5f. ediert ist. Zum historischen Hintergrund des Schreibens an Patroclus vgl. HEINZELMANN, *Bischofsherrschaft*, 74f.

Reticus zu lesen, der zur Zeit Konstantins des Großen die Kirche von Autun leitete.⁸⁵⁰ Ohne hier weiter ins Detail gehen zu können, sei für unsere Belange noch angemerkt, daß Syagrius seinen Einfluß auch über geschickte ‚Personalpolitik‘ zu vermehren wußte: Wie Gregor von Tours knapp vermerkt, gelangte im Jahr 588 ein *Virgilius abba Augustidunensis, opitulante Siagrio episcopo* auf den Arler Bischofsstuhl!⁸⁵¹ Ähnliche Einflußnahmen des umtriebigen Prälaten sind auch im Falle von Bischofsbesetzungen in Langres und Bourges anzunehmen, Syagrius hatte außerdem in Klöstergemeinschaften den Ruf eines mächtigen Fürsprechers am burgundischen Königshof.⁸⁵² Daß es wiederum Syagrius war, der bei der Bestellung seines Landsmannes Desiderius die Hand im Spiel hatte, legt der *Desiderius diaconus Siagrii Augustidunensis episcopi* nahe, den Gregor von Tours im Zusammenhang mit dem Klosterstreit von Poitiers zum Jahr 589 erwähnt.⁸⁵³ Zusammengenommen zeigen diese verstreuten Hinweise, daß sich Syagrius einen Kreis von loyalen Klöstervorstehern und Bischöfen aufbaute, die mitunter sehr bedeutenden Bistümern vorstanden. Wie es scheint, gehörte auch Desiderius zu diesem Kreis.

Auch wenn keine direkten Belege dazu erhalten sind, wie Syagrius’ unverhohlene Ambitionen von seinen Amtskollegen goutiert wurden, erlauben ähnliche Konstellationen innerhalb des gallischen Episkopats die beinahe sichere Annahme, daß er gewiß nicht allenthalben wohlgehten war. Insbesondere der Metropolit von Lyon – in dessen Kirchenprovinz Autun lag – dürfte mit diesem Suffraganen seine Probleme gehabt haben, verfochten die Bischöfe von Lyon im fraglichen Zeitraum doch Interessen, die denjenigen von Autun recht ähnlich waren.⁸⁵⁴ So unterschreibt Priscus, der etwa zwischen 573 und 586 Metropolit von Lyon war, in den Akten der burgundischen Reichskonzilien an erster Stelle und erscheint unter den Signataren des Zweiten Konzils von Mâcon gar als *episcopus patriarcha*, der für die Einberufung künftiger Konzilien zuständig sei.⁸⁵⁵ Diesen Rang hatte Syagrius dessen Nachfolger,

850 Reticus vertrat seine Bischofsstadt am von Konstantin einberufenen Konzil von Arles (a. 314), vgl. CCL 148, S. 14.

851 Vgl. Greg. Tur. hist. IX 23; MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISION), S. 443.

852 Die entsprechenden Stellen (Silvester und Pappolus von Langres: Ven. Fort. VGermani Paris. 9; MGH SS. rer. Mer. VII, S. 378f., Greg. Tur. hist. V 5; Eustasius von Bourges: Greg. Tur. hist. X 26; Rusticula von Arles: VRusticulae 3) kommentiert MATHISEN, Syagrius, 276–279.

853 Vgl. Greg. Tur. hist. IX 41; MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISION), S. 467.

854 Vgl. etwa MORDEK, Kirchenrecht, 75; FOX, Image, 14 sowie HEINZELMANN, Bischofsherrschaft, 151 zu Sacerdos von Lyon († 551/2), den Heinzelmänn als „ersten Reichsbischof“ Childeberts I. bezeichnet.

855 Selbstredend ist die *praefatio* des Konzils von Mâcon (a. 585), die als Wortwechsel zwischen Priscus, den *ceteri episcopi* (GAUDEMET/BASDEVANT, Canons II, 455 ergänzen: „métropolitains“; es handelt sich um die Bischöfe von Vienne, Rouen, Bordeaux, Sens und Bourges) und den *universi episcopi*, mithin den Suffraganen, gestaltet ist, die allesamt dem Lyoner Prälaten beipflichten (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 164); vgl. auch LIPPERT, Verfasserschaft, 13. Im 20. Kanon heißt es zur Abhaltung künftiger Konzilien: *Et hoc adimplere sollicitudinis sit metropolitana Lugdunensis episcopi*

dem Metropolitan Aetherius von Lyon († 602/3), streitig gemacht, indem der Autuner vom Papst nicht nur die Aufgabe übertragen bekam, ein zukunftsweisendes Reichskonzil abzuhalten, sondern zugleich auch das Pallium erhielt.⁸⁵⁶ Daß Aetherius hierin einen Affront sah, legt seine Anfrage an Gregor den Großen nahe, ihm ebenfalls das Pallium zu verleihen. Der Papst lehnte ab, mit der bemerkenswerten Begründung, er habe in seinen Archiven keine Unterlagen finden können, die ein derartiges Privileg in der Vergangenheit bezeugten. Falls Aetherius, wie er behauptete, derartige Dokumente besitze, solle er sie ihm zusenden.⁸⁵⁷ Zumindest im Fall des Syagrius hatte das Fehlen von Präzedenzen den Papst nicht von einer Verleihung abgehalten. Von Interesse ist dieser Vorgang vor allem deshalb, weil Desiderius von Vienne den Papst zuvor mit dem gleichen Ansinnen behelligt hatte. Abgelehnt wurde die Anfrage aus demselben Grund wie später bei dem Bischof von Lyon.⁸⁵⁸ Auffällig ist, daß beide Anfragen kurz vor (Desiderius) beziehungsweise nach (Aetherius) dem Tod des Syagrius gestellt wurden, mithin als Versuche verstanden werden müssen, sich jeweils selbst zum ‚Nachfolger‘ des mächtigen Autuners aufzubauen.⁸⁵⁹ Zumindest in groben Umrissen wird hier eine Rivalität zwischen Vienne und Lyon erkennbar, die sich offenbar während der Amtszeit des Aridius, Aetherius’ Nachfolger, noch weiter zuspitzte, zumal es Aridius anscheinend gelungen war, in die Fußstapfen des Syagrius zu treten.⁸⁶⁰ Es läßt sich nicht mehr ermitteln, welche Gegensätze bei dieser Rivalität konkret zutage traten, doch daß auch Meinungsverschiedenheiten bezüglich der von Gregor angemahnten Reformbestrebungen bestanden haben könnten, wie kürzlich vermutet wurde,⁸⁶¹ ist nicht unwahrscheinlich.

una cum dispositione magnifici principes [lies: principis] nostri prius definientis locum mediterraneum, ad quem omnes episcopi sine labore alacres congregentur (ebd. 172). Zu Priscus von Lyon vgl. auch WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 170.

856 Vor dem Hintergrund, daß Autun ein einfaches Suffraganbistum von Lyon war, wird es kaum Zufall sein, daß in der *Collectio Vetus Gallica*, die um die Jahrhundertwende in Lyon zusammengestellt wurde, die Metropolitanrechte allenthalben auffällig hervorgehoben werden, wie MORDEK, *Collectio Vetus Gallica*, 48 betont.

857 Vgl. Greg. Magn. reg. XI 40 (Juni 601): *De eo uero quod ecclesiae uestrae ex antiqua consuetudine concedendum deposcitis requiri in scrinio fecimus, et nihil inuentum est. Vnde ipsas nobis epistulas, quas uos dicitis habere, transmittite, ut ex eis quod concedendum est colligamus* (CCSL 140A, ed. NORBERG, S. 937). Vgl. hierzu SERFASS, *Unraveling*, 84 Anm. 29.

858 Vgl. Greg. Magn. reg. IX 221 (Juli 599).

859 Syagrius starb wohl im Spätjahr 599, vgl. MARTYN, *King Sisebut*, 19 Anm. 31. Leider wissen wir über seinen Nachfolger kaum etwas, geschweige denn, wem er sein Amt verdankte. Er ist wohl mit jenem Leifastus identisch, den die *Vita Radegundis auctore Baudonivia* II 29 (MGH SS. rer. Mer. II, S. 385) erwähnt, vgl. DUCHESNE, *Fastes* II, 178f.

860 Vgl. EWIG, *Teilungen* (511–613), 708 Anm. 272. Zur Nachfolge des Aetherius zwischen 602 und 603 – von dessen kurzlebigen unmittelbaren Nachfolger Secundinus ist kaum mehr als der Name bekannt – vgl. PCBE IV.2, 1110.

861 Vgl. hierzu im einzelnen FOX, *Bishop*, 189f., der das Zerwürfnis zwischen Desiderius und Aridius in erster Linie in einer unterschiedlichen Haltung zur Bischofsweihe von Laien begründet sieht.

lich.⁸⁶² Sollte sich Desiderius die Kritikpunkte des Papstes tatsächlich zu eigen gemacht haben, obgleich sie mit der merowingischen Lebenswirklichkeit in mehrfacher Hinsicht kollidierten, war ihm Widerstand nicht nur des Episkopats, sondern auch des Königshofes sicher.⁸⁶³

Ein zeitgenössisch-unmittelbares Schlaglicht auf die Auseinandersetzungen des Desiderius mit seinen Amtsbrüdern wirft ein bekannter Brief Gregors des Großen, der oft als Zeugnis für Gregors vermeintliche oder tatsächliche Abneigung gegenüber klassischer Bildung ausgewertet worden ist.⁸⁶⁴ Der Umstand, daß der Papst den Wiener Kollegen für dessen Grammatikunterricht schilt, weil *in uno se ore cum Iouis laudibus Christi laudes non capiunt*, ist jedoch auch in ganz anderer Hinsicht interessant, da die Frage naheliegt, wer – und weshalb? – den Metropolitane bei Gregor anschwärzte.⁸⁶⁵ Der Brief setzt jedenfalls voraus, daß dem Papst belastende Nachrichten zu Desiderius überbracht wurden, gegen die Candidus, der Verwalter des

Fox vermutet, Aridius sei – im Gegensatz zu Desiderius, bei dem ja eine kirchliche Laufbahn klar bezeugt ist – *ex laico* zum Bischof geweiht worden, Desiderius habe deshalb gegen ihn Stellung bezogen.

862 HEUCLIN, *Hommes de Dieu*, 102 verläßt freilich den enggesteckten Rahmen der Quellen, wenn er einen solchen Zusammenhang als gegeben voraussetzt.

863 Unter den vielen Schreiben, die Gregor in dieser Angelegenheit nach Gallien schickte (sowohl an die Bischöfe als auch an die Herrscher in Austrasien, Burgund und Neustrien), ist reg. IX 219 (a. 599), das an Syagrius von Autun, Aetherius von Lyon, Virgilius von Arles und Desiderius von Vienne gerichtet ist, besonders aussagekräftig. Gregor moniert gegenüber seinen gallischen Amtskollegen gleich drei Mißstände: Zum einen die *simoniaca haeresis*, worunter Gregor offenbar Zahlungen an Monarchen (vgl. z. B. reg. V 60 und VIII 4) und an die weihenden Kleriker versteht (letzteres prangert auch mehrere gallische Synodaldekrete an, während Kritik am Königtum nicht geübt wird: vgl. Orléans (a. 533) cc. 3 und 4; Orléans (a. 549) c. 10; Tours (a. 567) cc. 7 und 28). Daß Gregor hierin eine Häresie sieht, steht übrigens, wenn auch oft übersehen, ebenfalls im Einklang mit einem fränkischen Synodalbeschuß, vgl. Tours (a. 567) c. 28. Vom Widerstand seiner gallischen Ansprechpartner zeugt das von Gregor zurückgewiesene Argument, von dem bei Weihungen geflossenes Geld würden die Armen profitieren. (Zur ‚Simonie‘ im frühmittelalterlichen Gallien vgl. neben dem problematischen Aufsatz von MEIER-WELCKER, Simonie auch die aufschlußreichen Beobachtungen von CLAUDE, *Bestellung*, 38ff., 46 mit Anm. 224 und 58f., der auch auf den Zusammenhang mit Weihungen von Laien eingeht.) Zum zweiten sei es *non dissimili dignum detestatione*, wenn Laien tonsuriert und zu Bischöfen geweiht werden, ohne die Weihegrade durchlaufen zu haben. Die Entschuldigung, man handle hier nur aus Gewohnheit, sei nichtig, handele es sich doch um eine *prava consuetudo*. Zum dritten sollen keine Frauen – mit Ausnahme solcher, denen das kanonisch gestattet ist – mit Geistlichen zusammen wohnen (vgl. Orléans (a. 538) c. 4, aber auch Nov. Iustin. 123,29; vgl. dazu MATHISEN, *Pratiques*, 546f.). Gregor erinnert die kirchenrechtlich beschlagenen Bischöfe mithin (wissentlich?) an ihre eigenen Kanones, ohne diese explizit zu zitieren. Um diesen Mißständen zu steuern, solle eine Synode unter Syagrius von Autun und dem apostolischen Legaten Cyriacus abgehalten werden (vgl. CCL 140A, ed. NORBERG, S. 782–790).

864 Vgl. RICHE, *Éducation*, 196f. und DAGENS, *Grégoire et la culture*, passim.

865 COVILLE, *Lyon*, 357 geht von einer Verleumdung des Desiderius durch seine Widersacher aus.

päpstlichen Patrimoniums in der Provence,⁸⁶⁶ den Bischof glaubte verteidigen zu müssen:

Weil uns viel Gutes über Eure Bemühungen berichtet wurde, überkam eine so große Freude unser Herz, daß wir das, was Eure Brüderlichkeit uns zu verleihen erbeten hatte, auf keine Weise hätten zurückweisen können. Doch danach wurde uns etwas berichtet, das wir nicht ohne Scham erwähnen können, daß nämlich Deine Brüderlichkeit einigen Leuten Literaturunterricht⁸⁶⁷ erteile. Diese Sache haben wir nur mit Unwillen vernommen und wir weisen sie noch bestimmter von uns, weil sie das zuvor Gesagte in Schmerz und Traurigkeit verkehrte, da sich das Lob Christi mit dem des Iuppiter in einem Munde nicht verträgt. Und wie schlimm und frevelhaft es von einem Bischof ist, wenn dieser [solche Lieder] singt, die ja nicht einmal einem frommen Laien anstehen, das bedenke! Und obzwar unser vielgeliebter Sohn, der Priester Candidus, der hernach [zu uns] kam, die Vorwürfe abstritt, als ich ihn deswegen im Detail befragte, und Euch zu verteidigen suchte, will uns all dies trotzdem noch immer nicht von der Seele weichen, denn da es um so fluchwürdiger ist, wenn man sich solches von einem Bischof erzählt, muß man desto eher in Erfahrung bringen, ob es sich tatsächlich so verhält, um [das Vorgeworfene] mit einer wahrheitsgemäßen Rechtfertigung zu zerstreuen. Wenn es sich daher deutlich herausstellt, daß das, was uns berichtet wurde, eindeutig falsch ist und es nicht der Fall ist, daß ihr Euch Läppereien und weltlichen Wissenschaften hingebt, dann danken wir unserem Gott, daß er nicht zuließ, daß Euer Herz mit ruchlosen Lobpreisungen gottloser Dinge befleckt wurde. Dann werden wir darangehen, das, was ihr erbeten hat, unbekümmert und ohne Verzögerung zu verleihen.⁸⁶⁸

Der Wortlaut des Briefes macht deutlich, daß es sich um widersprechende Informationen handelte, die dem Papst zu Desiderius überbracht worden waren. Offenbar hatte Desiderius zunächst selbst eine Gesandtschaft nach Rom geschickt, um von Gregor die Verleihung eines nicht näher genannten Ehrenzeichens zu erbitten. (Ging es noch um das Pallium?) Diese Gesandtschaft hatte erwartungsgemäß nur

866 Vgl. zu ihm GRIERSON, *Patrimonium Petri*, 106f.

867 RICHE, *Éducation*, 196: „[...] par grammairre il faut entendre littérature profane au sens large“.

868 Greg. Magn. reg. XI 34 (Juni 601): *Cum multa nobis bona de uestris fuissent studiis nuntiata, ita cordi nostro est nata laetitia, ut negare ea quae sibi fraternitas uestra concedenda poposcerat minime pateremur. Sed post hoc peruenit ad nos quod sine uerecundia memorare non possumus, fraternitatem tuam grammaticam quibusdam exponere. Quam rem ita moleste suscepimus ac sumus uehementius aspernati, ut ea quae prius dicta fuerant in gemitu et tristitia uerteremus, quia in uno se ore cum Iouis laudibus Christi laudes non capiunt. Et quam graue nefandumque sit episcopo canere, quod nec laico religioso conueniat, ipse considera. Et quamuis dilectissimus filius noster Candidus presbyter postmodum ueniens hac de re subtiliter requisitus negauerit atque uos conatus fuerit excusare, de nostris tamen adhuc animis non recessit, quia quanto execrabile est hoc de sacerdote enarrari, tanto, utrum ita necne sit, districta et ueraci oportet satisfactione cognosci. Vnde si post hoc euidenter haec quae ad nos perlata sunt falsa esse claruerint neque uos nugis et saecularibus litteris studere constiterit, et Deo nostro gratias agimus, qui cor uestrum maculari blasfemis nefandorum laudibus non permisit, et de concedendis quae poscitis securi iam et sine aliqua dubitatione tractabimus* (CCSL 140A, ed. NORBERG, S. 922).

Gutes (*multa bona*)⁸⁶⁹ über ihren Bischof zu berichten. Danach aber (*sed post hoc*) muß eine weitere Gesandtschaft den Apostolischen Stuhl erreicht haben. Gregor benennt zwar ihre Provenienz nicht, doch ist klar, daß es sich um eine Partei aus Gallien – wahrscheinlich ein konkurrierendes Bistum, aber auch das burgundische Königshaus kommt in Frage – gehandelt haben muß, die zum Ziel hatte, Desiderius' Anliegen zu hintertreiben. Trotz der Versuche des päpstlichen Patrimonienverwalters, der nach jener zweiten Gesandtschaft in Rom eingetroffen war (*postmodum ueniens*), Desiderius zu verteidigen, erreichte die zweite Gesandtschaft, wie es scheint, ihr Ziel: Spätere Korrespondenz zwischen Desiderius und dem römischen Bischof ist jedenfalls nicht auf uns gekommen. Die hierin bereits aufscheinenden Differenzen mit seinen Amtskollegen – und dem Königshof? – dürften dieselben gewesen sein, die zwei Jahre später zu Desiderius' Absetzung und Exilierung führten.

Die Mittel des Konfliktaustrages, die in der Auseinandersetzung um Desiderius zum Einsatz kamen, sind zum Teil schon angesprochen worden. Wie er sich verteidigte, wissen wir zwar nicht, doch setzt die Überlieferung zumindest voraus, daß sich seine Opponenten einer ganzen Reihe von Mitteln bedienten, um den Viennenser ins Abseits zu drängen. Die Verleumdung bei Papst Gregor dem Großen, der bereits zu Lebzeiten in Gallien eine größere Autorität als manche seiner Vorgänger besessen zu haben scheint,⁸⁷⁰ ist eines davon: Sie ließ nicht nur Desiderius' Gesandtschaft scheitern, sondern dürfte auch die weiteren Beziehungen zwischen Vienne und Rom erschwert, wenn nicht sogar unterbrochen haben. Die Anklage vor dem Konzil in Chalons (a. 603),⁸⁷¹ über dessen personelle Zusammensetzung leider

869 Bezieht sich der Papst hier auf die Umsetzung der von ihm angemahnten Reformen?

870 Eine zeitgenössische Würdigung des Papstes findet sich bei Greg. Tur. hist. X 1.

871 Von Interesse ist die Frage, ob Kontakt, wenn nicht gar Übereinstimmung von Interessen zwischen Desiderius und Kolumban bestand, der ebenfalls zum Konzil von Chalons geladen worden war, aber nicht erschien. (Daß sich die *mei causa in unum tanti congregati* [...] *sancti* aus Columb. epist. 2 auf das Konzil von Chalons beziehen dürften, was ja auch Konsens der Forschung ist, legt zum einen der *brevis libellus* über die Osterfrage nahe, den Kolumban an einen *sanctus pater Arigius* adressiert haben will – mit STANCLIFFE, Columbanus, 211 kann hiermit nur Aridius von Lyon gemeint sein – sowie Kolumbans ebenfalls im Brief getätigte Aussage, er sei seit zwölf Jahren in Gallien; zur Datierung, wonach er a. 610 (Ion. VColumbani I 20) seit zwanzig Jahren in Gallien war, vgl. COVILLE, Lyon, 356.) Über seine vom gallischen Usus abweichenden Ansichten zum Ostertermin, den Grund, weshalb er vor das Konzil geladen worden war, äußert sich Kolumban im Brief nur knapp, wirft den Bischöfen aber unverhohlen und mit äußerst harschen Worten Simonie vor, wenn er sie mit dem *mercenarius* aus Joh 10,13 gleichsetzt. Außerdem spielt er auf deren Unzüchtigkeit an (nach epist. 2 würden die Bischöfe *mulieres saepe videntes et circa mundi facultates saepius rixantes et irascentes*; WALKER, Sancti Columbani opera, 20), ein Punkt, den der Ire gegenüber Papst Gregor im Detail ausführt (epist. 1). Ob und inwieweit Kolumban hier mit Desiderius d'accord ging oder ob der Viennener Metropolit ihn gar unterstützte, läßt sich, wie Yaniv FOX ausführlich dargelegt hat, nicht mehr entscheiden. Nachrichten, die eine Verbindung des irischen Klostergründers mit Desiderius nahele-

nichts bekannt ist, war jedoch ein wesentlich größerer Affront, als es die Benachrichtigung des Papstes gewesen war.⁸⁷² Die Wiener Passio und Sisebut stimmen darin überein, daß es sich bei der Anklage um fingierte Vorhaltungen handelte. Während die Passio dies nicht konkretisiert, soll der Bischof laut Sisebut Unzucht mit einer adeligen Matrone namens Justa getrieben haben, deren Name dem Hagiographen natürlich willkommenen Anlaß für abfällige Wortspiele bot.⁸⁷³ Falls Desiderius tatsächlich die Sitten am burgundischen Königshof kritisiert haben sollte, hätte die Anklage als Versuch zu gelten, den Spieß gleichsam umzudrehen und den Bischof um so unglaublicher zu machen. Dies fällt vor dem Hintergrund der getrübtten Beziehungen mit Rom um so mehr ins Gewicht, als in Gregors Korrespondenz mit dem gallischen Episkopat explizit von unzüchtigen Geistlichen die Rede ist.⁸⁷⁴ Wie bereits erwähnt, wurde auch die Wiedereinsetzung des Desiderius durch eine Bischofssynode beschlossen, Brunichilde soll, so der Wiener Hagiograph, im Hintergrund die Fäden bewegt haben.⁸⁷⁵ Der klar tendenziösen Darstellung der beiden ältesten Desideriusviten, wonach der Tod des Bischofs durch Steinigung angeordnet gewesen sein soll, ist allerdings von der Forschung widersprochen worden. So sei „nichts unwahrscheinlicher“ als eine explizite Anordnung durch das Königshaus, den Metropolitane zu steinigen: „On ne se débarrassait pas si facilement que cela d’un évêque, quand on avait un grief contre lui; on commençait par l’accuser d’une faute quelconque, on le faisait ensuite juger et déposer par un concile, et celui-ci, on le sait, ne prononçait jamais de peine capitale.“ Vor dem Hinter-

gen, sind, wie etwa das Martyrologium des Notker Balbulus (vgl. Migne PL 131, Sp. 1086–1088), allesamt wesentlich jüngeren Datums, vgl. dazu im einzelnen Fox, Bishop, passim.

872 Auch wenn das Verhältnis zu Gregor ernsthaft gestört war (im Gegensatz zur Einschätzung von MARTYN, King Sisebut, 6f., der in den Vorhaltungen Gregors eine eher harmlose Meinungsverschiedenheit sieht), wird man doch nicht so weit gehen können wie WEBER, Merovingerkönigin, 60, die annimmt, die Behandlung des Desiderius in Gallien habe den Ansichten des Papstes entsprochen: „Brunichildes Ambitionen, Desiderius loszuwerden, weil er sie und Theuderich öffentlich tadelte und nicht unterstützte [...], liefen konform mit der Einstellung des Papstes zu Desiderius. Wäre Desiderius beim Papst unumstritten gewesen, hätte Brunichilde wohl einen anderen Weg gehen müssen.“

873 Vita vel passio Desid. auct. Siseb. 4: [...] *quendam pariter matronam conueniunt* [Subj. sind Brunichilde und Theuderich], *quae erat prosapie nobilis, sed mente deformis, iusta uocabulo, turpis in acto, decus in nomine, sed dedecus magis in opere, bonis indigna, nimium de malis onusta, a ueritate externa, a crimine numquam discreta. Quae instructa in concilio questa est a beatissimo uim stuprum Desiderio esse sibi quondam inlatum, mirantibus cunctis talibus in rebus fore Dei seruum implicitum criminatione, sed obiecta comentitia aduersus eum fore pensabant* (MARTIN, Nouvelle édition, 150). Die Schilderung stimmt übrigens mit Angaben aus der späten *Vita Arigii Vapincensis* überein, wonach Desiderius *de contagio stupri quasi perpetrati, procuratis uidelicet iniquis testibus personis muliebribus* angeklagt gewesen sei (vgl. Analecta Bollandiana 11 (1892), S. 395), vgl. KURTH, Reine Brunehaut, 326 Anm. 3.

874 Vgl. etwa Greg. Magn. reg. IX 219 (a. 599) und XI 46 (a. 601).

875 Vgl. Passio s. Desiderii 7.

grund unserer bisherigen Ergebnisse ist diesen Worten von Godefroid KURTH nur zuzustimmen.⁸⁷⁶ So wird man – dem geringen zeitlichen Abstand zum Trotz – die Darstellung des Sisebut eher den genre-spezifischen Erfordernissen seiner *vita vel passio* zuschreiben als dem Bemühen, die historische Realität so getreu wie möglich nachzubilden. Es gab gewiß weniger aufsehenerregende und erfolversprechendere Möglichkeiten, einen ungeliebten Prälaten kaltzustellen, als dessen Steinigung zu befehlen. Ein solcher Befehl erscheint noch unplausibler, wenn ihn Sisebut seinem namenlosen Widersacher, der sich mit dem Metropolit Aridius von Lyon identifizieren läßt, in den Mund legt:⁸⁷⁷ Bischöfe verurteilten in aller Regel ihre Amtskollegen nicht zum Tode, einem rechtskundigen Prälaten wie Aridius ist ein solches ‚Urteil‘ um so weniger zutrauen.⁸⁷⁸ Die plausibelste Erklärung für den gewaltsamen Tod des Desiderius ist mithin eigenmächtiges Handeln der Soldaten, die den Bischof aus seiner *civitas* in Richtung des Königshofs in Chalon abführten.⁸⁷⁹ Das hagiographische Motiv, wonach die alte Königin und ihr Enkel den Märtyrer auf dem Gewissen hatten, gipfelte im Rahmen seiner Lebensbeschreibung geradezu zwangsläufig in der Feststellung, der Tod der beiden Herrscher sei die göttliche Rache für Desiderius gewesen. So stirbt Theuderich *desinterico morbo correptus*, als er gerade über den Tod des Märtyrers frohlockt.⁸⁸⁰ In Wirklichkeit vergingen bis zu seinem Ableben noch mindestens sechs Jahre!⁸⁸¹ Bei Fredegar ist der metaphysische Konnex zwischen dem Märtyrertod des Desiderius und den *mortes persecutorum* bereits Allgemeinut: „An seinem [sc. des Desiderius] Grabe ruht der Herr mit unverminderter Unablässigkeit Wunderkraft zu zeigen, daher ist glaublich, daß die Herrschaft Theuderichs und seiner Söhne wegen dieser bösen Tat vernichtet worden ist.“⁸⁸²

Aus der Wiener *Passio* stammt der Hinweis, Theuderich habe gegen den ungeliebten Bischof eine *seditio populi* aufgestachelt, bevor er seine letztmalige Verhaf-

876 Siehe KURTH, *Reine Brunehaut*, 329; vgl. auch NISSEL, *Gerichtsstand*, 92.

877 Vgl. *Vita vel passio Desid. auct. Siseb.* 16.

878 So muß die Bischofsschule von Lyon um die Jahrhundertwende als Zentrum kirchlicher und weltlicher Rechtskultur gelten, nicht zuletzt, weil hier die *Collectio Vetus Gallica*, die älteste systematische Kirchenrechtssammlung, kompiliert wurde. Als deren Auftraggeber ist womöglich Aetherius († 602) anzusehen, eine Kompilation unter dessen Nachfolger Aridius ist allerdings ebensogut möglich (vgl. STANCLIFFE, *Columbanus*, 211; MORDEK, *Collectio Vetus Gallica*, 55). Der „erste Teil der Sammlung handelt vornehmlich von der Ordination und Absetzung der Bischöfe und Kleriker“ (so MORDEK, ebd. 48), Aridius war also mit der fraglichen Materie bestens vertraut.

879 So bereits KURTH, *Reine Brunehaut*, 329.

880 Vgl. *Vita vel passio Desid. auct. Siseb.* 19; MARTIN, *Nouvelle édition*, 161.

881 Vgl. FONTAINE, *Vita Desiderii*, 108.

882 Fredeg. *chron.* IV 32: *Ad cuius sepulcrum mirae virtutes a diae transitus sui Dominus integra adsiduaetate ostendere dignatur, per quod credendum est, pro hoc malum gestum regnum Theuderici et filiis suis fuisse distructum* (MGH SS. *rer. Mer.* II, ed. KRUSCH, S. 133).

tung angeordnet habe.⁸⁸³ Dies ist keineswegs unglaubwürdig, da die Gegnerschaft des eigenen Kirchenvolks nicht unbedingt zu den Motiven gehört, die sich in der Lebensbeschreibung eines Märtyrerbischofs aufdrängen. Zudem ist auch anderweitig bezeugt, daß Könige eine *civitas* zum Aufstand gegen mißliebige Prälaten anstiften konnten.⁸⁸⁴ Für unsere Zwecke ist dabei wichtig, daß sich durchweg loyale Gemeinden nicht ohne weiteres zum Abfall verleiten ließen. Sehr wahrscheinlich ist daher, daß Domnolus, der zwischen 603 und 604/5 als Nachfolger des abgesetzten Desiderius amtierte, auch nach dessen Rehabilitation noch Anhänger in Vienne hatte, die schließlich auch seine Wiedereinsetzung nach dem Tod des Märtyrerbischofs unterstützt haben müssen.⁸⁸⁵ Darauf, daß Domnolus dem Desiderius nicht wohlgesinnt gewesen sein dürfte, deutet nicht zuletzt der Umstand hin, daß es nicht Domnolus, sondern erst sein Nachfolger Aetherius war, der den Desideriuskult in Vienne etablierte und die Gebeine des Märtyrers aus Saint-Didier-sur-Chalaronne nach Vienne überführte, um hier ein Patrozinium zu begründen.⁸⁸⁶ Diese personellen Voraussetzungen innerhalb der Wiener Bischofskirche dürften demnach der hauptsächliche Grund dafür gewesen sein, daß nach der Herrschaftsübernahme Chlotars II. noch drei Jahre vergingen, bis man die Überführung des Märtyrerbischofs in die Wege leitete.⁸⁸⁷ Zu Lebzeiten des Domnolus war an eine Propagierung des Desideriuskultes in Vienne aus naheliegenden Gründen offenbar nicht zu denken.⁸⁸⁸

Wie eingangs angekündigt, lassen sich, insbesondere was Ursachen der Auseinandersetzungen und konfliktgenerierende Faktoren angeht, keine gesicherten Ergeb-

883 Passio s. Desiderii 8: *Excitatur seditio populi plus terrore principis, quam voluntatis exigisset perfidia. Quam nefanda causa et dolenda conditio! Intra fores ecclesiae sacerdos Dei et martyr Effane, Gaissefredo, Betone comitibus ab impiis custodia mancipatur* (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 641).

884 Vgl. Greg. Tur. hist. V 18.

885 Ein *ex civitate Vienna Domulus episcopus* ist auf dem Pariser Konzil von 614 bezeugt, vgl. MGH Concilia I (ed. MAASSEN), S. 190.

886 Vgl. Passio s. Desiderii 16–19; zu Aetherius von Vienne vgl. DUCHESNE, *Fastes* I, 208.

887 Ich folge dem Datierungsansatz von MARTÍN, *Posible Datación*, 446–448 (gegen PCBE IV.1, 569).

888 Hinzu kommt, daß es laut Sisebut bereits während der ersten Amtszeit des Domnolus (zwischen 602/3 und 606/7) in Vienne zu Unruhen und Straßenkämpfen kam, die, so der Hagiograph, mit der Abwesenheit des Desiderius zusammengehangen haben sollen. Anlässlich der Rückkehr des Desiderius bemerkt Sisebut: *Reddita sunt a Domino ecclesiae Vienensi copiosa suffragia, nam calamitatum penurias et crebras pestilentiae clades insolentesque totius urbis procellas sancti uiri praesentia Domino miserante suspendit, quas indubie remoto pastore causa eius absentiae pressit* (Vita vel passio Desid. auct. Siseb. 11: MARTÍN, *Nouvelle édition*, 154f.).

nisse formulieren. Denkbare und plausible Szenarien bieten sich mehrere an, eindeutig belegen läßt sich hiervon aber keines. Vor dem Hintergrund des Untersuchten ist zumindest wahrscheinlich, daß der Konflikt zwischen Desiderius, seinen Mitbischöfen – von denen sich freilich nur Aridius mit Sicherheit fassen läßt⁸⁸⁹ – und dem burgundischen Königshaus im Zusammenhang mit Rivalitäten zwischen Vienne und Lyon stand, der beiden bedeutendsten Metropolen Burgunds. Hierzu dürfte nicht zuletzt die ‚Personalpolitik‘ des Syagrius von Autun beigetragen haben, der sich ein Netz loyaler Bischöfe und Klostervorsteher aufbaute – zu ersteren gehörte auch Desiderius – und hiermit den Metropoliten von Lyon düpierte. Ob diese Rivalitäten nur ein Nebenaspekt waren oder hauptsächlicher Stimulus für die Auseinandersetzungen um Desiderius, läßt sich nicht mehr beurteilen. Ausgeschlossen werden kann auch nicht ein gewisser moralischer Rigorismus, dem Desiderius mit seiner Kritik am Sexualverhalten des jungen Königs Ausdruck gegeben haben soll, wie die anonyme Wiener Passio berichtet. Weiter absichern läßt sich allerdings auch diese Möglichkeit nicht. Ein drittes plausibles Szenarium sind innerepiskopale Auseinandersetzungen um die Umsetzung der Reformforderungen Papst Gregors des Großen, die in Gallien, wie die Korrespondenz des Papstes selbst bezeugt, nicht allenthalben auf Gegenliebe stießen.

2.9 Konflikte im Zuge der Machtübernahme Chlotars II. in Burgund (a. 613/4)

Die letzte Fallstudie dieser Arbeit nimmt zwei episkopale Auseinandersetzungen in den Blick, die sich im Zusammenhang mit der Machtübernahme des neustrischen Herrschers Chlotars II. in Burgund ereigneten.⁸⁹⁰ Burgund, das bis zur Annexion durch die Franken (534) ein eigenständiges Königreich gewesen war, war zunächst, während der Regierungszeit der von Theuderich I. begründeten ersten austrasischen Dynastie und des Einkönigtums Chlotars I. (zwischen 534 und 561), Teil eines größeren Herrschaftsgebietes gewesen. Während der Regierung König Guntrams (561–592) und seines Großneffen Theuderich II. (596–613) bildete Burgund wieder ein eigenständiges Teilreich, wenngleich seine Territorien um weitere *civitates*, vor allem in der Provence,⁸⁹¹ ergänzt worden waren. Diese erneute Eigenständigkeit, die etwa ein halbes Jahrhundert andauerte, war nur während der Zeit zwischen 592 und

⁸⁸⁹ Daß, wie FOX, Bishop, 191f. vermutet, auch Mietius/Miechius von Langres (zu ihm vgl. PCBE IV.2, 1329 und DUCHESNE, *Fastes* II, 187) und Warnachar (zu ihm vgl. PCBE IV.2, 2027f. und EBLING, *Prosopographie*, 235–238), ein Höfling Brunichildes, die Entscheidungen des Konzils im Sinne des Aridius beeinflussten, ist denkbar, es läßt sich aus den Quellen aber nicht bestätigen.

⁸⁹⁰ Zu ihm vgl. PLRE III, 299–301.

⁸⁹¹ Zum Zuschnitt des Guntramreiches nach der Reichsteilung von 561 vgl. EWIG, *Teilungen* (511–613), 676f.

596 unterbrochen, als Childebert II. seinen Onkel Guntram beerbt hatte und in der Folge über Austrasien und Burgund herrschte.⁸⁹² Daß die regionale Eigenständigkeit zu langfristigen Bindungen mancher Großer an den burgundischen Königshof geführt hatte oder zumindest einen gewissen Selbstbehauptungswillen des örtlichen Adels förderte, mag ein Grund dafür gewesen sein, daß die Machtübernahme Chlotars II. in Burgund alles andere als reibungslos von statten ging.⁸⁹³ Obgleich Chlotar selbst durch eine Verschwörung lokaler weltlicher Amtsträger in Burgund zur Macht gekommen war, stand der Beginn seiner Herrschaft unter weniger günstigen Auspizien, als er sich zunächst erhofft haben mag: Einige derjenigen Großen, die 613 von Brunichilde abgefallen waren und Chlotar ins Land gerufen hatten, waren offenbar rasch von den Verhältnissen unter dem neuen Alleinherrscher enttäuscht, jedenfalls schlossen sie sich zu erneuten Verschwörungen zusammen, die dieses Mal auf den Neustrier selbst zielten. In diesem Zusammenhang erwähnt die Chronik des sogenannten Fredegar den Bischof Leudemund von Sitten, der in den Reihen der burgundischen Putschisten aktiv gewesen sein soll.⁸⁹⁴ Auf denselben Zeitraum zu beziehen sind außerdem Nachrichten aus der *Vita S. Lupi episcopi et confessoris*, deren Protagonist Lupus von Sens, ein weiterer burgundischer Prälat, einem Amtsträger des Neustriers den Empfang verweigerte und daraufhin auf Chlotars Geheiß exiliert worden sein soll.⁸⁹⁵ Abgesehen vom Zeitraum und der burgundischen Provenienz beider Bischöfe weisen die Konflikte Ähnlichkeiten in bezug auf ihren Verlauf und ihre rasche Beilegung auf – bereits an Chlotars Pariser Konzil vom 10. Oktober 614 ist die Teilnahme beider Bischöfe bezeugt. Um Wiederholungen zu vermeiden, werde ich beide Konflikte deshalb im Rahmen einer Fallstudie behandeln. Die Konfliktfälle versprechen zum einen Aufschluß über das Verhältnis zwischen Bischof und Herrscher zu Beginn des siebenten Jahrhunderts. Zum anderen illustrieren sie – stellt man die milde Behandlung der beiden Prälaten den Hinrichtungen ihrer weltlichen Gesinnungsgenossen gegenüber – die gesonderte rechtliche Stellung der Bischöfe, welche ihre Autorität gerade gegen Ende des sechsten Jahrhunderts gesteigert hatten. Das hatte auch zur Konsequenz, daß dem Königshof offenbar weniger Zugriffsmöglichkeiten gegenüber unliebsamen Bischöfen zu Verfügung standen,⁸⁹⁶ als das noch hundert Jahre zuvor der Fall gewesen war. Das wird gerade auch im Hinblick auf die Gesetzgebung Chlotars II. und das Pariser Konzil von 614 deutlich.

892 Vgl. SCHOLZ, Merowinger, 147.

893 Zur Ausbildung regionaler Identitäten auf der Ebene der *regna* vgl. ESDERS, *Sacramentum fidelitatis*, 268.

894 Fredeg. chron. IV 43f. Zu Leudemund vgl. DUCHESNE, *Fastes* I, 246 und PCBE IV.2, 1126.

895 Die *Lupusvita* (BHL 5082f.) ist ediert in MGH SS. rer. Mer. IV (ed. KRUSCH), S. 179–187, zu benutzen mit den Corrigenda des Herausgebers ebd. VII, S. 829–833. Zu Lupus vgl. DUCHESNE, *Fastes* II, 412 und PCBE IV.2, 1212–1215.

896 Vgl. DUMEZIL, *Royauté mérovingienne*, 133.

Die auszuwertenden Quellen fließen nur spärlich. Wenn man von seiner Signatur am Pariser Konzil absieht, ist Leudemund ausschließlich bei Fredegar bezeugt. Fredegars Sicht der Dinge unterscheidet sich von den meisten anderen in dieser Untersuchung analysierten Zeugnissen darin, daß der Chronist nicht für den inkriminierten Bischof Partei ergreift, sondern für Chlotar II., gegen dessen Herrschaftsführung Leudemund aufbegehrte. ‚Neutral‘ wird man den Fredegar-Bericht gleichwohl kaum nennen können: So macht der Chronist zwar keine Versuche, die Anschuldigungen gegen Leudemund zu entkräften oder zu verheimlichen, er nimmt sie allerdings von vornherein für bare Münze, übernimmt also die Sichtweise der ‚siegreichen‘ Partei in diesem Konflikt.⁸⁹⁷ Nicht ganz unproblematisch ist auch das Zeugnis der *Vita Lupi Senonici*. Zum Ruhm ihres Protagonisten geschrieben, ist sie, was die vorgeblichen Verfehlungen des heiligen Bischofs angeht, weniger konkret als die Fredegar-Chronik. Grund zur Skepsis bietet aber vor allem der zeitliche Abstand, den die Vita von ihrem Protagonisten trennt. Während Bruno KRUSCH in seiner MGH-Edition eine Entstehungszeit in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts annahm,⁸⁹⁸ kamen neuere Untersuchungen immerhin zum Schluß, daß die Vita bereits etwas früher entstanden sein muß. So findet sich eine Abschrift der Vita bereits im Codex 420 der österreichischen Nationalbibliothek,⁸⁹⁹ einer Handschrift, die Maximilian DIESENBERGER – im Anschluß an Bernhard BISCHOFF – im Umfeld des Erzbischofs Arn von Salzburg († 821) verortet hat und die sich demnach in die Zeit „um 800“ datieren läßt.⁹⁰⁰ Daß die Schreiber auf Vorlagen aus der Abtei Saint-Amand zurückgriffen, deren Abbatat Arn im fraglichen Zeitraum innehatte, und dabei „inhaltlich kaum in die Vorlagen ein[griffen]“, ⁹⁰¹ berechtigt allerdings zur Hoffnung, der Vita mehr oder minder verlässliche Nachrichten entnehmen zu können.⁹⁰² Krusch war das Manuskript bei der Erstellung seiner Edition noch unbekannt.⁹⁰³

897 SCHNÜRER, Verfasser, 72ff. hat plausibel gemacht, daß die Informationsdichte der Fredegarchronik bezüglich der burgundischen Ereignisse um 613/4 auf einen gleichzeitig schreibenden Chronisten schließen läßt, der aus eigener Anschauung berichtete.

898 Vgl. MGH SS. rer. Mer. IV, S. 176f.

899 Auf foll. 79–85.

900 Vgl. BISCHOFF, Südostdeutsche Schreibschulen II, 121f. (Nr. 79); im einzelnen DIESENBERGER, Cvp 420, 223–225; zustimmend äußert sich HEINZELMANN, Hagiographie mérovingienne, 72 mit Anm. 201.

901 Vgl. DIESENBERGER, Cvp 420, 246.

902 Laut PCBE IV.2, 1212 habe die Vita zwar „une date discutée (VII^e ou VIII^e s.)“, sie enthalte aber „une part importante d’informations sûres“. Bereits DUCHESNE, Fastes II, 412 spricht von einer „composition d’assez bonne note“. Es sei angemerkt, daß die im Cod. Vindob. 420 verwendete Bezeichnung *papa* für den Bischof Artemius von Sens (MGH SS. rer. Mer. IV, S. 180), Lupus’ Amtsvorgänger, auf eine nicht allzu späte Entstehungszeit hinweist, da *papa* seit dem achten Jahrhundert dem römischen Bischof vorbehalten zu sein scheint (vgl. NIERMEYER, Lexicon II, 988). Der *dux* Faraulf, der laut der Vita von Chlotar II. nach Sens geschickt wird, ist auch in einer gegen 630 entstandenen Vita (vgl. RICHÉ, Vita S. Rusticulae, 377) in ähnlicher Mission bezeugt (zu Faraulf vgl.

Zum besseren Verständnis seien die Konfliktfälle vorab knapp zusammengefaßt, auf Einzelheiten wird im Verlauf unserer Fallstudie zurückzukommen sein. Von Leudemund berichtet Fredegar, daß er gemeinsam mit Aletheus, einem burgundischen *patricius*,⁹⁰⁴ eine Verschwörung⁹⁰⁵ gegen Chlotar II. und einen seiner Amtsträger unterstützte. Die Verschwörer handelten aus Unwillen gegenüber Herpo, den Chlotar zum *dux* des *Pagus Ultraiuranus*⁹⁰⁶ erhoben hatte, nachdem er den amtierenden *dux* Eudila⁹⁰⁷ abgesetzt hatte. Wenngleich Herpo sein Amt seinem Abfall von Brunichilde und seiner Unterstützung von Chlotar zu verdanken scheint,⁹⁰⁸ läßt sich das Motiv für Eudilas Absetzung für uns nicht mehr nachvollziehen, da auch Eudila als einstiger Getreuer des burgundischen Hofes den Neustrier unterstützt hatte.⁹⁰⁹ Als die Verschwörer schließlich Herpo umbringen, läßt Chlotar auf der elsässischen Pfalz Marlenheim „viele“ von ihnen „mit dem Schwert hinrichten“: *multus iniqui agentes gladio trucidarit*.⁹¹⁰ Zumindest Leudemund und Aletheus aber bleiben verschont. „Auf den Rat des *patricius* Aletheus“, so Fredegar, macht Leudemund daraufhin der Königin Bertetrude, Chlotars Gemahlin, ein unmoralisches Angebot: Sie solle Aletheus heiraten, der im Gegenzug bereit sei, seine Frau zu verstoßen. Die königlichen Schätze sollten derweil nach Sitten gebracht werden, da sie dort in Sicherheit seien (*eo quod esset locum tutissimum*). Chlotar habe ohnehin nicht mehr lange zu leben, Aletheus könne dann seine Nachfolge antreten. Als die geschockte Königin nicht darauf eingeht, wähnt sich Leudemund in Lebensgefahr und flieht nach Luxeuil, worauf ihn Chlotar auf Fürsprache des Abtes Eustasius begnadigt. Den Aletheus läßt Chlotar hinrichten.⁹¹¹

auch die Einträge in PCBE IV.1, 732 und EBLING, Prosopographie, 149f.). Auch der Begriff (*regius aulicus* für einen burgundischen Höfling (MGH SS. rer. Mer. IV, S. 181; ebd. VII, S. 830), ist in merowingerzeitlichen Texten in dieser Bedeutung mehrfach bezeugt (vgl. Mittellateinisches Wörterbuch I, Sp. 1240).

903 Vgl. MGH SS. rer. Mer. VII, S. 827.

904 Zu Aletheus und dem *Patricius*-Titel, der in diesem Fall wohl nicht auf das burgundische Zentralpatriziat zu beziehen ist, vgl. BUCHNER, Provence, 89f. und 103.

905 Wie Gregor von Tours benutzt Fredegar hierfür den Begriff *consilium*.

906 Zum Juradukat vgl. MARTIN, Études critiques, 371–375.

907 Zu ihm vgl. EBLING, Prosopographie, 147f.

908 Vgl. EBLING, Prosopographie, 146 und FOX, Image, 20.

909 Vgl. EWIG, Merowinger, 119.

910 Fredeg. chron. IV 43: *Cum anno 30. regni sui [Krusch: 613/4] in Burgundia et Auster regnum arepisset, Herpone duci genere Franco locum Eudilanae in pago Ultraiorano instituit. Qui dum pacem in ipso pago vehementer arripisset sectari, malorum nugacitate reprimens, ab ipsis pagensibus, instigante parte adversa, consilio Aletheo patricio et Leudemundo episcopo et Herpino comite per rebellionis audatiam Herpo dux interficetur. Chlotharius cum in Alesacius villa Marolegia cuinomento cum Bertethrudae regina accesserat, pacem insectans, multus iniqui agentes gladio trucidarit* (MGH SS. rer. Mer. II, ed. KRUSCH, S. 142).

911 Fredeg. chron. IV 44: *Leudemundus quidem episcopus Seduninsis ad Bertetradem reginam veniens, sigricius consilio Aletheo patricio verba ignominiosa dixit, quod Chlotharius eodem anno*

Ausweislich seiner Vita stand auch der Konflikt mit Lupus von Sens mit der Machtübernahme Chlotars II. in Burgund in Zusammenhang. Der Bericht beginnt mit den Worten: *Defuncto igitur Theoderico principe, tunc rex Francorum Chlotharius Burgundia cepisset intrare, armatum manu hostili Blindobodo direxit ducem ad Senonicam urbem.*⁹¹² Lupus flüchtet in die Stephanskirche in Sens und läutet eine wundertätige Glocke, deren Klang das herannahende Heer derart in Schrecken versetzt, daß es von der Einnahme der Stadt abläßt. Der *dux* Faraulf,⁹¹³ den Chlotar daraufhin nach Sens schickt, zeigt sich von der Glocke allerdings weniger beeindruckt. Als Lupus sich weigert, Faraulf gebührend und mit Geschenken zu empfangen, berichtet der *dux* bei Hofe „viel Falsches“ über den Bischof, der daraufhin von Chlotar nach Neustrien exiliert wird. An Lupus' Stelle soll Medegisel, der Abt des Klosters Saint-Rémi-de-Sens,⁹¹⁴ zum Bischof geweiht werden, der bereits nach der Kathedra geschickt und Faraulf deshalb bei seiner Anklage unterstützt hatte.⁹¹⁵ Die örtliche Bevölkerung aber lyncht den neuen Kirchenleiter, womöglich war es zu seiner Weihe gar nicht erst gekommen.⁹¹⁶ Lupus wird rehabilitiert und darf nach Sens zurückkehren, nachdem sich ein gewisser Winebaudus, der *abbas* der Basilika Saint-Loup in Troyes, bei Chlotar für ihn eingesetzt hatte.⁹¹⁷

Beide Auseinandersetzungen lassen sich ohne größere Schwierigkeiten datieren. Fredegar datiert die Verschwörung des Aletheus ins dreißigste Regierungsjahr Chlotars, als dieser *in Burgundia et Auster regnum arepuiisset.*⁹¹⁸ Diese Angabe entspricht dem Jahr 613/4. Damit ist auch der zeitliche Rahmen für den Konflikt um

omnimodis migraret de seculo, ut thinsauris, quantum potebat, secretissime ad Sidonis suam civitatem transferrit, eo quod esset locum tutissimum; Aletheos esset paratus, suam relinquens uxorem, Bettethrudem reginam acceperit; eo quod esset regio genere de Burgundionibus, ipse post Chlotharium possit regnum adsumere. Regina Bertetrudis cum haec audisset, verens, ne veritatem subsisterit, lacrimas prorumpens, abiit in cubiculum. Leudemundus cernens se huiuscemodi verbis habere periculum, fugaciter per nocte Sedunis perrexit. Exinde latante fuga Lussovio ad domno Austasio abbate pervenit. Post haec ab ipso abbati cum domno Chlothario his culpis excusatur; ad suam reversus est civitatem. Chlotharius Masolaco [Mâlay-le-Petit, Yonne] villa cum procerebus resedens, Aletheum ad se venire precepit. Huius consilium iniquissimum conpertum est; gladium trucidare iussit (MGH SS. rer. Mer. II, ed. KRUSCH, S. 142f.).

912 VLupi Senon. 9: Text nach MGH SS. rer. Mer. IV (ed. KRUSCH), S. 181, unter Einbeziehung der Ergänzungen ebd. VII, 830 aus der Hs. Cod. Vindob. 420, bei Krusch mit der Sigle „3a“.

913 Vgl. EBLING, Prosopographie, 149f.; PCBE IV.1, 732.

914 Vgl. hierzu Brigitte BEAUJARD, in: Topographie chrétienne VIII, 30f.

915 VLupi Senon. 11: *Regressus igitur frendens Farulfus, cur a sancto non fuisset plenius muneratus, plura falsilocus contra virum Dei principalibus intulit auribus, maxime instante viro nequissimo nomine Medegiselo, qui sancti Remigii in suburbio tenens monasterium, sancti pontificis cupiens invidus invadere locum* (Text nach MGH SS. rer. Mer. IV, ed. KRUSCH, S. 182, unter Einbeziehung der Ergänzungen ebd. VII, 831).

916 Vgl. VLupi Senon. 13.

917 Vgl. VLupi Senon. 16f.

918 Vgl. Fredeg. chron. IV 43.

Lupus von Sens gegeben, der eskalierte, „als Chlotar das Königreich Burgund erhalten“ und seinen *dux* ins neuerworbene Herrschaftsgebiet geschickt hatte, um *regalia negotia explicare* und die *decreta regis* zu befolgen, womit vielleicht die Leistung des Treueids, möglicherweise aber auch die Kooperation in Steuerangelegenheiten gemeint sein könnte.⁹¹⁹ Die interessierenden Begebenheiten sind mithin vor dem Hintergrund des Thronwechsels in Austrasien und Burgund im Jahr 613 zu interpretieren. Wie bereits erwähnt, war dieser Wechsel durch den Abfall austrasischer und burgundischer Großer von der alten Königin Brunichilde ermöglicht worden. Deren Enkel Theuderich II., der seit 596 über Burgund herrschte, hatte 611/2 seinen Bruder Theudebert II. besiegt und damit Austrasien, das bislang Theudebert unterstanden hatte, ebenfalls unter seine Herrschaft gebracht.⁹²⁰ Bevor es zu weiteren militärischen Auseinandersetzungen mit dem neustrischen Herrscher Chlotar II. kommen konnte, starb Theuderich allerdings an der Ruhr. Brunichilde bemühte sich nun bei ihren Großen um Anerkennung ihres ungefähr elfjährigen Urenkels Sigibert (II.) als alleinigen Herrscher in Austrasien und Burgund. Die Großen beider Teilreiche zogen allerdings ein Bündnis mit Chlotar vor. Dem Neustrier, dem zuvor nur wenige *civitates* in Nordwestgallien verblieben waren, gelang es, sich auf diese Weise die Alleinherrschaft im *Regnum Francorum* zu sichern: Ohne auf militärischen Widerstand zu stoßen, wurde er der alten Königin habhaft, worauf er ein Blutgericht über Brunichilde und ihre Nachkommen abhielt.⁹²¹

Was die unmittelbaren Anlässe der Auseinandersetzungen angeht, erhellt im Falle des Lupus aus seiner Vita nur unklar: In jedem Fall weigerte sich der Bischof gegenüber einem Amtsträger Chlotars, den Anweisungen des neuen Königs Folge zu leisten. Die Reaktion des *dux* Faraulf, welcher *a sancto non fuisse plenius muneratus*, zeigt, daß es nach der Inthronisierung eines neuen Königs anscheinend üblich war, daß der Bischof dem königlichen Funktionsträger entgegen zog und ihn beschenkte. Dieser Erwartung war Lupus nicht nachgekommen, in der frühmittelalterlichen Gesellschaft sprach dieses Verhalten eine unmißverständliche Sprache: Der Prälat war nicht willens, die Herrschaft des Neustriers anzuerkennen.⁹²² Im Fall

919 Letzteres vermutet ESDERS, Römische Rechtstradition, 106. Vgl. VLupi Senon. 10: *Obtento itaque Chlotharius regno Burgundiae praecepit cuidam viro potenti, dignitate saeculi in magna gloria praepollenti, Farulfo nomine duci, regalia negotia explicare. Qui progressus a latere regio, cum in eius specie decreta regis studeret, prope Senonas veniens, exarsit iracundiae flammis, indigne ferens nimum, quod sibi cum muneribus obviam praedictus non processisset antistes* (MGH SS. rer. Mer. IV, ed. KRUSCH, S. 182).

920 Vgl. Fredeg. chron. IV 38.

921 Vgl. im Detail SCHOLZ, Merowinger, 177–180.

922 Selbstredend die Worte, die Lupus zu Faraulf gesagt haben soll: *Magis quam hominibus oboedire semper convenit Deo. Sacerdotem enim plebem regere et principes saeculi oportet divina praecepta docere; illos autem ad ipsum condecet convenire* (VLupi Senon. 10: MGH SS. rer. Mer. IV, ed. KRUSCH, S. 182).

Leudemunds lagen die Dinge etwas komplizierter: So war es zunächst, nach dem Tode Theuderichs II. († 613),⁹²³ zu einer Verschwörung der burgundischen Großen gegen Brunichilde gekommen. Fredegar spricht von den „*Burgundofarones*, und zwar den Bischöfen und den übrigen Leudes, die Brunichilde fürchteten und Haß gegen sie hegten“. Diese hätten sich mit Warnachar, dem burgundischen Hausmeister, verbündet, um Chlotar auf den Thron zu verhelfen.⁹²⁴ Während die genaue Bedeutung des Terminus *Burgundofarones* in der Forschung umstritten ist, wird man wegen der Präzisierung, es handelte sich dabei um Bischöfe und um Leudes, sicher nicht fehl gehen, wenn man den Unwillen über die Herrscherin weiten Teilen der lokalen Oberschicht zuschreibt.⁹²⁵ Fredegar sagt nicht, wer die oppositionellen Bischöfe waren; daß Leudemund zu ihnen gehörte, scheint dennoch nicht unwahrscheinlich, denkt man an seinen späteren Zusammenschluß mit dem *patricius* Aletheus: Aletheus wird jedenfalls von Fredegar ausdrücklich unter die Großen gerechnet, die sich mit Warnachar gegen Brunichilde verbunden und die Herrschaft Chlotars favorisiert hatten.⁹²⁶ Neben Eudila und den *comites* Rocco und Sigoald, die Fredegar in diesem Zusammenhang ebenfalls nennt, könnte man zunächst auch an Herpo zu denken, der später, wie bereits erwähnt, selbst einer Verschwörung zum Opfer fallen sollte. Daß Herpo sich Chlotar angedient haben dürfte, wird aus seiner Beförderung unter dem Neustrier deutlich: Zunächst begegnet er, noch im Rang eines *comes stabuli*, als Gesandter Brunichildes bei Chlotar II. Er hatte die Mission, den Neustrier von einem Kriegszug in den Osten abzuhalten.⁹²⁷ Es ist durchaus plausibel, daß Herpo bereits auf dieser Gesandtschaftsreise seiner Herrin untreu wurde, da ihn Chlotar nach seiner Machtübernahme im burgundischen *Pagus Ultraiuranus* zum *dux* ernannte, während sein Mitgesandter Chadoindus unter Chlotars Sohn Dagobert I. zum Referendar aufsteigen sollte.⁹²⁸ Wenn die Großen, die

923 Vgl. WEIDEMANN, Chronologie 6. Jahrhundert, 492f.

924 Fredeg. chron. IV 41: *Burgundafaronis vero tam episcopi quam ceteri leudis timentis Brunehildem et odium in eam habentes, Warnachario consilium iniertes, tractabant, ut neque unus ex filiis Theuderici evaderet, sed, eos totus oppressus, Brunehilde delirent et regnum Chlothariae expetirent [...]* (MGH SS. rer. Mer. II, ed. KRUSCH, S. 141).

925 Vgl. dazu WENSKUS, Fara, 200f. sowie PLASSMANN, Origo gentis, 168. In Fredeg. chron. IV 42 wird die Verschwörung als *factio* Warnachars *cum reliquis maxime tutis procerebus de regnum Burgundiae* bezeichnet, sie umfaßte also „fast alle Großen des Königreiches Burgund“ (MGH SS. rer. Mer. II, ed. KRUSCH, S. 141).

926 So heißt es Fredeg. chron. IV 42 von Warnachars Verschwörung, er habe *consencientibus Aletheo patricio, Roccone, Sigoaldo et Eudilanae ducibus* gehandelt (MGH SS. rer. Mer. II, ed. KRUSCH, S. 141). Zu Rocco und Sigoald vgl. EBLING, Prosopographie, 210f. und 215f.

927 Vgl. Fredeg. chron. IV 40.

928 Im Gegensatz zur hier geäußerten Einschätzung geht EBLING, Prosopographie, 146 davon aus, Herpo sei erst von Chlotar II. zum *comes stabuli* ernannt worden, der alten Königin habe er lediglich als *legatus* gedient. So bezeichnet Fredeg. chron. IV 42 den Herpo tatsächlich erst nach der Gefangennahme der Söhne Theuderichs II. als *comes stabuli*, dem es gelang, Brunichilde mit ihrer Enkelin

sich für die Entmachtung der alten Königsdynastie stark machten, konkrete Hoffnungen auf Chlotars Machtübernahme setzten, scheinen diese Erwartungen allerdings bald enttäuscht worden zu sein. Wie gesagt, kam es zur Verbitterung gegenüber dem Neustrier, nachdem dieser Eudila, den amtierenden *dux* des *Pagus Ultraiuranus*, ab- und Herpo an dessen Stelle eingesetzt hatte. Fredegar berichtet von Herpo, daß er in der Folge einem „vermessenen Aufstand“ einer Faktion (*pars*) der Pagusbewohner (*pagenses*) zum Opfer fiel, da „er sehr danach strebte, in diesem Pagus Frieden zu stiften und die Übeltaten mit übertriebener Härte⁹²⁹ zu unterdrücken“. Zu den Teilnehmern des Aufstandes rechnet Fredegar neben Aletheus und Leudemund auch einen *comes* namens Herpinus,⁹³⁰ der, wie weiteren Nachrichten zu entnehmen ist, ebenfalls im Juradukat ansässig war.⁹³¹ Daß Fredegar in diesem Zusammenhang von Herpo ausdrücklich sagt, er sei *genere Franco*, während zumindest Eudila und Aletheus zu den *proceres de regnum Burgundiae* zu zählen sind, scheint eine lokalpolitische Stoßrichtung der Affäre nahezu legen.⁹³² So fällt auf, daß Herpo von Fredegar nicht ausdrücklich zu den burgundischen Verschwörern um Warnachar gezählt wird, sondern, wie gesagt, zuerst als *comes stabuli* begegnet, der im Auftrag der Brunichilde von Worms nach Andernach reiste, um mit Chlotar zusammenzutreffen. Es ist daher in der Tat gut möglich, daß es sich bei Herpo gar nicht um einen Großen aus Burgund, sondern um einen Austrasier handelte, er mithin aus dem Teilreich Theudeberts II. stammte. Weitreichende Schlüsse sollten aus diesem putativen Umstand allerdings nicht gezogen werden. Mehr noch als ethnische Differenzen werden für die Ermordung Herpos seine rigorose Amtsführung und richterliche Tätigkeit zum Tragen gekommen sein, die das soziale Gefüge im Pagus erschüttert haben dürfte. Auch die Möglichkeit, daß es sich bei der Besei-

Theudila, die sich gemeinsam in eine Pfalz im Waadtland (Orbe) geflüchtet hatten, dem Neustrier auszuliefern. Allerdings spricht nichts dafür, daß Herpo Chlotars *comes stabuli* war, da Fredegar eine Beförderung zum einen nicht erwähnt und sich Herpo zum anderen offenbar im Umfeld der burgundischen Herrscherfamilie aufhielt, was ihm eine Gefangennahme Brunichildes überhaupt erst ermöglicht haben dürfte (so hielt sich Herpo bereits nach der Niederlage Theudeberts II. bei Brunichilde in Worms auf, von wo er zu Chlotar nach Andernach geschickt wurde, vgl. Fredeg. chron. IV 40). Am ehesten wird man in Herpo daher den burgundischen *comes stabuli* – oder aber den austrasischen Theudeberts II. – sehen müssen. Zum Hofamt vgl. EWIG, Merowinger, 92; speziell zu Chadoindus vgl. Ebling, Prosopographie, 96. MURRAY, Merovingian State, 209 bringt eine Auflistung der bekannten *comites stabuli* des sechsten Jahrhunderts.

929 Alle Mss. haben *nugacitate*, wörtlich „mit Possenhaftigkeit“ zu übersetzen. Ist die Wendung im Sinne von „absurd“ oder „übertrieben“ zu verstehen? Oder ist statt dessen *acritate* zu lesen?

930 Zu Herpinus vgl. die Angaben bei EBLING, Prosopographie, 147.

931 Fredeg. chron. IV 43: *Qui dum pacem in ipso pago vehementer arripisset sectari, malorum nugacitate reprimens, ab ipsis pagensibus, instigante parte adversa, consilio Aletheo patricio et Leudemundo episcopo et Herpino comite per rebellionis audatiam Herpo dux interficetur* (MGH SS. rer. Mer. II, ed. KRUSCH, S. 142).

932 WOOD, Kingdoms, 144 nimmt an, daß die Formulierung *genere Franco* „may suggest that he [sc. Herpo] had not been born in Burgundy.“ Vgl. auch EBLING, Prosopographie, 146.

tigung des *dux* um die Eskalation eines simplen ‚Verteilungskampfes‘ um Ämter gehandelt haben könnte, die im Zuge der Machtergreifung Chlotars zur Disposition standen, muß in Betracht gezogen werden.⁹³³ Es bleibt unklar, wie die Parteinahme Leudemunds in diesem Zusammenhang zu erklären ist. Wähnte er durch die „Friedensstiftung“ Herpos, von der bei Fredegar die Rede ist, auch seine eigene Position beeinträchtigt? Laut Fredegar blieben der Bischof und Aletheus von seiten Chlotars zunächst unbehelligt. Weshalb sie dennoch ein Mordkomplott gegen den Neustrier planten, bleibt ebenfalls im Dunkeln. Die Hinrichtungen, die Chlotar gegen die „vielen“ *iniqui agentes* in der elsässischen Pfalz Marlenheim verfügte,⁹³⁴ um sie für Herpos Ermordung zur Rechenschaft zu ziehen, waren jedenfalls kaum eine alltägliche Angelegenheit, dies um so weniger, als sich Chlotar im burgundischen Teilreich, zu dem Marlenheim gehörte, nur höchst selten aufhielt.⁹³⁵

Wie eingangs erwähnt, überliefert die Fredegar-Chronik die gegen Leudemund und seinen Mitverschwörer Aletheus erhobenen Vorwürfe: Sie planten offenbar einen Mordanschlag auf Chlotar; Leudemund unterstützte Aletheus dabei, an Chlotars Stelle König zu werden. Wie schon der Aufstand gegen Herpo hatte dieser Usurpationsversuch ein lokales Gepräge, die Quellenlage läßt es allerdings auch hier nicht zu, weiterreichende Schlüsse zu ziehen. Während Eugen EWIG in den Ereignissen einen Versuch des Aletheus sah, „das burgundische Königtum [wiederherzustellen]“,⁹³⁶ haben neuere Untersuchungen darauf hingewiesen, daß diese Lesart des von Fredegar Kolportierten zwar möglich, aber keineswegs zwingend ist. So findet sich bei Fredegar folgende Formulierung: „Ein gewisser Leudemund, der Bischof von Sitten, kam zur Königin Bertetrude und sagte ihr auf Anraten des *patricius* Aletheus im geheimen schimpfliche Worte: Chlotar werde noch in diesem Jahre in jedem Fall von der Welt abscheiden, deshalb solle sie von den Schätzen soviel sie könne nach Sitten, seiner *civitas*, bringen, weil dies ein äußerst sicherer Ort sei.“⁹³⁷ Der Chronist fährt fort: *Aletheos esset paratus, suam relinquens uxorem, Bettethrudem reginam acceperit; eo quod esset regio genere de Burgundionibus, ipse post*

933 So die Ansicht von WOOD, *Kingdoms*, 145.

934 Nach Form. Marc. I 32 galt eine Verschwörung unter Aristokraten – auch, wenn sie nicht direkt auf den König abzielte – als *rebellio* (bei Marculf steht: *revellum*) gegen den Herrscher und wurde, wie Majestätsverbrechen in der Spätantike, mit der Doppelsanktion von Hinrichtung und Vermögenseinzug bestraft (vgl. RIO, *Formularies*, 165).

935 FOX, *Power*, 33: „Apart from a very brief stay at Marlenheim by Chlothar in the immediate wake of 613, we know of only one royal visit to the region of Burgundy, and that was in the time of Dagobert.“

936 Vgl. EWIG, *Merowinger*, 119.

937 Fredeg. chron. IV 44: *Leudemundus quidem episcopus Seduninsis ad Bertetrudem reginam veniens, sigricius consilio Aletheo patricio verba ignominiosa dixit, quod Chlotharius eodem anno omnimodis migraret de seculo, ut thinsauris, quantum potebat, secretissime ad Sidonis suam civitatem transferrit, eo quod esset locum tutissimum [...]* (MGH SS. rer. Mer. II, ed. KRUSCH, S. 142).

*Chlotharium possit regnum adsumere.*⁹³⁸ Die Formulierung macht keineswegs klar, wer dem burgundischen Königsgeschlecht entstammte, Bertetrude oder Aletheus; Fredegars Latein läßt jedenfalls beide Möglichkeiten offen.⁹³⁹ Insofern läßt sich nicht beurteilen, ob Aletheus aus seiner eigenen Abstammung einen Herrschaftsanspruch ableitete oder ob er meinte, daß er für seine Herrschaftsnachfolge auf den familiären Hintergrund der Königin angewiesen war. Ebensowenig ist sicher, ob Aletheus' Vorhaben tatsächlich auf eine Verdrängung der Merowinger abzielte oder sein Fokus allein auf der Person Chlotars lag. Sicher ist lediglich, daß dem Walliser Bischof eine leitende Rolle bei der Unternehmung zufiel. Er sollte die Königin ins Vertrauen ziehen und den königlichen Schatz unter seine Kontrolle bringen, was für frühmittelalterliche Herrschaftspraxis unabdingbar war.⁹⁴⁰

Anders als bei Leudemund werden die gegen Lupus vorgebrachten Beschuldigungen in seiner Vita nicht konkretisiert. Die Lebensbeschreibung stellt lediglich fest, daß Chlotars *dux* Faraulf, den Lupus brüskiert hatte, dem König „viel Falsches“ unterbreitete, wobei ihn Medegisel, Lupus' lokaler Opponent, unterstützte. Die Umstände machen es sehr wahrscheinlich, daß sich der *dux* auf die verweigerte Kooperation bezog, das dementsprechende Verhalten des Lupus wird durch die Vita ja auch eindeutig bezeugt. Direkte Hinweise, die konkrete Gründe für die Haltung gegenüber dem Neustrier nahelegen, finden sich in der Vita zwar keine, allerdings scheint eine enge Bindung an den burgundischen Königshof in Chalon-sur-Saône bestanden zu haben. So bezeugt Lupus' Lebensbeschreibung eine Freundschaft mit dem „Höfling“ (*regius aulicus*) Fulcarius, der noch unter Theuderich II. zum *comes* von Orléans aufgestiegen war. Fulcarius war durch *compaternitas* mit der Familie des Lupus verbunden, da der Vater des Bischofs den künftigen Höfling aus der Taufe gehoben hatte. Wie Lupus selbst dürfte daher auch Fulcarius aus Orléans gestammt haben. Lupus' Vater trug übrigens den seltenen Namen Betto, der in Gallien zwischen 314 und 614 nur ein weiteres Mal bezeugt ist: Einer der drei *comites*, die Brunichilde laut der anonymen Passio des Desiderius von Vienne um 606/7 mit der Verhaftung dieses Bischofs beauftragt hätte, hieß ebenfalls Betto.⁹⁴¹ Die zeitliche Nähe der beiden Namensträger macht ihre Verwandtschaft wahrscheinlich, selbst ihre Identität scheint durchaus möglich. Dadurch rückt Lupus in das Umfeld von Kräften, die das Vorgehen des Hofes gegen den Wiener Metropolit unterstützten. Wie bereits erwähnt, hatte Chlotar den Kult des Märtyrerbischofs späterhin gefördert. Wenngleich es zu gewagt wäre, hieraus konkrete Motive für die Konfrontation zwischen Lupus und Chlotars Repräsentanten ableiten zu wollen, deuten die Indizien zusammengenommen dennoch darauf hin, daß sich Lupus in Kreisen solcher

⁹³⁸ Fredeg. chron. IV 44: MGH SS. rer. Mer. II (ed. KRUSCH), S. 142.

⁹³⁹ Vgl. WOOD, Kingdoms, 145; FOX, Power, 46.

⁹⁴⁰ Vgl. HARDT, Gold und Herrschaft, 22f.

⁹⁴¹ Vgl. PCBE IV.1, 357.

burgundischer Großer bewegte, die der alten Königsdynastie besonders nahestanden. Ein derartiger Hintergrund wird auch durch die Tatsache bestätigt, daß Lupus' Onkel und Förderer, der Bischof Austrenus von Orléans, während Auseinandersetzungen zwischen Chlotar und Theuderich II. sich aktiv für den burgundischen Hausmeier Bertoald eingesetzt und dafür sogar eine Belagerung seiner Bischofsstadt durch Truppen Chlotars in Kauf genommen hatte!⁹⁴²

Obzwar auch die unzufriedenen Verschwörer um den Hausmeier Warnachar dem Königshaus natürlich ebenfalls zunächst nahegestanden waren, war es keineswegs ausgeschlossen, daß eine derartige Verbundenheit in den turbulenten Zeiten der neustrischen Machtübernahme Nachteile nach sich ziehen konnte. Dies legt auch die Anklage gegen die Äbtissin Rusticula von Arles nahe, die seit etwa 575 das von Caesarius begründete Nonnenkloster leitete.⁹⁴³ Das Kloster hatte seit der Herrschaft Guntrams (561–592) enge Bindungen an den burgundischen Hof unterhalten.⁹⁴⁴ Unmittelbar nachdem Chlotar nach der Herrschaft über die Provence ge-griffen hatte,⁹⁴⁵ wurde Rusticula beschuldigt, einen Sohn des Burgunders Theuderich II. bei sich zu beherbergen, der dem Blutgericht des Neustriers entkommen war.⁹⁴⁶ Eine Versammlung von Bischöfen und weltlichen Großen in Arles kam zum Schluß, daß ihre Schuld erwiesen sei, Chlotar beschied die Äbtissin daraufhin zu

942 Nach Fredeg. chron. IV 25 nahm Austrenus im Herbst 604 Bertoald in Orléans auf und wurde deswegen von Landerich, dem Hausmeier Chlotars II., belagert. Hintergrund der Episode scheint zu sein, daß Theuderich Bertoald beauftragt hatte, im Grenzgebiet zum *regnum Chlotharii* Steuern einzutreiben, was ihn auf lokalen Widerstand stoßen ließ. Als Antwort verwüstete Landerich wiederum den „größten Teil“ jener Städte und *pagi* zwischen Seine und Loire, die zu Theuderichs Reich gehörten. Hierzu könnte sehr wohl Sens gehört haben. Ob bereits Bischof oder nicht, Lupus bewegte sich hier zweifellos im Umfeld von Kreisen, die Chlotar feindlich gegenüber standen und dürfte kaum umhingekommen sein, sich entsprechend zu positionieren.

943 Den Quellenwert der *Vita Rusticulae sive Marciae abbatissae Arelatensis* konnte Pierre RICHE gegen die Einwände von KRUSCH (in: MGH SS. rer. Mer. IV, S. 337–339), der die Vita einem Fälscher aus der Zeit Ludwigs des Frommen zuschrieb, verteidigen. Riché, *Vita S. Rusticulae*, 377 schließt seine Beobachtungen mit der Feststellung: „Rien ne permet de croire à l'inauthenticité de la *Vita sanctae Rusticulae*.“ Nach Richés Erkenntnissen wurde die Vita gegen 630 von einem Priester aus St.-Paul-Trois-Châteaux verfaßt.

944 Vgl. RICHE, *Vita S. Rusticulae*, 371f.

945 Nach PCBE IV.2, 1655 datieren diese Vorkommnisse, von denen die Vita berichtet, „*donc bien de l'année 613*“.

946 VRusticulae 9: *Diabolus vero bonis semper invidens, consilio suo maligno suasit cuidam episcopo Maximo nomine, nam non opere, et cuidam principi nobili secundum saeculum, nam non apud Deum, nomine Riccimiri, ut falsum testimonium cogitarent adversum famulam Christi, quod illa occulte regem nutriret, et abeuntes ad regem Chlotharium, accusaverunt eam* (MGH SS. rer. Mer. IV, ed. KRUSCH, S. 344). Bereits Krusch sah in dem beherbergten König Theuderichs Sohn Childebert, von dem es bei Fredeg. chron. IV 42 heißt, er sei das einzige der Königskinder gewesen, dem es gelang, sich Chlotar durch Flucht zu entziehen.

sich.⁹⁴⁷ Während die politischen Präferenzen von Rusticulas Gegnern im Dunkeln liegen,⁹⁴⁸ ist doch bemerkenswert, daß sie ihre anschließende Rehabilitierung durch Chlotar dem Bischof Domnolus von Vienne verdankte, der selbst ein Günstling der Brunichilde und zugleich Gegenspieler seines Vorgängers Desiderius gewesen war.⁹⁴⁹ Entnehmen läßt sich dieser Angelegenheit trotz aller Unklarheit immerhin

947 Vgl. VRusticulae 9f.

948 Neben Ricimer, laut dem eben zitierten Abschnitt der *Vita Rusticulae* ein *princeps nobilis* – womöglich derselbe, den Theuderich II. laut Fredeg. chron. IV 29 um 605/6 in Burgund zum *patricius* erhoben hatte (vgl. PCBE IV.2, 1611) – wurde der Vorwurf gegen die Äbtissin auch von einem Bischof namens Maximus gestützt, dessen Sitz die Vita nicht benennt. RICHÉ, *Vita S. Rusticulae*, 374 vermutet in ihm in Anlehnung an DUPRAT, Avignon, 72 den Bischof von Avignon; laut PCBE IV.2, 1654 war er, ohne Angaben von Gründen, Bischof von Die. Ricimer zeichnet laut der Vita verantwortlich für die Arler Bischofsversammlung, die Rusticula schuldig erklärte: *Ille vero cum multis episcopis et reliquis similibus suis ad civitatem Arelatensem veniens, coepit plus minas ingerere quam rei veritatem inquirere* (VRusticulae 9: MGH SS. rer. Mer. IV, ed. KRUSCH, S. 344). *Ille* kann sich nach dem vorhergehenden Satz nur auf Ricimer beziehen, nicht, wie McNAMARA, *Sainted Women*, 127 übersetzt, auf Maximus.

949 VRusticulae 12: *Dominus [...] abstulit obproprium a filiis Israel revelavitque per Spiritum suum sanctum cuidam apostolico viro episcopo civitatis Viennensis nomine meritisque Domnulo, ut protinus ad regem gradiretur et denuntiaret ipsi gravem se offensionem Dei habere, eo quod iniusto iudicio condemnasset famulam Christi, et protinus se a filio orbari pro tam immiseri cordi iussione* (MGH SS. rer. Mer. IV, ed. KRUSCH, S. 345). Es fällt in diesem Zusammenhang auf, daß Florianus, der damalige Bischof von Arles (DUCHESNE, *Fastes I*, 260), in der Vita mit keinem Wort erwähnt wird. Man kann daher fast mit Sicherheit davon ausgehen, daß auch der Arler Metropolit zu den Gegnern der Äbtissin gehörte, die auf der Arler Bischofsversammlung über sie zu befinden hatten. Umgekehrt wäre eine Versammlung benachbarter Bischöfe in Arles, die gerade Florianus übergangen hätten, nur schwer vorstellbar. Daß Rusticula ausgerechnet den Bischof von Vienne um seine Unterstützung bat, ist daher wahrscheinlich nicht allein damit zu erklären, daß sie und Domnolus enge Bindungen mit dem burgundischen Hof unterhalten hatten, sondern auch mit der historischen Rivalität der beiden Bistümer Arles und Vienne. Es deutet alles darauf hin, daß Rusticula es verstand, aus dieser Rivalität ihren Nutzen zu ziehen.

Merkwürdig bleibt am Bericht des Hagiographen, daß Rusticula auf dem Rückweg von Chlotars Königshof – RICHÉ, *Vita S. Rusticulae*, 374 vermutet, daß Rusticula auf dem Pariser Konzil (a. 614) freigesprochen wurde – *ad basilicam sancti Desiderii martyris* (VRusticulae 14: MGH SS. rer. Mer. IV, ed. KRUSCH, S. 346) in Vienne Station machte, um dem Märtyrer für seine Unterstützung zu danken. Wenn MARTÍN, *Posible Datación*, 446–448, wie ich glaube, mit seinem Datierungsansatz bezüglich der Wiener *passio sancti Desiderii episcopi et martyris* recht hat, kann dieser Bericht aus chronologischen Gründen nicht stimmen. Rusticulas Anklage fand 613 oder 614 statt, mit dem Bau der Wiener Desideriusbasilika wurde nicht vor 617 begonnen. Die Wiener *Passio* (cap. 16: MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 644) bezeugt jedoch eine frühe Kultstätte bereits in den Jahren vor 617, die allerdings in St.-Didier-sur-Chalaronne (Ain) lag, nicht aber in Vienne. Die Lokalisierung dürfte demnach ein Fehler von Rusticulas Hagiographen gewesen sein, der erst in den 630er Jahren schrieb. Merkwürdig bleibt allerdings der Umstand, daß diese Episode überhaupt erwähnt wird: Schließlich verdankte Rusticula ihre Rehabilitierung Domnolus von Vienne, laut der zeitgenössischen Überlieferung Desiderius' Nemesis (vgl. *Vita vel passio Desid. auct. Siseb. 4*, Fredeg. chron. IV 24.). Wird die Verbindung der Rusticula zu Desiderius mit dem Ziel erwähnt, die Äbtissin aus der Rückschau

soviel, daß die alten ‚Netzwerke‘ durchaus Beharrungskraft besaßen und ihre Mitglieder auf sie zählen konnten. Daß Domnolus – nicht anders als sein Kollege Aridius von Lyon – seinerseits den Machtwechsel unbeschadet überstanden hatte und auch bei Brunichildes Nachfolger in hohem Ansehen stand, zeigt, daß Chlotar letztlich darauf angewiesen war, sich mit diesen Netzwerken ins Benehmen zu setzen.⁹⁵⁰

Die Notwendigkeit dieser Zusammenarbeit kam auch bei der Bewältigung der Konflikte um Leudemund und Lupus zum Tragen. Wenn man dabei bedenkt, daß beide Bischöfe zwar rehabilitiert wurden, Chlotar seine adeligen Opponenten aus dem Laienstand – Aletheus und die *iniqui agentes* – dagegen hinrichten ließ, dann wird deutlich, daß für den Herrscher eine Kollaboration mit dem höheren Klerus in noch größerem Maße geboten war als mit den weltlichen Großen. Es empfiehlt sich daher, die gesetzlichen Regelungen, die vom Pariser Konzil und der nachfolgenden Reichsversammlung verabschiedet wurden und das Verhältnis zwischen Herrscher und Kirche betreffen, (auch) vor dem Hintergrund der hier behandelten Auseinandersetzungen zu lesen, die erst kurz zuvor beigelegt worden waren. Wichtig für unsere Belange ist vor allem die vielzitierte vierte Bestimmung des *Edictum Chlotharii*, das anlässlich einer Reichsversammlung aus Bischöfen und weltlichen Großen am 18. Oktober 614 von Chlotar unterzeichnet wurde. Das Edikt greift mehrere Kanones der Pariser Synode auf, die erst wenige Tage zuvor von den Bischöfen aus Chlotars Herrschaftsgebiet unterzeichnet worden waren. Einige dieser Kanones werden Wort für Wort kopiert, andere werden nur verändert ins Edikt übernommen.⁹⁵¹ Die vierte Bestimmung fußt nicht unmittelbar auf den Forderungen der Konzilskanones, enthält nichtsdestotrotz aber bemerkenswerte Zugeständnisse des Neustriens, die den Gerichtsstand von Geistlichen betreffen:

Daß kein Richter es wage, einen Kleriker, welchen Weihegrades auch immer, selbsttätig zu verhaften und zu verurteilen, wenn es um Zivilsachen geht – für Kriminalsachen gilt das nicht –, es sei denn, seine Schuld ist offenkundig. Presbyter und Diakone sind hiervon ausgenommen. Wenn diese einer Kriminalsache schuldig befunden werden, dann sollen sie, so wie es die Kanones vorschreiben, in Haft gesetzt werden und von den Bischöfen geprüft werden.⁹⁵²

in ein rechtes Licht zu rücken, ähnlich, wie man das auch bei Jonas' *Vita Columbani* vermutet hat (vgl. FOX, Bishop, 183f.)?

950 Sowohl Domnolus als auch Aridius nahmen, wie bereits erwähnt, am Konzil von Paris (a. 614) teil, Aridius als dessen Vorsitzender.

951 Ein Vergleich der Bestimmungen des Konzils und des Edikts findet sich bei SCHOLZ, *Merowinger*, 181–188 sowie DE CLERCQ, *Législation religieuse*, 57–62.

952 Ed. Chloth. 4: *Ut nullum iudicium de qualibet ordine clericus de civilibus causis, praeter criminale negucia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convicitur manifestus, excepto presbytero aut diacono. Qui convicti fuerint, de crimine capitali, iuxta canones distringantur et cum ponteficibus examinentur* (MGH LL. I, S. 21; ed. BORETIUS).

Der Text ist wohl so zu verstehen,⁹⁵³ daß Kleriker aller Weihegrade bei Zivilsachen (*causae civiles*) nur vor einem kirchlichen Gericht beklagt werden dürfen. Nur bei offenkundiger Schuld, wenn keine Untersuchung mehr vonnöten ist, darf ein weltlicher Richter das Urteil über einen niederen Kleriker sprechen. Bei Strafsachen (*criminalia negotia*) ist die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte weniger weitreichend: Nur bei Presbytern und Diakonen darf hier das kirchliche Gericht tätig werden, Kleriker niederer Weihegrade haben sich vor einem weltlichen Richter zu verantworten. Daß auf den Gerichtsstand der Bischöfe in diesem Zusammenhang nicht eigens eingegangen wird und nur Presbyter und Diakone ausdrücklich erwähnt werden, braucht nicht zu irritieren: Es scheint angesichts der langjährig geübten Rechtspraxis mittlerweile als eine Selbstverständlichkeit angesehen worden zu sein, daß Bischöfe nur von ihresgleichen verurteilt werden durften.⁹⁵⁴ Damit trägt die Bestimmung des Edikts kirchlichen Forderungen weitgehend Rechnung und bestätigt die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts für sämtliche Kleriker, die Weiheämter innehatten.⁹⁵⁵ Gleichwohl steht die angeführte Bestimmung in partiellem Widerspruch zu einer Forderung des Pariser Konzils, wiewohl dieser Widerspruch im Edikt freilich nicht explizit angesprochen wird:⁹⁵⁶ So droht der sechste Kanon weltlichen Richtern mit Exkommunikation, falls sie Kleriker aller Weihegrade *sine scientia pontificis* in Haft setzen und vor Gericht stellen.⁹⁵⁷ Mit *scientia pontificis* ist allerdings wohl nicht, wie man zunächst meinen könnte, die bloße Kenntnisnahme des Bischofs vom anhängigen Verfahren gegen einen seiner Kleriker angesprochen. Andere merowingische Konzilskanones, die ähnliche Formulierungen enthalten, machen jedenfalls deutlich, daß hierunter in der Regel das Bischofsgericht verstanden wurde.⁹⁵⁸ Das Konzil von Clichy (a. 626/7), das sich in seiner Präambel ausdrücklich auf die Pariser Kanones von 614 berief, setzte die *consentia*

953 Ich folge hier im wesentlichen der m. E. nach wie vor stimmigen Interpretation, die SOHM, Geistliche Gerichtsbarkeit, 257–260 vor fast 150 Jahren vorgelegt hat.

954 So auch WEITZEL, Strafe Merowingerzeit, 138 und bereits SOHM, Geistliche Gerichtsbarkeit, 258f. Das hielt frühere Konzilien freilich nicht davon ab, den geistlichen Gerichtsstand der Bischöfe explizit einzufordern: vgl. etwa Orléans (a. 549) c. 17; Lyon (a. 567/70) c. 1; Mâcon (a. 585) c. 9.

955 Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht IV, 858–860. In diesem Sinne spricht sich Mâcon (a. 585) c. 10 aus: *Quod de episcopis censuemus, obtineat et in clero, ut neque presbyter neque diaconus neque subdiaconus de ecclesiis trahantur aut iniuriam aliqua inscio episcopum eorum patiantur; sed, quidquid quis adversus eos habuerit, in notitiam episcopi proprii perducatur et ipsi causa iustitia preeunte discutienti animo clericos accusantis satisfiat* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 169).

956 Vgl. SCHOLZ, Merowinger, 185.

957 Paris (a. 614) c. 6: *Ut nullus iudicum neque presbyterum neque diaconem aut clericum aut iuniores ecclesiae sine scientia pontificis per se distringat aut condemnare presumat. Quod si fecerit, ab ecclesia, cui iniuria inrogari dinoscitur, tamdiu sit sequestratus, quamdiu reatu suo cognoscat et emendet* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 187).

958 Vgl. Orléans (a. 538) c. 35; Auxerre (a. 561/605) c. 43; Mâcon (a. 585) c. 10. In diesem Sinne auch NISSL, Gerichtsstand, 120.

episcopi immerhin dessen „Erlaubnis“ gleich, einen Prozeß gegen einen Kleriker vor einem weltlichen Gericht zu führen. Verstößt der weltliche *iudex* gegen dieses Gebot, ist er mit vorübergehender Exkommunikation zu bestrafen.⁹⁵⁹

Im Verbund mit Bestimmungen zum Schutz des Kirchengutes,⁹⁶⁰ zu Bischofswahlen,⁹⁶¹ zur bischöflichen Aufsicht über öffentliche Richter⁹⁶² oder gegen Frauenraub mit erschlichener königlicher Rechtsverleihung,⁹⁶³ zeigt diese Regelung, daß Chlotar viele kirchliche Forderungen zwar nicht eins zu eins in seine Gesetzgebung übernahm, ihren Großteil aber nichtsdestotrotz ausdrücklich anerkannte. Das angeführte vierte Kapitel kommt kirchlichen Bestrebungen entgegen, den Klerus einer gesonderten rechtlichen und sozialen Ebene zuzuordnen, die sich von derjenigen der Laien markant abheben sollte, auch wenn die Realität von dieser Forderung noch weit entfernt war.⁹⁶⁴

Für uns ist dabei von Bedeutung, daß Chlotar mehr als jeder frühere fränkische Herrscher in seiner herrscherlichen Gesetzgebung kirchenrechtliche Bestimmungen umfangreich rezipierte. Ausschlaggebend dürfte nicht zuletzt gewesen sein, daß die Pariser Reichsversammlung, die Chlotars Edikt *cum ponteficibus vel tam magnis viris optematibus aut fidelibus nostris in synodale concilio* ratifizierte, zum Ziel hatte, einen allgemeinen Konsens herzustellen, den Herrscher, Große und Bischöfe gleichermaßen akzeptieren konnten.⁹⁶⁵ Daß den Bischöfen hierbei eine besondere Stellung eingeräumt wurde, zeigt die Tatsache, daß im Vorfeld der weltlich-geistlichen Reichsversammlung am selben Ort ein Bischofskonzil stattfand, dessen Kanones, wie gesagt, bei der Erstellung des Pariser Edikts als Vorlage dienten.⁹⁶⁶ Das Konzil, das 78 Metropolen und Bischöfe aus allen Teilen des neu geeinten

959 Clichy (a. 626/7) c. 7: *Si iudex cuiuslibet ordinis clericum publicis actionibus inclinare presumpserit aut pro quibuslibet causis absque conscientia et permissum episcopi distringere aut calumniis vel iniuriis affici presumpserit, a communione privetur, sic tamen ut episcopus de reputatis conditionibus clericorum negligentias emendare non tardet* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 198).

960 Vgl. *Praeceptio Chlotharii* capp. 10–14; dazu ESDERS, Römische Rechtstradition, 212–259.

961 Vgl. Ed. Chloth. capp. 1 und 2; dazu SCHOLZ, Merowinger, 184f., der die Anlehnung an Paris (a. 614) c. 2 diskutiert.

962 Vgl. *Praeceptio Chlotharii* cap. 6, siehe bereits Mâcon (a. 585) c. 12; Tours (a. 567) c. 27; vgl. zu dieser Bestimmung ESDERS, Römische Rechtstradition, 176–190 und HARTMANN, Bischof als Richter 1995, 821–825.

963 Vgl. *Praeceptio Chlotharii* cap. 7. Entsprechende Forderungen formulieren bereits die Konzilien von Orléans (a. 541) c. 22; Paris (a. 561/2?) cc. 5 und 6; Tours (a. 567) c. 21 und Paris (a. 614) c. 15; vgl. ESDERS, Römische Rechtstradition, 201f.

964 KRAUSE, Sozialgeschichte wertet die spätantiken Quellen (zwischen 400 und 600) zur gesellschaftlichen Stellung und Rekrutierung der Kleriker aus und kommt zum Schluß, daß „die soziale wie ökonomische Kluft zwischen Klerus und Bischof [...] gewaltig“ gewesen sei, wogegen sich, zumindest „auf dem Land, keine Kluft zwischen Klerus und Bevölkerung [aufgetan]“ habe (Zitate ebd. 436f.).

965 Ed. Chloth. 24; MGH LL. I (ed. BORETIUS), S. 23.

966 Zum Verhältnis von Kirchenkonzil und Reichsversammlung vgl. VOIGT, Staat und Kirche, 252f.

Frankenreiches versammelte, war das größte der Merowingerzeit.⁹⁶⁷ Das gegenseitige Einvernehmen, das für frühmittelalterliche Herrschaftspraxis unabdingbar war, erforderte Zugeständnisse von allen Seiten: Vor diesem Hintergrund ist auch die Formulierung des Edikts zur Bischofsweihe zu lesen, die die Forderung des Konzils der kanonischen Wahl (c. 2) um den Zusatz ergänzt, der gewählte Bischof sei *per ordinationem principis* zu weihen.⁹⁶⁸ Es erscheint anachronistisch, diesen Einschub mit einer ‚Schwäche‘ des Episkopats beziehungsweise mit einer besonderen ‚Stärke‘ des Königshauses erklären zu wollen: Die Bischöfe waren ihrerseits auf die Unterstützung des Königtums zur Umsetzung ihrer Interessen angewiesen, umgekehrt war ihre Kooperation aus der Sicht des Herrschers unabdingbar, sodaß er es sich schlichtweg nicht ‚leisten‘ konnte, ihre Auswahl ausschließlich den kanonisch befugten Instanzen – Diözesanklerus, Volk, Mitbischöfe und Metropolit – zu überlassen.⁹⁶⁹

Die Umstände, die Chlotar in Austrasien und Burgund an die Macht gebracht hatten, machen deutlich, daß der Herrscher neben der Kooperation mit den Bischöfen auch auf die Unterstützung der örtlichen Großen angewiesen war. Das zeigt etwa die Behandlung des burgundischen Hausmeiers Warnachar, dem der Neustrier eidlich versichert hatte, ihn auf Lebenszeit im Amte zu belassen.⁹⁷⁰ Chlotar bezahlte ihm seinen Abfall darüber hinaus mit der Übertragung mehrerer Villen in Burgund, die aus Fiskalbesitz stammten.⁹⁷¹ Aus den Erkenntnissen der neueren Forschung, die die ältere Sichtweise plausibel widerlegten, es hätte sich bei dem Pariser Edikt um eine „Magna Charta“ des fränkischen Adels gehandelt,⁹⁷² sollten demnach keine zu weitreichenden Schlüsse auf die Durchsetzungsfähigkeit des merowingischen Königtums gezogen werden. Die Einschätzung von Gernot KOCHER, das Königtum Chlotars sei weder „politisch schwach oder übermäßig vom Adel abhängig“ gewesen,

967 Vgl. PELLEGRINI, *Canoni II*, 303.

968 Paris (a. 614) c. 2: [...] *ut decedente episcopo in loco ipsius ille Christo propitio debeat ordinari, quem metropolitanus, a quo ordinatus est, cum conprovincialibus suis, clerus vel populus civitatis illius absque ullo quommodo vel datione pecuniae elegerint. Quod si aliter aut potestatis subreptione aut quacumque neglegentia absque electione metropolitani, cleri consensu vel civium fuerit in ecclesia intromissus, ordinatio ipsius secundum statuta patrum irrita habeatur* (MGH *Concilia I*, ed. MAASSEN, S. 186). In Ed. Chloth. cap. 1 ist folgendes formuliert: *Ideoque definitionis nostrae est, ut canonum statuta in omnibus conserventur, et quod per tempore ex hoc praetermissum est vel dehaec perpetualliter conservetur; ita ut episcopo decedente in loco ipsius, qui a metropolitano ordinari debeat cum provincialibus, a clero et populo eligatur; si persona condigna fuerit, per ordinationem principis ordinetur; certe si de palatio eligitur, per meritum personae et doctrinae ordinetur* (MGH *LL. I*, ed. BORETIUS, S. 21), vgl. zu beiden Bestimmungen grundsätzlich SERVATIUS, *Per ordinationem*.

969 Zu diesen Instanzen LOTTER, *Designation*, 141f. sowie PRINZ, *Stadtherrschaft*, 16f. Anm. 59.

970 Vgl. *Fredeg. chron. IV* 42.

971 Vgl. WEIDEMANN, *Testament*, 41f.

972 Überzeugend insbesondere die Überlegungen von MURRAY, *Immunity*; zu ähnlichen Schlüssen kommt bereits SCHIEDER, *Europa im Wandel*, 409.

trifft, wie ich meine, den Kern der Sache nicht.⁹⁷³ Die Notwendigkeit des Konsens und seiner stetigen Vergewisserung kann kaum als Anzeichen einer „übermäßigen Schwäche“ gelten, sondern war schlichtweg ein Strukturmerkmal merowingischer Königsherrschaft. Gerade der Sturz Brunichildes und die ‚Einladung‘ ihres Nachfolgers setzten die essentielle Bedeutung des Adels ja voraus.⁹⁷⁴ Es stellt sich vielmehr die Frage, weshalb die weltlichen und geistlichen Großen überhaupt mit Chlotar paktieren. Hierzu lassen sich freilich nur Vermutungen anstellen. Fredegar berichtet, Brunichilde habe nach dem Tod Theuderichs II. ihren Urenkel Sigibert zum Alleinherrscher in Burgund und Austrasien machen wollen.⁹⁷⁵ Wie der Umgang mit dem Chilperich-Sohn Meroweich und dem Thronprätendenten Gundowald zeigen,⁹⁷⁶ hatten zumindest Brunichildes austrasische Große gewöhnlich keine Schwierigkeiten mit der Inthronisierung minderjähriger Herrscher gehabt, ganz im Gegenteil. Wenn die Reaktion auf Brunichildes Anerbieten bei Sigibert (II.) ganz anders ausfiel, hatte das möglicherweise damit zu tun, daß die alte Königin mittlerweile die Zügel zu fest in der Hand hielt und sich Kreise ambitionierter Großer zurückgesetzt fühlten. Was auch immer der konkrete Auslöser für den Abfall der *Burgundofarones* von der herrschenden Dynastie war – Fredegar erwähnt einen vereitelten Mordauftrag der Königin gegen Warnachar⁹⁷⁷ –, die geheimen Absprachen mit Chlotar, die im Vorfeld seiner Machtübernahme stattfanden, müssen zweifelsohne Zugeständnisse für die Großen beinhaltet haben. Die Behandlung des burgundischen Hausmeiers und die Vergabe des Juradukats an Herpo werfen zumindest Schlaglichter auf die Ergebnisse dieser Absprachen.

Während der in Paris erzielte Konsens zu den mittelbaren Folgen der hier interessierenden Konfliktfälle gehört, bieten die Quellen nur wenige Anhaltspunkte dafür, mit welchen Mitteln diese Auseinandersetzungen konkret ausgetragen wurden. Die *Vita Lupi* berichtet nur, daß Lupus auf eine Anklage des *dux* Faraulf von Chlotar exiliert worden war. Daß dieses Exil kein eigenmächtiger Akt des Herrschers war, sondern ihm wahrscheinlich eine Absetzung durch ein Bischofsgericht vorausging, zeigt der Umstand, daß Lupus' Kathedra nicht vakant bleiben sollte, sondern die Bestellung eines Nachfolgers vorgesehen war.⁹⁷⁸ Im Vergleich mit zuvor behandelten Konflikten fällt auf, daß Lupus seine Rehabilitierung – über deren verfahrenstechnische Seite seine *Vita* kein Wort verliert – der Fürsprache eines *abbas* aus

973 Vgl. KOCHER, Pariser Edikt, 8.

974 Treffend bemerkt bereits SCHNÜRER, Verfasser, 80, daß „Chlothars Macht in Burgund von dem Willen der Grossen ebenso begründet als begrenzt war“.

975 Vgl. Fredeg. chron. IV 39.

976 Vgl. Kapitel 2.5.1 und 2.6.1.

977 Vgl. Fredeg. chron. IV 40, vgl. zur Stelle SCHNÜRER, Verfasser, 76–78.

978 Vgl. VLupi Senon. 11 und 13.

Troyes verdankte, der der Basilika Saint-Loup vorstand.⁹⁷⁹ In der Merowingerzeit bezeichnete man mit diesem Terminus nicht nur den Abt eines Klosters, sondern auch einen Priester, der Vorsteher einer Basilika war – und nicht einer Bischofs- oder einer Pfarrkirche! –, die ein Heiligengrab besaß.⁹⁸⁰ Bei Winebaudus, dem fürsprechenden *abbas*, war letzteres der Fall. Angesichts der schlechten Überlieferungslage⁹⁸¹ ist es müßig, danach zu fragen, warum man gerade in Winebaudus einen geeigneten Fürsprecher sah.⁹⁸²

979 VLupi Senon. 14f.: *Pollebat eo tempore in Trigasina [= Troyes] urbe sanctus Vinbaudus abbas ad basilicam sancti Lupi antique praesulis, qui quiescit iuxta eadem civitatem, abbatis fungens officium maribile sanctitate. Tunc archidiaconus ecclesiae sancti Stephani [in Sens] Ragneisilus nomine, incitatus precibus populi, quin potius amore nominis Christi, sanctum Vinbaudum precibus flagitavit, ut ad regem Chlotarium pergeret, percepta prece deposceret, quatenus sanctum Lupum de exilio revocaret et ad pristinam dignitatem remitteret, ne plebs sine pastore posita lupinibus faucibus deperiret. [15.] Qua suggestione impensa, sedata tyranni ferocia, rex in afflictionem flectitur, odium in amore convertitur; missus e latere regis vir Dei Vinbaudus, devotus ad beatum pergit antistitem.*

Die Rehabilitierung des Bischofs erfolgte laut der Vita anlässlich einer Versammlung von Chlotar und seinen Großen, wo der Herrscher sich demütig zeigte und u. a. vor Lupus niederkniete und den Heiligen unter Tränen um Vergebung bat. Da es sich um einen beliebten Topos handelt, läßt sich schwer beurteilen, inwieweit der Bericht historisch verlässlich ist: *Tunc Vinbaudus cum beato Lupo episcopo laetus ad palatium remeans et regis obtutibus ipsum antestitem praesentatur. Rex autem seu turba populi [spätere Hss. haben: turba procerum] gratulans sacerdotis praesentiam, contemplatus quae est eum et eius duritiam ad pietatem promovetur. Ante pontificis pedes se ad terram prosterrens, veniam et indulgentiam illius pontificis postulat; videns etiam rex beatum episcopum afflictum et corpus illius tabefactum, ut erat intusus barba et capite pro abstinentia comulanda rigore, tremens et eualans in gemitu movetur et pietatis more lacrimis irrigatur, reum se esse in huius penuriae, irritationis iacula in sancti accusatoribus increatur. Iussit eum cum magno decore reparare et servitium impendere, comam et barbam cum mure [lies: more] pristino detondere* (VLupi Senon. 16; Text nach MGH SS. rer. Mer. IV, ed. KRUSCH, S. 183, unter Einbeziehung der Ergänzungen ebd. VII, 831).

980 Zum Terminus vgl. WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 240f. Nach Mittellateinisches Wörterbuch I, s. v. *abbas*, Sp. 8–10 dürfte das Wort in unserem Kontext überdies den „Vorsteher eines Klerikerkonvents“ bezeichnen.

981 Die editio princeps der *Vita S. Winebaudi* (BHL 8949), die 1601 in Nicolas CAMUSATS Promptuarium sacrarum antiquitatum Tricassinae dioecesis erschienen war, ist nachgedruckt in: AASS April I, S. 572–576 (ed. HENSCHEN). Ganz unabhängig von der Frage des Quellenwerts läßt sich der Vita zu den konkreten Motivationen, warum die Wahl der Senser Kleriker gerade auf Winebaudus fiel, nichts entnehmen. Vgl. zu Winebaudus auch CRÉTÉ-PROTIN, Église, 260f.

982 Troyes gehörte zu den Suffraganbistümern von Sens. Wer in der fraglichen Zeit Bischof oder ob der Stuhl gar vakant war, ist nicht überliefert, am Konzil von Paris (a. 614) ist jedenfalls kein Bischof dieser Stadt bezeugt. Die Episkopalfasten von Troyes vermerken einen Bischof namens Lupus, der, falls er überhaupt historisch ist, das Bistum gegen 600 geleitet haben dürfte (vgl. PCBE IV.1, 695 und DUCHESNE, Fastes II, 450). Hieraus aber eine Verwandtschaft mit Lupus von Sens abzuleiten, wäre zu gewagt, auch angesichts des Umstandes, daß der Name doch recht häufig war (die „Propographie chrétienne du Bas-Empire“ enthält allein 14 Einträge für Gallien). Denkbar scheint darüber hinaus eine Bindung Chlotars an den Lupuskult, dessen Propagierung in Troyes ja Aufgabe des Winebaudus gewesen war. Ein Eintrag für Lupus von Troyes († 478), dessen von KRUSCH edierte Vita (MGH SS. rer. Mer. VII, S. 284–302) bereits kurz nach dessen Tod entstand (vgl. PCBE IV.2,

Besser ist die Quellenlage bei Leudemund, der seine Rehabilitation ebenfalls einem *abbas*, dem Kloostervorsteher von Luxeuil, verdankte. So war Leudemund nach dem Scheitern seines Komplotts aus der Villa Marlenheim geflohen – Fredegar will wissen, daß er Sitten ansteuerte –, entschied sich dann aber doch, in Luxeuil bei dem Abt Eustasius Zuflucht zu suchen.⁹⁸³ Von Eustasius wissen wir, daß er nicht nur mit austrasischen und burgundischen Großen freundschaftlich und verwandtschaftlich verbunden war,⁹⁸⁴ sondern daß er auch bei Chlotar II. in hohem Ansehen stand. So schickte der Neustrier Eustasius noch 614 nach Bobbio, wo dieser den Kolumban im Namen Chlotars darum bat, wieder ins Frankenreich zurückzukehren.⁹⁸⁵ Zehn Jahre später stellte sich Chlotar in einer dogmatischen Streitsache auf die Seite des Eustasius und der Luxeuiler Mönche. Der Herrscher bezog damit Position gegen eine Lehrmeinung, die im merowingischen Episkopat und in Teilen des Mönchtums populär war. Jonas von Bobbio begründet die Entscheidung des Herrschers damit, daß Chlotar „von der Heiligkeit des Kolumban und der Lehre seiner Jünger gewußt und sie erfahren“ habe.⁹⁸⁶ An anderer Stelle bemerkt der Hagiograph, Chlotar habe den Abt „geliebt und geehrt“.⁹⁸⁷ Diese Anhaltspunkte machen wahrscheinlich, daß Leudemund Eustasius gezielt ansprach, weil ihn sein Ansehen bei Chlotar als geeigneten Vermittler empfahl. Weil Luxeuil zu den Klöstern gehörte, die Chlotar förderte, hat man aus der Leudemund-Episode den plausiblen Schluß gezogen, daß sich solche Institutionen besonders anboten, um „als friedensstiftende oder vermittelnde Akteure genutzt zu werden, wenn der König Interesse an einer Annäherung an lokale Kräfte hatte“.⁹⁸⁸ Eine spätere Parallele findet sich in der Fürsprache des Luxeuiler Abtes Waldebert zugunsten des Bischofs Aunemund von Lyon, der am Hofe wegen Landesverrats angeklagt wurde.⁹⁸⁹ Daß im siebenten Jahrhundert vermehrt Äbte in Vermittlerrollen begegnen,⁹⁹⁰ läßt sich zum Teil sicherlich mit der wachsenden Emanzipierung des Klosterwesens erklären.⁹⁹¹

1205), findet sich bereits in der frühesten Fassung des *Martyrologium Hieronymianum* (vgl. AASS Juli VII, S. 62).

983 Zu Eustasius vgl. PCBE IV.1, 709f.

984 Vgl. LE JAN, *Famille*, 389 und 392.

985 Vgl. Ion. VColumbani I 30.

986 Ion. VColumbani II 9: [...] *ille sciens et cognitam experimento habens beati Columbani sanctitatem et discipulorum doctrinam* (MGH SS. rer. Germ. in us. schol. 37, ed. KRUSCH, S. 248). Zu dieser Streitigkeit, die ins Umfeld des Drei-Kapitel-Schismas von Aquileia gehört, vgl. DUMÉZIL, *Affaire Agrestius*.

987 Ion. VColumbani II 9: [...] *Chlotharii regis amore ac veneratione clueret* [...] (MGH SS. rer. Germ. in us. schol. 37, ed. KRUSCH, S. 246).

988 Zitat: FOX, *Power*, 49; vgl. auch SCHNÜRER, *Verfasser*, 82.

989 Vgl. *Acta Aunemundi* 4 und 5.

990 Vgl. zu Vermittlern auch COSER, *Theorie*, 70f., der sich auf SIMMEL, *Soziologie*, 104 stützt.

991 Dazu vgl. PRINZ, *Episkopat*, 117 sowie SCHEIBELREITER, *Bischof*, 227f.

Mehr noch als bei Lupus schweigen die narrativen Quellen bei Leudemund zu Einzelheiten des Konfliktverlaufs: Wurde über Leudemunds Fall auf einer Bischofsversammlung beraten? Wurde auch er, wie Lupus, zeitweise abgesetzt und erhielt sein Amt später wieder zurück? Da Fredegar sich hierzu mit keinem Wort äußert, lassen sich diese Fragen nicht mehr sicher beantworten. Immerhin enthalten die Akten des Pariser Konzils von 614 eine bemerkenswerte Besonderheit, was Leudemunds Signatur angeht. Da die Forschung, soweit ich sehe, hiervon noch keine Notiz genommen hat, sei auf das Problem kurz eingegangen. Die Unterschriftenliste, die nur in Gestalt eines einzigen Textzeugen, des Münchener Codex 5508 (foll. 105^v und 106^r),⁹⁹² auf uns gekommen ist, enthält die Signatur eines *ex c(ivitate) Uallesse Leodomundus ep(iscopu)s*: Leudemund erscheint hier also nicht wörtlich als Bischof von Sitten, sondern als „Bischof einer Stadt im Wallis“, wengleich diese Bezeichnung, wie aus der *Notitia Galliarum* hervorgeht, unter anderem als Synonym für Sitten verwendet werden konnte.⁹⁹³ Als Bischof von Sitten (*ex civitate Sedonis*) unterschreibt demgegenüber ein gewisser *Dracoaldus*, von dem nicht mehr als der Name bekannt ist.⁹⁹⁴ Da die Handschrift darüber hinaus auch in drei weiteren Bistümern – Toulouse, Besançon und Luxeuil – jeweils zwei Amtsinhaber nennt, hat man angenommen, die Nennung des Dracoaldus sei der Fehler eines späteren Kopisten gewesen: Diesem hätten wahrscheinlich zwei Unterschriftenlisten mit zum Teil abweichenden Lesarten zu Verfügung gestanden, die er – mehr schlecht als recht – versucht habe zu vereinheitlichen.⁹⁹⁵ Diese Vermutung läßt sich in der Tat bestätigen: So fällt auf, daß *Proardus* und *Protagijs*, die beiden Bischöfe von Besançon, zwei Lesarten ein und desselben Namens sein dürften, weshalb anzunehmen ist, daß der Schreiber des Münchener Codex zwei Namenslisten miteinander abglich und den Bischof von Besançon versehentlich zweimal eintrug. Derselbe

992 Zur Handschrift, die gegen Ende des 8. Jahrhunderts in Salzburg entstand und eine Kanonesammlung, die sog. *Collectio Diessensis*, enthält, die im 7. Jahrhundert in Gallien kompiliert wurde, vgl. WIRBELAUER, *Zwei Päpste*, 186f. und MORDEK, *Kirchenrecht*, 9 Anm. 32 mit weiterer Literatur. Eine ausführliche Beschreibung der Sammlung gibt MAASSEN, *Geschichte der Quellen*, 624–636. Ein Digitalisat der Handschrift ist online zugänglich unter: <http://daten.digitalensammlungen.de/~db/0003/bsb00036890/images/index.html> [abgerufen am 05.09.2018].

993 MARTIN, *Études critiques*, 368 Anm. 2 verweist auf die *Notitia Galliarum*, deren Handschriften für die Bezeichnung *civitas Vallensium* (in der *Provincia Alpium Graiarum et Poeninarum*) laut der Edition MOMMSENS (MGH Auct. Ant. IX, S. 598f.) unterschiedliche Bedeutungen anbietet: *id est Octodoro, Sedunis, Verusager*. Die genaue Zuordnung war offenbar bereits unter Zeitgenossen umstritten bzw. dürfte sich im Laufe der Zeit geändert haben.

994 Vgl. MGH *Concilia I* (ed. MAASSEN), S. 191, Z. 31 (*Leodomundus*) und 192, Z. 22 (*Dracoaldus*).

995 So die Ansicht von SANTSCHI, *Premiers évêques*, 3 Anm. 15, die zum Schluß kommt, es handle sich „pas d'un problème d'histoire locale que l'on puisse résoudre par un récit sécurisant par sa vraisemblance, mais plutôt d'un problème de critique textuelle“. Dem schließen sich GAUDEMET/BASDEVANT, *Canons II*, 524 Anm. 2 an, die von einer „fusion de deux listes de souscriptions“ ausgehen.

Fehler dürfte dem Schreiber bei *Hiltigisilus* beziehungsweise *Uuigillisilus* unterlaufen sein, der jeweils als Bischof von Toulouse genannt wird.⁹⁹⁶ Läßt sich die doppelte Nennung von Luxueil und Sitten demnach ebenfalls mit der Annahme erklären, daß dem Kopisten zwei Listen vorlagen, kann gleichzeitig ausgeschlossen werden, daß es sich in diesen Fällen jeweils um zwei unterschiedliche Lesarten desselben Namens handelte: In der einen Vorlage – nennen wir sie A –, die dem Kopisten zu Verfügung stand, firmierte *Dracoaldus* als Bischof von Sitten, in der anderen (B) *Leodomundus*: Ohne Zweifel haben wir, wie gesagt, in letzterem unseren Bischof zu sehen. Interessant sind nun die Signaturen in bezug auf Luxueil, jenen Ort, wohin Leudemund – nur wenige Monate vor dem Pariser Konzil – zunächst geflüchtet war. Der Münchener Codex nennt hier zunächst einen Bischof namens *Chamnegisilus*, fünfzehn Zeilen später ist der Name eines *Launomundus* zu lesen, der aus derselben Stadt (*ex civitate Loxouias*) gekommen sein soll.⁹⁹⁷ Ist es zu gewagt, auch in diesem *Launomundus* den verräterischen Bischof aus dem Wallis zu sehen? Für den Fall, daß diese Hypothese zutrifft, muß die Vorlage A Leudemund als Bischof von Luxueil verzeichnet haben, die Vorlage B kannte denselben Mann als Bischof von Sitten (= *ex civitate Uallesse*). Klammern wir die unplausible Option aus, daß diese Abweichung beider Vorlagen durch eine zufällige Fehlzuschreibung eines früheren Kopisten zustande gekommen ist, kann die Differenz nur dadurch erklärt werden, daß über Leudemunds bischöflichen Status zum Zeitpunkt des Pariser Konzils Uneinigkeit herrschte. Die zweifache Erwähnung Leudemunds im Münchner Codex läßt mithin an die Signaturen des Zweiten Konzils von Mâcon denken, wo drei Bischöfe unterschrieben, die als *episcopi qui in ea sinodo fuerunt non habentes sedes* ausgewiesen sind. Unter ihnen befindet sich Faustianus von Dax, der in Mâcon zwar abgesetzt worden war, dennoch aber seine Bischofswürde nicht verloren hatte.⁹⁹⁸ Möglicherweise – mehr als eine Hypothese kann diese Folgerung nicht sein – war Leudemund für seinen Verrat an Chlotar also auf ähnliche Weise behandelt worden wie Gundowalds bischöfliche Kollaborateure zwanzig Jahre zuvor in Mâcon. Leudemund hätte dann seinen Sitz verloren und Dracoaldus wäre an seine Stelle gerückt. Auf diesen Dracoaldus könnte sich überdies eine Stelle im Testament des Bertram von Le Mans beziehen, der über weitgestreuten Besitz im gesamten *Regnum Francorum* verfügte und einen *Dracoaldus episcopus* erwähnt.⁹⁹⁹ Da der weitere

⁹⁹⁶ Besançon: *Ex civitate Bessuntione Proardus episcopus* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 191, Z. 1) und *Ex civitate Besuntione Protadius episcopus* (S. 191, Z. 24).

Toulouse: *Ex civitate Tholosa Hiltigisilus episcopus* (S. 191, Z. 30) und *Ex civitate Tolosa Uuigillisilus episcopus* (S. 192, Z. 23).

⁹⁹⁷ *Ex civitate Loxouia Chamnegisilus episcopus* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 192, Z. 4) und *Ex civitate Loxouias Launomundus episcopus* (S. 192, Z. 19).

⁹⁹⁸ Siehe MGH Concilia I (ed. MAASSEN), S. 173. Vgl. dazu Kapitel 2.6.2.

⁹⁹⁹ Zu Bertram vgl. WOOD, Kingdoms, 207–210.

Wortlaut des Textes fraglich ist und Bertram nicht sagt, in welcher Stadt Dracoaldus Bischof war, verbieten sich freilich weitergehende Schlußfolgerungen.¹⁰⁰⁰

Die beiden behandelten Auseinandersetzungen lassen nur in begrenztem Maße Rückschlüsse auf strukturell bedingte Charakteristika zu, die konfliktgenerierende Wirkung haben konnten. Zum einen erhärten die Beobachtungen in diesem Kapitel das bereits in früheren Fallstudien (Egidius von Reims und Quintianus von Rodez/Clermont) erzielte Ergebnis, daß Treuebindungen zu Herrschern auch über deren Tod hinaus Folgen zeitigen konnten. Zumindest bei dem Metropolitanbischof Lupus von Sens, der ja über freundschaftliche Bindungen zum Hof verfügte, ist ein solcher Hintergrund sehr plausibel. Der Konflikt mit Lupus weist zugleich aber auch darauf hin, daß ein solches Treueverhältnis nach einem Machtwechsel auch von oppositionellen Kräften von innerhalb der Diözese ausgenutzt werden konnte, um Gerüchte über eine vorgebliche Illoyalität gegenüber dem neuen Herrscher zu streuen. Die Haltung des Abtes Medegisel, von dem die *Vita Lupi* berichtet, er habe „neiderfüllt danach begehrt, das Amt des heiligen Bischofs an sich zu reißen“,¹⁰⁰¹ deutet auf eine solche Konstellation hin. Auch im Fall des Leudemund, über den allerdings noch weniger Einzelheiten bekannt sind, ist ein derartiger Hintergrund, wie ihn die Subskriptionsliste des Pariser Konzils (a. 614) nahelegt, immerhin denkbar.

1000 *Berthichramni Cenomanensis testamentum: Villas vero, quas dato pretio de Dracoaldo episcopo comparavi et in civem ipsam, ubi praedictus pontifex fuit occisas, esse noscuntur, tibi dulcissime nepos meus Sigechelmi, una cum filiis tuis, praecipio possidendum* (WEIDEMANN, Testament, 42). M. Weidemanns Edition gibt hier den Wortlaut der ältesten erhaltenen Hs., Le Mans Ms. 24 (12. Jh.), wieder; die Editionen von LE CORVAISIER und MABILLON haben statt dessen: *occisus*. Magali COUMERT hat mich dankenswerterweise auf neuere, noch unpublizierte Forschungsergebnisse hingewiesen, wonach es sich bei *occisas* um eine spätere Fehlschreibung handeln dürfte, da der fragliche Kopist die karolingische Abkürzung für *eccl(esi)ae* mißverstanden habe. Der von Bertram erwähnte Dracoaldus wurde demzufolge wohl nicht, wie es noch PCBE IV.1, 596 heißt, umgebracht (*occisus*), sondern war schlicht *pontifex ecclesiae*. Die Übersetzung des Textes würde demnach lauten: „Von den Villen aber, die ich für Geld von Bischof Dracoaldus gekauft habe und die in der Stadt liegen, wo dieser bekanntermaßen Bischof war, verführe ich, daß Du, mein liebster Neffe Sigechelmus, sie gemeinsam mit Deinen Söhnen besitzen sollst.“ Da der PCBE IV.1, 595f. genannte Dracoaldus der einzige Träger dieses Namens ist, den die Autoren der „Prosopographie chrétienne du Bas-Empire“ kennen, ist eine Identität des von Bertram erwähnten Bischofs mit dem Teilnehmer des Pariser Konzils durchaus plausibel (PATZOLD, PGE s. v. „Dracoladus von Sitten“ sieht in dem von Bertram erwähnten Dracoaldus demgegenüber den Bischof von Auch).

1001 Siehe VLupi Senon. 11.

Teil III: **Auswertung**

1 Konfliktgenerierende Faktoren

Wenden wir uns im folgenden den strukturellen Faktoren zu, die sich im Rahmen der Fallstudien als konfliktgenerierend erwiesen haben. Es empfiehlt sich nicht, sämtlichen Konflikten jeweils einen zu analysierenden Faktor zuzuordnen, da sich manche Auseinandersetzungen als polykausal einstufen lassen, während es bei anderen aufgrund der Quellenlage nicht möglich ist, auch nur einen konfliktgenerierenden Faktor sicher zu benennen.¹ Im Rahmen der zwanzig Fallstudien wurden bischöfliche Auseinandersetzungen mit dem Königtum untersucht, an denen insgesamt 28 Kirchenleiter beteiligt waren.² In toto ist festzustellen, daß sich fünf konfliktgenerierende Faktoren individuieren lassen, welche die Auseinandersetzungen jeweils bedingen:

1. Die überwiegende Mehrzahl der Konflikte stand im Zusammenhang mit der – sei es tatsächlichen, sei es nur unterstellten – Loyalität der Bischöfe gegenüber auswärtigen Herrschern, ein Vorwurf, der die beschuldigten Kirchenvorsteher insbesondere in Kriegszeiten erwartungsgemäß in essentielle Bedrängnis bringen konnte (vgl. dazu das folgende Kapitel 1.1).
2. Ein ähnlicher, aber nicht identischer Faktor war die bischöfliche Unterstützung von Adelsnetzwerken, die in Opposition zum amtierenden Herrscher oder seiner Familie standen (vgl. Kapitel 1.2).
3. Bei Konflikten, die Metropolen betrafen, erwies sich in fünf Fällen ein Zusammenhang mit der geographischen Lage des Metropolitansprengels als plausibel (vgl. Kapitel 1.3).
4. Außerdem konnten lokale Spannungen und Auseinandersetzungen innerhalb der eigenen Diözese eine Rolle spielen: Die Unzufriedenheit des Ortsklerus mit dem eigenen Bischof konnte dann Wellen schlagen, die bis an den Königshof drangen, ein billiger Vorwand für eine Verleumdung war in solchen Fällen schnell bei der Hand (vgl. Kapitel 1.4).
5. Bemerkenswert ist schließlich eine weitere Gruppe von Auseinandersetzungen, die darin wurzelten, daß sich die beteiligten Akteure nicht darin einig waren, was einen guten Bischof ausmachte und wie dieser sich angesichts des Spannungs-

¹ Letzteres betrifft die Fallstudien zu Crocus (Teil II, Kapitel 1.1.1) Faustus von Riez (1.3) und Marcellus von Die (1.4).

² Es sind dies die Bischöfe Crocus (Teil II, Kapitel 1.1.1); Simplicius von Bourges (1.1.2); Sidonius Apollinaris von Clermont (1.2); Faustus von Riez (1.3); Marcellus von Die (1.4); Volusianus von Tours (1.5.1); Verus von Tours (1.5.2); Caesarius von Arles (1.6); Quintianus von Rodez/Clermont (1.7); Nicetius von Trier (2.1); Leontius II. von Bordeaux (2.2); Munderich von Langres (2.3); Sagittarius von Gap und Salonius von Embrun (2.4); Praetextatus von Rouen (2.5.1); Gregor von Tours (2.5.2); Theodor von Marseille (2.6.1); Antidius von Agen, Bertram von Bordeaux, Faustianus von Dax, Nicasius von Angoulême, Orestes von Bazas, Palladius von Saintes und Ursicinus von Cahors (2.6.2); Egidius von Reims (2.7); Desiderius von Vienne (2.8); Leudemund von Sitten und Lupus von Sens (2.9).

feldes von überlieferten Normen und Tagespolitik zu verhalten hatte. Diese Konflikte lassen daher am ehesten unter der Rubrik „bischöfliche Identität“ subsumieren (vgl. Kapitel 1.5).

Tab. 1: Konfliktgenerierende Faktoren und untersuchte Konfliktfälle

Konfliktgenerierender Faktor	Untersuchte Konfliktfälle
Loyalität gegenüber auswärtigen Herrschern	Simplicius von Bourges (~471/5; Teil II, Kapitel 1.1.2) Sidonius Apollinaris von Clermont (~475/7; 1.2) Volusianus von Tours (~496; 1.5.1) Verus von Tours (~506; 1.5.2) Caesarius von Arles (504/5 und 508; 1.6) Quintianus von Rodez/Clermont (511/5; 1.7) Munderich von Langres (~569/71; 2.3) Praetextatus von Rouen (577; 2.5.1) Theodor von Marseille (581/5; 2.6.1) Antidius von Agen (585; 2.6.2) Bertram von Bordeaux (585; 2.6.2) Faustianus von Dax (585; 2.6.2) Nicasius von Angoulême (585; 2.6.2) Orestes von Bazas (585; 2.6.2) Palladius von Saintes (585; 2.6.2) Ursicinus von Cahors (585; 2.6.2)
Unterstützung oppositioneller Netzwerke	Egidius von Reims (590; Teil II, Kapitel 2.7) Leudemund von Sitten (613/4; 2.9) Lupus von Sens? ³ (613/4; 2.9)
Geographische Lage des Bistums	Volusianus von Tours (~496; Teil II, Kapitel 1.5.1) Caesarius von Arles (504/5 und 508; 1.6) Verus von Tours (~506; 1.5.2) Gregor von Tours (579/80; 1.5.2) Egidius von Reims (590; 2.7)
Lokale Auseinandersetzungen	Caesarius von Arles (504/5 und 508; Teil II, Kapitel 1.6) Quintianus von Rodez/Clermont (511/5; 1.7) Gregor von Tours (579/80; 2.5.2) Theodor von Marseille (581/5; 2.6.1) Desiderius von Vienne (602/7; 2.8)

³ Hier ist die Zuordnung unsicher.

Konfliktgenerierender Faktor	Untersuchte Konfliktfälle
	Lupus von Sens (613/4; 2.9)
Bischöfliche Identität	Nicetius von Trier (555/61; Teil II, Kapitel 2.1) Leontius II. von Bordeaux (561/2?; 2.2) Sagittarius von Gap und Salonius von Embrun (570/9; 2.4)

Noch ein Wort zur Präsentation der Befunde: Da im folgenden vielfach Schlußfolgerungen aufgegriffen und weitergeführt werden, die bereits im Rahmen der Fallstudien angesprochen wurden, wird sich der Anmerkungsapparat da, wo schlicht Ergebnisse referiert werden, auf das notwendige Minimum beschränken. Um die Zahl der Wiederholungen in einem erträglichen Rahmen zu halten, sei für die ausführlichere Darstellung und das einschlägige Schrifttum jeweils auf die einzelnen Fallstudien verwiesen.

1.1 Loyalität gegenüber auswärtigen Herrschern

Bei der Mehrheit der untersuchten Konfrontationen – bei 16 von 28 Kirchenleitern – stand der Vorwurf im Raume, der Bischof plane, seine *civitas* einem auswärtigen Herrscher zu übergeben.⁴ So heißt es etwa von Caesarius von Arles, er setze „all seine Kraft“ daran, *territorium et civitatem Arelatensem Burgundionum ditionibus subiugare*,⁵ gegen Volusianus, der gegen Ende des fünften Jahrhunderts Metropolit im westgotischen Tours war, wurde der Verdacht laut, daß er *se Francorum dicionibus*

⁴ Bei Simplicius von Bourges (Teil II, Kapitel 1.1.2) dürfte hauptsächliche Ursache des Konfliktes dessen Loyalität zum römischen Imperium gewesen sein, die dem Bischof bei der Einnahme seiner Bischofsstadt durch westgotische Truppen zum Verhängnis wurde. Ähnlich verhielt es sich bei Sidonius Apollinaris von Clermont (1.2), der außerdem militärischen Widerstand gegen die Westgoten organisiert und sich auch auf diplomatischem Wege für den Verbleib seiner Bischofsstadt beim Imperium eingesetzt hatte. Sympathien zugunsten der benachbarten Franken wurden schließlich Volusianus von Tours (1.5.1), Verus von Tours (1.5.2) und Quintianus von Rodez (1.7) vorgeworfen, die deshalb von den Westgoten ins Exil getrieben wurden. Caesarius von Arles (1.6) wurde in seiner langen Amtszeit dreimal in Haft gesetzt, weil ihm Umtriebe zugunsten der benachbarten Burgunder vorgehalten wurden. Loyalität gegenüber verfeindeten merowingischen Teilkönigen wurde Munderich von Langres (2.3), Praetextatus von Rouen (2.5.1) und Theodor von Marseille (2.6.1) vorgeworfen. Antidius von Agen, Bertram von Bordeaux, Faustianus von Dax, Nicasius von Angoulême, Orestes von Bazas, Palladius von Saintes und Ursicinus von Cahors (2.6.2) schließlich wurden von dem frankoburgundischen Herrscher Guntram beschuldigt, den Thronprätendenten Gundowald unterstützt zu haben.

⁵ Vgl. VCaes. I 21: MGH SS. rer. Mer. III (ed. KRUSCH), S. 465.

subdere vellit.⁶ Sein aquitanischer Amtskollege Quintianus mußte sein Bistum in einer Nacht-und-Nebelaktion verlassen, weil sein „Wunsch“ ruchbar geworden war, *ut Francorum dominatio possideat terram hanc*.⁷ In der Merowingerzeit, als in Gallien nunmehr katholische Könige herrschten,⁸ hatte sich die Lage in dieser Hinsicht kaum geändert: Gregor von Tours wurde vorgeworfen, er wolle die Stadt Tours *ad filium Sygiberthi tradere*,⁹ von Praetextatus, dem Metropolit von Rouen, heißt es sogar, er strebe danach, ein ganzes „Königreich“ (*regnum*) *in manu alterius tradere*.¹⁰ Dem austrasischen Bischof Egidius von Reims wurde der Vorwurf zum Verhängnis, er habe mit dem neustrischen Herrscher gemeinsame Sache gemacht, weshalb er als *inimicus regis* sowie als *regionis proditor* angeklagt wurde und sein Bischofsamt verlor.¹¹ Schließlich ließ Guntram, der König von Burgund, „viele Bischöfe“ auf einer Reichssynode anklagen, weil sie sich und ihre Städte in den Dienst eines Usurpators gestellt hatten.¹²

Was befähigte einen Bischof, seine *civitas* einem anderen Herrscher zu „übergeben“ (*tradere*)? Weshalb waren es ausgerechnet immer wieder die Bischöfe, die mit derartigen Vorwürfen konfrontiert wurden? Diese Vorhaltungen gründen in der Tat in strukturellen Faktoren, die für den Charakter frühmittelalterlicher Staatlichkeit konstitutiv waren. Dies ist zum einen die faktische Autorität, die die Prälaten in ihren Städten besaßen: Auch wenn Bischöfe keine ‚Herrschaft‘ ausübten,¹³ konnte ihnen, was ihr politisches, soziales, moralisches und ökonomisches Gewicht anging, in den Städten niemand das Wasser reichen. Zum anderen ist es der Umstand, daß herr-

6 Vgl. Greg. Tur. hist. X 31: MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 531.

7 Vgl. Greg. Tur. hist. II 36: MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 84.

8 Auch wenn in der älteren Forschung die Auseinandersetzungen zwischen Bischöfen und westgotischen Herrschern oft mit dem Bekenntnisgegensatz der Konfliktparteien erklärt werden (vgl. etwa WIERUSZOWSKI, Zusammensetzung, 16f. und 22), erwies sich im Rahmen dieser Untersuchung, daß dieser Gegensatz kein ausschlaggebender Faktor gewesen sein dürfte; vgl. dazu aber auch die Ausführungen in Teil II, Kapitel 1.1.2. Dieser Befund wird nicht zuletzt auch dadurch erhärtet, daß Bischöfen ihre Loyalität gegenüber auswärtigen Herrschern – und seien es andere Merowingerkönige – auch im sechsten und siebenten Jahrhundert häufig zum Vorwurf gemacht wurde, einer Zeit, in der alle beteiligten Akteure demselben Bekenntnis anhingen.

9 Vgl. Greg. Tur. hist. V 47: MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 257.

10 Vgl. Greg. Tur. hist. X 18: MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 217.

11 Vgl. Greg. Tur. hist. X 19: MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 510.

12 Vgl. Greg. Tur. hist. VIII 20: MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 387.

13 So zu Recht KRAUSE, Sozialgeschichte, 431 und ANTON, Bischofsherrschaften, 464 gegen das Gros zumindest der deutschsprachigen Forschung. Vgl. aber bereits WOOD, Ecclesiastical Politics, 34, der bemerkt, daß „the evidence for *Bischofsherrschaft* comes primarily from evidence which is concerned to elevate episcopal status“.

schaftliche Kontrolle über die Städte notwendige Voraussetzung poströmischer Königsherrschaft war:¹⁴ Zur Erhebung von Steuern und zur Rekrutierung des Heeresaufgebots waren die *civitates* absolut unverzichtbar¹⁵ – merowingische Königsherrschaft war deshalb im wesentlichen Herrschaft über Städte, zumindest war das in großen Teilen der Gallia der Fall. Die häufigen Reichsteilungen und noch häufigeren Bruderkriege der Merowinger zielten demgemäß letztendlich auf die Kontrolle über die *civitates*,¹⁶ die neben ihrem städtischen Kern auch ein ländliches Umland mit bäuerlichen Siedlungen (*vici*) besaßen.¹⁷ Die westgotischen Expansionsbestrebungen im fünften Jahrhundert scheinen keine grundsätzlich andersgeartete Zielsetzung gehabt zu haben.¹⁸ Das Instrument, mit dem sich die Merowinger und möglicherweise auch die Westgoten diese Kontrolle dauerhaft zu sichern versuchten, war das Institut des Treueids, das im römischen Fahneneid seinen direkten Vorläufer hatte.¹⁹ Es nimmt vor diesem Hintergrund nicht wunder, daß neben der Stadtbevölkerung auch der Bischof mit dem Ortsklerus einem neuen Herrscher den Treueid schwor – dies ist zumindest in der Merowingerzeit mehrfach bezeugt.²⁰ Als weiteres Mittel, die *episcopi civitatum*, wie sie in den Quellen bisweilen genannt werden,²¹ enger an den Königshof zu binden, muß der Usus gesehen werden, daß Bischöfe nach dem Herrschaftsantritt

14 Vgl. MURRAY, *Merovingian State*, 215 und KAISER, *Bistumsgründungen*, 9 mit Anm. 2 (mit weiterer Literatur). Das bedeutet im Umkehrschluß allerdings nicht, daß dieses Prinzip stets angewandt worden wäre und im Zuge der fränkischen Expansionsbestrebungen *civitates* vereinzelt nicht auch geteilt worden wären, vgl. dazu ebd. 23.

15 Vgl. ESDERS, *Galic Politics*, 459.

16 Vgl. ESDERS, *Galic Politics*, 458; DA SILVA, *Cités*, 98.

17 VITTINGHOF, *Spätantike Stadt*, 19 und ANTON, *Kontinuität*, 11. Speziell zur merowingischen *civitas* vgl. jetzt MURRAY, *Merovingian State*, 206–223 u. ö.

18 Vgl. KOCH, *Ethnische Identität*, 55. KAMPERS, *Westgoten*, 257.

19 Vgl. z. B. ESDERS, *Treueidleistung*, 27f. und ders., *Römische Rechtstradition*, 465; in diesem Sinne bereits BECHER, *Eid und Herrschaft*, 110f.

20 Zur Merowingerzeit vgl. die Beispiele, die HEINZELMANN, *Bischof*, 72f. und LOENING, *Kirchenrecht II*, 255 Anm. 1 zusammengetragen haben. Aus dem tolosanischen Westgotenreich sind keine allgemeinen Treueidleistungen gallorömischer Städte bezeugt (spekulativ ist die Erwägung von LOYEN, *Sidoine Apollinaire III*, 204 Anm. 10, *Sidonius Apollinaris* habe Eurich nach der Einnahme seiner Bischofsstadt den Treueid leisten müssen). Entsprechende Eidesleistungen dürfte es, falls es sie im fünften Jahrhundert im Westgotenreich überhaupt schon gab, frühestens nach der Loslösung des einstigen Förderatengebietes vom Römischen Reich gegeben haben, mithin nicht vor 466 oder 475. ESDERS, *Sacramentum fidelitatis*, 79 bemerkt: „Obwohl die Einrichtung zweifellos älter war, stammen die Informationen über die westgotischen Untertaneneide fast ausnahmslos aus dem 7. Jahrhundert. Der im 7. Jahrhundert aufgezeichnete *Liber iudiciorum* verdrängte ältere Aufzeichnungen und die Akten der westgotischen Konzilien schenken dem Phänomen erst im Gefolge der Konversion König Leovigilds zum Katholizismus (587) größere Aufmerksamkeit – den frühesten Beleg liefert das IV. Konzil von Toledo vom Jahr 633.“ Vgl. zu Treueiden von Klerikern im hispanischen Westgotenreich auch DUMÉZIL, *Crime de parjure*, bes. 34.

21 Vgl. Greg. *Tur. hist.* VI 46; Cassiod. *hist. eccl.* X 10; Antiochien (a. 341) c. 10 (TURNER, *EOMIA 2.2*, 264f.).

eines neuen Königs an den Hof gebeten wurden, um einen persönlichen Kontakt herzustellen.²² Ein enger Zusammenhang dieser Praxis besteht schließlich zur königlichen Prerogative, einen designierten Kirchenleiter zu bestätigen, ehe er die Bischofsweihe erhalten konnte.²³ Bereits im tolosanischen Westgotenreich sind derartige Praktiken bezeugt.²⁴

Der Konfliktfall um Theodor, Bischof des fiskalisch bedeutsamen Marseille, illustriert auf plastische Weise, daß es einem König in der Tat kaum möglich war, die Kontrolle über eine Stadt – und, so wird man ergänzen dürfen: ihr Steueraufkommen – aufrecht zu erhalten, wenn der Bischof anderweitige Loyalitätsverpflichtungen eingegangen war. Die Stadt war seit Mitte der 570er Jahre in zwei Hälften unterteilt, die dem austrasischen beziehungsweise dem frankoburgundischen Königshaus unterstanden.²⁵ Solange beide Herrscher miteinander verbündet waren, scheint Theodors Amtsführung reibungslos von statten gegangen zu sein. Erst 581, just im selben Jahre, als eine austrasisch-neustrische Allianz geschlossen wurde, die sich explizit gegen Guntram, den burgundischen Herrscher, richtete, geriet Theodor in handfeste Schwierigkeiten. Dynamius, der austrasische Statthalter in der Provence, der dem neuen Bündnis mit Argwohn gegenüberstand, schickte zu König Guntram und „sagte, daß er den Teil der *civitas*, der ihm zustünde, durch den Bischof verlieren würde und in der Stadt Marseille keine Herrschaft ausüben könne (*suo potiretur dominio*), wenn er den Bischof nicht von da fortresse.“²⁶ Es ist bezeichnend für die Stellung Theodors, der bei seinem Amtsantritt dem austrasischen Herrscher den Treueid geschworen haben dürfte,²⁷ daß er in seiner Funktion als *episcopus civitatis* ein ausschlaggebender Faktor war, wenn es darum ging, ob ein König über eine Stadt sein *dominium* ausüben konnte oder nicht.

Auch andere Begebenheiten belegen, daß ein König, der sich einer *civitas* bemächtigen wollte, sich zuallererst mit ihrem Bischof ins Benehmen setzen mußte, da dessen Unterstützung die Voraussetzung war, das neueroberete Gemeinwesen dauerhaft zu kontrollieren (ex negativo läßt sich dieser Umstand auch mit den zahlreichen Bischofsexilierungen und forcierten Sedisvakanzan illustrieren, die der Gotenkönig Eurich im Zuge seiner Expansionsbestrebungen anordnete). Als der austrasische Herrscher Sigibert I. in den 560er Jahren versuchte, das burgundisch beherrschte

²² Vgl. SCHEIBELREITER, Bischof, 221–223; ders., Episkopat, 146.

²³ Vgl. SERVATIUS, Per ordinationem, passim; CLAUDE, Bestellung, 25f.; PRINZ, Klerus, 50.

²⁴ Vgl. VCaes. I 13.

²⁵ Vgl. WOOD, Kingdoms, 84.

²⁶ Greg. Tur. hist. VI 11: *Sed Dinamius in memor fidei, quam Childeberto regi promiserat, ad Guntchramnum regem nuntios dirigit, dicens, quod partem sibi debitam civitatis per episcopum perderet nec umquam Massiliensem urbem suo potiretur dominio, nisi hic evellatur ab ea* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 281).

²⁷ Theodor erhielt die Bischofsweihe während der Regierungszeit des Austrasiens Sigibert I. († 575), vgl. WOOD, Kingdoms, 85.

Arles zu erobern, leistete der Bischof Sapaudus mit der Stadtbevölkerung zunächst den Treueid und hielt dann eine Ansprache vor dem austrasischen Heeresaufgebot, damit es den Kampf gegen die burgundischen Truppen aufnehme, die damit begonnen hatten, die Stadt zu belagern:

Geht hinaus und beginnet die Schlacht, denn eingeschlossen von Stadtmauern könnt ihr weder uns, noch das Gebiet, das dieser Stadt unterworfen ist, verteidigen. Wenn ihr durch Gottes Gnade jene besiegt, wollen wir die Treue, die wir euch versprochen haben, halten, wenn aber jene gegen euch die Oberhand gewinnen, dann sollt ihr die Tore aufgeschlossen finden! Kommt dann herein, damit ihr nicht umkommt.²⁸

Sein Versprechen löste Sapaudus nicht ein: Weil er den ausgezogenen Austrasiern nach verlorener Schlacht den Einzug durch die Stadttore verweigerte, zeichnete er für deren verlustreiche Niederlage verantwortlich und sicherte zugleich das burgundische *dominium* über seine Bischofsstadt. Es gelang dem Bischof, in heikler Lage einen Ausweg zu finden, der den Interessen seiner *civitas* in jedem Fall Genüge tat: Unabhängig vom Ergebnis der Schlacht würden sich die Arler *cives* auf die Seite der Sieger stellen können. Die Episode zeigt auch, daß sich der Bischof hier nicht dank einer verfassungsmäßig zugesicherten Kompetenz²⁹ durchgesetzt haben dürfte, sondern zu

²⁸ Greg. Tur. hist. IV 30: *Ingressique urbem Arelatinsim, sacramenta pro parte Sigyberthi regis exegerunt. Quod cum Gunthchramnus rex conperisset, Celsum patricium cum exercitu illuc dirigit. Qui abiens, Avennicam urbem abstulit. Accedens autem Arelate et vallans eam, impugnare exercitum Sigyberthi, qui infra murus contenebatur, coepit. Tunc Sabaudus episcopus dixit ad eos: „Egredimini foris et inite certamen, quia non poteritis sub murorum conclusione degentes neque nos neque urbis istius subiecta defendere. Quod si vos Deo propitio illos devincitis, nos fidem, quam promisimus, custodimus; si vero illi contra vos invaluerint, ecce reseratas reperietis portas! Ingrediemini, ne pereatis.“ (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 162f.)*

²⁹ Form. Marc. I 40, die die anonymisierte Aufforderung eines merowingischen Königs an seinen *comes* enthält, die Bevölkerung (*pagenses*) *per civitates, vicos et castella* zum Schwur des Treueids zu versammeln (ESDERS, *Sacramentum fidelitatis*, 253–256 datiert die Vorlage der Formel in die frühen 630er Jahre), erwähnt den Bischof nicht ausdrücklich (der Umstand, daß die Treueidleistung laut der Formel *per loca sanctorum vel pignora* – mit letzterem sind Reliquien gemeint, die der königliche *missus* mitführte, der zu Einforderung des Treueids abgesandt wurde – zu erbringen ist, läßt allerdings vermuten, daß eine kirchliche Mitwirkung vorausgesetzt wurde). Mit den Vorbereitungen vor Ort wird hauptsächlich der *comes* betraut (vgl. MGH LL. *Formulae* I, ed. ZEUMER, S. 68). In diesem Zusammenhang muß kurz auf die öfters anzutreffende Annahme einzugehen sein, die merowingischen Bischöfe hätten in ihrer Funktion als ‚Stadtherren‘ bereits im sechsten Jahrhundert die Befugnis gehabt, den *comes civitatis* zu bestimmen. Diesbezügliche Belege finden sich allerdings erst im siebenten Jahrhundert; zu den in diesem Zusammenhang öfter angeführten Gregor-Stellen (hist. V47 und 48) vgl. die Ausführungen in Teil II, Kapitel 2.5.2. Wenn im siebenten Jahrhundert dem Turoner Bischof ausdrücklich das Recht übertragen wird, den *comes* zu ernennen, dann geschieht dies vor einem anderen Hintergrund als die punktuellen Maßnahmen, die Gregor von Tours für die 570er Jahre bezeugt. So stellt die *Vita Eligii* das Recht der *comes*-Einsetzung in einen Zusammenhang mit dem durch Dagobert I. verliehenen Recht des Kirchenvorstehers, das Steueraufkommen seiner *civitas* (zusätzlich zur bereits von Chlotar I. verliehenen Steuerimmunität für die Turoner

einer List griff, mithin seine moralische Autorität und rhetorisches Talent in die Waagschale legte – sowie nicht zuletzt ein gutes Stück Verschlagenheit.³⁰ Eine vergleichbare Begebenheit ist der Besuch des Königssohnes und Thronprätendenten Chramn in Dijon, der dort von Bischof Tetricus empfangen wurde. Chramn war gerade dabei, in den Städten, die seinem Vater unterstanden, in eigener Sache den Treueid abzunehmen. Der Bischof ließ ihn in die Basiliken eintreten, reichte ihm sogar die Eulogien – geweihtes, wohl aber nicht konsekriertes Brot –, verwehrte ihm aber den Eintritt in die Stadtmauern: *Infra muros tamen non est permissus intrare*.³¹ Nicht weniger als Sapaudus verstand es offenbar auch Tetricus, den Abfall seines Bistums zu verhindern, wenngleich die angeführten Quellen zu den technischen Einzelheiten leider schweigen.³²

Kirchengüter) fortan selbsttätig einzutreiben und auch davon zu profitieren: *Namque pro reverentia sancti confessoris Martini, Eligio rogante, omnem censum, quod regi publicae* [oder ist statt dessen *rei publicae* zu lesen?] *solvebatur, ad integrum Dagobertus rex idem ecclesiae indulsit atque per cartam confirmavit. Adeo autem omnem sibi ius fiscalis censurae ecclesia vindicat, ut usque hodie in eadem urbe per pontifici litteras comis constituatur* (Veligii I cap. 32: SS. rer. Mer. IV, ed. KRUSCH, S. 688). Vgl. auch KAISER, Bischofsherrschaft, 59f. und ders., Königtum, 92 und 95f. zur vergleichbaren Situation in Rouen (vgl. VAudoini II cap. 35: AASS August IV, S. 817) und Le Mans (vgl. DM Nr. 152: MGH DD. Mer. I, ed. KÖLZER, S. 380–382); kritisch-differenzierende Anmerkungen bringt CLAUDE, Comitatus, 24–30, der in diesen Privilegien kein flächendeckendes Phänomen sieht, sondern eines, das auf die „[Zone] zwischen den peripheren Gebieten und den Kernländern des Reiches“ beschränkt gewesen sei. Das erwähnte Privileg Chlotars III. (DM Nr. 152), das dem Bischof von Le Mans das Ernennungsrecht für den örtlichen *dux* und *comes* zugestand, führt WEIDEMANN, Bischofsherrschaft, 192 auf eine primär tagespolitische Motivation zurück. MURRAY, Immunity, 29 dürfte daher Recht haben, wenn er „the appointment of the count by the bishop“ als „exception in the late Merovingian kingdom“ bezeichnet. Die Realität im sechsten Jahrhundert dürften demnach eher die Worte des Turoner *comes* Leudast an Chilperich widerspiegeln, wonach die Grafenbestallung durch den König ein Gegengewicht zur bischöflichen Autorität darstellen konnte: *Usque nunc, o piissime rex, custodiivi civitatem Turonicam; nunc autem, me ab actione remoto, vide, qualiter custodiatur. Nam noveris, quia Gregorius episcopus eam ad filium Sygiberthi tradere distinat* (Greg. Tur. hist. V 47: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 257).

30 Daß ein solcher Versuch ebensogut auch scheitern konnte, zeigt das Beispiel des Quintianus von Clermont, der es nicht vermocht hatte, einen auvergnatischen Senatorenspöß daran zu hindern, dem Merowingerkönig Childebert I. die Stadtmauern zu öffnen, obwohl Clermont dessen Halbbruder Theuderich I. den Treueid geschworen hatte und Quintianus sich Theuderich gegenüber loyal verhielt (vgl. Greg. Tur. hist. III 9f., LVP 4,2). Das Scheitern des Bischofs wird in diesem Fall auch damit zusammenhängen, daß Quintianus nicht gallorömischer Herkunft war, während Arcadius, der Unterstützer Childeberts, einer mächtigen Aristokratenfamilie entstammte, die seit mehreren Generationen in der Auvergne ansässig und begütert war (vgl. hierzu im einzelnen Teil II, Kapitel 1.7).

31 Vgl. Greg. Tur. hist. IV 16: *Chrammus vero ad basilicas ab antedicto sacerdote susceptus est, ibique panem comedens, ad Childeberthum pertendit. Infra murus tamen Divionensis non est permissus intrare* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 150). Zu einer vergleichbaren Episode im frühen achten Jahrhundert vgl. FISCHER, Karl Martell, 57f.

32 Wie genau bewerkstelligte es ein Bischof, Invasoren die Stadttore zu öffnen oder zu schließen? Gregor setzte dieses Wissen bei seinen Lesern zweifelsohne voraus, weshalb er auf nähere

Obzwar die Treueidleistung nicht selten mit Gewalt erzwungen werden mußte,³³ scheint sich bisweilen nichtsdestotrotz die Gelegenheit zu Verhandlungen ergeben zu haben. So wurde etwa im Vorfeld des Treueides, den die Stadt Tours 561/2 für Charibert leistete, vereinbart, daß der *civitas* keine neuen Abgaben auferlegt würden, die unter seinem Vorgänger Chlotar I. unüblich gewesen waren. Sehr wahrscheinlich wurde diese Vereinbarung mit dem Bischof getroffen, da Gregor von Tours ausdrücklich erwähnt, Chlotar habe während seiner Regierungszeit neu erstellte Steuerlisten *per timorem sancti Martini antestitis* verbrannt.³⁴ Wenngleich sich das nicht konkret nachweisen läßt, könnte die Aussicht auf derartige Verabredungen immer eine potentielle Motivation gewesen sein, das *dominium* über eine Stadt einem auswärtigen Herrscher beziehungsweise einem anderen Merowinger zu „übertragen“.³⁵

Erläuterungen verzichtet. Da vorausgesetzt werden kann, daß dem Bischof im Untersuchungszeitraum keine regulären Truppen unterstanden (Die berüchtigten Truppen, die Hilarius von Arles tatkräftig zur Seite standen – vgl. Leon. Magn. epist. 10,6: Migne PL 54, Sp. 633 –, standen formal wahrscheinlich nicht im Dienste des Bischofs, sondern schuldeten dem *magister militum* Aetius Gehorsam. Entgegen der Annahme von FUHRMANN, Patriarchate I, 153 Anm. 141 bemerkt MATHISEN, Factionalism, 156 hierzu: „If Hilary actually did have military support in his activities, it could have occurred only with the connivance of Aetius, the master of soldiers.“ Vgl. auch HEINZELMANN, Bischofsherrschaft, 82: „Die Annahme von Fr. Prinz, daß der Besitz von Streitkräften die Schutzfunktion des Hilarius als ‚Stadtherr‘ beweise, wirkt angesichts der Tatsache, daß in Arles nicht nur mehrere gallische Behörden, sondern auch Aetius in seiner Funktion als Heermeister des Westens residierten, kaum wahrscheinlich.“), erscheint eine Zusammenarbeit mit dem *comes civitatis*, der das Heeresaufgebot des *civitas*-Gebietes befehligte (vgl. WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 66), in manchen Fällen nicht unwahrscheinlich. Wenn von hohen weltlichen Funktionsträgern in der Merowingerzeit berichtet wird, daß sie schwuren, den örtlichen Bischöfen *fidelis* zu sein (vgl. Greg. Tur. hist. V 48 und VI 11), folgt daraus m. E. allerdings noch nicht, daß diese vereinzelt Zeugnisse als Beleg für eine verfassungsmäßige Unterstellung des Grafen unter den Bischof gewertet werden müßten, die zudem noch vom Königtum verantwortet gewesen wäre. Der ereignisgeschichtliche Kontext der beiden einschlägigen Gregor-Stellen legt eher nahe, daß diese Schwüre spontaner Ausdruck kirchlicher Bestrebungen waren, die betreffenden Funktionsträger soweit wie möglich an den bischöflichen Willen zu binden. Daß noch merowingische Quellen den Mauerbau zu den Aufgaben eines Bischofs zählen (vgl. JUSSEN, Bischofsherrschaften, 683; ANTON, Kontinuität, 12; PRINZ, Stadtherrschaft, 5; ders., Klerus, 53f.), könnte allerdings auch auf eine – wenn auch womöglich eingeschränkte – Verfügungsgewalt des Bischofs über die Stadtmauern und -tore hinweisen.

33 Vgl. ESDERS, Sacramentum fidelitatis, 228.

34 Greg. Tur. hist. IX 30: *Discriptam urbem Toronicam Chlothari regis tempore, manifestum esse, librique illi ad regis praesentiam abierunt; sed, conpuncto per timorem sancti Martini antestitis rege, incensi sunt. Post mortem vero Chlothari regis Charibertho rege populus hic sacramentum dedit; similiter etiam et ille cum iuramento promisit, ut leges consuetudinesque novas populo non infligeret, sed in illo, quo quondam sub patris dominationem statu vixerant, in ipso hic eos deinceps reteneret [...]* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISION, S. 448).

35 Vgl. hierzu auch die Überlegungen im Fazit von Teil II, Kapitel 2.6.2.

Dementsprechend hatte nicht nur der König ein essentielles Interesse daran, die Bischöfe an die eigene Person zu binden, auch die Kirche war – aus mehreren Gründen – auf gutes Einvernehmen mit dem Herrscher angewiesen. In der Merowingerzeit liegt dabei der Gedanke an die königliche Munifizienz gegenüber kirchlichen Institutionen auf der Hand. So waren die Merowingerkönige die größten Wohltäter der Kirche, deren Landbesitz bis zum achten Jahrhundert mindestens ein Drittel der Gesamtfläche Galliens³⁶ umfaßt haben dürfte. Dieser immense Besitzstand, der durch zusätzliche Geldgeschenke noch vermehrt³⁷ sowie durch das kirchlicherseits propagierte Prinzip der Unveräußerlichkeit geschützt wurde,³⁸ diente als materielle Grundlage für die Erfüllung der mannigfachen sozialen und liturgischen Aufgaben der Kirche. In diesem Zusammenhang wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß die Bischofskirchen spätestens seit dem fünften Jahrhundert mehrere Aufgabenbereiche übernommen hatten, die zuvor in der Verantwortung des römischen Staatswesens gelegen hatten.³⁹ Unabdingbar war die Zusammenarbeit mit dem Königtum auch zum Zweck der langfristigen Sicherung des zugesicherten Besitzes: Auch wenn die Kirche dem Königtum ausdrücklich kein Recht zuerkannte, Schenkungen von Fiskalgut rückgängig zu machen,⁴⁰ behielten sich die Merowinger ihrerseits vor, die Vergabungen eines verstorbenen Vorgängers ausdrücklich zu bestätigen oder zu kassieren.⁴¹

Ein weiterer Grund, mit den Königen und ihren örtlichen Funktionsträgern zu kooperieren, war das Bedürfnis nach Unterstützung durch den „weltlichen Arm“, welche kirchlicherseits zu verschiedenen Zwecken angefordert wurde.⁴² So heißt es etwa

36 WOOD, *Entrusting* hat gezeigt, daß diese Einschätzung, die auf Paul ROTH (ders., *Beneficialwesen*, 249) zurückgeht, anders, als man lange meinte, eher eine Unter- denn eine Übertreibung sein dürfte.

37 Mâcon (a. 585) c. 1: [...] *si causedicus fuerit, irreparabiliter causam amittat; si rusticus aut servus, gravioribus fustium ictibus verberabitur; si clericus aut monachus, mensibus sex a consortio suspendetur fratrum. Haec namque omnia et placabilem erga nos Dei animum reddunt et plagas morborum vel sterilitatum amovent atque repellunt* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 165).

38 Vgl. z. B. Stat. eccl. ant. 15 (XXXI), 50 (XXXII); Agde (a. 506) c. 22; Orléans (a. 511) cc. 14, 15, 23, 27; Epao (a. 517) cc. 7, 12, 17; Orléans (a. 533) c. 6; Orléans (a. 538) c. 5, 13, 25, 26, 36; Orléans (a. 541) cc. 9, 18, 34, 36; Orléans (a. 549) c. 13; Lyon (a. 567/70) c. 2. Die zu diesem Problem grundlegende Untersuchung von ESDERS, *Frühmittelalterliche Blüte weist auf die Rezeption und Weiterentwicklung kirchlicher Argumentationsmuster in der spätrömischen Gesetzgebung hin*: Nach Justinians Novelle 54,1 (a. 537) wurde Kirchengut als grundsätzlich unveräußerlich angesehen, weil die Kirche als „eine Art Treuhänderinstitution“ des unsterblichen Gottes galt, was ihr den Rechtscharakter einer Stiftung zuweisen sollte (vgl. ebd. 33f.).

39 Zu diesen Aufgabenbereichen, die an dieser Stelle nicht behandelt werden können, vgl. neben HEINZELMANN, *Bischof*, 37–54, die aufschlußreiche Studie von MOCHI-ONORY, *Vescovi*, dessen Ausführungen insbesondere wegen der Auswertung des italischen Materials aus der spätrömischen und ostgotischen Zeit nach wie vor unentbehrlich sind.

40 Vgl. die Ausführungen in Teil II, Kapitel 2.2.

41 Vgl. zu dieser Problematik auch VOLLRATH, *Rechtstexte*, 328ff.

42 SCHOLZ, *Merowinger*, 115 bringt auch die synodale Gesetzgebung bezüglich der Juden in diesen Zusammenhang.

von Bischof Ragnemod von Paris, daß er „befahl“ (*iussit*), einen charismatischen Wanderprediger, der die Autorität des Bischofs herausforderte, „in eine Zelle zu sperren“.⁴³ Hierzu war Ragnemod zweifelsohne auf die Zusammenarbeit mit königlichen Funktionsträgern angewiesen, denen die Aufsicht über Gefangene anvertraut war.⁴⁴ Wenn die Konzilsväter von Mâcon im Jahr 585 festsetzten, daß Bauern, die am Sonntag arbeiteten, geprügelt werden sollten, forderten sie damit ebenfalls die Maßregelung von Menschen, die in der Regel nicht der Disziplinargewalt des Bischofs unterstanden.⁴⁵ Das galt auch für Kläger, die Gerichtsversammlungen an Sonntagen anberaumen ließen: Nach dem Willen der Bischöfe sollten die Sonntagsfrevler ihre Prozesse *irreparabiliter* verlieren, eine Wiederaufnahme des Falles sollte offenbar verhindert werden.⁴⁶ Daß hierzu die Zusammenarbeit mit den weltlichen *iudices* unabdingbar war, wird aus dem Edikt König Guntrams ersichtlich,⁴⁷ das im Anschluß an das Konzil verabschiedet wurde: Die Bischöfe in seinem Reich wurden aufgefordert, mit den *iudices locorum* zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß Sonntagsfrevler, seien sie Geistliche oder Laien, gemäß ihrem jeweiligen Gerichtsstand verurteilt

43 Greg. Tur. hist. IX 6: *Sacerdos vero intellegens eum seductorem, iussit eum recludi in cellolam* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 419). Vgl. zur Stelle ausführlich JUSSEN, Liturgie, 75–78 sowie HARTMANN, Selbststigmatisierung, 116–121.

44 Vgl. BARNWELL, Emperor, 109.

45 Für Hintersassen der Kirche, den *ingenui obsequentes*, die in VCaes. I 25 erwähnt werden, scheint das nicht zutreffen zu haben, da sie regulär der bischöflichen Jurisdiktion unterstanden haben dürften, vgl. BEAUCHET, Organisation judiciaire, 101.

46 Vgl. Mâcon (a. 585) c. 1: MGH Concilia I (ed. MAASSEN), S. 165.

47 Vgl. zu diesem Schriftstück den ausführlichen Kommentar von BUCK, Admonitio, 262–273.

würden.⁴⁸ Auch wenn das Edikt eines der frühesten Zeugnisse dafür ist, daß die königliche Gesetzgebung kirchliche Forderungen explizit rezipierte,⁴⁹ illustriert es deutlich, daß die Kirche, wollte sie ihre normativen Vorstellungen nachhaltig umsetzen, auf die Zusammenarbeit mit dem Königtum und seinen Funktionsträgern angewiesen war, die ihre Gerichtsbarkeit vor Ort ausübten.⁵⁰ Gegen Laien konnte die Kirche Bußstrafen aussprechen oder mit dem Ausstoß aus der Kirchengemeinschaft drohen, Zwangsgewalt besaß sie hingegen nicht.⁵¹ Das Guntramedikt bringt diese Problematik auf den Punkt: So solle „diejenigen die gesetzliche Strafe der Richter treffen, die sich von der kanongemäßen Predigt der Priester [sc. Bischöfe] nicht zurechtweisen lassen.“⁵²

Daß die Zusammenarbeit zwischen Königtum und Episkopat erst gegen Ende des sechsten Jahrhunderts eng genug war, um konkret faßbare Folgen in der königlichen Gesetzgebung zu zeitigen, ist ein Indiz dafür, daß während des Untersuchungszeit-

48 Vgl. *Gunthchramni regis edictum: Sed vos, apostolici pontifices, iungentes vobiscum consacerdotes vestros et filios senioris ecclesiae ac iudices locorum, quoscumque agnoscitis quod vitae qualitas honesta commendat, ita universam populi multitudinem constanti vel Deo placita iugiter praedicatione corrigite [...]. Enimvero quicumque sacerdotum aut secularium intentione mortifera perdurantes crebrius admoniti emendare neglexerint, iuxta quod conditiones causarum aut excessus personarum exegerint, alios canonica severitas corrigat, alios legalis poena percetlat [...]* (MGH LL. I, ed. BORETIUS, S. 11f.). Mit *excessus* scheint, anders als im klassischen Sprachgebrauch und noch bei Gregor von Tours, nicht „Tod“ gemeint zu sein, sondern „Gesetzesübertretung“, da Gesetzesübertreter im Edikt auch als *excedentes* (ebd. S. 12, Z. 7) bezeichnet werden. Der Passus kann m. E. daher wie folgt übersetzt werden: „Doch Ihr, Ihr apostolischen Bischöfe, vereinigt Euch mit Euren Mitpriestern und den vornehmsten Söhnen der Kirche sowie mit den Ortsrichtern, von denen Ihr wißt, daß sie ihre tugendhafte Lebensführung empfiehlt, und bessert die ganze Masse des Volkes beständig und unablässig mit Eurer gottgefälligen Predigt [...]. Wenn aber irgendein Kleriker oder Laie in todbringender Absicht dabei bleibt, sich nicht bessern zu wollen, obwohl man ihn wiederholt ermahnt hat, dann sollen, je nach den Umständen des Falles beziehungsweise dem jeweiligen gesetzesbrecherischen Personenkreis, die einen mit der Strenge der Kanones zurechtgewiesen werden, die anderen von einer dem [weltlichen] Recht entsprechenden Strafe getroffen werden.“ Zusammenarbeit mit weltlichen *iudices* – denen bei Zuwiderhandlung der Kirchenbann angedroht wird – mahnt auch das Konzil von Tours (a. 567) c. 16 an.

49 Ein noch früherer Beleg ist das *Childeberti I. regis praeceptum* (MGH LL. I, ed. BORETIUS, S. 2f.), das während der Regierungszeit Childeberts I. (511–558) erlassen wurde und Götzendienst unter Strafe stellt.

50 Vgl. LAMBRECHT, *Wroegingsprocedure*, 50f.

51 Vgl. KAISER, *Bischofsherrschaft*, 67f. Vgl. auch die interessanten Überlegungen von KÖTTER, *Suche*, 14 Anm. 29.

52 *Gunthchramni regis edictum: Convenit ergo, ut [...] distringat legalis ultio iudicum quos non corrigat canonica praedicatione sacerdotum* (MGH LL. I, ed. BORETIUS, S. 12). Vgl. auch das *Childeberti I. regis praeceptum*, wo es heißt: *Et quia necesse est, ut plebs, quae sacerdotes praeceptum non ita ut oportit custodit, nostro etiam corrigatur imperio, hanc cartam generaliter per omnia loca decrevimus emittendam [...]* (ebd. 2).

raums ein Wandel eingetreten sein dürfte. Auf einen solchen Wandel scheint insbesondere die Gesetzgebung Chlotars II. hinzuweisen. So verfügt die *Praeceptio Chlotharii*,⁵³ daß ein (weltlicher) Richter, der ungerechte Urteile erläßt (*si aliquem contra legem iniuste damnaverit*), von den Bischöfen zurechtgewiesen werden solle, damit er anschließend den Prozeß erneut aufnehme und zu einem „besseren“ Urteilspruch komme.⁵⁴ Mag diese Verfügung durch das Bemühen um größere Rechtssicherheit motiviert sein – die *Praeceptio* spricht ja ausdrücklich von Urteilen *contra legem* und nicht von solchen, die den Bischöfen mißfielen – ist ebenso deutlich, daß sich Chlotars Bestimmung in eine Reihe mit kirchlichen Forderungen stellen läßt, die bereits seit langem zum Allgemeingut bischöflichen Selbstverständnisses gehört hatten. So hatten bereits die selbstbewußten Synodalen von Mâcon weltlichen Richtern mit Exkommunikation gedroht, falls sie harsche Urteile gegen Witwen und Waise fällten, ohne den Fall zuvor mit dem Bischof oder führenden Klerikern beraten zu haben.⁵⁵ Ein Blick auf das fünfte Jahrhundert ist nicht weniger aufschlußreich: In einem seiner Briefe bat Ruricius von Limoges einen westgotischen *iudex* darum, zwei Bittsteller, die bei dem Bischof vorstellig geworden waren, nicht zu verurteilen.⁵⁶ Ruricius wollte ihnen statt dessen eine *paenitentia* auferlegen und erinnerte seinen Adressaten an das Schriftwort, wonach „ein unbarmherziges Gericht über den ergehen wird, der nicht Barmherzigkeit getan hat“.⁵⁷ Hierdurch würden nicht nur die Bittsteller im

53 Dieses Kapitular ist mit ESDERS, Römische Rechtstradition, 88–102 Chlotar II. (584–629), und nicht, wie öfters vermutet, Chlotar I. (511–561) zuzuschreiben. ESDERS bringt es mit der Reichsversammlung von Bonneuil-sur-Marne (a. 616/7) in Verbindung, wo laut Fredegar neben *universis pontificibus Burgundiae seo et Burgundae faronis* auch der burgundische Hausmeister Warnachar anwesend war (chron. IV 44: MGH SS. rer. Mer. II, ed. KRUSCH, S. 143).

54 Vgl. *Praeceptio Chlotharii* cap. 6: *Si iudex aequum contra legem iniuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur, ut quod perpere iudicavit, versatim melius discussione habeta emendare procuret* (ESDERS, Römische Rechtstradition, 82). Vgl. hierzu auch den ausführlichen Kommentar ebd. 176–190, der die Beeinflussung durch die oströmische Gesetzgebung (insbes. Nov. Iustin. 86) umfassend würdigt; ferner LOENING, Kirchenrecht I, 269 und KROESCHELL, Recht und Gericht, 760.

55 Vgl. Mâcon (a. 585) c. 12: *[...] discernimus, ut iudicis non prius viduas et pupillos convenient, nisi episcopo nunciarent, cuius sub velamine degunt – quod si episcopus praesens nun fuerit, archidiacono vel presbytero cuidam eius –, ut pariter sedentes communi deliberatione causis eorum terminus figant ita iusti ac recte, ut deinceps de talibus ante dictae personae non conquassentur. Quod si his, qui iudex es taut inpetitor, eis iniuriam aliquam ingesserit aut definitionem tanti concilii transgressus fuerit, a communione suspendatur. [...]* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 169f..)

56 Vgl. Rur. Lem. epist. II 12. Welches Amt Praesidium (PCBE IV.2, 1501f.), der Adressat des Briefes, bekleidete, ist unbekannt, daß er eine richterliche Funktion ausübte, erhellt aus Ruricius' Bitte, er solle von einer *damnatio* absehen.

57 Jak 2,13.

irdischen Leben Trost erlangen, auch dem barmherzigen Richter werde Trost im ewigen Leben zuteil.⁵⁸ Ruricius betont in dem kurzen Schreiben mehrfach, daß er den Brief *pro officii nostri necessitate* schreibe, dergleichen Ermahnungen an weltliche Richter gehörten mithin zu dem, was man von einem spätantiken Bischof erwartete.⁵⁹ Es ist auffällig, daß sich Ruricius neben der Drohung mit jenseitigen Retaliationen in diesem und in anderen, vergleichbaren Briefen immer wieder auf die Freundschaft berief, die ihn mit seinem Adressaten verband: Er war letztlich darauf angewiesen, daß der Adressat seinen Forderungen freiwillig nachkam.⁶⁰ Verglichen mit Ruricius konnten merowingische Bischöfe bei Bedarf schwereres Geschütz auffahren, da sie sich neben den Konzilskanones auch auf die königliche Gesetzgebung berufen konnten. Im Untersuchungszeitraum läßt sich demnach – das wird zumindest auf der normativen Ebene deutlich – eine Zunahme des bischöflichen Einflusses in den Städten verzeichnen. In jedem Fall läßt sich konstatieren, daß den kirchlichen Bemühungen, auf das frühmittelalterliche Rechtsdenken und die Rechtspraxis einzuwirken,⁶¹ ein

58 Da Ruricius schreibt, die Bittsteller seien zu ihm „geführt worden“ (*ad humilitatem meam deducti sunt*: MGH Auct. Ant. VIII, ed. KRUSCH, S. 321), vermutet MATHISEN, Ruricius, 155 Anm. 15, Ruricius könnte die Bußstrafe in Ausübung der *episcopalis audientia* erteilt haben, die mit der Rechtsprechung seines Korrespondenten konkurrierte.

59 Vgl. zur Stelle auch UHALDE, Expectations, 115 sowie ders., Judicial Administration, 97.

60 Vgl. etwa Rur. Lem. epist. II 7: [...] *praefatum pro affectione germana non pro pontificali auctoritate commendere praesumpsi* [...] (MGH Auct. Ant. VIII, ed. KRUSCH, S. 316); epist. II 12: *Plerique dum me apud individuam mihi sublimitatem vestram non vitae merito sed amicitiarum privilegio multum posse confidunt, commendaticias a nobis, quibus vobis excusentur, inquirunt* [...] (S. 321); epist. II 20: *Inquietudinem mihi ab aliis et vobis a me facit amicitia communis, quia qui me apud vos, non dico multum, sed omnia posse confidunt, ad ecclesiolam nostram pro sua securitate confugiunt* (S. 329). Zur Bedeutung der Freundschaft als identitätsstiftendes Moment im Briefwechsel des Ruricius vgl. MÜLLER, Freundschaften.

61 Diese Bemühungen lassen sich insbesondere in Gestalt der Hagiographie fassen. Ein besonders aussagekräftiges und plastisches Beispiel ist Ven. Fort. VGermani Paris. 30–31: Germanus, der Bischof von Paris, bittet den *comes* Nicasius, die Gefangenen im *ergastulum* von ihren Fesseln zu befreien, falls sie einen Teil ihrer Schuld begleichen und – so verstehe ich den Text – für den Rest Bürgen (*fideiussores*) stellen würden. Dies solle ausdrücklich *pietatis intuitu* geschehen. Der *comes* lehnt ab, Germanus fleht daraufhin im Gebet um göttlichen Beistand. Auf wundersame Weise zerbrechen die Ketten, die Gefangenen sind in Freiheit. Der König erläßt die restlichen Schulden, die die nunmehr Befreiten beim Fiskus haben. Der *comes* wird von der Macht seines heiligen Herausforderers gemartert; als er sich dem heiligen Bischof schließlich zu Füßen wirft und ihm sein Wehrgehänge und sein Schwert schenkt, befreit dieser ihn von seinem Leiden. Nicasius kauft sich auf diese Weise von der Strafe Gottes, seines eigenen Richters, frei. Der Kommentar des bischöflichen Autors spricht für sich selbst: [...] *quod ipse comis, dato praetio, post redemit. Id actum est, ut quod prius incarcerationis concedere distulit, hic duplicato foenore debitor compensaret, et aucta dote, damna sarciret. Prius pro eis differens, post et se ipsum redimens; ante nec illis pius, modo et de se trepidus, didicit casu proprio aerumnis succurrere alienis* (MGH SS. rer. Mer. VII, ed. KRUSCH; 390f.). Vgl. zur Stelle COATES, Venantius, 1131, zu merowingischen Befreiungswundern allgemein GRAUS, Gewalt und WIESHEU, Bischof, die auf den wichtigen Umstand hinweist, „daß es sich bis auf wenige Ausnahmen

gewisser Erfolg nicht verwehrt blieb, was insbesondere durch die enge Bindung des Episkopats an das merowingische Königtum begünstigt worden zu sein scheint.

Neben dem konkret-positiven Nutzen, der aus dem Zusammenwirken von Episkopat und Königtum erwachsen konnte, ist nicht zuletzt auch an den – vielleicht banalen – Umstand zu denken, daß das Königtum schlichtweg ein Machtfaktor war, mit dem stets zu rechnen war: So ist zumindest von merowingischen Herrschern bezeugt, daß sie ambitionierte Kleriker, die es selber auf die Kathedra abgesehen hatten, vor Ort in Stellung bringen konnten, um einen Aufstand (*seditio*) gegen ihre ungeliebten Hirten zu provozieren.⁶² Es war schlechterdings also auch für Bischöfe ein Gebot der Opportunität, sich mit einem Herrscher gut zu stellen.

Anders als man erwarten könnte, wird die zunehmend enge Bindung des Episkopats an den Herrscher im Untersuchungszeitraum noch nicht als ein grundsätzliches Problem wahrgenommen: Zwar sind derart unumwundene Stellungnahmen, wie diejenige des Desiderius von Cahors († 655), der sein Pontifikat ausdrücklich *Deo auctore ex iussu [regis]* zuschreibt, nur selten anzutreffen,⁶³ allerdings richtet sich kirchlicher Widerstand nur sehr selten gegen das Königtum als solches,⁶⁴ sondern zumeist nur gegen das Gebaren einzelner Herrscher, das kirchlicherseits als mißbräuchlich empfunden wurde.⁶⁵ So legt ein fränkisches Konzil in der Mitte des sechsten Jahrhunderts sogar ausdrücklich fest, daß Bischofswahlen nur gültig seien, wenn sie der *voluntas regis* entsprächen.⁶⁶ Konziliare Zugeständnisse an den „Willen des Königs“ finden

bei den Heiligen, die das Befreiungswunder wirken, um Bischöfe handelt, und die Befreiungsgeschichten demnach als Ausdruck speziell des bischöflichen Interesses am Gefängnis und als Spiegelbild der bischöflichen Aktivität gewertet werden können“ (S. 4). Beispiele für weitere Wunderberichte, die einen Gesinnungswandel weltlicher Richter propagierten, sind Greg. Tur. LVP 8,7.10; glor. conf. 70; virt. Iul. 14; hist. V 4. Vgl. dazu auch JAMES, *Beati pacifici*, 35; FONTAINE, *Hagiographie*, 132f.; Graus, *Gewalt*, 137f.; PIZARRO, *Images*, 29 und 32 mit weiterer Literatur.

62 Über Desiderius von Vienne heißt es, der König (Theuderich II.) habe den *populus* von Vienne gegen den Bischof aufgestachelt: *Excitatur seditio populi plus terrore principis, quam voluntatis exigisset perfidia. Quam nefanda causa et dolenda conditio! Intra fores ecclesiae sacerdos Dei et martyr Effane, Gaissefredo, Betone comitibus ab impiis custodia mancipatur* (Passio s. Desiderii 8: MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 641). Anlässlich dessen Weigerung, einen seiner Amtsbrüder zu verurteilen, sagt König Chilperich zu Gregor von Tours: *Convocabo enim populum Toronicum et dicam eis: „Voceferamini contra Gregorium, quod sit iniustus et nulli hominum iustitiam praestit.“* (Greg. Tur. hist. V 18: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 219). Vgl. hierzu auch HAUCK, *Spätantike Randkultur*, 42f.

63 Vgl. Desid. Cadurc. epist. I 5: MGH Epp. III (ed. ARNDT), S. 195. Zur Problematik nach wie vor grundlegend ist die Untersuchung von SERVATIUS, *Per ordinationem*.

64 Ein solcher Fall wird unten, Kapitel 1.5.3 besprochen.

65 Vgl. etwa DUMÉZIL, *Royauté mérovingienne*, 132f. Dieser eindeutige Quellenbefund steht im Gegensatz zur Einschätzung von MOORE, *Sacred Kingdom*, 120f. (ähnlich äußert sich auch DEVRIES, *Episcopal Identity*, 126f.), der in der bei Gregor von Tours explizierten Herrscherkritik die protreptische Absicht übersieht und auf eine grundsätzliche Ablehnung des Königtums schließt!

66 Vgl. Orléans (a. 549) c. 10: MGH Concilia I (ed. MAASSEN), S. 103, dazu PELLEGRINI, *Canonii* II, 174f.

sich bereits im tolosanischen Westgotenreich: So entbindet das Konzil von Agde (a. 506) Kirchenvorsteher explizit von der verpflichtenden Teilnahme an künftigen Bischofsversammlungen, falls sie aufgrund eines „königlichen Gebots“ (*praeceptio regis*) verhindert sein sollten.⁶⁷ Auch der Treueid gegenüber dem Herrscher, der von Bischöfen spätestens im sechsten Jahrhundert erwartet wurde, scheint kirchlicherseits keineswegs auf grundsätzlichen Widerstand gestoßen zu sein. Im Gegenteil: Der Umstand, daß hochrangige Geistliche unter Anrufung wirkmächtiger Heiliger⁶⁸ ihre *fides* gegenüber dem Herrscher bekundeten, dürfte vielmehr integrative Wirkung gehabt haben, da hier nicht zuletzt eminent kirchliche Ordnungsvorstellungen zum Tragen kamen.⁶⁹ So dürfte insbesondere die Tatsache, daß sich ein treubruchiger Kleriker des Meineids schuldig machte,⁷⁰ sicherlich dazu beigetragen haben, daß Bischöfe, die des Hochverrats oder des Majestätsverbrechens überführt wurden, von ihren Amtskollegen abgesetzt werden konnten.⁷¹ Das wechselseitige Aufeinander-Angewiesen-Sein von Königtum und Episkopat, das, wie in diesem Kapitel hoffentlich deutlich wurde, ganz verschiedene Lebensbereiche betraf, führte vor diesem Hintergrund letztlich auch dazu, daß weltliche und kirchliche Ordnungsvorstellungen mehr und mehr miteinander korrespondierten. Im Jahre 577 befand eine burgundische Bischofsversammlung sogar, daß Mord und sexuelle Ausschweifungen keine hinreichenden Gründe waren, um einen Bischof seines Amtes zu entheben. Da an einer Absetzung allerdings ein allseitiges Interesse bestand, wurde der Schuldspruch der Bischofsversammlung um die Vorwürfe des Vaterlandsverrats und des Majestätsverbrechens angereichert, was in den Augen der Synodalen eine Absetzung vollaufrechtfertigte!⁷² In der Tat galt spätestens seit dem sechsten Jahrhundert der Treubruch

67 Agde (a. 506) c. 35: CCSL 148 (ed. MUNIER), S. 208. Vgl. dagegen aber das insgesamt königskritischere Konzil von Tours (a. 567) c. 1, wo eine Hinderung durch den König ausdrücklich nicht als Freistellung von der Pflicht anerkannt wird, mindestens einmal jährlich zur Provinzialsynode zu erscheinen. Vgl. zu diesen und weiteren entsprechenden Bestimmungen BARION, Synodalrecht, 211–231.

68 Karl ZEUMER (MGH LL. Formulae I, S. 68 Anm. 1) vermutet in den Form. Marc. I 40 erwähnten *pignora sanctorum* die *capella S. Martini*.

69 Ein eindrückliches Beispiel für die kirchliche Propagierung des Eidesschwures um Rechtsverbindlichkeit herzustellen, sind die *Virtutes sancti Iuliani martyris* Gregors von Tours. Nachdem Gregor eine Reihe von Wundern geschildert hat, die den Heiligen als Rächer verschiedener Meineide ausweisen, folgen die selbstredenden Worte: *Multa quidem et alia in praevaricatoribus ostendit, sed satis sint ista ad coerendam desidiam eorum. Nunc vero ad gaudia prosperitatum, qua larga pietate praestat populis, revertamur* (virt. Iul. 21: MGH SS. rer. mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 123).

70 So werden treubruchige Bischöfe bei Greg. Tur. hist. VIII 2 (Palladius von Saintes) und VII 33 (Egidius von Reims) explizit als Meineidige bezeichnet.

71 Ausdrücklich bezeugt ist ein derartiger Zusammenhang bei Sagittarius von Gap, Salonius von Embrun (Teil II, Kapitel 2.4) und Egidius von Reims (2.7). Auch Leudemund von Sitten und Lupus von Sens (2.9) dürften zeitweise wegen Infideltät abgesetzt worden sein.

72 Vgl. Greg. Tur. hist. V 27.

gegen den Herrscher als *crimen*, das gemäß kirchlichen sowie weltlichen Ordnungsvorstellungen justitiabel war und bei geistlichen Würdenträgern in aller Regel zur Absetzung führte. Wie mehrere Beispiele illustrieren, galt der Abgesetzte forthin rechtlich als Laie, über dessen Geschick nunmehr das Königsgericht zu befinden hatte.⁷³

1.2 Unterstützung oppositioneller Netzwerke

Gerade die Konflikte des fünften Jahrhunderts haben gezeigt, daß freundschaftliche Beziehungen zu einflußreichen aristokratischen Netzwerken einem exilierten Kirchenleiter durchaus von Nutzen sein konnten.⁷⁴ Die Zugehörigkeit zu Adelsnetzwerken war zugleich aber immer auch eine ambivalente Angelegenheit: Wie immerhin drei der untersuchten Konfliktfälle nahelegen, konnte sie selbst einem Bischof zum Verhängnis werden, falls die befreundeten Aristokraten oppositionelle politische Präferenzen an den Tag legten. Besonders deutlich wird dies im Fall des Egidius von Reims (Teil II, Kapitel 2.7), dessen Freundschaft zu oppositionellen Großen offenbar der hauptsächliche Grund dafür war, ihn vor ein Bischofsgericht zu stellen, das – ganz im Sinne des Königs – seine Absetzung verfügte. Daß sich das Gericht dabei ausschließlich mit einer länger zurückliegenden Angelegenheit befaßte⁷⁵ und Egidius' aristokratische Bindungen in den überlieferten Anklagepunkten mit keiner Silbe erwähnt werden, kann vor dem Hintergrund der übrigen Informationen, die zu diesem Prälaten bekannt sind, nicht über die eigentlichen Beweggründe hinwegtäuschen. So erscheint der Reimser Metropolit immer wieder an der Seite austrasischer Großer, die gegen Anfang der 580er Jahre den Einfluß der Königinmutter Brunichilde zurückgedrängt und einen außenpolitischen Bündniswechsel herbeigeführt hatten, der sich gegen das Teilreich Burgund, den bisherigen Bündnispartner des austrasischen Hofes, richtete. Diese Großen waren ab Mitte der 580er Jahre, als die Königinmutter ihre Machtstellung wieder konsolidieren konnte und das Bündnis mit Burgund erneuerte, in immer größere Bedrängnis geraten, was sich teils in Hochverratsprozessen und Absetzungen äußerte, teils aber auch zu – tatsächlichen oder vorgeblichen – Usurpationsversuchen gegen Brunichilde führte. Als Egidius im Jahr 590 der Prozeß gemacht wurde, waren die meisten dieser *amici* nicht mehr am Leben, eine reale Gefahr für das Fortbestehen der Dynastie dürfte daher nicht mehr bestanden haben. Die Absetzung des Metropoliten war deshalb möglicherweise durch ein verletztes Ehrgefühl der Königin motiviert, womöglich kam aber auch das Bedürfnis zum Tragen, das komplexe

⁷³ Vgl. zu dieser Problematik, die hier nur kurz angesprochen wurde, um ihren Zusammenhang mit der Thematik dieses Kapitels zu veranschaulichen, die detaillierten Ausführungen in Kapitel 2.1.2.

⁷⁴ So in den Fällen des Sidonius Apollinaris, des Faustus von Riez oder des Caesarius von Arles. Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 2.2.

⁷⁵ Vgl. Schenk zu Schweinsberg, Reims, 107f.

Geflecht reichsweiter Loyalitäten im Sinne des Königshauses umzumodeln.⁷⁶ Daß Egidius – zumindest in der politischen Optik seit den späten 580er Jahren – die ‚falschen‘ Freunde hatte, zeigt gerade auch sein Versuch, sich durch eine *amicitia* – Gregor spricht von einem „Friedensschluß“⁷⁷ – mit dem *dux* Lupus einen günstigeren Leumund zu verschaffen und weitere Strafverfolgung zu vereiteln: Lupus war zu Beginn der 580er Jahre ein dezidierter Gegner des von Egidius mitverantworteten Bündniswechsels gewesen und war deshalb nach Burgund geflohen. Nicht aus Zufall war dieser „Friedensschluß“ gerade Guntram, dem burgundischen Herrscher, besonders übel aufgestoßen, da er die eminente soziale Bedeutung dieser Annäherung sehr wohl einzuschätzen wußte und Egidius überdies als seinen persönlichen *inimicus* ansah.⁷⁸

Anders stellt sich die Lage im Fall des Leudemund von Sitten (Teil II, Kapitel 2.9) dar: Laut der Fredegar-Chronik, die den Ablauf der Ereignisse als einzige Quelle überliefert, unterstützte der Walliser Bischof als Teil einer oppositionellen Partei (*pars adversa*) den Mord an einem *dux*, der kurz zuvor von Chlotar II. eingesetzt worden war. Dies wertete der Neustrier ohne Zweifel als Hochverrat und ließ viele der beteiligten Akteure hinrichten, während Leudemund, der mit den adeligen Verschwörern eng vernetzt war, vergleichsweise glimpflich davon kam, weil er von Chlotar begnadigt wurde. Adelige Bindungen könnten auch im Fall des Lupus von Sens (Teil II, Kapitel 2.9) eine Rolle gespielt haben, wobei die Überlieferung keine sicheren Aussagen zuläßt. Immerhin läßt auch die Quellenlage im Fall des Lupus eine enge Bindung an Adelskreise erkennen, die dem burgundischen Königshaus nahestanden, wenngleich sich leider nicht mehr beurteilen läßt, ob und inwieweit diese Bindungen für das Zerwürfnis mit dem neustrischen Herrscher Chlotar II. ausschlaggebend waren.

Der hier geschilderte Befund fügt sich gut zu den übrigen Forschungsergebnissen zu gallischen Adelsnetzwerken: So läßt sich zum einen anhand der „epistolary circles“, die im fünften Jahrhundert besonders produktiv waren,⁷⁹ nachweisen, daß

⁷⁶ Zu diesem Aspekt vgl. die Ausführungen in Teil II, Kapitel 2.5.2.

⁷⁷ Vgl. Greg. Tur. hist. IX 14: *Pacem etiam cum Lupo duce obtenuit* [Subjekt ist Egidius], *quem instinctu eius de Campaniae ducatu supra memoravimus fuisse depulsum* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 428).

⁷⁸ Guntram hatte den Lupus ausdrücklich darum gebeten, niemals mit Egidius Frieden zu schließen. Vgl. Greg. Tur. hist. IX 14: *Unde rex Guntchramnus valde in amaritudine excitatus est, eo quod ei promiserit Lupus, numquam se cum eodem pacem facturum, quia fuisset regis cognitus inimicus* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 428).

⁷⁹ Möglicherweise ist es nur dem Zufall der Überlieferung geschuldet, daß aus dem fünften und frühen sechsten Jahrhundert derart viele Briefe gallorömischer Aristokraten erhalten sind, die größtenteils von Bischöfen geschrieben wurden oder an sie gerichtet sind. MATHISEN, *Epistolography*, 95 zählt aus dem Zeitraum zwischen 420 und 520 insgesamt 475 Briefe, wozu er neben den großen Briefsammlungen des Sidonius (148 Briefe), Ruricius von Limoges (82) und Avitus von Vienne (103) auch die 297 Briefe des Magnus Felix Ennodius († 521) rechnet, der aus Arles stammte, aber in Pavia Bischof war. Für den Zeitraum zwischen 481 und 751 – der Merowingerzeit – zählt TYRRELL,

die zumeist adeligen Bischöfe auch nach ihrem Eintritt in den Klerikerstand die Bindungen an ihre Standesgenossen aufrechterhielten.⁸⁰ Hinzu kommt der von Bruno DUMÉZIL erbrachte Nachweis, daß solche Freundschaftsnetzwerke über längere Zeiträume, mitunter gar über Generationen, erstaunlich stabil blieben und somit die kurzlebigen politischen Konstellationen im poströmischen Gallien in aller Regel um ein vielfaches überdauerten.⁸¹ Daß es darüber nur in Ausnahmesituationen zu schwerwiegenden Konflikten kam – die drei in diesem Zusammenhang behandelten Zerwürfnisse können kaum als Regelfälle gelten – zeigt, daß sowohl Herrscher als auch Große es zumeist gut verstanden, allfällige Gegensätze zu überbrücken, die aus diesen „conflicting loyalties“ erwachsen konnten.

1.3 Geographische Lage des Metropolitansprengels

Ist gegen einen Metropolitan der Vorwurf überliefert, er wolle „seine“ *civitas* einem auswärtigen Herrscher „übertragen“, lohnt sich ein Blick auf die Lage seines Metropolitansprengels. So liegt zumindest in fünf der untersuchten Konfliktfälle die Vermutung nahe, daß derartige Vorwürfe jeweils mit dem Umstand zusammenhingen, daß sich der Metropolitanbezirk des inkriminierten Kirchenleiters mit dem Herrschaftsgebiet eines auswärtigen Monarchen überlappte. Der postulierte Hochverrat erscheint unter einer solchen Voraussetzung zumindest plausibel, da der beschuldigte Metropolitanbischof bei Aufrechterhaltung des Status quo von einem Teil seiner Suffraganbistümer abgeschnitten war und er sich durch die Annäherung an besagten Herrscher die Aussicht versprechen konnte, in die Belange dieser Bistümer künftig eingreifen zu können. Strukturell waren diese Konfliktfälle durch die Tatsache bedingt, daß sich die Grenzen weltlicher Verwaltungseinheiten und kirchlicher Sprengel im poströmischen Gallien nur zum Teil miteinander deckten,⁸² während die ‚barbarischen‘ Herrscher oftmals versuchten, enge Kontakte zwischen den Bistümern aus

Merovingian Letters, 4 immerhin „über 600“ Briefe, wobei anzumerken ist, daß ganze Briefsammlungen, wie etwa die *libros aliquos epistularum*, die Ferreolus von Uzès *quasi Sidonium secutus* verfaßte (Greg. Tur. hist. VI 7: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 276), verlorengegangen sind: „Epistolographical *deperdita*, therefore, must be so very much greater than what has survived that our bulky corpus of 600 plus letters becomes in reality only a minute portion of the correspondence that criss-crossed the Frankish kingdom during the sixth to eighth centuries.“ (Tyrrell, ebd. 8f.)

⁸⁰ Vgl. MATHISEN, Epistolography, 95f.

⁸¹ Vgl. hierzu die quellennahen Untersuchungen DUMÉZIL, Gogo und ders., Patrice Dynamius.

⁸² DA SILVA, Cités, 98 spricht gar vom „triomphe des intérêts de la monarchie, en détriment de la logique propre à la géographie ecclésiastique“, den er in den merowingischen Reichsteilungen verwirklicht sieht.

dem eigenen *regnum* mit ‚ausländischen‘ Bistümern zu unterbinden: So waren briefliche Kontakte mit Einschränkungen oftmals zwar möglich,⁸³ wohingegen die pastorale und synodale Tätigkeit der Bischöfe sich sehr häufig auf das eigene *regnum* beschränken mußte.⁸⁴

Besonders groß war der Unterschied zwischen Sprengel- und Reichsgrenzen im Falle des Metropolitanbistums Tours: Die Vorhaltungen gegen den Metropolitan Volusianus und seinen Nachfolger Verus (Teil II, Kapitel 1.5), denen die Westgoten jeweils fränkische Sympathien unterstellten, waren demnach keineswegs unplausibel, bedenkt man, daß das Bistum Tours durch die Loire – der natürlichen Grenze zwischen Westgoten- und Frankenreich – von sämtlichen seiner Suffragane getrennt war.⁸⁵ Daß die Verratsvorwürfe gegen die beiden Turoner vor allem mit der örtlichen Diözesangeographie zusammenhängen, wird e contrario nicht zuletzt durch die Beschuldigung erhärtet, die knapp 100 Jahre später gegen Gregor von Tours erhoben wurde. Dieser bereite, so wurde gegenüber dem neustrischen König Chilperich behauptet, die Übergabe seiner Stadt an den austrasischen Herrscher Childebert II. vor:⁸⁶ Daß Chilperich diese Unterstellung umgehend als haltlos zurückwies, könnte nicht zuletzt auch daran gelegen haben, daß zum damaligen Zeitpunkt (579) sämtliche *civitates* der Turoner Kirchenprovinz zu Chilperichs Herrschaftsbereich gehörten (Teil II, Kapitel 2.5.2).⁸⁷ Vergleichbar ist die Lage des Caesarius, des Metropolitan von Arles, der während seines langen Pontifikats gleich dreimal ins Exil gehen mußte, da ihm vorgeworfen wurde, seine Stadt dem angrenzenden Burgunderreich einverleiben zu wollen. In der Tat gehörten 11 der 23 Bistümer, die zu Caesarius’ beanspruchten Metropolitan Sprengel zählten, zeitweise zum *regnum Burgundionum* (Teil II, Kapitel 1.6).⁸⁸ Auch bei Egidius, der als Reimser Metropolit ein Bündnis der austrasischen Vormundschaftsregierung mit dem neustrischen König Chilperich aushandelte, war

83 Vgl. NORBERG, *Dynastie*; MATHISEN, *Epistolography*.

84 Vgl. Champagne/Szramkiewicz, *Conciles*, 8.

85 Vgl. SCHÄFERDIEK, *Kirche*, 36; NEHLSSEN, *Alarich II.*, 172.

86 Vgl. Greg. *Tur. hist.* V 47.

87 Vgl. DUCHESNE, *Fastes II*, 249. Siehe unten, Karten 1 und 2.

88 Unter Berücksichtigung eines Schreibens Leos des Großen (epist. Arelat. 13 vom 05.05.450: MGH *Epp.* III, S. 20f.; vgl. DUCHESNE, *Fastes I*, 212) dürften zum beanspruchten Arler Metropolitan Sprengel, der ja nicht nur *civitates* der *Viennensis*, sondern auch der beiden *Narbonenses* und der *Alpes Maritimae* umfaßte, die folgenden Bistümer gehört haben: Aix, Apt, Riez, Fréjus, Gap, Die, Sisteron, Antibes, Embrun, Digne, Toulon, Senz, Glandève, Cimiez/Nizza, Vence, St.-Paul-Trois-Châteaux, Vaison, Orange, Carpentras, Cavaillon, Avignon, Marseille und Uzès (vgl. HALFOND, *Archaeology*, 265f.). Von diesen Diözesen gehörten Anfang des 6. Jahrhunderts indes zum Burgunderreich: Apt, Gap, Die, Sisteron, Embrun, Vence, St.-Paul-Trois-Châteaux, Vaison, Orange, Carpentras und Cavaillon (vgl. die einschlägigen Abschnitte bei LONGNON, *Géographie* sowie Karte 1 auf der nachfolgenden Seite). Diese Bistümer gehörten damit faktisch zum Zuständigkeitsbereich von Vienne.

es womöglich kein Zufall, daß sein Metropolitanbezirk größtenteils im Herrschaftsgebiet Chilperichs lag (Teil II, Kapitel 2.7).⁸⁹

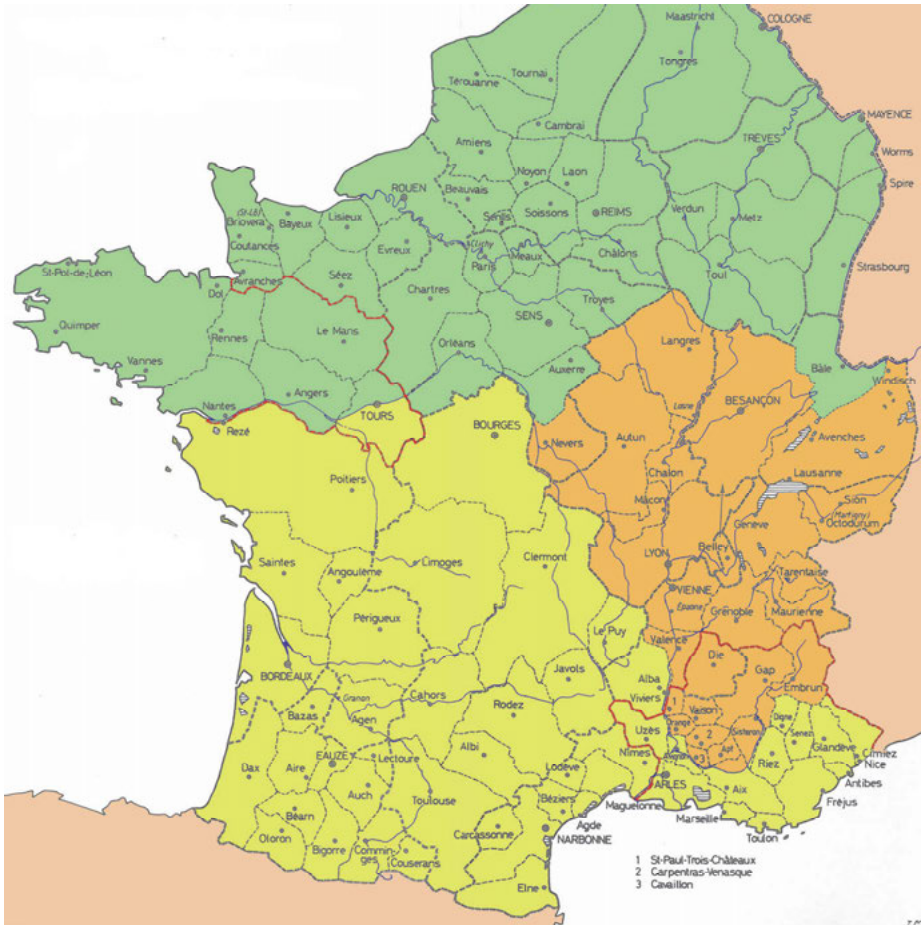


Abb. 1: Politische und kirchliche Gliederung Galliens z. Z. des Konzils von Agde (a. 506). Gelb: Herrschaftsbereich der Westgoten, grün: der Franken, orange: der Burgunder. Die Grenzen der Metropolitansprengel von Tours und Arles sind rot gekennzeichnet, die Grenzen der einzelnen Bistümer sind grau gestrichelt.

⁸⁹ Vgl. EWIG, Teilungen (511–613), 679–682 sowie unten, Karte 2.



Abb. 2: Politische und kirchliche Gliederung Galliens im Jahr 583. Grün: Teilreich Chilperichs I., orange: Teilreich Guntrams, violett: Teilreich Childeberts II., gelb: Westgotenreich. Die Grenzen der Metropolitansprengel von Tours und Reims sind rot gekennzeichnet, die Grenzen der einzelnen Bistümer sind gestrichelt.

Unabhängig davon, ob die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Beschuldigungen gegen die Metropoliten berechtigt waren oder nicht – allein die Tatsache, daß man sie für plausibel hielt, weist darauf hin, daß Metropoliten im Untersuchungszeitraum keinen bloßen Ehrenrang bekleideten, anders als dies in spätmehringischer

Zeit der Fall gewesen sein mag.⁹⁰ Gemäß gallischem Kirchenrecht⁹¹ waren Metropolitanbischöfe für die Weihe ihrer Suffraganbischöfe verantwortlich, man kann mithin davon ausgehen, daß sie einen gewissen Einfluß auf die personelle Zusammensetzung ihrer Provinz ausüben konnten.⁹² Außerdem waren Metropolitane befugt, Streitigkeiten zwischen ihren Suffraganen zu schlichten,⁹³ ihnen oblag zudem die Einberufung der Provinzialsynoden, die regelmäßig stattzufinden hatten.⁹⁴ Auch ihr Einfluß auf die synodale Beschlußfassung sollte nicht als zu gering eingeschätzt werden.⁹⁵

Naturgemäß lag es im Interesse des Königtums, das offenkundige Konfliktpotential durch die Angleichung der Diözesan- an die säkulare Verwaltungsstruktur zu mindern. So scheint Chlotar I. im Zuge der Teilung des Chlodwigreiches die Gründung des Bistums Laon vorangetrieben zu haben, dessen Gebiet ehemals zum Reimsers Diözesansprengel (= *civitas*) gehört hatte, der im Zuge der Grenzziehung zwischen Neustrien und dem Ostreich durchschnitten worden war. Die Unternehmung war erfolgreich, die Gründung hatte bis zum Ende des Ancien Régime Bestand.⁹⁶ Als erfolgreich erwiesen sich auch die Neugründungen Nevers und Mâcon, die im Zuge fränkisch-burgundischer Grenzziehungen gegen Ende des fünften oder Anfang des sechsten Jahrhunderts beziehungsweise bei der Teilung des Burgunderreiches entstanden sein dürften, nachdem es 533/4 an die Franken gefallen war.⁹⁷ Auch die frankoburgundische Neugründung Saint-Jean-de-Maurienne hatte Bestand, obwohl sich Widerstand des Bischofs von Turin erhob, der von keinem Geringeren als Gregor dem Großen unterstützt wurde.⁹⁸ Andere Versuche scheiterten: So kam die Gründung eines Bistums von Melun (im *castrum Meledunense*) nicht zustande, weil sich Leo von Sens geweigert hatte, im *castrum* einen Bischof zu weihen, da es zum Gebiet seiner eigenen Diözese gehörte, wenn es auch seit der Teilung des Chlodomerreiches (nach

90 Vgl. hierzu PADBERG, Bonifatius, 53–85.

91 Zu den Rechten des Metropoliten in der Spätantike und in der Merowingerzeit vgl. die Überblicke bei NORTON, Episcopal Elections, 156–162; PANGEL, Metropolitanverfassung, 3–13; speziell zu den Merowingern vgl. auch GAUTHIER, Réseau de pouvoirs, 168.

92 Vgl. Riez (a. 439) c. 6; Arles II (a. 442/502) cc. 5 und 6; Stat. eccl. ant. *praefatio* (CCSL 148, S. 165f.); Agde (a. 506) c. 17; Orléans (a. 549) c. 10; Paris (a. 561/2?) c. 8; Paris (a. 614) c. 2.

93 Vgl. Epao (a. 517) c. 19; Orléans (a. 549) c. 17; Lyon (a. 567/70) c. 1; Mâcon (a. 585) c. 9; Paris (a. 614) c. 13.

94 Vgl. Agde (a. 506) c. 35; Epao (a. 517) c. 1; Orléans (a. 533) c. 2; Orléans (a. 538) c. 1; Orléans (a. 541) c. 37.

95 Vgl. z. B. SIEBEN, Konzilsidee, 110f.

96 Anhand der als authentisch erwiesenen *Vita Genovefae* und des Remigius-Testaments hat KAISER, Bistumsgründungen, 10–18 gezeigt, daß die interessengeleitete Darstellung Hinkmars von Reims über die Gründung des Bistums Laon durchaus einen ‚wahren Kern‘ besitzt.

97 Vgl. KAISER, Bistumsgründungen, 23f.; zu Mâcon auch GAUTHIER, Réseau de pouvoirs, 185.

98 Vgl. KAISER, Bistumsgründungen, 28–31; VOIGT, Staat und Kirche, 297 Anm. 202. Die betreffenden Briefe Gregors sind reg. IX 215 und 227.

524/5) hiervon politisch abgeschnitten war.⁹⁹ Den Widerstand des frankoburgundischen Episkopats erregte auch die Gründung eines Bistums in Châteaudun (*castrum Dunense*), das von der Diözese von Chartres infolge einer Reichsteilung abgetrennt worden war. Es erfolgte sogar ein Eingriff in die gewachsenen Metropolitanbezirke, da Egidius, der als Metropolit von Reims nicht für das Gebiet von Chartres zuständig war, mit der Weihe des neuen Bischofs betraut worden war.¹⁰⁰ Die protestierenden Bischöfe, die sich um den kirchenrechtlich zuständigen Metropolit, den Bischof von Sens, und den Bischof von Chartres versammelt hatten, warfen Egidius in einem geharnischten Schreiben vor, er habe *contra omnem rationem et contra canonicam disciplinam* verstoßen, da er die Weihe in einem Gebiet gespendet habe, die „weder zum Territorium Eurer Stadt noch augenscheinlich zu Eurer [Kirchen-]Provinz gehört“.¹⁰¹ Die Gründung blieb tatsächlich ephemer, sie wurde aufgelöst, nachdem die Reichsteile wieder vereinigt worden waren.¹⁰²

Die geschilderten Begebenheiten könnten den Eindruck erwecken, das „Prinzip der Koinzidenz politischer und kirchlicher Ordnung“ (Reinhold KAISER) – im folgenden: Koinzidenzprinzip – sei ausschließlich Sache des Königtums gewesen, während die Kirche für die Aufrechterhaltung überkommener Ansprüche eingetreten sei (Traditionsprinzip). Doch so einfach ist die Sache nicht. In der Tat wurde das Koinzidenzprinzip auch von der Kirche verfochten und wurde schon früh, durch das Konzil von Antiochien, zur kanonischen Richtschnur erhoben.¹⁰³ Gerade im Zuge der Christianisierung und der Ausbildung einer reichsweiten Diözesanstruktur mochte es als Gebot

99 In seinem Antwortschreiben (*Epistolae aevi Merovingici collectae* 3 (um 540): Vgl. MGH Epp. III (ed. GUNDLACH), S. 438 an Childebert I. (in dessen verlorengewangenen Brief war Leo gebeten worden, in Melun einen Bischof zu weihen) nimmt Leo von Sens Anstoß an zweierlei: zum einen daran, daß Childebert, zu dessen Herrschaftsgebiet Melun gehörte, ihn, Leo, *sine iussu* [...] *principis nostri Theudoberthi regis* angefragt habe (Sens gehörte zu Theudeberts Herrschaftsgebiet), zum anderen daran, daß von ihm verlangt werde, die Pfarre Melun, die ihm Gott anbefohlen habe, der Gewalt (*potestas*) eines anderen zu übertragen. Damit würde gegen die *statuta patrum* verstoßen. Praktisch-pragmatische Beweggründe, die eine Beibehaltung des Status quo rechtfertigen würden, nennt Leo nicht, obwohl Melun, wie aus demselben Schreiben hervorgeht, seit der Teilung des Chlodomererbes pastoraler Betreuung entbehrte und die örtliche *plebs* Childebert gebeten hatte, für die Einsetzung eines Bischofs zu sorgen. Vgl. KAISER, Bistumsgründungen, 18–20; VOIGT, Staat und Kirche, 294f. Anm. 194.

100 Vgl. HEUCLIN, *Hommes de Dieu*, 89f.

101 Paris (a. 573): *Epistula synodi ad Egidium Remensem episcopum: Dum pro causis publicis privatorumque quaerellis Parisius moraremur, vir apostolicus frater noster domnus Pappolus [sc. Carnotensis] episcopus mediocretati nostrae detulit in quaerellam in castro Dunensi, parrocia denique Carnotina, quod castrum nec ad territorium civitatis vestrae nec ad vestram provinciam manifestum est pertinere, a vobis contra omnem rationem et contra canonicam disciplinam episcopum consecratum* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 147).

102 Vgl. KAISER, Bistumsgründungen, 20–22; GRAHN-HOEK, *Quia Dei potentia*, 31f.

103 Antiochien (a. 341) c. 9: Τοὺς καθ' ἐκάτην ἐπαρχίαν ἐπισκόπους εἰδέναι χρῆ τὸν ἐν τῇ μητροπόλει προεστῶτα ἐπίσκοπον τὴν φροντίδα ἀναδέχεσθαι πάσης τῆς ἐπαρχίας, διὰ τὸ ἐν τῇ μητροπόλει

der Zweckmäßigkeit erscheinen, an die Strukturen der römischen Territorialverwaltung anzuknüpfen. So fielen die Bistümer mit dem Gebiet der *civitates* zusammen. Diese wurden zu Kirchenprovinzen zusammengefaßt, die größtenteils den säkularen Provinzen entsprachen, welche unter der Tetrarchie eingerichtet worden waren. Den Kirchenprovinzen stand jeweils ein Metropolit vor, der Bischof derjenigen *civitas* war, wo der Provinzialstatthalter residierte. Während die weltlichen Diözesen, die nächstgrößere Verwaltungseinheit, wenigstens im Osten eine kirchliche Entsprechung hatten,¹⁰⁴ hatten die vier Prätorianerpräfekturen¹⁰⁵ zwar kein kirchliches Pendant, allerdings hatten sich in Gestalt der Patriarchate – Rom, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem und schließlich Konstantinopel – fünf Obermetropolitanbistümer herausgebildet, die an der Spitze der Hierarchie standen.¹⁰⁶ Für den Fall, daß die weltliche Verwaltungsstruktur verändert wurde, waren Schwierigkeiten allerdings ‚vorprogrammiert‘ – Anlässe gab es gerade in der Völkerwanderungszeit genug.¹⁰⁷ In solchen Fällen pochten die Bischöfe, die eine Minderung ihrer bisherigen Zuständigkeiten zu gewärtigen hatten, erwartungsgemäß auf ihr überkommenes Recht.

Wie schwer man sich innerhalb der Kirche mit derartigen Konstellationen tat, zeigt ein Blick auf die Privilegierung, die Papst Zosimus dem Arler Bischof Patroclus im Jahre 417 verliehen hatte: Während der neubegründete *primatus Galliarum* des Bistums Arles ganz klar dem Koinzidenzprinzip folgte – der Amtssitz des *PPO Galliarum* war wenige Jahre zuvor von Trier nach Arles verlegt worden –, hütete sich der Papst, ausdrücklich auf dieses Prinzip zu rekurrieren oder andere pragmatisch-praktische Beweggründe anzuführen. Statt dessen wies er die offensichtliche Neuerung explizit als die Aufrechterhaltung alten Rechts (*vetus privilegium*) aus, das er mit der Mission eines Heiligen namens Trophimus begründete, der dereinst aus Rom nach Arles geschickt worden sei, um Gallien zu evangelisieren. Zu Arles, das ursprünglich ein einfaches Suffraganbistum war, heißt es bei Zosimus, „daß die alte Privilegierung

συντέχειν πάντας τοὺς τὰ πράγματα ἔχοντας (ed. JOANNOU, S. 110f.). In der – in Gallien schon im frühen vierten Jahrhundert nachweisbaren – isidorischen Version (vgl. MAASSEN, Geschichte, 23f.) lautet der Kanon: *Per singulas prouincias episcopos constitutos scire oportet episcopum metropolitanum qui praeest curam et sollicitudinem totius prouinciae suscepisse propter quod ad metropolitanam ciuitatem ab his qui causas habent sine dubio concurratur* (TURNER, EOMIA II.2, 256/8). Vgl. auch Nizäa (a. 325) c. 6.

104 Vgl. Konstantinopel (a. 381) c. 2 sowie Chalkedon (a. 451) c. 9, wo dem Bischof des Hauptortes der weltlichen Diözese (ἔξαρχος τῆς διοικήσεως; COD I, edd. ALBERIGO et al., S. 91) Disziplinargewalt über die Metropolen eingeräumt wird.

105 Oriens, Illyricum, Italia et Africa und Galliae.

106 Vgl. DEMANDT, Spätantike, 419f.; MARTIN, Spätantike, 127–129; BÖRM, Westrom, 184f.

107 Während diese Verwaltungseinheiten – mit Ausnahme der *civitates*, deren gewachsene Grenzen jedoch auch nicht immer berücksichtigt wurden – innerhalb der staatlichen Verwaltung des poströmischen Galliens keine Rolle mehr spielten, hielt die Kirche – insbesondere was die Metropolitanebezirke und das Papsttum betraf – an ihnen fest; vgl. HARRIES, Church and State.

des Metropolitanbistums von Arles keinesfalls beschränkt werden darf, da der Bischof Trophimus der erste war, der von diesem Stuhl [sc. Rom] dorthin geschickt wurde und aus dessen Quelle ganz Gallien die Rinnsale des Glaubens empfangen hat“.¹⁰⁸ Bezeichnenderweise ist das Zosimus-Privileg die früheste bekannte Quelle, in der dieser Heilige überhaupt Erwähnung findet.¹⁰⁹ Das Beispiel zeigt, daß man auf seiten der Kirche dem Koinzidenzprinzip einerseits kaum Überzeugungskraft zutraute, sondern sich statt dessen lieber auf das Traditionsprinzip berief. Aufgrund dieser ‚Verschleierungstaktik‘ konnte auch die gegen Arles gerichtete Kritik der Zosimus-Nachfolger Coelestin und Leo, jeder Metropolit solle sich mit dem jeweils eigenen, angestammten Sprengel zufrieden und der Usurpation keinen Raum geben, kaum verfangen: Auch das Zosimus-Privileg berief sich ja auf die Tradition.¹¹⁰

Andererseits gab es genügend Kirchenmänner, die durchaus davon profitierten, wenn die alten Diözesansprengel den gewandelten staatlichen Verwaltungsstrukturen angepaßt wurden. Als Illustration mag neben dem Bischof von Arles auch der Umstand dienen, daß es Egidius von Reims mit der Bischofsweihe in Châteaudun gelang, die eigene Einflußsphäre zumindest zeitweise zu vergrößern.¹¹¹ Es greift also zu kurz, in die Unvereinbarkeit von Koinzidenz- und Traditionsprinzip eine grundsätzliche Interessendivergenz zwischen Kirche und Königtum hineinzulesen. Denn da es – zumindest auf seiten der kirchlichen Akteure – bei der Anwendung des Koinzidenzprinzips immer Profiteure und Geschädigte gab, ließ es sich nie zur alleinigen

108 Epist. Arelat. 1 (22.03.417) an die Bischöfe in Gallien und den Septem Provinciae: *Sane quoniam metropolitane Arelatensium urbi vetus privilegium minime derogandum est, ad quam primum ex ac sedes [lies: ex hac sede] Trophymus summus antestites, ex cuius fonte tote Galliae fidei rivolos acciperunt, directus est: idcirco, quascumque parrocias in quibuslibet terretoriis etiam extra provincias suas antiquitus habet, intimerata auctoritate possedeat* (MGH Epp. III, ed. GUNDLACH, S. 6). Auch in den Briefen an Hilarius von Narbonne (epist. Arelat. 3 vom 26.09.417) sowie an die Bischöfe der *Viennensis* und der *Narbonensis Secunda* (epist. Arelat. 5 vom 29.09.417) rekurriert Zosimus auf St. Trophimus, vgl. BATIFFOL, *Églises gallo-romaines*, 161f.

109 Vgl. LEVILLAIN, *Saint Trophime*, bes. 186–189, zum Zosimus-Privileg LANGGÄRTNER, *Gallienpolitik*, 18ff. sowie DUNN, *Emergence*.

110 Coelest. PP epist. 4 vom 26.07.428: *Primum, ut juxta decreta canonum, unaquæque provincia suo metropolitano contenta sit, ut decessoris nostri [er meint damit offenbar seinen direkten Vorgänger Bonifaz I., vgl. dessen epist. 12: Migne PL 20, Sp. 772–774] data ad Narbonensem episcopum continent constituta, nec usurpationi locus alicui sacerdoti in alterius concedatur injuriam. Sit concessis sibi contentus unusquisque limitibus; alter in alterius provincia nil præsumat* (Migne PL 50, Sp. 434). Noch deutlicher gegen die Autorität des Zosimus-Privilegs spricht sich Leo der Große aus: [...] *quid sibi Hilarius [Bischof von Arles, 430–449] quærit in aliena provincia, et id quod nullus decessorum ipsius ante Patroclum habuit, quid usurpat?* Vgl. auch ebd.: [...] *non nova instituentes [Subj. ist Leo], sed vetera renovantes: ut in status consuetudine, quæ nobis a nostris patribus est tradita, perduremus* [...] (Leon. Magn. epist. 10: Migne PL 54, Sp. 632 und 629).

111 Vgl. GRAHN-HOEK, *Quia Dei potentia*, 31f.

Richtschnur erheben, abgesehen davon, daß dies mit dem kirchlichen Selbstverständnis als traditionsbewahrender Institution auch kaum zu vereinbaren gewesen wäre.¹¹²

1.4 Auseinandersetzungen innerhalb des Bistums

Wenden wir uns einer weiteren Kategorie von Konfliktursachen zu: Die untersuchten Auseinandersetzungen zwischen Königtum und Bischöfen konnten bisweilen auch dadurch (mit)bedingt sein, daß Animositäten zwischen dem beschuldigten Kirchenvorsteher und Teilen seines Diözesanklerus bestanden. Anlässlich des Konfliktes ihres Oberhirten mit dem König nutzten unzufriedene Kleriker bisweilen die günstige Gelegenheit, ihrem Bischof in den Rücken zu fallen. In einigen Fällen gibt es auch Hinweise darauf, daß der Konflikt im Bistum seinen Ausgang nahm, wo in der Folge Beschuldigungen gegen den Bischof erhoben wurden, die dann an den Königshof referiert wurden.¹¹³ In solchen Fällen liegt zwar kein originärer Konflikt zwischen Bischof und Königshof vor, die Untersuchung erwies sich aber nichtsdestotrotz als lohnenswert, da auch die überlieferten Vorwürfe Aufschluß über ‚kritische‘ Charakteristika der politisch-kirchlichen Verfaßtheit der poströmischen Reichsbildungen geben, die sich als konfliktträchtig erweisen konnten. Im folgenden ein Blick auf die betreffenden Ergebnisse:

Der früheste Fall, der sich sicher mit innergemeindlichen Differenzen in Verbindung bringen läßt, ist der erste Verratsvorwurf gegen Caesarius von Arles (Teil II, Kapitel 1.6.1). Laut seiner zeitnahen Vita soll einer seiner *notarii* den Bischof am Königshof verklagt haben, indem er ihm vorwarf, eine feindliche Übernahme der benachbarten Burgunder vorzubereiten.¹¹⁴ Der Ankläger war mithin ein enger Mitarbeiter des inkriminierten Bischofs, er hatte intime Kenntnis vertraulicher Dokumente aus der Kanzlei des Metropolitanbistums. Es ist anzunehmen, daß der *notarius* nicht

112 In diesem Zusammenhang sollte zumindest noch erwähnt werden, daß die bleibende Divergenz von weltlicher und kirchlicher Territorialstruktur nicht zwangsläufig konfliktgenerierend sein mußte, sondern bisweilen auch Ansätze für eine Homogenisierung bieten konnte. So schärfte das Festhalten an den überkommenen Strukturen, das sich gleichermaßen mit kirchlichen Einheitsdenken verband (dies kommt etwa im Pariser Konzil von 561/2, c. 1 deutlich zum Ausdruck, wo fremde Aneignungen kirchlichen Besitzes infolge von Reichsteilungen mit dem Hinweis zurückgewiesen werden, daß *Dei potentia cunctorum regnorum terminos singulari dominatione concludit*: MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 142), auch den Blick für die Notwendigkeit, teilreichsübergreifende Regelungen etwa für die Besteuerung kirchlicher Güter zu schaffen, wie sie in der Bittschrift des Konzils von Clermont (a. 535) an König Theudebert I. gefordert werden, vgl. ebd. 71. Zu Einheitsgedanken und legislativer Homogenisierung vgl. GRAHN-HOEK, *Quia Dei potentia*, 45f. und DA SILVA, *Cités*, 100; zur Bittschrift vgl. auch MAGNOU-NORTIER, *Lettre synodale*.

113 Vgl. hierzu auch FOURACRE, *Killed Bishops*, 23.

114 Vgl. VCaes. I 21.

der irregeleitete, vom Teufel verführte Einzelgänger war, den die *Caesariusvita* aus ihm macht, bedenkt man, daß sich im Bistum erst kurze Zeit zuvor, anlässlich der Wahl des *Caesarius*, Dissens formiert hatte, der möglicherweise sogar zur Aufstellung eines Gegenbischofs geführt hatte.¹¹⁵ *Caesarius'* Ankläger dürfte mithin im Einvernehmen mit der lokalen Opposition gehandelt haben.

Opposition innerhalb des Bistums wird auch im Fall des *Quintianus* von Rodez († 525) faßbar, wenngleich in den Quellen nicht von innerkirchlichem Widerstand, sondern von einem *scandalum inter cives et episcopum* die Rede ist (Teil II, Kapitel 1.7).¹¹⁶ Die Bürger der westgotischen Stadt empörten sich gegen den Bischof, da sie ihn verdächtigten, fränkische Sympathien zu hegen. Diese Frontstellung ist historisch keineswegs unglaubwürdig, da die Episode bei *Gregor* von Tours als Beleg dafür dienen soll, daß „bereits damals viele in Gallien von ganzem Herzen wünschten, die Franken als Herren zu haben.“¹¹⁷ Als Illustration dieser Behauptung eignen sich die Vorgänge in Rodez aber kaum, gingen die Hostilitäten, die zur Flucht des Bischofs führten, doch just von der Stadtbevölkerung aus, die den *Quintianus* gerade wegen seiner politischen Präferenzen nicht mehr in ihrer *civitas* dulden wollte.

Auch *Desiderius*, Metropolit von Vienne († 606/7), scheint mit Teilen der Stadtbevölkerung auf schlechtem Fuße gestanden zu haben (Teil II, Kapitel 2.8). Das legt jedenfalls das Zeugnis der zeitnahen *Passio sancti Desiderii episcopi et martyris* nahe, wonach eine *seditio populi* gegen den Märtyrerbischof dessen Ende eingeläutet habe: Nachdem der König das Volk zum Abfall aufgestachelt hatte, hätten königliche Häscher den Heiligen noch innerhalb seiner Kirche ergriffen und ihn durch anschließende Mißhandlung zu Tode gebracht.¹¹⁸ Abgesehen davon, daß ein solcher Volksaufstand den Intentionen des anonymen Hagiographen zuwiderlief, verdient diese Information schon deshalb ernstgenommen zu werden, weil *Desiderius* unter den Wiener Klerikern nicht unumstritten war. Ähnlich wie im Fall des *Caesarius* war auch die Wiener Kathedra drei Jahre zuvor, als *Desiderius* das erste Mal ins Exil gehen mußte, mit einem anderen Bischof besetzt worden. Dieser Gegenspieler wurde nach dem Tod des Märtyrerbischofs schließlich wieder eingesetzt. Wenn die Prämisse berechtigt ist, daß eine durchweg loyale Stadtgemeinde sich nicht ohne weiteres zum Abfall von ihrem Bischof bewegen ließ, so hat die Annahme von Faktionen in Vienne einiges für sich: Diese Faktionen hätten dann jeweils *Desiderius* beziehungsweise dessen Gegenspieler, den Bischof *Domnolus* von Vienne, unterstützt.

115 Vgl. KLINGSHIRN, Church Politics, passim.

116 Vgl. Greg. Tur. LVP 4,1: MGH SS. rer. Mer. I.2 (ed. KRUSCH), S. 224; ähnlich Greg. Tur. hist. II 36.

117 Greg. Tur. hist. II 35: *Multi iam tunc ex Galleis habere Francos dominos summo desiderio cupiebant* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 84).

118 Vgl. Passio s. Desiderii 8: MGH SS. rer. Mer. III (ed. KRUSCH), S. 641.

Derartige Faktionen scheinen auch im Fall des Lupus von Sens (fl. 613/4) im Spiele gewesen zu sein (Teil II, Kapitel 2.9). Wenn wir der nicht ganz unproblematischen Überlieferung trauen dürfen, wurde die Anklage gegen Lupus am Königshof von dem Abt Medegisel unterstützt, der „in der Vorstadt das Kloster des heiligen Remigius leitete und neiderfüllt danach begehrte, das Amt des heiligen Bischofs an sich zu reißen.“¹¹⁹

Diese Umstände erinnern an den Fall des Gregor von Tours († 594?), wemgleich dieser wesentlich besser dokumentiert ist (Teil II, Kapitel 2.5.2). Nach Gregors Bischofswahl hatte sich Rikulf, der Archidiakon unter Gregors Vorgänger gewesen war, vom übrigen Stadtklerus abgesondert¹²⁰ und hatte sich mit Leudast, dem örtlichen *comes*, befreundet, dessen Beziehungen zu Gregor ebenfalls angespannt waren.¹²¹ Als zwischen Gregor und Leudast eine offene Auseinandersetzung losbrach und Gregor wegen Majestätsverletzung vor Gericht stand, ergriff Rikulf die Gelegenheit und bereitete seine eigene Wahl zum Nachfolger des inkriminierten Prälaten vor. Rikulf stand nicht allein, er hatte auch im Turoner Diözesanklerus Unterstützer. Im Fall Gregors steht die Feindschaft des enttäuschten Klerikers, der bereits vor Gregors Wahl auf das Bischofsamt gehofft hatte, im Verbund mit den persönlichen Animositäten des Turoner *comes*, wobei dessen Verhältnis zu Gregor schon aus strukturellen, verfassungstechnischen Gründen nicht unproblematisch gewesen sein dürfte. Daß die Hagiographie voll ist von Auseinandersetzungen zwischen Graf und Bischof, hat nicht zuletzt mit der konkurrierenden Gerichtsbarkeit dieser beiden Amtsträger zu tun, deren Zuständigkeitsbereiche keineswegs klar gegeneinander abgegrenzt waren.¹²²

Opponierende Kleriker und ein weltlicher Amtsträger – der *rector Provinciae* Dynamius – schmiedeten auch im Fall des Marseiller Bischofs Theodor eine Koalition (Teil II, Kapitel 2.6.1). Von Gregor von Tours ist zu erfahren, daß der Marseiller Klerus,

119 VLupi Senon. 11: *Regressus igitur frendens Farulfus, cur a sancto non fuisset plenius muneratus, plura falsilocus contra virum Dei principalibus intulit auribus, maxime instante viro nequissimo nomine Medegiselo, qui sancti Remigii in suburbio tenens monasterium, sancti pontificis cupiens invidus invadere locum* (Text nach MGH SS. rer. Mer. IV, ed. KRUSCH, S. 182, unter Einbeziehung der Ergänzungen ebd. VII, 831).

120 Vgl. Greg. Tur. hist. V 49.

121 Vgl. HEINZELMANN, Gregor von Tours, 35.

122 Daß dieses Thema im Rahmen unserer Untersuchung nicht die gebührende Aufmerksamkeit erfahren hat, liegt daran, daß nur in einer der analysierten Auseinandersetzungen – eben diejenige Gregors von Tours – die Konfliktlinien zwischen *comes* und Bischof verliefen, es dabei aber, soweit bezeugt, nicht um konkurrierende Kompetenzbereiche, sondern um persönliche Animositäten ging, die durch die wechselnden politischen Zugehörigkeiten der Stadt noch verschärft wurden. Die hagiographische Überlieferung ist dennoch bekanntermaßen reich an Episoden, in denen *comes* und Bischof Auseinandersetzungen austrugen (vgl. hierzu auch Kapitel 1.1). Vgl. dazu HEINZELMANN, Bischofsherrschaft, 181–183; GUILLOT, Justice, 688 Anm. 106 sowie PIETRI, Grégoire, 479.

angeführt von einem Priester und einem Kloostervorsteher,¹²³ über die Nachricht frohlockte, Theodor sei gefangengenommen worden und würde nicht mehr in die Stadt zurückkehren. Sie warfen Theodor am Hofe nicht nur *diversa crimina* vor, sondern nahmen außerdem *omnes res ecclesiae* in Beschlag, wie es bei einer Bistumsvakanz üblich war (*tamquam se iam mortuus esset episcopus*). Gregor setzt in der Tat voraus, daß es das Ziel der aufständischen Geistlichen war, Theodor aus dem Bistum zu vertreiben beziehungsweise abzusetzen (*ab episcopatum eicere*).¹²⁴ Auch wenn zu den Beweggründen der innerkirchlichen Ablehnung des Bischofs nichts zu erfahren ist, könnten auch hier, wie schon bei Gregor von Tours, enttäuschte Erwartungen eines konkurrierenden Bistumsanwärters die Anfeindungen genährt haben.

Vergleicht man die skizzierten Konfliktfälle, ist eine Gemeinsamkeit besonders auffällig: Die befeindeten Bischöfe stammten, soweit bekannt, nicht aus dem Klerus der Städte, wo sie das Bischofsamt bekleideten – sie waren nach kirchlicher Diktion sogenannte *extranei*. Caesarius stammte aus dem burgundischen Chalon-sur-Saône, er hatte das Bischofsamt der Initiative seines Vorgängers Aeonius zu verdanken, der überdies mit ihm verwandt war und sich einen Nachfolger wünschte, der die von ihm propagierte Kirchenzucht (*ecclesiasticus rigor*) aufrecht erhielt. Aeonius hielt außerdem eine Ansprache an *clerus* und *cives* und bat sie darum, nach seinem Tode „keinen andern“ zu wählen als Caesarius.¹²⁵ Quintianus stammte aus dem vandalischen Nordafrika und war, nachdem er nach Gallien gekommen war, in Rodez zum Bischof gewählt worden, wenngleich sein Biograph Gregor von Tours hiervon kaum Genaueres zu berichten weiß.¹²⁶ Gregor von Tours wiederum stammte selbst aus Clermont

¹²³ Vgl. Greg. Tur. hist. VI 11.

¹²⁴ Greg. Tur. hist. VI 11: *Clerici autem Massiliensis dolum cum Dinamio moliebantur, ut ab episcopatum eiceretur. Sed dum ad regem Childebertum ambularet, cum Iovino ex praefectum a Gunthramno rege deteneri iubetur. Quod audientes Massiliensis clerici, gaudio magno repleti, quod iam detineretur, iam deputaretur exilio, quod iam in hoc res perstitisset, ut numquam Massilia reverteretur, domos ecclesiae adprehendunt, ministeria describunt, registria reserant, prumptuaria expoliant omnesque res ecclesiae, tamquam se iam mortuus esset episcopus, pervadunt, diversa crimina de pontifice proloquentes, quae falsa Christo auspice deprehendi* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 280).

¹²⁵ VCaes. I 13: [...] *Eonius sanctus clerum vel cives adloquitur et ipsos dominos rerum per internuntios rogat, ut cum ipse, Deo volente, migrasset ad Christum, nullum sibi alterum quam sanctum Caesarium eligerent fieri successorem, quatinus ecclesiasticum rigorem, quem querebatur in multis regulis aegritudine sua fuisse mollitum, per servum Christi Caesarium ad statum suum et vigorem gratularetur revocari fraternitas, essetque subsequentis labor emolumentum aliquatenus decessoris, ut cum talem posterum relinquebat, augmentum aeternae hereditatis etiam in sanctissimi viri electione perciperet, et non deesset post transitum socius electionis voto, qui etiam superstis auctor extitit in decreto* (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 461f.). Vgl. zur Stelle auch LOTTER, Designation, 136. Zur Opposition gegen Caesarius vgl. auch DELAPLACE, Relecture, 318.

¹²⁶ Greg. Tur. LVP 4,1: *Igitur beatissimus Quintianus Afer natione et, ut quidam ferunt, nepus Fausti episcopi, qui genetricem suam suscitasse perhibetur, sanctitate praeditus, virtutum dote fulgidus,*

und war über seinen Vater unter anderem mit dem dortigen Bischof Gallus verwandt.¹²⁷ Als sein Gegner Rikulf in Tours um Unterstützer warb, soll er den abfälligen Ausspruch getätigt haben, er wolle die Stadt *ab Arvernīs populīs [emundare]*.¹²⁸ Sein Bischofsamt wird Gregor auch dem Umstand verdankt haben, daß die Auvergne seit langem zum austrasischen Teilreich gehörte, während Tours zum Zeitpunkt seiner Ordination erst seit kurzem austrasisch war und vom neustrischen Herrscher ebenso beansprucht wurde.¹²⁹ Desiderius von Vienne stamme ursprünglich aus Autun, er dürfte ein Zögling des dortigen Bischofs Syagrius gewesen sein.¹³⁰ Von Lupus von Sens schließlich heißt es in seiner Lebensbeschreibung, er stammte aus Orléans, außerdem soll er über enge Bindungen zum frankoburgundischen Königshof verfügt haben.¹³¹ Einzig zur Herkunft des Theodor von Marseille haben wir keine Anhaltspunkte.¹³²

Aufs ganze gesehen drängt sich der – wenngleich nicht in jedem Fall belegbare – Eindruck auf, daß der Stein des Anstoßes bei Stadtklerus oder -bevölkerung jeweils der Umstand war, daß der Bischof nicht dem Ortsklerus entstammte, seine Bestellung mithin als Beeinträchtigung der städtischen Selbstbestimmung wahrgenommen wurde, die auswärtige Mächte – sei es der Königshof, seien es einflußreiche Familien – herbeigeführt hatten. Während sich die Einsetzung Ortsfremder durchaus auch als Vorteil erweisen konnte, wenn der Ordinierte etwa über gute Beziehungen zum Königshof verfügte, konnte sie ebenso die Ambitionen lokaler Kleriker zunichte machen, die dann den Ortsklerus oft genug hinter sich zu versammeln wußten.¹³³ Vor

caritatis igniculo fervidus, castitatis flore praecipuus, ad episcopatum Rutenae ecclesiae elegitur, expetitur, ordinatur (MGH SS. rer. Mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 224).

127 Vgl. REIMITZ, Social Networks, 250f.

128 Vgl. Greg. Tur. hist. V 49; MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 262.

129 Vgl. DUMÉZIL, Royauté mérovingienne, 138.

130 Vgl. Ado Viennensis chron. [ad a. 583]; MGH SS. II (ed. PERTZ), S. 317; Greg. Tur. hist. IX 41.

131 Vgl. VLupi Senon. 2; MGH SS. rer. Mer. IV, S. 179.

132 Vgl. WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 172. Wegen der Parteinahme Gregors von Tours zugunsten seines Protagonisten vermutet DUMÉZIL, Patrice Dynamius, 173 in Theodor gleichwohl keinen „Provençal de souche, mais un homme imposé par Sigebert I^{er} sur le siège de Marseille, tout comme Grégoire l'avait été à Tours.“

133 Auf derartige Konflikte zwischen Bischof und Ortsklerus scheint auch der 24. (21.) Kanon von Orléans (a. 538) hinzuweisen, wo Klerikern verboten wird, sich *revelli auctoritate* zu Schwurgemeinschaften zusammenzuschließen, Übertreter des Verbots seien vor ein Bischofsgericht zu stellen (vgl. zu diesem Kanon auch OEXLE, Conjuratio, 169–172). Glaubt man den Ausführungen der Konzilsväter, waren derartige Zusammenschlüsse gar nicht so selten: *Si qui clericorum, ut nuper multis locis diabolo instigante actum fuisse perpatuit, revelli auctoritate se in unum coniuratione intercedente collegerint et aut sacramenta inter se data aut chartulam conscriptam fuisse patuerit, nullis excusationibus haec praesumptio praevelitur, sed res detecta, cum in sinodo ventum fuerit, in praesumpturibus iuxta personarum et ordinum qualitatem a pontificibus, qui tunc in unum collecti fuerint, vindicetur [...]* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 80).

diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, die kirchlicherseits erhobenen Forderungen nach einheimischen Bischöfen auch als Reaktion auf den beschriebenen Konflikttypus zu deuten.¹³⁴ Daß der bischöfliche Indigenat erst spät, anlässlich der Synode von Clichy (a. 626/7), Eingang in die konziliare Beschlußfassung fand, braucht dabei nicht zu verwundern, stand diese Forderung doch nicht zuletzt im Gegensatz zu den Interessen des Königshofes, dessen Handlungsmöglichkeiten auf diese Weise eingeschränkt werden sollten.¹³⁵ Wenn die Konzilsväter ihre Forderung des Indigenats mit der Sorge um die kanonische Bischofswahl und der Berücksichtigung des Volkswillens (*universalis totius populi votus*) begründen, steht dies zu unserer Hypothese keineswegs im Widerspruch:¹³⁶ Bei einem Kandidaten, der bei seinem Amtsantritt die Mehrheit der Stadtbevölkerung hinter sich vereinigen konnte, dürfte die Wahrscheinlichkeit von lokalem Dissens von vornherein wesentlich geringer gewesen sein. So wird auch die früheste Forderung – ein Brief Coelestins I. an die Bischöfe der *Vienensis* und *Narbonensis* – nach einheimischen Bischöfen damit begründet, daß solche Kandidaten „sich ein gutes Zeugnis ihrer Bürger verdient“ hätten.¹³⁷ Zugleich will der Papst aber auch die Befindlichkeiten des örtlichen Klerus berücksichtigt wissen,

134 Analoges gilt für die Bestimmung von Orléans (a. 541) c. 5, wonach ein Bischof in der Stadt, wo er gewählt wurde, auch die Weihe empfangen solle, vgl. DUMÉZIL, *Royauté mérovingienne*, 131.

135 WOOD, *Ecclesiastical Politics*, 42f. spricht zu Recht von einer „attack on appointments made by the king“; in diesem Sinne auch WIERUSZOWSKI, *Zusammensetzung*, 28–33.

136 Clichy (a. 626/7) c. 28: *Ut decedente episcopo in loco eius non alius subrogetur nisi loci illius indigena, quem universalis totius populi elegerit votus hac [lies: ac] comprovincialium voluntas adsenserit. Aliter qui presumpserit, abiciatur a sede, quam invasit potius quam accipit. Ordinatores autem ab officio administrationis suae sedis cessare decernimus* (MGH *Concilia* I, ed. MAASSEN, S. 200). Daß dieses Thema erst von besagtem Konzil aufgegriffen wurde, könnte möglicherweise damit zusammenhängen, daß durch die analoge Regelung zum *iudex de aliis provinciis aut regionibus* (ed. Chloth. 12: MGH LL. I, ed. BORETIUS, S. 22) nunmehr ein legislativer Präzedenzentscheid vorlag, auf den man sich gegenüber dem König berufen konnte (vgl. PONTAL, *Synoden*, 192 Anm. 38). In ihrer Präambel beziehen sich die Konzilsväter von Clichy in der Tat auf die Pariser Reichsversammlung von 614, wenngleich aus dem Text m. E. nicht eindeutig hervorgeht, ob nur das Konzil oder auch das Pariser Edikt gemeint ist: *Ergo quando nobis vestrae bonitatis gratiam fiduciam contulit suggerendi, supplices speramus, ut eam constitutionis regulam nobis per omnia conservetis* [angeredet wird Chlotar II.!), *quam Parisius actenus vobis presentibus in universali Gallearum et magna synodum iuxta prisca canonum institutionem constitui precepistis. Est nobis valde gratissimum, ut ea, quae vestro sunt imperio generaliter promulgata atque tantis sacerdotibus sunt edita vel digesta, in omnibus conserventur* (MGH *Concilia* I, ed. MAASSEN, S. 196f.). Im Gegensatz zum Pariser Edikt scheint die Bestimmung von Clichy allerdings nicht darauf abgezielt zu haben, eine bessere Haftbarmachung des einheimischen Kandidaten zu gewährleisten (vgl. zur diesbezüglichen Motivation der Bestimmung des Pariser Edikts insbes. MURRAY, *Immunity*). Das Ziel, durch künftige bischöfliche Legate den kirchlichen Besitzstand vor Ort zu vergrößern und unter Kontrolle zu halten, dürfte demgegenüber schon eher eine Rolle gespielt haben (vgl. WIERUSZOWSKI, *Zusammensetzung*, 32).

137 Coelest. PP epist. 4 vom 26.07.428: *Nec emeritis in suis ecclesiis clericis peregrini et extranei et qui ante ignorati sint, ad exclusionem eorum qui bene de suorum civium merentur testimonio, praepoantur, ne novum quoddam, de quo episcopi fiant, institutum videatur esse collegium* (Migne PL 50, Sp. 434).

die sich durch die Ordination eines auswärtigen Kandidaten zurückgesetzt fühlen würden:

Ein jeder möge die Frucht seines Dienstes in *der* Kirche genießen, in der er seine Zeit verlebt und alle Ämter durchlaufen hat. Fremden Lohn soll sich durchaus keiner erschleichen und es auch nicht wagen, das einem andern zustehende Verdienst für sich selbst zu beanspruchen. Den Geistlichen soll es freistehen, sich zu wehren, wenn sie sich bedrängt sehen; sie sollen sich nicht fürchten, diejenigen abzuweisen, die ihnen von außen aufgezwängt werden. Und jene, denen solcherlei Belohnung nicht gebührt, sollen sich frei für denjenigen entscheiden dürfen, der ihr Bischof werden soll.¹³⁸

Mit verblüffender Ähnlichkeit zur Situation im Untersuchungszeitraum schildert der Papst eine Sichtweise, die mancher Kleriker geteilt haben dürfte: Die Weihe eines *peregrinus et extraneus*¹³⁹ zum Bischof der eigenen Diözese wurde gerade von ambitionierten, höherrangigen Klerikern als bittere Enttäuschung der eigenen Erwartungen gesehen. Zugleich galt ihnen der Vorgang als Eingriff „von außen“ – durchaus zu Recht, wenn man bedenkt, daß das Königtum bei solchen Weihungen in der Tat oft genug den Ausschlag gegeben hatte.¹⁴⁰ Insofern kann man die Forderung des Papstes, die in gallischen Kirchenrechtssammlungen tradiert wurde und der Bestimmung von Clichy entsprach, als Maßnahme sehen, die den in diesem Kapitel besprochenen Konflikten vorbeugen sollte.¹⁴¹ Davon, daß derartige Bestrebungen, die sich auch nur vereinzelt

138 Coelest. PP epist. 4 vom 26.07.428: *Habeat unusquisque suæ fructum militiæ in Ecclesia in qua suam per omnia officia transegit ætatem. In aliena stipendia minime alter obrepat, nec alii debitam alter sibi audeat vindicare mercedem. Sit facultas clericis renitendi, si se viderint prægravari; et quos sibi ingeri ex transverso agnoverint, non timeant refutare. Qui si non debitum præmium, vel liberum de eo qui eos reclusus est, debent habere iudicium* (Migne PL 50, Sp. 435).

139 Coelest. PP epist. 4 vom 26.07.428: Migne PL 50, Sp. 434.

140 Freilich dürfte Coelestin in seinem Brief kaum weltliche Herrscher vor Augen gehabt haben, sondern den Bischof von Arles, der in einer nicht genannten Stadt einen Laien zum Bischof weihen ließ, welcher in Ostrom wegen verschiedener Vergehen angeklagt war und sich durch seine Weihe seinen Anklägern entziehen wollte. Wie aus dem Brief hervorgeht, scheint Honoratus, der Bischof von Arles, die Vorbehalte des Papstes ignoriert zu haben.

In auffälligem Gegensatz zu den Forderungen Coelestins steht denn auch eine Bestimmung (c. 5) der Synode von Riez (a. 439), die Hilarius, der Amtsnachfolger des Honoratus, einberufen hatte, um den neugeweihten Bischof von Embrun abzusetzen. Der designierte Kirchenleiter verdankte seine Wahl innergemeindlicher Unterstützung, war aber ohne Zustimmung des Arler Bischofs geweiht worden, obzwar dieser Metropolitanrechte über Embrun beanspruchte: *Itaque propter huiusmodi temeritates tali definitione consultum est, ut de cetero observaretur ne quis ad eam ecclesiam quae episcopum perdidisset nisi episcopus uicinae ecclesiae exequiarum tempore accederet, qui tamen statim ecclesiae ipsius curam districtissime gereret, ne quid ante ordinationem discordantium in nouitatibus clericorum subuersioni liceret* (CCSL 148, ed. MUNIER, S. 67).

141 Zur Überlieferung des Coelestin-Briefes „*Cuperemus quidam*“ (JK 369) vgl. JASPER/FUHRMANN, Papal Letters, 17 Anm. 60 sowie MAASSEN, Geschichte der Quellen, 252, der neben den verbreiteten *Collectiones Dionysiana* und *Italica* elf frühmittelalterliche Kirchenrechtssammlungen anführt, die diese Dekretale überliefern (die *Collectio Italica* wird bei Maaßen als „Sammlung der Handschrift von

nachweisen lassen, nachhaltigen Erfolg gehabt hätten, verlautet nichts: Die Bedürfnisse von Kirche und Königtum ergänzten einander zu sehr,¹⁴² daß man dem Indigenatsprinzip flächendeckend zum Durchbruch hätte verhelfen können.¹⁴³

1.5 Bischöfliche Identität

Während die ältere Forschung dazu tendierte, die Homogenität des gallischen Episkopats zu betonen und die Bischöfe bisweilen als sozial und habituell geschlossenen Block zeichnete,¹⁴⁴ haben neuere Untersuchungen den Blick für die heterogenen, ja konvergierenden Quellen geschärft, aus denen sich bischöfliches Selbstverständnis speiste. So wurde etwa unlängst darauf hingewiesen, daß die Quellen keinen sicheren Erweis für die Annahme böten, die gallischen Bischöfe der ausgehenden Spätantike seien größtenteils aus dem Senatorenstand rekrutiert worden. Nicht geringer dürfte der Anteil der munizipalen Führungsschichten gewesen sein.¹⁴⁵ Auf divergierende Vorstellungen über das, was einen Bischof und seinen sozialen Habitus ausmachte, hat insbesondere Bernhard JUSSEN aufmerksam gemacht, der für unseren Untersuchungszeitraum einen „Konflikt [...] um das richtige Bischofsbild“ konstatiert hat.¹⁴⁶ In der Tat konnten derlei Divergenzen durchaus konfliktgenerierend wirken,

Sanct Blasien“ bezeichnet, zu ihr vgl. WIRBELAUER, Zwei Päpste, 122–128 und ders., Réorganiser). Der Brief wird wörtlich zitiert auf dem Konzil von Orléans (a. 549) c. 11. Die Synode von Clichy ist einzig im Codex München, Staatsbibliothek CLM 5508 überliefert (vgl. dazu Friedrich Maassen, in: MGH Concilia I, S. 196 sowie MORDEK, Kirchenrecht, 66–70).

142 Treffend bezeichnet DUMÉZIL, Royauté mérovingienne, 127 das merowingische Königtum zugleich als „garante de l'ordre canonique“ und als „perturbatrice“ derselben; vgl. zu diesem Aspekt auch LOTTER, Designation, 138f.

143 Daß der bischöfliche Indigenat kaum der Regelfall gewesen sein dürfte und ihm handfeste Interessen des Königtums entgegenstanden, illustriert die testamentarische Verfügung des Bischof Dalmatius von Rodez († 580), die Gregor von Tours überliefert. Dalmatius wollte offenbar verhindern, daß nach seinem Tode ein Priester namens Transobad designiert werde, der auf seine guten Beziehungen zum Königshof vertraute. In seinem Testament verfügte er, daß kein *extraneus*, kein *cupidus*, kein *coniugali vinculo nexus* das Bistum bekommen solle. Bemerkenswerterweise wurde das Testament, das wegen eines Geldgeschenks (*exenium*) und „fürchterlichen Beschwörungen“ des toten Bischofs Wirkung zeigte, in Gegenwart Childeberts und seiner Großen verlesen, worauf der König den Rodezer Archidiakon Theodosius zum Bischof weihen ließ (vgl. Greg. Tur. hist. V 46; MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 256f.).

144 Besonders pointiert SCHEIBELREITER, Bischof, 267f., wonach die Bischöfe „eine Gruppe gleichen Lebensstils, gleicher sozialer Position und gleicher ideologisch begründeter Ansprüche“ gewesen seien. Vgl. auch HEINZELMANN, Bischofsherrschaft, 243; EWIG, Milo, 436f.; PRINZ, Episkopat und ders., Klerus, 70.

145 Vgl. PATZOLD, Sozialstruktur.

146 Siehe JUSSEN, Liturgie, 85. Vgl. auch ders., Bischofsherrschaften.

was – paradoxerweise – in erster Linie daran gelegen haben dürfte, daß der Episkopat stets darum bemüht war, die Eintracht der eigenen Mitglieder zu unterstreichen: Unterschiedliche Positionen, zumal dann, wenn sie habituelle Grundfragen betrafen, mußten auf interepiskopaler Ebene daher früher oder später zu Auseinandersetzungen führen.¹⁴⁷ Für unsere Untersuchung sind dabei insbesondere solche Auseinandersetzungen von Interesse, die einen Zusammenhang mit Verhaltenserwartungen erkennen lassen, die von Königtum und weltlichen Großen an den Episkopat hergetragen wurden. Den Bischöfen stellte sich dann die Frage, welche die angemessene Reaktion auf diese Erwartungen war, die allerdings niemals voraussetzungslos sein konnte, sondern mit dem eigenen Selbstbild vereinbar sein mußte. Wie die im folgenden Kapitel zu diskutierenden Fälle zeigen, entzündeten sich über dieser Frage bisweilen Konflikte mit dem Königtum, wengleich dies insgesamt seltener der Fall gewesen zu sein scheint, als man vielleicht erwarten würde: So lassen sich nur drei der hier untersuchten Konfliktfälle dieser Kategorie zuordnen. Während diese Fälle auf den ersten Blick kaum Gemeinsamkeiten haben, hat sich bei ihrer Analyse gezeigt, daß sie – auf jeweils unterschiedliche Art und Weise – in divergierenden Auffassungen zum bischöflichen Selbstverständnis fußen. Stein des Anstoßes scheint dabei jeweils (auch) die grundsätzliche Frage gewesen zu sein, in welchem Maße sich bischöfliches Handeln an königlichen Interessen ausrichten durfte.

1.5.1 Sagittarius und Salonius: Günstlinge des Königs

Die Auseinandersetzung, die sich das bischöfliche Brüderpaar Salonius von Embrun und Sagittarius von Gap während der 570er Jahre mit ihren Amtskollegen lieferte (dazu Teil II, Kapitel 2.4), ist in der Forschung wiederholt mit Blick auf divergierende Mentalitäten ausgewertet worden: Demnach gerieten die verweltlichten, sich allzu ‚laikal‘ gebärdenden Bischöfe in einen unüberbrückbaren Gegensatz zur Mehrzahl ihrer Amtskollegen, die sie letzten Endes wegen ihres ‚unbischöflichen‘ Verhaltens absetzten.¹⁴⁸

Während man diesen Zusammenhang zweifellos zu Recht betont hat, ist ein anderer Aspekt, der für das Verständnis dieses Konfliktfalles meines Erachtens nicht

147 MOORE, *Sacred Kingdom*, 7 hat auf eine Feststellung von Maurice HALBWACHS („La mémoire collective“) verwiesen, die in diesem Zusammenhang relevant ist: Demnach sei es als Eigenschaft der kollektiven Erinnerung religiöser Gruppen anzusehen, „andere entweder auf ihre hauptsächlichen Vorstellungen zu verpflichten oder sie systematisch ignorieren“. Weil das Ignorieren, so wäre für unseren Zusammenhang zu folgern, zumindest auf der Ebene normstiftender Bischofsversammlungen nicht zu Gebote stand, blieb nur der stets zu perpetuierende Versuch, diejenigen, die der Mehrheit als Propagatoren religiöser Devianz galten, auf die eigenen Ordnungsvorstellungen zu verpflichten.

148 Vgl. etwa SCHEIBELREITER, *Bischof*, 162, 226; BROWN, *Violence*, 37ff.; SARTI, *Perceiving War*, 308ff.

weniger grundlegend ist, weitaus weniger akzentuiert worden. Dieser betrifft die Involvierung des Königtums, dessen Interessen ebenfalls tangiert waren. So muß auffallen, daß der frankoburgundische Herrscher Guntram zunächst für die inkriminierten Bischöfe Partei ergriff und sich erfolgreich für die Aufhebung des Synodaldekrets einsetzte, das deren Absetzung verfügt hatte. Dem Engagement des Merowingers war es geschuldet, daß sich die Auseinandersetzungen überhaupt über einen derart langen Zeitraum hinzogen. Wie ist diese Parteinahme zu erklären? Aufschluß gibt womöglich die Empörung Gregors von Tours, der, als er auf eine burgundisch-langobardische Schlacht zu sprechen kommt, auch die Beteiligung der beiden Bischöfe erwähnt: „Es waren aber in dieser Schlacht auch die Brüder und Bischöfe Salonius und Sagittarius zugegen, die aber nicht das himmlische Kreuz als Waffe führten, sondern die weltlichen Waffen, Helm und Harnisch, und was schlimmer ist, viele mit eigenen Händen getötet haben sollen.“¹⁴⁹ Während der bischöfliche Geschichtsschreiber offenbar keine Schwierigkeit darin sah, daß seine Amtskollegen sich am Kriegsgeschehen ‚mit geistlichen Waffen‘ beteiligten (*cruce caelesti moniti*), wies er den Einsatz „weltlicher Waffen“ und insbesondere das „Töten mit den eigenen Händen“ aufs heftigste zurück. Die Verurteilung der beiden Brüder durch zwei Bischofsynoden zeigt, daß der Großteil ihrer Amtskollegen Gregors Meinung teilte: Die tatkräftige Kriegsbeteiligung wurde als unvereinbar mit der bischöflichen Würde empfunden. Aus Sicht des Königtums dürften demgegenüber andere Interessen im Vordergrund gestanden haben. Da die Kirche unter den Merowingern zum größten Grundbesitzer angewachsen war, konnten die Herrscher auf die Kriegsteilnahme kirchlicher Hintersassen (der *homines ecclesiae*) nur schwerlich verzichten.¹⁵⁰ Gregor gibt an anderen Stellen unzweideutig zu erkennen, daß er den Heerbann kirchlicher *homines* als einen Frevel ansah, der die Rache der Heiligen hinaufbeschwören mußte.¹⁵¹ Als Bischof von Tours sah es Gregor als seine Aufgabe an, kirchliche Besitzungen insgesamt davor zu bewahren, durch staatlicherseits erhobene Verpflichtungen in Mitleidenschaft gezogen zu werden.¹⁵² Die kirchlichen Güter, Gregor wird nicht müde dies zu betonen, gehörten den Heiligen, die über die Wahrung ihres Besitzstandes eifersüchtig wachten. Wenn Salonius und Sagittarius nun an der Spitze eigener

149 Greg. Tur. hist. IV 42: *Fueruntque in hoc proelio Salonius et Sagittarius fratres atque episcopi, qui non cruce caelesti moniti, sed galea ac lurica saeculari armati, multos manibus propriis, quod peius est, interfecisse referuntur* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 175. Übers. BUCHNER, Gregor I, 255).

150 Vgl. SCHUBERT, Christliche Kirche, 160; TOLKSDORF, Prozesse, 123.

151 Vgl. Greg. Tur. hist. VII 42 und V 26.

152 Vgl. Greg. Tur. glor. conf. 70; virt. Iul. 14, 15, 17; virt. Mart. I 29; hist. IV 2, V 4, V 34 und 19. Zur rechtlichen Situation in der Spätantike vgl. VITTINGHOFF, Spätantike Stadt, 39; zur kirchenrechtlichen Situation im Merowingerreich vgl. BASDEVANT-GAUDEMET, *Évêque*, 485–487; CARDOT, *Espace*, 158f. sowie, unter den Karolingern, ROTH, Beneficialwesen, 345f.

Aufgebote in die Schlacht zogen,¹⁵³ drängt sich die Vermutung auf, daß sich Gregor nicht allein wegen ihrer Gewalttätigkeit echauffierte, sondern auch deshalb, weil sie sich bereit zeigten, dem königlichen Druck nach kirchlicher Kriegsbeteiligung kompromißlos und öffentlichkeitswirksam nachzugeben. Sie hintertrieben damit offenbar die Interessen desjenigen Teils ihrer Amtskollegen, die ähnlich dachten wie Gregor von Tours.¹⁵⁴

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die vermehrte Erwähnung militärischer *virtus* in spätmerowingischen Heiligenviten – im Gegensatz zur früheren Hagiographie im Untersuchungszeitraum – in erster Linie nur ein pragmatisch-tolerierendes Zugeständnis an die alltäglich erfahrene Wirklichkeit war, zu der kirchliche Kriegsteilnahme mittlerweile unleugbar dazu gehörte.¹⁵⁵ Zumindest finden sich meines Wissens keine Belege, auf deren Grundlage sich schließen ließe, kriegerische Tüchtigkeit sei nunmehr zum Fundus derjenigen Charaktereigenschaften gerechnet worden, die man von einem Heiligen erwartete. Das Verhalten des Bischofs Landbert von Lüttich († 705), der gegenüber seinen bewaffneten Angreifern zunächst das Schwert zücken wollte, sich aber dann eines besseren besann und sich kampflös dem Martyrium preisgab, legt zumindest nahe, daß sich am spätmerowingischen Heiligengedanke in dieser Hinsicht nichts Grundlegendes geändert hatte: Landbert entscheidet sich letzten Endes ja für den Märtyrertod und nicht für den Kampf. Das Zögern des Heiligen scheint aber gleichwohl die zunehmende Schwierigkeit der Zeitgenossen zu reflektieren, dieses Ideal nachzuvollziehen und sich mit ihm zu identifizieren.¹⁵⁶

Neben den divergierenden Ansichten zu bischöflicher Kriegsbeteiligung betrifft der Konflikt zwischen dem provençalischen Brüderpaar und seinen Amtskollegen noch weitere Komponenten des bischöflichen Selbstverständnisses. Nach Art eines groben Holzschnittes skizziert Gregor einen ganzen Katalog ihrer Verfehlungen, der sich wie die exakte Kehrseite bischöflichen Wohlverhaltens liest: Die Völlerei und das ausgiebige Weintrinken (*epulando atque bibendo*) werden mit dem gebotenen Fasten kontrastiert, das Durchzechen der Nächte mit dem Durchwachen in geistlicher Kontemplation, das morgendliche Schlafen mit dem Feiern der Frühmette. Gregor wirft den Bischöfen außerdem sexuelle Ausschweifungen sowie das Bedecken mit *mollibus indumentis* vor, was den Geboten bischöflicher Enthaltensamkeit und Selbstbescheidung zuwiderlief.¹⁵⁷ Dennoch wäre es sicher verfehlt, hier einen Grundsatzkonflikt

153 Vgl. GRAHN-HOEK, *Quia Dei potentia*, 32.

154 Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Teil II, Kapitel 2.4.

155 Vgl. FOURACRE, *Attitudes*, 65ff.

156 Vgl. PRINZ, *Klerus*, 58–60; SARTI, *Perceiving War*, 339; UYTFANGHE, *Stylisation biblique*, 227.

157 Greg. Tur. hist. V 20: [...] *ad civitates suas regressi sunt, et in tantum conpuncti sunt, ut viderentur nunquam a psallentio cessare, celebrare ieiunia, aelemosinas exercere, librum Davitici carminis explere per diem noctesque in hymnis ac lectionibus meditando deducere. Sed non diu haec sanctitas inlibata permansit, conversique sunt iterum retrorsum; et ita plerumque noctes epulando atque bibendo ducebant, ut, clericis matutinas in ecclesia celebrantibus, hi pocula poscerent et vina libarent. Nulla*

zwischen aristokratischen und bischöflichen Verhaltenserwartungen konstruieren zu wollen. Insbesondere die Untersuchung Beat NÄFs zum „Senatorischen Standesbewusstsein in spätrömischer Zeit“ hat gezeigt, daß aristokratisch-standesgemäßes Gebaren und bischöfliche Verhaltenserwartungen einander vielfach überschritten:¹⁵⁸ Vieles von dem, was Gregor so lebhaft monierte, wäre demnach auch von aristokratischen Standesgenossen gerügt worden.¹⁵⁹ Wenngleich der kultivierte Genuß irdischer Güter durchaus zu den senatorischen Standesattributen gehörte, mönchische Askese also nicht gefordert wurde, hatte dies doch stets unter den Vorzeichen der Mäßigung zu geschehen.¹⁶⁰ Wert gelegt wurde außerdem auf nachsichtige Behandlung der Untergebenen, schlechte Beamte zeichneten sich nach Sidonius Apollinaris dadurch aus, daß sie die Bevölkerung unterdrückten und sie mit ungerechten Steuern ausaugten.¹⁶¹ Dies wiederum kann mit Gregors Charakterisierung der bischöflichen Brüder verglichen werden, die mehrere Bürger geschlagen haben sollen, „bis das Blut herauslief“.¹⁶² Auch sexuelle Enthaltensamkeit – in den Quellen ist bisweilen von *pudicitia*, nicht von *castitas* die Rede – wurde durchaus zu den Bestandteilen senatorisch-standesgemäßen Verhaltens gerechnet.¹⁶³

prorsus de Deo erat mentio, nullus omnino cursus memoriae habebatur. Renitente aurora, surgentes a cena, mollibus se indumentis operientes, somno vinoque sepulti, usque ad horam diei tertiam dormiebant. Sed nec mulieres deerant, cum quibus polluerentur. Exsurgentes igitur, abluti balneis, ad convivium discumbebant; de quo vespere surgentes, caenae inhiabant usque ad illud lucis tempus, quo superius diximus. Sic faciebant singulis diebus, donec ira Dei diruit super eos; quod in posterum memoraturi sumus (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 228f.).

158 Die folgenden Überlegungen basieren auf den Ergebnissen von NÄF, Standesbewusstsein, 117–192.

159 Gregor erwähnt nicht eigens, daß Sagittarius und Salonius senatorischer Abkunft gewesen seien. Wegen ihrer Namen (vgl. die entsprechenden Einträge bei STROHEKER, Adel, 212f.) und aufgrund der Tatsache, daß es dem Brüderpaar gelang, gleich zwei Bistümer zu besetzen, hat PRINZ, Klerus, 47f. angenommen, es müsse sich bei ihnen um Angehörige des ‚Senatorenadels‘ gehandelt haben. Gregor hat indes die Angewohnheit, die senatorische Abkunft bei solchen Männern zu unterschlagen, die ihm nicht genehm waren (vgl. NÄF, Standesbewusstsein, 187).

160 Vgl. NÄF, Standesbewusstsein, 140f. und 158f. (zu Sidonius Apollinaris). Von Petronius Maximus († 455) sagt Sidonius, er habe, als er noch nicht Kaiser war, alles gehabt, was sich ein Senator hätte wünschen können: [...] *cuius antierius epulae, mores, pecuniae, pompae, litterae, fascies, patrimonialia, patrocina florebant*. Stets hätte aber die Wasseruhr (*clepsydra*) seinen Tagesablauf maßvoll geregelt: [...] *cuius ipsa sic denique spatia vitae custodiebantur, ut per horarum disposita clepsydram explicarentur* [...] (Sid. Apoll. epist. II 13,4; LOYEN, Sidoine Apollinaire II, 76)

161 Vgl. NÄF, Standesbewusstsein, 153.

162 Greg. Tur. hist. V 20: *In civibus vero suis, nonnullos commoti felle verberantes fustibus, usque ad effusionem sanguinis saeviebant* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 228).

163 Vgl. NÄF, Standesbewusstsein, 165; HEINZELMANN, Sanctitas, 749 (zum Bsp. des *inluster vir Vectius* vgl. Sid. Apoll. epist. IV 9).

Wenn Sidonius allerdings an Claudius Mamertus schreibt, daß es sich nun, da er Bischof sei, nicht mehr für ihn schicke, sich wie bislang als Dichter zu betätigen,¹⁶⁴ dann wird immerhin deutlich, daß auch standesgemäß-aristokratisches Auftreten in einem gewissen Widerspruch zu bischöflichem Wohlverhalten gesehen wurde, wengleich dieser Widerspruch keineswegs so tiefgreifend war, wie man es aus der Salonius-Sagittarius-Affäre auf den ersten Blick herauslesen könnte.¹⁶⁵ Bekanntermaßen gab es Unterschiede zwischen aristokratischen und bischöflichen Verhaltenserwartungen, was den Gebrauch von Waffen anging, sei es auf der Jagd oder – wie eben bereits ausgeführt – im Kriege.¹⁶⁶ Im großen und ganzen läßt sich dennoch konstatieren, daß das Verhalten der devianten Bischöfe auch schon nach aristokratisch-säkularen Maßstäben – großenteils! – tadelnswert war. Insofern scheint für ihre Absetzung insbesondere der Umstand entscheidend gewesen zu sein, daß ihr Gebaren

164 Vgl. Sid. Apoll. epist. IV 3,9: *Nam dum inpactae professionis obtentu nouum scribendi morem gradatim appeto et ueterem saltuatim dedisco, de bono oratore nil amplius habeo quam quod malus poeta esse plus coepi* (LOYEN, Sidoine Apollinaire II, 119). Ähnlich auch epist. IX 12,1.

165 Demonstrativ-zugespitzte Distanzierung kirchlicher Autoren von der eigenen aristokratischen Herkunft (pointiert etwa der zu Beginn der 430er Jahre entstandene *Sermo de vita S. Honorati* des Hilarius von Arles: *Nos autem „in Christo omnes unum sumus“* [Gal 3,28]; *et fastigium nobilitatis est „inter Dei filios computari“* [Weish 5,5]; *nec addere quicquam nobis ad dignitatem hanc terrenaе originis decus nisi contemptu suo potest* (*sermo* 4, 4–8, ed. CAVALLIN, S. 51) sollte vor diesem Hintergrund nicht auf die Goldwaage gelegt werden (vgl. zur Stelle NÄF, Standesbewusstsein, 167). Gleiches gilt für das Bild des vermeintlich charakteristischen Aristokraten, das Greg. Tur. LVP 6 *praefatio* zeichnet, der nur nach Ehrenstellungen (*honores*) und Besitz giert: *Nobilitatis mundanae fastigium semper inhiat cupiditatibus, gaudet honoribus, inflatur occursibus, litibus forum pulsat, rapinis pascitur, calumniis delectatur, rubiginosi [= rostend?] auri talenta desiderat, et dum parua possedere videtur, ut adglomeret plurima, magis accenditur, ingeritque ei congeries auri sitim ardua possedendi [...]* (MGH SS. rer. Mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 229). Vgl. auch LVP 7 *praefatio*, wo es von Gregor von Langres, der vor seinem Pontifikat *comes* war, heißt: *In hoc enim et beatus Gregorius omnem gloriam contulit, qui de excelsa senatorii ordinis potentia ad illam se humilitatem subdidit, ut, omnibus saeculi curis abiectis, soli se Deo dicaret opere, quem in pectore retenebat* (ebd. 237). In diesen Zusammenhang fügen sich nicht zuletzt die Beobachtungen von WOOD, Administration, 306f., der hinsichtlich der aristokratischen Bildungsinhalte im Merowingerreich feststellt, daß „the evidence relating to the education of the leading men of the kingdom weakens the divide between secular and ecclesiastical learning“.

166 Jagdverbote: Epao (a. 517) c. 4 und Saint-Jean-de-Losne (a. 673/5) c. 15, wo es ausdrücklich heißt, daß Kleriker nicht *more seculario* zur Jagd gehen sollten (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 219), vgl. hierzu VERDON, Chasse, 810–812. Zum Kriegsdienst vgl. Angers (a. 453) c. 7 und Tours (a. 461) c. 5: *Si quis uero clericus, relicto officii sui ordine, laicam uoluerit agere uitam, uel se militiae tradiderit, excommunicationis poena feriatur* (CCSL 148, ed. MUNIER, S. 145). Gleiches bezüglich Klerikern und Mönchen verfügt auch der siebente Kanon des Konzils von Chalkedon (a. 451), der sich u. a. in einigen Fassungen der *Collectio Vetus Gallica* findet (vgl. MORDEK, Kirchenrecht, 479), vgl. auch Toledo (a. 633) c. 45 und Lerida (a. 524) c. 1. Zu den entsprechenden Synodalbestimmungen vgl. jetzt die Arbeit von HALFOND, War and Peace, die mir leider bei der Abfassung dieses Kapitels nicht zugänglich war.

drohte, den gesamten Episkopat in Verruf zu bringen.¹⁶⁷ Vor diesem Hintergrund scheint der Versuch, bischöfliche Verhaltenserwartungen durch kirchliche Gesetzgebung gleichsam zu institutionalisieren,¹⁶⁸ in der Tat einer gewissen Homogenisierung des Episkopats Vorschub geleistet zu haben: Sagittarius und Salonius jedenfalls wurden letzten Endes aus dem Kreis der Bischöfe ausgeschlossen, weil sie vom Verhaltenskodex ihrer Amtskollegen zu weit abgewichen waren.¹⁶⁹

1.5.2 Nicetius von Trier: im Spannungsfeld von Norm und Politik

Im Spannungsfeld bischöflichen Selbstverständnisses und königlicher Interessen stand auch der Konflikt zwischen Nicetius von Trier und Chlotar I., der in die Mitte der 550er Jahre zu datieren ist (vgl. hierzu ausführlich: Teil II, Kapitel 2.1). Nicetius war von einer Bischofsversammlung abgesetzt worden, weil er den Herrscher – sehr wahrscheinlich wegen eines Inzestvorwurfs – exkommuniziert hatte. Ein Blick auf die zeitgenössischen Quellen zeigt jedoch, daß Nicetius' Amtskollegen keine willfähigen Handlanger des Königs waren, wie uns Gregor von Tours in seiner *Nicetius-Vita* glauben machen will (er nennt sie *adolatores*).¹⁷⁰ Wie ein zeitgenössischer Brief seines Kollegen Mapinius von Reims illustriert, scheint der Trierer Metropolit in einen Gegensatz zu einem Teil seiner Amtskollegen geraten zu sein, weil er beim Umgang mit Inzestuösen für eine äußerst rigorose Vorgehensweise eintrat, die nicht allenthalben auf Zustimmung stieß. Während Nicetius Inzest auf eine Stufe mit Mord stellte und für ihn nur die Exkommunikation Inzestuöser in Frage kam – das höchste kirchliche Strafmaß –, konnte Mapinius hierin nur „leichtere Verfehlungen“ (*mediocres reatus*)

167 Bereits KOBER, *Deposition*, 1 sieht eine wesentliche Motivation des Instituts der Amtsenthebung darin, „die Ehre der Gesamtheit zu wahren“. In diesem Zusammenhang sei auch auf Feststellungen der soziologischen Konfliktforschung verwiesen, wonach die Erinnerung daran, daß sich Kirche und Klerus ursprünglich in einer eher feindlichen Umwelt konstituiert hatten und behaupten mußten (vgl. dazu PIZARRO, *Images*, 26; JAMES, *Beati pacifici*, 44), sich auf das episkopale Selbstverständnis ausgewirkt haben dürfte. So bemerkt COSER, *Theorie*, 118: „Eine Gruppe, die von ihren Anfängen an als Kampfgruppe konzipiert wird, ist besonders geneigt, ‚Hexenjagd‘ zu betreiben; und ihre Mitglieder müssen dauernd an der Auswahl und Überprüfung der ‚Würdigen‘ teilnehmen, das heißt derer, die nicht zweifeln oder abweichen; weil die Existenz der Gruppe nämlich auf der ‚Reinheit‘ ihrer Mitglieder beruht.“ Vgl. ebd. 112–122.

168 Dieser Versuch schlägt sich in den zahlreichen konziliaren Bestimmungen zur Kirchengzucht nieder, vgl. zu denjenigen von ihnen, die den Episkopat betreffen, BASDEVANT-GAUDEMET, *Évêque*, 483–485; HEUCLIN, *Concile d’Orléans*, 448f. sowie NOETHLICH, *Anspruch*.

169 Vgl. zu diesem Aspekt auch die interessanten Überlegungen von DE LEO, *Deposizioni vescovili*, 27–29.

170 Vgl. Greg. Tur. *LVP* 17,3.

erkennen, bei denen Nachsicht angezeigt war.¹⁷¹ Anlaß des Briefes war eine Bischofsversammlung, die König Theudebald († 555) auf Drängen des Trierer Metropoliten einberufen hatte, nachdem dieser mehrere fränkische Große wegen Inzests aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen hatte. Die Synode sollte sich, so steht zu vermuten, im Sinne des Nicetius aussprechen, Mapinius blieb ihr fern, weil er dessen Ansichten nicht teilte. Anders als man meinen könnte, war diese Angelegenheit keine kirchenpolitische Quisquilie, berührte sie doch die grundsätzliche Frage, ob und in welchem Maße das deviante Verhalten weltlicher Großer kirchlicherseits geduldet werden konnte, ohne dabei bischöfliche Ordnungsvorstellungen über Bord zu werfen.

Der Umgang mit Inzestuösen war seit Anfang des sechsten Jahrhunderts in der Tat ein „Dauerthema“ (Sebastian SCHOLZ) gallischer Synoden, auch Nicetius hatte sich an der betreffenden Gesetzgebung beteiligt.¹⁷² Verwandtenehen waren ein recht häufiges Phänomen im Merowingerreich: sie scheinen, vor allem was das Königshaus und die Großen betraf, aus politischen und erbrechtlichen Gründen opportun gewesen zu sein. Die betreffenden Synodaldekrete widerspiegeln den kirchlichen Versuch, gegen eine weitverbreitete gesellschaftliche Praxis vorzugehen, die in den Augen des Episkopats mit christlichen Normvorstellungen nicht zu vereinbaren war.¹⁷³ Daß die Synoden, je nach persönlichen Ansichten und charakterlichen Eigenschaften der Konzilsväter, jeweils unterschiedliche, teilweise gar widersprechende Bestimmungen erließen, mag dabei nicht überraschen, für die Zeitgenossen – zumindest für die Kleriker unter ihnen – geriet diese Vielstimmigkeit allerdings zu einem Problem. Schwierigkeiten waren insbesondere angesichts des Postulats der kirchlichen Einheit zu erwarten, das nachgerade in Zeiten des Dissenses Konjunktur hatte. So steht auch der Brief des Mapinius ganz im Zeichen dieses Postulats. Gleich zu Beginn des Schreibens wird Nicetius an das Herrenwort erinnert, daß ein „Reich (regnum), das in sich selbst uneins sei, nicht bestehen“ könne.¹⁷⁴ Wenn dieser Grundsatz bereits für ‚weltlich Gesinnte‘ (*de mundi amatoribus*) gelte, mit wieviel größerem Recht müsse er dann den Bischöfen anempfohlen werden, wenn sie *discordantibus votis ac studiis inter se dividui conprobentur*.¹⁷⁵ Die gebotene Einheitlichkeit betraf zwei Ebenen: Zum einen äußerte sie sich horizontal in der Kirchen- und Sakramentsgemeinschaft, die die Bischöfe nicht nur über die Grenzen ihrer *civitates* hinaus verband, sondern auch jenseits der Teilreichsgrenzen Geltung hatte. Zumindest in der Theorie erstreckte sich diese Gemeinschaft auf den imperialen Bezugsrahmen der mediterranen Ökumene.¹⁷⁶

¹⁷¹ Epist. Austr. 11,3: MALAPSINA, Liber, 112.

¹⁷² Hierzu vgl. die Ausführungen Teil II, Kapitel 2.1 sowie UBL, Inzestverbot, 142–149.

¹⁷³ Vgl. auch WENSKUS, Probleme, 31.

¹⁷⁴ Mk 3,24.

¹⁷⁵ Epist. Austr. 11,1: MALAPSINA, Liber, 112.

¹⁷⁶ Vgl. GRAHN-HOEK, Quia Dei potentia, passim; vgl. auch DA SILVA, Cités, 100; VOGEL, Unité, 605; GIRARDET, Kaisergericht, 89f.; ihren Niederschlag findet diese Anschauung etwa in gallischen

Der Reimser Metropolit hielt es für nötig, seinen Trierer Kollegen hieran zu erinnern, indem er monierte, fränkische Große aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen zu haben, ohne seine Amtsbrüder hiervon in Kenntnis zu setzen. Er halte die Vorstellung für „absurd“ (*absurdum esse videtur*), aus Unkenntnis Personen zur Kommunion zugelassen zu haben, die von Nicetius zuvor exkommuniziert worden waren.¹⁷⁷

Mapinius vergaß nicht, auch die zweite Ebene kirchlichen Einheitsdenkens anzumahnen: Er wisse nicht, ob Nicetius' Bannsprüche gemäß der *lectio canonica* erfolgt seien oder ob er bloß *pro pastorali diligentia* gehandelt habe. Er sei sich immerhin sicher, daß Nicetius „zu diesen Dingen [sc. dem Inzest] nichts Neues herausgefunden haben könne, was der alten Beflissenheit der Väter entgangen wäre.“¹⁷⁸ Dem eigenen Selbstverständnis zufolge hatte sich im bischöflichen Handeln in der Tat die vertikale Einheit der Kirche widerzuspiegeln. Die seelsorgerliche Tätigkeit in der Jetztzeit war an den *statuta patrum* zu messen, bei Meinungsverschiedenheiten war es daher wohlfeil, den jeweiligen Gegner als ‚Neuerer‘ zu diffamieren und ihn damit, zumindest potentiell, dem Häresieverdacht auszusetzen. Nur der gegenseitig zugesicherte Einklang mit den handlungsleitenden Normen der frühchristlichen Vorväter konnte den Anspruch der Bischöfe gewährleisten, sich als Wahrer und Bewahrer der einen katholischen Wahrheit auszuweisen. Bereits Vinzenz von Lérins, der in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts wirkte, hat dieses Wahrheits- und Selbstverständnis in eine bündige Formel gebracht, indem er die *ecclesiae catholicae universitatis et antiquitatis consensio* zum Gradmesser kirchlicher Wahrheit erklärte.¹⁷⁹

Bereits ein cursorischer Blick auf die gallischen Konzilsakten zeigt, daß der von Vinzenz formulierte Anspruch unbeschadet seiner Imaginarität keineswegs eine Leerformel war, sondern das Selbstverständnis der Bischöfe bestimmte, die sich auf gallischen Synoden versammelten.¹⁸⁰ So stellten etwa die 19 Bischöfe, die 538 in Orléans zusammengekommen waren, ihren gemeinsamen Beschlüssen folgende Erklärung voran:

Kirchenrechtssammlungen, wo neben heimischen Synodaldekreten auch Beschlüsse ökumenischer und überseeischer Synoden sowie Dekretalen rezipiert werden (vgl. dazu den Vortrag von Stefan Esders: „Selection and presentation of texts in early medieval canon law collections: Approaching the *Codex Remensis* (Berlin, Staatsbibliothek, Phill. 1743)“, gehalten am 5. November 2016 in Zürich).

177 Epist. Austr. 11,3: *Tamen absurdum esse videtur ut a nobis recipiantur qui a vobis secundum seriem canonum ecclesiastica severitate abdicantur. Novimus enim, si scienter hoc gerimus, quod criminibus aliorum miscamur; si ignoranter, reatui non subdamur* (MALAPSINA, Liber, 112/4).

178 Epist. Austr. 11,3: *De qua re non mediocriter ingemescimus, quod nos relatione vestra scire non feceritis utrum ex canonica lectione damnantur an pro pastorali diligentia de mediocris reatibus corrigantur, licet nihil novi vos de his rebus invenire posse cognoscimus, quod prisca patrum sollertia non potuit repperire* (MALAPSINA, Liber, 112).

179 Vgl. Vinc. Lerin. common. XXIV (34) (ed. JÜLICHER), S. 38. Vgl. zur Stelle SIEBEN, Konzilsidee, 153–156.

180 Vgl. auch SIEBEN, Konzilsidee, 515.

Da wir in Gottes Namen in der Stadt Orléans zur synodalen Beratschlagung (*sinudale concilium*) zusammengekommen sind, haben wir bezüglich dessen, was lange Zeit durch nachlassende Beachtung ausgesetzt wurde –, unter Wahrung des Sinnes (*tenor*) der früheren Kanones – die alten Festsetzungen (*statuta*) durch gegenwärtige Regeln erneuert und glaubten auch, daß wegen des Erfordernisses der Zeitläufte und der Rechtsfälle [?] neue [Festsetzungen] hinzuzufügen seien.¹⁸¹

Der versammelte Episkopat sah sich also durchaus und ausdrücklich als berechtigt an, neue Kanones zu formulieren, die sich an den Herausforderungen der eigenen Gegenwart orientierten. Für das Selbstverständnis der Synodalen war dabei allerdings entscheidend, daß diese Neuerungen nie voraussetzungslos waren, sondern sich – *priorum canonum tenore servato!* – wenn auch nicht notwendig am Wortlaut, so doch zumindest am Inhalt des tradierten Kirchenrechts orientierten. Ein weiteres Konzil, das fünf Jahre zuvor am selben Ort getagt hatte, legitimierte die eingeforderte Beachtung der eigenen Beschlüsse denn auch mit dem Hinweis, sie seien *ex veterum canonum auctoritate* abgefaßt worden.¹⁸² Daß diese Zuschreibung keine bloße Behauptung, sondern durchaus Programm war, zeigt die Einbeziehung von Bestimmungen früherer Synoden und – etwa im Falle der Synode von 538 – päpstlichen Dekretalen.¹⁸³

Nicht nur auf inhaltlicher, auch auf formaler Ebene suchten die Konzilsväter diesem Anspruch gerecht zu werden. So zitiert die Präambel des Konzils von 533 wörtlich die Eingangsworte des Konzils von Epao (a. 517), aus dem auch manche seiner Dekrete geschöpft sind. Hier wie dort ist von *antiquae regulae* und *novae ambiguitates* zu lesen, denen das Konzil mit Bestimmungen begegnen möchte, die *singillatim* aufgezeichnet werden sollen.¹⁸⁴ Dieser Befund, die enge Orientierung am Wortlaut und Inhalt älterer Kirchenrechtshandschriften, erinnert an den *modus procedendi*, der aus

181 Orléans (a. 538) *praefatio*: *Cum in Dei nomine in Aurelianensi urbe ad sinudale concilium venissimus, de his, quae per longum tempus observatione cessante fuerant intermissa, priorum canonum tenore servato praesentibus regulis vetera statuta renovavimus et nova pro causarum vel temporum condicione addenda credidimus* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 73).

182 Orléans (a. 533) *praefatio*: MGH Concilia I (ed. MAASSEN), S. 62. Vgl. bereits Tours (a. 461) c. 13: *Confidimus enim sacerdotum Domini consensu definitionem nostram firmandam, quae cum patrum nostrorum auctoritate concordat* (CCSL 148, ed. MUNIER, S. 41).

183 Vgl. PONTAL, Synoden, 72–75 (zu Orléans 533) und 78–85 (zu Orléans 538).

184 Epao (a. 517) *praefatio*: *Deo propitio ad Epauensem ecclesiam congregati, quid vel de antiquis regolis vel de novis ambiguitatibus senserimus, expressis singillatimque discretis constitutionibus praesentibus tetulis crededemus adnotandum* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 19 und 62). Zum Vergleich die *praefatio* des Konzils von Orléans (a. 533): *Cum ex praeceptione gloriosissimorum regum in Aurilianensem urbem de observatione legis catholicae tractaturi Deo auxiliante convenimus ibique, quid de antiquis regulis, quid de novis ambiguitatibus pro captu intelligentiae inluminante Domino senserimus, expressimus, singillatim discriptisque [oder ist hier, wie in Epao, discretisque zu lesen?] constitutionibus, quae Deo propicio in posterum sint observanda, ex veterum canonum auctoritate conscripsimus* (MGH Concilia I, S. 19 und 62). Zu deutsch: „Da wir aufgrund des Befehls der

dem westgotischen Spanien dank des ältesten *ordo de celebrando concilio* (a. 633)¹⁸⁵ bezeugt ist: Nach dem gemeinsamen Eingangsgebet, bei dem sich die Teilnehmer schweigend zu Boden werfen und den Beistand des Heiligen Geistes erbitten, bringt ein Diakon einen *codex canonum*, aus dem die *capitula de conciliis agendis* verlesen werden.¹⁸⁶ Auch von merowingischen Synoden, für die leider keine vergleichbar ausführlichen Quellen zum Ablauf vorliegen,¹⁸⁷ ist zumindest bezeugt, daß neue Kanones aus *volumina librorum* geschöpft wurden.¹⁸⁸ Von einer Bischofsversammlung, die 590 in Metz tagte und die Anklage gegen den Metropolitan Egidius von Reims zu prüfen hatte, heißt es, daß vor dem Synodalurteil „die Sanktionen der Kanones“ (*lectis canonum sanctionibus*) verlesen worden seien.¹⁸⁹ Den Beschlüssen des westgotisch-gallischen Konzils von Agde (a. 506) ist schließlich zu entnehmen, daß zu Beginn der Verhandlungen *canones et statuta patrum* „der Reihe nach verlesen“ worden seien.¹⁹⁰

Liest man den Mapinius-Brief und Gregors Nicetius-Vita vor diesem Hintergrund, zeigt sich das Paradox, daß das Streben nach kirchlicher Einheit eben nicht nur integrative Wirkung haben, sondern auch konfliktrüchrig sein konnte, wenn Kleriker nicht bereit waren, sich dem Konsens ihrer Amtskollegen anzuschließen. So richtig es ist, daß die Ausformung kirchlicher Normen sich in praxi an den wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen orientierte und auf die diskursive und wechselseitige Verständigung der kirchlichen und weltlichen Eliten angewiesen war,¹⁹¹ darf nicht übersehen werden, daß es gerade keine Akteure mit poststrukturalistischen Überzeugungen waren, die die betreffenden Normen ‚aushandelten‘. Insofern konnte dieser

rumreichen Könige hier in der Stadt Orléans zusammengekommen waren, um über die Beachtung des katholischen Glaubens [zur Übersetzung *lex* mit ‚Glauben‘ bzw. ‚Glaubenssätzen‘ vgl. die Bemerkungen zu Greg. Tur. hist. V 18, in Teil II, Kapitel 2.5.1] zu beraten, haben wir einiges über die alten Regeln und einiges über die neuen Zweideutigkeiten mittels unserer geistigen Fassungskraft, vom Herrn erleuchtet, besprochen, ausformuliert und – in Form einzelner Festlegungen – abgefaßt. Dies, was wir aufgrund der Geltungskraft der alten Kanones aufgezeichnet haben, möge künftighin, so Gott geneigt ist, befolgt werden.“

185 Der früheste erhaltene *ordo* ist Teil der Akten des Konzils von Toledo (a. 633) c. 4; vgl. SCHNEIDER, Konzilsordines, 125 sowie KLÖCKENER, Liturgie, 40–48.

186 Siehe SCHNEIDER, Konzilsordines, 140; vgl. zu den westgotischen Konzilsordines auch SIEBEN, Konzilsidee, 501–510. Es scheint sich in diesem Fall ganz konkret um solche Kanones zu handeln, die den Ablauf des Konzils regeln. Weiter unten heißt es, daß der Metropolitan die Versammelten mit folgenden Worten anredet: *Ecce, sanctissimi sacerdotes, recitatae sunt ex canonibus priscorum patrum sententiae de concilio celebrando* (ebd.).

187 Vgl. WECKWERTH, Ablauf, 121f.; vgl. außerdem die Beobachtungen von BRETHOLZ, Unterschriften.

188 Vgl. Tours (a. 567) c. 22 (21): *Propterea placuit etiam de voluminibus librorum pauca perstringere et in canonibus inserere, ut scarpasa lectio de aliis libris in unum recitetur ad populum* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 131).

189 Vgl. Greg. Tur. hist. X 19; MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 513.

190 Vgl. Agde (a. 506) c. 1: *In primo id placuit, ut canones et statuta patrum per ordinem legerentur* [...] (CCSL 148, ed. MUNIER, S. 193).

191 Dieser Aspekt wird von KREINER, Social Life, 156 u. ö. sehr stark betont.

Aushandlungsprozeß auch kaum eine unproblematische Angelegenheit sein – die Regeln, über die man sich zu verständigen suchte, waren ja mitnichten beliebig, sondern orientierten sich am anspruchsvollen Postulat der kirchlichen Einheit, Abweichter gerieten in den Verdacht der Häresie. Der ‚Fall‘ des Nicetius illustriert diese Feststellung hoffentlich zur Genüge.

1.5.3 Leontius von Bordeaux: der gescheiterte Herausforderer

Wie eine Replik auf das spätantike *quid imperatori cum ecclesia?* mutet die Auseinandersetzung mit dem Merowinger Charibert an, die Leontius von Bordeaux vom Zaun brach, weil er mit einer königlichen Bischofsordination nicht einverstanden war (vgl. Teil II, Kapitel 2.2). Leontius ließ seinen Suffragan Emerius von Saintes absetzen, weil dieser seine Weihe hauptsächlich einem *decretum* Chlotars I. verdankte, während Leontius, der über das betreffende Bistum die Metropolitanrechte ausübte, dieser Personalie seine Zustimmung versagt hatte. Als Chlotar 561 starb, sah Leontius einen günstigen Zeitpunkt gekommen, dessen Nachfolger Charibert (561–567) herauszufordern, indem er gemeinsam mit den Amtskollegen aus seiner Kirchenprovinz Chlotars Entscheidung kassierte und Emerius' Weihe kurzerhand für ungültig erklärte. Diese Kraftprobe soll Charibert denn auch als Angriff auf die „Taten“ (*facta*) seines Vaters verstanden haben, was er daher mit entsprechender Härte beantwortete: Von Leontius und seinen Suffraganen ließ er empfindliche Geldstrafen eintreiben, der Presbyter Heraclius, den die aufmüpfigen Bischöfe zu Emerius' Nachfolger eingesetzt hatten, mußte gar physische Gewalt über sich ergehen lassen.¹⁹² Leontius' Vorstoß war gescheitert, Charibert hatte sich gegen den aquitanischen Prälaten und seine bischöflichen Verbündeten behaupten können.

Was auf den ersten Blick als lokal begrenzte, punktuelle Angelegenheit erscheint, erweist sich bei näherem Hinsehen als eine Auseinandersetzung, die der grundsätzlichen Frage galt, welcher Handlungsspielraum dem Königtum und dem Episkopat bei Bischofswahlen zukommen sollte. Wie bereits bei Sagittarius und Salonius und bei Nicetius war auch hier wiederum eine Bischofssynode Kristallisationspunkt der Auseinandersetzungen. Auf dieser Versammlung, die bemerkenswerterweise in Paris, Chariberts *sedes regia*, tagte, hatte Leontius gemeinsam mit seinen Amtskollegen den Beschluß gefaßt, daß „den Bürgern [...] kein [Bischof] auf Befehl des Königs oder durch sonst irgendwelche Bestimmungen gegen den Willen des Metropoliten und seiner Suffraganbischöfe aufgezwungen werden solle“. Einen solche *ordinatio regia* bezeichneten die Synodalen gar als „maßlose Verwegenheit“ und als „Eindringen“ (*pervadere*) in den kirchlichen Kompetenzbereich und behielten es dem Metropoliten und seinen Suffraganen vor, Bischöfe, die auf diese Weise in ihr Amt

¹⁹² Vgl. Greg. Tur. hist. IV 26.

gekommen waren, eigenmächtig abzusetzen.¹⁹³ Während diese Stellungnahme vor dem Hintergrund der kirchenrechtlichen Tradition vollkommen unspektakulär war, da diese den König beziehungsweise den Kaiser im Rahmen von Bischofsbestellungen ohnehin unerwähnt ließ,¹⁹⁴ war die zitierte Bestimmung dennoch ein unmißverständlicher Affront gegen das Königtum, da sie mit der inzwischen eingerissenen Rechtspraxis kollidierte, wonach dem König zumindest die Bestätigung neugewählter Bischöfe zugestanden wurde. Gerade ein gutes Jahrzehnt war seit dem gesamtfränkischen Generalkonzil von Orléans (a. 549) vergangen, das die königliche Prerogative sogar ausdrücklich legitimiert hatte, indem es festgestellt hatte, daß die Bischofswahl *cum voluntate regis iuxta electionem cleri ac plebis* zu erfolgen habe, nicht ohne hinzuzufügen, daß sich dieser Grundsatz bereits *in antiquis canonibus* finde, was natürlich nicht ganz zutreffend war.¹⁹⁵ In der Praxis, die mit dem Zusatz *cum voluntate regis* freilich nur unklar umschrieben war, mußte sich der König nicht mit einem bloßen Bestätigungsrecht bescheiden, sondern konnte auch einen gewählten Kandidaten ablehnen¹⁹⁶ oder gar einen künftigen Bischof designieren, obwohl der eigentliche Wahlakt (die *electio cleri ac plebis*) noch gar nicht stattgefunden hatte.¹⁹⁷ Diese in Orléans legitimierte Praxis war es, gegen die Leontius und seine Amtskollegen aufbegehrten. Es wäre verkürzt und würde der komplexen Interessenüberlagerung des Königtums und der Bischöfe nicht gerecht, würde man in der Regelung von Paris (a. 561/2?) die genuin kirchliche Sichtweise der Dinge sehen, während sich die Synodalen in Orléans allein dem Druck Childeberts I. gebeugt hätten, der das Konzil einberufen hatte. So sahen gerade die Konzilsväter von Orléans bei der Bischofsbestellung besonderen Regelungsbedarf und erließen insgesamt fünf Kanones, die sich mit dieser Problematik beschäftigen. Unter diesen Kanones findet sich auch die angeführte Bestimmung. Zum einen war es den Konzilsteilnehmern wichtig, die Simonie einzuschränken und die negativen Folgen von Laienordinationen zu begrenzen.¹⁹⁸ Während beiden Phänomenen – Simonie und die Vergabe von Bischofsstühlen

193 Paris (a. 561/2?) c. 8: *Nullus civibus invitis ordinetur episcopus, nisi quem populi et clericorum electio plenissima quesierit voluntate; non principes [lies: principis] imperio neque per quamlibet conditionem contra metropolis voluntatem vel episcoporum comprovincialium ingeratur. Quod si per ordinationem regiam honoris istius culmen pervaderi aliquis nimia temeritate praesumpserit, a comprovincialibus loci ipsius episcopus recepi penitus nullatenus mereatur, quem indebete ordinatum agnoscunt* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 144f.).

194 Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht II, 517 Anm. 1; BASDEVANT-GAUDEMET, Childebert, 567f.

195 Vgl. Orléans (a. 549) c. 10.

196 Vgl. Greg. Tur. hist. VIII 22.

197 Vgl. Greg. Tur. hist. IV 11.

198 Im Gegensatz zu älteren Bestimmungen wurde die Weihe von Laien zwar nicht unterbunden, es wurde allerdings verfügt, *ut nullus ex laicis absque anni conversione praemissa episcopus ordinetur*. Während dieses Zeitraumes sei sicherzustellen, daß der Kandidat *a doctis et probatis viris et disciplinis et regolis spiritualibus plenius instruat* (c. 9: MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 103).

an Laien – durch die Einmischung des Königshofes in der Regel eher Auftrieb gegeben wurde,¹⁹⁹ knüpften die Synodalen ihre diesbezüglichen Bedingungen bemerkenswerterweise gerade an das Zugeständnis, die Bischofswahl könne *cum voluntate regis* erfolgen:

Daß niemand das Bischofsamt durch Geschenke oder Kauf erlange, *sondern* mit dem Willen des Königs und gemäß der Wahl des Klerus und des Volkes, wie es in den alten Kanones geschrieben steht, und von dem Metropolit oder von demjenigen, den er als seinen Stellvertreter bestimmt, gemeinsam mit den Provinzialbischöfen zum Bischof geweiht werde.²⁰⁰

Mag sie auf den ersten Blick widersprüchlich scheinen, spiegelt diese Bestimmung doch ein gesundes Maß an bischöflichem Selbstvertrauen, gepaart mit Realitätssinn und diplomatischem Geschick. Eine vergleichbare Haltung spricht auch aus den Schriften Gregors von Tours: Der Turoner Metropolit, der sein Amt der Initiative des austrasischen Herrscherpaares verdankte,²⁰¹ scheint sich zwar mit der unvermeidlichen Einflußnahme des Königtums abgefunden zu haben,²⁰² richtet zugleich aber auch nachdrückliche Erwartungen an die Herrscher, ihren Einfluß im Interesse der Kirche auszuüben. Im Nachruf auf den „gottlosen König“²⁰³ Chilperich, der nach einem Mordanschlag seinen „schändlichen Geist aufgab“, bemerkt Gregor verbittert, daß „in seiner Zeit nur wenige Kleriker zu Bischöfen erhoben wurden“, weil der König nur Laien designiert habe.²⁰⁴ Dieselbe Interessenüberlagerung spricht aus der Orléanser Bestimmung, daß *potentes personae* keiner Gemeinde gegen deren Willen einen Bischof aufzuzwängen sollen: Wahlen, denen *cives* und Kleriker nur aus Druck (*per oppressionem*) zugestimmt haben, werden für ungültig erklärt.²⁰⁵ Das von den Synodalen erlassene Regelwerk suchte also auch den Einfluß lokaler Großer auf die Bischofswahlen einzuschränken. Wie das bemerkenswerte Zugeständnis an den König

199 Beispiele gibt CLAUDE, Bestellung, 42ff.

200 Orléans (a. 549) c. 10: *Ut nulli episcopatum praemiis aut conparatione liceat adipisci, sed cum voluntate regis iuxta electionem cleri ac plebis, sicut in antiquis canonibus tenetur scriptum, a metropolitano vel, quem in vice sua praemiserit, cum conprovincialibus pontifex consecretur* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 103f.).

201 Vgl. HEINZELMANN, Gregory, 24.

202 Zu stark scheint mir die Einschätzung von PRINZ, Episkopat, 138, der Gregor diesbezüglich eine „affirmative Haltung“ zuschreibt.

203 Der Ausdruck stammt von Martin HEINZELMANN.

204 Greg. Tur. hist. VI 46: [...] *iniquum fudit spiritum*. Weiter unten heißt es: *In cuius tempore pauci quodammodo episcopatum clerici meruerunt* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISION, S. 319 und 320).

205 Orléans (a. 549) c. 11: *Item, sicut antiqui canones decreverunt, nullus invitis detur episcopus, sed nec per oppressionem potentium personarum ad consensum [der terminus technicus für die Wahlurkunde] faciendum cives aut clirici, quod dici nefas est, inclinentur. Quod si factum fuerit, ipse episcopus, qui magis per violentiam quam per decretum legitimum ordinatur, ab indepto pontificatus honore in perpetuo deponatur* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 104).

(*cum voluntate regis*) zeigt, waren die Synodalen zur Durchsetzung ihrer Bestimmungen auf königliche Unterstützung angewiesen, der König hatte seinerseits natürlich allen Grund, sich diesem Anerbieten nicht zu verweigern.²⁰⁶ Daß diese wechselseitig verschränkte Interessenlage die strukturelle Grundbedingung für die auch künftig geübte Rechtspraxis war,²⁰⁷ scheint der hauptsächliche Grund dafür gewesen zu sein, daß Leontius mit seinem Vorhaben scheiterte und Charibert die eigenen Interessen gegenüber seinem Episkopat aufrechterhalten konnte. Das Resultat dieser Auseinandersetzung, wonach Bischofsbestellungen weiterhin vom Votum des Herrschers abhängig waren, erwies sich auch langfristig als tragfähig: Als Papst Johannes X. – fast 350 Jahre später – dafür eintrat, daß im Streit um das Lütticher Bistum derjenige Kandidat eingesetzt werde, der die Unterstützung des westfränkischen Königs Karl des Einfältigen hatte, trug er jedenfalls keinerlei Bedenken, sich ausdrücklich auf die *prisca consuetudo* zu berufen, wonach *nullus episcopum ordinare debuisse absque regis iussione*.²⁰⁸

206 LOTTER, Designation, 138 bemerkt folgerichtig zu den *potentes personae*: „Da wir in diesen sicher lokale Machthaber zu sehen haben, erscheint die Frage berechtigt, ob in dieser Situation nicht das Königtum noch am ehesten Schutz gegen Übergriffe und Mißbrauch bei Bischofserhebungen bot.“

207 Hierzu ausführlich: SERVATIUS, Per ordinationem; CLAUDE, Bestellung, 38–54.

208 Siehe JL 3565 (a. 921); zitiert nach ERKENS, Bischofswahl, 18 mit Anm. 103; vgl. zum Lütticher Bistumsstreit SCHOLZ, Politik, 248–250. Dieses extreme Zugeständnis wurde in der Folge selten zitiert, wengleich es den Anti-Gregorianern während des Investiturstreits durchaus argumentatives Rüstzeug gegeben hätte, vgl. hierzu FUHRMANN, Wahrer Kaiser, 121f.

2 Austrag und Bewältigung von Loyalitätskonflikten

Wurden im vorigen Abschnitt die strukturellen Faktoren behandelt, die konfliktgenerierend sein konnten, geht es im folgenden um die Praktiken des Konfliktaustrags und die Ausgestaltung der zeitgenössischen Narrative, die Auseinandersetzungen zwischen Herrscher und Bischof zum Thema haben. Angesichts des bemerkenswerten Umstandes, daß über den Großteil der untersuchten Konfliktfälle gerichtlich verhandelt wurde, stellt sich die Frage, welche rechtspraktischen Usancen sich im Untersuchungszeitraum herausbildeten, die bei bischöflichen Loyalitätskonflikten zur Anwendung kamen. Dieser Frage soll im nachfolgenden Kapitel (2.1) nachgegangen werden. Im Anschluß daran sollen Formen der Konfliktbewältigung untersucht werden, die nicht oder weniger institutionalisiert waren (2.2). Unter der Voraussetzung, daß Konflikt narrative in hagiographischen und historiographischen Quellen nicht selten dazu dienten, ähnlich gelagerte Konflikte unter Nachgeborenen im Sinne der jeweiligen Quellenautoren zu beeinflussen, lohnt sich ein abschließender Blick auf die narrative Ausgestaltung der schriftlichen Überlieferung (2.3). Es zeigt sich, daß die Schriftquellen keineswegs nur dazu dienten, Vergangenes ins Gedächtnis der Zeitgenossen zu rufen: Wenn man so will, lassen sich die zu untersuchenden Narrative in der Regel ebenfalls als Mittel des Konfliktaustrags klassifizieren.

2.1 Bischöfe vor Gericht

Wer urteilte über einen Bischof, der des Hochverrats angeklagt war? Konnte der König, der bei einem derartigen Tatbestand ja der hauptsächliche Verletzte war, das Verfahren an seinen eigenen Gerichtshof, das Königsgericht, ziehen und über Schuld und Unschuld des Beklagten ‚in eigener Sache‘ entscheiden? Oder waren für solche Angelegenheiten nicht vielmehr die bischöflichen Amtskollegen zuständig, nachgerade vor dem Hintergrund, daß die Kirche die Gerichtsbarkeit über Kleriker wiederholt für sich beanspruchte? Es bedarf keiner weiteren Erklärung, daß diese Fragen, die sich angesichts der untersuchten Konfliktfälle stellen, für das Verhältnis von Königtum und Episkopat von grundlegender Bedeutung sind. Um so erstaunlicher ist es, daß – zumindest was unseren Untersuchungszeitraum angeht – seit mehr als hundert Jahren keine rechtshistorische Untersuchung diese Fragen einer eingehenderen Behandlung gewürdigt hat.¹ Ungeachtet des regen Interesses, das dieser Problematik insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entgegen gebracht

¹ Nichts Neues bringt VOIGT, *Staat und Kirche*, 279, der die hier interessierende Problematik kurz streift und sich hierbei im wesentlichen an den Ergebnissen von NISSEL, *Gerichtsstand – gegen HIN-SCHIUS*, vgl. auch Voigt, ebd. 18 Anm. 10 – orientiert. Wenn BERGMANN, *Gerichtsurkunden*, 21 und WEI-DEMANN, *Kulturgeschichte I*, 268 die bischöflichen Gerichtssynoden, die in der Merowingerzeit über

wurde, ist es nämlich keineswegs so, daß sich ein anerkannter wissenschaftlicher Konsens herausgebildet hätte, auf den man heute schlechterdings zurückgreifen könnte. So erregten bereits die Ergebnisse, die der Kirchenrechtslehrer Rudolph SOHM im Jahr 1870 vorgelegt hatte, den entschiedenen Widerspruch seines Straßburger Kollegen Edgar LOENING: Während Sohm annahm, daß die merowingischen Könige der Kirche seit Mitte des sechsten Jahrhunderts die volle Gerichtsgewalt über Bischöfe übertragen hätten, die Kirchenleiter mithin einen gesonderten Gerichtsstand gehabt und nur von ihresgleichen verurteilt werden durften,² glaubte Loening aufgrund des Quellenbefundes das genaue Gegenteil feststellen zu müssen. Demnach seien die Bischöfe im Untersuchungszeitraum zur Gänze der „weltlichen Strafgerichtsbarkeit für Verbrechen unterworfen“ gewesen, allein dem König sei es zugekommen, einen straffälligen Bischof zu verurteilen und das Strafmaß festzusetzen. Von einer Eximierung von der weltlichen Gerichtsbarkeit, wie Sohm sie postuliert hatte, konnte nach Ansicht Loenings keine Rede sein. Wenn die Quellen des öfteren auf Bischofsversammlungen zu sprechen kommen, die den Bischof schuldig sprachen, bevor das Urteil des Königsgerichts ergangen war, so sei hierin ein eher moralisches, in rechtlicher Hinsicht jedenfalls irrelevantes Zugeständnis zu sehen, das der König der Kirche und seinem „eigenen Gewissen gegenüber“ machte, wenn ihm danach der Sinn gestanden habe.³ Einen Mittelweg zwischen diesen beiden Positionen schlug der Innsbrucker Ordinarius Anton NISSEL ein, der 1886 seine monographische Studie zum „Gerichtsstand des Clerus im Fränkischen Reich“ vorlegte. Nissel kam zu dem Ergebnis, daß die Bischöfe einen „doppelten Gerichtsstand“ besessen hätten, sowohl einen weltlichen als auch einen geistlichen. Wird ein Strafverfahren gegen einen Bischof eröffnet, der eines politischen Verbrechens angeklagt wird, steht es der weltlichen Gewalt zu, das „Einleitungsverfahren“ in die Wege zu leiten, in dem Beweismittel gesammelt werden, die im anschließenden Synodalprozeß – dem „Hauptverfahren“ – einem Gremium bischöflicher Richter vorgelegt werden. Hier sind es allein die Bischöfe, die das Urteil fällen, das bei erwiesener Schuld in der Regel auf Absetzung lautet. Der abgesetzte Bischof wird nun vor das Königsgericht gestellt („Schlußverfahren“), das gemäß weltlichem Recht das Strafmaß verkündet.⁴ Hiergegen hat zwei Jahre später der Berliner Kirchenrechtler Paul HINSCHIUS eingewandt, daß im Frankenreich gegenüber inkriminierten Bischöfen das römische Recht in Geltung geblieben sei. Nach diesem

straffällige Amtsbrüder urteilten, als besondere Form des Königsgerichts charakterisieren, schließen sie sich der älteren communis opinio an (u. a. vertreten von RETTBERG, Kirchengeschichte II, 641f.), die bereits von SOHM, Geistliche Gerichtsbarkeit, 250ff. – wie ich finde, mit guten Gründen – abgelehnt wird (hierzu im einzelnen Kapitel 2.1.2).

² Vgl. SOHM, Geistliche Gerichtsbarkeit, insbes. 247–271. Sohms Überlegungen greifen eine Hypothese auf, die Paul ROTH in einem früheren Aufsatz entwickelt hatte (vgl. ders., Pseudo-Isidor, S. 6ff.).

³ Vgl. LOENING, Kirchenrecht II, 516–539, Zitate S. 521.

⁴ Vgl. NISSEL, Gerichtsstand, 48–103.

aber habe es, so Hinschius, ein „Einleitungsverfahren“ gar nicht gegeben, auch würden das synodale „Haupt-“ und das staatliche „Schlußverfahren“ einander keineswegs bedingen und seien daher auch nicht Teil ein und desselben Prozesses, sondern zwei separate Verfahren, denen jeweils vollkommen unterschiedliche Funktionen zukämen: Wie schon das römische Recht habe auch die Merowingerzeit „nur ein Disciplinarverfahren vor dem kirchlichen und dann ein dem letzteren nachfolgendes staatliches Kriminalverfahren vor dem staatlichen Gericht gekannt“.⁵

Der große zeitliche Abstand, der uns von dieser Kontroverse trennt, schärft den Blick für eine grundsätzliche Gemeinsamkeit, die den genannten Gelehrten trotz ihrer unterschiedlichen Standpunkte eignete: A priori gingen sie alle von der Annahme aus, es habe im Untersuchungszeitraum ein einheitliches, in sich geschlossenes „geltendes Recht“ gegeben, das man den normativen Schriftquellen – ungeachtet, ob diese nun aus römischer oder aus karolingischer Zeit stammten – mittels gründlicher philologischer Analyse gleichsam ‚extrahieren‘ könne. Die Belege der narrativen Quellen werden, insoweit sie die eigenen Befunde stützen, als Illustration für die jeweiligen Ergebnisse herangezogen beziehungsweise werden wahlweise als „Gewaltacte“ (SOHM) interpretiert⁶ oder werden mittels Ergänzungen per analogiam ‚berichtigt‘ (so bei NISSEL).⁷ Im Zweifelsfall sind sie aus der Perspektive des „geltenden Rechts“ als irrelevant einzustufen.⁸ In Anbetracht der hochproblematischen Quellenlage verwundert es kaum, daß eine derartige Herangehensweise nahezu zwangsläufig widersprüchliche Ergebnisse zutage förderte.⁹ Hinzu kommt, daß die rechtshistorische Forschung seither Beobachtungen über mittelalterliche Rechtsquellen gemacht hat, die sich mit den Grundannahmen der zitierten Rechtsgelehrten nicht vereinbaren lassen:

1. Gerade im Untersuchungszeitraum stehen Rechtstexte mitunter für unterschiedliche Rechtskulturen, die mehr oder minder unvermittelt nebeneinander stehen und auch durchaus mit unterschiedlichen Rechtspraktiken innerhalb Galliens einhergehen konnten.¹⁰
2. Das Gesamt verfügbare Rechtsquellen konnte, auch wenn es denselben Personenkreis und dieselben Vergehen betraf, bei seiner Anwendung durchaus selek-

⁵ Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht IV, 788–797 und 843–865, Zitat S. 853. Die von Hinschius formulierte Ansicht übernimmt BRUNNER, Rechtsgeschichte II, 314f.

⁶ Vgl. SOHM, Geistliche Gerichtsbarkeit, 268f.; vgl. auch NISSEL, Gerichtsstand, 82 Anm. 2.

⁷ Vgl. NISSEL, Gerichtsstand, 56–60.

⁸ Vgl. LOENING, Kirchenrecht II, 521.

⁹ Daß eine derartige Herangehensweise auch in bezug auf die Spätantike nicht unproblematisch ist, hat bereits GIRARDET, Kaisergericht, 64f. betont: Der Historiker müsse demgegenüber auf die Rechtspraxis und die zugrundeliegenden zeitgenössischen Rechtsvorstellungen fokussieren.

¹⁰ Vgl. etwa KROESCHELL, Recht und Gericht, insbes. 765; DILCHER, Leges, 22; ders., Rechtsgewohnheit, 52–54; ESDERS, Reinigungseid, 56f.; HARRIES, Theodosian Code; WEITZEL, Gewohnheitsrecht, 68.

tiv rezipiert werden, in dem Sinne, daß sich die Akteure in einer konkreten Konfliktsituation nur auf solche autoritativen Texte stützten, die den eigenen Interessen entgegenkamen, während sie andere außer acht ließen.¹¹

3. Nicht zuletzt kam in der Rechtspraxis altbewährten Traditionen handlungsleitende Bedeutung zu, die nicht notwendigerweise schriftlich fixiert sein mußten und über die die Rechtstexte daher nicht unbedingt Auskunft geben.¹²

Diese Feststellungen mögen zwar gerade für das kirchliche Milieu im poströmischen Gallien zum Teil nur von eingeschränkter Gültigkeit sein: So dürften kirchliche Konfliktregelungsmechanismen doch nach wie vor allem schriftbasiert gewesen sein, auch wäre es – insbesondere angesichts der oben in Kapitel 1.5.2 diskutierten Quellenbefunde – eine grobe Vereinfachung, wollte man gerade Konzilsbestimmungen in der Praxis des Konfliktaustrags eine rein instrumentelle Funktion zuschreiben. Nicht zuletzt aber deshalb, weil bei den hier untersuchten Konfliktfällen bisweilen unterschiedliche Rechtskulturen und normative Ordnungssysteme aufeinanderstießen und außerdem Norm und Effektivität zwei Paar Schuhe sind,¹³ soll das in den Fallstudien aufbereitete Material zum Anlaß genommen werden, die eingangs gestellten Fragen aufzugreifen und im folgenden etwas eingehender zu behandeln. Bevor wir uns dem Befund der narrativen Quellen zuwenden, seien zunächst die Aussagen der wichtigsten normativen Quellen in chronologischer Folge referiert, um anschließend auf die Rechtspraxis näher einzugehen, wobei unsere Aufmerksamkeit auch dem Spannungsverhältnis von Legalität und Legitimität gelten wird (s. u. Kapitel 2.1.2).

2.1.1 Der Befund der normativen Texte

Vor dem Hintergrund der eben getroffenen Feststellungen versteht es sich, daß der Aussagegehalt der normativen Texte im folgenden nicht zur Rekonstruktion der im Untersuchungszeitraum „geltenden Rechtslage“ dienen soll. Vielmehr werden die vorzustellenden Kaiserkonstitutionen, Kapitularien und Konzilsdekrete als Ausdruck der Bestrebungen auf kirchlicher und weltlicher Seite verstanden, Kriminalprozesse gegen Bischöfe so zu regeln, daß den jeweils eigenen Interessen Genüge getan wurde. Diese Interessen mußten einander dabei keineswegs diametral gegenüber stehen, sondern konnten einander auch ergänzen oder sogar, je nach historischer Konstellation

¹¹ Vgl. etwa SIEMS, Entwicklung Rechtsquellen, 252; ders., Weiterwirken, 231; BOTHE/GRUNDMANN, Legitimitätsressourcen, 16–26; POHL, Konfliktverlauf, 172; JAMES, *Beati pacifici*, 25.

¹² Vgl. hierzu etwa die Untersuchungen von DILCHER, Rechtsgewohnheit; ders., Entwicklungsgeschichte, bes. 611; RIO, *Formulaire*, 341f.; SCHULZE, *Gewohnheitsrecht*; VOLLRATH, *Rechtstexte*.

¹³ Besonders pointiert hierzu NEHLSSEN, *Aktualität*; außerdem DILCHER, *Rechtsgewohnheit*, 28; WEITZEL, *Gewohnheitsrecht*, 73.

tion, miteinander identisch sein. Außerdem ist anzunehmen, daß die Aussteller normativer Texte jeweils davon ausgingen, daß die Rechtswirklichkeit der erlassenen Norm angepaßt werden könne, ihre Forderungen daher in jedem Fall zumindest einen gewissen Realitätsbezug gehabt haben dürften. Insofern ist es auch durchaus möglich, daß das Prozedere, wie mit einem inkriminierten Bischof jeweils verfahren wurde, in der Praxis schriftlich fixierten Normen entsprach – nur führt kein Weg daran vorbei, eine solche Übereinstimmung von Norm und Rechtshandlung im Einzelfall immer wieder neu zu ermitteln. Wenn im folgenden auch ältere Texte (aus dem vierten und fünften Jahrhundert) herangezogen werden, die nicht im Untersuchungszeitraum entstanden sind, dann geschieht das, weil diese trotz – oder vielmehr gerade wegen – ihres Alters in Gallien rezipiert und als autoritative Texte angesehen wurden.¹⁴

Der früheste staatliche Rechtstext, der den Gerichtsstand straffälliger Bischöfe zum Thema hat, ist die Konstitution CTh. XVI 2,12 des Kaisers Constantius' II. aus dem Jahre 355. Dieses Gesetz, das der Kaiser im Hinblick auf die von ihm favorisierten Homöer erließ,¹⁵ macht den Bischöfen weitreichende Zugeständnisse, die in diesem Umfang von keinem späteren Kaisergesetz mehr wiederholt werden. Da diese Konstitution auch in die 506 ratifizierte Gesetzeskompilation Alarichs II.¹⁶ aufgenommen wurde und sich die frankoburgundischen Konzilsväter von Mâcon im Jahr 585 – sehr wahrscheinlich – auf ihren Wortlaut beriefen,¹⁷ sei sie im folgenden wörtlich angeführt:

Durch ein Gesetz unserer Gnade verbieten wir, daß Bischöfe in Gerichtshöfen angeklagt werden (*in iudiciis accusari*), damit nicht wütenden Geistern völlige Freiheit gegeben werde, sie zu beschuldigen, während man künftige Strafflosigkeit durch eben ihre Wohltat erwartet. Wenn nun

14 Zum Zeitraum zwischen dem fünften und siebenten Jahrhundert führt LIEBS, *Jurisprudenz*, 97–99 allein für Gallien 16 Textzeugen an, die die Nutzung (sei es vollständige oder teilweise Abschrift oder auch Exzerpierung) des *Codex Theodosianus* bezeugen (zum Vergleich: in den übrigen ehemals weströmischen Gebieten – Italien und Sizilien – sind es insgesamt 14 Handschriften). WOOD, *Code*, 165f. nennt insgesamt 13 fränkische Manuskripte (nach LOWE sind sie unterschiedlicher Provenienz: aus Südfrankreich, der Loire-Region, Lyon, Burgund, Autun, der Westschweiz, Rätien, Reims, Corbie und weiteren Teilen Nordfrankreichs), die Abschriften der *Lex Romana Visigothorum* enthalten. Daß auch diese Zahl für ein ungebrochenes Interesse an Alarichs Breviar – und damit auch am *Codex Theodosianus* – steht, zeigt schon der Umstand, daß nur ein spanisches Manuskript (CLA XI, 1637) der *Lex Romana Visigothorum* auf uns gekommen ist. Zu den im Untersuchungszeitraum verfügbaren Kirchenrechtshandschriften vgl. MCKITTERICK, *Knowledge and MATHISEN*, *Between Arles*.

15 Vgl. LOENING, *Kirchenrecht I*, 306f.

16 Als LRV CTh. XVI 1, 2, ediert in: CONRAT (COHN), *Breviarium*, 795. Vgl. hierzu HINSCHIUS, *Kirchenrecht IV*, 794 Anm. 6, der mit NISSEL, *Gerichtsstand*, 104f. gegen LOENING, *Kirchenrecht I*, 306 zu Recht herausstellt, daß die Constantius-Konstitution kaum von nur ephemerer Bedeutung gewesen sein kann, da sie andernfalls kaum im *Codex Theodosianus* noch in der *Lex Romana Visigothorum* tradiert worden wäre.

17 Vgl. dazu im einzelnen Teil II, Kapitel 2.6.2.

aber irgendeine Klage von irgendeiner Seite vorgebracht wird, dann soll diese am ehesten (*potissimum*) von anderen Bischöfen untersucht werden, um so einen günstigen und angemessenen Prozeß (*audientia*) bei Anhörung aller zu gewährleisten.¹⁸

Über die Bedeutung des Wortlautes besteht in der Forschung weitgehende Einigkeit: Ungeachtet des konkreten Straftatbestandes soll ein beschuldigter Bischof nicht vor ein weltliches Gericht gestellt werden, für die Feststellung der Schuld und die Urteilsfindung sind ausschließlich *alii episcopi*, seine Amtskollegen, zuständig.¹⁹ Eine „Herausnahme aus der allgemeinen Rechtsordnung“ braucht in Constantius' Privilegierung der Bischöfe allerdings nicht hineingelesen werden,²⁰ es soll vielmehr sichergestellt werden, daß angeklagte Bischöfe nicht der Voreingenommenheit parteiischer Richter zum Opfer fallen. Daß nur über bestimmte Tatbestände vor dem Bischofsgericht verhandelt werden sollte, über andere hingegen nicht, geht aus der Constantius-Konstitution indes nicht hervor, da eine Unterscheidung etwa zwischen Straf-, Zivil- und Religions-sachen nicht vorgenommen wird. Im Vergleich mit späteren weltlichen Bestimmungen zum Gerichtsstand der Bischöfe ist dieser Umstand in der Tat auffällig. Offenbar nahmen auch die *prudentes* Alarichs II. daran Anstoß, da sie der Konstitution eine *interpretatio* folgen ließen, in der zwar festgestellt wird, daß Bischöfe nicht *apud iudices publicos* angeklagt werden dürften, zugleich aber einschränkend betont wird, daß die Einberufung des Bischofsgerichts vom Gegenstand des Rechtsstreites, der *qualitas negotii*, abhängen.²¹ Für diese Interpretation spricht auch der Umstand, daß auf die Constantius-Konstitution in der *Lex Romana Visigothorum* ein Reskript der Kaiser Valens, Gratian und Valentinian II. aus dem Jahre 378 folgt, das die Zuständigkeit des Bischofsgerichts ausdrücklich auf *causae civiles* und *negotia ecclesiastica* beschränkt wissen will: Während diese Angelegenheiten bei beklagten Klerikern vor der Diözesansynode verhandelt werden sollten, sei eine *actio*

18 CTh. XVI 2,12 (= LRV CTh. XVI 1,2): *Mansuetudinis nostrae lege prohibemus, in iudiciis episcopos accusari, ne, dum ad futura ipsorum beneficio impunitas aestimatur, libera sit ad arguendos eos animis furialibus copia. Si quid est igitur querelarum, quod quispiam defert, apud alios potissimum episcopos convenit explorari, ut opportuna atque commoda cunctorum quaestionibus audientia commodetur* (MOMMSEN/MEYER, Theodosiani libri I.2, 838). Übersetzung aus: WIRBELAUER, Exil, 36f.

19 Vgl. etwa GAUDEMET, Église, 241; MOCHI ONORY, Vescovi I, 251; HINSCHIUS, Kirchenrecht IV, 794.

20 So auch JERG, Vir venerabilis, 61, Zitat ebd.; vgl. auch STEINWENTER, Rechtsgang, 25f.

21 Die *interpretatio* lautet: *Specialiter prohibetur, ne quis audeat apud iudices publicos episcopum accusare, sed in episcoporum audientiam perferre non differat, quicquid sibi pro qualitate negotii putat posse competere, ut in episcoporum aliorum iudicio, quae asserit contra episcopum, debeant definiri* (CONRAT (COHN), Breviarium, 795). Vgl. MAGNOU-NORTIER, Livre XVI, 119 Anm. 40.

criminalis von den *ordinariis extraordinariisque iudicibus aut inlustribus potestati-bus* – zu letzteren zählte etwa der PPO – anzuhören.²² In der *interpretatio* ist demgegenüber nur von „Streit unter Klerikern“ die Rede: Wo immer diese Streitigkeiten einen Kriminalfall betreffen, soll der Beklagte vor den *iudex in civitate* gestellt werden, dessen Aufgabe es ist, ein Urteil zu fällen.²³ Wie zu Recht betont wurde, verweist diese Formulierung auf Verhältnisse in poströmischer Zeit, möglicherweise im westgotischen Gallien.²⁴

Ein Kaiserreskript von 399, das an den *proconsul Africae* gerichtet ist und ebenfalls in Alarichs Breviar aufgenommen wurde, scheint den Kompetenzbereich des kirchlichen Gerichts – es ist hier, im Gegensatz zum Reskript von 378, ausdrücklich von einem bischöflichen Gerichtshof die Rede – noch weiter einzuschränken. So seien nur Angelegenheiten, die die Religion betreffen, vor die *episcopi* zu bringen, *ceterae vero causae*, so heißt es weiter, seien gemäß den Gesetzen vor nicht-kirchlichen Gerichten zu verhandeln.²⁵

Während die Konstitutionen von 378 und 399 – zumindest in der knappen Form, in der sie der *Codex Theodosianus* überliefert – nicht ausdrücklich auf straffällige Bischöfe zu sprechen kommen, nimmt die 35. Novelle Valentinians III. (vom 15. April 452) weitaus ausführlicher zur hier interessierenden Problematik Stellung. Sie beruft sich dabei ausdrücklich auf die *Arcadii et Honorii divalia constituta* – ohne Zweifel das eben zitierte Reskript von 399²⁶ –, wonach es weder Bischöfen und Priestern zusteht, über Angelegenheiten Recht zu sprechen, die nicht religiöser Natur sind: [...]

22 CTh. XVI 2,23 (= LRV CTh. XVI 1,3): *Qui mos est causarum civilium, idem in negotiis ecclesiasticis obtinendus est: ut, si qua sunt ex quibusdam dissensionibus levibusque delictis ad religionis observantiam pertinentia, locis suis et a suae dioeceseos synodis audiantur: exceptis, quae actio criminalis ab ordinariis extraordinariisque iudicibus aut illustribus potestatibus audienda constituit* (MOMMSEN/MEYER, Theodosiani libri I.2, 842).

23 Die *interpretatio* lautet: *Quotiens ex qualibet re ad religionem pertinente inter clericos fuerit nata contentio, id specialiter observetur, ut convocatis ab episcopo dioecesanis praesbyteris, quae in contentionem venerint, iudicio terminentur. Sane si quit opponitur criminale, ad notitiam iudicis in civitate, qua agitur, deducatur, ut ipsius sententia vindicetur, quod probatur criminaliter fuisse commissum* (MOMMSEN/MEYER, Theodosiani libri I.2, 842).

24 Vgl. MAGNOU-NORTIER, Livre XVI, 137 Anm. 76. Gemäß der Einschätzung Max CONRATS ist den *interpretationes* zum Zweck der Beurteilung der Rechtswirklichkeit der Vorzug gegenüber den Gesetzestexten zu geben, vgl. Conrat (Cohn), Breviarium, VI, so auch STROHEKER, Adel, 88. Den *interpretationes* ist um so größeres Gewicht beizumessen, wenn NEHLSSEN, Alarich II., 180–182 mit seiner Annahme richtig liegt, daß diese z. T. von den *prudentes* Alarichs zwecks Aufnahme in das Breviarium eigens verfaßt wurden.

25 CTh. XVI 11,1 (= LRV CTh. XVI 5,1): *Quotiens de religione agitur, episcopus convenit agitare; ceteras vero causas, quae ad ordinarios cognitores vel ad usum publici iuris pertinent, legibus oportet audiri* (MOMMSEN/MEYER, Theodosiani libri I.2, 905).

26 Da Valentinian hier ausdrücklich vermerkt, daß die gemeinte Konstitution im *Codex Theodosianus* erhalten ist, kann es sich nur um CTh. XVI 11,1 (a. 399) handeln; zu diesem Schluß kommt WALDSTEIN, Stellung, 555.

*constat episcopus et presbyteros forum legibus non habere, nec de aliis causis [...] praeter religionem posse cognoscere.*²⁷ Dies sei, so glaubt der Gesetzgeber ausdrücklich hinzufügen zu müssen, auch (*etiam!*) von Bischöfen zu beachten, die eines *negotium criminale* beschuldigt werden: *Quam formam etiam circa episcoporum personam observari oportere censemus.* Wird ein Bischof einer solchen Straftat vor einem öffentlichen Gericht angeklagt und kommt er seiner Ladung nicht nach, wird ein Versäumnisurteil über ihn verhängt.²⁸

In der Form eines gallischen Synodalbeschlusses hat sich interessanterweise eine kirchliche Entgegnung auf Valentiniens Gesetz, das an den *PPO Italiae et Africae*²⁹ adressiert war, erhalten.³⁰ Offenbar waren die Synodalväter von Angers, die binnen Jahresfrist zu dieser Problematik Stellung nahmen, auf Schadensbegrenzung aus: Während der Kaiser die Anrufung der *episcopalis audientia* an die Bedingung des beidseitigen Einvernehmens der Streitparteien geknüpft hatte und es demnach auch Klerikern freistand, einen Kriminalprozeß vor einem weltlichen Gericht zu eröffnen, schärften die bischöflichen Synodalen ihren Klerikern die Disziplinargewalt der Bischöfe ein. Geistlichen sei es nur unter der Voraussetzung erlaubt, ein weltliches Verfahren anhängig zu machen, daß ihnen ihr Diözesanbischof dies ausdrücklich gestattet hatte, andernfalls sollten sie ihren Fall vor ein Bischofsgericht (*episcopale iudicium*) bringen. Daß die bischöflichen Synodalen hier offenbar auch – oder besonders? – die Möglichkeit einschränken wollten, daß aufsässige Kleriker ihre Oberhirten vor einem weltlichen Gericht anklagten,³¹ legt der zweite Teil der Bestimmung nahe. Laut diesem ist es Klerikern ausdrücklich verboten, die Stadt zu verlassen, wenn sie nicht eine schriftliche Erlaubnis ihres Ortsbischofs besitzen.³² Wenn die in-

²⁷ Nov. Valent. 35 *praefatio* (= LRV Nov. Valent. 12 *praefatio*): MOMMSEN/MEYER, Theodosiani libri II, 142.

²⁸ Nov. Valent. 35,1 (= LRV Nov. Valent. 12,1): *Quam formam etiam circa episcoporum personam observari oportere censemus: ut, si in huiusce ordinis homines actionem pervasionis et atrocium iniuriarum dirigi necesse fuerit, per procuratorem solemniter ordinatum apud iudicem publicum inter leges et iura confligant, iudicati exitu ad mandatores sine dubio reversuro. Quod his religionis et sacerdotii veneratione permittimus. Nam notum est procuratorem in criminalibus negotiis non posse concedi. Sed ut sit ulla discretio meritorum, episcopis [et presbyteris] tantum id oportet impendi; in reliquis negotiis criminalibus iuxta legum ordinem per se iudicium subire cogantur. Si ab executore conventi parere detrectent, servato iuris ordine sententia teneat contumaces* (MOMMSEN/MEYER, Theodosiani libri II, 142f.).

²⁹ Vgl. „Firminus 2“, in: PLRE II, 471.

³⁰ Diesen Zusammenhang stellen HEFELE/LECLERCQ, Conciles II.2, 884 Anm. 1 her.

³¹ Vgl. zu derartigen Konfliktfällen Kapitel 1.4.

³² Angers (a. 453) c. 1: *Primum ut contra episcopale iudicium clericis non liceat prosilire neque inconsultis sacerdotibus suis saecularia iudicia expetere, sed nec de loco ad alium sine episcopi permissione transire, nec sine commendaticis sacerdotum suorum litteris commeari* (CCSL 148, ed. MUNIER, S. 137). Vgl. auch Chalkedon (a. 451) c. 9, der vergleichbare Regelungen für den oströmischen Raum verfügt.

interpretatio, die in der *Lex Romana Visigothorum* auf Valentinians Novelle folgt, vermerkt, daß Majorian (weströmischer Kaiser 457–461) die einseitige Berufung von Klerikern an das weltliche Gericht wieder verboten habe, ist diese Abrogierung sicherlich kirchlichem Widerstand zu verdanken, wie er sich in der zitierten Synodalbestimmung fassen läßt.³³

Das sog. „Zweite Konzil von Arles“, eine südgallische Kanonessammlung, die in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts entstand, nimmt das Verbot von Angers in verschärfter Form auf: Kleriker, die ihm zuwiderhandeln, werden mit Exkommunikation und allgemeiner Ächtung (*omnium detestatio*) bestraft, während in Angers von einer Sanktion noch nicht die Rede war.³⁴

Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang schließlich der 32. Kanon des westgotischen Konzils von Agde. Die Stellungnahme dieses Konzils zum bischöflichen Gerichtsstand ist vor allem deshalb bemerkenswert, weil das Konzil nur dank kirchlicher Kooperation mit dem Westgotenherrscher Alarich II. zusammengetreten war, der eigens seine Erlaubnis gegeben hatte.³⁵ Unter den Bischöfen dürften sich nicht zuletzt einige der *prudentes* befunden haben, die an der Zusammenstellung der *Lex Romana Visigothorum* mitgewirkt hatten,³⁶ welche nur wenige Monate vor der Zusammenkunft des Konzils promulgiert worden war. In Kanon 32 ist zu lesen, daß es keinem Kleriker ohne die Zustimmung seines Bischofs erlaubt sei, jemand *apud saecularem iudicem* anzuklagen. Wird der Kleriker allerdings selbst vorgeladen, möge er antworten (*si pulsatus fuerit, respondeat*). Die Synodalen zitieren hier sogar wörtlich aus der *interpretatio* der erwähnten 35. Novelle Valentinians III., wo es heißt, daß ein Kleriker einer Ladung vor ein öffentliches Gericht unverzüglich nachkommen

33 Majorians Gesetz (Nov. Mai. 11) ist nur fragmentarisch erhalten. Die betreffende Stelle in der *interpretatio* lautet: [...] *inprimis de clericis quod dictum est, ut nisi per compromissi vinculum iudicium episcopale non adeant, posteriori lege Maioriani abrogatum est* (MOMMSEN/MEYER, Theodosiani libri II, 148).

34 Arles II (a. 442/502) c. 31 (30): *Si quis clericorum religionis negotia uel spirituales causas ecclesiae ad saecularia patrocina, relicta synodo, transferre praesumpserit, excommunicatione omnium ac detestatione dignus habeatur. Simili modo causa quae inter clericos uertitur, ne inuito episcopo ad saeculares iudices deferatur, sed episcoporum iudicio terminetur* (CCSL 148, ed. MUNIER, S. 120). Die Annahme, daß es sich bei dem Arler Konzil um eine Privatarbeit, nicht aber um die Akten einer tatsächlich stattgehabten Kirchenversammlung handeln, vertritt SCHÄFERDIEK, Zweites Konzil. Demgegenüber hat MATHISEN, Second Council die Historizität des Konzils angenommen. Für unsere Belange ist diese Frage von nachrangiger Bedeutung, zumal die Arler Kanones autoritative Geltung beanspruchten und bereits auf dem westgotischen Konzil von Agde (a. 506) in dieser Hinsicht rezipiert wurden (vgl. Schäferdiek, ebd. 10–13).

35 Die verschiedenen Lesarten der *inscriptio* gibt Charles MUNIER, in: CCSL 148, S. 189f. und 192. Vgl. hierzu insbesondere die texthistorischen Ausführungen von SAINT-SORNY, Fin du roi.

36 Vgl. BRUGUIERE, Littérature, 228; BRUCK, Lex Romana Visigothorum, 209.

solle: [*clericus*] *pulsatus sine dilatione respondeat*.³⁷ Weil man sich allerdings vor ungerechtfertigten Anklagen und Kalumniatoren schützen wollte, fügte das Konzil hinzu, daß Laien, die falsche Anschuldigungen erhoben, dem Kirchenbann unterliegen sollten.³⁸ Die Konzilsväter, die sich *ex permissio regis* in Agde zu einer Synode versammelt hatten, trafen hier, so wird man unterstellen dürfen, mithin einen Entschluß, der sich ganz bewußt im Rahmen dessen bewegte, was die weltliche Gesetzgebung ihnen zugestanden hatte.

Hatte das altburgundische Konzil von Epao (a. 517) die Bestimmungen von Agde im wesentlichen wiederholt,³⁹ finden sich in den merowingischen Synodaldekreten interessante Neuerungen: So wiederholt das Dritte Konzil von Orléans im Jahr 538 zwar die frühere Bestimmung, die es Klerikern verbietet, *sine pontificis sui permissio* jemand anderen vor dem *saeculare iudicium* anzuklagen, fügt aber hinzu, daß es umgekehrt auch den Laien verboten sei, einen Kleriker vor ein weltliches Gericht zu bringen, wenn der Bischof nicht zuvor seine Zustimmung gegeben habe.⁴⁰ In Anbetracht der Tatsache, daß die Rechtskodifikation Alarichs II. auch in der Merowingerzeit durchaus als autoritativ angesehen wurde, kann man den Konzilsvätern von Orléans ein gewisses diplomatisches Geschick nicht absprechen. Sie widersprechen der valentinianischen Forderung nicht ausdrücklich, wonach ein angeklagter Kleriker vor

³⁷ Nov. Valent. 35 (= LRV Nov. Valent. 12) *interpretatio*: [...] *si quis laicus clericum seu in civili seu in criminali negotio per auctoritatem iudicis ad publicum provocaverit, pulsatus sine dilatione respondeat* (MOMMSEN/MEYER, Theodosiani libri II, 147).

³⁸ Agde (a. 506), c. 32: *Clericus ne quemquam praesumat, apud saecularem iudicem episcopo non permittente pulsare; sed si pulsatus fuerit, respondeat, non proponat, nec audeat criminale negotium in iudicio saeculari proponere. Si quis vero saecularium per calumniam ecclesiam aut clericum fatigare tentaverit et evictus fuerit, ecclesiae liminibus et a catholicorum communione, nisi digne paenituerit, arceatur* (CCSL 148, ed. MUNIER, S. 207).

Nur am Rande sei bemerkt, daß dieser Kanon ins *Decretum Gratiani* mit verändertem Wortlaut aufgenommen wurde: Vor das *respondeat* wurde ein *non* eingefügt, sodaß der Kanon nun besagte, daß kein Kleriker irgend jemanden vor einem weltlichen Gericht anklagen durfte, wurde er hingegen selbst angeklagt, müsse er nicht darauf reagieren, vgl. HEFELE/LECLERCQ, Conciles II.2, 994. Offenbar machte der Kanon in seiner ursprünglichen Form nach dem Geschmack des hochmittelalterlichen Kirchenrechtlers den weltlichen Gerichten zu große Zugeständnisse.

³⁹ Vgl. Epao (a. 517) c. 11: *Clerici sine ordinatione episcopi sui adire vel interpellare publicum non praesumant; sed si pulsati fuerint, sequi ad saeculare iudicio non morentur. C. 24: Laicis contra cuiuslibet gradus clericum, si quid criminale parant obicere, dummodo vera suggerant, proponendi permittentem potestate* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 22 und 24). Auch das erste merowingische Reichskonzil von Orléans (a. 511) c. 6, das Chlodwig einberufen hatte, steht mit diesen Regelungen in Einklang, wenn es ausdrücklich verbietet, jemanden deshalb zu exkommunizieren, weil er den Bischof wegen einer Besitzstreitigkeit vor Gericht angeklagt hat, vgl. MORDEK, Kirchenrecht, 28.

⁴⁰ Vgl. Orléans (a. 538) c. 35 (32): *Clericus cuiuslibet gradus sine pontificis sui permissio nullum ad saecolare iudicium praesumat adtraere neve laico inconsulto sacerdote clericum in saecolare iudicio leceat exebere* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 83).

dem weltlichen Gericht erscheinen soll, sondern versuchen vielmehr umgekehrt sicherzustellen, daß es zu solchen Anklagen gar nicht erst kommt, indem sie gläubigen Klägern deren Christenpflichten gegenüber dem Bischof einschärfen. Zu Recht ist festgestellt worden, daß „dies das erste Mal ist, daß ein Konzil zu diesem Sachverhalt einen derart deutlichen Lösungsansatz formuliert“.⁴¹

Noch deutlicher wird ein weiteres merowingisches Generalkonzil, das drei Jahre später am selben Orte tagte. Hatten die Synodalen sich 538 noch an die klagenden Laien gewandt, richteten sie sich nun – weitaus weniger diplomatisch als noch drei Jahre zuvor – an die weltlichen Richter beziehungsweise an die Amtsträger, die in deren Auftrag handelten:

Daß keine weltliche [Amts-]Person es wage, irgendeinen Kleriker in Übergehung des Bischofs oder des *praepositus ecclesiae*⁴² aufgrund eigener Amtsgewalt festzunehmen, einen Prozeß anhängig zu machen oder ihn zu verurteilen. Wenn aber ein Kleriker in einer solchen Streitsache aufgrund einer Anklage von seinem kirchlichen Vorgesetzten dazu aufgefordert wird, dann soll er geloben, künftig vor Gericht zu erscheinen und sich nicht in Ausreden flüchten. Wenn aber ein Rechtsstreit zwischen einem Kleriker und einem Laien anhängig ist, soll es der öffentliche Richter nicht wagen, die Streitsache anzuhören, wenn nicht ein Presbyter oder der Archidiakon oder – falls es [im betreffenden Bistum] einen solchen gibt – der *praepositus ecclesiae* anwesend ist. Nur wenn es der gemeinsame Wille aller Streitparteien ist, zum [öffentlichen] Gerichtshof zu gehen, dann soll der *praepositus ecclesiae* dem [beteiligten] Kleriker hierzu die Erlaubnis erteilen.⁴³

Vor dem Hintergrund der bisher besprochenen Rechtsquellen ist es bemerkenswert, daß der Kanon es vom Ermessen des Bischofs abhängig macht, ob ein beklagter Kleriker einer Ladung Folge leisten muß oder nicht. Die vorbehaltlose Anerkennung der Kompetenzen der weltlichen Gerichtsbarkeit, die noch das Konzil von Agde zum Ausdruck gebracht hatte (*si pulsatus fuerit, respondeat*), machen sich die Konzilsväter von Orléans ausdrücklich nicht zu eigen. Zugleich erheben sie Forderungen bezüglich der Gerichtspraxis: Wenn der Bischof oder sein Stellvertreter sein Einverständnis gegeben hat und es zu einem Prozeß gegen den beklagten Kleriker kommt, dürfen die

⁴¹ Vgl. GAUDEMET/BASDEVANT, *Canons I*, 257 Anm. 8.

⁴² DE CLERCQ, *Législation religieuse*, 28: „[Le *praepositus ecclesiae*] est sans doute, comme le prévôt monastique, un dignitaire subalterne d’une communauté de clercs.“ So auch OLIVIERO NIGLIO, *Carratteri*, 170 Anm. 17.

⁴³ Orléans (a. 541) c. 20: *Ut nullus saecularium personarum praetermisso pontifice seu praeposito ecclesiae quamquam clericorum pro sua potestate constringere, discutere audeat aut damnare; sed et clericus si pro causa ad petitione cuiuscumque fuerit ab ecclesiastico ordinatore communitus, se ad audientiam spondeat adfuturum et respondere nulla calliditate dissimolit. Sed quaecumque causatio quotiens inter clericum et saecularem vertitur, absque presbytero aut arcidiacono, vel si quis esse praepositus ecclesiae nuscitur, iudex publicus audire negotium non praesumat. Sine* [ursprünglich dürfte doch wohl *sane* gemeint gewesen sein, auch wenn alle Hss. *sine* haben] *si causam habentibus placuerit ire ad iudicium fori ex volumtate communi, permittente praeposito ecclesiae clerico licentia tribuatur* (MGH *Concilia I*, ed. MAASSEN, S. 91f.).

Verhandlungen nur im Beisein eines hochrangigen Bistumsvertreters geführt werden. Inwiefern die Synodalen hier ein ‚gemischtes Tribunal‘ forderten, läßt sich anhand des Konzilsdekrets allein nichtsdestotrotz kaum entscheiden, da es zur Funktion, die die anwesenden Kleriker im Rahmen des Prozesses ausüben sollen, keine Angaben macht. Immerhin ist anzumerken, daß narrative Quellen durchaus die Existenz solcher gemischter geistlich-weltlicher Gerichtsversammlungen bezeugen.⁴⁴ Nicht zuletzt ist auch bemerkenswert, daß eine Streitsache zwischen Laien und Klerikern nur *ex voluntate communi*, bei Zustimmung beider Streitparteien, vor einem weltlichen Gericht anhängig gemacht werden könne. Damit werden die spätantiken Usancen bezüglich der *episcopalis audientia*, die stets eine Angelegenheit *inter volentes* gewesen war, in ihr genaues Gegenteil verkehrt:⁴⁵ Geht es nach dem Willen der Konzilsväter, ist das Bischofsgericht die Regel, der Gang vor das weltliche Gericht ist – zumindest wenn der Beklagte Kleriker ist – nicht mehr als eine freiwillige Veranstaltung. Sanktionen gegen Zuwiderhandelnde werden in Orléans noch keine genannt, doch droht eine Diözesansynode, die wohl gegen Ende des sechsten Jahrhunderts im burgundischen Auxerre tagte, unfolgsamen Richtern, die Klagen gegen Geistliche *absque audientia episcopi* stattgaben, mit einjährigem Kirchenbann.⁴⁶

Das Erste Konzil von Mâcon, das 581 oder 583 tagte, wiederholt die Bestimmung bezüglich beklagter Geistlicher, fügt aber eine auffällige Einschränkung hinzu, die für unsere Belange nicht nebensächlich ist. So wird einem weltlichen Richter der Zutritt zur Kirche verwehrt – und das heißt doch wohl: er wird exkommuniziert –, wenn er sich weigert, dem Bischof bei einem Prozeß gegen einen Diözesankleriker Mitsprache zuzugestehen und den Kleriker eigenmächtig in Haft setzt. Im Unterschied zu den zuvor genannten Bestimmungen soll der Richter von dieser Pflicht allerdings befreit sein, wenn dem Kleriker vorgeworfen wird, eine *causa criminalis* – *id est homicidio, furto et maleficio* – begangen zu haben.⁴⁷ Der konkrete historische Hintergrund dieser Bestimmung ist leider unbekannt, doch steht zu vermuten, daß die Einschränkung

⁴⁴ Vgl. etwa Greg. Tur. hist. VII 47; VIII 30; ed. Chloth. 5; dazu PIETRI, Grégoire, 480.

⁴⁵ Auf die weitreichenden Forschungsdiskussionen über die Authentizität der 1. Sirmondianischen Konstitution kann hier nicht eingegangen werden (vgl. dazu die unveröffentlichte Straßburger Dissertationsschrift von HUCK, *Episcopale iudicium*). Eine spätere Interpolation hat SELB, *Episcopalis audientia* angenommen (ähnlich NOETHLICH, *Materialien*, 44), ihm ist von WALDSTEIN, *Stellung* widersprochen worden. Für eine Authentizität der überlieferten Textfassung haben sich außerdem BUŠEK, CALDERONE, BIONDI, GAUDEMET und VISMARA ausgesprochen.

⁴⁶ Vgl. Auxerre (a. 561/605) c. 43: *Quicumque iudex aut saecularis presbyterum aut diaconum aut quemlibet de clero aut de iunioribus absque audientia episcopi, archidiaconi vel archipresbyteri iniuria inferre praesumpserit, anno ab omnium Christianorum consortium habeatur extraneus* (MGH *Concilia* I, ed. MAASSEN, S. 183).

⁴⁷ Mâcon (a. 581/3) c 7: *Ut nullus clericus de qualibet causa extra discussionem episcopi sui a saeculari iudice iniuriam patiatum aut custodiae deputetur. Quod si quicumque iudex cuiuscumque clericum absque causa criminali, id est homicidio, furto et maleficio, hoc facere fortasse praesumpserit, quamdiu episcopo loci ipsius visum fuerit, ad ecclesiae liminebus arceatur* (MGH *Concilia* I, ed. MAASSEN, S. 157).

ein Entgegenkommen der Synodalen gegenüber dem burgundischen Herrscher Guntram gewesen sein dürfte, der das Konzil einberufen hatte.⁴⁸

Behandeln die bisher besprochenen Synodalbeschlüsse nur allgemein den Gerichtsstand der Kleriker, nimmt der 17. Kanon des Fünften Konzils von Orléans (a. 549) speziell Klagen gegen Bischöfe in den Blick. Klagen vor dem weltlichen Gericht werden dabei nicht einmal erwähnt, die Konzilsväter scheinen es geradezu als selbstverständlich vorauszusetzen, daß beklagte Bischöfe sich vor ihren Amtsbrüdern zu verantworten haben. Die Bestimmung von Orléans beschreibt vielmehr den Instanzenweg, den „irgendeine Person“ (*quaecumque persona*) zu beschreiten habe, die eine Klage (*querimonia*) – welcher Art, wird nicht gesagt – gegen einen Bischof vorbringen möchte.⁴⁹ Die Bischofssynode, die in den narrativen Quellen regelmäßig als befaßtes Gericht bei vergleichbaren Fällen erscheint, ist laut den Synodalen indes nicht das erste Mittel der Wahl, sondern vielmehr *ultima ratio*, deren Anrufung erst erlaubt wird, wenn alle sonstigen Versuche der Konfliktbeilegung gescheitert sind. Kann die Angelegenheit nicht zwischen den Streitparteien unter vier Augen und auf gütlichem Wege bereinigt werden, ist zunächst der Metropolit zu benachrichtigen. Weigert sich der beschuldigte Bischof wiederholt, dem Metropoliten über die Streitsache Bericht zu erstatten, kündigt dieser ihm die Gemeinschaft (*caritas*) auf.⁵⁰ Erst

48 Vgl. PONTAL, Synoden, 157.

49 Eine ähnliche Bestimmung, die statt der Bischofsversammlung freilich den Patriarchen als letzte maßgebliche Instanz aufführt, findet sich in der 123. Novelle Justinians (vom 1. Mai 546) cap. 22: Εἴ τινες δὲ ὁσιώτατοι ἐπίσκοποι τῆς αὐτῆς συνόδου ἀμφισβήτησιν τινα πρὸς ἀλλήλους ἔχουσιν εἴτε ὑπὲρ ἐκκλησιαστικοῦ δικαίου εἴτε ὑπὲρ ἄλλων τιῶν πραγμάτων, πρότερον ὁ μητροπολίτης αὐτῶν μεθ' ἐτέρων δύο ἐκ τῆς ἰδίας συνόδου ἐπισκόπων τὸ πρᾶγμα κρινέτω, καὶ εἰ μὴ ἐμμεῖνῃ ἑκάτερον μέρος τοῖς κεκριμένοις, τηνικαῦτα ὁ μακαριώτατος πατριάρχης ἐκείνης τῆς διοικήσεως μεταξὺ αὐτῶν ἀκροάσθω, κάκεῖνα ὀριζέτω ἅτινα τοῖς ἐκκλησιαστικοῖς κανόσι καὶ τοῖς νόμοις συνάδει, οὐδενὸς μέρους κατὰ τῆς ψήφου αὐτοῦ ἀντιλέγειν δυναμένου (SCHOELL/KROLL, *Corpus iuris civilis* III, 611).

Mögen die neuesten Entwicklungen im oströmischen Recht in Orléans bereits rezipiert worden sein (der Austausch von Gesandtschaften zwischen den fränkischen Teilreichen und Byzanz ist in diesen Jahren ja tatsächlich vielfach bezeugt; vgl. dazu jetzt STÜBER, *Fifth Council*), könnte der Kanon gleichwohl einen ganz aktuellen Hintergrund haben. Folgt man Gregor von Tours, war der eigentliche Grund für die Einberufung des Konzils, daß der Bischof Marcus von Orléans zuvor „von ungerechten Männern inkriminiert und in die Verbannung geschickt“ worden war und von den Synodalen in Orléans daraufhin wieder rehabilitiert wurde: *Apud Aurilianensim autem urbem, inculpato ab iniquis Marco episcopo et in exilium truso, magnus episcoporum conventus est adgregatus, Childebertho rege iubente; in qua synodo cognoscentes beati episcopi, hoc vacuum quod contra eum fuerat musitatum, eum civitati et cathedrae suae restituant* (Greg. Tur. LVP 6,5; MGH SS. rer. Mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 233). Weil zu diesem Rechtsstreit keinerlei Hintergründe bekannt sind, wissen wir nicht, ob im Fall des Marcus die kirchlichen Forderungen nach einem eigenen Gerichtsstand vielleicht übergangen worden waren und sich die Synodalen daher bemüßigt fühlten, sich auf eine entsprechende Regelung zu einigen und diese schriftlich festzuhalten (den Hinweis auf Marcus verdanke ich dem anonymen Gutachter, der diese Arbeit im Vorfeld der Drucklegung kritisch durchgesehen hat).

50 Zur Begrifflichkeit vgl. SCHOLZ, *Ausgrenzung*.

jetzt wird die Sache vor ein Synodalgericht gebracht: Der Beklagte „möge sich befleißigen, das, was die Komprovinzialbischöfe“ auf der Synode „gemäß der Gerechtigkeit festsetzen, zu beachten“. Stellt sich freilich heraus, daß der Bischof zu Unrecht beschuldigt wurde, soll der Kalumniator für ein Jahr aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden.⁵¹

Speziell zu den Bischöfen äußert sich auch der 9. Kanon des Zweiten Konzils von Mâcon (a. 585).⁵² Was den ‚Instanzenzug‘ für Klagen gegen Bischöfe angeht, wiederholt er in geringfügig modifizierter Form den 17. Kanon von Orléans (a. 549).⁵³ Der Schwerpunkt des Textes liegt allerdings auf dem Recht des ersten Angriffs, den das Konzil von Orléans gar nicht thematisiert hatte. Offenbar sahen die Synodalen hier besonderen Regelungsbedarf. So wird es weltlichen Amtsträgern (*saecularium fascibus praeditus*) grundsätzlich verboten, sich eines beklagten Bischofs zu bemächtigen, um ihn in einem „öffentlichen Gefängnis“ (*ergastulum publicum*) in Haft zu setzen. Statt dessen ist es alleinige Befugnis des Metropoliten, den Bischof unter Beachtung seiner Amtswürde „auf ehrenvolle Weise vorzuladen“ (*honorabiliter evocare*).⁵⁴ In

51 Orléans (a. 549) c. 17: *Placuit etiam, ut, si quaecumque persona contra episcopum vel actores aeclesiae se proprium credederit habere negotium, prius ad eum recurrat caritatis studium, ut familiari additione commonitus sanare ea debeat, quae in quaerimoniam deducuntur. Quam rem si differre voluerit, tunc demum ad metropolitani audientiam veniatur. De qua re cum litteras suas metropolitani ad conprovincialem episcopum dederit et causa ipsa inter utrosque quacumque transactione amicis mediis non fuerit definita, ut ipsi metropolitano necessarium sit in eodem negotio iterare rescriptum, et secundo ammonitus sanare, mittere aut venire distulerit, in tantum a caritate metropolitani sui noverit se esse suspensum, donec ad praesentiam eius veniens causae ipsius, de qua petitur, reddederit rationem. Quod si patuerit episcopum ipsum contra iustitia[m] fatigatum, is, qui eum iniusta interpellatione pulsavit, anni spatium a communione ecclesiastica suspendatur. Si metropolitani a quocumque conprovinciale episcopo bis fuerit in causa propria appellatus et eum audire distulerit, ad proximam synodo, quae constituetur, negotium suum in concilio habeat licentiam exerendi et, quidquid pro iustitia a conprovincialibus suis statutum fuerit, studeat observare* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 106).

52 Vgl. zu diesem Kanon und dem historischen Hintergrund auch die Ausführungen in Teil II, Kapitel 2.6.2.

53 Vgl. PONTAL, Synoden, 165.

54 Mâcon (a. 585) c. 9: *Licet reverentissime canones atque sacratissime legis de episcopali audientia in ipso pene Christianitatis principio sententiam protulerint, tamen quoniam eandem postpositam humanam [lies: humana] in sacerdotibus Dei incrassatur temeritas, ita ut eos de atriis venerabilium ecclesiarum violenter abstractos ergastulis publicis addicant, censemus, ut episcopum nullus saecularium fascibus praeditus iure suo contumaciter ac perpere agens de sancta ecclesia, cui praeest, trahere audeat; sed si quas intentiones adversus episcopum potentior persona habuerit, pergat ad metropolitanum episcopum et ei causas adlegit et ipsius sit potestatis honorabiliter episcopum, de quo agitur, evocare et in eius presentiam accusatore respondeat et oppositas ibi actiones exerceat. Quod si talis fuerit inmanitas causae, ut eam solus metropolitanus definire non valeat, advocet secum unum vel duos quoepiscopos; quod si et ipsius dubietas fuerit, conciliabulum definitum diem vel tempore instituant, in quo universa rite collecta fraternitas coepiscopi sui causas discutiat et pro merito aut iustificet aut culpet. Nefas est enim, ut illius manibus episcopus aut iussione de ecclesia trahatur, pro quo semper Deum exorat et cui invocato nomine Domini ad salvationem corporis animaeque eucharistia saepe porrexit.*

narrativen zeitgenössischen Quellen ist in der Tat des öfteren von Bischöfen zu lesen, die von seiten des Königs angeklagt und anschließend von einem königlichen Amtsträger in ‚Untersuchungshaft‘ gesetzt werden, um ihr Erscheinen vor einem bischöflichen Gericht zu sichern.⁵⁵ Der ereignisgeschichtliche Kontext des Konzils von Mâcon, auf dem sich mehrere Bischöfe wegen Treubruchs gegenüber dem Herrscher zu verantworten hatten, läßt keinen Zweifel daran, daß die Bestimmung auf eben diese Praxis abzielte. Offenbar waren die Bischöfe nicht länger bereit hinzunehmen, daß weltliche Amtsträger ihrer Amtskollegen auf ehrenrührige Weise habhaft werden konnten. Die Bestimmung wird denn auch damit begründet, daß ein solches Vorgehen mit der Würdigkeit des Bischofsamtes nicht zu vereinbaren sei und außerdem die Sakralität des Kirchenraumes verletze. Es ist indes kaum zu übersehen, daß diese Bestimmung in offenem Widerspruch zum bereits angeführten 7. Kanon des Ersten Konzils von Mâcon stand, das nur wenige Jahre zuvor am selben Orte getagt hatte. War dort dem Richter noch ausdrücklich gewährt worden, einen Kleriker bei Kriminalklagen *extra discussionem episcopi* zu verhaften und das Verfahren gegen ihn zu eröffnen, bestraft das Zweite Konzil von Mâcon ein solches Vorgehen mit dem Kirchenbann: „Wenn jemand diese Bestimmung, die wir aufgesetzt haben, kühn übertreten haben wird, so sollen er und alle, die ihm beipflichten, bis zum nächsten Generalkonzil durch ein Anathem aus der Kirche ausgeschlossen sein.“ Es steht zu vermuten, daß die Väter dieses Konzils, die selbstbewußt genug waren, sich den Anliegen des Herrschers zu widersetzen – so weigerten sie sich mehrfach, treubruchige Bischöfe abzusetzen –, es auch in dieser Angelegenheit verstanden, die eigenen Interessen gegenüber denen des Königs durchzusetzen. Die Synodalen machen überdies keinen Hehl daraus, daß sie ihre Bestimmung nicht nur auf Bischöfe, sondern auch auf die übrigen Kleriker bezogen wissen wollten, die Weiheämter bekleideten: *Quod de episcopis censuemus, obtineat et in clero [...]*.⁵⁶

Zum Abschluß noch ein kurzer Blick auf das Pariser Edikt von 614, das bekanntermaßen die hier interessierende Materie ebenfalls behandelt. Das Edikt ist für unsere Belange vor allem deshalb von Interesse, weil es die erste unmittelbare Stellungnahme eines fränkischen Herrschers zum Gerichtsstand der Kleriker ist, während die bisher besprochenen Rechtstexte aus der Merowingerzeit ja ausnahmslos kirchlicher

Hoc enim decretum a nobis infixum qui fuerit audaciter transgressus, tam ipse quam omnes, qui ei consenserint, usque ad generale concilium anathemate de ecclesia suspendantur (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 168f.).

⁵⁵ Vgl. etwa Greg. Tur. hist. VI 11, 24; VIII 13, 43; X 19.

⁵⁶ In Kanon 10 wird die zitierte Bestimmung des 9. Kanons auf die übrigen Weiheämter – die *clerici honorati*, vgl. NISSL, Gerichtsstand, 19f. – ausgeweitet: *Quod de episcopis censuemus, obtineat et in clero, ut neque presbyter neque diaconus neque subdiaconus de ecclesiis trahantur aut iniuriam aliqua[m] inscio episcopum eorum patiantur; sed, quidquid quis adversus eos habuerit, in notitiam episcopi proprii perducatur et ipsi causa iustitia preeunte discutiens animo clericos accusantis satisfiat* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 169).

Provenienz sind. Wenngleich Chlotar II. nicht so weit ging, den kirchlichen Forderungen soweit entgegenzukommen, daß selbst niedere Kleriker völlig von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximiert waren – das hatten die Väter des Pariser Konzils, das nur wenige Tage vor der Verkündigung des Chlotaredikts getagt hatte, in der Tat gefordert⁵⁷ –, machte er den Geistlichen weitaus größere Zugeständnisse, als es die spätrömische Gesetzgebung jemals getan hatte.⁵⁸ So erlaubt es das Edikt einem weltlichen

57 Paris (a. 614) c. 6: *Ut nullus iudicum neque presbyterum neque diaconem aut clericum aut iuniores ecclesiae sine scientia pontificis per se distringat aut condemnare presumat. Quod si fecerit, ab ecclesia, cui iniuria inrogari dinoscitur, tamdiu sit sequestratus, quamdiu reatu suo cognoscat et emendet* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 187).

58 Es stellt sich die Frage, ob – und wenn ja, in welchem Maße – sich eine Beeinflussung der fränkischen Konzilsbeschlüsse durch die zeitgenössische oströmische Gesetzgebung nachweisen läßt (vgl. hierzu VOSS, Vom römischen Provinzialprozeß, 106 Anm. 101 und inbes. ESDERS, Römische Rechtstradition, 180f. Anm. 376 mit weiterer Literatur). Die Frage ist insbesondere deshalb naheliegend, weil die justinianischen Novellen Neuerungen enthalten, die sich vom früheren Rechtszustand, wie er noch im *Codex Iustinianus* zum Ausdruck kommt, unterscheiden (vgl. ausführlich NISSEL, Chlotharisches Edict, 370–382). Während Kleriker zuvor nur in bezug auf Religionssachen von der öffentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen waren, verfügte Justinian in seiner 79. Novelle vom 10. März 539 für Mönche und *sanctimoniales* und in der 83. Novelle vom 18. Mai desselben Jahres für Kleriker, daß beide Gruppen auch in Zivilsachen (in einer *pecunaria causa* bzw. χρηματική δίκη: SCHOELL/KROLL, Corpus iuris civilis III, 409) von einem bischöflichen Richter angehört werden sollten. In Kriminalsachen (εἰ μέντοι περὶ ἐγκλημάτων ἐνάγοιντο, εἰ μὲν πολιτικῶν – S. 410) haben Kleriker ihren Gerichtsstand vor dem Provinzstatthalter (*praeses*). Interessanterweise rekurriert Justinian dabei explizit auf die Geltung des – gewöhnlich vom kaiserlichen Gesetzgeber nicht eigens ausgesprochenen, aber dennoch seit der Spätantike beobachteten – Prinzips, daß ein Kleriker, wenn er vom *praeses* (ὁ τῆς ἐπαρχίας ἡγούμενος) eines Verbrechens schuldig befunden wurde, erst dann gemäß den weltlichen Gesetzen bestraft werden durfte, wenn er zuvor durch den zuständigen Bischof aus dem Klerikerstand ausgestoßen worden war. Die einleitenden Worte machen denn auch deutlich, daß es sich hierbei kaum um eine Neuerung handelte: ἐκείνου δὴλου ὄντος, ὡς εἴ γε ὑπεύθυνον εἶναι τὸν ἐναγόμενον νομίσειεν ὁ τῆς ἐπαρχίας ἡγούμενος καὶ ποινῆς ἄξιον κρίνειε, πρότερον γυμνοῦσθαι τοῦτον παρὰ τοῦ θεοφιλεστάτου ἐπισκόπου τῆς ἱερατικῆς ἀξίας, οὕτω τε ὑπὸ τὰς τῶν νόμων γίνεσθαι χεῖρας (Nov. Iustin. 83,2: S. 410. Vgl. auch nov. 123,21 § 1, die auf das Prozedere noch ausführlicher eingeht: Εἴ δὲ ἔγκλημα εἶη τὸ καθ' οἰοδῆποτε τῶν μνημονευθέντων εὐλαβεστάτων προσώπων ἐπιφερόμενον, εἰ μὲν παρὰ ἐπισκόπῳ τις κατηγορηθῆ καὶ αὐτὸς τὴν ἀλήθειαν εὐρεῖν δυνήθῃ, ἀπὸ τῆς τιμῆς ἧτοι τοῦ βαθμοῦ τοῦτον κατὰ τοὺς ἐκκλησιαστικούς κανόνας ἐκβαλλέτω, καὶ τῆνικαῦτα ὁ πρόσφορος δικαστὴς τοῦτον συνεχέτω καὶ κατὰ τὸς τὴν δίκην ἐξετάζων πέρασ αὐτῆ ἐπιτιθέτω – S. 610). In seiner 123. Novelle vom 1. Mai 546, die ausführlich zu Angelegenheiten der Mönche und Kleriker Stellung nimmt, macht Justinian die zuvor gewährten Zugeständnisse gegenüber der Kirche zum Teil wieder rückgängig. So können Zivilklagen gegen Geistliche nach wie vor von einem Bischof entschieden werden. Entgegen der früheren Bestimmung kann eine der Prozeßparteien im Anschluß daran aber an einen öffentlichen Gerichtshof appellieren, wenn sie mit der Entscheidung des Bischofs nicht einverstanden ist (Nov. Iustin. 123,21). Auch die Bestimmung des 8. Kapitels, wonach die Bischöfe in Zivil- und Kriminalsachen gewöhnlich zwar nicht vor ein weltliches Gericht gestellt werden sollten, es sei denn, es liege ein kaiserlicher Befehl vor (δίχα βασιλικῆς κελεύσεως: S. 601), steht mit den Bestimmungen der merowingischen Synoden (vgl. Orléans (a. 549) c. 17 und Mâcon (a. 585) c. 9) in auffälligem Widerspruch, da es diese ja als selbstverständlich voraussetzten, daß Bischöfe ausnahmslos von ihren

Richter nur bei Kriminalklagen gegen niedere Kleriker – hierzu zählten weder Presbyter noch Diakone, Bischöfe ohnehin nicht – diese eigenmächtig in Haft zu setzen und zu verurteilen (*per se distringat aut condemnare*).⁵⁹ Die Verfügung des neustrischen Herrschers geht mithin nicht hinter das zurück, was die Konzilsväter von Mâcon im Jahr 585 gefordert hatten: Einen geistlichen Gerichtsstand für Bischöfe, Presbyter und Diakone für Rechtsstreitigkeiten sämtlicher Art (das Edikt spricht von *civiles causae* und *criminalia negotia*).⁶⁰

Zusammenfassend ergibt sich angesichts der behandelten Rechtstexte folgender Befund: Die weitreichenden Zugeständnisse, die die Konstitution Constantius' II. (a. 355) gegenüber den Wünschen der Bischöfe⁶¹ gemacht hatte, sind von der späteren Kaisergesetzgebung zum Teil wieder rückgängig gemacht worden. Während Constantius die Streitsachen beklagter Bischöfe ausnahmslos vor einem Bischofsgericht verhandelt wissen wollte, verfügten Valentinian II., Gratian und Valens im Jahr 378, daß bischöfliche Gerichte prinzipiell nur mit Zivil- und Religionssachen befaßt sein sollten. Womöglich schon Honorius und Arcadius (a. 399), sicher aber Valentinian III. (a. 452) beschränkten die bischöfliche Gerichtsbarkeit schließlich allein auf Religionssachen. Die spätantike Kirche widersprach diesen Einschränkungen nicht ausdrücklich, sondern versuchte im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten, befürchteten

Amtskollegen verurteilt werden dürften. Ausschließen läßt sich eine – wenigstens indirekte – Beeinflussung durch die oströmische Gesetzgebung aber dennoch nicht, stellt man in Rechnung, daß diese in Italien seit der „Pragmatischen Sanktion“ von 554 in Geltung war, ja sich ihre Rezeption bereits im Ostgotenreich nachweisen läßt (dazu HEINZELMANN, Bischof, 28–32). Wie Nissl, Chlotharisches Edict, 383 gezeigt hat, wurde die justinianische Novellengesetzgebung von seiten der Päpste dabei durchaus selektiv rezipiert, d. h. man wählte angesichts der widersprüchlichen Rechtslage diejenigen Bestimmungen aus, die die eigenen Interessen am ehesten wahrte: In seinem Brief an den *defensor* Johannes (reg. XIII 49) führt Gregor d. Gr. etwa die oben erwähnte Bestimmung aus Nov. Iustin. 123,21 an, daß Zivilklagen gegen Geistliche vor ein Bischofsgericht gebracht werden könnten. Die daran anschließende Bestimmung, wonach das bischöfliche Urteil stets Gegenstand einer Berufung vor dem weltlichen Gericht sein könne, übergeht Gregor demgegenüber mit Schweigen: der Papst liest die Bestimmung mithin ganz im Geiste der früheren 83. Novelle Justinians! Daß die auffällig neuartigen kirchlichen Forderungen, die im Frankenreich in den 530er Jahren einsetzten, zumindest indirekt von der – in ihren Zugeständnissen an den Klerus ebenfalls neuartigen – oströmischen Gesetzgebung beeinflusst waren, muß daher als Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

59 Ed. Chloth. 4: *Ut nullum iudicium de qualibet ordine clericus de civilibus causis, praeter criminalia negucia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convictur manifestus, excepto presbytero aut diacono. Qui convicti fuerint, de crimine capitali, iuxta canones distringantur et cum ponteficibus examinentur* (MGH LL. I, ed. BORETIUS, S. 21). Vgl. zu dieser Bestimmung die detaillierten Ausführungen in Teil II, Kapitel 2.9.

60 Vgl. Mâcon (a. 585) cc. 9 und 10, dazu HARTMANN, Bischof als Richter 1995, 818f.

61 Vgl. GAUDEMET, Église, 241.

negativen Auswirkungen der staatlichen Gesetzgebung entgegenzuwirken. Auf Grundlage der bischöflichen Disziplinargewalt verbot es etwa die Synode von Angers (a. 453), daß Diözesankleriker Streitsachen vor ein weltliches Gericht bringen, ohne daß der Bischof zuvor seine Erlaubnis gegeben hatte. Offenbar sollte so zumindest Anklagen gegen den eigenen Bischof vorgebeugt werden. Auch das Konzil von Agde (a. 506) stand in Übereinstimmung mit der staatlichen Gesetzgebung zum Gerichtsstand der Kleriker. Während die Synodalen einerseits das kirchliche Verbot wiederholten, wonach Geistliche nicht klagen dürfen, übernahmen sie andererseits die Forderung der *Lex Romana Visigothorum*, wonach ein Kleriker seiner Ladung vor Gericht nachkommen müsse, wenn er selbst unter Anklage stand. Die merowingischen Konzilsdekrete markieren in dieser Hinsicht einen bemerkenswerten Wandel:⁶² So wird es nunmehr nicht nur den Klerikern, sondern auch den Laien ausdrücklich verboten, einen Geistlichen vor ein weltliches Gericht zu stellen, wenn der örtliche Bischof nicht zugestimmt hat (Konzil von Orléans 538). Umgekehrt wird es Richtern – so die Synoden von Orléans (a. 541) und Auxerre (a. 561/605) – unter Androhung des Kirchenbannes verboten, Klagen gegen Kleriker anzuhören, wenn keine Zustimmung des Bischofs vorliegt. Gibt der Bischof seine Erlaubnis, sollen hochrangige Vertreter des Bistums beim Prozeß zugegen sein dürfen. Für beklagte Bischöfe wird – wiederum im Gegensatz zur früheren Kaisergesetzgebung – die grundsätzliche und ausschließliche Zuständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit gefordert: Die Konzilien von Orléans (a. 549) und Mâcon (a. 585) ziehen Ausnahmen bezüglich Kriminal- oder Zivilsachen nicht einmal in Betracht. Die Gesetzgebung Chlotars II. schließlich erkennt diese kirchlichen Forderungen größtenteils ausdrücklich an: Laut dem Pariser Edikt von 614 sind höherrangige Kleriker – vom Diakon aufwärts – selbst bei Kriminalanklagen von der Zuständigkeit der weltlichen Gerichte ausgenommen.

2.1.2 Zwischen Konzil und Königsgericht

Wie verhalten sich die Aussagen der narrativen Quellen zu dem eben skizzierten Befund? Kamen die westgotischen und merowingischen Herrscher den kirchlichen

⁶² MORDEK, Kirchenrecht, 29 erkennt hierin den „kirchlicherseits unternommene[n] Versuch, die Geistlichen mehr und mehr der staatlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen.“ Bezeichnenderweise führt der Verfasser der *Collectio Vetus Gallica* bei der Zusammenstellung kirchenrechtlicher Bestimmungen zum Gerichtsstand der Kleriker (§ 36: Edition ebd. 476–483) entgegen seiner Gewohnheit nicht die älteren gallischen Kanones an, sondern die merowingischen, die seinem Anliegen am nächsten kamen (ebd. 28f.)

Wünschen und Forderungen nach einem gesonderten Gerichtsstand⁶³ in der Rechtspraxis entgegen, wenn sie selbst ein Interesse daran hatten, einen Bischof zu verurteilen? Wurden Auseinandersetzungen des Herrschers mit Bischöfen, denen politische Straftaten vorgeworfen wurden, überhaupt auf rechtsförmliche Weise ausgetragen? Diese Aspekte, mit denen wir uns im folgenden näher befassen möchten, sind keineswegs nebensächlich, geben sie doch darüber Aufschluß, ob und inwieweit der Umgang der germanischen Könige mit inkriminierten Kirchenleitern kirchlicherseits jeweils *legitim* befunden wurde.⁶⁴ Eine Behandlung dieser Problematik, die nur unter Bezugnahme auf die einzelnen Konfliktfälle zu leisten ist, ist für die Charakterisierung des Verhältnisses von Kirche und Herrscher daher von grundsätzlicher Bedeutung. Auf Grundlage des in den Fallstudien analysierten Quellenmaterials⁶⁵ soll deshalb versucht werden, das Verhältnis von Praxis und Rechtsnorm im folgenden näher zu bestimmen:

Während zu den südgallischen Bischöfen Crocus und Simplicius, die Anfang der 470er Jahre im Zuge der westgotischen Expansionsbestrebungen aus ihren Städten verbannt wurden (Teil II, Kapitel 1.1), keine verwertbaren Informationen vorliegen,⁶⁶ sind wir zu Sidonius Apollinaris, dem Bischof von Clermont, besser unterrichtet (Teil II, Kapitel 1.2). In seiner umfangreichen Briefsammlung finden sich eine Reihe von Hinweisen auf das Exil, das Sidonius auf Geheiß des westgotischen Herrschers Eurich († 484) über sich ergehen lassen mußte. Sidonius hatte während der westgotischen Belagerung seiner Bischofsstadt nicht nur brieflich gegen die Westgoten Stellung bezogen, sondern auch militärischen Widerstand organisiert, um die drohende Annexion der Auvergne zu verhindern. Es besteht somit aller Grund zu der Vermutung, daß Sidonius verbannt wurde, weil Eurich nicht bereit war, diesen dezidiert anti-gotischen Prälaten⁶⁷ an der Spitze der neueroberten aquitanischen *civitas* zu dulden. Ob der Verbannung eine rechtsförmliche Verurteilung beziehungsweise ein geregelter

63 Der eben in Kapitel 2.1.1 skizzierte Befund zeigt, daß die Bischöfe es vor der Merowingerzeit nicht für sinnvoll hielten, staatlichen Forderungen nach einem weltlichen Gerichtsstand straffälliger Kleriker ausdrücklich zu widersprechen. Nichtsdestotrotz findet sich kein Anhaltspunkt, der uns berechtigen würde, umgekehrt darauf zu schließen, die spätantike Kirche habe die betreffenden Bestimmungen der kaiserlichen Gesetzgebung grundsätzlich bejaht oder habe – im Gegensatz etwa zur fränkischen Kirche – die weltliche Jurisdiktionsgewalt über höhere Kleriker als unproblematisch angesehen. Selbst die Synodalen von Agde (a. 506), die den staatlichen Bestimmungen in ihrem 32. Kanon auffällig weit entgegenkommen, ziehen das geistliche Gericht dem weltlichen eindeutig vor, wenn sie bestimmen, daß ein angeklagter Kleriker einer Ladung vor ein weltliches Gericht zwar Folge leisten, es keinesfalls aber „wagen solle“, selbst eine Klage einzureichen.

64 Hier wird der Begriff im Sinne der Definition von WÜRTEMBERGER, Legitimität, 677 verwendet.

65 Wie bereits im vorigen Abschnitt (Teil III, Kapitel 1) werden die Ergebnisse im folgenden nur knapp zusammengefaßt, für ausführlichere Informationen sei jeweils auf die Fallstudien verwiesen.

66 Vgl. Sid. Apoll. epist. VII 6,9.

67 Zu Sidonius' Haltung gegenüber den Westgoten vgl. insbes. OVERWIEN, Kampf.

Strafprozeß vorausging, ist unklar, weil Sidonius schreibt, er sei „unter Vorspiegelung einer Pflicht, oder, was näher an der Wahrheit ist, durch Zwang vom väterlichen Boden [sc. Clermont]⁶⁸ vertrieben“ worden.⁶⁹ Die Westgoten dürften, so sind Sidonius' Worte womöglich zu verstehen, zu einer List gegriffen haben, um den Bischof aus seiner Stadt herauszulocken, wenngleich leider nicht mehr zu ermitteln ist, worin genau diese „vorgespiegelte Pflicht“ (*officii imago*) bestand. Wenn das Exil des Bischofs an eine Konfiskation seines Besitzes geknüpft worden war – hierüber beklagt sich Sidonius mehrfach⁷⁰ –, stand das Vorgehen des westgotischen Herrschers immerhin im Einklang mit dem Strafmaß, den das römische Recht gegen verurteilte Majestätsverbrecher vorsah.⁷¹ Daß Sidonius von einem westgotischen Gerichtshof allerdings als Majestätsverbrecher – die *maiestas* wäre unter einer solchen Voraussetzung nicht dem römischen Kaiser, sondern dem Westgotenkönig Eurich zugesprochen worden! – verurteilt worden wäre, ist nichtsdestotrotz eher unwahrscheinlich. Dafür spricht neben der erwähnten *officii imago* auch der Umstand, daß Sidonius zu einer Zeit Widerstand geleistet hatte, als Clermont noch von seiten des Römischen Reiches beansprucht wurde. Eurich hatte die Stadt schließlich auf friedlichem Wege besetzen können, nachdem ihm die Auvergne 475 durch einen Vertrag mit dem weströmischen Kaiser Julius Nepos offiziell abgetreten worden war.⁷²

Vergleichbar ist der Fall des provençalischen Bischofs Faustus von Riez, der gegen 477 von Eurich in die Verbannung geschickt wurde (Teil II, Kapitel 1.3). Auch wenn die Informationen zu den Hintergründen insgesamt sehr dürftig sind, ist immerhin klar, daß Faustus nach der westgotischen Einnahme seiner Bischofsstadt verbannt wurde – zu einem Motiv der Verbannung ist den Quellen nichts zu entnehmen.⁷³ Faustus' Vermögen scheint ebenfalls konfisziert worden zu sein.⁷⁴ Von einem ‚Prozeß‘ und einer Verurteilung des Faustus ist nirgends zu lesen, doch wäre es gewiß methodisch bedenklich, wegen des Schweigens der Quellen nun darauf zu schließen, der Westgote hätte zu roher Gewalt gegriffen, um den Bischof aus seiner Stadt zu vertreiben.

Zu Volusianus von Tours, den die Westgoten gegen 496 ins südlicher gelegene Toulouse verbannten, ist bei seinem Amtsnachfolger Gregor zu lesen, die Exilierung

⁶⁸ Vgl. GOTOH, Consecration, 42.

⁶⁹ Sid. Apoll. epist. IX 3,3: [...] *per officii imaginem vel, quod est verius, necessitatem solo patrio exactus* [...] (LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 135).

⁷⁰ Vgl. Sid. Apoll. epist. IX 3,5; VIII 9. Vgl. dazu auch LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 199f. Anm. 34.

⁷¹ Vgl. LRV *Pauli sententiae* V 31,1 und ebd. V 24,1; dazu: NEHLSSEN, Alarich II., 177 sowie ROTH, Kollektive Gewalt, 52.

⁷² Vgl. HARRIES, Sidonius, 237f.; STROHEKER, Adel, 82.

⁷³ Wegen einer antiarianischen Schrift des Faustus, die bei Gennadius von Marseille erwähnt wird (Genn. Mass. script. eccl. 85), wurde angenommen, religiöse Differenzen mit dem neuen Herrscher seien Motiv der Verbannung gewesen, vgl. GRIFFE, Gaule II, 91; STROHEKER, Eurich, 58.

⁷⁴ Vgl. Fausti alior. epist. 2,1f.: MGH Auct. Ant. VIII (ed. KRUSCH), S. 267.

sei aufgrund profränkischer Sympathien des Bischofs verfügt worden (Teil II, Kapitel 1.5.1).⁷⁵ Während diese Information schon aufgrund der geographischen Lage des Metropolitansprengels nicht unglaubwürdig ist,⁷⁶ ist Gregors Angabe, Volusianus sei *exilio condempnatus*, möglicherweise als Hinweis auf eine rechtsförmliche Verurteilung zu verstehen. Da Gregor fast hundert Jahre nach dem Geschehen schrieb, sollte der Quellenwert auch dieser Aussage allerdings nicht als zu hoch veranschlagt werden.

Ausdrückliche Hinweise auf ein (weltliches) Gerichtsverfahren finden sich in der zeitnahen *Vita Caesarii Arelatensis* (Teil II, Kapitel 1.6.1). Caesarius, dem Metropolitanbischof des westgotischen Arles, wurden gegen 504/5 aus den Reihen seines Klerus verräterische Umtriebe zugunsten der benachbarten Burgunder vorgeworfen. Nachdem die Anschuldigungen dem westgotischen König Alarich II. (485–507) hinterbracht worden waren, fand in Arles ein Prozeß gegen den Bischof statt, dessen Fairneß der Hagiograph – wie zu erwarten – in Abrede stellt: „So wurde den Hetzreden der Anwesenden und nicht der Unschuld Glauben geschenkt, nicht wurde von der Anklage Wahrheit gefordert, sondern er [sc. Caesarius] wurde auf falsche und unzulässige Anklagen hin verurteilt (*falsis et illicitis accusationibus condempnatus*), aus Arles abgeführt und wie ein Verbannter nach Bordeaux geschafft.“⁷⁷

Von einem weltlichen Gerichtsprozeß gegen einen Bischof ist auch in der *Vita Marcelli Diensis* die Rede (Teil II, Kapitel 1.4). Obwohl die *Vita* in der Form, in der sie uns vorliegt, die karolingische Überarbeitung einer merowingerzeitlichen Lebensbeschreibung aus dem frühen sechsten Jahrhundert ist,⁷⁸ gibt es keinen Grund, den Wahrheitsgehalt des interessierenden Passus in Abrede zu stellen, zumal das beschriebene Vorgehen in der Karolingerzeit unüblich war, demgegenüber aber den bisher referierten Begebenheiten aus dem fünften Jahrhundert sehr ähnlich ist. Nach dem Zeugnis der *Vita* soll Marcellus, der Bischof des burgundischen Die, nach der Einnahme seiner Stadt durch Eurichs Westgoten nach Arles gebracht worden sein, wo er „auf Grundlage der *publica executio*“ – unter dem Ausdruck ist gemeinhin die

⁷⁵ Vgl. Greg. Tur. hist. X 31: VII. vero Volusianus ordinatur episcopus, ex genere senatorio, vir sanctus et valde dives, propinquus et ipse Perpetui episcopi decessoris sui. Huius tempore iam Chlodovechus regnabat in aliquibus urbibus in Galliis. Et ob hanc causam hic pontifex suspectus habitus a Gothis, quod se Francorum dicionibus subdere vellit, apud urbem Tholosam exilio condempnatus, in eo obiit (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 531); vgl. auch hist. II 26.

⁷⁶ S. o. Kapitel 1.3.

⁷⁷ VCaes. I 21: Veneno enim saevissimae accusationis armatus [Subjekt ist der Verleumder des Caesarius], suggestit per auricularios Alarico regi, quod beatissimus Caesarius, quia de Galliis haberet originem, totis viribus affectaret territorium et civitatem Arelatensem Burgundionum dititionibus subiugare [...]. Igitur instigatione praesentium nec innocentiae fides adtenditur, nec accusationis veritas flagitatur, sed falsis et illicitis accusationibus condempnatus, cum ab Arelato fuisset abstractus, in Burdigalensem civitatem est quasi in exilio religatus [lies: relegatus] (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 465).

⁷⁸ Zum Quellenwert der Marcellusvita vgl. neben DOLBEAU, Vie en Prose, 109–112 auch KAMPERS, Cairetana, 18 Anm. 65 sowie FAVROD, Histoire politique, 21f.

„Vollstreckung eines öffentlichen Gerichtsurteils“ zu verstehen⁷⁹ – in Gefangenschaft gehalten wurde. Nähere Einzelheiten zu diesem Verfahren sind der Vita leider nicht zu entnehmen.⁸⁰ Das Ergebnis war, daß Marcellus in die Verbannung gehen mußte und nach zwei Jahren von Eurich begnadigt wurde.⁸¹

Zum Fall des Verus von Tours (Teil II, Kapitel 1.5.2), der etwa zehn Jahre nach seinem Vorgänger Volusianus – soweit bekannt, aus denselben Motiven – von Alarich II. ins Exil geschickt wurde, ist ebenfalls nur wenig bekannt: Gregor von Tours erwähnt nichts von einer gerichtlichen Verurteilung, es ist nichtsdestotrotz aber bemerkenswert, daß Verus, der wie sein Vorgänger noch im Exil verstarb, seinen Besitz „den Kirchen“ testamentarisch vermacht haben soll.⁸² Von einer Vermögenskonfiskation, die Eurich noch bei Sidonius und Faustus verfügt hatte, scheint sein Nachfolger Alarich demnach abgesehen zu haben.

Bei Quintianus von Rodez (Teil II, Kapitel 1.7), einem Bischof, dem ebenfalls fränkische Sympathien zum Nachteil der herrschenden Westgoten vorgeworfen wurden, hatte es zu einer Verurteilung gar nicht erst kommen können. Der Bischof, der aufgrund seiner politischen Einstellung gar in Lebensgefahr geraten sein soll, flüchtete in einer Nacht-und-Nebelaktion ins benachbarte fränkische Herrschaftsgebiet, wo er späterhin die Kathedra von Clermont besteigen sollte.⁸³ Diese Begebenheit trug sich zwischen 511 und 515 zu.⁸⁴

Der Fall des Nicetius von Trier, der erste Konfliktfall aus dem merowingischen Gallien, der in dieser Arbeit behandelt wird (Teil II, Kapitel 2.1), unterscheidet sich von den westgotischen Begebenheiten in einem wichtigen Detail. Es wird hier, wenn auch nur en passant, das erste Mal erwähnt, daß ein Bischof, der in eine Auseinandersetzung mit dem König geraten war, von seinen Amtskollegen abgesetzt wurde. Im *Liber vitae patrum* Gregors von Tours ist zu lesen:

Doch auch als er [sc. Nicetius] den König Chlotar wegen seiner ungerechten Werke des öfteren exkommunizierte, fürchtete er nicht dessen Drohungen, ihn in die Verbannung zu schicken. So

⁷⁹ Vgl. Mittellateinisches Wörterbuch III, s. v. *exsecutio*, Sp. 1688.

⁸⁰ Vgl. VMarcelli 4,1: *Eoricho regi tunc genti goticae dominanti, cui pro varietate temporis Diensis provincia capta dicionis taedio serviebat, arrianae crudelitatis impulsu potius quam [suspicione] verae accusationis indicio, sanctum sacerdotem cum civibus universoque populo huius urbis praecepit imperio migrationis affligi, ut nudata civitas remanens efficeretur locus solitudinis, unde ordo cum incolis discesserat libertatis. Sicque dum instante arriana crudelitate iussa diri principis agerentur, sanctus Marcellus sub custodia in Arelatensem urbem inclementer publica executione pervenit* (DOLBEAU, Vie en prose, 117f.).

⁸¹ Vgl. VMarcelli 5,2–5,5: DOLBEAU, Vie en prose, 119–121.

⁸² Vgl. Greg. Tur. hist. X 31: *VIII. Virus ordinatur episcopus. Et ipse pro memoratae causae zelo suspectus habitus a Gothis, in exilio deductus vitam finivit. Facultates suas ecclesiis et bene meritis dereliquit* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 531).

⁸³ Vgl. Greg. Tur. LVP 4,1; hist. II 35f.

⁸⁴ Zur Datierung vgl. COVILLE, Lyon, 305ff.

wurde er denn eines Tages in die Verbannung geführt, nachdem er von den übrigen Bischöfen, die sich als Speichellecker des Königs erwiesen hatten, abgesetzt (*removeretur*) und von all den Seinigen verlassen worden war [...] ⁸⁵

Erst unter Sigibert (561–575), dem Nachfolger Chlotars I. (555–561), erhielt Nicetius seine Bischofswürde (*honor*) zurück. ⁸⁶ Die Absetzung des Nicetius, die seine Amtskollegen ausgesprochen hatten, hatte Chlotar offenbar als Voraussetzung für die anschließende Exilierung angesehen. ⁸⁷

In einem weiteren episkopalen Konflikt, der sich unmittelbar darauf im Teilreich des Merowingers Charibert (561–567) ereignete, griff der Herrscher nicht auf die Unterstützung einer Bischofssynode zurück (Teil II, Kapitel 2.2). Das war möglicherweise – im Gegensatz zum Vorgehen Chlotars gegen Nicetius – gar nicht nötig, weil Charibert nicht im Sinn hatte, die inkriminierten Prälaten (es handelte sich um den Metropolitan Leontius von Bordeaux und mehrere seiner Suffragane) aus ihren Städten zu entfernen. ⁸⁸ Statt dessen begnügte sich Charibert damit, den selbstbewußten Bischöfen Geldstrafen aufzuerlegen, weil diese einen Amtsbruder, der dereinst von Chariberts Vater Chlotar I. eingesetzt worden war, abgesetzt hatten. Anders als man gemeint hat, ⁸⁹ scheint Chariberts Reaktion kein reiner Willkürakt gewesen zu sein: So waren die tausend *solidi*, die Leontius wegen seiner eigenmächtigen Bischofsabset-

⁸⁵ Vgl. Greg. Tur. LVP 17,2f.: *Sed et Chlotharium regem pro iniustis operibus saepius excommunicavit, exiliumque minitanti numquam est territus. 3. Quodam vero tempore cum iam ad exilium ductus, episcopis reliquis, qui adulatores regis effecti fuerant, removeretur, atque a suis omnibus derelictus [...]* (MGH SS. rer. Mer. I,2, ed. KRUSCH, S. 280).

⁸⁶ Vgl. Greg. Tur. LVP 17,3, wonach der verbannte Nicetius zu seinem Diakon gesagt haben soll: *„Cras enim in hac hora et honorem recipio et ecclesiae meae restitutor. Hi autem qui me reliquerunt magno pudore ad me confugiunt“*. *Praestolabatur enim diaconus rem promissam attonitus, quod postea est expertus. Inluciscente autem die crastina, subito advenit legatos Sigiberti regis cum litteris, nuntians, regem Chlotharium esse defunctum, seque regnum debitum cum episcopi caritate debere percipere. Haec ille audiens, ad ecclesiam regressus, potestati restituitur, confusisque his a quibus derelictus fuerat, omnes in caritate recepit* (MGH SS. rer. Mer. I,2, ed. KRUSCH, S. 280).

⁸⁷ Im Gegensatz zur Einschätzung von LOENING, Kirchenrecht II, 117f., wonach Chlotar eigenmächtig gegen Nicetius vorgegangen sei.

⁸⁸ Charibert strafte statt dessen den Presbyter Heraclius ab, indem er ihn in einen Wagen setzen ließ, der mit Dornen gespickt war. Heraclius war von Leontius und seinen Suffraganen als Bischof von Saintes designiert worden. Da Charibert jenen nicht anerkannte, handelte es sich bei seinem Vorgehen gegen Heraclius augenscheinlich nicht um die Bestrafung eines *Bischofs*. Nicht zuletzt ersieht man dies aus der Körperstrafe, die gegenüber Bischöfen sonst unüblich war (vgl. hierzu die Ausführungen in Teil II, Kapitel 2.8).

⁸⁹ Vgl. WEITZEL, Strafe Merowingerzeit, 112f.

zung dem König zu zahlen hatte, womöglich derselbe Betrag, der sonst bei Bistumsvergaben an den Königshof gezahlt wurde.⁹⁰ Außerdem konnte sich Charibert bei seinem Vorgehen auf merowingisches Kirchenrecht berufen, das Neubesetzungen von Bistümern ausdrücklich vom Willen des Herrschers abhängig gemacht macht hatte.⁹¹

Willkürlich dürfte demgegenüber der Umgang gewesen sein, den Chariberts Bruder Guntram (561–592) gegen Ende der 560er Jahre gegenüber dem Bischof Munderich von Langres an den Tag legte (Teil II, Kapitel 2.3). Der König hatte den Prälaten im Verdacht, die Truppen des verfeindeten Königs Sigibert I. unterstützt zu haben. Laut Gregor wurde Munderich daraufhin ohne irgendeine gerichtliche Anhörung aus seiner Stadt „fortgeschleppt und in einem engen und dachlosen Turm am Ufer der Rhone festgesetzt“, wo er „fast zwei Jahre unter schweren Leiden zugebracht“ haben soll.⁹² Daß ihn Guntram schließlich wieder freiließ, hatte Munderich nur der Fürsprache eines anderen Bischofs zu verdanken. Weil Guntram sich allerdings weigerte, ihn in seine Bischofsstadt zurückkehren zu lassen, floh Munderich anschließend ins Reich Sigiberts, der für ihn – offenbar zum Dank für seine Dienste – sogar ein neues Bistum einrichtete.⁹³

Als Guntram kurze Zeit später in einen Konflikt eingriff, den die provençalischen Bischöfe Sagittarius von Gap und Salonius von Embrun mit ihren Amtskollegen austrugen, zollte er den kirchlicherseits propagierten Ordnungsvorstellungen anfangs größeren Respekt (Teil II, Kapitel 2.4) als noch bei Munderich. Möglicherweise lag das daran, daß die Angelegenheit zunächst eine primär innerkirchliche Auseinandersetzung war. Nachdem eine Bischofsversammlung Sagittarius und Salonius wegen ‚unbischöflichen‘ Verhaltens abgesetzt hatte, unterstützte sie Guntram dabei, an den Papst zu appellieren, der das Synodalurteil kassierte und beide Bischöfe wieder in ihre Ämter einsetzte. Die Appellation an den Papst wurde in Gallien in der Tat als einzige legitime Möglichkeit angesehen, ein Synodalurteil gegen den Willen der Synodalen aufzuheben. Als einer der Bischöfe einige Jahre später die Legitimität des königlichen Nachwuchses in Frage stellte, zeigte sich Guntram kirchlichen Ordnungsvorstellungen gegenüber weniger entgegenkommend. Der Herrscher ließ die Überführten kurzerhand in Haft setzen, ohne daß es zu einem Urteilsspruch ihrer Amtskollegen gekommen wäre. Gregor von Tours nimmt an diesem Vorgehen sichtlichen Anstoß, da er feststellt, daß die anschließende Erkrankung von Guntrams Söhnen womöglich durch dessen frevelhaften Umgang mit den Bischöfen bedingt sei. Der

⁹⁰ Vgl. CLAUDE, Bestellung, 59 Anm. 290.

⁹¹ Vgl. Orléans (a. 549) c. 10. Vgl. zum Vorgehen Chariberts auch die Ausführungen in Teil II, Kapitel 2.2.

⁹² Vgl. Greg. Tur. hist. V 5: *Igitur extractus a castro, in exilio super ripam Rhodani in turre quadam arta atque detecta retruditur; in qua per duos fere annos cum grandi exitu commoratus, obtinente beato Nicetio episcopo, Lugduno regreditur habitavitque cum eo per duos menses* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 201. Übers. BUCHNER, Gregor I, 289).

⁹³ Ebd.

Herrscher machte sich, so berichtet jedenfalls Gregor, diese Sichtweise schließlich selbst zu eigen und ließ die Prälaten in ihre *civitates* zurückkehren.⁹⁴ Zuletzt unterstützte Guntram den Episkopat seines Teilreiches dabei, Sagittarius und Salonius in einer weiteren Synode abzusetzen – diesmal für immer. Es gelang den beiden immerhin, aus der anschließend verfügten Haft zu entkommen.⁹⁵

Ebenfalls zunächst unbeeindruckt von kirchlichen Forderungen zeigte sich Guntram bei seinem rigorosen Vorgehen gegenüber Theodor von Marseille (Teil II, Kapitel 2.6.1). Theodors Bischofsstadt war in einen austrasischen und einen burgundischen Sektor aufgeteilt, letzterer unterstand Guntram. Als die Austrasier ihr Bündnis mit Guntram im Jahr 581 aufkündigten, ließ dieser Theodor mehrfach inhaftieren, weil er fürchtete, er könnte durch den austrasischen Loyalisten im Bischofsamt um seinen Teil von Marseille gebracht werden. Zunächst durfte der Bischof allerdings dreimal in seine Stadt zurückkehren, weil ihm keine Schuld nachgewiesen worden war. Zuletzt beließ ihn Guntram dann aber ganze zwei Jahre in Haft, wiederum ohne daß ein Bischofsgericht hierzu Stellung bezogen hätte.⁹⁶ Eine Synode, die als Gerichtshof fungierte, wurde von Guntram schließlich aber doch, im Jahre 585, einberufen. Diese Versammlung, auch als Zweites Konzil von Mâcon bekannt, kam den Wünschen Guntrams nach einer Verurteilung allerdings nicht nach, sie sprach Theodor frei,⁹⁷ der in der Folgezeit unbehelligt blieb.⁹⁸ Das Konzil setzte sich auch zugunsten anderer episkopaler Hochverräter gegen die Interessen Guntrams durch: so verweigerte es sich dessen Ansinnen, „viele Bischöfe“ (*multi episcopi*) abzusetzen,⁹⁹ die mit dem Usurpator Gundowald – Guntrams Todfeind – gemeinsame Sache gemacht hatten (Teil II, Kapitel 2.6.2).¹⁰⁰

Insgesamt größeren Respekt gegenüber kirchlichen Ordnungsvorstellungen ist – ausgerechnet! – Guntrams Halbbruder Chilperich (561–584) zu attestieren (oder

⁹⁴ Vgl. Greg. Tur. hist. V 20; vgl. auch WALLACE-HADRILL, Frankish Church, 41f.

⁹⁵ Vgl. Greg. Tur. hist. V 27; Mar. Avent. ad a. 579.

⁹⁶ Vgl. Greg. Tur. hist. VI 11 und 24.

⁹⁷ Vgl. Greg. Tur. hist. VIII 5.20.

⁹⁸ Vgl. DUMÉZIL, Gogo, 587.

⁹⁹ Vgl. Greg. Tur. hist. VIII 20: *His etenim diebus Guntchramnus rex graviter aegrotavit, ita ut potaretur a quibusdam non posse prorsus evadere. Quod, credo, providentia Dei fecisset. Cogitabat enim multus episcoporum exsilio detrudere. Theodorus itaque episcopus ad urbem suam regressus, favente omni populo, cum laude susceptus est* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 387).

¹⁰⁰ Von den beschuldigten Kirchenleitern Faustianus von Dax, Antidius von Agen, Bertram von Bordeaux, Nicasius von Angoulême, Orestes von Bazas, Palladius von Saintes und Ursicinus von Cahors wurde einzig Faustianus abgesetzt, Ursicinus wurde zu einer dreijährigen Buße (*paenitentia*) verurteilt, um nach Ablauf dieser Zeit wieder in seine vollen bischöflichen Rechte eingesetzt zu werden, vgl. Greg. Tur. hist. VIII 20.

sollte man eher von größerem diplomatischen Geschick sprechen?).¹⁰¹ So berief Chilperich im Jahr 577 eine stattliche Bischofsversammlung ein, die über die Schuld des Metropoliten Praetextatus zu befinden hatte, den Chilperich des Hochverrats beschuldigte (Teil II, Kapitel 2.5.1). Die Synode entsprach den Wünschen des Herrschers allerdings nur zum Teil, da sie Praetextatus nicht endgültig absetzte, sondern den Bischof nur temporär von seinem Amt suspendierte und ihm eine Bußstrafe auferlegte. Hiermit war immerhin die kirchenrechtlich legitimierte Voraussetzung für eine Entfernung aus seiner Bischofsstadt gegeben, die Chilperich anschließend durchsetzte.¹⁰² Daran, daß das Synodalurteil sicherlich eine zeitliche Befristung der Suspendierung verfügt hatte, scheint sich Chilperich allerdings nicht gehalten zu haben: Praetextatus konnte erst nach dem Tode des Herrschers in sein Bistum zurückkehren. Hiermit war der Konflikt allerdings noch nicht aus der Welt: Nach seiner Rückkehr wurde Praetextatus – wie Gregor sagt, auf Betreiben von Chilperichs Witwe Fredegunde – in seiner Bischofskirche erstochen.¹⁰³

Als Gregor von Tours, der Geschichtsschreiber und politisch rührige Metropolitanbischof, zwei Jahre darauf ebenfalls des Hochverrats angeklagt war, berief Chilperich wiederum eine Synode ein, die in der Königspfalz Berny-Rivière (bei Soissons) zusammentrat (Teil II, Kapitel 2.5.2). Dem inkriminierten Prälaten wurde – angeblich auf Chilperichs ausdrücklichen Wunsch – gestattet, sich mit einem Eidesschwur von den schwerwiegenden Anschuldigungen zu reinigen. Entsprechend dem Kirchenrecht wurde anschließend gegenüber dem *comes* von Tours die Exkommunikation ausgesprochen,¹⁰⁴ weil dieser die Anschuldigungen gegen Gregor am Königshof vorgebracht hatte und nunmehr als *calumniator* des Bischofs galt.¹⁰⁵

Der Fall des mächtigen Metropoliten Egidius von Reims, den der austrasische König Childebert II. (575–595/6) als Hoch- und Landesverräter – *rex inimicum eum sibi*

101 Vgl. zu Chilperichs Beziehungen zu seinem Episkopat die Überlegungen in Teil II, Kapitel 2.5; außerdem HALFOND, *Sis quoque*.

102 Vgl. Greg. Tur. hist. V 18.

103 Vgl. Greg. Tur. hist. VII 16, VIII 31. Bischofsmord war im fünften und sechsten Jahrhundert noch kein gängiges Mittel der ‚Konfliktlösung‘ – mir ist neben dem Fall des Praetextatus kein anderer bekannt. Das änderte sich im siebenten Jahrhundert, vgl. hierzu FOURACRE, *Killed Bishops*. Da man, wie weiter unten noch zu zeigen sein wird, auch noch im spätmérowingischer Gallien Absetzungen von Bischöfen auf der Grundlage kirchenrechtlicher Bestimmungen durchsetzte, steht zu vermuten, daß Morde – im Unterschied zu rechtsförmlich verfügten Tötungen laisierter Kleriker – als *ultima ratio* durchgesetzt wurden, wenn die Amtskollegen des inkriminierten Bischofs nicht bereit waren, ein Absetzungsurteil zu formulieren. Eine solche Interpretation legt der Fall des Aunemund von Lyon nahe, der ermordet wurde, nachdem es dem Königshof nicht gelungen war, eine Absetzungssynode zu versammeln (vgl. *Acta Aunemundi* 3: AASS September VII, S. 744).

104 Vgl. Arles (a. 314) c. 15 (14); Arles II (a. 442/502) c. 24; Agde (a. 506) c. 32; Orléans (a. 549) c. 17.

105 Vgl. Greg. Tur. hist. V 47–49.

regionisque proditorem esse pronuntians – anklagte, wurde ebenfalls vor einem Bischofsgericht verhandelt (Teil II, Kapitel 2.7).¹⁰⁶ Weil ihn die Synodalen schuldig befanden, setzten sie ihn ab (*ab ordine sacerdotali removerunt*). Das taten sie allerdings nicht, ohne sich zuvor mit Childebert darüber verständigt zu haben, daß der König das Leben des Abgesetzten verschonen würde, nachdem dieser in den Laienstand versetzt worden sei.¹⁰⁷

Vergleichbar ist das Vorgehen des frankoburgundischen Herrschers Theuderich II. (596–613) gegen den Metropolitens Desiderius von Vienne (Teil II, Kapitel 2.8). Im Jahr 602 oder 603 war Desiderius aus Gründen, die sich nicht mehr ermitteln lassen, von einer Bischofsversammlung abgesetzt worden und anschließend auf eine Insel verbannt worden.¹⁰⁸ Daß die Absetzung nicht zuletzt auf Betreiben des Königshaus und des mächtigen Amtsträgers Protadius geschehen sein soll, wie mehrere Quellen beteuern,¹⁰⁹ läßt wenigstens erahnen, daß auch dieser Konflikt eine politische Dimension hatte. Auch bei der Rehabilitation des Desiderius, die noch zu Lebzeiten Theuderichs erfolgte, handelte man entsprechend kirchlicher Rechtsnormen. Weil Desiderius' Absetzung von einer Synode verfügt worden war, bedurfte es einer weiteren Synode, den Spruch der früheren aufzuheben und ihn wieder in sein Amt einzusetzen.¹¹⁰ Bei einem derart auffälligen Bemühen um ein rechtlich einwandfreies Verfahren wäre es unverständlich, hätten die alte Königin Brunichilde und ihr Enkel Theuderich letzten Endes die Steinigung des Desiderius verfügt, wie die Fredegar-Chronik glauben machen will:¹¹¹ Es spricht weitaus mehr dafür, den Tod des Märtyrerbischofs als Folge eigenmächtigen Handelns der Soldaten zu sehen, die Desiderius aus seiner Kirche zerrten.¹¹²

106 Vgl. Greg. Tur. hist. X 19: MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 510.

107 Greg. Tur. hist. X 19: *Haec* [gemeint ist das Geständnis des Egidius: *novi, me ob crimen maiestatis reum esse mortis*] *episcopi audientes ac lamentantes fratres* [lies: *fratris*] *obproprium, obtenta vita, ipsum ab ordine sacerdotali, lectis canonum sanctionibus, removerunt* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 513).

108 Fredeg. chron. IV 24: *Anno 8. regni Teuderici [...] senodus Cabillonno collegitur. Desiderium Viennensem episcopum deieciunt, instigante Aridio Lugdunensi episcopo et Brunehilde, et subrogatus est loco ipsius sacerdotale officio Domnolus; Desiderius vero in insula quedam exilio retrudetur* (MGH SS. rer. Mer. II, ed. KRUSCH, S. 130).

109 Vgl. Passio s. Desiderii 2: MGH SS. rer. Mer. III (ed. KRUSCH), S. 638f.; *Vita vel passio Desid. auct. Siseb.* 4.8: MARTIN, Nouvelle édition, 149f. und 152; Ion. VColumbani I 27: MGH SS. rer. Germ. in us. schol. 37 (ed. KRUSCH), S. 214. Vgl. zur Identifikation des Protadius FONTAINE, *Vita Desiderii*, 106 Anm. 1.

110 Vgl. Passio s. Desiderii 7: *Quod credentes synodalis congregatio fratrum, revocatur de insulae loco ad ordinem sacerdotii, quem numquam ipsum apud Deum constitit perdidisse [...]* (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 640).

111 Vgl. Fredeg. chron. IV 32.

112 Vgl. KURTH, *Reine Brunehaut*, 329 zu Passio s. Desiderii 8 (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 641).

Was das Zerwürfnis zwischen Chlotar II. (613–629) und dem Metropolit Lupus von Sens angeht (Teil II, Kapitel 2.9), machen die Quellen nur spärliche Angaben zum konkreten Vorgehen der Akteure. Chlotar hatte Lupus nach Neustrien verbannt, offenbar deshalb, weil dieser sich geweigert hatte, sich den Anweisungen des neuen Herrschers zu fügen.¹¹³ Daß der Merowinger hier allerdings einseitig-eigenmächtig gehandelt und, wie man vermutet hat, Lupus ohne den Spruch einer Bischofsversammlung verbannt habe, ist eher unwahrscheinlich, bedenkt man, daß zumindest geplant war, – wie schon bei Desiderius von Vienne – einen Nachfolger einzusetzen, wenn gleich der Wortlaut der *Vita Lupi Senonici* nicht klar erkennen läßt, ob dessen Weihe letzten Endes tatsächlich durchgeführt wurde.¹¹⁴ Herrscher setzten Bischöfe jedenfalls nie eigenmächtig ein, sondern bedurften stets der Unterstützung durch andere Bischöfe, die zumindest den Weiheakt vollzogen.¹¹⁵ Die Hypothese, daß – analog mancher früherer Fälle – Desiderius' Absetzung von einer Bischofssynode ausgesprochen wurde, die auch für die Designation seines Nachfolgers verantwortlich zeichnete, ist daher keineswegs unplausibel.

Auch der sogenannte Fredegar interessiert sich kaum mehr für verfahrenstechnische Einzelheiten als die *Lupusvita*. Zur Auseinandersetzung zwischen Leudemund von Sitten und Chlotar II. – dem jüngsten Konfliktfall, der in dieser Arbeit untersucht wurde – weiß unsere Quelle, daß sich Leudemund mit unzufriedenen burgundischen Großen gegen den Neustrier verschworen hatte (Teil II, Kapitel 2.9). Als deren Ansinnen, Chlotar zu ermorden, ruchbar geworden sei, sei der Prälat ins kolumbanische Stammkloster Luxeuil geflüchtet. Auf Fürsprache des Abtes habe der Herrscher den untreuen Bischof – im Unterschied zu dessen Mitverschwörern – schließlich begnadigt.¹¹⁶ Daß Chlotar sich bei seinem Vorgehen auf das Urteil anderer Bischöfe gestützt

113 Vgl. *VLupi Senon.* 10: MGH SS. rer. Mer. IV (ed. KRUSCH), S. 182.

114 Vgl. *VLupi Senon.* 11: *Regressus igitur frendens Farulfus, cur a sancto non fuisset plenius muneratus, plura falsilocus contra virum Dei principalibus intulit auribus, maxime instante viro nequissimo nomine Medegisilo, qui sancti Remigii in suburbio tenens monasterium, sancti pontificis cupiens invidus invadere locum. His itaque insistentibus iaculis venenosis, rex Chlotharius felle commotus virum Dei Lupum episcopum retrusit exilio in pago quodam Neustriae nuncupante Vinemago [...]* und 13: *Interim, divina dextera iudicante, cives Senonici zelo Dei permoti, dolentes abreptum impia rapacitate pastorem, in basilica sancti Remigii praedictum Medegisilum imitatore[m] Iudae per prodicionem magistri acerba trucidaverunt morte, sicque infelix, negato sibi spatio penitendi, in cloacam descendit inferni* (Text nach MGH SS. rer. Mer. IV, ed. KRUSCH, S. 182 und 183).

Die Feststellung der späten *Vita Winebaudi* (AASS April I, S. 574), Lupus sei *extra ritum(m) canonicæ sententiæ adeptus exiliu(m)*, würde demgegenüber zwar die Annahme stützen, Chlotars Vorgehen gegen Lupus sei – aus kirchlicher Sicht – ein Akt königlicher Willkür gewesen, doch ist zweifelhaft, ob sich aus dieser Lebensbeschreibung überhaupt historisch verwertbare Informationen gewinnen lassen, vgl. hierzu Teil II, Kapitel 2.9.

115 Vgl. *Epistolae aevi Merovingici collectae* 3 (um 540): Vgl. MGH Epp. III (ed. GUNDLACH), S. 438; Paris (a. 573): MGH Concilia I (ed. MAASSEN), S. 147.

116 Vgl. Vgl. Fredeg. chron. IV 43f.

hätte, geht aus der Fredegar-Chronik zwar nicht hervor, es ist ausweislich der handschriftlichen Überlieferung der Akten des Pariser Konzils von 614, auf dem Leudem und zwar zugegen war, möglicherweise aber nicht (mehr) über einen festen Bischofssitz verfügte, immerhin wahrscheinlich.¹¹⁷

Stellen wir die erzielten Ergebnisse in einer Tabelle zusammen,¹¹⁸ so ergibt sich folgendes Bild:

Tab. 2: Untersuchte Konflikte und ihr Ergebnis

Bischof (Jahr)	Folge	Verfahren
Crocus (~471/5)	E ¹¹⁹	?
Simplicius von Bourges (~471/5)	E	?
Sidonius Apollinaris von Clermont (~475/7)	E	ÖG? ¹²⁰
Faustus von Riez (~476/7)	E	ÖG?
Marcellus von Die (~477/9?)	E	ÖG
Volusianus von Tours (~496)	E	ÖG?
Caesarius von Arles (504/5)	E	ÖG
Verus von Tours (~506)	E	ÖG?
Quintianus von Rodez/Clermont (511/5)	Flucht	
Desideratus von Verdun (511/33)? ¹²¹	E	ÖG?

117 Die Signaturen des Konzils sind einzig im Münchner Codex CLM 5508 (foll. 105^v und 106^r) überliefert. Vgl. dazu die Ausführungen in Teil II, Kapitel 2.9.

118 Die Tabelle zeigt den Namen des Bischofs mit der Jahresangabe zum Konflikt, das Ergebnis des Verfahrens (wie Exil oder Verbleib im Bistum) und die Art des Verfahrens. Vollständigkeitshalber wurde die Tabelle um vier weitere Fälle ergänzt, die in dieser Arbeit nur en passant gestreift werden, da die Informationen zu dürftig sind, um sie jeweils einzelnen Fallstudien zugrunde zu legen (es handelt sich um Desideratus von Verdun, Cartherius von Périgueux, Epiphanius mit unbekanntem Bischofssitz und Aetherius von Lisieux).

119 E: (Unfreiwilliges) Exil, Einkerkierung, Klosterhaft.

120 ÖG: Prozeß vor einem öffentlichen Gerichtshof, der mit einer Verurteilung endete; kein synodaler Absetzungsbeschluß bezeugt.

121 Bei Desideratus ist unklar, ob er zur Zeit seines Konfliktes mit Theuderich I. bereits Bischof war oder nicht. LOENING, Kirchenrecht II, 517f. Anm. 2 glaubt letzteres gegen SOHM, Geistliche Gerichtsbarkeit, 248 belegen zu können, Sohm sieht in ihm einen Bischof, der von Theuderich vor ein weltliches Gericht gestellt wird. Nach Sohm kommt dem Prozeß gegen Desideratus exemplarische Bedeutung zu, da die Bischöfe danach von der weltlichen Gerichtsbarkeit „eximirt“ gewesen seien und ein Prozeß vor dem Bischofsgericht nunmehr die Regel gewesen sei (vgl. demgegenüber die ereignisgeschichtlich nicht immer korrekten, in der Sache aber zutreffenden Einwände von Loening, ebd. 518f., der zahlreiche Gegenbeispiele anführen kann). Entgegen der rechtsgeschichtlichen Bedeutung, die dem Fall des Desideratus von Sohm und Loening zugeschrieben wird, sind die Informationen, die uns Gregor von Tours zu dieser Auseinandersetzung gibt, nüchtern betrachtet kaum aussagekräftig,

Bischof (Jahr)	Folge	Verfahren
Nicetius von Trier (555/61)	E	AdS ¹²²
Leontius II. von Bordeaux (561/2?)	V ¹²³	ÖG?
Munderich von Langres (~569/71)	E/Flucht	
Sagittarius von Gap und Salonius von Embrun (570/9)	E	AdS
Praetextatus von Rouen (577)	E	SdS ¹²⁴
Gregor von Tours (579/80)	V	FdS ¹²⁵
Theodor von Marseille (581/5) ¹²⁶	E	FdS
Cartherius von Périgueux (582) ¹²⁷	V	VU m. a. F. ¹²⁸
Epiphanius (582/3) ¹²⁹	E	
Aetherius von Lisieux (584) ¹³⁰	F	VU m. a. F.

d. h. es läßt sich nicht sicher entscheiden, ob Desideratus bereits Kleriker oder noch Laie war, als Theuderich ihm den Prozeß machte und ihn in die Verbannung schickte (zu Anlässen dieser Auseinandersetzung ist von Gregor nichts zu erfahren; PRINZ, Stadtherrschaft, 13 spricht von einer „Adelsfehde“). Es läßt sich auch nicht feststellen, ob Desideratus von einem Synodal- oder von dem Königsgericht verurteilt wurde. Bei Greg. Tur. hist III 34 heißt es: *Desideratus autem Viredunensis episcopus, cui Theudoricus rex multas inrogavit iniurias, eum post multa exitia, damnata atque erumnas ad libertatem propriam, Domino iubente, redisset et episcopatum, ut diximus, apud Viredunensim urbem potiretur.* III 35: [...] *a Sirivuldo* [einem Bürger von Verdun] *ad regem Theudoricum incusatus* [Subjekt ist Desideratus], *non solum spoliatus* [seines Eigentums beraubt?], *verum etiam supplicii adfectus fuisset* (MGH SS. rer. Mer. I.1, S. 129 und 130; edd. KRUSCH/LEVISON). Die Autoren der PCBE (IV.1, 556) glauben, daß Desideratus zur Zeit seiner Verurteilung noch Laie war und erst später, „très probablement après l'avènement de Théodebert“ zum Bischof erhoben wurde.

122 AdS: Absetzung durch eine Synode.

123 V: Verbleib im Bistum.

124 SdS: Suspendierung durch eine Synode.

125 FdS: Freispruch durch eine Synode.

126 Theodor wurde zwar 585 von einer Synode freigesprochen, war zuvor aber mindestens zwei Jahre in Haft, ohne daß hierfür eine synodale Legitimierung erfolgt wäre.

127 Bei Cartherius kam es gar nicht erst zu einem Gerichtsverfahren, da sich die Schuld – ihm wurde Hochverrat vorgeworfen – dieses Bischofs nicht erhärtete. Vgl. Greg. Tur. hist. VI 22.

128 VU m. a. F.: Sog. ‚Voruntersuchung‘ (NISSL) mit anschließendem Freispruch, d. h. Aufnahme von Beweismitteln in Vorbereitung eines Synodalprozesses. Vor der Einberufung bischöflicher Gerichtsversammlungen fanden Voruntersuchungen regelmäßig statt, der Bischof wurde zu diesem Zweck zumeist von königlichen Amtsträgern inhaftiert. Erhärtete sich der Verdacht gegen den Bischof nicht, kam es nicht zu einer Synode. Der Beschuldigte wurde dann i. d. R. freigelassen und durfte in seine Bischofsstadt zurückkehren.

129 Epiphanius, dessen Bischofssitz sich nicht mehr ermitteln läßt, wurde 582 von König Guntram gemeinsam mit seinem Amtskollegen Theodor von Marseille eingekerkert. Im Gegensatz zu Theodor starb er noch in der Haft, vgl. Greg. Tur. hist. VI 24.

130 Ähnlich wie schon Cartherius von Périgueux wurde Aetherius in einer ‚Voruntersuchung‘ am Hofe Chilperichs unschuldig befunden, zu einer Gerichtsversammlung kam es gar nicht erst, vgl. Greg. Tur. hist. VI 36.

Bischof (Jahr)	Folge	Verfahren
Antidius von Agen (585)	V	FdS
Bertram von Bordeaux (585)	V	FdS
Faustianus von Dax (585)	? ¹³¹	AdS
Nicasius von Angoulême (585)	V	FdS
Orestes von Bazas (585)	V	FdS
Palladius von Saintes (585)	V	FdS
Ursicinus von Cahors (585)	V	SdS
Egidius von Reims (590)	E	AdS
Desiderius von Vienne (602/7)	E	AdS
Lupus von Sens (613/4)	E	AdS? ¹³²
Leudemund von Sitten (613/4)	Flucht	SdS?

Ungeachtet der bleibenden Unsicherheiten sind die Ergebnisse insbesondere deshalb bemerkenswert, weil sie grosso modo den Stand der weltlichen und kirchlichen Gesetzgebung widerspiegeln. Ohne an dieser Stelle auf die letztlich müßige Frage eingehen zu können, ob die gewandelte Rechtspraxis jeweils auf die Gesetzgebung einwirkte oder aber die Praxis aus der neuartigen Gesetzgebung resultierte, ist doch auffällig, daß ab der Mitte des sechsten Jahrhunderts politisch inkriminierte Bischöfe mehrheitlich von ihren Amtskollegen verurteilt wurden,¹³³ während die merowingischen Konzilsdekrete seit den 530er Jahren auffallend weitreichende Forderungen zum Gerichtsstand der Kleriker stellten¹³⁴ und es seit der Jahrhundertmitte gar als selbstverständlich voraussetzten, daß Bischöfe ausschließlich von Synoden verurteilt werden konnten.¹³⁵ Demgegenüber steht die in der Westgotenzeit geübte Rechtspraxis, Bischöfe wegen politischer Verbrechen vor ein weltliches Gericht zu stellen,

131 Über seinen Aufenthalt nach der Absetzung ist den Quellen nichts zu entnehmen.

132 Im Fall des Lupus kann eine Synode aufgrund von Indizien nur angenommen werden, explizit belegt ist sie aber nicht.

133 Da der erste merowingische Fall, von dem wir halbwegs sichere Kunde besitzen (die Absetzung des Nicetius von Trier durch ein Bischofsgericht, der anschließend exiliert wurde), in die Zeit zwischen 555 und 561 datiert, läßt sich leider nicht mehr entscheiden, ob sich der hier konstatierte Wandel in der Rechtspraxis just in demselben Zeitraum ereignete oder aber schon früher – etwa mit der Machtübernahme Chlodwigs – einsetzte und wir nur aufgrund des Überlieferungszufalls hiervon nicht unterrichtet sind. Der einzige frühere Konflikt, der ebenfalls in die Merowingerzeit datiert (vgl. Greg. Tur. hist. III 35f. zum Konflikt zwischen Desideratus von Verdun und Theuderich I., der sich zwischen 511 und 533 ereignete), ist als Wegmarke denkbar ungeeignet, da die Überlieferung zu unklar ist, um sicher feststellen zu können, ob 1. Desideratus zur Zeit des Konfliktes überhaupt schon Bischof war und 2. ob der Konflikt vor einem weltlichen oder geistlichen Gerichtshof ausgetragen wurde (siehe dazu oben).

134 Vgl. Orléans (a. 538) c. 35 (32); Orléans (a. 541) c. 20; Auxerre (a. 561/605) c. 43.

135 Vgl. Orléans (a. 549) c. 17.

tatsächlich im Einklang mit den Kaiserkonstitutionen des westgotischen Breviars, die die Synodalen von Agde – wenn auch mit vernehmbarem Zähneknirschen – ausdrücklich bestätigten hatten.¹³⁶

In der Tat ist in der Westgotenzeit kein einziger Fall bezeugt, daß Herrscher eine Bischofsversammlung einberufen hätten, um diese über die Schuld eines Amtsbruders befinden zu lassen. In der Merowingerzeit lassen sich demgegenüber 16 von insgesamt 22 Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Herrscher ausmachen, bei denen nachweisbar oder zumindest plausibel ist (letztere wurden in der Tabelle mit Fragezeichen versehen), daß der König dem Episkopat anheimstellte, ein Urteil über einen Bischof zu fällen, an dessen Absetzung er – aus politischen Gründen – interessiert war. Alarich II. und wohl auch sein Vorgänger Eurich fällten demgegenüber in eigener Person Urteile gegen vermeintlich oder tatsächlich illoyale Bischöfe. Die referierten Ergebnisse lassen erkennen, daß das unter den Merowingern präferierte Vorgehen¹³⁷ den Vorzug hatte, daß dem Herrscher auch kirchlicherseits die Berechtigung zuerkannt wurde, den Delinquenten eigenmächtig zu verurteilen, weil dieser zuvor von einem Bischofsgericht abgesetzt worden war.¹³⁸ Im Frühmittelalter, das noch keinen *character indelebilis* kannte,¹³⁹ galt ein abgesetzter Bischof als Laie: Auf

136 Vgl. im einzelnen Kapitel 2.1.1.

137 Auch wenn im folgenden von einem Vorgehen bzw. einem Modell die Rede ist, dessen sich die Merowinger bedienten, darf man sich das in der Merowingerzeit gängige Prozedere, die Kompetenzen von Königs- und Bischofsgericht, gleichwohl nicht als zu statisch vorstellen: Wie die kirchlichen Bemühungen zeigen, wonach weltlichen Amtsträgern die Verhaftung straffälliger Bischöfe verwehrt werden sollte (vgl. hierzu Teil II, Kapitel 2.6.2), war die ‚Aufgabenteilung‘ zwischen Herrscher und Episkopat Gegenstand eines stetigen Diskurses, der weitaus weniger harmonisch war, als man zu nächst meinen könnte.

138 Vgl. NISSL, Chlotharisches Edict, 380.

139 In älteren römisch-katholischen Darstellungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte wird immer wieder die Ansicht vertreten, bereits die Alte Kirche habe vorausgesetzt, daß das Weihesakrament ein „unauslöschliches Prägema“ auf der Seele des Geweihten hinterlasse, das auch durch Absetzung nicht wieder rückgängig gemacht werden könne. Auf der Grundlage eines breiten Quellenkorpus hat Cyrille VOGEL demgegenüber gezeigt (ders., *Communione laica*, passim; zur älteren Literatur vgl. ebd. 57f. Anm. 4), daß dieses Konzept erst seit dem Hochmittelalter – noch dem *Decretum Gratiani* ist es unbekannt – rezipiert und ausformuliert wurde (am prägnantesten wird es von Thomas von Aquin vertreten, nach dessen Lehre der *character* auch nach dem Tode des Priesters im Himmel fortbesteht, vgl. ders., *Summae Theologicae pars III, quaestiones* 50 (art. 4) und 63 (art. 2, 4 und 5), dazu Vogel, ebd. 59 Anm. 7), um schließlich vom Konzil von Trient zum verbindlichen Glaubensdogma erklärt zu werden (23. Sitzung am 15. Juli 1563: *de sacramento ordinis*). Die einschlägigen Äußerungen des Augustinus (besonders pointiert etwa *Contra epistolam Parmeniani* II 13 (28): [...] *nulla ostenditur causa cur ille qui Baptismum amittere non potest, jus dandi potest amittere. Utrumque enim Sacramentum est; et quadam consecratione utrumque homini datur: illud, cum baptizetur; istud cum ordinatur; ideoque in Catholica utrumque non licet iterari*; Migne PL 43, Sp. 70 – dazu KOBER, *Deposition*, 95f.), an denen man das Alter des *character-indelebilis*-Konzeptes festgemacht hat, sind im Kontext der Auseinandersetzungen mit den Donatisten entstanden und wurden außerhalb dieses spezifischen Zusammen-

ihn bezog sich die kirchlicherseits geforderte Exemtation von der weltlichen Strafgerichtsbarkeit daher nicht. Ohne dabei mit kirchlichen Ordnungsvorstellungen in Konflikt zu geraten, bot sich dem König in diesem Rahmen daher die Möglichkeit, einen illoyalen Kirchenleiter aus seinem Wirkungskreis zu entfernen und politisch unschädlich zu machen. In der Regel tat er das, indem er den Abgesetzten zum Exil verurteilte.

Während das gemeinsame Bekenntnis den merowingischen Herrschern den Schritt zu dieser rechtspraktischen Kooperation mit ‚ihrem‘ Episkopat sicherlich erleichterte, ja möglicherweise sogar aufdrängte,¹⁴⁰ hatte die Einberufung eines Bischofsgerichts gegenüber einer eigenmächtigen Entscheidung durch den Herrscher

hangs über Jahrhunderte kaum rezipiert. Man zog aus ihnen – das hat Vogel (ebd. 109–114) nachgewiesen – weder in der ausgehenden Antike noch im früheren Mittelalter irgendwelche rechtlichen, theologischen oder liturgischen Konsequenzen. Abgesetzte Bischöfe galten – genau wie abgesetzte Kleriker aller übrigen Weihegrade – mithin als gewöhnliche Laien. Das setzt auch die spätantike Kaisergesetzgebung als selbstverständlich voraus, wenn sie beispielsweise verfügt, daß ehemalige Kleriker durch die Absetzung wieder in ihre alten Verpflichtungen gegenüber dem Staat eintreten. Vgl. CTh. XVI 2,39 (a. 408) (dazu DEMANDT, Spätantike, 416), vgl. außerdem Novv. Iustin. 5,6; 6,7 und 123,14 cap. 1: Εἰ δὲ μετὰ τὴν χειροτονίαν πρεσβύτερος ἢ διάκονος ἢ ὑποδιάκονος ἀγάγηται γαμετήν, ἐκβαλλέσθω τοῦ κλήρου καὶ τῆ βουλή τῆς πόλεως, ἐν ᾗ κληρικὸς ἦν, μετὰ τῶν ἰδίων πραγμάτων παραδικόσθω (SCHOELL/KROLL, Corpus iuris civilis III, 605). Auch aus kirchlicher Sicht galten abgesetzte Kleriker als Laien. So besteht nach dem merowingischen Konzil von Orléans (a. 538) c. 2 ausdrücklich die Möglichkeit, daß unzüchtige Kleriker in den Laienstand versetzt werden (die hier angesprochene „Laienkommunion“ meinte nicht etwa die Verwehrung des sog. Laienkelches, die das Frühmittelalter noch gar nicht kannte, sondern zuvorderst die Verpflichtung, während der Meßfeier den Sitz unter den übrigen Laien einzunehmen, vgl. Vogel, Sanctions, 327f.): *Ut nullus clericorum a subdiacono et supra, qui uxores in proposito suo accipere inhihentur, propriae, si forte iam habeat, misciatur uxori. Quod si fecerit, laica communione contentus iuxta priorum canonum statuta ab officio deponatur* (MGH Concilia I, ed. MAASSEN, S. 73).

140 Der von den Merowingern mehrheitlich eingeschlagene Weg, einen illoyalen Bischof vor einen Gerichtshof zu stellen, auf dem ausschließlich dessen Amtskollegen zum Urteilsspruch berechtigt waren, soll hier bewußt als *Möglichkeit*, als verfahrenstechnische Option aufgefaßt werden, die einem Herrscher zu Gebote stand, wenn es galt, einen schwerwiegenden Konflikt möglichst auf eine Weise zu lösen, die das komplexe soziale Gefüge der frühmittelalterlichen Gesellschaft nicht über Gebühr belastete. Betrachtet man das Vorgehen der merowingischen Herrscher unter diesem Aspekt, kommt man nicht in Verlegenheit, an die Quellen das anachronistische Konzept einer einheitlichen, Kirche und Königtum gleichermaßen umfassenden objektiven Rechtsordnung heranzutragen, woran sich insbesondere die eingangs erwähnte Kontroverse zwischen SOHM und LOENING entzündet hatte. Es wäre gleichwohl zu modern gedacht, würde man den historischen Akteuren nun umgekehrt unterstellen, sie hätten die zu Verfügung stehenden Rechtsnormen lediglich instrumentell, als ‚Ressource‘ gesehen, um Konflikte möglichst geräuschlos aus der Welt schaffen zu können. Das ist, wie schon mehrfach angedeutet wurde, gerade kirchlicherseits kaum der Fall gewesen: Die Kirche verfügte bekanntlich über keine objektiven Zwangsmittel, den Herrscher und weltliche Große auf die Akzeptanz eigener Ordnungsvorstellungen zu verpflichten. Zu diesem Zweck diente vorzugsweise das *tremendum*, das nicht zuletzt narrativ inszeniert werden konnte und auch mächtige Laien daran erinnerte, daß kirchliche Normen keine beliebigen Konventionen waren, die die Bischöfe nach eigenem

unabweisbare Vorteile, die – sei es bewußt, sei es unbewußt – ebenfalls zum Tragen gekommen sein dürften:

1. Weil es im Rahmen eines Synodalverfahrens den einzelnen Bischöfen oblag, die Schuld ihres Amtsbruders zu eruieren und gemeinsam ein Urteil zu finden, dürfte Synodalurteilen in kirchlichen Kreisen weitaus größere Akzeptanz beigemessen worden sein als Verurteilungen durch das Königsgeschicht. Dies galt um so mehr, als das *iudicium* des Konzils einstimmig gefällt wurde und somit dem Anspruch bischöflicher *unanimitas* Genüge getan wurde.¹⁴¹
2. Die Verurteilung eines Kirchenleiters durch ein Bischofsgericht gewährleistete das Funktionieren der Kirchenorganisation und die Aufrechterhaltung seelsorgerlicher Kontinuität, da ein Amtsnachfolger in aller Regel erst eingesetzt wurde, wenn dessen Wahl eine kirchenrechtlich einwandfreie Absetzung des Vorgängers vorausgegangen war.¹⁴²

Gutdünken festsetzten, sondern in einer überweltlichen Werteordnung verankert waren, die letzten Endes im Willen Gottes wurzelte. Das galt selbstredend auch für die Gerichtsbarkeit über Bischöfe: König Guntram erkrankt selbst oder muß um das Leben seiner Söhne fürchten, weil er Bischöfe *iure suo* in die Verbannung schicken will (Greg. Tur. hist. V 20, VIII 20), Chilperich kommt „durch eigene Bosheit“ zu Fall, auch deshalb, weil er Bischöfe *extra canones* in Haft setzt (hist. V 18, VIII 5). Laut Sisebuts *Desideriusvita* stirbt Theuderich II. – wie schon der Erzhätetiker Arius – *desinterico morbo*, weil er den Tod des Bischofs von Vienne durch falsche Anklagen herbeigeführt hatte (*Vita vel passio Desid. auct. Siseb. 19: MARTIN, Nouvelle édition, 161*). Einer anderen Lebensbeschreibung ist zu entnehmen, daß sich Desiderius nach seinem Tode an der Königin Brunichilde für die zugefügten Leiden rächte – sie hatte angeblich die Tötung des Desiderius befohlen –, indem er durch Chlotar II. ein Blutgericht über die Königin brachte (*Passio s. Desiderii 14: MGH SS. rer. Mer. III (ed. KRUSCH), S. 643* – in diesem Sinne dann äußert sich auch Fredeg. chron. IV 32). Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend, daß nicht in erster Linie rechtspraktische Nützlichkeitsabwägungen, sondern eher noch Furcht vor göttlicher Retaliation bei den katholischen Merowingern den Ausschlag gab, wenn sie sich dafür entschieden, einen untreuen Bischof vor ein Synodalgericht zu stellen.

141 Vgl. zu diesem Aspekt insbesondere Teil II, Kapitel 2.5.

142 Die untersuchten Auseinandersetzungen belegen eindeutig, daß ein Nachfolger erst eingesetzt wurde, wenn die Absetzung des Vorgängers im Rahmen rechtsförmlicher Handlungen erfolgte, die kirchlicherseits anerkannt wurden (dieser Grundsatz kommt in Orléans (a. 549) c. 12 zum Ausdruck). Das hieß in der Praxis, daß ein Bischof – aus kirchlicher Sicht – nicht für abgesetzt und seine Kathedra nicht für erledigt galt, wenn er gewaltsam aus seiner Stadt entfernt worden war. Als abgesetzt galt ein verbannter Bischof erst, wenn dessen Amtsbrüder eine Depositionssentenz ausgesprochen hatten. So konnten Sidonius Apollinaris und Faustus von Riez nach ihrer Verbannung in ihre Bistümer zurückkehren, weil an ihrer Stelle kein Nachfolger eingesetzt worden war (vgl. Sid. Apoll. epist. IV 10,1; Fausti alior. epist. 5). Nichts anderes gilt für Marcellus von Die (VMarcelli 5,2: DOLBEAU, *Vie en prose*, 119). Die aus Gregor von Tours zu entnehmende Nachricht, daß Verus dem verbannten Volusianus auf den Turoner Bischofsstuhl folgte, widerspricht diesem Befund nicht, weil Gregor anmerkt, Volusianus sei bald (*protinus*) nach seiner Überführung ins Exil verstorben (Greg. Tur. hist. II 26: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 71). Als sein Nachfolger Verus dann auf Geheiß Alarichs II. in die Verbannung gehen mußte, wurde der Bischof auf dem Konzil von Agde von einem Diakon (*Leo diaconus missus a domino meo Vero episcopo Toronice civitatis subscripsi: CCSL 148, ed. MUNIER, S. 214*) und nicht etwa von einem Nachfolger vertreten, eben deshalb, weil er kirchlicherseits

3. Nicht zuletzt war die kirchliche Akzeptanz von Synodalbeschlüssen besonders deshalb gewährleistet, weil dieses Vorgehen Normvorstellungen entsprach, die kirchlicherseits seit jeher propagiert worden waren: Bischöfe hatten demnach ausschließlich von ihren Amtskollegen gerichtet zu werden.¹⁴³ Dabei wird von seiten der traditionsbewußten und rechtskundigen Bischöfe sicherlich auch zum Tragen gekommen sein, daß die Verbindung von Synodal- und Königsgericht, wie er in der Merowingerzeit üblich war, auf überkommenen Praktiken beruhte,¹⁴⁴ die sich in der spätantiken Reichskirche ausgebildet hatten.¹⁴⁵

Unabhängig davon, wie man die Frage der Motivation der zeitgenössischen Akteure im einzelnen beurteilt, ist immerhin klar, daß es sich bei dem in der Merowingerzeit bevorzugt praktizierten Verfahren um ein Ineinandergreifen von bischöflicher und königlicher Gerichtsbarkeit handelte. Um dieses Ineinandergreifen näher zu charakterisieren, ist es sinnvoll, zunächst kurz auf die Rechtspraxis einzugehen, die sich, wie gesagt, während der Spätantike ausgebildet hatte. Vor diesem Hintergrund kann anschließend versucht werden, die spezifischen Eigenheiten der merowingerzeitlichen Rechtspraxis etwas näher zu skizzieren. Wie Klaus M. GIRARDET überzeugend gezeigt hat, hatte sich bereits unter Konstantin dem Großen und seinem Nachfolger Constantius ein *modus procedendi* ausgebildet, der es einerseits dem Kaiser gestattete, in kirchliche Angelegenheiten in eigenem Interesse einzugreifen, ohne dabei andererseits den kirchlichen Anspruch zu verletzen, daß über derartige Angelegenheiten kirchenintern, durch mit Klerikern besetzte Gremien zu entscheiden sei. Das spätantike Prozedere war dabei nicht einmal primär als Maßnahme gegenüber poli-

weiterhin als Bischof von Tours galt. Als König Guntram Munderich von Langres einkerkern ließ, wurde während zweier Jahre kein Nachfolger eingesetzt. Erst als Munderich ins Teilreich Sigiberts I. geflohen war und dort in einem neuen Bistum weiter als Bischof amtieren durfte, wählten die Bürger von Langres einen neuen Bischof (*Quo [sc. Munderico] abeunte, iterum Lingonici Silvestrum, propinquum vel nostrum vel beati Tetrici, episcopum expetunt* (Greg. Tur. hist. V 5: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 201); vgl. hierzu Teil II, Kapitel 2.3. Umgekehrt kümmerten sich Synodalgerichte, die Bischöfe absetzten, um die Designierung eines Nachfolgers: So wurden auf der Synode von Chalon-sur-Saône (a. 579) anstelle der abgesetzten Brüder Salonius und Sagittarius zwei Männer namens Aredius und Emeritus in ihren Städten zu Bischöfen eingesetzt (hist. V 27). Die Bischofsversammlung von Metz (a. 590), die Egidius von Reims absetzte, bestellte Romulf, den Sohn eines königlichen Gefolgsmannes, zu dessen Nachfolger (hist. X 19). Eine weitere Synode von Chalon (a. 602/3) setzte den Bischof Desiderius von Vienne ab und designierte einen gewissen Domnolus zu seinem Nachfolger (vgl. Fredeg. chron. IV 24).

143 S. o.

144 Vgl. WEITZEL, Strafe Merowingerzeit, 138.

145 Vgl. zur Situation in der Spätantike insbesondere die nach wie vor unentbehrliche Untersuchung von GIRARDET, Kaisergericht, deren Ergebnisse im folgenden referiert werden, sowie – für das spätantike Gallien – DE LEO, *Deposizioni vescovili*.

tisch straffälligen Bischöfen entwickelt worden, die der Kaiser als Hochverräter betrachtet hätte. Konstantin und seine Nachfolger scheinen in erster Linie vielmehr an ordnungspolitischen Möglichkeiten interessiert gewesen zu sein, um die reichsweite kirchliche Einheit zu sichern, die angesichts vielfältiger dogmatischer Streitigkeiten und Schismen fortwährend bedroht war.¹⁴⁶ Da sich die christlichen Kaiser wie ihre heidnischen Vorgänger als ranghöchste Priester des Imperiums verstanden, denen die Sorge um den reichsweiten Kultus auferlegt war – davon zeugt nicht zuletzt der *pontifex-maximus*-Titel –, galten ihnen die religiösen Spaltungen innerhalb der christlichen Kirche(n) stets als Angelegenheiten, die sie als römische Kaiser unmittelbar selbst betrafen.¹⁴⁷

Nach Girardet war das neuentwickelte Prozedere eine Synthese 1. römischrechtlicher und 2. neutestamentlich-altkirchlicher Verfahrenspraktiken.¹⁴⁸

1. So habe man zum einen auf die Institution des kaiserlichen *consilium* zurückgegriffen: Bereits unter Augustus begegnet die Praxis, daß der *princeps* in Strafprozessen, die vor dem Hofgericht anhängig gemacht worden waren, ein Gremium von rechtskundigen Beratern bestellte, die über Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu befinden hatten.¹⁴⁹ Diese Berater, das *consilium*, gaben – das Vorgehen ist in dieser Hinsicht dem Beschlußfassungsprozedere des stadtrömischen Senats vergleichbar – jeweils einzeln ihre *sententiae* ab, die der Kaiser in aller Regel bei der anschließenden Formulierung seines Urteils berücksichtige. Rechtsverbindlich waren die Entscheidungen des *consilium* dabei nicht, theoretisch stand es dem Kaiser frei, die Mehrheitsvoten seiner *consiliarii* zu übernehmen, nur einer Minderheit Gehör zu schenken oder ein abweichendes Urteil zu formulieren.¹⁵⁰
2. Zum anderen dürfte man sich an kirchlichen Usancen orientiert haben, die sich bereits in der vorkonstantinischen Zeit ausgebildet hatten. Wie die Absetzung des Paulos von Samosata durch eine syrische Bischofssynode und die anschließende Intervention der Geistlichen im Jahr 268 bei Kaiser Aurelian beweist,¹⁵¹ war es durchaus mit kirchlichen Rechtsvorstellungen vereinbar, einen abgesetzten Kleriker vor ein weltliches Gericht zu stellen. Da Paulos als Häretiker aus der Kirche ausgeschlossen worden war, handelten die syrischen Kleriker nicht zuletzt im Einklang mit dem Gebot Jesu, Streitigkeiten unter Christen grundsätzlich ‚intern‘

¹⁴⁶ Vgl. DRAKE, Impact, 123–125.

¹⁴⁷ Dazu KRITZINGER, Bischöfliche Repräsentation, 75f.; ULLMANN, Kurze Geschichte, 3f. und insbesondere BLEICKEN, Verfassungsgeschichte I, 107–112. Zum *pontifex-maximus*-Titel vgl. KIENAST, Kaisertabelle, 27.

¹⁴⁸ Vgl. hierzu im einzelnen GIRARDET, Kaisergericht, passim und ders., Gericht, 8f.; außerdem WIRBELAUER, Exil, 30f.

¹⁴⁹ Vgl. Suet. Augustus 33,2; Nero 15,1.

¹⁵⁰ Vgl. MOMMSEN, Römisches Strafrecht, 266f.; ders., Römisches Staatsrecht II.2, 948–952.

¹⁵¹ Eus. hist. eccl. VII 28–30; vgl. INSTINSKY, Bischofsstuhl, 11–25; GIRARDET, Kaisergericht, 14–16; SCHWEIZER, Hierarchie, 157.

zu regeln.¹⁵² Läßt sich demgegenüber aber ein Gemeindeglied, so heißt es im Matthäusevangelium, weder von seinen Mitbrüdern noch von der Gemeindeversammlung (ἐκκλησία) zurechtweisen, so habe er fortan nicht mehr als Teil der Gemeinde zu gelten, sondern sei wie ein „Zöllner oder Heide“ zu behandeln (ἔστω σοι ὡσπερ ὁ ἔθνικὸς καὶ ὁ τελώνης).¹⁵³ In diesem Sinne verfügte auch das Konzil von Antiochien (a. 341), daß deponierte Kleriker, die sich einem synodalen Absetzungsurteil widersetzen und weiterhin geistliche Amtshandlungen ausüben, vor ein weltliches Gericht gestellt werden sollten: Dort sollten sie, da sie den kirchlichen Frieden gestört hätten, als Aufrührer (ὡς στασιώδῃ) verklagt werden.¹⁵⁴

Diese beiden Traditionsstränge versuchte man nun, so Girardet, miteinander zu verbinden, indem Kleriker vor ein Bischofsgericht gestellt wurden, das – formaljuristisch gesehen – zugleich als *consilium* des Kaisers fungierte. Hatte das Bischofsgericht über den Kleriker in kirchenrechtlich disziplinärer Hinsicht ein Absetzungsurteil gesprochen, konnte es anschließend dem Kaiser – gemäß römisch-rechtlicher Verfahrenspraxis war er der Gerichtsherr – empfehlen, gegen den nunmehr laisierten Kleriker ein Strafurteil zu verhängen, ihn etwa, was auch in der Spätantike oft bezeugt ist, in die Verbannung zu schicken. Der Kaiser beugte sich dem Spruch seines *consilium*, auch wenn er vom Standpunkt des weltlichen Rechts dazu nicht verpflichtet war.¹⁵⁵

152 Vgl. MARTIN, Spätantike, 16f., außerdem HARTMANN, Bischof als Richter 1995, 808–810.

153 Mt 18,15–17: Ἐὰν δὲ ἁμαρτήσῃ εἰς σὲ ὁ ἀδελφός σου, ὕπαγε ἔλεγξον αὐτὸν μεταξύ σου καὶ αὐτοῦ μόνοῦ. ἐὰν σου ἀκούσῃ, ἐκέρδησας τὸν ἀδελφόν σου· ἐὰν δὲ μὴ ἀκούσῃ, παράλαβε μετὰ σοῦ ἓτι ἓνα ἢ δύο, ἵνα ἐπὶ στόματος δύο μαρτύρων ἢ τριῶν σταθῇ πᾶν ῥῆμα· ἐὰν δὲ παρακούσῃ αὐτῶν, εἰπε τῇ ἐκκλησίᾳ· ἐὰν δὲ καὶ τῆς ἐκκλησίας παρακούσῃ, ἔστω σοι ὡσπερ ὁ ἔθνικὸς καὶ ὁ τελώνης.

154 Antiochien (a. 341) c. 5: Εἴ τις πρεσβύτερος ἢ διάκονος καταφρονήσας τοῦ ἰδίου ἐπισκόπου ἀφώρισεν ἑαυτὸν τῆς ἐκκλησίας καὶ ἰδίᾳ συνήγαγε καὶ θυσιαστήριον ἔστησε, καὶ ἐπισκόπου προσκαλουμένου ἀπειθοίη καὶ μὴ βούλοιο αὐτῷ πείθεσθαι μηδὲ ὑπακοῦειν πρῶτον καὶ δεύτερον καλοῦντι, τοῦτον καθαρεῖσθαι παντελῶς καὶ μηκέτι θεραπείας τυγχάνειν μηδὲ δύνασθαι λαμβάνειν τὴν ἑαυτοῦ τιμὴν. Εἰ δὲ παραμένει θορυβῶν καὶ ἀναστατῶν τὴν ἐκκλησίαν, διὰ τῆς ἕξωθεν ἐξουσίας ὡς στασιώδῃ αὐτὸν ἐπιστρέφεισθαι (ed. JOANNOU, S. 108f.). Vgl. zur Stelle GIRARDET, Kaisergericht, 16f.

155 Die Ergebnisse GIRARDETS halte ich nach wie vor für überzeugend. Nach den grundsätzlichen Einwänden von STEVENSON, Exiling Bishops, 26 sei Girardets Modell eine „idealized vision of imperial jurisprudence“, da für die Zeit Constantius' II. und Konstantins des Großen festzustellen sei, daß „almost every council [...] had its legitimacy questioned by another council“, wobei die Kaiser selbst nur bestimmte Konzilien als legitim anerkannt und deren Entscheidungen implementiert hätten, andere wiederum nicht. Diese Kritik ficht das hier skizzierte Modell freilich nicht an, wenn man die Binnensperspektive der beteiligten Akteure einnimmt (vgl. hierzu ausführlich Girardet, Kaisergericht, 6–43), die in Zeiten kirchlicher Schismen und dogmatischer Kontroversen nie neutrale Beobachter, sondern stets selbst Partei waren. Auch für die spätantiken Kaiser gilt, daß sie grundsätzlich nur solche Konzilien für legitim hielten – d. h. überhaupt als Konzilien betrachten –, die von Angehörigen der eigenen ‚Partei‘ veranstaltet wurden. Das war bereits zu Beginn des donatistischen Streites nicht anders:

Wie die folgenden Beispiele zeigen, war kaiserlich-bischöfliche Doppelgerichtsbarkeit bezüglich straffällig gewordener Bischöfe in der Spätantike in der Tat gängige Praxis (die Beispiele ließen sich problemlos vermehren):¹⁵⁶ So war Athanasios von Alexandrien im Jahr 335 auf der Synode von Tyros abgesetzt worden (καταδικάζουσι), weil er wegen verschiedener Delikte angeklagt worden war, die kirchlicherseits seine Absetzung rechtfertigten. So scheinen insbesondere die Vorwürfe ins Gewicht gefallen zu sein, Athanasios habe einen Abendmahlskelch zerstört und habe außerdem unerlaubte Weihen und Absetzungen von Amtskollegen vorgenommen. Anschließend legten die Synodalen dem Kaiser nahe, den Abgesetzten zu exilieren (ψηφίζονται αὐτὸν μηκέτι τὴν Ἀλεξάνδρειαν οἰκεῖν), mit der interessanten Begründung, daß es andernfalls in Alexandrien bestimmt zu θορύβοι καὶ στάσεις kommen würde.¹⁵⁷ Konstantin setzte das Synodalurteil (ψηφισμα) schließlich um und verbannte Athanasios nach Trier.¹⁵⁸

Im Jahre 353 traf es Paulinus, den dortigen Bischof, der zum Parteigänger des Athanasios geworden war: Weil Paulinus sich auf der Synode von Arles weigerte, dem Alexandriner die Kirchengemeinschaft aufzukündigen und dem (erneuten) Absetzungsurteil der Synodalen beizupflichten, wurde er selbst von der Synode abgesetzt und anschließend vom Kaiser in die Verbannung geschickt.¹⁵⁹ Hilarius von Poitiers spricht knapp und treffend von einer *sententia*, nach der Paulinus *indignus ecclesiae ab episcopis, dignus exilio a rege est iudicatus*.¹⁶⁰

Vergleichbares ist Sulpicius Severus zum Priszillianistenstreit zu entnehmen. Instantius, ein hispanischer Bischof, der Priscillian unterstützt hatte, wurde zunächst

Die römische Synode unter Miltiades, die auf Geheiß Konstantins einberufen worden war, sah keine Schwierigkeit darin festzustellen, daß Caecilianus rechtmäßiger Bischof von Karthago war, weil sie die afrikanische Synode, die diesen zuvor abgesetzt hatte, als häretisch ansah und daher – ex hypothesi! – gar nicht als kirchliche Versammlung betrachtete, die berechtigt gewesen wäre, Absetzungsurteile zu fällen. Konstantin schloß sich dem *iudicium Miltiadis* an, weil er die Donatisten ebenfalls für Häretiker hielt und bereits zuvor gehalten hatte (Eus. hist. eccl. X 6), vgl. Girardet, Kaisergericht, 26–35; nach wie vor instruktiv außerdem INSTINSKY, Bischofsstuhl, 59–82.

156 Vgl. GIRARDET, Gericht, 15: „Aus dem ganzen 4. Jahrhundert seit der Konstantinischen Wende ist mir kein einziger Fall bekannt, in welchem ein amtierender Bischof strafrechtlich oder zivilrechtlich vom Kaiser bzw. von einem staatlichen Beamten *iudex* verurteilt worden wäre. Das Strafurteil des Exils hat immer nur zuvor durch Provinzial- bzw. Diözesankonzilien oder durch Reichskonzilien Abgesetzte und Exkommunizierte getroffen.“ Vgl. auch RAPP, Holy Bishops, 262 sowie jetzt grundsätzlich BRENNER, Synode, der die spätantiken Reichskonzilien als institutionelles Bindeglied zwischen Kaiser und Bischöfen in den Blick nimmt.

157 Sozom. hist. eccl. II 25: καταδικάζουσι δὲ αὐτοῦ ἐρήμην ἢ σύνοδος καὶ καθαιροῦσι τῆς ἐπισκοπῆς· καὶ ψηφίζονται αὐτὸν μηκέτι τὴν Ἀλεξάνδρειαν οἰκεῖν, ἵνα μὴ, φησι, θορύβους καὶ στάσεις παρῶν ἐργάζεται (GCS N. F. 4, edd. BIDEZ/HANSEN, S. 86).

158 Vgl. GIRARDET, Kaisergericht, 66–75.

159 Vgl. GOTTLIEB, Évêques, 46.

160 Hil. Pict. *Fragmenta ex opere historico* I 6 (CSEL 65, ed. FEDER, S. 102); vgl. DE LEO, Deposizioni vescovili, 19.

auf einer aquitanischen Bischofssynode als Häretiker abgesetzt,¹⁶¹ anschließend wurde er auf Geheiß des Usurpators Maximus in die Verbannung geschickt: *Instantius, quem superius ab episcopis damnatum diximus, in Sylinancim insulam*¹⁶² [...] *deportatus*.¹⁶³ Von Johannes Chrysostomos, dem Patriarchen von Konstantinopel, ist überliefert, daß er im Jahre 403 bei Chalkedon von einer Bischofssynode abgesetzt worden war, die ihm eine ganze Reihe kirchenrechtlich zu ahnender Verfehlungen vorwarf. Die Synode, die vom alexandrinischen Patriarchen Theophilus geleitet wurde, soll, so die Kirchenhistoriker Sokrates und Sozomenos, insbesondere von der Kaiserin Aelia Eudoxia unterstützt worden sein, nicht zuletzt weil Johannes die Bevölkerung in einer Predigt gegen die Kaiserin aufgestachelt hatte.¹⁶⁴ Nachdem die Synode dem Kaiser ihr Absetzungsurteil vermeldet hatte, verordnete dieser, daß Johannes ins Exil gehen solle.¹⁶⁵

Steht es nach den genannten Beispielen außer Zweifel, daß sich das merowingzeitliche Vorgehen an spätantiken Rechtspraktiken orientierte, stellt sich die Frage, ob sich auch die bischöflichen Gerichtssynoden, die im Frankenreich bezeugt sind, als eine besondere Form des Königgerichtes charakterisieren lassen.¹⁶⁶ Auch wenn

161 Vgl. Sulp. Sev. chron. II 49: *Igitur ubi Maximus oppidum Treuerorum uictor ingressus est, ingerit preces plenas in Priscillianum ac socios eius inuidiae atque criminum. Quibus permotus imperator, datus ad praefectum Galliarum atque ad uicarium Hispaniarum litteris, omnes omnino, quos labe illa inuoluerat, deducti ad synodum Burdigalensem iubet. Ita deducti Instantius et Priscillianus: quorum Instantius prior iussus causam dicere, postquam se parum expurgabat, indignus esse episcopatu pronuntiatus est* (CSEL 1, ed. HALM, S. 102).

162 Die Scilly Isles vor der englischen Südwestküste.

163 Sulp. Sev. chron. II 51: CSEL 1 (ed. HALM), S. 104. Vgl. zum Prozeßverlauf insbes. LIEBS, Vor den Richtern, 169ff.

164 Socr. hist. eccl. VI 15,4f.: γνοῦσα δὲ ἡ Αὐγούστα πρὸς τὸν βασιλέα [sc. den Kaiser Arcadius] τὴν οἰκειάν ὕβριν ὠδύρατο, αὐτοῦ ὕβριν εἶναι λέγουσα τὴν ἑαυτῆς, παρασκευάζει οὖν τὸν Θεόφιλον ταχεῖαν ποιεῖσθαι σύνοδον κατ' αὐτοῦ (GCS N. F. 1, ed. HANSEN, S. 336).

165 Socr. hist. eccl. VI 15,17–21: τοῦ δὲ μὴ βουλευθέντος ἀπαντῆσαι, ἀλλὰ τὰ αὐτὰ λέγοντος κατεψηφίσαντο καὶ καθεῖλον αὐτόν, ἄλλο μὲν οὐδὲν αἰτιασάμενοι, μόνον δὲ ὅτι καλούμενος οὐχ ὑπήκουσεν. τοῦτο ἀπαγγελθὲν περὶ ἐσπέραν πρὸς μεγίστην στάσιν ἐξῆπτε τὸ πλῆθος, καὶ διανυκτερεύοντες οὐ συνεχώρουν ἀφέλκεσθαι αὐτόν τῆς ἐκκλησίας, ἀλλ' ἐβῶν δεῖν κρίνεσθαι τὰ κατ' αὐτόν ἐπὶ μείζονος συνεδρίου. τοῦ βασιλέως δὲ ἐκέλευε πρόσταγμα ἧ τάχος ἐξωθεῖσθαι αὐτόν καὶ ἐπ' ἐξορίαν ἀπάγεσθαι. τοῦτο γνοὺς ὁ Ἰωάννης τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ μετὰ τὴν καθάρσειν περὶ τὸ μεσημβρινὸν ἑαυτὸν ἐξέδωκεν λαθῶν τὸ πλῆθος· ἐφυλάττετο γάρ, μὴ τις ταραχὴ γένηται δι' αὐτόν. καὶ ὁ μὲν ἀπήγετο, ὁ δὲ λαὸς ἀφόρητα ἐστασίαζεν (GCS N. F. 1, ed. HANSEN, S. 338); vgl. außerdem Sozom. hist. eccl. VIII 17. Zu dieser Bischofsversammlung, der sog. „Synode an der Eiche“, vgl. HEFELE/LECLERCQ, Conciles II.1, 137–154 sowie FOURNIER, Exiled Bishops, 160 mit Anm. 15 mit weiterer Literatur.

166 BERGMANN, Gerichtsurkunden, 21 sieht den Synodalprozeß als „Königsgesicht“, „in dem lediglich Bischöfe als Beisitzer fungieren“. Ähnlich auch WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 268 u. ö. Bereits NISSL, Gerichtstand, 92f. stellt demgegenüber fest: „Das Synodalgericht“ ist keine Form des weltlichen Gerichts, sondern „besteht [...] ausschliesslich aus geistlichen Richtern unter geistlichem Vorsitz.“

sich letzte Sicherheit in dieser Frage nicht mehr gewinnen läßt, legt die Überlieferung insgesamt doch den Schluß nahe, daß merowingisches Königs- und Bischofsgericht zwei separate Institutionen waren, wengleich der König den Ausgang einer Synodalentscheidung durchaus in seinem Sinne beeinflussen konnte. Auch wenn das Königsgericht mit mehreren Richtern besetzt war, deren Urteil der König im Anschluß bestätigte – es waren nicht selten auch Bischöfe unter ihnen –,¹⁶⁷ scheint das Urteil eines Synodalgerichts nichtsdestotrotz von einer grundsätzlich anderen Qualität gewesen zu sein. Bei den merowingischen Gerichtssynoden ist der König – mitunter auch die Königin – einerseits zwar treibende Kraft: Er lädt die Bischöfe seines Reiches ein, zur Synode zu erscheinen,¹⁶⁸ die nicht selten an einer *sedes regia* tagte,¹⁶⁹ er tritt vor dem Episkopat als Ankläger auf,¹⁷⁰ er ist während der Verhandlungen oft zugegen und ergreift bisweilen auch selbst das Wort.¹⁷¹ Andererseits zeigt gerade der Umstand, daß der Druck, mit dem der König zuweilen auf den Ausgang der Verhandlungen einwirkte, stets informal war – etwa in Form eines nächtlichen Bestechungsversuchs oder der Drohung, den Leumund eines widerspenstigen Bischofs zu beschädigen¹⁷² –, daß die Bischöfe in ihren Entscheidungen grundsätzlich frei und nicht an den Willen des Königs gebunden waren. Daher konnten Bischofsgerichte, die vom König einberufen worden waren, um einen „untreuen“ Bischof abzusetzen, den inkriminierten

167 Vgl. BERGMANN, Gerichtsurkunden, 11f.

168 Vgl. epist. Austr. 11 (Bezug auf ein Einberufungsschreiben König Theudebalds); Greg. Tur. LVP 6,5 (Childebert I. rief das Fünfte Konzil von Orléans (a. 549) ein, um einen zuvor verurteilten Bischof zu rehabilitieren: vgl. dazu PONTAL, Synoden, 94); Greg. Tur. hist. V 18 (Chilperich versammelt die Bischöfe seines Reiches zum Prozeß gegen Praetextatus von Rouen); hist. V 20 (Guntram beruft eine Synode ein, die über Sagittarius und Salonius zu befinden hatte); hist. V 49 (von Chilperich einberufener Synodalprozeß gegen Gregor von Tours); hist. VIII 20 (Guntram beruft das Zweite Konzil von Mâcon ein, um treubruchige Bischöfe abzusetzen); hist. X 19 (von Childebert II. einberufener Synodalprozeß gegen Egidius von Reims).

169 Der Praetextatus-Prozeß wurde in Paris (vgl. Greg. Tur. hist. V 18), der Prozeß gegen Gregor von Tours auf der Pfalz Berny-Rivière (vgl. Greg. Tur. hist. V 49) abgehalten; die Gerichtssynode, die Salonius und Sagittarius endgültig absetzte, trat in Chalon-sur-Saône zusammen (vgl. Mar. Avent. chron. ad a. 579; Greg. Tur. hist. V 27); das Reichskonzil, das Childebert II. einberufen hatte, um Egidius von Reims abzusetzen, trat zunächst in Verdun zusammen, wurde dann aber bemerkenswerterweise nach Metz, seinerzeit die austrasische *sedes regia*, beordert (vgl. Greg. Tur. hist. X 19); das von Theuderich II. und Brunichilde gegen Desiderius von Vienne einberufene Konzil tagte in Chalon-sur-Saône (vgl. Fredeg. chron. IV 24); eine Bischofsversammlung im Königspalast verurteilte Leodegar von Autun (vgl. *Passio prima Leudegarii* 33: MGH SS. rer. Mer. V, ed. KRUSCH, S. 314); vergeblich berief Chlotar III. Bischöfe in seine Pfalz Marolle, um Aunemund von Lyon des Hochverrats anzuklagen (vgl. *Acta Aunemundi* 3: AASS September VII, S. 744); die Synode, die Chramlin von Embrun im Beisein Theuderichs III. absetzte, tagte in der Königspfalz Mâlay-le-Petit (vgl. DM Nr. 122: MGH DD. Mer. I, ed. KÖLZER, S. 312).

170 Vgl. Greg. Tur. hist. V 18; V 49; X 19.

171 Vgl. ebd.

172 Vgl. Greg. Tur. hist. V 18.

Kirchenleiter durchaus auch freisprechen oder ein milderes Strafmaß verhängen als vom König erwünscht. Gerade hierin zeigt sich meines Erachtens ein Unterschied zur Situation in der Spätantike: König Chilperich etwa vermochte es nicht, die Bischöfe seines Reiches dazu zu bringen, den Metropoliten von Rouen abzusetzen, obwohl er sich den Versammelten öffentlichkeitswirksam zu Füßen geworfen hatte.¹⁷³ Den Bischöfen, die sich um 570 in Lyon versammelten, gelang es, ihre Amtsbrüder Sagittarius und Salonius abzusetzen, obgleich König Guntram, der die Synode einberufen hatte, die beiden noch im Amte belassen wollte.¹⁷⁴ Umgekehrt setzten sich die Prälaten, die 585 auf Guntrams Geheiß in Mâcon tagten, gegen den Willen des Königs durch, der mehrere Bischöfe absetzen wollte, weil sie einen Usurpator unterstützt hatten.¹⁷⁵

Hinzu kommt, daß sich im Untersuchungszeitraum kein expliziter Beleg dafür findet, daß die urteilenden Bischöfe sich selbst als „Berater“ des Königs betrachtet hätten oder ihr Urteil erst durch eine Bestätigung des Königs für ‚rechtskräftig‘ gegolten hätte. Im Gegenteil: Die Bischöfe, die 590 über den Metropoliten Egidius von Reims urteilten, sprachen das Absetzungsurteil erst aus, nachdem ihnen Childerich II. zugesichert hatte, das Leben des Abgesetzten nicht anzutasten und ihn statt einer Hinrichtung¹⁷⁶ in die Verbannung zu schicken.¹⁷⁷ Für Leodegar von Autun, der in den 670er Jahren von einem Bischofsgericht wegen Hochverrats abgesetzt worden war, gingen die Dinge weniger glimpflich aus, weil ihn der Hausmeier Ebroin nach dem Absetzungsurteil hinrichten ließ.¹⁷⁸ Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, daß die Todesstrafe sicherlich nicht bereits von der Gerichtssynode verfügt worden sein

¹⁷³ Vgl. Greg. Tur. hist. V 18, so auch die Einschätzung von SCHOLZ, Merowinger, 251.

¹⁷⁴ Vgl. Greg. Tur. hist. V 20.

¹⁷⁵ Vgl. Greg. Tur. hist. VIII 20.

¹⁷⁶ Zur Umwandlung von Todesstrafen in Verbannung bzw. ‚Klosterhaft‘ vgl. NISSEL, Gerichtsstand, 12; LEMOSSE, *Lèse-majesté*, 11; vgl. ferner die instruktiven Bemerkungen bei DE JONG, *Monastic Prisoners*, 297.

¹⁷⁷ Greg. Tur. hist. X 19 gesteht Egidius den versammelten Bischöfen: „*Ad sententiam dandam super culpabilem ne moremini; nam ego novi, me ob crimen maiestatis reum esse mortis, qui semper contra utilitatem huius regis matrisque eius abii, ac per meum consilium multa fuisse gesta certamina, quibus nonnulla Galliarum loca depopulata sunt.*“ *Haec episcopi audientes ac lamentantes fratres* [lies: *fratris*] *obpropriam, obtenta vita, ipsum ab ordine sacerdotali, lectis canonum sanctionibus, removerunt* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISION, S. 512f.).

¹⁷⁸ *Passio prima Leudegarii* 33: *Iterum antiquus serpens invidus, moleste ferens se ab eodem loco eius orationibus fuisse expulsum, stimulare nursus coepit Ebroino, adque reduci eum* [sc. *Leudegarium*] *praecipit ad palatium, ut in episcoporum concilium eius disrumperet vestimentum, quatinus ob hoc ei esset interdictum, ut ultra offerre non praesumeret sacrificium.* [...]

Et cum diu flagitantes ei [sc. *Leudegario*] *aliud non valuissent elicere* [gemeint ist ein Geständnis des Mordes an Childerich II.], *eius tonicam conscinderunt a capite, eumque Chrodoberto cuidam viro, qui tunc comis erat palatii, iussit tyrannus impius tradere et praesentem vitam in gladii percussione auferre* (MGH SS. rer. Mer. V, ed. KRUSCH, S. 314f.).

dürfte – *ecclesia non sitit sanguinem*¹⁷⁹ –, muß der Urteilsspruch des Königs beziehungsweise Hausmeiers unabhängig von dem des Bischofsgerichts ergangen sein.

Während sich die eingangs referierten Ergebnisse beinahe ausnahmslos auf narrative und briefliche Traditionsquellen stützen, verdient ein Diplom des neustroburgundischen Königs Theuderich III. (a. 677) allein schon deshalb nähere Beachtung, weil es meines Wissens der einzige ‚Überrest‘ – im Sinne DROYSSENS – aus der Merowingerzeit ist, der unmittelbare Kunde¹⁸⁰ von der Verurteilung eines politisch inkriminierten Bischofs durch ein Synodalgericht gibt. Die Pergamenturkunde ist im Original erhalten¹⁸¹ und richtet sich an die königlichen Amtsträger in Theuderichs Herrschaftsgebiet.¹⁸² Nach der Inscriptio heißt es, daß der Episkopat auf Befehl Theuderichs (*iussemus advenire*) in dessen Pfalz Málay-le-Petit zusammengekommen sei, um „über den Zustand der Kirche und die Festigung des Friedens“ zu beraten. Einige der versammelten Bischöfe seien indes „untreu befunden“ (*in infidilitate nostra fuerant inventi*) und daher „gemäß ihren Kanones verurteilt worden“ (*per eorum canonis fuerunt iudicati*). Die Urkunde geht auf einen dieser Verurteilten näher ein: Chramlinus, der Bischof von Embrun,¹⁸³ sei von den anwesenden Bischöfen abgesetzt worden (*de episcopato aeiectus*), weil er seine Kathedra unrechtmäßig erhalten hatte:

[...] es wurde befunden, daß Chramlin dieses Bistum durch eigene Anmaßung, durch eine gefälschte Urkunde und durch vermessene Rebellion, nicht aber durch Unsere Anweisung erhalten hatte; es waren nicht einmal die Bischöfe zugegen gewesen, die ihn [bei seiner Weihe] feierlich hätten einsegnen sollen, wie es in ihren Kanones steht. Daher haben ihn die Metropolitene Genesius, Chadunis, Blidramnus, Landobert und Terniscus¹⁸⁴ und viele andere Bischöfe verurteilt, [seine Amtsgewänder] wurden in Unserem Beisein zerrissen und er wurde aus dem oben genannten Bistum entfernt. Deswegen haben Wir, gemeinsam mit dem Rat (*consilium*) der oben genannten Bischöfe und mit Unseren Großen darüber beraten und sind zum Entschluß gekommen, daß er [sc. Chramlin], weil er ja gemäß den Kanones in dieser Synodalversammlung (*cenodale concilium*) abgesetzt worden war, sein Eigentum zur Strafe nicht verlieren soll. Was immer er damit machen will, dazu soll ihm, wie wir gemeinsam mit den oben genannten Vätern beschlossen haben, die Erlaubnis gegeben werden. Daraufhin bat er, daß er im Kloster des hl. Herrn Dionysius, unseres besonderen Patrons, [...] wo Charderich Abt ist, im Gehorsam und unter der Ord-

179 Vgl. GRAYSON, *Élections Orient*, 311; ders., *Élections Occident*, 266; NISSEL, *Gerichtstand*, 92.

180 Den Quellenwert merowingischer Gerichtsurkunden in bezug auf die Rechtspraxis schätzt FOURACRE, *Placita*, 25 grundsätzlich als sehr hoch ein.

181 Paris, Archives Nationales, K 2 Nr. 11. Faksimile und Transkription: ATSM/VEZIN, CLA I, 68f.

182 DM Nr. 122: *Theudericus rex Francorum viris inlustre)bus Audobertho et Roccon(i) patriciis et omnebus ducis seu comitebus vel actorebus publicis* (MGH DD. Mer. I, ed. KÖLZER, S. 312). Zur Identifizierung der beiden *patricii* vgl. EBLING, *Prosopographie*, 64 und 211f.

183 Vgl. zu Chramlin DUCHESNE, *Fastes I*, 292; GEARY, *Aristocracy*, 103f.

184 Genesius von Lyon, Blidramnus von Vienne, Landobert von Sens, Terniscus vom Besançon – der Sitz des Chadunis ist unbekannt; vgl. PONTAL, *Synoden*, 215 Anm. 15.

nung der Regel die [restlichen] Tage seines Lebens verbringen dürfe. Und obzwar er zur immerwährenden Verbannung verurteilt worden war, haben Wir, vom Mitleid bewegt, im Verbund mit den oben genannten Bischöfen seiner Bitte stattgegeben.¹⁸⁵

Die Urkunde unterscheidet deutlich zwischen Bischofs- und anschließendem Königsgericht und bestätigt damit den Befund, der aus den narrativen Quellen gewonnen wurde. Die Bischöfe – und nur die Bischöfe – setzten den inkriminierten Prälaten zunächst *secundum canonis* ab, im Anschluß regelt der König in betontem Einvernehmen mit sämtlichen Anwesenden – Bischöfen und weltlichen Großen –, was mit dem laisierten Kleriker zu geschehen habe. Erst jetzt fungieren die Versammelten als *consilium* des Königs (*nus una cum consilio suprascriptorum pontefecum vel procerum nostrorum conplacuit*), was im Diplom sogar orthographisch vom *cenodale concilium* der Bischöfe unterschieden wird. Bemerkenswert ist dabei insbesondere, daß an jeder Entscheidung des Königsgerichts jeweils andere Personengruppen als *consilium* des Herrschers beteiligt waren. Was die *res propriae* anbelangte, die Chramlin weiterhin behalten durfte, wird ausdrücklich gesagt, daß es Bischöfe und Große waren, die gemeinsam mit dem König entschieden: Möglicherweise wurde die gesamte Versammlung deshalb einbezogen, weil alle Anwesenden ein Interesse daran hatten, mitzuzentscheiden, was mit den Gütern des vermögenden Chramlin geschehen sollte. Die nachfolgende Entscheidung bezüglich der Einweisung des Abgesetzten in ein Kloster hatte Theuderich demgegenüber allein mit den Bischöfen getroffen.¹⁸⁶

185 DM Nr. 122: *Dum et e(iscopo)s de rigna nostra tam de Niuster quam de Burgundia pro statu aeclisae vel confirmacione pacis ad nostro palacio Maslaco villa iussemus advenire et aliqui ex ipsis, qui in infidilitate nostra fuerant inventi, p(er) eorum canonis fuirunt iudecati, inter quos adfuit Chramlinus, filius Miecio quondam, qui aeiscopatum [...] Aebreduno civitate habuit, inventum est, quod sua praesumcionem vel per falsa carta seu per revellacionis audacia, sed no(n) per nostra ordenacione ipsam aeiscopatum reciperat, eciam nec sicut eorum canonis contenenent ad ipsum benedicendum solemmeter ep(iscop)i non adfuirunt. Unde Genesio, Chadune, Blidramno, Landoberctho et Ternisco, qui matropoli esse videntur, vel reliqui quampluris ep(iscop)i ipsus iudicantis, in nostri praesencia fuit conscissus adque de suprascripto aeiscopato aeiectus. Ideo nus una cum consilio suprascriptorum pontefecum vel procerum nostrorum conplacuit, quatenus dum secundum canonis in ipsos cenodale concilium fuerat degradatus, res suas proprias pertractavemus pro mercedis causa perdere non dibirit, sed quod exinde facere voluerit, una cum suprascriptis patribus nostr(is) taliter praecipemus, ut hoc licenciam habiat faciendi. Et postia peticio sua fuit, ut ipsum in monasthyrio s(an)c(t)i do[mni] Dionisiae peculiaris patrum nostri, ubi ipsi praeciosus in corpore requiescit vel ubi Chardericus abba praeesse viditur, ut sub opidiencia vel sub regolare ordene diaebus vite sui dibirit. Et dum p(er)petuo exsili[o] fuerat iudicatus, mesericordia muti una cum consilio suprascriptorum pontefecum petitionem suam vise fuimus prist[e]tisse (MGH DD. Mer. I, ed. KÖLZER, S. 312).*

186 DE JONG, *Monastic Prisoners*, 303: „In fact, a deposition followed by ‚penance in the monastery‘ was the punishment *par excellence* for higher clerics guilty of severe crimes.“ Da die narrativen Quellen allerdings zumeist nicht ausdrücklich zwischen Exil und (unfreiwilliger) Unterbringung in einem Kloster unterscheiden, ist die Bestimmung des Theuderich-Diploms in dieser Hinsicht bemerkenswert, weil Chramlin seinen Exilort, die Pariser Abtei Saint-Denis, offenbar selbst wählen durfte. Ob ‚Zwangs eingewiesene‘ gewöhnlich wie die übrigen Mönche unter der Klosterregel leben durften oder

Das Theuderich-Diplom ist auch in anderer Hinsicht aufschlußreich: Chramlin ist zwar einer der Prälaten, die die Bischofssynode in Mâlay „untreu“ gegenüber dem König befunden hatte, seine *infidelitas* wird aber nicht als Grund seiner Absetzung genannt. Vielmehr stellten die Synodalen die kanonische Rechtmäßigkeit seiner Amtseinsetzung in Abrede, Chramlin wurde überführt, sich sein Bistum durch Urkundenfälschung – wahrscheinlich ist hiermit die königliche Bestätigungsurkunde gemeint, die zur Weihe eines Bischofs berechnigte – erschlichen zu haben. Außerdem sei er nicht, wie es die Kanones forderten, von seinen künftigen Amtskollegen eingesegnet worden. Daß Chramlins Bischofseinsetzung überdies als *revellacionis audacia* bezeichnet und ausdrücklich vermerkt wird, daß sie nicht auf Anweisung (*ordenacio*) Theuderichs erfolgt sei, konnte ihm zwar möglicherweise als *infidelitas* ausgelegt worden sein, zugleich hatte Chramlins Weihe aber auch gegen die im Frühmittelalter übliche Rechtspraxis verstoßen, wonach Bischofswahlen stets der königlichen Bestätigung bedurften.¹⁸⁷ Das Theuderich-Diplom legt somit den Schluß nahe, daß sich die Verantwortlichen in der Merowingerzeit durchaus kreativ zeigten, wenn es galt, hieb- und stichfeste kirchenrechtliche Begründungen zu finden, weshalb ein Bischof, der offenkundig aus politischen Gründen abgesetzt werden sollte, seines Amtes unwürdig war.

Welcher Art die kanonistischen Vorbereitungen waren, die im Vorfeld einer solchen Absetzungssynode getätigt wurden, illustriert insbesondere die sog. *Collectio Bernensis*, eine kurze Sammlung von 22 Kanones, die als Teil eines Codex überliefert ist, der in den 720er Jahren in Gallien – möglicherweise in Bourges – entstand.¹⁸⁸ Die Sammlung enthält fast ausnahmslos Texte, die Voraussetzungen dafür liefern, Weihen für ungültig zu erklären und Kleriker, insbesondere Bischöfe, abzusetzen.¹⁸⁹ Der Kompilator, der ausschließlich auf spätantike Konzilsdekrete zurückgriff – fränkische Kanones scheinen ihm, wie vermutet wurde, nicht autoritativ genug gewesen zu

ob für sie andere Regeln galten, geht aus den erhaltenen Quellen leider nicht eindeutig hervor, vgl. ebd. 301–303.

187 Vgl. Orléans (a. 549) c. 10; Ed. Chloth. 2.

188 Es handelt sich um den Codex Bern 611, der heute in der Berner Burgerbibliothek aufbewahrt wird. Die *Collectio Bernensis* findet sich auf foll. 138^v–140^r. Sie ist ediert in: MORDEK, Bischofsabsetzungen, 45–53. In seinem Vortrag „Getting to Know the Late Merovingians – What Bern 611 Reveals“ (gehalten am 20. Dezember 2014 in Berlin), hat David GANZ die Entstehung der Handschrift im Dunstkreis der „episcopal school of Bourges“ verortet, vgl. zur Heimat der Hs. auch die bibliographischen Angaben bei Mordek, ebd. 35f.

189 Daß derartige Interessen im Frühmittelalter nichts Außergewöhnliches waren, zeigt auch ein Abschnitt der *Collectio Vetus Gallica*. Diese systematische Kanonensammlung, die gegen 600 mit dem Ziel erstellt worden war, kirchenrechtliche Bestimmungen nach wichtigen Themenbereichen des kirchlichen Lebens zu ordnen und so leicht auffindbar zu machen, enthält einen Abschnitt (§ 16; Edition: MORDEK, Kirchenrecht, 408–416), der überschrieben ist: *Qualis vel pro qualibus culpis quisque secundum canonica institutione degradatur de officio sacerdotale vel clero*.

sein¹⁹⁰ –, nahm bei seiner Arbeit offenbar einige Mühen in Kauf. Hubert MORDEK, der gute Gründe für einen Zusammenhang mit Theuderichs Reichsversammlung in Mâlay-le-Petit aufgezeigt hat, konnte nachweisen, daß der Kompilator zunächst die *Collectio Vetus Gallica* nach Bestimmungen durchsuchte, die seinen Zielsetzungen entsprachen. Weil er dem Wortlaut dieser neuartigen systematischen Kirchenrechtsammlung jedoch mißtraute, zitierte er die gefundenen Kanones nicht nach der *Vetus Gallica*, sondern nach einer weiteren Sammlung, der altehrwürdigen *Collectio Justelliana*, die bereits im fünften Jahrhundert zusammengestellt worden war.¹⁹¹ Es ist auffällig, daß die Kanones der *Collectio Bernensis* keinen ausdrücklichen Bezug zu Staatsverbrechen enthalten, obwohl sie, wie Mordek gezeigt hat, sehr wahrscheinlich gegen politisch illoyale Bischöfe zum Einsatz kamen.¹⁹²

Auch Gregors ausführlicher Bericht zum Praetextatus-Prozeß erlaubt einen Einblick in die konkreten Straftatbestände, die bei bischöflichen Hochverratsprozessen eine Rolle spielen konnten. So wurde Praetextatus zum Prozeßauftakt zwar vorgeworfen, er habe seine Stadtgemeinde zum Abfall vom Treueid bringen wollen, die sie der einst dem neustrischen Herrscher Chilperich geschworen hatte. Während des Prozesses spielte diese Anschuldigung, soweit sich aus Gregors Darstellung erkennen läßt, allerdings keine Rolle mehr. Weitaus stärker ins Gewicht fiel dagegen der Vorwurf, daß der Prälat Wertgegenstände der austrasischen Königin Brunichilde bei sich aufbewahrt hatte, was ihm Chilperich als Diebstahl ankreidete. Diese Beschuldigung entbehrt nicht einer gewissen Ironie, bedenkt man, daß dem Praetextatus ja gerade die Unterstützung von Brunichilde als Hochverrat ausgelegt wurde. Chilperich soll den Synodalen sogar ein Quarternio mit Kanones präsentiert haben – es handelte sich sehr wahrscheinlich um die sog. *Canones apostolici* in der Übertragung des Dionysius Exiguus¹⁹³ –, die die Amtsenthebung eines diebischen Bischofs forderten. Der König wird mit folgenden Worten zitiert: „Ein Bischof, der beim Diebstahl ertappt

190 Vgl. MORDEK, Kirchenrecht, 108.

191 Die *Collectio Justelliana*, die nach dem Herausgeber der editio princeps, Henri JUSTEL († 1693), benannt ist, ist in den drei Mss. Oxford Bodleian Library, e Museo 100–102 erhalten, „die ursprünglich einen einzigen Band bildeten“, vgl. hierzu SCHWARTZ, Kanonensammlungen, 96ff. sowie TURNER, Chapters V.

192 Die *Collectio Bernensis* nennt folgende Gründe für die gerechtfertigte Absetzung eines Bischofs: Er läßt sich in eine andere Stadt transferieren (cc. 1 und 12); er weiht in Pfarren, die ihm nicht unterstehen, Kleriker (c. 4); er wurde ohne Zustimmung seines Metropoliten und seiner Komprovinzialen geweiht (c. 5); er hat für eine Weihe Geld erhalten (c. 6); es waren weniger als drei Bischöfe bei seiner Weihe zugegen (cc. 7 und 9); seine Weihe ist in einer fremden Pfarre erfolgt (c. 8); er liest keine Messen (c. 11); er wurde von seinem Vorgänger designiert (c. 13); er hat fremde Kleriker aufgenommen (c. 18); er macht ein Verfahren vor einem weltlichen Gericht anhängig (c. 19).

193 Vgl. TURNER, EOMIA I.1.1, 33.

worden ist, soll von seinem Bischofsamt abgesetzt werden, so schreiben es die Kanones vor.¹⁹⁴ Schließlich wurde Praetextatus zu einer Buße verurteilt, wobei der Vorwurf mangelnder Loyalität ebenfalls nicht zum Tragen kam: Sehr wahrscheinlich wurde das Urteil damit begründet, daß Praetextatus *contra fas legemque canonicam* einer Verwandtenehe seinen bischöflichen Segen gegeben hatte.¹⁹⁵

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um die Flexibilität der angewandten Rechtspraxis zu illustrieren: Obzwar Prozesse gegen Bischöfe, bei denen der König Partei war, zwangsläufig auch einen politischen Aspekt hatten, war den Beteiligten – sowohl dem Herrscher als auch den anwesenden Bischöfen – offenbar daran gelegen, diese politische Dimension nicht allzu stark in den Vordergrund treten zu lassen. Dieser Umstand erklärt möglicherweise auch, warum das Kirchenrecht der Merowingerzeit – soweit bekannt – keinen ‚Hochverratsparagrafen‘¹⁹⁶ formuliert hat, der sich bei den hier behandelten Bischofsprozessen gleichsam als *passe-partout*-Straftatbestand angeboten hätte.¹⁹⁷

194 Greg. Tur. hist. V 18: *Episcopus enim in furtis depraehensus ab episcopali officio ut avellatur, canonum auctoritas sancxit* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 221).

195 Vgl. WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 191. Zitat: Greg. Tur. hist. V 2 (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 195).

196 Im spanischen Westgotenreich, wo die Konzeption des *perurium* eine stärkere Ausdifferenzierung erfahren haben dürfte als im Merowingerreich (vgl. dazu insbes. DUMÉZIL, *Crime de parjure*), traf das VII. Konzil von Toledo (a. 646) in seinem ersten Kanon explizite Bestimmungen zu Klerikern, die den Treueid gegen ihren König verletzt hatten. Das Konzil verfügt ihre Absetzung – ohne Unterschied bezüglich ihres Weihegrades – und die lebenslange Exkommunikation. Die Regelung zielte insbesondere auf Geistliche ab, die einen Usurpator unterstützten oder ins (verfeindete) Ausland geflüchtet waren: *Ideoque placuit nunc concordī sententiā definire ut quisquis in ordine clericatus a maximo gradu usque ad minimum constitutus in alienae gentis regionem se quacumque occasione transduxerit aut exinde superbiendo uel reditum suum uel quodlibet aliud uideantur expetere, siue etiam, quod gentem Gotorum uel patriam aut regem specialiter sub hac occasione possit nocere, uel fieri disposuerit uel aliquatenus fecerit, sed et qui cum talibus conscius reperitur, eisque uel consilium uel opem administrasse cognoscitur qualiter aut ad gentem alienam fugam appetent aut in malis quae coeperant perdurarent seu quacumque laesionem genti Gotorum uel patriae aut principi post fugam inferrent, atque in eandem prauitatem perseueraturos dinoscunt suasisse, iste ita indubitanter omni honoris sui gradu priuetur ut locum eius, in quo ministrauerat, alter continuo perpetim regendum accipiat, ipse uero transgressor sub paenitentia constitutus si reminiscens mali quod fecerit, usque in diem mortis suae rectissime paenituerit, in solo tantum fine communitio ei praestanda est, ita ut antequam tempus finis ei adueniat, si quispiam sacerdotum etiam ordinante principe ei communicare consenserit [...] (MARTÍNEZ DÍEZ/RODRÍGUEZ, Colección canónica hispana V.2, 341f.).*

197 Nichtsdestotrotz scheint es in der Merowingerzeit vereinzelt Absetzungen gegeben zu haben, die explizit mit dem Erweis des Hochverrats bzw. der Majestätsverletzung begründet wurden. Bemerkenswert ist Gregors Bericht über eine Synode in Chalon-sur-Saône, die im Jahre 579 zwei Bischöfe absetzte: *Obiciuntur eis [sc. den abzusetzenden Bischöfen] crimina, et non solum de adulterium, verum etiam de homicidiis accusantur. Sed haec per paenitentiam purgari censentis [lies: censentes] episcopi [gemeint sind die Synodalen], illud est additum, quod essent rei maiestatis et patriae proditores. Qua de causa ab episcopato distincti, in basilica beati Marcelli sub custodia detruduntur* (Greg. Tur. hist.

Auch wenn in der Merowingerzeit kirchliche Gerichtssynoden und das Königsgericht nicht identisch waren, hatten bischöfliche Hochverratsprozesse aufgrund der Verschränkung von kirchlichen und königlichen Interessen dennoch stets einen ambivalenten Charakter. Vor dem Hintergrund unserer bisherigen Feststellungen besteht aller Grund zu vermuten, daß das Prozedere, das in der Merowingerzeit zur Verurteilung politisch straffälliger Bischöfe angewandt wurde, besonders in sozialpolitischer Hinsicht eine starke integrative Wirkung gehabt haben dürfte. Einerseits baute das Funktionieren dieses Prozederes als Konfliktlösungsansatz ja darauf, daß Königtum und Episkopat auf wechselseitige Unterstützung angewiesen waren, andererseits waren Bischofssynoden schon aufgrund ihrer institutionellen Semantik darauf angelegt, einen Konsens aller Beteiligten herzustellen.¹⁹⁸ Dieser Konsens war weit mehr als nur Propaganda, denn er konnte sich auf zwei unterschiedliche Weisen realisieren, die durchaus praktische gruppenpsychologische Konsequenzen hatten.

V 27: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 233). Da die Akten der Synode nicht auf uns gekommen sind, kann der Grund, weswegen die Absetzung erfolgte – geschweige denn die Kanones, die ihr zugrunde lagen – nicht mehr rekonstruiert werden. Weil König Guntram – derselbe Herrscher, der auch die Synode von Chalon einberufen hatte – hochverräterischen Bischöfen, die er auf der Synode von Mâcon (a. 585) absetzen lassen wollte, Meineid vorwarf (gegenüber Palladius von Saintes: *Tertio enim mihi, quod de episcopo dici iniquum est, periurasti, mittens indicolos dolositate plenus*; Bertram von Bordeaux dankt der König ironisch für dessen Treue gegenüber dem burgundischen Königshaus, mit dem Bertram verwandt war: *Gratias [...] agimus, quod sic custodisti fidem generationi tuae*; Greg. Tur. hist. VIII 2: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 372), ist es gut möglich, daß Verrat und Majestätsverbrechen als *periurium* – sprich: als Bruch des Treueids – galten und mit Absetzung bestraft wurden (vgl. Can. Apost. 25). Auffällig ist, daß Egidius von Reims nach Flodoard vor der Metzter Synode wegen Meineids angeklagt worden sein soll (hist. Rem. eccl. II 2 wird ihm das *periurii crimen* vorgeworfen; MGH SS. 36, ed. STRATMANN, S. 135), nach Greg. Tur. hist. X 19 war Egidius des *crimen maiestatis* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 513) schuldig. Alternativ könnten „Vaterlandsverrat“ und „Majestätsverletzung“, die Gregor von Tours ad a. 579 erwähnt, sicherlich auch als *crimen capitale* gewertet worden sein (unter letzterem versteht jedenfalls die LBai. II 1 das folgende: *Id est si in necem ducis consiliatus fuerit aut inimicos in provinciam invitaverit, aut civitatem capere ab extraneis machinaverit*; MGH LL. nat. Germ. V.2, ed. SCHWIND, S. 292f.). Eine Bestimmung, die in mehreren Hss. der *Hispana* als 50. Kanon des Konzils von Agde (a. 506) ausgewiesen wird, in Wirklichkeit aber eine Überarbeitung des 22. Kanons von Epao (a. 517) sein dürfte (vgl. Friedrich MAASSEN, in: MGH Concilia I, S. 15 und MATHISEN, *Between Arles*, 41f.), bestraft *crimina capitalia* – d. h. nach weltlichem Recht todeswürdige Verbrechen – von Klerikern mit Absetzung: *Si episcopus, presbyter aut diaconus crimen capitale commiserint, aut cartam falsauerint, aut testimonium falsum dixerint, ab officii honore depositi in monasterio retrudantur, et ibi tantummodo, quamdiu uixerint, laicam communionem accipiant* (CCSL 148, ed. MUNIER, S. 225). In jedem Fall ist der ausdrückliche Hinweis Gregors von Tours zur Synode von Chalon, die Synodalen hätten eigens hinzugefügt (*additum est*), daß die beklagten Bischöfe *rei maiestatis* und *patriae proditores* seien, um deren sichere Absetzung zu erwirken (vgl. UHALDE, *Expectations*, 114), bemerkenswert, zeigt der Passus doch, daß es im Rahmen der merowingischen Rechtspraxis erheblicher Anstrengung bedurfte, einen Bischof abzusetzen.

198 Vgl. GAUDEMET, *Sources du droit I*, 54.

Entweder traf die Synode eine Entscheidung, die sich offen gegen die Interessen des Königs richtete: Wie sich am Beispiel des Zweiten Konzils von Mâcon gut beobachten läßt,¹⁹⁹ konnte ein solches Ergebnis die gruppeninterne Kohäsion des Episkopats stärken und dessen kollektive Selbstvergewisserung fördern.²⁰⁰ Kamen die Synodalen demgegenüber dem Willen des Königs nach – sprich: sie setzten einen Bischof ab, den der König für illoyal hielt –, wurde diese Entscheidung in einem öffentlichkeitswirksamen Akt zum Ausdruck gebracht: Der Verurteilte wurde im Beisein des Königs seiner bischöflichen Gewänder entkleidet, die rituell zerrissen wurden.²⁰¹ Der Abgesetzte wurde anschließend vom König, in der Regel noch im Beisein der Synodalen, ein weiteres Mal verurteilt. Wie besonders die Gerichtssynoden unter Chilperich zeigen, demonstrierten diese Vorgänge ostentativ das gegenseitige Einvernehmen des Königs, der Bischöfe und nicht zuletzt der weltlichen Großen,²⁰² die bei bischöflichen Synoden oft genug zugegen waren, auch wenn ihnen von seiten des Kirchenrechts kein ‚Stimmrecht‘ zugestanden wurde.

2.2 Aspekte informaler Konfliktbewältigung

Lag unser Fokus bislang auf mehr oder weniger institutionalisierten Mechanismen der Konfliktbewältigung, darf hierüber nicht aus den Augen verloren werden, daß es im Untersuchungszeitraum – nicht anders als heute – durchaus Optionen gab, eine Auseinandersetzung zu bereinigen, ohne daß dazu ein Gerichtsurteil vonnöten gewesen wäre. Die Vorliebe unserer Quellen für spektakuläre Zusammenstöße verschleiert möglicherweise sogar, daß die Akteure in der Regel die gütliche und formlose Einigung unter den Konfliktparteien der autoritativen Entscheidung eines Gerichtshofes

199 Wie die Reaktion König Guntrams zeigt, der die Entscheidungen des Episkopats mit einem flankierenden Edikt stützte, blieb dem Herrscher angesichts der eindrucksvollen Kraftprobe, die die Bischöfe für sich entschieden hatten, freilich kaum eine andere Wahl, als sich dem bischöflichen Konsens selbst anzuschließen. Vgl. hierzu im einzelnen Teil II, Kapitel 2.6.2.

200 Dieser Befund steht übrigens im Einklang mit den Ergebnissen der soziologischen Konfliktforschung, die bereits seit langem darauf hingewiesen hat, daß allein schon aufgrund des Bestehens eines Konflikts die interne soziale Kohäsion der Konfliktparteien verstärkt wird. POHL, Konfliktverlauf, 168 zitiert in diesem Sinne Niklas LUHMANN: „Ein Konflikt bildet ein ‚soziales System besonderer Art‘, das dazu tendiert, ‚alles Handeln im Kontext einer Gegnerschaft unter diesen Gesichtspunkt der Gegnerschaft zu bringen‘, und damit einen starken ‚Integrationszog‘ ausübt. Er entfaltet eine ‚hohe Bindewirkung‘ innerhalb der Konfliktparteien, bildet so ‚eine relativ zeitbeständige Identifikationslinie‘ und gibt die Möglichkeit, ‚die vielen Okkasionalitäten zu einer Geschichte zusammenzufassen‘.“ Vgl. bereits SIMMEL, Soziologie, 350ff.; außerdem GEARY, *Vivre en conflit*, der ähnliche Feststellungen im Hinblick auf mittelalterliche Konflikte getroffen hat, so z. B. S. 1115: „Les liens sociaux eux-mêmes reposent fréquemment sur l’héritage d’un long conflit sans lequel les groupes sociaux auraient perdu leur signification et leur cohésion.“

201 Vgl. SCHOLZ, *Ausgrenzung*, 152; DE JONG, *Transformations*, 213 mit Anm. 92.

202 Vgl. dazu v. a. Teil II, Kapitel 2.5.2, aber auch 5.7 zur Absetzung des Egidius von Reims.

vorzogen.²⁰³ Auch die Konzilsdekrete setzten in ihren Bestimmungen zur Beilegung bischöflicher Streitigkeiten fest, daß die Beteiligten sich erst dann an ein Synodalgericht wenden sollten, wenn alle alternativen Optionen ausgeschöpft waren: Erst wenn das Vieraugengespräch – die *familiaris aditio* – und auch die Einschaltung des Metropoliten gescheitert sind – letzterer versucht mit *amicis mediis*, die Streitenden wieder zu versöhnen –, soll ein Synodalgericht ein Machtwort sprechen: Beklagter und Kläger sollten dann „das, was die Komprovinzialbischöfe gemäß der Gerechtigkeit festsetzen, beobachten“.²⁰⁴ Aus Sicht der Zeitgenossen dürfte wichtig gewesen sein, daß bei einem freiwilligen Einlenken keiner der Streitenden das Gesicht verlor, während zugleich der Status quo der mannigfachen gesellschaftlichen Interdependenzen unbeeinträchtigt blieb. Das Synodalgericht fällte demgegenüber faktisch endgültige – in der Praxis nur selten angefochtene²⁰⁵ – Urteile, die zumindest für eine der Konfliktparteien in aller Regel schwerwiegende Konsequenzen hatten (wie Absetzung oder Exkommunikation). Hierdurch veränderte sich das soziale Gefüge nahezu zwangsläufig.²⁰⁶

Doch auch in dem Fall, daß eine Auseinandersetzung schließlich mit einem richterlichen Urteilsspruch beendet wurde, war der rechtsförmliche Prozeß nur der Endpunkt oftmals langwieriger Verhandlungen, die im Vorfeld geführt worden waren. Selbst bei Konfrontationen zwischen Bischof und Herrscher konnte der Gang der Ereignisse davon abhängen, wie sich der beschuldigte Bischof positionierte und ob er es verstand, aus seinen persönlichen Beziehungen zu Amtsbrüdern und Großen ‚Kapital zu schlagen‘ oder den König letzten Endes sogar auf die eigene Seite zu ziehen.²⁰⁷ Eben weil es sich dabei um Vorgänge handelte, die nicht oder nur wenig formalisiert waren und von letztlich kontingenten Faktoren, wie Beziehungen und rhetorischem Geschick, abhingen, lassen sich die Gegebenheiten, die sich im Vorfeld einer Gerichtsverhandlung abspielten, für den Historiker kaum zufriedenstellend rekonstruieren. Wenn im folgenden versucht werden soll, das in den Fallstudien aufbereitete Quellenmaterial in dieser Hinsicht zu befragen, kann es sich daher um nicht mehr als eine grobe Skizze handeln.

203 Vgl. zu letzteren GEARY, *Extra-Judicial Means*, 581–583. Was *diesen* Aspekt angeht, ist die Situation im Untersuchungszeitraum den Beobachtungen, die Gerd ALTHOFF zum Hochmittelalter gemacht hat (vgl. etwa ders., *Spielregeln*, 57–84; ders., *Gewohnheit*, 166), demnach womöglich vergleichbar.

204 Siehe Orléans (a. 549) c. 17; ähnlich Mâcon (a. 585) c. 9 sowie Lyon (a. 567/70) c. 1. Vgl. hierzu OLIVIERO NIGLIO, *Caratteri*, 168f.

205 Die Aufhebung eines Synodalurteils ist bei Sagittarius von Gap und Salonius von Embrun ausdrücklich bezeugt, vgl. Teil II, Kapitel 2.4.

206 Die Rechtspraxis im Untersuchungszeitraum steht damit im Gegensatz zu den Konfliktlösungsmechanismen während der Ottonen- und Salierzeit, vgl. dazu ALTHOFF, *Spielregeln*, bes. 36f.; außerdem WHITE, *Pactum Legem Vincit*, bes. 300 und 308.

207 Ähnliche Feststellungen zur Karolingerzeit macht GEARY, *Moral Obligations*, 220f.; grundsätzlich DILCHER, *Rechtsgewohnheit*, 39.

Beim Vergleich zwischen westgotischen und merowingischen Bischofskonflikten fällt auf, daß die Quellen bei ersteren öfter die große Bedeutung von *amicitiae* des Beklagten betonen, während die merowingische Überlieferung eher die Schilderung von Gerichtsverfahren in den Mittelpunkt stellt, über die aus den früheren Quellen ja leider nur sehr wenig zu erfahren ist. Sollte man daraus schließen, die persönlichen Beziehungen eines Bischofs seien ab dem sechsten Jahrhundert weniger ins Gewicht gefallen als zuvor? Ich glaube vielmehr, daß dieser Befund durch das Quellengenre bedingt ist. Ist aus dem tolosanischen Westgotenreich keine zeitgenössische Historiographie, sondern vor allem Briefliches erhalten, stützen sich unsere Kenntnisse zu episkopalen Auseinandersetzungen im sechsten Jahrhundert beinahe ausnahmslos auf Gregor von Tours. Als Geschichtsschreiber hatte dieser aber vor allem ein Interesse daran, gerade auf jene Aspekte der Auseinandersetzungen zu fokussieren, die vergleichsweise spektakulär waren und sich *coram publico* abspielten.²⁰⁸ Daß die gallorömischen Briefschreiber demgegenüber den weniger aufsehenerregenden Aspekt ihrer eigenen persönlichen Beziehungen in den Mittelpunkt rückten, ist nicht zuletzt auch deshalb kaum überraschend, weil die Pflege von Freundschaften eine primäre Funktion der gallorömischen Epistolographie war.²⁰⁹

Was ist den Briefen aus dem fünften Jahrhundert konkret zu entnehmen? Sidonius Apollinaris nennt zwar keine Einzelheiten, doch ist immerhin einer Handvoll beiläufiger Bemerkungen zu entnehmen, daß er während seiner Verbannung auf die Hilfe einflußreicher Freunde bauen konnte, die am tolosanischen Königshof in Ansehen standen. So erwähnt der exilierte Sidonius in einem Brief an seinen Freund Leo – nach dem Sidonius-Forscher C. E. STEVENS „one of the chief ministers of the Visigothic king“ –, daß er diesem die Verbesserung seiner Haftbedingungen verdankte: *incommodi finem post opem Christi tibi debeo*.²¹⁰ Leo war es offenbar gelungen, den westgotischen König davon zu überzeugen, den verbannten Bischof aus einer abgelegenen Pyrenäenfestung ins mondänere Bordeaux zu überführen. Was Leo zu diesem Zweck im einzelnen unternahm, ist zwar nicht zu erfahren, Sidonius' Korrespondenz legt allerdings nahe, daß der Verbannte in der aquitanischen Metropole weitaus bessere Möglichkeiten hatte, sich mit seinem aristokratischen Freundeskreis auszutauschen.²¹¹ Von Bordeaux aus schickte Sidonius dem Rhetor Lampridius einen Panegyricus auf König Eurich, den Lampridius im Auftrag des Verbannten im Königspalast vortragen sollte. Ganz im Sinne traditioneller Kaiserpanegyrik wird der Westgote hierin als gleichsam imperialer Herrscher gezeichnet, vor dem sich Sachsen, Heruler, Franken, Ostgoten und Burgunder beugten und von dem sich selbst die Römer Schutz

208 Vgl. bereits RINGEL, Strafrecht, 78.

209 Vgl. zu diesem Aspekt MÜLLER, Freundschaften; WILLIARD, Letter Writing; WOOD, Administration, 303.

210 Vgl. Sid. Apoll. epist. VIII 3,1: LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 86. Zu Leo vgl. neben STEVENS, Sidonius, 163 auch LIEBS, Jurisprudenz, 53–57.

211 Vgl. Sid. Apoll. epist. IX 9,1f.

versprachen.²¹² Daß sich Sidonius hier wiederholt mit dem Hirten Meliboeus aus der ersten Ekloge Vergils vergleicht, der nach der Schlacht von Philippi enteignet worden war, macht deutlich, daß es dem Autor des Lobgedichtes in erster Linie um die Rückgabe seines auvergnatischen Erbes gegangen sein dürfte, das die Westgoten konfisziert hatten.²¹³ Ob Sidonius mit diesem Anliegen auf Verständnis stieß, ist zwar fraglich,²¹⁴ dunkle Hinweise in einem weiteren Brief deuten allerdings an, daß es der Bischof einem anderen Freund – dem westgotischen Amtsträger Victorius – dankte, daß Eurich ihn schließlich rehabilitierte und auf seine Kathedra zurückkehren ließ.²¹⁵

Die Inanspruchnahme von Freundschaften dürfte auch bei der Rehabilitierung des Faustus von Riez, eines Zeitgenossen des Sidonius, eine Rolle gespielt haben. Einzelheiten lassen sich den Informationen, die noch dürftiger sind als zu dem Auvergnaten, wiederum nicht entnehmen. Immerhin ist auf Unterstützung durch seinen Amtsbruder Ruricius von Limoges zu schließen. Ruricius, der offenbar juristisch gebildet war und mit gallorömischen Bischöfen sowie mit westgotischen Amtsträgern gleichermaßen freundschaftlich verkehrte,²¹⁶ kam seinem älteren Amtsbruder Faustus während seines Exils – wir wissen nicht, auf welche Weise – zur Hilfe.²¹⁷ Da Ruricius von Limoges rund dreißig Jahre später auch mit dem exilierten Bischof Caesarius von Arles in Bordeaux zusammentraf, der kurz darauf wieder in seine Bischofsstadt zurückkehren durfte, hat man vermutet, daß sich Ruricius auch für die Rehabilitierung des Arelatensers eingesetzt hat.²¹⁸

212 Vgl. Sid. Apoll. epist. VIII 9,5.

213 Hierauf nimmt Sid. Apoll. epist. VIII 9,2, wo von der *hereditas socrualis*, dem schwiegermütterlichen Erbe, die Rede ist, ausdrücklich Bezug. Daß die reichen literarischen Anspielungen oftmals der Schlüssel zum Verständnis der Sidonius-Briefe sind, zeigt OVERWIEN, Kampf; zum Brief an Lampridius vgl. die überzeugenden Ausführungen ebd. 108–111.

214 Vgl. Teil II, Kapitel 1.2.

215 Sid. Apoll. epist. IV 10,2: *Ceterum si caritatis tuae morem pristino colloquiorum cursui reddis, et nos vetustae loquacitatis orbitas recurremus, praeter haec auide praevio Christo, sicubi locorum fueritis, modo redux patronus indulgeat, advolaturi, ut rebus amicitia vegetetur, quae verbis infrequentata torpuerat* (LOYEN, Sidoine Apollinaire II, 133f.). Zum Verständnis der Passage vgl. AMHERDT, Quatrième livre, 278, außerdem Teil II, Kapitel 1.2.

216 Vgl. MATHISEN, Ruricius, 40.

217 In epist. 4,1 bittet Faustus seinen Amtsbruder Ruricius darum, sich für die Befreiung von Kriegsgefangenen einzusetzen und erwähnt dabei, daß Ruricius ja auch ihm, Faustus, dereinst ähnliche Hilfe zugute kommen ließ: *Tanta mihi de animi vestri benignitate fiducia est, ut ex eius fonte purissimo non iam solus haurire contentus sim, sed alios quoque, qui eius usu mecum reficiantur, invitem* (MGH Auct. Ant. VIII, ed. KRUSCH, S. 270). Vgl. auch Fausti alior. epist. 5,1, wo Ruricius mit folgenden Worten angeredet wird: *Gratias ad vos, dum nobis de patria scribimus, qui nobis patriam in perignatione fecistis* (MGH Auct. Ant. VIII, ebd.).

218 Vgl. Rur. Lem. epist. II 33; vgl. dazu MATHISEN, Ruricius, 41.

Der Fredegar-Chronik zufolge wurden persönliche Kontakte auch bei der Konfliktbewältigung in der Merowingerzeit zum Einsatz gebracht: Der Bischof Leudemund von Sitten wird von Chlotar II. schließlich persönlich begnadigt, obwohl er an einer Adelsverschwörung gegen den Herrscher beteiligt war, die auf dessen Beseitigung abgezielt hatte. Glaubt man dem Chronisten, hatte Leudemund den glimpflichen Konfliktausgang der Fürsprache des Abtes Eustasius von Luxeuil zu verdanken.²¹⁹ Wie wir aus anderen Quellen wissen, stand Eustasius bei Chlotar in hohem Ansehen,²²⁰ Leudemund wird sich daher kaum zufällig in dessen Kloster geflüchtet haben, nachdem sein Mordkomplott ruchbar geworden war.

Eine weitere Auseinandersetzung Chlotars mit einem burgundischen Bischof, dem Metropolit Lupus von Sens, endete ebenfalls mit einer Begnadigung durch den Herrscher. Auch hier gab die Fürsprache eines *abbas* am Königshof den Ausschlag,²²¹ wengleich leider nicht mehr auszumachen ist, weshalb es gerade dieser Geistliche aus Troyes war, eines Suffraganbistums von Sens, der Chlotar umstimmte. Daß der heiligmäßige *abbas* jedoch ganz gezielt mit dieser Mission betraut wurde, die vom Diözesanklerus von Sens sorgfältig vorbereitet worden war, erhellt unzweideutig aus den Worten der Lupusvita. Demnach habe sich Ragnegisel, der Archidiakon der Senser Stephanskirche, von den Bitten des Volkes erweichen lassen, den *abbas* Winebaudus aus Troyes aufzusuchen, um seinerseits diesen zu bitten, bei Chlotar Fürsprache einzulegen:

Von den Bitten des Volkes und mehr noch von der Liebe zum Namen Christi angetrieben, umstürmte Ragnegisel den heiligen Winebaudus mit Bitten, er möge zu König Chlotar gehen, damit dieser der Bitte gewahr werde und den heiligen Lupus aus dem Exil zurückrufe und ihm seine frühere Amtswürde (*dignitas*) zurückgebe, damit das Volk ohne seinen Hirten nicht im Schlund der Wölfe zugrunde gehe.²²²

Ganz offensichtlich machte es einen großen, ja entscheidenden Unterschied, wer es war, der seine Bitten beim König vorbrachte. Dieser Unterschied bemaß sich, das zeigt unser Quellenzitat auch, nicht unbedingt an den Begriffen kirchlicher Hierarchie. Nach geistlicher Ämterrangfolge bestand zwischen dem Archidiakon aus Sens und dem *abbas* aus Troyes kein großer Unterschied (der *abbas* war nicht selten ein

219 Vgl. Fredeg. chron. IV 44: [...] *latante fuga Lussovio ad domno Austasio abbate pervenit* [Subjekt ist Leudemund]. *Post haec ab ipso abbati cum domno Chlothario his culpīs excusatur; ad suam reversus est civitatem* (MGH SS. rer. Mer. II, ed. KRUSCH, S. 142f.).

220 Vgl. Ion. VColumbani I 30, II 9.

221 VLupi Senon. 14–16.

222 VLupi Senon. 14: *Tunc archidiaconus ecclesiae sancti Stephani [in Sens] Ragnegisilus nomine, incitatus precibus populi, quin potius amore nominis Christi, sanctum Vinibaudum precibus flagitavit, ut ad regem Chlotarium pergeret, percepta prece deposceret, quatenus sanctum Lupum de exilio revocaret et ad pristinam dignitatem remitteret, ne plebs sine pastore posita lupinibus faucibus deperiret* (Text nach MGH SS. rer. Mer. IV, ed. KRUSCH, S. 183, unter Einbeziehung der Ergänzungen ebd. VII, 831).

Priester²²³). Doch Winebaudus stand, so bezeugt es die *Lupusvita*, im Ruf „wunderbarer Heiligkeit“, er war für den Kult des Lupus von Troyes († 478) zuständig, der möglicherweise auch von Chlotar II. – was hier nur als Vermutung vorgebracht werden kann – verehrt wurde.

Machen die Konfrontationen aus dem siebenten Jahrhundert zwar deutlich, daß Vermittlung und Fürsprache für den Ausgang einer Konfliktsituation entscheidend sein konnten, wäre es nichtsdestotrotz irreführend, die in dieser Arbeit untersuchten Auseinandersetzungen in zwei Gruppen einzuteilen, wonach manche auf rechtsförmlichen Wege, andere dagegen ‚informell‘ bewältigt worden wären. Daß Chlotar bei seinem Vorgehen gegen Lupus und Leudemund höchstwahrscheinlich von deren Amtskollegen unterstützt wurde, die die beiden Prälaten in einem kirchenrechtlich legitimierten Verfahren absetzten,²²⁴ zeigt vielmehr, daß mehr und weniger formalisierte Formen der Konfliktbewältigung ineinander griffen und bisweilen auch einander präjudizierten. Natürlich war es möglich – und wahrscheinlich gar nicht so selten –, daß eine Absetzungssynode nur den Zweck erfüllte, der Entscheidung des Herrschers einen rechtlich-legitimierenden ‚Anstrich‘ zu verpassen. Das mußte aber keineswegs so sein. Die Hochverratsprozesse gegen Praetextatus von Rouen und Gregor von Tours zeigen besonders deutlich, daß Synodalbeschlüsse nicht schon im voraus feststehen mußten, sondern daß trotz des vergleichsweise ritualisierten und förmlichen Ablaufs²²⁵ immer noch genug Möglichkeit zu spontaner Rede und Gegenrede, ja sogar zum verbalen Schlagabtausch zwischen Bischof und Herrscher blieb.²²⁶ Der Gang der Verhandlungen konnte nach deren Beginn sogar noch ‚gedreht‘ werden, sodaß die Versammelten schließlich ein Urteil sprachen, das bei Eröffnung der Synode noch gar nicht abzusehen gewesen war. Bischofssynoden sind insofern als genuines Mittel des Konfliktaustrags anzusehen, nicht weniger als es Vermittlung und Fürsprache, der gezielte Einsatz persönlicher Beziehungen waren.

Die teilweise recht detaillierten Informationen, die sich Gregors „Historien“ zu bischöflichen Hochverratsprozessen entnehmen lassen, zeigen darüber hinaus, daß formale und informale Konfliktbewältigungsstrategien derart eng miteinander verzahnt waren, daß es nur bedingt sinnvoll scheint, letztere schlechthin als „außergerichtlich“ zu bezeichnen. So kam etwa die Bischofsversammlung, die König Chilperich einberufen hatte, um Hochverratsvorwürfe gegen Gregor von Tours zu untersuchen (*igitur rex, arcessitis regni sui episcopis, causam diligenter iussit exquiri*),²²⁷ erst zusammen, nachdem der Königshof mindestens über ein halbes Jahr Beweise gesammelt hatte, die Gregors Schuld belegen sollten. Diese ‚Beweisaufnahme‘

²²³ Vgl. WEIDEMANN, Kulturgeschichte I, 240f.

²²⁴ Vgl. Teil II, Kapitel 2.9.

²²⁵ Hierzu WECKWERTH, Ablauf, 152–158.

²²⁶ Im Gegensatz zur Situation im Hochmittelalter, wo Gegensätze gewöhnlich nicht *coram publico* ausgetragen wurden, vgl. ALTHOFF, Spielregeln, 99–125, 130 und 291.

²²⁷ Vgl. Greg. Tur. hist. V 49: MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 260.

scheint im Falle Gregors nahezu hauptsächlich aus Verhören von Zeugen bestanden zu haben, die dem inkriminierten Prälaten nahestanden – Gregor beschreibt in seinen „Historien“ ausführlich, wie Leudast, vormals *comes* von Tours, im Hintergrund die Fäden zog. Dabei gab nicht zuletzt die persönliche Komponente den Ausschlag: Leudast konnte auf die Unterstützung eines Turoner Priesters bauen, mit dem er seit langem befreundet war. Dieser Priester, der sich schon vor Gregors Wahl selbst Hoffnungen auf das Bistum gemacht hatte, war allzu bereit, gegen seinen Bischof belastende Aussagen vorzubringen.²²⁸ Doch hatte Leudast offenbar unterschätzt, daß auch Gregor über gute Beziehungen verfügte: Daß die versammelten Bischöfe schließlich Gregor nicht schuldig sprachen, sondern Leudast als dessen Verleumder exkommunizieren, dürfte nämlich nicht zuletzt auch daran gelegen haben, daß König Chilperich seinerseits aus seinem bisherigen guten Einvernehmen mit dem mächtigen Metropoliten offenbar größere Vorteile zog als aus dem Konsens mit dem ehemaligen Grafen, der als Emporkömmling gänzlich auf königliche Gunst angewiesen war.²²⁹

Dieser Befund mag zur Illustration der eingangs getätigten Feststellung genügen, daß persönliche Beziehungen und deren gezielte Inanspruchnahme während des ganzen Untersuchungszeitraums den Ausgang eines Konfliktes zwischen Herrscher und Bischof maßgeblich beeinflussen konnten.

2.3 Zur narrativen Darstellung bischöflicher Konflikte

Es ist kein Geheimnis, daß die Beschäftigung mit hagiographischen Narrativen nicht trotz, sondern vielmehr gerade wegen deren mangelnder Objektivität ein durchaus lohnenswertes Unterfangen sein kann.²³⁰ Indem die Verfasser von Heiligenviten und hagiographisch geprägter Geschichtsschreibung²³¹ ganz ungeniert für ihre Helden Partei ergreifen und deren Widersacher in den düstersten Farben zeichnen, lassen sie uns vom historischen Geschehen zwar nur mittelbar wissen, sie teilen uns dafür aber die eigenen moralischen Wertvorstellungen, die Maximen, die ihrer Ansicht nach handlungsleitend sein sollten, ihre Sicht auf den inner- und außerweltlichen Konnex von Ursache und Wirkung²³² auf das allerdeutlichste mit. Weil sich hagiographische

²²⁸ Vgl. Greg. Tur. hist. V 49.

²²⁹ Vgl. dazu Teil II, Kapitel 2.5.2.

²³⁰ Vgl. etwa GRAUS, Volk, Herrscher; FONTAINE, Hagiographie; FOURACRE, Merovingian History; GESSEL, Germanus und HEINZELMANN, Grégoire et l'hagiographie, um aus der Vielzahl der Veröffentlichungen nur einige wenige herauszugreifen.

²³¹ Auch auf die hier untersuchten Quellen treffen die Feststellungen Martin HEINZELMANNs zu, daß „la séparation, ordinairement faite, entre les sources dites hagiographiques et les sources attribuées à l'historiographie [...] a trop longtemps faussé la compréhension des sources narratives et de leur nature“ (vgl. ders., Clovis, 87f.).

²³² Vgl. hierzu etwa KREINER, Social Life, 124.

Texte nur selten damit begnügten, die Ansichten ihres Verfassers beziehungsweise seiner Auftraggeber nur auszusprechen, sondern weil Hagiographie zugleich auch als Mittel zur Propagierung normativer Ordnungssysteme diente,²³³ ist die Auswertung hagiographischer Erzählstrategien auch für unsere Belange aufschlußreich. Es zeigt sich nämlich, daß Konfrontationen zwischen Herrscher und Bischof in narrativen Quellen nicht nur zum Anlaß genommen wurden, die *virtus* des heiligen Bischofs – sowohl im sittlichen als auch im thaumaturgischen Sinn – herauszustellen. Zugleich hatte ihre Darstellung auch zum Zweck, einem Aufkommen vergleichbarer Konflikte in der Gegenwart entgegenzuwirken. So wird dem Leser in aller Regel nicht nur das Unrecht sehr plastisch vor Augen geführt, das dem *vir Dei* von seinem Widerpart, dem gottlosen Herrscher oder einem frevelnden Verleumder, angetan wurde. Die analysierten Texte legen ebenso großen Wert darauf, zu illustrieren, wie sich die Gerechtigkeit Gottes schließlich Bahn bricht und bei den Widersachern entweder einen Sinneswandel zugunsten des Heiligen herbeiführt, oder, wo das nicht der Fall ist, sie mit der ewigen Verdammnis bestraft. Im folgenden soll diese protreptische Funktion der Konfliktnarrative anhand von Einzelbeispielen aus dem untersuchten Quellenmaterial etwas näher veranschaulicht werden.

Bereits die Art und Weise, wie der Bischof die Unbilden und das angetane Unrecht auf sich nimmt, ist charakteristisch. Indem der Heilige – bisweilen in deutlichem Gegensatz zum darstellenden Hagiographen – seinen Verleumdern nicht zürnt und die Verbannung als göttliche Prüfung ansieht, handelt er zum einen gemäß christlichen Geboten.²³⁴ Zum anderen tritt er in die Fußstapfen biblischer Vorbilder, denen ein ähnliches Los beschieden war. So soll der exilierte Lupus von Sens am *patriarcharum priorum exemplum* „Trost gefunden“ haben, weil er sich das Vorbild Josephs – die Lupusvita zitiert hier wörtlich aus dem Psalter – vor Augen führte, dem Gott im Gefängnis in Ägypten beigestanden hatte.²³⁵ Rückblickend sieht Lupus seine Verbannung denn auch ausdrücklich als Ausweis göttlicher Erwählung. Der Hagiograph legt Lupus nicht zuletzt die Worte des Apostels Paulus in den Mund, wonach „diejenigen, die fromm in Gott leben wollen, von den Menschen Verfolgung erleiden müssen“.²³⁶ In der *Vita Arigii Vapincensis*, die allerdings womöglich deutlich später

233 Vgl. etwa HEINZELMANN, Gregor von Tours, 152f. mit Anm. 70.

234 Vgl. etwa Mt 5,10, 5,39f.; 1. Petr 2,20f.

235 VLupi Senon. 12: *Dumque vir Domini ad eum pervenisset locum, fruebatur de peregrinatione solatio patriarcharum priorum exemplo, recordans sancti Ioseph ex Egipto, cuius servierunt manus in officio* (MGH SS. rer. Mer. IV, ed. KRUSCH, S. 182). Im frühkarolingischen Codex pal. Vindobonensis lat. 420, dem ältesten Textzeugen der Vita, wird statt *officio* gemäß dem Vulgatatext (Ps 80,7 = entspricht Ps 81,7 nach protestantischer Psalmenzählung) das weniger gebräuchliche *chophino* verwendet, vgl. MGH SS. rer. Mer. VII (ed. KRUSCH), S. 831.

236 Nach 2. Tim 3,12. Vgl. VLupi Senon. 15: [...] *missus e latere regis vir Dei Winebaudus, devotus ad beatum pergens antistitem* [sc. Lupum]. *Videntes se invicem, prae gaudio flere coeperunt; pariter alterutrum conloquentes, etiam beatus Winebaudus condolens huius exilii penuriam. Ad ea beatus Lupus*

entstand, werden bezüglich der Verbannung des Desiderius von Vienne bemerkenswerterweise dieselben Schriftworte zitiert.²³⁷

Daß sich der heilige Bischof seinem Los willig, mitunter sogar freudig fügt,²³⁸ schließt nun keineswegs aus, daß die Verbannung des ungerecht Verurteilten nicht zugleich als Kraftprobe zwischen dem Heiligen und seinen Anklägern inszeniert wird. Im Gegenteil: Die Wundertaten, mit denen der *vir Dei* an seinem Exilort von sich reden macht, sind zum einen die ultimative Demonstration bischöflicher *auctoritas*,²³⁹ zum anderen sind sie der untrügliche Erweis dafür, daß die Verbannung zu Unrecht erfolgt war. In der Vorstellungswelt der frühmittelalterlichen Hagiographen kamen die Wunder, die ja nicht der Heilige selbst, sondern Gott *durch* den Heiligen wirkte, einem Gottesurteil gleich: Vor dem Hintergrund der Erfahrung, daß alle menschliche Justiz fehlbar war, ja selbst ein Bischofsgericht seine Urteile aufgrund von Verleumdungen fällen konnte, war Gott in seiner Allwissenheit der unfehlbare Garant dafür, daß kein Unrecht auf Dauer verborgen blieb.²⁴⁰ So zeigte die *virtus*, die der verbannte Caesarius gegen eine Feuersbrunst in Bordeaux einsetzte, weitaus eindeutiger als alle anderen Beweise, daß die erhobenen Anschuldigungen, Caesarius habe mit den feindlichen Burgundern konspiriert, auf keinen Fall der Wahrheit entsprechen konnten. Den Verfassern der *Vita Caesarii* genügte es, diesen Zusammenhang gegenüber ihrem Publikum nur kurz anzudeuten, weil den Zeitgenossen der vorausgesetzte metaphysische Konnex auf Anhieb verständlich war:

respondit divini sermonis eloquia: quia non sunt condignae passiones istius mundi, quas hic patimur ad perpetuam gloriam, quam Deus electis suis revelare dignatus est. „Qui volunt“, inquit, „pie vivere in Domino, persecutionem patiuntur“ ab hominibus (MGH SS. rer. Mer. IV, ed. KRUSCH, S. 183).

237 In der *Vita Arigii Vapincensis* (BHL 670) ist es nicht der Verbannte selbst, der diese Worte spricht. Der Hagiograph legt das Paulus-Zitat interessanterweise seinem Helden Arigius, dem Bischof von Gap, in den Mund, der dem verängstigten Desiderius von Vienne (cap. 11: *cum maestitia illum tantae calamitatis urget ut in defectum eum paene praecipitaret*; *Analecta Bollandiana* 11 (1892), S. 395) angesichts dessen bevorstehender Verbannung Mut zusprechen will: „*Cur*“, *inquiens*, „*frater, contristaris ac si novum quid acciderit, quod tibi in Christo pie vivere volenti calumniae scandalum sit illatum, tuaeque sanctitatis famae aliquatenus derogatum? Utinam mihi tam parata et vicina esset merces mea, pro qua milito, quam propinqua ac prompta tibi, si non fallit Dominus meus Iesus Christus, qui mihi quiescenti dignatus est apparere et gloriam, quam accepturus es, heu mihi, prius quam ego, manifestare. Nam et locum tuum mihi monstravit in caelo, et tu fluctuas tamquam aliquid perdere tuae remunerationis possis in mundo, ubi seminare debes in lacrimis potius quam in gaudio metere, quia locus est afflictionis ubi serendum est quod metendum est in loco refectionis.*“ (Ebd. 396.) Wie Charles DE SMEDT, der Herausgeber der *Arigiusvita*, bemerkt (ebd. 395 Anm. 3), stimmt diese Charakterisierung des Desiderius nicht mit dem Zeugnis aus dessen eigener *Passio* überein, wo es – bezeichnenderweise! – von dem Verbannten heißt, er sei *non tristitia deceptus, maerore detentus, sed ylari corde* (*Passio* s. Desiderii 5: MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 640) ins Exil gegangen.

238 Vgl. vorige Anmerkung.

239 Vgl. COLLINS, *Form, Language*.

240 Vgl. zu diesem Aspekt insbes. UHALDE, *Expectations*, 16–66.

Als sie dies [sc. das Wunder, das Caesarius gewirkt hatte] gesehen hatten, hoben alle, die herbeigeeilt waren, mit ihren Stimmen zum Lobe der göttlichen Macht an, die durch ihn [sc. Caesarius] [gewirkt hatte]. Wegen dieser *virtus* stand er [sc. Caesarius] bei allen in derart großer Bewunderung, daß er in dieser Stadt nicht allein für einen Bischof, sondern gar für einen Apostel galt und der Urheber seiner Verfolgung, das heißt der Teufel, in Verwirrung gestürzt wurde, weil er nun jenen, dem er ein Verbrechen anhängen wollte, durch gottgewirkte Wunder hervorstrahlen sah.²⁴¹

Nach der Schilderung dieses Ordals ist es nicht mehr nötig, auf die juristische Begründung von Caesarius' Restitution eigens einzugehen. In der *Vita* heißt es dazu nur: „Als hernach die Unschuld des seligen Mannes offenkundig war, forderte der gottlose Herrscher [sc. Alarich II.], daß der heilige Bischof zu seiner alten Kirche zurückkehre und sich der Bürgerschaft und dem Klerus zeige; seinen Ankläger aber befahl der König zu steinigen.“²⁴²

Die Wundermacht des verbannten Bischofs ist auch im Falle des Marcellus von Die (fl. ~ 500) für den Sinneswandel seines königlichen Verfolgers verantwortlich. Die *Vita*, eine karolingische Überarbeitung einer zeitnahen merowingischen Vorlage,²⁴³ berichtet, Marcellus habe in der Verbannung „Kranke gleichsam im Wetteifer geheilt“. Von Couserans, Marcellus' Exilort, heißt es, dieses sei kein *locus exilii*, *sed triumphus* gewesen.²⁴⁴ Als dies dem westgotischen König Eurich bekannt geworden sei, habe er den Heiligen auf Staatskosten (*evectio publica*) nach Toulouse bringen lassen, wo dieser seinen todkranken Sohn geheilt habe, wengleich der König dies als Arianer nicht verdient gehabt habe.²⁴⁵ Zu diesem Sinneswandel heißt es in der *Vita*, daß

241 VCaes. I 22: *Quo viso, omnium concurrentium vocibus divinae per eum laus est celebrata potentiae. Post hanc virtutem tanta admiratione ab omnibus habitus est, ut in eadem urbe non solum ut sacerdos, sed ut apostolus haberetur, et auctor persecutionis eius, id est diabolus, confunderetur, qui eum quem niscus fuerat reum asserere videbat divini operis miraculis eminere* (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 465).

242 VCaes. I 24: *Post haec, comperta beati viri innocentia, poscit nefarius princeps, quatinus sanctus antistes ad pristinam reverteretur ecclesiam seque civitati pariter praesentaret et clero; accusatorem vero eius lapidare rex praecepit* (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 466). DELAPLACE, Relecture, 315 nimmt an, daß sich Caesarius' Hagiographen durch den Wunderbericht die Peinlichkeit erspart hätten, auf das Einvernehmen zwischen dem Arianer Alarich und ihrem Helden näher eingehen zu müssen, welches ja zweifelsohne Voraussetzung von Caesarius' Rehabilitation war. Ist diese Erklärung durchaus plausibel, geht die Autorin (ebd. 318f.) doch zu weit, wenn sie annimmt, die Berichte über Caesarius' Exilierungen könnten samt und sonders Erfindungen der Hagiographen sein, mit dem Ziel, einen Bischof, der eng mit den Goten zusammenwirkte, nicht als ‚Arianerfreund‘ erscheinen zu lassen. Um mit derartigen Entstellungen bei ihren Lesern Gehör zu finden, schrieben Caesarius' Hagiographen aber schlicht zu zeitnah!

243 Vgl. Teil II, Kapitel 1.4.

244 Vgl. VMarcelli 5,1: [...] *dum certatim sanabantur infirmi, clareret quod beato pontifici in eadem ciuitate non erat locus exilii sed triumphus* [...] (DOLBEAU, Vie en prose, 119).

245 Vgl. VMarcelli 5,3: DOLBEAU, Vie en prose, 120.

„der Wahn des Verfolgers nunmehr mit dem Lob Gottes vertauscht worden“ sei.²⁴⁶ Der Bischof durfte daraufhin aus seinem Exil zurückkehren: „Und als man den königlichen Eltern die Freudennachricht verkündete, bekam seine Bischofsstadt wieder ihren Status zurück und der heilige Priester bekam mit der Zustimmung Christi nach drei Tagen die Erlaubnis, wieder in seine Heimat zurückzukehren.“²⁴⁷

Besonders reichhaltige Ausgestaltung gilt dem Sinneswandel des ungerechten Königs in der *Vita Lupi Senonici*, wo es heißt, Chlotar II. habe sich von einem zornigen Tyrannen zu einem demütigen König gewandelt. Wird die Einsicht des Königs hier zwar mehr der Fürsprache durch einen weiteren Heiligen, den *abbas* Winebaudus, denn Lupus' Wundertätigkeit zugeschrieben, wird die Reue des Herrschers um so eindrucksvoller in Szene gesetzt. In aller Öffentlichkeit, vor den Augen seiner Großen,²⁴⁸ soll sich Chlotar, der eigenen Schuld eingedenk, dem Bischof zu Füßen geworfen und ihn unter Tränen um Verzeihung gebeten haben: Angesichts frühmittelalterlicher Gepflogenheiten ein nicht gänzlich unwahrscheinliches Geschehen.²⁴⁹ Als der König den Bischof schließlich bei Tisch bedient, bemerkt der anonyme Vitenautor nicht ohne Genugtuung, „durch Christi Macht“ habe sich „der König vom Verfolger zum Diener gewandelt, sodaß er aus eigenen Händen jenem das Essen reichte, über den er zuvor die Unbill des Hungers gebracht hatte.“²⁵⁰ Das Bild des geläuterten Herrschers, der den Bischof zudem reich beschenkte, diene zweifellos der Illustration herrscherlichen Wohlverhaltens, das Lupus bereits zu Beginn seiner Auseinandersetzung mit Chlotar – zunächst vergebens – eingefordert hatte. So soll der Heilige zu einem königlichen Amtsträger gesagt haben: „Gott soll man immer mehr gehorchen als

246 Vgl. VMarcelli 5,1: [...] *ut tali angustia clarior factus illo perueniret ad notitiam principis, ut cum laude Dei confunderetur insania persequentis* (DOLBEAU, Vie en prose, 119).

247 VMarcelli 5,5: *Et dum regis parentibus contulit gaudium, ciuitatis suae reparauit statum, ita ut emenso triduo, annuente Christo, beatus pontifex concessi beneficii munere donatus, remeandi ad patriam concessa licentia [...]* (DOLBEAU, Vie en prose, 120).

248 Statt der *turba procerum* der späteren Handschriften ist in der ältesten Fassung der *Vita* von einer *turba populi* zu lesen, die Chlotars Selbstdemütigung beiwohnte, vgl. MGH SS. rer. Mer. VII (ed. KRUSCH), S. 831.

249 VLupi Senon. 16: *Tunc Vinibaudus cum beato Lupo episcopo laetus ad palatium remeans et regis obtutibus ipsum antestitem praesentatur. Rex autem seu turba populi gratulans sacerdotis praesentiam, contemplatus quae est eum et eius duritiam ad pietatem promouetur. Ante pontificis pedes se ad terram prosternens, veniam et indulgentiam illius pontificis postulat; videns etiam rex beatum episcopum afflictum et corpus illius tabefactum, ut erat intusus barba et capite pro abstinentia comulanda rigore, tremens et eualans in gemitu movetur et pietatis more lacrimis irrigatur, reum se esse in huius penuriae, irritationis iacula in sancti accusatoribus inprecatur. Iussit eum cum magno decore reparare et seruitium inpendere, comam et barbam cum mure [lies: more] pristino detondere* (Text nach MGH SS. rer. Mer. IV, ed. KRUSCH, S. 183, unter Einbeziehung der Ergänzungen ebd. VII, S. 831). Vgl. zum geschilderten Unterwerfungsritual BUC, Dangers, 103–106; ALTHOFF, Macht der Rituale, 35f.

250 VLupi Senon. 17: *Fit Christi ope repente conversio; efficitur rex ex persecutore minister, ut ipse suis manibus partes tribueret, qui illi prius afflictionis penuriam ingessisset* (MGH SS. rer. Mer. IV, ed. KRUSCH, S. 184).

den Menschen. Dem Bischof gebührt es, das Volk zu leiten und den Fürsten der Welt die göttlichen Gebote zu lehren; diesen aber gebührt es, ihm [sc. dem Bischof] beizupflichten“.²⁵¹

Auch wenn die Wunder des inkriminierten Bischofs bei seinen Widersachern nicht immer die erhoffte Wirkung zeitigen, ist ihre Schilderung im Rahmen eines hagiographischen Narrativs doch stets, wie gesagt, ein sicherer Erweis der Unschuld: Als der heilige Bischof Theodor von Marseille auf königliches Geheiß inhaftiert wird, erleuchtet sich sein Kerker auf wunderbare Weise. Für ganze zwei Stunden, so Gregor von Tours, sei eine riesige Lichtkugel über Theodors Haupt geschwebt; der *comes*, der den Bischof bewachte, sei überaus verängstigt gewesen und habe am nächsten Morgen allen von dem Geschehen berichtet.²⁵² Was auf den ersten Blick wie legendenhafte Ausschmückung anmutet, erweist sich bei näherem Hinsehen als versteckte, aber dennoch unmißverständliche Kritik am herrscherlichen Gebaren gegenüber dem Episkopat. Wenn Gregor gerade in diesem Zusammenhang davor zurückscheut, den verantwortlichen König explizit zu benennen, dann zeigt das, in welchem Maße es der Chronist verstand, das Verhältnis zwischen politisch gebotener Zurückhaltung und hagiographisch-zielgerichteter Stilisierung sorgfältig auszubalancieren: Erst ein ereignisgeschichtlicher Abgleich mit anderen Gregor-Stellen läßt den Leser erkennen, daß es sich bei dem kritisierten Herrscher sehr wahrscheinlich um Childebert II. handelt, in dessen *regnum* Gregors Bischofsstadt lag. Gegenüber diesem König hält sich der an anderen Stellen so freimütige Geschichtsschreiber auch sonst auffallend zurück.²⁵³

Auch im Rahmen des Strafprozesses, der gegen Gregor selbst geführt wurde, kommen hagiographische *Topoi* zum Einsatz. Der Autor, der in seinen „Historien“ zugleich als Akteur auftritt, schreibt seiner eigenen Person zwar keine Wunder zu, er berichtet aber von einem seiner Gefolgsleute („einem der Meinen“), einem Zimmermann, dem mittels Folter belastende Aussagen gegenüber Gregor abgerungen werden sollen. Der Zimmermann, der – vielleicht nicht zufällig – den Namen Modestus trägt, hält zu seinem Bischof. Als der gefesselte Modestus in der Nacht zu den Heiligen

251 VLupi Senon. 10: *Magis quam hominibus oboedire semper convenit Deo. Sacerdotem enim plebem regere et principes saeculi oportet divina praecepta docere; illos autem ad ipsum condecet convenire* (MGH SS. rer. Mer. IV, ed. KRUSCH, S. 182). Von Nicetius von Trier heißt es: *Adsumpto vero episcopatu, tam terribilem se praebuit omnibus, si Dei mandata non servarent, imminere mortem proximam, voce praeconia testaretur. Quibus de causis pauca loqui placet ad roborandam sacerdotum censuram vel ad instructionem populi sive etiam ad ipsorum regum praesentium emendationem* (Greg. Tur. LVP 17,2: MGH SS. rer. Mer. I.2, ed. KRUSCH, S. 279).

252 Vgl. Greg. Tur. hist. VI 24: *Quadam vero nocte, dum adtentius oraret ad Dominum, refusit cellula nimio splendore, ita ut comes, qui erat custos eius, ingente pavore terreretur; visusque est super eum lucis immense globus per duarum horarum spatium. Mane autem facto, narrabat haec comes ille ceteris, qui cum eo erant* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 292).

253 Vgl. hierzu im einzelnen Teil II, Kapitel 2.6.1. Childebert herrschte zum Zeitpunkt der Abfassung der „Historien“ über das austrasische Teilreich, zu dem auch Tours gehörte. Vgl. zur Haltung Gregors gegenüber seinen königlichen ‚Vorgesetzten‘ auch MURRAY, Chronology, 193.

Martin und Medard betet, erscheinen ihm die beiden Bischöfe und befreien ihn von seinen Ketten.²⁵⁴ Daß Gregor dieses Befreiungswunder gerade mit den beiden Bischofsheiligen in Verbindung bringt, ist besonders deshalb delikater, weil Gregors berühmter Vorgänger²⁵⁵ als der bedeutendste Heilige des Frankenreiches galt,²⁵⁶ während König Chilperich – der den Hochverratsprozeß gegen Gregor ja zu verantworten hatte! – ausgerechnet Medard zum Schutzheiligen seiner Familie erwählt hatte.²⁵⁷

Noch schwereres Geschütz fahren die Autoren der beiden ältesten Passiones des Märtyrerbischofs Desiderius auf: Dieser soll in seinem Exil nicht irgendwelche Wunder gewirkt haben, sondern mit Vorliebe solche, die ihn auf eine Stufe mit Jesus und den wirkmächtigsten Heiligen der Ökumene stellten. So habe Desiderius nicht nur die wundersame Weinvermehrung von Kana wiederholt, außerdem wird ihm die Heilung Aussätziger zugeschrieben.²⁵⁸ Besonders nah am biblischen Vorbild ist die Heilung eines Taubstummen: Nicht anders als im Lukasevangelium gelingt es auch Desiderius nicht, die Heilung geheim zu halten, die Massen wenden sich daraufhin Jesus beziehungsweise Desiderius zu.²⁵⁹ Wenn ein Adler dem Verbannten einen Fisch

254 Greg. Tur. hist. V 49: *Cumque Riculfus clericus saepius discuteretur occulte et contra me vel meos multas fallacias promulgaret, Modestus quidam faber lignarius ait ad eum: ‚O infelix, qui contra episcopum tuum tam contumaciter ista meditaris! Satius tibi erat silere, et, petita venia episcopi, gratiam inpetraris.‘ Ad haec ille clamare coepit voce magna ac dicere: ‚En ipse, qui mihi silentium indicit, ne prosequar veritatem! En reginae inimicum, qui causam criminis eius non sinet inquiri!‘ Nuntiantur protinus haec reginae. Adprehenditur Modestus, torquetur, flagellatur, et in vincla compactus, custodiae deputatur. Cumque inter duos custodes catenis et cippo teneretur vincus, media nocte, dormientibus custodiibus, orationem fudit ad Dominum, ut dignaretur eius potentia miserum visitare, et qui innocens conligatus fuerat, visitatione Martini praesulis ac Medardi absolveretur (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 260).*

255 Zur mit Nachdruck betonten Verbindung, ja Identifizierung des heiligen Stadtpatrons und dem *episcopus civitatis* vgl. etwa ÜHALDE, Proof, 5; BAUMGART, Bischofsherrschaft, 185f.; PRINZ, Herrschaftsformen, 16; BEAUJARD, Évêque, 131f.; CRAIG, Divine Blow, 138–143; zu Gregors Propagierung des Martinskultes vgl. CORBETT, Saint as Patron. Daß sich bereits bei Damasus von Rom († 384) vergleichbare Bemühungen nachweisen lassen, den „Bischof ,zum sichtbaren Repräsentanten des unsichtbaren patronus“ werden zu lassen, zeigt WIRBELAUER, Nachfolgebestimmung, 410 (Wirbelauer zitiert MARTIN, Spätantike).

256 Daß Martin auch von der neustrischen Herrscherdynastie verehrt wurde, ist Greg. Tur. hist. X 11 zu entnehmen: Als ihr Sohn Chlotar erkrankt, gelobte die Königin Fredegunde dem Turoner Martinpatrozinium *multum pecuniae* zu übergeben, *et sic puer melius agere visus est* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 495).

257 Vgl. zur Propagierung des Medard-Kultes (Bischof von Noyon, gest. ca. 545: DUCHESNE, Fastes III, 102) durch die Merowinger insbesondere KAISER, Soissons, 246–253.

258 Weinvermehrung nach Joh 2,6–10: vgl. *Vita vel passio Desid. auct. Siseb.* 12. Heilung von Aussätzigen nach Mk 1,40–45: vgl. *Vita vel passio Desid. auct. Siseb.* 7.

259 *Vita vel passio Desid. auct. Siseb.* 5 entspricht Lk 7,32–37.

bringt, ist das Vorbild der heiligen Eremiten Paulus und Antonius unübersehbar,²⁶⁰ die selbstfüllende Öllampe, von der ebenfalls beide *Passiones Desiderii* berichten, rückt den Märtyrer in die Nähe des heiligen Martin von Tours.²⁶¹

Läßt sich der Herrscher auch durch solcherlei Wunder nicht zur Einsicht bewegen, droht ihm das Gericht Gottes, das über den Frevelnden früher oder später ein gerechtes Urteil fällt. Nichts anderes setzt etwa Gregor von Tours voraus, wenn er König Chilperich ermahnt, sich an einem beklagten Bischof nicht zu versündigen, sondern die Vorschriften des weltlichen und kirchlichen Rechts zu beachten: „Du hast ja *lex* und *canones*; die sollst du aufmerksam durchforschen, und wenn du nun das, was sie vorschreiben, nicht beachtest, dann wisse, daß dir Gottes Gerichtsschluß bevorsteht.“²⁶² In denselben Zusammenhang gehören auch Gregors Berichte über Erkrankungen von Mitgliedern der Königsfamilie, die als Folge göttlichen Eingreifens ausgelegt werden. Deutlich tritt die Funktion dieser Schilderungen hervor, künftige Herrscher davon abzuhalten, ungerechte Urteile gegen Bischöfe – zwischen Unrecht und Ungerechtigkeit scheint in diesem Zusammenhang kein Unterschied zu bestehen²⁶³ – herbeizuführen.²⁶⁴

Auf besonders bemerkenswerte Weise wird das Schicksal königlicher Verfolger in den beiden ältesten *Passiones Desiderii* dargestellt. Da es sich bei Desiderius um einen Heiligen handelt, der bereits kurz nach seinem gewaltsamen Ende als Märtyrer verehrt wurde, ist die Rolle, die seinen königlichen Widersachern Brunichilde und ihrem Enkel Theuderich zugedacht ist, von vornherein in festen Bahnen angelegt. Von Anbeginn sind die beiden Merowinger nur darauf aus, dem *vir Dei* Nachstellungen zu bereiten. Da es im Handlungsverlauf allerdings Brüche gab – der verbannte Desiderius wurde zwischenzeitlich rehabilitiert und durfte in sein Bistum zurückkehren –, müssen die beiden *Passiones* den handelnden Herrschern niedere Motive unterstellen: Laut der anonymen Wiener *Passio* habe Brunichilde den Bischof nur *per simulationem* aus dem Exil zurückkehren lassen. In Wirklichkeit habe die *insatiabilis persecutrix* neidvoll (*nimio livore redacta*) auf die Wunder geblickt, die der Heilige im

260 Vita vel passio Desid. auct. Siseb. 13 und Passio s. Desiderii 4 erinnern an Hieron. *Vita Pauli* 10; FEAR, *Lives*, 8 Anm. 27 verweist außerdem auf I. Kön 17,6, wo Raben dem (von Ahab und Isebel!) verbannten Elia zu essen bringen.

261 Vgl. Vita vel passio Desid. auct. Siseb. 14 und Passio s. Desiderii 3; außerdem Sulp. Sev. dial. II 3.

262 Greg. Tur. hist. V 18: *Habes legem et canones; haec te diligenter rimari oportet, et tunc quae praeciperint si non observaberis, noveris, tibi Dei iudicium imminere* (MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISION, S. 220).

263 Vgl. dazu ausführlich Teil II, Kapitel 2.5.1; aber auch GOETZ, *Vorstellungen*, 110f.

264 Vgl. besonders Greg. Tur. hist. V 20; VIII 20. Vgl. auch VRusticulae 12, wonach Chlotar II. einen seiner Söhne verloren haben soll, weil er Rusticula, die Äbtissin des Arler Nonnenklosters, ungerechtfertigterweise verurteilt hatte.

Exil gewirkt hatte.²⁶⁵ Ebenfalls nicht aus Einsicht, sondern von Angst getrieben, handeln Brunichilde und Theuderich in der Passio Sisebuts. Als sie erfahren, daß ihre Verbündeten, die sie zuvor gegen Desiderius unterstützt hatten, eines grauenvollen Todes gestorben sind, packt sie das Entsetzen. Nicht anders als Chlotar vor Lupus, werfen auch sie sich dem Bischof zu Füßen, der ihnen daraufhin verzeiht.²⁶⁶ Da sie ihn aber weiterhin hassen, geben sie ihren Soldaten schließlich den Befehl, ihn zu steinigen.²⁶⁷

Vor dem Hintergrund dieser Darstellungsabsichten drängt sich die kausale Verbindung zum gewaltsamen Ende der Brunichilde und ihrer Dynastie gleichsam von selbst auf. So endet die Wiener Passio nicht mit dem Tod des Märtyrers, sondern beschreibt die Wundertätigkeit seiner Reliquien und übergeht auch das verdiente Ende der *fautrix malorum* nicht mit Schweigen: *Quid sanctus meruisset in praemiis, quid persecutorum machinae mox recepissent in tempore, non est praetereundum, sed huic opusculo adnectendum.*²⁶⁸ Trotz des zeitlichen Abstandes von sechs Jahren, die seit dem Ende des Desiderius vergangen waren, freut sich Theuderich in der Sisebut-Passio gerade über den Tod des Märtyrers, als ihn selber das göttliche Gericht ereilt.²⁶⁹ Als sich Brunichilde, so Sisebut, daraufhin zu einem unglücklichen Kriegsmanöver entschließt, gerät sie in Feindeshand und wird von einem Kamel zu Tode gemartert. Sisebuts Bericht schließt mit der ebenso knappen wie plastischen Schilderung höllischer Qualen, die sich die Königin während ihres irdischen Lebenswandels verdient hatte: *Taliter terrena materie anima resoluta perpetuisque poenis nec immerito religata tenetur piceis arsura bullientibus undis.*²⁷⁰

Zum Abschluß sei noch auf einen interessanten Aspekt verwiesen, der Konflikt-narrative betrifft, die sich auf die Westgoten beziehen. Er kann hier freilich nur kurz

265 Vgl. Passio s. Desiderii 7: MGH SS. rer. Mer. III (ed. KRUSCH), S. 640.

266 Vita vel passio Desid. auct. Siseb. 10: *Audientibus de mortibus praefatorum, Brunigildis simulque Theodericus expauit. Optinantes diuino talia iudicio fieri uehementius terruerunt, ac ne compari animaduersionis sententia mulctarentur dissimulata pietate praecipiant ut uir Dei, qui frustra fuerat de ordine pontificali remotus, ad suam rursus accederet regendam ecclesiam exoptatus. Qui dum postulata minus annueret, sese permansurum ubi religatus fuerat solidaret, iterum iterumque oblati precibus poposcerunt suam illis praesentiam non negare et concinnationes suarum fraudium animo clementi laxare. Pietas quippe sincera sincerum pectus emoluit ac beniuolentia copiosa uiam Dei famulo regradanti aperuit. At ubi uultibus infelicium idem beatissimus patuit, prouoluti eius ad uestigia corruunt sibi que eum propitium nitebantur efficere, quem fraudulenta dudum relegarant damnatione [...]* (MARTIN, Nouvelle édition, 154).

267 Vgl. Vita vel passio Desid. auct. Siseb. 16: MARTIN, Nouvelle édition, 158.

268 Passio s. Desiderii 10: MGH SS. rer. Mer. III (ed. KRUSCH), S. 641. Zum Tod der Brunichilde vgl. ebd. cap. 14: S. 643. Ganz ähnlich äußert sich auch Sisebut: *Ergo sicut uitam, uirtutis et eius granditer gloriosum finem descripsimus, restat ut exitia perditorum obitumque narremus* (Vita vel passio Desid. auct. Siseb. 19: MARTIN, Nouvelle édition, 161)

269 Vgl. Vita vel passio Desid. auct. Siseb. 19: MARTIN, Nouvelle édition, 161; dazu FONTAINE, Vita Desiderii, 108.

270 Vgl. Vita vel passio Desid. auct. Siseb. 21: MARTIN, Nouvelle édition, 162.

angeschnitten werden: Es handelt sich um die Frage, ob und wie die Autoren hagiographischer Narrative damit umgehen, daß die Widersacher ihrer Helden Häretiker waren.²⁷¹ Gerade angesichts des Umstandes, daß – was in dieser Untersuchung hoffentlich deutlich wurde –, die Beziehungen zwischen Königen und Kirche in der Westgotenzeit nicht per se ‚konflikthanfälliger‘ waren als unter der Herrschaft der katholischen Merowinger, ist es auffällig, daß in den Quellen der Arianismus eines Herrschers durchaus als Erklärung für dessen Handeln angeführt wird. Die Verwendung der Heterodoxie ‚als Argument‘ wird zum Teil sicherlich auch damit zusammenhängen, daß nachgeborene Autoren mit zunehmenden zeitlichen Abstand es sich schlichtweg kaum mehr vorstellen konnten, daß im Konflikt zwischen dem rechtläubigen Bischof und seinem Verfolger der Bekenntnisgegensatz nicht hauptsächlicher movens des Geschehens gewesen war. So ließ sich etwa zeigen, daß Gregor von Tours die Flucht des Quintianus aus dem westgotischen Rodez zwar fälschlicherweise mit dem Arianismus des westgotischen Herrschers Alarich II. erklärt²⁷² – daß Gregors Erklärung unrichtig ist, zeigt sich allerdings erst beim Abgleich mit den Konzilsakten von Agde und Orléans I, die der Chronist, der knapp 80 Jahre später schrieb, kaum auswendig gekannt haben dürfte.²⁷³ Andere Gregor-Stellen zeigen gleichwohl, daß der Geschichtsschreiber grundsätzlich nicht davor zurückschreckte, die verwendete Überlieferung bewußt zu verfälschen beziehungsweise mit den eigenen Darstellungsabsichten auf Biegen und Brechen in Einklang zu bringen. Was die Darstellung der Herrschaft Eurichs anbelangt, benennt Gregor seine Quelle explizit:²⁷⁴ *Extat hodieque et pro [h]ac causa ad Basilium episcopum nobilis Sidoni ipsius epistola* – gemeint ist epist. VII 6 des Sidonius Apollinaris –,²⁷⁵ *quae haec ita loquitur*.²⁷⁶ Obzwar über den Westgoten auch bei Sidonius nicht eben wohlwollend berichtet wird, macht erst Gregor von Tours aus dem Arianer einen blutrünstigen Katholikenverfolger. So ist bei Sidonius weder von Zwangsbekehrungen noch von der Ermordung Widerstrebender etwas zu lesen (Gregor: *truncabat passim perversitate suae non consentientes*). Während Sidonius nur vom Exil einiger Bischöfe berichtet,²⁷⁷ weiß Gregor auch von deren Ermordung: [...] *clericos carceribus subegebat, sacerdotis vero alios dabat exilio, alios*

271 Vgl. zu dieser Thematik die wichtigen Beobachtungen von FLOWER, *Emperors and Bishops*, 183–196, der ausführlich auf hiermit verbundene Topoi im Rahmen christlicher Herrscherkritik eingeht.

272 Vgl. Greg. Tur. hist. II 36.

273 Vgl. Teil II, Kapitel 1.7.

274 Die hier referierten Beobachtungen zu Greg. Tur. hist. II 25 und Sid. Apoll. epist. VII 6 stützen sich auf MOORHEAD, Gregory, 907ff.

275 Vgl. zu diesem Brief Teil II, Kapitel 1.1.

276 Greg. Tur. hist. II 25; MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 71.

277 Sid. Apoll. epist. VII 6,9: *Taceo vestros Crocum Simpliciumque collegas* [sc. Kollegen im Bischofsamt], *quos cathedris sibi traditis eliminatos similis exilii cruciat poena dissimilis. Namque unus ipsorum dolet se non videre quo redeat; alter se dolet videre quo non redit* (LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 46).

gladio trucidabat. Während die Dornen, die sich mittlerweile um die Tore der verwaiseten Gotteshäuser rankten, bei Sidonius nur ein Bild für deren ausgesetzte Nutzung sind,²⁷⁸ macht Gregor daraus einen königlichen Befehl, die Zugänge für die Katholiken zu blockieren, damit sie ihren Glauben vergäßen: *Nam et ipsos sacrorum templorum aditus spinis iusserat obserari scilicet ut raritas ingrediendi oblivionem facerit fidei*.²⁷⁹ Auch vom gerechten Ende des Herrschers, der *non post multum tempus* von der *ultio divina* geschlagen wurde, verlautet bei Sidonius nichts – Eurich starb gut zehn Jahre, nachdem Sidonius seinen Brief geschrieben hatte.

Interessant scheint mir vor diesem Hintergrund die Frage, welche Zielsetzungen Gregor mit seiner Darstellung verband. Naheliegend ist dabei natürlich das Bemühen, die Herrschaft Chlodwigs, der für sein Bekenntnis zum rechten Glauben – wie ein *novus Constantinus* – mit Schlachtenglück belohnt wurde, in um so leuchtenden Farben zu zeichnen.²⁸⁰ Auch hier hatte der Turoner Bischof wiederum seine eigenen Zeitgenossen im Blick, denen er nachdrücklich ans Herz legte, das eigene Handeln am Vorbild des großen Chlodwig auszurichten. Zwar stellte der Arianismus, als Gregor schrieb, keine reale Bedrohung mehr da, allerdings ließen es Chlodwigs Nachfolger – laut Gregor – an Frömmigkeit und Ehrerbietung gegenüber der Kirche vermissen, weshalb sie, etwa was ihre militärische Fortüne betraf, im Vergleich zu ihren Ahnen in der Darstellung des Turoners ein kümmerliches Bild abgeben mußten.²⁸¹ Darüber hinaus legt Gregors Darstellung allerdings auch, so will es mir jedenfalls scheinen, eine andere Absicht nahe: In auffälligem Gegensatz zu anderen Quellen bemüht sich Gregor weder bei seinen Amtsvorgängern Volusianus und Verus von

²⁷⁸ Sid. Apoll. epist. VII 6,8: *Nulla in desolatis cura dioecesibus parochiisque. Videas in ecclesiis aut putres culminum lapsus aut valvarum cardinibus avulsis basilicarum aditus hispidorum veprum fruticibus obstructos. Ipsa pro dolor, videas armenta non modo semipatentibus iacere vestibulis sed etiam herbosa viridantium altarium latera depasci* (LOYEN, Sidoine Apollinaire III, 45).

²⁷⁹ Greg. Tur. hist. II 25: MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 70f.

²⁸⁰ Vgl. Greg. Tur. hist. II 31; vgl. dazu auch WYNN, *Wars and Warriors*, 21–28.

²⁸¹ Vgl. den Monolog, den König Guntram nach einem gescheiterten Feldzug an seine Soldaten richtet. Nach den Worten, die Gregor diesem Herrscher in den Mund legt, läßt sich das versagte Schlachtenglück auf mangelnde Ehrerbietung vor den Heiligen zurückführen. Die Altvorderen verdankten ihren militärischen Erfolg demgegenüber ihrer weitaus größeren Frömmigkeit: *Qualiter nos hoc tempore victuriam obtinere possumus, quia ea quae patres nostri secuti sunt non costodimus? Illi vero aedificantes, in Deum spem omnem ponentes* [Ps 78,7], *martyres honorantes, sacerdotes venerantes, victurias obtinuerunt gentesque adversas, divino opitulante adiutorio, in ense et parma saepius subdiderunt. Nos vero non solum Deum non metuemus, verum etiam sacra eius vastamus, ministros interficimus, ipsa quoque sanctorum pignera in ridiculo discernimus ac vastamus. Non enim potest obtinere victoria, ubi talia perpetrantur; ideo manus nostrae sunt, invalidae* [4. Mose 11,23], *ensis tepiscit, nec clepius nos, ut erat solitus, defendit ac protegit. Ergo si hoc meae culpa adscribitur, iam ea Deus capite meo restituat. Certe si vos regalia iussa contemnetis et ea quae praecipio implere differitis, iam debet securis capiti vestro submergi* (Greg. Tur. hist. VIII 30: MGH SS. rer. Mer. I.1, edd. KRUSCH/LEVISON, S. 395), vgl. zur Stelle CZOCK, *Wo gesündigt wird*, 14ff. Vgl. auch den Prolog des V. Buches der „Historien“.

Tours noch bei Quintianus von Rodez oder Aprunculus von Langres darum, die erhobenen Verratsvorwürfe zu entkräften.²⁸² Auch berichtet Gregor nicht von Wundern, die die verdächtigten Bischöfe zum Erweis ihrer Unschuld gewirkt hätten. Ganz im Gegenteil: Der Bericht zu Quintianus, dem profränkische Sympathien unterstellt wurden, wird mit den Worten eingeleitet, daß damals, das heißt zur Zeit Chlodwigs, *multiam tunc ex Galleis habere Francos dominos summo desiderio cupiebant*.²⁸³ Zum Verratsfall des Volusianus von Tours genügt ihm die knappe Erklärung, daß *huius tempore*, also zur Zeit, als Volusianus Bischof war, *iam Chlodovechus regnabat in aliquibus urbibus in Galliis*. Bei Gregor heißt es weiter, daß Volusianus „aus diesem Grund“ – also allein aufgrund der Tatsache, daß Chlodwig in anderen Städten geherrscht habe! – bei den Goten in Verdacht geraten sei, er wolle seine Stadt nun ebenfalls unter fränkische Herrschaft bringen: [...] *ob hanc causam hic pontifex suspectus habitus a Gothis, quod se Francorum dicionibus subdere vellit*.²⁸⁴ Setzt diese Art der Darstellung denn nicht implizit, nichtsdestotrotz aber unmißverständlich voraus, daß Gregor Loyalität gegenüber einem Herrscher letzten Endes von dessen Rechtgläubigkeit abhängig machte?

Der Gegensatz von Rechtgläubigkeit und Häresie spielt auch, wenngleich auf andere Art als bei Gregor von Tours, in der *Vita Marcelli Diensis* eine Rolle. Im Fall des Marcellus von Die erübrigt es sich aus Sicht der Vitenautoren, auf die Vorwürfe, die gegen ihren Helden erhoben wurden, eigens einzugehen, weil sie von einem Arianer erhoben wurden: „König Eurich, der damals über die Goten herrschte, unterwarf [...] die Gegend um Die seiner abscheulichen Herrschaft und befahl, eher aufgrund seiner arianischen Grausamkeit denn einer wahrheitsgemäßen und erwiesenen Anschuldigung, daß der heilige Bischof mit der gesamten Bevölkerung seiner Stadt in die Verbannung gehe.“ Interessant ist auch, daß die Information, Marcellus habe sich der *publica executio*, der Verurteilung in einem öffentlichen Gericht, unterziehen müssen, in expliziten Zusammenhang mit dem Arianismus des Herrschers gebracht wird: „Und so kam es, daß dieser finstere Fürst in seiner arianischen Grausamkeit befohlen hatte, daß sich der heilige Marcellus aufgrund unbarmherziger öffentlicher Strafverfolgung unter Bewachung nach Arles begeben mußte.“²⁸⁵ Offenbar steht der Arianismus des Herrschers als Chiffre für dessen fehlende Achtung gegenüber der Kirche

²⁸² Vgl. Greg. Tur. hist. II 23, 25, 31, 35f.; X 31.

²⁸³ Greg. Tur. hist. II 35: MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 84.

²⁸⁴ Greg. Tur. hist. X 31: MGH SS. rer. Mer. I.1 (edd. KRUSCH/LEVISON), S. 531.

²⁸⁵ VMarcelli 4,1: *Eoricho regi tunc genti goticae dominanti, cui pro varietate temporis Diensis provincia capta dicionis taedio serviebat, arrianae crudelitatis impulsu potius quam [suspicione] verae accusationis indicio, sanctum sacerdotem cum civibus universoque populo huius urbis praecepit imperio migrationis affligi, ut nudata civitas remanens efficeretur locus solitudinis, unde ordo cum incolis discesserat libertatis. Sicque dum instante arriana crudelitate iussa diri principis agerentur, sanctus Marcellus sub custodia in Arelatensem urbem inclementer publica executione pervenit* (DOLBEAU, Vie en prose, 117f.).

und ihren Gepflogenheiten. Bedenkt man, daß Bischöfe tatsächlich erst während der Herrschaft der katholischen Merowinger in praxi zumeist *a paribus* verurteilt wurden,²⁸⁶ so wird man dem Autor der unverhohlenen tendenziösen Marcellus-Vita an dieser Stelle gleichwohl kaum widersprechen können.

Auffallend differenzierter äußert sich die *Vita Caesarii* zum herrscherlichen Arianismus. Nach Ansicht der Vitenautoren rechtfertigt es selbst die *pravitas Arriani dogmatis* nicht, einem Herrscher den Gehorsam zu verweigern: „[Caesarius] wies seine Gemeinde immer und überall an, daß man dem Kaiser geben solle, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist [...]“.“²⁸⁷ Laut seiner Vita war Caesarius nicht nur unschuldig, er konnte auch durchaus zwischen gutem Regierungshandeln und häretischen Glaubensüberzeugungen eines Herrschers unterscheiden. Beides müsse sich, so seine Ansicht, keineswegs ausschließen: So habe Caesarius gepredigt, „daß man, wie es bei dem Apostel heißt,²⁸⁸ den Königen und der Obrigkeit gehorchen solle, wenn sie Gerechtes befehlen, während man die Verkehrtheit der arianischen Lehre [auch] bei einem Herrscher verachten solle.“²⁸⁹ Auch wenn die Vita gleich mehrfach betont, daß besonders Nicht-Katholiken – das heißt Goten und Juden – mit Verratsvorwürfen gegen Caesarius rasch bei der Hand waren,²⁹⁰ ist es ausgerechnet der Arianer Theoderich, der sich geradezu modellhaft gegenüber dem beschuldigten Bischof verhält. Als Caesarius nach einer „fingierten Beschuldigung“²⁹¹ an Theoderichs Hof nach Ravenna gebracht wird, erkennt der Amaler sofort dessen Unschuld und spricht zu seinen Höflingen:

Gott möge diejenigen nicht verschonen, die einen Mann von dieser Unschuld und Heiligkeit grundlos durch eine derart lange Reise gequält haben! Von welcher Art dieser hier [sc. Caesarius] ist, erwies sich daraus, daß ich, als er hineintrat, um mich zu grüßen, am ganzen Leib zitterte. Ich sehe [...] das Gesicht eines Engels, ich sehe einen apostolischen Mann; ein Frevel ist es, so meine ich, gegen einen solch verehrungswürdigen Mann irgend etwas Böses zu verfügen.²⁹²

Der Ostgote – dessen Arianismus zwar nicht erwähnt wird, dem Publikum nichtsdestotrotz aber zweifellos bekannt war – beschenkt Caesarius daraufhin reichlich und

286 Vgl. Kapitel 2.1.2.

287 Vgl. Mt 22,21.

288 Vgl. Röm 13.

289 VCaes. I 23: *Instruxit itaque et ibi et ubique semper ecclesiam reddere quae sunt Caesaris Caesaris et quae sunt Dei Deo, obeodire quidem iuxta apostolum regibus et potestatibus, quando iusta praecipunt, nam despectui habere in principe Arriani dogmatis pravitatem* (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 465).

290 Vgl. VCaes. I 29 und 31.

291 Siehe VCaes. I 36; vgl. dazu KLINGSHIRN, Caesarius, 124–127.

292 VCaes. I 36: *„Non parcat illis Deus, qui huius innocentiae virum atque sanctitatis frustra fecerunt itinere tam longo vexari! Qualis ille sit, hinc probatur, quia ingresso eo ad salutandum me, totus contremui. Video, inquit, angelicum vultum, video apostolicum virum; nefas arbitror mali quippiam de tam venerando viro censere.“* (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 471.)

spornt durch sein Handeln auch die *senatores* und *proceres* dazu an, es ihm gleichzutun.²⁹³

Läßt sich dieser auffällige Unterschied zu den zuvor behandelten Quellen, der *Vita Marcelli Diensis* und Gregor von Tours, irgendwie erklären? Da die Vitenautoren zeitnah, aber nach der merowingischen Annexion der Provence schrieben – gegen 550, etwa zehn Jahre nach Caesarius' Tod –, bleibt kaum Raum für die Annahme, sie hätten sich mit den idealen Verhaltenszuschreibungen an Theoderich gerade an nicht-katholische Herrscher gewandt. Eher noch läßt sich die differenzierte Stellungnahme zu herrscherlicher Heterodoxie und bischöflichen Gehorsamspflichten auf die Sozialisation der Vitenautoren und des zeitgenössischen Publikums – das von Caesarius begründete Nonnenkloster in Arles – zurückführen: Im Gegensatz zu den Überarbeitern der Marcellus-Vita und zu Gregor von Tours konnten es sich Caesarius' Biographen nicht nur *vorstellen*, daß eine einvernehmliche Koexistenz und Kooperation zwischen ihrem orthodoxen Helden und häretischen Herrschern durchaus möglich war, sondern sie kannten diese Konstellation aus eigener Erfahrung.²⁹⁴ Simple Schwarzweißmalerei und die Voraussetzung, daß es zwischen Katholiken und Ariern geradezu zwangsläufig zu schwerwiegenden Auseinandersetzungen kommen müsse, hätten der Erfahrung von Caesarius' Zeitgenossen schlichtweg zu sehr widersprochen, daß sie sich als Erklärungsmuster angeboten hätten. Es überrascht nicht, daß spätere Generationen eine andere Sicht auf die Dinge hatten.

Unser Blick auf die narrative Ausgestaltung der hier untersuchten Konfliktfälle hat gezeigt, auf welche Weise die Hagio- und Historiographen im Untersuchungszeitraum eigene Vorstellungen von herrscherlichem Wohlverhalten propagierten: Wer den heiligen Bischof angreift und sich in der Folgezeit nicht eines Besseren besinnt, fällt früher oder später der Rache Gottes anheim. Die Vermutung ist naheliegend, daß derartige Schilderungen nicht nur die Rechtschaffenheit des Heiligen unterstreichen, sondern gleichzeitig den Zeitgenossen vor Augen stellen wollten, welches Geschick ihnen drohte, sollten sie die Hand an Kirche oder Klerus legen.²⁹⁵ Gleichzeitig galten

²⁹³ VCaes. I 38: *Quod ubi factum huiusmodi* [Caesarius hatte mit den Geschenken des Königs Gefangene losgekauft] *comperit Theodericus, tanta laude et admiratione praetulit, ut observantes eius palatio senatores ac proceres certatim omnes oblacionis suae mercedem per beati viri dexteram cuperent dispensari* [...] (MGH SS. rer. Mer. III, ed. KRUSCH, S. 471). Vgl. dazu NÄF, Fulgentius, 444–446, GOLTZ, Barbar, 443–446 sowie STADERMANN, Gothus, 271f.

²⁹⁴ Vgl. ROUX, Evêchés provençaux, 389.

²⁹⁵ Der heilige Bischof, der über seine Verfolger triumphiert, ist natürlich nur eine Möglichkeit von vielen, diese protreptischen Zielsetzungen mit Leben zu füllen. Weitaus häufiger sind Berichte zu Aneignungen von Kirchengut, wofür sich der verletzte Heilige – zumeist der Inhaber des Patroziniums –

Wunder, die durch einen verurteilten beziehungsweise verbannten Bischof gewirkt wurden, als untrüglicher Beweis für dessen Unschuld. Die Narrative sind allerdings nicht in jedem Fall darauf aus, die Unschuld des beklagten Gemeindeleiters zu erweisen: Bei Bischöfen, die in einen Gegensatz zu arianischen Herrschern gerieten, rückt die Frage, ob die Anschuldigungen der Wahrheit entsprachen, mit wachsendem zeitlichen Abstand zwischen Autor und Geschehen auffallend in den Hintergrund. Demgegenüber dient der Arianismus des Herrschers zunehmend als selbstevidentes und ausschließliches Erklärungsmuster für den Konflikt. Der Vergleich späterer Quellen mit der zeitnahen *Vita Caesarii* legt nahe, daß der persönliche Erfahrungshorizont der Autoren und die Erwartungen des Publikums jeweils eine maßgebliche Rolle dabei gespielt haben dürften, welche Bedeutung dem Bekenntnisgegensatz für den Konflikt zwischen Bischof und König beigemessen wurde.

anschließend rächt. Vgl. etwa Greg. Tur. glor. conf. 70; virt. Iul. 14, 15, 17, 20; virt. Mart. I 29; hist. IV 2, V 4, V 19 und 34; Ven. Fort. carm. II 16.

3 Fazit

In vorliegender Arbeit wurden zwanzig Fallstudien zu Konflikten zwischen Bischöfen und Königen ausgearbeitet, die sich im tolosanischen Westgotenreich und den merowingischen Königreichen während eines Zeitraums von fast 150 Jahren ereigneten (zwischen 466 und 614). Gefragt wurde zum einen danach, welche sozio-politischen Strukturelemente für das Aufkommen der Konflikte verantwortlich waren. Zum anderen wurde nach der Art des Konfliktaustrags gefragt beziehungsweise danach, ob die Zeitgenossen im Untersuchungszeitraums bestimmte Mechanismen entwickelten, die ihnen eine einvernehmliche Beilegung der Konflikte in Aussicht stellten. Was den ersten Themenkomplex, die sozio-politischen Strukturelemente anbelangt, hat unsere Untersuchung das Folgende ergeben:

- Wenngleich ein solcher Zusammenhang auf den ersten Blick naheliegend erscheint, ließ sich nicht nachweisen, daß der Bekenntnisgegensatz zwischen Bischöfen und Herrschern – die westgotischen Könige waren Arianer, der gallorömische Episkopat katholisch – dazu geführt hätte, daß es in der Westgotenzeit häufiger zu Konflikten gekommen wäre als unter der Herrschaft der katholischen Merowinger. So erwiesen sich Loyalitätsbekundungen gegenüber auswärtigen Herrschern, die geographische Lage der Bischofsstadt, die lokale Opposition gegen Bischöfe sowohl in der Westgoten- als auch in der Merowingerzeit als potentiell konfliktträchtige Faktoren.
- In mehr als der Hälfte der untersuchten Konfliktfälle wurde dem Bischof vorgeworfen, er plane, die Tore seiner Stadt den Truppen eines auswärtigen Herrschers zu öffnen. Daß derartige Anschuldigungen den Zeitgenossen grundsätzlich plausibel und dem König bedrohlich schienen, lag zum einen an der nahezu konkurrenzlosen Machtstellung, die die Bischöfe in ihren Städten innehatten. Zum anderen bildete die herrscherliche Kontrolle über die Bischofsstädte mit ihrem Steuer- und Heeresaufkommen die Grundlage frühmittelalterlicher Königsherrschaft. Um derartigen Konfliktsituationen vorzubeugen, versuchten die merowingischen und womöglich auch die westgotischen Könige, die Bischöfe ihrer Herrschaftsgebiete (insbesondere mit Hilfe des Treueids) an ihre eigene Person zu binden, außerdem suchten sie durch Beeinflussung des Wahlprozederes die Bestellung loyaler Bischofskandidaten zu sichern.
- Vereinzelt konnte sich auch die Einbindung eines Bischofs in Adelsnetzwerke für diesen als nachteilig erweisen. Oftmals war eine solche Bindung für die Beteiligten zwar von Vorteil, potentiell konfliktträchtig konnte sie aber unter der Voraussetzung sein, daß das betreffende Adelsnetzwerk bestimmte politische Präferenzen – etwa gegenüber einer Regentschaftsregierung, einer herrschenden Dynastie oder einer Bündniskonstellation – artikulierte und mit seinem Anliegen deshalb scheiterte, weil sich oppositionelle Netzwerke durchsetzten und die politische Agenda der Königreiche im eigenen Sinne beeinflussten. Der betreffende

Bischof wurde in einem solchen Fall nicht selten der Illoyalität gegenüber dem Königshaus bezichtigt.

- Der Umstand, daß staatliche und kirchliche Raumgliederung im Untersuchungszeitraum sich oftmals nicht deckten, ist ebenfalls als ein konfliktgenerierender Faktor anzusehen. In aller Regel endete der Einflußbereich eines Bischofs an den Grenzen des Königsreiches, in dem seine Bischofsstadt lag. Problematisch wurde es, wenn politische Grenzen die Diözesan- oder Metropolitansprengel durchschnitten. Um Loyalitätskonflikten zuvorzukommen, griff das Königshaus in solchen Fällen vielfach in die historisch gewachsenen Bistumssprengel ein, indem es Teile von Diözesen abtrennte und neue Bistümer begründete. Auch wenn sich kirchlicher Widerstand gegen solche Praktiken artikulierte, konnten sich benachteiligte Bischöfe nur vereinzelt gegen diese Maßnahmen durchsetzen, was nicht zuletzt auch daran gelegen haben durfte, daß es auch auf kirchlicher Seite genügend Nutznießer gab, die von derartigen ‚Gebietsanpassungen‘ profitierten.
- Während die königliche Einflußnahme auf Bischofsbestellungen darauf zielte, Bistümer mit politisch loyalen Kandidaten zu besetzen und Loyalitätskonflikten vorzubeugen, riefen derartige Eingriffe ihrerseits neue konfliktträchtige Konstellationen hervor. So fühlten sich ambitionierte Kleriker vor Ort bisweilen zurückgesetzt und gerieten in einen Gegensatz zu ihrem Bischof. Erfolgversprechend erschien in solchen Fällen die Anklage am Königshof, wo dem verhaßten *extraneus* dann wiederum mangelnde Loyalität gegenüber dem Herrscher vorgeworfen wurde. Als kirchliche Antwort auf diesen Konflikttypus ist die Propagierung des sogenannten Indigenatsprinzips zu sehen, d. h. die Forderung, daß neue Kirchenleiter demselben Ortsklerus entstammen sollten, dem sie künftig vorstanden. Daß derartige Bestrebungen insgesamt wohl nur geringen Erfolg hatten, lag womöglich nicht nur daran, daß das Indigenatsprinzip die Interessen des Königs konterkarierte, sondern auch daran, daß sich Bischöfe von außerhalb der Gemeinde mitunter auch als vorteilhaft erweisen konnten, wenn sie über ‚gute Beziehungen‘ verfügten.
- Vor der Voraussetzung, daß sich der Episkopat als Wahrer von kirchlicher Tradition und Orthodoxie verstand, erwiesen sich Verhaltenserwartungen von seiten des Königtums (und der weltlichen Großen) gegenüber den Bischöfen ebenfalls als potentiell konfliktträchtig. So entzündeten sich innerepiskopale Auseinandersetzungen an der Frage, in welchem Maße es mit dem eigenen Selbstverständnis vereinbar war, daß sich bischöfliches Handeln an königlichen Interessen ausrichtete. Wie die untersuchten Auseinandersetzungen gezeigt haben, waren diese innerepiskopalen Divergenzen bisweilen derart schwerwiegend, daß sich auch der Königshof veranlaßt sah, Partei zu ergreifen. Die Konflikte drehten sich um die Frage des Heeresdienstes von Klerikern und kirchlichen Hintersassen, um die Tolerierung von inzestuösen Verbindungen und um die Frage der kirchlichen Autonomie, die angesichts des herrscherlichen Eingreifens in Bischofswahlen manchem als gemindert erscheinen mußte.

Was die Mechanismen des Konfliktaustrags angeht, lassen sich die Ergebnisse unserer Untersuchung wie folgt zusammenfassen:

- Die vergleichende Analyse der Auseinandersetzungen zwischen König und Bischof hat gezeigt, daß die Konfliktlösungspraxis während des Untersuchungszeitraums Veränderungen unterworfen war. Während über die Auseinandersetzungen in der Westgotenzeit in der Regel vor einem weltlichen Gerichtshof – möglicherweise dem Königsgericht – entschieden worden zu sein scheint, wurde in der Merowingerzeit über die meisten Konflikte auf einer bischöflichen Gerichtssynode verhandelt (ein derartiges Vorgehen ist aus dem tolosanischen Westgotenreich nicht bezeugt).
- Dieser Wandel, der sich im Merowingerreich ab der Mitte des sechsten Jahrhunderts nachweisen läßt (für die frühere Zeit seit dem Herrschaftsantritt Chlodwigs liegen leider keine verwertbaren Quellenzeugnisse vor), korrespondiert auffällig mit den Aussagen kirchlicher (und weltlicher) Rechtsquellen zum Gerichtsstand der Bischöfe: Während spätantike Synodaldekrete dazu tendieren, die weltliche Gerichtsbarkeit über Bischöfe wenigstens in Kriminalsachen anzuerkennen, setzen die merowingischen Konzilstexte seit den 530er Jahren einen ausschließlich geistlichen Gerichtsstand der Kirchenleiter als Selbstverständlichkeit voraus und fordern die gleichen Privilegien auch für die übrigen Angehörigen des Klerus.
- Das in der Merowingerzeit gängige Prozedere zielte darauf ab, das Interesse des Königs an der Verurteilung illoyaler Bischöfe mit den kirchlichen Forderungen nach einem gesonderten Gerichtsstand für hohe Kleriker zu vereinbaren. Der König verklagte den Bischof vor einer Bischofsversammlung, die ihren Amtskollegen – bei erwiesener Schuld – verurteilte und absetzte. Der Abgesetzte, der nunmehr als gewöhnlicher Laie galt, konnte anschließend vom Königsgericht ein zweites Mal verurteilt werden (in der Regel wurde er exiliert, aus dem siebenten Jahrhundert sind auch Todesurteile überliefert). Es steht zu vermuten, daß das gemeinsame Bekenntnis von Königen und Bischöfen in der Merowingerzeit letztlich für die gewandelte Verfahrenspraxis gegenüber inkriminierten Kirchenleitern verantwortlich war.
- Trotz der großen Bedeutung, die das institutionalisierte rechtsförmliche Konfliktbelegungsprozedere in der Merowingerzeit hatte, läßt sich für den gesamten Untersuchungszeitraum konstatieren, daß informelle Elemente des Konfliktaustrags – die ‚Aktivierung‘ von Freundschaften zu mächtigen Persönlichkeiten, der Einsatz von Vermittlern und rhetorischem Geschick – den Ausgang der Auseinandersetzungen maßgeblich beeinflussen konnten. Bisweilen griffen diese Elemente aufs engste mit den institutionalisierten Mechanismen ineinander, sodaß es nur bedingt gerechtfertigt erscheint, zwischen ‚gerichtlichen‘ und ‚außergerichtlichen‘ Ansätzen der Konfliktlösung zu unterscheiden.
- Die Analyse der sprachlichen Gestaltung der Konfliktnarrative hat gezeigt, daß besonders die hagiographische Darstellung des Geschehens sich unter zwei Gesichtspunkten durchaus als eine Form der Konfliktbewältigung charakterisieren

läßt. Das gilt zum einen post eventum, was die apologetische Zielsetzung des Vitenautors angeht: So dienten die thaumaturgischen Fähigkeiten des porträtierten Helden als Erweis für dessen Unschuld. Zum anderen zielten die Hagiographen wohl auch darauf ab, auf vergleichbare Konfliktkonstellationen in der eigenen Gegenwart – oder der Zukunft – Einfluß zu nehmen: Gerade die topische Darstellung des gerechten Endes, das der frevelnde Herrscher zu gewärtigen hatte, dürfte letztlich auch als Warnung an das Publikum intendiert gewesen sein, mit der Kirche und ihren Bischöfen besser nicht aneinanderzugeraten.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Im folgenden werden die Abkürzungen der zitierten Werktitel (in Klammern) aufgelöst. Die Abkürzungen, die für die Bücher der Hl. Schrift verwendet wurden, sind aufgelöst in der Ausgabe der Deutschen Bibelgesellschaft, abgedruckt in: Die Bibel. Nach der Übersetzung Martin Luthers. Mit Apokryphen, Stuttgart 1999, S. 13*.

- Acta Aunemundi*, in: Acta Sanctorum quotquot toto orbe coluntur, vel a catholicis scriptoribus celebrantur. Septembris tomus VII, Antwerpen 1760 (ND Brüssel 1970), S. 744–747 (ed. J. Périer).
- Ado(nis) Viennensis chron(icum)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum tomus II. Edidit Georgius Heinrichus Pertz, Hannover 1829, S. 315–323.
- Agath(iae Myrinaei historiae)*, in: Prokop, Gotenkriege. Griechisch-Deutsch ed. Otto Veh, München 1966, S. 1107–1213.
- Agde (a. 506), Synode von, in: Concilia Galliae a. 314–a. 506. Cura et studio C(aroli) Munier (Corpus Christianorum. Series Latina 148), Turnhout 1963, S. 189–228.
- Angers (a. 453), Synode von, in: Concilia Galliae a. 314–a. 506. Cura et studio C(aroli) Munier (Corpus Christianorum. Series Latina 148), Turnhout 1963, S. 137–139.
- Ankyra (a. 314), Synode von, in: Fonti. Fascicolo IX. Discipline générale antique (IV^e–IX^e s.), par Périclès-Pierre Joannou. Bd. I.2: Les canons des Synodes Particuliers, Rom 1962, S. 54–73. Lateinische Versionen in: TURNER, EOMIA II.1, 1–115.
- Antiochien (a. 341), Synode von, in: Fonti. Fascicolo IX. Discipline générale antique (IV^e–IX^e s.), par Périclès-Pierre Joannou. Bd. I.2: Les canons des Synodes Particuliers, Rom 1962, S. 100–126. Lateinische Versionen in: TURNER, EOMIA II.2, 216–320.
- Arles (a. 314), Synode von, in: Concilia Galliae a. 314–a. 506. Cura et studio C(aroli) Munier (Corpus Christianorum. Series Latina 148), Turnhout 1963, S. 3–25.
- Arles II (a. 442/502?), Synode von, in: Concilia Galliae a. 314–a. 506. Cura et studio C(aroli) Munier (Corpus Christianorum. Series Latina 148), Turnhout 1963, S. 111–130.
- Arles (a. 449–461), Synode von, in: Concilia Galliae a. 314–a. 506. Cura et studio C(aroli) Munier (Corpus Christianorum. Series Latina 148), Turnhout 1963, S. 131–134.
- Arles (a. 470), Synode von, in: Concilia Galliae a. 314–a. 506. Cura et studio C(aroli) Munier (Corpus Christianorum. Series Latina 148), Turnhout 1963, S. 159–161.
- Augustini Contra epistolam Parmeniani (libri III)*, in: Patrologiae cursus completus. Series latina. Accurante J.-P. Migne. Bd. 43, Paris 1865, Sp. 33–108.
- Auson(ii) ord(o) urb(ium) nob(ilium)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Auctorum antiquissimorum tomi V pars posterior: D. Magni Ausonii opuscula. Edidit Carolus Schenkl, Berlin 1883, S. 98–103.
- Auxerre (a. 561/605), Synode von, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 178–184.
- Avit(i) Vienn(ensis) epist(ulae)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Auctorum antiquissimorum tomi VI pars posterior: Alcimi Ecdicii Aviti Viennensis episcopi opera quae supersunt. Recensuit Rudolfus Peiper, Berlin 1883, S. 35–103.
- Avit(i) Vienn(ensis) homiliae*, in: Monumenta Germaniae Historica. Auctorum antiquissimorum tomi VI pars posterior: Alcimi Ecdicii Aviti Viennensis episcopi opera quae supersunt. Recensuit Rudolfus Peiper, Berlin 1883, S. 103–157.

- Berthichramni Cenomanensis testamentum*, in: WEIDEMANN, Testament, 6–49.
- Bonifatii PP epistulae*, in: Patrologiae cursus completus. Series latina. Accurante J.-P. Migne. Bd. 20, Paris 1845, Sp. 749–792.
- Bordeaux (a. 662/76), Synode von, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 215f.
- Breviarium Hipponense*, in: Concilia Africae a. 345–a. 525. Cura et studio C(aroli) Munier (Corpus Christianorum. Series Latina 149), Turnhout 1974, S. 30–53.
- Caesarii Arelatensis episcopi regula ad monachos*, in: Patrologiae cursus completus. Series latina. Accurante J.-P. Migne. Bd. 67, Paris 1865, Sp. 1097–1104.
- Can(ones) Apost(olici)*, in: TURNER, EOMIA I.1.1, 1–34.
- Praefationes* in: Dionisii Exigui praefationes latinae genuinae in variis euis translationibus ex graeco. Cura et studio Fr(ancisci) Glorie (Corpus Christianorum. Series Latina 85), Turnhout 1972, S. 27–81.
- Cassiod(ori) chron(ica)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Auctorum antiquissimorum tomus XI: Chronicorum minorum saec. IV. V. VI. VII. Vol. II. Edidit Theodorus Mommsen, Berlin 1894, S. 109–161.
- Cassiod(ori) hist(oria) eccl(esiastica) tripartita*: Cassiodori-Epiphanii historia ecclesiastica tripartita. Recensuit Waltarius Jacob. Editionem curavit Rudolphus Hanslik (Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum 71), Wien 1952.
- Cassiod(ori) var(iae)*: Monumenta Germaniae Historica. Auctorum antiquissimorum tomus XII: Cassiodoris senatoris variae. Recensuit Theodorus Mommsen, Berlin 1894.
- Chalkedon (a. 451), Kanones des Konzils von, in: Conciliorum Oecumenicorum Decreta. Curantibus Josepho Alberigo – Josepho A. Dossetti, Perikle-P. Joannou, Claudio Leonardi – Paulo Prodi consultante Huberto Jedin, Bologna ³1973. Bd. I: Konzilien des ersten Jahrtausends. Vom Konzil von Nizäa (325) bis zum Vierten Konzil von Konstantinopel (869/70). Im Auftrag der Görres-Gesellschaft ins Deutsche übertragen und herausgegeben unter Mitarbeit von Gabriel Sunnus und Johannes Uphus von Josef Wohlmuth, Paderborn u. a. ²1998, S. 75–103.
- Chalon-sur-Saône (a. 647/53), Synode von, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 208–214.
- Childeberti I. regis praeceptum*, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum Sectio II. Capitularia regum Francorum. Tomus I. Denuo edidit Alfredus Boretius, Hannover 1883, S. 2f.
- Chlodowici regis ad episcopos epistola*, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum Sectio II. Capitularia regum Francorum. Tomus I. Denuo edidit Alfredus Boretius, Hannover 1883, S. 1f.
- Chron(ica) Gall(ica) a. 511*, in: Monumenta Germaniae Historica. Auctorum antiquissimorum tomus IX: Chronicorum minorum saec. IV. V. VI. VII. Vol. I. Edidit Theodorus Mommsen, Berlin 1892, S. 632–666.
- Chron(icorum) CaesarAugust(anarum reliquiae)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Auctorum antiquissimorum tomus XI: Chronicorum minorum saec. IV. V. VI. VII. Vol. II. Edidit Theodorus Mommsen, Berlin 1894, S. 221–223.
- Clermont (a. 535), Synode von, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 65–71.
- Clichy (a. 626/7), Synode von, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 196–201.
- C(odex) Th(eodosianus)*, in: MOMMSEN/MEYER, Theodosiani libri I.2, 1–906.
- Coelest(ini) PP epist(ulae)*, in: Patrologiae cursus completus. Series latina. Accurante J.-P. Migne. Bd. 50, Paris 1863, Sp. 407–566.
- Collectio Bernensis*, in: MORDEK, Bischofsabsetzungen, 45–53.

- Collectio Dionysiana*, in: *Patrologiae cursus completus. Series latina*. Accurante J.-P. Migne. Bd. 67, Paris 1865, Sp. 39–230.
- Collectio Vetus Gallica*, in: MORDEK, *Kirchenrecht*, 341–617.
- Columb(ani) epist(ulae)*, in: *Sancti Columbanii opera*. Edited by G. S. M Walker (*Scriptores Latini Hiberniae* 2), Dublin 1957, S. 2–59.
- Commemoratio de genealogia domni Arnulfi episcopi et confessoris Christi*, ediert als *Commemoratio genealogiae domni Karoli gloriosissimi imperatoris*, in: *Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum* tomus XIII, Hannover 1881, S. 245f. (ed. G. Waitz).
- Concilium Germanicum* (a. 742), in: *Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomi II pars I: Concilia aevi Karolini*. Recensuit Albertus Werminghoff, Hannover/Leipzig 1906, S. 1–4.
- Constitutiones Sirmondianae*, in: MOMMSEN/MEYER, *Theodosiani libri I.2*, 907–921.
- Cont(inuatio) Havn(iensis Prosperti)*, in: *Monumenta Germaniae Historica. Auctorum antiquissimorum* tomus IX: *Chronicorum minorum saec. IV. V. VI. VII. Vol. I*. Edidit Theodorus Mommsen, Berlin 1892, S. 298–339.
- Desid(erii episcopi) Cadurc(ensis) epist(olae)*, in: *Monumenta Germaniae Historica. Epistolarum* tomus III: *Merovingici et Karolini aevi I*, Berlin 1957, S. 191–214 (ed. W. Arndt).
- D(iplomata) M(erowingicorum)*: *Monumenta Germaniae Historica. Diplomata regum Francorum et stirpe Merovingica. Die Urkunden der Merowinger. Nach Vorarbeiten von Carlrichard Brühl* hrsg. von Theo Kölzer. 2 Bde., Hannover 2001.
- Douzy (a. 871), Synode von, in: *Monumenta Germaniae Historica. Concilia. Tomus IV. Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 860–874*. Hrsg. von Wilfried Hartmann, Hannover 1998, S. 417–547.
- Ed(ictum) Chloth(arii)*, in: *Monumenta Germaniae Historica. Legum Sectio II. Capitularia regum Francorum. Tomus I. Denuo edidit Alfredus Boretius*, Hannover 1883, S. 20–23.
- Eligii Noviomagensis praedicatio de supremo iudicio*, in: *Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum* tomus IV: *Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici*. Edidit Bruno Krusch, Hannover/Leipzig 1902, S. 749–761.
- Ennod(ii) V(ita) Epiphanii*, in: Magnus Felix Ennodius. *Die beiden Heiligenviten. Vita beatissimi viri Epifani episcopi Ticinensis ecclesiae. Vita beati Antoni*. Lateinisch und deutsch. Herausgegeben, eingeleitet und übersetzt von Frank M. Ausbüttel (*Texte zur Forschung* 96), Darmstadt 2016, S. 29–102.
- Epao (a. 517), Synode von, in: *Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici*. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 15–30.
- Epistolae aevi Merovingici collectae*, in: *Monumenta Germaniae Historica. Epistolarum* tomus III: *Merovingici et Karolini aevi I*, Berlin 1957, S. 434–468 (ed. W. Gundlach).
- Epist(olae) Arelat(enses genuinae)*, in: *Monumenta Germaniae Historica. Epistolarum* tomus III: *Merovingici et Karolini aevi I*, Berlin 1957, S. 1–83 (ed. W. Gundlach).
- Epist(olae) Austr(asiae)*, siehe: MALASPINA, *Liber*.
- Epistula episcoporum provinciae Turonensis ad plebem*, in: *Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici*. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 136–139.
- Epitaphium Caretenes religiosae reginae quae condita est Lugduni in basilica S. Michahelis*, in: *Monumenta Germaniae Historica. Auctorum antiquissimorum* tomi VI pars posterior: *Alcimi Ecdicii Aviti Viennensis episcopi opera quae supersunt*. Recensuit Rudolfus Peiper, Berlin 1883, S. 185.
- Eusebii Caesariensis hist(oria) eccl(esiastica)*: Eusebius Werke. Zweiter Band. *Die Kirchengeschichte*. Herausgegeben von Eduard Schwartz und Theodor Mommsen. 3 Teile (*Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten Jahrhunderte* N. F., Bd. 6), Berlin 1999.

- Fausti alior(umque) epist(ulae ad Ruricium aliosque)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Auctorum antiquissimorum tomus VIII: Apollinaris Sidonii epistulae et carmina, Berlin ²1959, S. 265–298 (ed. B. Krusch).
- Flooardi hist(oria) Rem(ensis) eccl(esiae)*: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum tomus XXXVI: Flooardi Remensis historia Remensis ecclesiae. Flooard von Reims. Die Geschichte der Reimser Kirche, herausgegeben von Martina Stratmann, Hannover 1998.
- Form(ulae) Marc(ulfi)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum Sectio V: Formulae Merovingici et Karolini aevi. Accedunt ordines iudiciorum Dei. Edidit Karolus Zeumer, Hannover 1886, S. 33–112.
- Fredeg(arii) chron(icae)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomus II: Fredegarii et aliorum chronica. Vitae Sanctorum. Edidit Bruno Krusch, Hannover/Leipzig 1888, S. 1–168.
- Genn(adii) Mass(iliensis liber de) script(oribus) eccl(esiasticis)*, in: Patrologiae cursus completus. Series latina. Accurante J.-P. Migne. Bd. 58, Paris 1847, Sp. 1053–1120.
- Greg(orii) Magn(i) reg(istrum epistularum libri XIV)*: Bd. I: S. Gregorii Magni registrum epistularum libri I–VII. Edidit Dag Norberg (Corpus Christianorum. Series Latina 140), Turnhout 1982. Bd. II: S. Gregorii Magni registrum epistularum libri VIII–XIV. Edidit Dag Norberg (Corpus Christianorum. Series Latina 140A), Turnhout 1982.
- Greg(orii) Tur(onensis episcopi) hist(oriarum libri X)*: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomi I. pars I: Gregorii episcopi Turonensis historiarum libri X. Editionem alteram curaverunt Bruno Krusch et Wilhelmus Levison, Hannover ²1951.
- Greg(orii) Tur(onensis episcopi liber in) glor(ia) conf(essorum)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomi I. pars II: Gregorii episcopi Turonensis miracula et opera minora. Edidit Bruno Krusch, Hannover ²1969, S. 294–370.
- Greg(orii) Tur(onensis episcopi liber in) glor(ia) mart(yrum)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomi I. pars II: Gregorii episcopi Turonensis miracula et opera minora. Edidit Bruno Krusch, Hannover ²1969, S. 34–111.
- Greg(orii) Tur(onensis episcopi liber de passione et) virt(utibus sancti) Iul(iani martyris)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomi I. pars II: Gregorii episcopi Turonensis miracula et opera minora. Edidit Bruno Krusch, Hannover ²1969, S. 112–134.
- Greg(orii) Tur(onensis episcopi) l(iber) v(itae) p(atrum)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomi I. pars II: Gregorii episcopi Turonensis miracula et opera minora. Edidit Bruno Krusch, Hannover ²1969, S. 211–294.
- Greg(orii) Tur(onensis episcopi libri IV de) virt(utibus sancti) Mart(ini episcopi)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomi I. pars II: Gregorii episcopi Turonensis miracula et opera minora. Edidit Bruno Krusch, Hannover ²1969, S. 134–211.
- Gunthchramni regis edictum*, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum Sectio II. Capitularia regum Francorum. Tomus I. Denuo edidit Alfredus Boretius, Hannover 1883, S. 10–12.
- Hieron(yimi) vita (Sancti) Pauli (primi eremitaе)*, in: Patrologiae cursus completus. Series latina. Accurante J.-P. Migne. Bd. 23, Paris 1883, Sp. 17–30.
- Hilarii Arelatensis episcopi sermo de vita S. Honorati*, in: Vitae sanctorum Honorati et Hilarii episcoporum Arelatensium. Recensuit Samuel Cavallin (Skrifter utgivna av Vetenskaps-Societeten i Lund 40), Lund 1952.
- Hil(arii) Pict(aviensis) fragmenta ex opere historico*, in: S. Hilarii Pictaviensis opera. Pars IV. Recensuit Alfredus Feder (Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum 65), Wien/Leipzig 1916, S. 98–102.
- Hinc(mari) Rem(ensis) de div(ortio) Loth(arii) regis (et Theutbergae reginae)*: Monumenta Germaniae Historica. Concilia. Tomus IV, supplementum I. Hinkmar von Reims. De divortio Lotharii regis et Theutbergae reginae. Hrsg. von Letha Böhringer, Hannover 1992.

- Innocentii PP epistulae*, in: *Patrologiae cursus completus. Series latina*. Accurante J.-P. Migne. Bd. 20, Paris 1845, Sp. 457–638.
- Ioh(annis abbatis) Bicl(arensis chronica)*, in: *Monumenta Germaniae Historica. Auctorum antiquissimorum tomus XI: Chronicorum minorum saec. IV. V. VI. VII. Vol. II*. Edidit Theodorus Mommsen, Berlin 1894, S. 207–220.
- Ion(ae) V(itae) Columbani (abbatis discipulorumque eius libri II)*, in: *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae Historicis separatim editi*. [Tomus 37:] *Ionae Vitae sanctorum Columbani, Vedastis, Iohannis*. Recognovit Bruno Krusch, Hannover/Leipzig 1905, S. 1–294.
- Iord(anis de origine actibusque) Get(arum)*, in: *Monumenta Germaniae Historica. Auctorum antiquissimorum tomus V pars prior: Iordanis Romana et Getica recensuit Theodorus Mommsen*, Berlin 1882, S. 53–138.
- Isid(ori iunioris episcopi Hispalensis) hist(oria) Goth(orum Wandalorum Sueborum)*, in: *Monumenta Germaniae Historica. Auctorum antiquissimorum tomus XI: Chronicorum minorum saec. IV. V. VI. VII. Vol. II*. Edidit Theodorus Mommsen, Berlin 1894, S. 241–303.
- Iul(iani) Pom(erii) de vita contempl(ativa)*, in: *Patrologiae cursus completus. Series latina*. Accurante J.-P. Migne. Bd. 59, Paris 1847, Sp. 411–520.
- Konstantinopel (a. 381), Konzil von, in: *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*. Curantibus Josepho Alberigo – Josepho A. Dossetti, Perikle-P. Joannou, Claudio Leonardi – Paulo Prodi consultante Huberto Jedin, Bologna ³1973. Bd. I: *Konzilien des ersten Jahrtausends. Vom Konzil von Nizäa (325) bis zum Vierten Konzil von Konstantinopel (869/70)*. Im Auftrag der Görres-Gesellschaft ins Deutsche übertragen und herausgegeben unter Mitarbeit von Gabriel Sunnus und Johannes Uphus von Josef Wohlmuth, Paderborn u. a. ²1998, S. 20–35.
- L(eges) Bai(wariorum)*: *Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio I. Legum nationum Germanicarum tomus V. pars II.: Leges Baiwariorum*. Edidit Ernestus Liber Baro de Schwind, Hannover 1926.
- Lerida (a. 524), Synode von, in: Félix Rodríguez Barbero SJ/Gonzalo Martínez Díez SJ (Hgg.), *La colección canónica hispana*. Bd. IV: *Concilios galos. Concilios hispanos: primera parte (Monumenta hispaniae sacra 4)*, Madrid 1984, S. 297–311.
- Leon(is) Magn(i) epist(ulae)*, in: *Patrologiae cursus completus. Series latina*. Accurante J.-P. Migne. Bd. 54, Paris 1881, Sp. 551–1506.
- Leodegarii Viennensis liber episcopalis Viennensis ecclesiae*, in: DUCHESNE, *Fastes I*, 166–204.
- L(ex) R(omana) V(isigothorum)* = CONRAT (COHN), *Breviarium*.
Ältere Ausgabe: *Lex Romana Visigothorum*. Ad LXXVI librorum manu scriptorum fidem recognovit, septem eius antiquis epitomis, quae praeter duas adhuc ineditae sunt, titulorum expla natione auxit, annotatione, appendicibus, prolegominis instruxit Gustavus Haenel, Leipzig 1849.
- Liber historiae Francorum*, in: *Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomus II: Fredegarii et aliorum chronica. Vitae Sanctorum*. Edidit Bruno Krusch, Hannover/Leipzig 1888, S. 215–328.
- Lyon (a. 567/70), Synode von, in: *Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici*. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 139–141.
Ältere Ausgabe: [Laurentius Surius], *Tomus secundus conciliorum omnium, tum generalium, tum provincialium atque particularium*, Köln 1567, S. 677f.
- Lyon (a. 583), Synode von, in: *Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici*. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 153–155.
- Mâcon (a. 581/3), Synode von, in: *Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici*. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 155–161.
- Mâcon (a. 585), Synode von, in: *Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici*. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 163–173.

- Marcell(ini) com(itis) chron(icon)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Auctorum antiquissimorum tomus XI: Chronicorum minorum saec. IV. V. VI. VII. Vol. II. Edidit Theodorus Mommsen, Berlin 1894, S. 37–108.
- Mar(ii) episcopi) Avent(icensis chronica) = FAVROD, Chronique.*
- Marseille (a 533), Synode von, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 60f.
- Martyrologium Gallicanum*: Martyrologium Gallicanum. Studio ac labore Andreæ du Saussay, Paris 1637.
- Martyrologium Romanum*: Martyrologium Romanum. Auctore Caesare Baronio Sorano, Venedig 1597.
- Nizäa (a. 325), Konzil von, in: Conciliorum Oecumenicorum Decreta. Curantibus Josepho Alberigo – Josepho A. Dossetti, Perikle-P. Joannou, Claudio Leonardi – Paulo Prodi consultante Huberto Jedin, Bologna ³1973. Bd. I: Konzilien des ersten Jahrtausends. Vom Konzil von Nizäa (325) bis zum Vierten Konzil von Konstantinopel (869/70). Im Auftrag der Görres-Gesellschaft ins Deutsche übertragen und herausgegeben unter Mitarbeit von Gabriel Sunnus und Johannes Uphus von Josef Wohlmuth, Paderborn u. a. ²1998, S. 1–19.
- Lateinische Versionen in: TURNER, EOMIA I.1.2.
- Not(itia) Gall(iarum)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Auctorum antiquissimorum tomus IX: Chronicorum minorum saec. IV. V. VI. VII. Vol. I. Edidit Theodorus Mommsen, Berlin 1892, S. 552–612.
- Notkeri Balbuli martyrologium*, in: Patrologiae cursus completus. Series latina. Accurante J.-P. Migne. Bd. 131, Paris 1853, Sp. 1029–1164.
- Nov(ellae Divi) Justin(iani Augusti) = SCHOELL/KROLL, Corpus iuris civilis III.*
- Nov(ellae Divi) Mai(oriani Augusti)*, in: MOMMSEN/MEYER, Theodosiani libri II, 155–178.
- Nov(ellae Divi) Valent(iniani Augusti)*, in: MOMMSEN/MEYER, Theodosiani libri II, 69–154.
- Orange (a. 441), Synode von, in: Concilia Galliae a. 314–a. 506. Cura et studio C(aroli) Munier (Corpus Christianorum. Series Latina 148), Turnhout 1963, S. 76–93.
- Ordo de celebrando concilio*, ältester westgotischer, in: SCHNEIDER, Konzilsordines, 125–141.
- Orléans (a. 511), Synode von, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 1–14.
- Orléans (a. 533), Synode von, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 61–65.
- Orléans (a. 538), Synode von, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 72–86.
- Orléans (a. 541), Synode von, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 86–99.
- Orléans (a. 549), Synode von, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 99–112.
- Origo gentis Langobardorum*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Langobardicarum et Italicarum saec. VI–IX, Hannover 1878, S. 1–6 (ed. G. Waitz).
- Paris (a. 551/2), Synode von, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 115–117.
- Paris (a. 561/2?), Synode von, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 142–146.
- Paris (a. 573), Synode von, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 146–151.
- Paris (a. 614), Synode von, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 185–192.

- Passio prima Leudegarii*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomus V: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici, Hannover/Leipzig 1910, S. 282–322 (ed. B. Krusch).
- Passio s(ancti) Desiderii (episcopi et martyris)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomus III: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici, Edidit Bruno Krusch, Hannover 1896, S. 638–645.
- Paul(i) Diac(oni) hist(oria) Lang(obardorum)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Langobardicarum et Italicarum saec. VI–IX, Hannover 1878, S. 12–187 (edd. L. Bethmann/G. Waitz).
- Paul(i) Diac(oni) hist(oria) Rom(ana)*: Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae Historicis recusi. [Tomus 49:] Pauli historia Romana, Berlin 1879 (ed. H. Droysen).
- Praeceptio Chlotharii*, in: ESDERS, Römische Rechtstradition, 82f.
- Procopii Caesariensis De bell(o) Goth(orum)*, in: Procopii Caesariensis opera omnia. Recognovit Jacobus Haury. Vol. II: De bellis libri V–VIII. Editio stereotypa correctior addenda et corrigenda adiecit Gerhard Wirth, Leipzig ²1963.
- Riez (a. 439), Synode von, in: Concilia Galliae a. 314–a. 506. Cura et studio C(aroli) Munier (Corpus Christianorum. Series Latina 148), Turnhout 1963, S. 61–75.
- Rufini (Aquileiensis presbyter) hist(oria) eccl(esiastica)*, in: Patrologiae cursus completus. Series latina. Accurante J.-P. Migne. Bd. 21, Paris 1878, Sp. 461–540.
- Rur(icii) Lem(ovicensis) epist(olae)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Auctorum antiquissimorum tomus VIII: Apollinaris Sidonii epistulae et carmina, Berlin ²1959, S. 299–350 (ed. B. Krusch).
- Saint-Jean-de-Losne (a. 673/5), Synode von, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 217–219.
- Sid(onii) Apoll(inaris) carm(ina)* = LOYEN, Sidoine Apollinaire I.
- Sid(onii) Apoll(inaris) epist(ulae)* = LOYEN, Sidoine Apollinaire II–III.
Ältere Ausgabe: In: Patrologiae cursus completus. Series latina. Accurante J.-P. Migne. Bd. 58, Paris 1847, Sp. 435–640.
- Socr(at)is scholastici hist(oria) eccl(esiastica)*: Sokrates Kirchengeschichte. Herausgegeben von Günther Christian Hansen (Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten Jahrhunderte N. F., Bd. 1), Berlin 1995.
- Soissons (a. 744), Synode von, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomi II pars I: Concilia aevi Karolini. Recensuit Albertus Werminghoff, Hannover/Leipzig 1906, S. 33–36.
- Sozom(eni) hist(oria) eccl(esiastica)*: Sozomenes Kirchengeschichte. Herausgegeben von Joseph Bidez †. Eingeleitet, zum Druck besorgt und mit Registern versehen von Günther Christian Hansen (Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten Jahrhunderte N. F., Bd. 4), Berlin ²1995.
- Statuta ecclesiae antiqua*, in: Concilia Galliae a. 314–a. 506. Cura et studio C(aroli) Munier (Corpus Christianorum. Series Latina 148), Turnhout 1963, S. 162–188.
- Suet(onii) Tranquilli Divus Augustus*, in: Sueton. Kaiserbiographien. Lateinisch und deutsch von Otto Wittstock, Berlin 1993, S. 96–179.
- Suet(onii) Tranquilli Nero*, in: Sueton. Kaiserbiographien. Lateinisch und deutsch von Otto Wittstock, Berlin 1993, S. 326–375.
- Sulp(icii) Sev(eri) chron(ica)*, in: Sulpicii Severi libri qui supersunt. Recensuit et commentario critico instruxit Carolus Halm (Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum 1), Wien 1868, S. 1–105.

- Sulp(icii) Sev(eri) dial(ogi)*, in: Sulpicii Severi libri qui supersunt. Recensuit et commentario critico instruxit Carolus Halm (Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum 1), Wien 1868, S. 152–216.
- Sulp(icii) Sev(eri) V(ita) Martini*, in: Sulpicii Severi libri qui supersunt. Recensuit et commentario critico instruxit Carolus Halm (Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum 1), Wien 1868, S. 107–137.
- Tac(iti) ann(ales)*: P. Cornelius Tacitus. Annalen. Lateinisch-deutsch. Herausgegeben von Erich Heller. Mit einer Einführung von Manfred Fuhrmann (Sammlung Tusculum), Mannheim ⁶2010.
- Testamentum Sancti Caesarii*, in: Césaire d’Arles. Œuvres monastiques I. Bd. I: Œuvres pour les moniales. Introduction, texte critique, traduction et notes par Adalbert de Vogüé et Joël Courreau (Sources chrétiennes 345), Paris 1988, S. 379–397.
- Thomae Aquinatis Summa Theologica*: Deutsche Thomas-Ausgabe (*Summa Theologica*), Übersetzt von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs. Vollständige deutsch-lateinische Gesamtausgabe, Derzeit 34 Bde., Graz u. a. 1933ff.
- Toledo (a. 646), Synode von, in: Félix Rodríguez Barbero SJ/Gonzalo Martínez Díez SJ (Hgg.), La colección canónica hispana. Bd. V: Concilios hispanos. Teilbd. 2 (Monumenta hispaniae sacra 5), Madrid 1992, S. 341f.
- Toledo (a. 694), Synode von, in: Concilios visigóticos e hispano-romanos. Edición preparada por José Vives con la colaboración de Tomás Marín Martínez y Gonzalo Martínez Díez, Barcelona/Madrid 1963, S. 522–537.
- Tours (a. 461), Synode von, in: Concilia Galliae a. 314–a. 506. Cura et studio C(aroli) Munier (Corpus Christianorum. Series Latina 148), Turnhout 1963, S. 142–149.
- Tours (a. 567), Synode von, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 121–136.
- Trient (aa. 1545–63), Konzil von: *Concilium Tridentinum*. Diariorum, actorum, epistularum, tractatum nova collectio. Herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. 13 Bde., Freiburg 1901–2001.
- Usuardi Martyrologium*, in: Patrologiae cursus completus. Series latina. Accurante J.-P. Migne. Bd. 123, Paris 1879, Sp. 453–992.
- Vaison (a. 529), Synode von, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 55–58.
- Valence (a. 374), Synode von, in: Concilia Galliae a. 314–a. 506. Cura et studio C(aroli) Munier (Corpus Christianorum. Series Latina 148), Turnhout 1963, S. 35–45.
- Valence (a. 583/5), Synode von, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomus I: Concilia aevi Merovingici. Recensuit Fridericus Maassen, Hannover 1893, S. 162–163.
- Vannes (a. 461/91), Synode von, in: Concilia Galliae a. 314–a. 506. Cura et studio C(aroli) Munier (Corpus Christianorum. Series Latina 148), Turnhout 1963, S. 150–158.
- Ven(anti) Fort(unati) carm(ina)*: Monumenta Germaniae Historica. Auctorum antiquissimorum tomi IV pars prior: Venanti Fortunati opera poetica. Recensuit et emendavit Fridericus Leo, Berlin 1881.
- Ven(anti) Fort(unati) V(ita) Germani Paris(iensis) episcopi*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomi VII: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Ediderunt B. Krusch et W. Levison, Hannover/Leipzig 1902, S. 337–418 (ed. B. Krusch).
- Venanti Fortunati Vita Paterni*, in: Monumenta Germaniae Historica. Auctorum antiquissimorum tomi IV pars posterior: Venanti Fortunati opera pedestria. Recensuit et emendavit Bruno Krusch, Berlin 1885, S. 33–37.
- Ver (a. 755), Synode von, in: Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio III. Concilia. Tomi II pars I: Concilia aevi Karolini. Recensuit Albertus Werminghoff, Hannover/Leipzig 1906, S. 54.
- Verg(ili) Maronis ecl(ogae)*: Vergile. Bucoliques. Texte établie et traduit par E. de Saint-Denis (Collection des Universités de France), Paris ⁵1963.

- Vict(oris) Vit(ensis) hist(oria) pers(ecutionis Africanae provinciae)*: Victor von Vita. Historia persecutionis Africanae provinciae temporum Geiserici et Hunerici regum Wandalorum. Kirchenkampf und Verfolgung unter den Vandalen in Africa. Lateinisch und deutsch. Herausgegeben, eingeleitet und übersetzt von Konrad Vössing (Texte zur Forschung 96), Darmstadt 2011.
- Vinc(entii) Lerin(ensis) common(itorium)*: Vincenz von Lerinum. Commonitorium pro Catholicae fidei antiquitate et universitate adversus profanas omnium haereticorum novitates. Herausgegeben von D. A. Jülicher (Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellenschriften 10), Freiburg i. Brsg./Leipzig 1895.
- Vita Amantii*, in: Monumenta Germaniae Historica. Auctorum antiquissimorum tomus IV pars posterior: Venanti Fortunati opera pedestria. Recensuit et emendavit Bruno Krusch, Berlin 1885, S. 55–64.
- Vita Apollinaris episcopi Valentinensis*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomus III: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici, Edidit Bruno Krusch, Hannover 1896, S. 194–203.
- Vita Arigii Vapincensis*: Charles de Smedt, Vita Sancti Arigii episcopi Vapincensis ex Codice Gratianopolitano, in: Analecta Bollandiana 11 (1892), S. 384–401.
Ältere Ausgabe: Acta Sanctorum quotquot toto orbe coluntur, vel a catholicis scriptoribus celebrantur. Maii tomus I, Paris/Rom ²1866, S. 110–114 (ed. D. Pabebroch).
- V(ita) Audoini II (Rothomagensis)*, in: Acta Sanctorum quotquot toto orbe coluntur, vel a catholicis scriptoribus celebrantur. Augusti tomus IV, Paris/Rom ²1867, S. 810–819 (ed. G. Cuper).
- Vita Betharii (episcopi Carnoteni)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomus III: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici, Edidit Bruno Krusch, Hannover 1896, S. 612–619.
- Vita Bibiani (vel Viviani episcopi Santonesis)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomus III: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici, Edidit Bruno Krusch, Hannover 1896, S. 92–100.
- V(ita) Caes(ar)ii episcopi Arelatensis*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomus III: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici, Edidit Bruno Krusch, Hannover 1896, S. 433–501.
- Vita Dalmatii (episcopi Ruteni)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomus III: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici, Edidit Bruno Krusch, Hannover 1896, S. 543–549.
- V(ita) Desiderii Cadurcae (ae urbis episcopi)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomus IV: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Edidit Bruno Krusch, Hannover/Leipzig 1902, S. 547–602.
- V(ita) Eligii (episcopi Noviomagensis)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomus IV: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Edidit Bruno Krusch, Hannover/Leipzig 1902, S. 663–741.
- Vita Eremberti episcopi Tolosani*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomus V: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici, Hannover/Leipzig 1910, S. 652–656 (ed. W. Levison).
- Vita Goaris (confessoris Rhenani)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomus IV: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Edidit Bruno Krusch, Hannover/Leipzig 1902, S. 402–423.
- Vita Licerii (Consorannis)*, in: Acta Sanctorum quotquot toto orbe coluntur, vel a catholicis scriptoribus celebrantur. Augusti tomus VI, Paris/Rom ²1868, S. 47–49 (ed. J. Stilling).
- V(ita) Lupi Senon(ici)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomus IV: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Edidit Bruno Krusch, Hannover/Leipzig 1902, S. 179–187.

- Vita Lupicini*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomus III: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici, Edidit Bruno Krusch, Hannover 1896, S. 143–153.
- Vita Magnerici episcopi Treverensis auctore Eberwino*, in: Acta Sanctorum quotquot toto orbe coluntur, vel a catholicis scriptoribus celebrantur. Julii tomus VI, Paris/Rom ²1868, S. 183–192 (ed. J. Pinius).
- V(ita) Marcelli (Diensis episcopi et confessoris)*, in: DOLBEAU, Vie en prose, 113–130.
Ältere Ausgabe: Acta Sanctorum quotquot toto orbe coluntur, vel a catholicis scriptoribus celebrantur. Aprilis tomus I, Antwerpen 1675 (ND Brüssel 1968), S. 826–829 (ed. G. Henschen).
- Vita Maximi episcopi Reiensis auctore Dinamio Patricii*, in: *Dinamii Vita sancti Maximi episcopi Reiensis. Fausti Reiensis sermo de sancto Maximo episcopo et abbate*. Edidit S. Gennaro, Catania 1966.
- Vita Radegundis auctore Baudonivia*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomus II: Fredegarii et aliorum chronica. Vitae Sanctorum. Edidit Bruno Krusch, Hannover/Hannover 1888, S. 377–395.
- Vita Romarici*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomus IV: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Edidit Bruno Krusch, Hannover/Leipzig 1902, S. 221–225.
- V(ita) Rusticulae (sive Marciae abbatissae Arelatensis)*, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tomus IV: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Edidit Bruno Krusch, Hannover/Leipzig 1902, S. 337–351.
- Vita Syagrii ex Breviario Aeduensi*, in: Acta Sanctorum quotquot toto orbe coluntur, vel a catholicis scriptoribus celebrantur. Augusti tomus VI, Paris/Rom ²1868, S. 90f. (ed. J. Stilling).
- Vita vel passio (sancti) Desid(iderii) auct(ore) Siseb(uto rege)* = MARTIN, Nouvelle édition, 147–163.
- Vita Winebaudi*, in: Acta Sanctorum quotquot toto orbe coluntur, vel a catholicis scriptoribus celebrantur. Aprilis tomus I, Antwerpen 1675 (ND Brüssel 1968), S. 572–576 (ed. G. Henschen).
- Vulfini carmen de Marcello episcopo Diensi*, in: Monumenta Germaniae Historica. Poetarum latinorum medii aevi tomus IV fasciculus II et III. Recensuit Karolus Strecker, Berlin 1923, S. 963–976.

Literatur

- ALTHOFF, Gewohnheit: Gerd Althoff, Gewohnheit und Ermessen. Rahmenbedingungen politischen Handelns im hohen Mittelalter, in: P. Leidinger (Hg.), Geschichte und Geschichtsbewußtsein. Festschrift Karl-Ernst Jeismann zum 65. Geburtstag, Münster 1990, S. 155–170.
- ALTHOFF, Macht der Rituale: Gerd Althoff, Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt 2003.
- ALTHOFF, Spielregeln: Gerd Althoff, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997.
- AMHERDT, Quatrième livre: David Amherdt, Sidoine Apollinaire. Le quatrième livre de la correspondance. Introduction et commentaire (SAPHENEIA – Beiträge zur Klassischen Philologie 6), Bern u. a. 2001.
- ANDERS, Ricimer: Friedrich Anders, Flavius Ricimer. Macht und Ohnmacht des weströmischen Heermeisters in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 2010.
- ANDRESEN, Kirchen: Carl Andresen, Die Kirchen der alten Christenheit (Die Religionen der Menschheit 29), Stuttgart 1971.
- ANGENENDT, Frühmittelalter: Arnold Angenendt, Das Frühmittelalter. Die abendländische Christenheit von 400 bis 900, Stuttgart ²1995.
- ANGENENDT, Kirche als Träger: Arnold Angenendt, Kirche als Träger der Kontinuität, in: Th. Kölzer/R. Schieffer (Hgg.), Von der Spätantike zum Frühen Mittelalter. Kontinuitäten und

- Brüche, Konzeptionen und Befunde (Vorträge und Forschungen 70), Ostfildern 2009, S. 101–141.
- ANGENENDT, Offertorium: Arnold Angenendt, Offertorium. Das mittelalterliche Messopfer (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 101), Münster 2013.
- ANTON, Bischofsherrschaften: Hans Hubert Anton, ‚Bischofsherrschaften‘ und ‚Bischofsstaaten‘ in Spätantike und Frühmittelalter, in: F. Burgard/Ch. Cluse (Hgg.), *Liber amicorum necnon et amicarum für Alfred Heit* (Trierer Historische Forschungen 28), Trier 1996, S. 461–473.
- ANTON, König: Hans Hubert Anton, Der König und die Reichskonzilien im westgotischen Spanien, in: *Historisches Jahrbuch* 92 (1972), S. 257–281.
- ANTON, Kontinuität: Hans Hubert Anton, Verfassungsgeschichtliche Kontinuität und Wandlungen von der Spätantike zum hohen Mittelalter. Das Beispiel Trier, in: *Francia* 14 (1986), S. 1–25.
- ANTON, Trier: Hans Hubert Anton, Trier im frühen Mittelalter, Paderborn 1987.
- ANTON, Trierer Kirche: Hans Hubert Anton, Die Trierer Kirche und das nördliche Gallien in spätrömischer und fränkischer Zeit, in: H. Atsma (Hg.), *La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850* (Beihefte der *Francia* 16.2), Sigmaringen 1989, S. 53–73.
- ANTON/HAVERKAMP, Trier: Hans Hubert Anton/Alfred Haverkamp, Trier im Mittelalter (2000 Jahre Trier 2), Trier 1996.
- ARMAND, Chilpéric I^{er}: Frédéric Armand, Chilpéric I^{er}. Le roi assassiné deux fois, Flaujac-Poujols 2008.
- ARNHEIM, Senatorial Aristocracy: M. T. W. Arnheim, *The Senatorial Aristocracy in the Later Roman Empire*, Oxford 1972.
- ARNOLD, Cäsarius: Carl Franklin Arnold, Cäsarius von Arelate und die gallische Kirche seiner Zeit, Leipzig 1894.
- ATSMAS/VEZIN, CLA I: Hartmut Atsma/Jean Vezin (Hgg.), *Chartae latinae antiquiores*. Facsimile Edition of the Latin Charters prior to the Ninth Century. Bd. XIII: France. Teilbd. 1, Olten u. a. 1981.
- AUSBÜTTEL, Theoderich: Frank M. Ausbüttel, Theoderich der Große (Gestalten der Antike), Darmstadt 2003.
- BACHRACH, Anatomy: Bernard S. Bachrach, *The Anatomy of a Little War. A Diplomatic and Military History of the Gundovald Affair (568–586)*, Boulder 1994.
- BACHRACH, Military Organization: Bernard S. Bachrach, *Merovingian Military Organization. 481–751*, Minneapolis 1972.
- BAILEY, Monks: Lisa Bailey, Monks and Lay Communities in Late Antique Gaul, in: *Journal of Medieval History* 32 (2006), S. 315–332.
- BARDY, Attitude politique: Gustave Bardy, L'attitude politique de Saint Césaire d'Arles, in: *Revue d'histoire de l'Église de France* 33 (1947), S. 241–256.
- BARION, Synodalrecht: Hans Barion, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters (Kanonistische Studien und Texte 5 & 6), Köln/Bonn 1931.
- BARNISH, Transformation: S. J. B. Barnish, Transformation and Survival in the Western Senatorial Aristocracy, c. A. D. 400–700, in: *Papers of the British School of Rome* 56 (1983), S. 120–155.
- BARNWELL, Emperor: Paul S. Barnwell, Emperor, Prefects, and Kings. *The Roman West 395–565*, London 1992.
- BARONE-ADESI, Urbanizzazione: Giorgio Barone-Adesi, L'urbanizzazione episcopale nella legislazione tardoimperiale, in: E. Rebillard/C. Sotinel (Hgg.), *L'évêque dans la cité du IV^e au V^e siècle. Image et autorité* (Collection de l'École Française de Rome 248), Rom 1998, S. 50–58.
- BARRETT/WOUDHUYSEN, Assembling: Graham Barrett/George Woudhuysen, Assembling the „Austrian Letters“ at Trier and Lorsch, in: *Early Medieval Europe* 24.1 (2016), S. 3–57.
- BASDEVANT-GAUDEMET, Childebert: Brigitte Basdevant-Gaudemet, Childebert et les évêques, in: *Revue historique de droit français et étranger* 74 (1996), S. 567–572.

- BASDEVANT-GAUDEMET, Évêque: Brigitte Basdevant-Gaudemet, L'évêque, d'après la législation de quelques conciles mérovingiens, in: M. Rouche (Hg.), Clovis. Bd. I, Paris 1997, S. 471–494.
- BASDEVANT-GAUDEMET, Évêques: Brigitte Basdevant-Gaudemet, Les évêques, les papes et les princes dans la vie conciliaire en France du IV^e au VIII^e siècle, in: Revue historique de droit français et étranger 69 (1991), S. 1–16.
- BATIFFOL, Églises gallo-romaines: Pierre Batiffol, Les Églises gallo-romaines et le Siège apostolique, in: Revue d'histoire de l'Église de France 8 (1922), S. 145–169.
- BAUMGART, Bischofsherrschaft: Susanne Baumgart, Die Bischofsherrschaft im Gallien des 5. Jahrhunderts. Eine Untersuchung zu den Gründen und Anfängen weltlicher Herrschaft der Kirche (Münchner Arbeiten zur Alten Geschichte 8), München 1995.
- BEAUCHET, Organisation judiciaire: Ludovic Beauchet, Histoire de l'organisation judiciaire en France. Époque Franque, Paris 1886.
- BEAUJARD, Culte des saints Arvernes: Brigitte Beaujard, Le culte des saints chez les Arvernes aux V^e et VI^e siècles, in: Revue d'histoire de l'Église de France 80 (1994), S. 5–22.
- BEAUJARD, Évêque: Brigitte Beaujard, L'évêque dans la cité en Gaule aux V^e et VI^e siècles, in: C. Lepelley (Hg.), La fin de la cité antique et le début de la cité médiévale de la fin du III^e siècle à l'avènement de Charlemagne. Actes du colloque tenu à l'Université de Paris-X-Nanterre les 1, 2 et 3 avril 1993 (Munera 8), Bari 1996, S. 127–145.
- BECHER, Eid und Herrschaft: Matthias Becher, Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrschaftsethos Karls des Großen (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 39), Sigmaringen 1993.
- BECHER, Merowinger: Matthias Becher, Merowinger und Karolinger, Darmstadt 2009.
- BEISEL, Theudebertus: Fritz Beisel, *Theudebertus magnus rex Francorum*. Persönlichkeit und Zeit (Wissenschaftliche Schriften: Reihe 9. Geschichtswissenschaftliche Beiträge 109), Idstein 1993.
- BERGMANN, Gerichtsurkunden: Werner Bergmann, Untersuchungen zu den Gerichtsurkunden der Merowingerzeit, in: Archiv für Diplomatik 22 (1976), S. 1–186.
- BERSCHIN, Biographie I–II: Walter Berschin, Biographie und Epochenstil im lateinischen Mittelalter. Bd. I und II (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 8–9), Stuttgart 1988.
- BERSCHIN/BLUME, Dinamius Patricius: Walter Berschin/Dieter Blume, Dinamius Patricius von Marseille und Venantius Fortunatus, in: B. Körkel/T. Licht/J. Wiendlocha (Hgg.), *Mentis amore ligati*. Festschrift für R. Düchting, Heidelberg 2001, S. 19–40.
- BEYER/KARPP, Bischof: Hermann Wolfgang Beyer/Heinrich Karpp, Art. „Bischof“, in: Reallexikon für Antike und Christentum. Bd. II, Sp. 394–407.
- BHL: Bibliotheca hagiographica latina antiquae et mediae latinitatis. Ediderunt socii Bollandiani. 2 Bde. Brüssel 1898–1899.
- BISCHOFF, Südostdeutsche Schreibschulen II: Bernhard Bischoff, Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit. Teil II: Die vorwiegend österreichischen Diözesen, Wiesbaden 1980.
- BLEICKEN, Verfassungsgeschichte I: Jochen Bleicken, Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches. Bd. I, Paderborn u. a. 1995.
- BÖRM, Westrom: Henning Börm, Westrom. Von Honorius bis Justinian, Stuttgart 2013.
- BOTHE/GRUNDMANN, Legitimitätsressourcen: Lukas Bothe/Kai Grundmann, Legitimitätsressourcen im Übergang von antiker zu mittelalterlicher Staatlichkeit. Zwei Perspektiven auf postimperiale Governance (SFB-Governance Working Paper Series 44), Berlin 2013.
- BRATTON, Tours: Timothy Lynn Bratton, Tours: From Roman *Civitas* to Merovingian Episcopal Center, c. 279–650 A. D., Diss. Ann Arbor (MI) 1980.

- BRENNAN, Career: Brian Brennan, *The Career of Venantius Fortunatus*, in: *Traditio* 41 (1985), S. 49–78.
- BRENNAN, Image of Bishop: Brian Brennan, *The Image of the Merovingian Bishop in the Poetry of Venantius Fortunatus*, in: *Journal of Medieval History* 10 (1984), S. 1–11.
- BRENNAN, Image of Kings: Brian Brennan, *The Image of the Frankish Kings in the Poetry of Venantius Fortunatus*, in: *Journal of Medieval History* 18 (1992), S. 115–139.
- BRENNECKE, Arianismus: Hanns Christof Brennecke, ‚Arianismus‘. Inszenierungen eines Konstrukts, in: *Erlanger Universitätsreden* 83 (2014), S. 17–40.
- BRENNECKE, Synode: Hanns Christof Brennecke, *Synode als Institution zwischen Kaiser und Kirche in der Spätantike. Überlegungen zur Synodalgeschichte des 4. Jahrhunderts*, in: U. Heil/A. v. Stockhausen (Hgg.), *Die Synoden im trinitarischen Streit. Über die Etablierung eines synodalen Verfahrens und die Probleme seiner Anwendung im 4. und 5. Jahrhundert (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur 177)*, Berlin/Boston 2017, S. 19–50.
- BRETHOLZ, Unterschriften: Bertold Bretholz, *Die Unterschriften der gallischen Concilien des 6. und 7. Jahrhunderts*, in: *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 18 (1892), S. 529–547.
- BREUKELAAR, Historiography: Adriaan H. B. Breukelaar, *Historiography and Episcopal Authority in Sixth-Century Gaul. The Histories of Gregory of Tours Interpreted in their Historical Context (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 57)*, Göttingen 1994.
- BRITAIN, No Place: Charles Brittain, *No Place for a Platonist Soul? The Case of Claudianus Mamertus*, in: R. W. Mathisen/D. Shanzer (Hgg.), *Society and Culture in Late Antique Gaul. Revisiting the Sources*, Aldershot 2001, S. 239–262.
- BROWE, Eucharistie: Peter Browe, *Die Eucharistie im Mittelalter. Liturgiehistorische Forschungen in kulturwissenschaftlicher Absicht (Vergessene Theologen 1)*, Berlin 2007.
- BROWN, Macht: Peter Brown, *Macht und Rhetorik in der Spätantike. Der Weg zu einem „christlichen Imperium“*, München 1995.
- BROWN, Relics: Peter Brown, *Relics and Social Status in the Age of Gregory of Tours, Reading (The Stenton Lecture 10.1976) 1977*. Hier zitiert nach ND in: ders., *Society and the Holy in Late Antiquity*, Berkeley/Los Angeles, 1982, S. 222–250.
- BROWN, Rise and Function: Peter Brown, *The Rise and Function of the Holy Man in Late Antiquity*, in: *Journal of Roman Studies* 61 (1971), S. 80–101. Hier zitiert nach ND in: ders., *Society and the Holy in Late Antiquity*, Berkeley/Los Angeles, 1982, S. 103–152.
- BROWN, Unjust Seizure: Warren Brown, *Unjust seizure. Conflict, Interest, and Authority in an Early Medieval Society (Conjunctions of Religion & Power in the Medieval Past)*, Ithaca (NY) 2001.
- BROWN, Violence: Warren Brown, *Violence in Medieval Europe (Medieval World)*, London 2012.
- BRUCK, Lex Romana Visigothorum: Eberhard Friedrich Bruck, *Caesarius of Arles and the Lex Romana Visigothorum*, in: *Studi in onore di Vincenzo Arangio Ruiz*. Bd. I, Neapel 1952, S. 202–217.
- BRUGUIERE, Littérature: Marie-Bernadette Brugière, *Littérature et droit dans la Gaule du V^{ème} siècle*, Paris 1974.
- BRUNNER, Rechtsgeschichte II: Heinrich Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte*. Bd. II (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft), Leipzig 1892.
- BUC, Dangers: Philippe Buc, *The Dangers of Ritual. Between Early Medieval Texts and Social Scientific Theory*, Princeton u. a. 2001.
- BUC, Rituel politique: Philippe Buc, *Rituel politique et imaginaire politique au haut Moyen Âge*, in: *Revue historique* 620 (2001), S. 843–883.
- BUCHNER, Gregor I–II: Gregor von Tours. Zehn Bücher Geschichten. Auf Grund der Übersetzung Wilhelm Giesebrechts neu bearbeitet von Rudolf Buchner. 2 Bde., Darmstadt 2000.
- BUCHNER, Provence: Rudolf Buchner, *Die Provence in merowingischer Zeit. Verfassung, Wirtschaft, Kultur (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte 9)*, Stuttgart 1933.

- BUCK, Admonitio: Thomas Martin Buck, *Admonitio und Praedicatio*. Zur religiös-pastoralen Dimension von Kapitularien und kapitulariennahen Texten (507–814), Frankfurt a. M. 1997.
- BUND, Thronsturz: Konrad Bund, Thronsturz und Herrscherabsetzung im Frühmittelalter (Bonner historische Forschungen 44), Bonn 1979.
- BURGESS, Chronicle of 511: Richard Burgess, The Gallic Chronicle of 511. A New Critical Edition with a Brief Introduction, in: R. W. Mathisen/D. Shanzer (Hgg.), *Society and Culture in Late Antique Gaul. Revisiting the Sources*, Aldershot 2001, S. 85–100.
- CARDOT, Espace: Fabienne Cardot, L'espace et le pouvoir. Étude sur l'Austrasie mérovingienne, Paris 1987.
- CASPAR, Papsttum II: Erich Caspar, Geschichte des Papsttums. Bd. II, Tübingen 1933.
- CHADWICK, Church: Henry Chadwick, The Church in Ancient Society. From Galilee to Gregory the Great, Oxford 2001.
- CHAMPAGNE/SZRAMKIEWICZ, Conciles: Jacques Champagne/Romuald Szramkiewicz, Recherches sur les conciles des temps mérovingiens, in: *Revue historique de droit français et étranger*, 4^e sér., 49 (1971), S. 5–49.
- CHAUME, Francs et Burgondes: Maurice Chaume, Francs et Burgondes au cours du VI^e siècle, in: ders., *Recherches d'histoire chrétienne et médiévale*, Dijon 1947, S. 147–162.
- CHEYETTE, Suum cuique tribuere: Fredric L. Cheyette, *Suum cuique tribuere*, in: *French Historical Studies* 6.3 (1970), S. 287–299.
- CLEMENS/CLEMENS, Stadt Trier: Gabriele Clemens/Lukas Clemens, Geschichte der Stadt Trier, München 2007.
- CLAUDE, Adel: Dietrich Claude, Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich (Vorträge und Forschungen. Sonderbd. 8), Sigmaringen 1971.
- CLAUDE, Bestellung: Dietrich Claude, Die Bestellung der Bischöfe im merowingischen Reiche, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 49 (1963), S. 1–75.
- CLAUDE, Comitatus: Dietrich Claude, Untersuchungen zum frühfränkischen Comitatus, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 81 (1964), S. 1–79.
- CLAUDE, Niedergang: Dietrich Claude, Niedergang, Renaissance und Ende der Präfekturverwaltung im Westen des römischen Reiches (5.–8. Jh.), in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 114 (1997), S. 352–379.
- CLAUDE, Stadt: Dietrich Claude, Die byzantinische Stadt im 6. Jahrhundert (*Byzantinisches Archiv* 13), München 1969.
- CLAUDE, Topographie: Dietrich Claude, Topographie und Verfassung der Städte Bourges und Poitiers bis in das 11. Jahrhundert (*Historische Studien* 380), Lübeck u. a. 1960.
- CLAUDE, Westgoten: Dietrich Claude, Geschichte der Westgoten, Stuttgart 1970.
- COATES, Venantius Fortunatus: Simon Coates, Venantius Fortunatus and the Image of Episcopal Authority in Late Antique and Early Merovingian Gaul, in: *English Historical Review* 115, no. 464 (2000), S. 1109–1137.
- COENS, Vies de Cunibert: Maurice Coens, Les vies de S. Cunibert de Cologne et la tradition manuscrite, in: *Analecta Bollandiana* 47 (1929), S. 338–367.
- COLLINS, Form, Language: Roger Collins, Observations on the Form, Language and Public of the Prose Biographies of Venantius Fortunatus in the Hagiography of Merovingian Gaul, in: M. Brennan/H. B. Clarke (Hgg.), *Columbanus and Merovingian Monasticism*, Oxford 1981, S. 105–131.
- COLLINS, Fredegar-Chroniken: Roger Collins, Die Fredegar-Chroniken (*Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte* 44), Hannover 2007.

- COLLINS, Theodebert I: Roger Collins, Theodebert I. *Rex Magnus Francorum*, in: ders./D. Bullough (Hgg.), *Ideal and Reality in Frankish and Anglo-Saxon Society*. Studies Presented to J. M. Wallace-Hadrill, Oxford 1983, S. 7–33.
- CONRAT (COHN), Auszüge: Max Conrat (Cohn), Westgotischer und katholische Auszüge des sechzehnten Buchs des Theodosianus, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 32 (1911), S. 67–125.
- CONRAT (COHN), Breviarium: Max Conrat (Cohn), *Breviarium Alaricianum*. Römisches Recht im fränkischen Reich in systematischer Darstellung, Leipzig 1903.
- CONRAT (COHN), Römisches Recht: Max Conrat (Cohn), Römisches Recht im frühesten Mittelalter. Fragment einer zweiten Ausgabe der „Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter“, aus dem Nachlaß herausgegeben von Herrn Dr. Hermann U. Kantorowicz, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung* 34 (1913), S. 13–45.
- CONSOLINO, Ascesi: Franca Ela Consolino, *Ascesi e mondanità nella Gallia tardoantica*. Studi sulla figura del vescovo nei secoli IV–VI, Neapel 1979.
- CONTRENI, Gregory's Works: John J. Contreni, *Gregory's Works in the High Medieval and Early Modern Periods*, in: A. Callander Murray (Hg.), *A Companion to Gregory of Tours (Brill's Companions to the Christian Tradition 63)*, Leiden 2016, S. 566–581.
- CORBETT, Saint as Patron: John H. Corbett, *The Saint as Patron in the Work of Gregory of Tours*, in: *Journal of Medieval History* 7 (1981), S. 1–13.
- COSER, Theorie: Lewis A. Coser, *Theorie sozialer Konflikte*, Neuwied/Berlin 1972.
- COURCELLE, Histoire: Pierre Courcelle, *Histoire littéraire des grandes invasions germaniques*, Paris 1964.
- COVILLE, Lyon: Alfred Coville, *Recherches sur l'histoire de Lyon du V^{me} siècle au IX^{me} siècle (460–800)*, Paris 1928.
- CRAIG, Divine Blow: Kalani L. Craig, *Struck by a Divine Blow! Divine and Human Agency in Representations of Conflict Resolution by Early Medieval Bishops, 500–1150 C. E.*, Diss. Indiana University 2013 (Online-Ressource).
<http://search.proquest.com/dissertations/docview/1426849926/fulltextPDF/13665C9A7B684C02PQ/43?accountid=14632> (Zugriff am 24.11.2014)
- CRETE-PROTIN, Église: Isabelle Crété-Protin, *Église et vie chrétienne dans le diocèse de Troyes du IV^e au IX^e siècle*, Villeneuve d'Ascq 2002.
- CZOCK, Gottes Haus: Miriam Czock, *Gottes Haus. Untersuchungen zur Kirche als heiligem Raum von der Spätantike bis ins Frühmittelalter (Millennium-Studien zu Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends 38)*, Berlin 2012.
- CZOCK, Wo gesündigt wird: Miriam Czock, *Wo gesündigt wird, kann der Sieg nicht gewonnen werden. Plünderung von Kirchen im Krieg in den Werken Gregors von Tours (538–594)*, in: B. Gundelach/R. Molkenthin (Hgg.), *Blicke auf das Mittelalter. Aspekte von Lebenswelt, Herrschaft, Religion und Rezeption*. Festschrift Hanna Vollrath zum 65ten Geburtstag (Studien zur Geschichte des Mittelalters 2), Herne 2004, S. 13–23.
- DA SILVA, Cités: Marcelo Cândido da Silva, *Les cités et l'organisation politique de l'espace en Gaule mérovingienne au VI^e siècle*, in: *Histoire urbaine* 4 (2001/2), S. 83–104.
- DAGENS, Grégoire et la culture: Claude Dagens, *Grégoire le Grand et la culture. De la sapientia huius mundi à la docta ignorantia*, in: *Revue des études augustinienes* 14 (1968), S. 17–26.
- DALTON, Letters of Sidonius I–II: Timothy O. Dalton, *The Letters of Sidonius*. 2 Bde., Oxford 1915.
- DE CLERCQ, Législation religieuse: Carlo de Clercq, *La législation religieuse franque. Étude sur les actes de conciles et les capitulaires les statuts diocésains et les règles monastiques*. Bd. I: *De Clovis à Charlemagne (507–814)*, Löwen/Paris 1936.

- DE JONG, Monastic Prisoners: Maïke de Jong, Monastic Prisoners or Opting Out? Political Coercion and Honour in the Frankish Kingdom, in: dies./F. Theuvs (Hgg.), *Topographies of Power in the Early Middle Ages (The Transformation of the Roman World 6)*, Leiden 2001, S. 291–328.
- DE JONG, Transformations: Maïke de Jong, Transformations of Penance, in: F. Theuvs/J. L. Nelson (Hgg.), *Rituals of Power. From Late Antiquity to the Early Middle Ages (The Transformation of the Roman World 8)*, Leiden u. a. 2000, S. 185–224.
- DE LEO, Depositioni vescovili: Pietro de Leo, Depositioni vescovili ed ecclesiologia nei sinodi della Gallia premerovingia, in: *Annuario Historiae Conciliorum 15* (1983), S. 15–29.
- DE NIE, Views: Giselle de Nie, Views from a Many-Windowed Tower. Studies of Imagination in the Works of Gregory of Tours (Studies in Classical Antiquity 7), Amsterdam 1987.
- DEMANDT, Magister militum: Alexander Demandt, Art. „*Magister militum*“, in: *Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft Suppl. Bd. XII*, Sp. 556–790.
- DEMANDT, Spätantike: Alexander Demandt, *Geschichte der Spätantike. Das Römische Reich von Diocletian bis Justinian 284–565 n. Chr.*, München 1998.
- DEPLAPLACE, Affaire Gondovald: Christine Delaplace, L'«affaire Gondovald» et le dispositif défensif de l'Aquitaine wisigothique et franque, in: *Aquitania 25* (2009), S. 199–211.
- DEPLAPLACE, Fin de l'Empire: Christine Delaplace, *La fin de l'Empire romain d'Occident. Rome et les Wisigoths de 382 à 531*, Rennes 2015.
- DEPLAPLACE, Provence: Christine Delaplace, La Provence sous la domination ostrogothique (508–536), in: *Annales du Midi 115 no. 224* (2003), S. 479–499.
- DEPLAPLACE, Relecture: Christine Delaplace, Pour une relecture de la *Vita Caesarii*. Le rôle politique de l'évêque d'Arles face aux représentants des royaumes burgonde, wisigothique et ostrogothique, in: *Les Annales du Midi 124* (2012), S. 309–324.
- DE VOGÜE, En lisant: Adalbert de Vogüé, En lisant Jonas de Bobbio. Notes sur la vie de Saint Colomban, in: *Studia Monastica 30* (1988), S. 63–103.
- DEVRIES, Episcopal Identity: Kirsten M. DeVries, *Episcopal Identity in Merovingian Gaul, 397–700*, Diss. Chicago 2009 (Online-Ressource).
<http://search.proquest.com/dissertations/docview/304922178/135AA8AF3DD3A56743E/390?accountid=14632> (Zugriff am 03.02.2015)
- DIEFENBACH, Bischofsherrschaft: Steffen Diefenbach, „Bischofsherrschaft“. Zur Transformation der politischen Kultur im spätantiken und frühmittelalterlichen Gallien, in: ders./G. M. Müller (Hgg.), *Gallien in Spätantike und Frühmittelalter. Kulturgeschichte einer Region (Millennium-Studien zu Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends 43)*, Berlin 2013, S. 91–149.
- DIESENBERGER, Cvp 420: Maximilian Diesenberger, Der Cvp 420. Die Gemeinschaft der Heiligen und ihre Gestaltung im frühmittelalterlichen Bayern, in: M. Goulet/M. Heinzelmann/Ch. Veyrad-Cosme (Hgg.), *L'hagiographie mérovingienne à travers ses réécritures*, Ostfildern 2010, S. 219–248.
- DILCHER, Entwicklungsgeschichte: Gerhard Dilcher, Zur Entwicklungs- und Wirkungsgeschichte der mittelalterlichen Rechtskultur, in: ders./E.-M. Distler (Hgg.), *Leges – Gentes – Regna*. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur, Berlin 2006, S. 603–637.
- DILCHER, Leges: Gerhard Dilcher, *Leges – Gentes – Regna*. Zur Rolle normativer Tradition germanischer Völkerschaften bei der Ausbildung der mittelalterlichen Rechtskultur. Fragen und Probleme, in: ders./E.-M. Distler (Hgg.), *Leges – Gentes – Regna*. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur, Berlin 2006, S. 15–42.
- DILCHER, Rechtsgewohnheit: Gerhard Dilcher, Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem, in: ders. u. a. (Hgg.), *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter*, Berlin 1992, S. 21–65.

- DILL, Roman Society: Samuel Dill, *Roman Society in Gaul in the Merovingian Age*, London 1966.
- DOLBEAU, Vie en prose: François Dolbeau, *La vie en prose de Saint Marcel, évêque de Die. Histoire du texte et édition critique*, in: *Francia* 11 (1983), S. 97–130.
- DRAKE, Impact: Harold A. Drake, *The Impact of Constantine on Christianity*, in: N. Lenski (Hg.), *The Cambridge Companion to the Age of Constantine*, New York 2006, S. 111–136.
- DRABEK, Merowingervertrag: Anna Maria Drabek, *Der Merowingervertrag von Andelot aus dem Jahr 587*, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 78 (1970), S. 34–41.
- DUBOIS, Dossier historique: Jacques Dubois, *Le dossier historique d'un saint au haut Moyen Âge*, in: *Bulletin d'histoire et d'archéologie du diocèse de Belley*, 20e année, 40 (1965), S. 33–57.
- DUCHESNE, Christian Worship: Louis Duchesne, *Christian Worship. Its Origin and Evolution. A Study of the Latin Liturgy up to the Time of Charlemagne*, London/New York 1919.
- DUCHESNE, Fastes I–III: Louis Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule*, Paris 1907 (Bd. I), 1899 (Bd. II) und 1905 (Bd. III).
- DUCHESNE, Église: Louis Duchesne, *L'église au VI^{ème} siècle*, Paris 1925.
- DUCHESNE, Primatie: Louis Duchesne, *La primatie d'Arles*, in: *Mémoires de la Société nationale des Antiquaires de France* 52 (1893), S. 155–238.
- DUMEZIL, Affaire Agrestius: Bruno Dumézil, *L'affaire Agrestius de Luxeuil. Hérésie et régionalisme dans la Bourgogne du VII^e siècle*, in: *Médiévales* 52 (2007), S. 135–152.
- DUMEZIL, Brunehaut: Bruno Dumézil, *La reine Brunehaut*, Paris 2008.
- DUMEZIL, Crime de parjure: Bruno Dumézil, *Le crime de parjure dans l'Espagne wisigothique du VII^e siècle*, in: M.-F. Auzépy/G. Saint-Guillain (Hgg.), *Oralité et lien social au Moyen Age (Occident, Byzance, Islam)*, Paris 2008, S. 27–42.
- DUMEZIL, Gogo: Bruno Dumézil, *Gogo et ses amis. Écriture, échanges et ambitions dans un réseau aristocratique de la fin du VI^e siècle*, in: *Revue historique* 643 (2007), S. 553–593.
- DUMEZIL, Patrice Dynamius: Bruno Dumézil, *Le patrice Dynamius et son réseau. Culture aristocratique et transformation des pouvoirs autour de Lérins dans la seconde moitié du VI^e siècle*, in: Y. Codou/M. Lauwers (Hgg.), *Lérins, une île sainte de l'Antiquité au Moyen Âge*, Turnhout 2009, S. 167–194.
- DUMEZIL, Royauté mérovingienne: Bruno Dumézil, *La royauté mérovingienne et les élections épiscopales au VI^e siècle*, in: J. Leemans u. a. (Hgg.), *Episcopal Elections in Late Antiquity (Arbeiten zur Kirchengeschichte 119)*, Berlin/Boston 2011, S. 127–144.
- DUMEZIL/LIENHARD, Lettres austrasiennes: Bruno Dumézil/Thomas Lienhard, *Les „Lettres austrasiennes“*. Dire, cacher, transmettre les informations diplomatiques au haut Moyen Âge, in: Th Kouamé (Hg.), *Les relations diplomatiques au Moyen Âge. Formes et enjeux (SHMESP 41)*, Paris 2011, S. 69–80.
- DUNN, Emergence: Geoffrey D. Dunn, *The Emergence of Papal Decretals, The Evidence of Zosimus of Rome*, in: G. Greatrex/H. Elton (Hgg.), *Shifting Genres in Late Antiquity*, Farnham 2015, S. 81–92.
- DUPRAT, Avignon: Eugène Duprat, *Les origines de l'Église d'Avignon. des origines à 879 (Mémoires de l'Académie de Vaucluse, 2. Serie 9)*, Paris 1909.
- DURLIAT, Finances publiques: Jean Durliat, *Les finances publiques de Dioclétien aux Carolingiens (284–889)*, Sigmaringen 1990.
- EBLING, Prosopographie: Horst Ebling, *Prosopographie der Amtsträger des Merowingerreiches. Von Chlothar II. (613) bis Karl Martell (741) (Beihefte der Francia 2)*, München 1974.
- ECK, Einfluß: Werner Eck, *Der Einfluß der konstantinischen Wende auf die Auswahl der Bischöfe im 4. und 5. Jahrhundert*, in: *Chiron* 8 (1978), S. 561–585.

- ECKHARDT, Decretio Childeberti: Wilhelm Alfred Eckhardt, Die *Decretio Childeberti* und ihre Überlieferung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 84 (1967), S. 1–77.
- ENGELBRECHT, Faustus: August Engelbrecht, Studien über die Schriften des Heiligen Faustus, Wien 1889.
- ENGELBRECHT, Prolegomena: August Engelbrecht, *Prolegomena*, in: *Fausti praeter sermones Pseudo-Eusebianos opera accedunt Ruricii epistulae* (CSEL 21), Wien u. a. 1891, S. V–LXXX.
- ENSSLIN, Heermeisteramt III: Wilhelm Enßlin, Zum Heermeisteramt des spätrömischen Reiches. Der *magister utriusque militiae et patricius* des 5. Jahrhunderts, in: *Klio* 24 (1931), S. 467–502.
- ENSSLIN, Victorius: Wilhelm Enßlin, Art. „Victorius 5“, in: *Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft* VIII A2, Sp. 2086.
- ERKENS, Bischofswahl: Franz-Reiner Erkens, Die Bischofswahl im Spannungsfeld zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt. Ein tour d’horizont, in: ders. (Hg.), *Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich*, Köln u. a. 1998, S. 1–32.
- ESDERS, Avenger: Stefan Esders, „Avenger of all Perjury“ in Constantinople, Ravenna and Metz. St Polyeuctus, Sigibert I, and the Division of Charibert’s Kingdom in 568, in: A. Fischer/I. N. Wood (Hgg.), *Western Perspectives on the Mediterranean. Cultural Transfer in Late Antiquity and the Early Middle Ages (400–800)*, London 2014, S. 17–40.
- ESDERS, Frühmittelalterliche Blüte: Stefan Esders, Die frühmittelalterliche ‚Blüte‘ des Tauschgeschäfts. Folge ökonomischer Entwicklung oder Resultat rechtspolitischer Setzung?, in: Ph. Depreux/I. Fees (Hgg.), *Tauschgeschäft und Tauschurkunde vom 8. bis zum 12. Jahrhundert. L’acte d’échange, du VIII^e au XII^e siècle*, Köln u. a. 2013, S. 19–44.
- ESDERS, Gallic Politics: Stefan Esders, Gallic Politics in the Sixth Century, in: A. Callander Murray (Hg.), *A Companion to Gregory of Tours (Brill’s Companions to the Christian Tradition 63)*, Leiden 2016, S. 429–461.
- ESDERS, Rechtsdenken: Stefan Esders, Rechtsdenken und Traditionsbewußtsein in der gallischen Kirche zwischen Spätantike und Frühmittelalter. Zur Anwendbarkeit soziologischer Rechtsbegriffe am Beispiel des kirchlichen Asylrechts im 6. Jahrhundert, in: *Francia* 20 (1993), S. 97–125.
- ESDERS, Reinigungseid: Stefan Esders, Der Reinigungseid mit Helfern. Individuelle und kollektive Rechtsvorstellungen in der Wahrnehmung und Darstellung frühmittelalterlicher Konflikte, in: ders. (Hg.), *Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter*, Köln u. a. 2007, S. 55–77.
- ESDERS, Römische Rechtstradition: Stefan Esders, Römische Rechtstradition und merowingisches Königtum. Zum Rechtscharakter politischer Herrschaft in Burgund im 6. und 7. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 134), Göttingen 1997.
- ESDERS, Sacramentum fidelitatis: Stefan Esders: *Sacramentum fidelitatis*. Treueid, Militärwesen und Formierung mittelalterlicher Staatlichkeit, [Berlin] 2009 (unveröffentlichtes Manuskript).
- ESDERS, Treueidleistung: Stefan Esders, Treueidleistung und Rechtsveränderung im frühen Mittelalter, in: ders./Ch. Reinle (Hgg.), *Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt*, Münster 2005, S. 25–61.
- ESMYOL, Geliebte: Andrea Esmiol, Geliebte oder Ehefrau? Konkubinen im frühen Mittelalter, Diss. Köln 2002.
- EWIG, Aquitaine: Eugen Ewig, L’Aquitaine et les pays rhénans au haut moyen âge, in: *Cahiers de Civilisation Médiévale* 1 (1958), S. 37–54. Neuausgabe in: ders., *SFG I*, S. 553–572 (zitiert nach den Seitenangaben der Erstausgabe).
- EWIG, Bischofslisten: Eugen Ewig, Beobachtungen zu den Bischofslisten der merowingischen Konzilien und Bischofsprivilegien, in: *Landschaft und Geschichte*. Festschrift Franz Petri, Bonn

- 1970, S. 171–193. Neuausgabe in: ders., SFG II, S. 427–455 (zitiert nach den Seitenangaben der Erstausgabe).
- EWIG, Fortleben: Eugen Ewig, Das Fortleben römischer Institutionen in Gallien und Germanien, in: X. Congresso internazionale di scienze storiche. Relazioni. Bd. VI, Florenz 1955, S. 561–598. Neuausgabe in: ders., SFG I, S. 409–434 (zitiert nach den Seitenangaben der Erstausgabe).
- EWIG, Merowinger: Eugen Ewig, Die Merowinger und das Frankenreich, Stuttgart ⁶2012.
- EWIG, Merowinger und Imperium: Eugen Ewig, Die Merowinger und das Imperium (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften. Vorträge 261), Opladen 1983.
- EWIG, Merowingische Dynastie: Eugen Ewig, Studien zur merowingischen Dynastie, in: Frühmittelalterliche Studien 8 (1974), S. 15–59. ND in: ders., SFG III, S. 213–257 (zitiert nach den Seitenangaben der Erstausgabe).
- EWIG, Milo: Eugen Ewig, *Milo et eiusmodi similes*, in: Sankt Bonifatius. Gedenkgabe zum zwölfhundertsten Todestag, S. 412–440. Neuausgabe in: ders., SFG II, S. 189–219 (zitiert nach den Seitenangaben der Erstausgabe).
- EWIG, Namengebung: Eugen Ewig, Die Namengebung bei den ältesten Frankenkönigen, in: Francia 18 (1991), S. 21–69. ND in: ders., SFG III, S. 163–211 (zitiert nach den Seitenangaben der Erstausgabe).
- EWIG, SFG I–III: Eugen Ewig, Spätantikes und fränkisches Gallien. Bd. I: Gesammelte Schriften (1952–1973), hg. v. H. Atsma, München 1976; Bd. II: Gesammelte Schriften (1952–1973), hg. v. H. Atsma, München 1979; Bd. III: Gesammelte Schriften (1974–2007), hg. v. M. Becher/Th. Kölzer/U. Nonn, Ostfildern 2009.
- EWIG, Teilungen (511–613): Eugen Ewig, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511–613), in: Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz. Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse 9, Wiesbaden 1953, S. 651–715. Neuausgabe in: ders., SFG I, S. 114–171 (zitiert nach den Seitenangaben der Erstausgabe).
- EWIG, Trier: Eugen Ewig, Trier im Merowingerreich. Civitas, Stadt, Bistum, Trier 1954.
- FABRICIUS, *Litterae formatae*: Clara Fabricius, Die *Litterae formatae* im Frühmittelalter, in: Archiv für Urkundenforschung 9 (1926), S. 39–86, 168–194.
- FAVROD, Chronique: Justin Favrod (Hg.), La chronique de Marius d’Avenches (455–581), Lausanne ²1993.
- FAVROD, Histoire politique: Justin Favrod, Histoire politique du royaume burgonde (443–534) (Bibliothèque historique vaudoise 113), Lausanne 1997.
- FAVROD, Sources: Justin Favrod, Les sources et la chronologie de Marius d’Avenches, in: Francia 17 (1990), S. 1–21.
- FEAR, Ghost: Andrew Fear, The Ghost of Saint Desiderius, in: La Corónica 29.2 (2001), S. 79–93.
- FEAR, Lives: Lives of the Visigothic Fathers. Edited and Translated by Andrew T. Fear (Translated Texts for Historians 26), Liverpool 1997.
- FEINE, Rechtsgeschichte: Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln ⁵1972.
- FELS, Gelegentlich Gedichte: Gelegentlich Gedichte. Venantius Fortunatus. Eingeleitet, übersetzt und kommentiert von Wolfgang Fels, Stuttgart 2006.
- FERREIRO, Petrine Primacy: Alberto Ferreiro, ‚Petrine Primacy‘ and Gregory of Tours, in: Francia 33 (2006), S. 1–16.
- FEVRIER, Arles: Paul-Albert Février, Arles aux IV^e et V^e siècle, ville impériale et capitale régionale, in: Corsi di cultura sull’arte ravennate e bizantina 25 (1978), S. 127–158.
- FICHTENAU, Vier Reichsbischöfe: Heinrich Fichtenau, Vier Reichsbischöfe der Ottonenzeit, in: W. Baum (Hg.), Kirche und Staat in Idee und Geschichte des Abendlandes. Festschrift zum 70. Geburtstag von Ferdinand Maaß SJ, Wien/München 1973, S. 81–96.

- FISCHER, Karl Martell: Andreas Fischer, Karl Martell. Der Beginn karolingischer Herrschaft, Stuttgart 2012.
- FLOWER, Emperors and Bishops: Richard Flower, Emperors and Bishops in Late Roman Invective, Cambridge 2013.
- FOLLIET, Dossier: Georges Folliet, Le Dossier de l'affaire Classicianus (*Epistulae* 250 et 1*), in: Les lettres de Saint Augustin découvertes par Johannes Divjak. Communications présentées au colloque des 20 et 21 septembre 1982, Paris 1983, S. 129–146.
- FONTAINE, Clé littéraire: Jacques Fontaine, Une clé littéraire de la *Vita Martini* de Sulpice Sévère. La typologie prophétique, in: Mélanges offerts à Mme. Christine Mohrmann, Utrecht/Antwerpen 1963, S. 84–95.
- FONTAINE, Hagiographie: Jacques Fontaine, Hagiographie et politique, de Sulpice Sévère à Venance Fortunat, in: Revue d'histoire de l'Église de France 62 (1976), S. 113–140.
- FONTAINE, *Vita Desiderii*: Jacques Fontaine, King Sisebut's *Vita Desiderii* and the Political Function of Visigothic Hagiography, in: E. James (Hg.), Visigothic Spain. New Approaches, Oxford 1980, S. 93–129.
- FOURACRE, Attitudes: Paul Fouracre, Attitudes towards Violence in Seventh- and Eighth-Century Francia, in: G. Halsall (Hg.), Violence and Society in the Early Medieval West, Woodbridge 1998, S. 60–75.
- FOURACRE, Killed Bishops: Paul Fouracre, Why Were So Many Bishops Killed in Merovingian Francia?, in: N. Fryde/D. Reitz (Hgg.), Bischofsmord im Mittelalter – Murder of Bishops (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 191), Göttingen 2003, S. 13–35.
- FOURACRE, Merovingian History: Paul Fouracre, Merovingian History and Merovingian Hagiography, in: Past & Present 127 (1990), S. 3–38.
- FOURACRE, *Placita*: Paul Fouracre, *Placita* and the Settlement of Dispute in Later Merovingian Francia, in: W. Davies/ders. (Hgg.), The Settlement of Disputes in Early Medieval Europe, Cambridge 1986, S. 23–43.
- FOURACRE/GERBERDING, Late Merovingian France: Paul Fouracre/Richard A. Gerberding, Late Merovingian France. History and Hagiography 640–720, Manchester/New York 1996.
- FOURNIER, Constantine: Éric Fournier, Constantine and Episcopal Banishment. Continuity and Change in the Settlement of Christian Disputes, in: J. Hillner/J. Ullrich/J. Engberg (Hgg.), Clerical Exile in Late Antiquity (Early Christianity in the Context of Antiquity 17), Frankfurt a. M. 2016, S. 47–65.
- FOURNIER, Exiled Bishops: Éric Fournier, Exiled Bishops in the Christian Empire. Victims of Imperial Violence?, in: H. A. Drake (Hg.), Violence in Late Antiquity. Perceptions and Practices, Aldershot 2006, S. 157–166.
- FOX, Bishop: Yaniv Fox, The Bishop and the Monk. Desiderius of Vienne and the Columbanian Movement, in: Early Medieval Europe 20 (2012), S. 176–194.
- FOX, Image: Yaniv Fox, Image of Kings Past. The Gibichung Legacy in Post-Conquest Burgundy, in: Francia 42 (2015), S. 1–25.
- FOX, Power: Yaniv Fox, Power and Religion in Merovingian Gaul. Columbanian Monasticism and the Formation of the Frankish Aristocracy, New York 2014.
- FUHRMANN, Patriarchate I–III: Horst Fuhrmann, Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 39 (1953), S. 112–176 (= I); 40 (1954), S. 1–84 (= II); 41 (1955), S. 95–183 (= III).
- FUHRMANN, Wahrer Kaiser: Horst Fuhrmann, „Der wahre Kaiser ist der Papst“. Von der irdischen Gewalt im Mittelalter, in: ders., Einladung ins Mittelalter, München 1989, S. 121–134.
- GASSMANN, Episkopat: Peter Gassmann, Der Episkopat in Gallien im 5. Jahrhundert, Diss. Bonn 1977.
- GAUDEMET, Charisme: Jean Gaudemet, Charisme et droit. Le domaine de l'évêque, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 105 (1988), S. 44–70.

- GAUDEMET, Église: Jean Gaudemet, L'église dans l'Empire romain (IV^e–V^e siècles) (Histoire du droit et des institutions de l'église en Occident 3), Paris 1989.
- GAUDEMET, Élections: Jean Gaudemet, Les élections dans l'Église latine des origines au XVI^e siècle, Paris 1979.
- GAUDEMET, Sources du droit I: Jean Gaudemet, Les sources du droit de l'Église en occident du II^e au siècle (Initiations au christianisme ancien), Paris 1985.
- GAUDEMET/BASDEVANT, Canons I–II: Canons des conciles mérovingiens (VI^e–VII^e siècles). Texte latin de l'édition de C. de Clercq. Introduction, traduction et notes par Jean Gaudemet et Brigitte Basdevant. 2 Bde. (Sources chrétiennes 353–354), Paris 1983.
- GAUTHIER, Évangélisation: Nancy Gauthier, L'évangélisation des pays de la Moselle, Paris 1980.
- GAUTHIER, Réseau de pouvoirs: Nancy Gauthier, Le réseau de pouvoirs de l'évêque dans la Gaule du Haut Moyen-Âge, in: G. Broglio u. a. (Hgg.), Towns and Their Territories between Late Antiquity and the Early Middle Ages, Leiden 2000, S. 173–207.
- GEARY, Aristocracy: Patrick J. Geary, Aristocracy in Provence. The Rhône Basin at the Dawn of the Carolingian Age, Philadelphia 1985.
- GEARY, Before France: Patrick J. Geary, Before France and Germany. The Creation and Transformation of the Merovingian World, New York/Oxford 1988.
- GEARY, Extra-Judicial Means: Patrick J. Geary, Extra-Judicial Means of Conflict Resolution, in: Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo (Hg.), La giustizia nell'alto medioevo (secoli V–VIII). Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 42. 7–13 aprile 1994. Bd. I, Spoleto 1995, S. 569–601.
- GEARY, Humiliation: Patrick J. Geary, L'humiliation des saints, in: Annales. Économies, Sociétés, Civilisations 34 (1979), S. 27–42.
- GEARY, Moral Obligations: Patrick J. Geary, Moral Obligations and Peer Pressure. Conflict Resolution in the Medieval Aristocracy, in: C. Duhamel-Amado (Hg.), Georges Duby. L'écriture de l'histoire (Bibliothèque du Moyen Age 6), Brüssel 1996, S. 217–222.
- GEARY, Oathtaking: Patrick J. Geary, Oathtaking and Conflict Management in the Ninth Century, in: St. Esders (Hg.), Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter, Köln u. a. 2007, S. 239–253.
- GEARY, Vivre en conflit: Patrick J. Geary, Vivre en conflit dans une France sans État. Typologie des mécanismes de règlement des conflits, in: Annales 41 (1986), S. 1107–1133.
- GEORGE, Poet: Judith W. George, Poet as Politician. Venantius Fortunatus' Panegyric to King Chilperic, in: Journal of Medieval History 15 (1989), S. 5–18.
- GEORGE, Portraits: Judith W. George, Portraits of Two Merovingian Bishops in the Poetry of Venantius Fortunatus, in: Journal of Medieval History 13 (1987), S. 189–205.
- GEORGE, Venantius: Judith W. George, Venantius Fortunatus: A Latin Poet in Merovingian Gaul, Oxford 1992.
- GEORGES' Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch I–II: Karl Ernst Georges, Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch. 2 Bde., Hannover ⁸1913/1918.
- GESSEL, Germanus: Wilhelm Gessel, Germanus von Auxerre (um 378 bis 448). Die Vita des Konstantius von Lyon als homiletische Paränese in hagiographischer Form, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 65 (1970), S. 1–14.
- GILLETT, Envoys: Andrew Gillett, Envoys and Political Communication in the Late Antique West, 411–533 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought), Cambridge 2003.
- GILLETT, Ethnography: Andrew Gillett, Ethnography and *Imperium* in the Sixth Century. Frankish and Byzantine Rhetoric in the *Epistolae Austrasicae*, in: G. Nathan/L. Garland (Hgg.), *Basileia*. Essays on *Imperium* and Culture in Honour of E. M. and M. J. Jeffreys, Brisbane 2011, S. 67–81.

- GILLET, Love and Grief: Andrew Gillett, Love and Grief in Post-Imperial Diplomacy. The Letters of Brunhild, in: B. Sidwell/D. Dzino (Hgg.), Studies in Emotions and Power in the Late Roman World. Papers in Honour of Ron Newbold, Piscataway (NJ) 2010, S. 127–165.
- GILLIARD, Senators: Frank D. Gilliard, The Senators of Sixth-Century Gaul, in: Speculum 54 (1979), S. 685–697.
- GIRARDET, Appellatio: Klaus M. Girardet, *Appellatio*. Ein Kapitel kirchlicher Rechtsgeschichte in den Kanones des vierten Jahrhunderts, in: Historia 23 (1974), S. 98–127.
- GIRARDET, Gericht: Klaus M. Girardet, Gericht über den Bischof von Rom. Ein Problem der kirchlichen und der staatlichen Justiz in der Spätantike (4.–6. Jahrhundert), in: Historische Zeitschrift 259 (1994), S. 1–38.
- GIRARDET, Kaisergericht: Klaus M. Girardet, Kaisergericht und Bischofsgericht, Bonn 1975.
- GLATTHAAR, Edictus: Michael Glatthaar, Der Edictus Chilperichs I. und die Reichsversammlung von Paris (577), in: Deutsches Archiv 73 (2017), S. 1–74.
- GOETZ, Spielregeln: Hans-Werner Goetz, Spielregeln, politische Rituale und symbolische Kommunikation in der Merowingerzeit. Das Beispiel Gregors von Tours, in: C. Garnier/H. Kamp (Hgg.), Die Spielregeln der Mächtigen. Mittelalterliche Politik zwischen Gewohnheit und Konvention, Darmstadt 2010, S. 33–60.
- GOETZ, Vorstellungen: Hans-Werner Goetz, Die Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit in der Merowingischen Geschichtsschreibung. Das Beispiel Gregors von Tours, in: G. Dilcher/E.-M. Distler (Hgg.), *Leges – Gentes – Regna*. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur, Berlin 2006, S. 91–117.
- GOFFART, Barbarians: Walter Goffart, Barbarians and Romans, A.D. 418–584. The Techniques of Accomodation, Princeton 1980.
- GOFFART, Byzantine Policy: Walter Goffart, Byzantine Policy in the West under Tiberius II and Maurice. The Pretenders Hermenegild and Gundovald (579–585), in: Traditio 13 (1957), S. 73–118.
- GOFFART, Frankish Pretender: Walter Goffart, The Frankish Pretender Gundovald, 582–585. A Crisis of Merovingian Blood, in: Francia 39 (2012), S. 1–27.
- GOFFART, Narrators: Walter Goffart, The Narrators of Barbarian History (A. D. 550–800). Jordanes, Gregory of Tours, Bede, and Paul the Deacon, Princeton 1988.
- GOLTZ, Barbar: Andreas Goltz, Barbar – König – Tyrann. Das Bild Theoderichs des Großen in der Überlieferung des 5. bis 9. Jahrhunderts (Millennium-Studien zu Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends 12), Berlin 2008.
- GÖRRES, Nicetius: Franz Görres, Bischof Nicetius von Trier. Ein Kultur- und Lebensbild aus der fränkischen Periode des Mosellandes, in: Trierische Chronik 2 (1906), S. 33–43.
- GÖRRES, Staat und Kirche: Franz Görres, Staat und Kirche im Westgotenreich von Eurich bis auf Leovigild (466–567/69), in: Theologische Studien und Kritiken 66 (1893), S. 708–734.
- GOTOH, Consecration: Atsuko Gotoh, The Consecration of Sidonius Apollinaris, in: E. A. Livingstone (Hg.), Studia Patristica XXIX, Löwen 1997, S. 40–45.
- GOTTLIEB, Évêques: Gunther Gottlieb, Les évêques et les empereurs dans les affaires ecclésiastiques, in: Museum Helveticum 33 (1976), S. 38–50.
- GOTTLIEB, Formale Bestandteile: Gunther Gottlieb, Die formalen Bestandteile in der Überlieferung der gallischen Konzilien des 4. und 5. Jahrhunderts, in: Annuaire Historiae Conciliorum 16 (1984), S. 254–263.
- GOUBERT, Byzance II.1: Paul Goubert, Byzance avant l’Islam. Bd. II: Byzance et l’occident sous les successeurs de Justinien. Teilbd. 1: Byzance et les Francs, Paris 1955.
- GRADOWICZ-PANCER, Femmes royales: Nira Gradowicz-Pancer, Femmes royales et violences anti-épiscopales à l’époque mérovingienne. Frédégonde et le meurtre de l’évêque Prétextat, in:

- N. Fryde/D. Reitz (Hgg.), *Bischofsmord im Mittelalter – Murder of Bishops* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 191), Göttingen 2003, S. 37–50.
- GRAHN-HOEK, Oberschicht: Heike Grahn-Hoek, *Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert. Studien zu ihrer rechtlichen und politischen Stellung*, Sigmaringen 1976.
- GRAHN-HOEK, *Quia Dei potentia*: Heike Grahn-Hoek, *Quia Dei potentia cunctorum regnorum terminus singulari dominatione concludit*. Kirchlicher Einheitsgedanke und weltliche Grenzen im Spiegel der reichsfränkischen Konzilien des 6. Jahrhunderts, in: E. Bünz/St. Tebruck/H. G. Walther (Hgg.), *Religiöse Bewegungen im Mittelalter*. Festschrift für Matthias Werner zum 65. Geburtstag, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 1–54.
- GRAUS, Gewalt: František Graus, *Die Gewalt bei den Anfängen des Feudalismus und die ‚Gefangenenbefreiungen‘ der merowingischen Hagiographie*, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 2 (1961), S. 61–156.
- GRAUS, Verfassungsgeschichte: František Graus, *Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, in: *Historische Zeitschrift* 243 (1986) S. 529–589.
- GRAUS, Volk, Herrscher: František Graus, *Volk, Herrscher und Heiliger im Reich der Merowinger*, Prag 1965.
- GRIEF, Trierer Bischöfe: Ingrid Greif, *Trierer Bischöfe und kirchliche Organisation von Leontius bis Magnerich (ca. 450–600)*, maschinschr. MA-Arbeit Trier 1979.
- GRIERSON, *Patrimonium Petri*: Philip Grierson, *The Patrimonium Petri in illis partibus and the Pseudo-Imperial Coinage in Frankish Gaul*, in: *Revue belge de numismatique* 105 (1959), S. 95–111.
- GRIFFE, *Épiscopat 482–507*: Élie Griffe, *L'épiscopat gaulois et les royautés barbares de 482 à 507*, in: *Bulletin de littérature ecclésiastique* 76 (1975), S. 261–284.
- GRIFFE, *Évêque*: Élie Griffe, *Un évêque de Bordeaux au VI^e siècle. Léonce le Jeune*, in: *Bulletin de littérature ecclésiastique* 64 (1963), S. 63–71.
- GRIFFE, *Gaule I–III*: Élie Griffe, *La gaule chrétienne à l'époque romaine*. 3 Bde., Paris ²1964–66.
- GRIFFE, *Royautés barbares*: Élie Griffe, *Les royautés barbares et l'épiscopat de 501 à 571*, in: *Bulletin de littérature ecclésiastique* 79 (1978), S. 267–284.
- GRIFFE, *Sermons*: Élie Griffe, *Les sermons de Fauste de Riez*. La *Collectio Gallicana* du Pseudo-Eusèbe, in: *Bulletin de littérature ecclésiastique* 61 (1960), S. 27–38.
- GRISAR, Rom: Hartmann Grisar SJ, *Rom und die fränkische Kirche vornehmlich im 6. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für katholische Theologie* 14.3 (1890), S. 447–493.
- GRUBER, *Desideriuskult*: Eugen Gruber, *Der Desideriuskult in St. Gallen*, in: *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 36 (1942), S. 213–220.
- GRYSON, *Élections Orient*: Roger Gryson, *Les élections épiscopales en Orient au IV^e siècle*, in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 74 (1979), S. 301–345.
- GRYSON, *Élections Occident*: Roger Gryson, *Les élections épiscopales en Occident au IV^e siècle*, in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 75 (1980), S. 257–283.
- GUILLOT, *Justice*: Olivier Guillot, *La justice dans le royaume franc à l'époque mérovingienne*, in: *Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo* (Hg.), *La giustizia nell'alto medioevo (secoli V–VIII)*. 7–13 aprile 1994. Bd. II (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 42), Spoleto 1995, S. 653–736.
- GUNDLACH, *Streit*: Wilhelm Gundlach, *Der Streit der Bistümer Arles und Vienne um den Primatus Galliarum*. Ein philologisch-diplomatischer-historischer Beitrag zum Kirchenrecht, Hannover 1890.
- HALFOND, *Archaeology*: Gregory I. Halfond, *The Archaeology of Frankish Church Councils*. AD 511–768 (*Medieval Law and Practice* 6), Leiden u. a. 2010.
- HALFOND, *Charibert I*: Gregory I. Halfond, *Charibert I and the Episcopal Leadership of the Kingdom of Paris (561–567)*, in: *Viator* 43 (2012), S. 1–28.

- HALFOND, Cum consensu: Gregory I. Halfond, *Cum consensu omnium*. Frankish Church Councils from Clovis to Charlemagne, in: *History Compass* 5.2 (2007), S. 539–559.
- HALFOND, Ecclesiastical Politics: Gregory I. Halfond, *Ecclesiastical Politics in the Regnum Chramni*. Contextualising Baudonivia's *Vita Radegundis*, ch. 15, in: *Journal of Ecclesiastical History* 69 (2017), S. 474–492.
- HALFOND, King's Men: Gregory I. Halfond, All the King's Men. Episcopal Political Loyalties in the Merovingian Kingdoms, in: *Medieval Prosopography* 27 (2012), S. 76–96.
- HALFOND, Sis quoque: Gregory I. Halfond, *Sis quoque catholicis religionis apex*. The Ecclesiastical Patronage of Chilperic I and Fredegund, in: *Church History* 81.1 (2012), S. 48–76.
- HALFOND, Vouillé: Gregory I. Halfond, Vouillé, Orléans (511) and the Origins of Frankish Conciliar Traditions, in: R. W. Mathisen/D. Shanzer (Hgg.), *The Battle of Vouillé, 507 CE. Where France Began* (Millennium-Studien zu Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends 37), Berlin 2012, S. 151–165.
- HALFOND, War and Peace: Gregory I. Halfond, War and Peace in the Acta of the Merovingian Church Councils, in: ders. (Hg.), *The Medieval Way of War. Studies in Medieval Military History in Honor of Bernard S. Bachrach*, Burlington (VT) 2015, S. 29–46.
- HALSALL, Nero and Herod: Guy Halsall, Nero and Herod? The Death of Chilperic and Gregory's Writings of History, in: K. Mitchell/I. N. Wood (Hgg.), *The World of Gregory of Tours*, Leiden 2002, S. 337–350.
- HALSALL, Preface: Guy Halsall, The Preface to Book V of Gregory of Tours' Histories. Its Form, Context and Significance, in: *The English Historical Review* 122 Nr. 496 (2007), S. 297–317.
- HANSON, Church: R. P. C. Hanson, The Church in Fifth-Century Gaul. Evidence from Sidonius Apollinaris, in: *Journal of Ecclesiastical History* 21 (1970), S. 1–10.
- HARDT, Gold und Herrschaft: Matthias Hardt, *Gold und Herrschaft. Die Schätze europäischer Könige und Fürsten im ersten Jahrtausend* (Europa im Mittelalter 6), Berlin 2004.
- HARRIES, Church and State: Jill D. Harries, Church and State in the *Notitia Galliarum*, in: *Journal of Roman Studies* 68 (1978), S. 26–43.
- HARRIES, Sidonius: Jill D. Harries, *Sidonius Apollinaris and the Fall of Rome, AD 407–485*, Oxford 1995.
- HARRIES, Theodosian Code: Jill D. Harries, Not the Theodosian Code, in: R. W. Mathisen/D. Shanzer (Hgg.), *Society and Culture in Late Antique Gaul. Revisiting the Sources*, Aldershot 2001, S. 39–51.
- HARRIES, Treason: Jill D. Harries, Sidonius Apollinaris, Rome and the Barbarians: A Climate of Treason?, in: J. F. Drinkwater/H. Elton (Hgg.), *Fifth-Century Gaul. A Crisis of Identity?*, Cambridge 1992, S. 298–308.
- HARTMANN, Selbststigmatisierung: Götz Hartmann, *Selbststigmatisierung und Charisma christlicher Heiliger der Spätantike* (Studien und Texte zu Antike und Christentum/Studies and Texts in Antiquity and Christianity 38), Tübingen 2006.
- HARTMANN, Aufbruch: Martina Hartmann, *Aufbruch ins Mittelalter. Die Zeit der Merowinger*, Darmstadt 2003.
- HARTMANN, Königin: Martina Hartmann, *Die Königin im frühen Mittelalter*, Stuttgart 2009.
- HARTMANN, Bischof als Richter 1995: Wilfried Hartmann, Der Bischof als Richter nach den kirchenrechtlichen Quellen des 4. bis 7. Jahrhunderts, in: Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo (Hg.), *La giustizia nell'alto medioevo (secoli V–VIII)*. 7–13 aprile 1994 (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 42). Bd. II, Spoleto 1995, S. 805–837.
- HAUCK, Spätantike Randkultur: Karl Hauck, Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa, in: *Frühmittelalterliche Studien* 1 (1967), S. 3–93.
- HEFELE/LECLERCQ, Conciles: Carl Joseph Hefele/Henri Leclercq, *Histoire des conciles*. 11 Bde., Paris 1907–1952.

- HEINZELMANN, Bischof: Martin Heinzelmann, Bischof und Herrschaft vom spätantiken Gallien bis zu den karolingischen Hausmeiern. Die institutionellen Grundlagen, in: F. Prinz (Hg.), Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 33), Stuttgart 1988, S. 23–82.
- HEINZELMANN, Bischofsherrschaft: Martin Heinzelmann, Bischofsherrschaft in Gallien. Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. bis zum 7. Jh., München 1976.
- HEINZELMANN, Clovis: Martin Heinzelmann, Clovis dans le discours hagiographique du VI au IX siècle, in: Bibliothèque de l'école des chartes 154.1 (1996), S. 87–112.
- HEINZELMANN, Grégoire et l'hagiographie: Martin Heinzelmann, Grégoire de Tours et l'hagiographie mérovingienne, in: A. degl'Innocenti u. a. (Hgg.), Gregorio magno e l'agiografia fra IV e VII secolo. Atti dell'incontro di studio delle Università di Verona e Trento, Verona, 10–11 dicembre 2004, Florenz 2007, S. 155–192.
- HEINZELMANN, Gregor von Tours: Martin Heinzelmann, Gregor von Tours (538–594). „Zehn Bücher Geschichte“. Historiographie und Gesellschaftskonzept im 6. Jahrhundert, Darmstadt 1994.
- HEINZELMANN, Gregory: Martin Heinzelmann, Gregory of Tours. The Elements of a Biography, in: A. Callander Murray (Hg.), A Companion to Gregory of Tours (Brill's Companions to the Christian Tradition 63), Leiden 2016, S. 7–34.
- HEINZELMANN, Hagiographie mérovingienne: Martin Heinzelmann, L'hagiographie mérovingienne. Panorama des documents potentiels, in: M. Goulet/ders./Ch. Veyrard-Cosme (Hgg.), L'hagiographie mérovingienne à travers ses réécritures, Ostfildern 2010, S. 27–82.
- HEINZELMANN, Histoire, rois: Martin Heinzelmann, Histoire, rois et prophètes. Le rôle des éléments autobiographiques dans les Histoires de Grégoire de Tours. Un guide épiscopal à l'usage du roi chrétien, in: L. Holtz u. a. (Hgg.), De Tertullien aux Mozarabes. Mélanges offerts à Jacques Fontaine, membre de l'Institut, à l'occasion de son 70^e anniversaire, par ses élèves, amis et collègues (Collection des études augustinienes. Série antiquité 132), Paris 1992, S. 537–550.
- HEINZELMANN, Neue Aspekte: Martin Heinzelmann, Neue Aspekte der biographischen und hagiographischen Literatur in der Lateinischen Welt (1.–6. Jahrhundert), in: Francia 1 (1973), S. 27–44.
- HEINZELMANN, Prosopographie: Martin Heinzelmann, Gallische Prosopographie 260–527, in: Francia 10 (1982), S. 531–718.
- HEINZELMANN, Sanctitas: Martin Heinzelmann, *Sanctitas* und ‚Tugendadel‘. Zu Konzeptionen von ‚Heiligkeit‘ im 5. und 10. Jahrhundert, in: Francia 5 (1977), S. 741–752.
- HEINZELMANN, Structures typologiques: Martin Heinzelmann, Structures typologiques de l'histoire d'après les „Histoires“ de Grégoire de Tours. Prophéties – accomplissement – renouvellement, in: Recherches de Science Religieuse 92.4 (2004), S. 569–596.
- HELLINGER, Pfarrvisitation: Walter Hellinger, Die Pfarrvisitation nach Regino von Prüm. Der Rechtsgehalt des I. Buches seiner *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 48 (1962), S. 1–116.
- HELLMANN, Gregor von Tours: Siegmund Hellmann, Studien zur mittelalterlichen Geschichtsschreibung. I. Gregor von Tours, in: Historische Zeitschrift 107 (1911), S. 1–43.
- HEN, Church: Yitzhak Hen, The Church in Sixth-Century Gaul, in: A. Callander Murray (Hg.), A Companion to Gregory of Tours (Brill's Companions to the Christian Tradition 63), Leiden 2016, S. 232–255.
- HEN, Culture: Yitzhak Hen, Culture and Religion in Merovingian Gaul A. D. 481–751, New York 1995.
- HEN, Roman Barbarians: Yitzhak Hen, Roman Barbarians. The Royal Court and Culture in the Early Medieval West, New York u. a. 2007.

- HENNING, Res publica: Dirk Henning, *Periclitans res publica*. Kaisertum und Eliten in der Krise des Weströmischen Reiches 454/5–493 n. Chr. (Historia-Einzelschriften 133), Stuttgart 1999.
- HEUCLIN, Concile d'Orléans: Jean Heuclin, Le Concile d'Orléans de 511, un premier concordat?, in: M. Rouche (Hg.), Clovis. Histoire et mémoire. Bd. I: Clovis et son temps, l'événement, Paris 1997, S. 435–450.
- HEUCLIN, Hommes de Dieu: Jean Heuclin, Hommes de Dieu et fonctionnaires du roi, Villeneuve d'Ascq 1998.
- HEYDEMANN, Gestaltung: Gerda Heydemann, Zur Gestaltung der Rolle Brunhildes in merowingischer Historiographie, in: R. Corradini u. a. (Hgg.), Texts and Identities in the Early Middle Ages (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters), Wien 2006, S. 73–85.
- HIGOUNET, Bordeaux: Charles Higounet, Bordeaux pendant le haut moyen âge, Bordeaux 1963.
- HILCHENBACH, Viertes Buch I–II: Kai Peter Hilchenbach, Das vierte Buch der Historien von Gregor von Tours. Edition mit sprachwissenschaftlich-textkritischem und historischem Kommentar. 2 Bde., Bern 2009.
- HILLNER, Prison: Julia Hillner, Prison, Punishment and Penance in Late Antiquity, Cambridge 2015.
- HINSCHIUS, Kirchenrecht II: Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Bd II (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland 2), Berlin 1878.
- HINSCHIUS, Kirchenrecht IV: Paul Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Bd. IV (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland 4), Berlin 1888.
- HUCK, Episcopale iudicium: Olivier Huck, *Ad episcopale iudicium provocare*. Fondements spirituels, cadre institutionnel et implications sociales des recours laïcs à la justice épiscopale (I^{er}–V^e siècle), Diss. Straßburg 2008 (unveröffentlichtes Manuskript).
- ISAÏA, Egidius: Marie-Céline Isaïa, Egidius de Reims, le traître trahi? En relisant Grégoire de Tours, in: M. Billoré/M. Soria (Hgg.), La trahison au Moyen Âge. De la monstrosité au crime politique, V^e–XV^e siècle, Rennes 2009, S. 89–102.
- IMBUSCH/ZOLL, Friedens- und Konfliktforschung: Peter Imbusch/Ralf Zoll (Hgg.), Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung, Wiesbaden 2010.
- INSTINSKY, Bischofsstuhl: Hans Ulrich Instinsky, Bischofsstuhl und Kaiserthron, München 1955.
- IRSIGLER, Frühfränkischer Adel: Franz Irsigler, Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels (Rheinisches Archiv 70), Bonn 1981.
- JAMES, Beati pacifici: Edward James, *Beati pacifici*. Bishops and the Law in Sixth-Century Gaul, in: J. Bossy (Hg.), Disputes and Settlements. Law and Human Relations in the West, Cambridge 1983, S. 25–46.
- JAMES, Life: Gregory of Tours. Life of the Fathers. Translated with Introduction and Notes by Edward James, Liverpool 1991.
- JARNUT, Agilolfingerstudien: Jörg Jarnut, Agilolfingerstudien. Untersuchungen zur Geschichte einer adligen Familie im 6. und 7. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 32), Stuttgart 1986.
- JASPER/FUHRMANN, Papal Letters: Detlev Jasper/Horst Fuhrmann, Papal Letters in the Early Middle Ages (History of Medieval Canon Law), Washington D. C. 2001.
- JEANNIN/LAURANSON-ROSAZ, Résolution des litiges: Alexandre Jeannin/Christian Lauranson-Rosaz, La résolution des litiges en justice durant le haut Moyen Âge. L'exemple de l'*apennis* à travers les formules, notamment celles d'Auvergne et d'Angers, in: Actes des congrès de la Société des historiens médiévistes de l'enseignement supérieur public. 31^e congrès, Angers, 2000. Le règlement des conflits au Moyen Âge, Paris 2001, S. 21–33.

- JÉGOU, Évêque: Laurent Jégou, L'évêque, juge de paix. L'autorité épiscopale et le règlement des conflits entre Loire et Elbe. Milieu VIII^e–milieu XI^e siècle (Collection Haut Moyen Âge 11), Turnhout 2011.
- JERG, *Vir venerabilis*: Ernst Jerg, *Vir venerabilis*. Untersuchungen zur Titulatur der Bischöfe in den außerkirchlichen Texten der Spätantike als Beitrag zur Deutung ihrer öffentlichen Stellung (Wiener Beiträge zur Theologie 26), Wien 1970.
- JONES, Social Mobility: Allen E. Jones, Social Mobility in Late Antique Gaul. Strategies and Opportunities for the Non-Elite, Cambridge 2009.
- JONKERS, Application: E. J. Jonkers, Application of Roman Law by Councils in the Sixth Century, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 20 (1939), S. 340–343.
- JUDIC, Influence: Bruno Judic, L'influence de Grégoire le Grand dans la Provence du VII^e siècle, in: Christophe de Dreuille (Hg.), L'Église et la mission au VI^e siècle. La mission d'Augustin de Cantorbéry et les Églises de Gaule sous l'impulsion de Grégoire le Grand, Paris 2000, S. 89–120.
- JUSSEN, Bischofsherrschaften: Bernhard Jussen, Über ‚Bischofsherrschaften‘ und die Prozeduren politisch-sozialer Umordnung in Gallien zwischen ‚Antike‘ und ‚Mittelalter‘, in: Historische Zeitschrift 260 (1995), S. 673–718.
- JUSSEN, Liturgie: Bernhard Jussen, Liturgie und Legitimation, oder: Wie die Gallo-Romanen das römische Reich beendeten, in: ders./R. Blänkner (Hgg.), Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 138), Göttingen 1998, S. 75–136.
- JUSSEN, Patenschaft: Bernhard Jussen, Patenschaft und Adoption im frühen Mittelalter. Künstliche Verwandtschaft als soziale Praxis (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 98), Göttingen 1991.
- JUSTER, Juifs II: Jean Juster, Les juifs dans l'empire romain. Leur condition juridique, économique et sociale. Bd. II, Paris 1914.
- KAISER, Bischofsherrschaft: Reinhold Kaiser, Bischofsherrschaft zwischen Königtum und Fürstenmacht (Pariser Historische Studien 17), Bonn 1981.
- KAISER, Bistumsgründungen: Reinhold Kaiser, Bistumsgründungen im Merowingerreich im 6. Jahrhundert, in: R. Schieffer (Hg.), Beiträge zur Geschichte des *Regnum Francorum* (Beihefte der Francia 22), Sigmaringen 1990, S. 9–35.
- KAISER, Burgunder: Reinhold Kaiser, Die Burgunder, Stuttgart 2004.
- KAISER, Königtum: Reinhold Kaiser, Königtum und Bischofsherrschaft im frühmittelalterlichen Neustrien, in: F. Prinz (Hg.), Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 33), Stuttgart 1988, S. 83–108 (entspricht: ders., Royauté et pouvoir épiscopal au nord de la Gaule (VII^e–IX^e siècles), in: H. Atsma (Hg.), La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850 (Beihefte der Francia 16.1), Sigmaringen 1989, S. 143–160).
- KAISER, Mord im Dom: Reinhold Kaiser, Mord im Dom. Von der Vertreibung zur Ermordung des Bischofs im frühen und hohen Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 79 (1993), S. 95–134.
- KAISER, Römisches Erbe: Reinhold Kaiser, Das römische Erbe und das Merowingerreich (Enzyklopädie deutscher Geschichte 26), München 2004.
- KAISER, Soissons: Reinhold Kaiser, Untersuchungen zur Geschichte der Civitas und Diözese Soissons in römischer und merowingischer Zeit, Bonn 1973.
- KAMPERS, Caretena: Gerd Kampers, Caretena – Königin und Asketin. Mosaiksteine zum Bild einer burgundischen Herrscherin, in: Francia 27 (2000), S. 1–23.
- KAMPERS, Westgoten: Gerd Kampers, Geschichte der Westgoten, Paderborn 2008.

- KATZ, Jews: Solomon Katz, *The Jews in the Visigothic and Frankish Kingdoms of Spain and Gaul*, Cambridge (MA), 1937.
- KAUFMANN, Sidonius: Frank-Michael Kaufmann, *Studien zu Sidonius Apollinaris* (Europäische Hochschulschriften III/681), Frankfurt a. M. u. a. 1995.
- KÉRY, Canonical Collections: Lotte Kéry, *Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400–1140). A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature* (History of Medieval Canon Law 1), Washington D. C. 1999.
- KÉRY, Kirchenrechtliche Grundlagen: Lotte Kéry, *Kirchenrechtliche Grundlagen des öffentlichen Strafrechts*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 91 (2005), S. 128–167.
- KIENAST, Kaisertabelle: Dietmar Kienast, *Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie*, Darmstadt 32004.
- KIRNER, Due vite: Giuseppe Kirner, *Due vite inedite di S. Marcello vescovo di Die*, in: *Studi storici* 9 (1900), S. 289–327.
- KLEIN, Staatliche Dimension: Richard Klein, *Zur staatlichen Dimension des Bischofsamtes seit Konstantin dem Großen*, in: *ders., Zum Verhältnis von Staat und Kirche in der Spätantike. Studien zu politischen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen* (Tria Corda. Jenaer Vorlesungen zu Judentum, Antike und Christentum 3), Tübingen 2008, S. 1–42.
- KLEINFELLER, Deportatio in insulam, Georg Kleinfeller, Art. "*Deportatio in insulam*", in: *Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft Suppl. Bd. V 1*, Sp. 231–233.
- KLEINFELLER, Relegatio: Georg Kleinfeller, Art. "*Relegatio*", in: *Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft Suppl. Bd. IA 1*, Sp. 564f.
- KLINGSHIRN, Caesarius: William E. Klingshirn, *Caesarius of Arles. The Making of a Christian Community in Late Antique Gaul*, Cambridge 1994.
- KLINGSHIRN, Charity: William E. Klingshirn, *Charity and Power. Caesarius of Arles and the Ransoming of Captives in Sub-Roman Gaul*, in: *Journal of Roman Studies* 75 (1985), S. 183–203.
- KLINGSHIRN, Church Politics: William E. Klingshirn, *Church Politics and Chronology. Dating the Episcopacy of Caesarius of Arles*, in: *Revue des Études Augustiniennes* 38 (1992), S. 80–88.
- KLINGSHIRN, Life: William E. Klingshirn, *Caesarius of Arles. Life, Testament, Letters* (Translated Texts for Historians 19), Liverpool 1994.
- KLINGSHIRN, Monastery: William E. Klingshirn, *Caesarius's Monastery for Women in Arles and the Composition and Function of the *Vita Caesarii**, in: *Revue bénédictine* 100 (1990), S. 441–480.
- KLÖCKENER, Liturgie: Martin Klöckener, *Die Liturgie der Diözesansynode. Studien zur Geschichte und Theologie des *Ordo ad Synodum des Pontificale Romanum*. Mit einer Darstellung der Geschichte des Pontifikales und einem Verzeichnis seiner Drucke*, Münster 1986.
- KLUGE-PINSKER, Königliche Kirchen: Antje Kluge-Pinsker, *Königliche Kirchen der Merowinger in Paris und Saint-Denis*, in: *Die Franken. Wegbereiter Europas. Vor 1500 Jahren. König Chlodwig und seine Erben*, Bd. I, Mainz 1996, S. 423–434.
- KOBER, Deposition: Franz Quirin von Kober, *Die Deposition und die Degradation historisch-dogmatisch dargestellt*, Tübingen 1867.
- KOCH, Faustus: Anton Koch, *Der heilige Faustus, Bischof von Riez. Eine dogmengeschichtliche Monographie*, Stuttgart 1895.
- KOCH, Ethnische Identität: Manuel Koch, *Ethnische Identität im Entstehungsprozess des spanischen Westgotenreiches* (Ergänzungsbände zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde 75), Berlin 2012.
- KOCHER, Pariser Edikt: Gernot Kocher, *Das Pariser Edikt von 614 und die merowingische Rechtspflege aus der Sicht der Deutschen Rechtsgeschichte* (Institut für Europäische und Vergleichende Rechtsgeschichte. Kleine Arbeitsreihe 8), Graz 1976.

- KOEBNER, Venantius Fortunatus: Richard Koebner, Venantius Fortunatus. Seine Persönlichkeit und seine Stellung in der geistigen Kultur des Merowinger-Reiches (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 22), Leipzig/Berlin 1915.
- KÖHLER, Buch I: Helga Köhler, C. Sollius Apollinaris Sidonius. Briefe Buch I. Einleitung – Text – Übersetzung – Kommentar, Heidelberg 1995.
- KÖTTER, Suche: Jan-Markus Kötter, Die Suche nach der kirchlichen Ordnung. Gedanken zu grundlegenden Funktionsweisen der spätantiken Reichskirche, in: Historische Zeitschrift 298 (2014), S. 1–28.
- KRAUSE, Sozialgeschichte: Jens-Uwe Krause, Überlegungen zur Sozialgeschichte des Klerus im 5./6. Jahrhundert n. Chr., in: ders./Ch. Witschel (Hgg.), Die Stadt in der Spätantike. Niedergang oder Wandel? (Historia-Einzelschriften 190), Stuttgart 2006, S. 413–439.
- KREINER, Social Life: Jamie Kreiner, The Social Life of Hagiography in the Merovingian Kingdom, Cambridge 2014.
- KRITZINGER, Bischöfliche Repräsentation: Peter Kritzinger, Bischöfliche Repräsentation. Ursprung und Entwicklung bis zum Niedergang des weströmischen Reiches, Diss. Jena 2009 (Online-Ressource).
<http://www.db-thueringen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-19669/Kritzinger/Dissertation.pdf> (Zugriff am 18.10.2017)
- KROESCHELL, Recht und Gericht: Karl Kroeschell, Recht und Gericht in den merowingischen Kapitularien, in: Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo (Hg.), La giustizia nell'alto medioevo (secoli V–VIII). 7–13 aprile 1994 (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 42). Bd. I, Spoleto 1995, S. 737–769.
- KRÜGER, Königsgrabkirchen: Karl Heinrich Krüger, Königsgrabkirchen der Franken, Angelsachsen und Langobarden bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts. Ein historischer Katalog (Münstersche Mittelalter-Schriften 4), München 1971.
- KRUSCH, Chronicae: Bruno Krusch, Die *Chronicae* des sogenannten Fredegar, in: Neues Archiv 7 (1882), S. 247–351, 421–516.
- KURTH, Comtes et ducs: Godefroid Kurth, Les comtes et les ducs de Tours au VI^e siècle, in: ders., Études Franques. Bd. I, Paris/Brüssel 1919, S. 203–225.
- KURTH, Ducs: Godefroid Kurth, Les ducs et les comtes d'Auvergne au VI^e siècle, in: ders., Études Franques. Bd. I, Paris/Brüssel 1919, S. 183–203.
- KURTH, Reine Brunehaut: Godefroid Kurth, La reine Brunehaut, in: ders., Études Franques. Bd. I, Paris/Brüssel 1919, S. 265–356.
- KUSTERNIG/HAUPT, Quellen: Quellen zur Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts. Die vier Bücher der Chroniken des sogenannten Fredegar. Unter der Leitung von Herwig Wolfram neu übertragen von Andreas Kusternig. Die Fortsetzungen der Chroniken des sogenannten Fredegar. Das Buch von der Geschichte der Franken. Das alte Leben Lebuins. Jonas erstes Buch vom Leben Columbans. Unter der Leitung von Herwig Wolfram neu übertragen von Herbert Haupt (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe IVa), Darmstadt 1982.
- LAMBRECHT, Wroegingsprocedure: Daniel Lambrecht, De kerkelijke wroegingsprocedure in de Frankische tijd. Genese en eerste ontwikkeling, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 49 (1981), S. 47–100.
- LANDAU, Findelkinder: Peter Landau, Findelkinder und Kaiserkonstitutionen, Zur Entstehung der *Constitutiones Sirmondianae*, in: Rivista Internazionale di Diritto Comune 3 (1992), S. 37–45.
- LANGGÄRTNER, Gallienpolitik: Georg Langgärtner, Die Gallienpolitik der Päpste im 5. und 6. Jahrhundert. Eine Studie über den apostolischen Vikariat von Arles (Theophaneia 16), Bonn 1964.
- LAPORTE, Royaume: Jean Laporte, Le royaume de Paris dans l'œuvre hagiographique de Fortunat, in: Études Mérovingiennes. Actes des journées de Poitiers, 1^{er}–3 mai 1952, Paris 1953, S. 169–177.

- LE JAN, Famille: Régine Le Jan, Famille et pouvoir dans le monde franc (VII^e–X^e siècle). Essai d'anthropologie sociale, Diss. Paris 1993.
- LE NAIN DE TILLEMONT, Mémoires XVI: Louis Sebastien le Nain de Tillemont, Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique des six premiers siècles. Bd. XVI, Paris 1712.
- LEAR, Crime of Majesty: Floyd Seyward Lear, The Crime of Majesty in Roman Public Law, in: ders., Treason in Roman and Germanic Law, Austin (TX) 1965, S. 3–48.
- LEAR, Crimen Laesae Maiestatis: Floyd Seyward Lear, *Crimen Laesae Maiestatis in the Lex Romana Visigothorum*, in: ders., Treason in Roman and Germanic Law, Austin (TX) 1965, S. 108–122.
- LECRIVAIN, Épisode: Charles Lécrivain, Un épisode inconnu de l'histoire des Wisigoths, in: Annales du Midi 1 (1889), S. 47–51.
- LEMOSSÉ, Lèse-majesté: Maxime Lemosse, La lèse-majesté dans la monarchie franque, in: Revue du Moyen Age Latin 2 (1946), S 5–24.
- LEPPIN, Theodosius: Hartmut Leppin, Theodosius der Große (Gestalten der Antike), Darmstadt 2003.
- LEROY, Œuvre oratoire: Jean Leroy, L'œuvre oratoire de saint Fauste de Riez. La collection gallicane dite d'Eusèbe d'Émèse, Diss. Straßburg 1954.
- LEVI, Césaire et les Juifs: Israël Lévi, Saint Césaire et les Juifs d'Arles, in: Revue des études juives 30 (1895), S. 295–298.
- LEVILLAIN, Crise: Léon Levillain, La crise des années 507–508 et les rivalités d'influence en Gaule de 508 à 514, in: Mélanges offerts à Nicholas Iorga, Paris 1933, S. 537–567.
- LEVILLAIN, Saint Trophime: Léon Levillain, Saint Trophime, confesseur et métropolitain d'Arles, et la mission des sept en Gaule, in: Revue d'histoire de l'église de France 13 (1927), S. 145–189.
- LEVISION, Metz: Wilhelm Levison, Metz und Südfrankreich im frühen Mittelalter. Die Urkunde König Sigiberts III. für die Kölner und Metzter Kirche, in: ders., Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit. Ausgewählte Aufsätze, Düsseldorf 1948, S. 139–163.
- LIEBS, Jurisprudenz: Detlef Liebs, Römische Jurisprudenz in Gallien (2. bis 8. Jahrhundert), (Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen, N. F. 38) Berlin 2002.
- LIEBS, Vor den Richtern: Detlef Liebs, Vor den Richtern Roms. Berühmte Prozesse der Antike, München 2007.
- LIMMER, Konzilien I–II: Josef Limmer, Konzilien und Synoden im spätantiken Gallien von 314 bis 696 nach Christi Geburt. 2 Bde., Frankfurt a. M. 2004.
- LIPPERT, Verfasserschaft: Woldemar Lippert, Die Verfasserschaft der Canonen gallischer Concilien des V. und VI. Jahrhunderts, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 14 (1889), S. 9–58.
- LIZZI, Vescovi: Rita Lizzi, I vescovi e i *potentes* della terra. Definizione e limite del ruolo episcopale nelle due *partes imperii* fra IV e V secolo d. C., in: E. Rebillard/C. Sotinel (Hgg.), L'évêque dans la cité du IV^e au V^e siècle. Image et autorité (Collection de l'École Française de Rome 248), Rom 1998, S. 81–104.
- LOENING, Kirchenrecht I–II: Edgar Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. Bd. I: Das Kirchenrecht in Gallien von Constantin bis Chlodovech, Bd. II: Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger, Straßburg 1878.
- LÖHR, Pelagius: Winrich Löhr, Art. „Pelagius“, in: Reallexikon für Antike und Christentum. Bd. XXVII, Sp. 1–26.
- LONGNON, Atlas: Auguste Longnon, Géographie de la Gaule au VI^e siècle. Atlas, Paris 1878.
- LONGNON, Géographie: Auguste Longnon, Géographie de la Gaule au VI^e siècle, Paris 1878.
- LOSEBY, Marseille: Simon T. Loseby, Marseille. A Late Antique Success Story?, in: Journal of Roman Studies 82 (1992), S. 165–185.
- LOT, Vita Viviani: Ferdinand Lot, La *Vita Viviani* et la domination visigothique en Aquitaine, in: Mélanges Paul Fournier, Paris 1929, S. 467–477.

- LOTTER, Designation: Friedrich Lotter, Designation und angebliches Kooptationsrecht bei Bischofserhebungen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 59 (1973), S. 112–150.
- LOTTER, Methodisches: Friedrich Lotter, Methodisches zur Gewinnung historischer Erkenntnisse aus hagiographischen Quellen, in: Historische Zeitschrift 229 (1979), S. 298–356.
- LOYEN, Débuts: André Loyer, Les débuts du royaume wisigoth de Toulouse, in: Revue des Études Latines 12 (1934), S. 406–415.
- LOYEN, Derniers éclats: André Loyer, Sidoine Apollinaire et les derniers éclats de la culture classique dans la Gaule occupée par les Goths, in: I Goti in occidente. Problemi (Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo III, 29.3.–5.4.1955), Spoleto 1956, S. 265–284.
- LOYEN, Esprit précieux: André Loyer, Sidoine Apollinaire et l'esprit précieux en Gaule aux derniers jours de l'empire (Collection d'études latines: A, Série scientifique 20), Paris 1943.
- LOYEN, Sidoine Apollinaire I–III: Sidoine Apollinaire, Texte établi et traduit par André Loyer. Bd. I: Poèmes. Bd. II: Lettres (Livres I–V). Bd. III: Lettres (Livres VI–IX), Paris 1960 (Bd. I) und 1970 (Bde. II und III).
- LUCAS, Magnus et verus: Pia Lucas, *Magnus et Verus Christianus*. The Potrayal of Emperor Tiberius II in Gregory of Tours, in: St. Esders u. a. (Hgg.), *The Merovingian Kingdoms and the Mediterranean World. Revisiting the Sources (Studies in Early Medieval History)*, London/New York 2019, S. 127–139 und 207–213.
- MAASSEN, Geschichte der Quellen: Friedrich Maaßen, Geschichte der Quellen des Canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters. Bd. I. Graz u. a. 1870.
- MAGNOU-NORTIER, Chute de Rome: Elisabeth Magnou-Nortier, La chute de Rome a-t-elle eu lieu?, in: Bibliothèque de l'école des chartes 152 (1994), S. 521–541.
- MAGNOU-NORTIER, Confiscation: Elisabeth Magnou-Nortier, La confiscation des biens d'église. Un droit royal, in: dies. (Hg.), *Aux sources de la gestion publique*. Bd. II: *L' invasio des villae* ou la villa comme enjeu de pouvoir, Lille 1993, S. 149–169.
- MAGNOU-NORTIER, Géographie: Elisabeth Magnou-Nortier, Existe-t-il une géographie des courants de pensée dans le clergé de Gaule au VI^e siècle?, in: N. Gauthier/H. Galinié (Hgg.), *Grégoire de Tours et l'espace gaulois. Actes du congrès international, Tours, 3–5 novembre 1994 (Revue Archéologique du Centre de la France, 13. suppl.)*, Tours 1997, S. 139–157.
- MAGNOU-NORTIER, Lettre synodale: Elisabeth Magnou-Nortier, A propos des rapports entre l'Eglise et l'état franc. La lettre synodale au roi Théodebert (535), in: *Centro Italiano di Studi Sull'alto Medioevo* (Hg.), *Società, Istituzioni, Spiritualità. Studi in onore di Cinzio Violante*. Bd. I, Spoleto 1994, S. 519–534.
- MAGNOU-NORTIER, Livre XVI: Elisabeth Magnou-Nortier, *Le Code Théodosien. Livre XVI et sa réception au moyen âge (Sources Canoniques 2)*, Paris 2002.
- MAIER, Amtsträger: Gideon Maier, Amtsträger und Herrscher in der *Romania Gothica*. Vergleichende Untersuchungen zu den Institutionen der ostgermanischen Völkerwanderungsreiche (Historia-Einzelschriften 181), Stuttgart 2005.
- MALASPINA, Liber: Elena Malaspina, *Il Liber epistolarum della cancelleria austrasica* (Biblioteca di Cultura Romanobarbarica 4), Rom 2001.
- MALNORY, Saint Césaire: Arthur Malnory, Saint Césaire. Évêque d'Arles (Bibliothèque de l'école des hautes études 103), Paris 1894.
- MARKSCHIES, Antikes Christentum: Christoph Marksches, *Das antike Christentum. Frömmigkeit, Lebensformen, Institutionen*, München 2012.
- MARKUS, End: Robert A. Markus, *The End of Ancient Christianity*, Cambridge u. a. 1990.

- MARKUS, Pelagius: Robert A. Markus, *The Legacy of Pelagius. Orthodoxy, Heresy, and Conciliation*, in: R. Williams (Hg.), *The Making of Orthodoxy. Essays in Honour of Henry Chadwick*, Cambridge 1989, S. 214–234.
- MARTIN, Macht: Jochen Martin, *Die Macht der Heiligen*, in: ders./B. Quint (Hgg.), *Christentum und antike Gesellschaft (Wege der Forschung 649)*, Darmstadt 1990, S. 440–474.
- MARTIN, Spätantike: Jochen Martin, *Spätantike und Völkerwanderung*, München 2001.
- MARTIN, Nouvelle édition: José Carlos Martín Iglesias, *Une nouvelle édition critique de la Vita Desiderii de Sisebut, accompagnée de quelques réflexions concernant la date des Sententiae et du De uiris illustribus d'Isidore de Séville*, in: *Hagiographica* 7 (2000), S. 127–180.
- MARTIN, Posible datación: José Carlos Martín Iglesias, *Una posible datación de la Passio sancti Desiderii* BHL 2149, in: *Euphrosyne* 23 (1995), S. 439–456.
- MARTIN, Études critiques: Paul Edmond Martin, *Études critiques sur la Suisse à l'époque mérovingienne (534–715)*, Genf/Paris 1910.
- MARTYN, King Sisebut: John R. C. Martyn, *King Sisebut and the Culture of Visigothic Spain. With Translations of the Lives of Saint Desiderius of Vienne and Saint Masona of Mérida. Vita vel passio Sancti Desiderii a Sisebuto Rege composita and Vita Sancti Masonae Emeretensis*, Lewiston (NY) 2008.
- MATHISEN, Barbarian Bishops: Ralph W. Mathisen, *Barbarian Bishops and the Churches in barbaricis gentibus during Late Antiquity*, in: *Speculum* 72 (1997), S. 664–697.
- MATHISEN, Between Arles: Ralph W. Mathisen, *Between Arles, Rome, and Toledo. Gallic Collections of Canon Law in Late Antiquity*, in: *Ilu. Revista de Ciencias de las Religiones* 2 (1999), S. 33–46.
- MATHISEN, Emigrants: Ralph W. Mathisen, *Emigrants, Exiles, and Survivors. Aristocratic Options in Visigothic Aquitania*, in: *Phoenix* 38 (1984), S. 159–170.
- MATHISEN, Epistolography: Ralph W. Mathisen, *Epistolography, Literary Circles, and Family Ties in Late Roman Gaul*, in: *Transactions of the American Philological Association* 111 (1981), S. 95–109.
- MATHISEN, Factionalism: Ralph W. Mathisen, *Ecclesiastical Factionalism and Religious Controversy in Fifth-Century Gaul*, Washington D. C. 1989.
- MATHISEN, Family: Ralph W. Mathisen, *The Family of Georgius Florentius Gregorius and the Bishops of Tours*, in: P. M. Clogan (Hg.), *Byzantine and Western studies (Medievalia et Humanistica N. S. 12)*, Totowa (NJ) 1984, S. 83–95.
- MATHISEN, Hierarchy: Ralph W. Mathisen, *Episcopal Hierarchy and Tenure in Office in Late Roman Gaul. A Method for Establishing Dates of Ordination*, in: *Francia* 17 (1990), S. 125–138.
- MATHISEN, Hilarius: Ralph W. Mathisen, *Hilarius, Germanus, and Lupus. The Aristocratic Background of the Chelidonius Affair*, in: *Phoenix* 33 (1979), S. 160–169.
- MATHISEN, Letters: Ralph W. Mathisen, *The Letters of Ruricius of Limoges and the Passage from Roman to Frankish Gaul*, in: ders./D. Shanzer (Hgg.), *Society and Culture in Late Antique Gaul. Revisiting the Sources*, Aldershot 2001, S. 101–115.
- MATHISEN, Pratiques: Ralph W. Mathisen, *Les pratiques de l'excommunication d'après la législation conciliaire en Gaule (V^e–VI^e siècle)*, in: N. Bériou u. a. (Hgg.), *Pratiques de l'eucharistie dans les églises d'orient et d'Occident (Antiquité et Moyen Age)*, Paris 2009, S. 539–560.
- MATHISEN, Resistance: Ralph W. Mathisen, *Resistance and Reconciliation. Majorian and the Gallic Aristocracy after the Fall of Avitus*, in: *Francia* 7 (1979), S. 597–627.
- MATHISEN, Ruricius: Ruricius of Limoges and Friends. A Collection of Letters from Visigothic Gaul. Translated with Introduction, Commentary and Notes by R. W. Mathisen (Translated Texts for Historians 30), Liverpool 1999.

- MATHISEN, Second Council: Ralph W. Mathisen, The „Second Council of Arles“ and the Spirit of Compilation and Codification in Late Roman Gaul, in: *Journal of Early Christian Studies* 5 (1997), S. 511–554.
- MATHISEN, Suggested Addenda: Ralph W. Mathisen, PLRE II. Suggested *Addenda* and *Corrigenda*, in: *Historia* 31.3 (1982), S. 364–386.
- MATHISEN, Syagrius: Ralph W. Mathisen, Syagrius of Autun, Virgilius of Arles, and Gregory of Rome. Factionalism, Forgery, and Local Authority at the End of the Sixth Century, in: Ch. de Dreuille (Hg.), *L'Église et la mission au VI^e siècle. La mission d'Augustin de Cantorbéry et les Églises de Gaule sous l'impulsion de Grégoire le Grand*, Paris 2000, S. 260–290.
- MAWDSLEY, Exile: Harold Eric Mawdsley, Exile in the Post-Roman Successor States, 439–c.650, Diss. Sheffield 2018 (unveröffentlichtes Manuskript).
- MAX, Political Intrigue: Gerald E. Max, Political Intrigue during the Reigns of the Western Roman Emperors Avitus and Majorian, in: *Historia* 28 (1979), S. 225–237.
- MCDERMOTT, Felix: William McDermott, Felix of Nantes. A Merovingian Bishop, in: *Traditio* 31 (1975), S. 1–24.
- McKITTERICK, Knowledge: Rosamond McKitterick, Knowledge of Canon Law in the Frankish Kingdoms before 789. The Manuscript Evidence, in: *Journal of Theological Studies* 36 (1983), S. 97–117.
- McNAMARA, Sainted Women: Sainted Women of the Dark Ages. Edited and Translated by J. A. McNamara/J. E. Halborg/E. G. Whatley, Durham/London 1992.
- MECKSEPER, Palast: Cord Meckseper, Der Palast des Nicetius. Oder: Ganz jenseits von Bauforschung, in: *Das Bauwerk als Quelle: Beiträge zur Bauforschung. Walter Haas zum 65. Geburtstag am 4.10.1993 von Kollegen, Freunden und Schülern (Architectura 24)*, München 1994, S. 161–169.
- MEENS, Sanctity: Rob Meens, The Sanctity of the Basilica of Saint Martin. Gregory of Tours and the Practice of Sanctuary in the Merovingian Period, in: R. Corradini u. a. (Hgg.), *Texts and Identities in the Early Middle Ages (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 13)*, Wien 2006, S. 277–288.
- MEIER, Anastasios I.: Mischa Meier, Anastasios I. Die Entstehung des Byzantinischen Reiches, Stuttgart 2009.
- MEIER-WELCKER, Simonie: Hans Meier-Welcker, Die Simonie im frühen Mittelalter, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 64 (1952/3), S. 61–93.
- MEYER, Freunde: Christoph H. F. Meyer, Freunde, Feinde, Fehde. Funktionen kollektiver Gewalt im Mittelalter, in: J. Weitzel (Hg.), *Hoheitliches Strafen in der Spätantike und im frühen Mittelalter*, Köln 2002, S. 211–266.
- MEYER, Gelegenheitsdichter: Wilhelm Meyer, Der Gelegenheitsdichter Venantius Fortunatus (Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse. N. F. Bd. IV.5), Berlin 1901.
- MEZEI, Hatalom: Mónika Mezei, Egyházi és világi hatalom. Püspökök és királyok Tours-i Gergely leírásában [Kirchliche und weltliche Macht. Bischöfe und Könige in der Darstellung des Gregor von Tours], Diss. Budapest 2006 (Online-Ressource).
<http://doktori.btk.elte.hu/hist/mezei/diss.pdf> (Zugriff am 23.08.2018)
- MIKAT, Caesarius und die Juden: Paul Mikat, Caesarius von Arles und die Juden, Opladen 1996.
- MIKAT, Inzestgesetzgebung: Paul Mikat, Die Inzestgesetzgebung der merowingisch-fränkischen Konzilien (511–626/27), Paderborn 1994.
- MIKAT, Inzestverbote Epaon: Paul Mikat, Die Inzestverbote des Konzils von Epaon. Ein Beitrag zur Geschichte des fränkischen Eherechts, in: K. Kuchinke (Hg.), *Rechtserhaltung und Rechtsentwicklung. Festschrift für Heinrich Lange zum 70. Geburtstag*, 25. März 1970, München 1970, S. 63–84. Hier zitiert nach ND in: ders., *Religionsrechtliche Schriften. Abhandlungen zum Staatskirchenrecht und Eherecht. Bd. II (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen 5)*, Berlin 1974, S. 869–888.

- MIKAT, Inzestverbote Orléans: Paul Mikat, Die Inzestverbote des Dritten Konzils von Orléans (538). Ein Beitrag zur Geschichte des Fränkischen Eherechts (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Geisteswissenschaften, Vorträge, G 323), Opladen 1993.
- Mittellateinisches Wörterbuch: Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert, München 1967 u. ö.
- MOCHI ONORY, Vescovi I–III: Sergio Mochi Onory, Vescovi e città (sec. IV–VI), in: *Rivista di storia del diritto italiano* 4 (1931), S. 245–329, 555–600 (= I); 5 (1932), S. 99–179, 241–312 (= II); 6 (1933), S. 199–238 (= III).
- MOMMAERTS/KELLEY, Anicii: T. S. Mommaerts/D. S. Kelley, The Anicii of Gaul and Rome, in: J. F. Drinkwater/H. Elton (Hgg.), *Fifth-Century Gaul. A Crisis of Identity?*, Cambridge 1992, S. 111–121.
- MOMMSEN, Römisches Staatsrecht II.2: Theodor Mommsen, Römisches Staatsrecht. Bd. II, 2. Abtheilung (Handbuch der römischen Alterthümer II.2), Leipzig 2¹⁸⁷⁷.
- MOMMSEN, Römisches Strafrecht: Theodor Mommsen, Römisches Strafrecht (Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft I.4), Leipzig 1899.
- MOMMSEN/MEYER, Theodosiani libri I.2: Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes ediderunt Th(eodorus) Mommsen et Paulus M. Meyer. Bd. I.2, Berlin 1905.
- MOMMSEN/MEYER, Theodosiani libri II: Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes ediderunt Th(eodorus) Mommsen et Paulus M. Meyer. Bd. II, Berlin 1905.
- MONROE, Via Iustitiae, William S. Monroe, *Via iustitiae*. The biblical sources of justice in Gregory of Tours, in: K. Mitchell/I. N. Wood (Hgg.), *The World of Gregory of Tours. Cultures, Beliefs, and Traditions*, Leiden u. a. 2002, S. 99–112.
- MOORE, Sacred Kingdom: Michael Edward Moore, *A Sacred Kingdom. Bishops and the Rise of Frankish Kingship, 300–850*, Washington D. C. 2011.
- MOORHEAD, Gregory: John Moorhead, Gregory of Tours and the Arian Kingdoms, in: *Studi medievali* ser. III 36 (1996), S. 903–915.
- MOORHEAD, Laurentian Schism: John Moorhead, The Laurentian Schism. East and West in the Roman Church, in: *Church History* 47.2 (1978), S. 125–136.
- MORDEK, Bibliotheca: Hubert Mordek, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta*, München 1995.
- MORDEK, Bischofsabsetzungen: Hubert Mordek, Bischofsabsetzungen in spätmerowingischer Zeit. Justelliana, Bernensis und das Konzil von Mâlay (677), in: ders. (Hg.), *Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter*. Festschrift für Horst Fuhrmann zum 65. Geburtstag, Tübingen 1991, S. 31–53.
- MORDEK, Collectio Vetus Gallica: Hubert Mordek, Die *Collectio Vetus Gallica*, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien, in: *Franca* 1 (1973), S. 45–61.
- MORDEK, Dionysius Exiguus: Hubert Mordek, Art. „Dionysius Exiguus“, in: *Lexikon des Mittelalters*. Bd. III, Sp. 1088–1092.
- MORDEK, Kirchenrecht: Hubert Mordek, *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich*, Berlin/New York 1975.
- MORIN, Prêtre: Germain Morin, Le prêtre Arlésien Teridius, in: *Recherches de science religieuse* 28 (1938), S. 257–263.
- MÜLLER, Kurialen: Christoph Müller, Kurialen und Bischof, Bürger und Gemeinde. Untersuchungen zur Kontinuität von Ämtern, Funktionen und Formen der ‚Kommunikation‘ in der gallischen Stadt des 4.–6. Jahrhunderts, Diss. Freiburg 2003 (Online-Ressource).
<http://d-nb.info/989332535/34> (Zugriff am 05.07.2017)

- MÜLLER, Briefkultur: Gernot Michael Müller, Briefkultur im merowingischen Gallien. Zu Konzeption und Funktion der *Epistulae Austrasicae*, in: ders. (Hg.), Zwischen Alltagskommunikation und literarischer Identitätsbildung. Studien zur lateinischen Epistolographie in Spätantike und Frühmittelalter (Roma Aeterna 7), Stuttgart 2018, S. 301–349.
- MÜLLER, Freundschaften: Gernot Michael Müller, Freundschaften wider den Verfall. Gemeinschaftsbildung und kulturelle Selbstverortung im Briefwechsel des Ruricius von Limoges, in: ders./St. Diefenbach (Hgg.), Gallien in Spätantike und Frühmittelalter. Kulturgeschichte einer Region (Millennium-Studien zu Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends 43), Berlin 2013, S. 421–454.
- MUNIER, Statuta: Les *Statuta ecclesiae antiqua*. Édition, études critiques par Charles Munier (Bibliothèque de l'Institut de Droit Canonique de l'Université de Strasbourg 55), Paris 1960.
- MURRAY, Chronology: Alexander Callander Murray, Chronology and the Composition of the Histories of Gregory of Tours, in: *Journal of Late Antiquity* 1 (2008), S. 157–196.
- MURRAY, Composition: Alexander Callander Murray, The Composition of the „Histories“ of Gregory of Tours and Its Bearing on the Political Narrative, in: ders. (Hg.), A Companion to Gregory of Tours (Brill's Companions to the Christian Tradition 63), Leiden 2016, S. 63–101.
- MURRAY, Immunity: Alexander Callander Murray, Immunity, Nobility, and the Edict of Paris, in: *Speculum* 69.1 (1994), S. 18–39.
- MURRAY, Merovingian State: Alexander Callander Murray, The Merovingian State and Administration in the Times of Gregory of Tours, in: ders. (Hg.), A Companion to Gregory of Tours (Brill's Companions to the Christian Tradition 63), Leiden 2016, S. 191–231.
- NÄF, Fulgentius: Beat Näf, Fulgentius von Ruspe, Caesarius von Arles und die Versammlungen der römischen Senatoren, in: *Klio* 74 (1992), S. 431–446.
- NÄF, Standesbewusstsein: Beat Näf, Senatorisches Standesbewusstsein in spätrömischer Zeit (Paradosis 40), Freiburg i. Ue. 1995.
- NEHLSSEN, Aktualität: Hermann Nehlsen, Aktualität und Effektivität der ältesten germanischen Rechtsaufzeichnungen, in: P. Classen (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen 1977, S. 449–502.
- NEHLSSEN, Alarich II.: Hermann Nehlsen, Alarich II. als Gesetzgeber. Zur Geschichte der *Lex Romana Visigothorum*, in: Studien zu den germanischen Volksrechten, Gedächtnisschrift für W. Ebel (Rechtshistorische Reihe 1), Frankfurt a. M. 1981, S. 141–202.
- NEHLSSEN, Entstehung: Hermann Nehlsen, Entstehung des öffentlichen Strafrechts bei den germanischen Stämmen, in: K. Kroeschell (Hg.), Gerichtslauben-Vorträge. Freiburger Festkolloquium zum fünfundsiebzigsten Geburtstag von Hans Thieme, Sigmaringen 1983, S. 3–16.
- NELSON, Queens: Janet L. Nelson, Queens as Jezebels. The Careers of Brunhild and Balthild in Merovingian History, in: D. Baker (Hg.), Medieval Women, Oxford 1978, S. 31–77.
- NESSSELHAUF, Verwaltung: Herbert Nesselhauf, Die spätrömische Verwaltung der gallisch-germanischen Länder, Berlin 1938.
- NIERMEYER, Lexicon I–II: J. F. Niermeyer/C. van de Kieft, *Mediae latinitatis lexicon minus*. Édition remaniée par J. W. J. Burgers. 2 Bde., Leiden 2002.
- NISSL, Chlotharischer Edict: Anton Nissl, Zur Geschichte des Chlotarischen Edicts von 614, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsbd. 3 (1894), S. 365–384.
- NISSL, Gerichtsstand: Anton Nissl, Der Gerichtsstand des Clerus im Fränkischen Reich, Innsbruck 1886.
- NOBLE, Gregory of Tours: Thomas F. X. Noble, Gregory of Tours and the Roman Church, in: K. Mitchell/I. N. Wood (Hgg.), The World of Gregory of Tours. Cultures, Beliefs, and Traditions, Leiden u. a. 2002, S. 145–161.

- NOLTE, Königinwitwe: Cordula Nolte, Die Königinwitwe Chrodechilde. Familie und Politik im frühen 6. Jahrhundert, in: M. Parisse (Hg.), *Veuves et veuvage dans le Haut Moyen Age*, Paris 1993, S. 177–186.
- NONN, Zwischen König: Ulrich Nonn, Zwischen König, Hausmeier und Aristokratie. Die Bischofserhebung im spätmerowingisch-frühkarolingischen Frankenreich, in: F.-R. Erkens (Hg.), *Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich*, Köln u. a. 1998, S. 33–58.
- NOETHLICH, Anspruch: Karl Leo Noethlich, Anspruch und Wirklichkeit. Fehlverhalten und Amtspflichtverletzungen des christlichen Klerus anhand der Konzilskanones des 4. bis 8. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 107 (1990), S. 1–61.
- NOETHLICH, Kloster: Karl Leo Noethlich, Das Kloster als ‚Strafanstalt‘ im kirchlichen und weltlichen Recht der Spätantike, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 80 (1994), S. 18–40.
- NOETHLICH, Materialien: Karl Leo Noethlich, Materialien zum Bischofsbild in den spätantiken Rechtsquellen, in: *Jahrbuch für Antike und Christentum* 16 (1973), S. 28–59.
- NORBERG, Dyname: Dag Norberg, Dyname, Patrice de Marseilles, in: *Journal of Medieval Latin* 1 (1991), S. 46–50.
- NORTON, Episcopal Elections: Peter Norton, *Episcopal Elections, 250–600. Hierarchy and Popular Will in Late Antiquity*, Oxford 2007.
- O'DONNELL, Liberius: James J. O'Donnell, Liberius the Patrician, in: *Traditio* 37 (1981), S. 31–72.
- OEXLE, Conjuratio: Otto Gerhard Oexle, Conjuratio und Gilde im frühen Mittelalter. Ein Beitrag zum Problem der sozialgeschichtlichen Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter, in: B. Schweineköper (Hg.), *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter (Vorträge und Forschungen 29)* Sigmaringen 1985, S. 151–214.
- OEXLE, Karolinger: Otto Gerhard Oexle, Die Karolinger und die Stadt des hl. Arnulf, in: *Frühmittelalterliche Studien* 1 (1967), S. 250–364.
- OLIVIERO NIGLIO, Caratteri: Giuseppina Maria Oliviero Niglio, Caratteri della giurisdizione vescovile e rapporti chiesa-stato nei canoni conciliari della Gallia tra V e VII secolo, in: *Ravenna Capitale. Giudizi, giudici e norme processuali in Occidente nei secoli IV–VIII. Bd. II: Studi sulle fonti*, Ravenna 2015, S. 161–178.
- ORLANDIS, Cristianismo: José Orlandis, El Cristianismo en el reino visigodo, in: *Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo* (Hg.), *I Goti in occidente. Problemi*. 29 marzo–5 aprile 1955 (Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 3), Spoleto 1956, S. 153–171.
- OVERWIEN, Kampf: Oliver Overwien, Kampf um Gallien. Die Briefe des Sidonius Apollinaris zwischen Literatur und Politik, in: *Hermes* 137 (2009), S. 93–117.
- PADBERG, Bonifatius: Lutz E. von Padberg, *Bonifatius. Missionar und Reformer*, München 2003.
- PANGERL, Metropolitanverfassung: Daniel Carlo Pangerl, *Die Metropolitanverfassung des karolingischen Frankenreiches (Monumenta Germaniae historica – Schriften 63)*, Hannover 2011.
- PATZOLD, Épisopat: Steffen Patzold, L'épisopat du haut Moyen Âge du point de vue de la médiévistique allemande, in: *Cahiers de Civilisation Médiévale* 48 (2005), S. 341–358.
- PATZOLD, Élités ecclésiastiques: Steffen Patzold, *Les élites ecclesiastiques – L'historiographie allemande*, Paris o. J. (Online-Ressource).
<http://lamop.univ-paris1.fr/IMG/pdf/Patzold.pdf> (Zugriff am 02.04.2014)
- PATZOLD, Episcopus: Steffen Patzold, *Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts (Mittelalter-Forschungen 25)*, Ostfildern 2008.

- PATZOLD, Konflikte: Steffen Patzold, Konflikte im Kloster. Studien zu Auseinandersetzungen in monastischen Gemeinschaften des ottonisch-salischen Reichs, Husum 2001.
- PATZOLD, Konflikte als Thema: Steffen Patzold, Konflikte als Thema in der modernen Mediävistik, in: Hans-Werner Goetz, Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung, Darmstadt 1999, S. 198–205.
- PATZOLD, PGE: Steffen Patzold, Prosopographie des gallischen Episkopats (in Vorbereitung).
- PATZOLD, Sozialstruktur: Steffen Patzold, Zur Sozialstruktur des Episkopats und zur Ausbildung bischöflicher Herrschaft in Gallien zwischen Spätantike und Frühmittelalter, in: M. Becher/St. Dick (Hgg.), Völker, Reiche und Namen im frühen Mittelalter (Mittelalter-Studien 22), München 2010, S. 121–140.
- PCBE I: Prosopographie chrétienne du Bas-Empire. Teil I: A. Mandouze (Hg.), Prosopographie de l’Afrique chrétienne (303–533), Paris 1982.
- PCBE IV.1–2: Prosopographie chrétienne du Bas-Empire. Teil IV: L. Pietri/M. Heijmans (Hgg.), Prosopographie de la Gaule chrétienne (314–614). 2 Teilbde., Paris 2013.
- PELLEGRINI, Canoni II: Pietrina Pellegrini, I canoni dei concili della Chiesa antica, a cura di A. di Berardino. Bd. II: I concili gallici, Rom 2011.
- PFEILSCHIFTER, Theoderich: Georg Pfeilschifter, Der Ostgotenkönig Theoderich der Große und die katholische Kirche. Münster 1896.
- PIEPENBRINK, Selbstrepräsentation: Karen Piepenbrink, Zur Selbstrepräsentation von Bischöfen des 3. und 4. Jahrhunderts in verbaler Kommunikation, in: Millennium 11 (2014), S. 39–68.
- PIETRI, Grégoire: Luce Pietri, Grégoire de Tours et la justice dans le royaume des Francs, in: Centro Italiano di Studi sull’Alto Medioevo (Hg.), La giustizia nell’alto medioevo (secoli V–VIII). 7–13 aprile 1994 (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull’Alto Medioevo 42). Bd. I, Spoleto 1995, S. 475–506.
- PIETRI, Grégoire le Grand: Luce Pietri, Grégoire le Grand et la Gaule. Le projet pour la réforme de l’église gauloise, in: Institutum Patristicum „Augustinianum“ (Hg.), Gregorio Magno e il suo tempo. Bd. I: Studi storici (Studia ephemeridis „Augustinianum“ 33), Rom 1991, S. 109–128.
- PIETRI, Ville de Tours: Luce Pietri, La ville de Tours du IV^e au VI^e siècle. Naissance d’une cité chrétienne (Collection de l’École française de Rome 69), Rom 1983.
- PIZARRO, Images: Joaquín Martínez Pizarro, Images of Church and State. From Sulpicius Severus to Notker Balbulus, in: Journal of Medieval Latin 4 (1994), S. 25–38.
- PLASSMANN, Origo gentis: Alheydis Plassmann, *Origo gentis*. Identitäts- und Legitimitätsstiftung in früh- und hochmittelalterlichen Herkunftserzählungen, Berlin 2006.
- PLRE II: J. R. Martindale, The Prosopography of the Later Roman Empire. Bd. II: A. D. 395–527, Cambridge u. a. 1980.
- PLRE III: J. R. Martindale, The Prosopography of the Later Roman Empire. Bd. III: A. D. 527–641, Cambridge u. a. 1992.
- POHL, Konfliktverlauf: Walter Pohl, Konfliktverlauf und Konfliktbewältigung. Römer und Barbaren im frühen Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 26 (1992), S. 165–207.
- POHLSANDER, Repentance: Hans A. Pohlsander, A Call to Repentance. Bishop Nicetius of Trier to the Emperor Justinian, in: Byzantion 70 (2000), S. 457–473.
- PONTAL, Synoden: Odette Pontal, Die Synoden im Merowingerreich, Paderborn 1986.
- PREVOT/GAUGE, Évêques gaulois: Françoise Prévot/Valérie Gauge, Évêques gaulois à l’épreuve de l’exil aux V^e et VI^e siècles, in: Ph. Blaudeau (Hg.), Exil et relegation. Les tribulations du sage et du saint durant l’Antiquité romaine et chrétienne (I^{er}–VI^e s. ap. JC). Actes du colloque organisé par le Centre Jean-Charles Picard, Université de Paris XII-Val de Marne (17–18 juin 2005), Paris 2008, S. 309–337.
- PRINZ, Bischöfliche Stadtherrschaft: Friedrich Prinz, Bischöfliche Stadtherrschaft im Frankenreich vom 5. bis zum 7. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift 217 (1974), S. 1–35.

- PRINZ, Episkopat: Friedrich Prinz, Der fränkische Episkopat zwischen Merowinger- und Karolingerzeit, in: *Nascita dell'Europa ed Europa carolingia. Un'equazione da verificare 1* (Settimane di Studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 27.1), Spoleto 1981, S. 101–146.
- PRINZ, Frühes Mönchtum: Friedrich Prinz, Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung (4.–8. Jh.), München 1988.
- PRINZ, Herrschaftsformen: Friedrich Prinz, Herrschaftsformen der Kirche vom Ausgang der Spätantike bis zum Ende der Karolingerzeit. Zur Einführung ins Thema, in: ders. (Hg.), *Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 33), Stuttgart 1988, S. 1–21.
- PRINZ, Klerus und Krieg: Friedrich Prinz, Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 2), Stuttgart 1971.
- PRINZ, Stadtherrschaft: Friedrich Prinz, Die bischöfliche Stadtherrschaft im Frankenreich vom 5. bis zum 7. Jahrhundert, in: F. Petri (Hg.), *Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Köln/Wien 1976, S. 1–26.
- PROU, Quelques passages: Maurice Prou, Examen de quelques passages de Grégoire de Tours relatifs à l'application de la peine de mort, in: *Études d'histoire dédiées à Gabriel Monod*, Paris 1896, S. 1–9.
- RADICIOTTI, Floriano abate: Paolo Radiciotti, Note su Floriano abate di Romeno e la cultura intellettuale in Italia alla metà del VI secolo, in: *Rivista di Filologia e di Istruzione Classica* 126.2 (1998), S. 183–188.
- RAPP, Holy Bishops: Claudia Rapp, *Holy Bishops in Late Antiquity. The Nature of Christian Leadership in an Age of Transition* (The Transformation of the Classical Heritage 37), Berkeley/Los Angeles/London 2005.
- REIMITZ, Cultural Brokers: Helmut Reimitz, Cultural Brokers of a Common Past. History, Identity, and Ethnicity in Merovingian Historiography, in: W. Pohl/G. Heydemann (Hgg.), *Strategies of Identification. Ethnicity and Religion in Early Medieval Europe*, Turnhout 2013, S. 257–301.
- REIMITZ, History: Helmut Reimitz, *History, Frankish Identity and the Framing of Western Ethnicity, 550–850* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought), New York 2015.
- REIMITZ, Social Networks: Helmut Reimitz, Social Networks and Identities in Frankish Historiography. New Aspects of the Textual History of Gregory of Tours' *Historiae*, in: R. Corradini/M. Diesenberger/ders. (Hgg.), *The Construction of Communities in the Early Middle Ages. Texts, Resources, Artifacts* (The Transformation of the Roman World 12), Leiden 2002, S. 229–268.
- RETTBERG, Kirchengeschichte II: Friedrich Wilhelm Rettberg, *Kirchengeschichte Deutschlands*. Bd. II: Die Geschichte der Kirche bey den Alamannen, Bayern, Thüringern, Sachsen, Friesen und Slaven, so wie Allgemeines bis zum Tode Karls des Großen enthaltend, Göttingen 1848.
- REYDELLET, Royauté: Marc Reydellet, *La royauté dans la littérature latine de Sidoine Apollinaire à Isidore de Séville* (Bibliothèque des Ecoles Françaises d'Athènes et de Rome 243), Rom 1981.
- REYDELLET, Tours: Marc Reydellet, *Tours et Poitiers. Les relations entre Grégoire de Tours et Fortunat*, in: N. Gauthier/H. Galinié (Hgg.), *Grégoire de Tours et l'espace gaulois. Actes du congrès international, Tours, 3–5 novembre 1994* (Revue Archéologique du Centre de la France, 13. suppl.), Tours 1997, S. 159–167.
- RICHARDS, Popes: Jeffrey Richards, *The Popes and the Papacy in the Early Middle Ages, 476–752*, London 1979.

- RICHE, Éducation: Pierre Riché, *Éducation et culture dans l'occident barbare VI^e–VII^e siècle*, Paris 1962.
- RICHE, *Vita S. Rusticulae*: Pierre Riché, *La Vita S. Rusticulae*, in: *Analecta Bollandiana* 72 (1954), S. 369–377.
- RINGEL, Strafrecht: Walter Ringel, *Das Strafrecht des Gregor von Tours, dargestellt an seinem Werke „Zehn Bücher fränkische Geschichte“*, Diss. Leipzig 1912.
- RIO, *Formulaires*: Alice Rio, *Les formulaires mérovingiens et carolingiens. Tradition manuscrite et réception*, in: *Francia* 35 (2008), S. 327–348.
- RIO, *Formularies: The Formularies of Angers and Marculf. Two Merovingian Legal Handbooks*. Translated with an Introduction and Notes by Alice Rio (*Translated Texts for Historians*), Liverpool 2008.
- ROBERTS, *Venantius Fortunatus*: Michael Roberts, *Venantius Fortunatus and Gregory of Tours. Poetry and Patronage*, in: A. C. Murray (Hg.), *A Companion to Gregory of Tours (Brill's Companions to the Christian Tradition 63)*, Leiden 2016, S. 35–59.
- ROBERTS, *Ordnung*: Simon Roberts, *Ordnung und Konflikt. Eine Einführung in die Rechtsethnologie*, Stuttgart 1981.
- ROSE, *Verzeichniß*: Valentin Rose, *Verzeichniß der lateinischen Handschriften der königlichen Bibliothek zu Berlin. Bd. I*, Berlin 1893.
- ROTH, *Anklage*: Andreas Roth, Art. „Anklage“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Bd. ²1, Sp. 244f.
- ROTH, *Kollektive Gewalt*: Andreas Roth, *Kollektive Gewalt und Strafrecht. Die Geschichte der Massedelikte in Deutschland (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte)*, Düsseldorf 1989.
- ROTH, *Verrat*: Andreas Roth, Art. „Verrat“, in: *Reallexikon der germanischen Altertumskunde*, Bd. ²XXXII, S. 229–230.
- ROTH, *Beneficialwesen*: Paul von Roth, *Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins 10. Jahrhundert*, Erlangen 1850.
- ROTH, *Pseudo-Isidor*: Paul von Roth, *Pseudo-Isidor*, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* 5 (1866), S. 1–27.
- ROUCHE, *Aquitaine*: Michel Rouche, *L'Aquitaine des Wisigoths aux Arabes (418–781). Essai sur le phénomène régional. Bd. I*, Paris 1972.
- ROUCHE, *Religio calcata*: Michel Rouche, *Religio calcata et dissipata, ou les premières sécularisations de terres d'Église sous Dagobert*, in: J. Fontaine/J. Nigel Hillgarth (Hgg.), *Le Septième Siècle. Changements et continuités*, London 1992, S. 236–249.
- ROUSSEAU, *Sidonius*: Philip Rousseau, *In Search of Sidonius the Bishop*, in: *Historia* 25 (1976), S. 356–377.
- ROUX, *Évêchés*: Jean-Marie Roux, *Les évêchés provençaux, de la fin de l'époque romaine à l'avènement des Carolingiens (476–751)*, in: *Provence historique* 21, fasc. 86 (1971), S. 373–420.
- SAINT-SORNY, *Fin du roi*: Bruno Saint-Sorny, *La fin du roi Alaric II. Le roi arien, objet d'une *damnatio memoriae* sous les Mérovingiens?*, in: G. Constable/M. Rouche (Hgg.), *Auctoritas. Mélanges offerts à Olivier Guillot (Cultures et Civilisation Médiévales 33)*, Paris 2006, S. 193–204.
- SAITTA, *Visigoti*: Biagio Saitta, *I visigoti negli *Historiarum Libri* di Gregorio di Tours*, in: *Los visigodos. Historia y civilización (Antigüedad y cristianismo 3)*, Murcia 1986, S. 75–101.
- SANTSCHI, *Premiers évêques*: Catherine Santschi, *Les premiers évêques du Valais et leur siège épiscopal*, in: *Vallesia* 36 (1981), S. 1–25.
- SARTI, *Military*: Laury Sarti, *The Military, the Clergy and Christian Faith in Sixth-Century Gaul*, in: *Early Medieval Europe* 25.2 (2017), S. 162–185.

- SARTI, Perceiving War: Laury Sarti, Perceiving War and the Military in Early Christian Gaul (ca. 400–700 A.D.) (Brill's Series on the Early Middle Ages 22), Leiden 2013.
- SCHÄFERDIEK, Kirche: Knut Schäferdiek, Die Kirche in den Reichen der Westgoten und Suewen bis zur Errichtung der westgotischen katholischen Staatskirche, Berlin 1967.
- SCHÄFERDIEK, Zweites Konzil: Knut Schäferdiek, Das sogenannte zweite Konzil von Arles und die älteste Kanonessammlung der arelatenser Kirche, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 71 (1985), S. 1–19.
- SCHÉIBELREITER, Bischof: Georg Scheibelreiter, Der Bischof in merowingischer Zeit (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 27), Wien 1983.
- SCHÉIBELREITER, Episkopat: Georg Scheibelreiter, Der frühfränkische Episkopat. Bild und Wirklichkeit, in: Frühmittelalterliche Studien 17 (1983), S. 131–147.
- SCHENK ZU SCHWEINSBERG, Reims: Guntram Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Reims in merowingischer Zeit. Stadt, Civitas, Bistum. Mit einem Anhang: Die Geschichte der Reimser Bischöfe in karolingischer Zeit bis zur Bischofserhebung Hinkmars (845), Diss. Bonn 1971.
- SCHIEDER, Europa im Wandel: Theodor Schieder (Hg.), Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter (Handbuch der europäischen Geschichte 1), Stuttgart 1979.
- SCHMIDT, Trier und Reims: Hermann Schmidt, Trier und Reims in ihrer verfassungsrechtlichen Entwicklung bis zum Primatialstreit des neunten Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 18 (1929), S. 1–111.
- SCHMIDT, Ostgermanen: Ludwig Schmidt, Die Ostgermanen, München 1941.
- SCHMITZ, Vikariat: Hermann Joseph Schmitz, Der Vikariat von Arles, in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 12 (1891), S. 1–36 und 245–276.
- SCHNEIDER, Konzilsordines: Die Konzilsordines des Früh- und Hochmittelalters. Herausgegeben von Herbert Schneider, Hannover 1996.
- SCHNEIDER, Königswahl: Reinhard Schneider, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Merowingern (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 3), Stuttgart 1972.
- SCHNÜRER, Verfasser: Gustav Schnürer, Der Verfasser der sogenannten Fredegar-Chronik (Collectanea Friburgensia 9), Freiburg i. Ue. 1900.
- SCHOELL/KROLL, Corpus iuris civilis III: *Corpus iuris civilis*. Bd. III: *Novellae*. Recognovit Rudolphus Schoell, opus Schoellii morte interceptum absolvit Guilelmus Kroll, Berlin 1912.
- SCHOLZ, Ausgrenzung: Sebastian Scholz, Religiöse und soziale Ausgrenzung in den Kanones der merowingischen Synoden (511–614), in: C. Garnier/J. Schnocks (Hgg.), Sterben über den Tod hinaus. Politische, soziale und religiöse Ausgrenzung in vormodernen Gesellschaften, Würzburg 2012, S. 147–163.
- SCHOLZ, Merowinger: Sebastian Scholz, Die Merowinger, Stuttgart 2015.
- SCHOLZ, Politik: Sebastian Scholz, Politik – Selbstverständnis – Selbstdarstellung. Die Päpste in karolingischer und ottonischer Zeit (Historische Forschungen 26), Stuttgart 2006.
- SCHULZE, Gewohnheitsrecht: Reiner Schulze, ‚Gewohnheitsrecht‘ und ‚Rechtsgewohnheiten‘ im Mittelalter. Einführung, in: G. Dilcher u. a. (Hgg.), Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter, Berlin 1992, S. 9–20.
- SCHWARTZ, Kanonessammlungen: Eduard Schwartz, Die Kanonessammlungen der alten Reichskirche, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 25 (1936), S. 1–114.
- SCHWEIZER, Hierarchie: Christian Schweizer, Hierarchie und Organisation der römischen Reichskirche in der Kaisergesetzgebung vom vierten bis zum sechsten Jahrhundert, Bern u. a. 1991.

- SELB, *Episcopalis audientia*: Walter Selb, *Episcopalis audientia* von der Zeit Konstantins bis zur Nov. XXXV Valentinians III., in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung 84 (1967), S. 162–217.
- SELLE-HOSBACH, Prosopographie: Karin Selle-Hosbach, Prosopographie merowingischer Amtsträger in der Zeit von 511 bis 613, Bonn 1974.
- SEMPLE, Apollinaris Sidonius: William H. Semple, Apollinaris Sidonius, a Gallo-Roman Seigneur, in: Bulletin of the John Rylands Library 50 (1968), S. 136–158.
- SERFASS, Unraveling: Adam Serfass, Unraveling the Pallium Dispute, in: K. Upson-Saia/C. Daniel-Hughes (Hgg.), Dressing Judeans and Christians in Antiquity, Farnham 2014, S. 75–96.
- SERVATIUS, Per ordinationem: Carlo Servatius, *Per ordinationem principis ordinetur*. Zum Modus der Bischofsernennung im Edikt Chlothars II. vom Jahr 614, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 84 (1973), S. 1–29.
- SETTIPANI, Ruricius: Christian Settipani, Ruricius I^{er} évêque de Limoges et ses relations familiales, in: Francia 18 (1991), S. 195–222.
- SHANZER, Baptism: Danuta Shanzer, Dating the Baptism of Clovis. The Bishop of Vienne vs the Bishop of Tours, in: Early Medieval Europe 7 (1998), S. 29–57.
- SHANZER/WOOD, Avitus: Avitus of Vienne, Letters and Selected Prose. Translated with an Introduction and Notes by Danuta Shanzer and Ian Wood (Translated Texts for Historians), Liverpool 2002.
- SIEBEN, Konzilsidee: Hermann Josef Sieben SJ, Die Konzilsidee der Alten Kirche (Konziliengeschichte. Reihe B, Untersuchungen), Paderborn 1979.
- SIEBEN, Partikularsynode: Hermann Josef Sieben SJ, Die Partikularsynode. Studien zur Geschichte der Konzilsidee, Frankfurt a. M. 1990.
- SIEMS, Entwicklung Kirchenasyl: Harald Siems, Zur Entwicklung des Kirchenasyls zwischen Spätantike und Mittelalter, in: O. Behrends/M. Dießelhorst (Hgg.), *Libertas*. Grundrechtliche und rechtsstaatliche Gewährungen in Antike und Gegenwart. Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Franz Wieacker, Ebelsbach 1991, S. 139–186.
- SIEMS, Entwicklung Rechtsquellen: Harald Siems, Die Entwicklung der Rechtsquellen zwischen Spätantike und Mittelalter, in: Th. Kölzer/R. Schieffer (Hgg.), Von der Spätantike zum Frühen Mittelalter. Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde (Vorträge und Forschungen 70), Ostfildern 2009, S. 245–285.
- SIEMS, Lebensbild: Harald Siems, Das Lebensbild der *Lex Baiuvariorum*, in: H.-J. Hecker u. a. (Hgg.), Rechtssetzung und Rechtswirklichkeit in der bayerischen Geschichte (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte. Beiheft 30), München 2006, S. 29–73.
- SIEMS, Weiterwirken: Harald Siems, Zum Weiterwirken römischen Rechts in der kulturellen Vielfalt des Frühmittelalters, in: G. Dilcher/E.-M. Distler (Hgg.), *Leges – Gentes – Regna*. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur, Berlin 2006, S. 231–255.
- SIMMEL, Soziologie: Georg Simmel, Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Herausgegeben von O. Rammstedt (= Georg Simmel Gesamtausgabe. Bd. XI), Frankfurt a. M. 1992.
- SIVAN, Sidonius Apollinaris: Hagith S. Sivan, Sidonius Apollinaris, Theodoric II, and Gothic-Roman Politics from Avitus to Anthemius, in: Hermes 117 (1989), S. 85–94.
- SLOOTJES, Governor: Daniëlle Slootjes, Governor Trumped by Bishop. Shifting Boundaries in Roman Religious and Public Life, in: L. de Blois (Hg.), The Impact of Imperial Rome on Religions, Ritual and Religious Life in the Roman Empire, Leiden 2006, S. 219–231.
- SOHM, Geistliche Gerichtsbarkeit: Rudolph Sohm, Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich, in: Zeitschrift für Kirchenrecht 9 (1870), S. 193–271.

- SOTINEL, Personnel épiscopal: Claire Sotinel, Le personnel épiscopal. Enquête sur la puissance de l'évêque dans la cité, in: E. Rebillard/C. Sotinel (Hgg.), *L'évêque dans la cité du IV^e au V^e siècle. Image et autorité* (Collection de l'École Française de Rome 248), Rom 1998, S. 106–126.
- SPENCER, Baptism: Mark Spencer, Dating the Baptism of Clovis, in: *Early Medieval Europe* 3 (1994), S. 97–116.
- SPRINGENSGUTH, Tod im Turm: Silke Springensguth, Tod im Turm. Die Rolle persönlicher und sozialer Beziehungen in Konflikten des Mittelalters am Beispiel des Lüneburger Prälatenkrieges, Diss. Hamburg 2004 (Online-Ressource).
<http://ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2004/2220/pdf/Dissertation.pdf> (Zugriff am 30.06.2017)
- STADERMANN, Gothus: Christian Stadermann, Gothus. Konstruktion und Rezeption von Gotenbildern in narrativen Schriften des merowingischen Gallien (Roma Aeterna 6), Stuttgart 2017.
- STANCLIFFE, Columbanus: Claire Stancliffe, Columbanus and the Gallic Bishops, in: G. Constable/M. Rouche (Hgg.), *Auctoritas. Mélanges offerts à Olivier Guillot* (Cultures et Civilisation Médiévales 33), Paris 2006, S. 205–215.
- STEINACKER, Deusedithandschrift: Harold Steinacker, Die Deusedithandschrift (Cod. Vat. 3833) und die ältesten gallischen *libri canonum*, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsbd. 6* (1901), S. 113–144.
- STEINWENTER, Rechtsgang: Artur Steinwenter, Der antike kirchliche Rechtsgang und seine Quellen, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 23 (1934), S. 1–116.
- STERK, Renouncing: Andrea Sterk, Renouncing the World Yet Leading the Church. The Monk-Bishop in Late Antiquity, Cambridge/London 2004.
- STEVENS, Sidonius: Courtenay Edward Stevens, Sidonius Apollinaris and his Age, Oxford 1933.
- STEVENSON, Exiling Bishops: Walt Stevenson, Exiling Bishops. The Policy of Constantius II, in: *Dumbarton Oaks Papers* 68 (2014), S. 7–27.
- STOCKING, Bishops, Councils: Rachel L. Stocking, Bishops, Councils, and Consensus in the Visigothic Kingdom, 589–633, Ann Arbor 2000.
- STROHEKER, Adel: Karl Friedrich Stroheker, Der senatorische Adel im spätantiken Gallien, Tübingen 1948.
- STROHEKER, Eurich: Karl Friedrich Stroheker, Eurich, König der Westgoten, Stuttgart 1937.
- STROHEKER, Senatoren: Karl Friedrich Stroheker, Die Senatoren bei Gregor von Tours, in: *Klio* 34 (1942), S. 293–305.
- STÜBER, Fifth Council: Till Stüber, The Fifth Council of Orléans and the Reception of the 'Three Chapters Controversy' in Merovingian Gaul, in: St. Esders u. a. (Hgg.), *The Merovingian Kingdoms and the Mediterranean World. Revisiting the Sources* (Studies in Early Medieval History), London/New York 2019, S. 93–102 und 193–199.
- SUNDWALL, Weströmische Studien, Johannes Sundwall, Weströmische Studien, Berlin 1915.
- SUNTRUP, Politische Theologie: Aloys Suntrup, Studien zur politischen Theologie im frühmittelalterlichen Okzident. Die Aussage konziliarer Texte des gallischen und iberischen Raumes (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft II.36), Münster 2001.
- TEITLER, Notarius: Hans C. Teitler, Art. „Notarius“, in: *Reallexikon für Antike und Christentum*. Bd. XXII, Sp. 541–543.
- TEITLER, Un-Roman Activities: Hans C. Teitler, Un-Roman Activities in Late Antique Gaul. The Cases of Arvandus and Seronatus, in: J. F. Drinkwater/H. Elton (Hgg.), *Fifth-Century Gaul. A Crisis of Identity?*, Cambridge 1992, S. 309–317.
- THIER, Hierarchie: Andreas Thier, Hierarchie und Autonomie. Regelungstraditionen der Bischofsbestellung in der Geschichte des kirchlichen Wahlrechts bis 1140 (Recht im ersten Jahrtausend 1 = Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 257), Frankfurt a. M. 2011.

- THIERRY, Histoire Romaine: Amédée Thierry, Récits de l'histoire romaine au V^e siècle. Derniers temps de l'Empire d'Occident, Paris 1860.
- TOLKSDORF, Prozesse: Manfred Tolkdorf, Politische ‚Prozesse‘ der Merowinger des 6. Jahrhunderts. Eine Untersuchung an Hand der Frankengeschichte Gregor von Tours, Diss. Marburg a. d. Lahn 1980.
- Topographie chrétienne III: Nancy Gauthier/J.-Ch. Picard, Topographie chrétienne des cités de la Gaule des origines au milieu du VIII^e siècle. Bd. III: Provinces ecclésiastiques de Vienne et d'Arles (*Viennensis et Alpes Graiae et Poeninae*), Paris 1986.
- Topographie chrétienne VIII: Nancy Gauthier/J.-Ch. Picard, Topographie chrétienne des cités de la Gaule des origines au milieu du VIII^e siècle. Bd. VIII: Province ecclésiastique de Sens (*Lugdunensis Senonia*), Paris 1992.
- TURNER, Arles and Rome: Cuthbert Hamilton Turner, Arles and Rome. The First Developments of Canon Law in Gaul, in: *Journal of Theological Studies* 17 (1915/6), S. 236–247.
- TURNER, Chapters V: Cuthbert Hamilton Turner, Chapters in the History of Latin MSS of Canons. V.: The Version Called Prisca: (a) the Justel MS (J) now Bodl. e Mus. 100–102, and the *editio princeps* (Paris, 1661), in: *Journal of Theological Studies* 30 (1929), S. 337–346.
- TURNER, EOMIA I–II: *Ecclesiae Occidentalis Monumenta iuris antiquissima. Canonum et conciliorum Graecorum interpretationes latinae*. Post Christophorum Justel, Paschasium Quesnel, Petrum et Hieronymum Ballerini, Ioannem Dominicum Mansi, Franciscum Antonium Gonzalez, Fridericum Maassen ed. Cuthbertus Hamilton Turner, Oxford 1939.
- TYRRELL, Merovingian Letters: Vida Alice Tyrrell, Merovingian Letters and Letter Writers, Diss. Toronto 2012 (Online-Ressource).
<https://tspace.library.utoronto.ca/handle/1807/67317> (Zugriff am 22.06.2017)
- UBL, Inzestverbot: Karl Ubl, Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100) (*Millennium-Studien zu Kultur und Geschichte des ersten Jahrtausends* 20), Berlin 2008.
- UHALDE, Expectations: Kevin Uhalde, Expectations of Justice in the Age of Augustine, Philadelphia 2007.
- UHALDE, Judicial Administration: Kevin Uhalde, Judicial Administration in the Church and Pastoral Care in Late Antiquity, in: A. Firey (Hg.), *A New History of Penance*, Leiden 2008, S. 97–120.
- UHALDE, Proof: Kevin Uhalde, Proof and Reproof. The Judicial Component of Episcopal Confrontation, in: *Early Medieval Europe* 8 (1999), S. 1–11.
- ULLMANN, Kurze Geschichte: Walter Ullmann, Kurze Geschichte des Papsttums im Mittelalter. Ins Deutsche übertragen von Angelika Seifert, Berlin/New York 1978.
- UYTFANGHE, Stylisation biblique: Marc van Uytfanghe, Stylisation biblique et condition humaine dans l'hagiographie mérovingienne (600–750) (*Verhandelingen van de Koninklijke Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Klasse der Letteren* 120), Brüssel 1987.
- VACANDARD, Élections: Elphège F. Vacandard, Les élections épiscopales sous les Mérovingiens, in: ders., *Études de critique et d'histoire religieuse*. Bd. I, Paris 1915, S. 123–187.
- VAN DAM, Leadership: Raymond Van Dam, Leadership and Community in Late Antique Gaul, Berkeley 1985.
- VERDON, Chasse: Jean Verdon, Recherches sur la chasse en Occident durant le haut Moyen-Âge, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 56 (1978), S. 805–829.
- VESSEY, Origins: Mark Vessey, The Origins of the *Collectio Sirmondiana*. A New Look at the Evidence, in: J. Harries/I. N. Wood (Hgg.), *The Theodosian Code*, London 1993, S. 178–199.
- VITTINGHOFF, Spätantike Stadt: Friedrich Vittinghoff, Zur Verfassung der spätantiken ‚Stadt‘, in: *Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens (Vorträge und Forschungen* 4), Sigmaringen 1958, S. 11–39.

- VOGEL, Buße: Cyrille Vogel, Buße und Exkommunikation in der Alten Kirche und im Mittelalter. Ein historischer Überblick, in: *Concilium* 11 (1975), S. 446–452.
- VOGEL, *Communione laica*: Cyrille Vogel, *Communione laica contentus*. Le retour du presbytre au rang des laïcs (Éléments du dossier), in: *Revue des Sciences Religieuses* 47 (1973), S. 56–122.
- VOGEL, *Discipline pénitentielle*: Cyrille Vogel, *La discipline pénitentielle en Gaule des origines à la fin du VII^e siècle*, Paris 1952.
- VOGEL, *Sanctions*: Cyrille Vogel, *Les sanctions infligées aux laïcs et aux clercs par les conciles gallo-romains et mérovingiens*, in: *Revue de droit canonique* 2 (1952), S. 5–29, 171–194, 311–328.
- VOGEL, *Unité*: Cyrille Vogel, *Unité de l'Église et pluralité des formes historiques d'organisation ecclésiastique du III^e au V^e siècle*, in: Y. Congar (Hg.), *L'épiscopat et l'Église universelle* (Unam Sanctam 39), Paris 1964, S. 591–636.
- VOIGT, *Staat und Kirche*: Karl Voigt, *Staat und Kirche von Konstantin dem Großen bis zum Ende der Karolingerzeit*, Stuttgart 1936 (ND 1965).
- VÖLKER, *Vikariatspolitik*: Walther Völker, *Studien zur päpstlichen Vikariatspolitik im 5. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 46 (1928), S. 355–380.
- VOLLRATH, *Konfliktwahrnehmung*: Hanna Vollrath, *Konfliktwahrnehmung und Konfliktdarstellung in erzählenden Quellen des 11. Jahrhunderts*, in: St. Weinfurter (Hg.), *Die Salier und das Reich*. Bd. III, Sigmaringen 1991, S. 279–296.
- VOLLRATH, *Mittelalter*: Hanna Vollrath, *Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften*, in: *Historische Zeitschrift* 23 (1981), S. 571–594.
- VOLLRATH, *Rechtstexte*: Hanna Vollrath, *Rechtstexte in der oralen Rechtskultur des früheren Mittelalters*, in: *Mittelalterforschung nach der Wende 1989* (Historische Zeitschrift. Beihefte, N. F. 20), Berlin 1995, S. 319–348.
- VOSS, *Vom römischen Provinzialprozeß*: Wulf Eckart Voß, *Vom römischen Provinzialprozeß der Spätantike zum Rechtsgang des frühen Mittelalters*, in: H. Siems/K. Nehlsen-von Stryk/D. Strauch (Hgg.), *Recht im frühmittelalterlichen Gallien. Spätantike Tradition und germanische Wertvorstellungen*, Köln 1995, S. 73–108.
- WAARDEN, *Writing*: Johannes A. van Waarden, *Writing to Survive. A Commentary on Sidonius Apollinaris, Letters Book 7*. Bd. I: *The Episcopal Letters 1–11* (Late Antique History and Religion 2), Löwen 2010.
- WALDSTEIN, *Stellung*: Wolfgang Waldstein, *Zur Stellung der *episcopalis audientia* im spätrömischen Prozeß*, in: D. Medicus (Hg.), *Festschrift für Max Kaser zum 70. Geburtstag*, München 1976, S. 533–556.
- WALLACE-HADRILL, *Frankish Church*: John Michael Wallace-Hadrill, *The Frankish Church*, Oxford 1983.
- WALTER/PATZOLD, *Episkopat*: Conrad Walter/Steffen Patzold, *Der Episkopat im Frankenreich der Merowingerzeit*, in: St. Patzold (Hg.), *Verwandtschaft, Name und soziale Ordnung (300–1000)* (Ergänzungsbände zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde 90), S. 109–139.
- WALZ, *Strategien*: Rainer Walz, *Strategien der Gewaltvermeidung. Ein Vergleich segmentärer mit bäuerlichen Gesellschaften in Europa*, in: St. Esders (Hg.), *Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter*, Köln u. a. 2007, S. 211–235.
- WASHBURN, *Banishment*: Daniel A. Washburn, *Banishment in the Later Roman Empire, 284–476 C.E.* (Routledge Studies in Ancient History), New York/London 2012.
- WEBER, *Merovingerkönigin*: Marie-Luise Weber, *Die Merovingerkönigin Brunichilde in den Quellen des lateinischen Mittelalters*, in: A. Bihrer/E. Stein (Hgg.), *Nova de veteribus*. Mittel- und neulateinische Studien für Paul Gerhard Schmidt, Leipzig 2004, S. 45–70.
- WECKWERTH, *Ablauf*: Andreas Weckwerth, *Ablauf, Organisation und Selbstverständnis westlicher antiker Synoden im Spiegel ihrer Akten*, Diss. Bonn 2007 (Online-Ressource). <http://hss.ulb.uni-bonn.de/2007/1015/1015.pdf> (Zugriff am 22.06.2017).

- WEIDEMANN, Bischofsherrschaft: Margarete Weidemann, Bischofsherrschaft und Königtum in Neustrien vom 7. bis zum 9. Jahrhundert am Beispiel von Le Mans, in: H. Atsma (Hg.), La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850 (Beihefte der Francia 16.1), Sigmaringen 1989, S. 161–193.
- WEIDEMANN, Chronologie 6. Jahrhundert: Margarete Weidemann, Zur Chronologie der Merowinger im 6. Jahrhundert, in: Francia 10 (1982), S. 471–513.
- WEIDEMANN, Kulturgeschichte I–II: Margarete Weidemann, Kulturgeschichte der Merowingerzeit nach den Werken Gregors von Tours. 2 Bde., Mainz/Bonn 1982.
- WEIDEMANN, Testament: Margarete Weidemann, Das Testament des Bischofs Berthramn von Le Mans vom 27. März 616. Untersuchungen zu Besitz und Geschichte einer fränkischen Familie im 6. und 7. Jahrhundert (Römisch-Germanisches Zentralmuseum. Monographien 9), Mainz 1986.
- WEIGEL, Faustus: Gustave Weigel, Faustus of Riez. An Historical Introduction, Philadelphia 1938.
- WEITZEL, Gewohnheitsrecht: Jürgen Weitzel, Gewohnheitsrecht und fränkisch-deutsches Gerichtsverfahren, in: G. Dilcher u. a. (Hgg.), Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter, Berlin 1992, S. 67–86.
- WEITZEL, Majestätsverbrechen: Jürgen Weitzel, Majestätsverbrechen zwischen römischer Spätantike und fränkischem Mittelalter, in: ders. (Hg.), Hoheitliches Strafen in der Spätantike und im frühen Mittelalter, Köln 2002, S. 47–83.
- WEITZEL, Strafe Merowingerzeit: Jürgen Weitzel, Strafe und Strafverfahren in der Merowingerzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (111) 1994, S. 66–147.
- WENSKUS, Fara: Reinhard Wenskus, Art. „Fara“, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. Bd. ²VIII, S. 193–205.
- WENSKUS, Probleme: Reinhard Wenskus, Probleme der germanisch-deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte im Lichte der Ethnosozologie, in: H. Beumann (Hg.), Historische Forschungen für Walter Schlesinger, Köln/Wien 1974, S. 19–46.
- WERKMÜLLER, Handhafte Tat: Dieter Werkmüller, Art. „Handhafte Tat“, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. Bd. ²XIII, S. 614–616.
- WHITE, Feuding: Stephen D. White, Feuding and Peacemaking in the Touraine around the Year 1100, in: Traditio 42 (1986), S. 195–263.
- WHITE, Pactum legem vincit: Stephen D. White, *Pactum ... legem vincit et amor iudicium*. The Settlement of Disputes by Compromise in Eleventh-Century Western France, in: American Journal of Legal History 22 (1978), S. 281–308.
- WICKHAM, Chute de Rome: Chris Wickham, La chute de Rome n'aura pas lieu, in: Le moyen âge 99 (1993), S. 107–126.
- WIDDOWSON, Partitions: Marc Widdowson, Merovingian Partitions. A Geneological Charter, in: Early Medieval Europe 17.1 (2009), S. 1–22.
- WIERUSZOWSKI, Zusammensetzung: Helene Wieruszowski, Die Zusammensetzung des gallischen und fränkischen Episkopats bis zum Vertrag von Verdun (843) mit besonderer Berücksichtigung der Nationalität und des Standes. Ein Beitrag zur fränkischen Kirchen- und Verfassungsgeschichte, in: Bonner Jahrbücher 127 (1922), S. 1–83.
- WIESELHUBER, Munderich: Christoph Wieselhuber, Munderich, Bischof von Langres, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 33, Sp. 832f.
- WIESHEU, Bischof: Annette Wiesheu, Bischof und Gefängnis. Zur Interpretation der Kerkerbefreiungswunder in der merowingischen Hagiographie, in: Historisches Jahrbuch 121 (2001), S. 1–23.
- WILLIARD, Letter Writing: Hope Deejune Williard, Letter-Writing and Literary Culture in Merovingian Gaul, in: European Review of History 21.5 (2014), S. 691–710.

- WINHELLER, Lebensbeschreibungen: Ernst Winheller, Die Lebensbeschreibungen der vorkarolingischen Bischöfe von Trier (Rheinisches Archiv 27), Bonn 1935.
- WIRBELAUER, Bischofswahlen: Eckhard Wirbelauer, Bischofswahlen in Rom (3.–6. Jh.). Bedingungen – Akteure – Verfahren, in: J. Leemans u. a. (Hgg.), *Episcopal Elections in Late Antiquity* (Arbeiten zur Kirchengeschichte 119), Berlin/Boston 2011, S. 293–304.
- WIRBELAUER, Dionysius Exiguus: Eckhard Wirbelauer, Art. „Dionysius Exiguus“, in: *Lexikon der antiken christlichen Literatur* ³2002, S. 205–207.
- WIRBELAUER, Exil: Eckhard Wirbelauer, Exil für den römischen Bischof?, in: *Saeculum* 59.1 (2008), S. 29–46.
- WIRBELAUER, Nachfolgebestimmung: Eckhard Wirbelauer, Die Nachfolgebestimmung im römischen Bistum (3.–6. Jh.). Doppelwahlen und Absetzungen in ihrer herrschaftssoziologischen Bedeutung, in: *Klio* 76 (1994), S. 388–437.
- WIRBELAUER, Réorganiser: Eckhard Wirbelauer, Réorganiser l'Église italienne. Une étape vers la codification du droit canonique à la fin du V^e siècle et au début du VI^e siècle, in: *Mélanges de l'École française de Rome – Antiquité* 125.2, Rom 2013 (Online-Ressource). <http://mefra.revues.org/1878> (Zugriff am 12.09.2018)
- WIRBELAUER, Zwei Päpste: Eckhard Wirbelauer, Zwei Päpste in Rom. Der Konflikt zwischen Laurentius und Symmachus (498–514) (Quellen und Forschungen zur Antiken Welt 16), München 1993.
- WOLFRAM, Goten: Herwig Wolfram, Die Goten. Von den Anfängen bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts. Entwurf einer historischen Ethnographie, München ⁵2009.
- WOOD, Administration: Ian N. Wood, Administration, Law and Culture in Merovingian Gaul, in: R. McKitterick (Hg.), *The Uses of Literacy in Early Mediaeval Europe*, Cambridge 1990, S. 63–81. Hier zitiert nach ND in: Th. F. X. Noble (Hg.), *From Roman Provinces to Medieval Kingdoms*, London 2006, S. 358–375.
- WOOD, Code: Ian N. Wood, The Code in Merovingian Gaul, in: J. Harries/ders. (Hgg.), *The Theodosian Code*, London 1993, S. 161–177.
- WOOD, Continuity: Ian N. Wood, Continuity or Calamity? The Constraints of Literary Models, in: J. F. Drinkwater/H. Elton (Hgg.), *Fifth-Century Gaul. A Crisis of Identity?*, Cambridge 1992, S. 9–18.
- WOOD, Ecclesiastical Politics: Ian N. Wood, The Ecclesiastical Politics of Merovingian Clermont, in: P. Wormald/D. Bullough/R. Collins (Hgg.), *Ideal and Reality in Frankish and Anglo-Saxon Society. Studies Presented to J. M. Wallace-Hadrill*, Oxford 1983, S. 34–55.
- WOOD, Entrusting: Ian N. Wood, Entrusting Western Europe to the Church, in: *Transactions of the Royal Historical Society* 23 (2013), S. 37–73.
- WOOD, Forgery: Ian N. Wood, Forgery in Merovingian Hagiography, in: *Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica München, 16.–19. September 1986. Teil V: Fingierte Briefe. Frömmigkeit und Fälschung. Realienfälschungen (Monumenta Germaniae historica – Schriften 33)*, Hannover 1988, S. 369–384.
- WOOD, Gregory: Ian N. Wood, *Gregory of Tours, Bangor (ME)* 1994.
- WOOD, Gregory and Clovis: Ian N. Wood, Gregory of Tours and Clovis, in: *Revue Belge de Philologie et d'Histoire* 63 (1985), S. 249–272.
- WOOD, Individuality: Ian N. Wood, The Individuality of Gregory of Tours, in: K. Mitchell/ders. (Hgg.), *The World of Gregory of Tours. Cultures, Beliefs, and Traditions*, Leiden u. a. 2002, S. 29–46.
- WOOD, Kingdoms: Ian N. Wood, *The Merovingian Kingdoms 450–751*, Harlow 1994.
- WOOD, Kings: Ian N. Wood, Kings, Kingdoms and Consent, in: P. Sawyer/ders. (Hgg.), *Early Medieval Kingship*, Leeds 1977, S. 6–29.
- WOOD, Royal Succession: Ian N. Wood, Royal Succession and Legitimation in the Roman West. 419–536, in: St. Airlie/W. Pohl/H. Reimitz (Hgg.), *Staat im frühen Mittelalter*, Wien 2006, S. 59–72.

- WOOD, Secret Histories: Ian N. Wood, The Secret Histories of Gregory of Tours, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 71 (1993), S. 253–270.
- WOOD, Vita Columbani: Ian N. Wood, The *Vita Columbani* and Merovingian Hagiography, in: *Peritia* 1 (1982), S. 63–80.
- WÜRTEMBERGER, Legitimität: Thomas Würtenberger, Art. „Legitimität, Legalität“, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hgg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Bd. III, Stuttgart 1982, S. 677–740.
- WYNN, Wars and Warriors: Philip Wynn, Wars and Warriors in Gregory's of Tours „Histories“ I–IV, in: *Francia* 28 (2001), S. 1–35.
- YVER, Euric: Georges Yver, Euric Roi des Wisigoths, in: *Études d'Histoire du Moyen Âge dédiées à Gabriel Monod*, Paris 1896, S. 11–46.
- ZEDDIES, Religio: Nicole Zeddies, *Religio et sacrilegium*. Studien zur Inkriminierung von Magie, Häresie und Heidentum (4.–7. Jahrhundert) (Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Bd. 964), Frankfurt a. M. 2003.
- ZITTEL, Zwischen Emotion: Diemut Zittel, Zwischen Emotion und Normerfüllung. Verwandtschaftliche Beziehungen in den Schriften spätantiker gallischer Autoren, in: *Klio* 91 (2009), S. 162–195.
- ZÖLLNER, Franken: Erich Zöllner, *Geschichte der Franken bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts*, München 1970.
- ZUCKERMAN, Qui a rappelé: Constantin Zuckerman, Qui a rappelé en Gaule le *Ballomer* Gondovald?, in: *Francia* 25 (1998), S. 1–18.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1:** Politische und kirchliche Gliederung Galliens z. Z. des Konzils von Agde (a. 506) (approximativ). © Réka und Benjamin Stüber auf Grundlage der Karten von „Provinces et diocèses de Gaule“ in: GAUDEMET/BASDEVANT, Canons II sowie LONGNON, Atlas „Pl. I“ — 391
- Abb. 2:** Politische und kirchliche Gliederung Galliens im Jahr 583 (approximativ). © Réka Stüber auf Grundlage der Karten von „Provinces et diocèses de Gaule“ in: GAUDEMET/BASDEVANT, Canons II sowie LONGNON, Atlas „Pl. VII“ — 392

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1:** Konfliktgenerierende Faktoren und untersuchte Konfliktfälle — 372
- Tab. 2:** Untersuchte Konflikte und ihr Ergebnis — 447

Indizes

Personenindex

Nachfolgender Personenindex führt die in diesem Buch behandelten historischen Personen auf; auf moderne Forscher wird nur verwiesen, wenn sie im Fließtext genannt sind. Fettgedruckte Seitenzahlen verweisen jeweils auf die Fallstudie, die sich mit einem aufgeführten Bischof im Detail beschäftigt.

- Ado, Bf. von Vienne 327, 336
Aelia Eudoxia, oström. Kaiserin 457
Aeonius, Bf. von Arles 102f., 106f., 112f.
Aeonius, Bf. von Chalon-sur-Saône 400
Aetherius, Bf. von Lisieux 218, 227
Aetherius, Bf. von Lyon 328, 330, 339f., 344
Aetherius, Bf. von Vienne 345
Aëtius, Archidiakon 222, 229
Aetius, Heermeister 216, 379
Agapet I., Papst 206
Agathias von Myrina, byzant.
Geschichtsschreiber 158
Agerich, Bf. von Verdun 242
Agiulf, Bf. von Metz 185
Ahab, bibl. Kg. 479
Alarich II., westgot. Kg. 58, 73f., 76, 88, 91,
94f., 97ff., 107ff., 113ff., 118ff., 132ff., 139,
143, 423ff., 427f., 439f., 450, 475, 481
Alcima, galloröm. Adelige 139
Aletheus, burgund. Patricius 349f., 352ff., 358
Althoff, Gerd 28
Amantius, Bf. von Rodez 130, 135f.
Ambrosius, Bf. von Mailand 7, 18, 148
Anastasius II., Papst 111f.
Anastasius, Abt 271
Anicii, italische Familie 72
Ansowald, fränk. *dux* 244
Anthemius, weström. Ks. 45, 61
Anthemius, griech. Arzt 135
Antidius, Bf. von Agen 289, 303
Anton, Hans-Hubert 13
Antonius, Eremit 479
Apollinares, galloröm. Familie 64, 67, 139f.
Apollinaris, Sohn des Sidonius 59, 65, 67,
138ff.
Aprunculus, Bf. von Langres/Clermont 59, 98,
131, 483
Aprunculus, Bf. von Trier 160
Arcadius, galloröm. Adeliger 139ff., 170
Arcadius, oström. Ks. 435
Aredius, Abt von Saint-Yrieix 144f., 289
Aredius, Bf. von Gap 202, 453
Arianer 51, 57, 62, 70, 231, 423, 475, 481,
483ff., 487
Aridius, Bf. von Lyon 330, 333ff., 339f., 342,
344, 346, 358
Arigius, Bf. von Gap 327, 337, 474
Arn, Erzb. von Salzburg 348
Artemius, Bf. von Sens 348
Arvandus, *PPO Galliarum* 52, 66
Athanaagild, westgot. Prinz 280
Athanasios, Patriarch von Alexandrien 456
Audovera, fränk. Königin 220, 225, 248, 252,
265, 313
Augustinus, Bf. von Hippo 44, 161, 450
Augustinus, Erzb. von Canterbury 328
Augustus, röm. Ks. 454
Aunemund, Bf. von Lyon 364, 444, 458
Aurelian, röm. Ks. 454
Austrapius, Bf. des *castrum Sellense* 187
Austrechilde, fränk. Königin 208
Austrenus, Bf. von Orléans 356
Auxanius, Abt von St. Cyrgues 90
Auxilius, afrikan. Bf. 161
Aviti, auvergnatische Familie 72
Avitus von Micy, Abt 229
Avitus, Bf. von Clermont 193
Avitus, Bf. von Vienne 59, 87, 98, 111ff., 124,
131, 140, 388
Bachrach, Bernard 304f.
Basilius, Bf. von Aix-en-Provence 41, 73
Benedikt von Nursia, Abt und Klostergründer
171

- Beppolen, fränk. *dux* 306, 323
 Bertefred, fränk. Großer 279, 314, 316f., 319
 Bertetrude, fränk. Königin 349, 354f.
 Bertoald, burgund. Hausmeier 356
 Bertram, Bf. von Bordeaux 208, 235, 243f., 246, 254, 257, 290f., 301ff., 305, 443, 465
 Bertram, Bf. von Le Mans 33, 366f.
 Berulf, fränk. *dux* 246
 Betharius, Bf. von Chartres 33
 Betto, fränk. *comes* 355
 Betto, Vater des Lupus von Sens 355
 Bischoff, Bernhard 348
 Bladast, fränk. *dux* 288
 Blidramnus, Bf. von Vienne 460
 Bonifaz I., Papst 396
 Bretonen 304
 Briccius, Bf. von Tours 207
 Brown, Peter 14
 Brunichilde, fränk. Königin 221ff., 228, 276, 278ff., 284, 286, 288, 308f., 313, 316, 318f., 323ff., 329ff., 333ff., 343, 347, 349, 351ff., 355, 357, 362, 387, 445, 452, 458, 463, 479f.
 Buchner, Rudolf 189f., 270
 Burgunder 60, 62f., 75, 86, 88, 98, 110f., 115, 121, 123f., 129, 230, 373, 397, 439, 468, 474
 Burgundofarones 352, 362
- Caecilianus, Bf. von Karthago 456
 Caesaria d. Ä., Äbtissin 103
 Caesaria d. J., Äbtissin 102f., 127
 Caesarius, Bf. von Arles 46, 74, 88, 94, 96f., 100–129, 237f., 249, 356, 373, 390, 397f., 400, 439, 469, 474f., 484f.
 Candidus, päpstlicher Patrimonienverwalter 337, 340f.
 Capillutus, Presbyter 108
 Caprarius, Bf. von Narbonne 117
 Caretena, burgund. Königin 87
 Cartherius, Bf. von Périgueux 218, 227, 289
 Catianus, Bf. von Tours 89
 Cato, Presbyter 156
 Cautinus, Bf. von Clermont 156
 Ceionii Volusiani, gallo-italische Familie 90
 Celsus, burgund. Patricius 192
 Chadoinus, fränk. *referendarius* 352
 Chadunis, Bf. mit unbekanntem Sitz 460
 Charderich, Abt 460
- Charibert I., fränk. Kg. 149, 165ff., 171f., 177ff., 187, 191, 193, 220, 224, 245, 250, 253, 312, 379, 415, 418, 441f.
 Cheyette, Frédéric 28
 Childebert I., fränk. Kg. 3, 115, 137, 140f., 149, 158, 166, 168ff., 182, 220, 225, 338, 378, 390, 394, 416, 458
 Childebert II., fränk. Kg. 136, 194f., 197, 208, 221, 224, 226, 228, 242, 254, 266ff., 272ff., 277ff., 282, 284, 286, 288, 299, 304, 308f., 313ff., 347, 404, 444f., 458f., 477
 Childebert, fränk. Königssohn 356
 Childerich II., fränk. Kg. 459
 Chilperich I., fränk. Kg. 5, 22, 35, 181, 185, 189, 191, 194ff., 202, 208, 211, 215, 220ff., 225ff., 230, 232ff., 239ff., 250, 252ff., 260f., 263, 267ff., 273, 276ff., 280, 282, 289f., 306, 308f., 314f., 317f., 321f., 324ff., 378, 385, 390, 417, 443f., 452, 458f., 463, 466, 471f., 478f.
 Chlodobert, fränk. Königssohn 225, 248, 264
 Chlodomer, fränk. Kg. 158, 225, 230
 Chlodomer, fränk. Königssohn 208
 Chlodosvinda, langobard. Königin 99
 Chlodovech *Siehe* Chlodwig I., fränk. Kg.
 Chlodwig I., fränk. Kg. 5, 91ff., 97ff., 110ff., 120, 122, 124, 132f., 135, 143, 176, 181, 225, 250, 428, 449, 482f., 489
 Chlodwig, fränk. Königssohn 189f., 225, 247f., 252, 264f., 302, 306
 Chlotar I., fränk. Kg. 5, 28, 116, 133, 140, 147ff., 157f., 160, 162f., 166ff., 175, 178, 184, 187, 199, 220f., 225, 250, 265, 267, 275, 280, 320, 346, 379, 393, 410, 415, 440f.
 Chlotar II., fränk. Kg. 21, 24, 32f., 210, 264, 281, 306, 332ff., 345ff., 358, 360ff., 366, 383, 388, 434, 436, 446, 452, 470f., 476, 478ff.
 Chlotar III., fränk. Kg. 378, 458
 Chlotar, fränk. Königssohn 208
 Chramlinus, Bf. von Embrun 458, 460ff.
 Chramn, fränk. Königssohn 169f., 378
 Chronopius, Bf. von Périgueux 58
 Chulderich, fränk. *dux* 288
 Clarus, Bf. von Eauze 58
 Claudianus Mamertus, Theologe 51, 70
 Claudius, burgund. Hausmeier 332
 Coelestin I., Papst 396, 402f.

- Constantius II., röm. Ks. 293, 423f., 435, 453, 455
 Constantius, Bf. von Uzès 83
 Contumeliosus, Bf. von Riez 206, 238
 Coser, Lewis 25
 Crocus, Bf. von Nîmes? 34f., 41–49, 54–58, 60, 68, 87, 437
 Cyprianus, Bf. von Bordeaux 58, 119
 Cyprianus, Bf. von Toulon 102, 126
 Cyriacus, päpstlicher Legat 340
- Dagobert I., fränk. Kg. 9, 22, 352, 377
 Dagobert, fränk. Königssohn 248, 264
 Dalmatius, Bf. von Rodez 133, 136f., 187, 404
 Damasus I., Papst 478
 David, bibl. Kg. 178, 215
 Decius, röm. Ks. 89
 Deotarius, Bf. von Arisitum? 185
 Deoteria, Konkubine Theudeberts I. 158
 Desideratus, Bf. von Verdun 447ff.
 Desiderius, Bf. von Cahors 9, 385
 Desiderius, Bf. von Vienne 326–346, 355, 357, 385, 398, 401, 445f., 452f., 458, 474, 478ff.
 Desiderius, fränk. *dux* 289
 Diesenberger, Maximilian 348
 Dill, Samuel 258
 Dionysius Exiguus, Mönch und Rechtsgelehrter 239f., 463
 Dolbeau, François 78f., 83, 85
 Domnolus, Bf. von Le Mans 116, 295
 Domnolus, Bf. von Vienne 329, 345, 357f., 398, 453
 Donatisten 450, 456
 Dracoaldus, Bf. von Sitten? 365ff.
 Droysen, Gustav 460
 Duchesne, Louis 19, 44, 47, 107
 Dumézil, Bruno 271, 389
 Durliat, Jean 22
 Dynamius, *rector Provinciae* 266ff., 270ff., 279, 285ff., 320f., 376, 399
- Eberulf, fränk. *cubicularius* 263
 Ebroin, neustr. Hausmeier 459
 Ecdicius, galloröm. Adeliger 60
 Egidius, Bf. von Reims 191, 194, 250ff., 277, 279ff., 285, 302, 312–326, 374, 387f., 390, 394, 396, 414, 444f., 453, 458f., 465
 Elia, Prophet 479
- Eligius, Bf. von Noyon 229
 Emeritus, Bf. von Embrun 202, 453
 Emerius, Bf. von Saintes 165ff., 175, 177, 181, 185, 415
 Ennodius, fränk. *dux* 314, 317
 Ennodius, Magnus Felix, Bf. von Pavia 106, 388
 Eparchius Avitus, weström. Ks. 60ff.
 Epiphanius, Bf. mit unbekanntem Sitz 268, 283f.
 Epiphanius, Bf. von Pavia 42
 Ermenberga, westgot. Königstochter 333
 Eucherius, *vir illustris* 67
 Eudila, fränk. *dux* 349, 352f.
 Eudomius, westgot. Berater Alarichs II. 120
 Eufrasius, Bf. von Clermont 131, 133, 138f.
 Eufronius, Bf. von Tours 149, 167, 178f., 251f., 260
 Eulogius, Bf. von Bourges 53
 Eunius, Bf. von Vannes 218
 Eunomius, fränk. *comes* 244, 246
 Eurich, westgot. Kg. 32, 41ff., 45ff., 60, 62, 64ff., 71ff., 75ff., 83ff., 92ff., 111, 375f., 437f., 440, 450, 468f., 475, 482f.
 Eusebius, Bf. von Emesa 70
 Eusebius, Presbyter 203
 Eustasius, Abt von Luxeuil 364, 470
 Eustasius, Bf. von Bourges 338, 349
 Eustochius, Bf. von Tours 89, 91
 Eutyches, Theologe 157
 Evodius, Freund des Sidonius 62
 Ewig, Eugen 146, 220, 354
- Faraulf, fränk. *dux* 348, 350f., 355, 362
 Faustianus, Bf. von Dax 289f., 299ff., 366
 Faustus, afrikanischer Bf. 130
 Faustus, Bf. von Riez 41, 46, 48, 51, 58, 62ff., 67, 68–77, 87f., 100, 438, 440, 452, 469
 Favrod, Justin 85
 Felix, Bf. von Bourges 171
 Felix, Bf. von Nantes 7, 191, 251f.
 Ferreolus, Bf. von Uzès 31, 389
 Firminus, Bf. von Uzès 102
 Firminus, *vir illustris* 105f.
 Flavius, Bf. von Chalon-sur-Saône 281
 Flavius, Bf. von Reims 152
 Flavius, Bf. von Rouen 220
 Flodoard von Reims, Chronist 465
 Florentianus, austras. Hausmeier 282
 Florentius, Bf. von Orange 75

- Florentius, Bf. von Trois-Châteaux 75
 Florentius, Presbyter 74f.
 Florianus, Abt von Romenus 145, 163
 Florianus, Bf. von Arles 357
 Franken 88, 91, 94ff., 101, 110ff., 115, 121, 123f.,
 129, 131f., 134f., 150, 158, 264, 346, 373,
 393, 398, 468
 Fredegunde, fränk. Königin 223ff., 234ff., 245,
 247, 249, 254ff., 261, 264f., 309, 313, 444,
 478
 Friedrich, burgund. Prinz, Heermeister 83
 Fronimius, Bf. von Agde 299
 Fulcarius, fränk. Höfling 355
- Galienus, Freund Gregors von Tours 246
 Gallicinus, Bf. von Bordeaux 93
 Gallomagnus, fränk. *referendarius* 314
 Gallorömer 51, 62, 93, 98, 118, 123, 129, 134
 Gallus, Bf. von Clermont 130, 138, 142, 181
 Gararich, fränk. *comes* 288
 Garibald, bayer. *dux* 150, 159
 Geary, Patrick 28
 Genesisius, Bf. von Lyon 460
 Gennadius von Marseille, Schriftsteller 438
 Gennadius, Bf. von Marseille 70f.
 Germanus, Bf. von Paris 179, 384
 Gesalech, westgot. Kg. 122
 Girardet, Klaus M. 453ff.
 Glycerius, weström. Ks. 60
 Goar, Eremit 160
 Gogo, austras. Hausmeister 137, 147, 270f.,
 273f., 279, 284
 Graecus, Bf. von Marseille 41f., 59
 Gratian, röm. Ks. 424, 435
 Gregor I., Papst 182, 268, 271, 281, 300, 326,
 328, 330, 337, 339f., 342, 346, 435
 Gregor, Bf. von Langres 409
 Gregor, Bf. von Tours 5, 8, 24, 28, 31, 35, 43,
 65f., 89ff., 116, 129ff., 140ff., 156, 165f.,
 173, 181, 185, 190, 198f., 208, 214, 218f.,
 221f., 227, 238, **243–265**, 266, 275, 278,
 281, 288, 300ff., 304, 307, 309, 312f., 316,
 323, 328, 338, 349, 374, 377, 379, 382,
 385, 390, 398ff., 404, 407, 410, 431, 440,
 442, 444, 447, 452, 458, 465, 468, 471,
 477, 479, 481, 483, 485
 Gregoria, galloröm. Adelige 105f.
 Grimoald, fränkischer Hausmeister 9
- Gundobad, burgund. Kg. 60f., 79, 87, 111, 114,
 122
 Gundowald, fränk. Thronprätendent 214, 238,
 265, 267f., 275ff., 280ff., 302ff., 309, 312,
 323, 362, 366, 373, 443
 Gundowech, burgund. Kg. 60, 79, 81ff.
 Gunduarus, fränk. Patrimonienverwalter 282
 Gundulf, fränk. *dux* 266f., 272, 286
 Guntram Boso, fränk. *dux* 242, 267f., 277, 280,
 282ff., 313, 319, 323
 Guntram, fränk. Kg. 24, 172, 185ff., 205ff., 215,
 221, 226f., 229, 234f., 237, 251, 266ff.,
 277f., 280ff., 296, 298f., 301f., 304ff., 316,
 318ff., 346f., 356, 373f., 376, 381, 388,
 406, 431, 442f., 448, 452f., 458f., 465f.,
 482
- Heinzelmann, Martin 11, 13, 20, 227, 252, 319
 Heraclius, Presbyter 166f., 169, 184, 415, 441
 Hermenegild, westgot. Königssohn 231
 Hermes, Bf. von Béziers/Narbonne 83
 Herodes, röm. Klientelkg. 236
 Herpinus, fränk. *comes* 353
 Herpo, fränk. *dux* 349, 352ff., 362
 Heruler 468
 Hesekiel, Prophet 229
 Hiberia, Frau des Ruricius v. Limoges 72
 Hilarius, Bf. von Arles 105, 216, 379, 403, 409
 Hilarius, Bf. von Narbonne 396
 Hilarus, Papst 79f., 82f.
 Hilping, *dux* 142
 Hinkmar, Erzbf. von Reims 393
 Hinschius, Paul 420f.
 Honoratus, Bf. von Arles 403
 Honorius, weström. Ks. 246, 435
 Hortensius, *comes* 143
- Ibbas, ostgot. Heerführer 114, 123
 Ingunde, fränk. Königin 302
 Innocentius, fränk. *comes* 282
 Instantius, span. Bf. 456f.
 Iovinus, *rector Provinciae* 266, 273
 Isebel, bibl. Königin 329, 479
 Isidor, Bf. von Sevilla 57, 110
 Iulianus Pomerius, Presbyter und Schriftsteller
 106, 217
- James, Edward 145
 Jesus von Nazareth 7, 454, 478

- Johannes Chrysostomos, Patriarch von Konstantinopel 457
- Johannes III., Papst 200, 206, 208
- Johannes X., Papst 418
- Johannes, Bf. von Arles? 107f., 116
- Johannes, *defensor* 435
- Johannes, Evangelist 236
- Jonas von Bobbio, Mönch und Hagiograph 327, 334, 358, 364
- Joseph, bibl. Patriarch 473
- Josua, bibl. Gestalt 213
- Judas Ischariot 108, 115, 236
- Juden 122f., 125, 127, 231, 484
- Julius Nepos, weström. Ks. 41, 48, 60, 438
- Jussen, Bernhard 13f., 404
- Justa, galloröm. Adelige 343
- Juster, Jean 126
- Justinian I., oström. Ks. 157, 293, 380, 431, 434f.
- Kaiser, Reinhold 394
- Kampers, Gerd 85
- Karl der Einfältige, westfränk. Kg. 418
- Katholiken 482, 485
- Klingshirn, William 106f.
- Kocher, Gernot 361
- Kolumban, ir. Wandermönch und Abt 164, 334, 342, 364
- Konstantin I., röm. Ks. 338, 453f., 456
- Krusch, Bruno 188, 190, 332f., 348
- Kurth, Godefroid 344
- Laban, Bf. von Éauze 305
- Lampadius, Diakon 186, 197
- Lampridius, Rhetor 64, 468
- Landbert, Bf. von Lüttich 407
- Landerich, neustr. Hausmeier 356
- Landobert, Bf. von Sens 460
- Langobarden 158, 200, 204, 206, 212f., 268, 280
- Leifastus, Bf. von Autun 339
- Leo I., Papst 81, 104, 113, 161, 390, 396
- Leo von Narbonne, westgot. Amtsträger 65, 468
- Leo, Bf. von Sens 393f.
- Leo, Diakon 97
- Leodegar, Bf. von Autun 458f.
- Leodegar, Erzbf. von Vienne 336
- Leon I., oström. Ks. 45
- Leoninus, Bf. von Javols/Mende 58
- Leontii, galloröm. Familie 72, 166
- Leontius I., Bf. von Bordeaux 166
- Leontius II., Bf. von Bordeaux 8, **165–185**, **415–418**, 441
- Leontius, Bf. von Arles 41, 81f.
- Leovigild, westgot. Kg. 280, 375
- Leudast, fränk. *comes* 208, 244f., 247ff., 252ff., 378, 399, 472
- Leudefred, *dux Alemanorum* 319
- Leudegisel, fränk. *dux* 290, 311
- Leudemund, Bf. von Sitten 24, **346–367**, 388, 446f., 470f.
- Liberius, Bf. von Dax 305
- Liberius, *PPO Galliarum* 105, 116
- Licerius, Bf. von Couserans 71, 134
- Licinianus, *notarius* 108f., 111f., 114ff., 123
- Licinianus, *Quaestor sacri palatii* 42
- Licinius, Bf. von Tours 91f., 99
- Loening, Edgar 420
- Lucidus, Presbyter 44, 48, 55, 70
- Ludwig der Fromme, fränk. Ks. 356
- Lupus, Bf. von Sens **346–367**, 388, 399, 401, 446, 449, 470f., 473, 476, 480
- Lupus, Bf. von Troyes 363
- Lupus, fränk. *dux* 228, 279, 315, 319ff., 324, 388
- Maaßen, Friedrich 171
- Magnachar, fränk. *dux* 209
- Magnerich, Bf. von Trier 146, 282
- Magnulf, Bf. von Toulouse 289
- Magnus Felix, *PPO Galliarum*? 65
- Magnus Maximus, röm. Usurpator 148, 230, 457
- Majorian, weström. Ks. 427
- Mamertus, Bf. von Vienne 47, 79, 81f.
- Mapinius, Bf. von Reims 144f., 150ff., 160, 162, 164, 410ff.
- Marcellus, Bf. von Die **78–88**, 439f., 452, 475, 483ff.
- Marcovefa, fränk. Königin 179
- Marcus, Bf. von Orléans 3, 431
- Marius, Bf. von Avenches 198, 201f., 205, 208
- Martin, Bf. von Tours 17, 99, 148, 195, 214, 230, 262, 478f.
- Martin, Jochen 14
- Martín, José Carlos 333
- Mathisen, Ralph W. 44, 337
- Maurikios, oström. Ks. 280

- Maurilio, Bf. von Cahors 217
 Maximus, Bf. mit unbekanntem Sitz 357
 Maximus, Bf. von Riez 69, 271
 Medard, Bf. von Noyon 478
 Medegisel, Abt 350, 355, 367, 399
 Melantius, Bf. von Rouen 237, 239, 307
 Meletios, Bf. von Lykopolis 308
 Meliboeus, fiktiver Hirte 469
 Meroflede, fränk. Königin 179
 Meroweck, fränk. Königssohn 220ff., 242f.,
 255, 261ff., 279, 306, 313, 362
 Merowinger, fränk. Königsfamilie 9, 30f., 99,
 180, 212, 219, 287, 312, 355, 375, 380, 406,
 450, 478f., 481, 484, 487
 Messianus, Presbyter 102, 112
 Mietius, Bf. von Langres 346
 Mikat, Paul 153
 Miltiades, Papst 456
 Modestus, Zimmermann 477
 Mordek, Hubert 463
 Mummolus, burgund. Patricius 195f., 200, 214,
 267f., 273ff., 277f., 280f., 283, 285f., 288,
 302
 Munderich, Bf. von Langres/Arisitum **185–198**,
 442, 453
 Murray, Alexander Callander 228, 255

 Naboth, bibl. Gestalt 329
 Näf, Beat 408
 Namatius, Bf. von Vienne 336
 Nectarius, Bf. von Vienne 337
 Nero, röm. Ks. 236
 Nestorios, Patriarch von Konstantinopel 157
 Nicasius, Bf. von Angoulême 289, 303
 Nicasius, fränk. *comes* 384
 Nicetius, Bf. von Auch 58
 Nicetius, Bf. von Lyon 186, 188ff., 199, 202f.,
 311
 Nicetius, Bf. von Trier 28, 99, **144–165**, **410–**
415, 440f., 449, 477
 Nicetius, *comes* und Bf. von Dax 289f., 300,
 305f.
 Nissl, Anton 420

 Odoaker, skirischer Heerführer 55, 63, 75
 Orestes, Bf. von Bazas 289f., 305
 Ostgoten 101f., 115, 124f., 128f., 468

 Palladius, Bf. von Bourges 53

 Palladius, Bf. von Saintes 289ff., 298f., 301ff.,
 465
 Pappolus, Bf. von Chartres 191, 252
 Pappolus, Bf. von Langres 338
 Paternus, Bf. von Avranches 171
 Patiens, Bf. von Lyon 45f., 64
 Patroclus, Bf. von Arles 104f., 117, 337, 395
 Patzold, Steffen 19
 Paulinus, Bf. von Trier 456
 Paulos, Bf. von Samosata 454
 Paulus von Tarsos, Apostel 152, 473
 Paulus von Theben, Eremit 479
 Paulus, röm. *comes* 51
 Paulus, röm. Jurist 95
 Pelagius, Theologe 44
 Perpetuus, Bf. von Tours 89ff.
 Petronius Maximus, weström. Ks. 408
 Petronius, Bf. von Die 80
Petrus de palatio, westgot. Hofgeistlicher? 98
 Petrus, Bf. von Paris 147
 Petrus, Diakon 188, 197
 Philippus, Bf. von Vienne 202f.
 Pientius, Bf. von Poitiers 187
 Pietri, Luce 252
 Piolus, Presbyter 190
 Pippin d. J., fränk. Kg. 23
 Placidina, galloröm. Adelige 139
 Plato, Archidiakon 246
 Porcarius, Abt von Lérins 102f., 105
 Praesidius, westgot. Amtsträger 383
 Praetextatus, Bf. von Rouen 35, 159, 211, **218–**
243, 261ff., 291, 325, 374, 444, 458, 463f.,
 471
 Prinz, Friedrich 11f., 16, 21
 Priscillian, Bf. von Avila 456
 Priscus, Bf. von Lyon 290, 293, 311, 338
 Probianus, Bf. von Bourges 171f.
 Proculus, Presbyter 141, 271
 Promotus, Bf. von Châteaudun 192, 299
 Protadius, burgund. Hausmeier 331ff., 336, 445
 Ps.-Eusebius von Emesa 46
 Publius Vergilius Maro, röm. Dichter 64

 Quintianus, Bf. von Rodez/Clermont 58, 99,
 124, **129–143**, 373f., 378, 398, 400, 440,
 481, 483

 Ragnahild, westgot. Königin 62
 Ragnegisel, Archidiakon 470

- Ragnemod, Bf. von Paris 236f., 243, 381
 Rapp, Claudia 15f., 18
 Ratharius, fränk. *dux* 308
 Rauching, fränk. *dux* 228, 276f., 314, 316f., 319, 323f.
 Rekkared, westgot. Kg. 323
 Reticus, Bf. von Autun 338
 Ricimer, röm. Heermeister 62, 83
 Rigunthe, fränk. Königstochter 250, 281
 Rikulf, Presbyter 247, 249ff., 260, 399, 401
 Rikulf, Subdiakon 245, 247, 264
 Riochatus, Kleriker und Heiliger? 69
 Rocco, fränk. *comes* 352
 Römer 48, 57, 63, 75, 79, 116, 129, 468
 Romulf, Bf. von Reims 315, 453
 Romulus Augustulus, weström. Ks. 48, 63, 75
 Rufus, Bf. von Martigny-Octodorum 147
 Ruricius, Bf. von Limoges 58, 69, 71ff., 76f., 89ff., 94, 97, 108, 119f., 160, 383f., 388, 469
 Rusticula, Äbtissin 338, 356f., 479
 Rusticus, Bf. von Aire 289
 Rusticus, Bf. von Narbonne 83, 238
 Rusticus, Bf. von Trier? 160
 Ruthénois, Einwohner von Rodez 134
- Sacerdos, Bf. von Lyon 338
 Sachsen 468
 Sagittarius, Bf. von Gap 17, **198–218**, 288, 291, **405–410**, 415, 442f., 453, 458f., 467
 Salomon, bibl. Kg. 178
 Salonius, Bf. von Embrun 17, **198–218**, 291, **405–410**, 415, 442f., 453, 458f., 467
 Salvius, Bf. von Albi 248
 Samson, Bf. von Dol 295
 Sapaudus, Bf. von Arles 377f.
 Schäferdiek, Knut 47, 53
 Scheibelreiter, Georg 156, 219
 Scholz, Sebastian 411
 Secundinus, Bf. von Lyon 330, 339
 Sergius, kappadoz. Märtyrer 291, 303
 Seronatus, röm. Amtsträger 52
 Sextilius, Bf. von Bazas 58
 Sidonius Apollinaris, Bf. von Clermont 8, 18, 23, 35, 41ff., 55ff., **58–68**, 70ff., 76f., 86f., 90, 100, 106, 139, 373, 375, 388, 408f., 437f., 440, 452, 468f., 481f.
 Sigehelmus, Neffe des Bertram von Le Mans 367
- Sigibert I., fränk. Kg. 160, 162f., 172, 185ff., 189ff., 202, 222, 224, 226, 245, 250ff., 260, 262, 266f., 269f., 272, 276, 280, 299, 320, 376, 441f., 453
 Sigibert II., fränk. Kg. 351, 362
 Sigismund, burgund. Kg. 111, 113f.
 Sigoald, fränk. *comes* 352
 Sigulf, fränk. Großer 190
 Silvester I., Papst 337
 Silvester, Presbyter 188f.
 Simmel, Georg 25
 Simplicius, Bf. von Bourges 34, 41, 43f., 46, **49–58**, 60, 68, 87, 373, 437
 Sirmont, Jacques 46f., 66
 Sisebut, westgot. Kg. 327, 329, 331, 334ff., 343ff.
 Sohm, Rudolph 420
 Sokrates Scholastikus, Kirchenhistoriker 457
 Sozomenos, Kirchenhistoriker 457
 Stephanus, Bf. von Lyon 131, 135
 Stephanus, Bf. von Salona 240
 Stephanus, Diakon 102
 Stevens, Courtenay Edward 468
 Stroheker, Karl Friedrich 19
 Suatrius, westgot. *comes* 94
 Suavis, Bf. von Comminges 58
 Sulpicius Severus, Kirchenschriftsteller 456
 Sulpicius, Bf. von Bourges 9
 Sunnegisel, fränk. *comes stabuli* 314f.
 Syagrius, Bf. von Autun 281, 328, 336ff., 346, 401
 Syagrius, röm. Heerführer 92, 110
 Symmachus, Papst 106, 111ff., 117, 249
- Teridius, Presbyter 103
 Terniscus, Bf. von Besançon 460
 Tetradius, Bf. von Bourges 119
 Tetradius, Neffe v. Caesarius v. Arles, s. Teridius 103
 Tetricus, Bf. von Langres 186ff., 378
 Theodahat, ostgot. König 115
 Theoderich I., ostgot. Kg. 108, 111ff., 115, 121ff., 135, 138, 484f.
 Theoderich II., westgot. Kg. 32, 52
 Theodorus, Bf. von Arles 307
 Theodorus, Bf. von Fréjus 69
 Theodorus, Bf. von Marseille **265–288**, 290f., 298, 308ff., 373, 376, 399ff., 443, 448, 477
 Theodosius I., röm. Ks. 61, 148

- Theodosius II., oström. Ks. 246
 Theodosius, Bf. von Rodez 137, 404
 Theodulf, fränk. *comes* 306, 323
 Theophilos, Patriarch von Alexandrien 457
 Theudebald, fränk. Kg. 147, 149ff., 158, 250, 411, 458
 Theudebert I., fränk. Kg. 84, 133, 147, 150, 152f., 155, 158, 183
 Theudebert II., fränk. Kg. 332, 351, 353
 Theudebert, fränk. Königssohn 313
 Theuderich I., fränk. Kg. 65, 112, 122, 133, 135, 138ff., 146f., 150, 158, 181, 183, 225, 346, 378, 447, 449
 Theuderich II., fränk. Kg. 164, 250, 329ff., 344, 346, 351f., 355f., 362, 385, 445, 452, 458, 479f.
 Theuderich III., fränk. Kg. 458, 460ff.
 Theudila, fränk. Königstochter 353
 Thomas von Aquin 450
 Tiberios II., oström. Ks. 228, 280
 Tiberius, röm. Ks. 205
 Trajan, röm. Ks. 178
 Transobad, Presbyter 137, 404
 Trophimus, legendärer Bf. von Arles 395f.
- Ubl, Karl 152
 Ultrogotho, fränk. Königin 158
 Urbicus, Bf. von Clermont 238
 Urbicus, Bf. von Riez 271
 Ursicinus, Bf. von Cahors 237, 289f., 300f., 304, 307
 Ursicinus, Bf. von Paris? 44
 Ursio, fränk. Großer 279, 314, 316f., 319
- Valens, röm. Ks. 424, 435
 Valentinian II., röm. Ks. 424, 435
 Valentinian III., weström. Ks. 425ff., 435
 Vectius, galloröm. Adeliger 408
 Venantius Fortunatus, Bf. von Poitiers 8, 145, 165ff., 171, 177f., 243, 258, 266
- Vergil, röm. Dichter 469
 Verus, Bf. von Tours 88, 92, **96–100**, 373, 390, 440, 447, 452, 482
 Vessey, Mark 293
 Victor von Vita, Geschichtsschreiber 130
 Victorius, westgot. *dux et comes* 60, 66f., 469
 Victurius, Bf. von Rennes 295
 Viktor, Bf. von Saint-Paul-Trois-Châteaux 200, 203ff., 207f.
 Vinzenz von Lérins, Theologe 412
 Virgilius, Bf. von Arles 328, 338, 340
 Virus, Bf. von Tours, s. Verus 96
 Viventius, Bf. mit unbekanntem Sitz 102
 Voigt, Karl 206
 Volusianus, Bf. von Tours **88–96**, **100**, 373, 390, 438ff., 452, 482f.
- Wacho, langobard. Kg. 158
 Waddo, fränk. *comes* 288, 303
 Waldebert, Abt von Luxeuil 364
 Wallace-Hadrill, Michael 235
 Wandalen, austras. Hausmeier 273f., 319
 Warnachar, burgund. Hausmeier 346, 352f., 356, 361f.
 Weidemann, Margarete 238, 268
 Westgoten 45, 48f., 51, 53f., 60ff., 75f., 83, 86f., 91, 93, 96, 102, 106, 110, 115, 118, 122ff., 127, 129, 133, 289, 299, 373, 375, 390, 437ff., 469, 480
 White, Stephen D. 28
 Wieruszowski, Helene 19, 166
 Winebaudus, *abbas* 350, 363, 470f., 473, 476
 Wintrio, fränk. *dux* 319
 Wisigarde, langobard. Königstochter 158
 Witterich, westgot. Kg. 333
 Wood, Ian N. 133, 135, 194
 Wuldetrada, fränk. Königin 150, 157f., 162
- Zosimus, Papst 104, 337, 395f.
 Zuckerman, Constantin 276, 278

Ortsindex

- Africa 130, 139
 Agde 47, 58, 73, 92, 97f., 111, 116ff., 129, 132, 134, 299, 427f.
 Ägypten 473
- Aire 71, 120
 Aix-en-Provence 41, 118
 Alba 45, 85
 Albi 50

- Alès 185ff., 190
 Alexandrien 395, 456
Alpes maritimae 104, 117, 390
 Amboise 132
 Amiens 18
 Andelot 172, 195f., 316, 319
 Andernach 353
 Angers 190, 306, 323, 426f.
 Angoulême 167
 Antibes 117
 Antiochien 395
 Aps 117
 Aquileia 364
Aquitania Prima 50f., 54, 56, 60, 66, 77
Aquitania Secunda 177, 305
 Aquitanien 35, 146
 Arisitum *Siehe* Alès
 Arles 18, 44ff., 54, 66, 70, 75, 81, 84ff., 103ff.,
 111ff., 116ff., 120ff., 124f., 127, 129, 192,
 196, 199, 202, 270, 281, 337, 356f., 377,
 388, 390, 395f., 439, 483, 485
 Atlantik 47
 Auch 43, 58
 Austrasien 32, 148, 153, 158, 194, 224, 228,
 245, 269, 275, 278f., 282, 285f., 288, 310,
 315, 319f., 332, 340, 347, 351, 361f., 393,
 477
 Autun 18, 336ff., 401, 423
 Auvergne 41f., 47, 59f., 64, 67, 77, 140f., 378,
 401, 437
 Auxerre 18, 430
 Avignon 45f., 80, 116f., 192, 267, 273ff., 280f.,
 283, 285f., 357

 Bayeux 90
 Bazas 43, 58
 Beaucaire 121, 125
 Berny-Rivière, kgl. Pfalz 194, 208, 218, 227,
 246, 248, 255f., 260, 291, 312, 318, 444,
 458
 Besançon 216, 365f.
 Béziers 83
 Bonneuil-sur-Marne 383
 Bordeaux 43, 58f., 63ff., 93f., 101, 108ff., 118ff.,
 167ff., 177, 184, 190, 302, 305, 312, 338,
 439, 468f., 474
 Bourges 44, 49ff., 56, 60, 66, 153, 172, 193,
 247, 318, 322, 338, 462
 Brioude 142

 Britannien 69
 Brive-la-Galliarde 306
 Burgund 32, 194, 196, 269f., 275, 279, 320f.,
 331, 333, 340, 346f., 350f., 353, 357, 361f.,
 374, 387f., 423
 Burgunderreich 60, 74f., 82, 112ff., 128, 135,
 140, 390
 Byzanz 237, 275, 280, 431

 Cabrières 84
 Cahors 50
 Carcassonne 59, 114, 122
 Chalkedon 457
 Chalon-sur-Saône 102, 112, 201f., 205, 210ff.,
 215, 218, 307, 329ff., 333f., 342, 344, 355,
 458, 464
 Champagne 319
 Champtoceaux 187
 Chartres 191f., 251f., 299, 313, 394
 Châteaudun 191f., 288, 299, 313, 394, 396
 Châteaumeillant, *castrum* 318
 Cimiez 117
 Clermont 42, 45f., 48, 50, 57ff., 64ff., 86, 98,
 129ff., 133, 138, 140ff., 145, 152f., 156,
 182f., 193, 250, 267, 283f., 286, 438, 440
 Comminges 43, 58, 288
 Corbie 423
 Couserans 85, 134, 475
 Coutances 236

 Dax 278, 289f., 300, 305
 Déols 51, 53, 55
 Desideriusbasilika, Vienne 357
 Deutschland 28
 Die 78, 81ff., 85, 87f., 439, 483
 Digne 117
 Dijon 378
 Durance 75, 113f., 128

 Éauze 43, 58, 305
 Embrun 118, 199, 203
 England 23
 Epao 113, 131
 Étampes 318

 Frankenreich 3, 23, 32, 149, 168, 220, 224, 269,
 287, 299, 361, 364, 420, 435, 457, 478
 Frankreich 28f.
 Fréjus 69, 117

- Gallien 4, 7, 10ff., 14, 18f., 21, 23, 29f., 41f., 51, 55, 62f., 81, 89, 92, 105, 109, 116, 122, 130, 206, 232, 239ff., 247, 256, 267, 275f., 278, 280, 282, 284f., 297, 315, 328, 337, 340, 342f., 346, 355, 363, 365, 374, 389, 395f., 398, 400, 421ff., 425, 440, 442, 444, 453, 462
- Gap 199, 203
- Genf 104
- Glandèves 117
- Grenoble 104
- Île Barbe 328
- Italien 11, 23, 75, 111, 113f., 124, 280, 423, 435
- Javols 43, 50, 58
- Jerusalem 395
- Kana, bibl. Ort 478
- Köln 153
- Konstantinopel 276f., 280, 282, 284, 395
- Langres 153, 185f., 189, 197f., 338
- Languedoc 185f.
- Laon 393
- Le Mans 10, 18, 116, 378
- Lérins 69, 102, 105, 116
- Levisium* 328
- Limoges 43, 50, 58, 71, 73f., 97, 146, 184
- Limousin 144, 146
- Livia 59, 63f.
- Loire 47, 51, 91, 93ff., 97, 110, 146, 356, 423
- Lugdunensis Secunda* 90
- Lugdunensis Tertia* 94
- Lüttich 418
- Luxeuil 349, 364f., 446
- Lyon 18, 48, 64, 69, 74f., 87, 113, 131, 153, 186, 188ff., 200, 202f., 205, 218, 274, 281, 290, 294, 328, 330, 338f., 344, 346, 423, 459
- Mâcon 265, 289ff., 295, 298ff., 303ff., 308, 310, 393, 423, 430, 459
- Mâlay-le-Petit, kgl. Pfalz 458, 460, 462f.
- Marlenheim, kgl. Pfalz 349, 354, 364
- Marolle, kgl. Pfalz 458
- Marseille 48, 75, 111, 117f., 226, 265ff., 275, 278, 282, 284ff., 318, 376, 399, 443
- Maurienne 288, 393
- Meaux 317, 323
- Melun, *castrum* 393f.
- Mende 43, 58
- Merowingerreich 10, 23, 32, 134, 164, 181, 232, 287, 335, 406, 409, 411, 464, 489
- Metz 18, 144, 147, 186, 193, 224, 250, 270, 273, 279, 281f., 284, 286, 314f., 317, 321, 414, 458
- Mittelmeer 48, 111
- Mosel 147
- Nantes 191, 251
- Narbonensis Prima* 104, 390, 402
- Narbonensis Secunda* 104, 117
- Narbonne 47, 65, 83, 122, 153
- Nazelles, Landgut 178f.
- Neustrien 195, 225, 245, 269, 275, 306, 323, 340, 350, 393, 446
- Nevers 393
- Nîmes 44, 46ff.
- Nizza 117
- Nogent-sur-Marne, kgl. Pfalz 268ff., 272, 274f., 277ff., 282, 286, 309, 317ff., 322
- Nordfrankreich 423
- Novempopulana* 305
- Orange 45f., 75, 114
- Orbe, kgl. Pfalz 353
- Orléans 3f., 94, 132ff., 145, 153, 166, 181, 294, 302f., 355f., 401, 412f., 416, 430f.
- Ostgotenreich 435
- oströmisches Raum 426
- Pagus Ultrajuranus* 331, 349, 352f.
- Paris 44, 145, 165ff., 170ff., 182f., 185, 190ff., 218ff., 224, 227, 235, 237, 240, 242f., 246, 251f., 260ff., 295, 312, 334, 347, 357f., 360, 362f., 458, 461
- Périgueux 43, 58, 227
- Philippi 469
- Poitiers 170, 187, 338
- Pompierre 208, 221, 226, 269
- Provence 42, 47f., 55, 58, 63, 75f., 85, 101, 111, 114f., 199, 207, 269, 282, 285, 341, 346, 356, 485
- Pyrenäen 59, 63, 65
- Rätien 423
- Ravenna 55, 102, 116

- Reims 18, 140, 151ff., 191, 194, 250, 263, 299, 312, 314f., 393f., 423
Rennes 306, 323
Rhein 147
Rhone 45, 47f., 75, 111, 121, 442
Rhonelande 42, 64, 116
Riez 45f., 63, 69f., 72ff., 117
Rodez 43, 50, 58, 129f., 132ff., 138, 143, 186ff., 398, 481
Rom 7, 42, 61f., 67f., 80, 82f., 105, 112, 200, 206, 341ff., 395
Römisches Reich 32, 63, 373, 375, 438
Rouen 153, 220f., 237, 338, 378
- Saint-Amand 348
Saint-Amans, Rodez 130
Saint-Cassien, Marseille 271
Saint-Cyrgues 90
Saint-Denis, Paris 461
Saint-Didier-sur-Chalaronne 332, 345, 357
Sainte-Geneviève, Paris 221, 242
Saintes 87, 94f., 166, 168f., 171, 177, 302, 441
Saint-Germain-des-Prés, Paris 306
Saint-Juste, Lyon 48
Saint-Loup, Troyes 350, 363
Saint-Marcel, Chalon-sur-Saône 202
Saint-Martin, Tours 255, 261f., 288
Saint-Michel, Lyon 87
Saint-Paul-Trois-Châteaux 45f., 75, 200, 203, 356
Saint-Rémi, Sens 350
Saint-Victor, Marseille 271
Saint-Yrieix 144
Scilly Isles 457
Seine 356
Senez 117
Sens 18, 49, 153, 191, 288, 338, 348, 350, 356, 470
Sitten 349, 354, 364ff.
Sizilien 423
Soissons 18, 225, 317, 444
Spanien 23, 47, 77, 92, 95, 183, 414
Stephanskirche, Sens 470
- Straßburg 315
Südfrankreich 423
Südgallien 97, 147, 271
Südtalien 121
Südostgallien 44, 70
- Tarentaise 104
Thüringen 140, 147
Toledo 333
Tonnerre, *castrum* 186
Toul 18, 145, 150f.
Toulouse 18, 42, 47f., 51, 55, 76, 85, 92, 94, 103, 106f., 118, 365f., 438, 475
Touraine 194, 250, 252, 254
Tournai 196
Tours 5, 8, 18, 89ff., 99f., 153, 167, 171f., 175, 178f., 184, 190, 207, 224, 244ff., 250ff., 255, 260ff., 265, 295, 306, 322, 373f., 379, 390, 401, 406, 472, 477
Trier 13, 18, 28, 99, 104, 138, 145ff., 150, 153, 156, 160, 282, 395, 456
Troyes 196, 303, 308, 350, 363, 470
Turin 393
- Uzès 83, 270
- Valence 45, 85, 104
Vannes 304
Vence 117
Verdun 18, 299, 315, 458
Vienne 18, 81, 104, 112f., 153, 199, 327, 332f., 336, 338f., 342, 345f., 357, 385, 390, 398
Viennensis 104, 113, 117, 390, 396, 402
Viviers 45
Vouillé 73, 91, 99, 110, 112, 122, 132f., 139
- Wallis 365
Westgotenreich 30f., 33, 41f., 51, 56, 60, 74f., 78, 93ff., 98, 100, 110, 118f., 375f., 386, 392, 464, 468, 487, 489
Westrom 52, 58
Westschweiz 423
Worms 353

